This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

600018345R

A. SCHWEGLER'S

RÖMISCHE GESCHICHTE

FORTGEFÜHRT

VON

OCTAVIUS CLASON.

VIERTER BAND.

[DER FORTSETZUNG ERSTER BAND.]

VOM GALLISCHEN BRANDE ROMS BIS ZUM ERSTEN SAMNITER-KRIEGE.

BERLIN.

VERLAG VON S. CALVARY & CO.

1873.

RÖMISCHE GESCHICHTE

SEIT DER VERWÜSTUNG ROMS DURCH DIE GALLIER

[365 D. STADT = 389 V. CHR. GEBURT]

VON

OCTAVIUS CLASON.

ERSTER BAND.

BERLIN.

VERLAG VON S. CALVARY & Co.

1873.

221. a. 170.*

SEINER KÖNIGLICHEN HOHEIT

DEM ALLERGNÄDIGSTEN HERRN

FRIEDRICH FRANZ

GROSSHERZOG VON MECKLENBURG-SCHWERIN

IN TIEFSTER EHRFURCHT GEWIDMET.

Ew. Königliche Hoheit haben in Gnaden geruht, die zueignung dieses meines werkes zu genehmigen. Mein alleruntertänigster dank für Ew. Königlichen Hoheit Huld ist um so grösser, als einmal dieses werk das erste umfassende, das gebiet der einfachen monographie überragende ist, welches als frucht aus meinen studien hervorgegangen ist, andrerseits aber eben durch Ew. Königlichen Hoheit Allergnädigste Erlaubnis zu meiner vor etwa zwei jahren erfolgten habilitation an Allerhöchst-Ihrer Universität hierselbst mir die wissenschaftliche heimat und umgebung zu teil geworden ist, die mich zur übernahme einer so grossen, schwierigen, ja einer vollständigen lebensarbeit ermutigt und mit

dem erforderlichen wissenschaftlichen material versehen hat. So haben Ew. Königliche Hoheit denn Selbst dazu beigetragen, wenn aus diesem meinem werke der wissenschaft eine essentielle förderung erwachsen sollte. Ich werde nicht aufhören, die ehrfurchtsvollste und alleruntertänigste dankbarkeit gegen meinen Allergnädigsten Herrn im herzen zu tragen.

VORREDE.

Nachdem Schwegler in folge seines frühen todes im jahre 1857 das grosse und bisher unersetzte werk seiner römischen geschichte unvollendet hinterlassen hat, ist es wiederholt das ausgesprochene bedürfnis und der sehnsüchtige wunsch der fachgelehrten gewesen, für die von Schwegler nicht mehr behandelten epochen der römischen geschichte eine fortsetzung in der weise Schweglers zu gewinnen. Die drei bände des Schwegler'schen werkes umfassen die zeit von den ältesten niederlassungen in Latium bis zur grossen gallischen verwüstung Roms inclusive. Schwegler hat zum schluss noch eine darstellung und kurze charakteristik der zwischen den gallischen brand und den licinischen gesetzesconflict fallenden periode mit bezug auf das innere statsleben Roms gegeben. Damit aber schliesst das ganze werk.

Nachdem auch der Vf. lange den mangel einer fortsetzung empfunden, sich auch immer mehr in die altrömische zeit und den plan des Schwegler'schen werkes eingelebt hatte, erwachte in ihm der wunsch, selbst hand an's werk zu legen, um das selbstgefühlte bedürfnis zu befriedigen, so weit es in seinen kräften liegen würde.

Die ausdehnung des gesammten unternehmens, von dem ein erster band soeben die presse verlassen hat, ist nicht abzusehen. Vf. sagt sich klar, dass er ebenso gut wie sein vorgänger vor der vollendung des ganzen am lebensziele angekommen sein kann. Denn in wahrheit sind die grenzen einer »römischen geschichte« erst mit dem ende dieser geschichte selbst erreicht. Allein schon die behandlung der ganzen republikanischen zeit wird eine bedeutende zahl von jahren und eben-

solchen aufwand von kräften erfordern. Ja es ist nicht einmal möglich, nur ungefähr die zahl der bände anzugeben, in welchen diese periode bis zum abschluss geführt werden könnte. Mit jedem jahrzehnt weiter in die römische geschichte hinein wächst das material, besonders aber von dem augenblick an, wo auch ausseritalische verhältnisse in betracht kommen.

Alle diese schwierigkeiten hat sich der Vf. durchaus nicht verschwiegen. Allein das grosse interesse, welches jede einzelne epoche der römischen geschichte der gegenwart abgewinnt und einflössen sollte, treibt unwiderstehlich dazu, auch das einzelne zu untersuchen und damit den schatz an wahrheiten, den die wissenschaft bisher schon aus dieser unerschöpflichen fundgrube gehoben hat, zu vermehren und vollständiger zu machen. So begnügt sich denn der Vf. gern mit dem bewusstsein, auch nur einen teil des gesammtbaus gefördert zu haben, wenn er das ende nicht erreichen sollte.

Interessant und von bedeutung ist der umstand, dass Schwegler gerade mit dem gallischen brande Roms abgeschlossen hat. Schon im altertum ist die bedeutung dieses ereignisses für die historiographie gewürdigt worden, denn erst seit dieser zeit haben wir einige sicherheit, dass gleichzeitige geschichtliche aufzeichnungen vorhanden waren und den späteren historikern vorlagen. Der gallische brand ist das wichtige kriterium für die quellenfrage und ermöglicht uns einen einblick in die glaubwürdigkeit sowol der älteren als folgenden traditionellen geschichtsdarstellung zu tun, einen einblick, der in eine trostlose leere fällt. Allein für den bearbeiter der folgenden zeit ist es ein befriedigendes gefühl zu wissen, dass nunmehr keine fernere zerstörung der vorhandenen historischen denkmäler stattgefunden hat, dass also, was immer geschrieben und gearbeitet wurde, in die hände der späteren bearbeiter hat gelangen und von ihnen verwertet werden können.

Ist aber auf diese weise die zeit nach der gallischen katastrophe voll wissenschaftlichen interesses, so nimmt die politische entwickelung derselben wahrlich kein geringeres interesse in anspruch. Es ist die zeit des gewaltigen endkampfes um das statsruder zwischen den beiden römischen ständen. Und unmittelbar nach der entscheidung darüber taucht die neue ständebildung auf, die nun auf rein socialem unterschied auf-

gebaut allmählich den alten kampf in verschärfter weise hervorruft und die republikanische zeit bis zu ihrem grabe begleitet. Für unsere zeit hat gerade diese epoche die schwerwiegendste bedeutung, da wir vielfach schritt für schritt unsere modernen kämpfe darin verfolgen, schritt für schritt unsere socialen verhältnisse und schäden antreffen und überall den hochgehobenen finger der mahnung und warnung erkennen können.

Der erste band schliesst sich unmittelbar da an Schwegler an, wo dieser seine arbeit eingestellt hat. Und zwar fällt dieser zeitpunkt für die äussere und innere geschichte zusammen mit dem abzug der Gallier von Rom nach dessen verwüstung, der rückkehr der Römer in die stadt und deren wiederaufbau.

Vor die eigentliche geschichtsdarstellung aber hat der Vf. ein buch gestellt, welches eingehend die für den gegebenen zeitraum vorliegenden quellen und ihren zusammenhang beleuchtet. Damit verbunden wird eine übersicht über die seit Schweglers tod *neuerschienenen* werke über römische geschichte und statsverfassung gegeben.

Das 2te buch behandelt dann in eingehender weise die kriege Roms, welche zwischen dem gallischen brande und dem licinischen verfassungs-conflict statt hatten, nachdem zu anfang ein bild über die damalige politische lage Roms entworfen worden ist. Zum schluss wird auch die innere statsgeschichte besonders in ihrer vorbereitenden bedeutung für die licinischen gesetze dargestellt.

Das 3te buch schliesst sich unmittelbar hier an, indem es den licinischen gesetzes-conflict auf's genaueste nach den quellen prüft und die beantwortung aller dahinein gehörigen fragen unternimmt.

Das 4te buch beschäftigt sich mit den licinischen gesetzen selbst indem es ihre motive, ihren inhalt und ihre tragweite klarstellt.

Das 5te buch hat es mit den aus dem gesetzes-conflict entsprungenen folgen für die statsregierung zu tun; der gegenstand der untersuchung sind die neuen curulischen ämter: die praetur und die curulische aedilität.

Das 6te buch schreitet in der äusseren geschichte fort, indem es sich an die licinische gesetzgebung anlehnend die in der folgezeit bis zu dem ersten Samniterkriege von der tradi-

tion berichteten kriege kritisch beleuchtet und auf ihren historischen wert zurückführt.

Das 7te buch endlich behandelt alle in das innere statsleben der genannten epoche von den licinischen gesetzen bis zu den Samniterkriegen einschlagenden momente und den entwickelungsgang den das römische volk in statlicher und culturrichtung genommen hat.

Das streben des Vf., mit möglichster gründlichkeit zu arbeiten ohne jedoch dadurch dem einheitlichen charakter des gesammtwerkes zu nahe zu treten, hat zur notwendigen folge gehabt, dass die schrift gleichsam aus einer fortlaufenden reihe von monographien besteht, welche letztere aber in innerstem zusammenhang zu einander stehend den entwicklungsgang der geschichte in der darstellung durchaus nicht stören, sondern nur auf der bahn eines gleichmässigen fortschritts erhalten.

Um zugleich die übersicht des in den einzelnen büchern behandelten stoffes und der resultate zu erleichtern, ist jedesmal an's ende der historischen bücher ein resume gesetzt worden, während bei den systematischen büchern (1, 4, 5) ein solches nicht angebracht war.

Es ist dies freilich eine abweichung von der ursprünglichen gestalt des Schwegler'schen werkes; allein solcher abweichungen hat Vf. sich gezwungen gesehen mehrere zu adoptiren. Dazu gehört die einteilung der bücher in eine gruppe von capiteln, in denen der stoff nach seinen verschiedenen gattungen kritisch gesichtet wird. Es war eben bei einer historisch so unsicheren zeit unmöglich, auf chronologischem wege und erzählend fortzuschreiten; es wird zur unbedingten notwendigkeit, gruppenweise innerhalb eines kurzen zeitraums die tradition zu prüfen. Nur so vermag man, jeden bericht und jede tatsache zu behandeln und zu berichtigen. Dabei hat Vf. denn auch z. b. im 2. und 6. buche die verhältnisse Roms zu seinen nachbarn einzeln untersucht; das resume im jedesmaligen endcapitel muss eine ergänzung zu der anatomischen section in den vorhergehenden abschnitten bilden. Ebenso gilt dies von dem 3. und 7. buche. Die einzelnen momente der inneren geschichte und politik bedurften einer sehr eingehenden beleuchtung, um klar gelegt zu werden.

Neben dieser capitel-einteilung und der gegenüberstellung

einer analytischen und synthetischen behandlung ist als fernere abweichung von der gestalt des Schwegler'schen werkes die paragraphen-einteilung zu nennen. Freilich zerfällt ja auch bei Schwegler das einzelne buch jedesmal in eine bestimmte anzahl von numern; doch sind diese in den text gesetzt, während Vf. vorzog, seine paragraphen-numern an den rand zu stellen, damit der text nicht gestört werde. Diese paragraphen-einteilung soll einem doppelten zweck dienen: 1. soll sie eine übersichtliche einteilung des textes in kleinere abschnitte zum zwecke bequemen citirens und schnellen zurechtfindens ermöglichen — ein umstand, durch den Vf. selbst in der lage war, auf's genaueste die eigenen citate nach rückwärz und vorwärz zu ordnen; — 2. sollen die einzelnen numern im inhaltsverzeichnis mit einer kurzen inhaltsangabe versehen das nachschlagen in ermangelung eines wort-index erleichtern.

Die paragraphen wie die noten sind für die einzelnen bücher durchnumerirt.

Eine fernere abweichung von der Schwegler'schen fassung ist die, dass Vf. in einzelnen büchern (2, 6, 7 um vom 1. abzusehen) zu der jahreszahl der stadt Rom auch die vor Chr. gesetzt hat. Es geschah das in den genannten büchern, weil innerhalb derselben ein historisch-zeitlicher fortschritt statt fand, und es dem Vf. dabei wichtig erschien, jedesmal mit anzudeuten, dass durch das anwachsen der jahre der stadt die jahreszahl vor Chr. — d. h. vor dem wendepunkt der weltgeschichte sowol im römischen statsleben durch das befestigte principat, als im gesammten völkerleben durch den ersten keim der neuen weltbildung — im abnehmen sei und damit eine annäherung an den oben genannten wendepunkt eintrete. In den systematischen büchern (3, 4, 5) kam dieser gesichtspunkt nicht in betracht und daher begnügte sich der Vf. mit der jahreszahl der stadt.

Freilich kann dabei die frage aufgeworfen werden, ob die zählung nach jahren der stadt oder nach jahren vor Chr. richtiger sei. Für erstere scheint vor allem der umstand zu sprechen, dass wir es eben mit der geschichte der stadt Rom zu tun haben. Allein die jahreszählung ist durchaus nicht ursprünglich, sondern erst aus einer reduction der magistratsjahre auf kalenderjahre mit beliebiger ausfüllung der lücken

entstanden, so dass in wahrheit die jedesmalige jahreszahl in keiner weise als feststehend und genau angesehen werden kann. Somit möchte man sich vielleicht eher für die zählung vor Chr. entscheiden. Allein hier tritt dieselbe schwierigkeit ein. Diese zählung wird erst dadurch gewonnen, dass man das jahr 1 parallelisirt mit dem jahre 754 der stadt und nun reducirt. So hat denn diese zählung in bezug auf genauigkeit keinen vorzug vor jener. — Doch könnte man einwenden, dass die zählung vor Chr. den vorteil habe, dass dadurch ein gewisser parallelismus mit allen andren geschichten der alten welt hergestellt wird. Das ist unbestreitbar richtig und sehr wichtig; die geschichte der ganzen alten welt erhält dadurch eine gewisse einheit und zusammengehörigkeit; sie wird als ein gesammtabschnitt der weltgeschichte charakterisirt. Und das ist bedeutsam, weil dadurch der blick unwillkürlich über das einzelgebiet hinausgeleitet wird und nicht unter der einseitigkeit innerhalb bestimmter schranken leidet. Doch hat dieser parallelismus auch seine mängel, denn wenn die jahresangaben vor Chr. nicht unbedingt genau sind, so wird durch ein parallelisiren mit andren geschichten das bild der gleichzeitigkeit verschoben, manchmal bedenklich verschoben, da das vorher und nachher zu falschen schlüssen verliteen kann.

So sehen wir denn, dass eine wirkliche genaue zählung nicht tunlich ist; und Vf. hat daher vorgezogen, in den genannten abschnitten beide zählungen zu vereinigen.

Ausser diesen formalen abweichungen von Schwegler sind noch tatsächliche zu besprechen. Vf. hat im ganzen noch genauer und eingehender die einzelfacta untersucht; er hat die tradition nirgends als tradition stehen lassen, wie Schwegler so oft in der äusseren kriegsgeschichte tut, sondern hat jeden bericht auf seinen wahren gehalt zurückzuführen gesucht, wobei ihm auch nichts als zu geringfügig für eine römische geschichtsdarstellung erschienen ist. Dadurch hat dieser band natürlich auch dem inhalt nach einen etwas verschiedenen charakter bekommen, als ihn die vorhergehenden Schwegler'schen bände tragen. Besonders macht sich das geltend in bezug auf die jahres- und eponymen-, ja überhaupt die beamten-angaben. Schwegler hat nur hier und da rücksicht darauf genommen; Vf. dagegen hielt es für seine pflicht, auch hierin möglichst kritisch

und genau zu sein; und es ist das durchaus nicht unwichtig für innere und äussere geschichte, wie dieser band beweist, besonders wo es gilt, eingeschobene dictaturen und die sich daran heftenden kriegsereignisse zu tilgen.

Endlich ist noch die differenz zwischen Schwegler und dem Vf. in betreff des politischen gesichtspunktes zu erwähnen. Vf. hat eingehend darüber im 3. und 4. capitel des 1. buches gehandelt. Hier sei kurz hervorgehoben, dass Vf. nicht, wie Schwegler, durchaus den plebeischen standpunkt vertritt, sondern plebeier und patricier als zwei concurrirende gleichberechtigte elemente ansieht, deren ringen und wettkampf zwar notwendiger weise das plebeische recht fördern musste, allein zugleich als retardirendes moment gegen die plebeischen ansprüche dem stat einen grossen dienst leistete und zu dessen befestigung in hohem grade beitrug. Vf. sucht auf diese weise eine *gerechtere* und allseitigere anschauung der römischen standes*verhältnisse* zu ermöglichen, als solche bisher üblich war.

Daneben aber trennt Vf. streng den älteren kampf der geburtsstände und den späteren der berufsstände, d. h. des amts- und geld-adels gegen die geringere masse. Der letztere trägt viel mehr den charakter des persönlichen egoismus an sich als der erstere, wo noch partei-massen als interessenten dastehen, Den übergang des älteren kampfes zu dem jüngeren und das wesen des letzteren hat Vf. in einem besonderen abschnitt (buch 7. cap. IV.) behandelt.

Trotz dieser verschiedenen abweichungen des Vfs von Schwegler in äusserer und innerer behandlung glaubt ersterer doch mit recht sein werk eine fortsetzung des Schwegler-schen nennen zu dürfen, und zwar einmal der zeit und dem stoffe nach, dann aber auch insofern, als beide arbeiten eine streng kritische und möglichst detaillirte richtung und darstellung vertreten, wie neben ihnen kein andres werk es tut. Das Niebuhr'sche steht zwar dieser richtung zunächst, ja bietet in mancher beziehung die grundlage für beide genannten. Dennoch aber ist anordnung und behandlungsweise in demselben eine andre. Dazu kommt, dass mit Niebuhr die kritisch-positive historiographie Roms erst angefangen hat, seit jener zeit aber eine fülle neuer resultate und correcterer gesichtspunkte gewonnen ist, die dem späteren geschichtsschreiber zu gute

kommen und völlige berücksichtigung verlangen. So nimmt denn Schweglers werk mit der fortsetzung des Vfs allen übrigen modernen behandlungen der römischen geschichte gegenüber eine eigentümliche und selbständige stellung ein.

Wie notwendig aber gerade diese richtung für die klärung und richtige beurteilung der römischen geschichte ist, hat man aus dem Schwegler'schen werke genugsam erkannt und wird, wie Vf. hofft, aus vorliegender fortsetzung nicht weniger ersichtlich sein.

Mit welchen schwierigkeiten dabei der Vf. zu kämpfen hatte, bemerkt man besonders in den abschnitten über die äussere geschichte. Hierfür lagen so gut wie keine vorarbeiten vor; Niebuhr zwar hatte sich hier und da über die echtheit der tradition und die historische glaubwürdigkeit der ereignisse ausgesprochen, allein nirgends eine wirklich kritische einzel-untersuchung darüber angestellt. So hatte der Vf. denn das ganz rohe material zu bearbeiten, hatte erdichtung und wahrheit zu scheiden und so ein neues historisches bild zu entwerfen. Wenn er hier und da zu viel oder zu wenig in dieser beziehung getan haben sollte, so wird das wissenschaftliche publicum ihm dieses freundlichst zu gute halten; denn der erste weg durch den urwald ist immer am schwersten herzustellen.

Rostock, October 1873.

Octavius Clason.

INHALTSVERZEICHNIS

des vierten [ersten] bandes.

Erstes buch.

Antike und moderne historiographie über die zeit des ständekampfes. S. 1—35.

Cap. I. **Die erhaltenen quellen.** S. 1—10.

§§ 1. Plan der gestellten aufgabe. — 2. K. W. Nitzschs arbeiten. — 3. Nitzschs resultate. — 4. Livius betreffend. — 5. Dionys betreffend. — 6. Die quellen-autoren selbst. — 7. Quellen-analyse der folgenden abschnitte. Livius und Licinius Macer. — 8. Das fehlen der cognomina. — 9. Licinische indicien. — 10. Die rede des Ap. Claudius Crassus bei Livius. — 11. Sie ist licinischen ursprungs. — 12. Plutarch und Dionys. — 13. Fernere abhängigkeit Plutarchs von Dionys. — 14. Verschiedenheit des plutarchischen und livianischen berichts. — 15. Cassius Dio-Zonaras und Dionys-Plutarch. — 16. Die quellen Cassius Dios. — 17. Die quellen zu Livius 7. 1—28. sind der plebs günstig. — 18. Licinius Macer der quellen-autor.

Cap. II. **Die urquellen zur römischen geschichte.** S. 11—18.

§§ 19. Bisherige ansicht darüber. — 20. K. W. Nitzsch darüber. — 21. Gegen ein hohes alter der pontifical-annalen. — 22. Alter derselben. — 23. Die pontifices treten in den ältesten aufzeichnungen gegen die orakelbewahrer zurück. — 24. Die deductionen Nitzschs sind gut zu heissen. — 25. Nitzsch gegen frühe privat-aufzeichnungen. — 26. Die fernere aufgabe Nitzschs. — 27. Die annalistischen reste bei Livius nach Fabius Pictor. — 28. Der priesterliche und hellenistische charakter der urquelle. — 29. Einheitlichkeit derselben. — 30. Ausgangspunkt derselben. — 31. Aedilicische indicien. — 32. Die urquelle besteht aus aedilicischen annalen des Cerestempels. — 33. Fernere beweispunkte. — 34. Der anstoss zur annalistik von den Graeco-Italikern gegeben. — 35. Anerkennung der beweisführung Nitzschs. — 36. Dissens von Nitzsch. — 37. Diodor und Cn. Flavius. — 38. Letzterer ist nicht quelle des ersteren. — 39. Die quelle Diodors. — 40. Das alter der aedilicischen urchronik und der gallische brand. — 41. Die echtheit der vor den brand fallenden abschnitte ist zweifelhaft.

Cap. III. **Zur modernen historiographie.** S. 18—26.

§§ 42. Nachtrag zu Schwegler. — 43. Schweglers römische geschichte. — 44. Zwei ausstellungen an Schweglers werk. — 45 Die moderne quellenkritik. — 46. Wichtigkeit derselben. — 47. Th. Mommsens römische geschichte. — 48. Th. Mommsens römische forschungen. — 49. Ampère. — 50. Die mängel seines werks. — 51. Unrichtige anschauungen über die quellenfrage. — 52. Einteilung des werkes. — 53. W. Ihne. — 54. Mängel seines werkes. — 55. Politische darstellungen. — 56 L. Lange. — 57. Sein verdienst. — 58. Seine methode. — 59. Politisch-wissenschaftliche schriften. — 60. Th. Mommsens römisches statsrecht. — 61. Th. Mommsens chronologische arbeiten. — 62. Topographische werke. — 63. Meine kritischen erörterungen.

Cap. IV. **Beurteilung des ständekampfes.** S. 26—35.

§§ 64. Schwegler darüber. — 65. Normirung des standesverhältnisses. — 66. Meine differenz von der üblichen ansicht. — 67. Recht und tatsache. — 68. Benachteiligung der patricier. — 69. Das formelle recht. — 70. C. F. L. Schultz und seine gegner. — 71. Schultz' ansichten. — 72. Das recht des krieges. — 73. Die spätere nobilität. — 74. Differenz von Schultz. — 75. Die patricische rechts-continuität. — 76. Der monarchische geschlechterstat. — 77. Die tyrannis. — 78. Bruch des göttlichen rechts durch die patricier. — 79. Consequenzen für die plebs. — 80. Verhältnis der beiden rechtsüberschreitungen. — 81. Der plebeische standpunkt. — 82. Offener krieg zwischen den ständen. — 83. Das verfahren der plebs. — 84. Meine stellung zur frage. — 85. Verdienst der plebs im kampf. — 86 Resultat. — 87. Der politische parteikampf und die göttliche weltregierung.

Zweites buch.

Aeussere und innere geschichte von dem gallischen brande bis zum licinischen gesetzes-conflict. S. 36—110.

Cap. I. **Politische und militärische lage Roms und seiner nachbarn zur zeit des gallischen brandes.** S. 36—57.

§§. 1. Der einfall der Gallier. — 2. Die ausdehnung der gallischen invasion auf die nachbarvölker. — 3. Politische folgen der invasion. — 4. Das verhältnis der Latiner und Herniker zu Rom. — 5. Die daraus folgenden gefahren für Rom. — 6. Die statsmittel Roms. — 7. Das römische gebiet. — 8. Die feldmark von Corioli. — 9. Fidenae. — 10. Labici. — 11. Bolae. — 12. Vitellia. — 13. Veii. — 14. Das ehemalige gebiet von Veii. — 15. Capena und Falerii. — 16. Sutrium und Nepete. — 17. Ist Sutrium römische colonie geworden? — 18. Sutrium und Nepete sind latinische colonien. — 19. Livius und Velleius sind falsch berichtet. — 20. Entstehung des irrtums. — 21. Wann wurden Sutrium und Nepete latinische colonien? — 22. Gleich nach dem Vejenterkrieg. — 23. Erklärung der be-

zeichnung als colonien. — 24. Die grenzen des römischen gebiets. — 25. Die flächenausdehnung desselben. — 26. Die bundesunterstützung der Latiner und Herniker. — 27. Die römische armee. — 28. Die legionsstärke. — 29. Die iuniores und seniores. — 30. Die feld- und reserve-arme bei gründung der centurien-ordnung. — 31. Verhältnis der truppenzahl zur gesammtbevölkerung. — 32. Die census-angaben bei Livius. — 33. Anwachsen der bürgerschaft. — 34 Die römische Armee in der Aliaschlacht. — 35. Vergleich der verschiedenen angaben darüber. — 36. Die bundesgenossen nach Polybius. — 37. Rückschluss auf die gesammtbürgerschaft. — 38. Der census bei Plinius. — 39. Kriegsmannschafts- und bevölkerungs-zahlen der folgezeit. — 40. Resultate der untersuchungen über bevölkerungs- und gebiets-ausdehnung.

Cap. II. Die Volskerkriege in den jahren $\frac{365}{389}$ — $\frac{377}{377}$. S. 57—77.

§§. 41. Die kriege Roms nach dem gallischen brande. — 42. Bedeutung des brandes für die historiographie. — 43. Die historiographie gewinnt nicht an sicherheit. — 44. Der grund davon. — 45. Die ehemaligen volskischen grenzen. — 46. Charakter der kriegsberichte. — 47. Der politische zustand der nachbarvölker. — 48. Die zahl ber Volskerkriege nach den quellen. — 49. Die drei letzten kriege. — 50. Widerspruch der quellen über die kriege. — 51. Schwache glaubwürdigkeit der späteren kriege. — 52. Das verhältnis der Latiner zu den Volskerkriegen. — 53. Falsche beurteilung jener von seiten der quellen. — 54. Die angebliche colonie Satricum. — 55. Die einäscherung Satricums im letzten krieg ist unhistorisch. — 56. Satricum blieb volskisch. — 57. Unwahrscheinlichkeit der sich um Satricum drehenden kämpfe. — 58. Weitere gründe dafür. — 59. Der streit zwischen Lanuvium und Rom. — 60. Die Volskerkriege unter Camillus. — 61. Der Volskerkrieg des jahres $\frac{369}{385}$. — 62. Der triumph des Cossus. — 63. Der krieg ist zweifelhaft. — 64. Fernere gründe dafür. — 65. Die beiden vorletzten kriege. — 66. Der letzte krieg. — 67. Nur der erste krieg ist historisch. — 68. Diodor und Livius über das ende des ersten krieges. — 69. Ihr bericht schliesst alle folgenden kriege aus. — 70. Die verschiedenen berichte über den ersten krieg. — 71 Der livianische bericht. — 72. Der bericht Diodors. — 73. Der bericht Plutarchs. — 74. Sichtung der glaubwürdigen tatsachen. — 75. Folgen des krieges. — 76. Der 70jährige Volskerkrieg. — 77. Niebuhr dagegen. — 78. Widerlegung Niebuhrs. — 79. Die kriege vor $\frac{295}{459}$. — 80. Unglaubwürdigkeit der Volkskerkriege vor $\frac{295}{459}$ und nach $\frac{365}{389}$. — 81. Die folgen des krieges für die Römer. — 82. Erwerbung des ager Pomptinus und gebietsvergrösserung. — 83. Die colonisirung von Setia. — 84. Diodor und die römische colonie auf Sardinien.

Cap. III. Die Aequerkriege. S. 77—85.

§§ 85. Die früheren bewegungen der Aequer. — 86. Schwächezustand der Aequer. — 87. Ausdehnung des Aequergebiets. — 88. Praeneste und Tibur. — 89. Die Praenestinerkriege sind Aequerkriege. — 90. Folgen

daraus für die aequische macht. — 91. Praeneste und seine abhängigen städte. — 92. Bündnis der Aequer und Volsker. — 93. Der erste Aequerkrieg. — 94. Glaubwürdigkeit desselben. — 95. Der traditionelle sieg der Römer über Praenestiner und Veliterner im jahre $\frac{372}{382}$. — 96. Die teilnahme Praenestes an der eroberung Satricums fällt fort. — 97. Der krieg des jahres $\frac{374}{380}$. — 98. Der livianische bericht. — 99. Das weihgeschenk des Cincinnatus. — 100. Glaubwürdigkeit des kriegsberichts. — 101. Der frieden mit Praeneste. — 102. Die dauer des krieges. — 103. Erneuter abfall der Praenestiner. — 104 Resultat der Aequerkriege.

Cap. IV. **Die beziehungen der Latiner und Herniker zu Rom.** S 85—90.

§§ 105. Das verhalten der Latiner und Herniker zu Rom ist von den quellen entstellt. — 106. Unterstützung der Römer durch die Latiner. — 107. Tusculum erhält das römische bürgerrecht. — 108. Welches bürgerrecht? — 109. Das volle bürgerrecht mit communaler selbständigkeit. — 110. Motive dazu. — 111. Gemeinschaft der interessen Roms und Tusculums gegenüber Praeneste. — 112. Der überfall Tusculums im jahre $\frac{377}{377}$. — 113. Die urheber desselben. — 114. Unsicherheit der tatsache. — 115. Das fernere verhältnis der Latiner und Herniker zu Rom. — 116. Wiederherstellung des bündnisses.

Cap. V. **Die Etruskerkriege.** S. 91—99.

§§ 117. Der Etruskerkrieg von $\frac{365}{389}$ nach Livius. — 118. Wiederholung desselben drei jahre später. — 119. Die moderne historiographie darüber. — 120. Welcher der beiden kriege ist echt? — 121. Die vierte dictatur des Camillus. — 122. Der zweite krieg ist gefälscht. — 123. In folge dessen auch der kampf um Nepete. — 124. Der echte erste krieg. — 125. Die folgen desselben. — 126. Der krieg gegen Tarquinii. — 127. Der triumph des Camillus. — 128. Die dictaturen des Camillus. — 129. Herstellung administrativer ordnung im etruskischen gebiet Roms. — 130. Die neubürger aus Veii, Capena und Falerii. — 131. Die vier neuen tribus. — 132. Geographische lage derselben. — 133 Die bewohnerschaft derselben. — 134 Der modus der neuordnung — 135. Censoren. — 136. Census. — 137. Die tradition weiss von keinem census. — 138 Der census des jahres $\frac{376}{378}$. — 139. Der census des jahres $\frac{367}{387}$.

Cap. VI. **Zur inneren geschichte vom gallischen brande bis zu dem licinischen gesetzes-conflict.** S. 99—105.

§§ 140. Die innere geschichte als vorgeschichte zum licinischen conflict. — 141. M. Manlius Capitolinus nach Niebuhr, Schwegler und Ihne. — 142 Mein abweichender standpunkt und Mommsens untersuchungen. — 143. Mommsens kritik der vorgeschichte. — 144. Die processgeschichte. — 145. Motive. — 146. Consequenzen daraus für die verschuldung der plebs.

— 147. Fernere berichte über die schuldennot. — 148. Die censur von $\frac{374}{380}$. — 149. Die censur von $\frac{375}{379}$. — 150. Die censur von $\frac{376}{378}$. — 151. Wertlosigkeit der berichte. — 152. Vorhandensein einer schuldennot. — 153. Geringere ausdehnung derselben. — 154. Vergrösserung derselben in den annalen. — 155. Gleichgültigkeit der plebs gegen die bestrebungen ihrer vornehmen standesgenossen.

Cap. VII. **Resume der ereignisse von dem gallischen brande bis zu dem licinischen gesetzes-conflict.** S. 105—110.

§§ 156. Rom und die bundesgenossen nach dem abzuge der Gallier. — 157. Der Volskerkrieg. — 158. Der erste Aequerkrieg. — 159. Der Etruskerkrieg. — 160. Administrative ordnung in den neuen districten. — 161. Die rebellion des M. Manlius. — 162. Der eintritt Tusculums in das römische bürgerrecht. — 163. Der zweite Aequer- oder Praenestiner-krieg. — 164. Der problematische überfall Tusculums. — 165. Die censoren von $\frac{374}{380}$ — $\frac{376}{378}$. — 166. Oekonomische und politische lage der plebs. — 167. Die äussere politische lage Roms. — 168. Roms gebiets- und bevölkerungs-zuwachs.

Drittes buch.

Der licinisch-sextische verfassungs-conflict. S. 111—185.

Cap. I. **Die tradition.** S. 111—115.

§ 1. Die traditionelle erzählung des Livius.

Cap. II. **Chronologie des licinisch-sextischen conflicts.** S. 115—129

§§ 2. Die quellenberichte. — 3. Chronologische fälschung. — 4. Zahder eingeschobenen jahre. — 5. Livius und der amtsantritt der volkstribunen. — 6. Cassiodor. — 7. Verschiedene anordnung der jahre. — 8. Un kritik der römischen historiker. — 9. Resultat.

Cap. III. **Einzelne umstände.** S. 130—177.

§§ 10. Die einleitende sage. — 11. Entstehung derselben. — 12. Wert der sage. — 13. Die Licinier. — 14. Verwandtschaft zwischen den Liciniern. — 15. Der magister equitum C. Licinius. — 16. Das cognomen »Caluus«. — 17. Der volkstribun L. Licinius Stolo. — 18. Verwandtschaft der Licinier mit andren geschlechtern. — 19. Die Sextier. — 20. Die patricischen Sestier. — 21. Die intercession. — 22. Die erstmalige dictatur des Camillus. — 23. Geschichte derselben. — 24. Livius' bericht darüber. — 25. Plutarchs bericht. — 26. Die berichte über die opposition der volkstribunen. — 27. Unverantwortlichkeit des dictators. Camillus und die vejentische beute. — 28. Entstehung der sage. Erster ausgangspunkt. — 29. Zweiter ausgangspunkt. — 30. Die anklage gegen den exdictator Manlius. — 31. Die drohung der volkstribunen mit einer mult-anklage. — 32. Die ursache der abdankung des Camillus. — 33. P. Manlius dictator. — 34. Motive zur ernennung desselben. — 35. Parteipolitik. — 36. Die po-

litik des Manlius. — 37. Die letzte dictatur des Camillus. — 38. Antrittszeit der dictatur. — 39. Das plebiscit über die rogationen. — 40. Die zeit der consulwahl und die dauer der dictatur des Camillus. — 41. Der magister equitum des Camillus. — 42. Die eponymen der conflictsjahre. — 43. Der Veliternerkrieg. — 44. Die colonie Velitrae. — 45. Der Veliternerkrieg ist erfindung. — 46. Der gallische krieg. — 47. Der tempel der Concordia.

Cap. IV. **Historisches resume und beurteilung der tatsachen.** S. 177—185.

§§. 48. Resume der tatsachen. — 49. Beurteilung der ereignisse.

Viertes buch.

Die gesetze des Licinius und Sextius. S. 186—228.

§ 1. Die drei licinisch-sextischen gesetze.

Cap. I. **Das schuldengesetz.** S. 186—196.

§§ 2. Die traditionellen motive dazu. — 3. Ursache der verschuldung der plebs. — 4. Ihres ansicht darüber. — 5. Charakter des gesetzes. — 6. Rechtfertigung desselben. — 7. Natur der plebeischen schulden. — 8. Der zinsfuss. — 9. Höhe des voruncialen zinsfusses. — 10. Höhe des uncialen zinsfusses. — 11. Geringer erfolg des schuldengesetzes. — 12. Art der schulden-amortisation.

Cap. II. **Das acker-mass-gesetz.** S. 196—217.

§§ 13. Der ager publicus. — 14. Das gesetz über den ackerbesitz. — 15. Niebuhr darüber. — 16. Gegner Niebuhrs. — 17. Huschke darüber. — 18. Seine gründe. — 19. Huschke über »possidere«. — 20. Huschke gegen eine lex agraria. — 21. Fernere ansichten über das gesetz. — 22. Gosen darüber. — 23. Widerlegung Gosens. — 24. Bedeutung von »possidere« bei Livius. — 25. Prüfung der gründe Huschkes. — 26. Livius' ansicht über das gesetz. 27. Rechtfertigung Huschkes gegen Göttling. — 28. Sundén über das gesetz. — 29. Schwäche des Sundén'schen beweises. — 30. Sundén und die älteren agrarischen kämpfe. — 31. Sundén und die triumvirn Niebuhrs. — 32. Das licinische und das gracchische gesetz. — 33. Zurückweisung der Sundénschen ansicht. — 34. Uebertretung des gesetzes — 35. Höhe der mult. — 36. Die mult des Licinius, schlüsse daraus. — 37. Mult oder steuer? — 38. Beschränkung der freien verfügung über das vermögen. — 39. Folgen davon. — 40. Die gesetzgeber und das gesetz. — 41. Plebeische occupation des ager publicus. — 42. Unhaltbarkeit der ferneren positionen Niebuhrs. — 43. Inhalt des gesetzes.

Cap. III. **Das gesetz über den plebeischen consul.** S. 218—224.

§§ 44. Das gesetz über den plebeischen consul. — 45. Inhalt des gesetzes. — 46. Der consular-tribunat und der consulat der plebeier. — 47. Bedeutung des gesetzes. — 48. Dies gesetz ist der kern der licinischen

gesetzgebung. — 49. Rechtsfrage der neuordnung. — 50. Der patricische standpunkt. — 51. Der plebeische standpunkt. — 52. Abwägen des standpunkts beider parteien. — 53. Gültigkeit des plebiscits über die rogation. — 54. Name des gesetzes.

Cap. IV. Das gesetz über die decemviri sacrorum. S. 224–228.

§§ 55. Die zeit ihrer ernennung. — 56. Motiv der tribunicischen rogation darüber. — 57. Zeit der promulgation der rogation. — 58. Inhalt des gesetzes über die decemvirn. — 59. Ernennungsmodus derselben.

Fünftes buch.

Die folgen der licinischen gesetzgebung: praetur und curulische aedilität. S. 229—264.

Cap. I. Die praetur. S. 229–245.

§§ 1. Die praetur. — 2. Motive zur creirung derselben. — 3. Notwendigkeit einer grösseren beamtenzahl. — 4. Entwickelung des imperiums. — 5. Verhältnis der consuln und praetoren zu einander. — 6. Collegialität und unterordnung. — 7. Gegenseitige beschränkung. — 8. Praecisirung des verhältnisses. — 9. Praetur und stadtpraefectur. — 10. Amtsgebiet des praetors. — 11. Das praetorische edict. — 12. Inhalt des edicts. — 13. Entwickelung des edicts. — 14. Die lex Aebutia und der formularprocess. — 15. Die legis actiones und der formularprocess. — 16. Do, dico, addico. — 17. Die freiwillige und streitige gerichtsbarkeit. — 18. Gerichtsort. — 19. Gerichtstage. — 20. Umfang des praetorischen rechtsgebiets. — 21. Praetorische insignien. — 22. Lictoren. — 23. Termin des amtsantritts. — 24. Consulare als praetoren.

Cap. II. Die curulische aedilität. S. 245—264.

§§ 25. Die curulische aedilität. — 26. Niebuhr gegen Livius. — 27. Die ludi maximi des Livius. — 28. Mommsen darüber. — 29. Keine jährlichen spiele nach Livius. — 30. Entwickelung der plebeischen aedilität. — 31. Die plebeische aedilität zur zeit der licinischen gesetzgebung. — 32. Motive zur errichtung der curul-aedilität. — 33. Sie lag im plane der patricier. — 34. Der vierte feiertag der ludi. — 35. Die weigerung der plebeischen aedilen. — 36. Das gesetz über die curul-aedilen. — 37. Die reihenfolge der erforderlichen politischen acte. — 38. Stand der curul-aedilen. — 39. Die festsetzung des jährlichen standeswechsels. — 40. Die wahl-comitien der aedilen. — 41. Der antritts-termin der aedilen. — 42 Amtsgebiet der curul-aedilen. — 43. Niebuhr darüber. — 44. Widerlegung Niebuhrs. — 45. Verhältnis der beiden aedilitäten zu einander. — 46. Dasselbe mit bezug auf die allgemeinen magistratsbefugnisse. Darüber Lange. — 47. Die jurisdiction der curul-aedilen in handelsprocessen. — 48. Prensio, uocatio und unanklagbarkeit. — 49. Gemeinsames amtsgebiet beider aedilitäten. — 50. Unterschied zwischen beiden. — 51. Schlussbemerkung.

Sechstes buch.

Die äussere geschichte Roms von dem ersten plebeischen consulat bis zu den Samniterkriegen. $\frac{388}{366}$ — $\frac{411}{343}$. S. 265—339.

Cap. I. Die Gallierkriege. S. 265—272.

§§ 1. Die traditionellen Gallierkriege. — 2. Derjenige von $\frac{387}{367}$. — 3. Derjenige von $\frac{393}{361}$. Der dictator. — 4. T. Manlius Torquatus. — 5. Der bericht des Polybius. — 6. Charakter des livianischen berichts. — 7. Die wahrheit der tatsachen. — 8. Der traditionelle krieg von $\frac{394}{360}$. — 9. Ueber seine glaubwürdigkeit. — 10. Der traditionelle krieg von $\frac{396}{358}$. — 11. Derjenige von $\frac{404}{350}$. — 12. Derjenige von $\frac{405}{349}$. — 13. Kritik der drei letztgenannten. — 14. Resultat. — 15. Niebuhrs abweichendes urteil.

Cap. II. Die kriege mit den Aequern von Tibur und Praeneste. S. 273—277.

§§ 16. Lage der Aequer. — 17. Tibur. — 18. Die traditionellen Tiburterkriege. — 19. Das unhistorische derselben und ihr historischer kern. — 20. Der wahre hergang. — 21. Der friedensschluss. — 22. Das neue verhältnis Tiburs und Praenestes zu Latium. — 23. Die folgen für den latinischen bund und die Aequer.

Cap. III. Das verhältnis Roms zu den Hernikern und Latinern. S. 278—286.

§§ 24. Die Latiner und Herniker vor der licinischen gesetzgebung. — 25. Die traditionellen Hernikerkriege. — 26. Derjenige von $\frac{392}{362}$. — 27. Kritik desselben. — 28. Fortsetzung der kriegsberichte. — 29. Unglaubwürdigkeit derselben. — 30. Wirkliche sachlage. — 31. Dissens zwischen Livius und Polybius. — 32. Der abschlägige bescheid der eidgenossenschaft. — 33. Der Veliternereinfall. — 34. Verhältnis der bundesglieder zu einander. — 35. Die wiederholungen der tradition. — 36. Resume. — 37. Teilnahme der verbündeten an den Aequerkriegen.

Cap. IV. Die kriege mit den Volskern. S. 286—300.

§§ 38. Der Privernatenkrieg. — 39. Die späteren Privernatenkriege. — 40. Identität des zweiten und dritten. — 41. Der zweite ist erfindung. — 42. Der erste krieg. — 43. Unwahrscheinlichkeit des berichts. — 44. Weitere kritik desselben. — 45. Die früheren Volskerkriege und Satricum. — 46. Scheinbericht. — 47. Erste erneuerung der feindseligkeiten. — 48. Der livianische bericht. — 49. Kritik desselben. — 50. Der triumph und die gefangenen. — 51. Wirklicher verlauf des krieges. — 52. Teilnahme der Latiner am kriege. — 53. Folgen des krieges für den latinischen bund.

— 54. Der Aurunkerkrieg nach Livius. — 55. Der Monetatempel. — 56. Das sagenhafte des berichts. — 57. Folgen daraus für den kriegsbericht. — 58. Sachliche bedenken. — 59. Der historische kern. — 60. Die colonisirung Soras. — 61. Sora in späterer zeit. — 62. Zeit der colonisirung. — 63. Bedeutung davon für den latinischen bund. — 64. Das Samniterbündnis und sein zweck.

Cap. V. Die Etruskerkriege. S. 300-320.

§§ 65. Die früheren Etruskerkriege. — 66. Tarquinii und das ciminische waldgebirge. — 67. Die politischen grenzen südlich vom ciminischen gebirge. — 68. Die Tarquinier- und Falisker-kriege nach Livius. — 69 Kritisches resume derselben. — 70. Die kriege nach Diodor. — 71. Die allein von Livius berichteten kriege. — 72. Der krieg von $\frac{396}{358}$. — 73. Der krieg von $\frac{398}{356}$. — 74. Die kriege von $\frac{399}{355}$ und $\frac{400}{354}$. — 75. Der krieg $\frac{401}{353}$. — 76. Die beiden letzten kriege. — 77. Der 40jährige friede nach Livius. — 78. Unglaubwürdigkeit desselben. — 79. Der zusammenhang der einzelnen kriege. — 80. Falerii. — 81. Caere. Seine früheren verhältnisse. *Diodors chronologie.* — 82. Entzweiung der Römer und Caeriten. — 83. *Friedensbedingungen.* — 84. Das municipium. — 85. Die erste gattung von municipes. — 86. Die zweite gattung. — 87. Die dritte gattung — 88. Resume der drei gattungen. — 89. Das municipium Caere. — 90. Zeit dieser neuordnung. — 91. Bedeutung der tatsache für Rom. — 92. Motive Roms zu diesem verfahren. — 93. Rechte und pflichten der neubürger, tabulae Caeritum.

Cap. VI. Die berührungen Roms mit Griechen und Karthagern. S. 320—332.

§§ 94. Die griechischen piraten nach Livius. — 95. Woher kamen sie? — 96. Das karthagische bündnis und seine motive. — 97. Die verschiedenen karthagischen bündnisse. — 98. Die bedenken gegen das erste bündnis des Polybius. — 99. Die polybianische urkunde widerspricht ihrem abfassungsdatum. — 100. Unechtheit der urkunde überhaupt. — 101. Mystification des Polybius. — 102. Opposition Nissens. — 103. Die datirung des ersten bündnisses bei Polybius. — 104. Nissen widerlegt — 105. Das zweite bündnis bei Polybius. — 106. Der dritte vertrag nach Nissen. — 107. Formelle gegengründe. — 108. Sachliche gegengründe. — 109. Wesen der gesandtschaft von $\frac{411}{343}$. — 110. Die zählung der verträge bei Livius. — 111. Resultat. — 112. Ein verdacht gegen den inhalt der zweiten urkunde bei Polybius. — 113. Inhalt des ersten vertrages. — 114. Das verhältnis Roms zum vertrag.

Cap. VII. Resume der ereignisse und äusseren politik. S. 332—339.

§§ 115. Die sachlage zu anfang der periode. — 116. Der erste Gallier-einfall — 117. Der Falisker- und Etruskerkrieg. — 118. Der Aequerkrieg

— 119. Die hinrichtung der 260 Tarquinier. — 120. Die bestrafung Caeres und die neubefestigung Roms. — 121. Das erste Samniterbündnis. — 122. Spannung zwischen Rom und den bundesgenossen. — 123. Der zweite Galliereinfall. — 124. Die griechischen piraten und das erste Karthagerbündnis. — 125. Die Latiner und Herniker. — 126. Der Volskerkrieg um Satricum und dessen colonisirung. — 127. Der Volskerkrieg um Sora und dessen colonisirung. — 128. Beurteilung der kriegerischen ereignisse. — 129. Unmittelbare und mittelbare macht-erweiterung Roms. — 130. Ausdehnung des gebiets und der bevölkerung. — 131. Die art der römischen politik.

Siebentes buch.

Innere geschichte bis zu den Samniterkriegen. S. 340—428.

Cap. I. Die magistraturen und der kampf darum. S. 340—369.

§§ 1. Das jahr $\frac{388}{366}$. — 2. Die consuln des jahres. — 3. Der praetor. — 4. Die curul-aedilen. — 5. Die censoren. — 6. Die consuln von $\frac{389}{365}$. — 7. Die consuln von $\frac{390}{364}$. — 8. Die consuln von $\frac{391}{363}$. — 9. Die übrigen beamten des jahres. — 10. Die magistrate von $\frac{392}{362}$. — 11. Die magistrate von $\frac{393}{361}$. — 12. Die magistrate von $\frac{394}{360}$. — 13. Die magistrate von $\frac{395}{359}$ und $\frac{396}{358}$. — 14. Die magistrate von $\frac{397}{357}$. — 15. Die magistrate von $\frac{398}{356}$. — 16. Der erste plebeische dictator. — 17. Die umgehung des licinischen consulgesetzes. — 18. Das interregnum und die consuln von $\frac{399}{355}$. — 19. Die magistrate von $\frac{400}{354}$ und $\frac{401}{353}$. — 20 Das interregnum und die magistrate von $\frac{402}{352}$. — 21. Der dictator C. Julius. — 22. Das interregnum und die magistrate von $\frac{403}{351}$. — 23 Der erste plebeische censor. — 24. Die lex Ouinia. Zeit derselben. — 25. Der antragsteller. — 26. Der inhalt des gesetzes. — 27. Welche ämter kommen in betracht? Das plebiscitum Atinium. — 28. Keine altersbeschränkungen. — 29. Die magistrate von $\frac{404}{350}$. — 30. Die magistrate von $\frac{405}{349}$. — 31. Die magistrate von $\frac{406}{348}$. — 32. Die magistrate von $\frac{407}{347}$, $\frac{408}{346}$ und $\frac{409}{345}$. — 33. Die magistrate von $\frac{410}{344}$ und $\frac{411}{343}$.

Cap. II. Die finansverhältnisse. S. 369—377.

§§ 34. Recapitulation. — 35. Das plebiscit über den uncialzinsfuss. — 36. Tragweite des gesetzes und wucherstrafen. — 37. Die öffentliche schuldentilgung des jahres $\frac{402}{352}$. — 38. Das verfahren der fünf-männer. — 39.

Die statsfinanzen. — 40. Die private not. — 41. Die censur des C. Marcius. 42. Die schuldentilgung von $\frac{407}{347}$. — 43. Der semuncialzinsfuss.

Cap. III. Polizeiliche massregeln und einzelgesetze. S. 378—391.

§§ 44. Strafmassnahmen gegen gesetzes-übertretung. — 45. Das vergehen des C. Licinius Stolo. — 46 C. Peters ansicht widerlegt. — 47. Wesen und form der bestrafung. — 48. Moral des vergehens. — 49. Bestrafung des wuchers. — 50. Die lex Poetelia de ambitu. — 51. Das verfahren bei der amtsbewerbung. — 52. Das verfahren am wahltage. — 53. Die professio beim magistrat. — 54. Inhalt der lex Poetelia. — 55. Politische motive. — 56. Art der beschlussfassung des gesetzes. — 57. Die lex Manlia de uicesima manumissionum. — 58. Motiv dazu. — 59 Financielle bedeutung. — 60. Art der beschlussfassung. — 61. Motive dazu. — 62. Die lex de non seuocando populo. — 63. Motive dazu. — 64. Verhältnis der gesetze zu der neuen standesbildung. — 65. Die lex de sex tribunis a populo creandis. Die proletarier in der armee. — 66. Art der beschlussfassung. Lange und die lex curiata de imperio. — 67. Stellung der parteien zum gesetz — 68 Beschlussfassung und wahl in tribut-comitien.

Cap. IV. Neue stände- und parteibildungen. S. 391—413.

§§ 69. Lage der standesverhältnisse. — 70. Der ältere standeskampf. — 71. Dessen erste periode. — 72. Dessen zweite periode. — 73. Die letzte zeit derselben. 74. Zersetzung innerhalb der plebs. — 75. Die vornehmen plebeier. — 76. Ihr verhältnis zur unbemittelten klasse. — 77. Bildung des neuen patricisch-plebeischen adels. — 78. Entwickelung der neubildung. — 79. Verhalten der patricier im entscheidungskampf. — 80. Die verschiedenen resultate des ständekampfs. — 81. Die plebeischen nobiles. — 82. Umstände und politik der gesammt-nobilität. — 83. Das ius imaginum. — 84. Der neue adel und die mittelklasse. — 85. Der neue adel und der proletariat. — 86. Die gesetzgebung zu gunsten der unteren volksklasse und deren bedenkliche seiten. — 87. Die anfänge des späteren ritterstandes. — 88. Modificationen der magistraturen. — 89. Die dictatur bleibt uneingeschränkt. — 90. Der adel und die volksversammlungen. — 91. Die veränderte stellung des volkstribunats. — 92. Sein verhältnis zum neuen adel. — 93. Der senat im neuen statsleben. — 94. Der senat und der volkstribunat als controle-organ. — 95. Der volkstribunat als vermittlungs-organ. — 96. Der senat während des ständekampfs. — 97. Der senat in der übergangsperiode zur nobilitäts-herrschaft. — 98. Der senat und die nobilität. — 99. Der senat und die auswärtigen angelegenheiten. — 100. Der senat und die oberbeamten. — 101. Die censur. — 102. Resume.

Cap. V. Die neuen tribus und sacrale angelegenheiten. S. 413—424.

§§ 103. Die neuen tribus von $\frac{396}{358}$. — 104. Die tribus Pomptina. — 105. Die tribus Publilia. — 106. Sacrale umstände. — 107. Die pest und

der tod des Camillus. — 108. Das dritte lectisternium. — 109. Die etruskischen tänzer. — 110. Die nagelschlagung. — 111. Der lacus Curtius. — 102. Die ludi uotiui von $\frac{396}{358}$. — 113. Der Apollotempel. — 114. Lectisternien und supplicationen.

Cap. VI. **Resume und charakteristik der epoche.** S. 425—428.

§§ 115. Resume. — 116. Charakteristik.

ERSTES BUCH.

ANTIKE UND MODERNE HISTORIOGRAPHIE ÜBER DIE ZEIT DES STÄNDEKAMPFES.

CAP. I.

Die erhaltenen quellen.

Auf die frage nach dem eigentlichen wesen der römischen 1
historischen tradition, auf die art und weise der ursprünglichsten aufzeichnungen, endlich auch auf eine charakteristik der uns erhaltenen quellenschriften für die periode des ständekampfs an diesem orte näher einzugehen ist überflüssig, da alle diese punkte schon ausreichend und mit vollkommener schärfe und genauigkeit in kritischer beziehung von A. Schwegler[1]) behandelt worden sind. Etwaige zusätze und berichtigungen in bezug auf diese fragen werden im folgenden gegeben werden, z. b. in betreff der uranfänglichen annalistik, der quellen Diodors und an erster stelle der quellen von Dionys und Livius für die von uns in vorliegendem bande behandelte epoche der äusseren und inneren geschichte Roms von dem gallischen brande an bis zum ausbruch der Samniterkriege.[2])

Eigentliche und eingehende special-untersuchungen sowol über 2
das quellenverhältnis des Livius zu Dionys als über diese quellen selbst waren in früherer zeit wenig und nicht im zusammenhange angestellt worden. Es ist daher ein nicht gering anzuschlagendes verdienst K. W. Nitzschs, dass er zuerst auf dem wege der minutiösesten

[1]) Bd. I. buch 1 und 2; Bd. II buch 19.

[2]) Dass Plutarch in der hierbei in betracht kommenden biographie des Camillus Dionys als quelle benutzt hat, ist von H. Peter: die quellen zu den römischen biographien Plutarchs, Camillus, nachgewiesen worden, vergl. unten § 12.

detailuntersuchung und vergleichung der parallelen stücke bei Livius und Dionys vom anfang der republik bis zur herstellung der alten verfassung nach dem decemvirat im jahre $\frac{305}{449}$ ein bild von dem beiderseitigen verhältnis gegeben und einen wahrscheinlichen schluss auf die von ihnen benutzten quellen ermöglicht hat. Diese untersuchungen erschienen zuerst in 3 abteilungen im rheinischen Museum (n. f. Bd. 23—25, 1868—1870); dann hat sie der verfasser vereinigt mit weiteren ausführungen und untersuchungen über die republikanische annalistik und historiographie herausgegeben unter dem titel: die römische annalistik von ihren ersten anfängen bis auf Valerius Antias. Kritische untersuchungen zur geschichte der älteren republik. Berlin 1873. Eine entgegnung haben die früher publicirten abschnitte, wie der verfasser (p. 9) sagt, noch nicht gefunden; nur einzelne umstände haben eine kurze besprechung erfahren[3]), die jedoch den wert der ganzen untersuchung eigentlich nicht tangiren. Und in wahrheit lässt sich schwerlich etwas gewichtiges gegen die resultate der detailuntersuchung einwenden; wir haben vielmehr allen grund, die resultate derselben gutzuheissen und anzunehmen. Eigentlich zwar gehört das so behandelte historische gebiet nicht mehr in den kreis der uns angehenden zeit; allein dennoch ist es wichtig, in der ersten hälfte der ersten livianischen dekade sein verhältnis zu Dionys und die beiderseitigen quellen kennen zu lernen, um daraus die schlüsse von Nitzsch für die zweite hälfte der dekade gerechtfertigt zu finden.

3 Nitzsch präcisirt das allgemeine resultat seiner detailuntersuchung folgendermassen (p. 153): »Bei Dionys und Livius findet sich bei den namen sowol der consularfasten wie der sonstigen erzählung eine auffallende differenz im gebrauch der cognomina. Sie sind auffallend häufig Dion. buch 5—9, selten in dem entsprechenden stück Liv. buch 2—3. 5; häufig dagegen Liv. 3. 6 —4. 7, während sie in dem entsprechenden teil des Dionys buch 10 auffallend seltener und erst von anfang des 12. buches an wieder häufiger werden. Neben der erwähnung der cognomina finden sich bei beiden verfassern immer angaben über den wechselnden anfang des magistratsjahres, wie sie da fehlen, wo die cognomina seltener. Endlich aber zeigt sich da, wo diese beiden arten von angaben sich finden, immer eine erzählung,

---

[3]) Mommsen Hermes 4. 10 Note 2; H. Peter rell. histor. Rom. I. p. CCCXI. Note 1).

welche zwei verschiedene jedoch ähnliche darstellungen verknüpft; wo sie fehlen, tritt eine einfache ein, eben eine von jenen dort zusammengefügten beiden.«

Ausgehend dann von dem durch H. Nissen[4]) festgesetzten 4
grundsatz für die livianische quellenbenutzung, dass Livius zur zeit nur immer einen aber abwechselnd diesen oder jenen quellenautor benutzt habe, erkennt dann Nitzsch in jener mannigfaltigkeit der darstellung jedesmal verschiedene dem Livius vorliegende quellen, und zwar im ganzen drei: eine ältere, eine mittlere, eine jüngere. Bis 2. 21 hat Livius die ältere allein benutzt; bis 3. 5 wechselt er zwischen der älteren und mittleren ab (erstere ohne letztere mit wenig cognominibus und ohne jahresanfang); von 3. 5 an kommt die jüngere quelle in gebrauch, und zwar bis 4. 7 mit zeitweiliger einfügung von stücken der älteren quelle (die jüngere quelle hat cognomina und jahresanfänge).

Bei Dionys hat Nitzsch dagegen nur zwei hauptquellen be- 5
obachtet: die mittlere und jüngere, während jener die ältere nicht gebraucht. Die jüngere quelle selbst war aus der älteren und mittleren in der weise geflossen, dass beide erzählungen mit einander verschmolzen waren.

6. In der älteren quelle erkennt nun Nitzsch Fabius Pictor, 6
in der mittleren Valerius Antias, in der jüngeren Licinius Macer.[5])

---

[4]) Kritische untersuchungen über die quellen der 4. und 5. decade des Livius.

[5]) Nitzsch 156 ff.; gegen die ansicht, dass Licinius aus Fabius und Valerius contaminirt habe, spricht H Peter rell. h. R. I. p. CCCXI Note 1; ihm erwidert Nitzsch röm. ann. 153 Note 1; die fernere Ansicht Nitzschs, dass Dionys seine langen reden und politischen klügeleien nicht selbständig erfunden, sondern seinen quellen entlehnt habe (p. 21 ff bes. 25), ist von Mommsen Hermes 4. 10 Note 2 angegriffen worden, wiederum verteidigt von Nitzsch röm. ann. 25 Note 1; was die copie der reden *betrifft*, so lässt sich gegen Nitzschs argumente nichts rechtes einwenden; was aber die in den reden vielfach besprochenen verfassungsfragen betrifft, von denen Dionys ein wenn auch ganz verschrobenes, so doch einheitliches bild liefert, so widerspricht der umstand einer unmittelbaren entlehnung derselben von seinen quellen, dass diese seine beiden quellen, Valerius und Licinius, politisch heftige gegner waren, daher beide nicht ein und dasselbe verschrobene verfassungsbild mit den gleichen politischen gesichtspunkten würden geliefert haben, sondern jeder ein seiner parteistellung angemessenes. Wir müssten daher Dionys diese verschiedenen an-

7 Haben wir auf diese weise bis zum decemvirat einen sicheren quellenboden für Livius und Dionys gewonnen, so ist es nicht schwer, von denselben grundsätzen ausgehend, eine quellen-analyse der weiteren stücke von Livius' erster dekade, anzustellen. Dass wir es in diesen späteren teilen vielfach mit Licinius Macer zu tun haben, hat Nitzsch schon aus verschiedenen indicien erkannt[6]; darunter sind einmal die fast durchgehend gebrauchten cognomina bei den eponymen zu nennen; ferner die hervorhebung der licinischen consular-tribunate und vermehrung der träger desselben[7]; endlich der ganze tenor des licinischen gesetzesconflicts von $\frac{377-388}{377-366}$.

8 Während nun in wahrheit die cognomina von $\frac{305}{449}$ etwa an bei Livius wie aus der erde springen und bei weitem der grösseren zahl von eponymen beigefügt sind — nach der obigen entwickelung ein untrügliches zeichen der licinischen grundlage — so tritt von dem jahre $\frac{371}{383}$ an ein merklicher mangel derselben ein, sodass ganze eponymencollegien derselben entbehren (z. b. 375, 376, 384—87, 389), und dies gerade hat am meisten in den licinischen conflictsjahren statt. Die cognomina fehlen zwar nicht ganz (371—74, 377, 388, 390 ff.), und daher dürfen wir wol nicht an ein zurückgreifen des Livius auf Fabius Pictor denken[8]; allein der umstand könnte auf Valerius Antias schliessen lassen.

9 Nun aber erscheinen in der erzählung noch andere indicien licinischen ursprunges: die verschmelzung zweier nicht ganz homogener berichte. Einer derselben bringt die geschichte vom lange sich hinziehenden und fruchtlosen Veliternerkrieg und benutzt denselben als auskunftsmittel, die lange verzögerung des entgültigen tribusbeschlusses zu erklären. Der andere bericht wusste nichts vom Veliternerkrieg, sondern liess die tribunicische intercession als verzögerung des be-

---

schauungen zu einem einheitlichen ganzen erst contaminiren lassen, um seine darstellung zu erklären; die verschmelzung selbst aber bot oder gebot vielmehr eine auf klügeleien herauskommende entwickelung der politischen verhältnisse, sodass wir geneigt sind, die quellen des Dionys nicht für alle politischen wahngebilde desselben verantwortlich zu machen.

[6]) Röm. ann. abschnitt II; ferner p. 191 ff.; 336 ff.; 349. 352.

[7]) Siehe unten buch 3. § 13; dazu Liv. 6. 37. 8.

[8]) Auch in der erzählung selbst finden sich cognomina, so 6. 31. 2. die beiden censoren Priscus und Siculus; 34. 5: Fabius Ambustus, Licinius Stolo; 37. 8: Licinius Calvus; 38. 4, 8: Furius Camillus; 40. 2: Claudius Crassus; 42. 4: Quinctius Pennus.

schlusses gelten; diese beiden, von denen der letztere wol auf Fabius, der erstere auf Valerius zurückgeht, wären dann von Licinius in ungeschickter weise verschmolzen werden, da bei Livius (6. 37. 12) noch von der langen belagerung Velitraes gesprochen wird, wesswegen das volk nicht in Rom stimmen könne, dagegen sehr bald danach, ohne die beendigung des krieges zu berichten, die tribus beschlussfähig und gesammelt sind; dann aber heisst es später (6. 42. 4), dass Velitrae noch immer belagert werde, ohne dass der krieg ein ende findet; dagegen berichtet Plutarch nach Dionys vom ende des krieges und der eroberung Velitraes nach dem gallischen krieg; und zwar folgt Dionys darin dem Valerius Antias (darüber unten § 12 ff). Licinius ist also von der stelle, an welcher Valerius die eroberung berichtet, von diesem ab- und auf Fabius zurückgegangen, da bei ihm nichts aus dem Veliternerkrieg wird. Eine solche contamination verschiedener berichte wurde ja von Nitzsch als besonderes kennzeichen der licinischen darstellung erwiesen.[9])

Ferner spricht für eine licinische fassung der livianischen quelle die lobende erwähnung des P. Licinius Calvus als ersten plebeischen consulartribunen[10]), wie Livius sie auch zu $\frac{354}{400}$ offenbar dort nach Licinius (schon wegen der gehäuften cognomina) tut (vergl. Liv. 6. 37. 8); ebenso die hervorhebung der plebsgünstigen stimmung des dictators P. Manlius und dessen verwandtschaft mit dem ersten plebeischen magister equitum C. Licinius, dem gewesenen consulartribunen (vergl. buch 3. cap. III.).

Zweifelhaft möchte es scheinen, ob die rede des Ap. Claudius Crassus (Liv. 6. 40, 41) auf licinischen ursprung zurückzuführen sei.[11]) Sie vertritt in vollkommenstem masse patricische politik und verfährt schonungslos mit den volkstribunen. Man wird versucht, diese rede auf einen andren autor zurückzuführen, der mehr einem Valerius gleicht; doch lässt sich dagegen anführen, dass wir nicht wissen, wie weit Livius hier aus dem sinne der patricier oder als strenge copie seiner quelle spricht. Ersteres kann ja durchaus der

9) Ueber den Veliternerkrieg vergl. buch 3. § 43 ff.

10) Was unhistorisch ist; vergl. buch 3. § 14 ff.

11) Die kurz vorher hervorgehobene egoistische klugheit der volkstribunen darf kaum damit in verbindung gebracht werden; sie wird schon Liv. 6. 34 am ende ausgesprochen; und ausserdem galt derartige politische klugheit dem Römer hoch; abgesehen davon, dass nur auf diese weise die politische gleichstellung von plebs und patriciat erlangt werden konnte.

fall sein, und Livius hätte demgemäss die gelegenheit einer von Claudius berichteten rede benutzt, um die sachlage auch von patricischer seite zu beleuchten. Gegen eine andre quelle für die rede spricht auch die im licinischen sinne gemachte äusserung zu anfang, dass Claudius nur aus hass und zorn nicht in der aussicht auf erfolg sich expectorirt habe.

Dazu kommt, dass cap. 42 wieder plebsfreundlich erscheint, und endlich dass der unmittelbar darauf erzählte Gallierkrieg, in dem Camillus als dictator fungirt, auffallend viel kürzer und gegen Camillus gleichgültiger berichtet wird als bei Plutarch (Camill. 40, 41) und Dionys (14. 12—19; nur freilich triumphirt Camillus nach Livius; nach Plutarch und Dionys nicht; über diese frage vergl. die folgenden paragraphen).

11 Wir müssen also doch wol auch die rede des Claudius mitsammt den nachfolgenden teilen des livianischen berichts auf Licinius und zum teil vielleicht auf rhetorische declamation des Livius selbst zurückführen. Im übrigen beruft sich Livius später (7. 6, 12) ausdrücklich auf seine fassung der rede des Claudius, und zwar an einer stelle, die sicherlich auf Licinius zurückgeht; wer weiss also, ob nicht dennoch die claudische rede licinisches machwerk ist?

12 Neben Livius sind noch Plutarch und Dionys zu betrachten. Nach Peter[12]) hat Plutarch hauptsächlich Dionys, hier und da zu einzelnotizen auch Livius benutzt; die fragmente des Dionys dazu liegen in vielfach verkürzter fassung vor.

Was unseren abschnitt über die licinische gesetzgebung betrifft, so ist über diese selbst in den dionysischen fragmenten nichts erhalten, wol aber der bericht über den gallischen krieg zur zeit der fünften dictatur des Camillus (c. 14. 12 ff.). Die schilderung der kampfesart der Römer gegenüber den Galliern ist ziemlich übereinstimmend mit Livius geschildert[13]); der Verlauf der schlacht gleichfalls; bei beiden fehlt der triumph, den Livius anführt. Nur stimmen sie nicht in betreff des schlachtortes überein. Nach Dionys ist es die albanische

---

[12]) Die quellen zu den röm. biographien des Plutarch p. 17 ff. bes. 27. Seine ansicht, dass Claudius Quadrigarius gemeinsame quelle für Livius und Dionys sei (a. a. O. und rell. histor. Rom. I prolegom. p. 292 ff.), ist nach dem oben gesagten und hier folgenden zu würdigen.

[13]) Dionys lässt Camillus darüber reden; Plutarch erzählt, allein er missversteht Dionys, indem er die von diesem geschilderte bewaffnung der Römer im munde des Camillus für eine neue bewaffnung überhaupt durch letzteren hält.

gegend, nach Plutarch die gegend des Anio. Allein die plutarchische darstellung kann nicht auf Claudius (Quadrigarius?), auf den Livius (6.41.5) die verlegung der schlacht an den Anio zurückführt, sich stützen, da Plutarch nicht von dem zweikampf des Manlius Torquatus mit dem Gallier erzählt, den jener Claudius zugleich berichtet hatte. Bei der sonstigen übereinstimmung zwischen Plutarch und Dionys ist dies kein grund, das von Peter erwiesene quellenverhältnis anzuzweifeln. Vielmehr suche ich die erklärung auch hier in einer flüchtigen benutzung des Livius neben Dionys; bei ersterem las er an der spitze des kriegsberichts die angabe des Anio, begnügte sich damit und erzählte dann nach Dionys weiter; eine flüchtigkeit, die ja bei Plutarch nichts ungewöhnliches ist.

Haben wir dies zugegeben, so müssen wir auch die darstellung 13
des licinischen conflicts auf Dionys zurückleiten. Dieser nun ist in einem ganz andren ton abgefasst als bei Livius. Letzterer ging auf den demokratischen Licinius zurück. Demgegenüber ist der plutarchische bericht (cap. 39) durchaus Camillus freundlich und gegen die volkstribunen gestimmt. Der unterschied der angedrohten strafsummen — bei Plutarch 50,000, bei Livius 500,000 ass — mag auf einem versehen eines teils beruhen. Dass Plutarch-Dionys Licinius Stolo den magister equitum des dictator Manlius nennt, mag gleichfalls ein irrtum sein, der aus der quellenangabe entsprang, dass C. Licinius tribunus[14]): magister equitum geworden sei[15]); es kann Dionys selbst diesen fehler gemacht haben, der sich übrigens auch bei Cassius Dio findet.[16])

Dazu kommt, was wir oben schon bemerkten, dass der bericht 14
über den gallischen krieg bei Livius so auffallend viel kürzer als bei Plutarch und Dionys sich vorfindet; nur hat ersterer einen triumph erwähnt, den letztere nicht haben. Wir sind versucht anzunehmen, dass Licinius hier schon Valerius verlassen hat und Fabius gebraucht; dass dieser den triumph notirt hatte, Valerius aber nicht[17]). Die kriegsdarstellung bei Dionys-Plutarch ist Camillus sehr günstig gestimmt;

---

14) In wahrheit »consularis« oder »militum«, wie bei Livius; vergl. buch 3. § 14 ff.

15) Vergl. buch 3. § 14.

16) Fragm. 29. 5; geht Dio auf Dionys zurück? vergl. § 15.

17) Vergl. oben § 9, dass Licinius vor dem bericht über die eroberung Velitraes bei Valerius diesen verlassen und zu Fabius zurückgegangen sei.

somit hat vielleicht Licinius absichtlich den bericht verkürzt und dadurch der beobachtung mehr entzogen, um dem plebsfeind Camillus nicht zu viel ruhm zukommen zu lassen; vielleicht hat er den viel kürzeren bericht des Fabius benutzt.

Ein weiterer beweis für verschiedene quellen bei Livius und Dionys-Plutarch ergiebt sich daraus, dass letzterer die bei Livius zum jahre $\frac{368}{386}$ (wegen Sutriums), $\frac{373}{381}$ (Volsker und Tuskulaner) und $\frac{374}{380}$ (Praenestiner) verzeichneten kriege in dem einen jahre des sechsten consulartribunats des Camillus stattfinden lässt, welches nach Livius und Diodor (15. 48) dem jahre $\frac{373}{381}$ angehört. Ausserdem ist bei Livius im Praenestiner krieg T. Quinctius Cincinnatus dictator, bei Plutarch Camillus der feldherr; wir sehen auch hier bei letzterem die tendenz, Camillus zu verherrlichen.

Der gegensatz nun zwischen Livius und Dionys-Plutarch macht es notwendig, politisch verschiedene quellen für dieselben anzunehmen. Da bietet sich denn Licinius gegenüber als einfachster vertreter der aristokratischen richtung der schon vielfach von Dionys benutzte Valerius Antias dar[18]). Weiter unten wird auf die verwandtschaft zwischen Dionys und Cassius Dio aufmerksam gemacht werden; wenn dann daraus der schluss erlaubt ist, dass Dionys wie Dio-Zonaras über die dauer der magistratslosigkeit berichtete[19]), so stehen sich auch darin Livius und Dionys gegenüber, und der livius-licinische bericht wäre dann unabhängig von Valerius auf Fabius zurückzuführen.[20])

Für Cassius Dio-Zonaras wird es schwer sein, bestimmte quellen zu bezeichnen. Wir sagten schon, dass der irrtum von Dionys-Plutarch, dass Licinius Stolo der magister equitum des dictator Manlius geworden sei, sich auch bei Cassius Dio (fragm. 29. 5) fände. Zonaras hat sich hier (7. 24) jedenfalls auf Dio gestützt, wie die wörtliche übereinstimmung in betreff des einleitungsmythus beweist[21]). Nun aber verbindet Zonaras in betreff des gallischen kampfes unter der fünften dictatur des Camillus den bericht des livianischen Claudius mit dem dionys-plutarchischen über den kampf in der Albaner gegend. Was den letzteren betrifft, so hebt Dio-Zonaras eben wie Dionys

---

18) Vergl. den speciellen nachweis unten buch 2. § 79 und 142.

19) Vergl. buch 3. cap. II.

20) Vergl. dazu buch 3. § 14.

21) Dio fragm. 29. 1 und 2; Zonaras 7. 24. Zeile 13—21 in der ausgabe von L. Dindorf.

(14. 12) die berauschtheit der Gallier hervor. Dionys (15. 2) und Dio (fr. 34) nennen den sieger über die Gallier im zweikampf M. Valerius Coruinus; Livius (7. 26. 12) dagegen Coruus; die erklärung des namens Coruinus stimmt bei Dionys und Dio fast wörtlich. Dionys: *κόρβους γὰρ οἱ Ῥωμαῖοι καλοῦσι τοὺς κόρακας*. Dio: *κόρουος γὰρ ὁ κόραξ*. (ebenso Zonoras 7. 25). Dio führt jenen charakteristischen ausspruch des Licinius Stolo betreffs der drei rogationen an: »wenn sie nicht essen wollten, so sollten sie auch nicht trinken.« Livius hat ihn nicht; hätte er ihn in seiner quelle gefunden, würde er ihn gewiss nicht verschwiegen haben.

Im ganzen ist das, was wir aus Dio-Zonaras für unseren ab- 16
schnitt gewinnen, durchaus unbedeutend und abgekürzt, sodass die quellen-analyse erschwert wird. Nach den obigen punkten zu urteilen aber möchte man Dionys oder die von ihm gebrauchte quelle Valerius auch für Dio annehmen; dagegen Livius oder dessen quelle Licinius nicht. Daneben scheint Dio nach Zonaras zu urteilen auch Claudius (*Quadrigarius?*) benutzt und dessen bericht über den gallischen krieg unter Camillus mit dem anders lautenden zusammengeschmolzen zu haben. Allein es sind dies wie gesagt nur vermutungen.

Was nun die weiteren abschnitte des uns vorliegenden und 17
von Livius behandelten zeitraums bis zu den Samniterkriegen (Liv. 7. 1–28) betrifft, so scheinen sie mir entschieden auf Licinius zurückzugehen. Dafür spricht einmal die grosse zahl von cognominibus sowol bei eponymen als andren magistraten; ferner aber und vor allem die darstellung der verhältnisse besonders der inneren politik[22]), indem die aneignung der dictatur und censur von seiten der plebs als völlig gerechtfertigt, die aneignung beider consulstellen von seiten der patricier als himmelschreiendes unrecht ausgelegt wird. Wir haben eine durchaus plebsfreundliche, patricierfeindliche erzählung vor uns. Dafür zeugt im 1. capitel der bericht über die misgunst der patricier und die begründung des umstandes, dass die plebeier zur curulischen aedilität zulass bekämen; im 4. und 5. capitel die breite *ausmalung* der grausamkeit des patriciers L. Manlius gegen seinen sohn, dazu die entschuldigende darstellung, dass der volkstribun Pomponius sich von den drohungen des jungen Manlius habe einschüchtern lassen (cap. 5). Interessant ist es zu beobachten, wie Licinius dann (c. 6) den patricisch gefärbten bericht aus Valerius umarbeitet.

---

22) Vergl. dazu die ausführungen in buch 7. § 16 ff.

Es handelt sich um das unglück des plebeischen consuls Genucius gegen die Herniker, aus dem die patricier das widergöttliche des plebeischen consulats deuten. Ein aristokratischer autor hätte das unglück als wirkliche folge jenes nefas hingestellt; dagegen sagt Licinius-Livius, der unfall sei »forte« geschehen, und schildert dann, wie gehässig die patricier daraus capital geschlagen hätten[23]). Im 9. capitel hat schon den citaten zufolge Licinius Macer dem Livius an erster stelle vorgelegen; das zu grosse familienlob verdächtigt ihn erst den »älteren annalen« gegenüber[24]). Im 18. capitel wird der plebs eine lange und heftige reflexion in den mund gelegt, als zum ersten mal wieder zwei patricische consuln ernannt waren[25]). Im 17. capitel soll der druck der schuldenlast die plebs wegen ihrer gleichgültigkeit gegen die wahl zweier patricischer consuln entschuldigen; dazu kommt das 21. capitel. Cap. 22: die wahl des ersten plebeischen censor; dazu § 10: die hämische bemerkung über die dictatur des M. Fabius. Der ruhm des plebeischen consuls M. Popilius Laenas im 23. capitel. Auch der anfang von cap. 25. spricht für die plebeische parteinahme. Die heldentat des M. Valerius Corvus (cap. 26.) ist von Valerius durch Licinius hand zu Livius gekommen. Im ganzen aber spielen die Valerier in dieser ganzen periode keine rolle und sind vielleicht von Licinius zum teil aus der darstellung ausgemerzt, wo Valerius Antias sie eingeschoben hatte.

18 Alle die hier angeführten umstände sprechen, wie mir scheint, entschieden eher für einen Licinius als für einen Valerius als quellenautor; und die vorhergehende schon erwiesene benutzung des ersteren macht den umstand noch wahrscheinlicher. Zugleich ist es daraus wiederum erklärlich, warum die plebeier von der tradition und vielfach auch der modernen historiographie stets für den in seinen rechten gekränkten und verletzten teil, die patricier immer für die vergewaltiger gehalten werden[26]).

Nach erledigung dieser frage tritt nun als ergänzung der Schwegler-schen ausführungen eine zweite nach dem wesen der historiographie in der vorlitterarischen zeit an uns heran.

---

[23]) Vergl. das nähere darüber im buch 6. § 26 ff.

[24]) Offenbar Fabius und Valerius und vielleicht Claudius.

[25]) Darüber unten buch 7. § 16 ff.

[26]) Dass Cassius Dio und Zonaras auch in diesen späteren abschnitten

CAP. II.

Die urquellen zur römischen geschichte.

Was den uranfang und die erste entwickelung der römischen an- 19
nalistik betrifft, so hat man bisher allgemein dieselbe in verbindung mit den magistratsverzeichnissen ältester zeit gebracht, an die sich anlehnend gleichzeitige aufzeichnungen gemacht wurden, welche allmählich einen ausgedehnteren und zusammenhängenderen charakter gewonnen hätten. Und zwar wird dies in zusammenhang gebracht mit den von den pontifices gemachten kalendarischen und magistratsaufzeichnungen, die in späterer zeit eben zu dem geworden wären, was wir die annales maximi oder pontificum nennen. Neben diesen gewissermassen officiellen notizen seien dann noch privatunternehmungen ähnlicher art hergegangen, teils in gestalt von statsannalen, teils von familienchroniken.[27])

Gegen diese ansicht nun ist in jüngster zeit K. W. Nitzsch[28]) 20
aufgetreten, indem er jene beiden genannten arten ältester annalistik leugnet und eine dritte an stelle setzt. Folgen wir seiner beweisführung:

Gegen ein hohes alter der pontifical-aufzeichnungen wendet er 21
ein, dass diese unserer erhaltenen traditionellen darstellung der römischen geschichte nicht können zu grunde gelegen haben, da die fasten der pontifices[29]) durchaus nicht mit den in den annalen aufbewahrten übereinstimmen, wie allgemein anerkannt ist. Eine pontifical-annalistik, sich anlehnend an pontifical fasten, sei demnach für die ältere römische geschichte als urquelle ausgeschlossen. Es müssen also andre annalistische aufzeichnungen den historischen darstellungen zu grunde gelegen haben.

---

nicht auf Livius zurückgehen folgt eigentlich schon aus der oben erwähnten divergenz betreffs des Valerius Corvus oder Corvinus; dann aber auch aus der schilderung der heldentat des M. Curtius bei Liv. 7. 6; Dio fr 30. 1—4; Zonaras 7. 25; die grosse ausführlichkeit des Zonaras sowol als der *dionischen* fragmente ist unvereinbar mit der kurzen und knappen erzählung bei Livius. Vielleicht dürfen wir auch hier für Dio als quelle Dionys annehmen, in dessen fragmenten freilich nichts hierüber erhalten ist.

27) So Niebuhr, Schwegler, Mommsen, Peter sowie alle übrigen.

28) Römische annalistik p. 189 ff.

29) Erhalten in den urkundlichen fastenresten und deren copien, den capitolischen sowie denen des chronographen von 354, denen des Idatius und dem chronicon paschale. Vergl. buch 3. cap. II.

22 Ausserdem führt Nitzsch noch folgende punkte an:

Wären die pontifical-fasten und annalen wirklich die quelle aller historischen bearbeitung und annalistik gewesen, so müsste sich früh eine allgemein gebräuchliche aera und schon vor den Samniterkriegen eine chronologische einheit gebildet haben; beides ist nicht der fall, daher neben der pontifical-chronologie eine andre auf andre quellen sich stützende vorhanden gewesen sein muss, auf die die historischen bearbeitungen zurückgingen. — Ferner werden erst vom jahre $\frac{505}{249}$ an regelmässig die wunder verzeichnet[30]), woraus angenommen wurde, dass die pontifical-annalen erst von diesem jahre an sie regelmässig notirt hätten. Dagegen wehrt sich Nitzsch; und es liegt eigentlich auch kein grund vor, warum sie es nicht schon früher taten. Nitzsch schliesst vielmehr daraus, dass die pontifical-annalen überhaupt erst vom jahre 505 anfingen, und daher erst von diesem jahr an ein exactes prodigienverzeichnis existirte.

23 Endlich führt Nitzsch (p. 206, 213 und 240) noch an, dass die ganze ältere geschichte bis gegen $\frac{505}{249}$ auffallend wenig von den pontifices weiss, sodass deren politische und sacrale bedeutung ziemlich im hintergrunde stehen bleibt; diese werden erst in ein hervorragendes licht und an erste stelle gezogen von dem zeitpunkt an, wo die prodigien regelmässig notirt sind, was daraus erklärlich sei, dass die pontifices die procuratio prodigiorum gehabt hätten[31]). Nun aber würden in der früheren zeit weit mehr als die pontifices die orakelbewahrer in verbindung mit den sibyllinischen büchern und neben diesen sehr häufig auch die prodigia genannt[32]), woraus zu ersehen sei, dass die quelle dazu unmöglich pontificalen ursprungs sein könne.

24 24. Alle hier aufgeführten Beweispunkte sind der art, dass selbst der widerwillige ihnen aufmerksamkeit schenken muss; es scheint wirklich von diesem gesichtspunkt aus nicht mehr tunlich, die pontificalannalen für die älteste zeit und als urquelle der historiographie festzuhalten; und wenn auch seufzend und mit unbehagen müssen wir diese ansicht zu grabe tragen.

---

30) Es ist dies aus Julius Obsequens geschlossen, der erst von diesem jahre sein prodigienbuch anfängt; vergl. Mommsen bei Jahn: Livii periochae, prol. p. XX, und Bernays rhein. Mus. n. f. 12. p. 436 ff.; Nitzsch a. a. O. p. 238 ff.

31) Nach Becker-Marquardt 4. p. 222.

32) Bei Nitzsch p. 193—95 die stellen.

Die fernere ansicht betreffs jener von privaten abgefassten auf- 25
zeichnungen und chroniken weist Nitzsch auch zurück, einmal weil für die ganze ältere zeit der römischen republik bis zu den punischen kriegen sich keine nachweislichen citate und spuren aus denselben finden (Nitzsch 259); zweitens weil die annahme dieser privat-aufzeichnungen für die älteste zeit nur darauf sich gründet, dass sonst kein sicheres quellenmaterial nachweisbar ist, und dass eine vorhandene einheitliche annalistik jener zeit nicht so spurlos aus dem gedächtnis der nachwelt verschwinden könne. Letzteren einwurf sucht Nitzsch (p. 205) dadurch zu entkräften, dass er auf die späteren, bis zum gründungsjahr der stadt zurückgeführten pontifical-annalen verweist, in welche jene älteren annalen völlig aufgegangen und dadurch verdrängt worden wären.

Was nun diese frage betrifft, so gilt es ferner nachzuweisen, ein- 26
mal dass eine andre bisher unbekannte annalistische quelle vorhanden *gewesen sei*, ferner dass es eine einheitlich abgefasste quelle sei, *auf welche die* annalenreste aus unseren autoren zurückzuführen seien und wodurch die mehrheit paralleler aufzeichnungen aufgehoben und unnötig gemacht worden wäre.

Und diesem nachweis widmet nun Nitzsch den hauptteil der sonderuntersuchung (von p. 189—237)

Analytisch schreitet Nitzsch mit untersuchung der aus Livius 27
darstellung ausgeschiedenen annalenreste vor[33]). Diese sind nach Nitzschs ausführlicher beweisführung (cap. I. und II.) entweder direct oder durch die vermittelung des Licinius Macer auf Fabius Pictor zurückzuführen, und Fabius schöpfte sie dann aus jenem unbekannten urwerk.

Aus dem umstand nun, dass in denselben von tempelweihen, pro- 28
digien, lectisternien, den sibyllinischen büchern und orakelbewahrern (II uiri sacrorum) die rede ist, schliesst Nitzsch, dass die quelle einen

---

[33]) p. 193—204 in den noten; dazu wären zuzuschreiben Liv. 6. 35. *10:* »comitia praeter aedilium tribunorumque plebi nulla sunt habita.« »Licinius Sextiusque tribuni plebis refecti nullos curules magistratus creari passi sunt.« 6. 42. 9: »comitia consulum aduersa nobilitate habita, quibus L. Sextius de plebe primus consul factus«; ibid. 12: »senatus censeret ... ut ludi maximi fierent et dies unus ad triduum adiceretur«; ibid. 14: »factum senatus consultum, ut duouiros aediles ex patribus dictator populum rogaret, patres auctores omnibus eius anni comitiis fierent.« Es sind jedenfalls noch mehr solcher stellen im livianischen text zu finden.

priesterlichen charakter gehabt habe. Daneben geht hand in hand mit diesen notizen eine reihe von unteritalisch-hellenistischen nachrichten, welche oft ohne allen zusammenhang mit dem text dastehen[34]; Livius selbst wundert sich, diese gar nicht zur sache gehörigen notizen in seiner quelle zu finden.

29 Das wiederholte hervortreten der genannten eigentümlichkeiten jener ältesten notizen deutet auf einen specifischen aber einheitlichen charakter der urquelle. Nitzsch fährt fort, denselben charakter für die ganze erste dekade des Livius (p. 197—201) und ebenso auch für die nachrichten bei Diodor (p. 201—204) zu erweisen.

30 Dann wirft er die frage auf: was lässt sich aus diesen indicien für den charakter jener annalistischen quelle gewinnen?

Anknüpfend zuerst an die verbindung der unteritalischen nachrichten mit sacralen angaben besonders über die sibyllinischen bücher und orakelbewahrer geht er auf die zeit zurück, in welcher hellenische culte zuerst in Rom eingang fanden, und bleibt bei dem Ceres-cultus als einem der ältesten stehen. Der Cerestempel am forum boarium war der sacrale mittelpunkt der plebs, und es sind besonders die plebeischen aedilen, welche in verbindung mit dem tempel stehen, indem sie dort das plebeische archiv hatten (Nitzsch 204—10).

31 Nun findet sich in den erhaltenen geschichtswerken eine reihe von auf die aedilicische tätigkeit bezüglichen notizen; so über annona und geschäftsverkehr, wegebau und ackerpolizei, wucher und zinsangelegenheiten (Nitzsch 210 ff.). Dann ist es bekannt, dass den plebeischen aedilen die bewahrung der senatsbeschlüsse im Cerestempel übergeben wurde; dieser senatsbeschlüsse und verhandlungen wird bei Livius besonders viel erwähnung getan (Nitzsch 211 ff.).

32 Alle diese umstände drängen dahin, die älteste annalistik sowol mit dem hellenistischen cultus der Ceres und ihrem tempel als auch mit den tempelhütern, sofern die angelegenheiten der plebs und des senats in frage kamen, den plebeischen aedilen, in verbindung zu bringen und einen liber annalis des Cerestempels anzunehmen, in den die wichtigsten den tempel und alles damit zusammengehende betreffenden ereignisse kurz und annalistisch aufgezeichnet wurden (bis p. 215).

33 Noch fernere umstände führt Nitzsch hierfür an: ein gewisses in der tradition sich beweisendes matronales interesse, das sich

---

[34]) Liv. 4. 29. 37, 44; 8. 3, 24; Nitzsch 193—197.

an die Cerespriesterinnen anlehnte; eine den vestalinnen misgünstige stimmung aus dem gefühl der rivalität von seiten der Cerespriesterinnen; eine grosse sicherheit und fülle der angaben über die aedilicischen beamten und die damit zusammenhängenden spiele; der umstand, dass die altrömische geschichte sich nur um die plebs dreht, dagegen die patricier nur soweit betracht finden — d. h. in den internen angelegenheiten Roms —, als sie mit der plebs in berührung kommen, während sonst von den inneren angelegenheiten der grossen geschlechter sehr wenig auf uns gekommen ist[35]). — Soweit Nitzsch über diesen punkt (bis p. 221).

Setzen wir noch hinzu, dass die verbindung mit den graeco- 34
italischen städten und der dort vorhandenen höheren bildung der wahrscheinlichkeit in hohem grade raum lässt, dass mit aufnahme der culte von dort in Rom zugleich der erste anstoss gegeben wurde, in nachahmung griechischer sitte und vorbilder auch in Rom historisch-annalistische aufzeichnungen zu machen. Denn dass die orte, die die buchstabenschrift nach Rom vermittelten, auch den gebrauch derselben in dieser richtung zuerst anregten, ist eine eben so naturgemässe als folgerichtige erscheinung. So kann denn wirklich der Cerestempel als mutterort für römische litterärversuche gelten.

Was nun die gesammte beweisführung von Nitzsch betrifft, so 35
arbeitet sie ja nicht mit unantastbaren, historisch sicheren momenten, ist vielmehr aus wahrscheinlichkeitsgründen und combinationen zusammengesetzt; dennoch aber ist die reihe von beweismitteln, welche in's feld geführt werden, so ausserordentlich gross und moralisch überzeugend, dass man sich der entwickelung dieser ansicht kaum wird verschliessen können und dürfen. Und wenn etwas, so kommt derselben auch der umstand zu hülfe, dass nicht blos die ganze tradition sich um die geschichte der plebs dreht, sondern dass sie auch entschieden plebsfreundlich und patricier-feindlich gefärbt ist; freilich ist wol ein teil dieser erscheinung auf die spätere absichtliche entstellung der geschichte zu gunsten der plebs — wie bei Licinius Macer, einer der hauptquellen von Livius und Dionys — zurückzuleiten; dennoch aber erscheint auch bei streng aristokratischen autoren, wie Fabius Pictor und Valerius Antias, schon die erzählung der ersten plebeischen bewegungen — vor und nach der ersten secession — so dargestellt,

---

35) Nur die Fabier spielen in dieser richtung eine hervorragende rolle, was auf Fabius Pictor und dessen familienquellen zurückgeht.

dass die plebeier die leidenden — sei es unter patricischer willkür und gewalt oder unter unverschuldeter verschuldung — die patricier die mitleidslosen sind, so dass wir notwendiger weise andeutungen dieser art in den ältesten aufzeichnungen vorauszusetzen haben, da optimaten wie Fabius und Valerius nicht aus eigenem sinne eine der gegnerischen partei so günstige färbung in die geschichtsauffassung werden hineingetragen haben.[36])

36 Bis hierher sind wir Nitzsch gefolgt und haben uns ihm anschliessen müssen. Dagegen können wir seine ferneren deductionen über den ersten anfang einer wirklich buchmässigen historiographie nicht gutheissen.

37 Aus dem umstand nämlich, dass Diodor anerkanntermassen ältere fasten benutzt hat, als alle übrigen auf uns gekommenen autoren (Livius und Dionys) und fasten (die capit. fasten) und zwar von diesen abweichende; ferner daraus, dass Diodor in seinen römischen angaben weit kürzer und annalistischer berichtet als Livius und Dionys, dass er ausserdem einen den Fabiern gegnerischen, den Claudiern günstigen standpunkt vertritt und demgemäss in den späteren parteikämpfen für die libertinen und die städtische plebs, gegen die ländliche plebs sich ausspricht — aus diesen gründen erklärt Nitzsch zwar mit recht gegen Niebuhr und Mommsen, dass Diodor nicht Fabius Pictor benutzt habe; allein entschieden unbegründet ist sein weiterer schluss, dass Diodor sich direct auf Cn. Flavius, den aedilen von $\frac{450}{304}$, ehemaligen schreiber des censors Ap. Claudius Caecus und sohn eines freigelassenen, als quellen-autor stütze.

38 Denn einmal wissen wir garnichts von einer historisch-chronographischen tätigkeit jenes Flavius, vielmehr widerspricht derselben das einstimmige zeugnis der alten, dass Fabius Pictor der älteste historiker sei; ferner dass Flavius über ein jahrhundert vor jenem schon eine geschichte Roms geschrieben haben solle, ohne dass bis zu Fabius' zeiten dieser litterarische anfang eine nachfolge erfahren habe; drittens dass Diodor, wenn er eine quelle für den römischen teil seiner weltgeschichte suchte, eine möglichst für den ganzen zeitraum seiner darstellung ausreichende genommen haben wird, und dass man ihm nicht viel mehr takt in der auswahl der quellen zutrauen darf, als einem Dionys und Livius, daher er wol kaum auf so uralte autoren zurückgegriffen hat; endlich dass, selbst wenn Flavius eine ge-

[36]) Vergl. Nitzsch p. 67—77 u ff.

schichte geschrieben hätte, diese in so altertümlichem latein abgefasst wäre, dass ein Grieche wie Diodor nur mit mühe oder kaum überhaupt ein richtiges verständnis dafür, geschweige denn eine bequeme und übersichtliche darstellung darin gehabt hätte.

Alle diese momente sprechen sowol gegen Flavius als histo- 39
riker überhaupt, als auch gegen seine quellen-autorschaft für Diodor in's besondere. Was den letzten punkt betrifft, so finden die von Nitzsch angeführten politischen sowol als historisch-chronologischen und stilistischen gründe eine ebenso völlige, tatsächlich aber viel tunlichere anwendung auf L. Calpurnius Piso, den gegner der rusticalpolitiker, der Gracchen, den vertreter der libertinen und städterpartei, den kritischen und chronologisch genauen und die römische geschichte kurz und concis darstellenden annalisten[37]).

Nun haben wir bisher Nitzsch insofern beigestimmt, als eine 40
historisch-annalistische tradition aus den ältesten republicanischen zeiten redigirt als annalen des Cerestempels durch die plebeischen aedilen anzunehmen sei. Wie aber stellt sich die frage nach gleichzeitiger tradition zu dem umstande des grossen gallischen brandes von $\frac{365}{389}$?

Nitzsch scheint mir (p. 204) diese frage zu flüchtig zu behandeln 41
und ohne allen grund das zeugnis der bedeutendsten gegenwärtigen forscher gegen die livianische ansicht, dass die meisten historischen urkunden damals zu grunde gegangen seien, anzurufen. Wenigstens Mommsen hält ohne frage die wahrheit des livianischen zeugnisses aufrecht, wenn er von einer wiederherstellung und fälschung der ältesten fasten und pontifical-chronik nach dem gallischen brande spricht[38]). Ebenso Schwegler (1. 28 ff.), Ihne 1. 233), Lewis[39]); Dass nicht alles quellenmaterial zu grunde ging, sagt schon Livius[40]); das gerettete aber beschränkte sich auf das auf dem Capitolinus aufbewahrte[41]), wenn nicht ausserdem die flüchtigen Römer noch das eine oder andre schriftstück mitnahmen. Dazu dürfen wol die geistlichen

---

[37]) Ueber diese ganze frage vergl. meine weiteren ausführungen »die römische quelle des Diodor« in den Heidelberger Jahrb. 1872 11 p. 835 ff.

[38]) Röm. gesch. 1 [5]. p. 465.

[39]) Untersuch. über die glaubwürdigk. der altröm. gesch. 1. 160.

[40]) 6. 1: pleraeque interiere.

[41]) Daher die libri lintei, wofern wir sie für eine erfundene quelle des Licinius Macer und Aelius Tubero halten müssen, mit bewusstsein von den genannten autoren in den tempel der Juno Moneta auf dem Capitolinus verlegt wurden.

ritual- und rechtsschriften gezählt werden. Ob man auf rein historische urkunden denselben bedacht genommen hat, bleibt dahingestellt. Jedenfalls waren die annalen des Cerestempels, am forum boarium und daher am fusse des Capitolinus gelegen, der verwüstung ausgesetzt und sind gewiss vernichtet worden, wenn die aedilen sie nicht gerettet hatten. Wir können also mit Nitzsch nicht so obenhin die frage nach der echtheit der über die gallische katastrophe hinausgehenden annalistischen angaben aus jenen aedilicischen aufzeichnungen bei seite schieben, sondern müssen der möglichkeit raum lassen, dass die notizen über die älteste republik nach vertilgung der originalschriftstücke entweder aus dem gedächtnis oder willkürlich und im plebeischen sinne, aber mit beibehaltung des früheren hellenistischen und priesterlichen interesses wiederhergestellt worden seien. Und so bleibt die wirkliche glaubwürdigkeit der älteren geschichte nach wie vor eine offene frage[42]). Die bedeutende anzahl annalistischer reste bei Livius und Diodor aus der zeit vor dem gallischen brande kann an und für sich nicht die gleichzeitigkeit ihrer aufzeichnung verbürgen, wie Nitzsch (p. 205) meint; es fehlt jedes bestimmte kriterium dafür, da überhaupt keine nachweislich sichere gleichzeitige aufzeichnung zum vergleich vorliegt. Im übrigen ist es auch nur das subjective gefühl, dem Nitzsch folgend diese behauptung aufstellt; allein subjective gefühle räumen nicht objective hindernisse aus dem wege.[43])

CAP. III.

Zur modernen historiographie.

42 Wir haben noch einen nachtrag zu den von Schwegler[44]) aufgezählten und besprochenen neueren werken über die römische geschichte zu liefern.

43 Wir würden dabei vor allem über Schwegler selber zu reden haben, wenn nicht eigentlich seine bedeutung durchaus bekannt wäre.

---

[42]) Dass ausserdem die annahme H. Peters' einer genauen restitution der annales maximi aus dem gedächtnis nicht mit Nitzsch ohne weiteres zu ridiculisiren ist, möchte ich auch glauben. Das gedächtnis der nationen, bei denen der gebrauch der schrift nur etwas seltenes ist, ist allezeit ein für uns staunenswertes gewesen.

[43]) Vergl. dazu buch 2 cap. II.

[44]) Bd. I. p. 130 ff.; Bd. II. p. 32 ff.

ist er doch für den ganzen von ihm bearbeiteten zeitraum die grundlage und der stützpunkt für spätere monographien in diesem gebiete gewesen. Seine umfassende kenntnis der quellen, sein ruhiges urteil, sein ungeheurer detailfleiss verbunden mit der anlage des ganzen werkes, haben dies im besten sinne des wortes zu einem wissenschaftlichen handbuch gemacht, das der fachgelehrte eigentlich kaum aus der hand legen kann. Es ist für die gesammtgeschichte das geworden, was das handbuch Becker-Marquardt's für die altertümer ist; und auch in der genauigkeit und übersichtlichkeit der quellennachweise ist es diesem gleich.

Nur in zwei punkten glaube ich, dass Schwegler noch nicht ganz 44
unbefangen war, befangen noch von dem eindruck, den Niebuhr auf ihn gemacht hat: in der quellenkritik und in der beurteilung des ständekampfs. Auf letzteren punkt werden wir noch später einzugehen haben; der erstere sei hier kurz zur sprache gebracht.

Schwegler scheint noch nicht ein ganz klares bild von dem 45
fast absoluten mangel an beweiskraft zu haben, an dem die traditionelle römische darstellung der älteren republik leidet. Das verhältnis der alten bestandteile zu der grossartigen späteren fälschung, das verhältnis der unbewussten sagenfälschung zu der politisch-absichtlichen, das vielfache verpflanzen spätrepublicanischer zustände und anschauungen in die alten, davon ganz freien zeiten von seiten der römischen annalisten: alle diese fragen finden bei ihm noch nicht eine so allseitige erwägung, als man wünschen möchte. Er steht eben zum teil noch auf dem standpunkt Niebuhrs, der mehr mit subjectiver und intuitiver kritik die berichte zu sichten suchte, da objective anhaltspunkte noch vielfach fehlten. Und auch zu Schweglers zeit war man in der aufdeckung dieser verhältnisse noch nicht ganz so weit gekommen, als in der jetzigen. Die historiographischen und quellen-untersuchungen der neueren zeit haben an stelle unsicheren tappens jetzt vielfach einen sicheren pfad geschaffen, der aber mit grosser umsicht beschritten werden muss. Die arbeiten von C. Peter (*Livius und* Polybius) zum 21. und 22. buch des Livius, von H. Nissen zu der 4. und 5. dekade des Livius, von Böttcher über die 3. dekade des Livius, von Soltau über die quellen zum zweiten punischen krieg und andre haben den boden der späteren historie erleuchtet und daraus rückschlüsse auf die frühere uns vorliegende periode tun lassen. Dazu kommen eine reihe gelegentlicher bemerkungen von

gefahr aber lag nahe, durch einseitiges hervorheben dieses gesichtspunktes zwar ein durchsichtiges aber nicht ein richtiges bild der umstände zu malen. Zwar versäumt Ampère durchaus nicht die quellenfrage der römischen historik in betracht zu ziehen; allein während er auf dem monumentalen gebiet sich durchaus zu hause fühlt, so ist dies nicht so sehr auf jenem der fall; er überträgt etwas von der sicherheit des monumentalen bodens auf den ganz unsicheren quellenboden; die übereinstimmung der alten berichte über das monumentale Rom mit den ergebnissen heutiger ausgrabung veranlasst ihn, den rein politisch-historischen berichten ähnliche glaubwürdigkeit beizumessen. Ein satz in seiner einleitung (Bd. I. p. XXV) charakterisirt seine stellung dieser frage gegenüber: »qui donne le droit de repousser les témoignages que nous à transmis l'antiquité et auxquels l'antiquité a ajouté foi?« Und so kommt er zu dem schluss, dass Romulus und alle nachfolger bis zu Tarquin dem jüngeren historische personen sind, weil die von der tradition ihnen zugeschriebenen bauwerke wirklich in der historischen zeit vorhanden waren; während er nicht in betracht zieht, dass das spätere vorhandensein solcher denkmäler notwendiger weise die volksphantasie antrieb einen ursprung zu erdichten, wenn keiner bekannt war. Und wenn Ampère leugnet, dass die sage helden erfände, dass sie vielmehr nur taten erfände, woher kommt dann das den Griechen und antiken überhaupt so eigene streben, für alles vorhandene einen heros eponymos zu wissen?

51 So hat denn Ampère wirklich auch officielle und gleichzeitige quellen von der gründung der stadt an angenommen; die pontificalannalen, fasten, erz- und steintafeln: alle sind für ihn echt und echt damit die annalistische grundlage auch der königsgeschichte. Allein dieser fehlt ja völlig jedes annalistische gepräge im gegensatz zur republikanischen geschichte. Ampère nimmt damit zugleich schon eine reiche chronik-litteratur vor dem gallischen brande an, aus deren fülle genug material auf dem capitol gerettet wäre, um einen wahrheitsgetreuen bericht der ältesten zeiten abzufassen. In allen diesen punkten beweist er, dass er der entwickelung der quellenkunde Roms in Deutschland nicht genügend gefolgt ist; Niebuhr, Beaufort und die älteren kritiker sind es vor allem, gegen die er polemisirt. Zwar scheidet er vieles aus der alten tradition als sage aus, aber er behält genug beglaubigtes material daraus zurück.

52 So kommt es denn, dass er der vorzeit und königszeit von den 3 bänden den 1. und die hälfte des 2. widmet; der 2. schliesst

dann mit der concordia ordinum nach dem licinischen verfassungskampf $\frac{388}{366}$; der 3. band enthält erst einen abschnitt über etruskische und römische kunst und behandelt dann in abgekürzter darstellung die zeitperiode von Cato bis zur monarchie. Für die von uns in gegenwärtigem bande behandelte epoche fällt nichts aus Ampères werk ab, wie wir ohnehin ja seine kritische methode nicht anerkennen können.

In letzter zeit endlich erschien die schon erwähnte römische 53
geschichte von W. Ihne[49]), welche in ausserordentlich ansprechender weise nach art der Schwegler'schen darstellung, allein viel kürzer und ohne eingehende beweisführung, die römische geschichte behandelt. Der verfasser hat das werk für einen grösseren leserkreis bestimmt; ob es denselben gefunden, oder nur in der fachgenossenschaft lebt, vermag ich nicht zu sagen. Er stellt jedesmal neben die tradition eine kurze kritische besprechung derselben, in der er es mit meisterschaft versteht, die hauptmomente des zweifels, der ungereimtheit und andererseits auch der wahrheitsgemässeren anschauung und gruppirung auseinander zu setzen. Seine von Schwegler (I. 631) schon besprochene und in seinen »forschungen auf dem gebiete der römischen verfassungsgeschichte 1847« niedergelegte ansicht über entstehung und ökonomische lage der römischen plebs hat er in der römischen geschichte beibehalten[50]); allein da sein hauptaugenmerk auf die äussere geschichte Roms gerichtet ist, so haben wir auch hierin die hauptvorzüge sowol seiner kritisch vorgeschrittenen methode, als auch seiner darstellung zu suchen.

Aber wenn er freilich im gegensatz zu der weise Mommsens dem 54
leser die möglichkeit an die hand geben will, sich über die richtigkeit der angegebenen tatsachen und anschauungen zu überzeugen, so kann damit doch nur der fachgenosse als leser gelten; denn dem laien wird es unmöglich sein, unabhängig vom autor sich über die jedesmal in frage stehende sache ein bild zu machen. Und wiederum vermisst der fachgenosse vielfach die genauere ausführung eines beweises. So leidet das werk an dem mangel, den alle für weitere kreise geschriebenen werke an sich tragen müssen.

Neben den genannten werken geht dann noch eine andre dar- 55
stellung der römischen geschichte, die nur für das grössere zum teil das politische publicum geschrieben ist. So die einleitung zum

---

[49]) 3 bde bisher, 1868—72, bis zum schluss des numantinischen krieges.
[50]) Vergl. buch 4. I. 4 zum schuldengesetz.

leben Caesars von dem kaiser Napoleon III. und die römische geschichte von Duruy (1870. I. bd.).

56 Hervorragend ist dann nicht sowol auf dem gebiet der gesammtgeschichte als auf dem der inneren das werk über »römische altertümer« von L. Lange[51]). Es enthält die entwickelung des gesammten inneren statslebens vom ersten anfang an bis zur kaiserlichen monarchie. Der name »altertümer« ist für ein solches werk nicht mehr passend; es müsste »innere geschichte des römischen stats« heissen, denn in chronologisch forschender und doch auch wieder systematischer darstellung entfaltet es das werden, das wachsen, das blühen und das verfallen des römischen stats in der genannten epoche.

57 Langes verdienst ist es, in unzweifelhaft klaren und ausführlichen worten die familie als grundlage des römischen stats hingestellt und aus den functionen und der natürlichen gliederung der familie functionen und gliederung des ältesten römischen gemeinwesens erwiesen zu haben. Mit zwingender naturnotwendigkeit ergiebt sich dann hieraus die historische entwickelung des states durch den zwiespalt, den die verbindung eines neuen elements mit dem alten hervorruft; der kampf, welcher die trennung oder überwindung des einen bezweckt, vereinigt im ringen beide; die ursprüngliche einheitliche politische form weicht der neuen gestaltung schritt für schritt. Dadurch erhält das römische statswesen statt des sonstigen aussehens eines künstlichen baues das naturwüchsige bild zweier aus engverwandtem boden aufspriessenden schösslinge, eines jüngern, eines älteren, die, lange im wetteifer des wachsens begriffen, endlich ihre weitverzweigten kronen so in einander geschoben und gewirkt haben, dass eine trennung undenkbar ist, und die zweiheit der kronen nur durch beobachtung ihrer historischen entwickelung, der zweiheit der stämme, zu beweisen ist.

58 Die gestalt des Lange'schen werkes verbot es, alle in betracht kommenden fragen auf das eingehendste zu erweisen; allein die reichlich angeführte litteratur, sowie das vollständige quellenmaterial in citaten ermöglicht die nachuntersuchung durchaus; er selbst aber führt in synthetischer weise den bau der gesammtdarstellung aus.

59 Rein politische zwecke verfolgt die schrift von M. A. Trois-

---

[51]) 3 bde., 1. und 2. in 2. auflage 1862—71.

fontaines: traité d'antiquités romaines considérées principalement sous le point de vue politique[52]).

Daneben steht das werk von P. Willems: le droit public romain... ou les antiquités romaines[53]) als practischer leitfaden dessen, was wir »äussere rechtsgeschichte« nennen, der, mit systematischer gruppirung der materien nach den 3 hauptphasen des politischen lebens: königtum, republik und principat, eine sehr sachgemässe zusammenstellung der meinungsvarianten enthält. Der inhalt ist für eine allgemeine geschichte nicht von grosser bedeutung.

Von andren rein fachwissenschaftlichen arbeiten ist, zu den von Schwegler genannten, Rudorff: römische rechtsgeschichte, und Danz: lehrbuch der geschichte des römischen rechts, zuzufügen, beides vortreffliche bücher.

Dann ist noch der 1. band des »römischen statsrechts« von Th. 60
Mommsen zu nennen; allein die juristisch dogmatische weise, in welcher hier vorerst das wesen der magistratur, herausgerissen aus aller historischen entwickelung und in seine einzelnen bestandteile aufgelöst, behandelt wird, wirft fast nichts für eine chronologische darstellung der gesammtgeschichte ab, besonders was die ältere zeit betrifft.

Wichtig und von grossem werte ist Th. Mommsens »römische 61
chronologie bis auf Caesar« und die von ihm im 1. bande des corpus inscriptionum Latinarum der Berliner academie veranstaltete zusammenstellung aller eponymen-angaben für die zeit der republik, sowol der monumentalen und der buchmässigen fasten als auch der angaben der einschlägigen autoren Diodor, Livius, Dionys und Cassius Dio, gestützt auf die besten bis dahin bekannten handschriften jener autoren.

Auch die von H. Jordan gegenwärtig bearbeitete topogra- 62
phie Roms[54]) verspricht ein ebenso handliches als gründliches hülfsbuch zur allgemeinen geschichte der Römer zu werden; neben welchem der »codex topographicus urbis Romae« von C. L. Urlichs als materialsammlung und sichtung einen gleichen anspruch an anerkennung erhebt

---

[52]) Bisher ein band 1866 2. auflage.
[53]) Löwen 2. auflage 1872.
[54]) II. bd. zuerst erschienen, enthält quellenkritik.

63 An letzter stelle mögen dann noch meine »kritischen erörterungen über den römischen stat«[55]) einen platz erhalten, in denen ich die von Niebuhr festgesetzten grundlagen der römischen verfassungsentwickelung negativ und positiv weiter zu begründen und genauer zu zeichnen bemüht bin.

CAP. IV.
Beurteilung des ständekampfes.

64 Berühren wir kurz die frage nach der auffassung des ständekampfes in Rom. Ich sagte oben, dass mir Schwegler darin nicht ganz richtig geurteilt zu haben scheine.[56]) Freilich seine einleitenden worte darüber müssen wir durchaus unterschreiben: »der kampf der gemeinde gegen die patricische bürgerschaft kann im allgemeinen bezeichnet werden als ein kampf des natürlichen rechts gegen das bestehende recht, gegen das recht der auctorität und überlieferung.« Das ist ganz richtig; allein es darf dabei nicht vergessen werden, dass das recht der auctorität und überlieferung auch ein natürliches, aus gegebenen naturverhältnissen erwachsenes ist; es ist kein künstlich und gewaltsam hergestelltes.

65 Daher möchte ich diese bezeichnungsweise vermeiden und, wie ich es an andrem ort getan habe[57]), lieber die beiden rechtsstandpunkte sich gegenüberstellen als den natürlich gewordenen und den natürlich werdenden. Es ist demgemäss unrecht, in den vertretern des letzteren unterdrückte zu sehen; solche sind vielmehr erst aus einem freieren in einen unfreieren stand gedrückt. Das ist bei der plebs nicht der fall; so lange ihr domicil im römischen statsgebiet war, ist ihr recht stetig gewachsen, niemals gemindert worden.

66 Daher ist es von Schwegler[58]) und den gleichgesinnten historikern: Niebuhr, Raumer, Savigny, Wachsmuth, Henne-

[55]) Rostock 1871; 210 seiten text. Ueber ihr verhältnis zu Mommsens röm. forschungen siehe oben § 48.

[56]) Schwegler II. p. 33—41.

[57]) Vergl. buch 4. III. 49.

[58]) Früher hat freilich vielfach die ansicht dazu mitgewirkt, dass die ganze römische annalistik als pontifical-aufzeichnung patricisch gefärbt und daher nachrichten über plebeische leiden wahrheitsgetreu seien. Seit Nitzschs untersuchungen aber (siehe cap. I. und II.) fällt dieses vorurteil ganz weg und es fällt vielmehr ein verdacht plebeischer färbung auf die ältesten und ihrer zeit einzigen historischen aufzeichnungen.

bert und Mommsen, wozu wir neuerdings Ihne und die französischen historiker hinzuzählen dürfen, nicht rechtlich berechtigt, stets und durchaus für die plebs und gegen die patricier partei zu ergreifen; denn recht ist recht, und wo zwei rechte collidiren, muss der compromiss entscheiden.

Der compromiss verlangt aber eigentlich ein gleiches ab- 67
wägen von nutzen und schaden für beide teile; das ist in Rom nicht geschehen, sondern die patricier sind immer die verlierenden, die plebeier immer die gewinnenden gewesen. Man könnte dagegen sagen, die patricier hätten durch ihr nachgeben nicht sowol des states als ihre eigene existenz gesichert; beides ging freilich hand in hand. Allein der patricier existenz wäre nur insofern in der späteren und fortgeschrittenen statsgewalt in frage gestellt worden, als sie durch ausscheidung des plebeischen teils der nation so sehr an zahl vermindert wären, dass die grosse statliche politik nach aussen hätte aufhören müssen. Derartige consequenzen wären erst in späterer zeit aufgetreten; dagegen in früherer und ältester zeit konnten die patricier innerhalb ihres gentilicischen statswesens auch ohne plebeier existiren; und je nachdem sie dann die plebeier — die bloss anwohnende bevölkerung mitsammt den allmählich emancipirten patricischen clienten — in das statsinteresse und zu leistungen heranzogen, erteilten sie ihnen auch rechte; wenige zwar zu anfang, allein den plebeiern stand nichts im wege, diese auszuschlagen und das gebiet des patricischen states zu verlassen; so war bis zu diesem punkt der compromiss beiderseitig richtig innegehalten, durch zuwendung von pflichten und rechten.

Von diesem augenblick an aber, d. h. von dem anfang der re- 68
publik an, haben die patricier weder materiell noch ideell eine wirkliche compensation für die nach und nach den plebeiern immer zahlreicher mitgeteilten stats- und privatrechte erhalten; denn dass der stat auch durch plebeische arme gestützt und gestärkt wurde, kam nicht den patriciern speziell zu gute, abgesehen davon, dass diese für ihren teil gerade so viel oder noch mehr leisteten.

Wir müssen eine nation nach dem masse messen, nach wel- 69
chem sie selbst misst. Das recht, das formelle recht war allezeit des Römers massstab. Wann wurde das formelle recht seit gründung der republik von den patriciern getrübt?[59])

---

[59]) Der traditionelle meuchelmord des volkstribunen Genucius ist mehr

70 70. Es ist mir in diesen tagen ein buch in die hände gefallen, das Schwegler (II. 34) ein »einst berüchtigtes jetzt vergessenes« nennt,

als zweifelhaft; einmal ist er mit einer fülle von detail bei Livius (2. 54) erzählt, die den kritiker argwöhnisch macht; dann aber ist Livius und seine quelle nicht einmal sicher, ob es ein mord sei; Genucius sei zu hause tot gefunden, meldet die tradition; und von den patriciern hätten auch die unschuldigen absichtlich den schein der tat auf sich zu ziehen gesucht. Man sieht, ein sicherer bericht lag gar nicht vor, und erst plebeischer eifer in der tradition (die aedilicische chronik?) modelte das gerücht so um und fügte den hohn der patricier hinzu. Die zeit fällt sehr weit zurück $\left(\frac{281}{473}\right)$; ob gleichzeitige quellen aus derselben erhalten waren, bleibt fraglich. Dazu kommt das eigentümliche analogon des mordes des berühmten volkstribunen Livius Drusus aus der zeit des bundesgenossenkrieges im 7. jahrhundert d. st., eine zeit, in der die rabiatesten lügner und fälscher unter den annalisten lebten. Was ist da denkbarer, als dass dem mord des Livius als gegenstück ein tribunenmord in den ältesten standeskampf eingeschoben wird? Und die verhältnisse sind nicht unähnlich: zu Livius' zeit handelt es sich um erteilung des stimmrechtes an Latiner und weitere kreise im sinne der optimatenpartei; der mord des Livius hatte den bundesgenossenkrieg zur folge. Zu Genucius' zeit handelt es sich um das stimmrecht der plebeier, das dann in folge des mordes durch Volero Publilius in ein höheres stadium gehoben wird. Wenn die geschichten von Spurius Cassius, Spurius Maelius und Manlius Capitolinus vielfach blos rückdatirungen von zuständen und ereignissen der gracchischen und späteren periode sind (vergl Th. Mommsen Hermes V. 2. p. 235, 255, 269), so können wir mit demselben rechte Genucius einen abklatsch von Livius Drusus nennen. Dann aber können wir nicht mit Nitzsch (röm. ann. p. 86ff., 153, 155) für diesen abschnitt des Livius einen aristokraten wie Valerius Antias, sondern müssen einen demokraten wie Licinius Macer für die quelle halten; dafür spricht auch das schon von Nitzsch (p. 90) beobachtete zurückstehen und fehlen der verschiedenen Valerier und valerischen verdienste bei Livius (2. 53ff.), die Dionys (9. 34ff.) berichtet. Die ferneren umstände, dass Livius den collegen von Volero Publilius: Laetorius in ein so viel glänzenderes licht stellt als Dionys (Liv. 2. 56; Dion. 9. 46), haben mich bewogen, das umgekehrte quellenverhältnis für Livius und Dionys in diesem abschnitt anzunehmen, als welches Nitzsch (a. a. O.) ausspricht: nämlich für Livius hier Licinius, für Dionys Valerius; dass bei Livius hier cognomina fehlen ist ein gegenstück zu der zeit der licinischen kämpfe, in denen trotz offenbarster licinischer quellenschaft die eponymen dennoch der zunamen entbehren. Und dafür spricht besonders, dass Dionys (9. 38) im gegensatz zu Livius hervorhebt, dass an Genucius' leiche kein zeichen gewaltsamen todes entdeckt sei, während Livius ihn geradezu »occisum« nennt. So ist Dionys' darstellung voll aristokratisch-valerischer, Livius' voll demokratisch-licinischer züge; was die übertretung des licinischen consulgesetzes durch die patricier seit dem jahre $\frac{399}{355}$ betrifft, so vergl. darüber buch 7 § 16ff.

ich meine das werk von C. F. L. Schultz: grundlegung zu einer geschichtlichen statswissenschaft der Römer, 1833. Es ist wahr, dass Schultz durchaus den patricischen standpunkt dem plebeischen gegenüber einnimmt, aber nicht in höherem grade als Niebuhr und besonders Mommsen dem gegnerischen das wort reden. Sie stehen sich darin als völlige opponenten gegenüber, etwa in gleicher weise als sie in betreff der modernen revolutionen, oder als der rechten und linken politischen partei unserer tage angehörig stellung nehmen würden. Und der wegwerfende ton Schweglers über Schultz charakterisirt auch des ersteren standpunkt. Das buch von Schultz verdient aber nicht durchaus vergessen zu werden; bei grossen mängeln, besonders in der quellenauffassung[60]), dürfen wir nicht vergessen, dass er ein praktischer statsbeamter (oberregierungsrat) war, der daher politische fragen weit mehr vom praktischen geschäftsstandpunkt aus als mit gelehrten augen ansah; dann schrieb er in der zeit der julirevolution, in welcher er entschieden für die legitimität gegen das bürgerkönigtum *partei* nahm[61]); so war er geneigt, directe parallelen zwischen der modernen und alten zeit zu ziehen. Aber die damalige wissenschaft war nur in liberal-politischen händen, daher er vereinzelt stand, er als politischer patricier gegenüber den politischen plebeiern seiner zeit in der gelehrtenwelt. Er wurde in folge dessen wenig gehört und völlig verdammt.

Seine anschauung ist die, dass die patricier als einzige ur- 71
sprüngliche bürgerschaft des geschlechterstats denselben durchaus stats- und privatrechtlich verhältnisgemäss geordnet hatten. In dieses feste statsgebilde, das auf der ungetrübten continuität des bestehenden rechts fusste, trat die plebs, teils aus ehemaligen clienten, teils aus zugewanderten bestehend, als neuer und störender bestandteil ein, der widerrechtlich für sich gleichberechtigung und beteiligung an dem den geschlechtern allein zustehenden statsrecht verlangte, dann auf dem wege revolutionärer bewegungen das gesammte stats-

[60]) Schultz schöpft z. b. die motive politischer färbung bei Livius und *Dionys* nur aus ihrer stellung zum kaiserlichen Rom und traut ihnen viel zu viel selbständigkeit zu. So reisst ihn auch wol seine überzeugung, dass die plebeier durchaus nicht übermässig unter den patriciern zu leiden hatten und dass die schuldverhältnisse sehr übertrieben dargestellt seien, zu dem übereifrig geführten beweisversuch hin, dass der alte zinsfuss nur 1 pct. betragen habe, woraus freilich zinsschulden schwerlich in hohem grade entstehen konnten; vergl. darüber buch 4. cap. I. § 10. note.

[61]) Vergl. die vorrede.

wol gegen jenen preis einsetzte und denselben auf diese weise erzwang, allein in ganz andrer gestalt, als er erst beabsichtigt wurde, da der preis der gleichberechtigung nun nur dem reichen und hervorragenden teil der plebs in folge seiner verbindung mit den geschlechtern zu teil ward; die neue coalition aber schloss sich noch viel vollständiger und absoluter gegen die arme plebs ab und regierte völlig in egoistischer parteiweise.

Von dieser darstellung ausgehend, erkennt Schultz in dem alten geschlechterprincip ein berechtigtes und dem statswol günstigeres als in der unruhigen, eindringenden fremdenmasse oder in der späteren vereinigung der beiderseitigen geld- und machtinteressen gegen die arme masse. Und von diesem standpunkt aus muss man ihm recht geben.

72 Es lässt sich auch nicht entgegnen, dass die plebeier, als ehedem mit gewalt unterworfene, einen anspruch auf restitution gehabt hätten. Sieht man sie als durch krieg unterworfene an, so *gilt* eben das kriegsrecht im altertum durchaus; ebenso wie die Römer später ihre früheren bundesgenossen die Latiner in ein untergeordnetes bürgerrecht stellten und wie sie es noch weit mehr mit allen überseeischen eroberungen machten. Und doch hat nie ein moderner statsrechtslehrer es als eine moralische pflicht der Römer angesehen, Samniter und Spanier, Gallier und Griechen in ein gleiches bürgerrecht aufzunehmen, wenngleich Rom seine kriege auch mit ihren armeen und aus ihrem gelde führte; und die Latiner und Italiker haben wahrlich nicht den schlechtesten sondern den besten teil der römischen armeen gebildet. So stand das gesammte Rom allen abhängigen nationen gegenüber, wie in alter zeit die patricier den plebeiern. Und letztere dürfen dabei, wie wir schon sagten, als *unterdrückte* durchaus nicht angesehen werden: denn als *Römer* hatten sie einen zustand ursprünglicher vollfreiheit nicht gekannt, abgesehen davon, dass sie ja auch zum teil mittelst freiwilliger entlassung aus dem altgentilicischen verbande der clientel entstanden, auf *fernere rechte* gegenüber den patriciern keinen anspruch hatten.

73 Was ferner die Schultz'sche anschauung über die entartung Roms unter der gemischten späteren nobilität betrifft, so lehrt die geschichte ja selbst, dass es so gewesen sei, und dass eine wirklich arme und *gedrückte* plebs erst den späteren jahrhunderten der republik angehört.[62])

[62]) Vergl. meine abhandlung: vor mehr als 2000 jahren. Eine historisch-politische parallele. 1871.

Wenn wir nun mit Schultz der plebs ein absolutes formelles 74
recht zur gleichstellung mit den patriciern nicht zusprechen können, wenn wir gleichfalls den patriciern das alleinige statsrecht im altpatriarchalischen geschlechterstat vindiciren, so können wir in einem punkt freilich Schultz nicht recht geben, und das ist ein cardinalpunkt.

Schultz baut die alleinige gerechtsame der patricier auf ihren 75
tatsächlichen rechtsstandpunkt und ihre rechtscontinuität auf, die von ihrer seite unverletzt nur durch die plebeier verletzt worden sei. Diese grundlage der Schultz'schen ansicht muss ich angreifen: die patricische rechtscontinuität ist durch die patricier zuerst gestört worden. Ich muss zum beweise dieses umstandes etwas weiter ausholen.[63])

Der alte geschlechterstat war in genauer nachbildung der fa- 76
milie, gewährleistet durch göttliche sanction, ausgebaut. Der könig als stellvertretender gemeindehausvater trug die natürliche weihe und machtfülle eines solchen in sich, und die künstliche form der gestaltung, welche der natürlichkeit eintrag tat, wurde durch die göttliche bestätigung gut gemacht (auspicien, inauguration). Der altpatriarchalische geschlechterstat war daher notwendig und folgerichtig monarchisch, eine monarchie für die als gesetz das göttliche recht, fas, galt, dessen übertretung stufenweise von der jedesmal höheren machtstufe geahndet wurde[64]). Wir haben es noch mit altgläubigen und streng gottesfürchtigen zeiten zu tun.

In diese streng regulirte monarchie drangen störend tyrannische 77
elemente, die unter den traditionellen Tarquiniern das statswesen vom göttlichen recht loszulösen und auf menschenrecht zu reduciren strebten. Der stat und seine glieder, die bürgerschaft, hatten die pflicht, dies auf nefas gegründete element zu stürzen und das alte herzustellen. Das erste geschah. Das zweite nicht.

Die geschlechterbürgerschaft schaffte die von den göttern geheiligte 78
monarchie ab und usurpirte in ihrer gesammtheit unter wechselnden häuptern derselben die herrschaft. Das ist der bruch in der altpatricischen rechtscontinuität, von den patriciern selbst ausgegangen.

---

63) Vergl. meine kritischen erörterungen über den römischen stat, III. p. 166—210.

64) Die übertretung des bürgers bestraft durch den könig, die des königs durch die götter.

Das war der präcedenzfall für fernere brüche von seiten der plebs. Zwar zu anfang einigten sich patricier und plebeier auf dem wege des compromisses über ihr verhältnis zum gesammtstat, sei es dass die schon früher den plebeiern garantirte stimmrechtsordnung neu anerkannt und vielleicht erweitert wurde, sei es dass dies ganze verfahren erst jetzt in's leben trat. Allein hatten sich die patricier einmal vom alten statsrecht losgesagt, dann war den plebeiern der weg gezeigt, wie sich auch loszusagen.

79 Und dies lossagen fand seinen ausdruck in der seit der ersten secession eintretenden dualistischen statsbildung.

Sich selbst constituiren, ihre eigenen beamten als vertreter den patriciern gegenüber[65]) wählen, persönlichen rechtsschutz haben: das war die folge des präcedenzfalles. Von da an aber haben die plebeier nicht aufgehört, zu verlangen und zu nehmen, wozu ein formelles recht ihnen nicht zustand.[66])

80 Ein ursprüngliches abweichen vom alten rechtsboden war also von beiden seiten begangen. Allein während der einmalige bruch der patricier mit dem bestehenden den plebeiern zugleich rechte zuführte, so trat von seiten der plebeier eine fortgesetzte beeinträchtigung des bestehenden ein, die den patriciern nur nahm, was dem anfänglichen compromisse zu folge das ihre war. Die plebeier konnten für diese usurpationen eine rechtliche begründung nicht liefern; ebenso wenig als jetzt der arbeiter einen rechtlichen anspruch auf seines arbeitgebers capital und industriellen verdienst hat, so lange nicht vermögen diebstal heisst.

81 Das einzige, was die plebs für sich anführen kann, ist, dass sie bestehe, dass sie von diesem grunde aus schon einen ersten schritt zum wachsen und werden gemacht habe, und dass das organische gesetz des wachsens sie zur weiteren ausdehnung treibe.

82 Damit war der krieg zwischen beiden parteien erklärt, und der unterliegende musste seine ansprüche und sein recht aufgeben. Es war der krieg des im vollgefühle der kraft auf eroberung ausgehenden princips gegen das mit festgeschlossenem visir sich wehrende und verteidigende, das auf sein althergebrachtes recht sich stützende, des werdenden gegen das gewordene.

83 Man darf dabei für die plebeier keinen zu grossen ruhm daraus

---

[65]) Zwei tribunen nach dem vorbild der zwei consuln.

[66]) Vergl. unten buch 7. cap. IV. von anfang an.

machen, dass sie nie mit waffengewalt und umsturz ihr ziel erreicht haben; die patricier waren eben weise genug, es nie so weit kommen zu lassen, sondern vorher wenigstens einem stück der plebeischen forderungen nachzugeben. Man nenne das selbsterhaltung, egoismus, zaghaftigkeit; immerhin steht es fest, dass die patricier es nicht bis zum gewaltsamen bruch kommen liessen; hätten die plebeier mit jener weniger klugen griechischen aristokratie zu tun gehabt, wer weiss, ob sie nicht wie die heisse griechische demokratie das kind mit dem bade verschüttet hätten?

Nicht dass ich mich auf die patricische seite im standeskampf 84
stelle; ich sehe die notwendigkeit und folgerichtigkeit der verschmelzung zur gleichberechtigung ein. Allein ich hüte mich, den patriciern einen vorwurf daraus zu machen, dass sie mit äusserstem widerstreben ihre erb- und eigentümlichen rechte trotzigen gegnern einräumten, abgesehen von dem dem altgläubigen Römer schwerwiegenden religiösen bedenken; und ebenso lobe ich sie, dass sie weder mit starrheit jene verschmelzung abwiesen, noch den stürmenden plänen ehrgeiziger volkstribunen schnell und bereitwillig nachgaben. Ich brauche nicht zu erwähnen, dass unter patricischen feldherrn und oberbeamten mit einem hauptsächlich patricischen senat Rom am ende des 4. jahrhunderts der stadt jene den nachbarvölkern gegenüber schon imponirende stellung eingenommen hatte, die die notwendige grundlage für die späteren äusserlich glänzenderen erfolge des states war. Es ist recht, dass der erfolg über die zweckmässigkeit einer verfassungsmassregel entscheidet, wie Schwegler (2. 37) sagt; ist aber das in günstiger beziehung auf die ausgleichung des ständeunterschiedes zu beziehen[67]), so möchte ich es in noch viel höherem grade auf den zähen und lang dauernden, nur allmählich und langsam nachgebenden widerstand des patriciats gegen das vordringen der plebs angewandt wissen; dadurch eben erhielt das statliche leben die festigkeit und stalartige dauerhaftigkeit, die in den rascheren evolutionen der griechischen staten nicht erworben werden konnte; daher diese sehr viel schneller von der blüte zum verfall kamen als Rom, das durch die während anderthalb oder zwei jahrhunderten des ständekampfs erworbene po-

---

[67]) Wenn auch nicht in allen stücken, denn das aufheben des ständeunterschiedes rief als unmittelbare folge den viel schärferen unterschied der späteren republik zwischen reich und arm hervor, an dem die republik endlich unterging.

litische kraft noch fernere 300 jahre bis zu seinem politischen untergang lebte.

85 Aber auch der plebs sei das lob gesprochen, dass sie niemals, wie der modern-doctrinäre liberalismus, gleich die ganze politische freiheit und regierungsgewalt erstrebte, sondern gleichfalls von egoistisch-richtiger berechnung ausgehend, jedesmal nur einzelne stücke des gesammtpreises verlangte und von diesen gewöhnlich sich noch etwas abdingen liess.

86 Wir haben es also mit zwei durchaus klugen und tüchtigen gegnern zu tun, die das historisch notwendige ringen nicht zur destruction ihrer umgebung, sondern zur construction, zum aufbau des gemeinsamen wohnplatzes benutzt haben. Allein in dieser anschauungs und beurteilungsweise des ständekampfs liegt historische gerechtigkeit und wahrheit.

87 Und hier mag nun auf den umstand hingewiesen sein, der in der ganzen weltgeschichte seine bestätigung findet: Die kämpfenden parteien der politik haben nie in erster linie das allgemeine statswol in der weise im auge, dass sie auch die existenz der eigenen partei demselben zum opfer bringen würden. Es ist dies teils egoismus, teils gute absicht, aber in dem beschränkten gesichtskreis, dass nur und allein die eigene partei das heil herbeiführen könne. Daher ist es zugleich die politik jeder partei, die gegnerische zu entkräften und lahm zu legen; sie sieht nicht ein, dass sie damit das leben des states tötet; denn im kampf zeigt sich das leben; der kampf treibt wie ein frühlingssturm und wie die sommersonne alle keime hervor und zur blüte; ohne den kampf würde ein stagniren eintreten, das dem state stets verderblich war. Dadurch aber dass jede partei ihre ganzen kräfte in den kampf führt, tritt eine gegenseitige balance ein, ein gleichgewicht, das ab und zu schwankt, aber eben in dieser stellung am fruchtbarsten, weil ohne zerstörung, ist. So tritt denn ohne absicht, ja gegen die absicht der kämpfenden das ein, was dem stat zur dauernden förderung dient. Dass aber die parteien in ihrer blindheit und gegen ihren willen den rechten weg gehen, das kann dann weder dem zufall, noch einem rein logischen notwendigkeitsgesetz zugeschrieben werden; darin sehen wir im gegensatz zum wirken der menschheit die göttliche weltregierung, die stetig und fest die zügel hält und zum heile leitet, so lange nicht der ausgesprochene wille der zerstörung sich unter den parteien geltend macht, so lange der weg irdischer gerechtigkeit gegangen, die bahn der politischen verbrechen gemieden wird. So

lange der gute wille in der politik herrscht, so lange weiss der Weltengott die mangelhafte tat und handlung durch fürsorgende leitung zu ergänzen; ein verbrechen aber ist nicht mehr gut zu machen; da tritt die göttliche gerechtigkeit an stelle der göttlichen gnade; das politische verbrechen hat daher den politischen untergang der nationen zur folge. Und das tritt nirgends deutlicher als bei den Römern hervor. So lange es ein parteikampf zum besten des states auf nicht durchaus widerrechtlicher bahn war, so lange steht Rom in seiner einzigen grösse da; trotz wechselnder standes- und parteiverhältnisse, trotz vielen abirrens von der guten alten sitte: Rom wächst und blüht. Aber von dem augenblicke an, als das verbrechen, der vollbewusste umsturz des politischen rechts, politisches mittel wurde, von dem augenblicke an jagt der stat seinem untergang zu — seitdem nämlich Tiberius Gracchus den grundsatz in's politische leben einführte: »der zweck heiligt die mittel«, und von diesem aus gegen das *gesetz* seinen intercedirenden collegen im volkstribunat des amtes *entsetzen liess.*

ZWEITES BUCH.

ÄUSSERE UND INNERE GESCHICHTE VON DEM GALLISCHEN BRANDE BIS ZUM LICINISCHEN GESETZESCONFLICT.

365 d. st. — 377 d. st.
389 v. Chr. — 377 v. Chr.

CAP. I.

Politische und militärische lage Roms und seiner nachbaren zur zeit des gallischen brandes.

1 Dass die traditionelle motivirung des einfalls und krieges der Gallier gegen Rom unhaltbar ist, gilt jetzt wol allgemein als zweifellos[1]). Die Gallier fragten nicht nach völkerrechtlichen verletzungen in ihren allgemeinen grossen wanderungen; wie überall war es die wanderlust auch hier, die dieselben nach Mittel- und Unteritalien führte. Und jene erste überschwemmung dieser landschaften mit ihren horden muss eine ziemlich ausgedehnte gewesen sein, die sich durchaus nicht auf Rom beschränkte. Der bericht Diodors (14. 117), dass Camillus einer aus Apulien zurückkehrenden Gallierschar das in Rom gezahlte beutegeld abgenommen hätte, wenngleich an und für sich unwahr[2]), deutet doch so viel an, dass die gallische invasion sich auch auf das übrige Italien erstreckt habe. Es ist auch klar, dass die von Apulien heimkehrenden Gallier nicht diejenigen sein konnten, welche Rom verwüstet hatten, denn es ist sicher bezeugt, dass diese direct von Rom

[1]) Vergl. Ihne I. 227 ff; Mommsen r. g. I. 321 ff. folgt der tradition ohne reflexion; Schwegler 3. 237 ff. ist noch zu unsicher, wie weit er die tradition anerkennen oder verwerfen soll.

[2]) Ihne I. 230; Schwegler 3. 285 ff.

nach hause zurückgekehrt seien[3]), und zwar, weil die Veneter in ihre neuen wohnsitze am Po eingefallen waren.[4])

Wir haben es also mit einem allgemeinen einfall der Gallier in Italien zu tun, der sich bis an das südende in verschiedenen strömen ausdehnte, von denen aber ein strom bei Rom oder in Latium halt machte und dann mit den aus dem süden zurückkehrenden landsleuten die rückwanderung antrat.[5])

Die allgemeine verbreitung der Gallier auf ihrem beutezug lässt 2
voraussetzen, dass andre orte und landschaften ähnlich wie Rom heimgesucht worden waren, sowol die offenen orte der Latiner und Herniker, als die aequischen und volskischen gegenden. Es waren aber dann überall, wie in Rom das capitol, die festen plätze — also jedenfalls Präneste und Tibur — verschont geblieben, und diese hatten sich dadurch eine hervorragende stellung erworben.

Der schaden selbst war gleicherweise wie für Rom so auch für 3
dessen *nachbarn* nur vorübergehend; es war mehr eine zeitweilige *lähmung gewesen.* Daher treten denn die territorialen und machtverhältnisse jener gegenden nicht wesentlich verändert im verhältnis zu früher auf; nur freilich hatte eben die zeitweilige lähmung Roms und des gesammten latinisch-hernikischen bundes zur folge, dass während der gallischen occupation jeder bundesstat auf sich und die eigenen resourcen angewiesen, und somit das bundesverhältnis tatsächlich aufgehoben war. Diejenigen orte, welche der gallischen invasion widerstanden hatten und ungeschädigt geblieben waren, wie Präneste, Tibur und zum teil Rom, nahmen, wie gesagt, allen andren gegenüber eine hervorragende stellung ein und scheinen unmittelbar danach eine reihe schwerer getroffener ortschaften, sei es gütlich, sei es zwangsweise, in ein abhängiges bundesverhältnis zu sich gebracht zu haben[6]). Die römische tradition weiss zwar nichts von solchen verwüstungen Latiums und der

[3]) So Polyb. 2. 22. 5; vergl. Diodor 14. 116 ff.

[4]) Polyb. 2. 18. 3 und Plut. de fortit. Rom. 12.

[5]) Dieser umstand spricht auch für die längere dauer der belagerung *und occupation* Roms durch die Gallier; Ihne I. 229, welcher gegen eine 7monatliche dauer sich ausspricht, will die annahme derselben auf den dem Camillus im februar 365, 7 monate nach der schlacht an der Alia, zugeschriebenen triumph zurückführen, allein da dieser triumph, wie Ihne selbst mit recht sagt, erdichtet ist, so ist er auch wol erst wegen der annahme einer 7monatlichen dauer in den februar 365 gerückt worden.

[6]) Vergl unten § 91. über Präneste und die davon abhängigen städte; so auch Tibur.

nachbarterritorien, allein die analogie Roms lässt durchaus darauf schliessen.

4 Die politische lage der latinischen und hernikischen verbündeten Rom gegenüber war während der lang dauernden Aequer- und Volskerkriege, unter denen jene beiden völkerschaften vor allem zu leiden hatten, aus dem zustande der gleichberechtigung ein schutzverhältnis unter Rom geworden. Der hiermit eingeschlagene weg musste endlich zu völliger abhängigkeit führen, und das haben vielleicht die Latiner und Herniker eingesehen. Ob sie in folge dessen ihre ehemaligen feinde als hülfen und stützen gegen ein übergreifen Roms gesucht haben, ist freilich fraglich[7]). So sollen sich Lanuvium, Velitrae und Circeii mit den Volskern verbunden haben (Liv. 6. 21), sei es nun, dass wir darunter eine freiwillige vereinbarung oder eine von den Volskern erzwungene bundesgenossenschaft zu verstehen haben. Dazu wird von Livius (6. 7, 10, 12, 17) mehrfach erwähnt und gerügt, dass bürger latinischer städte im heere der Volsker dienten. Wenn nun auch auf die einzelnen tatsachen kein zu grosses gewicht gelegt werden darf — die historische beglaubigung derselben ist ohnehin precär — so scheint mir doch aus dem ganzen hervorzugehen, dass der latinisch-hernikische bund mit Rom so gut wie aufgelöst war, und dass jede einzelne stadt das unglück Roms zu benutzen suchte, um sich dem lästigen übergewicht desselben zu entziehen. Ausserdem ist zu bemerken, dass die Römer im jahre $\frac{396}{358}$ zum ersten mal wieder ein latinisches contingent in ihrem heere haben (Liv. 7. 12. 7), was auf eine erneuerung des alten bundesvertrags hindeutet; während Livius (6. 2) unmittelbar nach dem abzug der Gallier von einer »defectio Latinorum Hernicorumque« spricht, was freilich nicht wörtlich zu fassen ist, wol aber als illustration des tatsächlichen zustandes betreffs der lösung des alten bündnisses gelten kann.

5 Es war demnach ein kritischer moment für Rom, als die Gallier das feld geräumt hatten. Zwar standen ohne zweifel auch einige der bundesstädte zu Rom, und dieses selbst hatte von seiner territorialen ausdehnung nichts eingebüsst (darüber unten § 7 ff.), allein die opposition in den alten bundeslanden war bedenklich, besonders im falle einer coalition mit Roms feinden.

Einen selbständigen krieg freilich scheinen die Latiner und Her-

7) Darüber unten § 52. und cap. IV.

niker nicht gegen Rom geführt zu haben[8]), vielmehr ging wol ein solcher jedesmal von den langjährigen feinden, den Volskern und Aequern, aus. Allein es war schon schlimm genug, dass die Römer in Latium eine apathie und neutralität bei den auswärtigen kriegen Roms vorfanden.[9])

So war Rom denn grösstenteils auf sich angewiesen[10]). Es gilt 6
daher festzustellen, über welche mittel Rom gebot.

Dass man sich keine zu grossen vorstellungen von Roms grenz- 7
ausdehnung machen darf, geht schon daraus hervor, dass Veii als die erste grössere erwerbung gilt, und zwar eine erwerbung, die das römische gebiet ungefähr verdoppelte (Ihne I. 213). Die früheren gebietserweiterungen also waren verhältnismässig geringfügig und beschränken sich auf weniges.

Was die zum jahre $\frac{306}{446}$ von der tradition berichtete aneignung 8
der feldmark von Corioli[11]) betrifft, so nimmt Ihne[12]) eine wirkliche occupation derselben als erste römische gebietserweiterung an. Nach *Livius*[13]) aber wird das territorium grösstenteils an die Ardeaten *zurückerstattet*; und Schwegler (3. 129 note) bemerkt ganz richtig, dass damals weder Ardea noch Corioli in eine römische colonie verwandelt sein konnte, da sonst die ackeranweisungs-triumvirn auch dort von Rom aus zur rechenschaft hätten gezogen werden können. Bei der unsicherheit der tradition, der offenbar plebeisch gefärbten darstellung[14]), und der äusserst geringen zuweisung von ackerparcellen an Römer nach der tradition scheint überhaupt die ganze occupation jenes gebietes problematisch zu sein. Unter keinen umständen aber dürfen wir eine politische gebietserweiterung Roms darin sehen. Wenn überhaupt, so erhielten einzelne Römer dort einen ackerbesitz, aber auf latinischem, nicht römischem territorium[15]).

---

[8]) Ueber Präneste unten § 88 ff.

[9]) Darüber unten § 52. und cap. IV.

[10]) Dass Livius nie von bundesgenossen Roms spricht, ist zwar kein beweis dafür, denn die Römer lieben es, bei erfolgen die tätigkeit der verbündeten zu ignoriren.

[11]) Ueber die lage vergl. Mannert: geographie der Gr. u. Röm. 9. 1. p. 644.

[12]) 1. 190 ff. und 215 ff.

[13]) 3. 71 ff., 4. 7 ff., besonders 11.

[14]) Sie geht auf Licinius Macer zurück; vergl. buch 1. cap. I.

[15]) Ardea wurde wahrscheinlich nach seiner eroberung durch die Römer im jahre $\frac{312}{442}$ in den latinischen bund als sogenannte latinische colonie

9 Als erste eigentliche gebietserweiterung dürfen wir demnach die eroberung von Fidenae[16]) und die einziehung des gebietes der stadt im jahre $\frac{328}{426}$ ansehen[17]). Fidenae lag etwa 5 römische, 1 deutsche meile von Rom aus nordwärz am Tiberstrom. Sein gebiet, welches durch die benachbarten städte Rom und Veii begrenzt war, konnte kein grosses sein; der zuwachs, den Rom dadurch erfuhr, war demgemäss gering, nur wurde die berührung mit Veii nun intensiver und ausgedehnter.

10 Die ansichten gehen darüber auseinander, ob Labici[18]) eine römische bürgercolonie gewesen sei oder nicht; ferner auch ob es als eine latinische colonie oder nur als ein eroberter ort mit ackeranweisungen an römische und latinische bürger anzusehen sei. Für ersteres erklären sich Niebuhr (2. 489), Madvig[19]) und Ihne (r. g. I. 195), indem sie sich auf den wortlaut des Livius (4. 47) berufen, und Madwig ausserdem anführt, dass Labici unter den 30 latinischen colonien zur zeit des zweiten punischen krieges nicht genannt wird (Livius 27. 9 ff.). Danach kann freilich die stadt in jener zeit nicht latinische colonie gewesen sein. Allein Mommsen (r. g. 1. 351 note) führt gewichtige gründe gegen die annahme einer römischen colonie in's feld. Er sagt, dass einmal Diodor (13. 6) über diese colonisirung schweige, dann dass Labici nicht an der küste liege, während dies von allen älteren römischen bürgercolonien gelte; drittens dass die stadt noch später als autonom erscheine. Das wichtigste ist das letzte. Es ist wahr, dass Dionys (5. 61) in seinem verzeichnis der latinischen bundesstädte, welches dem alphabet nach nicht vor das 5. jahrhundert fallen kann[20]), auch Labici mitzählt. Dann kann es eben nicht römische colonie gewesen sein. Doch beruhigt sich Mommsen auch dabei nicht, sondern will Labici auch nicht als latinische colonie anerkennen. Sein hauptgrund ist der, dass in Latium selbst eine latinische colonie nicht könne angelegt worden sein. Dabei aber

---

aufgenommen, allein Rom gewann dadurch durchaus keine sonderrechte über die stadt; vergl. Niebuhr 2. 508.

16) Ueber die lage vergl. Mannert: geogr. 9. 1. p. 518.

17) Niebuhr 2. 516 ff.; Ihne I. 198 ff.; Schwegler hat den krieg und die eroberung ganz übergangen.

18) Ueber die lage Mannert: geogr. 9. 1. 657.

19) De iure et condicione coloniarum pop. Romani, in den opuscula academica p. 264 ff.; 1834.

20) Mommsen r. g. 1. 350 und röm. münzwesen p. 312 Note 67.

geht er von der ansicht aus, dass das spätere Latium schon von anfang an dieselben grenzen gehabt habe, die nur zeitweilig von Aequern und Volskern überschritten worden seien, auf welche weise dann die ursprünglich latinischen städte aequisch und volskisch wurden, später aber in ihr altes bundesverhältnis zurücktraten. Dass diese anschauung aber keine historische gewähr habe, werden wir unten sehen (cap. II. und III.). Vielmehr sind Volsker und Aequer beim ersten historischen und nicht fingirten oder sagenhaften auftreten im besitz ungefähr der ganzen gegend südlich und östlich vom Albanergebirg, so dass Velitrae, Labici, Präneste und Tibur in ihren händen lagen[21]) und dann erst allmählich durch die römisch-latinische coalition jenen abgenommen und teils colonisirt, teils mit ihrem bestand in die bundesgenossenschaft aufgenommen wurden. Diese tatsache hebt das bedenken Mommsens auf. Das Latium, wie es später bestand, wurde offenbar als massstab zur ansetzung und bestimmung derjenigen latinischen städte angewandt, welche man als die ältesten bundesglieder ansah. *Daraus entstand* der irrtum, dass dieselben vor der volskisch-aequischen occupation schon einmal latinisch gewesen wären. Die grenzen des späteren Latiums scheinen erst kurz vor dem grossen Latinerkrieg erreicht worden zu sein, da Satricum, Präneste und Tibur erst damals in den latinischen bund aufgenommen wurden[22]). Somit stellt aber auch jenes verzeichnis des Dionys nicht, wie Mommsen meint, den zustand etwa des jahres $\frac{370}{384}$ dar, sondern vielmehr denjenigen, in welchem sich Latium zur zeit des grossen krieges von $\frac{414}{340}$ — $\frac{416}{338}$ befand, wie ja auch die alphabetische reihenfolge bei Dionys gleichfalls in das 5. jahrhundert weist[23]).

Der umstand, dass Labici später, zur zeit des zweiten punischen krieges, nicht mehr unter den latinischen colonien einen platz hat, muss dann darauf zurückgeführt werden, dass es entweder nach dem grossen Latinerkrieg oder zu irgend einer späteren zeit in das römische bürgerrecht sine suffragio aufgenommen wurde und möglicher weise seine autonomie völlig dabei verlor.

Wir aber müssen in Labici eine im jahre $\frac{336}{418}$ den Aequern *entrissene* und von bundeswegen colonisirte stadt erkennen. Labici

---

21) Vergl. auch unten § 23. am ende, § 45 u. § 105. grosse note.

22) Vergl. buch 6. cap. II. und IV.

23) Mommsen 1 5. 350 note unten kommt mit seinem ansatz in das jahr $\frac{370}{384}$ selbst in conflict, da sich Setia unter den dionysischen orten befindet, dessen colonisation Mommsen mit recht nach 370 ansetzt, vergl. § 83.

lag zwischen Rom und Präneste, etwa 15 römische meilen von ersterem orte entfernt.[24])

[24]) So gut wie alle von der tradition der älteren zeit zugewiesenen colonien Roms sind, wie Ihne I. 195 note 3 mit recht bemerkt, der fabel zuzuweisen; wir haben in den berichten ausschmückungen zur verherrlichung Roms, und in den ortschaften selbst, soweit sie überhaupt existirt haben, meist latinisch-hernikische bundesstädte und colonien zu sehen (ausgenommen hiervon sind unter den unten angeführten städten Antemnae und Fidenae; Crustumerium und Pometia sind in historischer zeit nicht mehr vorhanden). Der umstand, dass, so viele derselben später noch existiren, sie als ortschaften teils mit römischem, teils mit latinischem bürgerrecht auftreten, hat die tradition, die den ursprung der erscheinungen, soweit er nicht historisch fixirt ist, gern möglichst weit zurück datirt, bewogen die städte schon in der periode römische colonien zu nennen, als Rom einerseits noch nichts weiter und um nichts mächtiger als seine nachbargemeinden war, andrerseits eben diese gemeinden vielfach mit Rom selbst in collision geraten. Dass römische colonien sich mit dem feinde Roms alliiren sollten, ist undenkbar; solchen anschauungen schwebt die vorstellung griechischer autonomer colonien vor, mit denen die römischen nichts gemein haben; letztere sind stets nur örtlich getrennte teile der gesammt- und muttergemeinde, deren vorteil und nachteil auf das engste mit dieser verbunden ist. Freilich kann das, was die tradition abfall einer colonie nennt, in wahrheit eine eroberung und aufhebung der colonie durch feindeshand gewesen sein; allein es ist das eine hypothetische erklärung der quellen. Und das steht fest, dass ein von Rom aus colonisirter ort in späterer zeit niemals eine von Rom unabhängige existenz und politik führt; daher gilt die colonisation eines eroberten ortes gleich der aufhebung seiner sonderautonomie. Zu jenen fälschlich sogenannten älteren colonien Roms gehören nun: Antemnae, Antium, Anxur, Ardea (siehe oben § 8), Circeii, Cora, Crustumerium, eine stadt, deren existenz historisch nicht mehr nachweisbar und wol hauptsächlich aus der tribus Crustumina geschlossen ist, Fidenae vor seiner zerstörung, Norba, Pometia, Signia (Madvig opusc. acad. p. 260 ff. ist der ansicht, dass Signia, Circeii, Norba, Ardea, Sutrium, Nepete, Setia ursprünglich von Rom aus colonisirt worden seien, später aber auf irgend eine weise sich von Rom losgesagt und dem latinischen bunde angeschlossen hätten. Ein solcher übergang und wechsel im colonialrecht ist in historischer zeit nicht zu constatiren. Es heisst, den unverständigen angaben römischer annalisten zu viel rechnung tragen, wenn man auf ihre aussagen gestützt solche möglichkeiten aufstellt. Wir müssen diesen erklärungsversuch daher zurückweisen und werden in betreff Sutriums und Nepetes noch näher darauf einzugehen haben; vergl. § 16 ff.), Velitrae (siehe buch 3. § 43 ff. und unten cap. IV. § 105; buch 6 cap. III.); zum teil weiss die historische zeit überhaupt nichts mehr von ihnen, zum teil wird eine spätere erneuerte colonisation berichtet, so bei Velitrae; im übrigen sind sie zum grossen teil in älterer zeit latinische bundesstädte;

Im jahre $\frac{340}{414}$ wurde nach derselben richtung hin eine fernere 11
acquisition gemacht, indem die stadt Bolae, welche wie Labici im besitz der Aequer war, erobert wurde[25]). Die lage von Bolae ist unsicher; nach Kieperts annahme[26]) liegt es ungefähr in gerader linie von Labici nach Präneste auf $^2/_3$ des weges von ersterem ort aus.

Auch bei Bolae ist es fraglich, ob es in römischen oder bundesbesitz überging. Niebuhr (2. 653 note 1280) und Ihne (1. 196) sprechen sich für ersteres aus. Allein der livianische bericht kann dafür nicht massgebend sein. Die eroberung war offenbar von bundeswegen gemacht, musste also auch dem bunde zufallen. So werden denn wol gemeinsame ackerassignationen stattgefunden haben; eine eigentliche colonie wurde nicht angelegt, dagegen wol der ort durch vom bunde bestellte beamte verwaltet und regiert.

Eine fernere colonisation im Volskerlande wird zum jahre $\frac{350}{395}$ 12
berichtet (Livius 5. 24, 29). Niebuhr (2. 550) vermutet, dass dies auf die colonie Vitellia zu beziehen sei, die zwei jahre später aber an die Aequer verloren ging und von deren wiedererrichtung nichts gesagt wird[27]). Eine gebietserweiterung wird schwerlich angenommen werden dürfen; wenn überhaupt diese ganze geschichte historisch beglaubigt ist. Dazu dürfte auch hier, wie bei Labici, nur an eine latinische colonie zu denken sein.

Während wir nun ausser Fidenae keine eigentlich römische ge- 13
bietserweiterung kennen gelernt haben, findet eine solche in sehr bedeutendem massstabe durch die erwerbung eines teiles von Südetrurien mit der eroberung und vernichtung Veiis[28]) im jahre $\frac{358}{396}$ ein.

Veii wird in der älteren geschichte als die rivalin Roms darge- 14
stellt; und wie Rom der hauptort des nördlichen Latiums ist, so ist Veii der des südlichen Etruriens. Haben wir nun gesehen, dass Rom eine art von hegemonie in Latium, speciell in der nachbarschaft, führte, ja eine ehedem autonome gemeinde incorporirt hatte, so

vergl. auch Mommsen röm. münzwesen p. 309 ff. und röm. gesch. 1. 350 *note*; dazu C. Peter: zeitschr. für die altert.-wissensch. 1844 Nr. 26 p. 204 *ff.*; ganz besonders Madvig opuscula academica p. 208 ff.: de iure et condicione coloniarum populi Romani quaestio historica. Kopenhagen 1834. Die schrift von Sambeth: de Romanorum coloniis. Gymn. progr. I. u. II. Pr. Ehingen 1862 habe ich trotz aller bemühungen nicht auftreiben können.

25) Liv. 4. 49; darüber unten cap. III. § 87 ff.

26) Atlas antiquus, 5. auflage, blatt VIII.

27) Vergl. Schwegler 3. 168.

28) Ueber die lage Mannert geogr. 9. 1. 410.

dürfen wir wol ähnliche umstände mit bezug auf Veii annehmen. Die hegemonie Veiis scheint sich nun auf die südöstliche ecke Etruriens mit den städten Capena, Falerii, Sutrium, Nepete ausgedehnt zu haben, während Caere in der süd-westlichen ecke in keiner weise mit Veii oder den damaligen kämpfen gegen Etrurien in verbindung steht.

15 Dass Capena und Falerii[29]) in diesem verhältnis zu Veii standen, geht daraus hervor, dass gleichzeitig mit dem krieg gegen Veii Rom auch sie bekämpft (Liv. 5. 10), und dass nach der unterwerfung und zerstörung Veiis der krieg gegen jene beiden städte fortgesetzt wird (Liv. 5. 24). Für Capena endet derselbe damit, dass die stadt um frieden bittet und ihn erhält; allein es wird in dem frieden wol die oberhoheit Roms haben anerkennen müssen; es ist demnach Capena eine wirklich untergebene, abhängige stadt in ehemaligem feindesland, ohne der tradition nach durch eine colonie romanisirt zu sein[30]). Falerii geht unbezwungen aus dem kriege hervor.

16 Anders ist das verhältnis zu Sutrium und Nepete[31]) aufzufassen. Sutrium wird überhaupt in den kämpfen mit Veii nicht erwähnt, dagegen erscheint es unmittelbar nach der gallischen katastrophe mit Rom eng verbündet.[32])

17 Die angaben Diodors würden seiner sonst guten quelle zufolge anzunehmen sein und die sachlage am besten erklären; allein das bestimmte zeugnis des Velleius, wenn dieser auch für die alte zeit nicht überkritisch ist, und die jahresangabe der colonisation 371 könnte dem verdacht raum lassen, dass Diodor ein vorübergehendes bundesverhältnis zwischen Sutrium und Rom misverstanden und daraus ein colonial-

[29]) Ueber die lage vergl. Mannert geogr. 9. 1. 427, 422.

[30]) Für die annahme Niebuhrs (2. 643), dass die Capenaten das römische vollbürgerrecht bei errichtung der neuen 4 tribus im jahre $\frac{367}{387}$ erhalten hätten, lässt sich kein quellenzeugnis anführen, und sie entbehrt ebenso aller andren begründung. Auch die ciuitas sine suffragio konnte nicht in anwendung kommen, da diese zuerst an Caere im jahre $\frac{401}{353}$ erteilt worden ist (vergl. Livius 7. 20. 8; Strabo 5. 2. 3. p. 220; Gellius 16. 13. 7). Wir haben also eine vollständige unterwerfung der stadt anzunehmen, wobei die einwohner entweder sämmtlich in die sklaverei verkauft, oder wenigstens ein grosser teil ihres grund und bodens ihnen genommen und an römische ansiedler verteilt wurde, während in der stadt ein von Rom bestellter beamter die regierung führte.

[31]) Ueber die lage vergl. Mannert geogr. 9. 1. 409, 424.

[32]) Livius 6. 3. 2; 9. 32. 1: socii pop. Rom.; Diodor: 14. 117: zum jahre 365 colonie; Vell. Paterc. 1. 14. 2: 7 jahre nach der gallischen katastrophe colonisirt.

verhältnis gemacht habe. Livius selbst seinem gewährsmann Licinius Macer[33]) folgend nennt die Sutriner bundesgenossen Roms, während er viel später (27. 9; 29. 15) Sutrium uud Nepete colonien, natürlich mit latinischem bürgerrecht, anführt. Zwar ist auf die terminologie des Livius im ganzen nicht sehr zu bauen, doch lässt sie soviel erkennen, dass seine quelle, Macer, an unserer stelle Sutrium nicht als colonie, sondern als verbündete stadt nach art der latinischen und hernikischen bundesgenossen bezeichnet hat.

Wenn wir nun in betracht ziehen, dass Sutrium und Nepete später 18
latinische colonien und demgemäss nach dem vorbild der alten latinisch-hernikischen bundesgenossenschaft zwar an und für sich autonom sind, allein unter der bundeshegemonie Roms stehend diesem leistungen besonders an kriegsmannschaft zu machen haben[34]), nicht aber als römische bürger mit oder ohne suffragium erscheinen, so scheint es mir sehr bedenklich, in Sutrium und Nepete römische bürgercolonien als stützpunkte an den grenzen mit römischer bürger-garnison erkennen zu wollen. Wir wissen zwar nichts näheres über die spätere geschichte der beiden orte, ausser dass sie in den ferneren kriegen gegen Etrurien zu Rom stehen; allein ehe sie wirkliche coloniae Latinae, d. h. ciuitates foederatae werden konnten, musste unter solchen umständen die römische garnison entweder aufgehoben oder verjagt worden sein; in letzterem falle würde die gemeinde jedenfalls ihrer selbständigkeit beraubt worden sein; der erstere ist nicht denkbar, da die römischen colonisten ihren ackerbesitz dort inne hatten.[35])

Nach diesem raisonnement nun ist der livianische ausdruck »socii« 19
klar[36]). Nichtsdestoweniger sprechen Livius (6. 21, 30) und Velleius (1. 14. 2) ausdrücklich von einer colonie-anlage in Sutrium, Nepete und Setia in Latium, womit eine ansiedelung von römischen colonisten verstanden wurde. Das aber ist, wie gesagt, unvereinbar mit dem begriff von latinischen colonien[37]). Nun ist der livianische ausdruck

---

[33]) Vergl. oben buch 1. cap. I.

[34]) Bes. Liv. 29. 15; über die ganze frage Becker-Marquardt 3. 1. p. 25 ff. und Lange 2. 54 ff.

[35]) Mommsen röm. gesch. 1 [5]. 352 hält Sutrium und Nepete auch für latinische colonien; und so ist denn auch Diodor 14. 117 zu verstehen. Vergl. auch oben § 10 grosse note.

[36]) Derselbe wird in gleicher weise noch zum jahre $\frac{443}{311}$ gebraucht; vergl. Liv. 9. 32. 1.

[37]) Auch Setia wird unter diesen Liv. 27. 9; 29. 15 angeführt.

freilich wol ungenau, denn Setia wird an einer andern stelle (Liv. 26. 8) ein municipium genannt; das aber steht fest, dass es unter keinen umständen volles römisches bürgerrecht gehabt habe, wie es bei römischen colonisten geboten wäre[38]). Nach dem grossen Latineraufstand (Liv. 8. 13) scheint Setia mit andren städten im alten bundesverhältnis, wenngleich nun unter der absoluten oberherrschaft Roms, geblieben zu sein, nur mit verlust des connubiums, commerciums und versammlungsrechts mit den andren latinischen städten. Demnach war es in wirklichkeit noch colonia Latina: und der ausdruck »municipium« ist ungenau. Bei Sutrium aber und Nepete ist ein wechsel gar nicht vorhanden: vielmehr heissen die Sutriner noch $\frac{443}{311}$ (Liv. 9. 32. 1.) socii.

20 Wir müssen daher die ganze nachricht von einer colonisirung jener städte von Rom aus durchaus verwerfen[39]). Der irrtum ist der der späteren historiker gewesen, welche den ursprung der coloniae Latinae nicht mehr kannten und sie daher auch auf dem wege der römischen colonisation entstehen liessen. So sind denn auch die von Livius (6. 21) erwähnten »III uiri Nepete coloniae deducendae« einfach späterer zusatz ohne gewähr.

21 Wir können also nur festhalten, was Livius (6. 9. 3, 12; 10. 1 ff.) sagt, dass Sutrium und Nepete bundesgenossen Roms waren. Wann sie aber aus dem zustand vorübergehender bundesgenossenschaft in den jenes dauernden bündnisses nach art der latinischen städte eintraten, ist noch zu untersuchen. Freilich schwanken die berichte darüber bedeutend. Wir glauben nämlich, den bericht der colonisation als den des eintritts in jenes latinische bündnis ansehen zu müssen. Nach Diodor (14. 117) nun ist Sutrium schon $\frac{365}{389}$ in diesem zustand, nach Velleius (1. 14. 2) erst 371: dagegen lässt Livius (6. 21) Nepete 371, Velleius 381 colonie werden, während ersterer von einer colonisation Sutriums garnichts meldet. Die jahresangaben sind zu widersprechend, als dass wir etwas sicheres daraus gewinnen könnten. Wir wiesen oben darauf hin, dass Diodor im allgemeinen einer guten quelle folge[40]); wenn er demnach Sutrium im jahre $\frac{365}{389}$ schon colonie nennt, so würde dadurch die angabe des Velleius schon sehr misslich werden. Aber auch die notizen über Nepete werden dadurch bedenklich. Livius er-

---

38) Vergl. darüber besonders Madvig: opusc. acad. p. 208 ff.

39) Vergl. auch Niebuhr 2. 650.

40) Vergl. besonders buch 1 cap. II.

wähnt der colonisation nach dem letzten kriege um die stadt gegen die Etrusker; diese hatten die einwohner zur übergabe gezwungen; die Römer erobern sie wieder und bestrafen diejenigen, welche zur übergabe an die Etrusker geraten hatten[41]). Zwei jahre später findet dann die colonisation statt; allein ein grund hierfür wird nicht angeführt. Mir scheint demnach von den quellen des Livius — gleichgültig ob von den directen oder von vermittelten — die anlage einer colonie an den schluss jenes bürgerzwistes und kampfes in und um Nepete gesetzt zu sein, da man sich einen solchen nicht mit dem begriff einer früheren colonie mit vollem bürgerrecht — denn daran denkt ja Livius — reimen konnte. Einen grund für die ansetzung des datums auf $\frac{381}{373}$ bei Velleius weiss ich nicht.

Somit halte ich dafür, dass wir Diodors angabe dahin zu deu- 22
ten haben, dass Sutrium und Nepete vielleicht ehedem abhängig von Veii waren, in dem kriege Roms aber gegen jene stadt sich mit demselben verbanden, um das vejentische joch abzuschütteln. So lange der krieg dauerte, war das bündnis nur ein ad hoc geschlossenes; nach der unterwerfung Veiis wurde dasselbe nach dem vorbilde des latinischen für die folgezeit geordnet und befestigt und existirte demgemäss schon im jahre $\frac{365}{389}$. Eine gebietserweiterung Roms also haben wir in diesem bündnis nicht zu erkennen.

Wir haben also zu constatiren, dass der ausdruck »coloniae« für 23
Sutrium und Nepete, den ja auch Diodor gebraucht, daher seinen ursprung hat, dass, seitdem der latinische bund factisch durch den grossen Latinerkrieg aufgehoben worden und nur noch ein verhältnis zwischen Rom und jeder einzelnen Latinerstadt vorhanden war, ein unterschied zwischen den ehemaligen bundesstädten, soweit sie ihre autonomie bewahrt hatten, und andrerseits Sutrium und Nepete nicht mehr existirte; alle standen zu Rom in demselben verhältnis autonomer vom bundeshaupt Rom geleiteter bundesgenossen, bei denen das recht jedes einzelnen orts das sogenannte latinische war. Die völlige gleichheit der verhältnisse hatte dann zur folge, dass Sutrium und Nepete, obgleich ursprünglich wol nur römische bundesstädte, nun mit den latinischen verbündeten identificirt wurden und ebenso wie alle späteren von Rom aus verfügten colonisationen im inlande unter dem gemeinsamen titel »coloniae Latinae« geführt wurden. Das gleiche recht aber gab ihnen den gleichen namen, obgleich sie

41) Darüber unten cap. V. § 120 ff. 123.

ursprünglich gar nicht colonisirt waren; ein umstand, den wir übrigens im weiteren[42]) sich bei Präneste und Tibur in gewisser weise wiederholen sehen werden; nur freilich waren letztgenannte städte gleich von anfang in ein verhältnis zum gesammt-römisch-latinischen bunde getreten, während Sutrium und Nepete zu anfang es nur mit Rom zu tun hatten. Daher denn auch Präneste und Tibur von dem augenblick ihres eintritts in den bund gleichfalls ohne colonisation die rechte der übrigen bundesglieder teilten und später als coloniae Latinae auftreten. Mit dieser anschauung stimmt auch das überein, was Mommsen (r. g. 1 ^{5}. 352) sagt, dass Sutrium und Nepete nicht in der bundesstädte-liste des Dionys sich vorfinden. Diese stellt die verhältnisse unmittelbar vor ausbruch des grossen Latinerkriegs dar, also zu einer zeit, wo Sutrium und Nepete nur zu Rom, noch nicht zum bunde ein verhältnis hatte. Mit unrecht aber sucht Mommsen dies daraus zu erklären, dass Sutrium und Nepete nicht im eigentlichen Latium lagen. Dem liegt die irrige anschauung zu grunde, dass die späteren grenzen Latiums auch die ursprünglichen gewesen seien; während wir sehen werden, dass sowol Velitrae, Signia, Sutrium, Norba, Setia als Labici, Präneste und Tibur nicht im historischen ursprünglichen Latium, sondern im ursprünglichen Volsker- und Aequergebiet später als wirkliche latinische colonien existirten und dass erst durch allmähliches zurückdrängen der Volsker und Aequer die späteren grenzen Latiums und zwar nicht wiederhergestellt, sondern überhaupt und zum ersten mal erreicht wurden[43]).

24 Wir haben im obigen die ausdehnung des römischen gebietes vor der gallischen verwüstung kennen gelernt. Dasselbe umfasste also das ganze land nördlich etwa bis an den lacus Sabatinus und den mons Soracte — 42′ 15″ nördlicher breite — westlich durch das caeritische gebiet, östlich durch das Sabinerland begränzt; im eigentlichen Latium dehnte es sich mit einschluss Fidenaes wol bis an die Alia nach nordosten aus und wurde im übrigen durch die nachbarstädte Gabii und Tusculum eingeschlossen; während es sich im westen die Tiber abwärz bis nach Ostia, im süden bis an das Albanergebirg erstreckte.

25 Was den flächeninhalt des römischen gebietes vor der eroberung von Fidenae und Veii betrifft, so sind von den neueren

---

[42]) Vergl. buch 6 cap. II.

[43]) Vergl. oben § 10; unten § 45, 87 ff., 105 und buch 6 cap. II. u. III.

forschern verschiedene anschläge darüber gemacht. Niebuhr (2. 79) erklärt 12 □meilen schon für mehr, als das römische gebiet im 3. jahrhundert der stadt umfasst habe. Schwegler[44]) nimmt 8 □meilen an. Dagegen spricht sich Lange (1. 415 Note) für 25 □meilen aus; und endlich bleibt Mommsen (1. 47, 96, 98 ff.) bei 20 □meilen stehen. Letzterer bezeichnet dabei die grenzen, welche wir schon genannt haben, nämlich vom Tiber und Anio bis etwa zum Albanersee, wol mit einschluss des den mons Albanus umgebenden bergplateaus; westlich bis zu den Tibermündungen in schmaler breitenausdehnung. Wir haben es somit mit einem unregelmässigen dreieck zu tun, dessen scheitelpunkte wir an der Tibermündung, an der mündung des Anio in den Tiber und drittens auf dem albanischen bergplateau zu suchen haben. Die grundlinie dieses dreiecks umfasst höchstens 6 deutsche meilen, die höhe nicht einmal 3. Das dreieck würde also zumeist 9 □meilen umfassen. Damit haben wir das von Mommsen bezeichnete gebiet gemessen; seine 20 □meilen sind also ganz unhaltbar (seltsam ist es, dass Mommsen auf seite 99 auch nur von 9 □meilen ausdehnung spricht). Die angabe Schweglers würde also unter diesen umständen der wahrheit am nächsten gekommen sein, und wir dürfen uns ihm gewiss anschliessen und 8 □meilen festhalten. Dazu kam nun mit der zeit das fidenatische, dann das vejentische und capenatische gebiet. Die annahme, dass durch die eroberung Veiis das römische gebiet sich so gut wie verdoppelt hätte, wird wol mit recht aus der bedeutenden und rivalisirenden stellung beider städte deducirt. Ist dies einigermassen wahr, so haben wir zu bedenken, dass dann Veii so bedeutend war wie Rom nach eroberung der fidenatischen feldmark. Diese dürfen wir vielleicht auf 4—5 □meilen berechnen, sodass Rom nun im ganzen 12—13 inne hatte. Bei einer etwaigen verdoppelung durch die annexion von Veii und Capena erhalten wir also ungefähr ein gesammtgebiet von 25 □meilen.

Neben diesem tatsächlich eigenen gebiet aber hatte Rom in den la- 26
tinisch-hernikischen bundesstädten sowie in Sutrium und Nepete vor der gallischen katastrophe eine bedeutende stütze, da diese, wenngleich formal ganz gleichberechtigt, in wirklichkeit doch in einem schutzverhältnis zu Rom standen[45]).

---

[44]) 2. 684 gestützt auf Eutrop. 1. 8; Hieronym. chron. olymp. 67; Augustin. de civ. Dei 3. 15.

[45]) Darüber unten § 30.

27 Was die Rom zu gebote stehende truppenmacht betrifft, so haben wir für diese zeit keine speciellen berichte darüber. In einer späteren zeit erst giebt Livius eine notiz über die übliche stärke der jährlich zum kriege verwandten armee. Es ist das in dem berühmten capitel über die manipular-legion bei gelegenheit des grossen Latinerkrieges von $\frac{414}{340}$ — $\frac{416}{338}$ (Liv. 8. 8. 14). Dort heisst es, dass gewöhnlich 4 legionen zu je 5000 mann infanterie und 300 mann cavalerie ausgehoben wurden; demnach 20,000 mann infanterie, 1200 cavalerie.

28 Allein die angabe von 5000 mann auf die legion als norm ist entschieden falsch. Polybius (3. 107. 11) sagt noch von der zeit des zweiten punischen krieges, dass nur in ausnahmsfällen die legion auf 5000 mann vermehrt zu werden pflege; auch zu jener zeit ist die legion aus 4000 mann in runder summe, genauer aus 4200 mann zusammengesetzt[46]). Dadurch wird der betrag der gewöhnlichen aushebung für zwei consularische heere zu je 2 legionen auf 16,800 mann infanterie, 1200 mann cavallerie normirt.

29 Allein dies sind natürlich nur iuniores, d. h. feldsoldaten; die städtische reserve betrug wol die hälfte dieser summe, d. h. 2 legionen mit 8400 mann infanterie und 600 mann cavallerie[47]).

30 Nun aber ist es klar, dass diese gewöhnliche aushebung bei weitem nicht die waffenfähige mannschaft erschöpfte. Nach der höchst wahrscheinlichen darstellung Langes (1. 413 ff.) bestand schon in den ältesten zeiten bei gründung der centurien-ordnung für heer und volksversammlung die waffenfähige mannschaft der iuniores aus 17,000 mann — 85 centurien zu 200 mann —; die gewöhnliche aushebung jener zeit aber betrug gewiss nie mehr als 2 legionen mit etwa 8400 (nach Lange 8500) mann, so dass also ein gleich starkes zweites aufgebot stets in reserve war.

Ein ähnliches verhältnis müssen wir für das später übliche aufgebot von 4 legionen zu 16,800 (resp. 17,000) mann infanterie an-

---

46) Polyb. a. a. O. § 10; die übrigen stellen bei Becker-Marquardt 3. 2. p. 248 ff. in den noten 1371—77; falsch ist demnach auch die angabe des Dionys 9. 13, der 4 legionen = 20,000 setzt; vergl Schwegler 2. 343, 743 note 4.

47) Vergl. darüber Lange 1. 412 ff.; die einfachen alters- und sterbeverhältnisse ergeben, dass die zahl der männer jenseits des 45. lebensjahres nur etwa halb so gross ist, als die der männer zwischen 17 und 45 jahren.

nehmen und also ein gleich starkes zweites aufgebot voraussetzen. Und das bestätigt sich aus verschiedenen gründen.

Lange (1. 415) nimmt nach genauer wahrscheinlichkeitsrechnung 31
bei jenen 17,000 iuniores eine gesammtbevölkerung von etwa 100,000 seelen an[48]).

Die census-angaben bei Livius vor dem gallischen brande und 32
ebenso die bei Dionys sind jedenfalls für die genannte zeit durchaus zu verwerfen[49]). Nach dieser zeit giebt Livius zuerst wieder einen census zu $\frac{461}{293}$ auf 262,321 cives an[50]).

Im genannten jahr existirten 33 römische tribus; und die bür- 33
gerschaft hatte seit der gallischen katastrophe folgende neuen elemente in sich aufgenommen: 1. erhielten die in den kriegen zwischen Rom einerseits und Veii, Capena und Falerii andrerseits aus letzteren orten zu Rom übergetretenen das volle römische bürgerrecht mit ackeranweisungen[51]). 2. wurde an eine grosse reihe latinischer,

---

[48]) *17,000* iuniores + 8500 seniores = 25,500 + 17,000 männliche individuen unter 17 jahren = 42,500 + der gleichen anzahl weiblicher wesen = 85,000 + etwaigen proletarii, orbae, uiduae = 100,000 seelen.

[49]) Vergl. den nachweis bei Schwegler 2. 279 ff. Der versuch Niebuhrs (2. 80 ff.), dieselben zu halten und aus einer isopolitie mit den nachbarvölkern zu erklären, ist von Schwegler und besonders von Madvig opusc. acad. p. 236 ff. und 271 ff. widerlegt worden.

[50]) Livius 9. 19. 2; 10. 47. 2. Wir müssen unter »ciues« hier alle männlichen bürger über 16 jahre alt, sowol solche cum als auch sine suffragio, verstehen; so auch Schwegler und Lange 2 ². 146 ff. Ihne dagegen 1. 464 hält dafür, dass jedesmal nur feldfähige mannschaft vom 17 bis 45 jahr gemeint sei, dagegen verwerfen mit recht Lange und Ihne 2. 404 ff. die ansicht Wietersheims: die bevölkerung des röm. reichs, 1859, p. 69, dass die römischen censusangaben nur die ciues cum suffragio umfasst hätten; der irrtum ist die folge zu wörtlichen verständnisses des Polybius. Das wort »ciuis« drückt recht eigentlich den in ausübung der bürgerrechte befindlichen mann, also doch auch die seniores, die über 45 jahre alten, aus. Im grunde haben übrigens die späteren autoren selbst keinen klaren begriff davon gehabt, was sie jedesmal aus diesen censuszahlen machen sollten. Dies spricht sich besonders bei Livius aus, der 3. 3. 9 eine jener erfundenen censusangaben mit ausdrücklichem ausschluss von orbi und orbae anführt. Der logische schluss aus dieser angabe wäre, dass unmündige und mündige, männer und frauen unter den angaben zu begreifen wären; während die censussummen aus dem zweiten punischen krieg mit vergleichung der polybianischen zahlen (Polybius 2. 24) nur bürger männlichen geschlechts und waffenfähige, also älter als 16 jahre, meinen können.

[51]) Liv. 6. 4 4; Schwegler 3 208; Weissenborn in der grossen aus-

campanischer, volskischer und hernikischer gemeinden die römische ciuitas cum und sine suffragio erteilt. Im übrigen fallen jene angaben in eine zeit, die der unsrigen sehr fern liegt, so dass jeder massstab für einen rückschluss fehlt. Wir werden uns an die nächsten zeitangaben halten müssen.

34 Dafür ist besonders wichtig der höchst wahrscheinlich autentische bericht über die grösse des Römerheeres in der Aliaschlacht bei Diodor (14. 114). Dieser sagt, dass die Römer mit der ganzen waffenfähigen mannschaft, also iuniores und seniores vom 17. bis zum 60. jahre, ausgerückt seien[52]), und dass der hauptkern derselben in einer stärke von 24,000 mann den linken flügel, die »schwächsten«[53]) den rechten gebildet hätten. Dazu berichtet Polybius (2. 18. 2), dass ausser den Römern noch bundesgenossen derselben mitgefochten hätten[54]). Noch anderweitige angaben über die stärke des Römerheeres haben wir. So giebt Dionys (13. 19) 4 legionen ausgewählte kerntruppen[55]), dazu eine noch grössere anzahl ungeübterer mannschaft an. Und Plutarch (Camill. 18), der Dionys ausgeschrieben hat[56]), nennt eine gesammtstärke der Römer von 40,000 mann; letzteres höchst wahrscheinlich als runde zahl für die detailangaben des Dionys, der 4 legionen und eine grössere zahl von soldaten summirt. Nehmen wir für letztere eine truppenmasse von 5 legionen an, so haben wir bei berechnung der legion auf 4200 mann infanterie und 300 reiter eine summe von 40,500 mann gewonnen, Livius hat gar keine grössenangaben.

35 Was die angabe von etwa 9 legionen betrifft, so ist dieselbe mit dem diodorischen bericht von 24,000 mann kerntruppen wol zu vereinigen. Wir müssen freilich wol statuiren, dass Diodor in seiner quelle[57]) nicht eine mannschafts-, sondern eine legionszahl vorfand, diese dann aber für seine griechischen leser in die mannschaftszahl übersetzte. Nun aber sind 24,000 mann nicht in ganze legionen zu

---

gabe des Livius spricht von ganzen gemeinden, welche übergetreten wären, aber ohne genügende gründe; vergl. § 130 darüber.

52) *πανδημεὶ ἅπαντες τοὺς ἐν ἡλικίᾳ καθώπλισαν.*

53) *ἀσθενέστατοι.*

54) *οἱ μετὰ τούτων* (i. e. *τῶν Ῥωμαίων*) *παραταξάμενοι.*

55) *ἐκ τῶν ἐπιλέκτων τε καὶ κατηθλημένων ἐν τοῖς πολέμοις στρατιώτων τέτταρα τάγματα ἐντελῆ.*

56) Vergl. buch 1. cap. I.

57) Wahrscheinlich Calpurnius Piso; vergl. buch 1. cap. I. und II.

zulegen; es scheint mir daher wahrscheinlich, dass Diodor die legion für diese zeit der runden zahl von 4000 statt 4200 mann — eine auch sonst übliche ungenaue berechnung — gleichstellte und also aus 6 legionen fusstruppen 24,000 mann machte, während es eigentlich 25,200 waren. Diese 6 legionen also waren die besten aus der masse; man kann sie wol geradezu als die iuniores bezeichnen. Dann bleiben von den dionysischen 9 legionen noch 3 übrig, welche als seniores von Diodor »die schwächsten« genannt werden. Und das passt recht gut, da, wie wir sahen, das verhältnis der seniores zu den iuniores das von $^1/_{10}$ zu $^2/_{10}$ der gesammtbevölkerung ist.[58])

Somit haben wir die 9 legionen des Dionys und die 40,000 mann 36
des Plutarch mit Diodor durchaus vereinbar gefunden. Allein dem scheint Polybius insofern zu widersprechen, als er neben den Römern auch bundesgenossen nennt. Schwegler (a. a. O.) scheint für eine gleiche beteiligung derselben an der schlacht zu sein. Dann würden beim festhalten der gesammtarmee von 40,000 mann nur 20,000 Römer und zwar als vollständige waffenfähige mannschaft herauskommen. Das ist nicht tunlich. In jenen 20,000 hätten wir ja $^9/_{10}$ der gesammtbürgerschaft beiderlei geschlechtes zu sehen; somit würde letztere auf nur auf 66—70,000 seelen anzusetzen sein. Das geht nicht, da schon bei einsetzung der centurienverfassung etwa 100,000 seelen anzunehmen sind[59]). Ich sehe ein auskunftsmittel darin, dass freilich bundesgenossen auf seiten der Römer standen, diese aber nicht in den genannten 9 legionen mitbegriffen sind, wie denn ja auch Diodor, Dionys und Plutarch nur von römischen soldaten sprechen. Wir müssen also vielleicht neben der gesammten Römermacht noch ein bundesheer in üblicher grösse von 1 oder 2 consularischen armeen, d. h. von 2 oder 4 legionen, ansetzen; denn es ist nicht anzunehmen, das die Latiner- und Hernikergemeinden sich in gleicher weise bis auf den letzten mann gestellt und mehr als das übliche contingent geleistet hätten. Es würden also im höchsten fall 18,000 bundestruppen zu jenen 40,000

---

[58]) Dass die seniores auch ausgezogen sind, ist einmal auf diese weise von den quellen bezeugt und auch von den modernen forschern gut geheissen; vergl. Niebuhr 2. 82, 603 ff.; Schwegler 3. 245 note 2.

[59]) Vergl. § 31; es ist dabei zu bemerken, dass wir es zur zeit der Aliaschlacht mit dem zustande der römischen bürgerschaft zu tun haben, in welchem sie sich vor der erweiterung durch die oben erwähnten neubürger aus Veii, Falerii und Capena und durch die in das römische bürgerrecht später aufgenommenen latinischen und campanischen gemeinden befand.

mann hinzuzuzählen sein, während die Römer mit 9 legionen ins feld rückten.

37 Von dieser angabe ausgehend ist es dann nicht schwer, einen ungefähren ansatz für die gesammtbürgerschaft beiderlei geschlechtes zu machen. Wir haben gesehen, dass die männliche bevölkerung vom 17. jahr an etwa $^{8}/_{10}$ der gesammtheit beträgt. Bei dieser berechnung erhalten wir mittelst der zahl 40,500 für jene eine summe von 135,000 seelen etwa[60]). Doch kann dies nicht als ganz genau angesehen werden. Einmal rückten die greise über 60 jahre nicht aus dann ist. für kranke und krüppel ein kleiner abzug zu machen, sodass jene 40,000 nicht ganz $^{8}/_{10}$ der gesammtheit vorstellen. Vergrössern wir daher diese auf die runde summe von 150,000 seelen, so sind wir wol nicht zu fern von der wahrheit.[61])

38 Nun ist uns eine censusangabe für das jahr $\frac{362}{392}$ von Plinius[62]) erhalten, welche ausdrücklich von »capita libera« nicht von »cives« redet, d. h. die bürgerbevölkerung und nicht die männlichen vollbürger meint. Die summe beträgt 152,573[63]). Diese angabe stimmt, auffallend mit unserer obigen berechnung und annahme überein, sodass ich kein bedenken trage, sie als echt anzuerkennen, wenngleich Schwegler und Niebuhr (a. a. O.) sie verwerfen, wol hauptsächlich weil sie männliche vollbürger darunter verstehen wollen.

Die schlacht an der Alia hat die Römer unbedingt grosse verluste gekostet, wie das auch von Livius hervorgehoben wird. Einen genauen anschlag zu machen, ist schwer; allein bis zu 10,000 tote, kampfesunfähige und gefangene dürfen wir gewiss rechnen. Die bürgerschaft selbst also wäre auch um soviel zu vermindern und auf ungefähr 140,000 seelen nach der schlacht anzusetzen.

39 Weitere angaben über die bevölkerung aus dieser zeit fehlen gänzlich. Erst zum jahre $\frac{405}{349}$ bei gelegenheit des dritten einfalls der Gallier, gegen welchen nach Polybius (2. 18. 7) die Römer sowol als ihre bundesgenossen jene wolgerüstet empfingen[64]), meldet Livius

---

60) Wir müssen nach dem *πανδημεί* des Diodor (vergl. § 34) wol die capite censi als hier mit eingeschlossen annehmen.

61) Dass Wietersheim: die bevölkerung des röm. reichs, 1859, p. 31, die invaliden mit 25 % von der streitbaren mannschaft viel zu hoch anschlägt, hat Ihne 2. 404 schon auseinandergesetzt.

62) h. n. 33. 1. 5. 16; vergl. auch de Boor fasti cens. p. 56.

63) Dass in diesem jahre ein census statt fand, bestätigt auch Dionys 1. 74.

64) Darüber vergl buch 6. cap. I.

(7. 25. 8), dass die Römer mit äusserster kraftanstrengung 10 legionen feldtruppen zu je 4200 mann infanterie und 300 reitern aufgebracht hätten. Die erwähnung der äussersten kraftanstrengung entspricht den angaben über das heer bei der Aliaschlacht; die zahlenangabe kann sehr wol historisch sein, ebenso wie jene frühere über das heer an der Alia; der schrecken vor den Galliern scheint die redacteurs damaliger jahrbücher zu grosser genauigkeit bewogen zu haben.

Neben diesen 10 feldlegionen aber waren noch bundestruppen tätig, wie Polybius berichtet, obgleich Livius es bestreitet. 10 legionen aber gleich 45,000 mann als iuniores, d. h. $^1/_5$ der gesammtbürgerschaft, repräsentiren letztere mit einer zahl von etwa 225,000, wozu freilich noch die invaliden und capite censi zuzuzählen sind. Nehmen wir für dieselben 25,000 seelen an, so erhalten wir die endgültige zahl von 25,000. Es ist eben in betracht zu ziehen, dass im jahre $\frac{405}{349}$ zu den im jahre $\frac{364}{290}$ vorhandenen Römern die neubürger aus Veii, Falerii und Capena und ausserdem die gesammten gemeinden von Tusculum *als vollbürger* und von Caere als halbbürger — ciues sine suffragio — *hinzugekommen* waren[65]). So ist denn ein zuwachs um etwa 100,000 bürger beiderlei geschlechts nicht erstaunlich. Die gesammte truppenmacht würde also 45,000 iuniores und 22,500 seniores = 15 legionen ergeben.[66])

Nicht lange nachher begegnet uns wieder eine censusangabe. Hieronymus[67]) giebt an, dass im jahre $\frac{416}{338}$, also unmittelbar nach dem grossen Latinerkrieg, der census 165,000 »ciues« ergeben habe. Durch den Latinerkrieg hatten eine reihe latinischer bundesstädte ihre autonomie eingebüsst und waren als »ciues cum und sine suffragio« in den römischen stat aufgegangen[68]). Dieser umstand hatte natürlich die zahl der gesammtbürger ausserordentlich vermehrt, sodass ein anwachsen der männlichen bürger vom 17. jahre an seit dem jahre $\frac{405}{349}$ von 75,000[69]) mann auf 165,000 nicht unglaublich erscheinen kann. Daneben geht eine angabe des Plutarch auf 130,000 feldtruppen für die zeit Alexanders des Grossen, die ja mit der von Hieronymus be-

---

[65]) Vergl. darüber Liv. 6. 26. 8 und unten § 107 ff.; dazu Liv. 7. 20. 8; Strabo 5. 2. 3. p. 220; Gellius 16. 13. 7 und buch 6. cap. V.

[66]) Vergl. buch 6. § 130.

[67]) Chron. zu olymp. 110.

[68]) So z. b. Lanuvium, Aricia, Nomentum, Pedum, Capua, Fundi, Formiae; vergl. Livius 8. 14.

[69]) Als $^2/_{10}$ von 250,000 mit berechnung der invaliden und capite censi.

zeichneten zusammenfällt und jedenfalls für die zeit nach dem Latinerkrieg gilt. Haben wir nun unter den 165,000 die linien- und reservetruppen mit einschluss der invaliden und capite censi zu verstehen, so sind 130,000 etwas hoch für die linie angeschlagen; man dürfte kaum mehr als 100,000 für letztere erwarten. Möglich, dass Plutarchs angabe der letzten zeit Alexanders des Grossen entnommen ist, also in das jahr $\frac{429}{323}$ gehört. Damals war die ciuitas sine suffragio schon an fernere gemeinden erteilt worden, sodass sich die bürgerschaft vermehrt hatte[70]). Wir können also beide angaben mit einander reimen und erhalten demnächst für das jahr $\frac{416}{338}$ eine gesammtbürgerschaft von etwa 550,000 seelen neben einem gesammtaufgebot der kriegsmannschaft von zumeist 150,000[71]) mann mit 100,000 feldtruppen. Im jahre $\frac{421}{333}$ erscheint dann die bürgerschaft mit gegen 750,000 seelen neben einer gesammttruppenmacht von 195,000 mann mit 130,000 feldtruppen[72]). Endlich wachsen die zahlen im jahre $\frac{461}{293}$ auf etwa 875,000 seelen neben 262,321 männern über 16 jahre alt und demgemäss mit etwa 150,000 mann feld- und 75,000 mann reservetruppen.[73])

40 Was nun die zeit nach dem abzug der Gallier im jahre $\frac{365}{389}$ betrifft, so haben wir folgende resultate dafür gewonnen: Die gesammtbürgerschaft betrug eine seelenzahl von etwa 140,000; die zahl der kampfesfähigen männer war durch die schlacht an der Alia von 40,500 auf etwa 30,000 zusammengeschmolzen, sodass wir kaum mehr als 20,000 mann feldtruppen berechnen dürfen. Hierzu lernten wir eine gebietsausdehnung von etwa 25 □meilen kennen, sodass der durchschnitt der bürgerzahl auf die □meile etwa 5600 seelen betrug. Zu diesen kommen nun noch sklaven und abhängige bewohner der unterworfenen gemeinden ohne bürgerrecht — so im vejentischen, capenatischen und vielleicht fidenatischen gebiet —, sodass wir wol nicht

---

70) Die angabe des Livius 9. 19. 2. dass in den zeiten Alexanders etwa 250,000 ciues censirt worden seien, ist, sowol was die zeit als was die zahl betrifft, ungenau; wir können uns nicht darauf berufen; der unterschied zwischen dieser angabe und dem census von $\frac{461}{293}$ nach Livius 10. 47. 2 im betrage von 262,321 ciues ist ausserdem für die dazwischen liegende zeit, wenigstens 32 jahre, zu klein, daher wir jene 250,000 um ein bedeutendes verkleinern müssen.

71) Mit dem abzug der invaliden und capite censi.

72) Bei Zurechnung der invaliden und capite censi.

73) Mit inbetrachtziehung der invaliden und capite censi.

gar zu hoch greifen, wenn wir die durchschnittszahl der gesammtheit auf die □meile mit 8—10,000 köpfen ansetzen.

CAP. II.

Die Volskerkriege[74]) in den jahren $\frac{365}{389}$ — $\frac{377}{377}$.

Im vorigen capitel habe ich versucht, mit grösstmöglicher genauig- 41
keit die äussere politik und machtverhältnisse Roms zu und inmitten seiner nachbaren unmittelbar nach dem gallischen brande darzustellen, um, davon ausgehend, die nun folgenden kriegerischen bewegungen erklären und mit bezug auf ihre bedeutung für Rom ermessen zu können.

Es ist eine allbekannte tatsache, dass die verwüstung und ein- 42
äscherung Roms durch die Gallier für die historiographie epochemachend ist, da mit der zerstörung der stadt ausser dem capitol zugleich die zerstörung aller oder der meisten litterarischen, besonders monumentalen quellen, wiederum ausser den auf dem capitol aufbewahrten, bedingt ist. Eine ähnliche calamität hat Rom während der republik nicht wieder getroffen.

Daher fängt seit dieser katastrophe erst die zeit an, in welcher zweifellos sichere aufzeichnungen und denkmäler für die historiographie vorhanden sind; ein umstand, der, an und für sich betrachtet, von unendlicher wichtigkeit und als solcher schon im altertum anerkannt worden ist. Hat doch aller wahrscheinlichkeit nach der annalist des 7. jahrhunderts, Claudius Quadrigarius, mit dem gallischen brand sein geschichtswerk erst begonnen.

Ist nun dies zugegeben, so möchte man als notwendige folge an- 43
nehmen, dass von diesem zeitpunkt an die geschichte klarer, weniger nebelhaft, weniger entstellt und mit willkürlichkeiten erfüllt wäre. Allein dies findet nicht statt. Es ist in der traditionellen geschichte kein unterschied in der schilderung der nächsten zeiten vor und nach der gallischen katastrophe zu constatiren; dieselbe sagenhaftigkeit und unsicherheit auch der nacktesten tatsachen, abgesehen von den politischen und patriotischen entstellungen, waltet vor; und sogar die Samniterkriege sind in einer weise mit erdichtungen und unwahrscheinlichkeiten gespickt, dass man vom historischen grundboden nur

---

[74]) Ueber die geographie des Volskerlandes vergl. Mannert 9. 1. 668.

die allerweitesten umrisse erkennt und auch von diesen manchmal den faden verliert und auf combination angewiesen ist.

44 Diese erscheinung führt uns notwendiger weise zu dem schluss, dass auch aus der zeit nach dem brande Roms nur die spärlichsten historischen aufzeichnungen den historikern vorgelegen haben, die sie dann mit der fülle von sage und erfindung zusammenarbeiteten. Lag aber so wenig vor, so war auch überhaupt nicht mehr vorhanden; und somit reducirt sich die zerstörung historischer quellen durch den brand auf diese äusserst dürftige chronikaufzeichnung und auf öffentliche monumentale schriftstücke, wie bündnisse, gesetzestafeln und weihinschriften. So dient der gallische brand dazu, für uns ein kriterium für die mangelhafte kritische grundlage der römischen geschichte zu sein und uns zu lehren, die glaubwürdigkeit der berichte über die folgezeit nach der glaubwürdigkeit derjenigen über die vorzeit abzumessen: freilich kein unwichtiger handzeiger für den geschichtsschreiber, wenn auch an und für sich vielfach von trostlos negativem erfolge. —

45 Wir haben schon oben erwähnt, dass, soweit wir historisch gesicherte berichte haben, das Volskergebiet in der ältesten zeit sich bis in die nähe von dem Albanergebirg ausdehnte, so dass die späteren Latinerstädte Velitrae, Norba, Signia, Setia, Satricum ursprünglich im Volskerland lagen[75]. Sehr wichtig für die belegung dieser ansicht ist der umstand, dass, wie wir sehen werden (§ 76 ff.), alle von der tradition vor das jahr $\frac{295}{459}$ angesetzten volskerkriege reine erfindung und spätere zudichtung sind, höchst wahrscheinlich um den beweis zu führen, dass in wirklichkeit die spätere ausdehnung Latiums auch die uranfängliche gewesen sei, daher mit fug und recht die späteren eindringlinge, Volsker und Aequer, wieder hinausgetrieben würden. Denn in den traditionellen kriegen vor $\frac{295}{459}$ sind die genannten völker im vordringen und haben um das genannte jahr so ziemlich den weitesten punkt mit der anlehnung an das Albanergebirg erreicht. Für uns aber treten jene völker erst hiermit historisch auf und mit den Römern in berührung[76]. Seit jener zeit aber waren bis zum gallischen einfall die Volsker von den Römern und Latinern all-

[75] Vergl. oben § 10, 23, 56 ff., 87 ff., 105; buch 6. cap. II. und III; dazu Strabo 5. 3. 4. p. 231, dass der ager Pomptinus ursprünglich volskisch gewesen sei; vergl. § 82 unten.

[76] Vergl. die angeführten stellen darüber.

mählich immer mehr zurückgedrängt worden, wie die anlage von latinischen colonien in Velitrae, Norba, Signia und Cora — diese müssen der früheren zeit angehören — beweist. Dagegen waren Satricum und Setia noch nicht colonisirt, wie wir das noch sehen werden.[77])

Die kriegsberichte zwischen Römern und Volskern aus den jahren 46
$\frac{365}{389}$ — $\frac{377}{377}$ sind äusserst eintönig und machen den eindruck steter wiederholung. Freilich das kriegsgebiet ist, der tradition nach, ein grosses, indem es die ganzen grenzen des römischen territoriums umfasst und stets abwechselnd bald bei den Volskern, bald bei den Etruskern, bald bei den Aequern, bald im lande der Latiner und Herniker selbst ist. Ueberall lässt die tradition die feinde massenhaft auftreten, und überall endet ein glänzender sieg der Römer, verbunden mit gebietserweiterung, die drohende krisis. M. Furius Camillus ist es vor allem, der hier haufenweise lorberen erntet und bei allem alter und aller krankheit dennoch der stete held an der tagesordnung ist.

Wir haben oben gesehen, dass nach dem abzug der Gallier das 47
latinisch-hernikische bündnis mit Rom so gut wie gelöst war. Das nördliche statsgebiet, das den Vejentern erst kürzlich genommen worden war, scheint noch nicht völlig geordnet gewesen zu sein, wie die erst zwei jahre später erfolgende errichtung der 4 neuen tribus daselbst erweist. Die Volsker und Aequer, wenngleich durch die langen früheren kriege aus ihrer günstigeren position etwas verdrängt, halten den augenblick für gekommen, ihren alten erbfeind in seiner lähmung anzugreifen.

Was die Volsker speciell betrifft, so weiss die tradition von nicht 48
weniger als sieben kriegen zwischen denselben und Rom im oben angegebenen zeitraum von zwölf jahren, und zwar in den jahren $\frac{365}{389}$, $\frac{368}{386}$, $\frac{369}{385}$, $\frac{373}{381}$, $\frac{375}{379}$, $\frac{376}{378}$, $\frac{377}{377}$.[78])

---

[77]) § 56 ff. und 83.

[78]) Liv. 6. 2 ff., 6 ff., 11 ff., 22 ff., 30, 31, 32; Plutarch Camill. 33 ff., 37 weiss nur von zwei Volskerkriegen, in denen Camillus feldherr war, dem von $\frac{365}{389}$ und $\frac{368}{386}$, welcher letzterer aber mit dem von $\frac{373}{381}$ identificirt wird, ersterer vor allem gegen die Latiner, d. h. die mit den Volskern verbündeten Latiner gerichtet war; Livius lässt Camillus in drei kriegen feldherr sein im jahre $\frac{365}{389}$, $\frac{368}{386}$ und $\frac{373}{381}$. Diodor 4 117. weiss endlich nur von einem Volskerkrieg im jahre des gallischen brandes, welchen er freilich auf olymp. 98. 2 = $\frac{367}{387}$ ansetzt; Zonaras 7. 24 erwähnt den ersten Volskerkrieg und spricht dann nur im allgemeinen von vielen andren kriegen bis zum licinischen gesetzes-conflict.

49 Unter diesen kriegen fällt nur der von $\frac{375}{379}$ ungünstig für die Römer aus. An der spitze der römischen armee stehen zwei Manlier. Livius (6, 30. 3) führt sie, seiner quelle Licinius Macer[79]) folgend, mit den gehässigen worten ein: »den Manliern, weil sie um ihres geschlechts willen die plebeischen collegen, in der gunst dem Julius vorgingen, wurden die Volsker als prouincia ohne loos, ohne abmachung unter den collegen, ausser der reihe erteilt.« Der plebeische historiker weiss die unglücklichen feldherren von anfang an schlecht zu machen. Im folgenden jahre wird als rache für das unglück des vorjahres ein grosser raub- und verwüstungszug ins volskische gebiet gemacht, ohne auf feindliche heere zu stossen; im zweitfolgenden kommt ein glänzender sieg über die Volsker dazu.[80])

50 Dass die berichte über diese kriege nicht auf eine feststehende grundlage zurückgehen, folgt wol schon aus dem umstand, dass Plutarch[81]) den bei Livius zum jahr $\frac{373}{381}$ erzählten krieg in das jahr $\frac{368}{386}$ verlegt, und den bei Livius zu diesem jahr berichteten gegen die Volsker und Etrusker auslässt. Wir haben in Plutarch bekanntlich den bericht des Dionys vor uns[82]). Bei Livius fungirt in den kriegen beider jahre Camillus als held; bei Plutarch auch. Bei Diodor (14. 117) heisst es, dass in folge des erstgenannten Volskerkriegs, unmittelbar nach dem abzug der Gallier, die Volsker, welche vorher für ein starkes volk gegolten hätten, nun völlig geschwächt und gebrochen worden wären[83]). Livius sagt im selben zusammenhange (6. 2. 13), dass die Römer die Volsker endlich im 70. jahre zur unterwerfung gezwungen hätten[84]). Beider ausdrücke stimmen dem sinne nach, was den zustand der Volsker betrifft, augenscheinlich überein, obgleich sie ganz bestimmt verschiedene quellen vor sich hatten[85]). Diodor weiss in der folge nichts mehr von Volskern. Livius (6. 12. 2ff.) wundert sich höchlichst, woher die Volsker nach den immer erneuten

---

79) Siehe oben buch 36. cap. I. Diese Manlier waren ja die gegner des angeblichen volksfreundes M. Manlius Capitolinus, der vielleicht erst Macer seinen hauptruhm verdankt; vergl. § 141 ff.

80) Vergl. § 54 ff. und 65 ff.

81) Siehe oben § 48 note.

82) Vergl. oben buch 36. cap. I.

83) *ἀσθενέστατοι τῶν περιοικούντων ἐθνῶν ἐγενήθησαν.*

84) Dictator ... ad deditionem Volscos LXX demum anno subegit.

85) Diodor wol Piso, jedenfalls einen älteren; Livius den Licinius Macer; vergl. darüber buch 36. cap. I. und II.

gewaltigen schlappen stets neue und zahlreiche kriegsmannschaft haben; er sucht es aus einem wechsel der kriegführenden stämme innerhalb derselben völkerschaft zu erklären. Wir haben allen grund, uns mit Livius zu wundern, besonders nach erfolgen, wie sie nach Livius und Diodor der erste krieg mit sich brachte.

Wir müssen also entweder die folgenden kriege für höchst un- 51
bedeutende grenzfehden halten, oder dieselben als historische tatsachen durchaus streichen, welches letztere durch die ausdrücke des Livius und Diodor nach dem ersten krieg und wegen offenbarer wiederholungen das wahrscheinlichere ist. Jedenfalls ist der Etruskerkrieg von $\frac{395}{396}$ nur ein abklatsch dessen vom jahre $\frac{365}{389}$ bei Livius.[86])

Die Volskerkriege werden bei Livius und Plutarch immer so dar- 52
gestellt, dass auf der einen seite nur Römer, auf der andren Volsker vielfach in verbindung mit Latinern und Hernikern auftreten. Wir werden später sehen, dass die teilnahme der letzteren beiden völker wol eine ganz erfundene ist[87]). Es ist nicht denkbar, dass die Römer bei offener verfeindung mit verschiedenen Latinerstädten im jahre $\frac{395}{396}$[88]) an latinisch-hernikischen bundestag angefragt hätten, warum diese völkerschaften ihnen keine hülfstruppen zu ihren kriegen schickten; abgesehen davon, dass in den Volskerkriegen nicht die Römer, sondern zunächst immer die Latiner zu leiden hatten, weil ihre gemeinden zwischen Rom und dem Volskerland lagen; daher denn eher von einer hülfsleistung der Römer an die betreffenden Latinerstädte als umgekehrt geredet werden müsste. Ferner ist es ganz undenkbar, dass die Latiner müssig zusehen sollten, wie ihre fluren von den feinden[89]) durchzogen und verwüstet wurden, ohne sich ihnen zu widersetzen und in den Römern retter und helfer zu begrüssen. Jene römische frage kann daher nur auf die kriege Roms gegen die Etrusker bezogen werden; und darauf passt die latinische antwort, dass sie aus furcht vor den Volskern ihre grenzen nicht von truppen entblössen wollten. Vielleicht war ein weiterer grund, dass sie eben sich der auswärtigen politik Roms nicht unterordnen und fügen wollten, daher in jenen kriegen sich neutral verhielten[90]). Der erste teil nun der latinisch-herni-

[86]) So Niebuhr 2. 654; Ihne 1. 240.

[87]) Vergl. auch cap. IV.

[88]) Livius 6. 10. 6 ff.

[89]) So lässt Livius sie ja selbst die Volsker in ihrer antwort auf die römische frage bezeichnen.

[90]) Aehnlich Livius 7. 25. 5 zum jahre $\frac{405}{349}$; vergl. unten § 105 u. 116.

kischen antwort auf die römische frage bei Livius (6. 70. 7), dass die verbündeten es weder beabsichtigt noch verschuldet hätten, dass einzelne ihrer kriegsmannschaft in den volskischen heeren mitföchten — diese aussage passt durchaus nicht zu der frage der Römer, welche nicht nach dem grunde jener feindlichen bewegungen bei den Latinern, sondern nur nach dem grunde des vorenthaltens von bundescontingenten fragen. Ja dass die Römer gar nicht nach dem grunde der verfeindung einzelner latinischer gemeinden sich erkundigen, deutet darauf hin, dass dieser ganze bericht über jene frage einer älteren quelle (Fabius Pictor?) entstammt, in welcher von feindlichen handlungen ganzer Latinergemeinden garnichts verzeichnet stand. Auch passt die angabe, dass nur einzelne aus der latinischen kriegsmannschaft unter der volskischen fahne gefochten hätten, durchaus nicht mit Livius, der mehrfach von einem wirklichen latinischen und hernikischen krieg spricht.[91]) Der bericht nun über jene römische frage und die latinisch-hernikische antwort geht wie gesagt möglicherweise, wenn auch nicht in der bei Livius gegebenen fassung[92]), auf alte ursprüngliche aufzeichnungen zurück. Ist dies der fall[93]), so wird durch jene frage selbst schon die existenz der späteren volskischen kriege in frage gestellt, da frage und antwort, wie wir sahen, sich nur auf nicht volskische kriege beziehen konnte. Die antwort war ohne zweifel blos eine entschuldigung, um sich dem zwange Roms zu entziehen; denn dass in wahrheit in jener zeit die Volsker nicht mehr so gefährliche gegner waren, werden wir sehen[94]). Wenn nun aber den-

[91]) 6. 6. 2, 13; 7. 1; 8. 8; 12. 6; 13. 7, 8; 15. 7; 17. 7; 21. 2; 27. 7; 28. 7; 29. 6; 30. 4, 8; 33. 1, 4 u. a. a. O.; unter den mit den Volskern verbundenen Latinerstädten werden Tusculum und Lanuvium, dazu die angeblichen römischen colonien Velitrae und Circeii genannt: letzteres offenbar in dieser zeit im besitz der Volsker; über Velitrae vergl. unten § 105; buch 3. § 43 ff. und buch 6. cap. 3; über Circeii § 10. note; über Praeneste cap. III.

[92]) Die rechtfertigung des bundesgenossen in betreff der einzelnen mit den Volskern kämpfenden angehörigen ist wol späterer zusatz desjenigen, der die Latinerkriege erfand.

[93]) Es wird wahrscheinlich dadurch, dass die auswärtigen verhältnisse vom senat geregelt werden, dessen acten und beschlüsse wiederum von den plebeischen aedilen im Cerestempel aufbewahrt wurden; diese aedilen aber sind ja die verfasser der ältesten chronikartigen notizen; vergl. buch 1. cap. II.

[94]) Vergl. § 75 ff

noch städte wie Velitrae, Lanuvium und Tusculum in Latium selbst als verbündet mit den Volskern erscheinen, so kann das entweder müssige erfindung der annalisten sein, vielleicht angeregt durch den gedanken, die Latiner als mehrfach wortbrüchig hinzustellen, wobei die sehr harte bestrafung von Velitrae z. b. nach dem grossen Latinerkrieg $\frac{416}{338}$ erklärt werden, andrerseits die milde der Römer gegen Tusculum und Lanuvium in der folgezeit besonders einleuchten soll. Denn wenn, wie wir sehen werden, nach dem ersten Volskerkrieg während längerer zeit keiner wieder vorkommt, so können sich ja die latinischen gemeinden mit diesem landesfeind gar nicht gegen Rom verbündet haben. Und so erscheint der vielfache bericht über die kriege der Latiner gegen Rom als boshafte erfindung, die den -pat von Rom aus immer auf jene ausgeübten zwang als kriegsrechtliche folge rechtfertigen soll. Ausser absichtlicher entstellung aber mag noch der umstand die annalisten zur annahme dieser Latinerkriege veranlasst haben, dass Präneste und Tibur mit Rom krieg führen.

Das ganze verhältnis Roms zu den Latinern und Hernikern ist nach den späteren verhältnissen gezeichnet, wo Rom wirklich über Latium verfügte und als herr zugleich beschützer war. In wahrheit haben wir es jetzt immer noch mit ganz freien, rechtlich mit Rom auf einer stufe stehenden gemeinden zu tun.

Die späteren Volskerkriege drehen sich meist um die stadt Satricum[96]) an der volskischen grenze nahe bei Antium[97]). Satricum zu anfang unseres abschnittes in den händen der Volsker [illegible] ursprünglich volskische stadt[98]). Im jahre $\frac{364}{386}$ schliessen sich die Volsker nach der niederlage durch Camillus in Satricum ein, [illegible] dann von den Römern im sturm genommen wird (Liv. [illegible]. mer legen eine colonie von 2000 bürgern darin an. [illegible] Im jahre $\frac{373}{381}$ nehmen die Volsker die stadt wieder und [illegible] mischen colonisten. Wiederum zieht Camillus aus, schlägt [illegible] und erobert ihr lager; aber Satricum bleibt in den händen [illegible] (Liv. 6. 22ff.). Nach dem unglücklichen feldzug unter [illegible]

---

95) Darüber weiter unten cap. III. und IV.

96) Ueber die lage vergl. Mannert geogr. 9 [illegible]

97) Es sind das die kriege von $\frac{368}{386}$, $\frac{373}{381}$ und [illegible]

98) Die sage, dass Coriolan sie den Römern abtrünnig übergiebt, nach Livius 2. 39, hat natürlich keine [illegible] digkeit.

des jahres $\frac{375}{379}$[99]) und dem glücklichen plünderungszug im folgenden jahr, stehen sich der tradition nach $\frac{377}{377}$ wieder Römer einerseits, Volsker und Latiner andrerseits bei Satricum gegenüber, letztere im besitze der stadt. Die Volsker und Latiner werden geschlagen; erstere ziehen sich nach Antium zurück, letztere bleiben in der stadt. Die Volsker übergeben darauf den Römern rechtlich stadt und land von Satricum. Aus zorn darüber brennen die Latiner vor der übergabe die ganze stadt bis auf den tempel der Mater Matuta (Liv. 6. 30 ff.) nieder. Damit schliessen die Volskerkriege für lange zeit.[100])

55 Was nun den letzten krieg und das geschick von Satricum betrifft, so muss es jedem im hohen grade töricht von den Latinern erscheinen, dass sie anstatt die stadt zu halten, dieselbe verbrennen und trotzdem den krieg fortsetzen. Dazu kommen mehrere sehr verdächtige umstände. Einmal bauen die Römer Satricum nicht auf und colonisiren es auch nicht, was nach einem so siegreichen krieg zu erwarten wäre. Zweitens taucht der bericht über die verbrennung der stadt in ganz gleicher weise, auch wiederum mit alleiniger erhaltung des tempels der Mater Matuta, im jahre $\frac{416}{346}$ auf, nachdem die Antiaten zwei jahre vorher die stadt erst wieder aus den trümmern errichtet und colonisirt hatten. Diesmal aber wird sie von den Römern verbrannt. Was ist da wahrscheinlicher, als dass die frühere einäscherung nur ein abklatsch der späteren ist. Dadurch aber wird jener Volskerkrieg sehr verdächtig; ja wir müssen annehmen, dass Satricum nach wie vor volskisch blieb, und der wiederaufbau der stadt von Antium aus im jahre $\frac{406}{348}$ nur ad hoc erfunden ist, weil vorher von einer zerstörung berichtet war.

56 War aber Satricum wirklich volskisch, so steht es desto bedenklicher um die römische colonisation[101]; sie müsste denn in wahrheit von den Volskern aufgehoben und vernichtet worden sein. Das aber hätten die Römer gewiss nicht ungerochen gelassen, besonders als ihnen seit $\frac{396}{356}$ und $\frac{400}{354}$ wieder die gesammten bundescontingente der

---

99) Siehe oben § 49.

100) Bis zum jahre $\frac{406}{346}$ nach Liv. 7. 27.

101) Die ansicht L. Dindorfs in der ausgabe des Diodor 5. bd. im index zu Sardinien und Satricum, dass die angabe Diodors 15. 27. 4. von der aussendung von 500 colonisten nach »Sardonia« im jahre $\frac{368}{386}$ auf Satricum zu beziehen sei, ist gar zu hypothetisch, als dass darauf rücksicht genommen werden könne. Auch wissen die übrigen quellen nichts davon. Ueber jenen bericht wird unten § 84 gehandelt werden.

Latiner und Herniker zu gebote standen. Ja, die benachbarten Latiner mussten die wiedereroberung Satricums durch die Volsker schwer empfinden und durchaus geneigt sein, mit den Römern gemeinsame sache zur wiedererrichtung einer colonie zu machen. So scheint denn Satricum überhaupt nicht römische colonie gewesen zu sein.[102])

Dann aber werden die kämpfe, welche sich um Satricum drehen, 57
vielfach unerklärlich; denn wenn die stadt mehrmals in die hände der Römer geriet, wie wurde sie immer wieder volskisch? wesshalb zerstörten die Römer sie nicht von grund aus? Alle diese umstände nehmen den genannten Volskerkriegen die historische wahrscheinlichkeit und glaubwürdigkeit.[103])

Nun wird zum jahre $\frac{371}{383}$ berichtet[104]), dass quinqueuiri zur ver- 58
teilung der pomptinischen feldmark an die plebs ernannt worden seien. Von dieser feldmark sagt Livius (6. 5. 2), dass sie nach dem ersten grossen Volskerkrieg von $\frac{365}{389}$ in den endgültigen besitz der Römer gelangt sei, wie das auch durchaus wahrscheinlich ist. Die pomptinische feldmark muss jedenfalls nördlich von Satricum gelegen haben, da wir sahen, dass dieses volskisch blieb. Jedenfalls aber wird das neuerworbene gebiet an die feindlichen grenzen gestossen haben. Eine ackerverteilung nun bedingt doch, dass das zu verteilende territorium ruhig und feindlichen einfällen nicht zu sehr ausgesetzt sei; sonst würde man eher geneigt sein, eine colonisation anzunehmen. Eine solche aber — ausser der widerlegten in Satricum — wird nicht berichtigt. Da ist denn nicht wahrscheinlich, dass die nachbarn dieses territoriums grosse kriegerische gelüste geäussert haben.

Zugleich mit der ackerverteilung wird die erhebung Lanuviums 59
gemeldet[105]); Livius denkt an eine kriegerische erhebung, und so deutet es auch Weissenborn[106]). Vielleicht aber haben wir ein misverständnis des Livius zu constatiren, der eine rechtliche auseinandersetzung zwischen Lanuvium und Rom für eine auflehnung des ersteren gegen letzteres hält. Eine rechtliche frage aber konnte gerade in folge und bei gelegenheit der austeilung des pomptinischen ackers an römische plebeier stattfinden, indem die Lanuviner für ihre teilnahme

---

[102]) Ebenso wenig wie Velitrae und Circeii.

[103]) Vom letzten krieg, den die Antiaten führen, hat Mommsen, r. g. I^3. 359 note, es auch schon eingesehen.

[104]) Livius 6. 21. 4. [105]) Livius 6. 21. 2.

[106]) Grosse ausgabe zu dieser stelle.

am kriege gegen die Volsker bei erwerbung des landstriches anteil am eroberten verlangten und vielleicht durch jene verteilung geschädigt wurden.[107])

60 Was die speciell von Camillus geführten feldzüge betrifft, so tragen sie in hohem grade einen sagenhaften charakter an sich[108]). Die grosse ausführlichkeit mit allem möglichen detail, die abweichungen zwischen Livius, Plutarch und Diodor über den ersten, zwischen Livius und Plutarch über den dritten[109]), lassen ausserdem auf verschiedene redactionen schliessen, die die tatsachen selbst nur noch zweifelhafter machen. Dazu kommt, dass Camillus nur einmal und zwar nach dem ersten krieg triumphirt, während die beiden andren von ihm geführten gerade so sehr einen triumph verdient hätten.[110])

61 Was den feldzug des jahres $\frac{369}{385}$ betrifft, so fällt dieser zusammen mit dem process gegen M. Manlius Capitolinus; doch geht der feldzug vorher. Der dazu ernannte dictator A. Cornelius Cossus[111]) besiegt ein ungeheures heer der Volsker, Latiner und Herniker auf dem pomptinischen gebiet, kehrt dann zurück, leitet die

---

107) Dass sie den Römern in dem kriege gegen die Volsker beigestanden hatten, geht schon daraus hervor, dass Livius sie »fidelissima urbs« nennt. Niebuhr 2. 657 note 1288 identificirt diese ackeranweisung mit der errichtung der colonie Satricum; wir haben oben gesehen, dass letztere historisch unhaltbar ist; vielleicht aber kann gerade der umstand, dass die ackerverteilung statt fand, die annalisten auf die misliche lage solcher eigentümer neben einem der tradition nach unaufhörlich kriegerischen volke, wie die Volsker geschildert wurden, aufmerksam gemacht haben, welche dann die notwendigkeit einer colonie zum schutze des neuen gebietes einsahen und dieselbe nach Satricum zauberten. Allein wenn in wahrheit die grenze ruhig geworden war, so bedurfte es eines solchen schutzes nicht mehr.

108) Es sind das die kriege von $\frac{365}{389}$, $\frac{368}{386}$ und $\frac{373}{381}$.

109) Ueber den ersteren hat Plutarch zwei versionen, davon Livius die weniger fabelhafte; Diodor hat eine noch natürlichere; über den dritten divergiren Livius und Plutarch in betreff der zeit, da Plutarch ihn in das jahr $\frac{368}{386}$ ansetzt; ausserdem betont Plutarch beim ersten das latinische contingent der feindlichen armee besonders, während Diodor gar nichts davon weiss; dann verbindet Plutarch mit dem dritten einen Pränestinerkrieg, wovon Livius nichts weiss, vielmehr einen solchen besonders erzählt und zwar zu einem ganz andren jahr, zu $\frac{374}{380}$.

110) Niebuhr 2. 658 schliesst aus dem mangel des triumphs nach dem dritten feldzug nur, dass Camillus nicht endgültig gesiegt habe; ich glaube man darf mehr tun und den ganzen krieg über den haufen werfen; was dann auch von dem zweiten krieg gilt. 111) Livius 6. 11. 10.

verhandlungen gegen Manlius bis zu dem punkt, dass dieser in's gefängnis geworfen wird, und triumphirt dann über die Volsker.[112])

Unter diesen umständen ist er schon eine ganze weile in der stadt 62
gewesen, ehe er triumphirte. Das aber widerspricht dem usus sowol als dem statsrechtlichen grundsatz, dass mit dem betreten der stadt Rom der feldherr die abzeichen seines imperium[113]) niederlegte, dass sein imperium militiae als ein ruhendes angesehen wurde, und die kriegsauspicien, mit denen er ausgerückt war, erloschen sind. Eine erneuerung der kriegsauspicien zum zwecke des triumphs kommt während der republik nicht vor; das erste beispiel dafür hat Drusus im jahre 20 nach Christi Geburt gegeben[114]). Der triumphator durfte daher vor dem triumph das pomoerium der stadt nicht betreten haben; und aus diesem grunde müssen wir den triumph des Cornelius Cossus über die Volsker für erdichtet, und zwar schlecht erdichtet erklären.

Ist aber der triumph nicht historisch, so leidet darunter der grosse 63
sieg über die Volsker gleichfalls in seiner glaubwürdigkeit, denn derselbe müsste unter gewöhnlichen umständen einen triumph zur folge haben.

Allein ich muss weiter gehen. Wir sehen, dass der dictator Cor- 64
nelius Cossus während der ersten hälfte des manlischen processes im amt ist, und zwar im jahre $\frac{369}{385}$. Mommsen[115]) spricht eingehend über diesen process und schält aus dem wust sagenhafter einkleidung den dürren historischen sachverhalt heraus. Dabei deutet er mit vollem recht darauf hin, dass die zweite hälfte des traditionellen processes einfache spätere zudichtung sei, um Manlius unter dem grossen Camillus verurteilt werden zu lassen. Ursprünglich hat Camillus nichts damit zu tun, und ist der ganze teil des processes, der ins jahr $\frac{370}{384}$ fällt, zu streichen, respective die hinrichtung des Manlius noch in das jahr $\frac{369}{385}$ unter Cornelius Cossus anzusetzen. Cossus hatte demgemäss

---

[112]) Der umstand, dass die älteren annalen, die quellen der letzten *Livius* vorliegenden redaction des Licinius Macer, nur von einem triumph über die Volsker, nicht zugleich mit über die Latiner und Herniker berichten, beweist, dass die anteilnahme dieser am kriege erst einer weiteren entstellung zu ungunsten der bundesgenossen angehört und nicht ursprünglicher bestandteil des berichts ist.

[113]) Die beile in den fasces.

[114]) Darüber Becker-Marquardt 3. 1. 286; 3. 2. 446; besonders Mommsen röm. statsrecht I. p. 107 note 5.

[115]) Hermes 5. 2. 248 ff.

als dictator »rei gerundae causa« die oberleitung des inneren statswesens zu versehen. Sahen wir nun, dass sein triumph unhaltbar und dadurch der Volskerkrieg selbst zweifelhaft geworden war, so fällt letzterer ganz, wenn man in betracht zieht, dass der dictator vor allem zur ordnung der inneren statsangelegenheiten ernannt war. Aus dieser dictatur ist dann eine militärische mit einem kriege und triumph gemacht, gerade so wie es mit der fünften dictatur des Camillus im jahre $\frac{387}{367}$ gegangen ist, dem ein gallischer krieg und triumph angedichtet wurde.[116])

65 So fallen denn die verschiedenen Volskerkriege vor dem scharfen lichte der kritik in nebel auseinander. Auch die beiden vorletzten feldzüge von $\frac{375}{379}$ und $\frac{376}{378}$ sind gleich wertlos. In beiden jahren ist weiter nichts zu berichten; da regt sich schon der verdacht, dass als füllung ein par kriege erdacht werden. Ueber den unglücklichen ausfall des ersteren und die gehässigkeit, mit welcher von den führern derselben, zwei Manliern, gesprochen wird, war oben schon die rede. Der zweite krieg ist durchaus unglaublich. Livius (6. 31) erzählt, dass ein volskisches heer ins römische gebiet einfällt. Darauf werden zwei consularische heere ausgehoben, rücken an verschiedenen stellen in's Volskerland ein, verwüsten es auf das vollständigste, nehmen menschen und vieh mit nach Rom und sind doch auf keine volskische armee gestossen, während im nächsten jahr ein grosses volskisches heer den Römern wieder gegenüber steht. Es ist klar, dass wir es mit einem lückenbüsser und einem schlecht erdachten zu tun haben.

66 Ueber die unglaubwürdigkeit des letzten krieges haben wir schon gesprochen[117]). Dabei ist es amüsant zu lesen, wie die historischen erfinder auch historische gerechtigkeit widerfahren lassen: Im kriege von $\frac{368}{386}$ (Liv. 6. 8. 8) sind Volsker, Latiner und Herniker vereinigt; diesmal verlassen die beiden letzteren erstere vor beendigung des krieges; im letzten kriege verlassen dafür die Volsker die Latiner vor schluss desselben (Liv. 6. 33). So wird geschichte componirt.

67 Aus allen angeführten momenten geht hervor, dass nur der erste krieg auf glaubwürdigkeit anspruch machen kann; und das bestätigt sich durch andre gewichtige gründe.[118])

---

[116]) Vergl. buch 3. § 46. [117]) Vergl. § 54ff.

[118]) Es sei hier bemerkt, dass Niebuhr 2. 655 sich eigentlich auch für diese ansicht ausspricht, wenn er darauf hinweist, dass die forderung der tribunen, landanweisungen in der pomptinischen landschaft betreffend,

Es ist schon darauf aufmerksam gemacht worden, dass Livius so- 68
wol wie Diodor zum schluss der schilderung des ersten Volskerkrieges von einer völligen schwächung dieses volkes sprechen. Livius (6. 2. 12 ff.) lässt nach der besiegung und niedermetzelung der Volsker durch Camillus diesen die übrig gebliebenen auf der flucht verfolgen und das ganze Volskergebiet verwüsten[119]; worauf die Volsker im 70. jahre[120] unterworfen worden wären. Diodor (14. 117) lässt in der schlacht fast sämmtliche feinde niedergehauen werden, in folge dessen die Volsker die allerschwächsten der umwohnenden völkerschaften geworden wären[121]. Beide ausdrucksweisen sind sehr entschieden[122]. Plutarch hat nichts derartiges als folge des krieges ausgesprochen, und wir merken darin die vorsichtige reflectirende weise seines quellenautors, des Dionys[123]. Letzterer sah, dass nach diesem ersten Volskerkrieg noch weitere in seiner quelle folgten; daher er eine so völlige entkräftung der Volsker nach dem ersten kriege nicht glaubte gut heissen zu können und den fingirten späteren kriegen die wahrheitsgetreue schilderung des volskischen zustandes zum opfer brachte.

Wir wissen, dass Diodor in dergleichen mitteilungen ungewöhn- 69
liche glaubwürdigkeit verdient, weil er auf ältere weniger verfälschte quellen zurückgeht[124]. Da bei ihm nun einerseits mit diesem Volsker-

---

auf einen dauernden friedenszustand in Latium mit den Volskern hindeute; dennoch aber hält er die folgenden Volskerkriege für historisch. Vergl. dazu § 84. über die colonisirung Setias am ende.

[119] Omnem Volscorum agrum depopulatus.

[120] Des kampfes? darüber unten § 76 ff.

[121] δεσθενέστατοι τῶν περιοικούντων ἐθνῶν.

[122] Auffallend ist es, dass dieser verwüstungszug des Camillus in dem traditionellen kriege des jahres $\frac{376}{378}$ nach Livius seine völlige wiederholung findet, so dass der verdacht nahe liegt, letzterer sei aus ersterem entstanden. Ausserdem ist das ende des letzten Volskerkrieges vom jahre $\frac{377}{377}$ nach Livius ungefähr gerade so als das des ersten bei ihm; auch dort denken die Volsker (Antiaten) an unterwerfung und übergeben vertragsmässig den Römern Satricum und dessen gebiet.

[123] Vergl. buch 1. cap. I.

[124] Es ist nicht begründet, dass Niebuhr 2. 255 note 1281 Diodor als glaubliche quelle zurückweist, weil er mehrere kriege — doch nur den Volsker-, Aequer- und Etruskerkrieg, den Livius auch nennt und ausserdem eine version des gallischen krieges — in dasselbe jahr, das jahr nach dem brande verlegt; er führt nichts von den folgenden kriegsgeschichten des Livius weder zu diesem noch einem folgenden jahr an.

krieg die ähnlichen kriege schliessen, er ausserdem die völlige niederwerfung der Volsker nach dem ersten berichtet, da ausserdem in diesem letzten punkt der seine quellen naiv copirende Livius mit ihm übereinstimmt[125]), so drängt alles dahin, diese tatsachen als historisch anzuerkennen und demgemäss mit streichung aller folgenden Volskerkriege bis zum licinischen conflict nur einen Volskerkrieg im jahre $\frac{365}{389}$ zu constatiren.

70 Wir haben gesehen, dass über diesen krieg drei verschiedene versionen existiren, bei Plutarch nach Dionys zwei, eine ganz fabelhafte, die offenbar nur als aetiologischer mythus zur erklärung der nonae Caprotinae des Juli erfunden ist[126]); eine zweite fällt zum teil mit dem livianischen, zum andren teil mit dem diodorischen bericht zusammen. Der livianische lautet folgendermassen:

71 Die Volsker hatten in der nähe von Lanuvium am berge Mecius[127]) ein lager aufgeschlagen. Camillus zieht mit einem heere gegen sie. Die Volsker befestigen sich daher mit einem wall aus baumstämmen. Camillus lässt diesen in brand setzen. Die feinde geraten in die äusserste verwirrung. Camillus dringt darauf in's lager ein, haut die feinde nieder und nimmt das lager ein.

72 Diodor bringt einen einfacheren und den Römern weniger schmeichelnden bericht: Ein römisches heer zieht den Volskern entgegen und schlägt an dem berge Marcius[128]) ein lager auf. Die Volsker greifen das lager an. Aus furcht für die römischen truppen wird in Rom Camillus zum dictator ernannt. Dieser zieht mit der ganzen waffenfähigen mannschaft bei nacht von Rom aus, erreicht bei tagesanbruch das 200 stadien = 25 römischen = 5 deutschen. meilen[129]) entfernte lager, wo die Volsker die Römer gerade angegriffen haben. Camillus

---

125) Die quelle des Livius, Licinius Macer, scheint hier wiederum aus Fabius Pictor und Valerius Antias contaminirt zu haben, indem sie den bericht über den ersten krieg noch dem Fabius entnahm, dann aber, weil Valerius noch weitere Volskerkriege mitteilte, zu diesem überging und nach ihm das weitere berichtete. 126) Vergl. Schwegler 3. 273ff.

127) Bei Livius 6. 2. 8: ad Mecium is locus dicitur; Plut. Cam. 34. 2: *πέρι τὸ Μάρκιον ὄρος*; Diodor 14. 117: *ἐν τῷ καλουμένῳ Μαρκίῳ*. Die genaue schreibweise ist nicht festzustellen; allein alle drei meinen offenbar denselben ort; die genaue lage desselben ist unbekannt; die angabe des Diodor, dass er 25 römische meilen von Rom entfernt gewesen wäre, zwingt uns ihn von Rom aus jenseits Lanuvium, nicht weit von dem orte Ad Sponsas an der appischen strasse zu suchen. 128) Siehe oben § 71.

129) Siehe oben § 71. note.

fällt ersteren in den rücken und zwingt sie zur umkehr, worauf die Römer im lager gegen sie ausfallen. Der erfolg ist, dass fast alle Volsker niedergehauen werden.

Diese beiden berichte sind nun bei Plutarch nach Dionys zu einem 73
vereinigt, d. h. so zusammengestellt, dass der diodorische vorausgeht, und der livianische sich unmittelbar anschliesst.

Niebuhr[130]) entscheidet sich für die erzählung Diodors, da sie die 74
glaubwürdigere sei. Das scheint sie freilich, aber der grössere schein der glaubwürdigkeit ist noch durchaus kein beweis. Wir sind noch nicht über die zeiten hinaus, für welche wir in den gleichzeitigen aufzeichnungen ausführliche schlachtbeschreibungen annehmen dürfen. Nur so viel freilich kann aus dem diodorischen bericht auf älteste quellen zurückgeführt werden, dass ein römisches heer am berge Mecius von Volskern eingeschlossen und von Camillus nach besiegung der Volsker entsetzt worden sei; die niederlage der Volsker aber sei eine vollständige gewesen, so dass dies volk seine frühere machtstellung völlig eingebüsst habe. Mehr wird kaum in den ältesten aufzeichnungen gestanden haben. Die ausschmückung des diodorischen berichtes ist ja im ganzen gering, und der dort angegebene verlauf des kampfes durchaus natürlich, daher er der livianischen und plutarchischen redaction vorzuziehen ist. Allein das bedeutet nur so viel für Diodor und seine quelle, dass letztere getreuer und nüchterner erzählt hat als die andren, und auch hierin, wie wir es so oft beobachtet haben[131]), einen älteren charakter als die quellen jener autoren an sich trägt.[132])

Die folge dieses Volskerkrieges war, wie schon hervorgehoben, 75
die völlige entkräftung des bisher so unruhigen und kriegslustigen volksstammes, so dass derselbe bis zum jahre $\frac{404}{346}$ nicht wieder es gewagt hat, sich aufzuraffen und den krieg mit Rom zu erneuern[133]). Vielleicht ist übrigens dieser erfolg nicht blos den römischen waffen, sondern auch dem vordringen der Samniter im rücken der Volsker zuzuschreiben, die diese nun zwangen eine andre kriegsfront anzunehmen, um den noch näheren und drohenderen feind in seinem vordringen von südosten her zu hemmen und die eigenen grenzen zu verteidigen.

Noch auf einen ausdruck des Livius in betreff dieses Volsker- 76

---

[130]) Röm. gesch. 2. 652. [131]) Buch 1. cap. I. und II.

[132]) Dass es wahrscheinlich Calpurnius Piso war, darüber vergl. buch 1. a. a. O. [133]) Livius 7. 27.

krieges ist aufmerksam zu machen. Livius (6. 2. 13) sagt, dass die Volsker im 70. jahre zur unterwerfung gezwungen worden seien[184]). Was die unterwerfung betrifft, so haben wir gesehen, dass davon nicht die rede war, dass wir es vielmehr nur mit einer dauernden lähmung der Volsker in ihren unternehmungen gegen Rom zu tun haben.

Worauf nun jene angabe eines 70. jahres zu beziehen sei, ist zweifelhaft. Eutrop (2. 1) und Orosius (3. 3) sprechen von einem 70jährigen kriege, der durch diese niederlage beendet worden sei.

77 Dagegen spricht sich Niebuhr (2. 289 ff.) aus, der vielmehr einen 70jährigen frieden — von $\frac{295}{459}$ — $\frac{365}{389}$ — versteht, nach welchem nun endlich die Volsker krieg begonnen hätten. Allein Niebuhr muss zugeben, dass Livius wie Eutrop und Orosius einen 70jährigen krieg im sinne hatte. Der 70jährige friede Niebuhrs aber ist apokrypher natur und aufgebaut aus einer reihe von unhaltbaren hypothesen. Zuerst beruft er sich auf Dionys (8. 35), nach welchem im jahre $\frac{295}{459}$ die Römer mit den Volskern ewigen frieden und isopolitie wie mit den Latinern geschlossen hätten, eine sonst ebenso wenig beglaubigte als glaubhafte tatsache. Dann beruft sich Niebuhr auf den census des jahres $\frac{295}{459}$, dessen historische unhaltbarkeit Schwegler dargetan hat[185]). Ferner führt er die angabe des Livius (3. 24. 10) an, dass im genannten jahre mit den Aequern frieden geschlossen worden sei, was er auf die Volsker beziehen will, da unmittelbar nachher ein krieg mit den Aequern statt findet. Endlich beruft er sich auf die nachricht des Livius selbst über das 70. jahr, und meint dieser habe sich nur geirrt und statt des friedens vom kriege gesprochen.

78 Demnach müssten alle kriege der tradition mit den Volskern zwischen $\frac{295}{459}$ und $\frac{365}{389}$ gestrichen werden. Wenn nun freilich diese eine sichere historische gewähr nicht haben, so spricht doch die ganze politische lage Latiums in dieser periode dafür, dass die grenze zwischen diesem und dem Volskerland sehr schwankend war; abgesehen davon, dass Rom einen sonderfrieden mit den Volskern gar nicht schliessen konnte, ohne dass derselbe auch für die Latiner und Herniker gegolten hätte. Allein auch ohne diesen umstand erweisen sich die Niebuhr'schen gründe für einen 70jährigen frieden als haltlos. Die verschrobenen vorstellungen eines Dionys, gefälschte censusberichte, angaben, die auf die Volsker gar keinen bezug nehmen, und eine entschieden gegenteilige aussage

---

184) Septuagesimo demum anno. 185) Vergl. oben cap. I. § 32.

bei Livius sind sehr mangelhafte stützen für eine hypothese. So lassen wir denn den frieden fallen.

Allein bei annahme eines 70jährigen krieges bieten sich ähnliche 79
schwierigkeiten. Damit würden alle Volskerkriege vor $\frac{295}{459}$ in nebel zerfallen. Viel historische gewähr haben sie freilich nicht, besonders die coriolanischen und noch älteren datums. Aber Livius konnte nicht so denken oder rechnen, da er vor wie nach eine fülle von Volskerkriegen anführt. Seine quelle mag hier wieder zwei berichte haben[136]), die eine, welche in wahrheit von $\frac{295}{459}$ an erst Volskerkriege anführt und dieselben auf längere zeit mit dem jahre $\frac{365}{389}$ schliessen lässt[137]), eine andre, welche auch für die ältere zeit schon Volskerkriege hinzu gefügt hatte und von jenem 70. jahre nichts sagte[138]). Dann würden wir freilich der aus Fabius geschöpften nachricht folgen und die vor $\frac{295}{459}$ fallenden kriege streichen müssen. Livius schrieb natürlich ohne zu überlegen seine ebenso unüberlegt compilirende quelle aus.

Damit ist der versuch zur erklärung des livianischen ausdrucks 80
gemacht, der, wenn er einigen anspruch auf glaubhaftigkeit hat, einen wichtigen anhalt für die kritik der traditionellen Volskerkriege bietet, indem dadurch einmal die masse des älteren sagenhaften materials in nichts zerfällt, ferner aber auch eben durch den endtermin jener 70 jahre unsere obige auseinandersetzung über die unglaubwürdigkeit und erfindung der nach $\frac{365}{389}$ bis zum jahre $\frac{377}{377}$ in der tradition vermerkten Volskerkriege in hohem grade gestützt und belegt wird. Gerade solche anscheinend regel- und beweislosen notizen chronologischer art in unseren quellen, besonders den so naiv copirenden wie Livius, sind oft der ausgangspunkt für sichere historische blicke durch den sich dicht über der masse der zeiten ballenden nebel historischer entstellung.

Für die Römer war der erfolg des Volskerkrieges von $\frac{365}{389}$ gleich- 81
falls nicht unbedeutend, natürlich zu ihren gunsten. Wir haben schon gesehen, dass als preis dieses kampfes den Römern der endgültige besitz des sogenannten ager Pomptinus zufiel. Dieser [139]) lag nach

[136]) Wie das ja von Licinius Macer oft bezeugt ist; vergl. buch 1. cap. I.

[137]) Nach den angaben von Nitzsch: Fabius Pictor; vergl. oben buch 1. cap. I.

[138]) Valerius Antias; vergl. a. a. O. Auch Plutarch nach Dionys hat nichts davon, und dies erhöht die wahrscheinlichkeit, dass Dionys hier Valerius Antias brauchte; vergl. auch § 142.

[139]) Vielleicht nach der früh verschollenen stadt Suessa Pometia genannt; über die lage des gebietes vergl. Mannert geogr. 9. 1. 623, 637, 643.

obiger angabe nördlich von Satricum nach der römischen grenze zu. Die grenze selbst kann in der richtung nach Satricum höchstens eine bis zwei meilen von der stadt Rom entfernt gewesen sein[140]; das schlachtfeld dagegen lag jenseit Lanuviums, wahrscheinlich im gebiet dieser stadt[141]. Ein vordringen der Volsker bis in diese gegend beweist, dass diese die durchzogene gegend besetzt, etwaigen widerstand zu boden geworfen und sich in den tatsächlichen besitz des gebietes von hier südlich bis zu ihren grenzen bei Satricum[142] gesetzt hatten. Damit waren vor allem die nächsten städte wie Lanuvium und Ardea, vielleicht auch Velitrae, Aricia und Lavinium bedroht, welche alle latinische bundestädte waren[143]. Daraus ist unzweifelhaft zu folgern, dass unter den römischen truppen der tradition sich auch die bundescontingente wenigstens einiger dieser städte befanden, wenn nicht ihre heere schon vorweg von den Volskern geschlagen worden waren. Die Römer aber waren es wol jedenfalls, welche den ausschlag gaben.

82 Als solche scheinen sie denn auch sofort den besitz der den Volskern wieder abgenommenen gebietsteile des alten Latium angetreten zu haben, ohne den bundesstädten das diesen ehedem von den Volskern abgenommene eigene terrain wiederzugeben; ein umstand, der wol geeignet war, den grimm und die abneigung dieser zu wecken und zu schüren; und auf den rechtszwist hierüber wird wol der vermeintliche abfall von Lanuvium[144] zu beziehen sein.

Dies pomptinische gebiet also lag wenigstens teilweise jedenfalls nördlich von Satricum und an die grenzen von Ardea und Lanuvium stossend[145]. Fraglich ist es, ob es sich noch weiter nach nordwesten bis an die eigentlich römische grenze ausdehnte. Doch ist dies darum wol wahrscheinlich, weil sonst die Römer, räumlich von dem neuerworbenen gebiet getrennt, zur bewahrung desselben jedenfalls einer colonie bedurft hätten; eine solche aber ist nicht angelegt worden, wie wir oben sahen[146], daher die annahme notwendig wird, dass entweder das römische gebiet selbst sich an dieser seite mehr nach süden ausgedehnt habe und dadurch mit dem pomptinischen zusammengestossen sei, oder dass letzteres noch nordwestlich von Lanuvium und

---

140) Siehe oben cap. I. 141) Siehe oben § 71.
142) Vergl. oben § 58. 143) Vergl. cap. I. § 10. note.
144) Livius 6. 21. 2; vergl. oben § 59.
145) Vergl. dazu auch Strabo 5. 3. 6. p. 233.
146) Satricum ist ja nicht colonisirt worden; vergl. oben § 54ff.

Ardea sich erstreckt habe, und so das den Volskern abgenommene terrain mit sammt dem nordwestlicheren stücke von den Römern annectirt worden sei, in solchem falle ohne zweifel mit kränkung des rechtes der nachbarstädte.

So schob sich also jetzt das römische gebiet westlich von dem Albanergebirge tief in das innere des alten Latium hinein, und es wurde durch die neue erwerbung der weg nach Campanien und zu den samnitischen schlachtfeldern eröffnet.

Der neue zuwachs des gebietes mag etwa 6 deutsche □meilen betragen haben, sodass damit das römische gesammtgebiet auf etwa 31 deutsche □meilen stieg.

Allein nicht nur Rom, auch der latinische bund hat einen 83
nutzen aus diesem Volskerkrieg gezogen. Nach Livius[147]) wurde im jahre $\frac{375}{379}$ die colonie Setia[148]), der vorgeschobenste posten Latiums gegen die Volskergrenze und unweit Privernum gelegen, von Rom aus mit einem zuwachs an colonisten versehen. Dass Setia aber nicht römische sondern latinische colonie war, geht aus seiner mitaufführung unter den 30 latinischen bundesstädten bei Dionys[149]) hervor. Niebuhr[150]) und Schwegler[151]) sind der ansicht, dass Setia, wie Livius meldet, eine uralte colonie sei, die nur im genannten jahre erneuert wurde. Dem aber widerspricht Velleius Paterculus[152]), wenn er die gründung der colonie überhaupt ins jahr $\frac{372}{382}$ verlegt. Und Mommsen[153]) schliesst sich der ansicht des Velleius an. In wahrheit hat diese anschauung mehr wahrscheinlichkeit für sich als die andre. Wir haben gesehen, wie Livius eine reihe von colonien in die älteste zeit zurückdatirt, die nachweislich erst später entstanden sind[154]), wie er überhaupt vom colonialwesen ein durchaus unklares bild sich macht. Er hat es freilich nicht klarer in seinen quellen vorgefunden. Wir haben auch gesehen, wie die berichte über Volskerkriege vor $\frac{296}{459}$ erfunden sind, und die Volsker uns zuerst mit weit vorgeschobenen grenzen erscheinen, von denen sie sich schrittweise zurückziehen. Dies macht es notwendig, dass die südlichste latinische colonie jedenfalls zuletzt gegründet wurde[155]), ja dass dies erst dann statt finden konnte,

147) 6. 30. 9. 148) über die lage vergl. Mannert geogr. 9. 1. 641.
149) 5. 61; vergl. Mommsen r. g. 1 5. p. 350 und dazu oben § 10 note.
150) 2. 123, 294, 650, 689; 3. 105.
151) 2. 328. 697. 706; 3. 300 anmerkung. 152) 1. 14. 2.
153) 1 5. 348. 154) So Velitrae, Antium, Satricum u. a.
155) Wir sehen dabei von Satricum ab.

als die Volsker ziemlich gebrochen waren und daher einer colonien-anlage so tief in ihrem ehemaligen gebiet keinen widerstand entgegensetzten. Das alles trifft mit den umständen nach dem Volskerkrieg von $\frac{365}{358}$ zusammen; erst hierdurch wurde es möglich, die latinische macht soweit wie Setia vorzuschieben. Die nachricht des Velleius, an und für sich zwar sehr verwirrt, deutet aber jedenfalls so viel an, dass erst seit dieser zeit Setia mit dem römisch-latinischen bunde in beziehung getreten ist, wie wir dasselbe aus den auf Sutrium und Nepete bezüglichen angaben schlossen.[156])

So sind wir also der überzeugung, dass Setia erst in dieser periode, also etwa $\frac{372}{382}$, colonisirt worden ist. Vielleicht dürfen wir damit die nachricht des Livius so vereinigen, dass die im jahre $\frac{377}{368}$ gegründete latinische colonie im jahre $\frac{375}{379}$ verstärkt wurde, wie das ja Livius auch aussagt[157]). Es liegt keine notwendigkeit vor, die colonisation als unmittelbare folge des letzten Volskerkrieges anzusehen. Setia konnte erobert und unterworfen sein und erst mehrere jahre später eine colonie erhalten. Die anlage der colonie aber deutet unter andrem auch darauf hin, dass von den Volskern im augenblick kein krieg drohte, sondern alles in ruhe und ordnung sich befand.

So bohrten sich denn Römer und Latiner immer tiefer in die landschaft ein, deren durchbrechung zur unmittelbaren folge die besetzung Campaniens und die Samniterkriege hatte.

34 Ein fernerer colonisationsbericht möge gleich hier in verbindung mit Setia seine würdigung finden. Wir meinen den bericht des Diodor[158]), wonach die Römer im jahre $\frac{368}{386}$ eine colonie von 500 mitgliedern mit bewilligung von abgaben- und dienstfreiheit[159]) nach »Sardonia« geschickt haben. Die geringere zahl der colonisten würde auf eine bürgercolonie Roms deuten, da die latinischen colonien stärker besetzt wurden. Die ansicht L. Dindorfs, dass hier Satricum zu verstehen sei, haben wir oben[160]) zurückgewiesen. Die form »*Σαρδωνία*« ist freilich für Sardinien sonst sowol Diodor als den Griechen fremd[161]). Dennoch bleibt wol nichts andres übrig als Sar-

---

156) Vergl. cap. I. 157) So auch Mommsen r. g. 1 ⁵. 348.

158) 15. 27. 4. 159) *ἐπὶ ἀτελείᾳ.* 160) § 56 note.

161) Man kann nicht dafür die form *Σαρδόνιον πέλαγος* bei Diodor 5. 39. 8 anführen, denn hier ist es ein *o*, was im eigennamen *ω* ist.

dinien zu verstehen[162]). Höchst seltsam aber sieht diese römische bürgercolonie in Sardinien aus. Kein andrer autor weiss von ihr. Später existirt sie nicht mehr. Die quelle zur diodorischen angabe ist offenbar keine römische gewesen. Diese scheint vielmehr aus seiner griechischen respective graeco-italischen quelle, Ephoros[163]) hervorgegangen zu sein, wie denn auch die notiz im engsten zusammenhang mit der darstellung des korinthischen krieges steht. Und in sofern interessirt der umstand die Griechen, als es eine bewegung zur see und offenbar eine handelsniederlassung vorstellt.

Ob nun nicht hier von Ephorus die Römer mit andren italischen vielleicht einer etruskischen stadt, verwechselt worden sind, lässt sich nicht bestimmen. Es klingt etwas wunderbar, dass die Römer unmittelbar nach der gallischen katastrophe und der anlage der vier neuen bürgertribus auf ehemaligem Etruskergebiet sofort auch an überseeische colonien gedacht haben sollten. Man möchte glauben, dass sie nicht gar zu verschwenderisch mit ihrer mannschaft nach der grossen niederlage an der Alia gewesen wären. Eine solche auf fremdem und noch dazu überseeischem gebiet angelegte reine handelscolonie steht ausserdem so einzig in der römischen geschichte da, dass sie verdacht erregt. Man ist daher geneigt, hier ein versehen des Diodor oder seiner quelle zu constatiren, welches aufzuklären unmöglich ist, dessen wortlaut aber auf die römische geschichte nicht bezogen werden darf.

CAP. III.

Die Aequerkriege von $\frac{365}{389}$ — $\frac{377}{377}$.

Die Aequer[164]) sind nach der tradition neben den Volskern die lang- 85
jährigsten und kriegerischsten gegner Roms gewesen[165]); während sie aber sowol als die Volsker im 3. jahrhundert der stadt der tradition nach im vordringen befindlich sind, ändert sich nicht lange danach

---

[162]) So auch H. Nissen Fleckeisens jahrb. 1867 p. 325; dort ist Diodor 14. 27. statt 15. 27. verdruckt.

[163]) Vergl. Volquardsen über die griechischen quellen Diodors zu buch 11—16, 1868 p. 71.

[164]) Ueber das gebiet derselben vergl. Mannert geogr. 9. 1. 506.

[165]) Ueber die kriege seit dem decemvirat vergl. Schwegler 3. 181—194; dazu Ihne 1. 192—197.

das verhältnis zwischen ihnen und Rom[166]). Im jahre $\frac{308}{446}$ erscheinen die Aequer der tradition nach[167]) zum letzten male unter den mauern Roms[168]); im jahre $\frac{336}{448}$ sollen sie zum letzten mal auf dem berg Algidus, dem nordostrande des Albanergebirges, im eigentlichen herzen Latiums, gelagert gewesen sein.[169])

Im jahre $\frac{336}{418}$ wird den Aequern Labici entrissen und von Latium aus colonisirt[170]); hiermit sind wir auf festerem historischen boden angelangt. Immer weiter nach osten dringen die Römer vor und erobern auch Bolae im jahre $\frac{339}{415}$[171]).

86 Soweit wir also historisch glaubwürdige angaben haben, sind die Aequer dauernd im zurückweichen begriffen; und Schwegler[172]) führt mit recht als zeichen der schwächung der Aequer den umstand an, dass sie während des grossen Vejenterkrieges tatlos zusehen statt sich mit Roms mächtigem feinde zu verbünden; freilich werden die Aequer an letzterem vor allem die bundesgenossen Roms, die Latiner und Herniker, verhindert haben, indem sie erstere in schach hielten; dazu kommt wol das vordringen sabellischer völkerschaften im rücken der Aequer, die diese ebenso wie die Volsker beunruhigten und zur abwehr zwangen.

87 Sehen wir aber, dass die Römer, beziehungsweise deren verbündete die Latiner und Herniker, gegen das Aequerland vordringen und gebiet erwerben, so sind wir gezwungen, anzunehmen, dass alles, was

---

166) Wie weit die Aequerkriege des 3. jahrhunderts nach der tradition auf glaubwürdigkeit anspruch machen können, ist kaum zu beantworten. Auffallend ist es, dass Diodor 14. 98 im jahre $\frac{360}{394}$ den vierten Aequerkrieg stattfinden lässt; Schwegler 3. 193. 2 bezeichnet wol mit recht als die vorhergehenden drei von ihm gemeinten die von $\frac{308}{446}$, $\frac{323}{431}$ und $\frac{332}{422}$; dadurch aber sind frühere kriege eigentlich ausgeschlossen und der verdacht liegt nahe, dass jüngere annalisten, als die quelle Diodors (Calpurnius Piso; vergl. buch 1. cap. II.) jene älteren kriege erst willkürlich der tradition hinzugedichtet haben, wie wir das gleiche für die Volskerkriege vor $\frac{295}{459}$ oben annahmen (cap. II. §. 79).

167) Livius 3. 66.

168) Vielleicht treten sie durch diesen kriegszug überhaupt zum ersten mal historisch mit Rom in berührung.

169) Livius 4. 45; doch erscheinen sie der tradition nach noch einmal vorübergehend in derselben gegend im jahre $\frac{362}{392}$ nach Livius 5 31.

170) Vergl. oben cap. I. § 10; Livius 4. 41; Diodor 13. 6.

171) Vergl. oben § 11.

172) 3. 192 ff.

jenseits der neuerworbenen und jedesmal vorgeschobenen römisch-latinischen grenzen lag, nicht römisch-latinisch war.

Damit stellt sich die tatsache heraus, dass eine reihe von städten, 88
wie Präneste, Tibur, Labici und andre, die von der tradition von anfang an für latinisch erklärt werden, auf diesen titel keinen anspruch haben, sondern vielmehr, soweit wir historisch zurückgehen können, rein aequisch und sabinisch sind, daher natürlich auch zu der zeit, als die römisch-latinische grenze sich nicht weiter als Bolae ausdehnte, d. h. zur zeit und unmittelbar nach dem gallischen brande[173]). Wenn demnach die tradition die kriege zwischen Präneste, Tibur und Rom als kriege abgefallener latinischer bundesstädte gegen Rom auffasst, so irrt sie durchaus und schliesst fälschlich aus dem späteren politischen verhältnis jener beiden städte zu Rom, nach dem sie allerdings coloniae Latinae waren, auf die frühere zeit zurück, für welche derartige angaben jeder beweisstütze entbehren.

Unter diesem gesichtspunkte aber gewinnt der ganze bericht über 89
krieg und abfall latinischer städte von dem bundeshaupt Rom ein ganz andres ansehen. Wir haben denselben also den Aequerkriegen zuzuzählen[174]). Und über diese gewinnen wir demnach ein umgekehrtes resultat als über die Volskerkriege: während von vielen traditionellen Volskerkriegen nur einer als historisch beglaubigt anzunehmen ist, treten zu nur einem traditionellen Aequerkrieg des jahres $\frac{365}{389}$ andre als Pränestinerkriege verzeichnete hinzu.

Demgemäss kann ich die von den neueren historikern[175]) vertre- 90
tene ansicht, dass die Aequer schon an und für sich völlig geschwächt gewesen seien und daher nach der niederlage bei Bolae im jahre $\frac{365}{389}$ ruhe gehalten hätten, nicht gut heissen. Der kräftige widerstand Pränestes deutet eben darauf hin, dass wir es durchaus nicht mit erlahmten völkerschaften zu tun haben, dass vielmehr das vordringen der Römer diese nun endlich bis zu den festen plätzen der Aequer geführt hatte, die nicht wie bisher durch eine feldschlacht genommen und occupirt werden konnten. Daher denn die Römer auch von völliger unterwerfung gänzlich absehen und an stelle dessen Präneste sowol als Tibur später in ihr interesse durch verbündung zu ziehen suchen. Hierdurch wurden die städtischen Aequer von den Bergaequern getrennt und erstere treten wie Sutrium und Ne-

---

[173]) So auch schon Niebuhr 2. 650ff.

[174]) Darüber unten ein mehreres. [175]) Peter 1. 201; Ihne 1. 240.

pete[176]) in ein verhältnis autonomer bundesgenossen als coloniae Latinae, ein zustand, den sie auch noch nach dem grossen Latinerkrieg inne haben.

91 Präneste[177]) nun als hauptveste der Aequer scheint eine reihe der umliegenden städte und ortschaften unter seine oberhoheit gebeugt zu haben, wie die kriegsgeschichte urkundlich erweist[178]). Die namen derselben sind unbekannt; der zahl nach waren es neun. Ob sie ursprünglich latinisch und erst später aequisch waren, ist unbekannt; auch über ihre ungefähre lage sind wir nicht unterrichtet; vielleicht aber haben wir sie im hinterlande Pränestes, in dem aequischen gebirge, zu suchen. Jedenfalls war es unter solchem haupte eine gefährliche coalition gegen Rom; und auf ihr vorgehen müssen wir dann auch den ersten versuch der Aequer gegen Rom nach der gallischen katastrophe zurückführen, als diese Bolae wiederzuerobern versuchten.

92 Ihr erstes auftreten gleichzeitig mit dem einfall der Volsker in Latium auf Lanuvium zu lässt darauf schliessen, dass beide nationen, Volsker und Aequer, wieder nach alter art gemeinsam handelten und einen einheitlichen angriff gegen den römisch-latinischen bund vorhatten.

93 Die traditionellen berichte über den ersten Aequerkrieg des jahres $\frac{365}{389}$, obgleich nur in kürzester fassung auf uns gekommen, gehen dennoch in einem punkte auseinander, indem Livius ein ereignis hinzufügt, welches Diodor nicht angiebt. Livius[179]) erzählt in aller kürze, dass Camillus nach seinem siege über die Volsker und der verwüstung ihres landes gegen die Aequer sich wandte, welche gleichfalls krieg vorbereiteten; er schlug und vernichtete ihr heer bei Bolae und eroberte beim ersten sturm ihr lager und die stadt Bolae selbst. Diodor[180]) berichtet nicht weniger kurz, dass Camillus nach besiegung der Volsker das heer gegen die Aequer nach Bolae führte, da die stadt von jenen belagert würde. Er habe die meisten der belagerer niedergehauen; allein von einer eroberung der stadt weiss er nichts, und wir werden sie wol als die ausschmückung späterer annalisten streichen müssen. Die stadt war schon vorher römisch geworden und

176) Vergl. oben cap. I. § 16 ff.

177) Ueber seine lage vergl. Mannert geogr. 9. 1. 659. Die schrift von Rösner: rerum Praenestinarum I, II, III. 1861—72; Progr. aus Patschkau ist mir nicht möglich gewesen zu beschaffen.

178) Nach Livius 6. 29. 6; dazu Festus p. 363 s. u. trientem tertium.

179) 6. 2. 14. 180) 14. 117. 3.

wahrscheinlich mit einer besatzung versehen[181]); von einer wieder erwerbung derselben durch die Aequer weiss die tradition nichts.

Die tatsache aber dieses einfalls der Aequer ist wol nicht zu be- 94
streiten. Auch scheint die niederlage der Aequer nicht unbedeutend gewesen zu sein, da sie sich in folge dessen eine zeitlang ruhig verhalten und erst sieben jahre später nach der tradition[182]) von neuem krieg beginnen, diesmal von seiten Pränestes.

Der umstand, dass wir die historische atmosphäre von den tra- 95
ditionellen Volskerkriegen gereinigt haben, bleibt übrigens nicht ohne bedeutung für die Aequerkriege. Wir haben schon bei besprechung jener gesehen, dass das willkürliche hineinziehen von Latinern und Hernikern, besonders den Veliternern, in diese kriegsberichte mit eben denselben zu boden fällt und ganz ohne wahrscheinlichkeit ist. Wenn nun die Pränestiner als verbündete der Veliterner in deren krieg gegen Rom erscheinen, so ist dies aus doppeltem grunde bedenklich; erstens weil der ganze Veliternerkrieg wol späterer politischer *erfindung* angehört, um Roms härte gegen diese stadt zu entschuldigen[183]); dann aus der irrigen anschauung der annalisten, dass Präneste als Latinerstadt sich gegen Rom aufgelehnt und mit andren zu dem Zweck verbündet habe. Streichen wir also einfach jenen sieg der Römer über Veliterner und Pränestiner unter den mauern Velitraes im jahre $\frac{372}{382}$[184]).

Und ebenso müssen wir mit der teilnahme Pränestes an der an- 96
geblichen eroberung der römischen colonie Satricum durch die Volsker im jahre $\frac{371}{383}$ verfahren, da wir gesehen haben, dass einmal Satricum nicht römische colonie war, dann dass damals überhaupt kein Volskerkrieg stattfand[185]).

Anders aber verhält es sich mit dem kriege Pränestes und der 97
Aequer gegen Rom im jahre $\frac{374}{380}$[186]). Dieser ist durch eine wirk-

[181]) § 23. oben. [182]) Liv. 6. 22. 4.

[183]) Vergl. oben cap. II. § 52. u. § 105; schon Niebuhr 2. 361. hält das hineinziehen Velitraes für erdichtung. [184]) Liv. 6. 22.

[185]) Vergl cap. II. § 54 ff.

[186]) Der streifzug eines römischen heeres an den aequischen grenzen um den feind gänzlich einzuschüchtern, wie Livius 6. 4. 8 berichtet, ist wol nur eine römische erfindung; von einem erfolg dieses zuges ist nirgends die rede. Wenn etwas wahres daran ist, so scheint Rom ein occupationscorps zum schutze Bolaes gegen die aequische grenze vorgeschickt zu haben, während ein andres corps in Etrurien tätig war. Der ausdruck des Livius über die Aequer: »uictos namque se fatebantur« ist eine handgreifliche pralerei

lich alte urkunde bestätigt, wenngleich die von Livius[187]) als solche genannte nicht die richtige ist, sondern einer viel späteren zeit zuzuschreiben ist. Der bericht des Livius über den krieg ist folgender[188]):

98 Es war im jahre $\frac{374}{380}$, als man wegen regulirung der vermögens- und schuldverhältnisse einen census abzuhalten beschloss. Von den erstgewählten censoren starb einer, und so musste der andre abdanken; bei einer neuwahl fand ein vitium statt, und eine dritte wahl vorzunehmen war bedenklich. In folge dessen und der fortdauer der ungeordneten schulden- und vermögensverhältnisse wurden durch die volkstribunen unruhen geschürt, und als der senat auf die nachricht eines einfalls der Pränestiner hin truppen ausheben lassen wollte, verhinderten die tribunen dies, bis der feind vor den toren stand. Die Pränestiner hatten nämlich auf die kunde über die inneren zwistigkeiten in Rom sich plötzlich aufgemacht, plündernd das römische gebiet durcheilt und erschienen plötzlich vor der porta Collina im nordosten der stadt. Ungeheure verwirrung ergriff die Römer, und sofort wurde T. Quinctius Cincinnatus zum dictator ernannt. Dieser bot die junge mannschaft auf, während die Pränestiner ein festes lager in der nähe der Alia bezogen. Dorthin führte der dictator das römische heer; beim ersten angriff wurden die feinde geworfen, welche ohne sich im lager zu sammeln spornstreichs davon laufen und erst vor Praeneste wieder halt machen Vor der stadt befestigen sie sich, um die Römer zu erwarten: allein schon ehe diese herankommen, verlassen sie die befestigungen und ziehen sich hinter die stadtmauern zurück. Acht städte waren Präneste untergeben. Diese werden mit Velitrae eingenommen und zum schluss Präneste selbst nicht mit gewalt aber mittelst ergebung der stadt gewonnen. Der dictator kehrt triumphirend nach Rom zurück und stellt das Präneste genommene standbild des Jupiter imperator im Capitol auf: dasselbe erhielt die inschrift: »Jupiter und alle götter haben es gefügt, dass T. Quinctius der dictator neun städte eingenommen hat.« Am zwanzigsten tage seiner dictatur legte Cincinnatus das amt nieder. – So Livius.

99 Ueber den letzten punkt giebt es eine andre version bei Festus[189]) nach Cincius dem antiquar[190]). Dieser sagt, T. Quinctius der dicta-

bei der erinnerung, dass das starke Praneste mit neun untergebenen städten unbezwungen dastand [187]) 6. 29. 8 ff. [188]) 6. 27 ff.

[189]) p. 363 s. v. trientem tertium.

[190]) Festus citirt das 2. buch seiner mystagogica.

tor habe eine goldene krone von $2^1/_3$ pfund gewicht dem Jupiter geweiht, weil er in neun tagen neun städte und als zehnte Präneste erobert hätte, was er auf der krone habe einschreiben lassen. Dass diese angabe über das weihgeschenk richtiger ist als die des Livius, ist schon lange eingesehen worden. Eine solche wegführung des hauptgottesbildes einer stadt sagte soviel aus, dass die stadt ihre eigene selbständigkeit verloren hatte, wie das bei Veii der fall war, aus welchem nach der eroberung das bild der Juno nach Rom gebracht wurde. Präneste aber verliert durchaus nicht seine selbständigkeit. Livius hatte die statue des Jupiter imperator auf dem capitol, welche von T. Quinctius Flamininus etwa 200 jahre später aus Macedonien gebracht worden war, auf den älteren T. Quinctius Cincinnatus zurückgeführt, oder er ist wol seiner quelle blind darin gefolgt[191]). Dass aber auch die angabe des Festus nicht genau ist, geht wol einmal aus dem blossen grammatischen interesse desselben für den ausdruck »triens tertius« hervor, andrerseits stehen die tatsachen damit in widerspruch, da Präneste nicht erobert wurde. Festus hat demnach wol summarisch alle erwähnten städte als eroberte genannt, während in der inschrift wol nur von der eroberung von neun städten und dem friedensschluss mit Präneste die rede war.

Die tatsache selbst aber, dass Cincinnatus in so kurzer zeit die 100
Pränestiner geschlagen, neun von ihnen abhängige städte erobert und Präneste zur ruhe gezwungen habe, ist wol nach diesem urkundlichen zeugnis nicht mehr zu bezweifeln. Freilich gehören die ausmalenden einzelnheiten bei Livius noch nicht zur geschichte, sondern sind als zutaten zu streichen. Immerhin aber bleibt so viel wol bestehen, dass die Aequer im jahre $\frac{374}{380}$ von Praeneste aus einen unerwarteten einfall ins römische gebiet bis in die nähe der stadt machten, an der Alia von einem römischen heere unter dem dictator Cincinnatus geschlagen und in die flucht getrieben wurden; dass Cincinnatus ihnen auf dem fusse folgte, zuerst die ihnen untergebenen neun städte er-

191) Die ansicht Mommsens röm. chron. p. 270 note 7, dass Livius seine angabe gleichfalls aus Cincius geschöpft habe, scheint mir sehr unwahrscheinlich, da er doch dem bericht des Festus durchaus widerspricht. — Jene verwechselung bei Livius hat Lipsius zuerst erkannt. Niebuhr 2. 662. stimmt ihm durchaus bei wie auch Ihne 1. 242 ff.; über die statue des Flamininus vergl. Cicero Verr 4. 58.

oberte[192]) und dann mit Präneste, das uneinnehmbar war, frieden schloss.

101 Unter welchen bedingungen der frieden zu stande kam, entzieht sich der beurteilung. Präneste selbst erscheint später ganz autonom, aber als latinische bundesstadt[193]), während wir es jetzt noch als Aequerstadt kennen. Wir haben es wol jedenfalls nur mit einem frieden zwischen Präneste und, Rom zu tun vielleicht für ersteres verbunden mit dem verlust der ehedem untergebenen ortschaften. Erst später fand der völlige eintritt der stadt in den Latinerbund statt, nicht jedoch ohne dass ein neuer krieg Roms gegen Präneste und Tibur auch letzteres zu einem gleichen schritte zwang[194]). Jedenfalls aber hatte die römisch-latinische macht wol an ausdehnung gegen die Aequer hin zugenommen, vor allem indem es die pränestinische hegemonie vernichtete.

102 Gegen die angabe, dass Cincinnatus in neun tagen so grosse erfolge errungen habe, würden sich gerechte bedenken erheben, wenn sie nicht durch die urkunde selbst niedergedrückt wären. Der bericht des Livius, dass die ganze dictatur des Cincinnatus nur zwanzig tage gedauert habe, stimmt damit überein. Auch der triumph des Cincinnatus ist wol historisch, das weihgeschenk spricht dafür.

103 Zum folgenden jahr $\cdot\frac{375}{379}$ berichtet Livius[195]) dass die Prä-nestiner, nachdem sie die latinischen völkerschaften aufgereizt hatten, von den Römern abgefallen seien. Was hieraus wurde, weiss Livius nicht. Erst im zweitfolgenden jahre stehen die Latiner mit den Volskern vereint den Römern gegenüber; der Pränestiner wird weiter nicht erwähnung getan. Dass dieser Volskerkrieg unhistorisch ist, haben wir gesehen[196]). Eine teilnahme der Latiner daran ist also nicht möglich; eine auflehnung der Pränestiner nach einer vorigjährigen gründlichen niederlage ist gleichfalls nicht recht denkbar. Wir werden daher jene angabe des Livius als einen der vielen flickberichte mit den Volskerkriegen streichen müssen.[197])

[192]) Dass Velitrae darunter gewesen sei, ist wiederum nur eine jener willkürlichen entstellungen zu ungunsten dieser stadt; es wäre in solchem falle gar nicht denkbar, dass die Römer gegen sie als eine abgefallene bürgercolonie, wie sie dargestellt wird, so milde verfahren wären; die inschrift spricht im allgemeinen von neun städten; erst die späteren annalisten haben eine derselben Velitrae genannt; vergl. Niebuhr 2. 661.

[193]) Livius 8. 14. [194]) Vergl. das nähere darüber in buch 6. cap. II.

[195]) 6. 30. 8. [196]) cap. II. § 65 ff.

[197]) Ueber den letzten Volskerkrieg und die etwaige teilnahme der

Damit haben wir als resultat der Aequerkriege in dieser epoche 104
gewonnen, dass nach einem anfänglichen vordringen der Aequer gegen die römischen grenzen dieselben erst zurückgeschlagen, dann bei wiederaufnahme des krieges neun jahre später völlig besiegt, neun ihrer städte erobert und vielleicht zerstört wurden, während Präneste, seiner hegemonie beraubt, fortan nicht mehr allein Rom gegenüber einen krieg mit erfolg führen konnte. Wir werden auch sehen, dass es später im bunde mit Tibur und wol unter dessen oberleitung sich gegen Rom auflehnte.[198])

CAP. IV.

Die beziehungen der Latiner und Herniker zu Rom von $\frac{365}{389}$ — $\frac{377}{377}$.

Livius weiss unendlich viel von abfall und krieg der Latiner und 105
Herniker gegen Rom zu erzählen[199]). Dieselben sollen sich vor allem *mit den Volskern* gegen Rom verbündet haben. Ausserdem sollen einzelne städte, wie Velitrae, Lanuvium und Tusculum, sich feindlich erwiesen und mit den Aequern, d. h. Pränestinern vereinigt haben.

Wir lernten schon verschiedene gegengründe gegen diese traditionellen anschauungen kennen. Vor allem nimmt die streichung der späteren Volskerkriege[200]) der teilnahme der Latiner und Herniker daran den boden unter den füssen weg. Dazu kommt politische entstellung, um Roms späteres verfahren gegen die Latiner zu rechtfertigen, wobei besonders Velitrae herhalten muss[201]). Endlich lud der irrtum, dass Präneste selbst latinisch gewesen sei, ein, noch andre latinische städte als abtrünnige und feinde zu brandmarken, »ad maiorem Romanorum gloriam«. Das boshafte Velitrae bleibt ja nach wie vor colonie, nach Livius anschauung römische, in wahrheit

---

Pränestiner an der überrumpelung von Tusculum im jahre $\frac{377}{377}$ (Livius 6. 33), siehe das folgende cap. am ende §. 112 ff.

198) Vergl. unten buch 6. cap. II.

199) Wir haben oben cap. II. § 52. die stellen zusammengestellt und schon eingehend diesen punkt besprochen; dazu auch cap. III. § 95, 96, 103 betreffend die Pränestinerkriege und cap. I. § 4 ff.

200) Vergl. cap. II.

201) Dass die erwähnung eines sieges über die Veliterner im C. I. L. I. p. 285 nicht mehr historische gewähr hat als Livius ist klar; vergl. auch Mommsens ausführungen im C. I. L.

latinische[202]), ohne im geringsten in seiner autonomie geschädigt zu werden. Das konnte es nach so vielen kriegen und niederlagen nicht von seiten der Römer erwarten.

Die ganzen Latiner- und Hernikerkriege scheinen ebenso wie die Volskerkriege füllung für ereignisleere jahre zu sein, ohne verstand erdacht und ausflüsse römischer eitelkeit und beschönigungssucht. Nicht unwichtig dabei ist der umstand, dass Polybius[203]) bei erwähnung des von neuem wieder angeknüpften bundesverhältnisses zwischen Rom und Latium nach dem abzug der Gallier nichts von einem kriege Roms gegen Latiner oder Herniner weiss.[204])

Selbst die angabe, dass latinische söldlinge in aequischen und

---

[202]) Es wird hier nicht unangebracht sein, etwas eingehender die frage zu besprechen, wie das verhältnis Velitraes (über die lage vergl. Mannert geogr. 9. 1. 640) zu Rom und Latium war. Es wird von Livius beständig als römische colonie genannt, die in dauerndem abfall von der mutterstadt begriffen ist (vergl. darüber buch 3. §. 44ff.). Dass dies auf völliger verkennung der wahrheit beruht, haben wir schon gesehen (vergl. oben cap. I. §. 10. und buch 3. § 43ff.). Es ist jetzt von der wissenschaft allgemein anerkannt, dass was Livius hier römische colonie nennt, nichts anderes als latinische colonie ist. Allein verschiedenes deutet darauf hin, dass die stadt nicht ursprünglich latinisch war, sondern in volskischem besitze stand (vergl. Niebuhr 2. 292. und C. Peter zeitschr. für die altertumswiss. 1844 p. 204; dazu Mommsen röm. Münzwesen p. 312 note 67. C. I. L. I. p. 286. Die in sagenhafte zeit zurückdatirte colonisirung von Rom aus (Livius 2 30ff Dionys 6. 42ff.) ist einfache erfindung. Dagegen fällt ins gewicht, dass Diodor eine colonisirung ins jahr $\frac{350}{401}$ verlegt (Diodor 14. 34). Dies wird als historisch anzusehen sein. Damals also war offenbar Velitrae zuerst den Volskern abgenommen, welche ursprünglich, so weit wir historisch zurücksehen, am Albanergebirg mit den Aequern zusammen gegen das alte Latium ihre grenzen hatten. Nach Diodor (14. 102) findet dann im jahre $\frac{361}{393}$ ein einmaliger abfall Velitraes zu den Volskern statt, d. h. die volskische einwohnerschaft überwand die latinischen colonisten und schloss sich an ihre alten volksgenossen an. Doch wurde Velitrae wiedergenommen und der zustand der colonie offenbar wiederhergestellt, da es in der folgezeit stets in dieser lage aufgeführt wird. Alle folgenden bei Livius erzählten abfälle sind zu streichen; sie sind mit umständen verbunden, welche der glaubwürdigkeit grossen eintrag tun. Die Veliterner fallen ab, ohne dass eine bestrafung oder eine neue colonisirung erfolgt. Dazu herrscht ja bei Livius immer die falsche anschauung vor, es sei eine römische colonie gewesen (vergl. darüber noch buch 3. § 43ff.; buch 6. cap. III. und buch 2. § 10ff. und cap. 2. § 52). [203]) 2. 18. 5.

[204]) Vergl. unten buch 6. cap. III.

volskischen heeren gedient hätten, hat kaum noch irgend einen schatten von wahrscheinlichkeit für sich, wenn überhaupt keine Volskerkriege stattfanden und es von den historischen Aequerkriegen nicht ausgesagt wird.

Nur das eine müssen wir festhalten, dass die Latiner und Herniker Rom gegenüber nach dem brande eine selbständigere und unabhängigere stellung einnahmen als vor demselben[205]). Die antwort der Latiner und Herniker auf die römische frage, warum jene nicht mehr die üblichen bundescontingente stellten[206]), deutet so viel an, dass die ersteren sich nicht mehr gebunden fühlten, römische politik treiben zu helfen, sondern nur gesammtinteressen vertreten wollten[207]); daher sie denn zu den Etruskerkriegen keine contingente schickten[208]). Von den römischen chroniken mag das gehässig als feindschaft ausgelegt sein, und selbst die geringe phantasie römischer annalisten vermochte leicht diese in wirklichen krieg umzumodeln.

Was übrigens solche kriege betrifft, bei denen die Latiner selbst 106
mitbeteiligt waren, so ist es durchaus wahrscheinlich, dass sie dazu *auch* truppen lieferten; so zu dem Volsker- und Aequerkrieg von $\frac{365}{389}$ [208a]). Zweifelhaft ist es für den Pränestinerkrieg von $\frac{374}{380}$, da die plötzlichkeit des überfalls ein heranziehen von bundestruppen verhindern konnte, die Römer überdies in voller eigener stärke waren[209]).

Eine eigentümliche stellung nimmt unter den Latinerstädten 107
Tusculum[210]) ein. Es steht fest, dass es bald nach dem jahre $\frac{373}{381}$ in die römische ciuitas aufgenommen wurde, der erste fall der art[211]).

Welcher art nun diese ciuitas gewesen sei, ist von den forschern 108
verschieden ausgelegt worden. Niebuhr, Madvig, Peter und Ihne erklären sich dagegen, dass es das volle römische bürgerrecht gewesen sei. Ersterer sieht darin eine art sympolitie nach griechischem muster,

---

205) Vergl. cap. I. § 4ff.

206) Livius 6. 10. 6ff.; vergl. oben cap. II. § 52.

207) So auch nach Livius 7. 25. 5 im jahre $\frac{405}{349}$; vergl. unten § 116.

208) Vergl. cap. II. § 52. 208a) Vergl. § 52.

209) Ueber Tusculum vergl. § 111.

210) Ueber die lage vergl. Mannert geogr. 9. 1. 654.

211) Livius 6. 26. 8; Dionys 14. 9; Cicero pro Planc. 10. 8. 19; Valer. Max. 7. 3. 9; Paulus epit. p. 127; Plutarch Cam. 38. 4; Madvig opusc. academ. p. 237; Mommsen r. g. 1 5. 349 und röm. münzrecht p. 333; Niebuhr 2. 659; Rubino zeitschr. f. altertumswiss. 1844. col. 964 note; Peter r. g. 1. 202; derselbe in der zeitschr. f. altertumswiss. 1844 p. 204, 217; Becker-Marquardt 3. 1. 9, 12; Lange 2. 57ff; Ihne 1. 307. 329.

nicht aber die ciuitas sine suffragio; Ihne übergeht die notiz hier vollständig, lässt aber die Tusculaner nach dem grossen Latinerkrieg ciues sine suffragio werden und erst später während des zweiten Samniterkrieges das vollbürgerrecht erlangen. Marquardt beruft sich auf Paulus[212]) und lässt bald darauf Tusculum das volle bürgerrecht erhalten. Damit ist aber die frage nicht gelöst. Freilich erscheinen die Tusculaner im jahre $\frac{432}{322}$ als vollbürger, da der Tusculaner L. Fulvius consul in Rom ist; allein von einer aufnahme als ciues sine suffragio wissen die quellen nichts[213]).

Niebuhrs ansichten über sympolitie bei den Römern ist von Schwegler widerlegt[214]).

109 Nun aber ist der erste fall einer ciuitas sine suffragio bei Caere im jahre $\frac{401}{353}$ vorgekommen[215]). Einen früheren dürfen wir nicht annehmen. Dann bleibt bei erteilung von bürgerrecht überhaupt keine andre art übrig als die des vollen bürgerrechts cum suffragio et honore. Für diese auffassung erklären sich ausser den quellen auch Mommsen, Rubino, Marquardt und Lange[216]). Tusculum ist damals wol gleich in die tribus Papiria aufgenommen worden, in der es später stimmt[217]). Das gebiet Tusculums kann nicht viel mehr als etwa eine deutsche □meile umfasst haben, da es einerseits vom römischen und römisch-albanischen territorium, andrerseits von Gabii und Labici eng umgeben war. So war in dieser richtung der römische gewinn nicht gross, doch hat jedenfalls die stadt selbst bedeutung für Rom gehabt.

Tusculum selbst blieb freilich als gemeinde neben Rom fortbestehen; allein wir müssen annehmen, dass die Tusculaner beliebig nach Rom übersiedeln und dort ihr bürgerrecht ausüben konnten, wie ihrerseits auch wol die Römer in Tusculum.

110 Was nun aber den beweggrund betrifft, den die quellen für diese atsache anführen, so ist derselbe wenig plausibel. Nach Livius[218])

[212]) epit. p. 127.

[213]) Ueber die stellung als municipium und dessen bedeutung vergl. unten buch 6. cap. V. § 84 ff.

[214]) Schwegler 2. 679 ff. und besonders Madvig opusc. acad. p. 236 ff.; 271 ff.

[215]) Liv. 7. 20; Strabo 5. 2. 3. p. 220; Gellius 16. 13. 7; vergl. cap. I. § 33. note und weiter unten. [216]) Vergl. die o. a. stellen.

[217]) Liv. 8. 37; Val. Max. 9. 10. 1; Festus p. 205. v. Papiria; also nicht erst während des zweiten Samniterkriegs, wie Ihne 1. 329 meint; vergl. dazu Grotefend die röm. tribus etc. in der zeitschr. f. altertumswiss. von Zimmermann 1836. Nr. 117. p. 941. [218]) 6. 25 ff.

sollen unter den gefangenen des Volskerheeres im jahre $\frac{372}{381}$ sich auch Tusculaner befunden haben. Darauf habe Rom an Tusculum den krieg erklärt. Als aber Camillus mit einem heere gegen die stadt marschirt sei, habe er sie im grössten frieden und mit offenen toren gefunden. Die Tusculaner hätten darauf hin verzeihung und das volle bürgerrecht empfangen[219]). Schon Niebuhr[220]) hat diese erzählung als erfunden verworfen. Sie klingt sehr unwahrscheinlich; römische grossmut gegen feinde kommt sonst nicht vor. Man sieht auch gar keinen grund zur erteilung des bürgerrechts ein. Dazu kommt, dass ja kein Volskerkrieg statt fand, in welchem tusculanische gefangene hätten gemacht werden können. Und an einen eigenhändig unternommenen krieg Tusculums gegen Rom denken nicht einmal die quellen.

Es muss also etwas ganz anderes gewesen sein, was Rom bewegen konnte, die nachbarstadt in eine so nahe und bevorzugte stellung zu sich zu bringen, und andrerseits Tusculum veranlasste, eine verschmelzung mit dem mächtigeren stat anzustreben.

Den hauptanstoss dazu scheint mir Präneste und seine coalition 111
gegeben zu haben. Diese veste, welche als haupt- und ausgangspunkt aller aequischen kriegszüge angesehen werden darf, war natürlich durch ihre grosse nähe für Tusculum besonders gefährlich. Ob Rom oder Tusculum den ersten schritt zu einer vereinigung machte, ist unklar; allein ein erster schritt muss gemacht sein, der jene äusserst enge verbindung durch gemeinschaftliches vollbürgerrecht zur folge hatte. Die römische tradition lässt natürlich die Tusculaner als delinquenten bitten, und die Römer begnadigen und gewähren. Höchstwahrscheinlich haben sich die Tusculaner dann im folgenden jahre an dem kriege Roms gegen die coalition Pränestes beteiligt.

Am ende unserer periode lässt die tradition Tusculum in einen 112
krieg mit den Latinern verwickelt werden. Nach dem letzten Volskerkrieg im jahre $\frac{377}{377}$, als sich die Volsker zurückgezogen, und die Latiner aus wut darüber Satricum eingeäschert hatten, eilen diese gegen Tusculum, weil dasselbe mit ihnen nicht gemeinsame sache gemacht habe. Unerwartet überfallen sie die stadt, und die einwohner müssen sich auf die burg flüchten, wo sie belagert werden. Sofort aber führen die Römer ein heer zum entsatz der Tusculaner herbei,

---

219) Aehnlich erzählen auch Dionys und Plutarch. 220) 2. 659.

schliessen die Latiner ein, und diese werden nun von beiden seiten angegriffen und völlig vernichtet. So Livius.[221])

113 Den ausgangspunkt des Livius, den letzten Volskerkrieg nämlich, festzuhalten, verbietet einfach der mangel an glaubwürdigkeit desselben. Niebuhr[222]) versteht unter den Latinern Pränestiner. Livius hat wol nicht speciell daran gedacht, denn unmittelbar danach, während des licinischen verfassungs-conflicts, lässt er Tusculum von den Veliternern belagert werden: freilich eine rein erfundene tatsache wie auch der darauf folgende Veliternerkrieg.[223])

Dass die Latiner nichts mit einem solchen krieg zu tun haben, ist oben genugsam ausgeführt. Es könnten freilich Pränestiner, d. h. Aequer[224]) gewesen sein; aber es ist das doch blosse hypothese. Die details des livianischen berichts sind selbstverständlich zu streichen.

114 Vielleicht liegt ein rachezug der Pränestiner gegen Tusculum wegen teilnahme am kriege Roms gegen dasselbe vor, der durch schnelles hinzukommen einer römischen armee vereitelt wurde. Die sache ist unklar und könnte auch ganz dem reiche der fabel angehören wie so viele andren kriegsberichte dieser periode.

115 Was übrigens das fernere verhältnis der verbündeten zu Rom betrifft, so scheinen sie längere zeit hindurch eine gewisse selbständigkeit Rom gegenüber bewahrt zu haben. Bis zu dem licinischen gesetzes-conflict und noch über denselben hinaus hören wir nichts von einem wiederanknüpfen des alten verhältnisses.

116 Erst im jahre $\frac{396}{358}$ stellen nach Livius[225]) und Polybius[226]) die Latiner zum ersten mal wieder ein grosses contingent zum bundesheer. Diese wiedervereinigung ist aber höchst wahrscheinlich die folge gemeinschaftlicher gefahr gewesen, denn sie fällt zusammen mit dem ersten wiedererscheinen der Gallier vor Rom, 30 jahre nach dem brande der stadt[227]). So hatte äussere not dazu gedient, erst den bund zu lockern und später ihn wieder zu befestigen. Dazwischen fallende kriegerische berührungen gehören nicht der geschichte an. Uebrigens scheint auch diese wiedervereinigung nicht von dauerndem erfolg gewesen zu sein, da, wenn wir Livius[228]) glauben dürfen, die Latiner den Römern im jahre $\frac{405}{349}$ eine ähnliche antwort auf eine ähnliche frage geben, wie wir sie oben schon kennen gelernt haben[229]).

221) 6. 33. 222) 2. 663. 223) Vergl. buch 3. § 43 ff.
224) Vergl. oben § 87 ff., 101. 225) 7. 12. 7. 206) 2. 18. 5.
227) Darüber vergl. buch 6. cap. I und III. 228) 7. 25. 5 ff.
229) Vergl. § 52. und 105. Auf die aufforderung der Römer an die

CAP. V.

Die Etruskerkriege von $\frac{365}{389}$ — $\frac{377}{377}$.

Im engsten zusammenhang mit dem Volsker- und Aequerkrieg von 117
$\frac{365}{389}$ steht in der tradition[230]) ein Etruskerkrieg.

Während Camillus noch mit Volskern und Aequern beschäftigt ist, erzählt Livius, hat sich fast ganz Etrurien erhoben und belagert Sutrium, die mit Rom verbündete stadt. Schon ist die stadt in händen des feindes und der zug der eingeborenen hat die heimat verlassen, als Camillus mit seinem heere den auswandrern begegnet, sie zurückführt, und am selben tage die Etrusker überfällt und zum grössten teil niedermacht oder gefangen nimmt. So war Sutrium gerettet. Aus dem eroberten golde lässt Camillus drei schalen mit seiner namensinschrift verfertigen und stellt sie im tempel des Jupiter Capitolinus zu füssen der Juno auf.

Fast ganz dasselbe wiederholt sich im jahre $\frac{368}{386}$. Wieder ist 118
Sutrium von den Etruskern belagert. Camillus kommt wieder zur rechten zeit, als der feind die hälfte der stadt schon eingenommen hat. Die stadt wird wieder genommen, die Etrusker geschlagen und niedergehauen. Diesmal aber ist Nepete mit in den kampf verstrickt. Es ist durch verrat von den Etruskern genommen; Camillus aber führt das heer dorthin und erobert es im sturm.

Schon Niebuhr[231]) hat eingesehen, dass wir es hier mit einer 119
wiederholung derselben tatsache zu tun haben; und alle folgenden historiker haben ihm recht gegeben[232]). Wir haben schon oben erkannt, dass der Volskerkrieg von $\frac{365}{389}$ gleichfalls in diesem jahr wiederholt wurde und daher für dasselbe zu streichen war. Es kommt darauf an, welcher der beiden Etruskerkriege nun für echt zu halten sei.

Wir wollen vorläufig davon absehen, dass Diodor[233]) den Etrusker- 120
krieg in dasselbe jahr der gallischen katastrophe mit dem Volsker- und

---

Latiner, truppen zu ihren auswärtigen kriegen zu stellen, antworten diese nach Livius 7. 25. 5, dass sie vorzögen, für ihre eigene freiheit als für fremde mächte krieg zu führen. Ueber die sache vergl. unten buch 6. cap. III.

230) Livius 6. 3; Diodor 14. 117; C. I. L. I. p 285.

231) 2. 654. 232) Vergl. besonders Ihne 1. 240. 233) 14. 117.

Aequerkriege versetzt. Betrachten wir vorläufig den livianischen bericht: Im jahre $\frac{368}{386}$ wird Camillus zum dictator ernannt. Er will die dictatur nicht allein führen, sondern nimmt P. Valerius gleichsam als condictator an in der weise, dass dieser ihm als prodictator, er dem Valerius als promagister equitum gelte[234]). Dies ist eine dem römischen verfassungsleben völlig fremde anschauung, abgesehen davon dass für solche expectorationen von seiten des Camillus alle quellen fehlen.

121 Dazu kommt noch ein weiteres. Livius[235]) lässt Camillus sagen, dass er bei dieser gelegenheit zum vierten mal dictator werde. Nachdem Camillus dann aber im jahre $\frac{386}{368}$[236]) wieder dictator geworden ist, wird er im folgenden jahr zum fünften mal dictator[237]). Er müsste doch zum sechsten mal dictator sein, wenn Livius mit dem vierten mal recht hätte. Die zählung ist im übrigen richtig, denn drei mal war Camillus der tradition nach schon dictator gewesen: zum ersten mal während des Vejenterkrieges[238]), zum zweiten mal bei der gallischen verwüstung[239]), zum dritten mal nach der ersten serie der Volsker-, Aequer- und Etruskerkriege im jahre $\frac{365}{389}$[240]). Somit musste er nun zum vierten mal dazu kommen. Es ist dieser rechenfehler wol nicht Livius in die schuhe zu schieben, sondern seiner quelle Licinius Macer. Was Nitzsch so fein an ihm entdeckt hat, dass er häufig zwei nicht congruente berichte gedankenlos vereinige, beweist sich hier aufs klarste: diese vierte dictatur gehörte seiner quelle Valerius Antias an, während er die letzte als fünfte bezeichnete dictatur nach Fabius Pictor copirte.[241])

122 Ist aber die vierte dictatur an dieser stelle erfunden, so ist die daran sich knüpfende kriegsgeschichte nicht weniger bedenklich. Dazu kommt, dass Diodor[242]) nur von einem einmaligen Etruskerkrieg unmittelbar nach dem gallischen brande weiss. Dies alles veranlasst mich, die ganze kriegsgeschichte des jahres $\frac{368}{386}$ als einfachen abklatsch der kriegsgeschichte von $\frac{365}{389}$ zu streichen. Die erfindung aber gehört dann ebenso wie jene der vierten dictatur des Camillus dem Valerius Antias an.

123 Ist dies zugegeben, so hört auch Nepete auf, eine rolle im

---

234) Liv. 6. 6. 16. 235) 6. 6. 8. 236) Livius 6. 38. 4.
237) Livius 6. 42. 4. 238) Livius 5. 19. 239) Livius 5. 46.
240) Livius 6. 2. 241) Vergl. oben buch I. cap. I.
242) 14. 117; über Diodor vergl. Mommsen C. I. L. I. p. 286.

Etruskerkrieg zu spielen. Weder weiss Livius zum ersten krieg davon zu berichten, noch erwähnt Diodor der stadt.

Was nun den verlauf des wirklichen Etruskerkrieges von $\frac{365}{389}$ 124
betrifft, so stimmen Livius und Diodor in sofern überein, als Sutrium von den Etruskern genommen, von Camillus aber wieder erobert und den bewohnern zurückgegeben worden sei. Darauf beschränkt sich auch ungefähr Diodors aussage; er fügt nur hinzu, dass viele Etrusker dabei umgekommen seien, was leicht denkbar ist. Dem gegenüber ist natürlich die dramatische ausmalung bei Livius zu streichen. Und ebenso ist jedenfalls sein ausdruck, fast das ganze Etrurien sei dabei in waffen gewesen, zu ignoriren. Niebuhr[243]) hat wol recht, wenn er aus dem kriegsbericht des folgenden jahres bei Livius[244]), der es mit Tarquinii zu tun hat, schliesst, auch im vorigen jahre habe Rom nur gegen Tarquinii zu kämpfen gehabt.

Die folge dieses krieges um Sutrium scheint gewesen zu sein, 125
dass die Etrusker für längere zeit sich ruhig verhielten und besonders jene bundesfestungen Sutrium und Nepete nicht weiter belästigten.

Statt dessen soll Rom im folgenden jahre aggressiv vorgegangen 126
sein und den Tarquiniern[245]) zwei im übrigen unbekannte städte abgenommen haben, Cortuosa nämlich und Contenebra[246]). In wie fern diese nachricht auf wahrheit beruht, ist nicht zu entscheiden. Der kritiker wünscht zur bestätigung solcher berichte mehr als ein blosses citat aus Livius. Inzwischen ist es keine unmögliche tatsache. Nur freilich sieht sie wie die gleichzeitige demonstration gegen die Aequer einem jener vielen füllberichte für ein sonst kriegsloses jahr ähnlich[247]).

Damit haben wir auch den Etruskerkrieg absolvirt. Wir kommen 127
zu dem triumph des Camillus für die kriege des jahres $\frac{365}{389}$. Livius[248]) und Plutarch[249]) versichern geradezu, dass ein solcher stattgefunden habe. Anders Diodor, welcher offenbar seiner hauptquelle folgend angiebt, der triumph sei dem dictator von den volkstribunen aus neid nicht zugestanden worden; dagegen hätten einige berichtet, dass Camillus über die Etrusker triumphirt habe[250]). Diese letzteren, auf

---

[243]) 2. 654. [244]) 6. 4. 9.
[245]) Ueber die lage der stadt vergl. Mannert geogr. 9. 1. 385.
[246]) Nach Livius 6. 4. 8ff. [247]) Vergl. § 41. note.
[248]) 6. 4. 1. [249]) Cam. 36. 1.
[250]) Diodor erwähnt an dieser stelle, dass Camillus mit einem gespann

welche sich Diodor beruft, sind jedenfalls nicht seine hauptquellen. Möglich dass er dies citat schon in eben dieser vorfand; wahrscheinlicher aber ist es mir, dass er die notiz aus einem andren autor schöpfte, der der quelle des Livius und Plutarch-Dionys verwandter war. Wir würden bei dieser annahme das resultat gewinnen, dass die ältere hauptquelle des Diodor — Piso — noch von einem triumph nichts wusste und den ausfall durch das veto der volkstribunen zu erklären suchte[251]). Damit fällt der triumph natürlich zu boden.

128 Noch ein wort über die dictatur des Camillus. Livius[252]) und Plutarch[253]) lassen ihn im ganzen fünf mal dictator sein; ersterer zählt dabei zwei mal eine vierte dictatur[254]), wovon wir die erste schon strichen. Die zweite dictatur ist diejenige, in welcher Camillus Rom von den Galliern entsetzte. Davon weiss Diodor[255]) nichts, wie ja auch diese ganze entsetzungsgeschichte der sage angehört. Diodor lässt Camillus erst zum zweck des Volskerkrieges dictator, also zum zweiten mal, werden. Mommsen[256]) hat schon mit recht darauf hingewiesen, dass aus dieser einen dictatur die spätere annalistik zwei zum zweck der revanche an den Galliern machte[257]). Wir haben also mit Diodor nicht fünf, sondern im ganzen vier dictaturen des Camillus zu zählen; die erste im Vejenterkrieg, die zweite im jahre $\frac{365}{389}$, die die dritte und vierte während des licinischen verfassungs-conflicts.[258]).

129 Nachdem nun durch den Etruskerkrieg das ehemals schon incorporirte territorium von Veii und Capena gesichert worden war, dazu im norden grenzfestungen der verbündeten, Sutrium und Nepete, und nach nordwesten vielleicht gegen Tarquinii militärische sicherungen hergestellt waren, konnte Rom endgültig daran denken, in diesem bedeutenden und reichen landstrich auch solche bürgerliche ordnung einzurichten, die denselben untrennbar mit dem römischen stat verbände.

---

von weissen pferden triumphirend eingezogen und deswegen zwei jahre später zu schwerer geldstrafe verurteilt worden sei, während er den umstand beim triumph nach der eroberung Veiis, an welcher stelle Livius (5. 23) und Plutarch (Cam. 7. nach Dionys) ihn anführen, verschweigt (vergl Diodor 14. 94. 3ff.); ein beweis für den rein sagenhaften und zeitlosen charakter dieses berichts.

251) Die angabe des dritten triumphs über Volsker, Aequer und Etrusker in der inschrift C. I. L. p. 285. hat natürlich keine festere gewähr, als das zeugnis des Livius. 252) 6. 42. 253) Cam. 40.

254) Siehe oben § 121. 255) 14. 116. 256) C. I. L. I. p. 286.

257) Vergl. auch Ihne 1. 228ff. u. 240. 258) Vergl. buch 3. § 22.

Wir haben schon oben gesehen[259]), dass während des Vejenter- 130
krieges eine reihe von Vejentern, Capenaten und Faliskern zu den Römern übergegangen waren. Wie gross die zahl war, ist nicht zu bestimmen. Weissenborn [260]) spricht von ganzen orten, die übergetreten seien; wir haben keine gewähr für solche annahmen. Schwegler[261]) schliesst aus dem livianischen ausdruck, dass die vier neuen tribus aus den neuen bürgern — da jenen übergegangenen Vejentern, Capenaten und Faliskern das bürgerrecht nachträglich erteilt wurde[262]) — hergestellt worden wären[263]), dass es eben eine grosse anzahl gewesen sein müsse. Dies ist nicht zwingend; einmal ist der livianische ausdruck selbst kein beweis, zweitens waren schon eine grosse anzahl römischer bürger in dem neu eroberten lande angesiedelt worden — dieses war wol zum grössten teil in ackerloosen von je 7 iugera oder morgen an arme römische plebeier übergegangen[264]) — es konnte nur noch ein rest davon übrig sein, der wol den neuen bürgern als entschädigung für den verlust des früheren eigentums überlassen wurde. So kann die zahl wol nicht eine überaus grosse gewesen sein, und den haupt- und grundstock der bevölkerung in den neuen vier tribus bildeten denn doch die neu angesiedelten Römer; ein umstand, der der römischen politik auch durchaus entsprach, da fremden elementen ein entscheidendes votum in den tributcomitien zukommen zu lassen bedenklich war.

Wie gesagt, vier neue tribus wurden aus den römischen bürgern 131
in der einstmals vejentischen landschaft hergestellt. Ob die alte fidenatische dazu gezogen wurde, ist unsicher; wir haben kein zeugnis über die tribuszugehörigkeit dieses territoriums. Möglich aber ist es, dass dieses nicht lange vor der vejentinischen eroberte gebiet nun mit dem übrigen eine neue bezirkseinteilung erfuhr.

Die vier neuen tribus werden bei Livius[265]) in folgender reihen- 132
folge genannt: Stellatina, Tromentina, Sabatina, Arniensis. Die genauere lage von nur zweien derselben ist uns bekannt: die Stellatina lag in der nähe von Capena, nach dem campus Stellatinus daselbst genannt[266]). Die Sabatina[267]), nach dem lacus Sabatinus genannt, lag demgemäss nach der seite dieses sees, des heutigen lago

---

259) Cap. I. § 33. 260) Edit. maior des Livius zu 6. 4. 4.
261) 3. 278. 262) Livius 6. 4. 4. 263) Livius 6. 5. 8.
264) Livius 5. 30. 8. 265) 4. 5. 8.
266) Festus p. 343. s. v. Stellatina. 267) Festus a. a. O.

di Bracciano, hin, scheint also die nordwestecke des neuen gebietes ausgefüllt zu haben, während die Stellatina ihr gegenüber im südosten gelegen hat.[268])

Was die Tromentina angeht, so haben wir eine notiz bei Festus[269]), wonach diese tribus nach dem campus Tromentus benannt sei; allein die lage dieses gebiets ist völlig unbekannt. Ebenso haben wir keine näheren angaben über die lage der Arniensis innerhalb dieses neuen bürgerbezirks. Freilich wenn Livius mit der Stellatina, also rechts Rom zunächst, zu zählen anfing, so ist es wahrscheinlich, dass er an der römischen grenze fortgefahren und dann erst zu den beiden ferner liegenden tribus, deren erste die Sabatina ist, übergegangen sei. Da er nun die Tromentina an zweiter stelle nennt, so dürfen wir diese wol westlich Rom zunächst und südlich von der Sabatina suchen. Demnach würde die Arniensis östlich von der Sabatina und nördlich von der Stellatina anzusetzen sein. Die grenze der letzteren aber war diesseits Falerii, da diese stadt nach ihrer späteren aufnahme in's volle bürgerrecht zur tribus Horatia gehört[270]). Sutrium und Nepete gehörten gleicherweise nicht zu den neuen tribus da sie, wie wir nachgewiesen haben, nicht römische bürger-, sondern latinische colonien waren[271]).

133 Die ansicht Niebuhrs[272]) und Schweglers[273]), dass diese vermehrung der ursprünglichen tribuszahl auf eine dem entsprechende vermehrung der bürgerschaft durch aufnahme neuer elemente schliessen lasse, scheint mir nicht gerechtfertigt. Ihne[274]) macht darauf aufmerksam, dass es dem römischen interesse widersprochen haben würde, die ehemals feindlichen gemeinden jetzt zu römischen zu machen. Schon die starke assignation und occupation von ländereien in jenen gegenden widerspricht einer zahlreicheren aufnahme in die vollbürger-

---

268) Die inschrift im C. I. L. I. No. 640, welche am achten meilenstein auf der via Aurelia westwärz von Rom gefunden einen tribulen aus der Stellatina anführt, kann nicht massgebend sein; sie ist aus der zeit der spätesten republik, wo leicht ein tribule aus der Stellatina in einer andren tribus grundbesitz haben konnte, ein umstand, auf den ein derartiger stein schliessen lässt. Die gegend ist zu nahe bei Rom, als dass man in ihr einen späteren der Stellatina zugewiesenen district erkennen könnte.

269) p. 367. s. v. Tromentina.

270) Vergl. Gotefend: die römischen tribus in der zeitschr. f. altertumswiss. 1836. No. 115. p. 928. und die dortigen nachweise.

271) Vergl. § 16 ff. 272) 2. 643. 273) 2. 682. 274) r. g. 1. 219.

schaft, wie wir oben sahen[275]). Ausserdem sollten die tribus wenigstens in der älteren zeit in wahrheit eine districtseinteilung nach dem wohnort sein[276]). Bei der grossen übersiedelung in das vejentische gebiet aber mit hinzufügung von neubürgern wurde es notwendig, eine neue tribusliste aufzustellen, und da die neuen gebietsteile zu gross waren, um einer oder der andren tribus zugewiesen zu werden, wenn überhaupt eine gewisse gleichmässigkeit der districtsausdehnung statt haben sollte, so wurde eine neuerrichtung von tribus nötig. Somit ist diese mehr ein zeichen territorialer als numerischer vergrösserung.

Noch bleibt übrig, den modus kennen zu lernen, mittelst welchen 134
diese neuordnung in's leben gerufen wurde. Livius berichtet ganz einfach die tatsache in annalistischster kürze. Allein wir können uns dabei nicht beruhigen.

Jede veränderung in tribus- und censusangelegenheiten fiel dem 135
amte der censoren zu. Von censoren in diesem jahr aber berichtet kein autor. Dennoch können wir eine solche neuerung nicht nur auf volksbeschluss und tätigkeit der consulartribunen zurückführen. Es sind notwendiger weise censoren dabei tätig gewesen, einesteils um die neuen tribus zu errichten und abzugrenzen, andrenteils um die ehemals andren tribus zugehörigen Römer den neuen zu überschreiben und die neubürger ihrem vermögen nach überhaupt erst einzuschätzen.[277])

Nehmen wir aber censoren und damit auch einen census im jahre 136
$\frac{367}{387}$ an, so müssen wir diesen census in der weise verstehen, dass er sich nicht blos auf die vier neuen tribus, sondern auf die ganze bürgerschaft bezog.

Dann aber geraten wir mit der bisherigen und traditionellen an- 137
schauung in widerspruch, dass gerade der mangel eines census seit dem gallischen brande jene disparität der vermögensverhältnisse und

---

[275]) Vergl § 130.

[276]) Vergl. meine kritischen erörterungen über den röm. stat. II. p. 71 ff.

[277]) Zu meiner freude sehe ich in dem eben erschienenen werke von C. de Boor: fasti censorii p. 65, dass auch er censoren annimmt, und dieselben mit grossem geschick aus den eponymen angaben Diodors 15. 22. zu $\frac{365}{389}$ eruirt, nämlich L. Papirius und M. Furius, welche bei Livius fehlen, bei Diodor die zahl der tribunen auf 8 erhöhen. Boor nimmt daher an, dass die censoren am ende des amtsjahres $\frac{365-66}{389-88}$ antraten und demnach bis etwa in die mitte von $\frac{367-68}{387-86}$ fungirten.

die ungerechte verteilung der steuern auf die bedürftigen mitheraufbeschworen habe, welche die licinischen schuld- und ackergesetze nötig gemacht hätten. Nach Livius[278]) nämlich werden im jahre $\frac{374}{380}$ zuerst anstalten zur censorwahl gemacht, allein in diesem und dem folgenden jahr erfolglos; und die censur des jahres $\frac{376}{378}$ änderte die verhältnisse nicht. Schwegler[279]) schliesst sich dieser anschauung ganz an. Doch ist es bedenklich anzunehmen, dass wenn wirklich censoren im amte waren, sie einen regulären census hätten umgehen können. Die entschuldigung des Livius[280]) mit krieg ist hinfällig, nachdem wir gesehen haben, dass die Volskerkriege dieses jahres reine erfindung seien[281]).

138 Also ein census muss abgehalten worden sein, wenn die censoren wirklich historisch sind, denn der census war die hauptaufgabe der censoren, wie deren name schon sagt[282]). Dass wir es hier mit der masslosen politischen entstellung eines Licinius Macer bei Livius zu tun haben, ist oft genug hervorgehoben[283]). Ist aber $\frac{376}{378}$ ein census abgehalten worden, so ist es nicht anders denkbar, als dass auch ein neuer steuerkataster angefertigt wurde, vor allem da die censoren eine steuer ausschrieben, um eine neue ringmauer herzustellen. Nun war aber immer die festsetzung des census die erste und unumgängliche handlung der censoren, daher diese der besorgung von bauwerken vorhergehen musste.[284])

---

[278]) 6. 27 ff. [279]) 3. 301 ff. [280]) 6. 31.

[281]) Siehe oben cap. II; demnach ist auch C. de Boor fasti cens. p. 62. im irrtum, wenn er der tradition folgt.

[282]) Dass Boor fasti cens. p. 68 ff. statt in diesem jahr das lustrum erst $\frac{368}{366}$ statt finden lässt, ist unbegründet; vergl. buch 7. § 5. note.

[283]) Vergl. bes. buch 1. cap. I. Auch die censoren vom vorigen jahre nach Diodor (15. 51) P. Trebonius und C. Erenucius, welchen Niebuhr 2. 440 ff., 675. in Genucius umwandelt, sind verdächtig; denn dass ein plebeier wie Trebonius überhaupt hätte zur wahl kommen können, scheint mir unglaublich; Genucius ist auch dem stande nach zweifelhaft, denn im jahre $\frac{392}{362}$ kommt auch ein plebeischer consul L. Genucius vor; vergl. Liv. 7. 4. 1. Die censur mit diesen censoren scheint erfunden, um durch die weitere erfindung ihrer abdankung in folge eines vitium bei der wahl ein odium auf die patricischen augurn zu werfen (vergl. auch Boor fasti cens. p. 67). Freilich würde diese entstellung auf ältere quellen als Licinius Macer zurückgehen, da Diodor solche gebraucht hat; vergl. buch 1, cap. II. Allein plebeische censoren würden in dieser zeit eben so sehr ein unding sein, als plebeische consuln. [284]) Vergl. unten § 147.

Allein abgesehen von diesem umstand — der der traditionellen 139
begründung der licinischen gesetze freilich sehr in die quere kommt und die schuldennot selbst in ihrer riesigen ausdehnung auf politische erfindung zurückweist — haben wir es auch mit einem census im jahre $\frac{367}{387}$ zu tun, wie wir oben sahen. Und dass damals ein solcher statt gefunden hat, ist mir auch nach einer stelle des Festus[285]) wahrscheinlich. Festus spricht dort von einem tributum temerarium, einer willkürlichen, dem ermessen des einzelnen überlassenen steuer, welche nach der gallischen verwüstung Roms erhoben wurde, da in den vorhergehenden fünfzehn jahren kein census abgehalten worden sei[286]). Damit ist die anerkennung eines ungeordneten census-zustandes ausgesprochen, mithin die notwendigkeit eines geordneten bedingt. Das von Festus gemeinte jahr $\frac{366}{388}$ ist das vorjahr der neuordnung der tribus. Danach scheint es mir ganz klar, dass im jahre $\frac{367}{387}$ mit der umänderung des steuerkatasters zugleich die tribus-angelegenheiten im neueroberten gebiet betrieben wurden. Jedenfalls scheint mir letzteres allein schon einen census zu bedingen, auch wenn Livius darüber schweigt. Dieser umstand wirft wie gesagt ein eigentümliches licht auf die traditionelle begründung der licinischen notgesetze. Wir werden im folgenden capitel noch ein weiteres darüber zu sagen haben.

CAP. VI.

Zur inneren geschichte vom gallischen brande bis zum licinischen gesetzes-conflict.

Ueber die innere geschichte vom gallischen brande bis zum con- 140
flict über die licinischen rogationen hat Schwegler[287]) schon sich

---

[285]) p. 364. s. v. tributorum; vergl. dazu Schwegler 3. 301. note 3, wo die stelle abgedruckt und commentirt ist; vergl. auch Boor fasti cens. p. 52 ff.

[286]) Schwegler denkt dabei an die beschaffung des lösegelds zum loskauf von den Galliern; allein dazu stimmt das jahr nicht. Festus, resp. Verrius Flaccus, meint als letztes censusjahr offenbar $\frac{351}{403}$ (Liv. 5. 1; fasti capit. Val. Max 2. 9. 1; Plut. Cam. 2; Lange 1. 485; mit unrecht, da im jahre $\frac{362}{392}$ ein census mit volkszählung statt fand; vergl. oben § 38); dazu fünfzehn jahre würde $\frac{366}{388}$ ergeben, also das jahr nach der gallischen verwüstung; vielleicht war diese beisteuer als ergänzung des statsschatzes nach den kriegen des jahres $\frac{365}{389}$ und zum zwecke des unterbaus des capitols, der in dasselbe jahr nach Livius 6. 4. 12. fiel, beabsichtigt. Doch ist die angabe des Festus nicht richtig, da, wie wir oben (§ 37) sahen, ein census auch im jahre $\frac{362}{392}$ statt gefunden hatte. [287]) 3. 269–306.

ausgelassen und eine von seinem standpunkt aus genügende darstellung davon gegeben. Allein neuere forschungen und meine nicht ganz mit der Schwegler'schen übereinstimmende anschauung der verhältnisse machen es mir zur pflicht, einen nachtrag zu dem 35. buch Schwe-glers zu liefern.

Was die unmittelbaren folgen des brandes auf die stadt und die wiedererbauung derselben betrifft, so liegt dies ausserhalb des bereichs meiner aufgabe, da ich vor allem in der besagten periode eine vorbereitung und vorgeschichte zu dem licinischen conflict erkenne.

141 Eine hervorragende stelle in der traditionellen geschichte dieser periode nimmt die erzählung über M. Manlius Capitolinus ein. Niebuhr[288]), Schwegler[289]) und Ihne[290]) haben sich auf das eingehendste mit diesem manne beschäftigt; ich unterlasse es daher im hinweis auf Schwegler, den traditionellen bericht zu wiederholen. Bei allen drei genannten autoren steht es fest, dass der charakter der quellenberichte der sache nach auf wahrheit beruhe, d. h. dass Manlius als opfer seiner volksfreundlichen gesinnung widerrechtlich von den patriciern zum tode verurteilt und gebracht worden sei. Ihne freilich ist in bezug auf die einzelheiten skeptischer; allein Niebuhr und Schwegler halten sich auch hierin sehr eng an Livius. Alle drei gehen davon aus, dass die römische geschichte dieser zeiten durchaus patricisch gefärbt sei, daher an ein übertreiben zu ungunsten der patricier nicht gedacht, eher noch das gegenteil angenommen werden dürfe.

142 Nun haben wir[291]) aber die überzeugung gewonnen, dass einmal die ältesten aufzeichnungen nicht patricisch sondern plebeisch gewesen seien, andrerseits dem Livius der heftige plebeier Licinius Macer vorgelegen habe[292]). Das ändert die beurteilung der tatsache sehr. Wir

---

288) 2. 677—688. 289) 3. 284—300. 290) 1. 250—261.

291) Buch 1. cap. I ff.

292) Was Dionys betrifft, so sagt Mommsen p. 250, dass die manlische sedition bei diesem wol nicht so zahm verlief als bei Livius; es spricht dies dafür, dass Dionys eine andre quelle brauchte, als den alle ungesetzlichen handlungen des Manlius möglichst vertuschenden Licinius Macer. Wir sahen oben, dass bei Plutarch nach Dionys spuren auf Valerius Antias hindeuteten (vergl. § 79). Für diesen spricht eine weniger günstige behandlung des Manlius, wie ja Mommsen sie bei Dionys annimmt. Was Plutarch angeht, so meint Mommsen p. 249 note 3, dass er hier aus Livius schöpfe; dem aber tritt das vielfache abweichen des ersteren von letzterem entgegen,

würden auch von diesem standpunkt aus eine neuuntersuchung vornehmen, wenn dieselbe nicht schon, ohne von unserem standpunkt auszugehen, in der allermustergültigsten und einleuchtendsten weise von Th. Mommsen[293]) geführt worden wäre.

In der einleitung erweist Mommsen vor allem, dass der zuname 143
Capitolinus fälschlich auf die rettung des capitols zurückgeführt werde, da derselbe schon vor dieser zeit in den fasten vorkommt; dann, dass die persönlichkeit des sogenannten volksfreunds Manlius nicht nachweislich identisch mit der des retters des capitols sei; endlich dass die vorgeschichte des ersteren Manlius — heldentaten, ehrengeschenke, narben — einfache ausschmückung der familiensage sei.

Was nun die processgeschichte selbst betrifft, so kommt Momm- 144
sen zu dem anfangs ebenso überraschenden als später notwendig erscheinenden resultat, dass die ganze reiche ausmalung bei Livius, Plutarch und Dio-Zonaras auf erfindung beruht, da sie einmal selbst unter einander vielfach abweicht und sich widerspricht, und zweitens neben dem kurzen, auf die ältesten — jedenfalls unter den sonst gebrauchten — quellen zurückgehenden bericht Diodors nicht stichhaltig sind. Danach steht nur fest, dass Manlius als rebell mit den waffen in der hand gefangen und more maiorum durch stäupung hingerichtet worden sei. Ausserdem fällt die ganze processgeschichte in das jahr $\frac{369}{385}$, nicht in das folgende jahr, und ist unter der dictatur des Cornelius Cossus zu ende gebracht, während Camillus nichts damit zu tun hatte.[294])

Endlich kommt Mommsen zur besprechung der traditionellen mo- 145
tive zu der manlianischen rebellion. Vor allem erweist er, dass die älteste fassung der berichte überhaupt gar keine motive angab, daher alle motive spätere reflexion sind. Das streben also, den verschuldeten und armen plebeiern auf dem wege von schuldenerlass abhilfe zu verschaffen, ist späterer zusatz, die ganze stellung des Manlius als eines plebeischen demagogen unhistorisch, und die deducirung seines strebens nach königlicher gewalt aus diesen berichten ganz untunlich[295]). Mommsen hält dafür, dass »die darstellung nicht bloss erfunden ist, sondern

so dass wir besser tun, auch hier Dionys als quelle fest zu halten. Vergl. buch 1. cap. I.

[293]) Hermes 5. 2. p. 243—256.

[294]) Dazu vergl. oben § 61 ff.

[295]) Ovid. fasti 6. 189 sagt auch nur: »uixit, ut occideret damnatus crimine regni«.

auch recht spät und recht schlecht erfunden«. Er erkennt mit recht in dieser ganzen motivirung einen »quasi-historischen abklatsch« der ähnlichen bestrebungen des 7. jahrhunderts besonders seit der zeit Cinnas.

In wahrheit fehlt nach Mommsen eine genaue einsicht in die motive der manlianischen rebellion, wenn wir nicht den bericht annehmen, dass Manlius wirklich auf umsturz der verfassung zu persönlicher erhebung hingearbeitet habe.

146 Haben wir aber dies resultat gewonnen — und es ist unabweisbar vor der kritik — so ist die ganze geschichte der ungeheuren verschuldung selbst mehr als zweifelhaft, ja in gleicher weise als spätere reflexion und erfindung anzusehen. Wir müssen also alle berichte über schuldennot und elend, die in zusammenhang mit der geschichte des Manlius stehen, einfach übergehen, da sie nicht auf historischem boden fussen.

147 Wir haben noch die übrigen nachrichten über tatsachen zu prüfen; denn blosse reflexionen des Livius sind ganz wertlos. Ebenso historisch wertlos ist, was Livius[296]) von den agitationen der volkstribunen für ein gesetz über den ager Pomptinus sagt. Derartige dinge fanden in den gleichzeitigen chroniken der blossen ereignisse keine aufzeichnung.

Zum jahre $\frac{370}{384}$ wird eine pest in folge eines miswachses erwähnt[297]), ohne dass hieran weitere ausführungen über die not der plebeier geknüpft worden wären. Die tatsache ist wol festzuhalten, da die alten chroniken solche umstände mit sorgfalt vermerkten.

148 An die censorenwahl des jahres $\frac{374}{380}$ knüpft Livius[298]) die bemerkung, dieselbe sei wegen der unbestimmtheit der schuldverhältnisse notwendig gewesen[299]). Dass diese bemerkung nicht aus gleichzeitigen quellen stammt, ist klar; schon die äussere fassung eines solchen berichts würde bedingen, dass unmittelbar nach der notiz: »creati censores...« folgen müsste »propter incertam famam aeris alieni«; so wenigstens würde der bericht etwa in der urquelle ausgesehen haben, von dort in Fabius Pictor übergegangen und von Macer copirt worden sein[300]). Dazu kommt, dass die censoren nicht zur tätigkeit gelangen, da der eine gleich stirbt, und der andre dem gebrauch nach abdankt. Eine notiz über die tätigkeit der censoren konnte also auch nicht

---

296) 6. 5. 297) Liv. 6. 21. 1. 298) 6. 27. 3.
299) Vergl. Boor fasti cens. p. 66. 300) Vergl. buch 1. cap. I.

in die älteren chroniken aufgenommen worden sein, da eine solche ja garnicht statt gefunden hatte, und man sich nicht mit der aufzeichnung von blossen absichten abgab.

Im folgenden jahre sollen wieder censoren gewählt worden sein[301]). 149
Ich habe darauf hingewiesen[302]), dass der plebeische name des einen censors die ganze wahl bedenklich erscheinen lässt. Nach Livius müssen sie wegen eines religiösen fehlers bei ihrer wahl wieder abdanken. Schwegler[303]) sieht hierin blos heimtücke der patricier, die unter religiösem vorwand eine gerechtere einschätzung der verschuldeten zu hintertreiben suchten. Es ist dies eine seltsame ansicht, denn die patricier litten doch wahrlich nicht darunter, wenn ihre schuldner weniger statssteuer zu zahlen hatten; um so eher konnten ja dann die gläubiger befriedigt werden. Die livianischen reflexionen darüber dürfen doch in keiner weise für massgebend angesehen werden, wenn sie nicht durch unabweisbare tatsachen gestützt sind. Ausserdem sahen wir[304]), dass ein census schon $\frac{367}{387}$ statt gehabt hatte.

Im Jahre $\frac{376}{378}$ werden wieder censoren ernannt, die die geschäfte 150
der früheren pure erledigen sollten[305]). Nach Livius sind sie durch krieg an der ausführung ihres amtes verhindert. Das ist offenbarer unsinn, denn der krieg dauerte nur über die sommermonate. Es blieben monate genug für die censustätigkeit übrig. Bei dem neuausbrechenden krieg sollen die plebeier mit den patriciern einen pact geschlossen haben, dass während des krieges weder statssteuer entrichtet, noch gerichtsverhandlungen über darlehnsverhältnisse statt finden sollen. Von einem plebiscit darüber ist nichts berichtet; wäre es geschehen, so würden Livius und seine quelle es gewiss angeführt haben. Jener pact schwebt in der Luft. Dazu kommt, dass während des krieges gewiss niemals die regelmässige steuer erhoben wurde, und processe wegen schulden mit den im felde stehenden soldaten ohnehin nicht geführt werden konnten. Wir haben es hier auch wol mit willkürlichen zusätzen zu tun. Und was die censoren angeht, so war offenbar in den ältesten quellen nur verzeichnet, dass solche im amt gewesen waren[306]), und dass sie zur errichtung einer

---

301) Nach Livius 6. 27. 5. unmittelbar nach dem abgang der vorigen; aber mit unrecht; nach Diodor 15. 51. gehören sie dem folgejahr an; dazu Schwegler 3. 303; vergl. auch Boor facti cens. p. 67.

302) Oben § 138 note. 303) a. a. O. 304) § 135 ff.

305) Liv. 6. 31. 2. 306) Vergl. Niebuhr 2. 675. note 1325.

neuen ringmauer aus quadersteinen eine steuer ausgeschrieben hatten[307]). Wir haben aber gesehen, dass notwendiger weise in diesem jahre ein census abgehalten worden sei[308]).

151 Mehr wird über die schuldennot nicht gesagt. Eigentliche tatsachen sind gar keine berichtet. Die ganzen livianischen bilder der not sind tendenzmalerei besonders eines Licinius Macer, um die gesetzgebung seines grossen geschlechtsgenossen Licinius Stolo in ein bedeutenderes und glänzenderes Licht zu stellen[309]) und um die patricier als die althistorischen vertreter der feindlichen partei des Licinius Macer selbst zu verleumden.

Nun aber wirft sich die frage auf: War wirklich not vorhanden?

152 Der hauptbeweis für das vorhandensein wenigstens einer gewissen schuldennot ergiebt sich aus der existenz des licinischen schuldengesetzes. Und die hauptursache dafür werden wir in der gallischen katastrophe zu suchen haben.

153 Andrerseits ist nicht zu übersehen, dass die reichen assignationen im Vejentergebiet — 7 jugera auf den kopf — und die im jahre $\frac{371}{383}$ statt findende verteilung des ager Pomptinus[310]) den vermögenszustand der plebeier doch sehr gestützt haben müssen, so dass die verschuldung keine übermässig grosse gewesen sein kann; dafür spricht ja auch schon die geringe abhülfe, die das licinische gesetz herbeiführte — abgesehen davon, dass das ganze gesetz mehr als lockspeise für die dritte rogation betreffend den plebeischen consul anzusehen ist[311]) — während $\frac{397}{357}$ durch die herabsetzung des zinsfusses auf das foenus unciarium, $8^1/_3\,\%$, eine weit durchgreifendere massregel zur abhülfe gegeben wurde.[312])

154 Wir haben zu constatiren, dass die schilderungen des schuldenelendes der plebs in dieser periode als spätere erfindung zur begründung des licinischen schuldengesetzes anzusehen sind, da in den ältesten quellen nichts davon gesagt war. Dass ferner aus diesem streben die politische verdrehung der unruhen des Manlius mit ihren ursachen hervorging, welche nun als hauptstütze der verschuldungsberichte diente und so einen um so grösseren glanz auf Licinius Stolo

---

307) Liv. 6. 32. 1. 308) Vergl. oben § 138.

309) Ueber die geringe bedeutung und wirksamkeit des schuldengesetzes Stolos vergl. übrigens buch 4. cap. I. 310) Liv. 6. 21. 4.

311) vergl. buch 3. am ende und buch 4. cap. I, II, III.

312) Darüber buch 4. cap. I.

und Sextius warf, als deren unglücklicher vorgänger Manlius hingestellt wurde.

Dass übrigens trotz etwaiger not die masse der plebeier sich den- 155
noch sehr gleichgültig gegen die rechte und errungenschaften ihres standes bewies, geht aus der besetzung der consulartribunatsstellen in dieser periode hervor.

In den zwölf jahren von $\frac{365}{389}$ — $\frac{376}{378}$ begegnen wir nur sehr selten plebeischen consulartribunen. Abgesehen von dem apokryphen Licinius Menenius des Livius[312]) für das jahr $\frac{367}{387}$[314]) finden wir einen C. Terentius und L. Menenius zum jahre $\frac{374}{380}$[315]) und einen L. Albinius und L. Antistius zum folgejahre als plebeier[316]). Zwar giebt Livius[317]) zum jahre $\frac{377}{377}$ an, dass die plebs, bezwungen durch die gelder der patricier, nur solche gewählt hätten, und Schwegler[318]) erkennt dies an; allein woher wusste Livius oder seine quelle das? In den ältesten aufzeichnungen stand jedenfalls eine solche begründung nicht verzeichnet.

CAP. VII.

Resume der ereignisse von dem gallischen brande bis zu dem licinischen gesetzes-conflict.

Nach dem abzug der Gallier von Rom sowol als aus den mittel- 156
und unteritalischen gegenden im jahre $\frac{365}{389}$ war die sachlage für Rom in sofern eine kritische, als das bundesverhältnis mit den Latinern und Hernikern, welches in der letzten zeit tatsächlich zu einer hegemonie Roms geworden war, sich gelockert hatte, und beide völkerschaften in ihren einzelnen kreisen eine unabhängigere stellung Rom gegenüber einzunehmen strebten[319]). Es machte sich dies in ihrer ablehnung einer unterstützung der Römer bei deren etruskischen kriegen geltend[320]).

Rom selbst war nach dem abzug der Gallier im ungeschmälerten besitz seines bisherigen territorialbesitzes geblieben. Es umfasste demnach ausser der eigentlich römischen landschaft die hinzueroberten

---

312) 6. 5. 314) Vergl. darüber buch 3. cap. III.
315) Nach Diodor 15. 50.
316) Diodor 15. 51: L. Labinius und L. Anthestius; Livius 6. 30: M. Fabius; statt des Sextilius bei Livius hat Diodor Σέξτος, was wol in Titus umzuwandeln ist. 317) 6. 32. 318) 3. 283.
319) cap. I. und IV. 320) cap. II. § 52.

gebiete von Fidenae, Veii und Capena. Im ganzen betrug das römische gebiet nun etwa 25 deutsche □meilen.[321])

Dazu kamen dann als verbündete städte im norden Sutrium und Nepete, welche wahrscheinlich im kriege gegen Veii auf seiten Roms gestanden hatten und bald darauf in das verhältnis von latinischen colonien zu Rom getreten waren, indem sie ein kriegerisches schutz- und trutzbündnis mit beiderseitiger communaler autonomie geschlossen hatten.[322])

Was die bevölkerung Roms und dessen truppenmacht betrifft, so ergeben sich für erstere nach der gallischen katastrophe etwa 140,000 bürger beiderlei geschlechts, neben ungefähr 20,000 mann feldtruppen und 10,000 reservetruppen, in summa also ungefähr 30,000 mann, nachdem die vor der Aliaschlacht vorhandene truppenzahl von 40,000 mann oder 9 legionen durch jene schlacht in gedachter weise reducirt worden war[323]).

157 Nach dem abzug der Gallier und noch im selben jahre scheinen sich gleichzeitig die erbfeinde der Römer, die Volsker und Aequer, und zugleich die Etrusker gegen Rom erhoben zu haben. Ein volskisches heer rückte bis in die nähe von Lanuvium vor und lagerte sich dort am berge Mecius. Ihm entgegen zog ein heer — höchst wahrscheinlich aus Römern nnd latinischen bundesgenossen besonders aus den benachbarten und bedrohten städten —, wurde aber von den Volskern in seinem eigenen lager belagert, und nur die schleunige herbeikunft des dictators Camillus mit römischen ersatztruppen rettete dasselbe. Die Volsker erlitten eine empfindliche niederlage, an welche sich eine durchstreifung und verwüstung ihres gebiets von seiten des Camillus anschloss, so dass sie endlich nach 70jährigem kriege gebrochen waren und fortan frieden hielten. Einen teil ihres gebietes nördlich von Satricum, südlich von Velitrae, Lanuvium und Ardea, verloren sie, und derselbe wurde nun von den Römern als eigentum eingezogen. Es scheint, dass sich Lanuvium gegen dies vertragswidrige verfahren — da die bundesgenossen an beute und eroberungen teil hatten — widersetzt habe; allein wol vergeblich. Im übrigen ist die tatsache nicht näher bekannt. Die Volskerkriege aber haben hiermit für lange zeit ihr ende gefunden.[324])

158 Unmittelbar nach der beendigung des Volskerkrieges wandte sich Camillus gegen die Aequer. Diese waren durch die früheren eroberun-

---

[321]) Cap. I. [322]) Cap. I. [323]) Cap. I. [324]) Cap. II.

gen von Labici und Bolae zurückgedrängt worden und beabsichtigten ohne zweifel nun im bündnis mit den Volskern das verlorene wiederzugewinnen. Sie belagerten Bolae, woselbst sie Camillus, wol verstärkt durch ein Latinerheer, traf, die bedrängte stadt entsetzte und die feinde in die flucht schlug; ihr verlust kann nicht unbeträchtlich gewesen sein, da sie sich mehrere jahre stille verhielten.[325])

159 Kaum waren die Aequer zurückgeworfen, so eilte Camillus nach Etrurien zum entsatz der von Etruskern — wahrscheinlich den Tarquiniern — hart bedrängten, vielleicht schon besetzten bundesstadt Sutrium. Auch hier gelang es dem feldherrn das heer der feinde zu schlagen und die stadt in ihren früheren zustand zurückzuführen. Es scheint, dass im nächsten jahre der krieg gegen Tarquinii wiederholt und demselben ein paar grenzorte abgenommen wurden; doch ist die sache nicht unbedingt sicher.

160 Die wiederherstellung der ruhe bei den nachbaren gab Rom jetzt die musse, seine neuen eroberungen in Etrurien zu consolidiren und mit dem mutterstat zu verschmelzen. Zu dem zwecke wurde $\frac{367}{387}$ einerseits den während des vejentischen krieges aus Veii, Capena und Falerii zu Rom übergegangenen das römische vollbürgerrecht und ackerbesitz im neuen territorium gegeben, andrerseits dieser ganze landstrich in vier neue tribus eingeteilt, in die tribus Stellatina, Tromentina, Sabatina, Arniensis, die ersteren beiden südlicher, die letzteren nördlicher gelegen. In dieselben wurden dann auch die römischen ansiedler und besitzer in jenen gegenden mit aufgenommen und zugleich damit ein neuer census der gesammtbürgerschaft verbunden. Bald darauf, im jahre $\frac{371}{383}$, wurde auch der ager Pomptinus, jener den Volskern abgenommene landstrich zwischen Satricum, Lanuvium und Ardea, durch eine fünf-männer-commission an bedürftige bürger verteilt[326]), während $\frac{372}{382}$ — $\frac{375}{379}$ eine neue latinische colonie in der den Volskern abgenommenen stadt Setia unweit Privernum angelegt wurde[327]).

Der bericht Diodors über die anlage einer colonie auf Sardinien entbehrt zu sehr der beglaubigung und wahrscheinlichkeit[328]).

161 Inzwischen waren in Rom bürgerliche unruhen ausgebrochen. Ein gewisser M. Manlius hatte wie es scheint einen umsturz der verfassung herbeizuführen gesucht, um selbst die tyrannis aufzurichten. Der verlauf des ereignisses ist unbekannt. Nur so viel steht fest, dass Man-

325) Cap. III. 326) Cap. V. und VI, dazu § 58, 81 ff.
327) Vergl. § 83. 328) Vergl. § 84.

lius im aufruhr ergriffen, seine anhänger geschlagen oder niedergemacht, und er selbst auf dem wege der stäupung öffentlich hingerichtet wurde.[329])

162 Die nachbarschaft der Aequerstadt Präneste mit ihren abhängigen bundesgenossen, neun städten an der zahl, scheint dazumal für Rom und das dazwischen liegende Tusculum bedrohlich geworden zu sein. Aus diesem grunde schlossen beide städte im jahre $\frac{373}{381}$ ein engeres bündnis, so dass sie fortan nur einen stat bildeten. Die Tusculaner traten in das römische vollbürgerrecht und wol umgekehrt die Römer in das tuskulanische mit beibehaltung getrennter communalverwaltung ein. Es ist dies der erste derartige fall in der römischen geschichte.[330])

163 Schon im folgenden jahre $\frac{374}{380}$ ergriff Präneste als haupt der Aequer die gelegenheit, einen rachezug gegen Rom wegen der niederlage bei Bolae im jahre $\frac{365}{389}$ zu machen. Ganz plötzlich erschien ein pränestinisches heer in der nähe der porta Collina nordöstlich von Rom. Die Römer ernannten sofort T. Quinctius Cincinnatus zum dictator, welcher in der eile ein heer aufbot und dasselbe gegen die an der Alia lagernden feinde führte. Die Pränestiner erlitten eine völlige niederlage und flohen nach Präneste zurück. Cincinnatus folgte ihnen, verband sich wol unterwegs mit den Tusculanern und eroberte nun nach einander in schnellster folge neun Präneste untergebene ortschaften — vielleicht nur offene orte. Zuletzt zwang er Präneste zum frieden, höchst wahrscheinlich unter der bedingung, der hegemonie über die umliegenden orte zu entsagen und dieselben vielleicht an Rom und Latium abzutreten; doch ist dies nicht zu beweisen. Cincinnatus kehrte triumphirend nach Rom zurück, weihte dem Jupiter aus der beute eine goldene krone von $2^1/_3$ pfund gewicht, die noch spät zu sehen war, und legte dann nach einer wie es heisst nur 20tägigen dictatur sein amt nieder.[331])

164 Es ist zweifelhaft, ob wir für das jahr $\frac{377}{377}$ noch einen rachekrieg Pränestes gegen Tusculum anzunehmen haben; die quellen-angaben sind hier äusserst verwirrt und lassen der möglichkeit raum, dass der überfall Tusculums so wie der ganze Volsker- und Latinerkrieg desselben jahres der fabel angehört. Auch werden die Pränestiner nicht eigentlich dabei genannt.[332])

---

329) Cap. VI. 330) Cap. IV. 331) Cap. III. 332) Cap. III. u. V.

In eben dem jahre des grossen Pränestinerkrieges $\frac{374}{380}$ und kurz 165
vor ausbruch desselben waren als censoren C. Sulpicius und Sp. Postumius gewählt worden; allein der schnelle tod des letzteren und die dadurch bedingte abdankung des ersteren vereitelte den zweck der censur. Im folgenden jahre sollen neue censoren gewählt worden sein und zwar C. Genucius und P. Trebonius, deren letzterer einen plebeischen namen trägt. Dieser umstand macht die ganze wahl zweifelhaft. Dagegen ist es sicher, dass $\frac{376}{378}$ censoren ernannt wurden, Sp. Servilius Priscus und Q. Cloelius Siculus mit namen. Unter ihrer censur wurde ein census abgehalten und eine steuer ausgeschrieben, um eine neue ringmauer aus quadersteinen um die stadt aufzuführen.[333])

Die folgen der einäscherung Roms durch die Gallier übrigens 166
hatten sich bei der armen bevölkerung trotz der ackeranweisungen im vejentischen und pomptinischen gebiet geltend gemacht; ein umstand, der dann bei dem nun bevorstehenden verfassungs-conflict von den volkstribunen Licinius und Sextius ausgenutzt wurde, um auf dem wege der schuldenermässigung die plebs in das interesse ihrer standeshäupter zu ziehen und so von den patriciern die mitbesetzung des höchsten statsamts, des consulats, zu erringen.[334])

Das statsleben selbst aber wurde durch diese bestrebungen der 167
vornehmen plebeier wenig beunruhigt oder geschädigt. Das erkennen wir auch am raschen wiederaufblühen des stats nach aussen. Zwar sind ja auch nur zwei kriegsjahre überhaupt unter den dreizehn jahren unserer periode vorhanden, das erste $\frac{365}{389}$ mit drei kriegszügen, und das jahr $\frac{374}{380}$ mit dem Pränestinerkrieg; und so war der stat wenig von aussen in anspruch genommen. Dennoch aber ist es ein beweis grosser innerer kraft und ordnung, dass Rom sich nicht nur räumlich ausdehnte, sondern sogar die allerfestesten organisatorischen anordnungen zur sicherung der neuerworbenen landesteile trifft. Das gallische unglück scheint somit in seinen nachwirkungen bald spurlos verschwunden zu sein, und nur das unordentlich wiederaufgebaute Rom mag daran erinnert haben. Der verlust an mannschaft in der Aliaschlacht wurde gewiss überreichlich durch die aus den Etruskerstädten neuaufgenommenen bürger ersetzt, wozu Tusculum ausserdem noch einen grossen zuwachs lieferte.

Die vergrösserung des römischen gebietes um den ager Pom- 168

---

333) Cap. V. und VI.

334) Cap. VI; buch 3. cap. III. und IV, buch 4. cap. I, II, III.

ptinus und Tusculum betrug zusammen etwa 7 deutsche □meilen, wodurch das genannte gebiet sich von 25 auf 32 deutsche □meilen erweiterte[335]). Nicht im selben verhältnis wird die bürgerbevölkerungszahl zugenommen haben. Nehmen wir vor der gallischen invasion etwa 150,000 seelen als bürger beiderlei geschlechts an, so treten als bürger nur die Tusculaner und die zugewanderten Etrusker, nicht die ehemaligen volskischen bewohner des ager Pomptinus hinzu. Jene nun werden wol höchstens 30,000 seelen betragen haben; diese zu den genannten 150,000 weniger der an der Alia gefallenen 10,000 ergeben demnach etwa 170,000 seelen in's gesammt.

---

[335]) Vergl. § 25, 83. und 107.

DRITTES BUCH.

DER LICINISCH-SEXTISCHE VERFASSUNGS-CONFLICT.

CAP. I.

Die tradition.

Livius, unser einziger gewährsmann, der im zusammenhang den verlauf der licinischen gesetzgebung erzählt, berichtet folgendes darüber[1]: 1

Trotz der glücklichen kriege des jahres $\frac{377}{377}$ wuchs die not der plebs auf das höchste, so dass eine grosse anzahl in die schuldknechtschaft der patricier geriet. Ja nicht allein die arme plebs, sondern auch die vornehmsten mitglieder verloren so sehr allen mut, dass sie weder um den consulartribunat, noch um die eigenen plebeischen ämter sich ferner bemühten, so dass die ganze macht wieder in die hände der patricier zurückgefallen zu sein schien. Allein gerade um diese zeit begann von geringen anfängen eine ungeheure reformbewegung.

M. Fabius Ambustus, ein bei den patriciern und plebeiern gleich beliebter mann, hatte zwei töchter, deren ältere dem patricier Ser. Sulpicius, die jüngere dem plebeier C. Licinius Stolo vermält war. Beide schwestern waren einmal im hause der älteren, deren gemal damals consulartribun war, zusammen, als der lictor des heimkehrenden Sulpicius nach der sitte mit dem rutenbündel an die türe anschlug. Die jüngere schwester, die gattin des Licinius, welche diese sitte nicht kannte, erschrak darüber und wurde von ihrer schwester in folge dessen ausgelacht; dies empfand sie schmerzlich und sah ein, dass sie unebenbürtig verheiratet sei; als ihr vater sie darauf nach

1) 6. 34. bis zu ende.

ihrem kummer frug, erklärte sie ihm ihre wahrnehmung und ihre betrübnis, da ihr mann solche ehren nicht erwerben könne. Der vater aber tröstete sie und verhiess ihrem manne bald eben dieselben ehrenbezeugungen; er vereinigte sich darauf mit diesem und einem dritten hervorragenden jungen plebeier L. Sextius zur erreichung dieses zieles. Sie trugen vor allem sorge, dass Licinius und Sextius zu volkstribunen gewählt wurden, und in dieser stellung knüpften die genannten nun an die grosse not der plebs an und beantragten drei den patriciern durchaus gegnerische gesetze: eines über die schuldenlast, dass nämlich nach abzug dessen vom capital, was an zinsen schon abgetragen sei, der rest während eines zeitraums von drei jahren zu gleichen portionen ausgezahlt werden solle; ein zweites über das mass des ackerbesitzes, dass niemand mehr als 500 iugera in besitz haben sollte; ein drittes, dass fortan nicht mehr consulartribunen gewählt und dass jedesmal ein consul aus der plebs ernannt werden sollte. Die patricier erschraken auf's äusserste über diese vorschläge und fanden kein andres mittel die beschlussfassung zu verhindern, als das häufig schon erprobte, nämlich die collegen jener beiden volkstribunen zur intercession zu bewegen, Als sie dieses nun wiederholt, so oft Licinius und Sextius die tribus beriefen, getan hatten, da erklärte Sextius, er werde in gleicher weise die wahl von consulartribunen durch intercession verhindern. Und das war keine leere drohung; ausser plebeischen aedilen und tribunen wurden keine beamte gewählt. Als Licinius und Sextius zu volkstribunen wieder ernannt waren, fuhren sie fort, die wahl von curulischen magistraten zu verhindern; und so geschah es, dass während eines zeitraums von fünf jahren keine curulischen magistrate vorhanden waren, während die beiden volkstribunen immer von neuem gewählt wurden.

Glücklicher weise waren keine kriege zu führen. Endlich aber erhoben sich die colonisten zu Velitrae, machten einfälle in das römische gebiet und belagerten Tusculum. In folge dessen wurde die wahl von consulartribunen nötig; allein die plebs war viel fügsamer bei der aushebung als bei den wahlcomitien. Das römische heer trieb schnell den feind von Tusculum fort und belagerte ihn nun mit grosser kriegsmacht in seiner vaterstadt Velitrae selbst. Doch konnte die stadt im selben jahre nicht erobert werden; und so schritt man zur neuwahl von consulartribunen, die jedoch auch in ihrem amtsjahr nichts gegen Velitrae ausrichteten.

Inzwischen bearbeiteten Licinius und Sextius, welche schon zum

achten mal wiedergewählt waren, sowie Fabius Ambustus die zurückgebliebene volksmasse zu gunsten der gesetzes-vorschläge, beschlossen aber mit der abstimmung zu warten, bis das heer von der belagerung von Velitrae heimgekehrt sei; dazu war die zahl der intercedirenden volkstribunen von acht auf fünf herabgesunken.

Das jahr verstrich jedoch, ohne dass die belagerung beendet worden wäre; inzwischen wurden Licinius und Sextius von neuem und neue consulartribunen gewählt. Gleich zu anfang dieses jahres fing der letzte entscheidungskampf über die gesetzes-vorlagen an; als die tribus einberufen wurden, fand sich kein volkstribun mehr zum intercediren bereit, so dass die patricier zum äussersten rettungsmittel ihre zuflucht nehmen mussten: zur ernennung eines dictators in der person des hochberühmten M. Furius Camillus, der L. Aemilius zum magister equitum ernannte.

Allein die beantrager der neuen gesetze rüsteten sich gleicherweise zum kampf; sie berufen die tributcomitien und wollen schon mit der abstimmung anfangen, als der dictator mit einer grossen schar von patriciern sich in der versammlung niederlässt. Von neuem intercediren die andren volkstribunen gegen die gesetzes-vorlagen; allein Sextius und Licinius, gestützt auf die günstige stimmung der masse, fragen die erste tribus um ihre stimme. Da springt Camillus auf, wirft ihnen dies ungesetzliche verfahren vor und erklärt, er werde die intercession der collegen jener männer aufrecht halten. Als die tribunen dennoch mit der abstimmung fortfuhren, entsandte im äussersten zorn Camillus seine lictoren, um jene tribunen zu entfernen, und fügte die drohung hinzu, er werde sofort die gesammte kriegsmannschaft ausheben und aus der stadt hinausführen. Die plebs erschrak dadurch, allein Licinius und Sextius betrieben um so eifriger die abstimmung. Da erklärte Camillus, er lege sein amt nieder, sei es nun, wie einige berichten, weil er uitio creatus war, sei es, weil die volkstribunen beim volk beantragt hatten, dass, wenn der dictator gewaltmassregeln ergreife, er einer geldstrafe von 500,000 Ass verfallen solle. Livius entscheidet sich für das erstere motiv, vorzüglich da unmittelbar nachher ein neuer dictator in der person des P. Manlius ernannt worden sei.

Die tribunen, welche inzwischen fortfuhren über die gesetze abstimmen zu lassen, wurden jedoch nicht mit dem erwarteten erfolg gekrönt, da die plebs sich zwar für die beiden ersten gesetzes-vorschläge erklärte, den letzten aber ablehnen wollte. Und die abstimmung

würde auch so ausgefallen sein, wenn nicht die tribunen ihre drei anträge für einen untrennbaren gesetzes-vorschlag erklärt hätten. Der neue dictator, welcher C. Licinius, den gewesenen consulartribunen, als ersten aus der plebs zum magister equitum ernannt hatte — ein umstand, den die patricier sehr übel nahmen, und den Manlius durch seine nahe verwandtschaft mit Licinius zu entschuldigen suchte — der dictator vertrat hierbei die partei der plebs gegenüber den tribunen.

Als daher die zeit der volkstribunen-wahl kam, gaben Licinius und Sextius sich den anschein, als würden sie eine wiederwahl nicht annehmen, indem sie erklärten, dass gegen die patricische härte und gewalt der arme plebeier kein recht bekomme. Dagegen erhob sich Ap. Claudius Crassus, der enkel des decemvir, und sprach auf's heftigste gegen den eigennutz und die herrschsucht jener beiden tribunen; sie die patricier seien bereit, der armen plebs die vorteile der beiden ersten gesetze zukommen zu lassen; allein die tribunen verhinderten das durch die zusammenfassung der drei gesetze und bewiesen dadurch, dass ihnen nur um das dritte zu tun wäre, während es gegen das althergebrachte und heilige recht der patricier wäre, den plebeiern die höchsten auspicien zu erteilen. Der eindruck dieser rede war der, dass die abstimmung über die gesetze verschoben wurde. Als Sextius und Licinius dann zum zehnten male ihr amt antraten, veranlassten sie ein gesetz über zulassung der plebeier zu der priesterschaft der orakelbewahrer. Es wurden in folge dessen fünf patricische und fünf plebeische ernannt. Aus freude über diesen erfolg gaben die plebeier dann wieder consulartribunen-wahlen zu.

Inzwischen dauerte die belagerung von Velitrae immer noch fort, während sonst die äusseren verhältnisse friedlich waren. Da erscholl plötzlich das gerücht eines neuen Gallierkrieges, welcher die bürgerschaft bewog, einen dictator, und zwar M. Furius Camillus zum fünften mal, ernennen zu lassen; derselbe machte T. Quinctius Pennus zu seinem magister equitum. Camillus schlug ohne grosse mühe die Gallier im Albanergebiet und brachte ihnen ungeheure verluste bei. Dem dictator wurde in folge dessen von senat und volk ein triumph zugesprochen.

Unmittelbar danach aber brach der entscheidungskampf über die licinischen gesetze aus, und nach langem und heftigem ringen wurde der dictator und senat gezwungen die vorlagen anzunehmen. Bei den darauf folgenden consulwahlen wurde dann gegen die nobilität L. Sextius zum ersten plebeischen consul ernannt. Allein die patricier

verweigerten dieser wahl ihre bestätigung; und es wäre beinahe zu einer secession und zum bürgerkampf gekommen, wenn nicht der dictator durch einen compromiss den frieden hergestellt hätte; danach wurde der plebeische consul gut geheissen, dagegen den patriciern ein neues amt, die praetur eröffnet, welche die oberrichterlichen functionen in der stadt ausüben solle.

Zur feier der wiederhergestellten eintracht wurde der beschluss gefasst, dass ludi maximi und zwar mit hinzufügung eines vierten tages zu der sonst üblichen dreitägigen dauer statt finden sollten. Als aber die plebeischen aedilen sich weigerten, solche spiele zu veranstalten, da erklärten sich die patricischen jünglinge bereit, um der ehre der götter willen aedilen zu werden. Als ihnen hierfür öffentlich dank gesagt worden war, wurde ein senatsbeschluss gefasst, dass der dictator den antrag auf die wahl zweier patricischer aedilen beim volke stellen, und die patricier allen beschlüssen des jahres ihre bestätigung geben sollten.

Soweit der traditionelle bericht des Livius. Wir gehen nun zur kritischen betrachtung der einzelnen punkte der erzählung über.

CAP. II.

Chronologie des licinisch-sextischen conflicts. [2])

Die chronologischen angaben über die dauer des conflicts sowol 2
als über die zeiteinteilung sind weder unter sich gleich noch überhaupt in der traditionellen fassung haltbar. Stellen wir zur übersicht die angaben zusammen:

Livius lässt nach dem letzten consuljahr 362 [3]) fünfzehn eponyme consular-tribunicische jahre folgen, also bis mitte 378 etwa [4]). Dann kommt ein jahr, für welches keine eponymen magistrate angegeben sind, welches wir aber vorläufig mitrechnen [5]), dann die solitudo magistratuum per quinquennium [6]), also ein fünfjähriger magistratsloser zeitraum [7]), dann vier eponyme consular-tribunicische jahre, dann das

[2]) Darüber vor allem zu vergleichen Niebuhr r. g. 2. 622—38 und Mommsen chronologie 190ff, besonders 198—200. [3]) Liv. 5. 31.

[4]) Dass der amtsantritt der consulartribunen nicht mehr auf den 1 juli fiel, darüber vergl. cap. III. 40. [5]) Vergl cap. II. 4, 5. [6]) Liv 6. 35. 10.

[7]) Der im übrigen ganz nutzlose Joannes Lydus de magistr. 1. 38: duo tribuni plebis, giebt auch einen fünfjährigen magistratslosen zeitraum an, allein unter den verwirrtesten zusätzen. Nur sei erwähnt, dass in der

erste neue consularjahr 388—389. Der conflict selbst, von dem antritt der volkstribunen Licinius und Sextius, 10 December 377, an gerechnet, dauert bis in den anfang des jahres 388 hinein, zu welcher zeit die wahl der neuen consuln stattfand. Im ganzen sind also nach Livius seit dem letzten consulatsjahr 362—63 bis zum ersten neuen consulatsjahr 388 - 89 fünfundzwanzig jahre verflossen, bestehend aus 15 + 1 + 5 + 4 jahren.

Dionys ist uns zu diesem abschnitt leider nur fragmentarisch erhalten; und dazu wird nur beiläufig erwähnt, dass Licinius Stolo während zehn jahren volkstribun gewesen sei, und die an seine rogation sich knüpfenden unruhen zehn jahre gedauert haben; es ist also ein näheres aus ihm für die chronologie nicht zu entnehmen.[8])

Eine andre Version finden wir aber bei andren autoren und in den uns erhaltenen beamtenverzeichnissen.

Zonaras[9]) spricht nach Cassius Dio von einer vierjährigen magistratslosigkeit; dieselbe angabe findet sich bei Sextus Rufus[10]) und Vopiscus.[11])

Eutropius[12]) erwähnt gleichfalls eine vierjährige magistratslosigkeit, auf welche drei consular-tribunicische und endlich das erste consularjahr des jahres 388 - 89 (366 - 365 v. Chr.) folgen. Demnach würde die magistratslosigkeit nicht wie nach Livius von 379 — 384 (375—370 v. Chr.), sondern von 381—385 (373—369 v. Chr.) anzusetzen sein.

Dem entspricht zum teil die angabe der fasti Hispani oder des Idatius[13]), dass nach dem consularjahr 362—363 während achtzehn jahren consular-tribunen[14]), dann während vier jahren keine curulischen magistrate gewesen seien. Die achtzehn jahre endigen dem-

---

olympiaden berechnung er mit Diodor (siehe unten) übereinstimmt, indem er die 103. olympiade als anfang der magistratslosen zeit nennt; wozu freilich wieder in keiner weise das gleichfalls angegebene 136. consul- (republicanische) jahr passt.

8) Die oben (buch 1. I. 15 ff.) als wahrscheinlich hingestellte quellenverwandtschaft zwischen Dio und Dionys würde den weiteren schluss zulassen, dass letzterer wie ersterer (nach Zonaras) eine vierjährige magistratslosigkeit angenommen habe, die dann auf Valerius Antias zurückginge.

9) 7. 24 10) Cap. 2. 11) Tacit. 1. 12) 2. 3.

13) Vergl. C. I. L. I p 504—8. ed. Mommsen.

14) Idatius schreibt irrtümlich: tribuni plebis. Vopiscus: Tacit. 1. macht daraus: »tribuni plebis cum tribunicia potestate«, offenbar unter dem eindruck der kaiserlichen machtbefugnis.

gemäss 381, die vier folgenden 385, wie bei Eutropius. Nur freilich ist die angabe des Idatius über die späteren jahre[15]) falsch berechnet, denn dort heisst es nach jenen vier jahren: »item tribuni plebis[16]) VI«, also wären noch sechs jahre mit consular-tribunen gefolgt; dennoch aber giebt er die consuln von 388–89 richtig an. Nach Mommsen[17]) ist die zahl für die letzten consular-tribunicischen jahre bei Idatius ausgefallen; jedenfalls müssen wir an stelle der VI eine III wenn nicht substituiren so doch denken. Dann ist eine übereinstimmung mit Eutropius erzielt.

Eine gleiche berechnung haben wir bei dem lateinischen annalisten Fabius Pictor[18]) vorauszusetzen, da dieser 22 jahre vom gallischen brande bis zum ersten plebeischen consulat zählt; wir haben, wie wir unten sehen werden, für diesen zeitraum achtzehn eponyme jahre, somit hat Fabius vier magistratslose wol hinzugefügt. Er entspricht damit übrigens genau den griechischen synchronismen[19]).

Etwas verschieden davon ist wiederum die zählung bei Cassiodor *in* seiner chronik. Er zählt seit dem consuljahr 362–63 siebenzehn jahre mit consular-tribunen, vier magistratslose und endlich drei mit consular-tribunen bis zum neuen consularjahr 388–89. Wie er zu dieser berechnung kam werden wir später zu erklären suchen.

Was den chronographen von 354[20]), unter dem namen Ano-

---

15) Wie sie a. a. o, bei Mommsen vorliegt.

16) Wie oben consular-tribunen zu verstehen.

17) Chronologie 110 note 202

18) Gellius 5. 4; H. Peter rell. hist Rom. p. 110.

19) Cap II. 4 note und Mommsen chronol. 198 und 200.

20) Die völlige abhängigkeit des chronographen von den capitol. fasten hat Mommsen chronologie 108 dargetan. Das giebt der vermutung raum, dass die fasten ebenso wie der chronograph die jahre von 378–383 mit eponymen versehen hatten; es war das ein versuch, wie bei setzung ganzer dictatorenjahre, unbesetzte jahre nach möglichkeit auszufüllen und keine lücke in den eponymen zu lassen. Dass mit dieser annahme Mommsens ergänzung der fragmentarischen fasten vor 384 nicht stimmt ist freilich klar; Mommsen schreibt: »[per annos V nullus curulis magistratus f] actus est«; allein »actus est« ist auf der tafel erhalten; die ergänzung ist also sehr hypothetisch; man könnte gerade so gut an ein: »[in eius locum f] actus est« denken; das von der zweiten zeile erhaltene [....] t dedicauit« entzieht sich jeder ergänzung, wenn wir nicht an den angeblich von Camillus 387–88 gelobten, später geweihten tempel der Concordia denken dürfen, dessen erwähnung die fasten an einem andren ort unterbrächten als Plutarch (Camillus 42, siehe III. 47. über den tempel.)

nymus Norisianus bekannt, angeht, so kommt dieser hier nicht in betracht, da er zwar von 363 an immer die eponymen oder wenigstens zwei der eponymen magistrate anführt[21]), allein dasselbe auch für die sonst als magistratslos geltenden jahre zwischen 379 und 384 tut, so dass wir in ihm kein kriterium für chronologische bestimmungen finden, doch zählt er gerade so viel jahre als Livius.[22])

Endlich haben wir noch Diodor von Sicilien zu betrachten. Ueber die nachlässigkeit seiner angaben hat Mommsen sich schon ausgesprochen[23]). Er spricht an zwei stellen von einer magistratslosigkeit[24]); die erstere ist nur kurz, da noch im selben jahre neuwahlen statt finden; die letztere währt nach ihm ein jahr lang und fällt nach der reduction seiner um acht jahre vorweg genommenen rechnung[25]) mit dem ersten jahr des livianischen quinquennium zusammen, d. h. mit 379–80. Die vier folgenden jahre der magistratslosigkeit aber berechnet er nicht mit, sondern lässt unmittelbar darauf die eponymen des jahres 384–85 folgen, wodurch seine ganze rechnung also um vier jahre anticipirt ist. Erwähnt sei noch, dass er nach seiner anarchie nur drei consular-tribunicische jahre, dann das erste consuljahr 388–89 angiebt, während die eponymen des Livius zu 387 bei ihm fehlen.

K. W. Nitzsch[26]) führt die diodorische angabe der einjährigen anarchie auf eine besonders alte annalistische quelle zurück, die weder Fabius Pictor noch einem sonstigen annalisten vorgelegen hätte, die

---

[21]) Ueber das verfahren desselben dabei in bezug auf das ausschreiben seiner quelle, den fasti Capitolini vergl. C. I. L. I. ed. Mommsen p. 483.

[22]) Dass übrigens Idatius nicht direct aus dem chronographen schöpft, wie Mommsen C. I. L. I. p. 484. 1. schon darstellt, beweist sich auch daraus, dass er ganz bestimmt nach dem letzten consuljahr 362–63 aufhört die eponymen zu nennen und von tribunen spricht. Hätte er aber nur aus dem chronographen geschöpft, so würde er einen unterschied zwischen dem jahre 362–63 und den folgenden gar nicht wahrgenommen haben, sondern auch alle folgenden mit sammt den magistratslosen jahren für reine consuljahre gehalten haben, da der chronograph überall zwei eponyme magistrate anführt. Idatius muss offenbar eine quelle vor sich gehabt haben, die zwischen consuln und consular-tribunen oder tribunen überhaupt (wegen des ausdrucks tribuni plebis bei Idatius) unterschieden hat und so dem Idatius seine berechnung ermöglichte. Dasselbe gilt vom Chronicon Paschale.

[23]) Chronologie p. 121 ff. [24]) *ἀναρχία* vergl. 15. 61. und 75.

[25]) Siehe oben die note 7. über Joannes Lydus.

[26]) Die römische annalistik u. s. w. 1872 p. 232 ff.

aber Diodor um ihrer kürze willen gebraucht hätte, Cn. Flavius nämlich, den aedil des jahres 450, der die ältesten aufzeichnungen der plebeischen aedilen zuerst buchmässig verfasst und daher die sichersten und ältesten angaben gehabt hätte. Es sei dieser bericht jedenfalls der wahrheit am nächsten, sei es nun, dass es eine einmalige längere oder mehrere kürzere magistratslose zeiträume gewesen wären, die durch dies eine jahr repräsentirt würden. Später seien bei der berechnung der consulatsjahre durch Fabius erst jene vier oder fünf fülljahre hinzugefügt worden; allein schon der umstand, dass sie gerade an der stelle stünden, wo Diodor das eine leere jahr habe, spreche dafür, dass in den ältesten von Fabius benutzten annalistischen aufzeichnungen[27]) wirklich von einer magistratslosen zeit an dieser stelle berichtet worden sei. — Für die untersuchung des historischen sachverhaltes ist dies zwar nicht von hervorragender wichtigkeit, da es nur die schon fest angenommene ansicht der unwahrheit jener vier bis fünf jahre ohne magistrate weiter bestätigt; jedoch wäre die frage nach dem einjährigen ausfall der magistrate insofern zu lösen, ob sie einheitlich oder als summe mehrerer ausfälle anzusehen sei. Wie wir unten sehen werden, ist die annahme eines ausfalls geboten und durch die quellen-angaben über den anfang des consularjahres bestätigt. Hier ist also von der diodorischen quelle entweder der runden summe wegen ein jahr gesetzt, während in wahrheit die zeit kürzer war; oder aber wir müssen das eine jahr als summe der verschiedenen verzögerungen festhalten und danach die berechnung machen[28]). Nicht ohne bedeutung ist dann in verbindung hiermit der ausdruck des Plinius[29]), der von dem jahr 369[30]) sagt: »anno qui fuit sine magistratibus«; die möglichkeit liegt vor, dass auch er nur einen einjährigen ausfall von magistraten in seinen quellen verzeichnet fand[31]). Das übereinstimmen beider autoren erweckt den verdacht einer gemeinsamen quellenbenutzung, und als diese quelle habe ich den annalisten Calpurnius Piso im gegensatz zu Nitzsch, welcher ja Cn. Flavius für Diodors quelle hält, wahrscheinlich zu machen gesucht[32]). Hatte aber Piso diesen bericht über die magistatslose zeit

27) Den aedilicischen nach Nitzsch; vergl. buch 1. cap. II.

28) Darüber unten § 5. 29) Nat. hist. 16. 44. 85. 30) In den Hss. 359.

31) So auch Becker röm. altert. 2. 2. 9.

32) Heidelberger jahrbücher 1872. heft 11. p. 835 ff.; dass Cn. Flavius weder Diodors quelle, noch überhaupt ein annalist war, habe ich ebendaselbst auseinandergesetzt.

aufgenommen, so ist derselbe gewiss auf gute und alte quellen zurückzuführen, und der bericht gewinnt dadurch besondere bedeutung.[33])

Im ganzen nun sehen wir aus obiger aufzählung, dass, abgesehen von Diodor und Plinius[34]), eine doppelte tradition über die jahreseinteilung vorliegt, die eine vertreten durch Livius, Joannes Lydus und den chronographen, die andre durch (Fabius) Zonaras (Cassius Dio), Sextus Rufus, Vopiscus, Eutropius, Idatius, Cassiodor und vielleicht Dionys.

3 Dass die ganze erzählung von dieser magistratslosen zeit in Rom während des conflicts blos das product eines chronologischen notbehelfs ist, das hat Niebuhr[35]) auf's klarste dargetan, und nach ihm ist es eine allgemein bekannte tatsache geworden[36]). Niebuhr führt die tatsache darauf zurück, dass Fabius Pictor bei feststellung der zeit des gallischen brandes einer angabe wahrscheinlich des Timäus gefolgt sei, wonach dieser olymp 98. 1 = 365 unter dem athenischen archontat des Pyrgion[37]) statt gefunden habe. Bei vergleichung der fasten aber habe er gesehen, dass für den zeitraum zwischen dem brande Roms und der annahme der licinischen rogationen mehrere jahre zu viel gerechnet seien, für welche keine eponymen magistrate verzeichnet waren. Die überschüssigen jahre wurden daher an irgend einer stelle zwischen die eponymen magistratsjahre eingeschoben, und daran knüpfte sich dann die ausschmückende sage oder die willkürliche erfindung, welche in folge des widerspruchs der volkstribunen eine magistratslose zeit statuirte[38]). Eine andre lösung für das rätsel lässt sich nicht finden. Die tradition selbst ist ganz unsinnig; denn es ist eben gar nicht denkbar, dass ein stat wie der römische in so ungeheuer erregten zeiten mit feindlichen nachbarn in der runde jahrelang ohne leitende magistrate gewesen wäre und also völlig brach ge-

---

33) Darüber unten § 5. 34) Vergl. II. 5 und oben.

35) Röm gesch. 2 627 ff.; 3. 28; vorlesungen über röm gesch. 1. 401 ff.; vergl. dazu Lewis untersuchung. über d. glaubw d. altröm. gesch 2. 302 ff.

36) Wachsmuth die ältere geschichte des röm. stats 1819. p. 431; Eisendecher über entstehung, entwickelung und ausbildung des bürgerrechts im alten Rom 1829. p. 180; Göttling röm. statsverfassung p. 350; und Peter röm. geschichte 3. auflage 1. p. 210. bleiben übrigens bei dem quellenbericht über die zehnjährige dauer des kampfes stehen; Laurent fast. consul capit. 1833. p. 54 endlich füllt die magistratslosen jahre sämmtlich mit eponymen aus, wahrscheinlich dem chronographen von 354 folgend.

37) Dionys 1 74; Diodor 14. 107, hier heisst er *Πυρρίων*.

38) Vergl. dazu auch Mommsen chronol. 122 note 227.

legen hätte; gerade so gut müsste ein bankgeschäft zeitweilig ohne banquier existiren und fortarbeiten können.

Die zahl der jahre nun, welche auf diese weise eingeschoben wur- 4
den, muss früh festgesetzt worden sein. Mommsen[39]) nimmt ohne zweifel mit recht an, dass die fasten der republik in bezug auf die jahressumme schon seit dem zweiten punischen kriege dem publicum vorlagen und bringt die feststellung der jahresliste mit dem aedilen Cn. Flavius zusammen, der im jahre 450 die klageformulare veröffentlichte[40]). Allein die anordnung der vorhandenen jahre war nicht überall die gleiche; vielmehr scheint nur die summe als canon festgestanden zu haben, während die annalisten und fasten-redactoren erst diejenigen waren, die diese summe mit den vorhandenen beamtenverzeichnissen in einklang zu bringen suchten und daher, jeder nach seinem eigenen gutdünken, hier oder dort den einschub machten.

Daraus ist denn auch die verschiedenheit zu erklären, die wir eben in betreff der einteilung der jahre während des licinischen conflicts bei den autoren beobachteten[41]).

Noch ein wort über Livius und Cassiodor. Wir sahen, das Li- 5
vius auf das jahr 362–68 nur fünfzehn eponyme magistratsjahre folgen lässt. Vor allem ist nun die frage zu beantworten, in welchem jahr nach Livius die beiden volkstribunen Licinius und Sextius zum ersten mal gewählt werden[42]).

Livius ist wie gesagt die einzige quelle für die bestimmung des datums. Unter den eponymen des jahres 377–78 werden Licinius und Sextius volkstribunen. Der antrittstermin der consular-tribunen in

---

[39]) Chronol. 128 und 29. [40]) Mommsen a a. o. p. 204 ff.

[41]) Vergl II. 7.

[42]) Niebuhr r. g. 3. 26. lässt sie am 10. december 378 antreten, was nach der jetzt üblichen rechnung das jahr 377 ist. Mit ihm stimmen Göttling p. 350. und Ihne p. 262. überein, da ersterer die volkstribunen ihre rogationen 378 promulgiren (was mit dem antritt am 10 dec. des vorhergehenden jahres übereinstimmt) letzterer dieselben das amt im jahre 378 bekleiden lässt. Kiehl: Mnemosyne 1852. 172: »in 377 was... Licinius volkstribuun«. Eisendecher p 179. lässt sie schon 377 promulgiren; allein es bleibt dabei ungewiss, ob er damit den december 377 oder schon ein früheres datum meint, was den amtsantritt in's jahr 376 zurückschieben würde; doch scheint er das letztere zu meinen, da er p. 185. im jahre 387 die ersten consuln wieder antreten lässt. Wachsmuth p. 430. und Peter p. 209. legen den antritt in das jahr 378.

jenen jahren war nicht mehr der 1. juli wie im jahre 368—64[43]); die interregnen von 363—64 und 365—66[44]) hatten ihn etwas weiter gerückt, so dass wir wol mit Niebuhr[45]) die kalenden des august dafür annehmen dürfen[46]). Also etwa vom 1. august 377 bis 1. august 378 waren die erwähnten consular-tribunen im amt. Während dieses amtsjahres werden Licinius und Sextius volkstribunen; das kann also nur am 10. december 377 gewesen sein. Lassen wir das vorläufig gelten und sehen nun die weitere livianische berechnung an. Während ihres ersten amtsjahres bringen die tribunen ihre rogationen vor die comitien; allein die intercession der collegen verhindert eine beschlussfassung. Darauf erklärt, nach Livius, Sextius, er werde in gleicher weise gegen die wahl curulischer magistrate intercediren. Livius[47]) fährt fort: »Die drohungen waren nicht vergeblich; es wurden, mit ausnahme zur wahl von plebeischen aedilen und tribunen, keine comitien abgehalten. Licinius und Sextius gaben, als sie von neuem zu volkstribunen ernannt waren, die wahl curulischer magistrate nicht zu; und dieser zustand einer magistratslosigkeit hielt in der stadt während eines zeitraumes von fünf jahren an, indem die plebs einerseits die beiden tribunen stets von neuem wählte, andrerseits diese die abhaltung von wahlcomitien für militär-tribunen verhinderten.« Demnach dauert die ganze zeit von dem abgange der obenerwähnten consulartribunen des jahres 377—78 bis zur endlichen wiederwahl von solchen fünf jahre; die neuen consular-tribunen würden demgemäss im sommer 383 ihr amt angetreten haben. Dann folgten nach Livius vier consular-tribunicische jahre, bis zum sommer 387 also, worauf das erste consuljahr eintrat. Dieses aber fällt nach Livius[48]) und allen andren autoren und den fasten[49]) in das jahr 388—89. Also fehlt bei Livius ein jahr in der berechnung. Wir müssen daher annehmen, dass entweder bei ihm ein eponymes jahr ausgefallen ist, oder dass er die zeit der magistratslosigkeit, d. h. der eingeschobenen überschüssigen jahre, um ein jahr zu kurz angesetzt hat. Mommsen[50]) und Madvig[51]) nehmen das erstere an und zwar Madvig so, dass er

43) Mommsen chronol. 94. und Livius 5. 32. 44) Liv. 6. 1, 5.
45) Vorl. 1. 403. 46) Vergl. unten § 40 note am ende. 47) 6. 35. 10.
48) 7. 18. fällt das amtsjahr 399—400 elf jahre nach der zulassung der plebeier zum consulat; letztere also muss 388 statt gehabt haben.
49) Auch dem chronographen von 354.
50) Die chronik des Cassiodor p. 557, chronol. p. 200. u. C. I. L. I. p. 509.
51) Ed. Livii 1861. zu 6. 34. 5. note.

vor dem amtsantritt der volkstribunen Licinius und Sextius und nach den eponymen des jahres 377—78 den ausfall ergänzt wissen will, während Mommsen sich darüber nicht ausspricht, sondern das jahr 378—79 als bei Livius ausgelassen angiebt. Nach Madvig müssten demgemäss Licinius und Sextius erst am 10. december 378 ihr amt angetreten haben. Das aber widerspricht den von ihm selbst zu Livius gemachten chronologischen angaben; denn danach treten beide tribunen im jahre 386—87, also am 10. december 386 ihren zehnten tribunat an. Waren sie aber erst am 10. december 378 tribunen geworden, so war dies erst ihr neuntes amtsjahr, und da es nach Livius das letzte war, hätten sie gar nicht zehn jahre lang im amte gestanden, wie Livius doch versichert[52]). Wenn also auch ein jahr bei Livius hinzugefügt werden muss, so kann doch der antritt der tribunen nicht vom 10. december 377 verschoben werden. Die annahme nun, dass Livius blos versäumt habe, die eponymen von 378—79 zu nennen, gründet sich wol darauf, dass bei Diodor[53]) zu diesem jahre consulartribunen genannt werden, und dann erst die anarchie berichtet ist[54]). Doch bin ich eher der ansicht, dass Livius oder vielmehr seine urquelle einen rechenfehler gemacht und die magistratslose zeit um ein jahr verkürzt hat, ein jahr, das er freilich in der gesammtcomputation der republicanischen und stadtjahre mitzählt[55]). Dadurch würden wir sechs mit eponymen nicht besetzte jahre gewinnen, und die addition von 363—388 würde nach Livius und seinem gewährsmann lauten: 15 + 6 + 4 jahre. Denn dass Livius in wahrheit die magistratslose zeit nach dem eponymen jahr 377—78, also etwa vom august 378 an beginnen lässt, geht aus seinem wortlaut hervor. Nach 6. 35. 10. verhindern die volkstribunen in ihrem ersten amtsjahr, vom 10. december 377 bis eben dahin 378, schon die consular-tribunicischen wahlcomitien und zwar von da an dauernd für die nächsten jahre; demnach widerspricht er geradezu der annahme, dass das jahr 378—79 eponyme magistrate gehabt habe. Dass in wahrheit freilich

---

52) 6. 42. 2. 53) 15. 71.

54) Vergl. unten II. 7. am ende; dass die angaben Diodors berechtigt sind, wird unten § 42. dargetan werden; der unterschied zwischen Diodor und Livius beruht auf verschiedener anordnung der jahre.

55) Mommsen Cassiodor 557. — Niebuhr röm. g. 2. 625. spricht sich auch für ein stillschweigendes einschalten des jahres bei Livius aus.

in diesem jahre eponyme nur mit verzögertem anfangstermin vorhanden waren, werden wir unten sehen[56]).

Da nun Livius[57]) zu dem abschnitt über die licinische gesetzgebung Licinius Macer als quelle gebraucht hat, dieser aber wiederum Fabius Pictor und Valerius Antias zusammen gearbeitet hatte, auf welchen ersteren dann die kurzen annalistischen notizen wie die aus Livius citirten[58]) zurückzuführen sind, so haben wir eben in der angabe, dass die magistratslosigkeit schon im jahre 378 anfing, die alte fabische tradition und keinen irrtum des Livius[59]).

Wie aber ist dies mit dem sonst feststehenden quinquennium zu reimen? Ich komme auf die ansicht Nitzschs[60]) zurück, dass in den ältesten quellen wol an dieser stelle in wahrheit ein magistratsausfall notirt worden sei, wie derselbe ja auch aus den zeitverhältnissen erklärlich ist, und dass die summe verschiedener auf einander folgender ausfälle addirt und im ganzen etwa den raum eines jahres[61]) ausgemacht hätte; hieran sich lehnend, wurden dann die überschüssigen jahre, welche nicht in den fasten verzeichnet waren, mit dem schon magistratslosen zeitraum zusammengestellt, wie das schon Niebuhr angenommen hat. Nun wird, wie gesagt, immer von dem quinquennium ohne magistrate gesprochen; ist es da nicht wahrscheinlich, dass sich dieser ausdruck nur auf die interpolirten jahre bezogen hat, während man das wirklich magistratslose jahr nicht mitrechnete, weil es historisch war? Danach würden wir bei Livius zu zählen haben: 15 eponyme + 1 magistratslosem + 5 füll- + 4 eponymen jahren, um die zeit von 363–88 auszufüllen.[62])

---

[56]) Vergl. das unmittelbar folgende und II. 7, 9.

[57]) Nach Nitzsch: röm. annalistik I und II. abschnitt, dazu p. 191 ff., 336 ff., 349, 352; siehe oben buch 1. cap. I.

[58]) 6. 35. 10: »comitia praeter aedilium tribunorumque plebi nulla sunt habita. Licinius Sextiusque tribuni plebis refecti nullos curules magistratus creari passi sunt« Die knappe asyndetische fassung fällt in die augen.

[59]) Damit stimmt überein, was wir im buch 1. cap. 1. sagten.

[60]) Röm. annalistik 232 ff, siehe oben II. 2. [61]) Vergl § 40. note.

[62]) Freilich ist die berufung Niebuhrs auf Gellius 5. 4, wo der lateinische annalist Fabius citirt wird, hier wol mit H. Peter: rell. hist. Rom p 110. zurückzuweisen, einmal weil dieser Fabius nicht, wie Niebuhr annimmt, mit dem ältesten annalisten nachweislich identificirt werden kann (H. Peter ibid. prol p. LXXVI. 9. 3.), derselbe vielmehr einer späteren epoche zuzuweisen sein wird, zweitens weil jener bei Gellius erwähnte »grammaticus quispiam de nobilioribus« in wahrheit einen ortho-

Wir kommen zu Cassiodor. Derselbe lässt, wie wir sahen, auf 6
das consuljahr 362–63 erst siebenzehn consular-tribunicische, dann vier magistratslose, endlich drei letzte consular-tribunicische jahre folgen. Wir sagten, dass er in bezug auf die beiden letzten summen der tradition der fasten des Idatius, Eutrops und Sextus Rufus' folge; im ganzen aber giebt er seiner berechnung nach als summe der zwischen den consularjahren 362–63 und 388—89 liegenden jahre vierundzwanzig an, nämlich 17 + 4 + 3. Nun aber hat Mommsen[62]) unwiderleglich nachgewiesen, dass Cassiodor für die ganze zeit der republik Livius als grundquelle benutzt hat. Dennoch folgt er hier in berechnung der fülljahre und der letzten consular-tribunicischen der Livius entgegenstehenden tradition, mit dem einen unterschied, dass er nicht wie Idatius achtzehn, sondern nur siebenzehn vorherlaufende jahre angiebt. Wie ist das zu erklären? Halten wir fest, dass er wirklich Livius gebraucht hat. Er lässt alle consular-tribunicischen jahre bekanntlich aus. So kam er beim excerpiren des Livius an das jahr 362–63; nach demselben aber fand er eine ungewöhnlich lange reihe von consular tribunen und nebenher das magistratslose quinquennium

graphischen resp. grammatischen, nicht einen historischen fehler, wie Niebuhr meint, in jenem »duo et uicesimo« zu sehen glaubte. Was nun in anknüpfung hieran die Mommsen'sche berechnung der synchronistischen mit den eponymen jahren angeht (chronol. p. 198–201), so werden wir für das seculum der nagelschlagung, 292—391, nicht 95, sondern nur 94 eponyme jahre zu setzen haben; von den sechs fülljahren aber passen dann vier in den griechischen synchronismus (das jahr der eroberung Roms durch die Gallier 364 nach Varro = olymp 98 1; das jahr des anfangs des ersten punischen krieges 490 nach Varro = olymp. 129. 1; dabei ist die zahl der olympiadenjahre um zwei grösser als der römischen, weshalb zwei ausgestossen werden müssen, um die gleichung herzustellen; da aber wie wir sahen fünf fülljahre neben dem magistratslosen römischerseits eingeschoben sind, so müssen zur herstellung der einheitlichen berechnung mit den griechischen angaben vier davon stehen bleiben); bemerkenswerth ist dabei, dass die zahlenangabe des lateinischen annalisten Fabius Pictor von zweiundzwanzig jahren für den zeitraum vom gallischen brande bis zum ersten plebeischen consulat, 364–88 genau mit jenem synchronismus stimmt und die überschüssigen zwei jahre der gewöhnlichen römischen rechnung bei ihm in wegfall gekommen sind (siehe cap II 2); ob er die griechische zeitrechnung sich zum muster genommen hatte und demnach vielleicht in der art, wie Mommsen (chronol. 201.) es versucht, die zwei in den fasten überschüssigen jahre anderswo, bei Mommsen zwischen 350 und 351, unterbringt, um auch in diesem früheren zeitraum den synchronistischen angaben rechnung zu tragen, ist nicht zu entscheiden.

62) Die chronik des Cassiodor p. 551 ff.

verzeichnet. Er addirte also wol einfach die summe des ganzen 15 + 5 + 4 und erhielt folgerichtig vierundzwanzig jahre, dieselbe summe, die er auch verzeichnet hat. Wie aber kam er zu der ganz verschiedenen einteilung der summe? Wie gedankenlos und plump Cassiodor excerpirt hat, das hat schon Mommsen[64]) genugsam dargetan. Eine vergesslichkeit mehr oder weniger kann da keine rolle spielen. Er hatte also die summe vierundzwanzig, vergass aber völlig die livianische einteilung; es war ihm auch wohl zu langweilig das alles wieder nachzuschlagen, und so nahm er eine bequemere quelle zur hand, in der die summen kurz zusammen standen. Der einzige autor mit dem Cassiodor in betreff der beiden letzten summen, vier und drei, völlig übereinstimmt, und der sie dicht nebeneinander verzeichnet hat, ist Eutrop. Sein abbrégé der römischen geschichte war bekanntlich sehr viel gelesen; da es alle hauptsachen mehr oder weniger genau in einen engen rahmen zusammengefügt hatte. Was liegt näher, als dass Cassiodor aus diesem bequemen und übersichtlichen büchlein sich rats erholt hat und aus demselben die einteilung der jahre schöpfte. Nun giebt Eutrop nur die beiden letzten summen an; allein das genügte auch vollkommen für Cassiodor, da er ja wusste, dass vor der magistratslosigkeit auch nur consular-tribunen gewesen waren. So zählte er also drei und vier zusammen, zog die summe sieben von der gesammtsumme vierundzwanzig ab und erhielt demgemäss siebenzehn als summe der consular-tribunicischen jahre zwischen 263 und dem anfang der magistratslosen zeit. Damit hatte er sein rechenexempel gelöst und verfiel natürlich in denselben fehler wie Livius, ein jahr zu wenig zu zählen.[65])

7 Stand nun aber die summe der jahre nach den fasten fest, so sehen wir aus der verschiedenen angabe über die verteilung der jahre, dass diese erst später überhaupt vorgenommen wurde. Es ist das wol hauptsächlich die tätigkeit der annalisten gewesen, und indem verschiedene verschieden die jahre interpolirten, bildete sich die doppelte tradition. Ein zuweisen der einzelnen an bestimmte autoren ist natürlich nicht tunlich; doch wird jedenfalls Fabius Pictor eine der bei-

---

[64]) Cassiodor 555.

[65]) Dass Eutrop freilich erst von 365 an consular-tribunen zählt, also nach seiner berechnung nur fünfzehn anfängliche tribunicische jahre gewesen sein können, das focht Cassiodor wenig an, das stand ja auch im 1. cap. des 2. buches, während er es allein mit dem 3. cap. zu tun hatte und sich auch nach keiner zeile weiter umsah.

den varianten in's leben gerufen haben. Das aber ist wol die einfachere und der wahrheit näher stehende angabe, die wir bei Livius finden. Dort ist ja die zahl der magistratslosen jahre grösser, sechs an der zahl, die der naive autor ohne sie zu verkleiden einfach zwischen das erste und zweite tribunatjahr von Licinius und Sextius[66]) einschob, nachdem er in wahrheit achtzehn eponyme jahre zwischen dem brande Roms 364, und dem ersten plebeischen consulat vorgefunden hatte[67]). Diese waren dadurch an fünf tribunatjahren — da das wirklich magistratslose mitzählt — reicher geworden, und der gesammte conflict dauerte statt etwa $5^1/_2$ jahre[68]) $10^1/_2$ jahre. — Die andre tradition, 18 + 4 + 3, zeugt aber schon von einem versuch, das auffallende jener sechs magistratslosen jahre zu bemänteln; zugleich scheint sie unabhängig von der ersteren entstanden zu sein, letzteres hauptsächlich deswegen, weil sie die fülljahre an einer andren stelle eingeschoben hat als jene, nämlich nicht vor das viertletzte tribunicische jahr, sondern vor das drittletzte. Eine besondere absicht darf man darin wol kaum suchen, es sei denn, dass man den einschub mehr in die mitte der conflictszeit bringen wollte. Und so, wie er bei den betreffenden autoren vorliegt, bildet er freilich einen mittleren zeitraum; er fällt in die jahre von 381—85, vorher gehen also $3^1/_2$ jahre, vom 10. december 377 bis zum 1. august etwa 381; nachher folgen drei jahre, vom 1. august 385 bis ebendahin 388[69]). Allein aus den sechs intervalljahren sind auch nur vier geworden. Wir wissen nicht, ob die urheber der berechnung die eponymen des viertletzten tribunicischen jahres wirklich vor das intervall rückten; aber selbst in diesem fall mussten sie noch zwei weitere jahre mit eponymen versehen; und dass man dazu wirklich namen erfunden hat geht am besten daraus hervor, dass der chronograph von 354 nicht allein für diese, sondern auch für alle übrigen intervalljahre eponymen hat. Jedenfalls aber sehen wir, dass die zweite version über die chronologischen verhältnisse auf einen zwar verständigeren verfertiger schliessen lässt, indem ihm die lange ausdehnung des magistratslosen zeitraums unbequem und verdächtig war, dass derselbe aber zugleich um so viel

---

[66]) 10. dec. 377—78 desgleichen von 378—79 ohne die fülljahre zu rechnen. [67]) Siehe oben die note 62, cap. II. 5. am ende.

[68]) Vom 10. dec. 377 bis zum 10. dec. 379, dann vom 10. dec. 384 bis zur wahl und bestätigung der consuln im frühjahr 388; vergl. III. 31.

[69]) Nach der später (§ 41. grosse note am ende) zu erweisenden annahme, die aber für die alten autoren bei der berechnung nicht gültig ist.

gewissenloser war, da er statt den fehler zu verbessern, denselben durch willkürlich erdachte eponymen-collegien etwas zu verdecken bemüht war. Auffallend nun ist es aber, dass Diodor sowol als Plinius[70]) nicht das erste intervalljahr 378—79 nach Livius, sondern das zweite 379—80 als ihr einziges bezeichnen. Wol verstanden dürfen wir eigentlich nicht von einem intervalljahre sprechen, sondern von fünf eponymen-collegien, die so auf sechs jahre zu verteilen sind, dass zwischen je zweien ein kleines intervall statt findet. Es kommt also schliesslich nicht so genau darauf an, wo die summe der intervalle in gestalt eines jahres ihren platz findet. Entweder aber liegt uns auch in bezug auf die verlegung des intervalljahres bei obengenannten autoren oder ihrer quelle eine besondere von Fabius abweichende tradition[71]) vor, oder, was auch nicht unmöglich ist der: irrtum, den Livius begeht, indem er die fülljahre für die intervalljahre erklärt und daher das wirkliche intervalljahr zu zählen vergisst, war ein so allgemeiner geworden, dass man nun officiell die magistratslose zeit von 379 an datirte; so mochte sich denn die quelle Diodors auch bewogen fühlen, dass in ihrer quelle an den anfang des conflicts 378—79 gesetzte magistratslose jahr auf die folgende stelle zu schieben und dann für 378—79 die eponymen des folgenden jahres anzusetzen[72]). Da nun aber die ansetzung und verlegung der magistratslosen zeit[73]) willkürlich und demgemäss gleichgültig ist, so stimmen im übrigen Diodor und Livius überein, indem sie auf die jahre von 377—388 fünf eponymen-collegien verteilen; nur sind diese collegien selbst verschieden, da das zweite diodorische bei Livius, das fünfte livianische bei Diodor fehlt, und dann eine derartige verschiebung statt findet, dass das zweite des Livius mit dem dritten Diodors, das dritte livianische mit dem vierten Diodors, das vierte livianische mit dem fünften diodorischen stimmt, worauf dann für das fünfte livianische bei Diodor kein platz mehr ist und dasselbe daher fehlt.[74]).

8 Zugleich aber lässt dieser ganze umstand deutlich erkennen, wie wenig genau und kritisch die römer überhaupt arbeiteten, wie sie willkürlich angesetzten daten aus griechischer feder mehr trauten, als

---

[70]) Nach Calpurnius Piso?

[71]) Dass Piso von Fabius unabhängig war, darüber vergl. meinen aufsatz: die römische quelle Diodors in den heidelb. jahrbüchern 1872. p 835 ff.

[72]) Woraus dann die diodorischen eponymen von 378—79 zu erklären wären; vergl. III. 42. zu diesem jahre. [73]) Ein oder sechs jahre.

[74]) Vergl. III. 42

ihren eigenen monumentalen urkunden, die nach dem gallischen brande jedenfalls ununterbrochen geführt waren und die wahrheitsgemässesten angaben über beamte geben mussten. Ja es scheint, dass ausser den ältesten annalisten und Cato kaum einer noch auf die alten echten beamtenverzeichnisse zurückgegangen sei, um chronologische irrtümer zu corrigiren. Ob die redaction der pontificaltafeln in achtzig büchern von dem pontifex maximus Q. Mucius Scaevola auch auf die durch die fasten festgesetzte jahresordnung und die von den annalisten ausgeübte zustutzung der historischen berichte rücksicht nahm, lässt sich nicht sagen; jedenfalls haben sie nicht dazu gedient, dass spätere kritischere historiker mittelst ihrer die vielen chronologischen falsa rectificirten.

Das resultat dieser untersuchung ist demnach, dass die magistratslose zeit während des licinischen conflicts sich auf eine reihe von wahlverzögerungen beschränkt, deren gesammtheit etwa ein jahr beträgt, da fünf eponymen-collegien sich auf die zeit vom 1. august 377 bis zum 1. august des jahres 388 weniger fünf jahren verteilen; die rechnung würde also folgende sein: vom 1. august 377 bis zum 1. august 378 erstes collegium, dann etwa dreimonatliche verzögerung und interregnum; vom 1. november 378 bis zum 1. november 379 zweites collegium; darauf überspringung der fünf fülljahre, womit wir am 1. november 384 angekommen sind; es folgt die wahlverzögerung von drei monaten; demgemäss vom 1. februar 385 bis zum 1. februar 386 das dritte collegium; dann drei monate interregnum; vom 1. mai 386 bis zum 1. mai 387 viertes collegium, dann drei monate ausfall; vom 1. august 387 bis zum 1. august 388 fünftes collegium.[75]) 9

Von dieser steten verzögerung der wahl scheint mir in den livianischen worten auch noch eine verborgene, von ihm selbst nicht verstandene spur zu liegen, die vielleicht auf den allerältesten bericht zurückzuführen ist. Livius[76]) sagt, dass die volkstribunen jedes jahr die consulartribunen-wahl verhindert hätten. Wie, wenn hiermit ursprünglich nur der jedesmalige zeitweilige aufschub gemeint wäre, dessen verständnis freilich nach einschiebung jener fünf jahre verloren gegangen war?

---

[75]) Vergl. unten § 40. grosse note am ende. [76]) 6. 35. 10.

CAP. III.

Einzelne umstände.

Der bericht über den ursprung und beweggrund zu der licinisch-sextischen gesetzgebung, die sage nämlich von der eifersucht der einen Fabia, der gattin des Licinius, gegen ihre schwester, die gattin des patricischen Sulpicius, ist schon von Beaufort[77]) als unhistorisch verworfen und widerlegt worden. Und Niebuhr[78]) schliesst sich Beaufort durchaus an. Beide sehen die erzählung als eine erfindung späterer patricischer annalisten an, entstanden aus dem ärger über ihre politische niederlage und der absicht, ihren gegnern dafür niedrige und völlig egoistische beweggründe unterzuschieben. Der bericht wäre demnach eine auf dem wege der reflexion producirte gehässige täuschung und umgehung der wahrheit. — Die unwahrscheinlichkeit des berichtes deducirt Beaufort hauptsächlich daher, dass der ganze grund zur eifersucht und zum unbefriedigten ehrgeiz der gattin des Licinius ein unwahrer sei. Bekanntlich[79]) giebt Livius als solchen an, Fabia habe sich gekränkt gefühlt, dass ihr gatte nicht die ehren bekleiden und erlangen könne, mittelst welcher der patricische gatte ihrer schwester mit dem geschilderten pomp einhergehe. Dieser war consular-tribun; und mit recht macht darauf hin Beaufort die bemerkung, dass Licinius als plebeier gerade so gut zum consular-tribunat zutritt hatte, als der patricische Sulpicius. Freilich behauptet Beaufort mit unrecht, Licinius Stolo der volkstribun sei sogar schon militärtribun gewesen, indem er diesen mit dem C. Licinius, magister equitum und gewesenen consular-tribun[80]) identificirt, was nicht tunlich ist[81]). Allein aus dem geschlechte der Licinier waren ja schon mitglieder consular-tribunen gewesen, so 354 und 358. Die klage der Fabia also, ihr gatte könne nicht wie Sulpicius das höchste amt bekleiden, ist nichtig. Fast alle neueren historiker haben sich denn auch unbedingt der anschauung Beauforts angeschlossen und die sage als unhistorisch verworfen[82]). Ausserdem hat Beaufort noch darauf auf-

77) Sur l'incertitude des 5 premiers siècles de l'histoire romaine buch II. cap. 10. 78) R. g. 3. 2; vorlesungen 1. 399. 79) Vergl. § 1.

80) Nach Livius 6 39. 3.

81) Siehe unten den abschnitt über den magister equitum C. Licinius § 15.

82) Vergl. besonders Lewis: untersuchungen über die glaubwürdigkeit der altröm. geschichte 2. p. 300 ff. Auszunehmen davon sind Wachsmuth: die ältere gesch. des röm. stats 1819. p. 429, welcher zwar einzelne züge

merksam gemacht, dass die tochter eines patriciers und gewesenen consular-tribunen unmöglich mit den ehrenbezeugungen eines solchen beamten unbekannt sein konnte.

Kehren wir zur frage nach dem entstehungsgrunde dieser erzäh- 11
lung zurück. Wir sahen, dass Beaufort und nach ihm Niebuhr sie für eine politische parteifiction erklärten. Doch lässt sich dagegen erwidern, dass ein von patriciern ausgehendes, die gegner herabsetzendes gerücht sich begnügt haben würde, in wahrheit die gegner allein zu schmähen. Statt dessen ist in gleicher weise wie ein plebeier auch ein patricier compromittirt, und zwar einer aus der sonst streng aristokratischen familie der Fabier, der traditionelle schwiegervater des Licinius, Fabius Ambustus; denn dieser vereint sich ja in folge des grams seiner tochter mit deren gatten zur erlangung des consulats für die plebeier. Eine rein patricische erfindung würde wol klüger zu werke gegangen sein und patricisches blut bei dem complot aus dem spiel gelassen haben. Ausserdem würde wol der vater der römischen historiographie, selbst ein Fabier, wenn jene erzählung in wahrheit als ein reines parteimanöver angesehen worden wäre, sich gehütet haben, sein eigenes geschlecht demselben zu opfern. Man darf wol annehmen, dass weder die fabischen noch die licinischen familienchroniken sich eine besondere ehre daraus gemacht haben, diese erzählung aufzunehmen[83]). Es müssten also andre chroniken sein, und zwar patricische, welche die erzählung colportirt hätten, denn öffent-

---

an der erzählung streichen will, das ganze aber doch für historisch hält, und Eisendecher: über die entstehung etc. des bürgerrechts im alten Rom 1829. p. 177, der die ganze erzählung als historisch festhält, und nur insofern der beaufortschen ansicht nachgiebt, dass er sie nicht als alleinige ursache für die darauf folgenden conflicte ansieht. Daneben sucht er als erklärung für die eifersucht der gattin des Licinius noch das moment hervor, dass wenn Licinius auch consular-tribun hätte werden können, er doch wol kaum sich mit dem prunk würde umgeben können, wie ein patricischer; daher habe sie grössere ehre für ihr haus erstrebt. Allein wo ist denn der unterschied? Nach Eisendechers voraussetzung würde ja auch der plebeische consul des patricischen prunks entbehren, und ein fortschritt wäre damit nicht gemacht; das einzige was die gattin des Licinius nach Eisendecher hätte erstreben können, wäre demgemäss den patriciat für ihren gatten.

83) Ich kann mich daher auch nicht mit Nitzsch röm. annal. p 336 ff. einverstanden erklären, welcher diese ganze sage auf licinische erfindung speciell Licinius Macers zurückführen will; sie kann ebenso bei Valerius Antias gestanden haben und von diesem in Licinius' werk übergegangen sein; vergl. II. 5.

liche und private chroniken der stadtgeschichte werden sich kaum auf solche details eingelassen haben; oder der bericht ist nicht sofort, auch nicht von den ältesten annalisten aufgezeichnet worden, sondern hat anekdotenartig sich im volksmund fortgebildet, um von den späteren romanhafteren annalisten aufgenommen zu werden, welches letztere mir am wahrscheinlichsten deucht. Ist er aber mündlich im volksmund fortgepflanzt worden, so hat er auch anekdotenartige ausschmückungen erfahren und ist wol überhaupt anekdotenartig entstanden. Beaufort[84]) macht darauf aufmerksam, dass bei epochemachenden ereignissen der römischen geschichte die frauen in der tradition mehrfach eine grosse rolle spielen, so Lucretia bei vertreibung der könige, Virginia bei aufhebung der decemviral-regierung, so Fabia in unserem falle; und dass das nicht blos in der römischen tradition statt findet, ist ja genugsam bekannt. Aber gerade die häufige wiederkehr desselben moments deutet darauf hin, dass man es mit sage zu tun hat, die sich um den festen kern bestimmter ereignisse herumschlingt. Wenn eine deutung der erscheinung möglich ist, so möchte man sie darauf zurückführen, dass das weib als der gebärende teil der menschheit hier sinnbildlich für die zeit gesetzt wird, in welcher grosse ereignisse auftreten und ein neues vorbereiten und schaffen; daher denn den frauen jedesmal die rolle des anstosses zu den begebenheiten von der tradition zugeteilt wird. Freilich erscheint die sage der Fabia nicht ganz in demselben lichte als die der Lucretia und Virginia; diese sind rein tragischer natur, während jene ohne das tragische ende verläuft. Sonst aber sind sie sich völlig gleich: die kränkung der frau giebt den anstoss; daran schliesst sich ein complot oder eine verabredung der männer, die das grosse in's werk setzen, um das kleine unrecht gut zu machen, respective zu rächen; damit tritt das weibliche motiv in den hintergrund — sei es durch tod oder durch das aufhören von wichtigkeit zu sein — und die statsaction läuft vom stapel.

12 Fassen wir aber die erzählung der Fabia von diesem standpunkt aus auf, so kann von einer absichtlichen gehässigen erfindung von seiten der patricier nicht die rede sein, denn die sage schafft nicht reflectirend, sondern unbewusst. Dann stellt Fabia und ihre sage die zeit dar, aus welcher das neue völliger plebeischer gleichberechtigung mit den patriciern, das aufhören des alten ersten und zweiten stan-

84) a. a. O.

des in Rom hervorwuchs. Der mythos verband daher Fabia, gleichsam die mutter der neuzeit, mit dem plebeier Licinius, dem historischen haupt-agitator für die neuzeit; dadurch wurde die künftige einheit versinnbildlicht; während andrerseits der gegensatz der parteien, das schroffe gegenüberstehen und bekämpfen derselben durch die scheinbare kränkung der Fabia von seiten ihrer bevorrechtigten schwester und durch den vorzug, den deren patricischer gatte genoss, dargestellt wird. So findet denn in diesem mythos die zeit vor den licinischen kämpfen und die daraus erwachsende zukunft ihr abbild. Es ist nicht eigentlich ein ätiologischer mythos, vielmehr eine verbindung von mythos und sage, indem letztere sich an den historischen kern der tatsache anlehnt, ersterer aber diese sage zu dem ausdruck eines geistigen gedankens und processes fortbildet[85]).

Damit freilich verliert auch der ganze bericht der verwandtschaft zwischen den Fabiern und Liciniern an wert. Diesen zug aus der sagenhaften erzählung haben die neueren historiker einfach übernommen, ohne sich daran zu stossen. Ob mit recht, ist jedoch sehr fraglich. Werfen wir die ganze geschichte von Fabia und ihren verwandten als unhistorisch über den haufen, so dürfen wir keine fragmente davon retten wollen, so hört auch die verwandtschaft selbst auf historisch erwiesen zu sein. Die Licinier zwar werden sich gegen die tradition so altvornehmer verwandtschaft nicht gesträubt haben, wie wahrscheinlich auf ihre familienchroniken auch der bericht über die verwandtschaft des magister equitum C. Licinius mit seinem dictator P. Manlius zurückzuführen ist[86]). Aber damit ist noch nicht die wahrheit des umstandes festgestellt; die familieneitelkeit nahm es nicht so genau mit der wahrheit. Wir müssen es also völlig dahingestellt sein lassen, ob Licinius mit den Fabiern verschwägert war, und glauben uns zum beweise durchaus nicht auf die sage von der Fabia berufen zu dürfen.

Das geschlecht der Licinier[87]) gehört offenbar zu den ältesten 13
und vornehmsten der plebs; Livius weiss allein von sechsundzwanzig Liciniern, welche in der geschichte eine rolle gespielt haben. Schon unter den beiden allerersten volkstribunen, die in folge der ersten

---

85) Ueber sage und mythos vergl. Schwegler 1. 68 ff.

86) Dass Licinius Macer hier die quelle des Livius war, hat Nitzsch die röm. annalistik p. 166 ff., 351 ff. erwiesen; vergl. oben buch 1. cap. I.

87) Vergl. darüber auch Drumann: röm. gesch. 4. p. 54 ff.

secessio gewählt wurden, nennt die tradition einen C. Licinius[88]). Dann ist 272 ein Spurius Licinius volkstribun[89]). Der nächste der uns begegnet ist P. Licinius Calvus, senator und nach Livius[90]) der erste plebeische consular-tribun im jahre 354[91]). Im jahre 358 begegnet er uns wieder als consular-tribun[92]). Dann ist es wiederum ein C. Licinius, der 386 als erster plebeischer magister equitum fungirt[93]). Und unmittelbar nach beendigung des licinisch-sextischen ver-

[88]) Liv. 2. 33; nach Dionys 6. 89. waren sogar zwei Licinier, Gaius und Publius, im ersten collegium der volkstribunen.

[89]) Liv. 2 43. [90]) 5. 12.

[91]) Es ist dies aber wol ein irrtum; schon Beaufort la république romaine 2. p. 412. macht auf den namen des L. Atilius im allerersten collegium der consular-tribunen 310 aufmerksam und erklärt ihn für plebeisch; und ihm stimmt Mommsen: röm. forschungen 1. 95, bei, indem er ausser Atilius auch noch in gleicher eigenschaft den consular-tribun von 332 Q. Antonius nennt und im collegium von 354 selbst vier mitglieder als plebeier bezeichnet. Das renomme, allererster plebeischer consular-tribun gewesen zu sein, verdankt P. Licinius Calvus wol seinem späteren ehrgeizigen geschlechtsgenossen dem historiker, vielleicht auch veranlasst dadurch, dass ein Licinius als erster volkstribun galt; aus dem einfachen »tribunus« wurde dann auf Licinius Calvus die erstlingschaft unter den consular-tribunen übertragen.

[92]) So nach den capitolinischen fasten. Doch hat Licinius zum jahre 354 die zunamen »Caluus Esquilinus«. Zum jahre 358 nun lesen wir: »(E)squilinus II«, womit jedenfalls der Calvus von 354 gemeint ist Dem aber widerspricht Livius 5. 18, welcher den consular-tribunen von 358 den sohn des früheren von 354 nennt und dazu eine erbauliche geschichte erzählt, wie der vater das volk ersucht habe, die auf ihn gefallene wahl seinem gleichnamigen sohn zu übertragen, was denn auch geschehen sei. Wir dürfen wol hier den capitolin. fasten mehr glauben schenken als Livius (Diodor hat in dem collegium von 354 mehrere lücken, unter den genannten keinen Licinius; zu 358 hat er einen P. Licinius; das fehlen der iteration bei ihm ist bekanntlich kein beweismittel, da sie immer fehlt), da der livianische bericht wiederum den eindruck einer licinianischen — Licinius war ja Livius' quelle — selbstverherrlichung macht, indem dies geschlecht statt eines zwei ihrer ältesten ahnen im höchsten statsamt sich folgen lässt; vergl auch Nitzsch röm. annalistik 336 note 1; da ich Diodors fasten nicht auf so alte quellen zurückführen kann als Nitzsch (vergl. meinen aufsatz: die römische quelle Diodors in den Heidelberger jahrb. 1872. p. 835 ff.), so kann ich auch den consular-tribun Licinius von 354 nicht gegen Livius streichen, dazu kommt, dass Diodor zu 354 mehrere lücken hat, in denen ein Licinius ausgefallen sein kann; vergl. buch 1. cap. I.

[93]) Liv. 6. 39. und fasti capitol. zu 386 vergl. C. I. L. I. p. 430; über ihn noch ein weiteres unten § 15.

fassungs-conflicts sind wieder zwei Licinii consuln, 390 und 393[94]). Endlich ist aber C. Licinius Stolo der volkstribun als der berühmteste der älteren zeit zu nennen.

Wir begegnen also in dem zeitraum von 386—93 vier mal dem 14
namen Licinius in einflussreicher und höchster amtsstellung. Es ist die frage, wie sich die träger dieser vier namen Licinii zu einander verhalten. Sehen wir uns zuerst die persönlichkeit des C. Licinius, magister equitum im jahre 386, an. Plutarch[95]), Cassius Dio[96]) und Livius[97]) erklären ihn für identisch mit dem volkstribunen C. Licinius Stolo, was durchaus untunlich ist; der gleiche vor- und geschlechtsname scheint sie getäuscht zu haben.[98])

Nun sagt Livius, wo er der ernennung des magister equitum ge- 15
denkt[99]), von diesem; »qui tribunus militum fuerat«[100]). Niebuhr[101]) will demgemäss unter ihm einen consular-tribun C. Licinius Calvus verstehen, den er dem jahre 377[102]) zuweist. Und dies findet seine bestätigung bei Diodor[103]), der zum jahre 376 einen consular-tribun *Gaius* Licinius angiebt[104]). Während nun Livius[105]) jenen magister

[94]) Livius 7. 2, 9.

[95]) Camill. 39. 5. [96]) Fragm. 29. 5. ed. Dindorf.

[97]) 10. 8, jedoch offenbar fehlerhaft, denn 6. 39. während des volkstribunats von C. Licinius Stolo erwähnt er den magister equitum C. Licinius; dabei wusste er genau, dass ein und dieselbe person diese beiden ämter nicht zugleich führen konnte, und ausserdem setzt er an zweiter stelle hinzu: qui tribunus militum fuerat; vergl. buch 1. § 9.

[98]) Beaufort sur l'incertitude cett. buch II. cap. 10. identificirt gleichfalls magister equitum und volkstribun; Kiehl: Mnemosyne 1. 1852. p. 170 und 182. lässt es ungewiss, ob sie identisch seien (und das noch im jahre 1852!) dazu nennt er beide mit den zunamen Calvus und Stolo; ebenso nennt Ihne 1, 268 den magister equitum; Peter 1. 211, Lange 1. 581, Mommsen chronol 200. nennen ihn C Licinius Calvus; wie aber Lange zum beweise sich gerade auf Livius 6. 39; 10. 8; Cassius Dio fragm. 29. (schreibt fälschlich 33) beruft, ist mir unbegreiflich, da derselbe dort Stolo, nicht Calvus, genannt wird. [99]) 6. 39.

[100]) Der ausdruck ist wol nicht misszuverstehen und auf den consular-tribunat zu beziehen, wenngleich der einfache militär-tribunat auch so bezeichnet wird; allein Livius bezeichnet den ersteren vielfach so, z. b. 6. 22. 5; 32, 3; 36. 3 und 6; 38. 2; 42. 3. Vor 6. 22. werden sie im 6. buche immer mit vollständigem titel genannt: tribuni militum consulari potestate.

[101]) Röm. gesch. 3. 3 und 32.

[102]) Nach neuerer zählung 376. [103]) 15. 57.

[104]) Das cognomen »Calvus« ist wol von Niebuhr mit bezug auf den späteren consul gewählt; Livius 6. 31. freilich hat einen andren namen: Licinius Menenius (in dem Florentinus sec. XI. luc-Menenius, woraus

equitum Licinius einen gewesenen consular-tribun nennt, einen solchen aber unter den früheren eponymen nicht anführt, so spricht dies einerseits für die richtigkeit der diodorischen angabe, andrerseits für die grosse nachlässigkeit der livianischen quelle[106]).

Weissenborn und Madvig in den ausgaben L. Menenius gemacht haben), und derselbe kommt schon unter den eponymen von 367 und 374, Liv. 6. 5. 27, vor Dass in einem namen wie Licinius Menenius ein fehler stecken muss, ist klar, denn einmal ist Licinius kein vorname, zweitens Menenius kein cognomen, und drittens kommt das nebeneinanderstehen zweier gentil-namen bei derselben person nicht vor der kaiserzeit vor (vergl. Mommsen röm. forsch. 45) Nun aber hat Diodor 15. 24. zu 367 gar keinen Menenius und ebenso wenig einen Licinius, während der zunächst anklingende name bei ihm Lucius Manlius (*Λεύκιος Μάλλιος*) ist; dagegen 15. 50. zu 374 liest er Lucius Menenius und endlich zu unserer stelle Gaius Licinius statt des livianischen Licinius Menenius. Da wir nun sehen, dass bei Livius jedenfalls ein irrtum stecken muss, während Diodor anerkanntermassen gute quellen benutzt, wenn wir dazu halten, dass die quelle des Livius Licinius Macer war (siehe oben die note zu § 3. und Nitzsch röm annalistik abschnitt I. und II), der auf irgend eine weise seinen namen in der geschichte einzufälschen verstand, so spricht alles dafür, dass wir Diodor folgen, den Menenius von 367 und 376 streichen und nur den von 374 als L. Menenius gelten lassen. Der livianische Licinius Menenius von 376 deutet übrigens auf eine doppelte tradition. Es ist nicht anzunehmen, dass, wenn Licinius Macer in seiner quelle jenen diodorischen Gaius Licinius vorgefunden hatte, er diesen mit absicht in einen Licinius Menenius umwandeln sollte; vielmehr scheint es mir, dass die quellen-tradition des Macer (vielleicht nach Valerius Antias) einen Menenius hatte, aus dem dann Macer wie an den früheren stellen jenen Licinius Menenius machte, vielleicht auch weil er schon die angabe vorfand, der magister equitum Licinius sei consular-tribun gewesen. Wir sehen also auch hier Diodor mit einer besonderen von den andren abweichenden und ohne zweifel besseren tradition versehen. [105]) 6. 39.

[106]) Und zwar scheint mir dieser fehler noch älterer art zu sein, als der in obiger note besprochene des Macer Dieser las offenbar in seiner quelle schon die angabe über den früheren consular-tribunat des magister equitum Licinius; allein diese seine quelle (Valerius Antias) hatte wahrscheinlich, wie wir sahen, Menenius für das jahr 376 notirt; sie scheint also neben ihrem quellen-annalisten noch von diesem unabhängige fasten benutzt und beide in äusserster nachlässigkeit compilirt zu haben; der quellen-annalist hat demgemäss Licinius richtig als consular-tribunen verzeichnet und sich darauf bei der ernennung zum magister equitum zurückbezogen; während die fasten statt des Licinius dann einen Menenius zu 376 angegeben hatten. Es scheint mir dies ein lehrreiches beispiel für die art und weise zu sein, wie sich die chronologischen fehler in unsere quellen eingeschlichen haben.

Wie aber ist nun das verhältnis des magister equitum zu den beiden consuln von 390 und 393? Die fasti Capitolini, der chronograph von 354, Idatius[107]) und das chronicon paschale nennen als consul des jahres 390: C. Licinius Calvus; des jahres 393: C. Licinius Stolo. Dagegen Livius[108]) umgekehrt Stolo dem jahre 390 und Calvus[109]) dem jahre 393 zuschreibt. Diodor und Cassiodor haben beide male[110]) nur: C. Licinius ohne cognomen. Hiermit ist uns der beste beweis geliefert, dass die ältesten fasten überhaupt kein cognomen den consuln Licinius hinzugefügt hatten, dass diese vielmehr erst später willkürlich und von verschiedenen verschieden ergänzt wurden. Da nun bis dahin nur die zwei familien der Stolones und Calui bekannt waren, ausserdem sich bei dem consul von 393 kein iterationszeichen fand, die beiden consuln von 390 und 393 daher nicht identisch erschienen, so nannte man den einen Stolo, den andren Calvus, aber in sich widersprechender weise. Höchst wahrscheinlich haben wir nun in beiden consuln den früheren volkstribun und den magister equitum zu erkennen, obgleich eine sicherheit dafür nicht vorhanden ist; doch spricht die bedeutung beider männer für die einnahme solchen postens. Welcher der consuln aber der volkstribun, welcher der magister equitum gewesen sei, entzieht sich unserer beurteilung. Die möglichkeit, dass beide consuln identisch sind, ist auch nicht ausgeschlossen, da es höchst wahrscheinlich ist, dass die ältesten fasten[111]) gar keine iterations-angaben enthielten[112]), somit es spätere willkür war, die consuln jener beiden jahre als getrennte personen hinzustellen. Man könnte für diesen umstand anführen, dass die Licinier genauere familienberichte über die persönlichkeit dieser consuln hatten; ebenso gut aber kann licinische eitelkeit aus einem Licinius, der zweimal consul war, zweie gemacht haben mit je einem consulat.[113])

---

107) Chronograph: Calbo; Idat.: Galua; chr.' pasch.; *Γάλβα* resp. *Γάλβου*; Chron.: Stola; Idat: Stollone; Chr. p.: *Στόλωνος*.

108) Valerius Maximus 2 2 4. hat wie Livius einen Stolo zum jahre 390 notirt; aber wol, wie Kiehl Mnemosyne 1. 170 mit recht sagt, als reine copie von Livius, ebenso wie Julius Paris in der epitome des Valerius Maximus (vergl. Halm ed. Valer. Max. mit dem darunter gedruckten Paris p. 70) diesen ausschreibt.

109) Livius 7 2, 9. 110) Diodor 15. 95; 16. 6. 111) So auch die Diodors.

112) Siehe den abschnitt über die eponymen von 377—78 zu anfang, § 42.

113) Dem hypothetischen schematismus eines Kiehl kann ich mich nicht anschliessen. Dieser, Mnemosyne 1. p 170ff, entwirft ein in sich abgeschlossenes verwandtschaftsbild aller hier vorkommenden Licinier. Dem-

16 Im Uebrigen gehört Calvus der gattung von zunamen an, welche nicht rein persönlich, sondern erblich zur bezeichnung einer stirps innerhalb der gens dient. Und darin sehen wir schon, wie sich die vornehmsten plebeier den patricischen sprachgesetzen früh fügten und ihren verwandtschaftsverband aus einer quasi-gens in eine wirkliche gens nach patricischem vorbild zu wandeln suchten.[114])

17 Wir kommen zum volkstribunen C. Licinius Stolo. Dass er nicht mit dem magister equitum von 386 identisch ist, haben wir gesehen, dagegen zugegeben, dass er und der consul von 393 dieselbe person sein könne. Den beinamen Stolo leiten Plinius[115]) und Varro[116]) von der austilgung der stolones, der wurzelschösslinge an bäumen und gesträuchen, ab. Niebuhr[117]) stimmt dieser erklärung bei, und es liegt auch dem nichts im wege, dass das substantiv »stolo« selbst als cognomen gebraucht sei; Mommsen[118]) führt eine reihe ähnlicher substantivischer cognomina an, wie »Mus, Asina, Bestia, Scipio« u. a. Dass aber der volkstribun nicht der einzige war, welcher dies cognomen führte, geht aus Plinius hervor[119]); dass er der erste war, scheint Varro[120]) anzunehmen; ob mit recht, ist wol

---

nach müssen der volkstribun und der magister equitum vettern ersten grades sein (wenn sie nicht identisch sind! siehe § 15 note), beide mit den zunamen Calvus Stolo versehen, letzterer ein sohn des P Licinius, den Livius als sohn des consular-tribunen von 354, P. Licinius Calvus, und selbst als solchen von 358 bezeichnet, während der volkstribun ein Sohn eines jüngeren bruders jenes jüngeren P Licinius (die geschichte weiss nichts von solchem) und also auch enkel des Publius von 354 gewesen sei. Die beiden consuln von 390 und 393 sind gleichfalls identisch und zwar zugleich auch mit dem magister equitum, und Licinius hat nur versäumt, beide cognomina jedesmal zu schreiben. Dabei beruft sich Kiehl auf Livius 10. 8, wo dieser in einer rede freilich den magister equitum C. Licinius Stolo nennen lässt, offenbar aber aus einem gedächtnisfehler, indem er ihn mit dem volkstribun verwechselte, es sei denn, dass der magister equitum wirklich ein Stolo gewesen sei, wodurch er aber freilich von den Calui durchaus gesondert wird. Kiehl stellt die Licinier auf sehr wenige augen, wenn er alle vorkommenden in eine so nahe agnation bringt: auf solche hypothesen aber kann der strenge kritiker sich nicht einlassen.

114) Vergl. darüber Mommsen: röm. forsch. p. 42 ff. bes. 48 ff.

115) Nat. hist. 16. 1. 116) De re rustica 1. 2.

117) R. g. 3. 4. 118) Röm. forsch. 45.

119) a. a. o.: »inde et pampinatio inuenta primo Stoloni dedit nomen« kurz vorher: »Stolonum (cognomen fuit) Liciniae gentis«.

120) a. a. o.: »Stolonis illa lex, quae uetat plus D iugera habere ciuem

sehr zweifelhaft. Es scheint mir vielmehr, da Calvus und Stolo die beiden ältesten cognomina der Licinier sind, dass sich aus der gens zu einer gewissen zeit zwei besonders hervorragende stirpes ausgesondert haben, deren jede dann einen besonderen zunamen annahm; die beiden ältesten uns bekannten Licinier, die volkstribune von 261 und 272, haben kein cognomen. Die Crassi, Luculli, Neruae, Polliones, Vari, Murenae, Tegulae treten alle erst sehr viel später auf.

Ueber verwandtschafts-verhältnisse der Licinier zu andren ge- 18
schlechtern finden wir bei Livius mehrere angaben. Es betrifft das gerade die allervornehmsten patriciergeschlechter, die Fabier, Cornelier und Manlier. Die völlige unsicherheit der verschwägerung mit den Fabiern durch die heirat des volkstribunen mit der jüngeren tochter des Fabius Ambustus, haben wir bei besprechung der sage kennen gelernt und darin eine selbstverherrlichung der Licinier zu sehen geglaubt. Mehr sicherheit und eine andere quelle als die licinischen chroniken für die beiden andren verwandtschaften dürfen wir auch wol kaum voraussetzen. Die verwandtschaft mit den Corneliern findet bei *Livius*[121]) ihren ausdruck. Dieser berichtet bei der wahl des P. Licinius Calvus zum consular tribunen für 354: einzelne autoren sähen diese wahl als eine courtoisie gegen des Licinius bruder Cn. Cornelius (Cossus), consular-tribun des vorigen jahres, an. Ein solcher bericht kann nur aus familien-chroniken entsprungen sein, und das unsichere in der angabe[122]) beschränkt ihn nur auf gewisse quellenautoren. Da wir nun finden, dass Livius vorher und nachher den Licinius Macer gebraucht[123]), so ist es vielleicht nicht zu viel behauptet, diesen bericht eben auf Macer zurückzuführen, welcher eine solche aufzeichnung in seiner familien-chronik vorfand. Dadurch verliert dieselbe aber sehr an historischer glaubwürdigkeit; denn den Liciniern lag ja ohne zweifel daran, schon in der frühesten zeit mit den vornehmen patricier geschlechtern verwandtschaft nachweisen zu können; sie hoben sich dadurch in der römischen gesellschaft. — Und ähnlich *wird* es sich mit dem bericht über die »nahe verwandtschaft« des *dictator* P. Manlius von 386 mit seinem magister equitum C. Licinius verhalten. Livius[124]) braucht davon den ausdruck »accipio«, wonach

---

Romanum, et qui propter diligentiam culturae stolonum confirmauit cognomen q. s. [121]) 5. 12. § 12. [122]) alii - alii.

[123]) Liv. 4. 7, 20, 23; 7. 9; 10. 9; vergl. oben buch 1. cap. I.

[124]) 6. 39. 4.

Manlius selbst die verwandtschaft als grund für die wahl des Licinius angegeben habe. Sicherheit wird darüber nicht zu erlangen sein, wenngleich tatsächlich einer solchen verbindung patricischer und plebeischer familien nichts im wege stand.[125])

19 Von den Sextiern wissen wir weit weniger als von den Liciniern. Dass dieselben wie die Licinier den vornehmsten plebeischen geschlechtern angehörten, geht schon daraus hervor, dass L. Sextius der volkstribun als erster plebeischer consulats-candidat aufgestellt wurde und durchging. Dem entspricht auch der ausdruck des Livius[126]) über ihn: »ein tüchtiger junger mann, dem zur erreichung des höchsten zieles nur die patricische abstammung fehlte.« — Im jahre 340 begegnet uns der erste Sextius als volkstribun[127]). Dann ist nach Diodor[128]) zu 359 der consular-tribun P. Sextius zu nennen[129]); ferner der consular-tribun von 375 C. Sextius[130]). Endlich kommt der volkstribun von 377 ff. L. Sextius, nach den capitolinischen fasten: L. Sextius Sex. f. N. n. Sextinus Lateranus[131]). Erst sehr viel später begegnen wir wieder einem Sextier, gleichfalls von plebeischem stande, dem plebeischen aedil und späteren praetor M. Sextius Sabinus aus dem jahre 551—52[132]).

---

125) Auch hier hat Kiehl Mnemosyne 1. 170. rat. Er erklärt, dass der vater des Licinius, consular-tribun von 354, die mutter des Cn Cornelius Cossus, consular-tribun von 353, nach dem tode ihres ersten gemals geheiratet und mit derselben den P. Licinius Calvus erzeugt habe. Sehr sinnreich — aber der beweis? 126) 6. 34. 11.

127) Liv. 4. 49. 11; Madvig ausg. d. Livius nennt ihn M. Sextius gegen die autorität des Mediceus und Harleianus; der bei Weissenborn (3. auflage im Livius 4. 49 6.) zu 339 sich findende volkstribun L Sextius ist zweifelhaft; Madvig liest L Decius, nach der lesart einiger der besseren, jüngeren Ms., welche l. dexio haben. 128) 14. 94.

129) Diodor schreibt wol aus versehen *Σέξστος*; der *Παῦλος Σέξστος* von 353 als consular-tribun an letzter stelle wird von Mommsen als interpolirt gestrichen; vergl. C. I. L. I. p. 485 1 darüber; Livius hat zu 353 statt des Sextius bei Diodor L. Valerius Potitus IV, zu 359 P. Cornelius Scipio, welcher dem diodorischen Sextius gegenüber zu streichen ist.

130) Diodor 15. 51: *Σέξστος*. Livius 6. 30. nennt ihn C. Sextilius; ob diese form vor der diodorischen berechtigt ist, bleibt dahingestellt; es ist übrigens sonst kein Sextilius aus dieser zeit bekannt, was gegen Livius spricht.

131) Inwiefern die cognomina echt sind oder auf späterer ergänzung aus familien-traditionen beruhen, lässt sich schwer sagen; vergl. Mommsen röm. forsch. p. 48. Diodor 15. 82. nennt ihn: *Λεύκιος Σέξτιος Λατερίας*.

132) Livius 30. 26. 11, 27. 7.

Neben den plebeischen Sextiern nun geht gleichzeitig ein pa- 20
tricisches geschlecht, die Sestier, her; so ein consul von 302: P. Sestius [Q. f. Vibi n. Capito Vaticanus][133]), welcher im folgenden jahre decemvir wurde[134]). Dann tritt ein patricischer quaestor P. Sestius des jahres 340 auf[135]). Erst in ciceronianischer zeit begegnen uns wieder Sestier, die aber grösstenteils nachweislich plebeier sind und neben denen auch plebeische Sextier existirten. Zu den ersteren gehört der volkstribun Sestius, vater des von Cicero verteidigten P. Sestius[136]), und der sohn des letzteren Lucius, consul suffectus von 731, mit ganzem namen L. Sestius P. f. Vibi n.[137]). Dann P. Sestius selbst, der von Cicero verteidigte volkstribun 697[138]). Von anderen Sestiern jener zeit ist es nicht nachweislich, jedoch wahrscheinlich, dass sie plebeier waren. In diesen späteren Sestiern haben wir entweder ehemalige freigelassene des altpatricischen geschlechts, oder nachkommen desselben, welche zur plebeiität übergetreten waren, zu erkennen[139]). Nun aber ist die etymologische gleichheit des namens Sestius und Sextius unzweifelhaft[140]), so dass man geneigt ist, eine ursprüngliche zusammengehörigkeit auch der altpatricischen Sestier und älteren Sextier anzunehmen, und zwar in der weise, dass die letzteren etwa aus der clientel der ersteren hervorgegangen eine kleine änderung mit dem gentilnamen der Sestier vornahmen und sich Sextii nannten.[141])

Nach Livius sollen bei der ersten promulgation der licinisch- 21
sextischen rogationen, also etwa zu anfang 378, acht tribunen, dann im eponymenjahre 385—86 noch fünf tribunen, endlich 386—87 gar keiner mehr intercedirt haben. Nach abzug der fünf fülljahre[142]) trat

---

[133]) Vergl. Mommsen röm. forsch. p. 100; von Livius 3. 32 »Capitolinus« zubenannt; dass die lesart Sestius, nicht Sextius, bei Livius richtig ist, beweist sein epitomatar Cassiodor, welcher auch Sestius hat.

[134]) Liv. 3. 33; Dionys 12. 22, 23. [135]) Liv. 4 50. 2.

[136]) Cic. pro Sest. 3. 7. [137]) Fasti Capitol. und C. I. L. I. p. 544.

[138]) Cic. pro Sest. 6. 14ff.

[139]) Das vorkommen solchen übertritts ist z. b. nachweisbar bei den Servilii Gemini im 6. jahrh.; vergl. Mommsen röm. forsch. p. 118. note.

[140]) Wie sextertius und sestertius.

[141]) Ein ähnliches verhältnis ist gewiss auch zwischen den altpatricischen Sergiern und den plebeischen Serviern anzunehmen, denn dass Sergius und Servius etymologisch gleich ist, steht fest; vergl. Corssen aussprache und vocalismus der lat. sprache 1. 44. und Mommsen röm. forsch. p. 8. [142]) Vergl. § 9.

also die erste abnahme der intercedenten von acht auf fünf etwa zwei jahre nach der promulgation ein, und im folgenden jahre war die intereession ganz gehoben. Dass durch intercession die beschlussfassung über die rogationen während dreier jahre verzögert worden ist, scheint durchaus glaublich[143]; der wert der übrigen von Livius vorgeführten hinderungsgründe während dieser drei jahre ist nichtig. wie wir sehen werden[144]. Ob aber der bericht über die zahl der jedesmal intercedirenden ebenso glaubwürdig ist, bleibt dahingestellt. Mitteilung über eine durch intercession vereitelte beschlussfassung wird wol in die ältesten aufzeichnungen aufgenommen worden sein; doch wird man schwerlich die zahl der intercedirenden dazu notirt haben. Das allmähliche abnehmen der zahl ist zwar durchaus naturgemäss, aber der bericht darüber und die zahlen-angaben scheinen eher einer ähnlichen reflexion wie der unsrigen, als einer alten aufzeichnung entstammt zu sein, eine reflexion, die übrigens wol schon von den quellen des Livius angestellt worden ist.

---

143) Mit recht macht Lewis: untersuchungen über die glaubwürdigkeit der altrömischen geschichte 2. 303, darauf aufmerksam, dass nach Livius 6. 38. 5 ff. Sextius und Licinius gegen die intercession des collegen den gesetzes-vorschlag zur abstimmung bringen. Die gesetzliche unmöglichkeit solchen falles macht den bericht darüber durchaus unwahrscheinlich; ist es doch bekannt, dass durch Tiberius Gracchus zum ersten mal die tribunicische intercession insofern missachtet wurde, als er durch volksbeschluss seinen intercedirenden collegen absetzen liess. Und über 200 jahre früher sollte im streng gesetzlichen Rom schon solcher rechtsbruch statt gefunden haben? Unmöglich! Wir haben es hier entweder mit einer ausmalung durch Livius oder mit einer absichtlichen einschiebung dieses umstandes in den bericht zu tun, welches letztere mir wahrscheinlicher erscheint. Eben jener durch Ti. Gracchus begangene rechtsbruch veranlasste die spätere demokratische annalistik, zur beschönigung dieses umstandes dem allgemein als vorbild und vorgänger des Gracchus anerkannten Licinius Stolo einen ähnlichen aber noch viel flagranteren rechtsbruch unterzuschieben, damit Gracchus nicht vereinzelt da stehe. Da war solcher präcedenzfall den tribunen des 7. und 8. jahrhunderts sehr willkommen, um, darauf gestützt, ihre unter dem titel der allgemeinen wolfahrt angepriesenen umsturzpläne auch gegen und trotz der gesetzlichen opposition durchzuführen. Wir erkennen also in dieser darstellung durchaus Licinius Macer bei Livius wieder und werden auf ihn die fälschung zurückzuführen haben.

144) Dazu gehört vor allem der Veliternerkrieg und die damit zusammengebrachte abwesenheit der plebs im heer; vergl. § 43 ff.

M. Furius Camillus war nach den quellenberichten vor 386 schon 22
dreimal dictator gewesen.[145])

Die vierte traditionelle, in wahrheit die dritte dictatur, gehört in's jahr 386. Hat Camillus der tradition nach in den früheren dictaturen die rolle eines helden und volksretters gespielt, so fällt diese um so viel kläglicher für ihn aus und bietet dadurch wenigstens so viel gewähr für ihre historische glaubwürdigkeit, als sie nicht einer lügenhaften lobschrift entlehnt sein kann; nicht einmal Plutarch[146]) weiss ihm etwas rühmenswertes nachzusagen[147]).

Wir haben gesehen, dass die intercession der collegen bei der 23
erneuten einbringung der rogationen durch Licinius und Sextius unmittelbar nach dem amtsantritt der consular-tribune von 386—87[148]) aufgehört hatte. Die patricier mussten also fürchten, dass die rogationen durchgehen und ein rechtskräftiges plebiscit darüber gefasst werden würde. Sie ergreifen daher das letzte mittel zur abwendung der gefahr und ernennen Camillus zum dictator. Der zusammenhang ist klar und durchaus sachgemäss und historisch. Im verfolg weichen dann Livius und Plutarch etwas von einander ab.

Livius[149]) berichtet, dass nach der ernennung des Camillus zum 24
dictator — der L. Aemilius [L. f. Mam. n. Mamercinus, 377 consular tribun, 388 consul, 391 II.] zum magister equitum machte[150]) — die volkstribunen dennoch die tribut-comitien beriefen, wozu der dictator mit grossem patricischem anhang auch gekommen sei. Darauf habe sich unter den tribunen wieder ein streit erhoben und ein teil habe intercedirt. Dennoch aber seien die gesetze zum antrag gekommen, und schon habe die erste tribus ihre stimme abgegeben, als sich Camillus erhoben, in heftigen worten den tribunen ihr verfahren in bezug auf nichtachtung oder unterdrückung der intercession vorgeworfen und erklärt habe, er werde sich solcher vergewaltigung widersetzen. Die tribunen aber sollen mit gleichgültigkeit seine erklärungen angehört und die abstimmung haben fortsetzen wollen. Da habe Camillus seine lictoren entsandt, welche die plebs auseinandertreiben sollten, und die drohung ausgesprochen, er werde sofort das heer zusammenrufen und aus der stadt führen, wenn die volks-

---

145) Vergl. darüber buch 2. § 121, 128. 146) Camill. 39.
147) Liv. 6. 38 4; Diodor weiss auch hiervon nichts, wie er den ganzen licinischen conflict übergeht.
148) Vergl. unten § 40. 149) 6. 38. 150) Fasti Cap.

tribunen in ihrem vorhaben fortführen. Als aber auch diese massregel ihre wirkung auf die tribunen verfehlte, habe Camillus abgedankt, sei es weil er uitio creatus sei, wie einige berichtet hätten, sei es weil die tribunen ein plebiscit durchsetzten, welches den dictator bei ausführung seiner drohung mit einer mult von 500,000 ass belegte. So erzählt Livius. Dass alle jene details nicht historisch, sondern novellistische malerei seien, geht schon daraus hervor, dass strenge historische aufzeichnungen der art in jener zeit nicht statt fanden; die späteren annalisten haben die scenerie aus ihrer zeit entlehnt. Schon darin widerspricht Livius seinen früheren ausführungen, dass er erst die intercession ganz aufhören lässt und dann sie plötzlich wieder hervorträgt, um daran anknüpfend einen grund für die entrüstung und opposition des Camillus zu finden; sei es nun, dass Livius hier selbst erfindet, oder die ausschmückung schon vorfand. Eine ungesetzlichkeit wie die, der intercession eines collegen zu trotzen, gehört den spätesten zeiten der republik an, und kommt zum ersten mal unter Ti. Gracchus vor, als dieser seinen collegen M. Octavius, welcher seiner rogation intercedirt hatte, durch plebiscit absetzen liess[151]). In der alten noch sehr gesetzlichen periode des ständekampfes sind solche excesse gar nicht denkbar, noch viel weniger aber, dass dem dictator in solchem falle die macht nicht zustehen sollte, diese verletzung der leges sacratae zu verhindern, oder an den verletzenden zu ahnden. Wir werfen daher diesen livianischen bericht über den haufen, vorzüglich da er zugleich den charakter einer rechtfertigung des Camillus trägt, freilich einer rechtfertigung, die dafür Camillus den grösseren fehler auflädt, dass er aus furcht für seine person ein nefas, die verletzung der intercession, weder verhindert noch gerächt habe.

In bezug hierauf scheint Plutarch[152]) besser berichtet zu sein. Auch bei ihm findet die dictatorwahl als hülfsmittel gegen die tribunicischen rogationen statt, wie das ja auch durchaus glaublich ist; allein Camillus lässt es gar nicht erst bis zum zusammentreten der tribus kommen, sondern beruft sofort die bürgerschaft zu den militärischen centuriat-comitien auf das Marsfeld, indem er mit schweren strafen die ungehorsamen bedroht. Die volkstribunen aber widersetzen sich den drohungen und schwören, dass sie ihm eine mult von 50,000 Ass auferlegen würden, wenn er die plebs an der abstimmung

---

151) Lange 2. 660; 3. 12; vergl. oben note 143. 152) Camill. 39.

hindern werde. Camillus sei hierauf eingeschüchtert nach hause gegangen und habe einige tage darauf das amt niedergelegt.

Man sieht, dass dieser bericht weit weniger novellistisch gefärbt ist, als der livianische, dass er ausserdem dem heftigen und streng aristokratischen sinn des Camillus mehr entspricht und keinen entschuldigungs- und rechtfertigungsversuch desselben enthält.

Es ist daraus klar, dass Plutarch, oder vielmehr seine quelle[152]), glaubwürdigere autoren vor sich hatte, die den verlauf der tatsachen kurz darstellten. Denn der ganze inhalt ist sehr kurz: Camillus beruft das heer in centuriat-comitien mit einem strengen edict; die tribunen widersetzen sich; Camillus dankt ab. Dieser tatbestand darf dabei wol als historisch angesehen werden.

Wir kommen zu den mitteln der opposition der tribunen. Plu- 26
tarch sowol als Livius geben eine drohung mit hoher geldstrafe an; letzterer aber scheint hier der kritischere zu sein, indem er erklärt, eine derartige drohung, welche gegen die unverantwortlichkeit der dictatur streite, widerstehe seinem statsrechtlichen bewusstsein. Wachsmuth[153]), Niebuhr[154]) und Peter[155]) erzählen ohne bedenken dem Livius nach; Lange[156]) sieht die sache bedenklicher an, führt zwar im ganzen drei fälle an, in welchen nach der tradition die unverantwortlichkeit des dictators verletzt worden sei[157]), legt denselben aber wenig wert bei.

Der erste der fälle ist die verurteilung desselben Camillus nach 27
der angeblichen unterschlagung eines teiles der vejentischen beute und erhebung eines zehnten[158]). Lange selbst hebt hervor, dass die verurteilung erst nach niederlegung der dictatur, nachdem Camillus in freiwillige verbannung gegangen war, statt hatte[159]). Völliger hat Ihne[160]) das unglaubwürdige dieses ganzen berichts mit allen details dargelegt. Die sage von der rückzahlung des zehnten von der beute leitet er zurück auf eine erhebung des zehnten sowol von der beute als vom eroberten lande zum zwecke der soldzahlung.[161])

Ob dies der erfindung zu grunde liegt, ist unsicher. Der zu- 28

---

152) Dionys. 153) p. 432. 154) R. g. 3. 30, 32; vorlesg 1. 405.
155) 1. 211. 156) 1. 639. 157) Wovon einer der unsrige ist.
158) Livius 5. 23, 32.
159) Schwegler 3. 230 ff. übergeht die verbannung und verurteilung
160) 1. 209—12. 161) 1. 218.

sammenhang der sage mit Delphi[162]) deutet auf einen griechischen ursprung dieses sagenteils; dazu kommt der bericht über die verdienste des Liparers Timasitheos[163]), welcher sich an die reclamationen von angeblichen nachkommen dieses Timasitheos nach der schlacht bei den liparischen inseln im ersten punischen krieg offenbar angeknüpft hat. Der ruhm Delphis aber ist es hauptsächlich, dem diese sagen dienen; und die späteren Griechen haben sie erfunden, um die römische metropole der griechischen eine huldigung darbringen zu lassen[164]). Dies ist der erste ausgangspunkt für die Camillussage.

92 Ein zweiter ausgangspunkt ist folgender: Die römischen matronen hatten das recht, innerhalb der stadt an gewissen tagen sich gewisser fuhrwerke bedienen zu dürfen[165]). Dies wird zurückgeführt auf ihre opfer an kostbarkeiten, als bei rückzahlung des zehnten von der vejentischen beute dieser nicht mehr zusammengebracht werden konnte. Die tatsache des ehrenrechtes suchte eben einen ursprung und knüpfte sich aetiologisch an die sage von jenem weihgeschenk an; so wurde die gesammtsage wieder um einen zug reicher.[166])

Was endlich die verurteilung selbst betrifft, so ist sehr auffallend, dass diese bei Livius[167]) erst vier jahre nach dem vergehen und der weihung jenes delphischen geschenkes statt hat; ferner dass Zonaras[168]), Plutarch[169]) und Dionys[170]) diese anklage und verurteilung des Camillus nicht nach dem vejentischen, sondern in folge des faliskischen krieges[171]) vor sich gehen lassen. Der ganze bericht

---

162) Aus dem zehnten der beute wird ein weihgeschenk für den delphischen Apollo verfertigt.

163) Liparische seeräuber hatten das weihgeschenk auf seinem wege nach Delphi erbeutet; allein Timasitheos lieferte es den Römern wieder aus und geleitete diese sicher nach Delphi; er erhielt zum dank für sich und seine nachkommen die römische proxenie.

164) Der bericht Appians de reb. Ital. 8. 1, dass die basis jenes weihgeschenks noch vorhanden sei, ist von gar keinem belang; die Griechen konnten schliesslich jede basis für solche ausgeben. 165) Liv. 5. 25.

166) Dass dieser bericht über die opferfreudigkeit der matronen und der bei Livius 5. 50. wiederholte, mit ähnlichen folgen verbundene ein und derselbe und nur ungeschickt von einem annalisten an zwei stellen eingeflochten ist, hat schon Schwegler 3. 267, 268. dargetan. Es ist dies ein fernerer beweis für das schwankende und unhistorische des ganzen berichts, indem derselbe nicht einmal einen festen platz in der tradition hat.

167) 5. 32. 168) 7. 22; Cassius Dio. 169) Cam. 11. und 12.

170) 13. fragm. 5. 171) 360 nach Livius und nach Vejis eroberung.

schwebt in der luft und muss daher ganz aus der geschichte getilgt werden; und damit fällt der erste historische einwand gegen die unverantwortlichkeit des dictators. Wir aber haben hier ein gutes beispiel für die art und weise, wie aus einem gewebe von aetiologischen mythen sich ein abbild von geschichtlichen vorgängen entwickelt, das in wahrheit keine berechtigung auf existenz hat.

Der andre fall, den Lange ausser unserem anführt[172]), ist der 30
bericht, dass ein tribun den exdictator Manlius wegen perduellio verklagen wollte, aber von dem sohne des dictators unter androhung des todes gezwungen worden sei, seine anklage abzuschwören. In demselben jahre dieses ereignisses nämlich findet die erste wahl von kriegstribunen durch das volk statt[173]), und unter diesen an zweiter stelle steht jener Manlius, der sohn des dictators, dem das volk in anerkennung für jene kühne rettung seines vaters dieses vertrauensvotum gegeben hätte. Es ist einleuchtend, dass damit eine rasende torheit ausgesprochen wird; denn wie sollte das volk einem manne, der mit äusserster gesetzwidrigkeit einen sacrosancten beamten und volksvertreter in der ausübung seines rechts und seiner pflicht hindert, noch ein vertrauensvotum geben!

Sind aber diese beiden fälle, betreffend die angreifbarkeit der 31
dictatorischen unverantwortlichkeit, aus dem wege geräumt, so bleibt nur der einzige des Licinius und Sextius übrig, der in gleicher weise der sage überwiesen werden muss, wie sich Livius schon gegen die anerkennung desselben gesträubt hat. Es scheint ausserdem diese zweite multanklage gegen Camillus nur eine wiederholung der ersten nach dem ‚vejentischen (resp. falskischen) kriege zu sein. Die annalisten in ihrer phantasiearmut verwandten dasselbe thema ja häufig mehrmals und erleichtern uns dadurch die sichtung des historischen materials.

Durch die widerlegung der multanklage aber können wir diese 32
natürlich nicht als beweggrund zur abdankung des Camillus annehmen; und somit möchte man geneigt sein, der andren version darüber, die Livius vorträgt, sich anzuschliessen, dass nämlich Camillus, »ut scripsere quidam«, als »uitio creatus« sein amt niedergelegt hätte. Es würde das natürlich nur als scheingrund anzusehen sein, nach moderner diction um das decorum zu wahren. Allein in jener frühen zeit darf man wol noch nicht den misbrauch des statsgottesdienstes

172) Liv. 7. 3—5; vergl. auch Lange 2. 516. 173) Vergl. buch 7. § 65.

zu politischen zwecken suchen. So müsste man es also als wirklichen oder später untergeschobenen grund ansehen. Letzteres würde der glaubwürdigkeit allen abbruch tun; ersterem steht ein dritter bericht über den grund der abdankung entgegen, der vielleicht auf ältere und echtere quellen zurückgeht, als Livius und Dionys sie gebraucht haben, auf alturkundliche nämlich. Es sind die capitolinischen fasten, von denen ich rede, und auf welche bei besprechung unsres gegenstandes zuerst hingewiesen zu haben Niebuhr das verdienst hat[174]). In den capitolinischen fasten nämlich steht eine notiz bei der vierten dictatur des Camillus und der reitermagistratur des L. Aemilius Mamercinus, welche, wenngleich von ungeübter handwerksmässiger hand hinzugefügt[175]), dennoch wol auf alte monumentale oder priesteraufzeichnungen zurückgeht. Es heisst dort nach nennung der namen in der von Panvinius und Sigonius gegebenen ergänzung: »[ob[176]) edictu] m in milites ex S. C. abdicarunt. — Wir haben aus Plutarch (Dionys) gesehen, dass Camillus das ganze waffenfähige volk sofort in heeresordnung auf das marsfeld berief mit hinzufügung eines scharfen edicts über den fall der nichtbefolgung. Die volkstribunen aber opponiren trotz des edicts, das heisst[177]) sie befreiten die einzelnen plebeier durch ihr persönliches auxilium von der pflicht sich zu stellen. Allein damit ist noch nicht der grund für die abdankung »ex senatus consulto« gegeben; der dictator war formell völlig in seinem recht, er konnte jederzeit das heer zusammenrufen; er war eben »dictator rei (publicae) gerundae causa«. Ausserdem würde der senat gewiss nicht einen so energischen vorkämpfer fallen lassen, wenn nicht noch ein weiterer grund vorlag. Plutarch und auch Dionys lebten nicht im geiste der römischen verfassung, sonst hätten sie nicht als grund der tribunicischen drohung angeben können, dass Camillus die plebs in ihrem beschlussrecht schädige. Camillus muss also etwas ganz besonderes getan oder verbrochen haben, was seine abdankung ex senatus consulto zur folge haben konnte. Wir sahen, dass Plutarch von besonderen drohungen spricht, welche Camillus gegen die gerichtet habe, welche seinem einberufungsbefel nicht folge leisten würden; befel und erklärung darüber geschah ja in form eines edicts; im edict ist also der grund für die abdankung zu suchen,

---

174) Röm. gesch. 3. 31. 175) Mommsen: Chronologie 107.
176) Henzen: C. I. L. I. p. 430. und 444: post edictum.
177) Nach überbordwertung der multandrohung.

wie schon die capitolinischen fasten sagen. Das edict muss also mehr als eine blosse einberufung und eine gewöhnliche bedrohung des ungehorsams enthalten haben, denn das war gesetzlich. Es bleibt nur eines übrig, was wir auch im edict suchen müssen, nämlich die erklärung, dem tribunicischen auxilium als entschuldigung für nichtbefolgung der einberufung nicht rechnung tragen zu wollen, d. h. den aus diesem grunde ausbleibenden in strafe zu nehmen. Dies war zwar nicht ungesetzlich, da das dictorische imperium über der tribunicischen intercession stand[178]), doch hatten die tribunen hiermit eine handhabe gegen den gegner gewonnen, den sie zwar nicht zur verantwortung ziehen konnten, aber wider den sie nun, gestützt auf die masse, eine sehr wirksame gegendrohung erheben konnten: die drohung mit einer neuen secession. Dem gegenüber war der senat, das aristokratische organ, nicht gewaffnet, wenn auch der starre alte Camillus nicht nachgegeben hätte. So weit durfte es nicht kommen; da musste der vorkämpfer um dieses seines schrittes willen preis gegeben werden; aus einer principiellen machten sie klüglich eine persönliche frage; sie retteten die bedrohte statseinheit und vorläufig auch das aristokratische ständerecht und gaben dagegen den übereifrigen dictator auf, indem sie ihn mittelst eines senatsbeschlusses bewogen, sein amt niederzulegen.

Dieser darstellung und auffassung entspricht andrerseits auch der charakter des Camillus völlig. Unberechtigten drohungen und einfacher widersetzlichkeit der tribunen wird er nicht seine persönlichkeit und die würde seines amtes zum opfer gebracht haben; der alte mann war zu stolz und zu starr aristokratisch dafür. Allein wenn der senat es gebot oder wünschte, so war er andrerseits zu sehr der streng disciplinirte Römer, um nicht seine persönlichkeit dem von seiner partei anerkannten statswol zum opfer zu bringen, wenngleich auch der senat ihn nicht zwingen konnte, sein amt vor der zeit niederzulegen.

Dass aber eine ganz ungewöhnliche aufregung im volke die folge jenes edicts des Camillus war, das geht auch aus dem zusatz in den capitolinischen fasten zu der nennung des nachfolgers von Camillus hervor; dort heisst es: »[P. Manlius A. f. A. n.] Capitolinus dict[ator] seditionis sedandae et r[ei] g[erundae] c[ausa].« Eine seditio also war dadurch hervorgerufen, und seditio und secessio sind in

178) Lange 1. 638 ff.

Rom auf's engste verwandte begriffe, da seditio in Rom niemals das bedeutet, was bei uns revolution oder auch nur active empörung, sondern stets passiver widerstand mit verweigerung des gehorsams und dem damit in verbindung stehenden begriff des selfgovernment, d. h. der statlichen ordnung im eigenen kreise, abgesondert vom gesammtgemeinwesen.

33 Camillus war zu weit gegangen; und nur die klugheit des senats hatte den daraus möglicherweise entspringenden schaden abgewandt. Allein die absicht der patricier war keineswegs das nachgeben; im gegenteil um ein nachgeben zu verhüten, musste Camillus abdanken und ein andrer an seine stelle treten, der der plebs nicht so verfeindet war und mehr der klugheit als dem starren recht der dictatur rechnung tragen würde. Es war ja auch kein krieg zu führen; nur die inneren zwistigkeiten sollten geschlichtet werden, und diese waren wieder vollkommener vorwand, einen neuen dictator zu ernennen. Der schon genannte P. Manlius [capitolinus][179] wurde ernannt und zwar durch die nach Camillus' abgang wieder in kraft tretenden consulartribunen des jahres 386—87.

34 Nach Livius soll Manlius sich der plebs geneigter bewiesen haben, was sich besonders durch die wahl des ersten plebeischen magister equitum in der person des schon besprochenen C. Licinius [Calvus] documentirt habe[180]. Niebuhr[181] und Ihne[182] stimmen darin Livius bei; sie sehen in Manlius einen vermittler zwischen patriciern und plebeiern, ernannt von dem senat, welcher die gemässigteren mitglieder der aristokratie enthalten habe; Manlius selbst sei einer jener aristokratischen liberalen, die einen helleren blick für die verhältnisse hatten. Diese anschauung charakterisirt zugleich die politische stellung der beiden autoren, eine freilich von fast allen andren geteilte anschauung, welche im festhalten der patricier an ihren rechten nur den blinden und beschränkten partei-egoismus und widerrechtliches stehenbleiben und widerstreben gegen den fortschritt sehen wollen, dagegen die plebeischen führer erleuchtete patrioten nennen.

35 Egoismus ist hier wie dort bei den führern immer ein hauptmotiv; aber die parteigenossen stehen meist mehr auf dem principiellen standpunkt als die führer, für jene ist das recht weit mehr der mass-

---

179) Siehe unten III. 41. über ihn unter den eponymen von 387—88.
180) So auch Cassius Dio fragm. 29. 5.
181) R. g. 3. 32 182) 1. 268.

stab als für diese; die tradition und das fas war bei den patriciern freilich ein gewaltiges motiv für ihre handlungsweise; wäre es nicht gewesen, so hätten sie ihre historisch-politische mission verfehlt; wäre die mehrzahl von ihnen »liberal« gewesen, so würde die verfassungsentwickelung in ein bedenklich schnelles rollen gekommen sein, und die innere festigkeit des baues war dann sehr problematisch. Warum, wenn die plebeier stets mit klarem blick (?) das wol des states für die zukunft gewollt haben sollen, warum sollten die patricier dann nicht auch ihre rolle, die des conservativen hemmens der heisssporne, des zeitschaffens für ein wurzelschlagen der jedesmaligen neuerung, nicht gleichfalls klar gesehen und durchführen gewollt haben?[183]) Was Manlius betrifft, so haben wir gesehen, dass seine angebliche verwandtschaft mit Licinius eine auf sehr problematischer quellenbegründung ruhende ist.

Wir sehen, dass die Ernennung des Manlius zum dictator unter 36
dem augenblicklich bequemen vorwand, die seditio zu beschwichtigen, nicht gerade ein zeichen der nachgiebigkeit, vielmehr ein mittel, dieselbe zu vermeiden, gewesen sei, da der frühere dictator als persönliches opfer dargebracht wurde, um einem neuen wege zum aristokratischen ziel und zweck bahn zu machen. Manlius ist vertreter dieses neuen weges; der weg der gewalt ist mit dem der klugheit gewechselt worden, und die klugheit scheint nachzugeben, wo sie ihr ziel am sichersten in's auge fasst. Um diese ansicht zu belegen, wollen wir den livianischen bericht zur hand nehmen: Gleichzeitig mit dem auftreten des Manlius findet eine spaltung in der plebs statt; die masse der tribulen, d. h. die ärmeren plebeier, erklärt sich für zwei der licinisch-sextischen rogationen, das schuld- und ackergesetz, während sie die dritte, über den plebeischen consulat, fallen zu lassen geneigt sind[184]). Das ist erklärlich; die ärmeren hatten nur von den ersten beiden rogationen vorteile; der dritten standen sie fremd gegenüber, da nur die vornehmsten plebeier die frucht davon geniessen würden.

---

183) Ein mehreres darüber buch 1. cap. III. und IV. bei besprechung der modernen darstellungen des gesammt-conflicts.

184) Lewis: untersuch. über die glaubwürd. der altröm. gesch. 2. 304. und note 51, fasst den livianischen ausdruck 6. 39. 2: »de fenore atque agro rogationes iubebant de plebeio consulo antiquabant« wörtlich und als eine wirkliche beschlussfassung, während die folgenden worte: »et perfecta... esset, ni tribuni... dixissent« das nichtzustandekommen des beschlusses ausdrücken.

Um aber nicht dies letzte gesetz, ihr hauptaugenmerk, zu verlieren, erklärten die volkstribunen, dass sie alle drei gesetze als eines betrachtet wissen wollten, so dass entweder alle oder keines angenommen würde — es ist das das erste beispiel des einbringens einer lex satura[185]). Damit lieferten sie den beweis, dass ihnen das wol der armen standesgenossen gegenüber ihrem eigenen politischen vorteil nichts galt, dass sie vielmehr die beiden ersten gesetze nur als köder für die erreichung des dritten der plebs hingeworfen hatten.

Die erscheinung aber dieser spaltung der plebeischen interessen in dem augenblick, als der neue dictator sein amt antritt, scheint nicht ohne beziehung auf das letztere zu sein. Den inneren zusammenhang zwischen beiden punkten konnte Livius natürlich quellenmässig nicht berichten, da gleichzeitige aufzeichnungen solche dinge nicht in betracht zogen; die tatsache selbst jener gleichzeitigen erscheinungen kann allein auf glaubwürdigkeit anspruch machen; und unsere aufgabe ist es, den inneren zusammenhang zu finden.

Der gewalt gegenüber hatten die patricier die plebeier in geschlossener einigkeit gefunden; jetzt galt es, einen teil durch versprechungen zu gewinnen und dem interesse des anderen zu entfremden. Die art und weise eben, wie die plebs sich spaltet, entspricht so völlig den patricischen wünschen, dass wir wol patricische machination dahinter suchen dürfen. Und die patricier werden gewusst haben, wer unter ihnen für diese feine politik am tauglichsten war. So scheint denn Manlius erklärt und der plebs plausibel gemacht zu haben, dass er und die patricier durchaus bereit seien, ihr materielles wol durch zustimmung zu den beiden ersten gesetzen zu fördern, dass aber das dritte gesetz ihnen, den armen plebeiern, auch nicht den geringsten vorteil bringen würde, ja dass die volkstribunen und vornehmen plebeier den ganzen sturm nur zu ihrem eigenen vorteil erregt hätten; daher sollen die armen plebeier nur den beiden ersten rogationen ihr »ja« geben, die dritte aber ablehnen. Und die armen plebeier, welche in wahrheit den reichen plebeiern ebenso fern standen

---

185) Der ausdruck lex satura wird zwar nicht in den quellen gebraucht, aber das beobachtete verfahren entspricht ihm völlig; vergl. Festus s. v. satura p. 314. und Isidor. origin. 5. 16; über den unterschied der lex satura und der lex rogata per saturam vergl. Mazocchi comm. in tabul. Hercul. p. 479; dazu Göttling; röm. statsverf. p. 353. note 3. Cassius Dio fragm. 29. 6. legt dem Licinius darüber folgendes in den mund: εἰπών, ὡς οὐκ ἂν πίοιεν, εἰ μὴ φάγοιεν.

als den patriciern, fanden solche darstellungen und versprechungen sehr vernünftig und nützlich[186]). Dazu kam, dass die plebs von eben diesem dictator gleich zu anfang ein vertrauensvotum erhalten hatte, das dieselbe von der aufrichtigkeit seiner bestrebungen überzeugen sollte. Er ernannte zum ersten mal einen plebeischen magister equitum und gerade aus der sich so oppositionell zeigenden familie der Licinier. Das sah sehr aufrichtig, sehr wolmeinend aus; und wie Livius sagt, empörte es auch viele der alten und strengen aristokraten. Es giebt unter den conservativen immer eine anzahl sehr wolmeinender ehrenhafter männer, welche aber nicht den scharfsinn haben, den manipulationen einer conservativen regierung folgen und in ihre absichten eindringen zu können, die daher manchen scheinbar liberalen act derselben vorweg verurteilen und sich ihm widersetzen, ohne zu entdecken, dass das scheinbare nachgeben meist einen glänzenden sieg zur folge hat, wie die kriegsgeschichte es auch hundertmal lehrt. Zu diesen ehrenwerten, weil geraden und die wahrheit liebenden, aber etwas kurzsichtigen conservativen gehörten jene Manlius feindlichen aristokraten Roms; denn in wahrheit war durch die ernennung eines plebeischen magister equitum nichts verloren, aber zur zeit viel gewonnen; ersteres, da es jedesmal dem dictator gänzlich in die hand gegeben war, seinen magister equitum auszusuchen, so dass das erste mal einer plebeischen wahl auch das einzige bleiben konnte, und ausserdem da der magister equitum politisch gar keine rolle im state spielte, sondern nur auf befel seines dictators zu handeln hatte, dadurch also principiell noch weniger bedeutung hatte, als der consular-tribun; letzteres aber, weil einmal die plebs durch solchen act der scheinbaren nachgiebigkeit geblendet wurde und vertrauen zu solchem dictator und dessen plänen und ratschlägen fasste, zweitens weil die patricier den noch mehr verlangenden volks-tribunen gegenüber nun bei der plebs die einrede hatten, dass die tribunen unersättlich seien und selbst bei so grossen concessionen an vornehme sowol als geringe plebeier[187]) sich nicht zufrieden geben wollten. Und die menge der armen stimmte natürlich diesen klaren und so unegoistisch scheinenden auseinandersetzungen des dictators und damit des patricischen organs, des senats, zu, während mistrauen gegen

---

186) Man vergleiche die politisch ausserordentlich klaren und einsichtigen raisonnements hierüber bei Beaufort la république romaine 2. 412—13.

187) Der plebeische magister equitum und die beiden rogationen.

die volkstribunen dadurch rege wurde, welches letztere durch die erklärung der untrennbarkeit ihrer drei rogationen ohne zweifel noch vermehrten. — Dass aber die patricier wirklich so grosse concessionen zu machen bereit waren, das war die folge des durch Camillus heraufbeschworenen sturmes, der ihre standes- und statsexistenz in gefahr gebracht hatte.

Der dictator Manlius hatte seine aufgabe gut gelöst, und während seiner dictatur und des ganzen amtsjahres eine beschlussfassung über die rogationen vereitelt und zu nichte gemacht[188]). Und das volk merkte so wenig von seinen eigentlichen absichten, dass es ihm bei der neuwahl von consular-tribunen seine stimme gab[189]). Manlius hat demnach nicht gegen den willen des senats und der patricierpartei mit der plebs fraternisirt, oder sich wenigstens ihr geneigt gezeigt, sondern nach einem woldurchdachten und politisch ungewöhnlich klugen plane zur rettung der patricischen standes-interessen gehandelt; und freilich gehörte er den erleuchteten und scharfsichtigen männern seiner partei an, aber nicht dadurch, dass er »liberal« und mit plebeischen tendenzen versehen war[190]). Dass seine erfolge nicht von bestand waren, fällt ihm nicht zur last; die beharrlichkeit des tribunicischen egoismus war eben grösser als die des patricischen; und die plebs wollte nun einmal schuldenerlass und äckerverteilung haben, gleichgültig von welcher partei und unter welchen nebenbedingungen. Wer möchte auch in der sogenannten masse eine politische überzeugung suchen?

37 Nach Livius geht seit dem jahre 384 neben dem inneren conflict noch ein krieg gegen die Veliterner her, zu dem im letzten jahr ein fernerer gallischer einfall kommt. Dass dieselben keinen anspruch auf glaubwürdigkeit machen können, werden wir unten erweisen[190a]). An den gallischen krieg wird von den annalisten die fünfte dictatur des Camillus angelehnt und ihm für den glücklich erfochtenen sieg ein triumph bewilligt. Die capitolinischen fasten haben zum jahre

---

188) Vergl. Cassius Dio fragm. 29. 5: *ὅτι Πούπλιος τῶν πολιτῶν στασιαρόντων πρὸς ἀλλήλους ὀλίγου τούτους συνήλλαξε.*

189) Ueber die in das jahr 386—87 fallende zulassung der plebeier zu den orakelbewahrern vergl. buch 4. cap. IV.

190) Wir dürfen wol die nachricht Plutarchs Camill. 39. 5, dass Manlius das ackergesetz habe zur beschlussfassung kommen lassen, ebenso unberücksichtigt lassen, als den damit verbundenen bericht, Manlius habe den volkstribun Licinius Stolo selbst zum magister equitum gemacht; vergl. III. 14, 15.

190a) Siehe § 42—45.

387 die notiz: [M. Furius L. f. Sp. n.] Camillus V dict[ator] rei gerundae causa. Das kann auf äusseren krieg oder inneren conflict zurückgeführt werden; letzteres ist jedenfalls hier der fall[191]). Die dictatur gehört dem amtsjahr 387–88 an; die ernennung also fand erst nach dem amtsantritt der neuen consular-tribunen, dem 1. august, statt[192]); zugleich war es das letzte tribunatsjahr von Licinius und Sextius. Die ernennung eines dictators nun zur regulirung der inneren verhältnisse setzt zwistigkeiten voraus, und zwar immer solche, welche nicht auf gewöhnlichem wege beigelegt werden können, sondern gegen die die patricier sich der höchsten magistratur bedienen. Von neuem war der verfassungs-conflict brennend geworden; und die im vorigen jahre durch Manlius klug hervorgerufene spannung zwischen volkstribunen und der armen plebs muss demgemäss wieder nachgegeben haben. Wie wir oben sagten, hatte die hartnäckigkeit der volkstribunen über die politischen manöver der patricischen partei den sieg davongetragen; und das interesse der plebs, der erste zielpunkt des conflicts, war demgemäss den tribunen wieder zugefallen, da dieselbe allein auf dem wege der concession auch des plebeischen consulats das mittel sah, die vergünstigung der beiden anderen gesetze zu erlangen. Aber dennoch hatte die plebs sich durch die gemachten concessionen von seiten der patricier — zulass zu den orakelbewahrern, der plebeische magister equitum, das scheinbare wolwollen des dictator Manlius — so weit breit schlagen lassen, dass sie im jahre 387 an consulwahlen nicht dachte, sondern wiederum consular-tribunen, und zwar lauter patricische[193]), an's ruder kommen liess. Die folge davon scheint dann ein letztes energisches vorgehen der volkstribunen gewesen zu sein, wodurch sie die plebs so zu erregen wussten, dass die patricier zur ultima ratio, zur ernennung eines dictators und zwar in der person des äusserst energischen und plebsfeindlichen Camillus ihre zuflucht nahmen; denn für die vorsichtige politik eines Manlius war es nun zu spät. Es galt auch jetzt wieder die beschlussfassung über die rogationen, deren annahme gewiss war, zu verhindern, und dazu musste wiederum eine aushebung dienen, da die intercession nicht mehr zu hoffen stand. Livius[194]) nennt denn auch

---

191) Die richtigkeit der dictatur selbst lässt sich wol nicht anzweifeln; die notiz darüber fällt in ein echtes eponymes jahr, dessen beamtenangaben glaubwürdigkeit verdienen. 192) Siehe III. 40.

193) Siehe § 42 am ende. 194) 6. 42. 9.

die nun folgenden kämpfe eine »bello atrocior seditio«, und Plutarch[195]) lässt sogar die volkstribunen sich mittelst ihres viator an dem dictator vergreifen, ein ebenso unerhörtes als unwahrscheinliches ereignis. Allein wenn auch Plutarch (oder Dionys) im unverständnis altrömischer ordnung falsch malt, so geht jedenfalls so viel aus dem ganzen bericht hervor, dass die spannung zwischen patriciern und volkstribunen auf das äusserste gestiegen war, und dass letztere, gestützt auf die masse der plebs, nun energischer und trotziger als früher auftraten. Durch welche mittel sie endlich den widerstand eines Camillus und des senates brachen ist unbekannt; vielleicht dürfen wir auch hier an die drohung mit einer secessio denken, die Livius bei den unmittelbar folgenden kämpfen über die bestätigung des ersten plebeischen consuls Sextius erwähnt, und die Ovid[196]) weiter ausführt. Das bewog denn den senat, dem dictator nachgiebigkeit zu empfelen, womit Plutarch ein gelübde des letzteren, der Concordia einen tempel zu weihen, wenn der bürgerzwist beigelegt sein würde, in verbindung bringt[197]). Allein die übrigen patricier sollen nach Livius nicht mit dieser nachgiebigkeit einverstanden gewesen sein. So waren denn die letzten hindernisse gegen die abfassung eines endgültigen plebiscits über die rogationen aus dem wege geräumt, und die beschlussfassung selbst fand noch vor dem 10. december 387 statt, da an diesem termin das amt des Licinius und Sextius ablief und sie nicht wieder gewählt wurden, da sie ihr ziel erreicht hatten.

38 Abweichend von obiger darstellung lässt Niebuhr[198]) Camillus erst nach der beschlussfassung über die rogationen zum dictator ernannt werden, und wie er hinzusetzt, zwischen der beschlussfassung und der bestätigung durch den senat und die geschlechter, zu dem zwecke, die letztere zu umgehen. Dass eine patrum auctoritas für ein plebiscit, das in tributcomitien gefasst war, nicht nötig war, habe ich an einem andren orte nachgewiesen[199]). Von einer nachträglichen bestätigung eines plebiscits durch den senat neben den patriciern ist im römischen statsrecht nichts bekannt; dass aber auch ein probulemna des senats für einen tribusbeschluss nicht bedingung war, habe ich gleichfalls erwiesen[200]). Demgemäss würde die er-

195) Camill. 42. 196) Fasten 1. 643. 197) Darüber vergl. § 47.
198) R. g. 3. 43.
199) Vergl. meine kritischen erörterungen über den röm. stat 2. 82 ff.
200) Kritische erörterungen etc. 2. 111 ff., 152—55. 165.

nennung eines dictators nach der beschlussfassung allen zweckes entbehren; und Livius setzt sie ausserdem vor dieselbe an. Der zweck, die beschlussfassung zu verhindern, stimmt auch durchaus mit diesem bericht, dem wir uns unbedingt anschliessen[201]).

Dass ein formelles plebiscit über die rogationen gefasst worden 39
sei, lässt Livius die patricier erklären[202]). Nach Langes ansicht[203]) hätte dies plebiscit nur für das schulden- und ackergesetz, nicht für das gesetz über den plebeischen consul gültigkeit gehabt. Dies geht aus seiner anschauung über die lex Valeria Horatia von 305 betreffs der competenzen der tribusbeschlüsse hervor, von denen er die angelegenheiten des imperium ausschliesst[204]); da nun das gesetz über den plebeischen consul mit dem imperium zu tun hat, so glaubt er, dass der einfache tribusbeschluss zur legalisirung der rogation nicht genügt habe. Dieser beschränkenden auslegung der lex Valeria Horatia gegenüber aber muss ich meine ansicht festhalten, dass eine solche nicht in dem gesetz von 305 gelegen habe[205]); der usus zwar hatte den centuriatcomitien gewisse geschäftskreise reservirt[206]), allein mit der zeit wurde dieser usus immer mehr durchbrochen, abgesehen davon, dass der wortlaut der lex Valeria Horatia keinen gegenstand der beschlussfassung in tributcomitien entzog. Gestützt aber auf seine ansicht führt Lange die gültigkeit der dritten rogation auf einen compromiss zwischen patriciern und plebeiern zurück, nach welchem jenen ein patricischer practor, diesen der plebeische consul zugestanden worden sei. Dies setzt die annahme voraus, dass das plebiscit über den plebeischen consul der auctoritas patrum bedurft habe, deren unrichtigkeit ich oben dartat. Dazu kommt, dass Livius die wahl des prae-

---

201) Ihne 1. 269, note 9, und 114. scheint die beschlussfassung über die rogationen in die centuriatcomitien zu verlegen und bringt sie auf diese weise mit der patrum auctoritas in verbindung; es hängt dies aber wol mit seiner ansicht über den dauernden rein plebeischen charakter der tributcomitien zusammen (vergl. röm. gesch. 1. 172); vergl. dagegen meine widerlegung in den kritischen erörterungen etc. 2. 92 ff., 98 ff.

202) 7. 6. 11, ausserdem 6. 39. 11; 42. 9. Appian (de bell. civ. 1. 8.) fügt hinzu, das gesetz sei von allen teilen beschworen worden; in wie fern wir dieser nachricht wert beilegen dürfen oder nicht, bleibt dahingestellt; vergl. Lange 1. p. 574. 203) Röm. alt. 1. 577. 204) Lange 1. 549.

205) Vergl. meinen beweis in den kritischen erörterungen 2. 109—15, 165—66; ferner 95—100.

206) Wobei übrigens das imperium nicht als gesichtspunkt galt; vergl. buch 7. § 66.

tors nicht mit dem plebiscit über die rogationen in zusammenhang bringt, sondern als folge der von den patriciern verweigerten auctoritas zu der wahl des ersten plebeischen consuls Sextius hinstellt. Zu jener zeit aber war die ratification der rogationen schon eine feststehende sache, und es handelte sich hier um die vorgeschriebene auctoritas patrum zu dem centuriatbeschluss über die wahl der person des Sextius zum consul. Hier waren die patricier im formellen rechte, und die plebs war dem gegenüber machtlos, daher sie nach Livius und Ovid[207]) mit einer secessio drohte. Der dictator Camillus soll nach Livius den streit beigelegt haben, indem die plebeier sich zur concession eines besonderen patricischen praetor, dessen amtssphäre von der ehemaligen consularischen abgezweigt wurde, bereit erklärten. Damit war die wahl des ersten plebeischen consuls gutgeheissen; allein mit der vorhergehenden rogation hatte dieser compromiss nichts zu tun; diese war durch den tribusbeschluss selbst rechtsgültig geworden.[208])

40 Wir haben gesehen, mit welchen schwierigkeiten die endgültige wahl des Sextius zum consul zu kämpfen hatte; es fragt sich nun, wann diese wahl statt fand. Mommsen[209]) spricht sich dafür aus, dass in der älteren republik die wahlen möglichst kurz vor dem amtsantritt vorgenommen wurden. Wir sagten[210]), dass der amtsantritt des bisherigen consular-tribunen durch die interregnen von 364—65 und 366—67, ferner durch die wahlverzögerung der jahre 377—88, der sogenannten anarchie oder magistratslosigkeit, wol auf den 1. august verschoben worden war.[211])

---

207) Fasten 1. 643.

208) Liv. 7. 6. 11. erklärt geradezu, dass die dritte rogation durch ein plebiscit bestätigt sei. 209) Röm. statsrecht I. 480.

210) Siehe oben II. 4. und 7.

211) Die ansetzung des amtswechsels auf den 1. august gründet sich auf folgende berechnung: Wir haben nur zwei ziemlich weit auseinanderliegende fest bezeugte daten für den amtsantritt; im jahre $\frac{363}{391}$ ist der 1. juli höchst wahrscheinlich (vergl. Th. Mommsen chron. p. 94), für 425 ist der 1. juli ausdrücklich bezeugt (vergl. Liv. 8. 20). Obgleich nun für beide jahre der antrittstag derselbe ist, so fallen doch zwischen sie eine grosse reihe von veränderungen und unregelmässigkeiten. Im jahre $\frac{365}{389}$ wird der amtsantritt durch zwei, $\frac{366}{388}$ durch drei interregen, also etwa um 25 tage verspätet (Livius 6. 1, 5). $\frac{398}{356}$ treten acht, $\frac{401}{353}$ elf, $\frac{402}{352}$ zwei interregen ein (Livius 7. 17, 21, 22). $\frac{410}{344}$ finden wir wieder ein der dauer nach un-

Setzen wir nun mit Mommsen den fall, dass die wahl unmittelbar vorher, also etwa im juli, statt gefunden habe. Wir haben gesehen,

---

bestimmtes interregnum, $\frac{413}{341}$ zwei, $\frac{420}{334}$ fünf interregen (Livius 7. 28; 8. 3, 17). Dagegen wird zum jahre $\frac{413}{341}$ von einer verfrühung des amtsantritts berichtet (Liv. 8. 3). Die gesammtverzögerung durch die interregnen beträgt also etwa 5—6 monate. Zu diesen angaben kommen noch einige ungefähre angaben. Im jahre 391 wird von dem consulpar ein dictator »clavi figendi causa« ernannt. Dies einschlagen des officiellen nagels fand an den iden des september statt, die wahl des dictators also ging wol unmittelbar vorher, und die wahl der consuln musste dieser wiederum vorangegangen sein. Es ist kein grund anzunehmen, die consuln hätten sich erst nach langem warten zu diesem schritte entschlossen; wir dürfen es wol als eine baldmöglichst ergriffenes auskunftsmittel gegen die wütende pest ansehen (Liv. 7. 3. 3ff.). Dann würden wir wol den antritt der consuln auf den 1. august ansetzen dürfen. Zwischen $\frac{363}{391}$ und $\frac{391}{363}$ findet eine antrittsverzögerung um etwa 25 tage statt, wie wir sahen. So ist der 1. august also nur um wenige tage später als der amtsantritt am 1. juli mit zuzählung der 25 tage. Zwischen $\frac{363}{391}$ und $\frac{391}{363}$ aber fällt zu gleicher zeit der licinische conflict. Wir sahen, dass derselbe eine reihe von wahlverzögerungen zur folge hatte (vergl. § 4, 7, 9). Diese nun müssen ein jahr gerade umfasst haben, da der antrittstermin vorher und nachher nur unwesentlich verschoben ist, vom 25. juli etwa auf den 1. august. Letzterem ansatz nun widerspricht Mommsen, indem er für das jahr $\frac{394}{360}$ den amtsantritt erst nach dem 5. september eintreten lässt. Diese daten gründen sich auf einen traditionellen triumph über die Tiburter; da derselbe aber keine historische gewähr hat (vergl. buch 6. § 18ff.), so fällt das datum mit ihm (ebenso unhistorisch sind die weiteren triumphe, die Mommsen für chronologische zwecke verwendet und welche vor $\frac{411}{343}$ fallen. Historisch sind darunter nur die von $\frac{400}{354}$ und $\frac{408}{346}$; vergl. buch 6. § 20, 47—51. Die triumphe über Gallier, Herniker und Privernaten aus den jahren $\frac{393}{358}$, $\frac{397}{357}$ und $\frac{404}{350}$ gehören sämmtlich der fabel an; vergl. buch 6. § 5, 10—13; 24ff.; 30ff.). In so fern also lässt sich nichts gegen die ansetzung des antrittstermins auf den 1. august seit dem licinischen conflict einwenden. Es gilt aber dies datum mit den übrigen angaben bis zum jahre $\frac{425}{329}$ in einklang zu bringen. $\frac{398}{356}$ findet ein *interregnum* von etwa 40 tagen statt; damit rückt der amtsantritt in die *erste* hälfte des september. Im jahre $\frac{400}{354}$ wird ein triumph an den nonen des juni gefeiert (vergl. die triumphalfasten); das deutet an, dass an diesem zeitpunkt die alten consuln noch im amt sind; der feldzug ist zu ende, und der triumph findet statt. Das ist durchaus vereinbar mit dem amtstermin in der ersten hälfte des september. Zwischen $\frac{400}{354}$ und $\frac{408}{346}$ finden zwei interregnen mit einer dauer von etwa 65 tagen statt; der antrittstermin ist demnach bis in die mitte des november verschoben. Im letztgenannten jahre findet ein triumph am 1. februar statt (vergl. triumphalfasten). Es

dass Camillus seine dictatur noch 387 und zwar vor dem 10. december spätestens angetreten habe[212]); zugleich hat er nach Livius die schwe-

liegt nichts im wege anzunehmen, dass der betreffende feldzug gegen die Volsker in den $2^1/_2$ monaten bis zum 1. februar beendet und der triumph darüber gefeiert werden konnte. Zwischen $\frac{408}{346}$ und $\frac{425}{329}$ fallen drei interregnen, das erste von unbestimmter aber jedenfalls kurzer dauer, das zweite 10tägig, das dritte etwa 25tägig, zusammen ungefähr 40 tage. Damit würde der antritt bis an das ende des jahres gerückt worden sein. Allein zwischen den interregnen findet zu gleicher zeit eine verfrühung der amtsniederlegung statt, und zwar vor den beiden letzten interregnen. Dies hat zur folge, dass $\frac{425}{329}$ der 1. juli antrittstermin ist. Die frühere abdication findet statt, um bei dem bevorstehenden ausbruch des grossen Latinerkrieges nicht zu bald mit dem oberbefel wechseln zu müssen. Es lässt sich nicht angeben, in wie fern eine um sechs monate verfrühte abdankung wahrscheinlich oder nicht wahrscheinlich sei. Die Römer mochten voraussehen, dass ein einziger sommerfeldzug einen solchen krieg nicht beendigen würde, und wünschten daher unter allen umständen mit frischen führern auszurücken. So lässt sich denn nichts bestimmtes gegen die obige berechnung anführen, und wir können den 1. august als amtstermin nach dem licinischen conflict durchaus festhalten.

Noch ein par worte der kritik: Wir haben gesehen, dass Mommsens chronologische berechnungen zum teil daran schiffbruch litten, dass sie die vielen erfindungen der fasten sowol als der traditionellen erzählung für bare münze ansahen. Mit dem umsturz derselben fallen auch die anhaltspunkte Mommsens. Allein auch ein par andre chronologische gesetze Mommsens muss ich in zweifel ziehen. Er sagt (chronol. p. 80ff.), dass von der mitte des 4. jahrhunderts an die triumphe regelmässig und oft nachweislich am ende des amtsjahres gefeiert worden seien. Ein eigentlicher beweis ist hierfür nicht geliefert. Und es lässt sich solche regel nicht aufrechthalten. Der triumph fiel regelmässig an das ende des betreffenden feldzuges und bildete zugleich den officiellen einzug des feldherrn in die stadt, die er vor dem triumph nicht betreten durfte (vergl. buch 2, § 62). Das eintreten des triumphes richtete sich also völlig nach der dauer des feldzuges; auch jetzt gab es ohne zweifel ebenso viele sommerfeldzüge, als in früherer zeit; die nähe der feinde und eine einmalige entscheidende schlacht brachte das mit sich. Waren also nicht mehrere kriege gleichzeitig im gange, die ein längeres verweilen im felde nötig machten, so konnte der triumph ohne alle schwierigkeit in der ersten hälfte des amtsjahres schon gefeiert werden. — Der andre satz Mommsens, den ich angreifen muss, ist der, dass die consuln und eponymen nur an den kalenden oder iden ihr amt angetreten hätten. Dem widerspricht durchaus die angabe vieler interregnen. Wir haben oben mehrfach interregnen zu zwei interregen = 10 tagen gesehen. Eine solche terminverschiebung des antritts macht ein stetes beobachten von kalenden und iden geradezu unmöglich, da zwischen beiden 13 oder 15 tage liegen. Und ebenso unmöglich können die obigen interregnen zu 5, 8, 11 interregen in das schema Mommsens eingepasst werden.

ren unruhen zwischen der consulwahl und deren bestätigung durch die patricier vermittelt, was nach obiger annahme etwa in den juli fiel. Das geht deshalb nicht, weil dann Camillus länger als sechs monate dictator gewesen wäre, was weder rechtlich noch tatsächlich[213]) vorkommen konnte. Also entweder war Camillus zur zeit der wahl nicht mehr dictator, und die tradition hat ihm nur den ruhm des endgültigen friedensstifters angedichtet, oder die wahl muss früher vorgenommen worden sein. Gegen die erste ansicht aber spricht der einstimmige bericht bei Livius und Plutarch, dass Camillus bei den neuen consulwahlen selbst tätig gewesen sei; und es ist kein grund, daran zu zweifeln. Wir werden daher die wahl früher ansetzen müssen; dafür spricht auch, dass die gewesenen volkstribunen[214]) nach

---

Also entweder dieses oder die interregen-angaben sind falsch; gegen letztere lässt sich sonst nichts anführen; die namentliche aufzählung der interregen hat wol ebenso viel gewähr auf glaubwürdigkeit, wie die der eponymen. Endlich noch ein punkt für die schwankende grundlage unserer und aller ähnlichen combinationen aus der älteren römischen geschichte, die auf den wortlaut der quellen bauen müssen. Wir haben in obigem, und ebenso im cap. II. über die chronologie, die aus Livius geschöpften angaben über die jahresanfänge von $\frac{363}{391}$ und $\frac{425}{329}$ nicht weiter in zweifel gezogen. Wie aber, wenn dieselben der historischen glaubwürdigkeit entbehrten? Nitzsch (röm. annalistik p. 28 ff) hat dargetan, dass bei Livius wie auch bei Dionys sich immer nur da angaben über jahresanfänge finden, wo sich auch die cognomina häufen, d. h. wo die verhältnismässig jüngste von drei quellen zur anwendung kommt, als welche er Licinius Macer mit recht bezeichnet (vergl. auch buch 1. cap. I). An allen stellen, an denen nachweislich die ältere oder mittlere quelle (Fabius Pictor und Valerius Antias) gebraucht worden sind, fehlen angaben über jahresanfänge. Nun hat Licinius Macer auch sonst beweise einer besonderen und verdächtigen fasten-redaction, wie mittelst der höchst apokryphen libri lintei, gegeben. Da liegt der gedanke nah, dass wir auch in den jahresanfängen willkürlich erdachte und gemachte daten vor uns haben. Auffallend wäre es jedenfalls, wenn Licinius, der einfach seine vorgänger ausschrieb, beglaubigte daten haben sollte, wovon sich bei seinen quellen spuren nicht nachweisen lassen. Sind aber diese daten so fraglich, so wird unsere daran geknüpfte combination gleichfalls bedenklich. Ich will hier darauf aufmerksam gemacht haben. Sind die daten unecht, so fehlt jedes kriterium für die anfangsbestimmung der amtsjahre.

213) Letzteres weil die rogationen noch während des letzten amtsjahres der volkstribunen, also vor dem 10. december 387, zum beschluss erhoben wurden, und Camillus zur verhinderung der beschlussfassung die dictatur antrat.

213) Abgesehen von den abnormen dictaturen Sullas und Caesars.

214) Bis zum 10. december 387 im amt.

dem gewonnenen sieg die wahlen werden möglichst beschleunigt haben, ehe die parteileidenschaft beschwichtigt worden und ihr eigenes verdienst in vergessenheit geraten war, da einer der leiter jedenfalls erwartete, der erste plebeische consul zu werden. Kriege hatten ausserdem seit dem amtsantritt der letzten consular-tribunen — september 387 — nicht stattgefunden, welche die wahl hätten verzögern können[215]). Vor dem 10. December 387 wie gesagt waren die rogationen zum beschluss erhoben. Damit hatte der zum zwecke der hinderung desselben ernannte dictator eigentlich seine dienste getan und konnte abgehen; allein die patricische partei scheint ihn absichtlich im amte gehalten zu haben, um mit ihm die letzte karte gegen die bestätigung des etwaigen aus der plebs gewählten consuls auszuspielen[216]). — Unter solchen umständen kann die wahl nicht spät im neuen kalenderjahr statt gehabt haben; denn Camillus war jedenfalls schon einige zeit vor dem 10. december 387 dictator, da die tribunen ihre rogationen nicht werden ganz am schluss ihres amtsjahres, sondern so viel früher den tributcomitien vorgelegt haben, dass sie im falle eines neuen hindernisses dieselben noch einmal einbringen konnten; dabei musste jedesmal das promulgations-trinundinum vorausgehen. War demnach Camillus mitte november spätestens dictator geworden, so reichte seine amtszeit nur bis in die mitte des mai. Vor diesem termin muss aber die wahl vorgenommen worden sein; und damit gewinnen wir für das 4. jahrhundert schon einen fall, in welchem die wahl und die damit zusammenhängende designation dem amtsantritt selbst um wenigstens $2^1/_2$ monate voranging, was demnach den oben angeführten ausspruch Mommsens widerlegt. Camillus selbst hat dann wol seine ganze amtszeit voll ausgehalten.

41 Wir haben noch von dem magister equitum des Camillus zu reden. Die quellen stimmen überein, dass es ein T. Quinctius war; nur über seinen zunamen sind die berichte verschieden. Livius[217]) nennt ihn Pennus, die capitolinischen fasten: Cincinnatus Capitolinus. Nun sagt Livius[218]) zum jahre 328, dass der consul T. Quinctius L. filius Cincinnatus auch den zunamen Pennus führe. Man

---

[215]) Wir sagten, dass der Veliterner- und gallische krieg der mythe angehöre; darüber vergl. III. 43—46.

[216]) So spricht übrigens auch Plutarch Cam. 42. 1, der senat habe, nach den problematischen kriegen, allein vor der beschlussfassung über die rogationen, den Camillus zum zwecke politischer pression auf die gegenpartei im amte gelassen. [217]) 6. 42. 4. [218]) 4. 26. 2.

könnte also nach Livius vermuten, dass der magister equitum von 387 etwa ein sohn oder enkel des consuls von 323 sei; allein der umstand, dass die capitolinischen fasten den magister equitum nicht Pennus sondern Capitolinus nennen, lässt annehmen, dass diese einen andren meinen. Sie kennen nämlich auch einen Pennus[219]) in der person des dictator von 393, T. Quinctius Pennus Capitolinus Crispinus[220]), und unterschieden dadurch offenbar diesen vom vorigen. Der zuname Pennus scheint also von Livius nicht mit genügender kritik aufgenommen zu sein, wenn wir nicht anzunehmen haben, dass Livius gar keinen zunamen geschrieben, und erst ein späterer abschreiber den zunamen Pennus des zunächst citirten T. Quinctius, des dictator von 393[221]) auch auf diesen T. Quinctius, den magister equitum von 387, übertragen habe. Wir folgen also den capitolinischen fasten, indem wir T. Quinctius Cincinnatus Capitolinus als magister equitum festhalten — freilich mit dem vorbehalt, dass alle diese cognomina ehedem wahrscheinlich noch nicht existirten, sondern erst später willkürlich ergänzt wurden —; er war im vorhergehenden jahr, 386—87, consular-tribun gewesen.[222])

Neben den ausserordentlichen magistraten der conflictjahre sind 42
nun noch die eponymen festzustellen.

Was diese betrifft, so sind wir dabei in einen conflict zwischen den verschiedenen berichten versetzt. Wir sprachen schon oben[223]) davon, dass Livius und Diodor in gegenseitig ausschliessender weise die eponymen von 378—79 und 387—88 angäben. Dass der ausfall der eponymen oder vielmehr deren wahlverzögerung schon von dem abgang der eponymen für 377- 78 an zu datiren sei, haben wir oben erwiesen[224]), wodurch die angabe des Livius von einer 6jährigen magistratslosigkeit seit 378 trotz der fülljahre den schein richtiger berechnung trägt. Anders aber steht es mit der eponymen-frage selbst. Bei aller nachlässigkeit und verwirrung in der chronologie Diodors ist doch bei ihm zu unterscheiden zwischen jahresberechnungen und

---

219) So höchst wahrscheinlich ergänzt.

220) Von Livius 7. 9. 3. nur Pennus zubenannt; vergl. die triumphalacten zu 393; magister equitum 394; consul 400, II. 403.

221) Livius 7. 9. 3, jenes obengenannten Pennus Capitolinus Crispinus.

222) Ist nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen consular-tribun von 366, II. 370, dictator 374, triumphator 374 (vergl. die fasten), sonst müsste man 386 ein III. bei ihm erwarten. 223) II. 5, 7. 224) II. 5.

daten und andrerseits jahresbezeichnungen durch eponyme. Erstere sind völlig verwirrt, wie Mommsen vor allen nachgwiesen hat; letztere aber sind in demselben grade glaubwürdig. Denn es ist eine anerkannte tatsache, dass Diodor ältere und echtere fasten vor sich gehabt hat, als Livius, Dionys, ja alle übrigen historiker und die capitolinischen fasten selbst[225]). Er hat dieselben, was die einzelnen jahre betrifft, auch ganz gewissenhaft ausgeschrieben[226]), und seine eponymen-angaben verdienen daher vor Livius und den capitolinischen fasten den vorzug. Die echtheit seiner angaben documentirt sich auch dadurch, dass er im Gegensatz zu Livius und den capitolinischen fasten in der späteren zeit der consulartribunen nicht regelmässig collegien von sechs eponymen setzt, sondern, wie es für den consulartribunat viel naturgemässer und nach dem beispiel der früheren zeit wahrscheinlicher war, ganz unregelmässig, bald drei, bald vier, bald sechs eponyme nennt. Daraus geht hervor, wie Mommsen[227]) deducirt, dass die bei Livius und in den capitolinischen fasten über Diodors angaben vorhandenen consular-tribunen meist als spätere fiction zu streichen sind. Im ganzen sind es elf solcher verschieden besetzter collegien. Bei neun von diesen stehen die bei Diodor nicht vorhandenen namen bei Livius an letzter stelle und erregen dadurch den offenen verdacht späterer interpolation. Von diesen collegien fallen zwei unter die von uns zu betrachtenden, nämlich 384 und 386[228]). Daneben gewinnen dann die angaben Diodors über die aufeinanderfolge der eponymen-collegien, besonders auch über die collegien von 378—79 und 387—88 eine präponderanz vor denen des Livius. Wir sahen oben, dass in wahrheit Livius und Diodor über die collegien zwischen 377—88 übereinstimmen, indem jeder auf sechs jahre fünf collegien rechnet, die dann mit jedesmaligem intervall von einigen monaten gleichmässig zu verteilen wären; dabei ist es gleichgültig

225) Vergl. Mommsen in Hermes 5. 274ff.; auch dies spricht für Piso als Diodors quelle, da derselbe wegen seiner chronologischen genauigkeit bekannt war; vergl. meinen aufsatz: die quellen Diodors, in den Heidelb. jahrb. 1872. p. 835; während das alter der diodorischen fasten durch den mangel aller cognomina bestätigt wird; vergl. Nitzsch röm. annalistik p. 153 mit den nachweisen. 226) Mommsen a. a. o. 273ff. 227) a. a. o.

228) Mommsen a. a. o. p. 276. bemerkt noch, dass Livius oft noch auf ältere fasten zurückgeht, als die capitolinischen fasten, da bei ersteren die interpolirten namen am ende, bei letzteren oft schon in der mitte eingeschoben stehen, wodurch diese sich eine weitere verderbnis zu schulden kommen lassen

an welche stelle dann die summe der intervalle als ein ganzes jahr eingeschoben wurde[229]). Wir haben auch gesehen, dass in wirklichkeit für 378—79 ein collegium anzusetzen sei, nur ging dasselbe dann in folge der wahlverzögerung vom november 378 an.[230])

Während wir nun hierin den spuren des Fabius Pictor bei Livius folgten, müssen wir, was die collegien selbst betrifft, vielmehr Diodor nachgehen, und zwar sowol was die reihenfolge der collegien, als auch was die ordnung der einzelnen eponymen in denselben betrifft.

1. 377—78. Nach Diodor 15. 61: sechs consular-tribunen: L. Aemilius, C. Verginius, Ser. Sulpicius[231]), L. Quinctius, C. Cornelius, C. Valerius. Livius[232]) ordnet sie folgendermassen: 1, 6 (P. Valerius IIII.), 2 (C. Veturius), 3, 4, 5 (C. Quinctius Cincinnatus). Mommsen[233]) bemerkt, dass die fasten Diodors höchst wahrscheinlich gar keine iterations-angaben bei den eponymen hatten, da dieselben bei Diodor so äusserst selten vorkommen; diese seien denn wahrscheinlich folgerungen und ergänzungen Diodors selbst. Ist dies aber zugegeben, so folgt daraus, dass die iterationszeichen, wie sie in den capitolinischen fasten und bei Livius sich finden, in gleicher weise erst das resultat späterer combination und zwar nach massgabe der in diese fasten eingetragenen eponymen sind; daher sie als eine festbeglaubigte historische tatsache nicht anzusehen sind. Nur also wenn sie mit den übrigen angaben, speciell mit Diodor übereinstimmen, können wir sie gut heissen.

Was nun die reihenfolge der eponymen betrifft, so stimmen die capitolinischen fasten offenbar mit Diodor überein, wenngleich erstere nicht erhalten sind; es geht dies hervor aus den von denselben abgeleiteten fasten des chronographen von 354, welcher die bei Diodor an erster und vierter stelle genannten richtig vermerkt; Mommsen[234]) erklärt dies so, dass der chronograph von den in den alten fasten, auch in den capitolinischen, in zwei colonnen notirten eponymen jedesmal die beiden obersten, also bei zwei colonnen zu je drei eponymen, den ersten und vierten ausschrieb. Demnach ist die *livianische* anordnung zu verwerfen.[235])

Statt C. Verginius hat Livius C. Veturius. Zu 385 notirt er

---

229) Vergl. II. 6, 8. 230) II. 9.

231) Diodor: *Σερουίλιος* statt Servius. 232) 6. 32.

233) Hermes 5. 279. 234) C. I. L. I. p. 483.

235) Der chronograph hat: Mamertino et Cincinnato, die cognomina des Aemilius und Quinctius.

gleichfalls einen C. Veturius ohne iteration[236]), den hier auch Dio verzeichnet; wir dürfen wol dabei an einen irrtum des Livius denl und Diodor treu bleiben. — Was die beiden Quinctier an let stelle des Livius betrifft, statt deren eines Diodor einen Cornel hat, so scheint Livius beim abschreiben der fasten von dem folgen C. Cornelius zu dem vorhergehenden L. Quinctius Cincinnatus in weise abgeirrt zu sein, dass er das praenomen richtig setzte[237]), gentile und cognomen aber des vorgängers wiedergab und Cornelius übersah. — Dem Gaius Valerius Diodors gegenüber muss der Valerius IIII. des Livius fallen. Mit dem letzteren wird überha in Livius' fasten ungewöhnlicher unfug getrieben; sechs mal wird als consular tribun notirt: 368, 370, 374, 377, 384, 387. Davon fa nach Diodor als falsch aus: 368[238]), 370[239]), 377[240]), 384[241]), 387 So bleiben von den sechs tribunaten nur eines, 374, echt, und di noch dazu nicht ganz sicher wegen der corruptel bei Diodor. I merkt bei Livius gar zu sehr die hand des Valerius Antias als quelle seiner quelle Licinius Macer[243]), während Diodors quelle (P noch nichts davon hat.

L. Aemilius [Mamercinus][244]) wurde, wie gesagt[245]), 386 gister equitum, consul 388. II 391[246]).

---

236) Die capitolinischen fasten fehlen hier.

237) Warum Mommsen rom. forsch. p. 16 unter den vornamen Cornelier Gaius nicht notirt, begreife ich nicht, da doch anerkannterma eine reihe patricischer Cornelier so hiessen: vergl. Livius 33. 39; 39. 31. 49 ff., 32. 2, 34. 62; um der älteren nicht zu gedenken, Diodor 15. zu 367 und an unserer stelle.

238) Bei Diodor vier eponyme: P. Valerius bei Livius letzter von sec die beiden letzten nur füll-eponyme.

239) Bei Livius zweiter; allein dessen ganze anordnung widerspricht der capitolinischen fasten und den vier eponymen Diodors.

240) Unsere stelle, wo dem P. Valerius zu liebe der Gaius Diodors geändert ist, der P. Valerius von 374 ist wol echt, und die angabe Dio an dieser stelle [illegible] einem schreibfehler zuzuschreiben.

241) Bei Livius fünfter, während Diodor nur vier hat; daher zu streic

242) wegen gänzlichen fehlens des eponymen bei Diodor; zu der ga [illegible] Mommsen Hermes [illegible] 274 ff.

243) [illegible] rom. annalistik 351 ff.

244) Vater- und grossvatersvornamen sind unbekannt; Diodor 5. 82 [illegible] und 89 haben Mamercus statt Mamercin

245) Siehe § 54.

246) [illegible] stereotyp. Teubner im index identificirt

C. Verginius. Ueber ihn ist weiter nichts bekannt[247]).

Servius Sulpicius. Mommsen[248]) giebt ihm den zunamen Praetextatus, weil zum jahre 378 der chronograph von 354 einen Praetextatus notirt hat, in den capitolinischen fasten zu 384: ...ext. III, zu 386: ...extat IV. notirt ist, was die stelle von Sulpicius einnimmt, und endlich Diodor unter seinen eponymen von 378 einen Ser. Sulpicius hat. Wahrscheinlich ist der zuname also wol[249]). Dieser Sulpicius ist derselbe, den die sage zusammen mit C. Licinius Stolo einen schwiegersohn des M. Fabius Ambustus nennt.

L. Quinctius [Cincinnatus]. Mommsen[250]) hält ihn für denselben, welcher 368 schon consular-tribun war[251]); er ist dies wahrscheinlich. 369 begegnen wir dann beim chronographen: Capitolino et Cincinnato, bei Livius[252]) T. et L. Quinctii Capitolini[253]). Nun deutet der chronograph unzweifelhaft an, dass ein Cincinnatus unter den consular-tribunen der capitolinischen fasten gewesen sei, natürlich ein Quinctier. Wenn nun aber Livius beide Quinctier Capitolini nennt, so hat der verdacht Raum, dass er oder seine quelle aus versehen von dem gleichen gentile verführt auch das gleiche cognomen schrieb. Da aber Cincinnato beim chronographen an zweiter stelle der vierten stelle der capitolinischen fasten entspricht, in gleicher weise aber auch bei Livius und Diodor L. Quinctius die vierte stelle einnimmt, so möchte man annehmen, dass bei ihm das versehen des Livius oder seiner quelle statt fand und aus dem Capitolinus ein Cincinnatus zu machen sei, falls der betreffende nicht beide zunamen, wie der magister equitum von 387 I. Quinctius Cincinnatus Capitolinus trug. Dann aber liegt nichts im wege, den consular-tribunen von 368 und 369 für dieselbe person zu halten. Wir würden also L. Quinctius im jahre 377 zum dritten mal als consulartribun finden.

---

fälschlich mit dem gleichnamigen consul von 413 und 425; vergl. C. I. L. I. p. 512 und 13 die übersicht der fasten; letzterer hat nach dem chronographen von 354 den zunamen Priuernas.

247) Wenn überhaupt der vorname recht ist; sonst wird Gaius nicht bei den Verginiern gefunden, häufig Lucius und Aulus, ersterer 365 unter den consulartribunen. 248) C. I. L. I. p. 508.

249) Ueber die consular-tribune von 384 und 386 siehe unten zu den jahren. 250) C. I. L. I. index s. v. Quinctii.

251) Liv. 6. 6; chronograph. Diodor 15. 25. 252) 6. 11.

253) Diodor 15. 28: *Κοΐντιος Λεύκιος*.

C. Cornelius[254]). Zu 367 an zweiter stelle notirt Diodor[255]) einen C. Cornelius[256]); ob beide identisch sind, lässt sich nicht sagen; möglich ist es immerhin.

C. Valerius[257]) kommt bei Livius[258]) zu 384 an letzter stelle wieder vor, muss aber dort wegfallen[259]); sonst ist er unbekannt.

2. Zwischen dem letzten collegium und dem nun folgenden liegt die erste wahlverzögerung; wir setzten demnach[260]) das zweite collegium an vom 1. november 378 bis 1. november 379.

Nach Diodor[261]) waren es vier consular-tribune: L. Papirius, L. Menenius, Ser. Cornelius, Ser. Sulpicius. Wir sahen oben[262]), dass das zweite livianische collegium und alle bei ihm folgenden um eine stelle weiter zu schieben seien, da er das zweite diodorische ausgelassen, dafür aber an letzter stelle eines zugesetzt hätte. Im übrigen stimmt die von den capitolinischen fasten abgeleitete quelle, der chronograph, mit Diodor so weit überein, dass sie dessen vierten eponymen richtig angiebt[263]). Dagegen stimmt der erste eponym des chronographen nicht mit Diodor; dieser hat L. Papirius, der chronograph Lanatus IIII; dies ist kein beiname der Papirier, sondern der Menenier[264]); daher jener Lanatus mit dem zweiten eponymen bei Diodor übereinstimmt.

L. Papirius. Nach Diodor[265]) kommt ein L. Papirius schon vor 365, 367, 369 und 370. Dagegen hat Livius[266]) zu 365 statt Papirius einen L. Aemilius, zu 367 wie Diodor, zu 369 L. Papirius Cursor II.[267]), zu 370 C. Papirius Crassus[268]); dagegen hat er zu 382 einen L. Papirius[269]), wo Diodor[270]) Spurius Papirius liest. Was nun den livianischen L. Aemilius betrifft, so kommt er bei ihm 367 iterum vor, allein auch ohne bei Diodor vermerkt zu sein; ferner nennt Livius ihn zu 377[271]) wieder, allein ohne eine III, und hier hat

---

254) Gegen Livius nach Diodor; siehe oben und die note 237 über den vornamen. 255) 15. 24.

256) Bei Livius 6. 5. an dessen stelle Cn. Sergius.

257) Siehe oben. 258) 6. 36. 259) Siehe zu 384.

260) II. 9. 261) 15. 71. 262) II. 7.

263) D. h. mit dem cognomen, das Diodor zwar nicht hat, allein das demselben sonst zugefügt wird: (Sulpicius) Praetextatus (siehe den Sulpicius des vorigen collegiums). 264) Wie aus den eponymen von 251, 277, 302, 314, 315, 335, 367 hervorgeht; vergl. C. I. L. I. p. 486 ff.

265) 15. 22, 24, 28, 36. 266) 6. 1. 267) 6. 5, 11.

268) Vergl. Livius 6. 1, 5, 11, 18. 269) 6. 22.

270) 15. 46. 271) 6. 32.

auch Diodor[272]) ihn. Dieser mangel der iteration am dritten ort macht für Livius die beiden vorigen verdächtig, wenngleich es nicht derselbe gewesen zu sein braucht; jedenfalls tuen wir gut, Diodor zu folgen, dessen eponyme zu 367 sehr von den livianischen abweichen. — Was endlich den livianischen C. Papirius Crassus von 370 betrifft, so kommt er sonst nirgends vor, wird daher wol dem diodorischen L. Papirius weichen müssen[273]). — Wir sehen also, dass der Papirius von 378—79[274]) zum fünften mal consular-tribun war. Ob ihm von Livius mit recht der zuname »Cursor« gegeben wird, ist unbestimmbar, nach dem zustande der ältesten fasten, in denen die cognomina fehlten, zu urteilen.[275])

L. Menenius. Ueber ihn haben wir oben gesprochen[276]) und gesehen, dass die verschiedenen Licinii Menenii des Livius nicht in betracht kommen. Diodor[277]) führt einen L. Menenius noch zum jahre 374 an; es mag dies wol derselbe gewesen sein als der unsrige, der also 378 II war. Die angabe des chronographen »Lanato IIII.« ist, wenn auch den capitolinischen fasten nachgeschrieben, ohne weiteres gewicht; die fasten zählten offenbar wie Livius vorher drei Licinii Menenii und bezeugen dadurch nur von neuem die ansicht, dass sie wie Livius und Dionys aus denselben späten quellen schöpften[278]).

Ser. Cornelius. Zu 372 notirt Diodor[279]) noch einen Ser. Cornelius[280]), während Livius zu diesem jahre sowol als zu 368, 370[281]), 374 einen solchen mit dem zunamen Maluginensis anführt[282]); wir müssen nach Diodors zeugnissen diese drei streichen. Uebereinstimmend nennen dann beide noch einen Ser. Cornelius ohne cognomen zu 384 und 386. Es ist nicht unmöglich, dass alle vier eponymen dieselbe person sind.

Ser. Sulpicius, in den fasten mit dem cognomen Praetextatus, war 377, 378, 384, 386 eponym.[283]).

---

[272]) 15. 61.

[273]) Vergl. Mommsen Hermes 5. 277. Dass der L. Papirius von 386 in den capitolinischen fasten und bei Livius 6. 38. an fünfter stelle blosse füllung gegenüber den drei consular-tribunen Diodors 15. 78. ist, hat Mommsen schon dargetan; vergl. Hermes 5. 274. unter Nr. 10.

[274]) Wenn er derselbe ist wie die früheren. [275]) Siehe oben.

[276]) III. 15. [277]) 15. 55. [278]) Mommsen Hermes 5. 272.

[279]) 15. 41. [280]) Schreibt fälschlich Servilius statt Servius.

[281]) Zum jahre 370 und den fasten desselben vergl. Mommsen Hermes 5. 277. [282]) 6. 6, 18, 22, 27.

[283]) Siehe oben zu 377—78.

3. Mit überspringung der fünf fülljahre und berechnung des ferneren intervalls durch die wahlverzögerung setzten wir oben[284]) das dritte collegium vom 1. februar 385 bis zum 1. februar 386 an. Diodor[285]) giebt an, dass vier consular-tribunen im amt waren: L. Furius, A. Manlius[286]), Ser. Sulpicius, Ser. Cornelius. Dagegen haben Livius[287]) und die capitolinischen fasten[288]) sechs eponymen. Die zwei letzten bei Livius; P. Valerius und C. Valerius, fehlen bei Diodor und sind daher als blosse füllung zu streichen.[289])

L. Furius. Der chronograph giebt ihm nach den capitolinischen fasten das cognomen Medullinus[290]). Nach Diodor[291]) ist ein L.

---

[284]) II. 9. [285]) 15. 76.

[286]) Der diodorische text hat: *Παῦλος Μάλλιος*, das *Παῦλος* ist offenbar aus *Αὖλος* mit fälschlichem vorsetzen eines *Π* entstanden; die form *Μάλλιος* ist die gewöhnliche; vergl. 15. 35, 51; 16. 70, 74. und viele andre stellen.

[287]) 6. 36.

[288]) Fragmentarisch aber aus dem chronographen erkennbar.

[289]) Vergl. Mommsen Hermes 5. 275. unter Nr. 16, 17, 18; bemerkenswert ist, dass Mommsen ibid. p. 276. aufmerksam macht, dass alle diese füll-eponymen mit einer ausnahme (M. Trebonius von 371) aus den bekanntesten patricischen geschlechtern ausgewählt sind, aus den Valeriern, Horatiern und Papiriern z. b. Das besonders häufige vorkommen von Valeriern an diesen gefälschten stellen deutet auf das klarste den fälscher an, dem wir vielleicht überhaupt die schematische herstellung der späteren consular-tribunicischen collegien als 6stellige zu danken haben, auf Valerius Antias nämlich. Diese fälschung wird früher noch nicht vorgelegen haben, und das spricht für die möglichkeit, dass die diodorischen berichte auf die noch nicht hierin gefälschten fasten Pisos zurückgehen; vergl. meinen aufsatz: die römische quelle Diodors in den Heidelberg. jahrb. 1872. p. 835 ff. Zugleich findet die weitere Mommsensche bemerkung hier ihren beweis, dass nämlich bei Livius die füll-eponymen leicht erkennbar am ende stehen und daher den eindruck einer unveränderten copie der ursprünglichen fälschung machen; während die capitolinischen fasten ein ferner entstelltes bild der original-fasten geben, indem sie die füll-eponymen nicht mehr am ende, sondern unter den echten verteilt angeben; so steht der livianische P. Valerius in denselben an vierter, der C. Valerius an zweiter oder dritter stelle, da die erste, fünfte und sechste stelle nach dem chronographen von Furius, Sulpicius und Cornelius besetzt sind; vergl. Mommsen a. a. o. p. 274. note und oben note 228.

[290]) Eine historische beglaubigung ist damit nicht ausgesprochen; in folge der später existirenden stirpes — familien — des geschlechts, die durch cognomina unterschieden waren, haben die annalisten und fasten-verfertiger die älteren geschlechtsgenossen mit den beinamen unterschieden und jeder stirps ihren besonderen helden zugewiesen haben; sogar cognomina wie Camillus werden dadurch sehr zweifelhaft. [291]) 15, 57.

Furius eponym von 376; Livius[292]) hat dort Sp. Furius, wol fälschlicher weise[293]). Auch zu 373 wird ein L. Furius genannt[294]); ob diese beiden Furii mit dem unsrigen identisch sind, bleibt dahingestellt. Vielleicht ist der unsrige derselbe, welcher im jahre 391 mit M. Fabius Ambustus nach den capitolinischen fasten censor war und das zwanzigste lustrum feierte[295]); wenigstens trägt er dort auch den beinamen Medullinus.

A. Manlius. Zu 371 hat Livius[296]) einen A. Manlius III, während Diodor[297]) offenbar einen schreibfehler gemacht hat, da er Κρίσπος Μάλλιος Φάβιος schreibt; ob daraus ein Aulus Manlius herzustellen ist, bleibt unentschieden. Der A. Manlius von 369 bei Livius[298]) an erster stelle ist als füll-eponym gegenüber Diodor[299]) zu streichen[300]). Zu 365 ist der A. Manilius des Livius[301]) nach Diodor[302]) in A. Manlius zu verwandeln.

Ueber Ser. Sulpicius und Ser. Cornelius ist bei dem zweiten eponymen-collegium[303]) gesprochen worden.

4. Vom 1. Mai 386 bis 1. Mai 387 setzten wir das vierte collegium an[304]). Die consular-tribunen sind: Q. Servilius [Fidenas III.][305]), C. Viturius[306]), A. Cornelius [Cossus], M. Cornelius [Maluginensis], Q. Quinctius[307]), M. Fabius [K. f. M.

---

292) 6. 31.

293) Vorher zum jahre 363 begegnet bei Livius 5. 32. ein L. Furius als consulartribun, und zwar anfangend mit 347 (Liv. 4. 57; derselbe hat dort gleich II und zu 349 lib. 4. 61. eine III fälschlich gesetzt; die capitolinischen fasten corrigiren ihn); von den sieben stellen aber fällt nach Dioder aus Nr. I (Diodor 14. 3 der vorname Gaius; II im jahre 349 ist unsicher, da bei Diodor 14. 17 drei eponymen fehlen; ebenso unsicher III zu 356; bei Diodor 14. 82 fehlen zwei eponyme; desgleichen IIII zu 357 bei Diodor 14. 85; desgl. VI. zu 360, bei Diodor 14. 97 sind von drei nur zwei angegeben); erwiesenermassen echt nach ihm sind nur V und VII (Diodor 14. 94; 15. 15).

294) Diodor 15. 48; Livius 6. 22.

295) In den fasten: L(ustrum) F(ecerunt) XX. 296) 6. 21.

297) 15. 38. 298) 6. 11. 299) 15. 28.

300) Dabei findet der ungewöhnliche umstand statt, dass bei Livius wie in den capitolinischen fasten nach dem chronographen die füll-eponyme nicht an letzter sondern an erster und dritter stelle stehen. 301) 6. 1.

302) 15. 22. 303) Siehe oben.

304) I. 9. 305) Diodor 15. 77: Quintus Servius, Livius 6. 36.

306) Siehe unter Nr. 1. zu C. Verginius.

307) Ist bei Diodor ausgefallen.

n. Ambustus II.][308]); die reihenfolge ist in allen fasten-angaben dieselbe[309]).

Q. Servilius Nach dem chronographen: Fidenas III; er führt zu 372 einen Fidenas, zu 376 II, zu unsrem jahr III. an[310]); wir dürfen demgemäss denselben Servilius an den drei stellen erkennen.

C. Veturius. Wir sahen oben, dass Livius ihn fälschlich für 377—78 statt Verginius nennt; näheres wissen wir nicht über ihn.

A. Cornelius [Cossus] und M. Cornelius [Maluginensis]. Die richtige zuteilung der zunamen[311]), da in den capitolinischen fasten vorname und gentile fortgefallen sind, beruht lediglich auf der bei allen fasten-angaben innegehaltenen genauen reihenfolge. Beide begegnen uns[312]) 387—88 wieder mit dem zusatz II, woselbst sie mit den eponymen des ganzen jahres als interpolirt zu verwerfen sind. Dass Cossus nicht mit dem sonst gleichnamigen Cossus Arvina, consul 411 und 422 zu verwechseln sei, sagt Mommsen[313]); eine berechtigung für diese ansicht ist wol hauptsächlich darin zu suchen, dass der consular-tribun nicht den zunamen Arvina gehabt zu haben scheint, wie aus den fragmenten der capitolinischen fasten zu 385 hervorgeht; dort liest man: ...N(epos) Cossus; also war kein platz für den namen Arvina vorhanden, den der consul von 422 beim chronographen mit dem zeichen II führt und damit auf den consul von 411 zurückweist[314]). Aus demselben grunde ist der magister equitum von 401 und 405[315]) nicht dem consular-tribunen gleich. Weissenborn[316]) hält M. Cornelius für denselben wie den censor von 362.[317])

Q. Quinctius. So nach Livius[318]); Diodor[319]) hat einen eponymen

---

308) Diodor: *Φάνιος*. 309) Capitol. fasten, chronograph, Diodor, Livius.

310) Diodor 15. 41. zu 376 ohne das gentile aber an richtiger erster stelle, 15. 57. zu 376 name und stelle richtig; Livius 6. 22. zu 372 Q. Ser. an vierter stelle, 6. 31. zu 376 Q. Servilius II. an zweiter stelle.

311) Ueber die frage nach deren glaubwürdigkeit siehe oben in diesem paragraphen. 312) Bei Livius 6. 42. und den fasten.

313) C. I. L. I. index

314) Obgleich der chronograph hier schreibt: Cosso III, offenbar aus verwechselung mit dem consular-tribunen von 387.

315) Fasti capitol. et triumphal.

316) Edit. Livii maior zu 6. 36. 6. 317) Nach Liv. 5. 31.

318) 6. 36. 319) 15. 77.

zu wenig genannt; und bei der übrigen übereinstimmung der fasten für dieses jahr dürfen wir den livianischen Quinctius wol festhalten. Nur freilich ist der vorname Quintus äusserst selten. Livius[320]) führt noch einen Q. Quinctius Cincinnatus für 349 an, dessen echtheit aber durch den ausfall von drei eponymenstellen bei Diodor[321]) nicht zu controliren ist.

M. Fabius [Ambustus], der vorgebliche schwiegervater des C. Licinius Stolo, war 373 consular-tribun gewesen[322]); wahrscheinlich ist er auch derselbe Ambustus[323]), welcher 391 mit L. Furius Medullinus[324]) censor war.

5. Nach dem abgang des vorigen collegiums am 30. april 387 liessen wir drei monate noch ausfallen und datirten das fünfte collegium vom 1. august 387 bis 1. august 388. — Diodor[325]) sagt, dass diesmal drei consular-tribunen im amt waren: T. Quinctius, Ser. Cornelius, Ser. Sulpicius. Livius[326]) und die capitolinischen fasten dagegen setzen am ende dieser reihe noch drei andre hinzu: Sp. Servilius, L. Papirius, L. Veturius; sie sind zu den füll-eponymen zu zählen und zu tilgen[327]). Die drei echten sind in gleicher weise bei Livius und Diodor überliefert, d. h. ohne cognomina, während die capitolinischen fasten nach Mommsens restitution den ersten Cincinnatus Capitolinus, den zweiten Maluginensis VII, den dritten Praetextatus IIII nennen.

T. Quinctius. Es ist möglich, dass er und der magister equitum von Camillus in eben diesem jahre identisch seien.[328])

Ser. Cornelius und Ser. Sulpicius sind uns schon häufiger begegnet.[329])

Was endlich das von Livius[330]) und den capitolinischen fasten an letzter stelle angeführte consular-tribunicische collegium angeht, so haben wir schon gesehen, dass es gänzlich zu verwerfen ist, da Diodor nichts davon weiss, und es auch überschüssig ist[331]). Das auslassen der eponyme für 378—79, welche Diodor allein bewahrt hat, machte

---

320) 4. 61. 321) 14. 17.
322) Livius 6. 22; Diodor 15. 48. ohne cognomen.
323) Nur der cognomen in den fasten erhalten, bei Livius nicht erwähnt.
324) Siehe oben zu Nr. 3. 325) 15. 78. 326) 6. 38.
327) Mommsen Hermes 5. 275 ff. 328) Darüber § 41.
329) Siehe oben zu Nr. 1. 330) 6. 42.
331) II. 5, 7; III. 42. anfang.

eine ergänzung nötig, die dann statt an den anfang an's ende dieser periode gerückt wurde.[332])

Was nun die jedesmalige zahl der eponymen betrifft, so haben wir im gegensatz zu der schematischen sechs-zahl bei Livius und den fasten eine mannigfaltige abwechselung bei Diodor gefunden. Ueberhaupt erhalten von allen den sechsstelligen collegien des Livius und der fasten, welche von 349 an constant sind, durch Diodor ihre bestätigung, nur die collegien von 349—59, 364—67, 373—75[333]), 377 und das vorletzte der conflictszeit 386—87; die übrigen wechseln zwischen drei und vier eponymen.

Interessant ist ferner die beobachtung, dass alle eponymen der conflictszeit rein patricisch sind, was ein eigentümliches licht auf die stellung der plebsmasse zu der gesetzgebungs-frage wirft[334]). Es geht daraus hervor, dass der kampf gegen die patricier nur von der vornehmen plebs und den tribunen geführt worden ist, während die geringen plebeier, die masse, immer noch grösseres vertrauen zu den patriciern als zu ihren eigenen vornehmen standesgenossen durch die wahl jener bewiesen. Zugleich aber sehen wir aus dem umstande, dass die vornehmen plebeier beziehungsweise die tribunen dennoch die gesetze durchsetzten, dass sie eine bedeutende macht und nicht eine geringe zahl im state ausmachten, deren geschlossenes zusammenhalten gegenüber dem patriciat und der gleichgültigen masse allein den volkstribunen den mut geben konnte, mehrere jahre hindurch den kampf fortzusetzen und endlich obzusiegen; sonst wäre schon die so häufige wiederwahl der leitenden tribunen undenkbar gewesen, wenn nicht die vornehmen und reichen plebeier jeder für sich die mit ihm in berührung stehenden armen standesgenossen dazu immer wieder angetrieben und den durch die beiden ersten rogationen zu erringenden vorteil vor die augen gestellt hätten. Der gegenstand der conflicts war also ganz allein das ringen der plebeischen nobilität um verschmelzung mit der patricischen, dagegen das abwehren des patricischen eben dieser verschmelzung mit einer gleichgültig zuschauenden, nur den momentanen eigenen interesse folgenden masse von stimmberechtigten armen.

---

[332]) Mommsen Hermes 5. 375—76.

[333]) Darunter die letzten beiden achtstellig bei Diodor wahrscheinlich in folge von mitberechnung der censoren.

[334]) Siehe am ende des buches und buch II. cap. VI.

Als grund für die wiederwahl von consular-tribunen im jahre 384 43
nach der magistratslosen zeit wird von Livius der ausbruch eines
krieges mit den Veliternern hingestellt, der die ernennung von ober-
befelshabern als magistratus cum imperio notwendig machte. Und
ebenso macht die fortdauer des krieges in jedem folgenden jahre
eine neuwahl nötig, der sich sonst die volkstribunen widersetzt haben
würden.

Was die geschichte dieser angeblich römischen colonie Velitrae 44
betrifft, so hat schon Ihne[335]) erwiesen, wie wenig glaubwürdig der
bericht über die colonisation des ortes im jahre 260 sei[336]); dazu
kommt der häufige abfall der römischen colonisten von der mutter-
stadt, der erst recht unglaublich ist, da es doch das hauptinteresse
solcher colonisten sein musste, zur aufrechterhaltung ihres ansehens
sich fest an den mutterort anzulehnen. Alle diese berichte über frühe
colonisation sind, wie Ihne mit recht sagt, erfunden, um die magere
tradition etwas auszufüllen; und demselben zweck dienten dann die
erzählungen über immer erneute abfälle[337]).

Wir haben gesehen, wie der Veliterner-einfall von 384 als er- 45
klärungsgrund für die nachgiebigkeit der volkstribunen in betreff der
aufgabe ihrer traditionell fünfjährigen opposition gegen die magistrats-
wahlen verwertet wurde, und wie derselbe alle folgenden vier jahre
hindurch jedesmal von neuem eine neuwahl begründen half. Die an-
nalisten, welche sich offenbar kein klares bild von dem verlauf des
verfassungs-conflicts über die licinisch-sextischen rogationen ge-
macht hatten, brauchten ausserdem einen krieg, der die ihnen zu
lang scheinende verzögerung des endlichen plebiscits rechtfertigen
sollte; und so zieht sich nach sofortiger zurückschlagung der Veliter-
ner aus römischem gebiet eine untätige und erfolglose belagerung
der stadt Velitrae durch vier jahre hin, damit die masse des volks
von Rom entfernt sich nicht in tributcomitien zur beschlussfassung
versammeln kann. Allein die beschlussfassung soll dann doch plötz-
lich 386 in scene gesetzt werden, obgleich die belagerung von Veli-
trae fortgeht; die plebs ist plötzlich wieder vollzählig in Rom, die bis
dahin Velitrae fruchtlos belagert hatte. Und der krieg dauert noch
in das amtsjahr 387–88 hinein, wie Livius[338]) angiebt[339]). Endlich

[335]) 1. 194. und 95. [336]) Liv. 6. 31.

[337]) Vergl. buch 2. § 10, 105. note. [338]) 6. 42.

[339]) Ueber die contamination zweier berichte bei Licinius Macer vergl. buch 1. cap. I.

aber hat bei Livius der krieg und die belagerung gar kein ende; beides verschwindet mit der endgültigen lösung der verfassungswirren, und 396 tauchen dann die Veliterner als völlig unmolestirte feinde wieder auf[340]); Plutarch[341]) lässt zwar Camillus während des gallischen krieges von 387 im vorübergehen und ohne schwertstreich Velitrae einnehmen, allein er, oder seine quellen, haben vielleicht den mangel in der tradition gemerkt und selbständig zu besonderem ruhme des hauptheldn Camillus die sache möglichst ungeschickt arrangirt; denn die stadt, an der sich vier jahre lang die Römer vergeblich die schädel eingerannt hatten, nimmt Camillus en passant und ohne schwertstreich! — Wir können also ohne alle gewissensbisse die Veliterner von abfallsgelüsten in den jahren 384—88 freisprechen.[342])

46 Mit noch grösserer sicherheit können wir den gallischen krieg von 387[343]) ad acta legen. Ihm widerspricht vor allem das gewichtige zeugnis des Polybius[344]), dass dreissig jahre lang nach der verwüstung Roms durch die Gallier diese einen angriff und einfall nicht erneuert hätten[345]); 387 aber ist nur dreiundzwanzig jahre nach dem brande. Ihne[346]) hat schon hierauf aufmerksam gemacht und die entstehung dieses berichts auf das vorhandensein der fünften dictatur des Camillus zurückgeführt; die annalisten des letzten jahrhunderts vor Chr. geb.[347]) fanden es bequem, daran anknüpfend den alten helden noch einmal über die wilden feinde siegen und demnach auch triumphiren zu lassen; vielleicht auch deswegen, weil jener sieg über die Gallier nach dem brande Roms gar zu problematisch erschien; daher Camillus wenigstens noch einen ordentlichen sieg und triumph haben musste. Wie unsicher die tradition selbst über diesen krieg war, geht daraus hervor, dass manche autoren[348]) den kriegsschauplatz an den Anio, andre auf den albanischen berg verlegten und den krieg am Anio zehn jahre später ansetzten[349]). Also weder der gallische krieg noch der triumph des Camillus ist vor der kritik haltbar, und

---

340) Liv. 7. 15. 341) Cam. 42.

342) Niebuhr 2. 663—64. ist zu gläubig an die tradition.

343) Dionys 14. fragm. 8. erwähnt ihn auch. 344) 2. 18.

345) Vergl. buch 6. cap. I. 346) 1. 248.

347) Dass Piso den ganzen bericht in viel dürftigerem umfang vor sich hatte, sagt auch Nitzsch röm. annalistik p. 337; dass Valerius Antias den krieg erfunden, siehe buch 1. § 9. und buch 2. § 12.

348) Darunter auch Plutarch Cam. 40. 349) Liv. 6. 42. 6.

wir sehen daraus, dass der verfassungs-conflict in aller ruhe vor äusseren feinden ausgefochten wurde.

Nach Plutarch[350]) soll Camillus der Concordia, *Ὁμόνοια*, in seiner 47
letzten dictatur während des heftig entbrannten verfassungs-conflicts einen tempel gelobt haben, wenn der bürgerzwist glücklich beigelegt werden würde[351]); als dann die ordnung hergestellt worden wäre, habe die volksversammlung die widmung und erbauung genehmigt. Plutarch bezeichnet als denjenigen, welcher in folge dessen gebaut wurde, den späteren Concordientempel am fusse des Capitolinus, welcher, dem forum zugekehrt, von diesem aus gesehen sich heute noch hinter dem triumphbogen des Septimius Severus in seinen fundamenten vorfindet. Dieser letztere war von Tiberius 747 restaurirt worden; ob aber wirklich der ältere bau auf jenes gelübde des Camillus zurückzuführen sei, bleibt eine nicht zu beantwortende frage. Livius weiss weder von dem gelübde noch von dem bau etwas, und Plutarch und Ovid[352]) sind die einzigen gewährsmänner dafür.[353])

CAP. IV.

Historisches resume und beurteilung der tatsachen.

Seit der gallischen verwüstung Roms hatte sich der armen plebs 48
einmal eine gewisse schuldennot, ferner auch in folge derselben eine gedrückte politische stimmung bemächtigt[354]). Die patricier hatten diese umstände materiell und politisch auszubeuten gewusst, letzteres indem sie hauptsächlich ihre candidaten zum consular-tribunat durchbrachten und ausserdem während längerer zeitperioden ganz den alten patricischen consulat wiederherstellten[355]). Die vornehmen plebeier sahen damit ihre hoffnungen auf politische gleichstellung mit den patriciern immer mehr schwinden; daher entschlossen sich zwei volks-

[350]) Camill. 42. 3 und 4.

[351]) Siehe oben II. 3 die note zur chronologie über die etwaige restitution der capit. fasten zu 383.

[352]) Fasten 1. 641 ff., der übrigens nur von einer seditio spricht, in folge deren besänftigung der tempel von Camillus gelobt worden sei; ein bestimmter fall ist nicht genannt.

[353]) Vergl. Niebuhr vorl. 1. 405; Becker handb. der röm. altertumskunde 1. 311 ff.; Canina indicazione topografica di Roma antica, 4. auflage. 1850. p. 282—85. [354]) Vergl. buch 4. I. § 2, 3, 12.

[355]) buch 4. III. § 46, 47; dazu oben § 41. zum schluss.

tribunen des jahres 377—378[356]), C. Licinius Stolo[357]) und Lucius Sextius[358]), einen energischen schritt zur verwirklichung ihres strebens zu tun, indem sie die verschuldete masse der plebs in ihr interesse zu ziehen suchten[359]). Während ihres oben angegebenen amtsjahres promulgirten sie nämlich drei gesetzesvorschläge für die tributcomitien[360]) folgenden inhalts:[361])

1. dass nach abzug der in gestalt von zinsen schon abgezahlten summe vom schuldcapital der plebeier dieses — so viel noch von demselben übrig war — in dreien jahren durch entrichtung gleich grosser raten von bestimmter anzahl amortisirt werden solle[362]);

2. dass kein Römer an grund und boden, sowol vom gemeindelande als von eigentümlichen grundstücken, mehr als 500 iugera[363]), an grossvieh 100, an kleinvieh 500 stück in besitz haben dürfe, und dass jeder grundbesitzer auf seinen grundstücken eine gewisse anzahl freier arbeiter neben den sklaven beschäftigen müsse. Wer diese bestimmungen überträte, solle in strafe fallen, nach unserer vermutung eine geldstrafe, die 2 % des mehrbetrages an besitz in grundstücken und vieh betrug, während das strafmass für nichtbeschäftigung der festgesetzten anzahl freier arbeiter nicht zu bestimmen ist. Dieses gesetz gehört zu den leges imperfectae, weil das verbot selbst nicht durchgesetzt wurde, sondern nur eine geldstrafe zur folge hatte[364]);

3. dass fortan nicht mehr consular-tribunen sondern consuln gewählt werden sollten, und zwar mit dem zusatz, dass einer derselben jedesmal plebeier sein müsse[365]).

Von diesen drei gesetzen, summarisch »lex Licinia« genannt[366]), lag allein das dritte den promulgirenden tribunen und den vornehmen plebeiern am herzen; die beiden ersten waren nur als ein köder für die arme masse der plebs ausgeworfen, um sie in das interesse der vornehmen mitzuverwickeln[367]); in wahrheit war auch der der armen plebs durch die beiden ersten gesetze bereitete vorteil sehr gering und hauptsächlich imaginär.

Um die beschlussfassung über diese gesetze zu verhindern, be-

356) § 5. 357) § 13 ff. bes 17. 358) § 19.
359) Buch 4. III. § 48; dazu buch 3. § 36; über die traditionelle begründungssage vergl. cap. I. und III. § 10—12. 360) § 39.
361) Buch 4. § 1. 362) Buch 4. I. § 2—12.
363) = 490 magdeburgen, 494 preussischen morgen.
364) Buch 4. § 13—43. 365) Buch 4. § 44—53.
366) Buch 4. § 54. 367) Buch 4. § 48; und oben § 36.

wogen die patricier die collegen von Licinius und Sextius zu intercediren[368]), und mit erfolg; Licinius und Sextius dagegen intercedirten ihrerseits, als neue consular-tribunen gewählt werden sollten, so dass vor den kalenden des november 378 neue eponymen nicht antraten[369]). Licinius und Sextius wurden in den darauf folgenden jahren wiedergewählt und waren im ganzen fünf jahre lang im amt[370]); sie verzögerten bei jeder neuen consulartribunen-wahl den antritt um mehrere monate, so dass im ganzen eine summe von etwa zwölf monaten magistratslos war, dem gemäss auf die sechs conflictsjahre fünf eponymen-collegien kamen. Allein noch die zwei folgenden jahre nach der ersten promulgation der gesetze gelang es den patriciern, durch intercession die beschlussfassung zu hindern[371]). Im dritten jahre fand sich kein tribun mehr bereit zur intercession, und so lag die gefahr nahe, dass die tribunen ihr ziel erreichen würden. Daher liessen die patricier einen dictator in der person des M. Furius Camillus ernennen[372]), welcher, um einer beratung und abstimmung des volks in tributcomitien über die tribunicischen rogationen zuvorzukommen, die centuriatcomitien, das volk in waffen, berief, indem er in dem berufungs-edict wahrscheinlich erklärte, dem tribunicischen auxilium als entschuldigung für nichtbefolgung der einberufung durchaus nicht rechnung tragen und den zuwiderhandelnden in strafe nehmen zu wollen. Dieser umstand wurde von den tribunen benutzt, das volk aufzuregen und mit einer secession zu drohen. Der senat sah sich in folge dessen, um das äusserste zu vermeiden, gezwungen, durch einen beschluss Camillus zur abdankung zu bewegen.[373])

Allein die patricier gaben damit nicht ihre opposition gegen die beschlussfassung auf, sondern ernannten sofort einen neuen dictator in der person des P. Manlius Capitolinus. Dieser schlug einen andren weg zur erreichung der patricischen zwecke ein, indem er die interessen der vornehmen plebeier von denen der armen trennte, sich diesen letzteren geneigt zeigte und im namen der patricier sich bereit erklärte, die beiden ersten rogationen über den schulden-erlass und die beschränkung des land- und viehbesitzes anzunehmen, gegen die letztere, über den plebeischen consul, protestiren zu müssen, da

[368]) § 21.

[369]) § 7, 9, 40; über die fünf einschubjahre und die angeblich zehnjährige dauer des conflicts vergl. cap. II. besonders § 5.

[370]) § 7, 40—42. [371]) § 21. [372]) § 22, 23 ff.

[373]) § 22 ff., besonders 32.

hiermit das göttliche recht streite. Diese politik erreichte ihren zweck vollkommen, indem durch die so heraufbeschworene zwietracht der plebeischen interessen die beschlussfassung vereitelt wurde; denn die arme plebs war durchaus bereit, die patricischen vorschläge anzunehmen; die volkstribunen aber widersetzten sich, indem sie die drei rogationen für einen einzigen untrennbaren gesetzesvorschlag — lex satura — erklärten und sich auf diese weise den wünschen ihrer standesgenossen widersetzten[374]). Um jedoch nicht ganz leer auszugehen, promulgirten die volkstribunen eine neue rogation des inhalts, dass statt der bisherigen duumuiri sacris faciundis fernerhin decemuiri, und zwar fünf patricische und fünf plebeische, ernannt werden sollten. Um ihren guten willen der armen plebs zu beweisen, gaben die patricier nach und liessen ein plebiscit darüber im eponymen amtsjahr 386—387 nach dem 10. december 386 zu stande kommen, da dieses priesteramt, als ein jüngeres als pontificat und augurat und nicht aus dem ältesten geschlechterstat erwachsen und überkommen, weder in so hoher würdigung stand wie jene, noch als integrirendes durch das fas den patriciern allein zugewiesenes sacral-eigentum galt[375]). Damit war vorläufig die plebs beruhigt und Manlius konnte mit dem bewusstsein seines erfolges die dictatur niederlegen.[376])

Allein die volkstribunen gaben ihr ziel nicht auf: allmählich wussten sie wieder die plebs zu gewinnen und promulgirten abermals ihre rogationen, wahrscheinlich nach dem amtsantritt der consular-tribunen für 387—388, also etwa im october 387. Noch einmal versuchten die patricier durch ernennung eines dictators in der person des alten Camillus eine endgültige niederlage zu vermeiden. Camillus scheint abermals auf dem wege der aushebung oder berufung der centuriatcomitien die beschlussfassung haben stören zu wollen: allein dieses mal erhob sich ein noch grösserer sturm in der plebs, mit dem die drohung einer secession wieder verbunden gewesen zu sein scheint. Der senat sah das unmögliche ferneren widerstandes ein und bewog den dictator zur nachgiebigkeit. Das plebiscit über die rogationen wurde noch vor dem 10. december 387, dem ablaufs-termin des amtes von Licinius und Sextius, abgefasst[377]), wodurch alle drei rogationen zu gesetzen erhoben wurden[378]). Camillus soll darauf hin der Concordia

[374]) § 33 ff., bes. 36. [375]) Buch 4 cap. IV. [376]) § 36.
[377]) § 37, 38, 40, 41 [378]) § 39; buch 4. § 53.

einen tempel votirt haben[379]). — Die wahlcomitien der neuen consuln fanden noch vor mitte mai 388 unter dem vorsitz des dictators Camillus statt[380]); gewählt wurden der gewesene volkstribun L. Sextius als erster plebeischer consul und L. Aemilius Mamercus[381]). Allein die patricische partei hatte nur mit widerstreben nachgegeben und benutzte nun die ihr zustehende bewilligung der auctoritas patrum zu dem centuriatbeschluss über die wahlen, um wenigstens ein vorrecht für sich zu retten. Sie verweigerte zu anfang ihre auctoritas, und als darauf ein gewaltiger sturm im volke losbrach, wusste sie durch Camillus einen compromiss mit der plebs zu schliessen, indem sie unter der bedingung ihre auctoritas zu geben sich bereit erklärte, dass die plebs ihr einen neuen curulischen beamten, der fortan die höchste jurisdiction im state ausüben solle und als college der consuln gälte, zugestehen würde. Die plebs ging diesen compromiss ein, und somit erhielten die neugewählten consuln ihre sanction, indem ihnen ein patricischer praetor als oberster gerichts-magistrat und collega minor hinzugefügt wurde.[382])

Noch zu einer ferneren erwerbung benutzten die patricier die nachlage. Bis dahin hatten die plebeischen aedilen den wichtigsten teil der polizeilichen functionen in Rom ausgeübt; die patricier wünschten daher anteil an diesem amt zu haben. In folge dessen liess der senat in centuriat-comitien unter dem vorsitz des Camillus zur feier der wiederhergestellten ordnung die abhaltung von ludi maximi mit hinzufügung eines vierten tages zu den bisherigen üblichen dreien beschliessen. Dem widersetzten sich die plebeischen aedilen, wie die patricier vorausgesehen hatten, indem sie den mehrbetrag der kosten nicht tragen wollten. Sofort meldeten sich darauf die patricischen iuniores zur bekleidung der aedilität und zum tragen der überschüssigen kosten. Es wurden in folge dessen zwei aedilen aus den patriciern gewählt, die die festfeier anordnen und fernerhin mit den plebeischen aedilen deren befugnisse teilen sollten, nur mit der bevorzugung, dass sie eine selbständige jurisdiction in handelsprocessen hatten und in folge dessen als aediles curules den plebeischen im range voran standen. Im ersten jahre der curul-aedilität jedoch wurde dieselbe beiden ständen geöffnet, so dass abwechselnd ein jahr zwei

379) § 47; die traditionellen berichte über den Veliterner- und gallischen krieg während der dictatur des Camillus sind zu verwerfen; vergl § 43—46.
380) § 40. 381) Livius 7. 1; capitol. fasten zu 388; vergl. buch 1. cap. I. und buch 7. § 2. 382) § 39; buch 5. I. § 1—24.

patricische, das folgende zwei plebeische im amte waren. Die patricier hatten damit ihren zweck, an den polizeilichen functionen anteil zu haben, völlig erreicht[383]). Sie hatten demnach, trotz der gesammtniederlage bei der licinisch-sextischen gesetzgebung, dennoch auch ihre amtstätigkeit erweitert und ein ganz patricisches amt mit imperium — die praetur — ein gemischtes amt mit polizeilicher tätigkeit für sich gewonnen.

An dem 1. august traten die neuen consuln ihr amt an, nachdem die consular-tribunen das ihrige niedergelegt hatten[384]). Uebrigens waren sämmtliche consular-tribunen der sechs jahre von 377–388 (mit abzug der fünf fülljahre) patricier gewesen[385]); ein beweis, wie wenig wirkliches interesse die niedere plebs den politischen bestrebungen ihrer vornehmen standesgenossen entgegentrug, da sie in diesen bewegten jahren des erbittertsten kampfes um gleichberechtigung dennoch immer patricier an's statsruder kommen liess.

49 Wir haben mehrfach während der untersuchung gelegenheit gehabt, die licinische tendenz in der livianischen darstellung der uns angehenden periode zu entdecken und hervorzuheben. Es waren das nur fernere beiträge zu dem von Nitzsch[386]) schon geführten beweise, dass Licinius Macer als quelle dem Livius für die licinische gesetzgebungs-geschichte vorgelegen habe. Die mehrfache erwähnung und hervorhebung der Licinier, der versuch, ihre verwandtschaft mit den altadelichen Fabiern nachzuweisen, die plebsfreundliche und wolwollende gestalt des Licinius Stolo: alle diese punkte deuten auf licinische färbung des berichts hin, besonders da wir es mit einer zeit zu tun haben, aus der nur die allerspärlichsten gleichzeitigen angaben stammen können. Den inhalt dieser notizen können wir mit einiger sicherheit auf folgende tatsachen beschränken: Das einbringen der drei rogationen durch Licinius und Sextius; widerspruch der patricier und intercession durch die andren volkstribunen; mehrfach wiederholte wahlverzögerung der eponymen mittelst intercession von Licinius und Sextius, mit dem in gleicher weise jedes jahr fehlschlagenden versuch, die rogationen zum beschluss zu erheben; stete wiederwahl der beiden volkstribunen; aufhören der intercession gegen die rogationen; ernennung von M. Furius [Camillus] zum dictator; berufung der centuriatcomitien; heftiges edict des dictators gegen die kriegsmannschaften;

---

383) Buch 5. II. § 25–51. 384) § 40. 385) § 42 zum schluss.
386) Röm. annalistik, II. abschnitt und p. 351 ff.; vergl. buch 1. cap. I.

unruhen der plebs; abdankung des dictators nach senatsbeschluss; P. Manlius zum dictator ernannt, will die beiden ersten rogationen zum beschluss erheben, wenn die dritte fallen gelassen wird; die tribunen verhindern dies durch vereinigung aller drei rogationen zu einer untrennbaren lex satura; der beschluss kommt nicht zu stande; dafür erhalten die plebeier mittelst plebiscits zulass zum collegium der auf zehn mitglieder erhöhten orakelbewahrer, so dass je fünf von jedem stande besetzt sein sollten; im folgenden jahre erneuern die volkstribunen ihre rogationen; wieder wird M. Furius [Camillus] zum dictator ernannt; er beruft centuriat-comitien zur aushebung der kriegsmannschaft; heftige unruhen der plebs: drohung mit einer secessio; die patricier geben nach und die rogationen werden als plebiscit beschlossen; gelobung des Concordiatempels; als L. Sextius dann zum ersten plebeischen consul gewählt ist, verweigern die patricier ihre bestätigung und erteilen dieselbe nur gegen die concession von seiten der plebs, dass vom consulat die richterliche tätigkeit getrennt und einem neuzuwählenden patricischen praetor übertragen werde. Zur feier der wiederhergestellten ordnung und eintracht sollen nach senatsbeschluss ludi magni veranstaltet und ein tag zu den üblichen dreien des festes hinzugefügt werden; die plebeischen aedilen verweigern letzteres; die jungen patricier erbieten sich die feier zu bestreiten; wahl zweier curulischer aedilen aus den patriciern; im zweitfolgenden jahre werden zwei plebeier auch zu diesem amte zugelassen, und fortan tritt ein regelmässiger standeswechsel von jahr zu jahr ein. Allen beschlüssen über diese neuerungen, die dessen bedürfen, wird die auctoritas patrum als bestätigung erteilt. — Hierzu die chronologischen magistrats-angaben: und ich glaube, dass das ganze material der ältesten aufzeichnungen völlig erschöpft ist.

Wenn wir nun aber sehen, wie aus diesen spärlichen notizen bei Livius uns ein bild heftigster parteileidenschaft mit einer fülle von detail zusammengesetzt ist, wie die persönlichkeiten sprechend lebendig aus den ereignissen hervortreten, wie reden und gegenreden statt finden, fingirte reden und fingirte redner, wie die patricier als boshafte bedrücker der plebs, diese als seufzende und sittlich empörte menge erscheinen, wie es zu aufruhr von seiten der plebs, zu gewaltmassregeln von seiten der patricier kommt, wie zwei kriege plötzlich dazwischen fahren, um den patriciern ihre zwecke zu erleichtern — wer erkennt da nicht die licinischen federstriche, sowol solche langjähriger familienverherrlichung als solche politischer parteifärbung?

Denn Licinius Macer war der heftige umsturzmann nach der sullanischen reaction, derjenige, welcher im volkstribunat die mächtigste parteiwaffe erkannte und daher seinen ahnen in diesem amte als das muster des weisen statsmannes hinstellte. Vielleicht haben wir auch die klägliche rolle, die Camillus in seinen beiden dictaturen spielt, auf licinische rechnung zu schreiben, indem dieser den vorkämpfer der aristokraten seinem helden und ahnen recht drastisch gegenüberstellte. Man kann von seinen quellen-autoren[387]) kaum annehmen, dass sie den in allen andren stücken so hochgefeierten Camillus, den vorfechter ihrer partei in alter zeit, einem Licinius gegenüber so sehr als heftigen und ohnmächtigen greis hinstellen sollten; ihnen gehört wol eher des Camillus kriegerische tätigkeit gegen die Gallier in seiner letzten dictatur an.

Ausserdem musste Macer daran liegen, zu gunsten seines ahnen die tätigkeit desselben, also seine gesetze, in ein möglichst bedeutungsvolles licht zu stellen. Freilich ist es richtig und wahr, dass das dritte gesetz über den plebeischen consul von grosser wichtigkeit war; allein die livianische darstellung betont noch mehr die beiden ersteren rogationen; mittelst ihrer wird ja Licinius erst der volkswoltäter. Wir werden unten sehen[388]), wie unbedeutend die aus diesen gesetzen fliessenden vorteile für die arme plebs waren, und wir fügen hinzu, dass derselben in der späteren geschichte auch unendlich wenig gedacht wird, dass ihre bestimmungen oft übertreten wurden, und die lage der plebs schon nach wenig jahren wieder so traurig war, dass zwei aufeinanderfolgende zinsfuss-herabsetzungen nötig wurden. Eigentliche und ungewöhnliche bedeutung gewinnt auch das ackerbesitz-gesetz erst durch die gracchischen rogationen; es ist der abglanz dieser, welcher auf die licinische zurückfällt; und dadurch erwirbt dieselbe im 7. jahrhundert sich erst das interesse der zeitgenossen und konnte nun als politisches agitationsmittel verwendet werden. Endlich hatte die arme masse, wie wir sehen werden, fast gar keinen vorteil davon, während das gesetz einem begüterten mittelstande zu gute kam, der nun durch die reicheren nicht ausgekauft werden konnte und daher auf seiner scholle sitzen blieb.

Was bleibt von der ganzen bedeutung der licinischen bewegung

---

387) Fabius Pictor und Valerius Antias nach Nitzsch röm. annalistik abschnitt I. und II. p. 346 ff.; vergl. oben buch 1. cap. I.

388) Buch 4. cap. I. und II.

übrig? Der geglückte versuch der vornehmen plebeier, durch köderung der masse mit schein-vorteilen die patricier zu majorisiren und auf diese weise das lange erstrebte politische endziel, gleichberechtigung mit den patriciern im statsleben, zu erringen. Es ist der hauptpunkt des mit errichtung des volkstribunats angefangenen politischen ringkampfes zwischen den beiden ständen oder vielmehr der plebs mit und gegen den patriciat, der mit einer verschmelzung der letzteren mit den vornehmen und reichen plebeiern und der gänzlichen ausscheidung der armen plebs von ihnen schloss.[269])

[269]) Vergl. auch buch 2. cap. VI. und buch 7. cap. IV.

VIERTES BUCH.

DIE GESETZE DES LICINIUS UND SEXTIUS.

1 Livius[1]) nennt alle drei gesetze: aduersus opes patriciorum et pro commodis plebis. Der ausdruck ist nicht durchaus richtig; denn in so fern die reichen plebeier auch ihrerseits durch den schuldenerlass und das verbot übermässigen grundbesitzes einbusse erlitten, waren die gesetze auch gegen ihre »opes« gerichtet. Auf der andren seite hatten die armen plebeier von dem gesetz über den einen plebeischen consul gar keinen genuss und vorteil zu erwarten. So ist zwar der verlust allseitig auf seiten der patricier, allein der vorteil einseitig auf je einer hälfte der plebeier.

Nach Livius promulgiren nun die volkstribunen: »ein gesetz über die schuldenlast, der art, dass, nach abzug der in gestalt von zinsen schon abgezahlten summe vom capital selbst, dieses, so viel noch davon übrig war, in drei jahren mittelst gleich grosser teilzahlungen amortisirt werde; ein zweites über das mass des besitzes an grund und boden, und zwar so dass niemand mehr als 500 iugera besitzen solle; ein drittes, dass die wahlcomitien von consular-tribunen fortan aufgehoben, dagegen jedesmal von den consuln der eine aus der plebs ausgewählt werden solle.« So lauten bei Livius die drei gesetze, dem wortlaut nach scheinbar ganz klar und einfach, allein ihrer tragweite nach von teilweise sehr controversem werte. Untersuchen wir sie einzeln und der reihe nach.

CAP. I.

Das schuldengesetz.

2 Ueber die begründenden umstände und die consequenzen dieses gesetzes sind wir von allen dreien am schlechtesten unterrichtet, daher

[1]) 6. 35. 4.

denn die hypothese eine nicht unwichtige rolle bei der erklärung spielt. Von der schuldennot, in welche die plebs geraten sei, weiss Livius im ganzen 6. buch von der zeit der gallischen verwüstung an unendlich viel zu berichten; von jahr zu jahr wächst das elend und lässt nur noch eine in verzweiflung dumpf brütende volksmasse zurück[2]). Ja, nach Livius hätte die armut, welche auf der niederen classe der plebeier lastete, sogar die vornehmen und reichen standesgenossen derselben so sehr entmutigt, dass sie sich nicht mehr zum consulartribunat, kaum zu den plebeischen ämtern gemeldet hätten[3]). Eine solche schilderung muss man »stark auftragen« nennen. Woher wusste Livius denn so genau über die stimmung der armen wie reichen plebeier bescheid? Solche notizen konnten, wenn überhaupt, ganz allein gleichzeitigen privat-chroniken entnommen sein; und diese waren plebeisch gefärbt. Hatte ein plebeier so berichtet, so war es um die schuld der patricier zu vergrössern; nahm es ein späterer patricischer annalist auf, so gab er seiner freude über die plebeische niederlage leicht übergrossen ausdruck. Alle diese berichte über die schuldennot und das äusserste elend der armen scheinen viel mehr von den späteren annalisten als politische tendenz-entstellung zur mageren geschichte der tatsachen hinzugefügt worden zu sein, wol meist als rückschluss von dem 377—78 zuerst rogirten schuldengesetz; denn dieses selbst und wenn nicht allein, so jedenfalls hauptsächlich bietet uns eine gewähr für eine wirklich vorhandene not in der plebs, welche durch angewachsene schulden entstanden war[4]). Es ist auch ohne zweife recht, dass die annalisten das vorhandensein dieser not mit der verwüstung Roms durch die Gallier in verbindung bringen. Dagegen beruht der bericht über den langen ausfall eines census und die dadurch in grössten zwiespalt gebrachten vermögens- und steuerverhältnisse — seit 351 sollte kein census statt gefunden haben — auf historisch unwahrem boden; in den jahren 365—67 und von neuem 376 muss ein census abgehalten worden sein[5]). Und dass die kriege zwischen 365—377 nicht so drückend gewesen sein können, geht aus ihrer geringen zahl hervor[6]). Selbst die im jahre 376 erhobene steuer kann auf den armen nicht drückend geruht haben, da die gleichzeitige

---

[2]) Darüber Schwegler 3. 300—306 und buch 2. cap. VI. [3]) Liv. 6. 34.
[4]) Vergl. buch 2. cap. VI. und buch 7. cap. II.
[5]) Vergl. buch 2. cap. V. am ende und VI.
[6]) Vergl. buch 2. cap. VII. und die dortigen nachweise.

censur die vermögens- und steuerverhältnisse regulirt hatte[7]). Der bericht des Livius über die schuldennot und ihre ausdehnung ist daher ausmalung der annalisten ohne historische gewähr für die einzelheiten. Völlig ungereimt ist der oben erwähnte zusatz des Livius, dass die schuldennot der armen auch die reichen plebeier völlig entmutigt hätte. Wir haben gesehen, wie bei gelegenheit der dictatur des P. Manlius sich der eigennutz der volkstribunen, der vertreter eben jener reichen und vornehmen plebeier, äusserte, indem sie die beiden ersten der plebs so günstigen rogationen nicht zum beschluss bringen wollten, wenn sie nicht für sich auch ihren vorteil erreichten; wir sahen, dass ihnen nur am consulat lag, da die gleichgültige masse sich nicht die mühe gab, gegenüber den patricischen candidaten zum consular-tribunat die plebeischen zu poussiren; die rogationen, welche der armen plebs dienen sollten, waren von den tribunen als die köder für ihre eigenen zwecke ausgeworfen; denn das princip der nützlichkeit war dort, wie meist in solchen conflicten, massgebend. Jene niedergeschlagenheit der vornehmen plebeier also über ihre armen standesgenossen dürfen wir wol der fabel überweisen, vor allem da Livius sie hauptsächlich mit den patricischen wahlen zu consulartribunen und dem nichteingreifen der früheren volkstribunen motivirt: beides beweise einmal für die gleichgültigkeit der armen plebs gegen die reiche, wie wir sahen, und umgekehrt für die gleichgültigkeit der reichen gegen die arme.

3 Als ursache für die verarmung und die daraus entstandene verschuldung der plebs werden auch von den modernen historikern fast allgemein die oben erwähnten umstände genannt: die gallische verwüstung, der veraltete census mit viel zu hohem steuersatz für die heruntergekommenen plebeier, die besteuerung nach liegendem grundbesitz ohne abzug der darauf ruhenden schulden, ja selbst bei verpfändung[8]), die erneuten kriege und verwüstungen, eine neue steuer zur herstellung einer ringmauer im jahre 376[9]), dazu vielleicht noch miserndten der einzelnen.

4 Andrer ansicht ist Ihne darüber[10]). Seine anschauung über die verschuldung der plebeier in folge rückständiger bodenzinsen an ihre

---

[7]) Vergl. buch 2. cap. VI. am ende. [8]) Schwegler 3. 301.

[9]) Liv. 6. 32.

[10]) Forschungen auf dem gebiet der römischen verfassungsgeschichte 1847, und römische geschichte 1. 270.

pachtherren[11]), die patricier, ist die folge seiner gesammt-ansicht über die entstehung und sociale stellung der plebs bis zum jahre 412. Er hält nämlich dafür, dass die plebeier überhaupt kein freies eigentum besessen hätten, sondern wie sie ursprünglich blosse clienten gewesen wären, so auch fortdauernd, trotz politischer selbständigkeit, in dem clientel-pachtverhältnis auf ihrer patrone äcker gewirtschaftet und dafür pacht gezahlt hätten, bis sie im jahre 412 durch das verbot des ferneren eintreibens von zins ihr erblehen als eigentum erworben hätten. Schwegler[12]) hat diese ansicht mit vielem scharfsinn gewürdigt und völlig widerlegt, vor allem aus dem umstande, dass lange vor 412 die plebeischen besitztümer von ihren inhabern frei verkauft oder zwangsweise verpfändet wurden. Dazu kann man hinzufügen, dass die öfteren vor 412 fallenden anlagen von colonien jedenfalls ein freies eigentum an dem zu occupirenden boden von seiten der plebeischen colonisten voraussetzen. Ferner führt Schwegler das stimmrecht der plebeier in centuriat-comitien an, welches für die älteste zeit, in der wertbegriffe durch boden- und viehbesitz ausgedrückt wurden, jedenfalls land-eigentum voraussetzt. Endlich weiss die lex Genucia von 412 nichts von einer ablösung von erblehen und deren umsetzung in freies eigentum. Damit fällt die Ihne'sche hypothese, wenngleich Ihne selbst die gegenbeweise Schweglers nicht als überzeugend angesehen zu haben scheint. Als ursache der verarmung bleibt unserer annahme nur die gallische verwüstung übrig, wenn jene überhaupt für so bedeutend angesehen werden darf. Der mangel an beglaubigten zeugnissen dafür und die verhältnismässig geringe abhülfe die das gesetz herbeiführte, sprechen eher dagegen.[13])

Ihne aber benutzt seine deductionen ferner, um mittelst derselben dem gesetze die härte und das unrechtmässige zu nehmen, welches ein gesetzlich sanctionirter vermögensabzug in sich trägt. Allein dies gelingt ihm nicht; denn auch bei seiner annahme büssen die patricier den ihnen zustehenden grundzins ein. Ausserdem aber muss Ihne zur erklärung dafür, was er als capital verstanden wissen will, neben dem pachtzins der plebeier noch darlehen für die beschaffung des wirtschafts-inventars hergehen lassen, welche auch verzinst waren. Den grundzins hält er neben diesen zinsen für unberechtigt und will den

---

11) Auch Kiehl: Mnemosyne 1. 1852. p. 152, leitet hiervon hauptsächlich die verschuldung ab. 12) 1. 631 ff.

13) Vergl. unten § 11.

schon ausgezahlten nun vom capital abgezogen wissen, wodurch der massnahme alle ungerechtigkeit genommen würde. Allein wenn die plebeier wirklich in clientel der patricier standen und deren landbesitz in pacht hatten, so war es billig, dass sie dafür pachtzins zahlten; und daher kann dieser neben den zinsen für das vorgestreckte inventar-capital nicht unberechtigt genannt werden.

Eine vermögens-vergewaltigung also bleibt das gesetz nun einmal; allein dieselbe kann durch die umstände entschuldigt werden.

6 Ob wir zur entschuldigung mit Niebuhr[14]) von den patriciern erhobene wucherzinsen anzunehmen haben, bleibt eine offene frage; diese ansicht aber scheint bei Niebuhr zum teil folge seiner abneigung gegen die patricier zu sein. Richtiger ist gewiss mit ihm den beurteilungsmassstab unserer zeit für die antike abzuweisen; und ich möchte darin Ihne folgen[15]), welcher die zustände schildert, wie sie einer zeit angehören, in der privat- und öffentliches recht noch nicht streng geschieden, sondern vielfach identisch war; da ist's denn nicht empörend für das private rechtsgefühl, dass der stat seine hand ordnend in privatverhältnisse hineinstreckt, dass er kraft seiner dem familienhaupt nachgebildeten autorität wie der vater in der statsfamilie das bedürftige mitglied mit dem überschuss der reicheren versieht[16]). Freilich originirte der antrag auf die schuldentilgung nicht im ganzen stat, sondern in den vertretern der einen gemeindehälfte; allein der antrag wurde erst ratificirt durch den in der gesammtvolksversammlung sich bekundenden statswillen.

7 Dazu kam speciell in diesem falle, dass die schulden der plebs nicht eigentlich auch verschuldungen, d. h. aus leichtsinnigem vermögensspiel oder verschwendung hervorgegangen waren; vielmehr war es die bare not und der mangel am nötigen, der zur aufnahme von darlehen geführt und gezwungen hatte. Und endlich führt Niebuhr[17]) noch den umstand an, dass lang aufgespeicherte zinsschulden bei den Römern nicht vorkamen; er beruft sich dazu auf den epitomator Paulus[18]), der für die ältesten römischen zeiten ein beständiges wechseln

---

[14]) R. g. 3. 23. [15]) 1. 270.

[16]) Vergl. meine krit. erörterungen 3. 174 ff. [17]) R. g. 3. 26.

[18]) Niebuhr schreibt fälschlich: Festus s. u. uersuram; uersuram facere mutuam pecuniam sumere ex eo dictum est, quod initio qui mutuabantur ab aliis: non ut domum ferrent, sed ut aliis soluerent, uelut uerterent creditorem. Der ausdruck initio ist dann so viel als olim oder rerum Romanarum initio.

der gläubiger statuirt, indem der schuldner zur deckung der einen schuld eine neue contrahirt, die dann jedesmal die höhe des capitals und etwaiger noch unbezahlter zinsen betrug; daher liefen die zinsen nur immer zwischen je zwei umsetzungen des schuldbetrages auf; Niebuhr nimmt als gewöhnliches zeitmass eines derartigen darlehens ein jahr und zwar das frühere 10monatliche an[19]); er findet es dann auffallend, dass die tribunen nicht rogationen gegen die härte des alten schuldrechts promulgirten, sondern sich mit diesem einmaligen wie es scheint nicht sehr hülf- und erfolgreichen mittel der abhülfe begnügten. Allein Niebuhr sollte nicht vergessen, dass die tribunen selbst den reichsten statsbürgern angehörten, dass sie also gegen ihr eigen fleisch und geld wüten würden, wenn sie energische abhülfe beschafft hätten. Das lag offenbar gar nicht in ihrer absicht; sie wollten nicht verlieren sondern gewinnen, und zwar das bessere gegen hingabe einiger brocken aus ihrem überfluss; wenn etwas, so spricht eben dieser umstand gegen die uneigennützigkeit der volkstribunen und leiter der bewegung.

Was die höhe des römischen zinsfusses betrifft, so genügt es wol, 8
auf die jetzt allgemein anerkannten resultate der Niebuhr'schen untersuchungen über den uncialzinsfuss[20]) hinzuweisen. Niebuhr ist der ansicht, dass der uncialzinsfuss durch die zwölf tafeln eingeführt sei; er stützt sich dabei auf Tacitus[21]) und Cato gegen Livius[22]), welcher denselben erst 397 beschliessen lässt. Tacitus ist, trotz Niebuhrs grosser wertschätzung, bei seiner ziemlich ungenauen kenntnis über das römische altertum, nicht zu hoch anzuschlagen[23]); wichtiger ist, dass Cato[24]) schon in den zwölf tafeln die strafe des vierfachen be-

---

[19]) Darüber unten § 8ff.; dagegen Rein (Privatrecht 626 note 2), dass der schluss auf eine so kurze darlehnszeit aus dem wort »uersura« und der stelle des Festus nicht zu rechtfertigen sei; man kann dieser ansicht völlig beipflichten, ohne jedoch hoch angelaufene schulden statuiren zu müssen.

[20]) R. g. 3. 61—84; wir werden darüber und die gegnerischen ansichten unter § 10. zu sprechen haben. [21]) Ann. 6. 16. [22]) 7. 16. 1.

[23]) Vergl. Schwegler 1. 115. note 2. und 3.

[24]) De re rustica zu anfang des prooemiums; Cato spricht nicht ausdrücklich von den XII tafeln; allein die verbindung dieses verbots mit der zweifachen strafe für das furtum bei Cato hat schon Niebuhr 3. 62. dasselbe den XII tafeln zuweisen lassen; und ebenso urteilt Huschke: das nexum p. 120 ff.; auch musste ja selbstverständlich irgend eine strafe auf die übertretung des zinsfusses gesetzt werden; vergl. buch 7. § 36.

trages des wuchers findet, eine strafe, die ein wuchergesetz und damit einen bestimmten zinsfuss voraussetzt. Dass aber Niebuhr für die zeit unmittelbar vor den licinischen rogationen glaubt darum einen bestimmten zinsfuss nicht annehmen zu dürfen, weil sonst die patricier, »die erbarmungslosen wucherer«, jedenfalls höhere zinsen zu erpressen gesucht haben würden, und dass dann die schuldennot aus den strafgeldern des vierfachen wucherbetrages hätte gehoben werden können — diese annahme ist sehr gewagt und unstichhaltig und wol auch zum teil von der abneigung gegen die patricier dictirt. Das schuldrecht selbst war ja hart, und die gläubiger hatten in folge dessen gewinn genug; wozu sich da ungesetzlichkeiten hingeben, während doch die Römer allezeit die bekenner des starrsten rechtsbuchstabens waren? Wozu gegen verhältnismässig geringen gewinn-zuschuss sich so grosser strafzahlung aussetzen? Ausserdem war der zinsfuss, wie Niebuhr ihn annimmt, von $8^1/_2$ % für das 10monatliche jahr[25]) wahrlich hoch genug, um auch der habgier zu genügen; warum müssen denn nun die patricier durchaus herzlose schurken sein? Ist aber damit die notwendigkeit der annahme gehoben, dass zur zeit der licinischen rogationen ein bestimmter zinsfuss nicht existirt habe, darf man somit auch zu jener zeit einen zinsfuss festhalten, so steht der statuirung des uncialzinsfusses nur noch der bericht des Livius im wege. Niebuhr hält in der zeit vor 397 einen weit höheren zinsfuss als den uncialen für den zwar nicht gesetzlich fixirten, aber wol üblichen. Nun ist es ja nicht nötig, den uncialzinsfuss als den allein denkbaren zu setzen; man kann ebenso gut einen älteren und höheren aber dennoch gesetzlich fixirten zinsfuss annehmen, dessen herabsetzung auf die höhe des uncialfusses eine bedeutende ermässigung darstellen würde. Einem älteren höheren zinsfuss widerspricht dann freilich die obige angabe des Tacitus, dass der uncialzinsfuss von den zwölf tafeln datire; allein Tacitus ist, wie gesagt, eine sehr geringe autorität für die alte zeit, und Schwegler weist[26]) auch diese seine aussage über den zinsfuss zurück. Nehmen wir daher an, dass die zwölf tafeln einen bestimmten zins zu überschreiten verboten, dass Tacitus diesen mit dem uncialen verwechselte und letzteren daher zu früh an-

[25]) $8^1/_3$ als zwölfter teil des gesammtdarlehens; vergl. darüber unten die grosse note zu § 10.

[26]) A. a. o.; er nimmt in den XII tafeln überhaupt keine regelung des zinsverhältnisses an; vergl. 3. 35–40; ebenso in früherer zeit: Beaufort, la rep. rom. 2. 419; Hüllmann, röm. grundverfassung 1832. 172.

setzte. Catos aussage stört uns gar nicht, da eine vierfache busse für überschreitung des gesetzlichen procentsatzes an keinen bestimmten satz gebunden ist.

Es käme darauf an, zu untersuchen, wie hoch wir den voruncia- 9
len zinsfuss ansetzen dürften. Im jahre 407[27]) wird der zehn jahre früher angesetzte uncialfuss auf die hälfte hinabgedrückt. Damit würde vereinbar sein, dass der uncialfuss aus einem älteren, doppelt so hohen entstanden sei, dass also für das 10monatliche jahr vor 397 nicht $^1/_{12}$ sondern $^1/_6$ des darlehens als zins verlangt werden durfte. Und dem würde auch das beispiel von der dos, das Niebuhr[28]) anführt, entsprechen: die frau wird im falle grober unsittlichkeit mit einem sechstel ihrer dos bestraft, ebenso wie der mann in gleichem falle durch verfrühte zinsentrichtung ein sechstel des capitals verliert. Dieser schärfste strafsatz mag wol mit dem ehedem höchsten gesetzlichen zinsfuss in verbindung zu bringen sein. Nach unserem raisonnement würden wir also für die zwölf tafeln als höchsten zinsfuss einen satz von $16^2/_3$ % für das zehnmonatliche[29]) jahr erhalten. Damit vermeiden wir die von Niebuhr statuirte aufhebung des ursprünglichen zwölf-tafel-gesetzes über den uncialzinsfuss um die zeit der gallischen verwüstung und die spätere wiederherstellung desselben. Ebenso unnötig wird die annahme[30]), dass das zinsgesetz der zwölf tafeln in vergessenheit geraten und später wieder aufgefrischt worden sei[31]).

Die übrigens oben als sicher angenommene festsetzung des uncial- 10
zinsfusses auf ein zwölftel des capitals ist zuerst von Niebuhr nachgewiesen worden und gilt jetzt fast allgemein als unzweifelhaft[32]).

---

[27]) Liv. 7. 27. 3, vergl. buch 7. § 42. [28]) 3. 69. [29]) = 20% für das 12monatliche.

[30]) Nipperdey zu Tacit. ann. 6. 16; Ernesti Tac. ann. ibid; vergl. Rein röm. privatrecht 630. und 32.

[31]) Niebuhr erklärt sich schon gegen die ansicht: 3. 61.

[32]) Bei Rein röm. privatrecht 630. und 32. die gesammte litteratur. Die hauptopposition gegen die Niebuhr'schen annahmen hat Chr. L. Fr. Schultz (grundlegung zu einer geschichtlichen statswissenschaft der Römer 1833. p. 373 ff.) gemacht, indem er das foenus unciarium für gleichbedeutend mit 1 % nachzuweisen suchte. Er stützt sich hauptsächlich darauf, dass die zinssätze der späten republik die centesima zur grundlage haben, die er dann den usurae unciae, d. h. 1 %, gleich setzt, demnach usurae quadrantes und trientes für drei und vier mal die centesima erklärt. Den zinssatz von 1 % im jahr glaubt er dann aus Sueton (Caesar 42) dartun zu können, wo zum jahre $\frac{706}{48}$ berichtet wird, Caesar habe den schuldnern die

11 Man sieht, das der von den volkstribunen rogirte schulden-erlass nur sehr gering sein konnte; ein, zwei oder drei jahre längstens mag

---

zinsen vom schuldencapital abgezogen, und dieser erlass habe 25 % betragen. Da nun Schultz glaubt, dass nur an den lustren schulden und zinsen bezahlt wurden, ein solches aber seit 25 jahren nicht statt gefunden hatte, so schliesst er, das bei 25 % auf 25 jahre 1 % pro jahr zu rechnen sei. Aber einmal ist nirgend bewiesen, dass an die abhaltung von lustren die zinszahlung gebunden sei; andrerseits wäre damit ein schuldencontrahiren zwischen je zwei lustren ausgeschlossen, was undenkbar ist. Sind aber solche inzwischen contrahirte schulden möglich, so fällt schon die ganze berechnung zu boden. Die centesima identificirt Schultz nun mit dem foenus unciarium; allein es bleibt dabei unklar, warum plötzlich diese ganz neue bezeichnung auftritt und die alte völlig verschwindet, wenn die begriffe identisch waren. Ferner hat das alte Rom als ackerbau-stat gewiss nur nach jahresabschnitten zinsen berechnet, da der landmann ja auch nur jährlich ärntet (vergl. dazu Mommsen röm. chronol. p. 47); die erklärung aber, dass das foenus unciarium = 1 % sei, stützt sich auf monatliche zinsrechnung, indem von je 100 ass jährlich 1 ass, also monatlich $^1/_{12}$ ass = 1 uncia, entrichtet worden wäre. 1 % erklärt, wie schon vielfach hervorgehoben, nicht eine durch zinszahlung gesteigerte verschuldung; dazu würde bei so geringem zins das schuldgesetz des Licinius so gut wie gar keinen vorteil gebracht haben; Livius selbst konnte nicht an 1 % oder auch 2 % (da der fall in die zeit des doppelten uncialzinsfusses fällt; vergl. oben § 9) denken, wenn er (6. 14) den centurio sagen lässt, er habe an zinsen allein das capital schon mehrere mal abgetragen; bei $8^1/_3$ % oder dem doppelten war das wenigstens denkbar. Dass die centesima dagegen, die monatliche zinsrechnung zu 1 %, aus Griechenland kam und zwar in später zeit, scheint daraus hervorzugehen, dass in Griechenland, wenigstens in Athen, das monatliche procent üblich war (Boeckh, statshaushaltung der Athener I. p. 173 ff. und Hermann gr. antiquit. 3. 221 ff.) und nach Niebuhr (3. 65) bis in die neueste zeit in der Levante gebrauch ist. Es ist durchaus erklärlich, dass bei dem grossen capital-conflux in Rom am ende der republik viel geringere zinsen (3, 4, 6, 8 %) zu erlangen waren, als in der alten zeit, in welcher geld selten war und fast alles vermögen aus liegendem gut und vieh bestand. Wir müssen demnach Schultz' ansicht zurückweisen und berufen uns betreffs fernerer gegengründe auf Niebuhr a. a. o., Becker-Marquardt handbuch 3. 2. 49 ff. und Rein a. a. o. Wichtig ist für diese frage, dass Mommsen (röm. chronolog. 47 ff.) das zehnmonatliche jahr zu 304 tagen als geschäftsjahr bis zu Caesars kalenderreform festhält und aus dieser immer unbequemer werdenden rechnung den übergang von jährlichen zinsrechnungen zu monatlichen des laufenden kalenderjahres nach griechischem vorbilde deducirt. Daraus aber geht gleicherweise hervor, dass die Niebuhr'sche annahme von 10 % für das zwölfmonatliche jahr unhaltbar ist, da ein zwölfmonatliches nie geschäftsjahr war. Demnach ist bis zur monatlichen zinsrechnung stets $8^1/_3$ % grundzahl gewesen, die je nach modifi-

das capital bei einem gläubiger ausgestanden haben, und dieser wird, wenn die zinsen nicht rechtzeitig eingingen, entweder beschlag auf die liegenschaften des schuldners gelegt oder eine ablösung der schuld durch contrahirung einer neuen und grösseren bei einem andren gläubiger verlangt haben; hatte aber der schuldner die zinsen des ersten oder höchstens auch des zweiten jahres entrichtet, so verlor der gläubiger den betrag derselben zwar am capital, der grösste verlust würde jedoch — wenn wir an der obigen annahme des höchsten procentsatzes zu $16^2/_3$ % = $^1/_6$ des capitals festhalten — nicht $^2/_5$ des gesammtcapitals übersteigen. Es ist daher nicht nötig, mit Lange[33]) anzunehmen, dass nur die bezahlten zinsen vom capital abgezogen wurden, welche über den höchsten procentsatz hinaus erpresst worden waren; in solchem falle dürfte man das von Niebuhr angedeutete verfahren der entschädigung der maltraitirten schuldner durch die vierfachen strafzahlungen der gläubiger wol mit grösserer wahrscheinlichkeit voraussetzen, besonders da die gläubiger hierunter nicht weiter leiden würden. Die tradition weiss nichts von ungesetzlichen wucherzinsen, und das gesetz macht keine ausnahme unter den gesammtzinsen. Was mit den noch nicht bezahlten zinsen geschah, ist nicht ausdrücklich berichtet; doch ergiebt es sich von selbst, dass sie zu dem etwas verminderten capital geschlagen wurden und dieses demgemäss wiederum vergrösserten, bei guten zahlern um die zinsen eines jahres ungefähr, bei schlechteren um noch mehr, so dass das capital selbst, abgesehen von den dem gläubiger schon ausgezahlten zinsen, nicht wesentlich verringert worden sein kann, als es zur amortisation in gleichen raten während drei jahren bestimmt wurde.

---

cation (semuncial-zinsfuss) verwandelt wurde. In wahrheit freilich bleibt der Niebuhr'sche satz als berechnung, nicht als anerkannter zinsfuss, bestehen, dass bei $8^1/_3$ % auf die 304 tage 10 % auf 365 tage eingenommen wurden; vergl. dazu Rein a. a. o. — Nipperdey zu Tac. ann. 6. 16. hält auch er der ansicht fest, dass das foenus unciarum nur 1 % per jahr betrüge. — Was die ergänzung des Festus: unciaria lex appellari coepta est, quam L. Sulla et Pompeius Rufus tulerunt, qua sanctum est ut debitores decimam partem ... betrifft (bei O. Müller p. 375 u. 77), so scheint mir die von Niebuhr am besten: »sortis annuis usuris penderent.« O. Müller ergänzt: »duodecimam partem usurarum solutarum sorti detraherent.« Nur Wachsmuth p. 436 note will eine frühere berechnung für das zehnmonatliche, eine spätere für das zwölfmonatliche jahr nicht gutheissen, glaubt vielmehr, dass der uncialzins zu $^1/_{12}$ vom capital von anfang an auf das zwölfmonatliche jahr bezug gehabt habe. [33]) 1. 575.

12 Was diese amortisation selbst angeht, so lässt der livianische ausdruck es ungewiss, ob wir drei jährige raten oder mehrere anzunehmen haben[34]); nur von gleichgrossen raten ist die rede[35]). Endlich entzieht es sich ganz unserer beurteilung, was mit den schuldnern geschah, welche nicht mehr so viel capital übrig hatten, um den schuldenrest in drei jahren abzutragen; ob ihnen vom stat beihülfe geleistet wurde, und dieser demgemäss, sei es als gläubiger oder als schenker, auftrat, bleibt ungewiss. Vielleicht hatte man diesen fall auch nicht vorgesehen, und es stellte sich erst allmählich bei den einzelnen die unmöglichkeit der zahlung heraus; jedenfalls war der schuldennot nicht abgeholfen, da 397 eine herabsetzung des zinsfusses auf $^1/_{12}$ des capitals notwendig wurde[36]). Und gerade die halbheit der unterstützung, welche die arme plebs auf diese weise von ihren reichen und vornehmen vertretern erlangte, zeugt für die gleichgültigkeit dieser für dieselbe; das ganze gesetz scheint als blender projectirt gewesen zu sein, daher die patricier hiergegen sich nicht zu sehr sträubten.

CAP. II.

Das acker-mass-gesetz.

13 Es ist das nicht hoch genug anzuschlagende verdienst Niebuhrs[37]), zum ersten male die verhältnisse des römischen ager publicus in ein rechtes licht gestellt zu haben.[38])

Seit dieser zeit aber ist die frage nach dem zusammenhang der lex Licinia Sextia mit dem ager publicus der gegenstand lebhaftester controverse geworden.

---

34) Weniger ist wol ausgeschlossen.

35) Vergl. übrigens buch 7. § 42.

36) Liv. 7. 16; siehe oben § 9. und buch 7. cap. II. 37) 2. 146—167.

38) Da Schwegler 2. 401—448 auf das ausführlichste den gegenstand besprochen und weiter ausgeführt hat, so glaube ich an dieser stelle mich einer recapitulation entschlagen zu dürfen. Eines nur will ich hinzusetzen, dass nämlich, was Schwegler von der assignation des ager publicus an private sagt, auch wol auf den ager quaestorius, den vom quaestor öffentlich verkauften ager publicus, bezug hat; ich meine, dass beide acte, des verkaufs und der assignation, jedesmal erst einer gesetzlichen sanction bedurften; dass also in ältester zeit die höchsten magistrate, später die censoren, nicht nach willkür den ager publicus unter den hammer bringen durften, sondern an vorhergehende gesetzliche bestimmungen darüber gebunden waren; vergl. Schwegler 2. 412 und 13.

Das zweite gesetz der lex Licinia Sextia heisst bei Livius[39]): 14
»de modo agrorum, nequis plus quingenta iugera agri possideret.« Drei ansichten sind es, welche sich über die bedeutung dieses satzes gebildet haben, von denen zwei in principiellem gegensatz zu einander stehen. Verfolgen wir chronologisch das auftreten der einzelnen vertreter derselben.

Niebuhr als derjenige, welcher das neue princip zuerst in's leben 15
gerufen hatte, spricht sich entschieden dafür aus, dass in der genannten lex Licinia nur vom ager publicus die rede sei. Den mangel des zusatzes »publicus« im text des gesetzes sucht Niebuhr[40]) dadurch zu entschuldigen, dass er denselben für überflüssig erklärt, weil der ausdruck »possideret« auf's klarste dartue, dass nicht von eigentum sondern nur von besitz die rede sei, d. h. von dem innehaben einer sache, über die man gewalt und verwendungsrecht, nicht aber eigentumsrecht hat. Und freilich ist der ausdruck »possessio« ein für den ager publicus durchaus gebräuchlicher, und der possessor steht darin dem dominus stets gegenüber[41]).

Dagegen bezogen Hüllmann[42]) und Chr. L. F. Schultz[43]) den 16
ausdruck ager auf den gesammten grundbesitz mit einschluss des eigentums. Ersterer macht besonders darauf aufmerksam, dass wo Livius sonst den ager publicus meine, er nie versäume, das wort »publicus« hinzuzusetzen[44]), während, wo er von der lex Licinia rede, er nur vom ager spreche.[45])

Einer sehr eingehenden untersuchung hat dann Huschke[46]) diese 17
frage unterworfen; sein resultat ist, dass das licinische gesetz »allen grundbesitz — mochte er eigentum oder blosser besitz sein —

---

[39]) 6. 35. 5. [40]) 3. 15.

[41]) Eingehend hat darüber Huschke gesprochen und den sinn von possessio klar gelegt in der schrift: über die stelle des Varro von den Liciniern; anhang: über Festus v. possessiones und possessio p. 75 ff. Heidelberg 1835; vergl. auch Schwegler 2. 423 ff.; — mit Niebuhr übereinstimmend beantworteten dann Wachsmuth (p. 430), Beier ad. Cic. de offic. 2. 152, Göttling p. 351 und Walter röm. rechtsgeschichte 1. § 92 die frage. [42]) Röm. grundverfassung p. 270 ff.

[43]) Grundlegung zu einer geschichtlichen statswissenschaft der Römer p. 480.

[44]) Vergl. 2. 41, 43, 48, 54, 61, 63; 3. 1, 4, 12, 36, 43, 48, 49, 51; 5. 24; 6. 6, 16, 21; 8. 11, 21, 31, 49, 53; 9. 40; 37. 57 und viele andre stellen.

[45]) Vergl. 6. 35, 36, 37, 39, 40, 41; 7. 16; 10. 13; 34. 4.

[46]) a. a. o. p. 1—21.

aller grundbesitzer — sowol reicher plebeier als patricier — über das angegebene mass hinaus verboten habe, wobei aber allerdings den bestehenden verhältnissen gemäss sein haupt-augenmerk auf die patricischen possessiones gerichtet war.«

18 Vorzüglich drei gründe führt er für seine ansicht an: 1. Die zeugnisse der alten nennen fast einstimmig in verbindung mit dem licinischen gesetz nur den ager, welcher ein publicus und priuatus sein kann; auch ist der ausdruck »possidere« nicht stehend dafür, sondern es wird auch »habere« gebraucht, welches eigentum uud besitz umfasst[47]). Dann widerlegt Huschke ausführlich die beziehung der hierher gehörigen stellen bei Plutarch[48]) und Appian[49]) auf den ager publicus. — 2. Die mit der lex Licinia zusammenhängende bestimmung über die beschränkung des gross- und kleinviehs auf 100 stück erster, 500 zweiter art[50]), spricht ebenso wenig von einem saltus publicus, auf welchem das vieh weiden solle. Es war dies eine beschränkung des viehstandes der reichen, damit dieselben nicht durch übergrosse herden die ärmeren von der gemeindeweide verdrängten. — 3. Die vermögensverhältnisse der Römer waren zu Licinius' zeit der art geworden, dass der kleine grundbesitz immer mehr schwand, teils durch verschuldung, teils durch die unmöglichkeit, während der vielen kriege den acker genügend zu bebauen. Dagegen wuchs der grossgrundbesitz so sehr, dass es den gutsherren nicht mehr möglich war, mit ihrer clientel die bebauung herzustellen, sondern sie eine grosse menge von sklaven dazu verwenden mussten. Darin aber waren sich reiche patricier und plebeier gleich; und mit unrecht schreibt Niebuhr erst dem licinischen gesetze die bestimmung zu, dass fortan auch plebeier possessoren am ager publicus werden könnten; das recht dazu habe lange bestanden; allein den kleinen leuten fehlten die mittel zur occupation und beschaffung des nötigen inventars. Das gesetz über das ackermass hängt eng zusammen mit der schuldenerleichterung, welche gleichfalls Licinius rogirte; durch diese erhielten die armen kurze zeit zum aufatmen und sammeln ihrer mittel; jenes aber als beschränkung des factischen besitzes und bestrafung der übertretung durch eine mult[51]) bewog viele eigentümer zu verkaufen; durch die masse der zum verkauf ausgebotenen äcker sank der preis der-

---

47) So Cato bei Gellius 7. 3; Varro r. r. 1. 2. § 9; Vell. Paterc. 2. 6.
48) Ti. Gracchus 8, 16. 49) Bell. civ. 1. 8.
50) Appian bell. civ. 1. 8; Cato bei Gellius 7. 3. 51) siehe unten § 34—37.

selben, und so konnte der arme auf leichtere weise ein kleines grundstück erwerben; für die allerärmsten war dann noch die bestimmung hinzugefügt, dass die reichen eine verhältnissmässige anzahl von freien verwaltern oder arbeitern — uilicus — statt der bisher ausschliesslich verwandten sklaven beschäftigen sollten. Unter diesen umständen war es ganz gleichgültig, ob sich die bestimmungen blos auf ager publicus oder auch auf priuatus bezogen, da es nicht auf die gattung des besitzes, sondern auf die blosse beschränkung desselben ankam.

So Huschke. Was dann ausserdem noch die bedeutung des wor- 19
tes »possidere« betrifft, so fügt er im anhang[52]) hinzu, dass eine possessio agri priuati stets neben der agri publici hergegangen sei, indem entweder auf dem wege der gewalt kleinere grundeigen tümer vertrieben, oder durch aussterben oder verlassen der scholle — etwa aus unfähigheit sie weiter zu bebauen — die besitztümer herrenlos geworden waren und nun von den nächstliegenden besitzern occupirt und als ager possessus bebaut wurden. Somit sei also »possidere« nicht ohne weiteres auf ager publicus zu beziehen und Niebuhr könne demgemäss aus dem worte possidere nicht die bezugnahme auf den ager publicus im licinischen gesetz erweisen.

Wenn demnach in wahrheit von dem ager publicus speciell im 20
licinischen gesetz nicht die rede sei, dieses vielmehr überhaupt jeglichen grundbesitz, eigentum und possessio, im auge habe, so habe man es hier nicht mit einer wirklichen lex agraria, sondern blos mit einer de modo agri[53]) zu tun. Damit aber fielen die weiteren von Niebuhr als consequenz seiner ansicht aufgestellton bestimmungen des gesetzes, welche auf ausscheidung des ager publicus zum zwecke weiterer rechtmässiger verteilung lauten, von triumvirn zur ausführung des gesetzes sprechen und neben der geldstrafe für mehrbesitz auch die exmission aus demselben anordnen.

Ich habe hiermit kurz den Inhalt der Huschkeschen beweisführung wiederzugeben gesucht; allein es kann dies nichts andres als ein resume sein; in betreff der näheren begründung verweise ich auf Huschkes schrift selbst.

Die eingehenden untersuchungen Huschkes haben die frage inso- 21
fern nicht beendet, als nach ihm noch eine reihe von sachverständigen

---

[52]) p. 75 ff. über Festus zu possessiones und possessio.

[53]) So heisst sie auch bei Liv. 6. 35; Varro 1. 2. 9; Gell. 20. 1; Plin. n. h. 18. 7. 3; Colum. 1. 3.

sich darüber ausgesprochen haben. Darunter ist hervorzuheben Puchta[54]), welcher unter dem im licinischen gesetz erwähnten ager nur privateigentum erkennen will, weil, wie er sagt, dem state daran lag, die ausdehnung des besitzes überhaupt durch ager publicus nicht zu beschränken: allein wie er sich dabei mit dem ausdruck »possidere« abfindet, sagt er nicht; es hat ihm dies auch schon Marquardt[55]) vorgeworfen; dieser scheint sich der Huschke'schen ansicht anzuschliessen. Dagegen scheint Schwegler, ohne sich weiter darüber auszusprechen, der Niebuhr'schen ansicht beizupflichten[56]). Für Huschke treten ferner Rudorff[57]) und Jhering[58]) ein; während sich wiederum für Niebuhr erklärt haben Sundén[59]), Lange[60]), Mommsen[61]), Peter[62]), Long[63]), von Gosen[64]) und Lewis[65]).

22 Gosen weist vor allem auf den ausdruck ager hin, unter dem er allein ager publicus verstanden wissen will; dazu erklärt er, dass der übelstand nicht durch grosses eigentum, sondern durch grosse occupation des ager publicus entstanden sei[66]), dass vielmehr die grossen nur wenig grund und boden eigentümlich besassen, wozu er sich auf den bericht des Livius[67]) über L. Quinctius Cincinnatus beruft: »quattuor iugerum colebat«[68]). Man sieht, er hat sich auf eine gegenbeweisführung gegen Huschke nicht eingelassen, sondern nur seine eigenen beweispunkte hervorgehoben. Demgemäss ist von Huschkes gegnern dieser noch gar nicht in genügender weise gewürdigt worden.

23 Was nun Gosens letzten grund angeht, so bedarf es vor allem wol eines autentischen nachweises über die wahrheit des berichtes von den vier iugera des Cincinnatus; die zeit fällt vor dem gallischen brand,

---

54) Cursus der institutionen 1. p. 104, 4. auflage von Rudorff besorgt 1853; 1. auflage 1841; Drumann, röm. gesch. 4. 56 spricht einfach von 500 iugera überhaupt.

55) Handbuch der röm. alt. 3. 1. 1852. p. 321 note 2157.

56) Vergl. 2, p. 424 note 2. 57) Röm. rechtsgesch. 1. § 15.

58) Geist des röm. rechts 2. 157.

59) De lege Licinia de modo agrorum 1854; über ihn wird unten noch ausführlicher gesprochen werden. 60) 1. 522 und 575 ff.

61) R. g. 1. p. 286.

62) R. g. 1. 208—9; über die anschauung Ihnes vergl. das vorige gesetz § 4. 63) The decline of the Roman republic I. 149 ff. 1864.

64) Das öffentliche vermögen in der römischen republik, in der zeitsch. für die gesammte statswissenschaft 22. 1866. p. 108 ff.

65) Unters. über die glaubw. der altröm. gesch. 2. 307 ff.

66) Dagegen vergl. Huschke a. a. o. p. 76. 67) 3. 26.

68) Er folgt hierin Walter 1. p. 90 note 17.

und Cincinnatus ist der gegenstand reichster sagenbildung gewesen; damit verliert die wahrheit der aussage sehr an wert. Gegen den zweiten grund Gosens, dass die occupation des ager publicus die übergrosse ausdehnung des grundbesitzes veranlasst habe, habe ich auf Huschke verwiesen, der an der angeführten stelle im Gegenteil dartut, dass die grosse ausdehnung sich meist auf occupation von ager priuatus bezieht. Der erste grund Gosens, dass ager κατ' ἐξοχήν ager publicus bedeute, ist gleichfalls von Huschke schon bekämpft, indem er auf den ager priuatus occupatus hinweist. Dazu kommen andre beweisstellen, die Huschke[69]) anführt. Liv. 6. 36 sagt: »plebeio homini uix ad tectum necessarium aut locum sepulturae suus pateret ager«; ein suus ager kann kein occupatus sein, sondern bezeichnet reines eigentum[70]). Liv. 6. 41: »altera lege solitudines uastas in agris fieri pellendo finibus dominos.« In beiden fällen steht ager ohne allen zweifel nicht in der bedeutung von ager publicus; daher schon der ausdruck Gosens auf Livius angewandt falsch ist.

Es stehen also eigentlich bis jetzt die Huschke'schen auseinander- 24
setzungen — ausser in der schrift von Sundén[71]) — unangegriffen da. Bei annahme derselben ist nur das hinzuzufügen, dass der ausdruck »possidere« bei Livius, insofern er ja auch auf wirkliches eigentum bezug hat, so erklärt werden muss, dass er den allgemeinsten und weitesten sinn des innehabens wiedergiebt, in den sowol eigentum als reine possessio hineinpassen; er vertritt hier also völlig den ausdruck »habere«, von dem wir oben sahen, dass er in gleicher weise auf das licinische gesetz angewandt worden sei. Daher will Huschke[72]) das licinische gesetz folgendermassen formuliren: »ne plus quam D iugera agri, loci [sumere] utifrui habere, possidere liceat.«

Ehe wir weiter gehen, wollen wir kurz die gründe Huschkes 25
prüfen. Der erste, den gebrauch des wortes ager ohne zusatz von publicus bei erwähnung des licinischen gesetzes betreffend, ist unleugbar anzuerkennen: selbst die für Niebuhrs ansicht angeführten stellen bei Appian[73]) und Plutarch[74]) sprechen nicht dagegen; der einfache ausdruck γῆ und χῶρα wird dort gebraucht. Was die stelle bei Appian betrifft, so sagt Göttling[75]) mit unrecht, Huschke wolle

---

[69]) p. 5 note 9. [70]) Vergl. dazu Schwegler 2. 426.
[71]) Siehe unten § 28 ff. [72]) p. 5 note 8.
[73]) Bell. civ. 1. 8. [74]) Camill. 39 und Tiberius Gracchus 8 und 16.
[75]) p. 351 Nr. 5.

durchaus die lesart τῆς γῆς statt τῆςδε τῆς γῆς festhalten; vielmehr weist Huschke unzweifelhaft nach, dass auch die letztere lesart nicht allein auf ager publicus sondern auf jeden ager occupatorius, auch den gewaltsam den kleinen besitzern entrissenen und auf diese weise occupirten[76]), zu beziehen sei; daher daraus kein beweis für die alleinige anwendung des gesetzes auf den ager publicus zu entnehmen ist. Dass Plutarch[77]) kein klares einsehen in die verhältnisse gehabt hat, das beweist der umstand, dass er die übergrosse ausdehnung der ländereien der reichen gegenüber denen der armen einem überbieten beim versteigern der statsländereien zuschreibt; er verwechselt also den ager quaestorius mit dem ager occupatorius; und dennoch spricht er nie direct vom ager publicus, vielmehr muss er in seinen quellen auch nur immer von »D iugera agri« gelesen haben; im übrigen sind, wie gesagt, seine begriffe zu verwirrt, um aus ihnen endgültige schlüsse zu ziehen. — Wir müssen uns also diesem Huschkeschen grunde durchaus anschliessen.

Der zweite grund ist eine folgerung und begleitende exemplification des ersten, dass ebenso wenig bei der vorgeschriebenen anzahl von gross- und kleinvieh von der öffentlichen weide die rede sei[78]).

Auch dem dritten grunde können wir uns nicht verschliessen.

26 Noch etwas möchte ich hinzusetzen. Sehen wir nämlich die ansicht an, welche Livius sich von dem gesetz gebildet hat, so finden wir, dass auch er unklar war, indem er in seinen eingeschobenen reden momente aufführt die dem gesetze selbst fremd waren. In der rede des Appius Claudius Crassus gegen die rogationen[79]) heisst es von den beiden volkstribunen[80]): »qui agros dono dant..... nec in mentem uenit, altera lege solitudines uastas in agris fieri pellendo finibus dominos.« Zwei punkte hierin finden in den auf uns gekommenen berichten über das gesetz keine bestätigung: 1. dass die überschüssigen äcker der reichen den armen als geschenk — d. h. als eigentum — zugesprochen worden wären; 2. dass die reichen mit gewalt aus ihrem überschüssigen besitz vertrieben worden wären. Was den ersten punkt betrifft, so halten zwar Niebuhr[81]) und Göttling[82]) diesen aufrecht, aber nur als folge ihrer ansicht über die bedeutung des gesetzes, nicht indem sie sich auf Livius berufen. Der ausdruck

---

[76]) Vergl. App. 1. 7. [77]) Ti. Gracchus 8. und 16.
[78]) Dazu vergl. unten § 28ff. das über Sundéns schrift gesagte.
[79]) Liv. 6. 40ff. [80]) Cap. 41. 10. [81]) 3. 19. [82]) p. 332.

»dono dant« aber ist unter allen umständen falsch; das natürlichste unter solchen verhältnissen wäre doch, dass der freigewordene ager occupatorius den armen zur occupation überlassen worden wäre ohne dass freies eigentum daraus gemacht würde[83]). — Den zweiten punkt nehmen Niebuhr und Göttling gleichfalls an, dass nämlich die besitzer gewaltsam ihres mehrbesitzes verlustig gehen sollten; keine tatsächliche quelle berichtet etwas ähnliches; vielmehr ist es jetzt eine allgemein anerkannte tatsache[84]), dass von einer exmission aus dem mehrbesitz nicht die rede war, dass vielmehr nur eine mult auf den mehrbesitz gelegt wurde, wie die einzigen berichte über bestrafung desselben beweisen[85]). Livius also hat hier ohne genaue sachkenntnis consequenzen nach eigener willkür gezogen; als sehr kritischer berichterstatter über die dunklen verhältnisse dieses gesetzes kann er also nicht gelten; und dadurch verliert der ausdruck »possidere« in seinem munde auch an gewicht.

Ferner aber scheinen mir die worte des Livius selbst anzudeuten, dass er wenigstens nicht blos an den ager publicus gedacht hat; er sagt[86]) in der rede des volkstribunen an das volk: »liberos agros ab iniustis possessoribus extemplo si uelit habere posse... non esse modestiae populi Romani id postulare, ut ipse fenore leuetur et in agrum iniuria possessum a potentibus inducatur.« Hier wird ausdrücklich von iniustis possessoribus und einem ager iniuria possessus gesprochen. Das aber konnte unter keinen umständen auf den ager publicus bezug haben, da die occupation desselben auf dem einfachsten rechtswege, nachdem das edict gegeben worden war, nach belieben zu occupiren, vor sich ging. Livius muss hier die gewaltsame occupation mittelst austreibung kleiner eigentümer von ihren gütern im auge gehabt haben, und diese betraf immer oder meist — da die armen wol kaum am ager publicus teil nehmen konnten, wie die freilich sehr unklare stelle bei Plutarch[87]) es darstellt — ager priuatus, der dann ein ager priuatus occupatorius iniuria possessus war. Ob *Livius* damit das rechte mit bewusstsein schrieb, ist immer noch fraglich; vielleicht lagen ihm die späteren verhältnisse bei den sempronischen gesetzen im sinne. Nur das steht fest, dass Livius nicht ausschliesslich an den ager publicus denkt.

---

[83]) Appian bell. civ. 1. 8 spricht von verkauf an die ärmeren.

[84]) Auch Gosen, der sich sonst Niebuhr genau anschliesst, ist dieser ansicht, a. a. o. p. 109. [85]) Liv. 7. 16; 10. 13. [86]) 6. 39. 9. u. 10.

[87]) Ti. Gracchus 8 ff.

27 Der einwurf Göttlings[88]) nun gegen Huschke, dass es eine schreiende ungerechtigkeit gewesen wäre, die mehrbesitzer zu zwingen, ihren mehrbesitz à tout prix los zu schlagen, hebt sich auf, wenn wir, wie oben, constatiren, dass von einer zwangsausweisung nicht die rede sei, dass vielmehr nur eine geldstrafe dem mehrbesitzer auferlegt wurde, eine mult, welche freilich wiederholt und daher ein kostbarer luxus werden konnte; und darin stimmt die erste fassung der lex Sempronia mit der lex Licinia überein[89]). Nur diejenigen, welche sich der mult nicht unterziehen wollten, waren gezwungen, ihren mehrbesitz loszuschlagen; und das zusammenkommen mehrerer derartiger zwangsverkäufe konnte dann freilich dazu dienen, auf die preise zu drücken und den armen den ankauf kleinerer parcellen zu erleichtern. Die lex Licinia selbst aber war ebenso wie die erste fassung der lex Sempronia des Ti. Gracchus eine lex imperfecta, wie Huschke das aus diesen gründen entwickelt.[90])

28 Besprechen wir an dieser stelle nun die schon erwähnte schrift von Sundén.

J. M. Sundén[91]) recapitulirt und behandelt auf's eingehendste die frage über das vorliegende gesetz, indem er sich zur ansicht Niebuhrs bekennt. Nach einer einleitenden historischen darstellung über die entwickelung der frage und die verschiedenen versuche ihrer lösung bespricht er in fünf abteilungen den gegenstand mit allseitiger rücksichtnahme auf die entgegenstehenden ansichten. Folgen wir ihm im laufe seiner untersuchung: Er geht aus von den bekannten stellen[92]). Was Livius betrifft, so lässt er nicht unerwähnt, dass dieser nirgends bei der lex Licinia vom ager publicus spricht; nur fügt er nicht hinzu, dass Livius bei allen andren agrar-gesetzen und erwähnungen des ager publicus das wort publicus hinzufügt[93]). Wenn er dagegen einzelne ausdrücke des Livius[94]) als der auffassung von ager publicus günstig ansieht, so muss ich bei letzterem sehr widersprechen[95]); die

---

88) p. 352. 89) Vergl. Plutarch a. a. o. 90) p. 15 note 33.

91) De lege Licinia de modo agrorum quaestiones, Upsala 1858. 66 Seiten gr. 8vo.

92) Livius 6. 35, Plutarch Ti. Gracchus 8—10; Camill. 39; Appian bell. civ. 1. 8. 93) Siehe oben § 16.

94) Leges aduersus opes patriciorum et pro commodis plebis; de modo agrorum occupationi imponendo; iniustis possessoribus; agrum ab potentibus iniuria possessum: 6. 35, 37, 39.

95) Siehe oben § 26. meinen gegenbeweis.

beiden ersteren aber sind rhetorische zusätze des Livius, der, ohne die sache zu verstehen, wol eher an grundbesitz überhaupt als an eine bestimmte art denkt, wozu ihn der wortlaut der gesetze leicht führte; und gerade die von Sundén zurückgewiesene stelle[96]) drückt diese anschauung des Livius noch deutlicher aus. Dazu übersieht Sundén die possessio agri priuati. Mit recht erklärt er dann gegen Niebuhr »possidere« bei Livius für den allgemeinen ausdruck des innehabens sowol von eigentum als ager occupatorius. Wenn Sundén trotzdem für Livius annimmt, dass er die hauptbedeutung des gesetzes in seiner richtung gegen die possessionen des ager publicus der vornehmen erkannt habe, so fehlt dafür doch der beweis, da er eben vorher von der völligen unklarheit des Livius spricht. — Was Plutarch betrifft, so hebt er auch dessen unkenntnis der verhältnisse hervor, bezieht aber die worte[97]) über die beschränkung auf 500 iugera nur auf den satz: *τὸν δὲ ποιούμενοι δημοσίαν ἐδίδοσαν νεμέσθαι τοῖς ἀχτήμοσι κ. τ. λ.*, nicht auch auf das vorhergehende: *τὴν μεν ἐπίπρασκον*. Dann aber ist neben der possessio das zum dominium der armen gewordene mit hinzuziehen, und so findet die Huschke'sche erklärung völlige begründung. Ausserdem möchte man im Niebuhrs'chen sinne erwarten: *οὐκ ἐῶν πλέθρα τῆς ὁε τῆς γῆς ἔχειν πλείονα πενταχοσίων*, allein das *τῆς ὁε τῆς*, wie bei Appian, fehlt hier ganz und es ist nur von *γῆ* im allgemeinen die rede[98]). — Wir kommen zu Appian[99]). Auch hier übersieht Sundén die occupatio agri priuati, von der Appian[100]) spricht[101]) und bezieht alles auf den ager publicus occupatus; der ausdruck *τῆς ὁε τῆς γῆς* ist nicht so zu pressen, wie Sundén tut; er selbst müsste consequenterweise den ganzen ager occupatorius, nicht blos den publicus verstehen. Der einwurf, dass Appian in der parallelisirung des gracchischen und licinischen gesetzes denselben gesichtspunkt haben müsse, ist insoweit richtig, als die form des licinischen im gracchischen wiederholt ist: nämlich das begrenzte mass von 500 iugera; nur war dabei eine verschiedene beziehung dieses gleichen masses denkbar[102]). Die formulirung des licinischen gesetzes

---

[96]) 6. 41. 11: »pellendo finibus dominos«. [97]) Ti. Gracchus 8.

[98]) Und ebenso Camill. 39; dass Plutarch den Dionys im Camillus benutzt hat, nicht Livius, hat H. Peter dargetan: die quellen Plutarchs in den biographien der Römer 1864 p. 17—28; daher an eine copie der gesetzfassung nach Livius wol nicht gedacht werden kann.

[99]) Bell. civ. 1. 8. [100]) 1. 7. [101]) Siehe oben § 17, 25.

[102]) Siehe unten § 32.

scheint bei Livius ziemlich treu wiedergegeben zu sein', da sie sich ähnlich ohne nennung des ager publicus und priuatus überall wiederfindet. War aber dieser wortlaut den Römern geläufig, was wunder wenn der Grieche Appian das licinische und gracchische gesetz dem wortlaut nach parallelisirt? — Auch die worte Appians über die ausdehnung der herden auf den weiden bezieht Sundén nur auf saltus publici, obgleich er zugiebt, dass hierüber nichts gesagt sei; ja gerade bei beziehung von τῆςδε τῆς γῆς auf ager publicus tritt um so viel schärfer der ausdruck über beschränkung des viehstandes als ein absoluter dem über das ackermass entgegen[103]). Sundéns erklärung ist daher eine hypothese, die sich auf seine frühere erklärung Appians über den grundbesitz allein stützt. Damit hat Sundén seine hauptbegründung abgeschlossen; das folgende kleidet nur das gebäude aus. Dazu gehören die ferneren citate der alten über unser gesetz: zuerst aus Cato[104]); wir kennen den ausdruck: »si quis plus D iugera habere uoluerit« schon von oben; auch dieser spricht für die allgemeine livianische formulirung des gesetzes[105]). Sehr richtig aber ist, dass Sextus Caecilius, der jurist[106]), die lex Licinia mit den leges sumptuariae, der lex Voconia, Licinia von 651 und Fannia zusammen nennt, obgleich Sundén dies abzuweisen sucht; als blosse lex de modo agri publici priuatique war sie wirklich in gewisser weise eine sumptuaria, indem der grössere grundbesitz als luxus angesehen wurde. Der versuch Sundéns, den ausdruck mit seiner ansicht zu reimen, ist gezwungen. Wieder finden wir bei Varro[107]) die livianische formulirung des gesetzes.[108])

29 Damit schliesst der erste abschnitt in Sundéns beweisführung; er behauptet die tatsache, dass nur von ager publicus die rede sei, bewiesen zu haben, und zwar vor allem gestützt auf Appian; wir sahen, dass dieser nicht ein bestimmtes zeugnis abgelegt habe, ab-

---

[103]) μηδὲ προβατεύειν ἑκατὸν πλείω κ. τ. λ.

[104]) Bei Gellius 7. 3. 37 und 40.

[105]) Dazu Gellius 20. 1. 23: iugerum de numero praefinito.

[106]) Bei Gellius 20. 1. 23. [107]) R. r. 1. 2. 9.

[108]) Und ibidem 1. 3. 11 wird auch nur vom »agri modus« gesprochen: ebenso Plinius n. h. 18. 3; Velleius 2. 3 ist freilich wol mit Sundén gegen Huschke als beglaubigung irgend einer ansicht zurückzuweisen. Die ganz verdrehten berichte des Siculus Flaccus de cond. agr. p. 136; Aurel. Victor uir. ill. 20 und 64; Valer. Max. 8. 6. 3 sind gleichfalls mit Sundén fallen zu lassen.

gesehen davon, dass die begleitende angabe bei ihm, dies gesetz sei von der bürgerschaft beschworen worden, nirgends sonst berichtet ist und angezweifelt wird[109]), so dass seine nachrichten über das licinische gesetz auch nicht ganz sicher zu sein scheinen. Dagegen sahen wir, dass die nennung der lex Licinia neben den sumptuariae ein gewichtiges zeugnis gegen Niebuhrs ansicht enthält. Und die auffallende erscheinung, dass, wo auch immer die lex Licinia genannt wird, immer nur vom »ager«, nie mit dem zusatz »publicus« die rede ist, während bei allen rein agrarischen gesetzen der ausdruck »ager publicus« stehend ist, darf auch nicht blos mit zwei worten absolvirt werden. Dass das licinische gesetz auch gegen die possessionen am ager publicus gerichtet war, versteht sich bei der Huschke'schen auslegung von selbst; und wir können daher der abweisung der Puchtaschen ansicht von seiten Sundéns[110]) nur beistimmen; mit ausnahme freilich des einen punktes, dass der patricische grundbesitz hauptsächlich aus ager publicus bestanden hätte, was Sundén aus Livius[111]) und Schwegler[112]) herausliest; aber ersterer hat gewiss *keine* berichte irgend welcher art aus jenen zeiten darüber, schreibt also entweder den reflexionen seiner quellen-autoren nach, oder reflectirt selbst, was bekanntlich keine historische stütze ist; und Schwegler weist gleichfalls auf das unsichere dieser angaben hin, indem er eine wachsende ausdehnung patricischen eigentums für möglich hält. — Der einwurf ferner gegen die Huschke'sche ansicht, dass, weil ager publicus und priuatus auf ganz verschiedenem rechtsboden stünden, von ihnen nicht unter einer bezeichnung geredet werden könne, ist rein subjectiv und wertlos. Endlich vergisst Sundén völlig den umstand, dass das licinische gesetz nicht mit exmission, sondern nur mit geld strafte.[113])

Im dritten und vierten abschnitt schildert Sundén die entwickelung der agrarischen kämpfe von der lex Cassia an; dabei freilich legt er den livianischen worten über die klagen der plebs wegen der vorenthaltung des ager publicus zu viel gewicht bei; historisch ist nichts von alle dem beglaubigt; es sind reine reflexionen späterer zeit. Dann wirft sich ihm die frage auf, seit wann die plebeier überhaupt ager publicus occupiren durften. Er weist mit recht nach, dass von einem verbot gegen plebeische occupation sich nichts in den quellen finde,

---

[109]) Vergl. oben buch 3. § 39. [110]) p. 28ff; siehe oben § 21.
[111]) 4. 48. [112]) 2. 447 note 1. [113]) Siehe oben § 27.

dass daher die Niebuhr'sche ansicht, welche sie erst vom licinischen gesetze an statuirt, der begründung entbehre, und die Huschke'sche, welche eine frühere annimmt, mindestens ebenso viel recht als jene habe. — Aus dem umstand, dass mit der licinischen gesetzgebung einesteils der standeskampf, dann auch agrarische bewegungen für lange zeit aufhören, schliesst Sundén, dass diese die lange vorher dauernden kämpfe über agrarische ebenso als über standesfragen beendet hätte. Man habe zu anfang erstere auf dem positiven wege der äckerverteilung lösen wollen; da dies aber nicht zu stande gekommen wäre, habe man das negative mittel ergriffen, einen grösseren anteil am ager publicus als ein bestimmtes mass zu verbieten, so dass der rest des nicht occupirten den ärmeren zufallen könnte. Es ist das ein versuch, zwischen den früheren agrarischen bewegungen und dem licinischen gesetz einen zusammenhang herzustellen; allein es ist nur ein versuch, der andre wege nicht ausschliesst; als einen solchen möchte ich bezeichnen, dass, nachdem lange sich alle streitigkeiten um den ager publicus gedreht hatten und dadurch dieser schon als name ein gehässiges gepräge trug, man nun versuchte, mit umgehung dieses streitobjectes auf dem wege eines allgemeinen luxusgesetzes dasselbe ziel zu erreichen, nämlich in einer allgemeinen beschränkung des grundbesitzes auch eine solche der possessionen am ager publicus herzustellen. Ein solches luxusgesetz aber hatte den vorteil, alle streitigen verhältnisse, auch die der gemeindeweide, durch beschränkung des viehstandes zu regeln; am meisten aber scheint mir dafür die beschränkung des sklavenbesitzes und die gezwungene vertretung derselben durch freie arbeiter zu sprechen. Sollte wirklich der wuchernde sklavenbesitz beschränkt sein, so musste der grundbesitz selbst absolut beschränkt werden, damit so die fähigkeit überhaupt genommen sei, mehr sklaven als eine gewisse zahl neben den freien arbeitern zu beschäftigen; und das war freilich eine kluge und woltätige anordnung für die gesundheit besonders des privatlebens.

31 Im vierten abschnitt weist Sundén gegen Niebuhr ferner nach, dass keine triumvirn zur ausführung des gesetzes ernannt worden seien, ja dass überhaupt von einer assignatio nicht die rede in den quellen sei; vielmehr spricht Appian nur von einer ζημία im contraventionsfalle, einer mult, und sagt, man habe den noch vorhandenen (nicht occupirten) ager publicus an die ärmeren verkaufen wollen[114]); ja

114) Freilich eine seltsame anschauung, dass die armen, welche kein geld haben, kaufen sollen.

gerade der umstand, dass die ärmsten in ermangelung eines eigenen grundstücks wenigstens als freie arbeiter ihren lebensunterhalt finden sollten, spricht gegen jede art von assignation und gratis-verteilung von freigewordenen äckern; der arme hätte sonst nicht auf fremdem acker zu arbeiten brauchen. Niebuhr[115]) lässt es nun eigentlich als kennzeichen jedes agrargesetzes gelten, dass triumvirn zur ausführung des gesetzes ernannt werden und assignationen statt finden. Das hat in allen andren fällen seine berechtigung und bestätigung; dass Sundén aber hier das vorhandensein mit recht widerlegt, spricht also eigentlich gegen seine ansicht. — Eine widerlegung der von Huschke Puchta und Rudorff vertretenen möglichkeit, dass durch ein gehäuftes, losschlagen des mehrbesitzes der grundbesitz im preise sinken und dadurch den armen zugängiger sein würde — eine widerlegung hiervon, wie Sundén sie bringt, ist eigentlich unnötig, denn von einem verkaufszwang ist nirgends die rede; wer strafe bezahlen wollte, konnte zeitweilig im besitz bleiben. —

Im fünften abschnitt endlich zieht Sundén eine parallele zwischen 32
dem gracchischen und licinischen gesetz; er sagt dort[116]), trotzdem dass er doch annimmt, dass beide bestimmungen ein gleiches mass von ager publicus betonen: »et habent sane multa dissimilia, siue consilium ipsarum legum et uoluntatem contemplamur, siue quae de quaque re scita esse acupimus«; freilich, freilich! im gracchischen fehlt alle beschränkung des vieh- und sklavenbesitzes, im licinischen jede besondere bedenkung des haussohnes neben dem hausvater; wenn dies auch zum teil aus den veränderten zeitverhältnissen erklärt werden kann, so genügt das doch nicht. Eine beschränkung des viehstandes[117]) bei unbeschränktem grundeigentum wäre ein volkswirthschaftlicher unsinn; woher sollte der gutsherr die nötige dungkraft für das land beziehen? Eine beschränkung der sklaven zu gunsten freier arbeiter konnte in einem agrargesetz, das auf ackerverteilung hinzielte, also dem armen grund und boden zu eigen geben wollte, eigentlich gar keinen platz haben, während beides für ein absolutes luxus-gesetz ohne strenge prohibitiv-massregeln ganz in der ordnung und in hohem grade dienlich war. Der ager publicus war zu der Gracchen zeiten in's immense gewachsen, und aus ihm bestanden damals wol die hauptbesitzungen der reichen; daher galt es nun, diesen zu beschränken,

---

115) 3. 19. 22. 116) p. 61.

117) Denn von einer absoluten spricht Appian.

um freie äcker zur assignation zu gewinnen; so ausgedehnt und unverhältnissmässig konnte in der zeit des Licinius besitz und eigentum nicht sein. Die ähnlichkeit beider gesetze aber liegt im princip der beschränkung des besitzes überhaupt und in der zahlenangabe der der gattung nach verschiedenen iugera, welche innegehabt werden durften; daher denn das häufige parallelisiren beider gesetze und die wol beglaubigte annahme, dass Tiberius Gracchus durch das licinische gesetz den anstoss zu seiner gesetzgebung empfing.

33 Wir können uns, wie unser raisonnement zeigt, den ausführungen Sundéns nicht anschliessen, sondern bleiben auf dem von Huschke gebahnten wege zum richtigen verständnis der lex Licinia de modo agrarum. Und diese annahme gewinnt noch mehr wahrscheinlichkeit, wenn wir die geringe bis dahin erworbene ausdehnung von ager publicus in betracht ziehen, welche occupationen von 500 iugera als enorm erscheinen lässt.[118])

34 Begreiflicherweise stand eine mult auf der übertretung des höchstbestimmten viehstandes — 100 stück gross-, 500 kleinvieh[119]) — desgleichen wol auf nichtbefolgung der verordnung über die verwendung einer bestimmten anzahl von freien arbeitern neben den sklaven auf den äckern der reichen.[120])

35 Was nun die höhe der jedesmaligen mult betrug, so finde ich bei keinem neueren forscher den versuch gemacht, dieselbe einigermassen zu bestimmen und zu begründen[121]). Und es ist wahr: wir haben in allen quellen nur eine einzige zahlenangabe über eine erhobene mult. Livius[122]) sagt: »eodem anno C. Licinius Stolo a M. Popilio Laenate sua lege decem milibus aeris est damnatus, quod mille iugerum agri cum filio possideret, emancipandoque filium fraudem legi fecisset.«[123])

---

118) Vergl. das nähere darüber unten § 41 und buch 2. § 138.

119) Appian bell. civ. 1. 8. 120) Appian ibid.

121) Niebuhr 3. 16 note 14 spricht sich gegen ein bestimmtes verhältnis zwischen mult und grösse des mehrbesitzes aus.

122) 7. 16. 9 ad annum 387 u. c.

123) Valer. Max. 8. 6. 3, der Livius ausschreibt, hat, wie schon von andren, besonders Huschke, bemerkt, diesen bericht eigentümlich gefasst; er schreibt: »C. Licinius Stolo ... mille comparauit dissimulandique criminis gratia partem filio emancipauit.« Huschke p. 6 note 10 vermutet mit Savigny eine verwechselung der emancipation des sohnes mit der übertragung

Licinius hatte 500 iugera über das vorgeschriebene mass und 36
musste dafür 10,000 ass busse zahlen. Es kann fraglich scheinen, welche art ass wir hier zu verstehen haben. Nach den ausgezeichneten untersuchungen Langes[124]) über die censussummen der servianischen verfassung hat es sich herausgestellt, dass die in den quellen sich findenden summen von 100,000, 75,000, 50,000, 25,000 und 10,000 (oder 12,500) auf einer reduction der ursprünglichen in aes graue anzusetzenden summen in den sextantarfuss beruhen, dass also die ehemaligen summen in aes graue um das fünffache geringer in der zahl waren. Haben wir eine gleiche übertragung bei der multangabe des Licinius anzunehmen? Ich glaube nicht; die censussätze waren als dauernde institution für die spätere zeit in den gangbaren münzfuss übertragen, um eine wertgleichheit zu erzielen; wir haben es hier mit einem einmaligen fall zu tun, der aus den ältesten chroniken unverändert in die annalisten übergegangen ist; es zwang wenigstens keine historische notwendigkeit zur übertragung in den sextantarfuss. Also haben wir es mit aes graue, d. h. mit assen zu $^{5}/_{6}$ pfund kupfer zu tun. — Wollen wir nun zwischen der zahl der strafälligen iugera und der strafzahlung selbst eine verwandtschaft annehmen, so würde durchschnittlich das iugerum mehrbesitz mit 20 ass alter währung bestraft worden sein. Nach Langes untersuchungen[125]) stellt sich das verhältnis für die servianischen censussummen so heraus, dass das iugerum einen wert von 1000 ass repräsentirt, oder vielmehr dass bei der ursprünglichen rechnung nach landmass und besitz eine übertragung in geldeswert zu der zeit, als man eben nach münze zu rechnen anfing, etwa von der decemviralgesetzgebung an, der art statt fand, dass man an stelle eines iugerum

---

des ackers an ihn. Dass Valerius Max. den livianischen bericht misverstanden hat und daher auf seine aussage nichts zu geben ist, steht fest; das aber ist nicht unwesentlich für die auffassung desselben, dass Julius Paris, welcher ja wiederum Valerius excerpirte und jedenfalls eine sehr gute handschrift desselben vor sich gehabt haben muss (vergl. Halm: praefatio zur edit. Teubner. des Valer. Max. von 1865 zu anfang), nicht »emancipauit« sondern »mancipauit« schreibt, wodurch man sich bewogen fühlen könnte, auch gegen die lesart des codex Bernensis, dieses im text des Valerius herzustellen. Dann verstand jedenfalls Valerius die übertragung des besitzes an den sohn als eine mancipatio; da diese aber nur auf eigentum anwendbar war, so führt die consequenz dieses berichts dazu, dass Valerius an einen ager publicus als gegenstand der rechtsfrage nicht kann gedacht haben.

[124]) Röm. alt. I 422ff. [125]) a. a. o.

1000 ass schrieb und rechnete. In wie fern nun der wert des iugerum sich in den 70—80 jahren von der zeit der decemvirn bis zur licinischen gesetzgebung geändert hatte, lässt sich nicht sagen; ein wesentlicher wertunterschied wird wol nicht stattgefunden haben; denn wenn auch das römische gebiet durch die erwerbung der veientischen mark vergrössert worden war, so boten dem jedenfalls auf der einen seite die volksvermehrung, auf der andren die folgen der gallischen calamität ein gegengewicht. Halten wir aber an der wertbestimmung des iugerum zu 1000 ass fest, so erhalten wir einen satz von 2 % strafzahlung für die übertretung des licinischen gesetzes über das ackermass, da auf ein iugerum 20 ass strafe gezahlt werden. Bei häufigerer wiederholung einer solchen strafe würde doch der ertrag des ganzen wesentlich geschmälert, wenn nicht gänzlich paralysirt werden; daher denn, trotz der lex imperfecta, dem gesetz ein starker rückhalt gegen übertretung gegeben war.

37 Im gespräch über diesen gegenstand mit Professor Dr. Th. Muther in Jena regte dieser den gedanken an, ob nicht, was in diesem falle vom römischen rechte »multa« genannt worden sei, in wahrheit nicht als strafe, sondern als steuer, eine art luxussteuer, angesehen werden müsse; er selbst fügte zwar hinzu, dass dies freilich dem grundsatz allgemeiner gleichbesteuerung mittelst des tributum widerspräche, glaubte aber vielleicht den ersten ausnahmefall davon hierin sehen zu dürfen. Die ansicht hat sehr viel anziehendes. Die lex imperfecta, die eigentlich das vergehen nicht aufhebt, sondern es nur so auszunutzen weiss, dass dem stat zugleich daraus ein vorteil erwächst; eine gleichmässige verteilung der zahlung nach massgabe der ausdehnung der gesetzes-übertretung; ein bestimmter procentsatz: alle diese umstände sprechen für die anschauung Muthers. Allein zwei punkte sind dabei in betracht zu ziehen, die mich davon abhalten, mich derselben anzuschliessen: 1. ausdrücke wie »poena«[126]), »est damnatus«[127]), »lex uetat«[128]), »plerisque dies dicta ... quia plus ... agri possiderent«[129]), deuten doch zu sehr darauf hin, dass nicht von einer contractartigen erlaubnis zum mehrbesitz, sondern von einem gesetzlichen verbot mit unvollkommener ahndung die rede ist. — 2. wenn es eine einfache ausserordentliche luxussteuer gewesen wäre, so müssten die quaestoren es gewesen sein, welche den steuerbetrag

---

126) Cato bei Gellius 7. 3. 127) Liv. 7. 16. 9 von Licinius.
128) Varro r. r. 1. 2. 9. 129) Liv. 10. 13.

eingetrieben und in dem aerarium deponirt hätten; dagegen sagt Livius[130]): »plerisque dies dicta ab aedilibus«, also die aedilen und zwar die plebeischen sowol als die curulischen[131]) hatten die einklagung respective eintreibung der fälligen gelder zu besorgen; das aber scheint mit einer anschauung letzterer als steuern nicht verträglich; vielmehr deutet die tätigkeit der aedilen offenbar auf eine polizeiliche, gegen ausschreitungen gerichtete massregel. Dazu kommt, dass, wenn blos von einer steuer die rede wäre, man sich wundern müsse, dass Livius überhaupt, und wenn er es tat, nur so selten von der eintreibung derselben berichtete. Ich glaube daher an jene zahlung als eine strafzahlung ohne notwendige regelmässige wiederkehr denken zu müssen; vielmehr war es wol den aedilen anheim gegeben, nach gutdünken im nichtbefolgungsfall die mult zu wiederholen.

Ein andres bedenken erhob ausserdem Professor Muther gegen 38
die annahme, dass wir es nicht blos mit dem ager publicus zu tun hätten, indem er in dem gesetz eine beschränkung der freien verfügung über das eigentum sah. Und dies ist zuzugeben; freilich konnte der reiche Römer gesetzlich sein vermögen nicht mehr nach belieben in ländereien und herden anlegen; aber einmal sahen wir, dass der zuwiderhandelnde nicht des mehrbetrages verlustig ging, sondern nur gebüsst wurde, andrerseits ist diese beschränkung der freien verfügung über das eigentum nicht gerade sehr weit verschieden von den schon älteren gesetzen über einen höchsten zinsfuss. Auch mit diesem war die ganz freie verfügung aufgehoben, da der betreffende sein geld zu höheren als den gesetzlichen procenten nicht anlegen durfte, selbst wenn er dazu geneigte debitoren fand. Und während für eine überschreitung der wuchergesetze der vierfache betrag der zu hohen zinsrechnung an den schuldner gezahlt wurde[132]), waren auf eine übertretung des acker-mass-gesetzes nur 2 % des mehrbetrages als busse gesetzt, ein verhältnismässig sehr viel geringeres hinderungsmittel gegen das gesetzwidrige verfahren. Ich glaube daher das factum jener beschränkung der freien verfügung anerkennen, allein die praktische bedeutung derselben als weniger hart hinstellen

130) 10. 13.

131) Vergl. Liv. 10. 23, 47; 33. 42; 35. 10; Festus p. 238 s. v. publicius clinus, hier nennt Festus curulische aedilen, während Varro L. L. 5. 44 ed. Spengel p. 157 von plebeischen bei derselben gelegenheit spricht; wie Varro auch Ovid. fasti 5. 287; vergl. auch buch 5. cap. II.

132) Siehe oben § 8. nach Huschke nexum p. 120ff.

zu müssen. Freilich bei solchen besitzern, welche, um der mult zu entgehen, ihren mehrbesitz veräusserten, sammelte sich ein capital, das bei den beschränkenden wuchergesetzen auch nicht einmal nach dieser seite in bankgeschäften nach belieben ausgebeutet werden konnte. Dass dazumal schon ein lebendiger handelsverkehr mit den grossgriechischen städten von Rom aus geführt wurde, scheint mir nicht sehr wahrscheinlich; waren doch überhaupt die Römer nicht ähnlich wie Griechen und Karthager ein handelsvolk; ihr interesse lag eben hauptsächlich im geldgeschäft.

39 Dadurch aber, besonders bei den noch beschränkenden verhältnissen des licinischen schuldengesetzes, musste bei manchen eine anhäufung toten kapitals stattfinden; und wenn etwas, so scheint dies — unbeabsichtigt und unvorhergesehen wol von den gesetzgebern — dazu beigetragen zu haben, eine billigere verzinsung des capitals auf dem wege des darlehns an arme ermöglicht zu haben; wovon ich dann als eine folge ansehen möchte, dass im jahre 397 schon der frühere weit höhere zinsfuss eine allgemeine reduction auf gesetzlichem wege erhielt[133]) vielleicht in folge einiger dennoch den alten zinssatz fordernden capitalisten, welche als rigorose ausnahmen den anstoss zur gesetzlichen herabsetzung gaben, nachdem dieselbe im praktischen leben gewöhnlich geworden war. Im ganzen aber drückt das acker-mass-gesetz das streben gegen allzu grosse vermögens-ausdehnung aus, ist daher auch mehr zu ungunsten der reichen als zu gunsten der armen gegeben. Directen vorteil wenigstens mittelst statlicher zuweisung oder schenkung hatten letztere nicht davon, da sie ja auch kaufen oder sich als freie arbeiter den reichen verdingen mussten. Und wie gering verhältnismässig der ihnen durch das schuldengesetz gewährte positive vorteil war, haben wir oben gesehen: es war dieses ja nur eine erleichterung der schuldenzahlung, nicht zugleich ein mittel capital zu erwerben; und wiederum ohne capital war das acker-mass-gesetz für die armen so gut wie nicht vorhanden.

40 So sehen wir denn auch hier, wie unter dem schein einer volksfreundlichen verfügung und dieselbe als schild und vorwand brauchend die beiden gesetzgeber nur jenes dritte gesetz über den plebeischen consul eigentlich im auge hatten; man braucht gar nicht einmal der unehrlichkeit eines Licinius zu gedenken, der auf betrüge-

---

[133]) Siehe oben § 9.

rischem wege zur eigenen bereicherung sein eigenes gesetz zu umgehen sucht.

Die von Niebuhr[134]) ausgesprochene ansicht, dass vom licinischen 41
gesetz an zweifellos den plebeiern das recht der occupation von statsländereien zugestanden habe, begründet er mit dem von Licinius Stolo selbst erworbenen mehrbesitz von 500 iugera; allein das hängt mit seiner erklärung des gesetzes zusammen, während wir bei Licinius ebenso gut an privateigentum denken können. Doch werden wir Huschke[135]) durchaus beistimmen dürfen, wenn er das recht der occupation für plebeier in noch frühere zeit zurücklegt[136]); seitdem die plebs integrierender teil des römischen einheitspopulus geworden war, d. h. nach aufhören des dualismus im state, also seit den valerisch-horatischen gesetzen von 305[137]), konnte ihnen das recht an allgemeinen statsländereien kaum mehr vorenthalten sein; und wenn auch eine förmliche occupation wol erst später eintrat, als das recht dazu ausgesprochen war, so konnte das doch lange vor der licinisch-sextinischen gesetzgebung statt gefunden haben.

Die möglichkeit solcher occupationen hing natürlich in erster linie von dem vorhandensein eines occupations-terrains ab. Nun ist von dauernden eroberungen und landerwerbungen vor dem jahre 311 nicht die rede. Der patricische königsstat beruhte territorial auf dem landeigentum des königs und der patricier. Nach der tradition wurde in den befreiungskämpfen gegen die Etrusker kein gebiet gewonnen, sondern sogar ein grosses stück verloren. Der erste eigentliche ager publicus ging wol aus dem eingezogenen grundeigentum des vertriebenen königs hervor, und diesen beanspruchten jedenfalls die patricier als erben der königsgewalt zu freier occupation, so weit das terrain nicht für öffentliche zwecke verwandt wurde. Seit jener zeit aber ist die erste wirklich beglaubigte gebiets-erweiterung Roms die erwerbung der feldmark des zerstörten Corioli im jahre 311[138]); die tradition spricht dabei von land-assignationen an die patricier; das würde der annahme entgegenstehen, dass das gebiet als ager publicus eingezogen worden sei, da mittelst assignation privat-eigen-

---

134) 3. 15 note 12. 135) p. 12 ff.

136) Er beruft sich auf die oben angeführten stellen von Appian und Plutarch.

137) Vergl. meine krit. erörterungen über den röm. stat 2. 146.

138) Die eroberung Coriolis durch Coriolan dürfen wir füglich ausser acht lassen.

tum übertragen wurde. In gleicher weise werden acker-assignationen bei eroberung von Labici 336 und Bolae 340 erwähnt[139]), allein keine einziehung als ager publicus. Ein solcher wird nachweislich erst erworben durch die eroberung von Fidenae 328. Nach der eroberung von Veii und der einziehung von dessem ganzen gebiete werden wiederum assignationen zu je 7 iugera an die plebeier genannt; wie viel dann noch für die verwendung als ager publicus übrig blieb, ist unbestimmt; sehr viel kann es kaum gewesen sein. Wir sehen daraus, dass bis zu der zeit des Licinius und Sextius nur sehr geringe strecken landes unter den titel »ager publicus« fallen konnten; dass daher von plebeischer occupation ebenso wenig als von patricischer seit der befestigung der republik vor der erwerbung von Fidenae und dessen feldmark die rede sein kann: wie mir scheint zugleich ein grund, das licinische gesetz auf ager publicus nicht beziehen zu dürfen; denn eine schon vielfach überschrittene occupation von 500 iugera als nicht ungewöhnlich anzunehmen, wenn überhaupt nur wenig ager publicus vorhanden war, ist doch sehr bedenklich.

42 Mit dem aufgeben des ager publicus als alleinigen gegenstandes, den das gesetz betroffen hätte, fallen natürlich alle die weiteren consequenzen Niebuhrs[140]), die er als notwendige ergänzungs-bestimmungen zu der lex agraria voraussetzt[141]). Dazu gehört auch die ernennung von triumvirn zur ausführung des gesetzes bezüglich vermessung des gemeinlandes und verteilung desselben an die ärmeren[142]); ihr vorhandensein bei jeder wirklichen lex agraria ist ebenso erklärlich als notwendig; hier aber, wo es weder etwas auszumessen und zu scheiden, noch zu verteilen gab, haben sie keinen platz.[143])

43 Recapituliren wir nun kurz den inhalt des gesetzes und die von

---

139) Alle früheren bürgercolonien-anlagen ausser Ostia sind in das reich der fabel zu verweisen; vergl. buch 2. § 10. note und § 11. 140) 3. 14 ff.

141) Vergl. auch Huschke p. 14ff. dagegen und siehe oben § 17.

142) III uiri agris dandis assignandis; siehe oben § 31. bei besprechung Sundéns, was hierüber gesagt ist.

143) Der von Göttling p. 351 mit besonderem nachdruck vorgetragene grund für die Niebuhr'sche ansicht, dass Cicero leg. agr. 2. 25 als gegenstand aller agrarischen gesetze allein den ager publicus bezeichnet habe, ist von selbst hinfällig, wenn wir in dem licinischen gesetz eben kein agrarisches gesetz sehen dürfen, wie sich ein solches in der römischen geschichte wiederholt hat, sondern ein nur einmal gegebenes Gesetz de modo agri (priuati publicique), oder, um dem wortlaut des Licinius zu folgen, de modo agrorum, d. h. der einzelnen ackerstücke.

uns darüber gewonnenen resultate: Die lex de modo agrorum war eine hauptsächlich gegen den grossgrundbesitz und daher wol auch gegen die von den patriciern gemachten occupationen — welche jedenfalls grösser waren als die von plebeiern in besitz genommenen öffentlichen grundstücke — gerichtete verordnung, die für den armen nur relativ und in geringem grade nutzbar war und daher ebenso wie das schuldengesetz mehr den schein der popularität an sich trägt, als dass sie wirklich das wol des armen volkes merklich gefördert hätte. Ihre hauptbestimmungen waren: 1. Der einzelne hausvater — denn der haussohn kam hier nicht, wie später beim sempronischen gesetz, in betracht, was wir aus der verurteilung des Licinius selbst am besten sehen[144]) — durfte nicht mehr als 500 iugera — etwa 490 magdeburger morgen[145]), 494 preussische — landes in besitz und nutzung haben, seien diese ager publicus, oder privateigentum, oder beides[146]). — 2. Der hausvater durfte desgleichen nicht mehr als 500 stück kleinvieh, 100 stück grossvieh zu eigen haben, um dem ärmeren nicht die nutzung der gemeindeweide zu schmälern. — 3. Der reiche besitzer musste nach verhältnis des besitzes neben seinen sklaven eine anzahl freier arbeiter — uilici — beschäftigen, eine massregel zu gunsten der armen, denen die mittel fehlten, sich freies eigentum anzuschaffen. — 4. Wer die obigen bestimmungen übertrat, verfiel einer von den aedilen einzutreibenden geldbusse, als deren mutmasslicher betrag 2 % des mehrbesitzes anzunehmen ist; — das verhältnis der geldstrafe zu der übertretung der dritten bestimmung lässt sich nicht feststellen, da von einem mehrbesitz hier nicht die rede ist; es sei denn, dass der mehrgebrauch von sklaven nach dem massstab ihres wertes mit einer entsprechenden strafe belegt wurde. — Damit war ein verlustiggehen des mehrbesitzes nicht verbunden; die strafbestimmung trägt mehr den charakter der erschwerung eines mehrbesitzes. Das gesetz ist demnach unter die leges imperfectae oder

---

144) Vergl. Huschke p. 18 note 38. 145) Niebuhr 3. 16 note.

146) Niebuhr a. a. o. führt an, dass ein landgut von ähnlicher ausdehnung noch zu seiner zeit im römischen gebiet für einen ansehnlichen besitz galt; Huschke p. 20 note 41 sucht die zahl 500 daraus zu erklären, dass die höchste parcelle, welche ein plebeier bei versteigerungen des ager publicus sich habe beschaffen können, 50 iugera gewesen sei; dass dann, in folge der altrömischen berechnung von zehn gemeinen bürgern auf einen vornehmen, den letzteren das zehnfache jenes plebeischen besitzes als höchstes mass gestattet worden sei.

minus quam perfectae zu zählen und trägt den charakter einer sumptuaria an sich.

CAP. III.

Das gesetz über den plebeischen consul.

44 Die dritte der licinisch-sextischen rogationen lautet: »ne tribunorum militum comitia fierent, consulumque utique alter ex plebe crearetur.« [147])

45 Der inhalt des gesetzes ist aus dem wortlaut klar: es sollen fernerhin keine consular-tribunen mehr an der spitze des states stehen, sondern die althergebrachte magistratur des consulats soll wieder-

147) Liv. 6. 35. 5; in etwas modificirter form bei Gellius 17. 21. 27; Plutarch Cam. 42; schol. bobiens. in Ciceronis scholiast. ed. Orelli und Baiter II. p. 375; — Diodor 12. 25 wirft alles durcheinander; er lässt zugleich mit den decemvirn — im jahre 443 v. Chr. Olymp. 84. 2 = 450 v. Chr., 304 d. st., Olymp. 82. 3. nach der richtigen zählung (vergl. Mommsen chronol. p. 121) — des zweiten jahres die bestimmung über den einen plebeischen consul treffen, indem er noch hinzusetzt, dass damals schon die zulässigkeit einer wahl beider consuln aus der plebs ausgesprochen worden sei, was bekanntlich erst im jahre 412 geschah, nach Liv. 7. 42; wenn Lange 1. 581 (wie Lange auch Lewis untersuch. über die glaubw. der altröm. gesch. 2. 313) aus den worten der rede des Ap. Claudius — bei Livius 6. 40. 18: »hocine est in commune honores uocare, ut duos plebeios fieri consules liceat, duos patricios non liceat?« — den schluss zieht, dass die zulassung von plebeiern zu beiden stellen schon in dem licinischen gesetz ausgesprochen wäre, so muss ich dem widersprechen; einmal steht dem die spätere festsetzung dieses grundsatzes durch ein besonderes plebiscit im jahre 412 (Liv. 7. 42) entgegen; andrerseits war das consulat bisher als ein rein patricisches amt anzusehen; die eröffnung also einer stelle an die plebeier schloss folgerichtig ein, dass die andre stelle den patriciern reservirt blieb, da die neuerung sich nur auf das amt des einen consuls bezog, das des andren also nach wie vor gemäss alten herkommens besetzt wurde. — Göttling p. 352 note 6 will die worte des Livius über dies gesetz so ergänzen, dass er schreibt: »ne tribunorum militum comitia fierent sed consulum, consulumque cett«; allein dies ist überflüssig. Die alten annalisten sowohl als Livius sahen im consulat den magistratus ordinarius der ganzen republikanischen zeit; alle andren formen der höchsten magistratur trugen damit den charakter eines extraordinariats. Wurde daher das aufhören dieses decretirt, so war es selbstverständlich, dass das ordinarium wieder in kraft trat; und somit sprechen die worte des gesetzes über aufhebung der wahlen von consular-tribunen als solche schon die statuirung von consulwahlen aus. Ausserdem scheint die formulirung des gesetzes bei Livius auf alte aufzeichnungen zurückzugehen.

hergestellt werden mit der modification des früheren gebrauchs, dass eine der beiden consulstellen nicht allein den plebeiern zugänglich sein, sondern jedesmal mit einem plebeier besetzt werden solle. Die bedeutung des gesetzes aber ist nicht ohne weiteres in die worte gelegt.

Durch zulassung zum consular-tribunat hatten die plebeier einen 46
hochwichtigen schritt auf dem wege der politischen gleichstellung mit den patriciern getan. Theoretisch war damit die scheidewand zwischen plebeiern und patriciern in bezug auf das zeitweilig höchste staatsamt aufgehoben; der wortlaut des gesetzes über einsetzung von consular-tribunen schloss die plebeier von keiner stelle des obersten amtes aus, und theoretisch war ihnen also jede function des höchsten beamten eröffnet. Allein diese theoretische gleichstellung war durchaus nicht der praktischen gleich. Dreierlei kommt dabei in betracht, was als eine praktische beschränkung der gleichstellung gelten muss: 1. war die gleichstellung, bezüglich die zulassung, nur auf eine gattung der höchsten magistratur ausgedehnt, und diese eine gattung war nicht ausschliesslich, d. h. mit formeller und factischer aufhebung aller andren höchsten amtsformen, eingesetzt worden. Hatten die plebeier daher auch die möglichkeit dem collegium der consular-tribunen anzugehören, so waren sie nach wie vor vom consulat ausgeschlossen, wenn dieser anstatt des militär-tribunats die höchste stelle einnahm. Praktisch unwichtiger war der punkt, dass der consular-tribunat dem consulat an rang nicht gleich kam. — 2. Die zahl der consular-tribunen war grösser als die der consuln, da wenigstens drei, principiell wol sechs das amt bekleideten[145]); dadurch verteilten sich die einzelnen amtsfunctionen mehr auf die einzelnen mitglieder, und die mehrzahl, fast immer patricier, konnte für sich die wichtigeren in anspruch nehmen. Dadurch war es ferner möglich, den plebeischen consular-tribunen einen hauptzweig der höchsten magistrats-tätigkeit gänzlich unzugänglich zu machen, die *jurisdiction* nämlich; vorwand genug war dazu vorhanden: die ausübung des rechts war patricisches arcanum; wenn die patricier nicht beliebten, konnten die plebeier sich die kenntnis der formalien und grundsätze der rechts-interpretation gar nicht verschaffen; dazu kamen sacrale hindernisse; und wenn auch die plebeischen consular-tribunen die auspicia maxima hatten, so beschränkten sich diese auf

145) L. Lange: über zahl und amtsgewalt der consular-tribunen, 1856.

die tätigkeit ausserhalb der stadt und im felde, bezogen sich aber nicht auf die auspicia urbana, welche zur höchsten richterlichen tätigkeit nötig waren[147]). — 3. Eine bestimmte vertretung beider stände im höchsten amt war nicht ausbedungen; die folge davon war, dass während einer reihe von jahren die patricier allein das amt in händen hatten, und dass in andren jahren sie meist die majorität bildeten; damit war das recht der zulassung und kräftigen ausübung des amtes für die plebeier grossenteils illusorisch geworden, und wir sehen, dass der praktische vorteil der einführung von consulartribunen weit hinter der rechtlichen befugnis zurückblieb.[148])

47 Diese umstände und nachteile der consular-tribunicischen magistratur für sie müssen den leitern der plebs allmählich klar geworden sein; und daraus erklärt sich das streben, durch eine bestimmtere formulirung und engere regulirung der zulassung zur höchsten gewalt nicht blos eine theoretische, sondern endlich auch eine praktische gleichstellung mit den patriciern im politischen leben zu erlangen. So kurz auch die fassung des gesetzes ist, so berücksichtigt sie doch jene oben genannten drei mängel des gesetzes über die consulartribunen; denn 1. setzt sie den consulat als alleinige reguläre obermagistratur; 2. wurde die zahl der höchsten beamten dadurch auf zwei herabgedrückt; 3. wurde eine bestimmte gleichmässige vertretung beider stände durch je einen consul ausbedungen.

Dass die volkstribunen zu gleicher zeit den neuen plebeischen consuln auf diese weise den zutritt zur jurisdiction ermöglichen wollten, ist sehr wahrscheinlich; der fall konnte nur zu leicht eintreten, dass der patricische consul im felde, der plebeische in der stadt war; dann war es notwendig, dass letzterer die jurisdiction ausübe. Und dass sie sich nicht gutwillig der abzweigung der praetorischen magistratur von der consulischen fügten, darf man wol aus dem heftigen inneren kampf schliessen, der der verweigerung der patrum auctoritas für den ersten plebeischen consul folgte.[149])

48 Wir haben schon oben darauf aufmerksam gemacht, dass das gesetz über den plebeischen consul kern und motiv zur ganzen lex satura war, welcher auch das schulden- und acker-mass-gesetz angehören. Wir sahen, wie letztere mehr dem schein als dem wesen nach

---

147) So mit recht L. Lange: über zahl und amtsgewalt der consulartribunen; 1856. p. 34 ff. und röm. alt. 1. 563 ff. gegen Schwegler 3. 112.

148) Vergl. darüber Lange und Schwegler a. a. o.

149) Siehe oben buch 3. § 39.

von dauerndem und momentanem nutzen für die arme plebs war, wie vielmehr der umstand, dass beide in scharfer opposition gegen den reichen patriciat freilich zum teil auch gegen die reichen plebeier standen, hauptsächlich als stachel benutzt wurde, die verarmte masse für das dritte und hauptgesetz über den plebeischen consul zu gewinnen. Letzteres diente bekanntlich nur den interessen der werdenden plebeischen nobilität, und diese hatte sich schon so völlig von den interessen ihrer armen standesgenossen losgelöst, dass sie in denselben nur das bequeme material sahen, die eigenen zwecke zu erreichen.

Eine andre frage ist die, ob die zulassung der plebeier zum con- 49
sulat eine aus der römischen statsentwickelung zu billigende oder nicht zu billigende massregel war. Hierbei tritt, wie gewöhnlich, bei der änderung von standesverhältnissen ein rechtszwiespalt ein, indem auf der einen seite das historische recht des gewordenen, auf der andren seite das sogenannte allgemeine menschenrecht, oder besser das recht des werdenden steht.[150])

Eine modification der bestehenden verhältnisse geht meist auf 50
kosten der einen rechtspartei vor sich, und gegen einen solchen eingriff steht derselben der protest von rechtswegen zu. Die patricier konnten mit recht behaupten, dass sie seit vertreibung der könige den stat zur allseitigen förderung inneren und äusseren lebens regiert hätten; sie konnten auf die grosse reihe der aus ihrer mitte hervorgegangenen bedeutenden männer hinweisen, um ihre fähigkeit zur regierung darzutun; sie konnten erklären, dass sie opfer genug von ihren standesvorrechten den einst politisch ganz rechtslosen plebeiern gemacht hätten; sie konnten sich auf die politische apathie der plebeischen masse berufen, die sich besonders bei den wahlen von consular-tribunen bewiesen hatte; sie konnten mit recht betonen, dass es nur einige ehrgeizige häupter unter den plebeiern wären, die eine assimilirung mit den patriciern anstrebten, von welcher der masse nichts zu gute kommen würde; sie konnten sich auf die streng religiösen anschauungen des Römertums berufen, welche eine zulassung fremder elemente zu den ursprünglich rein patricischen stats-sacra als entweihung ansahen; und gewiss haben sie diese anschauung nicht blos aus heuchelei zu haben prätendirt, sondern sie wirklich besessen; denn wir haben es mit einer zeit zu tun, in welcher es nur alte Römer nach art des älteren Cato gab, streng- und enggläubige Römer,

---

[150]) Vergl. buch 1. cap. IV.

besonders unter der zahl der auf der tradition beruhenden patricier. Endlich konnten sie sich darauf berufen, dass sie als die eigentlichen Quiriten, d. h. curienmänner, des alt-königlichen stats allein die rechte des states zu handhaben hätten, und dass es in ihrem belieben stände, davon mitzuteilen, wem und wie viel sie wollten; dass aber von einem abzwingen dieses rechts nicht die rede sein könne.

51 Dem gegenüber konnten die plebeier und ihre parteihäupter erwidern, dass sie zwar zu anfang rechtslos und als nichtbürger im state existirt hätten, dann aber durch beisteuer zum statswol mit gut und blut sowol moralisch als auch rechtlich ein mitbürgertum im state gewonnen hätten; ja dass auf sie im kriege bei weitem die grössere last fiele als auf die patricier, da sie einmal viel zahlreicher seien und zweitens die ärmeren unter ihnen während des kriegsdienstes die ackerwirtschaft unbestellt lassen müssten, wodurch sie in immer grössere not geraten seien. Ferner dass, wenn die patricier die notwendigkeit eingesehen hätten, ihnen von ihren vorrechten einige abzutreten, sie damit erklärt hätten, die plebeier seien ein durchaus notwendiges glied der gesammtgemeinde; wäre das der fall, so dürften die patricier nicht für sich die obersten rechte des statswesens allein in anspruch nehmen, so dürften sie überhaupt keine willkürliche grenze ziehen, bis zu welcher nur die plebeier im bürgerrecht vordringen könnten. Sie seien ausserdem aus ehedem fremden bürger geworden, als bürger aber ständen sie den statsheiligtümern nicht ferner als die patricier, und es müsste ihnen, wie sie schon zulassung zu den auspicien erhalten hätten, nun auch folgerichtig sowol kenntnis als ausübung der an heilige gebräuche sich knüpfenden sacralen und civilen rechtsfragen eröffnet werden. Man könne eine pflanze nicht mitten im wachstum einhalten heissen, ebenso wenig das in's vollbürgertum hineinwachsende plebeiertum; und schliesslich wenn die patricier sich dennoch weigern würden, ihnen die erstrebten rechte zuzugestehen, so seien sie, die plebeier, zahlreich genug, um mittelst ausscheidung aus dem alten stat einen neuen zu gründen; dann möchten die patricier sehen, wie sie in ihrer kleinen zahl den stat nach aussen hin befestigen und sichern wollten.

52 So hätten die plebeier den patriciern erwidern können; so stellte sich das werdende princip dem gewordenen gegenüber; die blosse und strenge rechtsfrage würde eine den patriciern günstigere entscheidung bedingen; der umstand aber, dass es sich um einen lebenden, fortwachsenden und sich entwickelnden stat handelte, musste den beurteiler

dem princip der plebeischen forderungen geneigter machen. Daneben aber lag es den patriciern fern, den plebeiern etwas zu nehmen; diese aber beanspruchten ein recht auf kosten jener. Und endlich waren die plebeischen forderungen nur im princip gerechtfertigt; die wirklichkeit der verhältnisse war, wie die patricier sie ansahen: der plebeischen masse lag weder etwas am consulat, noch hatte sie irgend einen vorteil davon; nur die ehrgeizigen parteihäupter gewannen dadurch, und diese neigten schon vielmehr zum patriciat auf dem wege der neubildung der nobilität, als dass sie sich mit ihren armen standesgenossen eins gefühlt hätten. Und dennoch drängte alles zum standesausgleich; gerade die heterogen gewordene zusammengehörigkeit der vornehmen reichen und geringen armen plebeier machte eine trennung mittelst bildung eines neuen adels aus patriciern und vornehmen plebeiern durchaus naturgemäss und notwendig. Und die patricier sahen es auch ein, dass ein ferneres sträuben unnütz sein würde; nur suchten sie den plebeischen sturm nach dem einen ziele in seiner alles nivellirenden tätigkeit etwas zu hemmen, indem sie aus der fülle der concessionen sich dennoch einige trümmer von vorrechten zeitweilig reservirten; nicht dass sie es allein aus der weisen rücksicht für das dauernde statswol getan hätten; der parteiegoismus sprach wol das hauptwort mit; allein die zukunft hat gelehrt, dass die strenge conservativität der patricier dem stat dauernden und unberechenbaren vorteil gebracht hat, indem derselbe sich erst jedesmal in jeden neuen standpunkt hineinleben und darin erstarken konnte, ehe es weiter vorwärz ging; von der klippe des stets mit dem schweren geschütz vollständig neuer statsgrundgesetze hervortretenden liberalismus unserer zeit ist die römische welt bewarht geblieben.

Dass dieses gesetz in gleicher weise wie die beiden andren der 53
lex satura schon durch das sie verfügende plebiscit gültigkeit im stat hatte, habe ich oben[151]) gegen Lange ausgeführt. Es bleibt noch übrig, die nächsten folgen dieses letzten gesetzes kennen zu lernen, d. h. die im jahre 388 neu creirten curulischen würden zu besprechen.

Was die officielle benennung des gesetzes betrifft, so könnte man 54
zweifelhaft sein, ob dasselbe nach beiden urhebern oder nur nach dem hauptsächlichen genannt worden sei. Mommsen[152]) spricht über den sprachgebrauch bei der benennung solcher von mehreren zugleich eingebrachter gesetze; danach scheint es bei plebisciten und senatus-

[151]) Vergl. buch 3 § 39. [152]) Röm. statsrecht 1. p. 73 note 2.

consulten üblich gewesen zu sein, nur einen urheber zu nennen, während bei consular-gesetzen beide namen genannt werden. Was unser gesetz betrifft, so bewährt sich die beobachtung Mommsens daran, da es nur »lex Licinia« heisst.[153])

CAP. IV.

Das gesetz über die decemuiri sacrorum.

55 Während der verhandlungen über die licinisch-sextischen rogationen wurde von den volkstribunen ein neues postulat an die patricier gestellt, dass nämlich in zukunft die plebs zulassung und einen der zahl nach gleichen teil der zu besetzenden stellen von den aus Huiri sacrorum zu Xuiri vermehrten deutern und verwaltern der sibyllinischen bücher haben sollte wie die patricier, nämlich jeder stand fünf plätze[154]). Nach Livius[155]) promulgirten die volkstribunen diese rogation schon im jahre 385 als vorläufige ankündigung dessen, was sie in späterer zeit den tribut-comitien vorlegen wollten. Allein erst über ein jahr später — jene promulgation fällt noch in das achte, die durchberatung darüber aber in das zehnte amtsjahr der tribunen[156]) — kommt es über diese rogation zur abstimmung respective zur annahme derselben. Livius erklärt diese lange verschleppung durch die abwesenheit der plebeier in der belagerungsarmee von Velitrae; allein wir haben gesehen, dass dieser krieg nur eine fiction zur ausfüllung der mageren originalberichte war, daher er als verzögerungsgrund für das plebiscit nicht gelten kann[157]). Wie gesagt, ein plebiscit über die rogation »ut pro Huiri sacris faciundis Xuiri creentur, ita ut pars ex plebe pars ex patribus fiat« findet nach Livius erst im amtsjahr 386–87, und nach seiner darstellung wol erst im kalenderjahr

---

153) Livius 7. 22. 10, 25. 2; 10. 7. 2. Die consuln scheinen als geschlossenes untrennbares collegium aufgefasst zu werden, so dass ihre namen nicht einzeln bei gesetzen figuriren konnten, während bei allen grösseren collegien und körperschaften, auch wenn mehrere urheber waren, nur der an erster stelle stehende dem gesetz den namen gab. Was mit den beiden von Mommsen angeführten ausnahmen, der lex Fufia Canina, die er für ein plebiscit hält, und der lex Mamilia Roscia Peducaea Alliena Fabia der gromatiker zu tun ist, lässt sich hier nicht angeben.

154) Vergl. Schwegler: 1. 37, 313, 315, 773, 774, 801–3; 2. 623, 645; 3. 177, 179. 155) 6. 37. 12.

156) Vergl. Livius 6. 42. 2. 157) Vergl. buch 3. § 43 ff.

387 statt[158]). Und zwar trifft dies zusammen mit dem oben erwähnten zeitpunkt, in welchem der dictator P. Manlius durch seine kluge politik das interesse der plebs von dem der volkstribunen zu sondern gewusst und auf diese weise eine endgültige beschlussfassung über die ursprünglichen drei zu einer zusammengefassten rogationen vereitelt hatte. Die volkstribunen waren dadurch geschlagen; und wol nur die hoffnung der plebs, die verwirklichung der ihr günstigen anträge der tribunen zu sehen, bewog dieselbe zu einer wiederwahl, der zehnten, derselben. Es muss dies die tribunen bitter gewurmt haben; und da sie ihren hauptzweck nicht erreichen konnten, suchten sie wenigstens etwas den patriciern abzuringen und vor allem die zulassung zu einer priesterschaft, da die patricier um sacraler und religiöser gründe willen die statuirung eines plebeischen consuls abwiesen. Warum die tribunen gerade das amt der orakelbewahrer und nicht den augurat oder pontificat aussuchten, lässt sich schwer bestimmt angeben. Vielleicht sahen sie so weit richtig, dass die patricier ihrem eintritt in dies collegium weniger schwierigkeiten in den weg legen würden, als in die andren beiden genannten. Denn das priestertum der orakelbewahrer galt und war kein uraltes, aus dem geschlecht derselben erwachsenes, stand daher nicht in engster beziehung zum patriciat; vielmehr führte die tradition dasselbe auf die ausgebildete tyrannis zurück, und zwar als ein von auswärz eingeführtes und octroyirtes glied des römischen sacral-systems. War aber der ursprung dieses amtes nicht im alten patricierstat zu suchen, so stand nichts im wege, dasselbe auch nichtpatricischen elementen des states zu eröffnen[159]).

Ich sage, ob die volkstribunen sich dieser umstände bewusst wa- 56
ren und ähnlich gedacht haben, bleibt dahingestellt. Das motiv zur promulgation aber war wol der ärger über ihre niederlage und der wunsch, sich dafür zu entschädigen, und zwar in einer richtung, in der dieser fall als praejudiz für künftige zeiten verwandt werden konnte. Und dass die patricier eine verhinderung nicht hervorriefen, mag wol in der politischen lage des standes und darin gelegen haben, dass die bedeutung der orakeldeuter sich mehr auf äussere als auf innere statsverhältnisse ausdehnte.

Ein grund aber für eine über ein jahr verfrühte promulgation 57
dieser rogation lag nicht vor; vielmehr scheint dieselbe nur deswegen

---

158) Jedenfalls nach dem 10. december 386.

159) Vergl. Niebuhr: r. g. 3. 33; Lange: r. a. 1. 390.

dem jahre 385 zugewiesen zu sein, weil dasselbe sonst an begebenheiten ganz arm ist und die annalisten ihm auf diese weise aufzuhelfen und es auszufüttern suchten. Wir dürfen daher wol promulgation und abstimmung selbst in den von Livius dafür angegebenen zeitraum, zwischen dem 10. december 386 und dem antritt der consular-tribunen für 387—88, versetzen.

Die ansicht Niebuhrs[160]), dass diese rogation zugleich mit den drei übrigen aufgestellt worden sei, entbehrt einer quellenmässigen notwendigkeits-begründung[161]); ein zusammenhang zwischen den verschiedenen gesetzen existirt nur in so fern, als sie alle gegen die patricischen sonderrechte gerichtet sind. Es scheint mir daher eine nachträgliche promulgation gerade der angegebenen situation zu entsprechen, indem die enttäuschten tribunen einen ersatz für sich und die vornehmen plebeier zu erwerben suchen. — Aber auch Lange[162]) kann ich nicht beistimmen, wenn er die annahme und durchsetzung der rogation über die Xuiri sacrorum von den tribunen der plebs als bedingung für ihre wiederannahme der tribunenwahl hinstellt. Livius deutet es nicht an, lässt vielmehr der vermutung raum, dass die volkstribunen nur unter der bedingung sich zur wiederannahme des tribunats bereit erklärten, wenn die plebs der zusammenschmelzung der drei rogationen zu einer lex satura nichts in den weg legen würde[163]). Ausserdem wenn den tribunen daran gelegen war, die plebs für ihre lex satura zu gewinnen, so durften sie nicht eine weitere rogation promulgiren, die nur für die vornehmen, durchaus nicht für die masse, vorteil mit sich brachte. Es scheint vielmehr ein act persönlicher entschädigung und ranküne gegen die patricier gewesen zu sein, welcher die volkstribunen zur promulgation dieses gesetzes trieb. Dasselbe wurde in gleicher weise wie die drei anderen in gestalt eines plebiscits gefasst und hatte als solches volle gültigkeit.

58 Was den inhalt des gesetzes betrifft, so sahen wir schon, dass mit einer erhöhung der ordentlichen mitgliederzahl des collegiums von zwei auf zehn eine gleichmässige verteilung der stellen auf patricier und plebeier statt fand. Es war das erste sacral-amt des gesammtvolks und stats, welches auf diese weise den plebeiern zugänglich gemacht wurde; und damit war freilich ein bedeutender bruch mit der vergangenheit vor sich gegangen, indem die patricier hiermit still-

---

160) R. g. 3. 33. 161) Dagegen auch Göttling p. 353.
162) 1. 579. 163) Liv. 6. 39. 2 und 5.

schweigend erklärten, dass alle angelegenheiten des gesammtstats, so weit sie nicht auf den ältesten und den patriciern eigentümlichen statsgrundlagen beruhten, der plebs ebenso wie ihnen offen ständen, dass daher die plebeier officiell vollberechtigte bürger des gesammtstats seien, und die patricier nur standesrechte, nicht allgemein politische, vor ihnen voraus haben. Sie machten freilich in betreff des consulats damit weiter keine concessionen, da die demselben zu grunde liegenden höchsten auspicien bisher factisch und theoretisch noch als eigentum der patricier angesehen waren.[164])

Noch ein wort über den üblichen ernennungsmodus dieser X viri 59
sacrorum. Göttling[165]) ist dafür, dass von beginn der republik an die ernennung in centuriat-comitien geschah, indem er sich auf Dionys beruft[166]); allein der ausdruck ist einmal sehr unklar und durchaus nicht notwendig mit centuriat-comitien zu übersetzen; und andrerseits ist Dionys selbst ein sehr unsicherer bürge für jene älteste zeit, aus der er ohnehin gleichzeitige nachrichten nicht haben konnte. Lange[167]) ist der ansicht, dass mit dem beginn der republik der ausfall eines IIuir durch cooptation von seiten des andren ergänzt worden sei; daneben lässt er der möglichkeit raum, dass vor der vermehrung der mitglieder auf zehn der jedesmalige consul den ausfall durch ernennung ausfüllte[168]). Die sache wird schwer zu entscheiden sein; nur scheint mir eine cooptation bei einem nur zwei mitglieder zählenden collegium kaum tunlich; ausserdem möchte ich dem consul ebenso wenig eine derartige machtvollkommenheit über sacrale ämter einräumen; eher liesse sich eine ernennung von seiten des pontifex maximus denken, wie dieser ja auch die flamines und vestalinnen und den rex sacrificulus ernennt[169]). Eine ernennung durch centuriatcomitien ist an und für sich nicht unmöglich; nur würde die später beglaubigte cooptation[170]) nicht damit recht vereinbar sein, weil die plebs und ihre vornehmen mitglieder sich damit einer einwirkung auf

[164]) Ueber die auspicien der plebeischen consular-tribunen vergl. Lange 1. 563—64 und seine schrift: über die consular-tribunen p. 34—37, 1856; Langes ansicht über die modificirten plebeischen auspicien scheint mir richtiger als Schweglers 3. 112, welcher den plebeischen consular-tribunen alle auspicien abspricht. [165]) p. 213.

[166]) Dieser lässt nach vertreibung der könige die πόλις sie ernennen, 4. 62. [167]) 1. 389. [168]) Ibid. 1. 390.

[169]) Vergl. Marquardt: handb. d. röm. altert. 4. p. 244 u. 265 note 1599.

[170]) Liv. 40. 42; ebenso für die spätere zeit Göttling 3. 93 und Lange 1. 389.

die besetzung begeben und diese den doch meist aristokratisch gesinnten amtsgenossen allein überlassen hätte, was ein verlust gewesen wäre; dagegen ist eine cooptation sehr wol mit einer früheren ergänzung durch den pontifex maximus vereinbar. Der zeitpunkt des übergangs zur cooptation ist durch die auf zehn erhöhte zahl der mitglieder und den erst von hier an datirenden bestand eines wirklichen collegiums von selbst gegeben. Ein magister stand fortan an der spitze.[171])

---

[171]) Plin. n. h. 28. 2. 12; Marquardt röm. alt. 4. 327; Lange 1. 390.

FÜNFTES BUCH.

DIE FOLGEN DER LICINISCHEN GESETZGEBUNG: PRÆTUR UND CURULISCHE AEDILITÄT.

CAP. I.

Die praetur.

Wir haben oben gesehen, dass die entstehung der praetur als 1
eines neben dem consul stehenden von dessen befugnissen abgezweigten amtes nicht sowol das resultat eines compromisses zwischen patriciat und plebs betreffs ratificirung des gesetzes über den plebeischen consul[1]) sei, sondern ihren grund in einem folgenden compromiss gehabt habe, als nämlich die zur bestätigung des ersten plebeischen consuls nötige auctoritas patrum anfangs verweigert und später nur unter der bedingung concedirt wurde, dass neben dem consulat ein mit dem höchsten richterlichen imperium ausgestatteter magistrat creirt und der alleinigen besetzung durch die patricier überwiesen würde.[2])

Die motive zur absonderung der praetur vom consulat von seiten 2
der patricier, wie Niebuhr sie darstellt, tragen gar zu sehr den charakter seiner antipatricischen neigungen und gehen dabei zum teil

[1]) Wie Lange a. a. o. meint.

[2]) Vergl. oben buch 3. § 39. — Litteratur über die praetur und ihre functionen; die juristische bei Rein: römischer civilprocess p. 852 note 2; dazu Rudorff: röm. rechtsgesch. 2. p. 1 note und p. 13 ff.; Walter: röm. rechtsgesch. 3. auflage 2. p. 329 ff.; Sell: recuperatio p. 405 ff.; Leist: versuch einer gesch. der röm. rechtssysteme, p. 18 ff. — Vom archaeologischen und historischen standpunkt aus: Niebuhr 2. 137 ff.; 3. 36 ff.; Göttling p. 355—363 (ausführlich); Hüllmann: grundverfassung etc. p. 366 ff.; Becker: handbuch d. r. a. 2. 2. p. 181—190 (eingehend); Lange: 1. 651—667 (am vollständigsten); dazu monographisch: Rein: artikel »praetor« in Paulys real-encyclopädie 6. p. 23; — Labatut: histoire de la préture 1868, habe ich nicht einsehen können.

von seiner auslegung des gesetzes über das ackermass[3]) aus[4]). Er hebt zwei aus dem crassesten egoismus entspringende beweggründe hervor: 1. dass, weil der praetor das recht hatte, ganz nach belieben in der civiljustiz den einzelrichter zu bestellen, es den patriciern sehr am herzen gelegen hätte, nur praetoren aus ihrem kreise zu haben, die dann im standes-interesse auch patricische einzelrichter einsetzen würden; 2. sei es für die patricischen interessen wichtig, bei aburteilung und zuweisung des durch die lex Licinia[5]) im besitz beschränkten ager publicus einen standes- und parteigenossen zum obersten richter zu haben, der auf kosten des rechtes den besitz patricischer occupatoren schützen könne. — Beide beweggründe sind der art, dass sie wol für eine schwindler- und räuberbande massgebend sein können; sie aber als grundmotiv für die handlungsweise eines ganzen standes und noch dazu des ersten im besitze der rechtsausübung und rechtskenntnis befindlichen hinzustellen, heisst so viel, als sämmtliche patricier für schufte erklären. Dieser kleine und gemeine geld- und vermögensegoismus scheint mir kaum mit in berechnung gezogen werden zu dürfen, wo so viele andre bedeutendere motive sich darbieten. Was vor allem die gefühlsseite dabei betrifft, so ist es in hohem grade denkbar, dass der alt-adeliche starre patricische stolz sich gegen den gedanken aufbäumte, vor einem plebeischen richter sich verantworten oder einen process führen zu müssen; es war ja bisher noch nicht dagewesen. An zweiter stelle spielte jedenfalls der politische egoismus eine grosse rolle, indem die patricier, was ihnen noch rettbar schien, für sich retten wollten. Mit widerwillen und nur nach den äussersten kämpfen hatten sie die rogationen zur abstimmung kommen und beschliessen sehen; in gleicher stimmung hatten sie den ersten plebeischen consul, einen ihrer hauptgegner, den triumphirenden gesetzgeber L. Sextius, in den wahlcomitien renuntiiren hören; da stellte sich ihnen nun die consequenz dieser facta in bezug auf die jurisdiction in der ihnen innerlich widerstrebendsten weise entgegen, und sie rafften ihre letzte widerstandskraft zusammen, um wenigstens das während des consular-tribunats stets occupirte richteramt für sich zu retten. Endlich: waren gegen die zulassung der plebeier zu dem mit der jurisdiction verbundenen consulat ehedem starke bedenken wegen

[3]) Siehe oben buch 4. § 15 ff.
[4]) Becker a. a. o. p. 182 schliesst sich darin Niebuhr ganz an.
[5]) Nach Niebuhr.

der sacralen zulässigkeit in den patriciern lebendig gewesen, so sprachen diese jedenfalls hier gleichfalls mit; und das grauen vor einem nefas war im alten strenggläubigen Römer gross. Wer will dem französischen adel im jahre 1789, als er sich mit aller gewalt dem vordringenden und einflussgewinnenden tiers-état widersetzte, nur schmutzige und gewinnsüchtige motive unterschieben? War es nicht auch dort der ahnenstolz, der sich gegen die aus den unteren classen hervorgegangenen neuen teilnehmer an der legislative sträubte? War es nicht auch dort der politische egoismus, der sich ein lange allein besessenes vorrecht, nämlich das, in statsangelegenheiten mitzusprechen, nicht durch andre teilnehmer verkümmern lassen wollte? Und dort sprachen sacrale bedenken nicht mit.

Lange[6]) nennt das streben der patricier, die praetur und damit 3
das richteramt für sich zurück zu halten, einen kleinlichen ehrgeiz, welcher die schwächung des imperiums im ganzen und damit ein vorbauen für die demokratie zur folge hatte. Letzteres ist gewiss der fall; ob aber daraus gerade den patriciern ein so grosser vorwurf erwächst, ist wol streitig; dann war die spätere vermehrung der praetoren und der mit dem consulischen imperium versehenen beamten in gestalt von proconsuln gleichfalls ein fehler, indem sie eine zersplitterung des imperiums auf viele mit sich brachte. Und doch war dies bei der immer wachsenden zahl äusserer und innerer statsgeschäfte nötig; die beiden consuln und der eine praetor hätten die arbeitsmasse nicht beherrscht. So war es auch mit der abzweigung der praetur vom gesammtconsulat. Während der zeit der consular-tribunen hatte man sich gewöhnt, eine verteilung der geschäfte auf drei und mehrere vorzunehmen; nur interimistisch und vorübergehend hatten zwei consuln die ganze geschäftsmasse noch verwaltet.

Als nun der consulat endgültig wieder eingesetzt wurde, da mag sich wol die frage aufgeworfen haben: »können die zwei männer die arbeitslast allein tragen?«; und die bisher üblich gewesene abzweigung und überweisung der jurisdiction an bestimmte patricische mitglieder des consular-tribunats-collegiums mag wol den gedanken einer dem nachgebildeten aber fester gegliederten und geordneten einteilung der geschäfte, bezüglich trennung der jurisdiction von dem gesammtimperium mit übertragung an einen besonderen magistrat hervorgerufen haben. Eine solche teilung war oder wurde wenigstens nötig;

[6]) 1. 578.

was wunder, wenn die patricier diesen augenblick für den geeignetsten hielten, das notwendige so in's leben zu rufen, dass sie für sich die politische, wenn auch kleinere hälfte des imperiums retten konnten?

Die praetur als solche hat wahrlich in der geschichte genügend bewiesen, wie weise ihre institution war; ist doch auf sie vor allem die ausbildung des römischen rechts in seiner einzigen grossartigkeit zurückzuführen. Daher kann man wol nicht mit recht aus der neuschöpfung dieser magistratur den patriciern einen besonderen vorwurf machen, besonders da sie aus der not eine tugend machten und dann freilich das neue für sich in anspruch nahmen. Man kann mit demselben recht behaupten, dass das abgehen vom princip der absoluten monarchie bei uns und das übergehen zu den verfassungsstaten ein fehler sei respective der demokratie vorarbeite; letzterer gewiss mit recht; aber ein stehenbleiben bei der absoluten monarchie ist damit nicht gerechtfertigt.

4 Die ursprünglich im königtum vereinigte gesammtheit des magistrats-imperium und der gleichen potestas[7]) hatte durch den übergang auf zwei consuln in ihrem wesen keine trennung in verschiedene gattungen nach functionen erfahren; es waren eben nur statt eines trägers deren nun zwei eingetreten, freilich mit beschränkterer machtvollkommenheit, als sie ehedem dem könige zugestanden hatte. Jeder der beiden consuln hatte demnach ohne ausschliessliche zuweisung sowol die militärische als die richterliche seite des imperiums nach bedürfnis zu versehen; und theoretisch blieb das verhältnis das gleiche, als an stelle der zwei consuln drei und mehr consular-tribunen traten; auch unter diesen fand keine einteilung des imperiums in seine bestandteile statt; nur machte sich praktisch geltend, dass der plebeische consular-tribun auf das militärische imperium beschränkt blieb und ihm das richterliche unzugänglich war. Dadurch brach sich allmählich der gedanke einer scheidung der gewalten bahn, besonders in der späteren zeit, als die plebeier zahlreicher im collegium figurirten, und daher die etwaigen patricier notwendigerweise hauptsächlich die richterliche seite des imperiums wahrnehmen mussten, besonders wenn nur ein patricier im amt war; doch stand diesem theoretisch und im notfall auch praktisch das militärische imperium zu.

---

[7]) Gegen Mommsens ansicht über imperium und potestas in seinem röm. statsrecht vergl. meinen aufsatz: »imperium und potestas nach Mommsen« in den Heidelberger jahrb 1872 p. 589 ff.

Ein weiterer schritt auf dem wege der trennung der gewalten wurde nun durch die errichtung der praetur gemacht; freilich nicht der art, dass hiermit eine absolute zerreissung des ursprünglich einheitlichen imperiums statt gefunden hätte; allein es war dennoch ein schritt, der das durch den übergang vom consulat zum consular-tribunat erwachte princip der arbeitsteilung conciser fasste und die arbeitsfelder nicht mehr nach willkür in einem und demselben collegium und mit willkürlich wechselndem vertreter austeilte, sondern zwei verschiedenen gattungen von oberbeamten, die zwar formell ein collegium bildeten — da der prätor als »collega consulum« gilt[8]) — allein der amtsstaffel und machtvollkommenheit nach verschieden waren, je ein arbeitsfeld als haupttätigkeit zuwies.

Die grenze zwischen den consulischen und praetorischen machtbefugnissen war, wie das gewöhnlich im römischen statsleben war, nicht durch ein gesetz bis in alle details hinein bestimmt und formell festgestellt; im gegenteil finden wir auch hier das seltsame schwanken der grenze, das theoretisch zu einer reihe von collisionen anlass geben konnte. Untersuchen wir im folgenden das verhältnis der consuln und des praetor urbanus zu einander genauer.

Die benennung des praetor als urbanus von anfang an rechtfertigt sich daraus, dass er als collge der consuln im gegensatz zu deren hauptsächlich militärischem arbeitsfeld das städtische zu verwalten hatte, daher er neben den praetores consules, seinen höheren collegen, praetor iudex oder urbanus genannt wird; und die bezeichnungen iudex und urbanus decken sich in bezug auf die tätigkeit völlig; dem ausdruck urbanus entspricht auch durchaus der livianische: »qui ius in urbe diceret«[9]); es ist darin also nicht ein gegensatz gegen den späteren praetor peregrinus zu suchen; vielmehr liegt der gegensatz in den collegae maiores militari imperio praecipue praediti.[10])

[8]) Vergl. Livius 7. 1; Messalla: de auspiciis lib. I. bei Gellius 13. 15. 4; dazu Livius 3. 55; 8. 32; Niebuhr 3. 55; Becker: handbuch 2. 2. 183 note 420; Lange 1. 652; Mommsen: röm. statsrecht p. 75 sieht in der gründung der praetur ein abweichen vom princip der collegialität und eine rückkehr zum monarchischen princip mit nur formeller beibehaltung der collegialität.

[9]) Liv. 6. 42; Festus s. v. sacramentum p. 347: qui inter ciues ius dicet; ganz dasselbe.

[10]) Gegen die benennung des praetor als urbanus sprechen sich Mommsen: röm. statsrecht 1. 305 note 1, und Rein: Paulys real-encyclopädie

6 Der praetor wurde mit den consuln am selben tage[11]), unter denselben auspicien[12]) gewählt; darin drückt sich schon die collegialität aus; er hatte, wie die consuln, auspicia maxima[13]); seine prouincia, das amtsgebiet, stand formell und sachlich hinter der prouincia der consuln nicht zurück; hatten doch die patricier während der consulartribunicischen zeit besonderen wert darauf gelegt, gerade die jurisdiction für sich zu wahren, und dadurch den plebeischen consulartribunen gegenüber eine hervorragende stellung erworben. Daneben war den consuln ebenso wenig die ausübung der jurisdiction völlig verschlossen[14]), als den praetoren das militärische imperium abgesprochen[15]); vielmehr scheinen beide gebiete dem betreffenden beamten nur zeitweilig suspendirt gewesen zu sein[16]); beide hatten also eigentlich das volle imperium, nur mit einzelnen schlummernden functionen, die sich gegenseitig ergänzten. Nur freilich standen die consuln als collegae maiores[17]) dem praetor als collega minor gegenüber und konnten rechtlich sowol gegen seine richterlichen acte intercediren, als eine provocation gegen dieselben annehmen[18]); dennoch empfing der praetor seine potestas und sein imperium ohne vermittlung der consuln ausser als wahlvorsitzender direct von den centurien und curien, und die consuln konnten ihm keine rechtsnormen vorschreiben, nach welchen er handeln sollte[19]); ebenso hatte er mittelst der gleichen

---

6. 1 p. 23. aus, allein ohne angabe von gründen. Die sonst vorkommenden bezeichnungen bei Becker: handbuch 2. 2. 186 note 437; für unsere ansicht Niebuhr: vorlesungen zur röm. geschichte 1. 406.

[11]) Livius 10. 22. 8; Lange 1. 652; Becker: handbuch 2. 2. 182 note 419; Mommsen: röm. statsrecht 1. 487 und note 2, dazu p. 24 note 6; über die spätere verlegung der praetorwahlen auf den folgenden tag oder noch später vergl. ebendaselbst und die dort angeführten citate, besonders bei Mommsen. [12]) Vergl. die oben § 4. angeführten stellen.

[13]) Die angeführten stellen.

[14]) Livius 41. 9 und Ulpian. instit. 1. 7; vergl. Lange 1. 653.

[15]) Liv. 39. 20; 25, 22; dazu 43. 14; 7. 25; 23. 32; 27. 7 epit. 12 und 20; Zonar. 8. 17; Val. Max. 2. 8. 2; Lange 1. 659 und 660; man denke nur an die im felde kommandirenden und späterhin als general-gouverneure in die provinzen gehenden praetoren; vergl. auch Mommsen: röm. statsrecht 1. p. 100. [16]) So Lange a. a. O.

[17]) Messalla bei Gellius 13. 15.

[18]) Val. Max. 7. 7. 6; Cicer. de leg. 3. 3. 4; dazu Rein: röm. civilprocess. p. 958 und note 1.

[19]) Ueber das prätor. edict siehe unten § 11ff., Lange 1. 657, 659ff. und die dort aufgeführte litteratur.

auspicia maxima das recht der obnuntation gegen die von consuln berufenen volksversammlungen, als umgekehrt diese gegen ihn, während bei gleichzeitiger anstellung von auspicien die praetorischen vor den consulischen zurücktreten mussten[20]); er konnte ausserdem den wahlcomitien weder der consuln und censoren noch in späterer zeit der übrigen praetoren vorsitzen, noch auch einen dictator ernennen[21]); er musste die von ihm berufenen volksversammlungen wieder auflösen, wenn der consul sie abberief[22]); er referirte erst nach den consuln im senat[23]) und konnte diesen nur im auftrage der consuln oder bei deren abwesenheit berufen[24]); ebenso berief er nur im auftrage der consuln die centuriat-comitien zu andren als zu richterlichen zwecken[25]) und präsidirte den öffentlichen spielen gleichfalls nur in abwesenheit der consuln[26]), wie er freilich immer bei deren abwesenheit das höchste und vollkommenere imperium in der stadt ausübte, da er die frühere stellung des custos oder praefectus urbi bekleidete[27]). Endlich war er den consuln die ehrerbietung und ehrenbezeugung schuldig, die jeder niedere beamte dem höheren schuldete: aufstehen vom platz, senken der fasces vor den consuln und ähnliches.[28])

Wir sehen also, dass weder sein imperium noch seine potestas 7
eine nur teilweise gewesen sei; vielmehr wenn sich die gelegenheit bot, konnte er nicht nur, sondern musste sogar die consularischen befugnisse neben seinem speciellen amtsgebiet versehen; wir müssen daher, wie gesagt, bei ihm sowol als bei den consuln seit der gründung der praetur nicht an eine teilung der gewalt, sondern an eine teilung der der einen gewalt zugehörigen geschäfte auf zwei verschiedene arten von beamten denken, so dass unter gewöhnlichen verhältnissen jeder beamte mit theoretisch unverminderter machtvollkommenheit praktisch sich einerseits der ausübung bestimmter ge-

---

[20]) Messalla bei Gellius 13. 15.

[21]) Messalla a. a. o.; dazu Varro L. L. 6. 9. 76 (63) ed. Spengel, über das recht die centuriat-comitien zu berufen; besonders Cicer. ad Att. 9. 9. 3: »consules (a praetore creari) eo non esse ius, quod maius imperium a minore rogari non sit ius; praetores autem, cum ita rogentur, ut collegae consulibus sint, quorum est maius imperium.« [22]) Messalla a. a. o.

[23]) Gellius 14. 7; Cic. pro lege Manil. 19. 58.

[24]) Cic. ad fam. 10. 12. 3; Livius 30. 21, 23; 33. 21; 39. 18; 42. 21; 45. 44; Lange 1. 657—58; 2. 361ff. [25]) Liv. 22. 33.

[26]) Liv. 45. 1; dazu 8. 40.

[27]) Lange 1. 658; Cic.: ad fam. 10, 12; Niebuhr 2. 137.

[28]) Cass. Dio 36. 24; Dionys 8. 44.

schäfte enthält, andrerseits der praetor dem consul gegenüber als jüngerer oder minderer college sich in gewissen dingen fügen muss, während in andren ihm freie hand gelassen ist.[29])

8 Der unterschied im verhältnis des praetor zum consul und des einen consul zum andern ist also dieser: der praetor und der consul haben bestimmte dauernd ihnen zugewiesene und von einander getrennte amtsfunctionen; die beiden consuln lösen sich gegenseitig in der führung derselben geschäfte zeitweilig ab; insofern also ist der eine praetor dem einen consul überlegen, als ersterer dauernd die ausübung seines imperium hat, während der eine consul zeitweilig mit ruhendem imperium existirt.

9 Was den zusammenhang der paertur mit der aus der königszeit stammenden ausserordentlichen praefectura oder custodia urbis betrifft, so scheint mir Niebuhr[30]) sie in zu engen connex mit einander zu bringen; eine fortsetzung der stadtpraefectur kann die praetur doch nicht genannt werden; dagegen scheinen mir verschiedene gründe zu sprechen: 1. war mit der praetur das amt des stadtpraefecten nicht aufgehoben; denn nach wie vor wurde während der feriae Latinae, wenn die magistrate die stadt verliessen, ein solcher ernannt, und der praetor vertrat seine stelle nicht; — 2. hatte der stadtpraefect niemals ein imperium, weder ein actives noch ein ruhendes; er handelte nur im auftrage der consuln bezüglich der höchsten magistrate, nie aus eigener machtvollkommenheit; seine sogenannte potestas war daher nur die ihm zeitweilig abgetretene der consuln, in früherer zeit des königs; ebenso wie seine auf dem imperium beruhenden acte — aufbietung der seniores zur verteidigung der stadt, berufung der centuriat-comitien — nur folgen fremden imperiums waren; dagegen sehen wir, dass der praetor aus eigener potestas und gleichem imperium handelt. — 3. war die stadtpraefectur hervorgegangen aus dem allgemeinen bedürfnis, in abwesenheit des höchsten beamten jemanden zu haben, der die laufenden geschäfte in der stadt versehe; ein bestimmter geschäftszweig war dabei gar nicht in aussicht genommen; dagegen ist der ausgangspunkt für die errichtung der praetur der, dass die jurisdiction von den amtsfunctionen der ständigen oberbeamten getrennt, fortan besonders ausgeübt werden sollte; zu dem zwecke wurde ein collega minor der consuln creirt, der nur an zweiter

---

[29]) So in betreff des edicts, der richterbestellung, der zeitansetzung für richterliche acte. [30]) 2. 137 ff.

stelle, nicht als praetor, sondern als consulischer college, die vertretung der consuln in deren abwesenheit übernahm. Dem wesen nach also sind die beiden ämter, stadtpraefectur und praetur, verschieden, abgesehen davon, dass das eine amt ständig, das andre nur subsidiär als zeitweiliger notbehelf existirte. Nur darin liegt eine verwandtschaft, dass mit errichtung der praetur in gleicher weise wie des consular-tribunats die praefectur zur vertretung der laufenden geschäfte in der stadt überflüssig geworden war. Mir scheint vielmehr, wie ich oben ausführte[31]), die prätur dem streben entsprungen zu sein, das schon während des consular-tribunats eine teilung der geschäfte nach den beiden hauptäusserungen des imperium, der militärischen und richterlichen, angeregt hatte.

Das amtsgebiet des praetor wird am vollständigsten bei Cicero[32]) wiedergegeben: »iuris disceptator, qui priuata iudicet iudiciue iubeat, praetor esto. is iuris ciuilis custos esto.«[33]) Cicero nennt also nur das gebiet der civiljustiz als die prouincia des praetors, was factisch durchaus gerechtfertigt ist, besonders für seine zeit. Allein theoretisch war doch gewiss die criminaljustiz nicht ausgeschlossen; der praetor konnte und durfte darin recht sprechen; nur war er nicht die letzte und oberste instanz, da die prouocatio ad populum dem beklagten zustand und wol gewöhnlich angewandt wurde; dennoch war auch bei richterlichen centuriat-comitien der praetor als vorsitzender tätig, während ein anderer magistrat die anklage führte; bei multprocessen — d. h. bei solchen, welche eine höhere mult betrafen, als die der strafgewalt jedes magistrats zustehende — vor den tribut-comitien concurrirte freilich der praetor im vorsitz mit den volkstribunen. Ob die dem praetor in späterer zeit zugesprochenen quaestiones extraordinariae[34]) schon für die erste zeit anzunehmen sind, muss dahingestellt bleiben. Tatsächlich war demnach der criminalistische zweig der jurisdiction schon von der richterlichen tätigkeit der oberbeamten losgelöst, und nur der rest, die civiljustiz, stand diesem zu. 10

Der ausdruck Ciceros[35]): »iuris ciuilis custos esto«, ist aus seiner zeit und der jahrhundertlangen erfahrung der praetur gesprochen; diese »custodia iuris ciuilis«, unter welcher die fortbildung zugleich begriffen 11

---

31) § 2, 3. 32) De legg. 3. 3. 8. ed. Or.

33) Kürzer Livius 6. 42: praetor urbanus, qui ius in urbe diceret.

34) Liv. 38. 55; 42. 21. aus den jahren $\frac{567}{187}$ und $\frac{582}{172}$.

35) A. a. o.

ist, machte sich hauptsächlich durch das praetorische edict geltend; dieses erlangte aber seine hauptsächliche rechtsbildende kraft erst seit der lex Aebutia[36]), indem neben den alten legis actiones der formular-process eingeführt wurde. Für die ältere zeit der praetorischen wirksamkeit ist der andre ausdruck Ciceros: »iuris disceptator esto«, wol richtiger, wie die livianische fassung des gesetzes es auch wiedergiebt: »qui ius in urbe diceret«; für diese galt also in vollem sinne der satz: »praetor ius facere non potest«[37]), wenngleich durch das interdict-verfahren des praetors auch schon in älterer zeit ein wirksames moment zur bildung von rechtsgrundsätzen gegeben war, indem aus diesem sich allmählich das spätere recht des besitzes entwickelte. Es muss angenommen werden, dass der praetor von anfang an seine edicte auf dem forum aushing, das »album praetoris«, geweisste holztafeln mit schwarzer schrift und roten titelüberschriften (rubricae)[38]).

12 Den ursprünglichen inhalt bezeichnet Rudorff[39]) mit: Verwarnungen[40]), cautionsleistungen[41]) und besitzregulirungen[42]); die petitorischen und definitiven rechtsmittel dagegen[43]) lässt er erst seit veröffentlichung des civilprocesses durch das ius Flauianum des jahres $\frac{450}{304}$ im edict mitproponirt werden[44]); bis dahin handelte der praetor nach willkür, oder ohne controle der processirenden mit jedesmaliger vorhergehenden instruction derselben über die anzuwendenden ausdrücke und formeln.

13 Im ganzen herrscht in betreff des ältesten rechtsverfahrens, vor allem des edicts, ein grosses schwanken der meinungen, nachdem man

---

[36]) Unbekannter zeit aber älter als die leges Juliae, vergl. Rudorff: röm. rechtsgesch. 1. 95, 104; 2. 91; Walter 2. 345; nach Puchta: institutionen 1. 337 fällt sie etwa in die erste hälfte des 6. jahrhunderts der stadt, also in die zweite hälfte des 3. jahrhunderts v. Chr.; vergl. über ihre bedeutung ausserdem Leist: versuch cett. p. 20ff.; Sell: recuperatio p. 407.

[37]) Gaius 3, 32; institut. Iust. 3. 9. 2: praetor heredes facere non potest; der obige satz ist generalisirt; Leist: versuch p. 19; Rudorff: rechtsgesch. 1. 143 note 1.

[38]) Vergl. Rudorff a. a. o. p. 144 und die quellencitate daselbst.

[39]) A. a. o. p. 147. [40]) Interdicta. [41]) Stipulationes.

[42]) Missiones in possessionem, uindiciae, translatio possessionis, bonorum possessio. [43]) Actiones.

[44]) Ebenso Leist: versuch p. 20ff.; dass auch er die veröffentlichung der actiones erst von dem ius Flauianum an datirt, scheint mir aus seinen worten hervorzugehen.

früher die sache als eine absolut feststehende angesehen hatte. Es ist hier nicht der platz, die frage im juristischen sinne zu beantworten; vielmehr genügt es, die allgemeinen grundzüge der entwickelung, welche anerkannt sind, wiederzugeben. Danach werden drei perioden in der entwickelung des praetorischen edicts unterschieden: 1. Das älteste edict unterschied sich nicht von den allgemein üblichen edicta magistratuum, d. h. es wurde jedesmal nach bedürfnis und zum einzelnen fall gegeben, edictum repentinum. Der inhalt beschränkte sich auf die bei dem einzelfall zur anwendung kommenden festsetzungen über das verfahren in betreff der interdicta stipulationes oder uindiciae[45]). — 2. Ein fortschritt machte sich dann geltend, als der nachfolger im amt einzelne bestimmungen aus den edicta repentina seines vorgängers in seine edicte übernahm und zu denselben einige bestimmungen hinzufügte; daraus bildete sich ein übergang von dem alten edictum repentinum zu dem in der folgenden periode aufkommenden tralaticium. — 3. Hier hatte sich ein gewisser stamm von bestimmungen gebildet, der freilich von der willkür des einzelnen praetors abhängig, von einem edict in's andre überging, und zwar jetzt nicht mehr blos als für den einzelnen fall gültig angegeben, sondern meist zu anfang der praetur selbst als rechtsnorm für das verfahren während des amtsjahres ausgesprochen und nur noch mit zusätzen versehen wurde. Dieses edictum tralaticium bildete dann die grundlage für das seit Hadrian constituirte edictum perpetuum[46]).

Das verhältnis der lex Aebutia zu dieser entwickelung des prae- 14
torischen edicts ist durchaus unklar. Wir sagten schon, dass auf sie hauptsächlich die einführung des formular-processes neben der alten legis actio zurückgeführt werde; allein es müssen früher schon neben den actionen bestimmte formeln in gebrauch gewesen sein, die von dem praetor jedesmal zu seinem interdict-, stipulations- und vindicienverfahren mitgeteilt und festgestellt wurden.

Der unterschied des alten legis actions-processes und des spä- 15
teren formularprocesses ist wol hauptsächlich dieser, dass der ältere auf das streng formale und unabänderliche 12-tafel-gesetz zurückging, wobei es als hauptsache auf eine möglichst genaue beobachtung der auf sacralen grundlagen beruhenden formalitäten ankam, so sehr, dass

---

45) Siehe oben § 12.

46) Obiges ist die ansicht Th. Muthers nach mündlichen mitteilungen desselben.

eine ungenauigkeit den verlust des processes nach sich zog; dass die dabei zu beobachtenden worte und ausdrücke vom praetor den processirenden vorher instruirt werden mussten, ist klar.

Fünf verschiedene legis actiones der älteren zeit werden unterschieden[47]): 1. legis actio sacramento, die älteste art des processes; 2. legis actio per iudicis postulationem; 3. legis actio per condictionem; 4. legis actio per manus iniectionem; 5. legis actio per pignoris capionem. Die vier ersten sind eigentlich allein arten des processualischen verfahrens, die letzte gehört dem executionsverfahren an.[48])

Dagegen bot der formular-process dem practor eine grössere beweglichkeit, indem er von den strengen und umständlichen alten formeln sich lossagen durfte und an stelle derselben selbst componirte einfachere, die auch dem veränderten rechtsbewusstsein rechnung trugen, setzte und dadurch auch den processirenden von der peinlichen beobachtung und der gravirenden folge einer nichtbeobachtung altheiliger ritualien entbinden und befreien konnte. Wurde auf diese weise das processverfahren gefördert, so bot sie zugleich die gelegenheit zur modificirten anwendung und interpretation feststehender rechtsgrundsätze.

16 Das ganze wesen des praetorischen verfahrens im process älterer und jüngerer zeit spricht sich am deutlichsten aus in den drei worten: do (iudicem uindicias), dico (ius), addico (rem litim iudicium); sie bezeichnen einmal das vorläufige verfahren zur richtigen führung des processes, indem, wenigstens in bestimmten rechtsfällen, ein oder mehrere richter zur untersuchung des rechtsfalles eingesetzt und der rechtsgegenstand einem der processirenden zu vorläufigem besitz übergeben wurde[49]); zweitens den urteilsspruch, den der praetor nach gehöriger untersuchung spricht, und drittens das zusprechen des gegenstandes an den nun als rechtmässig anerkannten eigentümer oder besitzer.

17 Noch ist dabei die freiwillige und streitige gerichtsbarkeit zu unterscheiden[50]); bei letzterer[51]) bestand die tätigkeit des praetors in der instruction des civilprocesses, in etwaiger verfügung von execution

---

[47]) Göttling 358ff.; Rudorff 2. 77ff.

[48]) So Rudorff gegen Göttling; vergl. dazu Karlowa: der röm. civilprocess zur zeit der legis-actionem, 1872.

[49]) Vindicias dare.

[50]) Rudorff 2. 54; Lange 1. 654; Walter 231ff.

[51]) Iurisdictio contentiosa.

nach vorhergehender beratung mit einem von ihm eingesetzten sachverständigen collegium, und in ernennung teils von richtern aus der reihe der privaten nach verständigung mit den streitenden parteien[52]), teils der vorhandenen richtercollegien[53]); nur extra ordinem sprach er selbst das urteil aus. Weit persönlicher war das verfahren der freiwilligen gerichtsbarkeit[54]); hier sprach er das urteil auch ohne ein collegium von sachverständigen zu bedürfen.

Beide arten unterschieden sich auch in betreff der freiheit oder 18
gebundenheit des ortes; letztere konnte überall stattfinden[55]); für erstere war in älterer zeit die ordentliche gerichtsstelle das comitium am forum Romanum; der praetor nahm dort auf der sella curulis pro tribunali[56]) platz.

Als gerichtstage gelten allein die »dies fasti«, 46 an der zahl im 19
jahr; diese verteilen sich auf kalenden, nonen und die erstfolgenden tage der kalenden, nonen und iden.[57])

Das rechtsgebiet des praetor umfasste demnach die ganze civil- 20
justiz in Rom, und zwar sowol zwischen römischen bürgern allein, als auch zwischen diesen und den peregrinen[58]), bis um das jahr 510 ein besonderer zweiter praetor die jurisdiction letzterer art übernahm, da die geschäfte für einen zu ausgedehnt wurden[59]). Der ausdruck »imperium mixtum« für die verbindung von imperium und jurisdiction des praetor ist für diese ältere zeit nicht anwendbar.[60])

Rücksichtlich der insignien der praetur ist zu bemerken, dass sie 21
die jedem curulischen magistrat zukommenden auch hatte, also sella curulis, toga praetexta und lictoren; nur in betreff der zahl der letzteren herrscht unsicherheit.

---

52) Iudices arbitri recuperatores. 53) X uiri C uiri.

54) Iurisdictio uoluntaria.

55) Dig. 1. 1. 11; ubicunque praetor salua maiestate imperii sui saluoque more maiorum ius dicere constituit, is locus recte ius appellatur.

56) So viel als in tribunali, vergl. Festus s. v. pro p. 229 ed. Müller, Paulus epit. p. 228 ibid.

57) Mommsen: chron. 220, 226; Rudorff a. a. o. p. 59; Huschke: das altröm jahr und seine tage, p. 338ff.

58) Dass Hüllmann: grundverfassung p. 371, bis zur einsetzung des praetor peregrinus die streitsachen zwischen bürgern und fremden den conculn reservirt, dafür fehlen die beweise; auch sprechen die neuern forscher alle dagegen. 59) Darüber seiner zeit.

60) Vergl. Lange 1. 655.

22 Nach Polybius[61]), Appian[62]), Cicero[63]), Cass. Dio[64]), Valerius Maximus[65]) waren es sechs lictoren, welche sowol beim praetor urbanus als den provincialen fungirten. Dagegen stehen drei andere berichte von Censorinus[66]), Plautus[67]) und Cicero[68]), wonach der praetor urbanus nur zwei lictoren hatte; Censorinus führt sogar eine lex Plaetoria des inhalts an, dass der praetor urbanus von der zeit des gesetzes an zwei lictoren bei sich haben und so auch zu gericht sitzen solle[69]). Die zeit dieses gesetzes ist ungewiss; Niebuhr[70]) aber setzt sie wol mit recht vor die zeit des Polybius, spätestens in die des Plautus, weil dieser sie zu kennen scheint, Mommsen[71]) in den anfang des 6. jahrhunderts wegen des praetor urbanus als gegensatz zum peregrinus[72]). Der widerspruch der beiden berichte besteht darin, dass Polybius dennoch auch den praetor urbanus ἑξαπέλεκυς nennt[73]). Man hat in der vorniebuhrschen zeit zwischen dem praetor urbanus und den späteren provincialen so scheiden wollen, dass ersterer nur zwei, letztere sechs lictoren besessen hätte[74]); allein dem widersprechen die berichte des Polybius und Valerius Maximus[75]), wie Niebuhr[76]) mit recht bemerkt[77]). Freilich sind wir gezwungen, einen unterschied zwischen dem städtischen und den provincialen praetoren anzuerkennen, wie Becker sagt[78]); allein wir dürfen mit Lange[79]) doch daran festhalten, dass der praetor urbanus ein recht auf sechs lictoren gehabt habe. Die ansicht Mommsens[80]), dass dies untunlich sei, weil der lictor vom magistrat untrennbar sei, hat er nicht bewiesen, denn die zum beweise angeführten stellen[81]) sprechen nur von lictoren insgemein, nicht

---

61) 2. 24. 6; 3. 40. 9, 14; 106. 6; fragm. 33. 1. 5. 62) Syr. 15.

63) Verr. 5. 54. 64) 53. 13.

65) 1. 1. 9; dazu eine münze bei Borghesi: oeuvres 1. 113ff.; Mommsen: röm. münzwesen p. 741; röm. statsrecht p. 304 note 6, 305 note 3.

66) De die nat. 24. 67) Epidic. 1. 1. 26. 68) De leg. agr. 2. 34.

69) Der text in der angabe von Hultsch nach R. Schölls restitution: praetor urbanus qui nunc est quique posthac fuat duo lictores apud se habeto iusque ad supremam (scil. lucem) inter ciues dicito.

70) 3. 38. 71) Röm. statsrecht 305. note 1.

72) Siehe oben § 20. 73) Siehe oben an letzter stelle.

74) So jetzt wieder Mommsen: röm. statsrecht 305, gegen seine frühere auseinandersetzung bei Borghesi: oeuvres 1. 197.

75) Vergl. Becker: handbuch 2. 2. p. 189. 76) 3. 38. note 43.

77) Vergl. Pighius: annal. 1. 266 über die ältere ansicht und dagegen Becker a. a. o. 78) A. a. o. p. 190. 79) 1. 662ff.

80) Statsrecht 305 note 1. 81) p. 297 note 4.

von einer bestimmt vorgeschriebenen oder vollständigen zahl; es steht auch nichts im wege, anzunehmen, dass der stadtpraetor bei amtshandlungen alle sechs lictoren, im privaten leben nur zwei, mit sich führte[82]); Mommsen hätte die stellen bei Polybius[83]) und Themistius[84]) über den praetor urbanus als ἐξαπέλεκυς nicht so leicht nehmen sollen, wie Becker[85]) tut, wenngleich Themistius dabei ohne belang ist. Dass ausserdem Mommsen ohne weiteres das citat des Valerius Maximus[86]) auf einen provincialpraetor bezieht, obgleich der berichtete fall ebenso gut vor der zeit der provincialpraetoren überhaupt anzusetzen ist, finde ich ebenfalls zu wenig begründet; auch scheint mir der von Mommsen zurückgewiesene einwurf Beckers sehr richtig, dass der geringere provincialpraetor kaum habe in der stadt mehr fasces führen dürfen, als der vornehmere städtische. Endlich muss Mommsen das citat des Cassius Dio[87]) zu seinem zwecke durch eine rein hypothetische änderung der lictorenverhältnisse in der kaiserzeit erklären. — Bei betrachtung des wortlauts der lex Plaetoria hat sich mir der gedanke aufgedrängt, dass die zwei lictoren als geringste begleitung angesehen werden dürfe, während vorher vielleicht eine solche begleitung überhaupt nicht so streng normirt worden war. Dass ein solcher begleitender tross vielfach lästig war und der praetor daher wol sich ab und zu, wie der eine consul, welcher nicht die leitung der geschäfte hatte, eines blossen accensus bediente, ist denkbar; allein da der praetor nie wie der eine consul ein zeitweilig ruhendes imperium hatte, so war es auch nicht angemessen, das zeichen seines amtes abzulegen; und daher mag die lex Plaetoria als geringste begleitung zwei lictoren festgesetzt haben, während der praetor das volle recht hatte, sechs zu führen. Dass dies nur auf den praetor urbanus bezug hatte, geht wol schon daraus hervor, dass bei obiger datirung der lex Plaetoria dazumal noch keine provincialpraetoren existirten[88]); ausserdem bedingte das auftreten den unterworfenen völkerschaften gegenüber eine strengere beobachtung aller formen, welche die maiestas populi Romani repräsentirten; daher war auch wol der praetor peregrinus nicht mit bei den bestimmungen über die lictorenzahl des stadtpraetor berücksichtigt worden. Dass letzterer,

---

[82]) Siehe das folgende. [83]) 33. 1. 5. [84]) or. 34. 8.
[85]) A. a. o. 190. [86]) 1. 1. 9. [87]) 53. 13.
[88]) Diese erst sei $\frac{527}{227}$-; vergl. Livius epit. 20.

wie alle, so lange sie in der stadt waren, keine beile in den fasces trugen, geht einfach aus der analogie der consuln hervor.[89])

Dass in der älteren zeit ein bestimmtes alter zum amtsantritt nicht erforderlich war, ist bekannt, da derartige bestimmungen erst durch die leges annales des L. Villius $\frac{574}{180}$ [90]) und eines Pinarius von unbekannter zeit aufkamen.[91])

23 Was den amtsantritt betrifft, so muss derselbe mit dem des consulats zusammengefallen sein, da es bezeugt ist, dass die wahlcomitien in älterer zeit am selben tage statt fanden und in späterer zeit der antritt gleichzeitig ist. Freilich fielen die ersten praetorischen wahlcomitien nicht mit den consulischen auf denselben tag, da die einsetzung der praetur ja erst das resultat eines compromisses zwischen plebs und patriciat nach der consulwahl und vor der bestätigung durch die patres war; allein die wahl muss zeitlich unmittelbar nach abschluss des compromisses und vor der endgültigen erteilung der patrum auctoritas angesetzt werden, schon deswegen, weil die patricier nicht auf eine blosse zusage der plebs hin ihre bestätigung werden gegeben und danach die praetorwahl von dem gutdünken der plebs haben abhangen lassen — konnte doch die plebs durch völliges enthalten von der stimmabgabe über den etwaigen praetorischen candidaten die wahl vereiteln. So wird also der praetor gewählt und ihm mit den consuln sodann zugleich die patrum auctoritas und das imperium von den curien übertragen worden sein. Wir sahen oben[92]), dass der amtsantritt der consuln wahrscheinlich auf die kalenden des august 388 fiel; damals also trat auch dann der praetor sein amt an, und zwar in der person des Spurius Furius [M. f. Camillus], des sohnes des grossen Camillus.[93])

24 Die ansicht Niebuhrs[94]), es sei durch ein gesetz bestimmt worden, dass einer der gewesenen consuln zum praetor ernannt werde, bezieht er erst auf die zeit vom jahre $\frac{457}{297}$ an; einen beweis aber

---

[89]) Mommsen: statsrecht 301, über den grund dieser erscheinung: dass nach dem factischen übergang der capitaljustiz auf das volk durch das valerische provocationsgesetz und durch das verbot der hinrichtung mit dem beil in der stadt den fasces der magistrate in der stadt die beile genommen worden seien; vergl. a. a. o. 97. [90]) Liv. 40. 44.

[91]) Nipperdey: die leges annales der röm. republik, 1865.

[92]) Vergl. buch 3. § 40. [93]) Livius 7. 1; vergl. buch 7. § 1 ff.

[94]) 3. 436 note 30; dazu Göttling 356 note 3 gegen Walter 1. 95.

hat er hierfür nicht geliefert; das tatsächliche häufige zutreffen genügt dafür nicht. Ebenso wenig kann Walter eine fernere hypothese beweisen, dass abwechselnd der plebeische und der patricische consul praetor geworden sei.

CAP. II.

Die curulische aedilität.

Die entstehung der aedilität[95]) wird von Livius[96]) folgender- 25
massen geschildert: Nachdem endlich der lange streit zwischen patriciern und plebeiern beigelegt war, erklärte der senat, dass die götter, wenn jemals sonst, es verdient hätten, dass »ludi maximi« gefeiert und ein tag zu der sonst üblichen dreitägigen feier hinzugefügt würde; als aber die plebeischen aedilen sich geweigert hätten, diese mühwaltung zu übernehmen, da hätten die patricischen jünglinge sich zur ehre der götter gern bereit erklärt, aedilen zu werden[97]). Man habe ihnen allgemein dafür dank gesagt, und es sei ein senatus-consult abgefasst, dass der dictator (Camillus) den antrag beim volke stelle dass (fortan) zwei aedilen aus den patriciern gewählt werden und die patricier allen comitien des jahres ihre bestätigung erteilen sollten.

Gegen diese fassung des berichts spricht sich Niebuhr[98]) in 26
äusserst wegwerfender und spottender weise aus. Seine haupt-argumente dagegen sind 1. dass die plebeischen aedilen nichts mit den ludi Romani, spielen des gesammtvolkes, zu tun gehabt hätten; 2. dass die kosten für die ludi Romani von statswegen bestritten worden seien, daher kein grund zur weigerung vorgelegen habe. — Dagegen hat Becker[99]) schon einen energischen gegenbeweis geführt. Vor allem weist er darauf hin, dass, wenn die plebeischen aedilen gar nichts mit den ludi Romani zu tun gehabt hätten, jeder grund und vorwand zur einsetzung curulischer aedilen für ihn fehle; dazu kommt, dass freilich eine bestimmte summe zur abhaltung der ludi Romani vom stat ausgesetzt worden war; allein es sollte von derselben der ganze

---

95) Litteratur: Niebuhr 3. 39 ff.; Schubert: de Romanorum aedilibus, 1823, 1828; Göttling p. 363; Hofmann: de aedilibus Romanorum, 1842; Becker 2. 2. 311 ff.; Walter 1. § 209 ff.; Lange 1. § 68. p. 715² ff.; Schwegler 2. 164 ff.; 3. 73; Mommsen: röm. forschungen 1. p. 97 ff., 159; Puchta: institutiones 1. 205 ff. 96) 6. 42.

97) Und damit die leitung der spiele zu übernehmen.

98) 3. 39 ff. 99) Handbuch 2. 2. 300.

aufwand, auch des neu hinzugekommenen tages, bestritten werden. Dann fährt Becker fort, den ersten punkt Niebuhrs zu bekämpfen; er unterscheidet mit recht den vorsitz bei den spielen von den geschäftlichen anordnungen zu denselben; den ersten hatten die consuln. Freilich sei, ausser an unserer stelle, nirgends ausdrücklich gesagt, dass in so früher zeit schon die plebeischen aedilen festordner gewesen seien; aber ebenso wenig sei ein andrer beamter in dieser function genannt. Ich füge hinzu, dass, ausser den aedilen, überhaupt kein beamter da war, der diese tätigkeit hätte übernehmen können; die quaestoren haben es bekanntlich in der republikanischen zeit nie getan; die volkstribunen erst recht nicht; andere reguläre beamte aber gab es nicht, so dass die aedilen allein dafür übrig bleiben. Ausserdem ist es für das jahr 388 ausdrücklich bezeugt, dass die plebeischen aedilen die festordnung ausübten. In wahrheit aber wäre die einsetzung der curulischen aedilen in dieses amt gar nicht denkbar, wenn die plebeischen nicht schon vorher mit den genannten spielen zu tun gehabt hätten. Die sonstigen functionen der aedilen und Niebuhrs fernere hypothesen werden wir weiter unten kennen lernen; hier möge es gestattet sein, kurz auf die von Livius erwähnten »ludi maximi« zurückzukommen.

27 Becker[100]) lässt es zweifelhaft, ob die livianischen »ludi maximi« wirklich die sogenannten ludi Romani seien. Die alten autoren identificiren letztere mit den sonst genannten ludi magni oder maximi.[101])

28 Eingehend hat Mommsen darüber gehandelt[102]); er weist nach, dass die ursprüngliche feier, die später unter dem namen ludi Romani oder magni bekannten spiele, in unmittelbarem zusammenhang mit dem triumph des siegreich heimkehrenden feldherrn und seinem aufzug zum capitol stand, von wo aus dann gleich die festpompa sich weiter in bewegung gesetzt habe. Danach war die feier nicht eine jährlich wiederkehrende, sondern eine nach massgabe der triumphe sich richtende ausserordentliche; es waren also jedesmal »ludi uotiui«. Die vermehrung der festtage von einem auf drei in der ältesten zeit nach der überlieferung habe durchaus nicht zur notwendigen folge, dass die spiele schon jährlich geworden seien; die mangelnde erwähnung

---

100) a. a. o. p. 300.

101) Livius 1. 35; Cic.: de re publ. 2. 20. 39; Paulus der epitomator p. 122 und 262 ed. O. Müller; Pseudo-Ascon. p. 142.

102) Rhein. Mus. n. f. 14. 1859. p. 79ff.

derselben im festkalender der zwölf tafeln spreche dagegen. Von ludi Romani sei in historischer zeit erst 432[103]) die rede, damit seien dann jährliche spiele gemeint; aus den ludi uotiui, den zweckspielen ohne regelmässige wiederkehr, wie sie noch zur zeit der zwölf tafeln existirten, wurden also allmählich jährliche ludi Romani; daneben aber gehen die fernerhin ludi magni genannten ausserordentlichen triumphalspiele in derselben weise nebenher. Die einführung der curulischen aedilität zum zwecke der spiel-ordnung habe jedenfalls einen bedeutenden abschnitt bezeichnet, und von jener zeit an seien dann wol die spiele jährlich unter dem namen »ludi Romani« geworden. So stellt Mommsen, gestützt auf quellen- und logische beweise, die sache dar, und wol nur in einem geht er zu weit, dass er die curulischen aedilen nur als curatores ludorum solemnium auffasst und ihren namen als »wagenhausmeister»[104]) erklärt, wodurch sie also etymologisch verschieden von ihren plebeischen collegen wären; zugleich setzt er damit voraus, dass die plebeischen aedilen vor dieser zeit nicht die festordnung der spiele zu besorgen hatten, wogegen Beckers und meine obigen ausführungen sprechen.

Waren aber bisher die plebeischen aedilen festordner, so oft 29
spiele angeordnet waren, so bedingt die einsetzung curulischer aedilen als festordner in gleicher weise nicht durchaus eine fortan regelmässig wiederkehrende feier. Gegen eine bisherige regelmässige» spricht vor allem der ausdruck des Livius: »senatus censeret ... ut ludi maximi fierent et dies unus ad triduum adiceretur.« Die quellenautoren des Livius, oder die älteste derselben scheint diese notiz in ähnlicher gestalt den alten urkunden[105]) entnommen zu haben, von wo sie dann in ziemlich originaler fassung, wie häufig die gesetze bis zu Livius gelangte. Ist dies zugegeben, so folgt aus dem wortlaut, dass an jährliche spiele dabei nicht gedacht wurde, denn der ausdruck »ut fierent« setzt voraus, dass sie ohne den beschluss nicht würden statt gefunden haben; es sind also auch hier extraordinäre ludi uotiui, nicht die späteren jährlichen ludi Romani gemeint; die dreitägige gewöhnliche dauer setzt, wie schon Mommsen richtig sagt, durchaus keine regelmässige wiederholung voraus. Jene ludi uotiui wurden eben bis dahin jedesmal dreitägig gefeiert, und nun wurde ein vierter tag zugefügt. Der wortlaut sagt auch durch-

---

[103]) Livius 8. 40.

[104]) Aedis tensarum auf dem capitol.

[105]) Oder chroniken.

aus nicht, dass dieser vierte tag fortan immer gefeiert werden solle; es ist nur von dem einmaligen falle die rede. Die möglichkeit liegt zwar vor, dass das einmal festgesetzte auch dauernde geltung erwarb, und dass auf diese weise die curulischen aedilen als dauernde magistratur dauernd die festordnung übernahmen; allein ein zwingendes motiv zu ersterem ist letzteres nicht; vielmehr werden wir zum rechten verständnis des verhältnisses, in welchem die curulische aedilität zu jenem feste stand, die politische sachlage der zeit und jenes augenblickes zu entwickeln und uns zu vergegenwärtigen haben. Ist das eigentliche motiv für die einsetzung der curulischen aedilität klar geworden, so ergiebt sich das andere von selbst.

Die plebeische aedilität[106]) war ursprünglich ein rein plebeisches gemeindeamt, indem sie in der plebs selbst ordnung zu halten verbunden war[107]). Aus dieser rein plebeischen tätigkeit aber tritt sie allmählich heraus, und zwar nach massgabe der verschmelzung von plebs und patriciat zum gesammtpopulus. Schon im jahre $\frac{291}{463}$ übt[108]) sie bei krankheit und abwesenheit der consuln an deren stelle und offenbar in deren auftrage die diesen zukommenden geschäfte aus; noch klarer aber tritt dies seit dem jahre 305, der officiellen vereinigung der beiden stände zu einer statlichen einheit in folge der valerisch-horatischen gesetzgebung[109]) hervor. In gleicher weise wie die ursprünglich rein plebeischen concilien nach tribus zu der allgemeinen volksversammlung anwuchsen und als die tributcomitien immer grössere politische bedeutung gewinnen, scheint auch die plebeische aedilität sich aus dem engeren verbande des standes gelöst und dem wesen einer allgemeinen volksmagistratur genähert zu haben. Seit $\frac{305}{449}$ haben sie die verwahrung der senatsbeschlüsse zu besorgen[110]), seit $\frac{326}{428}$ die aufsicht darüber, dass sich keine neuen culte in Rom einschleichen[111]): umstände, die ganz unabhängig von der plebeität der aedilen ware Aus dem bericht über die entstehung der curulischen aedilen geht hervor, dass sie vorher schon festordner nicht allein der plebeischen, sondern auch der gemeinsamen volksspiele, ludi magni, maximi, waren. Ebenso müssen wir annehmen, dass sie schon vor dieser zeit die cura annonae ver-

106) [illegible] Rechwoglor 2. 273ff.; dazu Becker 2. 2. 291ff. und [illegible] 1 71ff. 107) Darüber unten § 42. 108) Livius 3. 6.
109) Vergl. meine krit. erörterungen über den röm. stat 2. 145ff.
110) Liv. 3. 55. 111) Liv. 4. 30.

walteten[112]), ohne jedoch dieselbe als ständige amtssphäre inne zu haben.[113])

Wir sehen hieraus, dass die plebeischen aedilen allmählich eine 31
reihe von functionen bekleideten, die zwar nicht von einem einheitlichen gesichtspunkt aus betrachtet werden können, vielmehr wol ihr wesen auf eine widerrufliche übertragung von seiten der consuln gründeten, dass aber die summe der geschäfte dem am nächsten steht, was wir unter polizei verstehen[114]); und diese polizeiliche tätigkeit war nicht mehr eine auf die plebs beschränkte, sondern eine auf den ganzen populus ausgedehnte[115]).

Diese ganze entwickelung, naturgemäss wie sie war, da es eben 32
an andren magistraten fehlte, welchen die consuln derartige functionen übertragen konnten, war offenbar den patriciern allmählich unbequem und bedenklich geworden. Sie sahen eine reihe von wichtigen inneren functionen nach und nach in die hände eines amtes übergehen, zu dem sie keinen zutritt hatten, während zu gleicher zeit die plebeier ihnen ihre besonderen vorrechte in der besetzung der höchsten magistratur zu entreissen suchten. Da galt es den augenblick benutzen und unter dem gewande der nachgiebigkeit und grossmut für sich teilnahme an der polizeilichen tätigkeit der bisherigen plebeischen aedilen zu erringen. Die patricier haben sich immer durch eine statskluge ausbeutung des moments ausgezeichnet; sie haben es verstanden, aus jeder niederlage doch immer ein quantum vorteil zu ziehen, und haben damit absichtlich oder unabsichtlich dem statsganzen stets gedient, sowol retardirend als durch neuschöpfungen im verwaltungsleben.[116])

Der livianische bericht über die entstehung der curulischen aedi- 33
lität — an dem zu zweifeln wir keinen grund haben; die kürze der fassung spricht für autenticität[117]) — deutet ganz bestimmt darauf

---

[112]) Plin. n. h. 18. 3. 4.

[113]) Vergl. auch Nitzsch: röm. annalistik p. 209 ff.

[114]) Vergl. Lange 1. 725.

[115]) Wir haben oben buch 4. § 37. gesehen, dass diese polizeiliche function sich auch auf eine überwachung des licinischen gesetzes de modo agrorum et pecudis bezog.

[116]) Vergl. was wir oben buch 3. § 33—36 über die dictatur des Manlius sagten.

[117]) Dazu kommt, dass Licinius Macer quelle ist (vergl. buch 1. cap. I), der ganze bericht aber nicht gerade tedenziös plebeisch gefärbt ist.

hin, dass wir es mit einem wolberechneten plan der patricier zu tun haben. Wäre die weigerung der plebeischen aedilen gegen den vierten tag der spiele den patriciern ganz unvorbereitet gekommen, so hätten die patricischen iuniores — dieses ereignis muss nämlich in den centuriatcomitien vor sich gegangen sein, in denen der vorbeschluss des senats über die festfeier zur abstimmung gebracht wurde[118]) — d. h. die haussöhne nicht sofort versprechen können, die mühwaltung respective die deckung des mehrbetrages der kosten leisten zu wollen[119]), da sie als haussöhne keine disposition über das familienvermögen hatten, zugleich aber durch die centurien-ordnung der iuniores und seniores möglicher weise gehindert waren, der väter einwilligung sofort einzuholen. Ausserdem entspricht eine derartige handlungsweise aus ritterlichem impuls nicht der bedächtigen und berechneten römischen weise, wie überhaupt alles das, was wir rittertum und ritterehre nennen, den Römern eigentlich völlig fremd war, diese vielmehr immer den nützlichkeitsstandpunkt im auge hatten —; wir dürfen daher gewiss diese moderne anschauung der handlungsweise völlig fallen lassen und an der berechnung festhalten. Ist aber daraus ersichtlich, dass wir der patricischen handlungsweise eine absichtlichkeit zusprechen müssen, so liegt nichts näher als anzunehmen, die patricier hätten diese gelegenheit benutzt, sich anteil und zwar in hervorragender weise an dem polizeilichen und verwaltungs-amt der aedilität zu verschaffen. Drängt sich aber dies als notwendigkeit auf, so ist die consequenz davon, dass in gewisser weise die weigerung der plebeischen aedilen vorhergesehen und auch beabsichtigt war; weiter aber war dann die vermehrung der festtage selbst ein wichtiges moment in der patricischen speculation, und wir werden endlich bewogen, das senatusconsult über die anzustellende feier mit vermehrung der festtage und dadurch auch der kosten — ohne besondere gratification — als das erste glied der patricischen combinationskette anzusehen, durch welche die plebeier mystificirt werden sollten.

34 Haben wir nun aus dem gesagten gesehen, dass die ganze festfeier mit ihrer erweiterung um einen tag nur ein mittel zum politischen zwecke der patricier war, so fallen von selbst so tief greifende und symbolisirende motive für den vierten festtag, wie sie Niebuhr[120])

---

[118]) Siehe unten § 36.

[119]) So allein findet der ihnen ausgesprochene dank seine erklärung.

[120]) 3. 41 ff.

annimmt, fort, dass nämlich der vierte tag die anerkentnis ausdrücke, jetzt sei das vierte glied des römischen volkes — die plebs neben den Ramnes Tities und Luceres — in die gesammtheit verschmolzen[121]). Ja der umstand selbst wird völlig zweifelhaft, ob dieser vierte tag als dauernde oder als einmalige bestimmung anzusehen sei. Den patriciern lag ja nur daran, durch eine ausgedehntere festfeier gerade an jenem zeitpunkt ihr ziel zu erreichen; da war es gar nicht nötig die zukunft besonders in betracht zu ziehen; taten sie dies aber, so war dies nur in der absicht, dem heraufbeschworenen umstand grössere wichtigkeit und religiöse weihe beizulegen, vielleicht auch um auf diese weise eine regelmässige wiederwahl der neu eingesetzten aedilen beanspruchen zu können. Auf der andern seite spricht gegen die absicht, den vierten tag dauernd hinzuzufügen, dass dann wol nach massgabe der grösseren leistung zugleich eine grössere geldsumme zur bestreitung bewilligt worden wäre; wenigstens wäre dies rechtens gewesen. Dann aber hätten die plebeischen aedilen gewiss nichts einzuwenden gehabt, die vermehrte festfeier zu leiten; und so hätten die patricier ihr ziel verfehlt. Es scheint daher in der ursprünglichen absicht und dem daraus resultirenden senats-vorbeschluss nicht gelegen zu haben, aus dem vierten tag eine dauernde institution zu machen; eine andre frage ist freilich, ob das einmal eingeführte neue nicht dauernd wurde, indem die neugeschaffene curulische aedilität es als eine ihrer functionen angesehen und demgemäss bei der feier der ludi magni wiederholt habe. Freilich entzieht sich auch dies unserer beurteilung. Allein für das jahr $\frac{562}{302}$[122]) — über anderthalb jahrhunderte nach unserer periode — steht die zahl der tage für circusspiele bei ludi uotivi[123]) fest, und zwar sind es vier tage. Ob diese seit dem jahre $\frac{388}{366}$ datiren, ist natürlich nicht zu sagen; denkbar wäre es ja, dass in der zwischenzeit der vierte tag officiell hinzugefügt worden sei, wenngleich die obige erklärung ebenso viel für sich hat. Auch die von Dionys[124]) angegebene summe von 500 silberminen = 500,000 ass, die bis zu den punischen kriegen auf die spiele und opferfeierlichkeiten verwandt worden sei, bietet keinen anhaltspunkt für die entscheidung der frage nach dem officiellen eintritt des vierten tages; derselbe kann ebenso gut nachher hinzugekommen oder officiell beim kosten-

---

[121]) Dagegen auch Becker: handbuch 2. 2. 299 ff. [122]) Liv. 30. 27. 12.
[123]) Gleich ludi magni nach Mommsen; rhein. mus. a. a. o. [124]) 7. 71.

anschlag in berechnung gebracht worden sein, so dass vorher freilich der vierte tag existirt haben kann, allein bestritten aus der vorhandenen summe für die älteren drei tage und für den mehrbetrag aus der tasche der curulischen aedilen.

35 Was die weigerung der plebeischen aedilen betrifft, ohne bewilligung einer zulage die feier des vierten tages zu übernehmen, so ist diese sehr erklärlich; entweder sie hätten die drei ersten tage in bezug auf ihren glanz verkürzen müssen — was sie vielleicht aus standes-interesse, um ihr amt bei der masse nicht in miscredit zu bringen, vermeiden wollten — oder sie hätten den mehrbetrag aus eigener tasche decken müssen — was nicht von ihnen zu verlangen war. Nur darin fehlten freilich die plebeier, dass sie die patricische intrigue nicht einsahen; ein umstand, der einerseits aus der egoistischen praeoccupation der plebeischen führer resultirte, andrerseits — freilich unbeabsichtigt von seiten der plebeier — eine gerechtere teilung der polizeilichen geschäfte auf beide stände zur folge hatte.

36 Die art und weise, wie Livius die gesetzliche einsetzung der neuen aedilität statt finden lässt, muss mit Lange[125]) ungenau genannt werden. Sie entspricht der späten republik im gegensatz zur älteren; in jener herrschte eben der senat ausschliesslich, in dieser war er hauptsächlich vorberatendes organ. So mag es geschehen sein, dass Livius oder seine quelle einen notwendigen hauptfactor in der darstellung übergangen hat. Livius sagt nämlich[126]), es sei ein senatus-consult abgefasst worden, dass der dictator (Camillus) die wahl zweier patricischer aedilen beim volke veranlasse. Lange[127]) nimmt durchaus mit recht an, dass der dictator zuerst eine lex de duobus aedilibus curulibus creandis in centuriatcomitien beantragen und zur beschlussfassung bringen musste; nur die gründe, welche Lange dafür anführt, kann ich nicht gut heissen, nämlich dass der wahl-act in den tributcomitien nicht denselben wert habe, wie derselbe in centuriatcomitien, vielmehr nur als designation gelte; letzteres freilich, aber in gleicher weise jeder wahl-act der centuriat-comitien; und die ansicht einer auf das imperium nicht ausgedehnten competenz der tributcomitien haben wir oben schon zurückgewiesen[128]); ebenso wenig hat der umstand, dass um der curulischen aedilen willen die den consuln

---

[125]) 1. 5. 79. [126]) 6. 42. [127]) a. a. o.

[128]) Vergl. buch 3. § 39; dazu die dort angeführten citate aus meinen krit. erörterungen.

erteilte lex curiata de imperio durch nennung der neuen magistratur etwas modificirt wurde, sowie dass die curulischen aedilen eine gewisse beschränkte jurisdiction ausübten, mit einer beschlussfassung über die einsetzung der neuen aedilen in centuriatcomitien zu tun; diese war lediglich dem gutachten des dictators überlassen; essentiell stand ihm nichts im wege, den beschluss über die creirung des neuen magistrats in tributcomitien abfassen zu lassen; allein die centuriatcomitien als die comitia maiora einerseits, welche auch officiell den universus populus repräsentirten[129]), werden für die einsetzung eines neuen amtes die würdigeren gewesen sein; andrerseits war der patriciat in ihnen seines resultats gewisser, als in den censuslosen demokratischen tributcomitien; und es stand schliesslich dem dictator zu, nach eigenem ermessen die volksversammlung zu berufen. Wir dürfen darin ferner Lange gewiss beistimmen, dass die curulischen aedilen als magistratus minores wie die quaestoren und ebenso wie ihre plebeischen collegen in tributcomitien gewählt wurden[130]); allein dass er unmittelbar nach dem centuriatbeschluss über die creirung der neuen würde die wahl der aedilen selbst vor sich gehen und dann erst beiden acten die auctoritas patrum erteilen lässt, scheint mir zwiefach unrichtig: einmal war die patrum auctoritas für die tribusbeschlüsse nicht nötig[131]), zweitens war der centurienbeschluss so lange ungültig, als ihm nicht diese patrum auctoritas erteilt war, daher vor dieser tatsache man unmöglich an die wahl der aedilen selbst schreiten konnte.

Die reihenfolge der einzelnen acte muss also folgende gewesen 37
sein: 1. senatus-consult; 2. centurienbeschluss über die neue magistratur; 3. patrum auctoritas für diesen beschluss; 4. wahlcomitien der tribus für die neuen beamten, welche bis zum amtsantritt[132]) als designati galten.

Was das standesverhältnis der curulischen aedilen betrifft, so hat 38
nach Niebuhr[133]) und Becker[134]) Mommsen[135]) überzeugend nach-

---

[129]) Vergl. meine kritischen erörterungen 1. 64.

[130]) Dazu Livius 9. 46. 2 über die wahl des curulischen aedilen Cn. Flavius; der ausdruck des Livius 7. 1. 2: »patres praeturam ... aedilitatem gratia campestri ceperunt« ist nicht wörtlich zu fassen; nur auf die praetur kann sich die gratia campestris, d. h. die tätigkeit der centuriatcomitien, beziehen; auf den wahl-act der aedilen wird es nur nebenher mitbezogen.

[131]) Meine krit. erörterungen 2. 82. 89. [132]) Siehe buch 3. § 40.

[133]) 3. 49. [134]) 2. 2. 304. 764.

[135]) Röm. forsch. 97 ff.; nach den capitol. fasten, Livius, Polyb. 10. 4.

gewiesen, dass für die spätere zeit — seit dem 6. jahrhundert — zweifellos, für die ältere höchst wahrscheinlich[136]) ein regelmässiger jährlicher wechsel zwischen zwei patricischen und zwei plebeischen aedilen statt fand. Dabei macht sich der umstand geltend, dass die varronisch ungraden jahre mit patriciern, die graden mit plebeiern besetzt sind. Nun aber hat das erste jahr $\frac{388}{366}$ zweifellos zwei patricier zu aedilen gehabt; es muss demnach einmal eine zweijährige aufeinanderfolge von patriciern statuirt werden, und Mommsen[137]) lässt daher erst von 389 an den wechsel eintreten. Dies haben wir so zu verstehen, dass das jahr 388—89 gemäss einmaliger bestimmung patricische aedilen erhielt, nach Livius[138]) Cn. Quinctius Capitolinus und P. Cornelius Scipio; als dann während des amtsjahres derselben die frage aufgeworfen wurde, ob es ein rein patricisches oder gemischtes amt sein solle, und letzteres durchging, wurde die reihenfolge so eingerichtet, dass die patricier mit ausschluss des amtsjahres 388—89 den anfang bei dem wechsel machen sollten, so dass auf sie auch noch das folgejahr 389—90 fiel[139]). Im jahr 390—91 traten dann zuerst curulische aedilen aus der plebs an; und unter diesen — wenn wir die angabe des L. Cassius bei Cicero[140]), der dieser nicht recht zu trauen scheint[141]), annehmen — war ein gewisser Juventius.[142])

39 Der bericht des Livius[143]) über die feststellung dieser norm wird von Niebuhr[144]) heftig angegriffen und als lächerlich hingestellt[145]). Livius erzählt, die volkstribunen hätten sich im ersten jahr der neuordnung beklagt, dass, während die plebs nur ein curulisches amt, das des einen consuls, erlangt hätte, die patricier drei derartige neben dem consulat bekleideten, die praetur und die neue aedilität. In folge dessen habe sich der senat gescheut, die wahl der curulischen aedilen (allein) aus den patriciern statt finden zu lassen, und man sei

---

136) Liv. 7. 1. 6: ut alternis annis ex plebe fierent.

137) p. 102. 138) 7. 1.

139) Damit fällt die Niebuhr'sche ansicht, dass bei begründung der aedilität selbst gleich schon die standes-abwechselung eingeführt worden sei, denn eine zweimalige aufeinanderfolge war damit ausgeschlossen; vergl. Niebuhr 3. 41—42. 140) Pro Planc. 24. 58.

141) Was freilich kein beweis für ihre unrichtigkeit ist nach Ciceros ziemlich oberflächlicher kenntnis des röm. altertums zu urteilen; vergl. Becker 2. 2. 404. 763. 142) Den übrigens Livius nicht kennt. 143) 7. 1.

144) 3. 39 und 41. 145) Dazu Becker 2. 2. 300.

über den oben erwähnten wechsel zwischen beiden ständen übereingekommen. — So wie der bericht lautet, enthält er freilich falsche voraussetzungen; zuerst hat der senat nichts damit zu tun, dass für das folgende jahr wieder patricische aedilen antraten oder nicht; sein vorbeschlussrecht dehnte sich auf die gesetzgeberische tätigkeit der centuriatcomitien, nicht auf einfache wahlcomitien aus, wie denn auch die wahlcandidaten sich beim vorsitzenden magistrat, nicht beim senat meldeten[146]). Die neuwahl der patricischen aedilen war im zusammenhang mit der wahl der höheren und niederen magistrate, und zwar in tributcomitien[147]), vor sich gegangen. Freilich wenn nun statt rein patricischer curul-aedilen solche abwechselnd aus beiden ständen gewählt werden sollten, so wurde dadurch der wortlaut des gesetzes, über die wahl zweier patricischer aedilen, das der dictator Camillus rogirt hatte, geändert, und das konnte nur auf gesetzlichem wege geschehen. Nun fragt es sich, in welchen comitien die abstimmung und beschlussfassung hierüber statt fand. Beide, centuriat- und tributcomitien, waren dazu competent, wie wir gesehen haben; geschah es in ersteren, so war freilich ein senatsvorbeschluss zur gültigkeit der abstimmung notwendig, wie bekannt ist; das könnte der von Livius unklar berichtete inhalt des vorganges gewesen sein. Allein da nun schon die ersten curul-aedilen in tributcomitien gewählt waren, da ferner volkstribunen die opponenten gegen den erstmaligen beschluss sind, so ist es wahrscheinlich, dass diese ihr berufungsrecht der tributcomitien und die unabhängigkeit derselben vom senat benutzten, um auf dem wege eines plebiscits die ihnen günstige abänderung zu treffen; vielleicht auch bewog die vorausverkündigung der rogation der tribunen den senat, sich mit letzteren in verbindung zu setzen und einen gewissen modus der amtsbesetzung vorzuberaten, der beiden teilen gerecht werden konnte; die tribunen werden dann diese auf dem wege des compromisses fixirte rogation in tributcomitien zum beschluss erhoben haben; und so findet der livianische bericht über das übereinkommen von senat und plebs seine erklärung, denn an ein freiwilliges nachgeben der patricier aus zartgefühl für die scheinbar zu kurz gekommenen plebeier zu denken, halten wir, wie Niebuhr, für absurd.

146) Vergl. buch 7. § 53.

147) Gellius 13. 15; Livius 9. 46; Cic. pro Planc. 22. 53; siehe oben und Becker 2. 2. 305. 768; Lange 1. 716; dazu speciell Zedicke: de Romanorum comitiis aediliciis, 1832.

Die plebeischen aedilen sind ohne zweifel in älterer zeit am selben tage designirt worden, wie die volkstribunen. Aus dem seit dem decemvirat constant gebliebenen antrittstag der letzteren, dem 10. december, schliesst Mommsen[148]) auf einen gleich constanten wahltermin; dieser fiel im 7. jahrhundert in den juli[149]), dieselbe zeit nimmt Mommsen daher auch für die ältere periode an.

Wir sahen oben[150]), dass die wahlcomitien der neuen consuln des jahres 388—89 vor der mitte des mai 388 müssen statt gefunden haben. Unmittelbar daran schloss sich die wahl des praetors[151]); kurz darauf haben wir den beschluss über die festfeier und den damit zusammenhängenden über die errichtung der curulischen aedilität anzusetzen; dann kam die wahl der neuen aedilen in tributcomitien, auch noch unter vorsitz des dictators Camillus.[152]) Alle diese umstände haben sich jedenfalls sehr zusammengedrängt und fallen, wie die consulwahl, vor die mitte des mai. Es wären also dieses mal die wahlcomitien der patricischen und curulischen ämter denen der plebeischen vorangegangen. Nun hält Becker[153]) daran fest, dass die plebeischen vor den curulischen gewählt worden seien, wofür die von ihm angeführte stelle[154]) spricht. Dagegen freilich steht Plutarch[155]), der die umgekehrte reihenfolge als regel bezeichnet. Mommsen hat gewiss recht, wenn er sagt, Plutarch habe aus dem einen fall des Marius die regel abstrahirt; er hält aber die wahrheit des einzelberichts fest[156]). Diese beiden berichte aber zwingen dann zu der schon von Lange[157]) und Mommsen[158]) gegebenen auskunft, dass eine gesetzlich bestimmte reihenfolge zwischen plebeischen und patricischen wahlcomitien gar nicht existirt habe; letzterer hält sogar die auf einen tag fallenden wahlcomitien von plebeischen und patricischen beamten[159]) für möglich, da am selben tage noch eine aufeinanderfolge denkbar ist. Nur das zusammenwerfen der wahl von curulischen und plebeischen aedilen in einer wahlversammlung, wie Orelli[160]) vor-

---

148) Röm. statsrecht p. 482.

149) Vergl. ebendaselbst und die dort angeführten citate: Cic. ad. Att. 1. 1. 1; ad famil. 8. 4; Appian: bell. civ. 1. 14.

150) Buch 3. § 40. 151) Siehe oben § 23.

152) Siehe oben buch 3. § 40. 153) 2. 2. 305 ff. 770.

154) Cic.: ad. fam. 8. 4 in dem briefe des Caelius über seine anwartschaft auf die curulische aedilität. 155) Marius 5.

156) A. a. o. 479. 1. 157) 1. 607. 158) A. a. o. 479.

159) Wie Plutarch sagt. 160) Zu Cic. pro Planc. 7 und 22.

schlägt, ist wol mit Becker[161]) unbedingt abzuweisen. Die wahltermine selbst aber fielen demgemäss nicht notwendig zusammen, auch nicht zu der zeit, als der amtsantrittstermin derselbe geworden war[162]). — Was den vorsitz bei aedilicischen comitien betrifft, so wurden die plebeischen wol ehedem gewöhnlich unter leitung eines tribunen, die curulischen unter einem consul oder praetor gewählt. Dem widerspricht ein bericht des annalisten Piso[163]), wonach bei der wahl des Cn. Flavius, des clienten von Appius Claudius Caecus, zum curulischen aedil gleichfalls ein aedil der wahl präsidirte; es scheint ein ausnahmefall zu sein, und der aedil handelte vielleicht im auftrage des consuls oder höchsten anwesenden magistrats so. — Als eigentümlichkeit der comitia aedilicia wird noch erwähnt, dass bei ihnen im falle der stimmengleichheit das loos entschied — sortitio aedilicia —, ein umstand, der von andren wahlcomitien nicht berichtet ist.[164])

Der amtsantritt der plebeischen aedilen fiel in älterer zeit wahr- 41
scheinlich mit dem der volkstribunen zusammen. Später aber — im 6. jahrhundert gewiss — war der amtsantritt derselben am selben tage wie der der curulischen, d. h. am antrittstag der curulischen magistrate überhaupt, also von 531—600 am 15. märz, von 601 an am 1. januar[165]). Wann der antrittstermin der plebeischen aedilen sich änderte und mit dem der curulischen zusammengelegt wurde, ist durchaus unsicher; ob dieser umstand mit der einsetzung der curul-aedilität selbst in zusammenhang steht, ist zweifelhaft; vielleicht könnte man es auf den zeitpunkt zurückführen, als der beschluss gefasst wurde, die curul-aedilität bei jährlicher standesabwechselung beiden ständen zu eröffnen. Zugleich mag eine assimilirung der beiden aedilitäten mit bezug auf ihre befugnisse ausgesprochen und als äusserer ausdruck dafür der gleiche antrittstermin festgesetzt worden sein.

Was die functionen der plebeischen aedilen betrifft, so verweise 42
ich auf die ausführungen Schweglers[166]), denen ich mich durchaus anschliesse.[167])

---

[161]) 2. 2. 306 ff. 770. [162]) Siehe unten § 41. [163]) Bei Gellius 6. 9.

[164]) Cicero pro Planc. 22. 53 und Schol. Bobiens. p. 264 bei Orelli scholiast. II; Lange 1. 720.

[165]) Vergl. Becker 2. 2. 308 ff.; Mommsen a. a. o. 499. 2 und 3; dazu 487 ff.; über die diesem widersprechende aber zerrüttete stelle des Livius 30. 39. 8 siehe ebendaselbst 499. 2. [166]) 2. 373—79; 3. 73.

[167]) Es betrifft dies besonders den umstand über die entstehung der

Wir sahen schon oben[168]), dass die plebeische aedilität allmählich aus einem rein plebeischen amt ein solches für den gesammtpopulus

---

aedilität, die ich, wie Schwegler, entweder für gleich alt oder älter als die des volkstribunats halten möchte. Schwegler charakterisirt diese beiden ämter sehr gut, indem er letzteres als vertretung der äusseren, ersteres der inneren interessen der plebs kennzeichnet; so gingen sie neben einander her, und es wird mehr in folge der allmählich anwachsenden und überwiegenden bedeutung der tribunen gewesen sein, dass diese eine übergeordnete stellung über den aedilen erlangten, als dass wir eine solche anordnung von anfang an anzunehmen hätten; für eine ursprünglich gleiche berechtigung spricht auch der umstand, dass beide sacrosanct waren, was wol auf blosse diener des einen amtes nicht ausgedehnt worden wäre; es sei denn, dass die aedilen nur dann unverletzlich waren, wenn sie im auftrage der tribunen die prensio oder die intercession überhaupt ausübten; allein sie sind es dauernd und zwar unabhängig von der tribunicischen unverletzlichkeit; die angaben des Dionys 6. 90, 95 und Zonaras 7. 15, welche die aedilen »ὑπηρέτας« der tribunen nennen, sind natürlich blosse schlussfolgerungen aus einzelnen fällen, in denen die aedilen im auftrage der tribunen handeln, und aus der ersteren tätigkeit als kanzleibeamten der plebs; damit aber hatten die tribunen gar nichts zu tun (vergl. auch Becker 2 2. 293) Aus dem gesagten geht dann hervor, dass wir eine anfängliche ernennung der aedilen durch die volkstribunen, wie Lange 1. 527 und 716 annimmt, für untunlich halten, und mit Schwegler 2. 277 (Becker a. a. o. 304 ff. spricht sich über die älteste art der einsetzung nicht aus) eine der wahl der volkstribunen völlig gleichartige auch für die aedilen von anfang an befürworten. Ja in einem punkt möchte ich weiter gehen als Schwegler. Die errichtung des volkstribunats war eine massregel, die durch die allmählich entstandenen reibereien zwischen beiden ständen und gegen die vergewaltigungen von seiten der patricier notwendig geworden war; es ist bekannt genug, dass das ursprüngliche wesen des volkstribunats nur in einer schutzleistung defensiver natur der einzelnen plebeischen individuen bestand; dass sich später erst hieraus allmählich die fülle von consequenzen entwickelte, welche die tribunicische machtsphäre ausmachten (siehe weiter unten in der note die widerlegung der ansicht Mommsens über das wesen der tribunicischen potestas). Es ist daher vor der zeit des standesconflictes kein platz und grund für die existenz der volkstribunen gewesen. Anders mit den aedilen. Seitdem sich die plebs als ein stand dem bevorrechtigten stand der patricier gegenübergesetzt sah, d. h. seit den neuordnungen, die von der tradition dem ältern Tarquin und vor allem Servius Tullius zugeschrieben werden, musste sich notwendig das bedürfnis einer corporativen vereinigung aller glieder des standes geltend machen, und dazu war ein geschäftsleitendes amt von nöten; so begannen die plebeier eine eigene gemeinde zu bilden, und erst hieraus entwickelt sich dann die möglichkeit eines standesconflicts, da sonst nur der einzelne plebeier es jedesmal mit den patriciern zu tun gehabt hätte, die masse der übrigen aber als unver-

geworden sei und zwar in der verbindung von polizeilichen und verwaltungsfunctionen für ordnung der kanzlei-, fest-, cultus- und markt-

---

bundene glieder davon gar nicht weiter berührt worden wären. So scheint mir denn die aedilität das älteste plebeische amt zu sein, dessen entstehung eine vorstufe für den volkstribunat wurde, dessen function neben der des letzteren herging, dessen bedeutung aber von diesem überflügelt wurde und daher in eine untergeordnetere stellung zurücksank, bis es gänzlich vom tribunat losgelöst und die inhaber in verbindung mit der curulischen aedilität de facto zu magistratus populi Romani wurden (vergl. auch Niebuhr 1. 447, 650 und Nitzsch: röm. annalistik 209; über die plebeische aedilität vergl. sonst noch Becker 2. 2. 291; Lange 1. 715 ff.). Die ansicht Mommsens, dass der volkstribunat dem consulat nachgebildet, aber diesem gegenüber mit einer maior potestas von anfang an versehen worden sei, so dass mit demselben eine dem consulat überlegene gewalt geschaffen sei (röm. statsrecht I. p. 43, 58, 130, 134, 218, 236), ist von Lange (recension des Mommsen'schen werkes im litt. centralblatt 1872, 29. juni, Nr. 26. col. 685 ff.) aus Mommsens eigener methode des beweises widerlegt und zurückgewiesen worden. Mommsens sätze treten dabei in widerspruch zu ihren notwendigen consequenzen: die sacrosancta potestas deducirt Mommsen (a. a. o. p. 91. 2 und 133) aus der maior potestas, wie schon Lange anführt; sie gilt demnach nur da, wo letztere auch vorhanden ist; dem dictator gegenüber spricht auch Mommsen den tribunen keine maior potestas zu; folglich waren sie auch diesem gegenüber nicht sacrosanct; allein dies widerspricht der historischen wahrheit, da die volkstribunen, wenn auch mit zeitweilig ruhender potestas, doch selbst unverletzlich blieben (Liv. 8. 34; Lange: röm. alt. 1. 638). Dass ferner die potestas der tribunen nicht rechtlich als eine maior neben der consulischen angesehen werden darf, sondern in ihrer abnormität nur diese lahm legen kann, scheint mir auch daraus hervorzugehen, dass das recht der prensio vom consul weit ausgedehnter und ungehinderter uusgeübt wird, als vom tribun, wie Mommsen selbst zugiebt (a. a. o. p. 132 ff.); es müsste das eine eigenartige maior potestas sein, die in ihrer ausübung beschränkter wäre, als die minor potestas. Schon der umstand, dass die prensio des tribunen nur im eigentlichen sinne, in der persönlichen ergreifung, statt findet, während die consulische das recht der uocatio, der citation, damit verbindet, deutet darauf hin, dass dieses recht des tribunen nicht der ausfluss einer anerkannten höchsten statsgewalt, sondern der persönlichen unverletzlichkeit ist, da in folge dessen der ergriffene sich gegen den tribun oder dessen delegirten nicht wehren darf. Hieraus schon sehen wir, dass das intercessionsrecht der tribunen, aus welchem sich die prensio entwickelt hat, nicht auf eine maior, sondern auf die sacrosancta potestas zurückgeht; diese steht nicht als eine nach dem vorbild des consulats sondern in bewusstem gegensatz gegen denselben gegründete anomale mitten in dem übrigen beamtenleben Roms; und daraus erklärt sich die seltsame mischung von teils dem consulat überlegenen, teils ihm unter-

angelegenheiten, dass daneben ihnen auch von den obersten magistraten besondere geschäfte aufgetragen werden konnten, dass aber im ganzen das amt nicht als ein seinem wesen nach einheitliches, sondern mehr als ein durch cumulation von functionen entstandenes anzusehen sei.

Wie verhalten sich nun zu ihren plebeischen collegen die curulischen aedilen?

43 Niebuhr[169]) ist der ansicht, dass für die curulische aedilität die festordnung der spiele nebensächlich, dagegen hauptsache und wesen ihrer function die quaestura parricidii nach ablösung der früher dazu bestimmten quaestoren gewesen sei, die sie erst später den triumuiri capitales überlassen hätte; seit dieser zeit hätten sie noch eine gewisse criminaljustiz beibehalten, die sich auf vermögensrechtliche angelegenheiten bezog. Darauf zählt Niebuhr eine reihe historischer beispiele zum belege seiner behauptung auf, wonach die aedilen als inquirirende und anklagende magistrate in fällen von giftmischerei, feldzauberei, schändung freier bürger und bürgerinnen, verletzung der obrigkeitsmajestät, endlich vermutungsweise von verschuldeten niederlagen handeln.

44 Gegen diese ganze auseinandersetzung hat sich Becker[170]) auf das entschiedenste ausgesprochen und nachgewiesen, dass alle angeführten beispiele nicht aus der criminaljustiz, sondern aus der beiden arten von aedilen eigenen polizeilichen gewalt hervorgingen, und zwar dass ebenso wol plebeische als curulische aedilen als inquirirende und anklagende magistrate in diesen fällen aufträten[171]), dass ausserdem

---

legenen machtbefugnissen. — Endlich widerspricht die annahme, dass die plebs bei ihrer allerersten selbständigen politischen regung gleich die höchste potestas des states für ihre beamten gewonnen hätte, der ganzen damaligen politischen sachlage; der in vollster macht befindliche patriciat würde unmöglich sich solche mächtige feindschaft zugezogen, und der bis dahin politisch fast rechtslose plebeier dürfte kaum sofort für sich ein so ungeheures vorrecht in anspruch genommen haben; den tribunen hätte ja auch damit von anfang an schon dasselbe recht und dieselbe macht zugestanden, welche sie in der entwickeltsten demokratie übten. Auch entspricht die noch lange zeit sehr gedrückte stellung der plebs dieser machtstellung ihrer beamten durchaus nicht. [168]) § 32. [169]) 3. 43ff.

[170]) 2. 2. 302ff.; vergl. auch Göttling 364; Walter 1. 9. 63 dritte auflage p. 93 note 31 und 15, 120 p. 170 note 43; Schubert: de Rom. aed. p. 187ff.

[171]) So Livius 25. 2: klagen plebeischer aedilen wegen unzucht, Gell. 10. 6: wegen verletzung der incolumitas des volks durch reden.

die anklage wegen verschuldeter niederlage ausdrücklich von den quellen den volkstribunen zugewiesen wird[172]) und durchaus kein grund vorliege, daran zu zweifeln[173]). Ausserdem weiss keine quelle das geringste von dem übergang der befugnisse der quaestores parricidii auf die curulischen aedilen. Wir dürfen daher die hypothese Niebuhrs als überwunden ansehen. Und ebenso müssen wir es zurückweisen, wenn Niebuhr[174]) die schöpfung der curulischen aedilität als einen integrirenden teil der licinischen gesetzgebung ansieht; es resultirt dies aus seiner ansicht, dass mit übertragung der capital- und criminal-anklage von rein patricischen quaestoren auf aedilen aus beiden ständen, den plebeiern ein vorteil erwachsen sei. Wir haben vielmehr gesehen[175]), dass im gegensatz gegen die plebs durch eine kluge machination der patricier diese die functionen der ehedem rein plebeischen aedilität auch dem eigenen stand zugängig gemacht hatten.

Das verhältnis beider aedilitäten zu einander nennt Niebuhr[176]) eines 45
der unauflöslichsten rätsel der römischen altertümer; und Becker[177]) giebt ihm teilweise recht darin. Allein nur Niebuhrs voraussetzungen machen das verhältnis rätselhaft; in wahrheit stehen sie sich mit wesentlich gleichen functionen nur in bezug auf rang und ansehen getrennt gegenüber. Schon dass der name der curulischen magistratur der plebeischen entlehnt ist, spricht für eine von anfang an beabsichtigte amtsverwandtschaft[178]). Die curulischen wie die plebeischen haben das geschäft der festordnung bei den verschiedenen spielen, wie die umstände bei der entstehung des neuen amtes beweisen.

Was nun das verhältnis beider aedilitäten gegenüber den allge- 46
meinen magistratsbefugnissen betrifft, so darf ich mich wol der sehr praecisen worte Langes[179]) bedienen: »Die curulischen aedilen besassen von vorn herein als wirkliche, in der den consuln zu erteilenden lex curriata de imperio[180]) anerkannte magistrate das ius con-

---

172) Schol. Bobiens. zu Cic. in Clodium et Curionem; bei Orelli scholiast. 2 p. 337.

173) Becker a. a. o. p. 302 note 761 führt den beweis Niebuhrs für diese annahme als beispiel der subjectiven kritik desselben an.

174) 3. 43. 175) Vergl. § 32. 176) 3. 48. 177) 2 2. 304.

178) Die ansicht Mommsens: rhein mus. n. f. 14 p. 86, 1859, dass die curulischen aedilen ihren namen von dem wagenschuppen auf dem capitol, aedis tensarum, haben, erscheint unannehmbar. 179) 1. 720–21.

180) Siehe oben die grosse note zu § 42.

tionis, das ius edicendi und als consequenz der lex Aternia Tarpeia auch das ius multae dictionis, welche rechte die plebeischen aedilen erst erworben hatten. Voraus hatten sie vor den plebeischen aedilen nur die auspicia minora, die sie eben durch ihre wahl unter dem vorsitze eines magistrats mit auspicien erhielten ... Gemeinsam mit den plebeischen aedilen hatten sie ferner auf grund der multae dictio das selbständige recht zur anklage auf höhere vermögensbussen vor den tributcomitien. Im allgemeinen teilten sie mit den plebeischen aedilen auch die unterordnung unter die höheren magistrate, aus deren aufträgen auch ihr mit dem der plebeischen aedilen im ganzen gemeinschaftlicher geschäftskreis entstand. Doch bezog sich diese unterordnung von vorn herein nur auf die patricischen magistrate, wie sie z. b. von consuln und censoren ausserordentliche aufträge erhielten, nicht aber auf die tribunen, von denen sie nicht so, wie die plebeischen aedilen, sondern nur so, wie auch die andern magistrate, durch das intercessionsrecht derselben abhängig waren.«

47 Mit recht hebt dann Lange hervor, dass die curul-aedilen ein wirkliches vorrecht vor den plebeischen hatten, das man »nach analogie des imperium oder der specifischen potestas andrer magistrate auffassen muss.« Als solches nennt Lange, gestützt auf mehrfache quellencitate[181]), die von dem imperium des praetor abgezweigte selbständige jurisdiction in handelsprocessen. Dieselbe müsse ganz anders beurteilt werden, als die richterlichen cognitiones und die etwaigen schiedsrichterlichen sprüche der plebeischen aedilen im auftrage des tribunen[182]), die ohnehin nur in der frühesten zeit vorgekommen zu sein schienen. Als imperium sei diese jurisdiction nicht aufgefasst worden, ebenso wenig wie die multae dictio; daher erhielten die curul-aedilen auch keine lictoren, wol aber das sichtbare abzeichen richterlicher tätigkeit, die sella curulis, woher sie die bezeichnung als curules führten. In verbindung mit dieser jurisdiction habe auch das ius edicendi der curul-aedilen eine grössere bedeutung gewonnen,

---

[181]) Gaius 1. 6; Dig. 21. 1; Plaut. menaechmi 590. Cass. Dio 53. 2; Iuv. 10. 100; Aurel. Victor de uir. ill. 72.

[182]) Die zeugnisse hierfür aus aller ältester zeit sind sehr praecärer natur: Dionys 7. 58; Lydus de magistr. 1. 38. 44; Isidor. orig. 9. 4. 18; 9. 3. 29; solche schiedsrichterliche sprüche werden in ältester zeit die plebeischen aedilen selbständig, aber nicht als magistrate, sondern als vertrauensmänner ihres standes, gefällt haben; vergl. oben die grosse note § 42.

als das der plebeischen, indem jene gleich den praetoren richterliche verordnungen in ihren edicten erliessen.[183])

Die prensio aber und uocatio hatten sie nicht; daher sie 48
eigentlich auch hätten ohne uiatores sein müssen; diese kommen dennoch vor[184]) und sind daher wol als boten aufzufassen. Auf befel der consuln freilich stand den aedilen die prensio zu[185]); und tatsächlich galten sie — wenigstens in späterer zeit — während der amtsdauer für unanklagbar, wenn auch das recht der anklage gegen sie vorlag.[186])

Was nun das gemeinschaftliche amtsgebiet der aedilen betrifft, 49
so nennt Puchta[187]) als solches die gesammte bau-, strassen-, sicherheits-, gesundheits-, religions- und sitten-polizei. Er lässt aber die marktpolizei aus, die offenbar einen hauptfactor bildete, wie schon die griechische bezeichnung *ἀγορανόμος* beweist[188]). Lange[189]) stellt daher mit recht diese voran und bringt mit derselben die handelspolizei in verbindung[190]). Dazu kam die cura annonae[191]). An zweiter stelle nennt Lange[192]) die cura urbis, d. h. die aufsicht über gebäude, strassen und plätze in der stadt[193]), die festordnung der spiele[194]), die verhütung von feuersnot[195]), bewachung der wasserwerke[196]), bauliche verschönerung der stadt aus strafgeldern[197]). Eine eigentliche

---

183) Gaius 1. 6; Dig. 21. 1; Gell. 4. 2; litteratur dazu: Thibaut in den civilistischen abhandlungen 1814 von p. 131 an; Manfeldt: de usu actionum aediliciarum 1827; Vernede: de aedilicio edicto et redhibitione 1834; Clermont: quaedam ad edictum aedilium animadversiones 1840; Meisner: aedilicii edicti ob uitium rei uenditae propositi praecepta q. d. 1862.

184) Liv. 30. 39; Orelli: inscript. Lat. 2253. 185) Liv. 39. 14.

186) Varro bei Gell. 13. 13. 187) Institutionen 1. 206.

188) Dionys. 6. 90; Cass. Dio 52. 20. 189) 1. 726.

190) Er stützt sich auf Plin. n. h. 18. 3. 15; Tab. Heracleen. zeile 34 ff. C. I. L. I. 120; Dig. 21. 1. 1 ff., 38; Gell. 4. 2; Plaut. rudens 374; Iuvenal. 100; Persius 1. 129; Cic. ad fam. 8. 6.

191) Nasse: melitemata de publica cura annonae apud Romanos 1852. Livius 10. 11; 23. 41; 30. 26; 31. 4, 50; 33. 42; 38. 35. 192) 1. 727.

193) Livius 25. 1; Dionys. 6. 90; Varro L. L. 5, 81; Paulus ep. p. 13; tab. Heracl. z. 20 ff. C. I. L. I. 120.

194) Liv. 34. 44, 54; siehe oben; Frontin. de aquaeduct. 96.

195) Lydus de mag. 1. 50.

196) Frontin. de aq. 95. 96. 97; Seneca ep. 86.

197) So aus den strafgeldern wegen übertretung des licinischen gesetzes de modo agrorum et pecudis; dass beide arten von aedilen diese functionen ausübten, ist durch die quellen bezeugt, für die curulischen bei Livius 10.

gesundheits- und sitten-polizei nach art des censorischen regimen morum weist Lange[198]) zurück; vielmehr erkennt er die polizeiliche tätigkeit, das bestehende gegen unberechtigte übertretung zu wahren, in folgenden fällen: verhinderung fremder gottesdienste, statsgefährlicher reden, zins- und kornwuchers und unerlaubten luxus, stuprums, körpergefährlichen unfugs und giftmischerei und zauberkünste.[199])

50 Getrennt aber waren beide aedilitäten einmal dem range nach durch aussere abzeichen, ferner in arbeitsmaterial und localen. Die curulischen aedilen hatten die sella curulis[200]), die toga praetexta gleich den höheren magistraten[201]) und galten wol als collegae maiores der plebeischen aedilen. Dann war die dienerschar beider aedilitäten getrennt, ebenso das amtslocal[202]) und die casse der strafgelder[203]). Im übrigen galten in jeder einzelnen aedilität die collegen für gleichberechtigt, und der bei der wahl zuerst renuntiirte, der aedilis prior, hat nur in so fern eine ehre mehr[204]).

51 Ich habe hiermit die summe der aedilicischen befugnisse aufgeführt; dieselben genau der zeit nach betreffs ihrer übertragung zu fixiren, ist unmöglich, da alle berichte darüber fehlen; darum habe ich vorgezogen, hiermit die sache gleich abzumachen. Doch bleibe ich bei der Lange'schen ansicht, dass das amtsgebiet kein einheitliches, von innen herausgewachsenes, sondern ein durch übertragung von seiten der oberbehörden auf dem wege der cumulation von befugnissen entstandenes gewesen sei.

23, 47; 35. 10; 38. 35; Festus p. 238 s. u. publicius cluus; für die plebeischen bei Livius 33. 42; Varro L. L. 5. 44 ed. Spengel p. 157; Ovid fast. 5. 287; siehe oben buch 4. § 37; vergl. zum übrigen noch Liv. 7. 16; 10. 23, 31; 30. 39; 34. 53; 35. 41.

198) 1. 729.

199) Vergl. Liv. 4. 30; 25. 1; 39. 14; Cic. harusp. resp. 13; — Gell. 10. 6; — Cic. phil. 9. 7; dazu Ovid. fasti. 6. 663; — Liv. 8. 22; 10. 31; 25. 2; Val. Max. 6. 1. 7 und 8; — Gell. 4. 14; Macrob. sat. 2. 6; — Liv. 8. 18; Plin. n. h. 18. 6. 41 ff.

200) Siehe oben § 47.

201) Liv. 7. 1; Cic. Verr. 5. 14.

202) Für die curulischen die schola Xantha; E. Braun: philol. supplementband 2. p. 379 ff. 1862; vergl. C. I. L. I. 170.

203) Liv. 38. 35.

204) Cic. in Pis. 1; Lange 2. 461; ein umstand, der bei allen collegialischen ämtern statt fand.

SECHSTES BUCH.

DIE ÄUSSERE GESCHICHTE ROMS VON DEM ERSTEN PLEBEISCHEN CONSULAT BIS ZU DEN SAMNITERKRIEGEN $\frac{388}{366} - \frac{411}{343}$.

CAP. I.

Die Gallierkriege.

Wir haben schon früher über die vielen traditionellen Gallier- 1
kriege von der zerstörung Roms bis zu den Samniterkriegen gesprochen[1]) und gesehen, dass vor allem jene unmittelbar auf die einäscherung Roms folgenden rachekriege und züge durchaus der römisch-nationalen erfindung besonders in den familien-chroniken angehören. Die Gallier waren dazumal mit beute und lösegeld abgezogen, ohne dass die Römer ihnen nachgesetzt hätten.

Geraume zeit schweigt dann die tradition über Gallierkriege. 2
Zuerst taucht ein solcher wieder im jahre $\frac{387}{367}$ auf[2]). Es ist der schon besprochene, zu ehren des greisen helden Furius Camillus bei dessen letzter dictatur erfundene, an dem kein zeichen der glaubwürdigkeit ist, gegen den aber das gewichtige zeugnis des Polybius[3]) vorhanden ist, dass vor dem dreissigsten jahr nach der verwüstung Roms kein Gallierkrieg statt fand.[4])

Zu dem jahre $\frac{393}{361}$ berichtet Livius[5]) von einem neuen einfall 3
der Gallier. Er sagt, es stünde fest, dass in diesem jahre die Gallier am dritten meilensteine von Rom auf der via Salaria jenseits der

---

[1]) Vergl. buch 2. cap. I. und buch 3. § 44 ff.; dazu buch 1. cap. I.

[2]) Ausser Livius auch Appian Celtica 1; über diesen und die folgenden kriege vergl. besonders Ihne 1. 248 ff. [3]) 2. 18. 6.

[4]) Vergl. buch 3. § 42 ff.

[5]) 7. 9 ff. und Appian Celtica 1.

brücke über den Anio ein lager aufgeschlagen hätten[6]). Livius fügt hinzu, er glaube, dass um dieses krieges willen T. Quinctius Pennus zum dictator[7]) ernannt worden sei, während Licinius Macer erkläre, der dictator sei nur zur consulwahl ernannt worden, und zwar von dem consul Licinius Calvus, da dieser die egoistischen absichten seines collegen C. Sulpicius auf solche weise habe kreuzen wollen. Livius verwirft diesen bericht und glaubt, er sei aus familien-eitelkeit von Macer hinzugedichtet worden. Und nach Livius eigener angabe steht in den älteren annalen nichts davon, aber auch ebenso wenig, dass Pennus um des Gallierkrieges willen ernannt wurde, wenngleich dieser grund wol am meisten wahrscheinlichkeit hat. Jedenfalls ist das motiv, welches Licinius Macer dem consul Sulpicius unterschiebt, er habe seine wiederwahl veranlassen wollen, sehr problematisch, da derartige selbstrenuntiationen ohne besonderes geheiss vom senat in dieser zeit nicht anzunehmen sind.[8]).

4 Die Gallier also sind jenseits der brücke des Anio an der salarischen strasse dicht am Tiber und diesseits Fidenae gelagert[9]).

---

[6]) 7. 9. 6. [7]) Vergl. buch 7. § 11. [8]) Vergl. buch 7. § 29.

[9]) Es sei erlaubt, hier auf eine quellenfrage einzugehen, die von H. Peter rell. hist. Rom. 1. p. 203 ff., besonders p. 207—10 und 211—13 angeregt worden ist, dass nämlich sowol die geschichte des gallischen brandes, als der verschwörung des Manlius Capitolinus, als endlich auch der folgenden Gallierkriege von $\frac{387}{367}$, $\frac{393}{361}$ und $\frac{405}{349}$, letztere beiden mit bezug auf die zweikämpfe des Manlius Torquatus und Valerius Corvus, ja dass fast das ganze fünfte, sechste und siebente buch des Livius demnach auf Claudius Quadrigarius zurückzuführen seien. Was die übrigen gegenstände betrifft, so sind die erhaltenen claudischen fragmente kurz; Peter glaubt die abhängigkeit des Livius davon durch einzelne anklingende worte zu erweisen. Allein solche anklänge haben keine beweiskraft; wir finden sie auch bei autoren, die nachweislich auf ganz verschiedene quellen zurückgehen (so z. b. Livius 8. 7. 4 ff. und Zonaras 7. 26. p. 362 B. und C.: *τοὺς γὰρ Λατίνους — συμβαλεῖν.* — Livius 8. 10. 8 und Cassius Dio fragm. 35. 4 am ende. — Livius 8. 8. 1 und Cassius Dio 35. 3 am ende. — Livius 8. 6. 9 ff. und Zonaras 7. 26. p. 363 A. Zonaras geht immer auf Dio zurück; dieser aber auf eine ganz andre quelle als Livius, wie die grossen sachlichen abweichungen beweisen; ja die quelle Dios selbst kann noch eine weiter abgeleitete sein, als die des Livius, vielleicht Dionys; und dennoch finden sich wörtliche anklänge, ein beweis für die vielfach wörtlich treue copie der urquelle; nur so viel steht dadurch fest, dass irgend eine urquelle gemeinsam war; hier Valerius Antias, der für Livius durch Licinius Macer, für Dio vielleicht durch Dionys vermittelt war und sich sogar noch bei Zonaras treu erhalten findet; vergl. über die ganze frage buch 8. über

Der dictator zieht mit grossem heere gegen sie und lagert sich diesseits des Anio. Beide armeen liegen sich beobachtend gegenüber, bis

---

die quellen zum Latinerkrieg. Aehnliche verhältnisse finden sich in älteren stücken des Livius und Dionys; vergl. Nitzsch: röm. annalistik p. 86ff., bes. 88; die autoren haben verschiedene quellen vor sich (über dieselben vergl. auch buch 1. § 69. grosse note). Das hauptgewicht aber legt Peter auf die zuletzt erwähnten beiden zweikämpfe. Nun sagt Livius 6. 42, Claudius habe die Gallierschlacht am Anio mit dem zweikampf des Manlius Torquatus in das jahr $\frac{387}{367}$ angesetzt, was die andren autoren nicht gut heissen; Livius selbst erzählt die tatsache im zusammenhang 7. 9. Da vermutet denn Peter, Livius habe dennoch Claudius gebraucht, aber dessen anordnung umgeändert und zwar andren autoren zu liebe. Wir können das nicht annehmen. Livius folgte jedenfalls in der chronologischen anordnung stets seiner grundquelle, wenn er auch gegen dieselbe polemisirte und andre zeugnisse anführte. Hätte er Claudius ausgeschrieben, so würde er den zweikampf zum jahre $\frac{387}{367}$ erzählt und die abweichenden zeugnisse der andren autoren bemerkt haben. Zum jahre $\frac{393}{361}$ aber muss seine grundquelle den ganzen bericht enthalten haben; denn wenn Livius, wie Peter meint, zu dieser stelle den verfrühten bericht des Claudius herangezogen hätte, so müsste er es mit einem worte angedeutet haben. Dazu kommt, dass die zweikampfsbeschreibungen bei Claudius und Livius sich durchaus nicht so decken, wie Peter meint, obgleich auch hier anklingende worte vorkommen. Nach Claudius ist der Gallier nudus, nach Livius uersicolori ueste bekleidet. Claudius weiss nichts von einem goldschmuck, von dem Livius spricht. Nach Livius findet der zweikampf auf der Aniobrücke statt; davon weiss Claudius nichts; nach Livius hat es kleine gefechte vorher gegeben, worauf der zweikampf eintritt; nach Claudius ist eine schlacht mitten im toben; erst durch den wink des Galliers tritt eine pause für den zweikampf ein. Nach Claudius ist der Römer quidam T Manlius; nach Livius wird er auf's bestimmteste als sohn des dictators bezeichnet, dessen erlaubnis zum zweikampf er erst einholt. Nach Claudius bringt Manlius den Gallier zweimal in's wanken, ehe er ihn tötet; nach Livius stösst er ihm nur einmal den schild weg. Nach Claudius verwundet Manlius den gegner nach einander an brust und schulter; nach Livius trifft ersterer des letzteren uentrem et inguina; der Gallier ist demnach Livius gemäss weit grösser, als nach Claudius. Nach Livius verletzt Manlius den leichnam des gegners in keiner weise; nach Claudius schneidet er ihm den kopf ab. Ich sollte sagen, das wären abweichungen gravirender art, die eine herleitung der einen darstellung aus der andren völlig ausschliessen. Wir haben bei Livius ein weit ausgemalteres bild, als bei Claudius; der bericht ist schon durch ein par hände gegangen, die das romanhafte liebten. — Noch zweifelhafter steht es um die erzählung des zweiten zweikampfes vom jahre $\frac{405}{349}$. Das von Peter dem Claudius zugeschriebene fragment Nr. 12. ist in keiner weise als claudisches bezeugt; nur aus dem umstande,

ein gallischer riese auf die brücke schreitet und einen Römer zum zweikampf herausfordert. T. Manlius, derselbe der schon früher sich durch sein energisches verfahren bei der anklage seines vaters ausgezeichnet hatte[10]), meldet sich dazu; der zweikampf beginnt, und trotz der körperlichen überlegenheit wird der Gallier hingestreckt. Manlius nimmt dem feinde seinen halsschmuck, torques, als beute ab und kehrt zu seinem heere zurück; seine jubelnden camaraden legen ihm den beinamen Torquatus bei, und der dictator fügt einen goldenen kranz hinzu. Während der folgenden nacht brechen die Gallier ihr lager ab und ziehen sich auf das ihnen befreundete Tibur[11]) zurück; später wenden sie ihren marsch nach Campanien. So Livius.

Was nun das jahr $\frac{393}{361}$ betrifft, so ist es in wahrheit das dreissigste nach dem ersten einfall der Gallier und der verwüstung der stadt des jahres $\frac{364}{390}$. In so fern also hat dieser einfall der Gallier das zeugnis des Polybius[12]) für sich und eine stütze daran[13]). Nur freilich lautet der bericht bei Polybius ganz anders als bei Livius. Ersterer erzählt: »Als nun die Gallier wiederum mit einem grossen heere bei Alba erschienen, und zwar im dreissigsten jahre nach der einnahme der stadt, da wagten die Römer nicht, denselben ihre armeen entgegenzustellen, weil sie überrascht worden waren — denn der einfall war

---

dass es mit andren claudischen fragmenten im selben buche des Gellius steht, und dass wörtliche anklänge an das obige claudische fragment statt finden, begründet er die autorschaft des Claudius. Ist dies schon sehr precär, so treten auch hier sachliche hindernisse ein: bei Livius 7. 25 ff. der zuname Corvus, bei Claudius Corvinus wie bei Dionys (vergl. buch 1. § 15); bei Livius fliegt der rabe zum schluss nach osten zu fort, bei Claudius setzt er sich wieder auf den helm des Valerius; bei Livius ist der Gallier ein einfacher krieger, bei Claudius ein dux. — Wir können also auch hier Peters hypothese nicht annehmen. Gegen die ganze annahme aber verweisen wir auf unsere ausführungen im ersten capitel des ersten buches. Die quellen-autorschaft des Licinius Macer für Livius scheint in keiner weise anfechtbar zu sein.

10) Livius 7. 5; vergl. buch 3. § 37 ff. 11) Darüber unten § 18 ff.

12) 2. 18. 6.

13) Ihne irrt, wenn er 1. 249 den traditionellen feldzug des folgenden jahres $\frac{394}{390}$ mit dem polybischen identificirt; genanntes jahr war das ein und dreissigste nach dem ersten einfall. Dazu kommt die ähnlichkeit der berichte des Polybius und Livius, was den vorjährigen krieg betrifft, in so fern als eine schlacht bei beiden nicht statt findet, die Gallier vielmehr ruhig weiter ziehen; vergl. buch 7. cap. I.

wider erwarten geschehen — und die hülfstruppen der bundesgenossen nicht hatten versammelt und in's feld geführt werden können.«

So Polybius hierüber. Damit aber — denn vor der autorität des 6
Polybius kann Livius nicht bestehen — sinkt der ganze poetische bericht des Livius in den staub. Der zweikampf entstammt offenbar den familiennachrichten der Manlier ebenso wie wol die frühere tat desselben Manlius bei der rettung seines vaters vor der anklage[14]). Es ist ein aetiologischer mythus zur erklärung des beinamens »Torquatus«. Nach Polybius also zog kein heer aus Rom aus. Doch ist es sehr wahrscheinlich, dass immerhin ein dictator zum zwecke einheitlicher statsleitung ernannt wurde, welcher dann innerhalb der stadt jedenfalls eine truppenaushebung vornahm. Wir werden also doch wol mit Livius die angabe des Licinius Macer über das motiv zur dictator-ernennung verwerfen müssen.

Gemeinschaftlich ist beiden darstellungen, wie gesagt, nur der 7
mangel einer schlacht. Der ort des gallischen lagers ist auch verschieden angegeben, nach Livius jenseit des Anio, also nordwärz, nach Polybius bei Alba, das heisst am Albanergebirge, also südostwärz von Rom[15]). Wir müssen auch hier Polybius folgen, vor allem da wir sahen, dass Livius eine Gallierschlacht am Albanergebirge schon früher $\frac{387}{367}$ annimmt[16]). Historisch also ist, dass die Gallier im jahre $\frac{393}{361}$ wieder in der nähe Roms am Albanergebirge erschienen, aber ohne den Römern ein gefecht zu liefern nach hause abzogen. Nach Livius gehen sie deshalb nach Campanien, weil er sie im folgenden jahre wieder als kriegsstaffage braucht, um sie gründlich von den Römern schlagen zu lassen.

Im jahre $\frac{394}{360}$ rücken also nach Livius[17]) die Gallier aus Cam- 8
panien den Tiburtern gegen Rom zu hülfe und führen mehrfache ver-

---

[14]) Siehe oben buch 3. und 7. § 9ff.

[15]) Orosius 3. 6. lässt übrigens erst am Anio einen grossen doppelsieg über die Gallier erfechten, kurz darauf (iisdem diebus) einen neuen sieg unter Valerius Corvinus stattfinden; die erste schlacht lässt er am vierten meilenstein von Rom sich ereignen. Ein wert liegt diesen notizen nicht bei. Ueber Manlius' heldentat vergl. auch Gellius 9. 13. 4 nach Claudius Quadrigarius und Suidas s. v. Torquatus nach Cassius Dio fragm. 31; die triumphalfasten haben sogar einen triumph des Quinctius über die Gallier verzeichnet; das ist mehr als sonst die kühnsten lügner gewagt haben; auch Orosius weiss hier von nichts.

[16]) Vergl. buch 3. § 42 und buch 1. cap. I. [17]) 7. 11. 3.

wüstungen gegen die römischen besitzungen unter der leitung jener aus. Ein dictator wird in der person des Q. Servilius Ahala ernannt, der T. Quinctius zum reiterführer macht[18]). Eine starke armee wird ausgehoben und mit derselben in der nähe des collinischen tores den Galliern eine schlacht geliefert, die mit der flucht dieser endet. Dieselben werfen sich in Tibur hinein. Noch einmal werden sie mit den Tiburtinern vom consul C. Poetelius Balbus[19]) geschlagen und in Tibur eingeschlossen. Der dictator feiert keinen triumph; dagegen Poetelius einen doppelten, über Gallier und Tiburter.[20])

9 Die gegend vor dem collinischen tor stimmt mit der gegend des gallischen lagers im vorigen jahre jenseits des Anio überein, da die salarische strasse von dem alten collinischen tor aus nordwärz auf den Anio zu lief. Beide male wird Tibur mit den Galliern in verbindung gebracht. Der ganze krieg ist teils eine wiederholung des vorjährigen feldzugs, teils eine ergänzende ausmalung desselben und fällt in nichts zusammen vor der einfachen tatsache, dass Polybius nur von einem einfall im dreissigsten jahre nach der einäscherung Roms weiss.

10 Im jahre $\frac{396}{358}$ sind die Gallier wieder da und lagern sich bei Pedum an der praenestinischen strasse unweit Praeneste[21]). C. Sulpicius wird zum dictator ernannt, der M. Valerius zum reitercommandeur macht. Zwei consularische heere werden gegen den feind geführt. Mit einer fülle von detail erzählt dann Livius[22]) die schlacht zwischen beiden heeren; die feinde werden geschlagen und der dictator triumphirt.

11 Acht jahre später, $\frac{404}{350}$, erscheinen die Gallier wieder in der nähe Roms. M. Popilius Laenas wird zum dictator ernannt, rückt gleichfalls mit zwei consularischen armeen, vier legionen, gegen den feind, schlägt ihn wieder in einer von Livius glänzend geschilderten schlacht, treibt ihn auf die höhe des Albanergebirges und triumphirt dann.[23])

12 Im folgenden jahre, als die Gallier durch die winterkälte vom

---

[18]) Vergl. buch 7. § 12.

[19]) Die fasten nennen ihn Poetelius Libo Visolus; auch ein beweis, dass diese cognomina erst späte zugabe ohne einheitliche redaction sind.

[20]) Ebenso die fasti triumph.

[21]) Livius 7. 12. 8ff. und Appian Celt. 1. [22]) 7. 12—15.

[23]) So Livius 7. 23, 24, Appian Celt. 1. und fasti triumph.

Albanergebirge in die ebene getrieben werden[24]), kommt es von neuem zum kampf unter dem consul L. Furius Camillus und seinem reitergeneral P. Cornelius Scipio im pomptinischen gebiet. Ehe die schlacht aber beginnt, ficht M. Valerius, ein kriegstribun, mit einem gallischen riesen einen zweikampf aus, in welchem natürlich ersterer sieger bleibt und zwar durch die unterstützung eines raben, der, auf seinem helme sitzend, dem Gallier bei dessen angriff entgegenfliegt und die augen aushackt. Valerius bekommt in folge dessen den beinamen »Corvus«, nach andren »Corvinus«[25]). Unmittelbar darauf wird die schlacht eingeleitet, der feind geschlagen und zerstreut. Die Gallier ziehen südwärz nach Apulien ab und verschwinden da. Sie kehren nun bis zum zweiten Samniterkrieg nicht wieder[26]).

Was die beiden vorletzten kriege von $\frac{396}{358}$ und $\frac{404}{350}$ betrifft, so 13
sind sie einfach zu streichen; Polybius weiss nichts von ihnen. Ausserdem ist derjenige von $\frac{404}{350}$ offenbar nur zu ehren des plebeischen consuls M. Popilius erfunden, dem plebeische annalisten, vielleicht Licinius Macer, auf kosten der patricier waffenruhm zudichten.

Dagegen erhält der letztgenannte durch Polybius in so fern eine historische stütze, als dieser zum selben jahre von einem neuen einfall der Gallier berichtet. Im zwölften jahre nach dem vorigen des jahres $\frac{393}{361}$ kommen sie wieder[27]). Dieses mal sind die Römer schlagfertig und offenbar mit den truppen der Latiner und Herniker[28]) vereinigt. So rücken sie den Galliern kriegsmutig entgegen. Die Gallier dagegen, erschreckt durch die anrückenden Römer, nehmen in der nacht reissaus und kehren in ihre heimat zurück. Also auch hier findet keine schlacht statt. Wir geben dieser version unbedenklich den vorzug vor der livianischen. Die Gallier sollen in grossen scharen gekommen sein[29]); trotzdem ist es ihnen ratsam erschienen, sich mit dem wolgerüsteten und starken Römerheer — Livius[30]) spricht von zehn legionen[31]) — nicht einzulassen. Sie waren plünderungshalber gekommen; da ihnen dies nicht glückte, zogen sie ab.

---

[24]) Die aus den Alpen kommenden Gallier sollen den winter im Albanergebirge nicht vertragen können. O Livius! [25]) Vergl. buch 1. § 15.

[26]) Vergl. über das ganze Livius 7. 25, 26; Dionys 15, 1ff.; Appian Celtica 1. nach Suidas s. v. *λιφαιμεῖ*; Cassio Dio fragm. 34. nach Suidas s. v. *ἀμύσσειν*; Zonaras 7. 25; Gellius 9. 11; Eutrop. 2. 3; Orosius 3. 6. — über Polybius 2. 18. 7ff. weiter unten.

[27]) Polybius 2. 18. 7ff. [28]) Darüber unten.

[29]) Polyb. 2. 18. 7: *μετὰ μεγάλης στρατιᾶς ἐπιπορευομένων.*

[30]) 7. 25. 7ff. [31]) Vergl. buch 2. cap. I.

Der zweikampf des Valerius ist treue imitation des früheren zweikampfs von Manlius Torquatus. Der ruhm der manlischen familienchronik hatte die valerische nicht schlafen lassen; auch in letzterer konnten cognomina zu ruhm und ehren des geschlechts interpretirt werden.

14 Die gallischen einfälle und kriege reduciren sich also auf zwei blosse einfälle im jahre $\frac{393}{361}$ und $\frac{405}{349}$. Beide liefen ohne schlacht oder blutvergiessen ab, das erste mal aus furcht von seiten der Römer, das zweite mal von seiten der Gallier. Nach Polybius[32]) hielten diese dann dreizehn jahre lang ruhe; und da inzwischen die römische macht bedeutend gewachsen war[33]), so schlossen die Gallier mit den Römern frieden; also im jahre $\frac{418}{336}$.

15 Anders urteilt Niebuhr[34]) über die geschichte der gallischen einfälle; er hält dafür, dass Polybius hier nicht in gleichem masse glaubwürdig sei als für die späteren epochen, und zieht Livius vor. Somit ist für ihn jene ganze reihe von kriegszügen mit einer fülle von schlachten im wesentlichen historisch; doch lässt er sich nicht darauf ein, den kern des wahren von der dichtung zu sichten. Den hauptanstoss zu dieser ansicht scheint er durch die notiz bei Plutarch[35]) erhalten zu haben, wonach Aristoteles von der zerstörung Roms durch die Gallier gesprochrn, den retter der stadt aber Lucius genannt habe. Niebuhr erkennt unter diesem Lucius den livianischen sieger über die Gallier vom jahre $\frac{405}{349}$, Lucius Furius Camillus. Allein dies ist doch sehr bedenklich, da Aristoteles nur von einem Lucius spricht, jener L. Furius auch unter keinen umständen ein retter der stadt genannt werden kann[36]). Die kriegsberichte bei Livius sind ausserdem mit sagen durchflochten, ja zum teil so handgreifliche erfindungen und wiederholungen, dass ich mich der Niebuhr'schen anschauung nicht anschliessen kann und den kritischen Polybius vorziehe, vorzüglich da auch Diodor nichts von ferneren Gallierkriegen weiss.

---

32) 2. 18. 9.

33) Der erste Samniter- und der grosse Latinerkrieg fallen in diese dreizehn jahre. 34) 3. 86 ff. 35) Camill. 22. 3.

36) Vergl. auch Ihne 1. 250 note. Hätten die Römer wirklich so viele schlachten mit den Galliern geschlagen und siege erfochten, so wäre der furchtbare schrecken der ersteren vor letzteren im zweiten Samniterkriege ganz unbegreiflich

CAP. II.

Die kriege mit den Aequern von Tibur und Praeneste.

Dass die aequischen grenzen noch immer der stadt Rom sehr 16
nahe waren, hat sich uns als ergebnis unserer früheren untersuchungen darüber[37]) aufgedrängt. Wir sahen, dass sowol Praeneste mit den von ihm abhängigen städten als in früherer zeit auch Bolae und Labici ursprünglich aequisch waren, letztere beide städte dann bei dem vordringen des latinischen bundes von diesem erobert wurden, während Praeneste nach wie vor eine aequische stadt blieb[38]). Praeneste scheint nach dem grösseren kriege zwischen ihm und Rom im jahre $\frac{374}{380}$ waffenstillstand oder zeitweiligen frieden geschlossen zu haben.

Aehnlich nun wie Praeneste war Tibur[39]) offenbar, so weit wir 17
historisch zurückblicken können, eine aequische oder sabinische stadt — die verwandtschaft zwischen beiden völkern lässt eine scharfe scheidung nicht zu. — Tibur, das heutige Tivoli, liegt am mittleren lauf des Anio, und zwar an dessen linkem ufer, gerade da, wo dieser aus dem Sabinergebirge heraustritt und der römischen ebene zueilt. Der ort selbst war auf den felsenhöhen des abfallenden gebirges gebaut und also ähnlich wie Praeneste eine natürliche festung. Es ist offenbar, dass diese landesteile noch nicht zu Latium gehörten, wenn die Aequer erst vor kurzem vom Albanergebirge und aus Labici und Bolae verdrängt waren. Ausserdem aber dehnte sich das eigentliche Latium noch nicht so weit aus; und noch der heutige name »Sabinergebirge« für jene gegend bezeichnet deutlich die ursprüngliche zugehör Tiburs[40]). Dass es unter den dreissig städten des cassischen bündnisses aufgeführt wird, ist ebenso wie mit Praeneste eine historische prolepsis und eine zurückdatirung der zustände aus der zeit des grossen Latinerkrieges.[41])

---

37) Vergl buch 2. cap. III. 38) Vergl. buch 2. § 10, 45, 87.

39) Ueber die lage vergl. Mannert: geogr. 9. 1. 648.

40) Auch Livius scheint dies so angesehen zu haben, wenn er mit offenbarem bezug auf Tibur von einem hostis Sabinus spricht; vergl. Livius 7. 24. 4.

41) Eine andre frage ist es ja freilich, ob nicht in urvordenklicher zeit Tibur, Praeneste und die ganze spätere landschaft der Aequer im besitz der völkerschaft war, welche später die kernbewohner Latiums bildete, mag man diese Aboriginer oder Laurenter oder endlich Latiner nennen (darüber vergl. Rubino: beiträge zur vorgeschichte Ita-

Nachdem aber die Aequer aus der latinisch-römischen ebene rückwärz auf ihre berge gedrängt worden waren, hatten sie sich, wie wir das schon oben bei Praeneste sahen[42]), auf ihre festen plätze geworfen und von dort aus den krieg gegen Rom geführt; daher denn die tradition fortan nicht mehr von Aequerkriegen, sondern von Praenestiner- und Tiburterkriegen weiss.

18 Die Tiburterkriege nach dem licinischen gesetzes-conflict haben grosse ähnlichkeit mit den Praenesterkriegen vor demselben. Wie hier die Latiner, so spielen dort die Herniker die rolle ungetreuer bundesgenossen, mit welchen Tibur gemeinsame sache macht. Dazu kommen die gallischen kriege. Zuerst stehen die Tiburten auf seiten der Gallier, wie die Praenestiner mit den Volskern sich vereinigen. Mit den Galliern werden sie geschlagen im jahre $\frac{393}{461}$[43]). Darauf machen die Tiburter plötzlich einen streifzug bis unter die mauern Roms. Grosse verwirrung in Rom, dann sieg über die feinde, die sich zurückziehen[44]) im jahre $\frac{394}{360}$. Das jahr darauf kommt es von neuem zum kriege. Der consul M. Popilius Laenas treibt die feinde hinter ihre stadtmauern und verwüstet ihr gebiet. Im jahre $\frac{400}{354}$ wird ein rachekrieg gegen die Tiburter geführt; ihnen wird eine abhängige stadt, Empulum, im folgenden jahre auch Sassula, genommen, und dasselbe schicksal droht allen übrigen, wenn nicht die »uniuersa gens« sich dem consul unterworfen hätte. Damit ist frieden und ruhe hergestellt.[45])

---

liens, 1868, p. 29 ff., 41 ff., 67 ff., 72 ff.). Bei den verschiedenen wanderungen der italischen stämme hat, wie auch sonst, der folgende stamm den vorhergehenden vorwärz gedrängt; und so ist dieselbe gegend nach einander von verschiedenen völkerschaften occupirt worden. Tibur ist der sage nach schon in jenen urzeiten vorhanden gewesen und so erst von Aboriginern, später von Sabinern, den aequischen stammverwandten, eingenommen worden (vergl. Rubino a. a. o. p. 38). Allein zur zeit der ersten römischen gemeindebildung schon waren die Sabiner jedenfalls weit über den gebirgsrand von Tibur vorgedrungen, da bei der gründung Roms und seiner conglutination aus drei verschiedenen elementen schon Sabiner tätig waren. Die sagenhaften Sabinerkriege der königszeit können keinen anspruch auf historische gewähr machen, wenn die Aequer noch bis tief in die republik hinein bis an das Albanergebirge ihre wohnsitze haben. Wir aber, die wir nur die historische zeit im auge haben, müssen daran festhalten, dass wir von einer früheren ausdehnung des Latinerlandes bis nach Tibur und Praeneste und darüber hinaus nichts wissen und nichts anerkennen können.

[42]) Vergl. buch 2. cap. III. [43]) Liv. 9. 11. [44]) Liv. 7. 12.
[45]) Liv. 7. 18. 3; 19. 1.

Diese kriegszüge mit dem streifzug gegen Rom, der zurück- 19
geschlagen wird, der darauf folgende eroberungszug Roms mit der unterwerfung Tiburs und seiner unabhängigen städte, erinnert so deutlich in den einzelnen punkten an die Praenestinerkriege, dass der verdacht rege wird, es seien ungeschickte wiederholungen desselben themas. Man möchte daher die ganzen berichte streichen, wenn nicht zwei punkte die tatsache eines krieges wenigstens bestätigten. Es ist das erstens der umstand, dass Tibur später wie Praeneste als latinische bundesstadt gilt, daher es aus dem zustand einer aequischen stadt irgend einmal herausgetreten sein muss; zweitens eine notiz bei Diodor[46]), wonach gerade im jahre $\frac{400}{354}$ ein waffenstillstand mit den Praenestinern geschlossen wird.

Niebuhr[47]) hat, wie mir scheint mit recht, aus dieser notiz den schluss gezogen, dass einmal eine teilnahme der Praenestiner am Tiburterkriege angenommen werden müsse, aber bei Livius ausgefallen sei; dann aber dass dieser waffenstillstand sich jedenfalls auch auf die Tiburter bezogen habe, da Livius ja gerade von ihnen das gleiche aussagt.

Somit haben wir wol anzunehmen, dass die Aequer, vertreten 20
durch ihre hauptgemeinden, Tibur und Praeneste, von denen letzteres seit dem vorigen kriege gegen Rom bedeutend geschwächt und durch die anlage der tribus Publilia im jahre $\frac{396}{358}$ gereizt zu sein scheint[48]), den krieg gegen Rom erneuert haben. Die details erklärt Niebuhr[49]) für eitle erfindung und zudichtung zu der einen tatsache, dass frieden mit den Tiburtern und Praenestinern geschlossen wurde. Und das wird noch wahrscheinlicher durch den vergleich der kriegsberichte, den ich oben vornahm. Die phantasiearmen annalisten haben die Praenestinerkriege noch einmal wiedererzählt.

Wir haben also nur einen krieg zu constatiren, der im jahre $\frac{400}{354}$ zum endgültigen frieden führte. Wenigstens wird bis zum grossen Latinerkrieg von feindseligkeiten zwischen Rom, Praeneste und Tibur nichts mehr berichtet. Dass dieser krieg für die Römer und Latiner günstig ausfiel, darf man aus dem friedensschluss[50]) wol abnehmen; daher hat der in den triumphalfasten verzeichnete triumph des M. Fabius Ambustus an den nonen des juni wol seine richtig-

---

[46]) 16. 45. [47]) 3. 96 note.
[48]) Vergl. buch 2. cap. III; dazu auch buch 7. § 105.
[49]) 3. 95. [50]) Vergl. folg. §.

keit, und wir lernen damit zugleich die person des römischen feldherrn kennen.

21 Welcher art aber war der friedensschluss zwischen Rom und jenen städten? Wir haben schon früher[51]) darauf hingedeutet, dass Praeneste und ebenso Tibur im grossen Latinerkrieg, vierzehn jahre später, unter den latinischen städten, die in aufruhr stehen, sich befinden. Seit diesem friedensschluss von $\frac{400}{354}$ muss also eine grosse umänderung in der politischen lage jener städte eingetreten sein; sie sind coloniae Latinae geworden, in der weise wie vorher schon Labici[52]). Sie sind gezwungen worden, der aequischen nationalität zu entsagen und sich der latinischen anzuschliessen[53]). In späterer zeit werden sie unter den dreissig latinischen bundesstädten aufgeführt[54]). Mommsen sieht diese alle als ursprünglich latinische städte an, allein von dem irrigen standpunkt aus, dass die Aequer zu anfang vorgedrungen und jene gegenden eingenommen hätten, die ihnen später wieder abgenommen worden wären. Wir haben gesehen, dass für diese anschauung das historische beweismaterial fehlt, und wir die Aequer in historischer zeit zuerst bis zum Albanergebirge wohnend kennen lernen, von wo sie schrittweise zurückgedrängt wurden[55]). Der umstand nun, dass in der späteren liste der alten latinischen bundesstädte sowol Labici als Tibur und Praeneste einen platz haben, scheint mir darauf zurückgeführt werden zu müssen, dass die späteren erweiterten gränzen von Latium dafür den massstab abgaben, so dass alle in diesen eingeschlossene und zur zeit des Latinerkrieges vorhandenen städte zu dem ursprünglichen Latinerbunde gezählt wurden.[56])

22 Ob wir eine wirkliche colonisation von Tibur und Praeneste anzunehmen haben, kann fraglich erscheinen. An eine eigentliche eroberung der orte durch römisch-latinische truppen zu denken, verbietet die uneinnehmbarkeit der orte. Und mit langen belagerungen haben sich die Römer noch nicht abgegeben, ausser bei Veii. Auf dem wege des compromisses also muss das bündnis hergestellt worden sein. Die

---

51) Buch 2. cap. III. 52) Buch 2. cap. I. § 10.

53) Ein derartiges bild der verhältnisse scheint auch Livius 7. 24. 4 vorgeschwebt zu haben, wenn er von einem hostis Sabinus, d. h. Tibur (siehe oben), sagt: »quem uictum armis socium ex hoste facias.«

54) Dionys 5. 61; dazu Mommsen r. g. 1^5. 350 ff. note.

55) Buch 2. cap. I. und III.

56) Aehnlich ist das verhältnis des ursprünglich volskischen Velitrae zum Latinerbund; vergl. buch 2. § 105.

tradition weiss nichts von einer colonisation; eine solche möchte auch bei volkreichen städten nicht tunlich sein. Zwar könnten beiden städten die abhängigen ortschaften genommen[57]) und deren äcker zum teil an latinische colonisten überwiesen werden; allein die hauptstädte waren dadurch nicht weiter betroffen. Wir müssen also annehmen, dass, wie früher mit Sutrium und Nepete es geschah, so auch jetzt Tibur und Praeneste mit ihrer alten einwohnerschaft durch verleihung des latinischen bürgerrechts als ciuitates foederatae in den latinischen bund eintraten und später unter den coloniae Latinae mitgezählt wurden[58]).

Damit hatte der latinische bund zwei wichtige grenzfestungen 23
gegen osten gewonnen, wie ehedem ähnliche gegen norden in Sutrium und Nepete erworben waren. Nur traten Tibur und Praeneste in ein engeres verhältnis zu den Latinern als jene städte, welche nicht im latinischen gebiet lagen, sondern noch im eigentlichen Etrurien Roms grenzgebiet deckten. Dagegen dehnte sich Latium selbst durch den anschluss von Tibur und Praeneste aus und zwar nach einer seite, wo Rom nicht unmittelbar seine eigenen gränzen hatte, jenseits Gabii und Labici nämlich. Dadurch hat Latium die grenzen nach osten erreicht, die fortan bestehen blieben und als geographische norm galten.

Die Aequer selbst waren auf diese weise ihrer beiden festesten plätze beraubt und konnten, so weit sie reine bergbewohner waren, nun nicht mehr an eine wirksame bekriegung der Römer und Latiner denken; sie verschwinden denn auch aus der geschichte und tauchen in viel späterer zeit nur noch einmal kurz auf.

Offenbar aber deutet das neugeschlossene bundesverhältnis mit Tibur und Praeneste darauf hin, dass der kampf gegen diese beiden städte den Römern und Latinern ebenso gefährlich als lästig erschienen war; daher sie es für geratener hielten, dieselben durch bundesanerbietungen in das eigene interesse zu ziehen und nun als vormauer gegen auswärtige feindseligkeiten zu benutzen.

---

[57]) Dass auch Tibur untergebene städte hatte, wird zwar nicht aus der angabe des Liv. 7. 19. 1 über Sassula und ähnliche ortschaften zu schliessen sein, da diese, wie der ganze kriegsbericht, als nachdichtung nach praenestinischem vorbilde anzusehen sind; allein die historische analogie Praenestes macht es wenigstens möglich.

[58]) Vergl. oben über Sutrium und Nepete buch 2. cap. I. § 16 ff.

CAP. III.

Die verhältnisse Roms zu den Hernikern und Latinern.

24 Wie die Latiner mit den Praenestinern in der früheren epoche, so stehen nach der tradition in dieser die Herniker mit den Tiburtern zusammen, um Rom zu bekriegen. Was jene älteren Latinerkriege betrifft, so haben wir gesehen, dass sie völlig aus der Luft gegriffen sind, teils um kriegsleere jahre zu füllen, teils aus verkennung der Praenestinerkriege, teils endlich aus nationaler beschönigung und täuschung, um das spätere harte verfahren gegen die Latiner zu entschuldigen und als die folge langjähriger widersetzlichkeit und anfeindung darzustellen. Was für die Latiner gilt, ist in gleicher weise von den mit diesen zusammen genannten Hernikern zu sagen; beide völkerschaften haben offenbar vor den licinischen rogationen den frieden Rom gegenüber nicht gestört, sondern nur in gewisser weise die lästige hegemonie Roms abgeschüttelt und sich selbständig hingestellt.

25 Von Latinerkriegen weiss die spätere uns vorliegende epoche nichts mehr; dagegen treten die Herniker in den vordergrund und zwar in verbindung mit den aequischen Tiburtern.

Wir haben gesehen, dass die kriegsgeschichte mit den Tiburtern nur eine wiederholung der älteren praenestinischen ist, dass wir eben nur die nackte tatsache eines solchen krieges anerkennen können. Damit fallen die berichte über verbündungen zwischen den Tiburtern und Hernikern von selbst hin. Während fünf jahren sollen die Hernikerkriege gedauert haben, von $\frac{392}{362}$ bis $\frac{396}{358}$. Allein schon zum jahre $\frac{388}{366}$ meldet Livius[59]) den abfall, defectio, der Herniker. Zum jahre $\frac{392}{362}$ berichtet er[60]) darauf, dass, nachdem die fetialen umsonst zu den Hernikern »ad res repetendas« gesandt wären, der krieg beschlossen worden sei. Der ausdruck defectio selbst beruht ja auf völliger verkennung des bundesverhältnisses. Wenn dem begriff defectio eine tatsache zu grunde liegt, so müsste man entweder eine aufkündigung des bündnisses oder einen einfall in römisches gebiet verstehen. Letzteres wird weder von der tradition gemeldet, noch war es geographisch möglich, ohne vorher Latium zu durchstreifen. Dieser fall also ist zu streichen; so bleibt nur der erstere

[59]) 7. 1. 3. [60]) 7. 6. 7.

möglich. Ein eigentlicher grund zum kriege aber war damit noch nicht gegeben.

Nun aber zum kriege selbst. Der plebeische consul L. Genu- 26
cius erhält den auftrag, den krieg zu führen. Wir haben schon früher von der plebeischen tendenzmalerei dieses umstandes gesprochen und darin die hand des Licinius Macer entdeckt[61]). Genucius gerät in einen hinterhalt, wird geschlagen und selbst getötet. Die nachricht davon erweckt in Rom unter den patriciern grossen jubel, indem sie sich darauf berufen, dass es sich herausgestellt habe, wie ungern die götter einen plebeischen consul sähen, der unter eigenen auspicien krieg führe.

Streichen wir von diesem bericht den patricischen jubel als ple- 27
beischen tendenzzusatz, so sieht das übrige sehr nach einer patricischen tendenzerfindung aus. Die patricischen annalisten haben eine tatsächliche begründung für die berechtigung ihrer opposition gegen plebeische consuln bringen zu müssen geglaubt. Es ist aber schlecht erfunden; denn es hatten schon plebeische consular-tribunen unter eigenen auspicien krieg geführt. Genucius selbst fällt. Das begegnet ausserdem noch zweimal Genuciern: in historischer zeit einem kriegstribunen M. Genucius beim krieg gegen die Boier im jahre $\frac{559}{195}$ [62]); in älterer zeit $\frac{358}{396}$ dem consular-tribun Cn. Genucius im kampf gegen Falisker und Capenaten[63]). Dieser fall ist dem unsrigen sehr ähnlich; beide male marschiren die consuln höchst mutig voran, geraten beide mal in hinterhalt, werden umzingelt und niedergemacht. Beide male ist der schade an und für sich nicht gross; und endlich wird beide male ein dictator danach ernannt. Die erzählungen sind also sehr ähnlich; und der umstand, dass wir es alle mal mit Genuciern zu tun haben, lässt der vermutung raum, dass die eine erzählung nur wieder aufgewärmt wurde, um zur illustration patricischer parteipolitik zu dienen, der dann später der color plebeius hinzugesetzt wurde. Schon der umstand macht den livianischen bericht sehr zweifelhaft, dass, trotz des todes des einen consuln, eine ergänzungswahl nicht statt findet, was eigentlich notwendig war.

Nachdem dann der legat C. Sulpicius die vorher erlittene schlappe 28
wieder gut gemacht hat, kommt der dictator Ap. Claudius[64]) hinzu. Die Herniker rüsten in folge dessen auf's äusserste. Es kommt zur

---

[61]) Vergl. buch 1. cap I. § 17. [62]) Liv. 35. 5.
[63]) Liv. 5. 18. [64]) Ueber diesen vergl. buch 7. § 10.

schlacht, die anfangs schwankt, dann aber zu gunsten der Römer mit der flucht der Herniker endet, welche über nacht auch ihr lager verlassen. Die bewohner von Signia zerstreuen noch den rest der fliehenden Herniker. Im folgenden jahre rücken beide consuln in's gebiet der Herniker ein, treffen den feind nicht im feld und erobern daher die hauptstadt Ferentinum. Dann kehren sie zurück, bei welcher gelegenheit der oben schon besprochene krieg mit den Tiburtern zum ausbruch kommt[65]). Gleich im folgenden jahre, $\frac{394}{160}$, führt der consul M. Fabius Ambustus wieder krieg gegen die Herniker, erficht erst einige kleinere siege und bringt ihnen dann eine gründliche niederlage bei[66]). Im jahre $\frac{396}{358}$ zieht von neuem der consul C. Plautius gegen die Herniker; das anrücken der Gallier verhindert den weiteren krieg[67]). Doch werden noch im selben jahre die Herniker von Plautius besiegt und unterworfen[68]). Es ist dasselbe jahr, in welchem nach Livius[69]) das latinische bündnis erneuert wurde, ein ereignis, welches jedoch früher fallen muss nach den bei Polybius[70]) befindlichen angaben, dass das alte verhältnis zwischen Latinern und Römern vor dem ersten gallischen einfall des jahres $\frac{393}{361}$ wiederhergestellt war.[71])

29 Was die unterwerfung der Herniker unter die Römer betrifft, so ist das blosse renommage von seiten letzterer. Es kann höchstens von einer herstellung des alten bundesverhältnisses die rede sein, das nach Livius selbst[72]) sehr locker war, da er im jahre $\frac{405}{349}$ noch die gesammte Latinereidgenossenschaft den Römern zum kriege gegen die Gallier die hülfstruppen verweigern lässt.[73])

Aber auch die kriegsberichte selbst sind sehr verdächtig. Nachdem die Herniker völlig geschlagen sind, ziehen die Römer ab, um erst im nächsten jahre das land von neuem zu durchziehen und die hauptstadt zu erobern. Wiederum tritt eine völlige niederlage derselben ein; allein zwei jahre später wird der krieg erneuert und die Herniker gänzlich unterworfen. Ein grund zur erneuerung des krieges wird nicht angeführt. Das ganze sieht so lückenbüsserartig aus und ist mit so wenig richtiger anschauung der verhältnisse geschrieben, dass der verdacht reiner erfindung gar zu nahe liegt. Wir sahen

---

65) Liv. 7. 9. 1. 66) Liv. 7. 11. 8. 67) Liv. 7. 12. 6 ff.
68) Liv. 7. 15. 8. 69) 7. 12. 7. 70) 2. 18. 5.
71) Vergl. oben cap. I. und buch 2. cap. II. und IV.
72) 7. 25. 5. 73) Darüber unten ein weiteres.

schon, dass der krieg und die niederlage des Genucius nach richtiger parteilüge schmecken. Ich stimme daher Niebuhr[74]) bei, der diese ganze kriegsgeschichte als reflexion und ausschmückung des einfachen berichtes ansieht, dass mit den Hernikern ein bündnis geschlossen oder vielmehr das alte erneuert worden sei[75]). Der Hernikerkrieg ist auch darin dem älteren apokryphen Latinerkrieg zwischen $\frac{368}{369}$ und $\frac{377}{377}$ gleich, dass beide keinen erfolg haben, sondern wie blosse strategische spielwerke aussehen, da ja von einer unterwerfung der Herniker nicht geredet werden kann. Römische phantasie und nationale eitelkeit liessen es nun einmal nicht anders geschehen, als dass die bundesgenossen erst besiegt wurden, ehe sie zu Rom in ein näheres verhältnis zugelassen wurden. Beide, der Latiner- und der Hernikerkrieg mit dem zum schluss wieder angeknüpften bundesverhältnis, scheinen müssige wiederholungen der älteren berichte über die erste schliessung des bundes im beginne der republik und die vorhergehende besiegung beider völker durch die Römer zu sein[76]); das eine wie das andere ist historisch wertlos[77]).

Höchst wahrscheinlich haben wir eine gleichzeitige herstellung des 30
alten bündnisses sowol von seiten der Latiner als der Herniker anzunehmen; welcher umstand dann, wie wir schon sagten, um das jahr $\frac{360}{361}$, dem jahre des erneuten einfalls der Gallier, anzusetzen ist. Beide völkerschaften scheinen bis dahin Rom gegenüber die rolle selbständiger staten gespielt zu haben, die nur dann mit Rom gemeinsame sache machten, wenn es galt, gemeinsame feinde zu bekämpfen, dagegen in Roms eigenen auswärtigen kriegen keinen truppenzuzug leisteten.

Der historischen glaubwürdigkeit jener erneuerung des alten bünd- 31
nisses um $\frac{393}{361}$ scheint nun der bericht des Livius[78]) zu widersprechen, wonach die Latiner und Herniker im jahre $\frac{405}{349}$ beim anrücken der Gallier den Römern ihre hülfe versagt hätten; Livius lässt sie sagen, sie würden nicht für fremde herrschaft, sondern nur für eigene befreiung ihren arm hergeben. Dies auf die Gallier zu beziehen, wie Livius es tut, ist geradezu unsinn; denn von diesen waren Römer,

---

[74]) 3. 95. [75]) Auch Ihne 1. 245 spricht sich für friedliceh wiederanknüpfung des alten bundes aus.

[76]) Vergl. die berichte über die schlacht am see Regillus und die unterwerfung der Herniker im jahre $\frac{387}{467}$ bei Livius 2. 19, 20, 40.

[77]) Dazu kommt, dass weder Polybius noch Diodor von älteren kriegen zwischen Hernikern und Römern wissen. [78]) 7. 25. 5; siehe oben cap. I.

Latiner und Herniker in gleicher weise bedroht. Dazu kommt, dass gegen die angabe des Livius, wonach nur Römer in diesem letzten gallischen krieg gefochten hätten[79]), Polybius[80]) ausdrücklich erklärt, dass dieses mal die bundesgenossen sich mit den Römern zum kampf vereinigt hätten; eine aussage, die vor der livianischen ja durchaus den vorzug verdient.

32 Jene abweisende und hülfe versagende erklärung des latinischen bundestages muss daher, wenn sie historisch ist, auf andre kriegsereignisse bezogen werden. Und als solche bieten sich die etruskischen sehr passend dar. Von $\frac{396}{358}$ bis $\frac{403}{351}$ weiss Livius von mehreren Etruskerkriegen zu berichten, die zum teil auf wahrheit anspruch machen[81]). In diesen kriegen, welche um rein römische interessen und grenzfragen geführt wurden, hatten die bundesgenossen wol kein truppen-contingent den Römern geliefert; darauf erfolgt dann die römische anfrage und die ablehnende erklärung jener. Diese tatsache ist vielleicht von Livius oder seinen quellen zu spät angesetzt worden, da die letzten feindlichen berührungen zwischen Rom und Etrurien in das jahr $\frac{400}{354}$ etwa fallen[82]). Wir möchten daher jene anfrage vor $\frac{405}{349}$ ansetzen, wenn nicht etwa in diesem jahre der erste allgemeine bundestag seit dem jahre $\frac{400}{354}$ statt fand.

Wir haben eine ähnliche anfrage und antwort schon früher in der vorigen epoche zum jahre $\frac{368}{386}$ kennen gelernt[83]) und sie ebenso zu erklären gesucht, wie wir es an dieser stelle taten. Beide male waren es die Etruskerkriege, welche eine gespannte stimmung zwischen den gliedern des bundes hervorrief, indem die Römer das bundes-contingent in anspruch nahmen, die Latiner und Herniker es aber für auswärtige kriege verweigerten. Bei der früheren gelegenheit stellten die Römer die anfrage, gestützt auf das von früher her noch bestehende bündnis. Die verweigerung von seiten der verbündeten wird sehr dazu beigetragen haben, die beiden teile zu trennen und von einander unabhängig zu machen. Erst die von den Galliern drohende gefahr führte eine vereinigung zu gemeinsamer abwehr herbei, die nur durch das schnelle anrücken der feinde verhindert wurde. Dass sie aber bestand, lehrt das zusammenstehen der alliirten beim wiederholten anrücken der Gallier im jahre $\frac{405}{349}$. Und, wenn man

---

79) Vergl. oben cap. I. 80) 2. 18. 7.
81) Liv. 7. 12. 5 - 21. 9 ff.; vergl. unten cap. V. 82) Vergl. cap. V.
83) Vergl. Liv. 6. 10. 6 ff. und oben buch 2. cap. II. und IV.

Livius[84]) glauben darf, forderten schon vorher im jahre $\frac{401}{353}$ die Latiner ein römisches unterstützungscorps gegen einen von den Volskern drohenden einfall. Da aber hier von weiter nichts verlautet, so wird es wol eher eine leere erfindung eines annalisten sein, der kein glauben beizulegen ist. Derselben kategorie gehört die bei Livius[85]) geäusserte furcht der Römer, dass der bevorstehende Aurunkerkrieg des jahres $\frac{409}{345}$ mit einem aufstande von ganz Latium in verbindung stände. Livius weiss nichts weiter davon; es ist also ein von den annalisten erst hinzugedichteter verdacht, um, wo es tunlich ist, die Latiner als verdächtige und untreue bundesgenossen zu stempeln. Und ebenso ist eine ähnliche aussage bei gelegenheit des Volskerkrieges von $\frac{408}{346}$[86]) zu würdigen.

Ausser diesen hernikischen kämpfen wird auch noch ein einfall 33
der Veliterner in römisches gebiet erwähnt[87]). Näheres ist nicht gesagt; ebenso wenig von einer bestrafung derselben durch die Römer gemeldet. Der einfall wird in zusammenhang mit dem der Privernaten genannt. Wir wissen ja schon, dass Velitrae der sündenbock der römischen annalisten ist, und haben die verschiedenen unvereinbaren angaben über die stadt als einer stets im abfall begriffenen römischen bürgercolonie dadurch auf die wahrheit zurückgeführt, dass erstens Velitrae keine römische, sondern eine latinische colonie, höchst wahrscheinlich in früherem volskischen gebiet angelegt[88]), war, dass die vielen früheren kriege desselben gegen Rom sowol zwischen $\frac{345}{389}$ und $\frac{377}{377}$ als auch während des licinischen gesetzes-conflicts zum teil nachweislich, zum teil höchst wahrscheinlich auf reiner erfindung zum zwecke der füllung ereignisloser jahre, zur erklärung chronologischer irrtümer und zur entschuldigung des späteren harten verfahrens gegen die stadt nach dem grossen Latinerkrieg im jahre $\frac{416}{338}$ beruhen[89]). Wir haben gesehen, dass Livius die während des licinischen conflicts gemeldete belagerung der stadt Velitrae durch Rom im sande verlaufen lässt[90]), während nach Plutarch der alte Camillus

---

[84]) 7. 19, 6. [85]) 7. 28. 2. [86]) Livius 7. 27. 5.

[87]) Livius 7. 15. 11.

[88]) Vergl. Mommsen: r. g. 1[5]. p. 349 und röm. münzwesen p. 313 note 67. [89]) Vergl. buch 2. § 52. und 105, buch 3. § 43 ff.

[90]) In treuer copie seiner quelle Licinius Macer, der ungeschickt den bericht des Valerius Antias über jenen krieg zusammenschmolz mit dem bericht des Fabius Pictor, der noch nichts davon berichtet hatte; ein sehr preiswürdiger grund, den bericht fallen zu lassen; vergl. buch 1. cap. I. § 9.

die stadt en passant erobert[91]). Das untunliche einer mehrfachen eroberung, die gar keinen eindruck auf die bewohner Velitraes gemacht zu haben scheint, da sie stets von neuem, meist ungestraft, ihre einfälle vollführen, ist so einleuchtend, dass wir nicht zweifeln dürfen, auch an unserer stelle bei Livius nur wiederholung des abgedroschenen themas zu erkennen und den bericht zu den übrigen zu werfen. Es ist dies übrigens das letzte mal, dass die Veliterner vor dem grossen Latinerkrieg von $\frac{414}{340}$ erwähnt werden.[92])

34 Wie es also im früheren zeitabschnitt vor der licinischen gesetzgebung mit den Latinern, und in der gegenwärtigen epoche auch mit den Hernikern stand, so verhielt es sich auch diesmal mit den Latinern. Offene feindseligkeiten zwischen den Römern und beiden völkern sind nicht statthaft. Den Römern selbst muss bei ihren entzweiungen mit dem ausland sehr daran gelegen haben, wenigstens mit den ehemaligen verbündeten in frieden zu leben, wenngleich sie keine unterstützung von denselben in den auswärtigen kriegen erhielten. Und dass ein gemeinsamer krieg von Latinern und Hernikern gegen Rom ein überaus gefährliches ereignis für letzteres gewesen sein würde, geht schon aus der grossen bedeutung hervor, welche allgemein dem Latinerkrieg von $\frac{414}{340} - \frac{416}{338}$ beigelegt wurde, in welchem die Römer es nur mit Latinern zu tun hatten, und noch dazu mit den Samnitern verbündet waren.

35 Erst ein Latinerkrieg, dann ein Hernikerkrieg, wie die tradition in der zeit von $\frac{365}{389} - \frac{411}{343}$ berichtet. Beide völker sollen zur unterwerfung und wiederanknüpfung des alten bundes gezwungen sein. Es ist eine genaue wiederholung des späteren wirklich historischen sachverhalts: erst werden die Latiner im kriege von $\frac{414}{340} - \frac{416}{338}$, später die Herniker $\frac{448}{306}$ besiegt und wenigstens scheinbar zum teil in das alte bundesverhältnis wieder aufgenommen. So hat die tradition aus dem einmaligen späteren vorkommen dieser tatsache drei variationen gemacht und an verschiedenen stellen in die darstellung eingetragen: wie wir oben sahen an erster stelle zu anfang der republik, wo wenigstens die schliessung eines bündnisses historisch ist; an zwei-

---

[91]) Letzteres offenbar eben nach Valerius Antias durch die vermittelung des Dionys, vergl. buch 3. § 43ff.

[92]) Ich kann daher auch mit Lange 2. 60 nicht übereinstimmen, wenn er in anknüpfung an diese traditionellen kriege Velitrae im jahre $\frac{406}{346}$ die römische ciuitas sine suffragio erhalten lässt.

ter stelle in die sonst ziemlich ereignislosen jahre kurz vor und nach dem licinischen gesetzes-conflict. Dabei erscheinen natürlich die Römer sehr edel und anständig, dass sie, trotz wiederholten krieges, das alte recht gelten lassen; und die Latiner und Herniker erscheinen recht treulos und unanständig, dass sie so liebenswürdige verbündete immer wieder bekriegen. Ja, wer in der römischen geschichte den schaden hat, darf für den spott in gestalt von verläumdung nicht sorgen.

Halten wir aber die entwickelten tatsachen fest, dass das bundes- 36
verhältnis im ganzen ein kühles war, was sich von seiten der Latiner und Herniker dadurch aussprach, dass sie Rom in auswärtigen kriegen nicht unterstützten. Die tradition schweigt natürlich darüber, in wie fern Rom sich gleichen ansprüchen den bundesgenossen gegenüber benahm; denn wir sahen, dass jene notiz bei Livius[93]) über das von Latinern gegen Volsker von Rom erbetene unterstützungscorps schwerlich auf historische glaubwürdigkeit und echte überlieferung anspruch machen kann[94]). Nach Polybius[95]) gelangte es kurz vor dem erneuten einfall der Gallier im jahre $\frac{393}{461}$ zu einem ausgleich zwischen Römern und Latinern[96]), der wahrscheinlich durch die bewegungen der Gallier veranlasst, eine erneuerung des alten bündnisses hervorrief. Jedenfalls stehen bei dem nächstfolgenden Galliereinfall im jahre $\frac{405}{349}$ alle verbündeten zusammen den Galliern gegenüber. Dennoch aber scheint nur die allgemeine gefahr das gespannte verhältnis zeitweilig zurückgedrängt zu haben, da — woran zu zweifeln kein grund ist — auch nach der formellen wiederherstellung des bundes dennoch der landtag der Latiner den Römern unterstützung zu ihren Etruskerkriegen versagt[97]). Dadurch sahen sich die Römer in ihren hegemoniegelüsten empfindlich beschränkt; ihrerseits aber ging das streben nach absoluter hegemonie, Latiner- und Hernikerseits nach deutlich ausgesprochener coordinirung. Der kampf dieser principien hat offenbar während des ersten Samniterkrieges den lange vorbereiteten zündstoff in flammen gesetzt, welche im Latinerkriege das recht der einen partei völlig annullirten und die andre zur herrscherin machten.

---

[93]) 7. 19. 6. [94]) Vergl. oben § 32. [95]) 2. 18. 5.

[96]) Herniker werden gar nicht erwähnt; vielleicht sind sie unter den Latinern mitgemeint, vielleicht war eine lockerung zwischen ihnen und Rom nicht einmal zur kenntnis der annalisten gekommen und daher auch unhistorisch.

[97]) Livius 7. 25. 5, 6; vergl. oben § 31.

Wäre es wirklich vorher schon zum kriegerischen zusammenstoss gekommen, so müsste diese frage früher ihre endgültige entscheidung gefunden haben. Ja wäre zwischen den Hernikern und Römern in wahrheit ein so gespanntes verhältnis als zwischen letzteren und den Latinern vorhanden gewesen, so hätten sich erstere ohne zweifel im grossen bundeskriege den Latinern angeschlossen, während wir sie offenbar damals im römischen heer zu suchen haben.

37 Die römische tradition weiss natürlich auch davon nichts, dass in dem kriege gegen Tibur und Praeneste die Römer mit den Latinern vereint kämpften, während wir dies unbedenklich annehmen dürfen, vor allem da weder Tibur noch Praeneste unmittelbar an das römische gebiet grenzten, sondern durch die latinischen bundesstädte Gabii und Labici von demselben geschieden waren[98]). Diese waren zuerst bei kriegsumständen von der aequischen macht bedroht und fanden höchstwahrscheinlich ebenso bereitwillig wie früher Lanuvium und Ardea gegen die Volsker[99]) in den Römern kampfesgefährten. Ob auch die übrigen Latinerstädte ihr contingent stellten ist fraglich, jedoch nicht unwahrscheinlich. Livius[100]) sagt im zusammenhang mit dem apokryphen Gallierkrieg von $\frac{396}{358}$[101]), dass zum ersten male wieder ein grosses bundescontingent der Latiner sich mit den Römern vereinigt hätte. Da wir nun die weigerung der bundesgenossen, hülfstruppen zum Etruskerkrieg zu stellen, fest halten müssen, in genanntem jahre aber kein historischer krieg statt findet, so haben wir wol diese truppenstellung der Latiner auf den der zeit nach zunächst liegenden Aequerkrieg zu beziehen, dessen zeitausdehnung wir nicht kannten, welcher aber im jahre $\frac{400}{354}$ zu ende ging.[102])

CAP. IV.

Die kriege mit den Volskern.

38 Von einem kriege der volskischen Privernaten gegen Rom weiss die tradition in unserem zeitraum zu erzählen[103]). Zum jahre $\frac{396}{358}$ meldet Livius einen einfall der Privernaten in's römische gebiet, zum folgenden jahre den rachekrieg der Römer gegen die feinde. Der

---

[98]) Vergl. buch 2. cap. I. [99]) Vergl. buch 2. cap. II. und IV.
[100]) 7. 12. 7. [101]) Siehe cap. I. [102]) Vergl. § 20. und 32.
[103]) Livius 7. 15. 11; 26. 3 ff.; Dionys 14. 23; dazu die triumphalfasten zum jahre 396 caton. aera.

consul C. Marcius führt sein heer sofort gegen Privernum, schlägt deren truppen vor der stadt, erstürmt die mauern und zwingt die stadt sich ihm zu ergeben[104]). Darauf zieht er ab und feiert einen triumph[105]). Die Privernaten aber sind des feindes wieder los und ledig; es war nur eine väterliche züchtigung für sie; vermutlich liess man sie mit der vermahnung, fortan artig zu sein, wieder in freiheit. Denn im jahre $\frac{412}{342}$ erfreuen sie sich derselben nach Livius[106]) so sehr, dass sie die colonien Norba und Setia angreifen und deren gebiet verwüsten. Wieder rückt ein römisches heer unter C. Plautius gegen sie, erobert die stadt und nimmt dieses mal alle massregeln vor, wie sie untertanen gegenüber statt finden: eine besatzung wird hineingelegt, und zwei drittel des gebietes genommen und wol an römisch-latinische ansiedler verteilt; eine colonie ist aber Privernum nie geworden.

Während des ersten Samniter- und des Latinerkrieges verhalten 39
sich die Privernaten ruhig. Im jahre $\frac{424}{330}$ aber stehen sie abermals in waffen wider Rom[107]). Wie das möglich war, was aus der römischen Besatzung und der ansiedlung auf den zwei dritteln des ehemaligen gebiets wurde: die fragen lässt die tradition unbeantwortet. Ein privernatisches heer verwüstet wie voriges mal das gebiet von Setia und Norba, dazu auch das von Cora. L. Papirius zieht gegen sie und schlägt sie, worauf sie sich eiligst in ihre stadt zurückziehen, gerade wie beide male vorher. Statt Papirius führt nun dessen college der consul L. Plautius den krieg weiter; das privernatische gebiet wird verwüstet. Nach kurzem zwischenspiel mit Fundi belagern beide consuln die stadt Privernum. Mit dem neuen jahr treten an ihre stelle L. Aemilius und C. Plautius. Privernum wird erobert, die mauern der stadt niedergerissen, eine besatzung hineingelegt und Plautius zum triumph zugelassen. Der privernatische senat wird jenseits des Tiber verbannt; die übrigen einwohner erhalten römisches bürgerrecht.

Dass der zweite und dritte krieg auf einen und denselben be- 40
richt zurückzuführen sind, muss jeder sehen[108]): beide male werden

[104]) Nach Dionys giebt er die belagerung auf das freundschaftsversprechen der Privernaten auf; offenbar ein erklärungsversuch für die folgenden kriege und unterwerfungen.

[105]) Den die triumphalfasten bestätigen. [106]) 7. 42. 8; 8. 1 ff.

[107]) Livius 8. 19. 4 ff.; vergl. dazu Dionys 14. 27; Cass. Dio fragm. 35. 11 und Valer. Max. 6. 2. 1.

[108]) Freilich sind die historiker bisher nicht darauf gekommen; vermutlich weil eine ganz detaillirte untersuchung der umstände noch nicht vorgenommen ist.

Setia und Norba angegriffen; beide male commandirt ein C. Plautius und erobert die stadt[109]); beide male wird eine besatzung hineingelegt; und die entziehung von zwei dritteln des gebietes entspricht der verbannung der senatoren mit einziehung von deren ländereien. Dass der zeitlich letzte fall historisch ist, darf man wol annehmen, denn an ihn knüpft sich die verleihung des bürgerrechts an die Privernaten; dazu gehört er einer schon etwas weniger nebelhaften zeit an. Zwar wird noch eine empörung der Privernaten im jahre $\frac{431}{323}$ während des zweiten Samniterkrieges erwähnt[110]), allein dieser hat hiermit nichts zu tun; ja die berichte darüber sind äusserst kurz und dunkel, so dass er in keiner weise als repetition des vorigen krieges anzusehen ist.

41 Sehen wir aber den dritten krieg von $\frac{425}{399}$ als historisch an, wie wir gezwungen sind, so ist es nötig und geboten, den zweiten einfach zu streichen. Wir haben schon darauf hingewiesen, dass die tradition selbst nicht rat weiss, wie nach besetzung der stadt und einziehung von zwei dritteln der landschaft, das heisst völliger unterwerfung der gemeinde, plötzlich die Privernaten wieder los und ledig sind, den krieg mit einfällen in das gebiet benachbarter latinischer colonien anfangen und dann erst durch die römischen heere zurückgetrieben werden.

Niebuhr[111]) macht mit recht darauf aufmerksam, dass die endgültige unterwerfung der stadt durch Aemilius und Plautius eine gefeierte tatsache gewesen sein muss; er führt das aemilische cognomen »Privernas« darauf zurück. Für die Plautier war es ein gleicher ruhm; und da lag es nahe, dass ihre familieneitelkeit das ereignis in der geschichte verdoppelte und schon früher einen C. Plautius in ähnlicher weise dieselbe stadt einnehmen liess. Die Plautier haben nicht viel phantasie dabei bewiesen. Wir haben ja die völlige gleichheit der berichteten umstände kennen gelernt. Somit fällt der zweite krieg vom jahre $\frac{412}{342}$ in nichts zusammen.

42 Wir kehren zu dem ersten Privernatenkrieg zurück. Die Römer machen nach siegreichem feldzug sich die stadt untertänig[112]). Nach der sitte wurde in solchem falle der stadt ein teil ihres gebietes genommen und an römisch-latinische ansiedler verteilt, ohne dass darum

---

109) Hierauf weist auch schon Mommsen, r. g. 1[5]. p. 359 ff. note, hin.
110) Liv. 8. 37. 8. 111) 3. 201.
112) In deditionem urbem acceperunt.

eine colonie daraus entstanden wäre. Die alten einwohner aber verloren die selbstverwaltung, soweit sie nicht als sklaven verkauft wurden; und römisch-latinische beamte regierten die untertanen. Das wäre die folge einer tatsache, wie Livius[114]) sie schildert; ein verhältnis, das wir bisher nur bei Bolae haben beobachten können.[115])

Dass wir aber eine solche unterwerfung Privernums unmöglich annehmen können, hat schon Niebuhr[116]) eingesehen. Die stadt erscheint später frei und unabhängig. Auch weiss Livius[117]) nichts von einer »defectio« derselben bei gelegenheit des krieges von $\frac{424}{330} - \frac{425}{329}$ zu berichten. Dieser krieg hat den charakter eines zwischen zwei gleichberechtigten factoren geführten.

Privernum[118]) selbst liegt im herzen des alten Volskerlandes zwi- 44
schen Setia und Fundi, an einem nebenfluss des Ufens, während die volskisch-latinische grenze sich noch nördlich von Satricum hinzog[119]). Es war also eine alte Volskerstadt. Livius[120]) lässt sie das römische gebiet verwüsten. Das ist geradezu unmöglich, denn dieses war durch eine reihe von Latinerterritorien von Privernum getrennt. Letztere müssten zuerst betroffen worden sein; dann aber haben wir die verwüstung des gebietes von Setia und Norba wie beim zweiten und dritten krieg der tradition in wiederholter auflage. Auch das »in deditionem accipere« beim ersten krieg entspricht dem »se in dicionem permittere« des letzten krieges[121]); ebenso der beide male gefeierte triumph. Das jahr des ersten krieges $\frac{397}{357}$ ist sehr kriegsarm; ausser dem Privernatenkrieg weiss Livius nur zu berichten, dass von dem Faliskerkrieg nichts besonderes zu berichten sei[122]). Das jahr lud also zur füllung durch erfundene kriege ein; und so scheint der Privernatenkrieg von $\frac{425}{329}$ an dieser stelle zum dritten male eingefügt zu sein. Ob etwa die familiengeschichte der Tullier und Marcier bei der fälschung tätig gewesen sei, lässt sich nicht versichern; allein hier wie auch in dem vorjährigen apokryphen Gallierkriege spielt ein Sex. Tullius eine grosse rolle, und, wie das bei derartigen familiensagen häufiger ist[123]), er hat dabei kein bestimmtes amt inne, sondern spielt eine heldenrolle nebenher. So mag denn den Tulliern

114) 7. 16. 6. 115) Vergl. buch 2. cap. I. § 11 ff. 116) 3. 96.
117) 8. 19. 118) Ueber die Lage vergl. Mannert geogr. 9. 1, 642.
119) Vergl. buch 2. cap. II. § 45, 81. 120) 7. 15. 11.
121) Livius 8. 20. 6. 122) Livius 7. 16. 7.
123) Vergl. die sage über Coriolanus, Maelius, Capitolinus.

sowol jener Gallier- als dieser Privernatenkrieg zur verherrlichung eines geschlechtsgenossen zugeschrieben werden; ein umstand, der auf die glaubwürdigkeit beider kriege einen dunklen schatten wirft. Haben wir aber schon den Gallierkrieg als zweifellos erfunden nachgewiesen[124]), so bleibt uns kein andres urteil über den andren übrig. Niebuhr[125]) zwar will nur einen streifzug der Privernaten ohne weitere folgen darin sehen. Aber wenn die ganze fassung des berichts bedenklich sowol durch copie ähnlicher berichte als auch durch historische unmöglichkeiten und sagenhafte bestandteile wird, so scheint es mir kritisch nicht zu rechtfertigen, auch nur ein abgeschwächtes bild der darstellung für wahr zu halten. Wir müssen in solchem falle das ganze verwerfen und im übrigen uns eines weiteren urteils enthalten. Wir wissen demnach nichts von einem Privernatenkrieg vor dem jahre $\frac{424}{330}$.

45 Noch andrer Volskerkriege gedenkt die tradition in unserem zeitraum. Wir haben früher[126]) die unwahrheit der livianischen aussagen über die Volskerkriege nach dem von $\frac{365}{389}$ bis zu dem licinischen conflict und damit zugleich auch über die gründung der colonie Satricum und deren zerstörung durch die Latiner kennen gelernt. Wir sahen, dass letzterer umstand ein abklatsch der in späterer zeit wieder berichteten tatsache sei, da ja auch an beiden stellen die Antiaten speciell unter den Volskern als feinde auftreten. Wir haben dabei die überzeugung gewonnen, dass Satricum unzerstört als Volskerstadt fortexistirte, dass daher der zum jahre $\frac{406}{348}$ von Livius[127]) berichtete wiederaufbau von Satricum durch die Antiaten und die colonisirung von ebendaher nur ein zur erklärung des späteren vorhandenseins der stadt erfundener zusatz ist. Satricum ist schon ohnehin eine volskische stadt.

46 Schon zum jahre $\frac{401}{353}$ erzählt Livius[128]) von einem drohenden Volskerkrieg, und ein consul, M. Valerius, hat den Volskern gegenüber an der grenze Tusculums ein lager aufgeschlagen. Dann aber wird er abberufen, um den krieg gegen Etrurien zu führen. Von den Volskern verlautet nichts weiter, und so scheint das ganze müssige malerei zu sein. Die Volsker würden sonst wol nicht so rücksichtsvoll gewesen sein abzuziehen und ruhe zu halten, weil die ihnen entgegengestellte armee keine zeit hatte, sich mit ihnen abzugeben.

---

[124]) Siehe oben cap. I. [125]) 3. 96. [126]) Buch 2. cap. II.
[127]) 7. 27. 2. [128]) 7. 19. 6 und 9.

Ein wirkliches feindliches zusammentreffen zwischen Volskern und 47
Römern fand seit dem jahre $\frac{365}{389}$ zum ersten male im jahre $\frac{408}{346}$
statt. Also ganze dreiundvierzig jahre hatten die Volsker gebraucht,
um von ihrer grossen niederlage und völligen niederwerfung durch
Camillus sich zu erholen.

Die volskische grenze lief in jener zeit nördlich von Satricum,
wol quer durch das spätere Latium auf die hernikische grenze zu,
doch so, dass Setia und Norba als latinische colonien einen keilförmi-
gen vorposten gegen süden abgaben. Satricum selbst war, wie ge-
sagt, noch eine Volskerstadt, ohne früher in den händen der Latiner
und Römer gewesen zu sein.

Livius[129]) berichtet, den Römern sei im jahre $\frac{408}{346}$ die nachricht 48
zugegangen, dass von Antium aus eine allgemeine erhebung Latiums
gegen Rom beabsichtigt werde. Daher hätten die Römer, ehe sich
die zahl der feinde mehre, einen krieg gegen die Volsker beschlossen.
Die volskischen truppen haben sich bei Satricum gelagert; dorthin
eilt der römische consul M. Valerius Corvus. Es kommt sofort zur
schlacht, die Volsker werden geschlagen und flüchten in die stadt Sa-
tricum. Als die Römer die stadt zu stürmen beginnen, ergeben sich
die Volsker, und es fallen 4000 soldaten ausser der unbewaffneten
einwohnerschaft den Römern in die hände, welche letztere die stadt
plündern und anzünden; nur der tempel der Mater Matuta wird ge-
schont. Der consul kehrt triumphirend nach Rom zurück und führt
dabei jene 4000 gefangenen im triumph mit auf. Dieselben werden
nachher in die sklaverei verkauft und vermehren dadurch den stats-
schatz um ein bedeutendes. Andre autoren halten jene 4000 für ge-
fangene sklaven der Volsker, da der verkauf von solchen, die sich im
kampf ergeben hätten, unerhört sei. Letzteres ist natürlich eine ra-
tionalisirende erklärung der tradition.

Wir haben es hier ohne zweifel mit einer wirklichen eroberung 49
Satricums zu tun. Es wird notwendig eine solche anzunehmen, wenn
wir bedenken, dass die stadt unmittelbar nachher zur zeit des grossen
*Latiner*krieges als latinische colonie erscheint[130]). Sie muss also aus
volskischem besitz in latinischen übergegangen sein. Aber auch die
einäscherung der stadt scheint historisch zu sein, da die rettung

---

[129]) 7. 27. 5 ff. [130]) Buch 2. § 10; mit unrecht hält deshalb Lange
2. 60 dafür, dass Satricum in diesem jahre die römische ciuitas sine suf-
fragio erhalten habe.

des tempels der Mater Matuta als religiöser act auf eine gleichzeitige aufzeichnung zurückweist; die römischen chroniken aus ältester zeit waren ja darin sehr genau[131]). Dies bedingt, dass der latinische bund die stadt wieder aufbauen und dann erst colonisiren liess. Was die vorbereitungen zum kriege, in denen die verleumdungssucht der Römer wiederum die Latiner nicht unangetastet lassen kann[132]), betrifft, so sind die berichte darüber sowol als über die details des krieges selbst durchaus als spätere erfindung zu streichen. Es steht nur fest, dass ein kampf zwischen den Volskern und dem Latinerbund um Satricum stattgefunden und mit der eroberung und einäscherung der stadt geendet hat.

50 Was ferner die gefangennahme der 4000 soldaten und den triumph des consuls Valerius Corvus[133]) angeht, so findet sich letzterer auch in den triumphalfasten zum jahre 407 catonischer aera; doch ist damit die sache noch nicht durchaus beglaubigt. Im übrigen jedoch liegt kein grund vor, nach solcher waffentat, wie sie notwendig anzunehmen ist, an dem triumph des feldherrn zu zweifeln. In wie fern aber die gefangennahme jener 4000 volskischen soldaten, ihre aufführung im triumph und ihr späterer verkauf in die sklaverei auf wahrheit beruht, ist nicht leicht zu entscheiden. Schon die römischen annalisten selbst haben die tatsache angezweifelt, wie der versuch beweist, den verkauf von wirklichen soldaten in einen von sklaven zu verwandeln. Jedenfalls wird dadurch sowol als durch die verbrennung der stadt der bericht einer ergebung der einwohner vor der erstürmung sehr zweifelhaft; es widerspricht eben dem alten kriegsrecht, wie Weissenborn[134]) anführt. Vielleicht sind jene 4000 gefangene auch auf das conto der valerischen hauschronik zu setzen, wenn nicht Valerius Antias[135]) selbständig hier erdichtet hat, um seinen grossen geschlechtsgenossen zu feiern. Zahlenangaben sind für so alte zeit überhaupt sehr precär.

---

131) Vergl. buch 1. cap. I. und II. 132) Vergl. oben cap. III.

133) Der übrigens in diesem jahre gar nicht consul war, sondern erst im folgenden; vergl. buch 7. § 30—31. Vielleicht haben wir hier die hand des Valerius Antias zu erkennen, welcher seinem geschlechtsgenossen den sieg über die Volsker zuschreiben wollte, und daher denselben in diesem jahre consul sein liess.

134) Grosse ausgabe des Livius zu 7. 25. 8, sich auf Valer. Max. 6. 5. 1. berufend.

135) Als quelle der livianischen quelle Licinius Macer; vergl. buch 1. cap. I.

So viel also haben wir wenigstens constatiren können, dass in 51
einem erneuten kriege zwischen Rom und Latium einerseits und den Volskern unter führung der Antiaten andrerseits den letzteren Satricum abgenommen und bald darauf als latinische colonie aus der asche wieder aufgerichtet worden ist. Ferner dass der bundesfeldherr dafür einen triumph feierte.

Wir haben ohne weiteres von einem kriege des römisch-latinischen 52
bundes gesprochen, obgleich Livius nur von Römern spricht. Allein wenngleich das römische gebiet durch die erwerbung des ager Pomptinus, wo inzwischen im jahre $\frac{396}{358}$ eine neue Tribus mit dem namen Pomptina errichtet worden war[136]), unmittelbar die damaligen Volskergrenzen berührte, so waren dennoch die latinischen gemeinden Lanuvium, Ardea, Velitrae und andre hauptsächlich der gefahr einer überrumpelung von seiten der Volsker ausgesetzt; daher es selbstverständlich war, dass die Latiner mit den Römern gemeinschaftliche sache machten, wozu sie ohnehin ihr bundesvertrag verpflichtete, denn es galt nicht einseitige, sondern gemeinsame feinde abzuwehren.

Mit der eroberung von Satricum aber war unbedingt auch die 53
einziehung seiner feldmark verbunden. Wie weit sich diese ausdehnte ist ganz unbestimmt; doch scheint der umstand, dass die Antiaten dieses mal eine besondere rolle spielen, darauf hinzudeuten, dass die gebiete von Antium und Satricum sich berührten[137]). Damit hat dann nach dieser seite Latium die grenzen erreicht, die es während des grossen Latinerkrieges inne hat, und die daher als grenzen des alten Latium im gegensatz zu dem später bis Campanien erweiterten angegeben werden. Die colonien Satricum und Setia sind nun die vorgeschobensten posten gegen das Volskerland.

Im jahre nach dem besprochenen Volskerkrieg, $\frac{409}{345}$, erheben 54
sich nach Livius[138]) die südlichen nachbaren der Volsker, die Aurunker[139]) zum kampf gegen Rom und Latium. Die Römer fürchten einen allgemeinen aufstand der volskischen nation[140]) und ernennen

---

136) Vergl. buch 2. § 156 am ende und Liv. 7. 15. 11; dazu buch 7. cap. V.

137) Später, im jahre $\frac{413}{341}$, heisst es, dass die Antiaten wiederum den krieg erneuern und unmittelbar gegen Satricum vorrücken, was inzwischen colonie geworden sein muss; auch dies lässt den schluss auf gegenseitige nachbarschaft zu; vergl. Livius 8, 1. 138) 7. 28. 1ff.

139) Ueber ihr gebiet und dessen lage vergl. Mannert: geogr. 9. 1. 77ff.

140) So ist offenbar mit Mannert der livianische ausdruck »consilium

daher einen dictator in der gestalt des L. Furius Camillus. Dieser rückt sofort in's Aurunkergebiet ein und gelobt während der schlacht der göttin Moneta einen tempel, wenn er siegen sollte. Dies tritt ein. Als aber der dictator siegreich zurückkehrt, wird er wegen seines gelöbnisses in anklagezustand gesetzt und verurteilt, in folge dessen er sein amt niederlegt. Darauf werden zwei männer zur erbauung des tempels ernannt und derselbe auf dem platz aufgeführt, wo ehedem das haus des M. Manlius Capitolinus stand. Die consuln treten indessen an die spitze des dictatorischen heeres, überfallen Cora im östlichen Volskerland und nehmen es in besitz. — So Livius.

55 Betrachten wir zuerst das gelöbnis des Monetatempels[141]). Livius[142]) sagt geradezu, L. Furius Camillus habe den tempel der Juno Moneta gelobt. Dagegen erklärt Cicero[143]), diese Juno, welche ihren tempel auf dem Capitol hatte, sei »Moneta« genannt wegen einer mahnstimme, welche aus dem tempel gehört worden sei. Also war der tempel älter als der name »Moneta«. Während nun aber Livius den tempel von Lucius Camillus geloben lässt, hat nach Plutarch[144]) und Ovid[145]) dies der vater des Lucius, der berühmte Marcus Camillus, der eroberer Veiis und der traditionelle held in Gallier-, Volsker-, Aequer- und Etruskerkriegen, getan. Und endlich verlegt Suidas[146]) die gründung des tempels in den krieg gegen Pyrrhus. Es herrscht also eine völlige unsicherheit mit bezug auf die zeit und die urheber der erbauung.

56 Wir haben früher schon einmal gesehen, dass Livius ein weihgeschenk des Quinctius Flamininus aus dem 6. jahrhundert dem Quinctius Cincinnatus aus dem 4. jahrhundert octroyirt hat[147]). Livius selbst wird unschuldig daran sein; seine quellen berichteten nicht anders. Wir wissen zwar nicht wie gross die glaubwürdigkeit des

---

omnis Latini nominis« zu verstehen. Latium im späteren erweiterten sinne und hier speciell die volskischen teile sind gemeint.

141) Ueber denselben vergl. Becker: röm. topographie p. 303 u. 404; Canina: indicazione topografica di Roma antica p. 310.

142) 7. 28. 4. 143) De divin. 1. 43; 2. 32.

144) Camillus 36; es geschieht nämlich unmittelbar nach der niederreissung des hauses des Manlius Capitolinus und vor dem verbot der Manlier, den namen Marcus ferner zu führen, also noch während der traditionellen dictatur des Camillus; vergl. buch 2. § 121 und 144.

145) Fasti 6. 183ff.; die blosse benennung als »Camillus« deutet wolauf den berühmtesten träger des namens. 146) s. v. *Μονῆτα*.

147) Vergl. buch 2. § 99.

berichts von Suidas ist; allein alles was sich an die sagenhafte gestalt eines Camillus anlehnt, ist verdächtig, wenn es nicht auch sonst beglaubigt ist. Und hier schwankt die tradition gar zwischen vater und sohn. Dazu kommt, dass die einzelnen züge des livianischen berichts sich in andren Camillussagen wiederholen. So gelobt der ältere Camill im Veienterkrieg dem Apollo den zehnten der beute; beim eintreiben desselben wird er angeklagt und muss sein amt niederlegen; ähnlich hier. Und dabei kommt in betracht, dass, wie wir nachgewiesen haben[148]), eine anklage gegen den im amt befindlichen dictator ein statsrechtliches unding in Rom war. Ein zweiter wiederkehrender zug in der Camillus-tradition ist das gelöbnis eben eines tempels; schon der ältere Camillus hatte während des licinischen gesetzes-conflicts in ähnlicher weise den Concordiatempel gelobt.

Alle diese umstände lassen es wahrscheinlicher erscheinen, dass 57
Suidas recht hat, als die untereinander abweichenden nachrichten bei Livius, Plutarch und Ovid. Fällt aber damit die weihung des Monetatempels aus dem zusammenhang, so hat eigentlich der krieg gegen die Aurunker selbst den boden verloren. Abgesehen davon, dass Livius der einzige autor ist, der von demselben berichtet, scheint der krieg recht eigentlich ad hoc erfunden, um die beilegung des tempelgelöbnisses an Lucius Camillus, den sohn, zu rechtfertigen. Warum Livius' quellen-autor Licinius Macer gerade den sohn zum gelobenden macht, ist nicht ersichtlich. Valerius Antias[149]) jedenfalls hatte diese lesart nicht, sondern muss die gelobung unter des älteren Camill dictatur erzählt haben.

Zu diesen gründen gegen die glaubwürdigkeit des livianischen 58
kriegsberichts kommen noch andre umstände hinzu. Wie die Aurunker eigentlich dazu kommen sollten, mit den Römern krieg anzufangen, ist nicht recht erklärlich, da sie durch ihre stammesverwandten, die Volsker, völlig von jenen geschieden waren[150]). Wie sie überhaupt mit einem plünderungszug auf römischem gebiet anfangen, ist unter diesen verhältnissen und bei völliger ruhe der Volsker unklar. Es kann doch fraglich erscheinen, ob diese einen plünderungszug, der ihr gebiet durchschnitt, ohne weiteres gut heissen würden. Weiter

148) Vergl. buch 3. cap. III. § 26 ff. 149) Als quelle des Dionys, den wiederum Plutarch copirt; vergl. buch 1. cap. I.

150) Der grund Niebuhrs 3. 101, dass sie wegen des vorrückens der Römer sich gegen diese erheben, ist nicht sehr plausibel, so lange die Römer und Aurunker noch gar keine berührungspunkte haben.

auch ist es gleich unwahrscheinlich, dass die Volsker ruhig zugesehen hätten, wie die Römer ihr gebiet durchschnitten, um zu den Aurunkern zu gelangen. Endlich findet sich zum schluss des kriegsberichts eine notiz, wonach Sora am Liris im Volskerlande im verlauf des krieges genommen wird. Sora aber liegt[151]) in der nordöstlichsten ecke des Volskerlandes und möglichst weit vom Aurunkergebiet entfernt[152]). Wie aber kam es, dass bei dem Aurunkerkrieg die Römer völlig unbeteiligte Volskerstädte erobern? Die beiden ereignisse sind wie räumlich auch tatsächlich getrennt und ohne zusammenhang. Und zwar scheint mir die kurze annalitische notiz über die wegnahme Soras sehr viel eher auf alte aufzeichnungen zurückzugehen, als der Aurunkerkrieg. Und dass Sora in wahrheit in die hände der bundesgenossen überging beweist der umstand, dass wir später eine colonie dort finden[153]). Hier also haben wir es mit einer historischen tatsache zu tun.

Es ist dabei zu bemerken, dass das jahr $\frac{409}{345}$ ausser den genannten ereignissen jeder weiteren tatsache entbehrt, also leer ist. Da mochte denn die kurze ursprüngliche notiz von der eroberung Soras die späteren historiker bewegen, in anknüpfung daran einen weiteren krieg zu erfinden, der an einen volkstümlichen heldennamen, wie Camillus, sich anlehnend noch dazu die willkommene gelegenheit bot, darauf die gelobung des Monetatempels zurückzuführen.

59 Wir sind daher sehr geneigt, den ganzen Aurunkerkrieg der fabel zu überweisen. Damit fällt dann auch die dictatur des Lucius Camillus. Der historische kern des ganzen aber scheint folgender zu sein: Nachdem die Volsker im vorigen jahre über ihre nordwestlichen grenzen bei Satricum zurückgedrängt worden waren, hatte der krieg noch nicht unmittelbar sein ende gefunden. Vielmehr scheinen die Volsker im folgejahre ihre kräfte gegen die südost-ecke des latinisch-

---

151) Vergl. Mannert: geogr. 9. 1. 677, und Kieperts atlas antiquus 5. auflage tafel VIII.

152) Wie Niebuhr 3. 101 und Mommsen r. g. 1^5. 355 dazu kommen, Sora in's Aurunkergebiet zu legen, verstehe ich nicht; es sei denn, dass sie den Aurunkerkrieg hiermit in verbindung bringen wollen; dagegen vergl. Mannert a. a. o. p. 679 und Strabo 5. 2. 3. p. 232 ff., wo das gebiet der Ausoner, d. h. der Aurunker, als an der küste von Circeii abwärz gelegen geschildert wird; vergl. auch Weissenborn zu Livius 2. 16 und 26.

153) Vergl. Livius 9. 23. 2; 24. 14; 43. 1; 44. 16; 10. 1. 1; Diodor 19. 72. 3; 20. 80. 1; 90. 4.

hernikischen bundes gerichtet zu haben. Ob wir einen einfall in's hernikische anzunehmen haben, lässt sich nicht beantworten; nur so viel steht fest, dass der krieg dort erneuert wurde und mit der eroberung Soras unweit der hernikischen grenze endete. Damit waren ohne zweifel auch nach dieser seite hin die bundesgebietsgrenzen erweitert. Zugleich ist damit bedingt, dass die ganze bundesgenossenschaft, Römer, Latiner und Herniker, zusammenstehen und kämpfen.

Sora blieb einige zeit hindurch in den händen der verbündeten, 60
d. h. der Römer. In den Samniterkriegen ist es vielfach ein zankapfel der kriegführenden mächte und wechselt häufig seine gebieter. Nach Livius und Diodor[154]) war es im jahre $\frac{439}{315}$ während des zweiten Samniterkrieges eine römische colonie, die von den alten einwohnern aufgehoben und den Samnitern überliefert wurde. Nach wechselndem schicksal erobern die Römer es endgültig wieder und colonisiren es von neuem im jahre $\frac{451}{303}$[155]). Diesmal aber wird es latinische colonie. Allein nach Diodor[156]) heisst Sora schon im jahre $\frac{449}{305}$ eine πόλις συμμαχοῦσα, was so gut ist wie latinische colonie[157]). Dies deutet darauf hin, dass Sora wol seit seiner colonisirung nicht römische, sondern gleich latinische colonie wurde, und dass wir es bei Livius und Diodor[158]) mit der üblichen verwechselung von latinischen und römischen colonien zu tun haben. Somit fand im jahre $\frac{451}{303}$ eine neue colonisirung statt, nachdem die alten colonisten in den wechselnden kämpfen umgekommen oder vertrieben worden waren. Die beendigung des zweiten Samniterkrieges im jahre $\frac{450}{304}$ ermöglichte ja wieder geordnete zustände.

Anders erklärt Mommsen[159]) die bezeichnung als colonie vor dem jahre $\frac{451}{303}$. Er sieht darin nur eine zeitweilige militärische besetzung. Bei dem häufigen wechsel der herren konnte freilich Sora mit dem ersten übergang zu den Samnitern im jahre $\frac{439}{315}$[160]) nicht mehr eine ansässige latinische colonie vorstellen; und zwischen $\frac{439}{315}$ und der endgültigen neucolonisirung des jahres $\frac{451}{303}$ lag jedenfalls, so oft Sora in händen der Römer war, nur immer eine besatzung

---

154) Siehe die oben a. stellen.

155) So auch Velleius Paterc. 1. 14. 5; nur spricht er hier von einer erstmaligen colonisation. 156) 20. 80. 1.

157) Ebenso Diodor 20. 90 zum schluss im folgenden jahre.

158) 19. 72. 3. 159) Röm. münzwesen p. 314 note 72.

160) Liv. 9. 23. 2; Diodor 19. 72. 3.

darin. Allein vor $\frac{439}{315}$ konnten geordnetere zustände in Sora existiren; und wir dürfen da wol eine latinische colonisirung festhalten.

61 Dass Sora auch noch in späterer zeit latinische colonie sei, glaubte man früher aus Livius[161]) entnehmen zu können, wo die stadt unter andren colonien aufgezählt stand. Allein neuere vergleichungen des codex Puteanus haben ergeben, dass zwischen »Carseolis« und »Suessa«, wo gewöhnlich »Sora« gelesen wird, gar nichts steht, also Sora ganz fehlt; nur die geringeren handschriften haben Sora. Jedenfalls muss noch ein name stehen, da Livius kurz vorher ausdrücklich von zwölf colonien spricht und im Puteanus nur elf verzeichnet sind. Man hat nun gezweifelt, ob Sora oder Cora zu ergänzen sei; beides ist gleich wahrscheinlich der äusseren schrift nach; denn Cora konnte durch den gleichen anfang von Carseolis, Sora durch den von Suessa übersehen worden sein. Doch sprechen historische gründe eher für Cora als für Sora. Dass ersteres latinische colonie war, geht aus der liste des Dionys[162]) hervor; somit war es colonie zur zeit des grossen Latinerkrieges[163]). Allein Cora ist auch in der späteren liste der dreissig colonien aus dem zweiten punischen kriege verzeichnet[164]), während Sora dort fehlt. Das deutet so viel an, dass Sora aufgehört hatte colonie zu sein und zu irgend einer zeit nach $\frac{451}{303}$ und vor $\frac{545}{209}$ in das römische bürgerrecht eingetreten war[165]).

62 Immerhin aber steht fest, dass Sora überhaupt einmal colonisirt wurde. Die frage ist nur, wann das geschah. Unmittelbar nach der einnahme des orts kann es nicht stattgefunden haben. Dass Livius nichts davon sagt ist zwar kein grund, wol aber dass Sora in der dionysischen liste[166]) aus der zeit des grossen Latinerkrieges fehlt. Wir können also die wirkliche colonisation nicht vor den Latinerkrieg ansetzen und müssen für die zeit vor demselben eine militärische besetzung der stadt von bundeswegen annehmen. Wann dann die erstmalige colonisation statt fand, lässt sich nicht sagen; vielleicht vor dem ausbruch des zweiten Samniterkrieges im jahre $\frac{483}{321}$, um als stützpunkt gegen etwaige angriffe der Samniter von dieser seite zu

161) 29. 15. 5. 162) 5. 61. 163) Vergl. buch 2. § 10 und 105.
164) Livius 27. 9.
165) Vergl. Mommsen: röm. münzwesen p. 311 note 65 und p. 314 note 72; Madvig; opusc. acad. p. 268 note 1, der Sora überall lesen will, war mit der lesart des Puteanus unbekannt. 166) 5. 61; vergl. buch 2. § 10.

dienen. Jedenfalls muss, wie gesagt, die colonisation vor $\frac{420}{332}$ eingetreten sein.

Durch die erwerbung Soras war nun die bundesgrenze bedeutend 63
vorgeschoben. An beiden enden derselben, im westen und osten, standen die alliirten teils unmittelbar diesseits, teils schon jenseits — wie bei Sora — der grenzen, die in späterer zeit für die alten volskischen galten[167]). Durch die besetzung Soras aber war nun auch das wichtige Liristal in den händen der bundesgenossen, was nach dem Latinerkrieg gleich ist mit dem besitz der Römer. Sora selbst bildet eine bequeme station, um in das Samnitergebiet überzutreten.

Schon zum jahre $\frac{400}{354}$ berichtet Livius[168]) von einem bündnis, was 64
zwischen Römern und Samnitern geschlossen wurde. Wir werden das als ein bündnis zwischen letzteren und der römisch-latinisch-hernikischen eidgenossenschaft anzusehen haben. Der wunsch der Samniter konnte ja natürlich nur der sein, im einvernehmen mit derselben die zwischen ihnen liegenden völkerschaften nach und nach zu erdrücken und sich in den raub zu teilen. Zugleich musste es den Samnitern lieb sein, wenn die bundesgenossen mit den Volskern im kampfe lagen, da sie dann freie hand in der besetzung und eroberung der campanischen grenzdistrikte hatten, wohin stets das auge der Bergsamniter gerichtet war. Auf der andern seite wird das bündnis bei Livius im zusammenhang mit dem für Rom gefährlichen und vielleicht unglücklichen kriege gegen Tarquinii erwähnt. Hier lag gleicherweise den Römern daran, im rücken von feinden unbelästigt zu sein; dazu konnten ihnen die Samniter an der volskischen grenze am besten verhelfen. So wurde denn von beiden seiten, von norden und süden, ein durchbruch versucht, der unausbleiblich zu einem rivalisirenden zusammenstoss führen musste. Daher stehen wir an einer wichtigen grenzscheide in der äusseren politik Roms. Ob wir annehmen dürfen, dass Rom schon mit bewusstsein und absicht jenen vorstoss bei Sora

---

167) Der umstand gerade, dass Sora als colonie nach dem Latinerkrieg nicht mehr innerhalb Latiums lag, beweist, dass der zustand der grenzen gegen die Volsker und Aequer zur zeit des Latinerkrieges der massstab dafür wurde, zu entscheiden, welche städte als alte bundesstädte, welche als neue colonien der latinisch-hernikischen eidgenossenschaft anzusehen seien. Zugleich geht daraus hervor, dass die eidgenossenschaft gerade zur zeit des Latinerkrieges diese grenzen erreicht hatte, die dann später auch für die alt-ursprünglichen und von neuem erworbenen gehalten wurden.

168) 7. 19. 4; vergl. Diodor 16. 45.

gegen samnitisches gebiet machte, um von dort eine kriegsheerstrasse nach Samnium anzulegen, ist unsicher. Doch ist wol kaum zweifelhaft, dass sich jetzt schon die augen der aufgeklärteren politiker Roms auf das volk jenseits der Volsker und Aurunker richteten, ja dass auch den Römern schon der mund nach dem reichen und gesegneten Campanien wässerte. Allein vorläufig musste man mit den Samnitern noch auf gutem fuss stehen. Es war diplomaten-freundschaft.

CAP. V.

Die Etruskerkriege.

65 Die Etruskerkriege des vorigen zeitraums von dem gallischen brande bis zu dem licinischen gesetzes-conflict beschränkten sich, wie wir gesehen haben, auf den kampf um Sutrium wahrscheinlich zwischen Tarquiniern und Römern im jahre $\frac{365}{389}$, wozu vielleicht noch eine fortsetzung im folgejahre kam. Im ganzen und grossen waren die territorialverhältnisse dieselben geblieben: Sutrium und Nepete, als die römischen bundesfestungen nach norden blieben in ihrem verhältnis, und die römische grenze hat sich gegen das innere von Etrurien nicht weiter, oder jedenfalls in nur sehr geringem grade ausgedehnt[169]).

66 Tarquinii, die sagenhafte mutterstadt der gleich sagenhaften Tarquinier Roms, gehörte in älterer zeit zu den hervorragendsten und blühendsten städten Etruriens[170]). Dafür spricht auch schon der umstand, dass es selbständig und allein mit dem mächtigen Rom krieg zu führen wagt. Seine lage[171]), etwa eine deutsche meile von der küste entfernt, am Marta fluss, war zum handel zu lande und über see förderlich, so dass die bedeutung des ortes sehr erklärlich war. Zwischen Tarquinii und dem römischen gebiete Etruriens zieht sich der ciminische bergrücken hin[172]), der auch heutzutage noch waldreich sich von der küste südlich vom Marta-, nördlich vom Miniofluss in östlicher richtung bis zum ciminischen see, dem heutigen lago die Vico auch lago di Ronciglioni genannt, erstreckt. Ueber dieses waldgebirge ist nur an einer stelle bei den alten autoren ausführlicher gesprochen

---

169) Vergl. buch 2. cap. V, bes. § 124.

170) Dionys 3. 137 zählt sie unter den zwölf blühendsten auf.

171) Das einzelne darüber bei Mannert: alte geogr. 9. 1. 385ff.

172) Ueber denselben Mannert: alte geogr. 9. 1. p. 285.

und zwar bei Livius[173]). Es fällt dies zusammen mit dem bericht über die heldentaten des Q. Fabius Maximus Rullianus im zweiten Samniterkrieg zum jahre $\frac{444}{310}$. Fabius fällt in's nördliche Etrurien ein verrichtet die allerwunderbarsten heldentaten, schlägt mehrmals die allergewaltigsten Etruskerheere, welche einmal sogar 60,000 tote und verwundete verlieren; und zum schluss des krieges ist alles beim alten, und Rom hat gar keinen vorteil errungen. Bei dieser gelegenheit nun lässt Livius den Fabius auch das ciminische gebirge überschreiten, das er noch wilder und unwegsamer als die germanischen urwälder nennt, und von dem er aussagt, dass nicht einmal kaufleute sich darüber hin wagten. Nun aber ist es in wahrheit ein mässiger bergrücken, über den später zwei strassen führen, die via Cassia und Clodia; und es ist eigentlich notwendig anzunehmen, dass, wenn Tarquinii mit Rom krieg führte, der bergrücken überschritten werden musste, da er wie ein riegel zwischen beiden territorien lag. Jene schilderung bei Livius ist also offenbar sagenhafte ausschmückung, um die heldentaten des Fabius noch grösser erscheinen zu lassen, wie denn diese kriegsereignisse fast sämmtlich wol auf fabische familiennachrichten zurückzuführen sind, die Fabius Pictor vorfand und in sein geschichtswerk aufnahm, und die später noch immer erweitert wurden. Selbst die verhältnismässig nüchterne darstellung bei Diodor[174]) trägt etwas den sagenhaften charakter an sich, da die taten mit den erfolgen nicht recht sich reimen wollen[175]). Dazu kommt, dass die Römer schon im jahre $\frac{363}{391}$, also etwa achtzig jahre früher, denselben bergrücken müssen überstiegen haben, da sie bis in die gegend von Volsinii vordrangen[176]). Die schilderung des ciminischen gebirges ist also als eine völlig wertlose poetische ausmalung zu streichen, und wir haben in demselben nur ein mässiges und bewaldetes zu erkennen[177]).

Das römische gebiet stiess nicht unmittelbar an dies gebirge; 67
vielmehr liegen die städte Nepete, Sutrium und Falerii südlich und südöstlich davon als römische grenze; letzteres ein noch unabhängiger und mit Rom verfeindeter stat[178]), während erstere Roms grenz-

[173]) 9. 36ff. [174]) 20. 35.

[175]) Darüber seiner zeit das nähere; vergl. auch Niebuhr 3. 326ff.; Schwegler 3. 177, 233, 237; Mommsen r. g. 1. 362; besonders Ihne 1. 351ff. [176]) Vergl. Liv. 5. 32 und auch Diodor 14. 109.

[177]) Vergl. besonders Niebuhr a. a. o.

[178]) Vergl. buch 2. § 15.

bundesfestungen waren. Die ganze küstenlandschaft südlich vom ciminischen gebirge bis unweit Rom war gleichfalls nicht römisch, sondern zum grössten teil wol stadtgebiet von Caere, einer mit Rom befreundeten aber weder abhängigen noch verbündeten stadt.

68 Um Tarquinii dreht sich nach Livius der nun folgende krieg zwischen Rom und Etrurien. Livius erzählt folgendermassen[179]: Im jahre $\frac{395}{359}$ machen die Tarquinier einen plünderungseinfall in's römische gebiet. Die consuln des folgenden jahres, C. Fabius und C. Plautius, sagen ihnen daher krieg an. Fabius führt das heer gegen die Tarquinier und wird geschlagen. Von den römischen gefangenen werden 307 in Tarquinii den göttern geopfert. Die Tarquinier verbünden sich nun mit den Faliskern, denen von Rom aus auch der krieg erklärt wird; dies fällt in's jahr $\frac{397}{357}$. Der consul Manlius, welcher gegen letztere in's feld zieht, vollführt nichts besonderes, sondern liegt im lager bei Sutrium, wo der bekannte aussergewöhnliche tribusbeschluss über die vicesima der manumittirten gefasst wird[180]. Im folgenden jahre, $\frac{396}{356}$, entspinnt sich ein heisser kampf zwischen Tarquiniern und Faliskern einerseits und Römern unter der führung des consuls M. Fabius Ambustus andrerseits. Die Römer geraten zu anfang in einen panischen schrecken, da bei den Etruskern priester mit brennenden fackeln und schlangen furienartig vor dem heere marschiren; dann raffen sich die Römer auf, stürzen auf die feinde, schlagen sie und erobern ihr lager. Unmittelbar darauf steht ganz Etrurien unter leitung von Tarquinii und Falerii in waffen und sammelt sich an den salinen nördlich von Ostia an der meeresküste. Die Römer ernennen einen dictator und zwar den ersten plebeischen, C. Marcius Rutilus. Derselbe zieht den Tiber abwärz, überfällt die marodirenden Etruskertruppen und erobert sofort deren lager. 8000 gefangene werden gemacht, die übrigen entweder niedergehauen oder aus römischem gebiet vertrieben. Darauf kehrt der dictator heim und triumphirt gegen den willen der patricier populi iussu. Im jahre $\frac{399}{355}$ soll nach dem bericht einiger autoren ein plünderungszug in's tarquinische gebiet durch den consul C. Sulpicius Peticus ausgeführt worden sein. Im jahre $\frac{400}{354}$ wird ein strenger rachekrieg gegen Tarquinii unternommen; in der schlacht werden viele umgebracht, eine sehr grosse zahl gefangen und aus dieser 358 ausgewählt, die nach Rom geschickt und

---

[179]) 7. 12—22. [180]) Vergl. meine kritischen erörterungen 2. p. 87. und unten buch 7. § 57.

auf dem forum hingerichtet werden. Im jahre $\frac{401}{353}$ stehen die Tarquinier wieder in waffen und wie es scheint im bunde mit den Caeriten. Darauf hin wird T. Manlius zum dictator ernannt, der mit einem consularischen heere — 2 legionen = 9000 mann — den krieg gegen Caere unternimmt. Darüber erschreckt bitten die Caeriten um frieden, der ihnen denn auch auf hundert jahre gewährt wird. Der dictator wendet sich darauf gegen Falerii; allein der feind zeigt sich nirgends; daher begnügt sich der dictator mit der verwüstung des gebiets und kehrt nach Rom zurück, wo die mauern und türme wieder hergestellt werden[181]) und ein tempel des Apollo eingeweiht wird. Im jahre $\frac{402}{352}$ veranlasst ein falsches gerücht, dass sich die zwölf stämme Etruriens gegen Rom verbündet hätten, die wahl eines dictators. Im jahre $\frac{403}{351}$ endlich ziehen beide consuln gegen Falerii und Tarquinii aus. Sie finden keinen feind im felde und verwüsten das gebiet derselben. Die erschöpfung beider städte treibt sie zum friedensgesuch, das ihnen denn auch auf vierzig jahre gewährt wird.

So Livius. Der ganze ungeheure kriegsapparat, die vielen grossen 69
siege und erfolge der Römer bringen keinen nutzen. Es wird ein frieden mit festhalten des status quo vor dem kriege geschlossen. Das ist bedenklich für die glaubwürdigkeit der livianischen darstellung. Neun kriegsjahre mit acht verschiedenen feldzügen werden bei Livius genannt, von $\frac{395}{359}$ — $\frac{403}{351}$. Fünf grosse schlachten werden geschlagen, die erste für die Römer ungünstig, alle folgenden grosse siege derselben; davon fallen zwei in das jahr $\frac{398}{356}$. Die vier folgenden feldzugsjahre beschränken sich auf plünderungs- und verwüstungszüge. Zuletzt wagen sich die feinde nicht mehr aus ihren mauern hervor, sind gänzlich ermattet und bitten um frieden; den gewähren ihnen die Römer grossmütig. Das sieht alles sehr unwahrscheinlich aus. Die Römer haben sonst ihren vorteil klüger ausgenutzt. Es musste ihnen äusserst wichtig sein, Falerii zu besitzen, allein sie verzichten.

Ein ganz andres bild von diesen kriegen gewinnen wir aus Dio- 70
dor. Aus acht feldzügen werden bei diesem drei. Der erste fällt in's jahr $\frac{397}{357}$[182]) und ist gegen die Falisker gerichtet. Die zeitangabe stimmt mit Livius überein, und ebenso der kriegsbericht[183]).

---

[181]) Der ausdruck ist reficere 7. 20. 9.

[182]) Bei Diodor wegen seiner falschen zählung Olymp. 106. 3 statt 105. 4; vergl. Mommsen: röm. chronologie p. 123.

[183]) Die worte sogar stimmen zusammen; Livius 7. 16. 7: nihil memo-

Nach Diodor beschränkt sich der krieg auf verwüstung des faliskischen gebietes. Der zweite krieg findet im jahre $\frac{398}{356}$ statt; die Etrusker verwüsten während eines krieges mit Rom das ganze gebiet desselben bis an den Tiber und kehren dann — wie es scheint unbehelligt — nach hause zurück[184]). Im jahre $\frac{400}{354}$ endlich richten die Römer 260 Tarquinier auf dem forum hin[185]). Das jahr $\frac{398}{356}$ ist in so fern bei beiden autoren gleich dargestellt, als die Etrusker bis gegen den Tiber vordringen; allein Diodor weiss nichts von den zwei grossen siegen. Das jahr $\frac{400}{354}$ ist gleichfalls von beiden übereinstimmend behandelt, wofern die hinrichtung der Tarquinier bei Diodor einen krieg voraussetzt; es sei denn, dass man die hingerichteten für tarquinische marodeurs ansehe, die von den Römern aufgehoben wurden. Der unterschied der zahlen — bei Livius 358, bei Diodor 260 — ist wol so zu verwischen, dass bei einem oder dem andern ein hundert zuzusetzen oder abzuziehen ist; ob wir bei Diodor eine runde summe statt der livianischen genaueren anzunehmen haben, ist unsicher; im ganzen sind wir eher geneigt, den diodorischen berichten zu folgen.

71 Für die genannten drei kriegsjahre werden wir wol unbedingt der diodorischen version uns anschliessen müssen; das erste derselben ist ja auch bei Livius gleich berichtet. Damit fallen also die beiden grossen siege von $\frac{396}{358}$ in nichts zusammen. Wie aber stehts mit den übrigen kriegsjahren des Livius? Zu bemerken ist, dass die niederlage von $\frac{396}{358}$, sowie die zwei siege von $\frac{398}{356}$ und $\frac{400}{354}$[186]) mit Fabiern zu tun haben. Nun spielen die Fabier eine grosse rolle in den traditionellen Etruskerkriegen. Bekannt ist die niedermetzelung jener 306 Fabier an der Cremera durch Etrusker; ein Kaeso Fabius Ambustus ist befehlshaber gegen Veii[187]), ebenso ein andrer Kaeso Fabius[188]), ein M. Fabius, bruder des Kaeso desgleichen[189]); drei Fabier sind gesandte nach Clusium, um die Gallier abzuhalten[190]); endlich der grosse held und sieger über die Etrusker Q. Fabius Maximus Rullianus während des zweiten Samniterkrieges[191]). Die Fabier scheinen Etrurien als ihre grosstaten-provinz gepachtet zu haben. Ueberall ist der zug der familiensage merklich. Das wirft verdacht auf alle ähnlichen berichte.

---

rabile gestum; Diodor 16. 31: *μέγα μὲν οὐδὲν οὐδ' ἄξιον μνήμης ἐπετελέσθη.* [184]) Diodor 16. 36. [185]) Diodor 16. 45.

[186]) Hier ist ein Fabius consul. [187]) Liv. 5. 12. [188]) Liv. 2. 49.

[189]) Liv. 2. 44 ff. [190]) Liv. 5. 35 ff. [191]) Siehe oben § 66. u. Liv. 9. 35 ff.

Ihne[192]) hat schon auf die ähnlichkeit der zahl der an der Cre- 72
mera gefallenen Fabier und der im jahre $\frac{396}{358}$ gefangen genommenen und in Tarquinii geopferten Römer hingewiesen — 306 und 307 — und daraus geschlossen, dass das erstere ereignis als eine nationale widerspiegelung des letzteren anzusehen sei. In beiden fällen sind Fabier tätig. Freilich könnte man sagen, dass die römischen annalisten nicht so ohne weiteres eine römische niederlage mit darauf gehäuftem schimpf erfunden hätten. Das ist richtig. Wie aber wenn die erfindung zur beschönigung eines ähnlichen römischen verfahrens statt fand? Die Römer richten 260 — bei Livius 358 — Tarquinier im jahre $\frac{400}{354}$ hin; Livius nennt sie die vornehmsten unter den gefangenen. Das erschien den späteren annalisten, die den zusammenhang nicht kannten, sehr grausam und ungerechtfertigt; das musste auf irgend eine weise in günstiges licht gestellt werden. Daher vielleicht die niederlage und hinschlachtung von 307 Römern in Tarquinii? Rom hatte nach Livius immer noch den vorteil weniger als die Tarquinier verloren zu haben.

Der nächstfolgende Fabierkrieg des jahres $\frac{398}{356}$ ist schon dahin 73
aufgeklärt, dass wir mit Diodor nur einen grossen plünderungszug der Etrusker — wol Tarquinier — bis zum Tiber festhalten. Die schöne und furchtbare schlachtbeschreibung mit fackel- und schlangentragenden priestern ist selbstverständlich erfindung[193]). Aber auch die dictatorische tätigkeit des C. Marcius Rutilus im Etruskerkrieg ist mehr als zweifelhaft. Diodor[194]) sagt einfach, dass die Etrusker, nachdem sie bis zum Tiber vorgedrungen seien, abzogen; eine niederlage ist nicht berichtet und so bleibt für den dictator gar kein raum für taten übrig. Zwar melden die capitolinischen triumphal-fasten seinen triumph; aber das ist ein sehr wenig haltbares beweismittel[195]). Was aber wird dann aus dem dictator? Offenbar sind die Etrusker respective Tarquinier in grossen scharen plötzlich in's römische gebiet bis nahe an die stadt eingefallen, wie Rom es ähnlich mit den Etruskerstädten machte. In der angst des augenblicks ernannten die Römer einen dictator, der aber erst die kriegsmannschaft ausheben

---

[192]) 1. 247 note 20. [193]) So auch Ihne 1. 351ff.; obgleich er an früherer stelle p. 247 noch an die decorationen zu glauben scheint.

[194]) 16. 26: *μέχρι τοῦ Τιβέρεως καταδραμόντες ἐπανῆλθον.*

[195]) Ihne 1. 447 note 23 nennt die triumphal-fasten eine »wahre lügenchronik«; mit recht! Ueber die dabei in betracht kommende statsrechtliche frage vergl. das folgende buch cap. I.

musste und daher wol zu spät fertig wurde, oder es überhaupt nicht wagte, dem feind entgegen zu gehen, so dass dieser unmolestirt abzog. Verdächtig ist auch, dass gerade Marcius, der erste plebeische dictator, als held erscheint; natürlich musste er etwas grosses geleistet haben[196]).

74 Der kriegs- oder plünderungszug des jahres $\frac{399}{355}$ wird von Livius selbst als zweifelhaft hingestellt, und wir können ihn streichen.

Wir kommen zum rachekrieg von $\frac{400}{354}$. Unter den consuln ist ein Fabier. Wie gesagt, Diodor weiss nichts von einem kriege, sondern berichtet nur die hinrichtung von 260 Tarquiniern ohne zusatz. Der krieg eines Fabius ist bedenklich, bedenklicher, dass Diodor nichts davon sagt. Ich deutete schon oben[197]) darauf hin, dass man auch ohne krieg die gefangennahme jener 260 mann erklären könne; es war vielleicht ein kleiner trupp tarquinischer marodeurs, der von dem Caeritengebiet aus plünderungszüge in's römische territorium machte, dort aufgehoben und kriegsrechtlich[198]) hingerichtet wurde. Diese erklärung lässt das schweigen Diodors über einen krieg gerechtfertigt erscheinen[199]).

75 Der krieg von $\frac{401}{353}$ hat ein bedenkliches aussehen. Raubzüge der Caeriten und Tarquinier werden berichtet. Dazu wird T. Manlius zum dictator ernannt. Er begnügt sich mit einem consularischen heer, 2 legionen = 9000 mann, um gegen beide völkerschaften und die Falisker obendrein krieg zu führen. Als dann die sache mit den Caeriten beigelegt ist, sind die Tarquinier verschwunden, und der dictator greift sie auch nicht an, sondern wendet sich gegen Falerii, wo es ihm aber gerade so geht wie dem Cn. Manlius ebendaselbst im jahre $\frac{397}{357}$. Das sieht völlig nach wiederholnng aus. So bleibt also nur die affaire mit Caere als historischer teil des berichts. Darüber werden wir weiter unten zu reden haben. Ein Etruskerkrieg aber fand nicht statt. Wichtig dabei ist die offenbar echte annalistische notiz von der wiederherstellung der mauern und türme Roms in diesem jahre[200]). Vielleicht gab das anlass, einen krieg vorauszusetzen. Wir haben darin wol den wiederaufbau der mauer nach der gallischen verwüstung zu erkennen. Die gefahr des letzten Etruskereinfalles mochte die herstellung wünschenswert machen. Die

---

196) Ueber die Marcius-familienchronik vergl. oben § 44. 197) § 70.
198) Wie die franctireurs im französischen kriege von 1870—71.
199) Ueber die Caeriten vergl. unten § 81 ff. 200) Liv. 7. 20. 9.

häufigen dictaturen dieser jahre, die gewöhnlich folge innerer zwiste waren, haben jedenfalls viel beigetragen, kriege aller art für sie zu erfinden[201]).

Im jahre $\frac{402}{352}$ ist es das leere gerücht einer etruskischen gesammt- 76
erhebung, welches nach Linius[202]) die wahl eines dictators, C. Julius, veranlasst. Derselbe greift dann in den stände-conflict wegen der consularwahlen ein. Und gewiss bezieht daher Weissenborn[203]) mit recht die dictatur allein auf die inneren vorgänge[204]). Jenes kriegsgerücht ist also zum dictator zugedichtet.

Im jahre $\frac{403}{351}$ endlich werden wieder grosse rachezüge von Quinctius und Sulpicius gegen Falerii und Tarquinii unternommen; sie laufen aber gerade so aus, wie die beiden früheren traditionellen und der eine echte Faliskerkrieg von $\frac{397}{357}$ [205]), d. h. das feindliche territorium wird verwüstet. Es ist die dritte auflage des echten Faliskerkrieges, etwas gewürzt durch seine ausdehnung auch auf tarquinisches gebiet. Historisch aber ist dieser feldzug wertlos.

Nach diesem kriege schlossen dann Tarquinii und Falerii, durch 77
den krieg ermattet, mit Rom einen waffenstillstand — inditiae — auf 40 jahre. So Livius[206]). Allein Diodor weiss nichts davon. Nach seiner darstellung sind die kriegsereignisse auch durchaus nicht der art, dass sie einen so förmlichen friedensschluss bedurft hätten. Alle drei einzelereignisse bei Diodor beschränken sich auf plünderungszüge, wie sie damals wol nichts seltenes waren, feindnachbarliche besuche, wobei doch alles beim alten blieb. Seit dem jahre $\frac{400}{354}$ haben wir ja auch keinen kriegszug mehr gut heissen können; wie sollten denn drei jahre später erst friedenspraeliminarien in's werk gesetzt werden? Freilich schlage ich mit dieser ansicht der bisherigen forschung sehr in's gesicht; denn der 40jährige Tarquinierfriede ist so zu sagen ein dogma geworden, das zur bestimmung der berechnung von friedensjahren gedient hat und von allen historikern anerkannt wird[207]).

---

201) Vergl. buch 7. cap. I. § 15 ff. 202) 7. 21. 9.
203) Edit. maior Liv. zu obiger stelle. 204) Vergl. buch 7. § 21.
205) Nach Diodor. 206) 7. 22. 6.
207) Niebuhr 1[4]. 296 ff. und nach ihm Mommsen: röm. chronol. p. 47 ff. haben den grundsatz aufgestellt, dass friedensschlüsse in der älteren zeit nur immer nach 10monatlichen jahren berechnet worden seien. Niebuhr führt dafür verschiedene beispiele an, die jedoch höchst zweifelhafter natur sind, da sie vor die zeit des gallischen brandes fallen. Livius, oder

78 Dass wir aber mit dieser these nicht gar zu sehr im irrtum sind lässt sich auch sonst erweisen. Wir haben schon gesehen, dass durch die fabischen heldentaten eine gewisse verwandtschaft zwischen den traditionellen Etruskerkriegen unserer periode und des zweiten Samniterkrieges hergestellt ist. Nun findet in der letzteren periode sicher bezeugt ein friedensschluss zwischen Rom und Tarquinii auf 40 jahre

---

vielmehr seine quelle Licinius Macer (vergl. buch 1. cap. I.), hat unbedingt die angaben als sonnenjahre angesehen (vergl. Censorinus de die natali 20. 2, und H. Peter: rell. hist. Rom. 1. p. 301 fragm. Lic. Macr. 3.); es war also von ihm völligste nachlässigkeit, wenn er den 40jährigen frieden zwischen Veii und Rom, der nur von $\frac{280}{474}$ bis $\frac{316}{338}$ dauerte, und den 20-jährigen frieden zwischen den gleichen contrahenten, der nur 18 jahre, von $\frac{329}{425}$ bis $\frac{347}{407}$, umfasst (vergl. Livius 2. 54; 4. 17; 35. 58), in dieser weise darstellt, besonders da er beim schluss des letzteren ausdrücklich aussagt, der friede sei abgelaufen. Die ältere römische chronologie ist eine zu unsichere, um auf wenige derartige berichte so grosse thesen aufzubauen; die fasten selbst konnten, selbst wenn sie echt vorgelegen hätten, nicht feste jahresangaben in folge des wechselnden amtsantritts gewähren. Für die spätere zeit nun ist das einzige beispiel für eine derartige berechnung der von uns besprochene 40jährige frieden mit Tarquinii. Wir sagten, dass nach den fasten die zahl der jahre zwischen dem früheren und späteren Etruskerkrieg, $\frac{403}{351}$ und $\frac{443}{311}$ auf's genaueste stimmt. Allein auch nur in den fasten, nicht in den annalistischen darstellungen. Nach Livius sind es nicht 40, sondern nur 38 jahre, da er die beiden in die fasten eingeschobenen dictatorenjahre, $\frac{421}{333}$ und $\frac{430}{324}$, nicht mitrechnet (darüber Niebuhr 3. 323 und Mommsen: röm. chron. 1. p. 110ff). So sind es nach ihm und seinem gewährsmann Licinius Macer also weniger als 40 jahre; und dies wird mit dem tatbestand übereinstimmen, da jene dictatorenjahre eingeschoben sind, um den bei synchronistischer rechnung gewonnenen überschuss von zwei jahren auszufüllen, wie wir das ähnlich mit den überschüssigen fünf jahren bei dem licinischen gesetzes-conflict kennen lernten (vergl. buch 3. cap. II). Dieser fall also scheint völlig dazu angetan, die Niebuhr'sche hypothese zu stützen, da der 40jährige friede ohne gebrochen zu sein nicht ganze 40 jahre innegehalten wurde. Allein hier macht sich die frage geltend, ob wir es mit wahrheit oder fälschung zu tun haben. Livius in seiner gleichgültigkeit gegen dergleichen hat nicht gemerkt, dass die von ihm als 40 sonnenjahre verstandenen nur 38 jahre zählen; er hat einfach seinen quellen nachgeschrieben. Dass aber in wahrheit auch hierauf jene hypothese sich nicht gründen kann, wird dann klar sein, wenn wir oben im text den mangel an glaubwürdigkeit jenes friedensschlusses dargetan haben. Damit fehlt jedes beispiel ausser den besprochenen älteren als beweis der Niebuhr'schen ansicht, und wir müssen sie als unerwiesen auf die seite legen. Vergl. gegen Niebuhr auch Huschke: das alte römische jahr und seine tage p. 21.

statt[208]). Das zurückdatiren von ereignissen späterer zeit in die ältere periode ist ja bei Livius keine seltenheit; haben wir es ja doch bei kriegen schon sehr häufig entdeckt. Etwas derartiges kann auch hier passirt sein; besonders einladend aber zu solcher fälschung war eben der umstand, dass zwischen dem letzten traditionellen kriegsjahr der früheren periode, $\frac{403}{351}$, und dem ersten der folgenden, $\frac{443}{311}$, nach den fasten gerade 40 jahre verflossen waren. Da war es leicht für denjenigen, der für chronologische berechnungen eine fastentafel zur hand nahm, einen solchen frieden auch in die ältere zeit einzuschmuggeln, während wir gesehen haben, dass nach den durch Diodor beglaubigten tatsachen ein so formeller friedensschluss kaum am platze war und jedenfalls nicht in's jahr $\frac{403}{351}$ fallen konnte, da alle kriegerischen bewegungen schon im jahre $\frac{400}{354}$ beendet worden waren. Also kein friede, sondern fortdauer früherer verhältnisse; nur mag es den Tarquiniern später bei Roms anwachsender bedeutung und macht nicht mehr geraten geschienen haben, den nachbar zu reizen; die erwerbung Caeres war eine günstige hemmung für weitere plünderungszüge, da Rom nun unmittelbar bis an das ciminische gebirge sich erstreckte, also auch wol die bergpässe besetzt hielt[209]).

Betrachten wir nun die bei Diodor berichteten kriege genauer, 79
so finden wir, dass dieselben im gegensatz zu den livianischen in keinem so engen zusammenhang stehen. Zwar scheint der zweite krieg als revanche für den ersten angesehen werden zu können. Die Römer machen den ersten kriegszug im jahre $\frac{397}{357}$ in's faliskische gebiet, das sie verwüsten. Im folgenden jahre dringen die Etrusker in gleicher weise bis zum Tiber vor. Es scheinen somit die Falisker sich wol mit den Tarquiniern und andren völkerschaften verbündet zu haben, um gemeinsam an Rom rache zu nehmen. Der dritte feindliche zusammenstoss, der, wie wir darlegten, vielleicht nur aus einem einfall von marodeurs bestand, scheint mit den obigen kriegen nichts zu tun zu haben. Nach Livius ist Caere damit verknüpft; sehr wahrscheinlich. Doch hat der caeritische stat wol weniger damit zu tun als *einzelne* Caeriten im bunde mit tarquinischen freibeutern, denen das gebiet ersterer als schlupfwinkel diente[210]).

---

[208]) So Livius 9. 41. 5 und Diodor 20. 44 am ende.

[209]) Darüber unten § 81 ff.

[210]) Vergl. Livius 7. 20. 6, 7 in der verantwortung der Caeriten, obgleich das kein historischer beweis ist.

80 Was die Falisker betrifft, so erscheinen sie in der älteren geschichte immer mit den etruskischen städten zusammen. Dennoch hat Niebuhr[211]) recht, wenn er ohne sichere beweise an der etruskischen nationalität der Falisker zweifelt, und diese vielmehr den Aequern, d. h. den sabellischen völkerschaften, welche die nordöstliche grenze Latiums bilden, zuweist. Dies hat sich durch inschriftliche funde im alten Falerii bestätigt, wonach das faliskische alphabet ebenso wie die sprachbildung grosse verwandtschaft mit dem lateinischen, dagegen keine mit dem etruskischen hat[212]). So ist also Falerii ursprünglich sabinisch, hat sich dann aber bei den politischen verwickelungen der zeit an die fester begründeten und mächtigeren Etruskerstädte angeschlossen, so dass allmählich die beiderseitigen interessen besonders Rom gegenüber zusammmenwuchsen. Nach dem letzten kriege von $\frac{397}{357}$ hört das kriegerische verhältnis zwischen Rom und Falerii auf, und auch während den Etruskerkriegen zur zeit des zweiten und dritten Samniterkrieges wird entweder Falerii gar nicht oder auf seiten Roms genannt[213]). Dann, im jahre $\frac{461}{293}$, schliessen sie sich zum ersten mal wieder Roms feinden an. Aus dieser langen friedenszeit entnimmt dann wol Mommsen[214]), dass Falerii im jahre $\frac{411}{343}$ einen ewigen frieden mit Rom geschlossen habe. Allein ein besonderer grund dazu liegt nicht vor; denn der sogenannte 40jährige frieden ist wenn für Tarquinii so auch für Falerii unglaubwürdig und historisch wertlos.

81 Wir haben noch über Caere und sein schicksal zu reden. Caere, eine der bedeutendsten alten Etruskerstädte, war ursprünglich durch den phoenikischen handel aufgeblüht und trug noch in spätester zeit den auf phoenikische wurzel zurückgehenden namen »Agylla«[215]). Es lag unmittelbar westlich von Veii an einem kleinen flüsschen und hatte als eigentlichen hafen den ort Pyrgi in besitz[216]). Zwischen den Caeriten und Römern scheint von altersher ein gutes einverständnis geherrscht zu haben. Nach der glaublichen tradition bringen die römischen priester und vestalinnen beim anrücken der Gallier im jahre $\frac{364}{390}$ ihre heiligen gegenstände in Caere unter[217]). Dafür wird

---

211) 1. 77. und 3. 323.

212) Vergl. Mommsen: röm. gesch. 1. 114 und Modestow: der gebrauch der schrift unter den röm. königen, 1871, p. 6 und 20 mit den dortigen nachweisen.

213) So Livius 10. 14, 45. 6: qui per multos annos in amicitia fuerant.

214) Röm. gesch. 1. 326. 215) Vergl. Mommsen: r. g. 1. 128.

216) Mannert: alte geogr. 9. 1. 376. 217) Liv. 5. 40. 10.

nach dem abzug der Gallier mit den Caeriten ein »hospitium publicum«, eine gastfreundschaft von statswegen, geschlossen[218]). Und nach Diodor[219]) sollen die Caeriten einem aus Japygien zurückkehrenden trupp Gallier nach der befreiung Roms aufgelauert und ihn vernichtet haben, was nicht unglaubhaft ist, da die Gallier ja jedenfalls nicht bloss Rom brandschatzten[220]). So sehen wir Caeriten und Römer in einer gewissen freundschaft zu einander stehen; daher denn erstere sich auch von den Etruskerkriegen der nachgallischen periode fern halten; während sie selbst unmittelbar danach von der seeseite her durch Dionys von Syrakus überfallen, geplündert und geschlagen werden; dies fand im jahre $\frac{368}{386}$ statt[221]).

Das freundschaftsverhältnis zwischen Caere und Rom wurde ge- 82
stört, wie wir oben sahen, bei gelegenheit eines freibeuterzuges von

---

[218]) Liv. 5. 50, 3; darüber vergl. unten § 83ff.

[219]) 14. 117. 6; nach Strabo 5. 2. 3 p. 220 schlagen sie die von Rom abziehenden Gallier und nehmen ihnen das lösegeld ab.

[220]) Vergl. buch 2. cap. I. zu anfang.

[221]) Die gänzlich verwirrten chronologischen angaben Diodors zu dieser stelle 15. 14 hat Mommsen: röm. chron. p. 122 und note 227, geordnet, wir haben danach für angaben aus römischen quellen und römische eponymen eine anticipation von acht jahren, in folge einer schon vorhandenen 3jährigen und einer wiederholung der eponymen und jahre von 360–64 anzunehmen; für griechische angaben und eponymen aber kan nur einen 2jährige anticipation überhaupt angenommen werden, da hier keine wiederholung der eponymen statt findet. So also ist bei Diodor eine zwiefache anticipation in betracht zu ziehen, die eine für die römischen jahre, die andre verschieden laufende für die olympiadenrechnung, so dass römischer- und griechischerseits jedesmal die ereignisse verschiedener nicht identischer jahre zusammengestellt sind. Mommsen geht von der gleichung aus, dass das jahr der Aliaschlacht mit olymp. 97. 3 zusammenfalle als dem jahr des athenischen archonten Pyrgion. Dagegen fällt nach Diodor der archontat desselben auf olymp. 98. 1, also 2 jahre später, oder vielmehr Diodors rechnung ist um 2 jahre anticipirt; diese verschiebung muss festgehalten werden. Allein Diodor verlegt die Aliaschlacht nicht unter Pyrgion, sondern unter dessen nachfolger Theodotos auf olymp. 89. 2, so dass er hier also 3 jahre für römische verhältnisse anticipirt, denn die 2jährige olympiadenanticipation überträgt sich auf die gleichung mit den römischen jahren. Hier also haben wir gleich ein auseinandergehen römischer und griechischer daten um ein jahr. Die römischen ereignisse stehen also mit den griechischen des jedesmaligen folgejahres zusammen. Von hier aus müssen die übrigen daten berechnet werden. Wir gewinnen also folgendes bild der diodorischen datirung:

Tarquiniern, die im caeritischen gebiet schlupfwinkel und vielleicht private unterstützung fanden. Die folge davon war für die freibeuter gefangennahme von 260 mann und öffentliche hinrichtung derselben in

	die demselben jahre zugeschrieb. griechischen ereignisse bei Diodor	Diodors datirung	anticipation für röm. gesch.	anticipation für griech. gesch.
die Aliaschlacht				
$\frac{364}{390}$ = ol. 97. 3,	$\frac{365}{389}$ = ol. 97. 4,	ol. 98. 2,	3 jahre,	2 jahre.

Dasselbe gleichungsverhältnis bleibt rückwärz bis zum jahre $\frac{336}{418}$ = ol. 90. 3, bei Diodor 91. 2, bestehen, so dass also die römischen eponymen und ereignisse von $\frac{336}{418}$ ol. 90. 3 zusammenstehen mit den griechischen von $\frac{337}{417}$ ol. 90. 4. Dann tritt eine änderung ein. Diodor hat vor diesem jahr fünf römische jahre, von $\frac{331}{423}$ — $\frac{335}{419}$, ausfallen lassen, während die griechischen ereignisse eine änderung nicht erlitten. So stehen denn jetzt bei Diodor zusammen:

römische ereignisse von	griechische ereignisse von	Diodors datirung	anticipation für Rom	anticipation für Griechenland
$\frac{330}{424}$ = ol. 89. 1,	$\frac{336}{418}$ = ol. 90. 3,	ol. 91. 1,	8 jahre,	2 jahre.

Zwischen $\frac{326}{428}$ und $\frac{327}{427}$ schiebt Diodor ein römisches eponymen-collegium und jahr ein; demnach sieht das jahr $\frac{326}{428}$ bei Diodor folgendermassen aus:

römische ereignisse von	griechische ereignisse von	Diodors datirung	anticipation für Rom	anticipation für Griechenland
$\frac{326}{428}$ = ol. 88. 1,	$\frac{331}{425}$ = ol. 89. 2,	ol. 89. 4.	7 jahre,	2 jahre.

Zwischen $\frac{297}{457}$ und $\frac{298}{456}$ schiebt Diodor wieder ein römisches jahr ein. Danach ist seine gleichung:

römische ereignisse von	griechische ereignisse von	Diodors datirung	anticipation für Rom	anticipation für Griechenland
$\frac{297}{457}$ = ol. 80. 4,	$\frac{301}{453}$ = ol. 81. 4,	ol. 82. 2,	6 jahre,	2 jahre.

Bei Diodor fällt ein olympiadenjahr aus, bei ihm ol. 82. 1, damit zu gleicher zeit die griechischen ereignisse desselben. So finden wir denn zusammen:

römische ereignisse von	griechische ereignisse von	Diodors datirung	anticipation für Rom	anticipation für Griechenland
$\frac{296}{458}$ = ol. 80. 3,	$\frac{299}{455}$ = ol. 81. 2,	ol. 81. 4,	5 jahre,	2 jahre.

Die römischen eponymen und ereignisse von $\frac{272}{482}$ fehlen bei Diodor. So stehen zusammen:

römische ereignisse von	griechische ereignisse von	Diodors datirung	anticipation für Rom	anticipation für Griechenland
$\frac{271}{483}$ = ol. 74. 2,	$\frac{275}{479}$ = ol. 75. 2,	ol. 75. 4,	6 jahre,	2 jahre.

Rom im jahre $\frac{400}{354}$. Dabei wurde das verhältnis von Caere zu den verbrechern bekannt, und die Römer forderten ohne zweifel sofort

---

Soweit die ergänzung der Mommsen'schen tabelle vor der Aliaschlacht. Was die zeit nach derselben betrifft, so gewinnen wir folgende resultate: zwischen $\frac{364}{390}$ und $\frac{365}{389}$ wiederholt Diodor für Rom die fünf eponymencollegien und jahre $\frac{360}{394} - \frac{364}{390}$. So stehen nun zusammen:

römische ereignisse von	griechische ereignisse von	Diodors datirung	anticipation für Rom	Griechenland
1. eingesch. jahr, $\frac{366}{388}$	= ol. 98. 1,	ol. 98. 3,	4 jahre,	2 jahre,
2. eingesch. jahr, $\frac{367}{387}$	= ol. 98. 2,	ol. 98. 4,	5 jahre,	2 jahre,
3. eingesch. jahr, $\frac{368}{386}$	= ol. 98. 3,	ol. 99. 1,	6 jahre,	2 jahre,
4. eingesch. jahr, $\frac{369}{385}$	= ol. 98. 4,	ol. 99. 2,	7 jahre,	2 jahre,
5. eingesch. jahr, $\frac{370}{384}$	= ol. 99. 1,	ol. 99. 3,	8 jahre,	2 jahre,
$\frac{385}{369}$	= ol. 97. 4, $\frac{371}{383}$ = ol. 99. 2,	ol. 99. 4,	8 jahre,	2 jahre.

Dann fehlen bei Diodor 4 der 5 anarchiejahre von dem licinischen gesetzesconflict. So stehen zusammen:

$\frac{384}{370}$ = ol. 102. 3, $\frac{386}{368}$ = ol. 103. 1, ol. 103. 3, 4 jahre, 2 jahre.

Dann fehlen die römischen eponymen von $\frac{387}{367}$. Demnach:

$\frac{388}{366}$ = ol. 103. 3, $\frac{389}{365}$ = ol. 103. 4, ol. 104. 2, 3 jahre, 2 jahre.

Dann fehlt das dictatorenjahr $\frac{421}{338}$. Demnach:

$\frac{422}{332}$ = ol. 112. 1, $\frac{422}{432}$ = ol. 112. 1, ol. 112. 3, 2 jahre, 2 jahre.

Hier zum ersten mal stehen die gleichzeitigen römischen und griechischen jahre und ereignisse bei Diodor zusammen. Ebenso:

$\frac{429}{325}$ = ol. 113. 4, $\frac{429}{325}$ = ol. 113. 4, ol. 114. 2, 2 jahre, 2 jahre.

Dann fehlt das dictatorenjahr $\frac{430}{324}$. Demnach:

$\frac{431}{323}$ = ol. 114. 2, $\frac{430}{324}$ = ol. 114. 1, ol. 114. 3, 1 jahre, 2 jahre.

Dann fehlt das dictatorenjahr $\frac{445}{309}$. Demnach:

$\frac{446}{308}$ = ol. 118. 1, $\frac{444}{310}$ = ol. 117 3, ol. 118, 1, — 2 jahre.

Es hat mir nicht ganz überflüssig geschienen, diese eigentümliche datenverschiebung bei Diodor nach der Mommsen'schen tabelle darzustellen. Es sei das ein fingerzeig, wie man die einzelnen mitgeteilten ereignisse chronologisch zu scheiden und neu zu gruppiren hat. Die willkür und nachlässigkeit Diodors dabei ist freilich das allererstaunlichste. — Um nun zu obiger angabe über den überfall von Caere durch Dionys zurück zu kommen

rechenschaft über den flagranten bruch der öffentlichen gastfreundschaft. Ohne zweifel hätten es die Römer zu einem kriege kommen lassen, wenn nicht die Caeriten ihnen zuvorgekommen wären und mittelst einer gesandtschaft abbitte getan hätten[222]). Es kam zu einer verständigung, wodurch der frieden aufrecht erhalten blieb. Die friedensbedingungen aber stehen nicht gleich fest.

83 Wir haben verschiedene berichte darüber. Nach Livius[223]) wurde den Caeriten eingedenk ihrer einstmaligen aufnahme der römischen priesterschaften und heiligtümer bei der gallischen katastrophe verzeihung und ein frieden auf 100 jahre gewährt. Weniger grossmütig sind die Römer nach Cassius Dio[224]), indem die Caeriten den frieden nur nach abtretung der hälfte ihres gebietes erlangen. Wiederum anders berichtet Strabo[225]): die Römer hätten sich der caeritischen woltat nicht sehr erinnert, sondern diese als bürger ausserhalb der tribus aufgenommen[226]), d. h. als »ciues sine suffragio et honore«; und danach seien alle folgenden halbbürger in die caeritischen tafeln eingetragen worden. Ferner berichtet Gellius[227]), die ersten municipes ohne stimmrecht seien die Caeriten gewesen. Endlich heisst es[228]), dass die Caeriten wegen der bewahrung der römischen heiligtümer die volle civität empfangen hätten und municipes geworden wären; dies aber sei ihnen bei einem späteren abfall durch entziehung des stimmrechts verkürzt worden. Diesen vier letzten zeugnissen gegenüber muss der livianische berichte als beschönigung gestrichen werden. Es steht vielmehr fest, dass die Römer mit äusserster härte gegen die Caeriten wie gegen im kriege überwundene verfuhren. Die verschiedenen übrigen angaben über das schicksal der Caeriten können wol alle als historisch, wenn

---

bemerken wir, dass der bericht darüber griechischen quellen entnommen ist; dies geht schon daraus hervor, dass hier Caere »Agylla« mit griechischer bezeichnung heisst, während früher buch 14. cap. 117. 6, wo nach römischen quellen berichtet wird, der römische name der Caeriten gesetzt ist. Unter solchen umständen aber fällt das gemeldete ereignis unter die daten griechischer jahre und ereignisse, d. h. die ansetzung derselben bei Diodor ist nur um zwei jahre anticipirt, während die zugleich berichteten römischen ereignisse um 6 jahre zu spät bei Diodor vermerkt sind. Die angabe Diodors von olymp. 99. 1 für obiges ereignis fällt also in wirklichkeit auf 98. 3 = $\frac{368}{386}$.

222) Es ist kein grund, an der wahrheit dieses umstandes zu zweifeln.
223) 7. 20. 8 ff. 224) Fragm. 33. 225) 5. 2. 3. p. 220.
226) *Πολιτείαν γὰρ δόντες οὐκ ἀνέγραψαν εἰς τοὺς πολίτας.*
227) 16. 13. 7. 228) Im schol. Cruquianus zu Horaz ep. 1. 6. 62.

auch nicht als gleichzeitig, angesehen werden. Vielleicht mussten die Caeriten zuerst die hälfte ihres gebietes — wol die südliche — als römisches statsland abtreten; die eigentümer also mussten von dort weichen, wenn sie nicht als pächter oder untertänige den acker der neuen occupatoren bearbeiteten. Danach mag als endgültiger spruch die aufhebung der autonomie Caeres ausgesprochen und dasselbe mit dem römischen stat so verbunden worden sein, dass die Caeriten römische bürger aber ohne stimm- und ehrenrechte, nur mit pflichten wurden. Dies war eine neue statsrechtliche erfindung, welche bei Caere zum ersten mal angewandt wurde. Was dagegen den bericht des scholiasten zu Horaz betrifft, so ist offenbar die erteilung des »publicum hospitium« mit der des vollen bürgerrechts verwechselt worden; zu der späteren rechtsverkürzung hat derselbe dann als erklärung einen wirklichen krieg zugedichtet, während doch wol friedliches verfahren anzunehmen ist.

Wir haben nun die dabei in betracht kommenden statsrechtlichen 84
fragen näher zu beleuchten[229]). Vor allem gilt es, den begriff des municipiums klar zu legen, da wir in zwei der obigen citate gesehen haben, dass Caere municipium geworden sei. Die ausführlichste notiz über den begriff »municipium« und »municeps« hat Paulus[230]) überliefert. Dieser unterscheidet drei arten, deren erste zwischen bürgern Roms und andrer gemeinden statt findet, auf gemeinsamem commercium und connubium aufgebaut, allein mit ausschluss gegenseitiger civität nebst stimm- und ehrenrechten; solche gemeinden sind später erst in die civität anfgenommen[231]). Als zweite gattung werden die gemeinden bezeichnet, welche ganz und völlig in den römischen stat aufgingen. Unter diesen wird Caere genannt. Als dritte endlich führt Paulus solche gemeinden an, die zwar das römische bürgerrecht haben, aber daneben municipes ihrer eigenen gemeinden respective colonien

[229]) Vergl. dazu Niebuhr 2. 60ff.; C. Peter: zeitschrift f. altertumswiss., 1844, spalte 193—224; Rubino: zeitschr. für altertumswiss.. 1844, spalte 865—885; 961—991; Becker-Marquardt 3. 1. 7ff., 257, bes. note 27; Mommsen r. g. 1. 325ff.; röm. tribus p. 157ff.; röm. münzwesen p. 113, bes. note 120; Lange 2. 58ff. und die daselbst auf p. 59 angeführten ferner dahin gehörigen schriften; die schriften von Madwig, s. o. buch 2. § 10; Zumpt und Grauer, sowie die älteren arbeiten sind bei Becker-Marquardt a. a. o. p. 5 citirt.

[230]) Epit. p. 127 nach Festus vielleicht noch in der ursprünglichen fassung des Verrius Flaccus.

[231]) Darunter wird Tusculum genannt; vergl. oben buch 2. § 107.

bleiben. Dazu werden Tibur, Praeneste, Nepete und Sutrium gezogen. Bei den drei arten ist das mass der civität unbestimmt gelassen; und der interpretation dieses umstandes sind hauptsächlich die oben genannten schriften gewidmet.

85 Was nun die erste art des municipiums betrifft[232]), so teilen sich die gelehrten in der erklärung in der weise, dass Rubino, Walter, Kiene und Rein nach Niebuhrs vorgang darin eine art isopolitie nach art des bundesverhältnisses zwischen Römern, Latinern und Hernikern erkennen wollen. Dagegen erklärt Madwig[233]), dass dann Verrius Flaccus[234]) vor allem die Latiner und Herniker hätte als beispiel aufführen müssen, statt dessen er nur einzelne gemeinden nennt. Dem gegenüber hat grössere wahrscheinlichkeit, was Marquardt dartut, dass nämlich jene erste gattung mit dem schon oben bei Caere vorkommenden »hospitium publicum«[235]) identisch und der zeit nach die älteste sei. Dann passt die nennung von Tusculum gleichfalls, da dieses vor seiner endgültigen aufnahme in das römische vollbürgerrecht in freundschaftlichem verhältnis zu Rom stand[236]).

86 Was die zweite gattung der municipes bei Paulus betrifft, so legt Rubino[237]) diese als vollbürgerrecht aus, indem er es an den drei genannten gemeinden Aricia, Caere und Anagnia nachzuweisen sucht. Für Aricia führt er an, dass es dasselbe bürgerrecht wie Lanuvium, dies aber das volle erhalten habe[238]). Allein für Caere und Anagnia ist dies nicht erweislich; die angaben des scholiasten von Cruquius

---

232) Dazu die ergänzende und bestätigende notiz bei Festus p. 142.

233) p. 237. 234) Und nach ihm Festus und Paulus.

235) Darüber vergl. Mommsen; röm. forschungen p. 326 ff., besonders 333 ff. und Lange 1. 406 ff.

236) Vergl. buch 2. § 107; dazu Livius 3. 18, 29 über L. Mamilius aus Tusculum und seine aufnahme in's römische bürgerrecht; daher denn die bezeichnung Tusculums als »municipium antiquissimum« bei Cicero pro Planc. 8. 19 durchaus erklärlich ist. Mit recht weist Marquardt dann aber Peters und Madwigs ansicht zurück, dass der ausdruck »ciues« für die erste klasse municipes, welche bürger geworden waren, bei Paulus durchaus auf vollbürger zu beziehen sei; denn von den neben Tusculum und Lanuvium genannten orten Cumae, Fundi, Formiae und Acerrae steht es fest, dass sie ciues sine suffragio wurden. Dagegen irrt Marquardt, wenn er dies auch auf Tusculum und Lanuvium ausgedehnt wissen will; wie Marquardt auch C. Peter: zeitschr. f. altertumswiss., 1844, spalte 204; vergl. dagegen buch 2. § 107 und Mommsen: röm. münzrecht p. 333.

237) A. a. o. spalte 881 ff.

238) So auch Mommsen: röm. münzwesen p. 333.

zu Horaz sind nicht haltbar, was die erteilung des bürgerrechts von Caere betrifft; es liegt dort eine verwechselung mit dem »hospitium publicum« vor. Wir haben in der zweiten klasse also diejenigen gemeinden zu sehen, welche mit aufhebung jeder sonderstellung und communalen verwaltung teils als vollbürger, teils als halbbürger in den römischen stat aufgingen[239]).

Unter der dritten klasse haben wir dann endlich alle diejenigen 87
gemeinden anzusehen, welche ursprünglich freie orte waren oder als latinische bundesstädte und colonien galten, dann aber das römische bürgerrecht erhielten, indem sie ihre eigene gemeinde fort und fort selbständig verwalteten, demgemäss römische bürger, aber tiburtische, praenestinische u. s. w. municipes blieben. Sie unterscheiden sich also von der vorigen klasse durch beibehaltung eines eigenen gemeinwesens neben dem besitze römischen bürgerrechts. Die angegebenen namen aber deuten auf einen viel späteren eintritt in die römische civität, als es bei den andern der fall ist; sie gehören dem letzten jahrhundert der republik an. Aber auch hier ist die frage nicht betont, welches bürgerrecht wir zu verstehen haben, wenngleich tatsächlich diesesmal das vollbürgerrecht vorwiegt.

Wir haben also in den drei klassen zu unterscheiden: 1. gemein- 88
den ohne gemeinschaftliche civität, allein im hospitium publicum stehend; 2. gemeinden, welche teils mit voller, teils mit halber civität gänzlich in den römischen stat aufgingen; 3. gemeinden, welche im besitz der römischen civität, gleichgültig ob voller oder halber, daneben noch eine communale selbständigkeit inne hatten.

Unter den gemeinden zweiter klasse wird nun von Paulus Caere 89
genannt. Demgemäss würden wir darunter eine ganz in den römischen stat aufgehende gemeinde ohne jede communale selbstverwaltung zu erkennen haben. Dagegen aber spricht sich Mommsen[240]) aus, nachdem er früher[241]) die eben angeführte ansicht vertreten hat. Zum beweise der geänderten ansicht beruft sich Mommsen auf Rubino[242]). Doch finde ich in der ganz abweichenden anschauung Rubinos — derselbe meint, Caere habe das vollbürgerrecht erhalten und sei erst viel später zum halbbürgerrecht herabgesunken — keine stütze für Mommsens meinungsänderung, und ich glaube mit Marquardt[243]) die frühere

239) Ueber diese gattung vergl. auch Mommsen: röm. tribus p. 160ff.; was Caere angeht, das weitere unten.

240) Röm. münzwesen p. 338 note 120. 241) Röm. tribus p. 160ff.

242) A. a. o. spalte 883 note. 243) A. a. o. p. 9 note 20.

erklärung Mommsens, welche genau mit Paulus stimmt, festhalten zu müssen, wonach Caere mit aufhebung der eigenen commune ganz in Rom aufging, und zwar mit der ciuitas sine suffragio et honore. Zwar weist Rubino[244]) die angabe des Gellius zurück, dass die Caeriten die ersten municipes sine suffragio gewesen seien; allein aus willkürlichem grunde. Wir haben hier den ausdruck »municipes« nicht in der ersten bedeutung bei Paulus zu fassen, sondern in der zweiten, wenn wir nicht etwa einen ausdruck wie »ciues« hinzuzudenken haben, der von Gellius als selbstverständlich ausgelassen wurde. Dann hiesse der satz: »primas autem municipes [ciues] sine suffragii iure Caerites esse factos accepimus«, d. h. die ersten municipes, welche bürger ohne stimmrecht wurden, waren die Caeriten. Gilt aber dieser satz, so muss das ereignis vor dem grossen Latinerkrieg von $\frac{414}{340}$ — $\frac{416}{338}$ stattgefunden haben; denn damals wurde dieses bürgerrecht auch an andre gemeinden erteilt.

90 Nun wird bei Livius der abschluss des 100jährigen friedens zwischen Rom und Caere zum jahre $\frac{401}{353}$ berichtet, d. h. zum jahre nach hinrichtung der 260 Tarquinier[245]) auf dem römischen forum. Es wäre ja denkbar, dass in Rom erst nach diesem umstand jene helertätigkeit der Caeriten bekannt geworden wäre. Die verhandlungen, gesandtschaft u. s. w. würden den winter in anspruch genommen haben, so dass im folgenden frühjahr endlich erst die entscheidung über das schicksal Caeres in oben angegebener weise gefällt wurde[246]). Einer etwas späteren zeit schreibt Mommsen[247]) die colonisirung des hafenorts Caeres, »Pyrgi«, von Rom aus zu. Er bringt es in zusammenhang mit dem ersten karthagischen bündnis von $\frac{406}{348}$. Allein eine sicherheit dafür ist nicht vorhanden.

91 War nun aber die hälfte des caeritischen gebietes statseigentum geworden, so war durch die incorporation Caeres selbst die römische grenze um das ganze gebiet erweitert worden und dehnte sich nördlich bis an den ciminischen wald und die tarquinische grenze aus. So hatte denn Rom dadurch nach norden die natürliche grenze eines gebirges gewonnen, welches es nun gänzlich von dem mittleren Etrurien abschnitt, ausser der seite wo nach Falerii zu der waldrücken aufhört. Diese neuerwerbung, wenn sie wirklich bis zum ciminischen walde reichte, war sehr bedeutend, da sie als maximalsatz etwa

---

244) A. a. o. 245) Nach Diodor vergl. oben § 70, 73.
246) So auch Mommsen. 247) Röm. gesch. 1³. 405.

20 deutsche □meilen umfasste[248]). Der zuwachs zu den vorhandenen 32 deutschen □meilen[249]) vergrösserte demnach das römische gebiet um etwa $^2/_3$ der alten ausdehnung, was bei der ehemaligen grossen bedeutung Caeres nicht erstaunlich ist.

Und wol mag Rom diesen umstand bei den verhandlungen mit 92
Caere in's auge gefasst haben. Das harte verfahren gegen letzteres ist aus den uns bekannt gewordenen umständen nicht erklärlich, wenn wir nicht annehmen, dass Roms augen schon lange begehrlich auf Caere gerichtet waren, und dass es nun die willkommene gelegenheit jener wie es scheint rein privaten helerei der Caeriten zu gunsten der tarquinischen freibeuter sofort ergriff, um seine grenzen nach norden an den gebirgigen schutzwall anzulehnen. Eine reiche, dichtbewohnte landschaft, gute seehäfen zu handelszwecken, eine glückliche abrundung des gebiets: alles das waren äusserst schätzenswerte acquisitionen. Dagegen verbot offenbar die zahlreiche caeritische bevölkerung eine aufnahme derselben in's römische vollbürgerrecht; sie hätten zu grossen einfluss auf die römischen interessen innerer und äusserer politik ausgeübt. Daher wurde für sie das neue halbbürgerrecht creirt. Allein auch dieses würde gefahr gebracht haben, wenn communale selbständigkelt damit verbunden wäre; die Caeriten hätten dann bei irgend einer für Rom kritischen gelegenheit als gemeinde das verhältnis kündigen und sich autonom machen können. Dazu mussten ihnen mittel und organ durch communale verwaltung genommen werden; und so wurden römische beamte der verwaltung und justiz deputirt, um die caeritische gemeinde zu administriren. Caere wurde demnach eine praefectura, indem ein praefectus iuri dicundo von Rom aus eingesetzt wurde[250]), wie sie seit dem Latinerkrieg häufiger auftreten, nicht aber der art, wie wir es für Capena annahmen, da die Capenaten weder voll- noch halbbürger waren[251]). Wesentlich zwar war das verhältnis dasselbe; nur die form war verschieden; ausserdem hatten die unterworfenen Capenaten wol nicht commercium und conubium mit den Römern[252]).

Dieses neue bürgerrecht verpflichtete die Caeriten zu allem dem, 93

---

[248]) Vergl. unten § 118. [249]) Vergl. buch 2. § 25, 83, 107 und 163; das weitere über die gebietsausdehnung bei besprechung der zwei neuen tribus, Publilia und Pomptina, im folgenden buch cap. V.

[250]) Vergl. darüber Lange 2. 66. 67 ff. [251]) Vergl. buch 2 § 15.

[252]) Die praefecturen vergl. Zumpt: commentationes epigraphi-[252] cae; nach ihm Marquardt 3. 1. 21, 52.

wozu auch die Römer verpflichtet waren: zum kriegsdienst in den römischen legionen und zum steuerzahlen. Ihr recht aber war das halbe römische, das passive bürgerrecht, in so fern sie nur ehegemeinschaft, conubium, hatten und quiritarisches eigentum in Rom und dessen gebiet erwerben konnten, commercium. Alle teilnahme an politischer tätigkeit war ausgeschlossen. Den tribus wurden sie auch nicht zugeteilt, da sie kein stimmrecht hatten. Nichtsdestoweniger wurde ein census sowol über ihre zahl als ihr vermögen abgehalten und die resultate aufgezeichnet. Allein die so angefertigten listen wurden getrennt von den bürgerlisten geführt und erhielten nach ihrer ersten anwendung bei Caere den namen »tabulae Caeritum«. Diese caeritischen listen waren das vorbild der sache und dem namen nach für alle andren halbbürgerlisten der späteren zeit. Und da das verhältnis der aerarii, der aus den tribus ausgestossenen vollbürger, dem der passiven bürger wesentlich gleich ist, so wurden beide arten halbbürger bald identificirt, und auch die eigentlichen aerarii mit in den caeritischen bürgerlisten geführt[253]).

CAP. VI.

Die berührungen Roms mit Griechen und Karthagern.

94 Im zusammenhang mit dem letzten gallischen einfall des jahres $\frac{405}{349}$ bringt Livius[254]) eine landung griechischer piraten an der küste Latiums. Diese hatten die ganze linie von Antium bis Ostia unsicher gemacht, bei ihrer landung aber treten ihnen die gallischen horden entgegen; es kommt zu einer unentschiedenen schlacht, wonach beide teile sich zurückziehen und die Griechen wieder in see gehen. Während darauf die römischen consuln das heer gegen die Gallier rüsten, erhält der praetor urbanus L. Pinarius den befel, die meeresküste zu überwachen und die piraten abzuwehren[255]). Allein weder dieser noch der zeitige consul L. Furius Camillus kommen mit den Griechen zum treffen; letztere ziehen endlich in ermangelung wassers und andrer lebensmittel von Italien ab. Livius vermutet in ihnen schiffe sicilischer tyrannen[256]).

---

253) Vergl. Strabo 5. 2, 3. p. 220, s. o.; dazu Lange 1. 406; 2. 58.
254) 7. 25. 4. 255) Livius 7. 25. 12; da der praetor das imperium wenngleich gewöhnlich als ein ruhendes hat, so kann er selbständige commandos führen; vergl. buch 5. cap. I. 256) Liv. 7. 26. 13ff.

Ausser jener unentschiedenen schlacht zwischen Galliern und Griechen, die etwas nach flickwerk aussieht, dürfen wir das übrige tatsächliche wol als historisch anerkennen. Die sache ist sehr einfach: es zeigen sich griechische piraten an der küste Latiums; die römische und latinische wachsamkeit aber verhindert sie an einer landung, so dass sie unverrichteter sache abziehen müssen.

Wer aber und woher waren diese Griechen? Livius denkt an eine 95
sikeliotische expedition. Dagegen spricht Niebuhr[257]), weil damals die sikeliotischen verhältnisse in äusserster verwirrung und in gegenseitige kämpfe verwickelt waren, so dass an auswärtige unternehmungen nicht gedacht werden könne. Statt dessen bringt Niebuhr diesen raubzug mit dem von Archidamos aus Sparta nach Italien geführten söldnerheere zusammen, wo er Tarent gegen die Lukaner verteidigen sollte. Von Tarent aus glaubt Niebuhr, dass dann teile jener söldnerschar plündernd an den küsten Italiens entlang gezogen wären und auf diese weise auch Latium und das römische gebiet berührt hätten[258]). Die Niebuhr'sche ansicht klingt wahrscheinlich; doch lässt sich keine sicherheit darüber gewinnen. Es gab genug griechische städte auch an der italischen küste, bei deren häufigen verfassungs-umwälzungen und vertreibung der unterliegenden partei sich leicht letztere auf's freibeutern werfen konnte, bis sie die gelegenheit zur revanche an ihren politischen gegnern fand. Es ist eine unbedeutende tatsache, und sie erregt nur in so fern interesse, als es die erste berührung zwischen Römern und Griechen war.

In einen nicht unwahrscheinlichen zusammenhang hiermit bringt 96
Niebuhr[259]) den bericht des Livius[260]), dass im jahre $\frac{406}{348}$ die Karthager mit Rom ein bündnis schlossen. Er führt[261]) aus, dass die Karthager damals im besitz der Latium und Etrurien gegenüberliegenden häfen von Sardinien und Corsica waren, daher denn es ihnen leicht war, das tyrrhenische meer von griechischen piraten zu säubern, um zugleich die unbestrittene meeresherrschaft zu haben. So vereinigten sich hier römische und karthagische interessen gerade so, wie wir das beim bündnis der Römer und Samniter sahen[262]).

---

257) 3. 99. 258) Er bringt dies zusammen mit der von Phalaekos aus Phokis nach dem heiligen krieg fortgeführten schar von Phokiern, die zuletzt nach Kreta gerieten, von wo Archidamos den rest nach Italien geführt habe; Diodor 16. 62. 259) 3. 100. 260) 7. 27. 2.

261) Nach Diodor 16. 66; dazu 15. 24.

262) Vergl. cap. IV. am ende.

97 Hier aber tritt die frage an uns heran, ob dies karthagische bündnis das erste oder das zweite war[263]). Nach Polybius[264]) wurde das erste bündnis unter dem consulat des L. Junius Brutus und Marcus Horatius, d. h. im ersten jahre der republik nach Varro $\frac{245}{509}$ geschlossen. Dem gegenüber steht Diodors angabe[265]), welcher das erste bündnis in unser jahr $\frac{406}{348}$ verlegt. Nach Livius[266]) wird im jahre $\frac{448}{306}$ ein drittes, im jahre $\frac{475}{279}$ ein viertes bündnis geschlossen[267]). Dieses vierte ist identisch mit dem dritten bei Polybius[268]), da der pyrrhische krieg als zeit desselben angegeben wird. Polybius muss also, wenn er die zeit des ersten vertrags richtig verzeichnet hat, den vertrag von $\frac{406}{348}$ völlig streichen.

98 Gegen die richtige datirung des ersten vertrags nun aber haben sowol Schwegler als Mommsen, Aschbach und Schäfer die gewichtigsten bedenken erhoben[269]): die angegebenen consuln des ersten jahres der republik sind apokryph[270]). Das unbedingte zeugnis des Diodor und Livius, dass im jahre $\frac{406}{348}$ ein vertrag statt fand, macht es notwendig, dass ein solcher nach der römischen tradition fest stand, daher von Polybius nicht übersehen werden durfte. Das völlige schweigen von Livius und Dionys über jenes bündnis von $\frac{245}{509}$. Die ausdrückliche versicherung Diodors, dass das von $\frac{406}{248}$ das erste gewesen sei[271]). Dazu die ausdrucksweise des Livius an unserer stelle, die durchaus einen erstmaligen schluss charakterisirt[272]).

99 Zu diesen gründen kommen noch gewichtigere. Die urkunde des ersten bündnisses, die Polybius vollständig wiedergiebt, macht einen

---

263) Dazu vergl. Schwegler 2. 95ff.; Mommsen: röm. chron. p. 272ff.; Aschbach: die römisch-karthag. bündnisse, 1859; A. Schaefer: rhein. mus. 15. 396; 16. 288; Emil Müller: verhandl. d. frankfurt. philologenversamml., 1861, p. 79ff.; H. Nissen: Fleckeisens jahrb. 95. 321ff.; Weissenborn zu Livius 7. 27. 2; die ältere litteratur bei Aschbach p. 427 note 1. 264) 3. 22. 265) 16. 69. 266) 9. 43.

267) Livii epit. 13. 268) 3. 25.

269) Ueber die ansichten Müllers und Nissens werden wir weiter unten zu sprechen haben.

270) Vergl. auch Mommsen: chron. 1. p. 194, und Aschbach p. 439.

271) Wir haben Diodors aussagen durchaus achten lernen, da sie auf ältere und weniger verfälschte quellen zurückgehen; vergl. buch 1. cap. II.

272) Foedus ictum, cum amicitiam ac societatem petentes uenissent; hätte irgend eine der unmittelbaren oder mittelbaren quellen des Livius etwas von einem früheren bündnis gewusst, so müsste das bemerkt sein und sich bei Livius finden; und so hat auch Orosius 3. 7 die stelle verstanden, wenn er es das erste bündnis nennt.

sehr verdächtigen eindruck. Vor allem setzt sie für das erste jahr der republik verhältnisse für Rom voraus, die undenkbar sind. Danach sollten die Römer eine flotte haben, von der es möglich wäre, dass sie sich bis nach Karthago wage. Dann wird von »bundesgenossen« der Römer gesprochen. Davon ist für jene zeit nichts bekannt; die Latiner und Herniker traten erst später in dies verhältnis zu Rom. Ausserdem werden von untergebenen städten Roms und zwar in nicht geringer anzahl gesprochen[273]). Wir wissen nicht, dass Rom damals untertanen hatte; es ist vielmehr durchaus unwahrscheinlich[274]). Das verhältnis Roms zu Latium ist wie das der capitale zur landschaft aufgefasst. Das widerspricht auf's energischste der ansetzung dieses bündnisses und seiner urkunde bei Polybius in den anfang der republik.

Allein ich möchte weiter gehen: Auch für das jahr $\frac{406}{348}$ passt es 100
nicht[275]). Mommsen zwar meint, es müsse vor $\frac{416}{338}$ fallen, da Antium noch als freie stadt genannt werde; allein dies ist nicht richtig. Wer unbefangen die worte betrachtet muss anders urteilen: »Die Karthager aber sollen nicht beschädigen die bevölkerung von Ardea, Antium, Laurentum[276]), Circeii, Tarracina, noch irgend eine andre der latinischen städte, so viele ihrer untertanen — nämlich Roms — sind. Sollten aber einige der gemeinden nicht untertan sein, so sollen sie sich derselben enthalten«[277]). Danach sind erst die untertanen, dann die nicht-untertanen erwähnt; die ersteren liegen Rom zunächst am herzen. Jene besonders aufgezählten städte also sind zu den untergebenen zu ziehen. Das spricht sich darin aus, dass, während von der ersten klasse nur der δῆμος, d. h. hier die bevölkerung, genannt wird, die unabhängigen als πόλεις, d. h. staten, bezeichnet sind. Ist das zugegeben, so kann diese urkunde nicht vor $\frac{416}{338}$ angefertigt sein, ja sie müsste weit später fallen, da nach ihr Laurentum, Ardea und Circeii als untertanen erscheinen, während sie im zweiten punischen krieg[278]) noch latinische colonien sind. Wirft aber dies einen schatten überhaupt auf die echtheit der urkunde selbst, so wird diese nicht

---

[273]) Nach aufzählung verschiedener städte μηδ' ἄλλον μηδένα Λατίνων ὅσοι ἀν ὑπήκοοι. [274]) Vergl. buch 2. cap. I.

[275]) Der erste, der die polybische urkunde auf den vertrag von $\frac{406}{348}$ bezog, war P. v. Kobbe; röm. gesch. 1. 123ff.

[276]) In den hdss.: Ἀρεντινῶν. Niebuhr hält auch für möglich, dass die Ariciner gemeint seien; dagegen weist Aschbach auf Lavinium hin.

[277]) Polyb. 3. 22. 11, 12. [278]) Livius 27. 9.

weniger erschüttert, wenn wir den namen Tarracina in betracht ziehen. Nach Livius[279]) und Plinius[280]) hiess Tarracina früher Anxur als volskische stadt, und erhielt erst, nachdem sie in römischen besitz übergegangen war, den andren namen. Allein zur zeit des vertrags von $\frac{406}{348}$ war Anxur eine vollständig selbständige stadt wie Antium; erst nach dem grossen Latinerkrieg kommt es in römische hände und wird $\frac{425}{329}$ colonisirt[281]). Also erst von da an kann der name Tarracina in aufnahme gekommen sein. Eine benennung der stadt aber in letzterer weise vor jener zeit ist nicht denkbar. Zwar liesse sich dagegen anführen, dass Polybius nicht wörtlich und genau habe referiren wollen, daher auch den später üblichen namen Tarracina statt Anxur gewählt habe. Das aber wirft dann überhaupt ein ungünstiges licht auf die art, in welcher Polybius die urkunden benutzte[282]), vielleicht kannte er sie nicht einmal aus autopsie. Nicht minder wichtig ist es, dass Rom mit Karthago verträge in betreff Karthagos verfahren gegen gänzlich von Rom unabhängige, ja ihm feindliche gemeinden schliesst. Wie kommt Rom dazu, sich so für die volskerstädte Antium und Anxur zu interessiren? Deutet das nicht alles darauf hin, dass die polybianische urkunde in einer zeit abgefasst ist, die von den ehemaligen verhältnissen der Latium umgebenden völker kaum eine ahnung mehr hatte?[283]) Und dazu fasst die urkunde alle namentlich aufgeführten städte unter den begriff »Latiner«[284]); eine anschauung, die einer sehr viel späteren zeit erst angehört.

101 So müssen wir denn die polybianische urkunde für gefälscht erklären; nicht zwar von Polybius, wol aber von seinen zeitgenossen, unmittelbar vor dem dritten punischen krieg bei gelegenheit der diplomatischen verhandlungen mit Karthago[285]). Ist es nicht auffallend

---

[279]) 4. 59; 8. 21. [280]) n. h. 3. 5. 9; vergl. in der ausgabe von Franzius 1778 die anmerkung zur stelle mit weiteren citaten.

[281]) Liv. 8. 21. 11; vergl. auch Madwig: opusc. acad. p. 297, und Marquardt 3. 1. p. 18. [282]) Darüber weiter unten.

[283]) Der versuch Schäfers: rhein. mus. 16. p. 288 ff., und Aschbachs p. 444 ff., die verhältnisse der in der urkunde verzeichneten städte aus der anderweitigen geschichte zu erklären, steht auf dem noch hyperconservativen boden der kritik, gegen die ich auf buch 2. cap. I. und II., buch 6. cap. IV. und spätere bücher, in denen über Antium, Anxur, Circeii und ihre colonisation gesprochen werden wird, verweise.

[284]) Nach aufzählung der städte: μηδ' ἄλλον μηδένα Λατίνων.

[285]) Mommsen: chron. p. 274; darüber ein weiteres im verfolg. Schon

genug, dass Polybius[286]) selbst sagt, von den drei ersten von ihm mitgeteilten vertragsurkunden hätten weder die ältesten und kenntnisreichsten Römer, noch die gleichen Karthager, auch nicht der geschichtsschreiber Philinos etwas gewusst? Warum haben denn die römischen annalisten jener zeit, ein Cato, Calpurnius Piso, Gellius u. a., gar nicht darauf rücksicht genommen und die gleiche urkunde gesehen und benutzt? Denn es ist ausser durch Polybius von keinem eine ähnliche notiz auf uns gekommen. So scheint Polybius als Grieche mystificirt zu sein, wo der nüchterne Römer eine fälschung erkannte. Und Polybius hat hier der urkunde mehr getraut, als den älteren annalisten; daher hat er den ersten vertrag in's jahr $\frac{245}{509}$ gerückt, und zum jahre $\frac{406}{348}$ von keinem gewusst.

Den obigen ausführungen aber widersprechen Emil Müller und 102
H. Nissen auf das entschiedenste. Ersterer steht in vielem noch auf sehr traditionsgläubigem standpunkt, besonders wo er die im ersten vertrag erwähnten politischen verhältnisse aus der so sagendunkeln tradition zu belegen sucht. Andre punkte seiner darstellung sind schon von A. Schäfer widerlegt worden[287]). Nissen hat überhaupt die frage zuletzt — im jahre 1867 — behandelt. Seine begeisterte vorliebe für Polybius ist bekannt[288]); er spricht sie auf's unverholenste auch hier aus[289]). Ihm liegt es daher sehr am herzen, das erste polybische bündnis zu retten.

Nissen wendet sich vor allem gegen Mommsens beweisführung. Wir lassen vorläufig die frage, ob drei, vier oder mehr verträge anzunehmen seien, ausser acht. Nissen stellt die sachlage so dar: auf der einen seite steht ein urkundliches zeugnis nach Polybius[8]; auf der andren annalistische berichte, die nicht auf urkunden, sondern auf alte aufzeichungen zurückgehen. Nissen ist dabei noch der irrtümlichen ansicht, dass die pontificaltafeln das älteste historische material geboten hätten[290]). Weil nun im jahre $\frac{245}{509}$ officielle aufzeichnungen

---

U. Becker: vorarbeiten zu einer geschichte des zweiten punischen krieges, 1823, vergl. auch Dahlmanns forsch. auf dem gebiet der geschichte 2. 1, hatte die echtheit der urkunde überhaupt in frage gezogen, allein ohne weitere gründe als die untunliche datirung anzuführen. [286]) 3. 26. 2.

[287]) Vergl. unmittelbar hinter Müllers vortrag die entgegnung Schäfers p. 92ff.

[288]) Vergl. seine krit. Untersuch. über die vierte und fünfte decade des Livius. [289]) Fleckeisens jahrb. 95. 333.

[290]) Dagegen vergl. buch 1. cap. II. über die aedilicische chronik.

noch nicht gemacht wurden, so sei die notiz über jenes bündnis nicht in die annalen übergegangen. Dem kann entgegnet werden, dass bei der ergänzung der ältesten chroniken für die zeit der vergangenheit gewiss alles vorhandene urkundliche material benutzt wurde. — Dann sucht Nissen die echtheit des urkundlichen datums jenes ersten bündnisses darzutun. Mit recht widerlegt er Mommsen darin, dass Polybius die urkunden aus keinem gleichzeitigen historiker, etwa Cato, habe entnehmen können. Es lässt sich dafür auch anführen, dass Polybius sich offenbar als entdecker dieser urkunden ansieht, wenn er[291]) sagt, bisher hätte keiner der ältesten und hervorragendsten Römer und Karthager davon gewusst. Dies schliesst eine anführung in Catos geschichtswerk aus. Allein wenn auch die Römer kaum die alte sprache der urkunde entziffern konnten, so vermochte es Polybius noch viel weniger; er war also auf seine römischen gehülfen zum zwecke der interpretation oder übersetzung in's moderne latein angewiesen. Und diejenigen beamten, die ihm im aufstöbern der urkunden dienten, mussten wol auch die übersetzung besorgen; ihnen war er völlig überlassen.

103 Aber zur datirung zurück. Nissen verteidigt die angabe des consulats des L. Junius Brutus und M. Horatius, die Polybius angiebt. Dabei übersieht er aber nicht das bedenkliche des cognomen »Brutus«; cognomina sind bekanntlich ein späterer zusatz[292]) und unter keinen umständen auf die erste zeit der republik zurückzuführen. Das hat aber Polybius nicht gewusst; wie es überhaupt den Römern nicht klar war; die moderne forschung hat es erst entdeckt. War also die urkunde echt, so haben wir hier es mit einer fälschung der römischen interpretatoren für das verständnis des Polybius zu tun. Eine fälschung aber ist schon ein sehr gravirendes moment[293]). — Nissen sucht den umstand abzuschwächen, dass Polybius hier die eponymen, bei der zweiten urkunde gar keine und bei der dritten eine allgemeine datirung vermerkt habe. Er erklärt, dass Polybius in der römischen geschichte zwei hauptberechnungspunkte für die chronologie gehabt habe: den gallischen brand und die landung des Pyrrhus. Daher habe er bei den beiden letzteren urkunden kein jahresdatum gesetzt; zur ersteren aber, als jener zeit vorausliegend, habe er die eponymen

---

291) 3. 26. 2. 292) Vergl. buch 1. cap. I. und Mommsen: röm. forsch. p. 47. 293) Der erklärungsversuch bei Aschbach p. 440 ist gar zu hypothetisch.

genannt. Dies ist etwas willkürlich; denn wenn Polybius auch den gallischen brand als terminus ex quo annahm, so ist damit das datum der zweiten urkunde noch in keiner weise näher gekennzeichnet. Seine interpretatoren mussten jedenfalls die eponymen der ersten urkunde ganz besonders hervorgehoben haben. Dies mitsammt dem cognomen »Brutus« lässt dem argwohn immer mehr raum, dass wir es mit einer absichtlichen mystification des Polybius zu tun haben. — Endlich jene ersten consuln. Hier weiss sich freilich Nissen nicht anders zu helfen, als dass er alle Polybius entgegenstehenden ansichten über den haufen wirft und mit Cicero[294]) ausruft: »sequamur enim potissimum Polybium nostrum, quo nemo fuit in exquirendis temporibus diligentior!« Ja, wenn wir Cicero zum historischen schiedsrichter nehmen, so sind viele unserer antiquarischen untersuchungen überflüssig. Hier aber handelt es sich gerade darum, eine so gründlich, wie von Mommsen, angezweifelte aussage des Polybius zu untersuchen; da kann weder subjective überzeugung noch Cicero den ausschlag geben. Ueber den mythischen charakter der Brutusgestalt sind die modernen geschichtsforscher — ausser etwa Gerlach und Bachofen — einig. Die unvereinbarkeit der capitolinischen tempelweihe mit dem consulat des Horatius und Brutus hat Mommsen[295]) schlagend nachgewiesen. Wir brauchen nicht erst auf die völlige verwirrung der fasten für das erste republik-jahr hinzudeuten. Wir haben gesagt, dass eine derartige urkunde in älterer zeit bei der grossen spärlichkeit ähnlicher den ältesten chronisten, den plebeischen aedilen, bekannt werden musste. War dies der fall, so hätte eine solche verwirrung der fasten unmöglich statt finden können, die noch dazu in keiner fassung Brutus und Horatius gleichzeitig im amte fungiren lassen.

Damit sind die Nissen'schen gründe erschöpft. Er hat demnach 104
eigentlich nichts bewiesen, sondern nur behauptet, dass die echten urkunden des Polybius den annalisten und chronisten unbekannt *geblieben* seien. Wir aber müssen aus inneren und äusseren gründen die oben ausgeführte anschauung durchaus bestätigen und damit zugleich den ersten der fünf Nissen'schen verträge streichen. Der wirkliche erste fällt also übereinstimmend mit Diodors und Livius angabe auf das jahr $\frac{406}{348}$.

Fahren wir hier gleich in der untersuchung der ferneren bündnisse fort. Die zweite urkunde des Polybius[296]) wird von Mommsen

---

294) De rep. 2. 14. 295) Chron. 194ff. 296) 3. 24. 3ff.

und Schäfer dem jahre $\frac{448}{306}$ zugewiesen und auch Nissen kommt zu diesem resultat. Warum er nun aber trotzdem in diesem punkte so sehr gegen Mommsen polemisirt, kann ich nicht einsehen. Dass Mommsen seinen zweiten vertrag damit nicht meint, ist wol jedem klar, da Nissen diesen in's jahr $\frac{406}{348}$ legt. Das ist freilich nicht Mommsens ansicht. Und warum man, wie Nissen sagt, ehedem die in der dritten urkunde des Polybius ausgesprochene ratification eines früheren bündnisses auf den zweitletzt- und nicht den letztvorhergehenden vertrag — auf den von $\frac{406}{348}$, nicht den von $\frac{448}{306}$ — bezog, sehe ich nicht ein. Bei neuschliessung eines bündnisses besteht zu rechten ja doch nur immer das zuletzt vorher geschlossene. Die zweite vertragsurkunde also gehört dem jahre $\frac{448}{306}$ an. Dafür sprechen auch alle indicien[297]).

Die dritte urkunde des Polybius ist einigermassen datirt und zwar etwa mit dem jahre $\frac{475}{279}$. Somit haben wir die datirung dreier bündnisse erreicht.

106 Zwischen diese schiebt Nissen ein viertes — bei ihm das dritte — ein und zwar zum jahre $\frac{411}{343}$. Nach Livius[298]) senden die Karthager in folge der römischen siege über die Samniter eine gesandtschaft nach Rom, um zu gratuliren und ein weihgeschenk zu überbringen. Schäfer vermutet, dass sie einen weiteren zweck, die sicherung ihres handels an der campanischen küste, dabei gehabt hätten. Nissen entnimmt daraus und dass Livius die verträge von $\frac{448}{306}$ — $\frac{475}{279}$ den dritten und vierten nennt, es sei in diesem jahre ein neues bündnis geschlossen worden.

107 Gegen diese annahme aber lässt sich folgendes geltend machen: Polybius nennt nur drei verträge bis zur zeit des Pyrrhus. Freilich könnte er, wie Nissen meint, nur die urkunden ausgesucht haben, welche speciell zur darlegung der rechtsfrage von wichtigkeit waren. Allein ich stosse mich dabei an dieses: Polybius kann überhaupt von einem vertrag des jahres $\frac{411}{343}$ keine kenntnis gehabt haben; er führt nämlich die zweite urkunde als ἑτέρας συνθήκας ein. Nun ist mir zwar der sprachgebrauch des Polybius nicht so geläufig, dass ich versichern könnte, ἕτερος werde bei ihm nur in der bedeutung des lateinischen »alter« als eines von zweien gebraucht; sonst aber ist es das regelmässige; und es hier qualitativ zu fassen finde ich keinen grund, besonders da das temporale des begriffs durch das voraus-

297) Vergl. besonders Aschbach p. 436 und Schäfer 15. 396; über den inhalt dieses vertrages seiner zeit. 298) 7. 38.

gehende μετὰ δὲ ταύτας, d. h. die an erster stelle erwähnte vertragsurkunde, bestätigt wird. Auch diese vorhergehenden worte deuten auf die unmittelbare aufeinanderfolge des ersten und des zweiten vertrags bei Polybius, so dass die kenntnis eines dazwischenfallenden dritten ausgeschlossen ist. Einen solchen müsste aber Polybius kennen, wenn derselbe historisch und in den annalen-werken verzeichnet gewesen wäre. Somit hat die römische tradition älterer periode von einem vertrag im jahre $\frac{411}{343}$ nicht gewusst.

Allein auch sachliche gründe lassen sich gegen Nissens ansicht anführen. Vorausgesetzt dass die erste polybische urkunde echt wäre, 108
was würde dann zu einem vertrage von $\frac{411}{343}$ zugesetzt werden können? Vielleicht ein hineinziehen der campanischen küstenorte in den römischen schutz. Allein diese gehörten Rom noch in keiner weise an; und selbst in der vertragsurkunde von $\frac{448}{306}$, als Campanien längst römisch war, wird desselben nicht erwähnung getan, und nur latinische städte werden als unter römischem schutzrecht gegenüber Karthago genannt. Es lag also nichts vor, ein neues bündnis zu schliessen, da die küsten- und namentlich maritimen verhältnisse dieselben wie im jahre $\frac{406}{348}$ waren. Ausserdem aber ist es ein auffallendes ding, dass innerhalb von fünf jahren, zwei grossstaten zwei bündnisse ziemlich gleichen inhalts schliessen, ohne dass irgend eine störung des verhältnisses vorläge; wir haben keinen grund, dasselbe hier anzunehmen. Wir müssen daher die hypothese Nissens zurückweisen.

In wahrheit war jene karthagische gesandtschaft eine courtoisie gegen die kaum erworbenen und jetzt siegreichen bundesgenossen. 109
Es war Karthago lieb, die Römer im vordringen zu sehen und dadurch im süden und gegen die Griechenstädte freie hand zu haben. Zugleich lag ihnen daran, nun das freundschaftsverhältnis möglichst fest zu halten, um römischerseits ein eingreifen in ihre pläne zu vereiteln. Daher die demonstration einer gesandtschaft mit geschenken.

Wie aber kam Livius dazu, dennoch einen dritten und vierten vertrag in den jahren $\frac{448}{306}$ und $\frac{475}{279}$ zu zählen? Es wird wol eher 110
ein fehler seiner quelle gewesen sein. Wahrscheinlich urteilte diese wie Nissen und hielt für den zweck jener gesandtschaft von $\frac{411}{343}$ eine erneuerung des früheren bündnisses; wenn nicht inzwischen das erste von Polybius fälschlich datirte bündnis schon in die späteren annalen eingang gefunden hatte und stillschweigend mitgezählt wurde[299]).

[299]) Vergl. A'schbach p. 447. Vielleicht auch haben wir hier wieder die contaminirende tätigkeit des Macer vor uns, der das erste bündnis nach Fabius Pictor angab, das zweite und dritte aber nach Antias, welcher sei-

111 Das resultat unserer untersuchung also ist, dass die von Mommsen festgesetzte datirung der drei historischen bündnisse bis zum jahre $\frac{375}{379}$ sich durchaus bewährt hat. Wir weichen nur in so fern von ihm ab, als wir die erste urkunde bei Polybius für eine fälschung seiner zeit halten.

112 Vielleicht dürfen wir auch eine entstellung des textes der zweiten urkunde annehmen. Wir haben oben gesehen, wie Polybius mit bezug auf die interpretation dieser tafeln ganz den händen der römischen beamten anheim gegeben war, da er gewiss in keiner weise das alte latein verstand. Den interpretirenden beamten waren die schwebenden rechtsfragen jedenfalls bekannt. Nun wundert sich Polybius, dass Philinos im zweiten buche seiner geschichte erklärt habe, der vor dem ausbruch des ersten punischen krieges gültige vertrag — der zweite polybische — habe ausgesagt, die Römer hätten sich von ganz Sicilien fern zu halten, während die polybische urkunde dies nur von Sardinien und Afrika anführt. Andrerseits bemerkt Servius[300]), die römisch-karthagischen bündnisse hätten bedungen, dass die Römer sich von karthagischen, die Karthager von römischen meeresufern fern zu halten hätten, während Corsica als neutrale grenze anzusehen sei. Mommsen[301]) bezieht dies gewiss mit recht auf den vertrag von $\frac{448}{306}$. Die worte des Servius aber scheinen sich für die darlegung des Philinos zu erklären, denn sowol Sardinien als Sicilien hatte karthagische meeresufer, d. h. die Karthager sahen mittelst küstenbesetzung die insel als ihr eigentum an. Dass Philinos willkürlich getäuscht hätte, haben wir keinen grund anzunehmen; als Agrigentiner stand er zwischen den kämpfenden staten im ersten punischen krieg; die sicilischen städte waren eher noch den Römern als den Karthagern ihren uralten feinden hold. Nun war die genannte bestimmung wichtig, um festzusetzen, wer durch überschreitung des vertrags den ersten punischen krieg herbeigeführt hatte. War die darstellung des Philinos richtig, so hatten die Römer durch ihre landung auf Sicilien unter Ap. Claudius Caudex den vertrag gebrochen. Wie leicht war es da für die interpretatoren jener uralten vertragsurkunden, Sicilien aus seiner verbindung mit Sardinien im text zu lösen und statt dessen neben Karthago hinzustellen; damit war das odium von den Römern gewälzt. Ich spreche hier nur von der möglichkeit, dass Polybius auf diese weise getäuscht wurde. Und

nerseits wol das erste polybische schon mitzählte. Dass Macer livianische quelle zum zweiten bündnis war, vergl. buch 8. § 73 ff.; ausserdem buch 1. § 3 ff. [300]) Zur Aeneis 4. 628. [301]) Röm. gesch. 1[5]. 419 note.

Philinos und Servius scheinen dafür zu zeugen. Diese annahme freilich ist für die geschichte der punischen kriege von umwälzender bedeutung. Immerhin lag der römischen neigung gewiss nichts näher, als, auf kosten der wahrheit sogar, ihre sache in ein günstiges licht zu stellen.

Was nun den inhalt des ersten vertrags betrifft, so sind wir darin 113
schlecht gestellt, dass wir die erste polybische urkunde als echt nicht anerkennen können. Doch ist sie, wie es scheint, nicht gar zu unwahrscheinlich erfunden, was das verhältnis Roms zu Karthago und umgekehrt betrifft. — Vor allem dürfen wir wol annehmen, dass nach dem vorbild der zweiten urkunde wir es nicht mit einem schutz- und trutz-bündnis, sondern mit einem handels- und verkehrs-vertrage zu tun haben. Es wird auch wol demnach wahr sein, dass das westliche mittelmeer den Römern verboten wurde, dass freier verkehr beider völker in den gegenseitigen territorien erlaubt sei, wo hinein wol von römischer seite auch die latinischen und hernikischen bundesgenossen eingeschlossen waren. Dazu kam wol das verbot von eroberungen auf gegenseitigem und eine beschränkung derselben auf bundesgenössischem gebiet, wie das auch in der zweiten urkunde ausgesprochen ist.

Wie gesagt, die Römer waren ohne zweifel bereit zu solchem 114
vertrag, um von der griechischen seeräuberei befreit zu werden; während die Karthager solche bedingung wol für wünschenswert erachteten, nachdem die Römer in den besitz von Caere und dessen hafenstadt Pyrgi gekommen waren[302]). Von dort aus konnte ihnen leicht der gedanke kommen, die gegenüberliegenden inseln, besonders Sardinien, welches von den Karthagern colonisirt worden war, zu besitzen, wie das etwas später — vor $\frac{447}{307}$ — auf Corsica, dem neutralen gebiet, von den Römern, wenn auch ohne erfolg, versucht wurde[303]). Ob wir, wie Mommsen[304]) es tut, diesen vertrag als eine demütigung Roms anzusehen haben, möchte zweifelhaft erscheinen. Abgesehen davon, dass wir den wortlaut des ersten bündnisses nicht anerkennen, scheint in den gegebenen verhältnissen nichts zu liegen, wodurch der vertrag den Römern eine hemmung in ihrer bewegung auferlegt hätte. Ganz Italien blieb nach wie vor ihrer politik überlassen. Ob sie

---

[302]) Dessen colonisirung Mommsen dieser zeit zuschreibt; vergl. oben § 90. note. [303]) Vergl. Theophrast hist. plant. 5. 8.

[304]) Röm. gesch. 1^5. p. 417.

überhaupt jemals schon die absicht gehabt hatten, das mittelmeer in ausgedehnterem masse zu befahren, ist bei ihrem mehr binnenländischen charakter sehr fraglich. Und verpflichteten sie sich, die karthagischen interessen nicht zu schädigen, so wurde ihnen die gleiche zusicherung zu teil, die noch dazu bedeutsamer war, da die karthagischen flotten leicht und oft die küste von Latium und Rom beunruhigen und verheeren konnten, während die Römer den Karthagern gegenüber, ohne eine eigentliche flotte zu besitzen, ohnehin ganz machtlos waren. So lag der grössere vorteil auf seiten der Römer, deren augenmerk ja vorläufig nur auf Italien gerichtet war. Jene Mommsen'sche anschauung hängt mit der annahme zusammen, dass Rom schon früh einen ausgedehnten seehandel getrieben habe; diese aber stützt sich allein auf die gefälschte erste urkunde des Polybius mit ihrer datirung aus dem anfang der republik. Mit derselben fällt jene annahme, und dadurch wird auch Mommsens obige ansicht haltlos[305]).

CAP. VII.

Resume der ereignisse und äusseren politik.

115 Fast zwanzig jahre[306]) hatten die Römer in frieden gelebt. Der etzte feindliche zusammenstoss hatte mit den Praenestinern im jahre $\frac{374}{380}$ stat^{t} gefunden[307]). Im inneren des states hatte es inzwischen stark gegährt, und der ständekampf war zu einer gewissen entscheidung geführt worden. Danach war völlige ruhe eingetreten; und erst im jahre $\frac{393}{361}$ erschreckte die kunde von einem neuen anrücken der Gallier Rom aufs äusserste. Das verhältnis zu den Latinern und Hernikern war bisher nicht intimer geworden, als es vorher gewesen war. Die beiden letzteren völker hielten sich in unabhängiger ferne von Rom, ohne jedoch zu tatsächlichen feindseligkeiten zu gelangen. Wir haben gesehen, dass, wo gemeinschaftliche interessen der Römer und Latiner in frage gestellt waren, beide völkerschaften auch hand anlegten sowol zur verteidigung als zum angriff; so gegen die Volsker

---

305) Vergl. Aschach p. 431.

306) Wenn wir den problematischen überfall Tusculums durch die Praenestiner im jahre $\frac{377}{377}$ ausser acht lassen.

307) Vergl. buch 2. § 159, 160; dazu buch 3. § 43 ff.

und Aequer[308]). Nur wo Roms interessen allein im spiele waren, da erklärten sich die bundesgenossen los von der verpflichtung militäricher unterstützung; natürlich zu Roms grossem ärger, welches nun nicht gleich wirksam nach norden zu seine macht und grenzen ausdehnen konnte[309]).

Erst das oben erwähnte neue anrücken der Gallier im jahre $\frac{360}{361}$ vereinigte die bundesglieder wenigstens zu nomineller gemeinschaftlichkeit. Der ungeheure schrecken, der dem namen der Gallier voraus lief, liess alle bisherigen entzweiungen vergessen. Dennoch aber hatten die verbündeten ihre truppen nicht vereinigt, als die Gallier nun wirklich am Albanergebirge erschienen, ein umstand, der wol der schnelligkeit der feinde zuzuschreiben war. Die Römer wagten sich in folge dessen nicht aus ihren mauern heraus, sondern beobachteten den feind in untätigkeit. Derselbe zog denn auch bald mit seinem raube in die heimat ab[310]). 116

Wiederum traten einige friedensjahre ein. Im jahre $\frac{397}{357}$ sehen wir dann aber die Römer auf einen kriegs- und beutezug gegen Falerii begriffen. Den grund mögen grenzstreitigkeiten gegeben haben; wir wissen weiter nichts darüber. Die Falisker hielten sich innerhalb ihrer mauern und wagten keinen offenen kampf. Nach plünderung und verwüstung des landes zogen dann die Römer zurück[311]). 117

In folge dieses ereignisses vereinigte sich wol Falerii mit Tarquinii, welches jenseits des ciminischen waldes lag, und möglicherweise noch andren etruskischen gemeinden zu einem grossen raubeinfall in's römische gebiet, welcher im jahre $\frac{398}{356}$ in's werk gesetzt wurde. Bis an den Tiber drangen die feindlichen scharen vor, ohne dass dies mal die Römer ihnen entgegentraten. Diese hofften vielleicht auf unterstützung von den Latinern, allein vergebens. So trauten sie sich denn nicht allein der masse der feinde entgegen und liessen die letzteren unbelästigt wieder heimkehren[312]).

Zum folgenden jahr, $\frac{399}{355}$, wissen wir von keinen kriegerischen ereignissen, wenn wir nicht etwa schon den ausbruch eines neuen Aequerkrieges gegen Tibur und Praeneste in dieses jahr verlegen sollen, dessen beendigung für das nächste jahr constatirt ist. Nach etwa 25jähriger ruhe sehen wir die Aequer wieder in waffen gegen Rom und Latium, und wie es scheint in sehr fester einheit und zahl- 118

---

308) Buch 2. cap. II, III. und IV. 309) Buch 2. cap. V.
310) Vergl. cap. I. 311) Cap. V. 312) Cap. V.

reicher vertretung. Praeneste wird sich wol nach seiner grossen niederlage des jahres $\frac{374}{380}$ einigermassen erholt haben. An der spitze des bundes aber scheint Tibur gestanden zu haben. Ueber den verlauf des krieges wissen wir weiter nichts; doch kann derselbe für die Aequer nicht gerade günstig gewesen sein. Der römische feldherr M. Fabius Ambustus triumphirte in folge dessen. Die friedensbedingungen können wir nur aus dem umstande entnehmen, dass fortan die städte Tibur und Praeneste nicht mehr als aequische, sondern als latinische bundesstädte erscheinen. Daher ist es wahrscheinlich, dass Tibur und Praeneste bewogen wurden, sich dem römisch-latinischen bunde in der weise anzuschliessen, dass sie mit den latinischen bundesstädten gleiches recht und völlige eigene autonomie hatten, allein fortan mit den Latinern gemeinsame sache gegen gemeinsame feinde machen sollten. Dadurch war für Latium und Rom eine feste schutzwehr gegen fernere aequische einfälle gewonnen und den Aequern selbst ihre besten städte und festungen genommen[313]).

119 Hatte Latium sich auf diese weise nach osten hin erweitert, so hatten die Römer nun ihre augen nach norden gewandt. Im selben jahre, $\frac{400}{354}$, scheint ein freibeuterzug von Tarquiniern gegen das römische gebiet unternommen worden zu sein, während die Caeriten oder wenigstens einzelne derselben jenen Tarquiniern im eigenen gebiet schlupfwinkel für den raub und eine günstige rückzugslinie darboten. Die Römer aber scheinen jene scharen überfallen und ihnen wenigstens 260 gefangene abgenommen zu haben. Diese wurden in Rom auf dem Forum öffentlich hingerichtet, zum warnenden exempel bei ähnlichen vorfällen.

120 Darauf forderten die Römer auf's energischste rechenschaft von den Caeriten und rüsteten sich zu einem kriege gegen dieselben. Die Caeriten entsandten eine gesandtschaft nach Rom, die sie entschuldigen und um schonung bitten sollte. Die Römer aber, denen das caeritische gebiet gewiss längst als ein begehrenswerter besitz erschien, forderten nun vor allem abtretung des halben caeritischen gebiets. Dann fügten sie als weitere strafe hinzu, dass die Caeriten aufhören eine sondergemeinde zu bilden und als bürger in den römischen stat aufgehen sollten. Doch wurde denselben nicht das volle bürgerrecht, sondern ein hier zum ersten mal vorkommendes halbbürgerrecht aufgedrungen, wonach sie dieselben pflichten und lasten

313) Cap. II.

wie der vollbürger tragen, von dessen rechten aber nur commercium und conubium, dagegen keinerlei active oder passive politischen rechte, wie wahl- und stimmrecht, ausüben sollten. Es ist das die ciuitas sine suffragio et honore. Caere wurde demgemäss ein municipium mit schlechtestem rechte, zugleich eine praefectura, indem nun ein praefectus iuri dicundo vom römischen praetor deputirt wurde, in jener stadt recht zu sprechen. Diese entscheidung scheint im jahre $\frac{401}{353}$ zur endgültigen execution gekommen zu sein. Im selben jahre wurden in Rom die wol noch vom gallischen brande her verfallenen mauern und türme der stadt, ob in gesammtheit oder blos teilweise, wiederhergestellt; das vordringen der Etrusker bis in die nähe der stadt am Tiber hatte wol die Römer auf diesen mangel aufmerksam gemacht[314]).

Wichtig ist übrigens auch, dass im jahre $\frac{400}{454}$ das erste bündnis 121
zwischen den Samnitern und Römern, oder vielmehr wol den römisch-latinisch-hernikischen bundesgenossen, zu stande kam. Dadurch war die existenz der Aequer sowol als der Volsker äusserst gefährdet; denn zwischen den mächtigen völkerschaften eingekeilt, mussten sie einem bündnis derselben offenbar zum raube fallen[315]).

Fünf jahre später, $\frac{405}{349}$, bei gelegenheit des zusammentritts des 122
drei-völker-bundestags im ferentinischen hain, beschwerten sich die Römer darüber, dass die bundesgenossen ihnen in ihren Etruskerkriegen keine hülfstruppen geschickt hatten. Allein die andren bundesvölker erklärten, nur bei gemeinschaftlichen angelegenheiten ihre hülfe leisten, nicht aber nur der vergrösserung und machterweiterung eines einzelnen states dienen zu wollen[316]).

Als aber unmittelbar darauf die Gallier von neuem in Latium 123
einfielen, standen sämmtliche bundesheere zusammen, bereit, den kampf mit den gefürchteten feinden aufzunehmen. Als sie aber sich gegen letztere in bewegung setzten, entfernten sich die Gallier schleunigst und zogen in ihre heimat zurück. Dreizehn fernere jahre blieben die bundesgenossen unbelästigt von den Galliern. Inzwischen hatte sich das machtverhältnis sehr zu Roms gunsten geändert, und daher hielten es denn die Gallier für das beste, frieden und verträge mit den Römern abzuschliessen, also im jahre $\frac{418}{336}$ [317]).

In demselben jahre zeigte sich auch eine griechische piraten- 125
flotte an der küste Latiums, zog aber, als es dieselbe gut bewacht

---

[314]) Cap. V. [315]) Cap. IV. [316]) Cap. III. [317]) Cap. I.

fand, wieder ab. Die folge davon jedoch war ohne zweifel ein bündnis Roms mit Karthago, das die gegenüberliegenden hafenplätze von Sardinien und Corsica inne hatte, höchst wahrscheinlich zum zwecke der unterdrückung der piraterei im tyrrhenischen meere. Jenes bündnis war das erste seiner art. Die angabe des Polybius über ein älteres mit sammt der von ihm citirten urkunde desselben ist falsch und apokryph[318]). Noch war ein solches bündnis für Rom nicht von weiterer bedeutung. Roms und Karthagos interessen berührten sich im übrigen zu wenig, als dass man in diesem bündnis ein anbahnen der späteren verhältnisse erblicken könnte, zumal es vor dem ersten punischen kriege noch zwei mal erneuert wird. Allein das erkennen wir doch darin, dass Rom seine blicke schon über die eigentlichen grenzen Latiums und der nächsten umgebung ausdehnte. Wie bei dem Samniterbündnis sehen wir es auch hier: Rom fängt an grosse politik zu treiben. Es wird sich seiner inneren kraft mehr und mehr bewusst und beginnt danach zu handeln.

125 Mit bitterer eifersucht haben das jedenfalls die latinischen bundesstädte mit angesehen und daher wol auf ihre selbständigkeit Rom gegenüber gepocht. Rom hat sich's gefallen lassen und inzwischen sowol an der volskischen grenze zwei neue tribus gegründet, als im norden den ganzen reichen caeritischen stat incorporirt, wodurch es gewiss beinahe um $^2/_3$ des alten gebietes sich erweiterte. Fortan war es für die einzelnen Latinerstädte unmöglich, Rom entgegenzutreten. Sie mussten fest zusammenstehen, um etwas zu erreichen. Das scheint sich denn auch schon auf jenem bundestag von $\frac{405}{349}$ geltend zu machen. Und wer weiss, ob dort nicht schon die ersten heimlichen abmachungen zum zwecke eines allgemeinen aufstandes statt fanden, wie er neun jahre später ausbrach.

126 Seit dem jahre $\frac{365}{389}$ hatten sich die Volsker ruhig verhalten. Ihre damalige niederlage scheint die ganze kriegsmannschaft gebrochen zu haben; denn volle dreiundvierzig jahre halten sie sich still, während die Römer sich in den ihnen abgenommenen grenzdistrikten wohnlich einrichten. Dann im jahre $\frac{408}{346}$ erheben sie sich plötzlich unter der führung der seestadt Antium. Sie dringen gegen die nächste römische grenze bei dem volskischen Satricum vor und lagern sich dort, als das Römer- und Latinerheer heranzieht. Bei Satricum kommt es zur schlacht; die Volsker werden in die stadt hinein-

318) Cap. VI.

geworfen, dann aber die stadt von den Römern gestürmt und eingeäschert, während die Volsker sich weiter südwärz auf Antium zurückziehen. Der consul kehrt siegreich mit vielen gefangenen zurück und triumphirt. Darauf wird Satricum wieder aufgebaut und nun zur latinischen colonie hergestellt. Damit hat Latium nach dieser seite die grenzen erreicht, welche es im Latinerkrieg inne hat, und die fälschlich als die uranfänglichen bezeichnet werden[319]).

Doch war hiermit der krieg nicht beendet. Zwar waren im 127
westen die Volsker zurückgeworfen; dafür scheinen sie im folgenden jahre, $\frac{409}{345}$, ihre macht gegen den osten des latinisch-hernikischen bündnisses geworfen zu haben, denn zu diesem jahre wird die eroberung Soras im oberen Liristal an der nordost-ecke des Volskerlandes durch die Römer gemeldet. Die bundestruppen scheinen also einen volskischen einfall an dieser seite gleichfalls zurückgeschlagen und wie im westen Satricum so hier Sora erobert zu haben. Letzteres wurde nach einiger zeit gleichfalls zur latinischen colonie gemacht; doch muss dies nach dem grossen Latinerkrieg statt gefunden haben. Bis dahin hielten wol bundestruppen die stadt besetzt[320]).

Damit haben wir die kriegerischen ereignisse und die auswärtige 128
politik Roms in ihren historisch constatirten punkten kennen gelernt. Es ist nicht ohne interesse bei dieser gelegenheit zu erwähnen, wie unblutig diese ganze zeit für Rom war. Nur eine schlacht ist constatirt, die von $\frac{408}{346}$ vor Satricum. Für das folgejahr dürfen wir auch wol eine annehmen, und wol noch eine im Aequerkrieg. Das aber ist alles, denn alle übrigen kriege sind unblutig, wenigstens ohne schlacht abgelaufen, sowol die Gallier- als die Etrusker- und Faliskerkriege. Der zeitraum aber, den wir vor uns haben, umfasst dreiundzwanzig jahre, von $\frac{388}{366} - \frac{411}{343}$. Eine solche, verhältnismässig wenig durch äussere unruhen bewegte zeit bot natürlich Rom gute gelegenheit, sich in den neuen acquisitionen zu befestigen, wofür das beste zeichen die später zu besprechende errichtung zweier neuer tribus auf ehemaligem Volskergebiet ist.

Und der unmittelbare und mittelbare fortschritt der römischen 129
machtverhältnisse in diesem zeitraum ist wahrhaft bedeutend. War in der früheren zeit nach dem gallischen brande nur zweierlei von unbedeutender ausdehnung gewonnen worden, nämlich das pomptinische gebiet, nördlich von Satricum und zwischen Ardea und Lanuvium, und

---

319) Cap. IV. 320) Cap. IV.

Tusculum mit seiner kleinen feldmark; so kommt in dieser periode das bedeutende gebiet Caeres hinzu, das die früheren erwerbungen beinahe um das dreifache übertrifft. Allein auch die mittelbaren machtzuschüsse sind nicht zu vergessen, die dem latinischen bunde zufielen. Wenn diese auch zu anfang nicht unmittelbar Roms macht erweiterten, so fielen sie doch bald darauf demselben zu in der gestalt untergebener bundesgenossen. In der vorigen periode haben wir die anlage der colonie Setia im ehemaligen Volskerlande kennen gelernt. Dazu aber kommen in unserer epoche Satricum und Sora hinzu, die nun mit Setia wie grenzpfäle dastehen. Ferner aber von gleicher oder noch grösserer wichtigkeit ist die hereinziehung Tiburs und Praenestes in den latinischen bund, wodurch nun auch gegen die Aequer eine unüberwindliche mauer gezogen war. So war denn Rom und Latium nun nach allen seiten mit festungen umgeben und gedeckt. Nur die Tiberstrasse, auf welcher die Galliereinfälle gewöhnlich stattfanden, stand noch offen. Die gründung der colonie Narnia daselbst gehört erst einer späteren zeit an.

130 Die durch die annexion Caeres gewonnene vergrösserung des römischen gebiets berechneten wir zumeist auf 20 deutsche □ meilen. Dazu kommen etwa 4 □ meilen ehemaligen praenestinischen gebietes, welche die tribus Publilia ausmachten[321]), so dass das ganze jetzt eine ausdehnung von ungefähr 56 deutschen □ meilen erreicht hatte. Da nun die ganze caeritische bevölkerung in das römische bürgertum wenn auch mit beschränkungen übergegangen war, so hatte die römische bürgerschaft einen der gebietserweiterung durchaus entsprechenden zuwachs erfahren. Wir haben die seelenzahl am ende der vorigen epoche als auf 170,000 etwa ansetzen zu müssen geglaubt. Diese als bürgerbevölkerung auf 32 □ meilen würde auf 20 □ meilen etwa 100,000 einwohner ergeben. Doch können wir die vergrösserung der bürgerzahl nicht so hoch beziffern, da wir nach massgabe der truppenzahl Roms im jahre $\frac{405}{349}$ früher eine gesammtbürgerschaft von circa 250,000 berechneten[322]). Entweder also ist die annahme der gebietsvergrösserung zu hoch angesetzt, oder das gebiet Caeres war nicht so stark bevölkert als das römische; doch ist bei so ungefähren angaben der unterschied von 100,000 und 80,000 nicht zu betonen. Der bürgerschaftszuwachs betrug demnach etwa 80,000 seelen, wodurch die römische truppenzahl auf 10 legionen feldsoldaten = 45,000

---

[321]) Vergl. buch 7 § 105. [322]) Vergl. buch 2. § 39.

mann und 5 legionen reservisten = 22,500 mann, nach abzug der greise über 60 jahren, der krüppel und capite censi, stieg[222]): eine für damalige verhältnisse bedeutende truppenmacht, auf welche gestützt ein stat schon weitergreifende pläne in's auge fassen konnte.

Doch darf nicht etwa angenommen werden, Rom habe nun schon 131
mit bewusster absicht die kommenden Samniter- und Latinerkriege gewollt. Wie im inneren so auch im äusseren statsleben war Rom gesund und naturwüchsig, nicht krankhaft speculativ. Unbewusst leitete der gesunde politische takt des volkes die äussere und innere politik, die hauptsächlich in der glücklichen ausnutzung des augenblicks bestand.

[222]) Vergl. buch 2. § 39.

SIEBENTES BUCH.

INNERE GESCHICHTE VON DEN LICINISCHEN GESETZEN BIS ZU DEN SAMNITERKRIEGEN

$\frac{388}{366} - \frac{411}{343}$.

CAP. I.

Die magistraturen und der kampf darum.

1 Wir haben gesehen[1]), dass im jahre $\frac{388}{366}$ die consuln etwa am 1. august ihr amt antraten, nachdem durch die summe der verschiedenen interregnen in der licinischen conflicts-zeit ein jahr ungefähr ohne reguläre eponymen gewesen war[2]). Es war das erste mal, dass ein plebeier die consulwürde erlangte: ein von den plebeiern nach langem kampfe errungener sieg, der aber zugleich die einschränkung der consulmacht durch abzweigung des gesammten gerichtswesens in der praetur und curulischen aedilität zur folge hatte.

2 Als erste träger dieses auf solche art modificirten consulats werden von den quellen genannt: L. Aemilius Mamercus[3]) oder Mamercinus[4]) und L. Sextius, der ehemalige volkstribun und collège des C. Licinius Stolo[5]).

Was die zuweisung der beiden an erster oder zweiter stelle betrifft, so weichen darin die quellen von einander ab. Diodor und die fasten-angaben stellen Aemilius an erste, Sextius an zweite stelle; um-

---

[1]) Vergl. buch 3. § 9. und buch 4. cap. III.

[2]) Vom 25. juli $\frac{377}{377}$ bis zum 1. august $\frac{387}{367}$ sind vier eponyme, fünf füll- und ein interregnenjahr nebst einigen tagen.

[3]) So Diodor 15. 82; Livius 7. 1 und Cassiodor.

[4]) Wie wol im grunde richtiger; so fasti capit., chronogr. von 354, fasti Hispani und chron. paschale, letzteres zum jahre $\frac{389}{365}$.

[5]) Vergl. buch 3. § 14 ff.

gekehrt Livius und Cassiodor. Die frage ist, wer von beiden »consul prior renuntiatus« war[6]). Für die livianische darstellung liesse sich anführen, dass die plebeier vor allem zuerst darauf bedacht sein mussten, ihren candidaten zu sichern. Allein es hing von dem ausfall der jedesmaligen centurien- und tribus-abstimmung über die praesentirten candidaten ab, welcher von beiden zuerst die erforderliche stimmenzahl erhielt. Derselbe wurde nämlich dann an erster stelle renuntiirt. Nun haben wir gesehen, wie auch während des licinischen conflicts dennoch die masse der stimmberechtigten plebeier so teilnahmslos an der sache ihrer vornehmen standesgenossen war, dass sie nur patricische consular-tribunen ernannten[7]). Jedenfalls lag dem damaligen römischen volke, auch der plebs, eine grosse achtung vor den höher geborenen und bevorrechtigten im state zu grunde. Dieser umstand macht es dann besonders neben Diodors zeugnis wahrscheinlicher, dass Aemilius als dass Sextius »consul prior« geworden sei.

Als erster praetor des amtsjahres $\frac{388}{366} - \frac{389}{365}$ wird Sp. Furius Camillus, der sohn des berühmten M. Camillus, genannt[8]). 3
Ob derselbe wirklich ein sohn jenes heroen ist, kann bezweifelt werden. Wir haben gesehen, dass die ältesten fasten, wie sie noch Diodor vorlagen und jedenfalls von Fabius Pictor überliefert sind[9]), überhaupt nur vor- und gentil-namen aufwiesen, dass daher die bei Livius so häufigen, aus Licinius Macer entlehnten[10]) cognomina und angaben von vater und grossvater, ebenso wie dieselben in den capitolinischen fasten nur auf späterer erfindung und willkürlicher zufügung beruhen. In den ältesten fasten also wird wol nur verzeichnet gewesen sein: »Sp. Furius Praetor«, daher eine verwandtschaft zwischen diesem und M. Furius Camillus nicht nachweisbar ist. Die furische familieneitelkeit hat wol erst den nahen zusammenhang der verschiedenen Furii aus der zeit des Camillus mit diesem hergestellt.

Die ersten curulischen aedilen sind nach Livius[11]): Cn. Quinctius Capitolinus und P. Cornelius Scipio. Nach dem berichte des Livius[12]) waren es jüngere leute aus der zahl der patricier, welche die

---

6) Darüber Lange 1. 617; 2. 493 und die dort angeführten citate.

7) Vergl. buch 3. §. 42; vielleicht weil nur solche candidaten praesentirt wurden.

8) Livius 7. 1. 2; er ist nicht mit dem livianischen consular-tribun Sp. Furius des jahres $\frac{376}{378}$ (vergl. Liv. 6. 31) zu verwechseln, da dieser nach Diodor 15. 57 vielmehr L. Furius hiess; vergl buch 3. § 42.

9) Vergl. buch 1. cap. I. 10) Vergl. a. a. o. 11) 7. 1. 2. 12) 6. 42.

aedilität antraten. Wir dürfen daher wol ohne zweifel dies amt als die erste amtstätigkeit derselben ansehen. Wir haben gesehen, dass in dem ersten amtsjahre die frage über den zulass der plebeier zur curulischen aedilität sich geltend machte, und dass nun festgestellt wurde, dass fortan die besetzung jahr um jahr dem einzelnen stande zustehen solle, allein so, dass von dieser bestimmung an doch die patricier den vorgang hatten, so dass wir für beide jahre, $\frac{363}{366}$ und $\frac{389}{365}$, patricische aedilen anzunehmen haben, während erst $\frac{390}{364}$ plebeische curul-aedilen antraten[13]).

5 Auch censoren müssen im eponymen-jahr $\frac{388-89}{366-65}$ im amte gewesen sein, denn einmal erwähnt Livius[14]), dass im folgenden jahre ein censor an der pest gestorben sei[15]); und ausserdem geben die capitolinischen fasten zu unserem jahre die namen beider censoren an, nämlich [Postumius] Regillensis Albinus und C. Sulpicius Peticus. Dass censoren in diesem ersten jahre inneren friedens nach annahme der gesetze sehr am platz waren, geht daraus hervor, dass das schuldengesetz eine verhältnissmässige umwälzung in den vermögensverhältnissen hervorgerufen hatte. Dies machte eine neue einschätzung nötig. Die letzte censur hatte in dem jahre $\frac{376-77}{378-77}$ statt gefunden[16]). Die identität jenes Postumius Regillensis Albinus ist nicht festzustellen, da in den capitolinischen fasten der vorname verloren gegangen ist. Livius[17]) citirt zum jahre $\frac{373}{381}$ zwei Postumii Regillenses, mit vornamen Aulus und Lucius[18]). Möglicherweise ist der censor mit einem von beiden zu identificiren. Was den andren censor C. Sulpicius Peticus betrifft, so ist er wol der consul des jahres $\frac{390}{364}$[19]).

6 Im jahre $\frac{389-90}{365-64}$ werden als consuln genannt: L. Genucius

---

[13]) Vergl. buch 5. cap. II. [14]) 7. 1. 8.

[15]) C. de Boor: fasti censorii p. 68 ff. wundert sich, dass die capitolinischen fasten nichts darüber sagen und ist in folge dessen geneigt, statt eines censor einen censorius sterben zu lassen. Allein hier können doch gewiss nicht die fasten den ausschlag geben. Die annalistischen aufzeichnungen gehen hier ohne zweifel auf echte und alte sacral-aufzeichnungen zurück, deren zusammenhang mit den aedilicischen jahrbüchern des Cerestempels Nitzsch nachgewiesen hat. Vergl. buch 1. cap. II.

[16]) Vergl. buch 2. § 138 und 147. [17]) 6. 22.

[18]) Auch Diodor 15. 48 hat sie, jedoch ohne cognomen.

[19]) Nach Liv. 7. 2. 1; Diodor 15. 95; fasti capit.; vergl. de Boor: fasti censor. p. 69.

und Q. Servilius, ersterer als plebeier. Dieses mal ist das voranstehen des plebeiers allgemein bezeugt. Es sei hier bemerkt, dass die priorität in den ersten jahren des gemischten consulats bis $\frac{399}{355}$ von jahr zu jahr mit den ständen abwechselt. Erst durch die störung des gleichgewichts und das wieder-vorkommmen rein patricischer consulate seit $\frac{399}{355}$ verschwindet diese gleichmässige verteilung, auch als regelmässig wieder einer der consuln plebeier ist. L. Genucius tritt hier zum ersten mal auf. Sein college Q. Servilius[20]) ist vielleicht der consular-tribun von $\frac{376}{378}$ und $\frac{385}{369}$[21]). — Andre beamte sind dem namen nach nicht bekannt.

Im folgenden jahre, $\frac{390}{364}$, treten der oben[22]) genannte C. Sul- 7
picius Peticus und C. Licinius den consulat an. Was den letzteren betrifft, so haben wir schon die varianten der berichte über die identität desselben kennen gelernt[23]). Da die ältesten angaben wol gar keine cognomina enthielten, so sind die zusätze von Stolo oder Calvus willkürlich. Wir haben zwei C. Licinii kennen gelernt: den volkstribun und den magister equitum des dictators P. Manlius[24]). Wahrscheinlich ist es, dass einer von beiden mit dem consul dieses jahres identisch ist. Es ist aber nicht festzustellen, welcher es sei.

Wir kommen zum amtsjahr $\frac{391-92}{363-62}$. Als consuln fungiren Cn. 8
Genucius und L. Aemilius Mamercus oder Mamercinus zum zweiten mal[25]). Genucius tritt als »homo nouus« wie Sextius, Licinius und der andre Genucius in das höchste amt ein und begründet dadurch den neuen adel seines geschlechts[26]).

Demselben jahre gehört die dictatur »claui figendi causa«, zum 9
zwecke der officiellen nageleinschlagung, des L. Manlius mit dem zunamen Imperiosus[27]) oder auch Capitolinus Imperiosus[28])

---

[20]) In den capitolinischen fasten mit dem cognomen »Ahala« versehen.
[21]) Vergl. buch 2. § 42. zu genannten jahren. [22]) § 5.
[23]) Vergl. buch 3. § 14. [24]) Vergl. buch 3. § 14ff.
[25]) Livius 7. 3. 3 hat C. Genucius; dagegen die fasten und Diodor 16. 2 wie oben, was daher vorzuziehen ist. Diodor entbehrt natürlich des cognomens und der iterationszahl bei Aemilius; doch ist die identität desselben mit dem consul von $\frac{388}{366}$ höchst wahrscheinlich. Genucius heisst in den capitolinischen fasten wie auch der consul von $\frac{389}{365}$ Lucius Genucius: Aventinensis; mit welcher gewähr ist bekannt.
[26]) Darüber unten cap. IV., besonders § 77.
[27]) So Livius 7. 3. 4. [28]) So die capitolinischen fasten.

an. Derselbe tritt in der tradition hier zum ersten male auf[29]). Er ernannte L. Pinarius[30]) zum reiter-obersten. Es ist dies wol derselbe, welcher im jahre $\frac{405}{349}$ praetor war[31]). Daraus geht hervor, dass er patricier war[32]).

Auch censoren führen zu diesem jahre die capitolinischen fasten an, und zwar [Fabius] Ambustus und L. Furius Medullinus. Die identität des Fabius ist nicht festzustellen, da in jener zeit mehrere Fabii Ambusti mit verschiedenen vornamen: C. M. und Q. vorkommen[33]). Ob wir in Furius den gleichnamigen consular-tribun von $\frac{373}{381}$ und $\frac{384}{370}$ zu erkennen haben[34]), ist natürlich zweifelhaft, wenn auch nicht unmöglich oder unwahrscheinlich.

Unter den volkstribunen, welche am 10. december $\frac{391}{363}$ während des amtsjahres $\frac{391-92}{363-62}$ ihr amt antraten, nennt die tradition[35]) einen M. Pomponius[36]).

Es folgen $\frac{392}{362}$ als eponyme nach den angaben der fasten und des Livius[37]) Q. Servilius Ahala zum zweiten mal und L. Genucius zum zweiten mal[38]). Dieser Genucius ist es, dem die sage niederlage und tod von seiten der Herniker angedichtet hat[39]).

Auch ein dictator wird zu diesem jahre genannt, und zwar Ap. Claudius, mit den zunamen Crassus Inrigillensis[40]). Als sein magister equitum fungirt nach den fasten ein [Cornelius] Scapula. Nun haben wir aber gesehen, dass der traditionelle krieg gegen die Herniker, zu dessen zweck Claudius zum dictator ernannt wird, durchaus apokryph und unhistorisch ist[41]). Dadurch wird der dictator

---

29) Ueber die ansicht Mommsens: r. g. 1^5. 315, dass hier zum ersten mal eine beschränkung der dictatorischen gewalt statt finde, da der betreffende nur zur nageleinschlagung ernannt worden sei, vergl. unten cap. V. § 110. und in diesem cap. § 22, 28, 32 und 88.

30) In den capitolinischen fasten Natta zubenannt.

31) Livius 7. 25 12. 32) Vergl. auch Mommsen: röm. forsch. p. 116.

33) C. de Boor: fasti cens. p. 69 sagt ohne grund, dass Livius diesen Fabius mit vornamen Marcus nenne; derselbe spricht nirgend von einem gewesenen censor M. Fabius Ambustus.

34) Vergl. C. I. L. I. p. 626 col. 2.

35) Livius 7. 4. 1ff. und Appian: Samnit. 2.

36) Vergl. darüber § 10. 37) 7. 4. 1.

38) Diodor 16. 4 nennt auch Genucius, doch mit vornamen Quintus; vielleicht aus versehen wegen des vorhergehenden Quintus Servilius; über die ersten consulate beider vergl. § 6. oben.

39) Vergl. buch 6. § 26ff. 40) So die capitolinischen fasten.

41) Vergl. buch 6. § 28ff.

selbst sehr unglaubwürdig. Es kommt hinzu, dass Livius an dieser stelle[42]), was er sonst auf's genaueste beobachtet, keinen magister equitum erwähnt. Dies deutet darauf hin, dass beliebig zum erdichten krieg ein dictator erdichtet worden ist[43]). Wir streichen ihn also mit sammt dem reiter-obersten.

Ob der volkstribun dieses jahres, M. Pomponius, auf glaubwürdigkeit anspruch machen darf, scheint sehr fraglich. Er ist nur zur exemplification des processes gegen den gewesenen dictator L. Manlius vorhanden und wird dabei von dem sohne Manlius überlistet. Da nun aber die anklage gegen den exdictator ebenso sehr als die sage dieser überlistung auf wahrheit keinen anspruch erheben kann[44]), so fällt damit wol der tribun Pomponius gleichfalls in nichts zusammen.

Es ist überhaupt dadurch dem livianischen bericht über das sein amt überschreitende verfahren des dictators Manlius alle gewähr genommen. Die Manlier scheinen bei den späteren demokratischen historikern ähnlich wie die Claudier gegenstand besonderen hasses und verleumdung gewesen zu sein. Vielleicht geht dieser umstand auf das sagenhafte schicksal des Manlius Capitolinus zurück[45]), gegen den seine sämmtlichen geschlechtsgenossen partei ergriffen haben sollen[46]). Die dictatur jenes L. Manlius muss also als eine durchaus regelrechte, zum zwecke der nageleinschlagung gehandhabte angesehen werden[47]).

Im jahre $\frac{393}{361}$ fungiren die consuln C. Licinius und C. Sulpi- 11
cius[48]). C. Licinius heisst bei Livius mit zunamen Calvus, in den

---

[42]) 7. 6. 12. [43]) Dass die capitolinischen fasten einen magister equitum haben, ist von gar keiner bedeutung, da diese quelle zu den allerunglaubwürdigsten gehört und ein sehr spätes machwerk der republik oder der ersten kaiserzeit ist.

[44]) Vergl. darüber buch 3. § 26 ff., bes. 30, über die älteren dictatorenprocesse gegen Camillus und Manlius.

[45]) Vergl. buch 2. cap. VI. u. cap. II. § 49. über den Volskerkrieg der Manlier des jahres $\frac{375}{379}$.

[46]) So in der ablegung des vornamens Marcus.

[47]) Nicht unwahrscheinlich ist es, dass um der sagenhaften entstellung seines charakters willen die spätere tradition auf ihn das manlische cognomen »Imperiosus« zurückführte und ihn daher so nannte.

[48]) Bei Livius 7. 9. 1 in umgekehrter folge, allein nach Diodor 16. 6. und den capitolinischen fasten mit voranstellung des Licinius, was auch der

capitolinischen und den verwandten fasten Stolo. Dass diese zunamen zur bezeichnung des volkstribunen oder magister equitum aus der conflictszeit hier willkürlich hinzugesetzt sind, haben wir früher dargetan[49]). Es ist danach ganz unsicher, ob wir zwischen diesem Licinius und dem gleichnamigen consul von $\frac{390}{364}$ zu unterscheiden haben oder nicht; ebenso ob wir in ihm, sei es den volkstribunen oder den magister equitum überhaupt zu suchen haben[50]). Was Sulpicius angeht, so nennt ihn Livius ohne iterationszahl. Doch haben wir schon zweimal einen C. Sulpicius kennen gelernt, als censor von $\frac{388}{366}$ und als consul von $\frac{390}{364}$[51]). Dass dieser den beinamen »Peticus« bei Livius und in den fasten führt, ist nicht von belang; Diodor kennt denselben nicht. Wir haben also möglicherweise denselben Sulpicius als consul für $\frac{390}{364}$ und $\frac{393}{361}$ anzunehmen.

Als dictator des jahres wegen des Galliereinfalls wird T. Quinctius mit dem zunamen Pennus genannt, sein reiter-oberst war Ser. Cornelius mit dem beinamen Maluginensis. Ob letzterer identisch ist mit dem Ser. Cornelius[52]), consular-tribun im collegium von $\frac{384}{370}$ und $\frac{386}{368}$, bleibt dahingestellt[53]). Dass Quinctius wirklich dictator war, geht wol aus der wahrheit des damaligen Galliereinfalls hervor; wenngleich sein triumph[54]) durchaus nach Polybius apokryph ist[55]), da überhaupt kein kampf statt fand. Die Römer ernannten den dictator für den äussersten notfall, während sie das heer in der stadt zurückhielten.

12 Die folgenden consuln waren M. Fabius mit dem beinamen Ambustus[56]) und C. Poetelius[57]). Ob dieser Fabius identisch ist mit dem consular-tribun von $\frac{385}{369}$, welcher der sagenhafte schwiegervater des Licinius Stolo gewesen sein soll, ist nicht zu bestimmen[58]). Poetelius tritt hier zum ersten mal auf.

---

oben § 6. angegebenen abwechselung der stände in den consulstellen bis $\frac{399}{355}$ entspricht.

49) Vergl. buch 3. cap. III. § 14ff. über die Licinier.

50) Vergl. § 7. 51) Vergl. § 5. und 7.

52) In den capitolinischen fasten auch Maluginensis genannt.

53) Vergl. buch 3. cap. III. § 42 zu den genannten jahrgängen.

54) Vergl. fasti triumph. zu diesem jahr. 55) Vergl. buch 6. § 3, 5ff.

56) Livius 7. 11. 2. und die fasten.

57) Bei Diodor 16. 9. als schreibfehler *Γάϊος Πόπλιος*. Nach Livius Balbus, nach den fasten Libo Visolus zubenannt; beides gleich problematisch; Livius hat die consuln umgestellt.

58) Vergl. buch 3. cap. III. § 42. zum jahrgang und § 10ff.

Auch in diesem jahre giebt es einen dictator nach den quellen: Q. Servilius Ahala mit dem reiter-obersten T. Quinctius Capitolinus Crispinus. Beide sind unhistorisch. Ist es schon sehr verdächtig, dass der dictator nicht, wol aber der unter ihm fungirende consul triumphirt[59]), was geradezu unmöglich ist, so wird die dictatur selbst sehr fraglich, da der Gallierkrieg, den die tradition als motiv zu derselben nennt, durchaus erdichtet ist[60]). Man kann hier eine zweimalige erdichtung unterscheiden: als erste den Gallier- und Tiburterkrieg mit dem triumph des Poetelius; als zweite den dictator, der, um die tradition nicht weiter zu stören, den ihm zustehenden triumph an seinen untergebenen abtreten muss.

Im jahre $\frac{395}{359}$ sind consuln: M. Popilius Laenas[61]) und Cn. 13
Manlius[62]). Unter ihrem consulat findet der problematische einfall der Tiburter bis unter die mauern Roms statt[63]).

Im nächsten jahre sind M. Fabius, nach den capitolinischen fasten Ambustus zubenannt, und C. Plautius, nach denselben Proculus heissend, im amte[64]).

Wieder wird ein dictator, C. Sulpicius, nach den triumphalfasten Peticus genannt, im kriege gegen die Gallier erwähnt. Allein wie der Gallierkrieg dieses jahres unhistorisch ist, so wird es auch der dictator sein[65]).

Auch censoren müssen wir endlich für dies jahr annehmen, da die zahl der tribus um zwei, die Pomptina und Publilia, vermehrt wird[66]). Es konnte das nur unter leitung der censoren geschehen, schon wegen der neu anzulegenden tribulenlisten[67]).

C. Marcius und Cn. Manlius bekleiden den consulat von 14
$\frac{397}{357}$[68]). Ob letzterer mit dem Manlius des zweitletzten jahres iden-

---

[59]) Livius 7. 11. 9. und fasti triumph. [60]) Vergl. buch 6. § 8.

[61]) Livius 7. 12. 1; auch Diodor 16. 15. hat dieses mal den zunamen: Λαινάτης.

[62]) Von Diodor und den fasti cap. Imperiosus zubenannt.

[63]) Vergl. buch 7. § 18ff.

[64]) Livius 7. 12. 6. schreibt C. Fabius, wol verführt durch den gleichen vornamen des Plautius, wenn der fehler nicht auf alte abschreiber zurückgeht. Diodor 16. 23 wie oben.

[65]) Vergl. buch 6. § 10ff. [66]) Vergl. § 103ff.

[67]) Vergl. buch 2. cap. V. und VI. über den census bei den vier tribus im vejentischen; dieselbe ansicht finde ich nun auch in der neuesten schrift darüber von C. de Boor: fasti censor. p. 71 ausgesprochen.

[68]) Livius 7. 16. 1; Diodor 16. 28.

tisch sei, ist zweifelhaft, doch nicht unmöglich, wenngleich Diodor dies mal den zunamen Imperiosus nicht hinzufügt.

Aus dem volkstribunen-collegium werden uns zwei gewiss autentische namen als antragsteller zu der rogatio de unciario fenore genannt: M. Duillius und L. Menenius[69]).

Noch ein beamter wird erwähnt und zwar als richter bei übertretung des licinischen ackergesetzes. Licinius Stolo selbst wird verurteilt und zwar von M. Popilius Laenas. Nun haben wir gesehen, dass die beobachtung dieses gesetzes den aedilen, sowol den plebeischen als den curulischen, zufiel[70]). Diese büssten die übertreter je nach massgabe der übertretung wahrscheinlich mit 2 % strafzahlung von dem überschüssigen besitz[71]), Da nun jedesmal in den geraden varronischen jahren plebeier, in den ungeraden patricier die curulische aedilität einnahmen, wir es aber mit dem ungeraden jahre $\frac{397}{357}$ zu tun haben, so kann der genannte aedil Popilius Laenas als plebeier nicht curulischer, sondern muss plebeischer aedil gewesen sein[72]).

Es ist nicht wahrscheinlich, dass dieser Popilius Laenas mit dem consul von $\frac{395}{359}$ identisch gewesen sei, zumal letzterer $\frac{398}{356}$ schon wieder im amte ist. Die plebeische aedilität scheint ein zu untergeordnetes amt, als dass ein gewesener consul es noch sollte angetreten haben. Möglicherweise war der aedil ein sohn des consuls.

M. Fabius, von Livius[73]) Ambustus und zum zweiten mal consul genannt, und M. Popilius Laenas, gleichfalls zum zweiten mal consul, folgen $\frac{398}{356}$ im amt[74]). Wir fanden einen M. Fabius, auch Ambustus genannt, schon $\frac{394}{360}$ und $\frac{396}{358}$. Es wäre daher wol nicht unberechtigt, wenn wir die identität der drei M. Fabii annehmen, hier denselben zum dritten mal als consul zu notiren[75]). Was M. Popilius betrifft, so haben wir ihn, wofern er derselbe ist, schon $\frac{395}{359}$ im amte getroffen[76]).

Als dictator wird zu diesem jahre C. Marcius Rutilus mit seinem magister equitum C. Plautius genannt[77]). Das motiv zur ernennung ist ein grösserer krieg der Tarquinier und Falisker in die-

---

[69]) Darüber unten § 35. [70]) Vergl. buch 5. cap. II.

[71]) Vergl. buch 4. cap. II. [72]) Vergl. darüber buch 5. cap. II.

[73]) 7. 17. 1. [74]) Diodor 16. 32. hat bei beiden consuln weder cognomen noch iteration notirt. [75]) Vergl. § 12. und 13.

[76]) Vergl. § 13. u. 14. am ende. [77]) Liv. 7. 17. 6. und fasti triumph.

sem jahre. Nun haben wir gesehen, dass die livianische darstellung desselben durchaus entstellt ist, er sich vielmehr auf einen grossen plünderungszug der feinde bis an die Tiber beschränkt, ohne dass die Römer offenen kampf gewagt hätten[78]). Allein wie wir das bei dem Galliereinfall des jahres $\frac{393}{361}$ bemerkten, so wurde auch dies mal ein dictator in der stadt selbst ernannt, um für alle eventualitäten das commando zu führen[79]); derselbe aber wagte keine offene feldschlacht, und die feinde zogen unmolestirt nach hause.

Was die persönlichkeit des dictators betrifft, so knüpft sich an 16
diese die wichtige tatsache, dass Marcius der erste plebeische dictator war[80]). Es war kein gesetz über die zulassung von plebeiern zur dictatur erlassen. Vielmehr mussten nach strenger rechtsinterpretation die plebeier noch als ausgeschlossen betrachtet werden; denn jeder plebeische fortschritt auf der bahn der ehedem patricischen statsämter war nur durch ein gesetz erreicht; und die plebeier hatten bis dahin stets danach gestrebt, solche gesetze in's leben zu rufen. Was demnach ihnen noch nicht gesetzlich eröffnet und zugesichert war, das musste rechtlich als ihnen verschlossen angesehen werden. Nahmen sie dennoch besitz von einem derartigen amt, so musste das als usurpation eines nicht zuständigen rechts angesehen werden. — Wie die plebeischen häupter es möglich machten, diese usurpation auszuführen, ist leicht ersichtlich. Die ernennung eines dictators war durch die verhältnisse bedingt und durch den senat angeordnet. Offenbar war dem plebeischen consul Popilius die aufgabe der ernennung zugefallen, und dieser benutzte nun die ihm formell zustehende machtvollkommenheit zur annexion des allerhöchsten statsamts für den eigenen stand, indem er den plebeier C. Marcius zum dictator machte. Damit war die sache zur unumstösslichen tatsache geworden; die patricier hatten keine erfolgreiche einsprache dagegen. Nach Livius[81]) zwar klagen diese nur über das neue und finden es unpassend; allein in wahrheit mussten sie es als eine rechtsusurpation ansehen, die auf ihre kosten ging. Das stillschweigende gesetz der nichtzulassung von plebeiern zur dictatur war durchbrochen. Die patricier empfanden auf's bitterste ihre ohnmacht dem gegenüber. Allein

---

[78]) Vergl. buch 6. § 68. und 73. [79]) Vergl. § 11.

[80]) Die Marcier sind offenbar von anfang an plebeisch gewesen; der einzige patricische der tradition, C. Marcius Coriolanus, ist eine rein sagenhafte gestalt, vielleicht von den späteren Marciern gleichsam als patricischer ahn erdichtet. [81]) 7. 17. 7.

sie fanden ein erfolgreiches mittel als revanche, worüber wir gleich werden zu reden haben.

Was den reiter-oberst C. Plautius betrifft, so haben wir in ihm wol den consul von $\frac{396}{358}$ zu erkennen[82]). Auch er war plebeier, was zwar nichts neues war, aber in diesem falle ebenso als demonstration des plebeischen dictators aussieht, wie dieser vom plebeischen consul ausging.

17 Nach Livius hintertreiben die patricier die neuwahlen von consuln für das jahr $\frac{399}{355}$, weil sie weder den plebeischen dictator noch den gleichen consul zum vorsitzenden in den wahlcomitien wollten, der patricische consul aber im kriege abwesend gewesen sei. So kommt es zu einem interregnum, in welchem sich acht zwischenkönige folgen, so dass die zeitdauer also zwischen 36 und 40 tagen liegt. Der achte erst bringt eine endgültige wahl zu stande und zwar von zwei patricischen consuln, C. Sulpicius Peticus zum dritten mal und M. Valerius Publicola, gegen das bestehende licinische consulgesetz.

Livius hat gewiss recht, wenn er die wahl der zwei patricischen consuln als ausgesprochene absicht ihrer partei ansieht, ob er gleich keine urkundlichen belege dafür hatte. Suchen wir uns den verlauf der tatsachen zu reconstruiren: Wir haben gesehen, dass die plebeier ohne gesetzliche bestätigung und daher in wahrheit gegen die bestehenden rechtssätze im vorjahre zulass zur dictatur erlangt hatten, ohne dass die patricier ihre berechtigte einsprache hätten zur geltung bringen können. Diese überlistung reizte die patricier zur revanche. Handelten die plebeier so schnurstracks gegen die bestehenden verhältnisse, warum sollten sie, die patricier, sich da streng an die rechtsnormen binden? Die plebeier konnten für ihre usurpation nur das formell nicht eingeschränkte recht der dictator-ernennung anführen, nicht einmal einen ausdruck des volkswillens; es war also offenbare rechtsüberschreitung. Die patricier konnten mit grösserem rechtsschein sich rächen. Ob wirklich der consul Fabius abwesend war, kann zweifelhaft sein. Unter allen umständen könnten die patricier durch verweigerung ihrer auctoritas zu den in centuriatcomitien gewählten candidaten eine neubesetzung des consulats vereiteln, ebenso wie in dem licinischen conflict die volkstribunen getan hatten. Als dann das amtsjahr der consuln am 1. august[83]) abgelaufen war, wurde

---

[82]) Vergl. § 13. [83]) Buch 3. § 40.

das eintreten von zwischenkönigen notwendig. Dies aber war ein rein patricischer act, indem aus der gesammtheit der patricier in curien eine anzahl, vielleicht 100, ausgewählt wurden, die von fünf zu fünf tagen sich in der oberleitung des states ablösten, bis eine neuwahl von regulären oberbeamten statt gefunden hatte[84]). Von der gesammtzahl der zwischenkönige kamen nach einander acht an's ruder. Dass die wahl der consuln so lange verzögert wurde, ist wol auf den wahlkampf zu schieben. Offenbar brachte schon gleich der interrex[85]) — nach ablauf der neun ersten zu wahlacten untauglichen tage — die wahlcomitien zusammen und schlug dann die verabredeten zwei patricischen candidaten vor. Die comitien lehnten sie wol ab, und dieses wiederholte sich so lange, bis die plebeische partei die unmöglichkeit längeren widerstandes einsah und die beiden patricischen candidaten gut hiess. Nun hatten die patricier die formelle rechtfertigung für ihre handlungsweise, dass der jedesmalige letzte volksbeschluss gültigkeit haben solle[86]). Moralisch waren sie eben so sehr im unrecht, als die plebeier mit ihrem plebeischen dictator; formell aber konnten sie mehr für sich anführen. Es war eine bittere revanche gegen die ehrgeizigen häupter der plebs; allein was dem einen recht ist, ist dem andren billig. Dazu kommt, dass auch in der folgezeit es den patriciern noch mehrfach gelang, sich in den alleinigen besitz des consulats zu setzen; und dem plebeischen adel fehlte jedes mittel der opposition. Die licinischen conflictsjahre kehrten in umgekehrter form wieder.

Als jene acht zwischenkönige werden genannt: Q. Servilius 18
Ahala, M. Fabius, Cn. Manlius, C. Fabius, C. Sulpicius, L. Aemilius, Q. Servilius, M. Fabius Ambustus. Es ist auffallend, wie sehr die Fabier hier vorwiegen; volle drei von ihnen sind zwischenkönige. Ob wir hier vielleicht fabische familienverherrlichung vor uns haben? Licinius Macer, die quelle des Livius, schöpfte ja aus Fabius Pictor[87]). Denkbar wäre es ja, dass nur die zahl der zwischenkönige, welche im amte waren, verzeichnet war, nicht aber die namen derselben. Darauf könnte hindeuten, dass Livius[88]) von

---

[84]) Vergl. meine krit. erörterungen über den röm. stat I. p. 44ff.

[85]) Nach Livius 7. 17. 12. schon der zweite; es konnte das aber erst am zehnten tage statt finden.

[86]) Livius 7. 17. 12: ut quodcunque postremum populus iussisset, id ius ratumque esset, nach den 12 tafeln.

[87]) Vergl. buch 1. cap. I. [88]) 7. 17. 12.

dem zweiten interregnum spricht, ohne den namen des betreffenden zu nennen, und bei dem folgenden interregnum im jahre $\frac{402}{352}$ auch nur die zahl der interregen erwähnt[89]). Zwei Servilier auch werden genannt, beide mit dem vornamen Quintus, der erstere durch den zunamen Ahala unterschieden. Sie sind alle gewesene consuln der letzten zehn jahre[90]). Die echtheit der namen-angaben kann verdächtig erscheinen. Zu bemerken ist noch, dass durch dieses interregnum das antrittsdatum der consuln vom 1. august in die erste hälfte des september verschoben wurde[91]).

19 Als neue consuln des jahres $\frac{399}{355}$ treten auf C. Sulpicius, nach Livius[92]) Peticus genannt und zum dritten mal im amt, und M. Valerius, Publicola zubenannt. Ob ersterer mit dem consul von $\frac{390}{364}$ und $\frac{393}{361}$[93]) und dem obigen interrex identisch ist, lässt sich nicht bestimmen; Livius scheint es anzunehmen, da er ihn zum dritten mal consul sein lässt. M. Valerius kommt zum ersten mal vor.

Im folgenden jahre setzen die patricier wieder ihre candidaten durch, und zwar M. Fabius, nach Livius[94]) Ambustus III, und T. Quinctius[95]). Und ebenso kommen im jahre $\frac{401}{353}$ zwei patricier zum consulat: M. Valerius, nach Livius Publicola II, und C. Sulpicius, nach Livius[96]) Peticus IV[97]). Livius schreibt die ermöglichung dieses umstandes dem grossen schuldendruck, der auf der plebs trotz einführung des uncialzinsfusses gelastet habe, zu, wodurch die plebs gleichgültig gegen diese verfassungsangelegenheiten geworden sei. Ersteres ist gewiss anzunehmen, wie das aus dem kurz darauf folgenden schuldentilgungsmittel hervorgeht. Allein die verschuldung der armen plebeier hätte ja gerade deren reichen standesgenossen die mittel in die hand gegeben, wie chedem bei den licinischen gesetzen durch schuldenerleichterungsgesetze ihren politischen

---

[89]) Vergl. 7. 21. 2. [90]) Auch C. Fabius nach Livius 7. 12. 6. zum jahre $\frac{396}{358}$. [91]) Vergl. buch 3. § 40. [92]) 7. 17. 13.

[93]) Vergl. oben § 11. [94]) 7. 18. 10.

[95]) Livius sagt, dass in andren annalen an stelle des letzteren M. Popilius genannt werde; doch spricht die autorität des Diodor 16. 40. für erst genannten. Niebuhr 3. 56. hält zwar M. Popilius für den eigentlich rechtmässigen consul, stützt sich aber dabei auf die in keinem falle autentische schilderung des wahlverfahrens bei Livius; er vergisst zweierlei dadabei: den rhetoriker Livius und dessen demokratischen quellen-autor Licinius Macer. [96]) 7. 19. 6.

[97]) Bei Livius umgekehrte ordnung; wir folgen Diodor 16. 46.

zweck zu erreichen. Die begründung bei Livius ist natürlich eine subjective, nicht auf gleichzeitige aufzeichnungen zurückgehende[98]).

Wenn C. de Boor[99]) meint, es sei unwahrscheinlich, dass zwischen den censuren von $\frac{396}{358}$ und $\frac{403}{351}$ noch eine dritte statt gefunden habe, so kann er nichts wesentliches dafür anführen, besonders da er selbst[100]) den nachweis geliefert hat, dass das ältere lustrum von dreijähriger dauer gewesen sei, wenngleich die censoren nur achtzehn monate davon im amte waren. Zwischen $\frac{396}{358}$ und $\frac{403}{351}$ aber liegen sieben jahre, so dass platz für eine fernere censur vorhanden ist. Dass aber eine solche nicht bloss nicht unwahrscheinlich sondern durchaus notwendig ist, das lehrt uns die notiz bei Livius[101]), dass im amtsjahre $\frac{401-2}{353-2}$ die wol noch vom gallischen brande her in trümmer liegenden stadtmauern und türme, oder teile derselben, wieder aufgebaut und ein Apollotempel geweiht wurden. Oeffentliche bauten herzustellen war ganz sache der censoren, da diese allein über die dazu bestimmten mittel verfügten. Bauten also, wie die von Livius erwähnten, bedurften unmittelbar des eingreifens von censoren[102]). Ebenso deutet die weihung des Apollotempels auf einen neubau, der auch wiederum ohne censoren nicht statt finden konnte[103]). Wir sind also geradezu gezwungen, im amtsjahr $\frac{401-2}{353-2}$ censoren anzunehmen. Die von Livius zu den jahren $\frac{400-2}{354-2}$ berichteten Etruskerkriege sind fingirt, wie wir sahen[104]). So war volle ruhe und zeit für die tätigkeit von censoren. Der neue zinsfuss des jahres $\frac{397}{357}$[105]) hatte ohne zweifel gleichfalls einen census erwünscht gemacht. Und endlich passt die zeit völlig für eine censur. Wie der bericht über die weihung des Apollotempels aussagt, war der bau im jahre $\frac{401-2}{353-2}$ beendet; dasselbe haben wir wol von dem bericht über die befestigungsbauten anzunehmen; ihre vollendung wird in den ältesten chroniken verzeichnet gewesen sein. Somit fällt die censur in diese und die vorhergehende zeit. Da nun im amtsjahre $\frac{403-4}{351-0}$ die nächste censur eintritt, so muss um des dreijährigen zeitraums willen[106]) die vorhergehende censur ihren anfang im amtsjahr $\frac{400-1}{354-3}$ genommen haben; dann dehnte sie sich etwa bis an das ende von $\frac{401-2}{353-2}$ aus; und während dieser zeit fanden die bauten der befestigungen und des Apollotempels statt.

---

[98]) Darüber unten § 37. [99]) Fasti censor. p. 72.

[100]) A. a. o. p. 36 ff. [101]) 7. 20. 9.

[102]) Vergl. oben buch 6. § 75. über die wahrscheinliche ursache zu den bauten. [103]) Vergl. unten cap. V. § 113. [104]) Buch 6. § 74 ff.

[105]) Vergl. § 42 ff. [106]) Vergl. C. de Boor a. a. o. p. 36 ff.

Mit der annahme einer censur in den jahren $\frac{400-2}{354-2}$ streitet aber die ansicht C. de Boors[107]), dass eine censur für das jahr $\frac{414}{340}$ anzusetzen sei. Er führt Eusebius und Hieronymus zu olymp 110. 1. an, die allein von allen autoren hier einen census notiren; allein er giebt selbst zu, dass sie sich um zehn jahre verzählt haben, wie andre chronologische angaben derselben bestätigen, und eigentlich die censur von $\frac{403-4}{351-0}$ meinen. Die weiteren gründe, dass dann zwischen $\frac{403}{351}$ und $\frac{432}{332}$ kein census stattgefunden habe, was auffallend sei, und dass das gesetz des Publilius Philo von $\frac{415}{339}$ über die censurstellen notwendigerweise eine kurz vorhergehende censur bedinge: diese gründe sind subjectiv und können die notwendigkeit jener censur zum jahre $\frac{400}{354}$ nicht anfechten. Dass aber nur eine von beiden censuren zulässig ist, geht daraus hervor, dass bei der censur von $\frac{391}{363}$ das zwanzigste lustrum, bei der von $\frac{436}{318}$ das fünfundzwanzigste gefeiert wurde. Nun fallen als historisch sichere censuren zwischen diese beiden die von $\frac{396}{358}$, $\frac{403}{351}$ und $\frac{422}{332}$. Somit fehlt noch eine, als welche de Boor eine in das jahr $\frac{414}{340}$ legt, ich aber entschieden eine für $\frac{400-1}{354-3}$ in anspruch nehme. Wer die beiden censoren waren, ist nicht zu ermitteln; jedenfalls waren beide patricier.

Auch ein dictator wird zu letzterem jahre erwähnt: T. Manlius, der sohn des Lucius, mit dem reiter-obersten A. Cornelius Cassus[108]). Der Etruskerkrieg aber, zu dessen Zweck der dictator ernannt wird, ist unhistorisch. Zwar lag die absicht vor, im notfalle Caere zu bekriegen, allein es kam in Rom nicht dazu[109]). Dadurch wird der dictator auch verdächtig. Möglicherweise war er zu dem kriege erst erfunden worden.

Als die neuen wahlcomitien für das jahr $\frac{402-3}{352-1}$ statt fanden, erneuerte sich der ständekampf. Die plebeischen parteihäupter scheinen eingesehen zu haben, dass der patricischen beharrlichkeit gegenüber nur eigene noch grössere helfen könnte. So vereiteln sie offenbar durch tribunicische intercession die rechtzeitigen wahlen und lassen es am ende des amtsjahres $\frac{402}{352}$ zum interregnum kommen. Die patricier versuchen ihre candidaten durchzusetzen; allein die plebeische opposition dauert aus[110]). Bis zum eilften zwischenkönig gelangt man, da geben die patricier — nach Livius[111]) auf befel des senats — die

---

[107]) Fasti censor. p. 72 ff. [108]) Livius 7. 19. 10.

[109]) Vergl. buch 6. § 75. und 82.

[110]) Vergl. § 37. über die wahrscheinlichen motive dazu. [111]) 7. 21. 4.

wahl eines plebeiers zum consul zu. Gewählt werden C. Marcius Rutilus und P. Valerius Publicola[112]). Der erfolg der plebeier war also ihrer ausdauer zuzuschreiben. Die patricier wollten es nicht auf's äusserste treiben. Von den zwischenkönigen wird nur der letzte genannt, nach Livius[113]) C. Cornelius Scipio. Der amtsantritt der neuen consuln war wiederum verzögert worden, und zwar bis etwa zum 1. november[114]). Der erstgenannte consul ist wol identisch mit dem plebeischen dictator[115]). Der zweite ist neu hinzugekommen.

Ein collegium ausserordentlicher magistrate wird in diesem jahre noch erwähnt: quinqueuiri mensarii, zur regulirung der allgemeinen schuldverhältnisse[116]). Als solche werden genannt: C. Duellius, P. Decius Mus, M. Papirius, Q. Publilius, T. Aemilius, drei plebeier und zwei patricier[117]). Da plebeier allein als schuldner dastanden, dagegen plebeier und patricier als gläubiger, so ist jenen die grössere zahl der stellen wol eingeräumt worden. Keiner der fünf namen ist uns sonst in letztvergangener zeit begegnet.

Auch dieses jahr hat einen dictator aufzuweisen: C. Julius, mit 21
dem reiter-obersten L. Aemilius[118]). Die ernennung wird auf ein blosses gerücht eines Etruskerkrieges zurückgeführt. Dann soll er bei den neuen consulwahlen zwei patricier haben auswirken wollen; allein vergeblich. Ein interregnum erfolgte, welches das den patriciern erwünschte resultat hatte. Die rolle des dictators ist eigentlich gänzlich überflüssig, da er nichts erreicht und nicht einmal ein erfundener krieg ihm nachhilft. Eben dieser umstand aber macht die dictatur glaubwürdig: eine rein erfundene würde mit dem nötigen tatenschwall umgeben worden sein. Der modus der ernennung nach Livius, indem die consuln im lager ausserhalb der stadt diese ausführten, hat seine bedenklichkeit. Ein lager werden die consuln wol nicht auf römischem, sondern nur auf feindlichem gebiet aufgeschlagen haben, wenn sie nicht etwa zurückgedrängt worden waren. Ausserhalb des ager Romanus aber konnte ein dictator nicht ernannt werden[119]).

---

112) Bei Livius 7. 21. 4. in umgekehrter ordnung; wir folgen Diodor 16. 52, der übrigens irrtümlich *Μαρκος Γάϊος* schreibt und die cognomina nicht hat. 113) 7. 21. 4. 114) Vergl. buch 3. § 40.

115) Vergl. § 16. 116) Ueber die sache vergl. unten § 37.

117) Liv. 7. 21. 6. 118) Liv. 7. 21. 9.

119) Vergl. Livius 27. 5; dazu Becker-Marquardt 2. 2. 160, Lange 1. 634. Die von Becker angeführten beweisstellen dafür, dass auch sonst im lager dictatoren ernannt worden seien, sind zum teil hinfällig, da

Ein zweites bedenken aber macht sich gegen diesen modus der ernennung geltend, dass nämlich gar kein krieg im gange war, und dass das kriegsgerücht offenbar um des dictators willen erfunden ist[120]). Daher ist es undenkbar, dass gar beide consuln im felde standen. Wir müssen also dies beispiel einer dictatoren-ernennung im lager umstossen. Doch bleibt dennoch wol der dictator selbst glaubwürdig. In wahrheit war er wol ernannt, um eine pression auf die consulwahlen zu gunsten der patricier auszuüben. Doch mislang ihm dies nach Livius, da erst zwischenkönige dies resultat erreichten. C. Julius ist sonst nicht bekannt. Der reiter-oberst L. Aemilius ist wol kaum mit den consuln von $\frac{388}{366}$ und $\frac{391}{363}$ identisch.

22 Wir haben gesehen, dass der dictator C. Julius es nicht vermochte, die wahl zweier patricischer consuln zu erzwingen. Das amtsjahr der consuln lief ab, und wieder musste man zum interregnum die zuflucht nehmen. Dieses mal werden nur zwei zwischenkönige genannt: C. Sulpicius und M. Fabius, und letzterer erringt schon die wahl der patricischen eponymen, wodurch der amtsantritt der consuln also etwa bis auf den 10. november hinausgeschoben wurde. Livius[121]) schreibt die nachgiebigkeit der plebs der im vorigen jahre angeordneten schuldenregulirung zu. Und es kann das auf wahrheit beruhen; wenn die arme plebs zufrieden war, konnten ihre vornehmen standesgenossen sie selten als werkzeug zu den eigenen plänen bearbeiten.

Die neuen consuln sind nach Livius der erste interrex C. Sulpicius, hier Peticus zubenannt, und C. Quinctius[122]).

---

nach Livius 8. 23. 13. dem schon in Samnium befindlichen consul Cornelius, und nach 9. 38. 11ff. dem Q. Fabius, der in Etrurien sich aufhält- der auftrag zur dictator-ernennung wird, beides nach obigem satz unzu lässig; daher die angaben darüber fehlerhaft sein müssen; übrigens wird auch der dictator bei Livius 8. 23. 13. als uitio creatus zur abdankung gezwungen. Livius oder seine quelle kann sich das nur aus patricischer eifersucht erklären; vielleicht aber ist eben die ernennung in feindlichem gebiet das sacrale hindernis gegen die gesetzlichkeit des dictators gewesen. Bei Livius 25. 2. muss angenommen werden, dass der den dictator ernennende consul Ti. Sempronius aus Lucanien auf römisches gebiet zurückgekehrt sei, wofern nicht auch hier schon ganz Italien als ager Romanus aufgefasst wird, wie das bei Livius 27. 5. ausgesagt wird.

[120]) Vergl. buch 6. § 70ff., 76. [121]) 7. 22. 2.

[122]) Bei Livius heisst letzterer auch noch Titus oder Caeso mit vornamen; nach Diodor 16. 53. ist Gaius zu schreiben.

Wiederum tritt ein dictator auf, von dem Livius[123]) ausdrücklich sagt, dass er um keines krieges willen, sondern zur vertretung der patricischen wahl-interessen ernannt worden sei. Wenngleich dies wol nicht auf gleichzeitige notizen zurückgeht, so mag es doch tatsächlich der fall gewesen sein. Es ist kein krieg vorhanden; das macht den dictator glaubwürdiger, da ein erfundener gewiss seine portion krieg mitbekommen hätte. Es sind eben politisch ungeheuer erregte zeiten, in denen beide parteien an der äussersten grenze des formellen rechts, moralisch aber auf ungesetzlichem boden sich bewegen. Und ein dictator machte auf die masse mehr eindruck, als die consuln, vorzüglich da sein imperium auch die volkstribunen lähmte, und er selbst unverantwortlich war. Wir haben es also hier ebenso wenig mit einer beschränkung der dictatorischen befugnisse zu tun, wie Mommsen[124]) meint, als bei den drei dictaturen während des licinischen gesetzes-conflicts[125]). Der diesmalige dictator war M. Fabius, vermutlich der letzte zwischenkönig des vorjahres. Als sein reiter-oberst wird Q. Servilius genannt[126]).

Auch censoren werden in diesem jahre gewählt. Es war das die notwendige folge der schuldenregulirung des vorjahres. Damit hatten sich die vermögensverhältnisse vielfach und wesentlich geändert, und es bedurfte somit neuer listen über die einzelnen bürgervermögen. Der letzte census war im jahre $\frac{400-1}{354-3}$ abgehalten worden[127]).

Bemerkenswert nun ist, dass in diesem jahre der erste plebei- 23
sche censor und zwar in der person des gewesenen ersten plebeischen dictators auftritt. Auch die censur war durch stillschweigendes rechtsverbot bisher den plebeiern verschlossen gewesen. Freiwillig haben es die patricier ihnen sicherlich nicht eröffnet; diese haben es sich erzwungen, trotz des patricischen wahlvorsitzenden. C. Marcius Rutilus meldete sich als candidat zur censur, wie Livius[128]) berichtet. Die consuln wiesen ihn ab. Dennoch beharrte er bei seinem plan im einverständnis mit den volkstribunen, welche eine wahl andrer censoren nicht zuliessen. Dadurch wurde der patricische widerstand gebrochen, und die plebeier erweiterten ihre machtsphäre durch den rechtszwang. Diese errungenschaft war weit wichtiger, als die zu-

---

123) 7. 22. 10. 124) R. g. 1[5]. 315.
125) Vergl. buch 3. cap. III.; ferner oben § 9. und unten § 28, 32.
126) Vergl. über den gleichnamigen zwischenkönig § 18.
127) Vergl. § 19. 128) 7. 22. 7 ff.

lassung zur dictatur. Die censur mit ihren weit verzweigten, stets zunehmenden functionen, besonders durch die censura ordinum et morum, war ein wichtiges instrument zur förderung von partei-interessen, zur einführung der parteigenossen in den senat und zur persönlichen ingunstsetzung bei der masse durch gemeinnützige bauten und anlagen. Das mag wol Marcius eingesehen und daher die allgemeine statsrechtsunsicherheit dieser jahre benutzt haben, um zur dictatur auch die censur zu erwerben. Doch dürfen wir von dieser zeit an noch nicht eine rechtliche zulassung der plebeier zur censur datiren. Dagegen spricht der umstand, dass erst $\frac{415}{339}$ durch Publilius Philo den plebeiern eine stelle in der censur gesetzlich garantirt wurde. Nichts desto weniger wird der einmalige praecedenzfall nicht wenig zur feststellung dieses gesetzes beigetragen haben, wenngleich er der einzige fall vor dem gesetze blieb. Marcius wurde mit Cn. Manlius zum censor ernannt; ein gleichnamiger Manlius ist unter den zwischenkönigen von $\frac{399}{355}$ verzeichnet[129]).

24 In zusammenhang mit der censur des Marcius wird neuerdings eine lex Ouinia gebracht, welche die ergänzung des senats regelte und vor allem dies geschäft den bisherigen oberbeamten nahm und den censoren übertrug. Lange[130]) setzt das gesetz in diese zeit. Er tut dar, dass es nicht nach $\frac{442}{312}$ statt gefunden haben könne, da in diesem jahre der berühmte Ap. Claudius Caecus als censor den senat mit ausgesprochenem gegensatz gegen die lex Ouinia ergänzte[131]). Lange schliesst dann aus dem auffallenden und ungewöhnlichen des verfahrens dieses censors, dass es schon längere zeit gebräuchlich gewesen sei, den senat nach der lex Ouinia zu completiren. Andrerseits deutet er den ausdruck des gesetzes[132]), es sollten »ex omni ordine« die besten in den senat gewählt werden, so dass das gesetz erst nach errichtung der praetur und curulischen aedilität habe erlassen sein können, da der begriff »ordo« hier auf die beamtengrade zu beziehen sei, darunter aber nicht als einziger der consulat verstanden werden könne; es seien vielmehr mehrere ordines dazu nötig. In folge dessen sei $\frac{367}{367}$ der früheste termin für das ovinische gesetz[133]). Und wenn man diese erklärung von »ordo« gut heisst, muss man beistimmen.

---

129) Vergl. § 18. und C. de Boor: fasti cens. p. 72.

130) 2. 335 ff. 131) Vergl. Diodor 20. 36; Livius 4. 29 ff.

132) Bei Festus p. 246.

133) Vergleiche dazu die ausführliche beweisführung von Hofmann: der röm. senat p. 12 ff.

Doch sind auch andre erklärungen versucht. Niebuhr[134]) erklärt »ex omni ordine« durch »aus dem ganzen stande«, welcher nämlich in curien vereinigt sei[135]), d. h. dem patricierstande. Becker-Marquardt[136]) bezieht den ordo auf senatorier und ritter, patricier und plebeier. Lange verwahrt sich endlich noch gegen die auslegung als »berufsstand« mit hinweis auf Cicero[137]) und Sueton[138]). Letzteres ist wol, da die formulirung bei Festus nach Verrius Flaccus gewiss auf originale fassung anspruch machen darf, für so alte zeit überhaupt ausgeschlossen. Die Becker'sche ansicht leidet daran, dass es dazumal durchaus noch keinen senatorier- und ritterstand gab. Ausserdem ist für die alten stände der patricier und plebeier der ausdruck ordo nicht angebracht; und wenn in späterer zeit dennoch ein »ordo plebeius« vorkommt, so ist dieser der dritte stand neben dem senatorier- und ritterstand, hat also nichts mit dem alten plebeierstand zu tun. Ueberhaupt schliesst ordo den begriff des erst angeordneten, nicht des von natur bestehenden standesverhältnisses ein; ein ordo patricius existirt daher nicht. — Was endlich die Niebuhr'sche erklärung betrifft, so ist diese sehr precär; dadurch nämlich wären die plebeier als nicht zu den curien gehörig ausgeschlossen, was durchaus den tatsachen widerspricht. — So sind wir auf Langes ansicht zurückgekommen. Dieser setzt ordo gleich gradus als beamtenclasse[139]); und dass »ordo« hierauf auch angewandt wird, scheint er mir mit recht aus Livius[140]) zu schliessen, wo von der ergänzung des senats nach ordines die rede ist; zugleich aber wird daselbst von den gewesenen curulischen magistraten und den niederern gesprochen, die zu senatoren gemacht wurden[141]). Schliessen wir uns aber dieser anschauung an, so müssen wir gleichfalls die einsetzung der praetur und curulischen aedilität als frühesten termin für das ovinische gesetz gelten lassen. Nun ist freilich der spielraum zwischen $\frac{387}{367}$ und $\frac{442}{312}$ gross. Doch macht Becker[142]) noch auf einen umstand aufmerksam, der der datirung zu gute kommt. Neben den consuln werden von Festus nach Verrius Flaccus die consular-tribunen in gleicher weise für die ältere zeit erwähnt, in welcher sie die lectio senatus vor-

134) 1. 553. 135) Es hängt dies mit dem ausdruck »curiatim« oder »curiatim« in der stelle des Festus p 264 über das gesetz zusammen. Darüber unten. 136) 2. 2. 391 note 1003 am ende. 137) Verr. 2. 6. 17.
138) Aug. 41. Ob eine solche these aufgestellt ist, weiss ich nicht.
139) Nach Gellius 14. 7. 9. 140) 23. 23.
141) Vergl. bei Lange a. a. o. die litteratur darüber. 142) A. a. o.

nahmen. Wäre das gesetz erst gegen ende der angegebenen periode erlassen, so würde die erwähnung von consular-tribunen überflüssig sein, da ja nach diesen wieder eine lange reihe von consuln das amt ausgeübt hatten. Ausserdem stehen die consulartribunen nach, was auch zeitlich gefasst werden kann. Dann muss augenommen werden, dass das gesetz sehr bald nach aufhebung des consulartribunats gegeben worden sei, da dieses noch in nächster erinnerung war. So werden wir denn das gesetz wol eher in die erste hälfte des zeitraums von $\frac{387}{367}$ bis $\frac{442}{312}$, als in die zweite zu verlegen haben. — Damit würde die ansetzung in das jahr $\frac{403}{351}$ vereinbar sein. Doch bleibt sie natürlich unsicher und hypothetisch. Im übrigen konnte der plebeische censor Marcius ohne grosse mühe ein solches gesetz veranlassen, um den gewesenen plebeischen oberbeamten einen platz im senat zu sichern, was bis dahin wol nicht garantirt war, da es der willkür der consuln anheim gegeben war. Dazu kommt, dass das häufige vorkommen rein patricischer consulate in der letzten zeit auch die ergänzung des senats ganz in patricische hände gelegt hatte. Dem wollte der kluge plebeier vielleicht auf doppelte weise abhelfen, eines teils durch usurpirung der censur, andrerseits durch regelung der senatsergänzung zu gunsten plebeischer candidaten.

25 Was den antragsteller der lex betrifft, so muss es ein Ovinius gewesen sein. Die lex heisst bei Festus eine »tribunicia«. Da nun aber ein consulartribun mit namen Ovinius nicht vorkommt, wir auch sahen, dass das gesetz nach aufhebung dieses amtes gegeben worden sein muss, so kann jener Ovinius nur volkstribun gewesen sein[143]). Dadurch aber erfahren wir zugleich, dass dies gesetz ein plebiscit und zwar in tributcomitien beschlossen sei[144]).

26 Wir kommen zum inhalt des gesetzes[145]). Festus[146]) sagt aus, dass es in älterer zeit nicht als makel gegolten habe, bei der senatsergänzung übergangen zu werden, da die könige und später die consuln und consulartribunen die ihnen zunächst stehenden aus den patriciern, später auch aus den plebeiern[147]), ausgewählt hätten, bis das

---

[143]) So Meier in Ersch und Grubers encyclopädie. abtl. 3. bd. 8. p. 97, 1836. und Haakh in Paulys real-encycl. bd. 5. p. 1033. 1848; dazu Lange 2. 336.

[144]) Vergl. Lange 2. 578; dazu meine krit. erörterungen über den röm. stat 2. p. 81 ff. [145]) Vergl. Hofmann: der röm. senat p. 7 ff.

[146]) A. a. o. [147]) Dass Festus so zu verstehen sei, vergl. meine krit. erörterungen 2. p. 127.

ovinische gesetz festgestellt hätte, dass die censoren speciell die jedesmal besten und zwar aus allen rangstufen aufnehmen sollten, nachdem sie sich vorher eidlich zu einer gewissenhaften handhabung des rechts verpflichtet hätten[148]). Eine doppelte neuerung also trat ein: erstens ging die lectio senatus von den consuln auf die censoren über, und zweitens wurde der act selbst von nun an an bestimmte normen gebunden. Durch den ersteren punkt stieg die censur ausserordentlich an wichtigkeit; ja eben dies wurde in späterer zeit die bedeutendste und gefürchtetste machtvollkommenheit der censoren. Der zweite punkt bestimmte, dass der senat so weit möglich aus gewesenen beamten, besonders oberbeamten, welche ohne rüge ihr amt verwaltet hatten, ergänzt werden sollte, und zwar wol der reihe nach vom höchsten amte anfangend, so lange ein ausfall zn decken war[149]).

Dass die curulischen ämter, consulat, praetur, aedilität, sowie die 27
censur eingeschlossen waren, versteht sich von selbst. Auch auf die quaestoren war das gesetz gewiss ausgedehnt[150]). Fraglich aber ist es, ob schon jetzt die plebeischen ämter, tribunat und aedilität, anspruch an aufnahme erheben konnten. Lange[151]) lässt dies erst durch das plebiscitum Atinium, das er der zeit des zweiten punischen krieges zuweist, eintreten. Allein dasjenige, was uns über das genannte plebiscit berichtet wird, kann, meiner ansicht nach, unmöglich so gedeutet werden. Gellius[152]) ganz allein giebt an, es sei zwischen den älteren gelehrten Junius, Varro, Capito und Tubero streitig gewesen, ob der praefectus urbi in Rom den senat berufen und die sitzung abhalten könne. Die drei letzteren erklären sich dafür, und Capito führt als beweis an, dass auch die volkstribunen dieses recht gehabt hätten, obgleich sie vor dem atinischen plebiscit nicht sena-

148) Die stelle heisst bei Festus p. 246: praeteriti senatores quondam in opprobrio non erant, quod, ut reges sibi legebant sublegebantque, quos in consilio publico haberent, ita post exactos eos consules quoque et tribuni militum consulari potestate coniunctissimos sibi quosque patriciorum et deinde (siehe die vorige note) plebeiorum legebant, donec Ouinia tribunicia interuenit, qua sanctum est, ut censores ex omni ordine optimum quemque iurati (im text curiati, früher verbessert curiatim, was falsch ist; Meier: index lect., Halle, winter 1844–45, hat iurati corrigirt; vergl. dazu den weiteren nachweis bei Becker-Marquardt 2. 2. p. 390 note 1003) in senatum legerent.

149) Dies schliesse ich aus der andeutung des Livius 23. 23; vergl. oben § 24. 150) Vergl. Lange 2. 337. 151) 1. 701; 2. 161, 338.

152) 14. 8.

toren gewesen wären. Die frage also ist, ob ein nichtsenatorischer beamter den senat abhalten könne. Betont wird dabei die amtszeit. Wie aber kann daraus geschlossen werden, dass folglich das atinische plebiscit die bestimmung getroffen habe, gewesene tribunen müssten durch die censoren auch in den senat aufgenommen werden? Der unterschied ist ja doch, dass vor dem atinischen gesetz die tribunen, ohne senatoren zu sein, den senat abhalten konnten, während seit dem gesetz sie senatoren seien, also nicht erst werden mussten, wenn das amt abgelaufen sei. — Ebenso wenig wie Langes erklärung kann ich aber Hofmanns[153]) annehmen, dass nämlich nur senatoren dadurch hätten tribunen werden können. Umgekehrt sagt Gellius aus, dass durch das gesetz die tribunen senatoren geworden wären. Ich muss mich daher Rubino[154]) und Mercklin[155]) anschliessen, welche, dem wortlaut getreu, annehmen, dass das atinische plebiscit die volkstribunen zu senatoren erklärt habe, so dass sie fortan während des amts das recht des sitzes und des referats, nach ablauf des amts auch das ius sententiae dicendae besessen hätten, während sie bei der nächsten lectio senatus durch die censoren auch formell in das album der senatoren eingetragen wurden. Dieses aber war blosse formalität; sie galten auch vorher schon von rechtswegen als senatoren. Was dann die zeit des atinischen plebiscits angeht, so verlegen jene es in die gracchische oder nachgracchische zeit. Jedenfalls darf nach einsetzung des gesetzes der fall nicht mehr vorkommen, dass ein volkstribun als nichtsenator auftritt. Die annahme Hofmanns[156]), dies könne dann nicht vor $\frac{650}{104}$ statt gefunden haben, ist nicht stichhaltig, da sie nur auf seiner ganz subjectiven interpretation der lex Acilia repetundarum[157]) beruht. Im übrigen liegt die frage nach der zeit jenseit unseres bereichs, da sie wol nicht vor $\frac{585}{169}$[158]) fiel.

Hat aber das atinische plebiscit nichts mit der aufnahme in den senat durch die censoren nach ablauf des amtes zu tun, so steht nichts im wege, diese letztere wie für die curulischen ämter und die quaestur so auch für den volkstribunat und die plebeische aedilität auf die

---

153) Der röm. senat p. 145 ff. 154) De tribunicia pot. p. 43 ff.

155) Zeitschr. für altertumswiss. 1846, p. 875 ff.

156) A. a. o. p. 157. 157) p. 54 ff.

158) Livius 45. 15; dort beklagt sich der tribun Cn. Tremellius, dass er von den censoren nicht in den senat aufgenommen sei; somit war der selbstverständliche eintritt in den senat damals noch nicht gesetzlich, wenn wir hier nicht das eintragen in das senats-album zu verstehen haben.

lex Ouinia zurückzuführen[159]). Jedenfalls galt dies schon im jahre $\frac{388}{216}$ [160]).

Damit war der willkür eine schranke gesetzt. Und die censoren wurden ausserdem auf gewissenhafte ausführung des gesetzes hin vereidigt[161]).

Lange[162]) nimmt für die frühere zeit an, dass der senat nur 28
aus den seniores ergänzt, und dass dies nun erst durch die vorschrift, gewesene beamte aufzunehmen, unmöglich geworden sei. Letzteres ist gewiss richtig, aber ersteres unbewiesen. Der ausdruck bei Festus[163]) schliesst auch die iuniores nicht aus. Das setzen bestimmter altersgrenzen für die bekleidung eines statspostens ist erst die anordnung später jahrhunderte[164]); ein umstand, der einer früher anerkannten altersgrenze für den senat zu widersprechen scheint; wir müssen daher der willkür der consuln und consulartribunen bei den älteren ergänzungen freieren spielraum lassen.

Wir sahen oben[165]), dass gegen ende des amtsjahres $\frac{403-4}{351-0}$ der 29
dictator M. Fabius ernannt wurde, um die consulwahlen zu gunsten der patricier zu beeinflussen. Es gelingt ihm aber nicht, und die patricier lassen es diesmal auch nicht auf ein interregnum ankommen, sondern heissen einen plebeischen consul gut. Gewählt wurden C. Cornelius und M. Popilius mit dem zunamen Laenas, den wir schon mehrfach getroffen haben[166]).

Als praetor nennt Livius[166a]) P. Valerius Publicola; es ist wol derselbe wie der consul des vorjahres.

---

159) So auch Hofmann: der röm. senat p. 12ff.

160) Vergl. Livius 23. 23.

161) Diese aus der Meier'schen emendation iurati statt curiati resultirende tatsache hat nichts auffallendes und findet viele analoga; vergl. Meier und Becker-Marquardt a. a. o. gegen Niebuhr 1. 553; gegen die hypothesen Mommsens: röm. forsch. 1, p. 260, vergl. meine krit. erörterungen 2. p. 134; ferner Lange 2. 335, 354. 162) 2. 336.

163) Coniunctissimos sibi quosque legebant.

164) So die leges annales. 165) § 22.

166) Diodor 16. 56. hat das cognomen an dieser stelle nicht, scheint also zwischen diesem und dem früheren zu unterscheiden; die triumphalfasten haben consul III, was freilich kein beweis ist. Livius 7. 23. 1. hat an stelle des ersteren L. Cornelius Scipio; wir folgen Diodor. Livius mag aus verwechselung oder falscher identificirung mit dem letzten zwischenkönige im kalenderjahr $\frac{403}{351}$, vergl. 7. 21. 4, Lucius statt Gaius geschrieben haben; der beiname Scipio findet sich auch in den späteren fasten; die capitolinischen fehlen hier. 166a) 7. 23. 3.

In dieses jahr fällt auch ein erdichteter Gallierkrieg[167]), der für den plebeischen consul Popilius einen triumph abwirft[168]).

Das amtsjahr endet wiederum mit den bekannten wahlkämpfen, zu deren zweck auch ein dictator eintritt. Nach Livius[169]) ist es L. Furius Camillus mit dem reiter-obersten P. Cornelius Scipio[170]). Es ist eine eigentümliche erscheinung, dass in diesen jahren sich stets eine dictatorenwahl findet. Man möchte bei solcher häufung an eine mehrfache interpalation denken. Dennoch aber lässt sich die tatsache aus der ungeheuer erregten politischen atmosphäre jener zeit erklären, so dass absolute zweifel nicht aufkommen können. Auch dieses mal wird der dictator wol zum zwecke der wahlbeeinflussung erwählt, »comitiorum habendorum causa« wie die capitolinischen fasten sich ausdrücken, allein ohne dass seine competenzen darum allein auf diesen gegenstand beschränkt worden wären[171]). Und es gelingt ihm auch, zwei patricische consuln durchzusetzen.

Ueber die consuln dieses jahres divergiren die angaben. Livius[172]) erzählt, bei der consulwahl sei der vorsitzende dictator selbst ernannt worden und habe zu seinem collegen Ap. Claudius Crassus gemacht. Hierbei stellt sich Livius ein ganz falsches bild von den wahlverhältnissen vor. Nach ihm hätte der dictator nichts zu seiner eigenen wahl getan, während es doch ganz von ihm abhing, wen er als candidaten nannte; er musste also sich selbst ebenso wie Ap. Claudius vorgeschlagen haben[173]). Ein absolutes hindernis gegen eine solche selbstrenuntiation lag nicht vor, doch war sie äusserst selten[174]). In unsrem falle aber kommt noch ein andres moment

---

167) Vergl. buch 6. § 5, 12.

168) Man merkt auch hier die plebeische quelle des Livius. 169) 7. 23. 11.

170) Die dictatur ist auch von den capitolinischen fasten bezeugt, wo zu diesem jahre allein erhalten ist: [M]AG EQ., d, h. »magister equitum.«

171) Vergl. oben § 21. über Mommsen; desgl. § 9 u. 32. 172) 7. 24. 11.

173) Vergl. Mommsen: röm. statsrecht 1. p. 162 note 1.

174) Mommsen: röm. statsrecht 1. p. 402 note 1 führt aus der ganzen republikanischen zeit nur sechs beispiele auf; davon steht unser fall an zweiter stelle. Das älteste beispiel des decemvir Ap. Claudius im jahre $\frac{303}{451}$ ist durch die historisch so unklare zeit zweifelhaft; vielleicht auch lag hier eine besondere aufforderung dazu von senatswegen vor, da wir es mit einer änderung des verfassungslebens zu tun haben, und die patricische partei sich offenbar schon vorher über ihre candidaten einigte; der fall congruirt dann mit den aus den jahren $\frac{539}{215}$ und $\frac{544}{210}$; vergl. Mommsen

hinzu, welches sie ausschliesst. Während nämlich Livius und die fasten L. Furius und Ap. Claudius als consuln angeben, finden wir bei Diodor ganz andre namen, nämlich M. Aemilius und T. Quinctius[175]). Die besseren quellen des Diodor sprechen ihm grössere glaubwürdigkeit zu. Bei Livius und den fasten haben wir es wol wieder mit der verherrlichung eines Furius Camillus zu tun. Damit fällt die selbstrenuntiation des Camillus zu boden. Im übrigen aber ist der livianische bericht noch wichtig, weil an ihn consequenzen angeschlossen werden könnten. Nach ihm nämlich stirbt Ap. Claudius während des amtsjahres, und Furius Camillus bleibt ohne suffection alleiniger consul[176]). Weder Becker-Marquardt[177]) noch Lange[178]) haben diesen fall mit in betracht gezogen; letzterer verwahrt sich mit recht gegen das in die sagenzeit fallende älteste beispiel des P. Valerius Poplicola[179]). Aber auch das zweitälteste beispiel von $\frac{254}{500}$ ist aus historisch zu dunkler zeit, um auf historische gewähr anspruch machen zu können; dazu berichtet auch nur Dionys[180]) davon. Alle andren beispiele fallen erst nach dem sullanischen bürgerkrieg, als die alte ordnung gänzlich verkümmert war. Wir haben in dieser sage von dem einzelconsulat des Camillus wiederum nur einen zug furischer familienverherrlichung zu sehen. Durch annahme der diodorischen consuln fällt die ganze erzählung vom tode des Claudius und dem einzelconsulat in nichts zusammen[181]).

Neben den consuln wird noch der praetor L. Pinarius genannt, welcher den auftrag erhält, die küste Latiums und Roms gegen die griechischen piraten zu schützen. Die richtigkeit dieser piratereien spricht für die echtheit der personal-angabe[182]).

---

a. a. o. Die unregelmässigkeiten des letzten jahrhunderts der republik geben keinen massstab für die ältere zeit ab. Es bleibt ausser unsrem dann noch ein fall aus dem jahre $\frac{463}{291}$, wo der interrex L. Postumius Megellus sich selbst zum consul renuntirt, nach Livius 27. 6. An der angeführten stelle wird er als ältestes beispiel hierfür genannt. Und die selbstrenuntiation eines interrex zum consul findet darin schon eher eine entschuldigung, dass der erstere ein magistrat ohne imperium ist. Wir aber können dies beispiel mit derselben sicherheit für das älteste historisch beglaubigte halten, da, wie wir sehen werden, ein solcher fall für $\frac{404}{350}$ ausgeschlossen ist. [175]) Diodor 16. 59. [176]) Liv. 7. 25. 10 ff.

[177]) 2. 2. 88. [178]) 1. 616. [179]) Livius 2. 7. 8. [180]) 5. 57.

[181]) Diese verherrlichungen der Camilli lassen sich wol auf Valerius Antias zurückführen, aus dem sie Licinius Macer entnahm und dem Livius übertrug. [182]) Vergl. buch 6. § 94 ff.

Wiederum nennen uns Livius[183]) und die fasten einen dictator comitiorum causa: T. Manlius Torquatus mit dem reiter-obersten A. Cornelius Cossus. Livius hält ersteren für den helden im Gallierkriege von $\frac{393}{361}$, welcher im zweikampf den riesenmässigen Gallier tötete[184]). Es lässt sich eben nichts bestimmtes gegen die dictatur sagen; wir geben die tradition wieder.

31 Nach Livius[185]) erreicht der dictator seinen zweck nicht[186]). Es wird ein plebeischer consul erwählt; und zwar wunderbarer weise scheint dieser vom dictator selbst vorgeschlagen worden zu sein; denn Livius sagt, letzterer habe seinen nebenbuhler im ruhm des zweikampfs gegen einen Gallier, M. Valerius Corvus[187]), den comitien vorgestellt; in denselben sei aber zugleich M. Popilius Laenas zum vierten mal gewählt worden. Das konnte gleichfalls nur auf vorschlag des dictators geschehen. So hätte dieser also seine partei vernachlässigt und wäre plebsfreund geworden; das widerspricht seinem sonstigen charakter, denn er ist derselbe, welcher der tradition nach seinen vater, den gewesenen dictator, durch gesetzwidrige drohungen gegen den volkstribun vor der anklage rettete[188]). — Auffallend ist ferner, dass hier die beiden Galliertöter Manlius und Valerius in berührung treten, ja dass die berührung zurückgeführt wird eben auf jene völlig sagenhafte erlegung je eines Galliers. Darin könnte eine absicht liegen, ebenso wie wir sie in dem zusammenbringen des alten Camillus mit jenem Manlius Capitolinus beobachteten[189]). Es ist der charakter der sage, hervorragende erscheinungen mit einander in verbindung zu bringen, so Herakles und Theseus, letzteren und Jason, sowie mit Oedipus, so Romulus und Titus Tatius, so Brutus und Collatinus und gleicherweise mit Horatius, dem weiher des capitolinischen tempels, und mit Valerius Poplicola, so Sp. Maelius mit Minucius Augurinus[190]). — Dieselben consuln wie Livius geben auch die hierin ja immer mit ihm übereinstimmenden fasten an. Anders aber Diodor[191]). Dieser hat dasjenige consulpar, was bei Livius und den asten zum jahre $\frac{409}{345}$ notirt ist: M. Fabius und Ser. Sulpicius. Auf die genannten folgen dann bei Diodor der reihe nach, die bei

---

183) 7. 26. 11. 184) Liv. 7. 10; vergl. buch 6. § 4.
185) 7. 26. 12 ff. 186) Ueber zweck und competenz vergl. § 9, 22, 28.
187) Vergl. buch 6. § 12 ff. 188) Vergl. oben § 9. und 10.
189) Vergl. buch 2. cap. VI. und cap. III.
190) Vergl. Mommsen Hermes 5. 2. p. 256 ff. 191) 16. 66.

Livius und den fasten zu den jahren $\frac{406}{348}$, $\frac{407}{347}$ und $\frac{408}{346}$ gehörigen eponymen, so dass bei ihm jener Valerius Corvus unter dem jahre $\frac{407}{347}$ angeführt ist. Wenn Diodor irrt, so haben wir anzunehmen, dass er oder seine quelle die consuln von $\frac{409}{345}$ willkürlich um drei jahre vordatirt habe. Man ist vielleicht geneigt, dies daraus zu erklären, dass die diodorischen consuln von $\frac{406}{348}$ beide patricier sind und die existenz eines dictators bei den wahlcomitien dem argwohn raum gab, es müssten patricier gewählt sein; das nächste patricische consulpar aber ist nach den fasten und Livius eben das von $\frac{409}{345}$ mit Fabius und Sulpicius. Doch lässt sich hiergegen einwenden, dass Diodor überhaupt nichts von einem dictator berichtet, andrerseits, dass die uns bei Livius und in den fasten vorliegende redaction der jahresangaben sehr viel später abgefasst ist, als die diodorische redaction[192]), welche letztere wir durchaus haben schätzen lernen. Für Diodor aber spricht einmal das patricische consulpar als folge der dictatur des Manlius, dann die verdächtige zusammenstellung des Manlius Torquatus mit Valerius Corvus bei Livius und in den fasten. Dieser umstand lässt der vermutung raum, dass wir es vielmehr bei Livius und in den fasten mit einer umstellung der eponymen zu tun haben, indem das patricische par von $\frac{406}{348}$ hinausgeschoben wurde, damit der Valerius des folgejahres in ihre stelle einrücken könne[193]). Es kommt noch dazu, dass Livius[194]) gar nicht zu erklären weiss, wie im jahre $\frac{409}{345}$ plötzlich rein patricische consuln auftreten; er weiss nichts von einem dictator oder einem interregnum; die consuln treten an, als sei alles in grösster ordnung. Auch das spricht gegen diesen bericht. Wir halten uns daher an Diodor und nennen zu $\frac{406}{348}$ die eponymen M. Fabius[195]) und Ser. Sulpicius[196]). Die capitolinischen fasten führen zu diesem jahre auch einen dictator an, dessen name freilich ausgefallen ist. Livius weiss nichts davon, und so dürfen wir wol den bericht für sehr späte zudichtung halten[197]).

---

192) Wahrscheinlich nach Calpurinus Piso; vergl. buch 1. cap. II. und Heidelberg. jahrb. 1872 11. p. 835 ff.

193) Dass diese umstellung vielleicht von Valerius Antias herstamme, deuteten wir früher an; vergl. buch 6. § 50. note. 194) 7. 28. 1.

195) Nach Livius und den fasten Dorsua zubenannt.

196) Nach Livius Camerinus, den capitolinischen fasten und dem chronographen auch Rufus genannt.

197) Vergl. C. I. L. I. p. 445 zum jahre 406, und den dort citirten Drumann 2. 170.

32 In diesem jahre treten dann die schon genannten consuln M. Valerius[198]) und M. Popilius Laenas[199]) zum vierten mal an.

Diesen folgen C. Plautius und T. Manlius mit dem beinamen Torquatus[200]). Ob dieser Plautius derselbe ist wie der consul von $\frac{396}{358}$, ist nicht zu bestimmen, doch nicht unwahrscheinlich.

Im jahre $\frac{409}{345}$ finden wir bei Diodor[201]) M. Valerius und M. Popilius[202]). Livius[203]) und die fasten haben M. Valerius Corvus II und C. Poetelius[204]). Die eine oder die andre lesart in betreff des letzteren consuls mass auf einem schreibfehler beruhen; doch haben wir dasselbe schon zum jahre $\frac{394}{360}$ mit den gleichen namen beobachtet. Möglicherweise hat Diodor den etwas fremd klingenden namen Poetelius in nachlässigkeit für Popilius gehalten[205]).

Auch ein dictator wird von Livius zu diesem jahre genannt, und zwar Cn. Manlius Capitolinus. Dass derselbe aber ebenso wenig wie der mit ihm in verbindung gebrachte Aurunkerkrieg historisch ist, haben wir oben auseinandergesetzt[206]).

33 C. Marcius, nach Livius[207]) Rutilus III, und T. Manlius Torquatus II[208]), folgen im consulat. Wegen aussergewöhnlicher prodigien wird ein dictator zur ansetzung ausserordentlicher ferien ernannt, und zwar P. Valerius Publicola mit seinem reiter-obersten Q. Fabius Ambustus, wie Livius berichtet. Ohne zusammenhang damit erzählt Livius weiter, es sei am schluss des amtsjahres zum interregnum gekommen, in folge dessen zwei patricische consuln erwählt worden seien. Nach den früher beobachteten vorgängen aber möchte ich beide erscheinungen unter denselben gesichtspunkt brin-

---

198) Nach Livius 7. 26. 12 und den fasten Corvus zubenannt; Diodor 16. 69 entbehrt den beinamen.

199) Der zuname fehlt bei Diodor ebenso wie die iteration.

200) Bei Diodor 16. 70 nicht; dagegen im zweitfolgenden jahr mit dem cognomen. Livius 7. 27. 3. und die fasten haben umgekehrte reihenfolge; vergl. oben § 6. 201) 16. 72.

202) Bei Diodor wie gewöhnlich *Πόπλιος* 203) 7. 27. 5.

204) In den capitolinischen fasten Libo Visolus II. zubenannt.

205) Die duumvirn zur erbauung des tempels der Juno Moneta in diesem jahre, nach Livius 7. 28. 5, sind, wie der ganze tempelbau selbst in dieser zeit, sehr verdächtig; vergl. buch 6. § 55 ff.

206) Vergl. buch 6. § 54—59.

207) 7. 28. 6; vergl. die jahre $\frac{397}{357}$ und $\frac{402}{352}$.

208) Auch Diodor 16. 74. hat dieses mal den zunamen.

gen, da wir gesehen haben, dass der dictator und ein interregnum gewöhnlich sich an den wahlkampf in consularcomitien anlehnten. Die letzten vier jahre waren wieder mit beobachtung des licinischen consulgesetzes vergangen. Ob die patricier keinen versuch zur ferneren occupirung beider consulstellen gemacht hatten, oder ob sie darin überwunden worden waren, entzieht sich der beurteilung. Allein im jahre $\frac{410}{344}$ erneuerte sich offenbar der kampf. Zwar mag der dictator ursprünglich zum zwecke sacraler feierlichkeiten ernannt worden sein. Vielleicht aber reizte gerade diese seine existenz die patricier zu neuer usurpation des gesammt-consulats[209]). So viel steht zwar fest, dass der dictator nicht reussirte; allein er brachte es doch dahin, dass zwischenkönige die regulären magistrate ablösten, und dass unter diesen zwei patricische consuln zur wahl kamen. — Wie weit durch das interregnum der antrittstermin der consuln hinausgeschoben wurde, ist unsicher, da nichts über die dauer des interregnums gesagt ist. Jedenfalls aber müssen wenigstens zwei zwischenkönige im amt gewesen sein. Und da wir als letzten antrittstermin etwa den 10. november kennen lernten[210]), so sind wir nun etwa an dem 20. november angekommen.

Die beiden neuen patricischen consuln waren M. Valerius, nach Livius und den fasten Corvus III, und A. Cornelius, nach denselben quellen Cossus zubenannt. Letzterer ist vielleicht identisch mit dem magister equitum von $\frac{405}{349}$[211]). Damit ist die zu behandelnde zeitepoche zu ende geführt.

CAP. II.

Die finanzverhältnisse.

Wir haben schon früher in anknüpfung an das licinische schuldengesetz ausführlich über die finanziellen angelegenheiten Roms gesprochen[212]). Wir lernten dort, dass durch die zwölf tafeln zuerst ein fester zinsfuss mit einer strafzahlung an den geschädigten im übertretungsfall zum vierfachen betrage des ungesetzmässig erhobenen zinses festgesetzt wurde. Die höhe des damaligen zinsfusses glaubten 34

---

209) Daraus würde der schluss auf eine nicht beschränkte, auf keine blosse special-competenz des dictators erlaubt sein; vergl. § 9, 22, 28, 30.

210) Vergl. oben § 22. 211) Vergl. oben § 29.

212) Vergl. buch 4. cap. I; dazu buch 2. cap. VI.

wir auf etwa $^1/_6$ des capitals für das in geschäftssachen gültige zehnmonatliche jahr, d. h. auf das doppelte des uncialzinsfusses, anstellen zu dürfen, ein procentsatz, der noch zur zeit der licinischen gesetzgebung in kraft war. Die höhe desselben erklärt sich daraus, dass in jenen zeiten offenbar ein grösseres bank- und geldgeschäft noch gar nicht betrieben wurde, daher gelddarlehen nur gegen hohe zinsen gemacht wurden. Das aufnehmen von darlehen aber wurde notwendig durch die materiell ungünstige lage der armen plebs, an welcher der brand und die verwüstung Roms durch die Gallier die hauptschuld trugen. Die spuren einer durch solche darlehen entstandenen verschuldung entnehmen wir hauptsächlich, ja fast allein dem umstande, dass Licinius und Sextius ein schuldentilgungsgesetz erliessen; da auf die traditionellen angaben über die schuldennot kein gewicht gelegt werden kann[213]). Die abhülfe, welche durch das licinische gesetz in's werk gesetzt wurde, war äusserst gering; die ärmeren mussten von neuem schulden machen, nur um die früheren schulden amortisiren zu können, so dass die sachlage kaum verbessert wurde.

35 Livius zwar weiss bis zum jahr $\frac{397}{357}$ nichts hierüber zu berichten. In dieses jahr aber fällt ein wichtiges finanzielles und national-ökonomisches ereignis: die herabsetzung des zinsfusses auf die hälfte, von $^1/_6$ des capitals auf $^1/_{12}$, auf den uncialzinsfuss = $8^1/_3$ % für das zehnmonatliche geschäftsjahr der Römer[214]). Als antragsteller werden die volkstribunen M. Duilius und L. Menenius[215]) genannt; der beschluss also wurde in tributcomitien als plebiscit gefasst, ebenso wie es mit den licinischen rogationen sich verhielt[216]). Livius[217]) fügt hinzu, die plebs habe mit ungewöhnlichem eifer sich an der abstimmung beteiligt. Der ganze bericht ist in chronikartiger kürze abgefasst und steht neben ähnlichen notizen, die durch ihre form auf alte gute quellen, wahrscheinlich Fabius Pictor, zurückweisen[218]). Vielleicht haben wir

---

213) Buch 2. cap. VI. 214) Vergl. buch 4. cap. I.

215) Früher wurde Maenius gelesen.

216) Niebuhr: 3. 60. schliesst ohne allen grund aus den worten des Livius: »haud aeque laeta patribus«, dass die curien widerstrebend ihre einwilligung zum gesetz gegeben hätten. Einmal sind jene worte eine beliebige floskel aus demokratischer feder; denn die vornehmen plebeier waren gerade so sehr dadurch getroffen. Andrerseits hatten die curien und das patricische bestätigungsrecht nichts mit beschlüssen der tribus zu tun; vergl. meine krit. erörterungen über den röm. stat 2. p. 85 ff.

217) 7. 16. 1. 218) Vergl. buch 1. cap. I. und II.

daher in jener schlussbemerkung des Livius[219]) auch eine alte, auf gleichzeitige aufzeichungen zurückgehende anmerkung über die art der abstimmung und beschlussfassung zu suchen, und dürfen sie auch wol als willkommenes historisches material ansehen. Der eifer der plebs bekundet, dass ein wichtiger und allerseits verstandener gesetzesact in's werk gesetzt wurde; und wir sahen darin eine bestätigung unserer ansicht über die herabsetzung des procentsatzes auf die hälfte[220]).

Dass dies gesetz rückwirkende kraft gehabt habe, lässt sich wol 36
nicht annehmen, wenigstens insofern als etwa noch nicht abgetragene zinsschulden um die hälfte vermindert worden wären. Doch wird für ausstehende darlehen von dem augenblick des gesetzesbeschlusses an nur noch der neue zinssatz erhoben worden sein, da der ältere höhere nun als wucher anzusehen war. Dass ein solcher wucher strafbar war, geht aus der tatsache des zinsgesetzes hervor. Nur ist die art der strafe unklar. Wir haben früher[221]) im anschluss an Huschke[222]) dargetan, dass schon bei festsetzung des ersten zinsfusses von $^1/_6$ des capitals durch die zwölf tafeln der vierfache betrag des wuchers als entschädigung von dem übervorteilten eingeklagt werden konnte. Es war das aber noch keine multa, keine geldstrafe von statswegen mit zahlung an die statskasse. Eine solche nun wird auf die lex Duilia Menenia zurückgeführt. Niebuhr[223]) lässt hier jene vierfache wucherstrafe eintreten; doch mit unrecht[224]). Huschke und nach ihm Rein[225]) führen die erste multa auf dies gesetz zurück. Doch sind ihre gründe nicht zwingend. Tacitus[226]) berichtet nur allgemein, dass neben den drei zinsgesetzen[227]) eine reihe von plebisciten gegen den wucher existirte; eine zeitangabe für letztere hat er nicht. Nach Livius[228]) erfahren wir zum ersten mal von aedilicischen wucher-anklagen vor den comitien zum jahre $\frac{410}{344}$, nachdem im jahre $\frac{407}{347}$[229]) der uncialzinsfuss auf die hälfte herabgestellt uud die licinische schuldentilgung von neuem in's werk gesetzt worden war. So kann denn

---

219) Et plebs aliquanto eam cupidius sciuit.

220) Vergl. buch 4. cap. I. und über die motive zur herabsetzung von seiten der reichen vergl. buch 4. § 39. 221) Buch 4. cap. I.

222) Nexum p. 120 ff. nach Cato de re rust. zu anfang,

223) 2. 61. 224) Vergl. Huschke a. a. o.

225) Röm. privatrecht p. 633 ff. 226) Ann. 6. 16.

227) Uncialfuss, semuncialfuss und völliges verbot des zinsnehmens.

228) 7. 28. 9. 229) Liv. 7. 27. 3, 4.

jenes multgesetz gegen wucher auch zusammen mit dem letzteren zinsgesetz gegeben worden sein[230]). Und das energische vorgehen gegen die wucherer drei jahre nach dieser zeit spricht eher für die ansetzung des multgesetzes auf $\frac{407}{347}$, als auf $\frac{397}{357}$; man würde sonst ein solches vorgehen früher erwarten. Auch war ein multgesetz bei einem auf $4^1/_6$ % herabgesetzten zinsfuss wichtiger und gebotener, als bei dem immerhin noch hohen satz von $8^1/_3$ % für zehn monate. Doch bleibt es unbestimmt, wann eine multa gegen wucher gesetzlich festgesetzt worden sei. Die höhe des multbetrages scheint jedesmal von dem antrag der klagenden beamten und von dem volksbeschluss darüber abgehangen zu haben. Die aedilen treten als öffentliche ankläger auf; dabei werden wol die plebeischen sowol als die curulischen tätig gewesen sein, wie wir das auch bei den mult-eintreibungen in folge von übertretung des licinischen ackergesetzes kennen lernten[231]).

37 Schon vor der herabsetzung des zinsfusses auf die hälfte des uncialzinses, auf $4^1/_6$ % für zehn monate, machte sich der umstand geltend, dass die herstellung des uncialzinses, trotz seiner grossen erleichterung für die schuldner, dennoch die schulden nicht aufhob oder verminderte. Zwar die notiz bei Livius[232]) beruht nicht auf autentischen berichten, sondern ist reflexion aus den darauf folgenden tatsachen[233]), allein eben diese berechtigen zu solcher anschauung. In folge dessen wurde im jahre $\frac{402}{352}$ von statswegen eine schuldentilgung angeordnet. Livius[234]) lässt diese den armen plebeiern günstige massregel als consequenz einer versöhnlichen stimmung zwischen beiden ständen eintreten, da gerade dies mal ein patricier und ein plebeier zu consuln gewählt worden wären, P. Valerius Publicola und C. Marcius Rutilus, der gewesene erste plebeische dictator[235]). Nach dreijähriger verletzung des licinischen consulgesetzes — da von $\frac{399}{354}$ bis $\frac{401}{353}$ stets zwei patricier ernannt worden waren — stand dieses mal wieder ein plebeier im amt, derselbe, dessen ernennung zum dictator

---

230) Dass Lange 2. 34 und 579 den consul Marcius Rutilus des jahres $\frac{402}{352}$ die lex Marcia (nach Gaius 4. 23) beschliessen lässt, wonach es den schuldnern erlaubt sein sollte, wenn ihre gläubiger wucherzinsen von ihnen einforderten, gegen diese die »manus iniectio« auszuüben, ist durch keine angabe verbürgt; es kann das gesetz auch einer ganz andren zeit angehören. 231) Vergl. buch 4. cap. II.

232) 7. 19. 5: etsi unciario fenore facto leuata usura erat, sorte ipsa obruebantur inopes nexumque inibant. 233) Vergl. oben § 19.

234) 7. 21. 5. 235) Vergl. § 20.

die patricier zur nichtbeachtung des licinischen gesetzes bewogen hatte[236]). Ein energischer mann scheint dieser Marcius gewesen zu sein. Er hatte wol die üblen folgen seiner usurpation der dictatur erkannt; jetzt galt es, bei der menge für seine und der vornehmen plebeier sache werben. Dazu musste ein schuldentilgungsgesetz dienen. Ja wer weiss, ob er nicht durch in-aussicht-stellung dieses gesetzes die plebeier erst bewogen hatte, den patricischen bestrebungen nach zwei patricischen consuln auch für das laufende jahr so hartnäckig zu widerstehen, dass diese im eilften interregnum sich fügten[237])? Und so war Marcius es ohne zweifel, welcher den antrag stellte, fünf männer zu wählen, die eine commission zur schuldentilgung bilden sollten. Ohne zweifel stellte er den antrag in tributcomitien, wo er durch die virilstimmen der masse seiner sache sicher war. Es wurden demnach fünf männer, quinqueuiri mensarii[238]), ernannt, und zwar zwei patricier und drei plebeier[239]), in folgender reihenfolge: C. Duellius, P. Decius Mus[240]), M. Papirius, Q. Publilius, T. Aemilius. Livius weiss sie nicht genug zu loben; er sagt, alle annalisten dächten ebenso; doch haben wir wol darin nur die ansicht der Livius gerade zur hand seienden zu sehen. Die sache selbst war von vorübergehender bedeutung. Der ruin der kleineren verschuldeten grundbesitzer ward dadurch befördert. Die absicht war, wie gesagt, alle schwebenden schuldverhältnisse aufzuheben und auszugleichen. Entweder, wenn kein capital vorhanden war, wurde des schuldners hab und gut, besonders der landbesitz wol, in billiger weise abgeschätzt und an geldesstatt dem gläubiger übergeben; oder der schuldner musste dem state gegenüber durch bürgen oder eigentum sicherheit gewähren; in welchem falle der stat die gläubiger befriedigte und nun an stelle derselben gläubiger wurde. Fraglich ist es, ob in letzterem falle der stat zinsen bezog. Eigentlich widerspräche dies den wohltätigkeitsabsichten des gesetzes, allein sicherheit darüber ist nicht vorhanden. Wie wenig dies verfahren aber allen notständen abhelfen konnte, geht daraus hervor, dass alle die kleinen verschuldeten besitzer, welche nicht bürgen oder genügendes pfand dem state leisten

---

236) Vergl. § 16, 17. 237) Vergl. § 20.

238) Von mensa, dem geldtisch benannt, wie unsere banquiers von bank.

239) Vergl. den grund § 20.

240) Ob der zuname echt ist, kann bezweifelt werden; in den Samniterkriegen werden mehrere helden Decii Mures genannt; vielleicht ist hier das cognomen zurückdatirt.

konnten, ihr eigentum verloren und dem städtischen proletariat anheim fielen. Schlimmer noch waren die daran, deren eigentum schon überschuldet war, und die sich in schuldhaft befanden; ihr eigentumsrecht ging verloren und sie blieben verschuldet. Am nutzlosesten war das verfahren für diejenigen, die überhaupt kein eigentum mehr besassen und verschuldet waren. Wer hätte da bürgschaft leisten können und wollen? Die sache blieb also beim alten. Nur die weniger herabgekommenen schuldner fanden eine erleichterung darin, dass sie die person ihrer gläubiger wechselten, indem der stat mit wolwollenden absichten jene vertrat und vielleicht keine zinsen dafür forderte. Der stat selbst litt eigentlich gar keinen schaden; sein kassenzustand blieb absolut derselbe, nur dass statt baren geldes auch gut und bürgen eintraten. Nach beendigung dieses verfahrens aber steht so viel fest, dass eine reihe von ehedem freien besitztümern kleiner leute nun zu den gütern der grossen geschlagen war, und erstere in den städtischen proletariat einzutreten genötigt waren: wahrlich kein vorteil für den stat. Das ganze beruht also entweder auf wirtschaftlicher blindheit der leitenden statsmänner, oder auf absichtlicher berückung und blendung der masse, ohne dass jene im geringsten ein opfer zu leisten brauchten; also ähnlich wie mit den licinischen woltätigkeitsgesetzen. Aber der scheinbare vorteil für die masse, einen augenblick schuldenfrei, wenngleich auch capital-, ja mittellos zu sein, scheint dieselbe wirklich berückt zu haben. Marcius blieb der mann des volkes, wie seine bald folgende ernennung zum censor beweist.

38 Was das äussere verfahren der commission betrifft, so giebt Livius — oder sein gewährsmann — nach dem beispiel späterer ähnlicher fälle an, dass jene fünf männer sich auf dem forum an tischen niedergelassen hätten, auf denen das bare geld zur ablösung der schulden, welches der statsschatz lieferte, lag. Diese statsbank-directoren sind in keiner weise mit den späteren privatbanquiers, auch mensarii genannt, zu verwechseln. Erstere waren stets ausserordentliche beamte[241]).

39 Aus der tatsache aber, dass der stat tatsächlich in die schuldverhältnisse eingriff und die gläubiger zum teil aus der statskasse befriedigte, geht hervor, dass diese in sehr gutem bestand gewesen sein müsse. Es lässt sich das auch daraus erklären, dass in der ganzen früheren zeit nur wenige kriege, zum teil solche, die den stat

[241]) Vergl. Becker-Marquardt 3. 2. 54.

nichts kosteten, statt gefunden hatten. Wir haben gesehen, dass eigentlich nur ein krieg von Rom in activer weise geführt worden war: der gegen die aequische coalition[242]); alle übrigen, die verschiedenen Etrusker- und der Gallierkrieg, waren jedesmal einseitig gewesen, indem entweder die Römer einfälle in feindesland machten, oder diese in römisches gebiet, ohne dass es zum treffen gekommen wäre[243]). Es waren nur raubzüge, und während die römische statskasse die gemachte beute einstrich, waren es die römischen bürger, deren äcker vom feind gebrandschatzt wurden. Ausser diesen umständen war erst im vorigen jahr, $\frac{401}{353}$, Caere gänzlich in Roms gewalt geraten. Der statsschatz dieser reichen handelsstadt ist den Römern willkommene beute gewesen. Endlich war es sehr denkbar, dass das im jahre $\frac{397}{357}$ beschlossene gesetz über die freigelassenensteuer — ein zwanzigstel oder 5 % des wertes des freizulassenden musste in den statsschatz gezahlt werden — dem state schon eine erwerbsquelle geworden war[244]). So war alle ursache vorhanden, dass die statsfinanzen blühten.

Wie aber kam es daneben, dass die einzelnen bürger in so grosser 40
not waren? Wir sagten schon, dass jene feindlichen raubzüge der Gallier und Etrusker dem statsschatz wenig eintrag taten, da dieser nicht einmal einen activen krieg führte. Dagegen verwüsteten sie den privat-grundbesitz, auf den der römische bauer angewiesen war. Auch war die not durch das licinische gesetz, wie wir sahen, durchaus nicht gehoben. Im gegenteil muss sie stetig gewachsen sein, wie die lawine, die einmal in bewegung geraten ist. Somit war es ganz erklärlich, dass die schuldenmasse zu anfang des neuen jahrhunderts der stadt grösser war, als zwanzig jahre früher.

Die grossen veränderungen in den besitzverhältnissen, besonders 41
was grundbesitz anging, welche ohne zweifel die folge der schuldenablösung vom jahre $\frac{402}{352}$ gewesen waren, machten es nun um der gerechtigkeit gegen die depossedirten besitzer willen nötig, eine neue vermögenseinschätzung zu unternehmen. Trotz des köders, den die vornehmen plebeier mittelst des Marcius |der armen menge durch die schuldenablösung hingeworfen hatten, oder vielleicht wegen der geringen materiellen vorteile desselben, erreichten es die patricier im jahre

---

242) Vergl. buch 6. cap. II. 243) Buch 6. cap. I. und V.

244) Ueber dies gesetz, seine beschlussfassung und seinen inhalt vergl. unten § 57 ff.

$\frac{403}{351}$ dennoch wieder, ihre eigenen leute in den consulat zu bringen und die plebeier auszuschliessen. Der ehrgeizige Marcius empfand ohne zweifel die schlappe tief. Die bevorstehende censur sollte ihm gelegenheit zu neuen machinationen geben. Wir haben gesehen, dass er es erreichte, zum ersten plebeischen censor gewählt zu werden[245]). In diesem amte konnte er von neuem sich volksfreundlich beweisen und eine den armen möglichst günstige einschätzung vornehmen. Es ist wahrscheinlich, dass er sein bestes getan hat. Aber die schuldennot hat er auch hier nicht gehoben, oder auch nur erheblich vermindert. Vier jahre später sind von neuem umfassende schuldengesetze nötig geworden.

42 Die ihres grundbesitzes ledigen ehemaligen schuldner brauchten geld zum existiren. Diejenigen, deren schulden vom stat übernommen worden waren, konnten gleichfalls ohne etwas capital nicht wirtschaften. Für die ärmsten hatte sich die sachlage gar nicht geändert. So begann denn das schuldenwesen von neuem zu wuchern und muss bald eine erkleckliche höhe erreicht haben, da man im jahre $\frac{407}{347}$ in doppelter weise dem einhalt zu tun bestrebt war. Was die vorhandenen schulden betraf, so sollte von neuem eine tilgung eintreten, die sich, wie es scheint, auch auf die vor fünf jahren vom stat übernommenen schulden bezog. In vier von jahr zu jahr abzuzahlenden gleichen raten sollte der ganze betrag der jedesmaligen schuld amortisirt werden, und zwar so dass sofort das erste viertel, nach dem ablauf von drei jahren das ganze abgetragen werde. Livius[246]) sieht selbst ein, dass dies für viele eine harte massregel war, da nun auch die statsdebitoren zur deckung ihrer schuld ihren grundbesitz aufgeben mussten. Auch wurde gar nichts vom schuldcapital abgelassen, wie doch durch das licinische gesetz verfügt worden war. Livius will das entschuldigen, indem er sagt, der allgemeine credit habe den drückenden verhältnissen einzelner vorgehen müssen. Ganz gut! Dann aber war dies gesetz mehr zu gunsten der gläubiger als der schuldner gegeben worden; es sollte dann jenen eine sicherheit gegeben werden, dass ihr ausgeliehenes geld nicht verloren sei; ja der stat selbst machte sich zu ihrem anwalt. Livius setzt hinzu, die traurige lage der armen sei dadurch erleichtert worden, dass man für dies jahr von statssteuer und aushebung abgesehen habe. Es war das freilich eine

245) Vergl. § 23. 246) 7. 27. 3, 4.

erleichterung, wenngleich letzterer umstand in diesen ziemlich friedlichen jahren nicht schwerwiegend war[247]).

Wichtiger für die zukunft war die erneute herabsetzung des zins- 43
fusses vom uncialzins auf den semuncialzins, d. h. von $8^1/_3$ auf $4^1/_6$ % für zehn monate. Die absicht, welche dieser massregel zu grunde lag, war gewiss eine gute, da sie einen höchst billigen zinsfuss gesetzlich festzustellen bestrebt war. Die capitalbedürftigen haben auch ohne zweifel mit grossem eifer die erleichterung begrüsst; sie konnten nun doppelt so grosse summen für den ehemaligen einfachen zinssatz aufnehmen; und sie brauchten geld, nachdem sie eben ihre alten schulden ganz hatten abtragen müssen. Aber die gesetzliche bestimmung war keine garantie gegen geheimen wucher; und der capitalist konnte seine zeit abwarten, bis der bedürftige auch gegen ungesetzliche versprechungen zu borgen gezwungen sein würde. Zwar haben wir gesehen, dass auch wuchergesetze existirten[248]); aber was helfen sie? Wuchergesetze und zinsbeschränkungen haben allezeit dazu beigetragen, den offen betriebenen und daher vom stat zu übersehenden zinsmisbrauch zu einem heimlichen, doppelt abgefeimten und der statlichen controle entzogenen zu machen; und das übel wird doppelt so gross. Wer da behauptet, dass rechtlich denkende menschen sich durch ein wuchergesetz vom zu hohen zinsnehmen abhalten lassen[249]) der bedenkt nicht, dass rechtlich denkende menschen auch ohne gesetzlichen zwang nicht zu hohe, mit der billigkeit streitende zinsen nehmen werden; sonst sind sie eben nicht rechtlich denkend. Und dass die capitalisten und gläubiger nicht gesonnen waren, sich an den niedrigen zinsfuss zu binden, das sehen wir aus den aedilicischen processen gegen wucherer aus dem jahre $\frac{411}{343}$[250]). Leider erfahren wir nichts über die höhe der gegen die wucherer verhängten strafe. — Die schuldverhältnisse aber blühten fort. Schon zwei jahre später, $\frac{413}{341}$, wurde wieder eine schuldentilgung mit dem eigentümlichen verbot, überhaupt zins zu nehmen, angeordnet. Darüber zu seiner zeit das nähere. — Die gesetze von $\frac{407}{347}$ sind offenbar, wie die verwandten licinisch-sextischen und duilisch-menenischen, plebiscite gewesen[251]).

---

247) Vergl. buch 6. cap. VII. 248) Vergl. § 36.

249) So der abgeordnete Lasker in seiner rede vom 4. april 1873; vergl. die stenographischen berichte des preussischen landtages.

250) Vergl. Livius 7. 28. 9; dazu § 36. am ende.

251) Vergl. buch 3. cap. III. und oben § 35.

CAP. III.

Polizeiliche massregeln und einzelgesetze.

44 Was die massregeln betrifft, die gegen gesetzes-übertretungen in unserer periode ergriffen wurden, so ist uns nicht viel darüber bekannt geworden. Was aber mitgeteilt wird, bezieht sich gerade auf die wichtigsten volkswirtschaftlichen gesetze jener zeit, auf die acker- und geldwirtschaftliche gesetzgebung.

45 Wir haben schon zu seiner zeit gelegenheit genommen, die einmalige, uns in diesem zeitraum entgegentretende bestrafung eines grösseren grundbesitzes, als derselbe durch das licinische gesetz festgestellt worden war, zu besprechen und zu beleuchten[252]). Es ist das der fall, den Livius[253]) kurz angiebt und der den gesetzgeber C. Licinius Stolo selbst angeht. Livius sagt, dieser sei im jahre $\frac{397}{357}$ mittelst eines eigenen gesetzes von M. Popilius Laenas — dem zeitigen plebeischen aedil[254]) — zu einer strafzahlung von 10,000 ass des alten schweren gewichts[255]) verurteilt, weil er zusammen mit seinem sohn 1000 iugera ackers besessen und um das gesetz zu umgehen seinen sohn emancipirt und demselben die hälfte überlassen hätte.

46 Die wahrheit dieses berichts ist, so viel ich weiss, nur von C. Peter[256]) angezweifelt worden. Derselbe nennt sie die erfindung des parteihasses; es sei kaum denkbar, dass Licinius seit seiner gesetzgebung sich in besitz so grosser grundstücke gesetzt habe, wobei er an ager publicus denkt[257]). Letzteres ist eine vage behauptung. Gerade der umsatz der güter, den das eigene gesetz hervorgerufen hatte, gab die gelegenheit zur erwerbung neuer grundstücke. Die annahme, dass wir es hier mit späterer parteierdichtung zu tun haben, widerlegt sich dadurch, dass wir hier bei Livius gerade kurze annalistische stücke haben, die gewöhnlich durch Licinius Macer auf Fabius Pictor und daher wol auf alte aufzeichnungen zurückgehen[258]). Wir müssen also Peters annahme ablehnen und den bericht für wahrheitsgetreu halten.

47 Früher schon haben wir gesehen[259]), dass das strafmass etwa

---

252) Vergl. buch 4. cap. II. 253) 7. 16. 9.
254) Vergl. oben § 14. 255) Das ass = $^5/_6$ pfund kupfer an gewicht.
256) Röm. gesch. 1. 209 note. 257) Darüber vergl. buch 4. cap. II.
258) Vergl. buch 1. cap. I. und II. 259) Buch 4. cap. II.

2 % des wertes des ungesetzlichen mehrbesitzes betrug, dass damit aber nicht die entziehung oder der zwangsverkauf jenes mehrbesitzes bedungen war. Demnach blieb Licinius Stolo mit seinem sohne im besitze der 1000 iugera, nachdem er die multa entrichtet hatte[260]). Der ausdruck des Livius aber über das verfahren des aedilen ist ungenau[261]). Der aedil war nicht der verurteilende, sondern der anklagende und auf strafe antragende. Somit wurden auf antrag des aedilen die tributcomitien[262]) berufen, wahrscheinlich von einem volkstribunen, und diese sprachen dann über den antrag des aedilen ihr placet aus[263]).

Die tatsache aber, dass der gesetzgeber selbst, wie es scheint, 48
als erster übertreter in strafe genommen wird, charakterisirt recht den vielgepriesenen edelsinn der vornehmen plebeier in ihrem kampf gegen patricische vorrechte und zu gunsten der armen standesgenossen. Es ist eine gründliche niederträchtigkeit, eine partei durch scheinbar volksfreundliche gesetze stürzen zu wollen und nachher diese gesetze selbst auf's crasseste zu misachten.

Eine zweite ähnliche prohibitivmassregel wurde gegen den wucher 49
ergriffen. Livius[264]) berichtet, dass im jahre $\frac{410}{344}$ schwere gerichtliche verfolgungen der wucherer statt fanden[265]). Auch hier waren es die aedilen, welche die anklage führten und den strafantrag einbrachten. Leider wissen wir nichts über die höhe der beantragten multa. Neben derselben aber wird gewiss die privat-entschädigungsklage auf das vierfache des erhobenen wucherzinses statt gefunden haben, wenngleich nichts darüber mitgeteilt ist[266]). Die wuchergesetze, welche in anwendung kamen, datiren, wie wir wahrscheinlich machten, aus dem jahre $\frac{407}{347}$[267]).

---

260) Ueber die art und weise, wie Licinius das gesetz umging, ist gleichfalls a. a. o. schon gesprochen worden; die parallelstellen zu Livius sind Valer. Max. 8. 6. 3. und Plinius n. h. 18. 2. 17.

261) C. Licinius Stolo a. M. Popilio Laenate ... est damnatus.

262) Nur an diese ist wol zu denken, da wir von anklage-acten plebeischer aedilen bei den centuriatcomitien nichts wissen. Die angabe des Dionys 14. 22. bei einem ähnlichen fall: ὑπὸ τοῦ δήμου καταψηφισθείς, ist zwar nicht von bedeutung, da Dionys sehr selbständig die verfassungsmaschine in bewegung setzt; dennoch ist es so sachgemässer.

263) So auch Weissenborn zu dieser stelle in seiner grösseren ausgabe des Livius. 264) 7. 28. 9.

265) Iudicia .... tristia in feneratores facta ..... traduntur; vergl. oben § 36. und 43. 266) Vergl. § 36. 267) Vergl. § 36. und 43.

50 Den oben angegebenen strafmassregeln wegen gesetzesüberschreitung lässt sich als verwandt ein prohibitivgesetz des jahres $\frac{396}{358}$ an die seite stellen. Es ist die rogatio Poetelia de ambitu.

Um das wesen des ambitus, des werbens um wahlstimmen zu irgend einem amte, kennen zu lernen, müssen wir uns zuerst das ganze verfahren der candidaten vor der wahl vergegenwärtigen[268]).

51 Die bewerbung um ein amt zerfällt in zwei acte: 1. die vorläufige bewerbung beim volk; 2. die petitio beim magistrat. Der erste act besteht aus zeitlich verschiedenen handlungen und findet sowol vorher, als auch am wahltage selbst statt. Zu den vorbereitenden massregeln gehört vor allem das »prensare«, d. h. das herumgehen bei verwandten und freunden, das händedrücken und auffordern, dem candidaten ihre stimmen zu geben. Es war das das gewöhnlichste mittel und wurde niemals als ungesetzlich angesehen. Allein dies wurde allmählich ausgedehnt, indem der bewerber in gleicher weise mit unbekannten verfuhr, kleinere wählerversammlungen berief oder berufen liess, auch die märkte der verschiedenen wahlberechtigten ortschaften besuchte und dort ebenso durch händedruck und einschmeichelnde worte um die stimmen bat. Die prensatio in dieser ausgedehnteren weise ist der eigentliche ambitus, wenngleich schon die einfache art dem wort entspricht, ja eigentlich besteht aus ambire und prensare, d. h. herumgehen und die hand drücken. Wir werden sehen, dass gegen die erweiterte art des ambitus und der prensatio die lex Poetelia gerichtet war[269]).

---

[268]) Ueber dies und den ambitus vergl Becker-Marquardt 2. 2. p. 33 ff.; Mommsen: röm. statsrecht 1. p. 407 ff.; monographisch Pardon: die röm. volksmacht und ihr einfluss auf den ambitus p. 27 ff.; Progr. der louisenstädtischen realschule, Berlin, 1863; letztere schrift legt die verhältnisse der ciceronischen zeit auseinander.

[269]) Vergl. über das ganze Varro de l. l. 5, 28; Festus epit. p. 16 Cicero de rep. 1. 31. 47; pro Plancio 4. 9; 18. 45; 21. 51; ad Att. 1. 1. 1; Val. Max. 4. 5. 4; 7. 5. 2; Plutarch: Coriol. 14; Aem. Paull. 2. Dass die prensatio und der ambitus in späterer zeit lange vor dem amtsantritt und wahltermin statt fand, sehen wir an Cicero, welcher mehr als siebenzehn monate vor dem amtsantritt und ein jahr vor dem wahltermin damit anfing und dies als ein usitatum et legitimum tempus ad petionem hinstellt; vergl. ad fam. 10. 25. 2; ad Att. 1. 1. 2; philipp. 2. 30. 76; Caesar b. G. 8. 50. — Für die ältere zeit aber werden solche wahlumtriebe und so lange vorbereitung nicht anzunehmen sein; das römische bürgergebiet war noch so klein, dass der ambitus schneller bewerkstelligt werden konnte.

Hatte der candidat sich auf diese weise die geneigtheit des publi- 52
cums erworben, so galt es nun, am wahltage die gute meinung zu erhöhen und ferner zu fesseln. Vor allem bekleidete sich der candidat festlich nach altgebräuchlicher weise mit der weissen toga, die aber, um grösseren glanzes willen, mit kreide besonders geweisst wurde[270]). Gegen diese weissung der toga soll nach Livius[271]) schon im jahre $\frac{322}{432}$ ein plebiscit gefasst worden sein. Es ist schwer zu sagen, ob wir hier echte alte überlieferung oder spätere partei-entstellung etwa eines Licinius Macer[272]) vor uns haben. Dass übrigens wahlmanöver bei den consulartribunen-wahlen statt fanden, lässt sich wol denken. In späterer zeit aber bleibt diese manipulation unangefochten, wie Livius auch aussagt. — Dann zieht der bewerber mit möglichst grossem anhang[273]) auf den wahlplatz, um zu imponiren, eine sitte, die gleichfalls wol sehr alt ist. Hier auf dem wahlplatz aber begann von neuem der ambitus und die prensatio, wobei manches nachgeholt wurde, was versäumt worden war. — Diese art des ambitus, als gesammtbegriff, schliesst noch nicht unmittelbar ungesetzmässigkeit oder verbrechen in sich. Das tritt erst dann ein, wenn bestechung und intriguen aller art zum sturz anderer candidaten in anwendung kommen. Gegen diesen misbrauch fand später eine scharfe gesetzgebung statt, die nach Polybius[274]) zu einer zeit, wenngleich wol nur vorübergehend, den tod darauf setzte.

Neben dieser zwar durchaus üblichen, aber in keiner weise ge- 53
setzlich vorgeschriebenen art der bewerbung geht nun die oben an zweiter stelle genannte petitio beim magistrat. Dieselbe beruht in der »professio«, d. h. in der meldung als candidat beim magistrat[275]). Die professio bestand entweder in der blossen namensnennung oder, wie später fest stand, in einem schriftlichen zu protocoll geben des na-

---

270) Toga candida das bewerberkleid, daher candidati; toga candida cretata das durch kreide besonders geweisste kleid; vergl. Livius 4. 25. 13; Isidor orig. 19. 24 6; Persius 5. 177; Polyb. 10. 4. 8; Seneca epist. 5. 3; dazu besonders Mommsen: röm. statsr. p. 409 note 1.

271) A. a. o. 272) Der dortigen quelle des Livius; vergl. oben buch 1. cap. I. und II.

273) Deductores und assectatores; vergl. Q. Cicero. de pet. cons. 9.

274) 6. 57. 275) Vergl. Livius 26. 18. 5. 7; Plutarch: Aem. Paull. 3; Sulla 5; die weiteren belege bei Mommsen: röm. statsr. p. 409 note 2; daselbst und Becker-Marquardt 2. 3. 96, widerlegung Beckers 2. 2. 33ff., dass die professio nicht beim magistrate, sondern beim volke auf dem forum oder comitium statt fand.

mens für die candidatenliste[276]). Dass diese professio nur in der stadt vorgenommen werden konnte, geht daraus hervor, dass einmal der wahlleitende beamte in der stadt sein musste, andrerseits es ein officieller act war, der in dem streng formalen Rom nicht privatim, d. h. an beliebigem ort, bewerkstelligt werden konnte. Mommsen[277]) nimmt das comitium als feststehenden ort an. Doch brauchte in alter zeit der betreffende sich nicht persönlich zu melden[278]). Desgleichen blieb in älterer zeit die candidatenliste bis zum tage der wahl offen, während später ein trinundinum vorher der termin zur meldung war[279]). — Damit haben wir die frage nach den bewerbungsverhältnissen in unserer periode beantwortet.

54 Dass dieser zweite teil nicht in das gebiet des ambitus, noch viel weniger des straffälligen gehört, ist klar. Wir haben es mit der ersten gattung, dem ambire et prensare, zu tun. Nach Livius[280]) war damals schon das besuchen von allerlei sonderversammlungen und marktflecken[281]) aufgekommen, nm wahlstimmen zu erwerben. Livius sagt, es sei dies besonders von den »homines noui« geschehen, d. h. von mitgliedern der plebs, die noch nicht zu den vornehmen familien zählten, allein geld und ehrgeiz genug besassen, um sich einen platz unter jenen zu erobern. Gegen diese sei denn auch das gesetz de ambitu gerichtet worden. Da nun der inhalt nicht genauer angegeben ist, so haben wir ohne zweifel in demselben das verbot zu erkennen, zum zwecke der wahlbewerbung die umliegenden marktflecken zu bereisen und in Rom sonderversammlungen abzuhalten, wo sich der candidat empfelen könnte[282]). Das bedeutet dann wol so viel als, dass

---

276) Ob dies aber von jeher geschehen ist, lässt sich nicht erweisen.

277) A. a. o. 411. 278) Die beweisstellen bei Mommsen a. a. o. 412 note 1. 279) Mommsen a. a. o. 411 note 1, 2, 3. 280) 7. 15. 18.

281) Nundinae et conciliabula nach Livius; Weissenborn erklärt ersteres gewiss mit recht für die im römischen gebiet liegenden bürgerortschaften; natürlich mussten auch diese zur zeit des marktes aufgesucht werden, da dann die landbevölkerung herein kam.

282) Gegen die beziehnung des gesetzes auf die homines noui hat sich jüngst M. Isler im rhein. Mus. n. f. band 28. heft 3: über das poetelische gesetz gegen den ambitus, dahin ausgesprochen, dass dasselbe vielmehr ein gesetz sei, welches im rein plebeischen standes-interesse gegen den gesammtpatricat gerichtet worden sei, um die bewerbungen der patricier besonders ausserhalb der stadt Rom zu verhindern. Allein einmal hatten die patricier zur zeit dieses gesetzes noch gar keine anstalt gemacht, sich in den alleinigen besitz des consulats zu setzen; ausserdem aber wurde der senat, als vertreter der patricischen partei, nicht ohne weiteres einem solchen an-

der ambitus und die prensatio auf bekannte und angehörige beschränkt, nicht aber auf die unbekannte menge ausgedehnt werden solle. Von bestechung ist noch nicht die rede[283]).

Wichtig aber ist dieser umstand dadurch[284]), dass sich hier schon 55
der gegensatz zwischen den homines noui, unter denen nicht mehr alle plebeier, sondern nur die emporkömmlinge aus der unteren schicht zu verstehen sind, und den nobiles, dem neuen, sich anbahnenden, aus patricisch-plebeischen elementen verschmolzenen adel, geltend macht[285]).

Es bleibt noch übrig, etwas über die beschlussfassung des ge- 56
setzes zu sagen. Da ein volkstribun die rogation einbringt, so darf man nur an tributcomitien denken, denen der tribun praesidirte. Von wichtigkeit dabei ist der livianische zusatz, diese rogatio sei »patribus auctoribus« an das volk gebracht worden[286]). Der volkstribun sah wol ein, dass es zur erreichung seines zweckes dienlich wäre, sich über den gegenstand der rogatio erst mit dem senat, als dem haupt der patricischen nobilität, in einvernehmen zu setzen. Es war demnach ein gemeinsames vorgehen des gesammt-adels gegen alle neu eindringenden elemente. Allein aus diesem vorkommen darf keineswegs geschlossen werden, ein derartiges probulemna des senats sei für die gültigkeit des plebiscits notwendig gewesen. Es war, wie gesagt, eine freiwillige vereinbarung zu gemeinsamem interesse[287]). Das

---

sinnen seine billigung erteilt haben; vergl. § 56, und über die motive der patricier zur späteren occupation des consulats § 17 ff. Isler übersieht ganz das neu entstehende element des patricisch-plebeischen adels, dessen abwehr gegen neu eindringende elemente fortan der hauptinhalt des politischen lebens im inneren des states wurde; darüber vergl. cap. IV. Wir halten demnach an der livianischen darstellung fest.

[283]) Vergl. dazu Becker-Marquardt 2. 2. 41 ff.

[284]) Dass der livianische bericht auf autenticität und alter, jedenfalls mit bezug auf Fabius Pictors autorschaft anspruch machen kann, geht aus der kurzen annalistischen weise der darstellung hervor. Die angabe steht zwischen der gleich kurzen notiz über die anlage der beiden neuen tribus und der ebenso beschaffenen über den uncialzinsfuss; vergl. buch 1. cap. I. und II. [285]) Darüber mehr im cap. IV.

[286]) Weissenborn bezieht das »primum« bei Livius mit recht auf das ambitus-gesetz als ein erstmaliges, nicht auf eine erstmalige teilnahme des senats an tribusbeschlüssen.

[287]) Ueber die richtigkeit dieses satzes vergl. meine krit. erörterungen über den röm. stat 2. p. 111 ff., 152 ff. und M. Isler: rhein. mus. n. f. 28. 3. a. a. o. Das unter jenen patres auctores nicht die patricische

gesetz trägt nach dem antragsteller den namen lex Poetelia de ambitu. Der äusseren form nach war es plebiscit[288]).

57 Gleichfalls als eine prohibitiv-massregel dürfen wir das gesetz des jahres $\frac{397}{357}$ »de uicesima manumissionum« neben seiner finanziellen bedeutung ansehen[289]). Nach Livius[290]) beruft der consul Cn. Manlius, als er bei Sutrium in einem kriege gegen Falerii sein lager aufgeschlagen hat, allein keinen wirksamen kampf führen kann[291]), seine armee nach tribus zu einer volksversammlung und lässt in derselben den beschluss fassen, dass fortan bei freilassung von sklaven 5 % des wertes derselben in den statsschatz eingezahlt werden sollten.

58 Das motiv zu diesem beschluss kann kein anderes gewesen sein, als dem überhanduehmen solcher freilassungen zu steuern, oder wenigstens dem state einen nutzen daraus erwachsen zu lassen. Ein derartiges überhandnehmen aber bedingt vor allem das vorhandensein grosser sklavenmengen. Denn nur in solchem falle konnte ein zahlreiches freilassen der bürgerschaft lästig und gefährlich werden, indem zu viel fremde elemente in berechtigte umgewandelt wurden[292]). Lästig war es für den römischen bürgerstolz, gefährlich für die volksabstimmungen, insofern entweder die stimmberechtigte clientel der grossen den bürgerstimmen eintrag tun, oder der zuwachs der plebeier und der städtisch-demokratischen stimmen den grossen schädlich werden konnte; es hing das von dem verhalten der einzelnen freigelassenen ab, ob sie in der clientel ihrer ehemaligen herren blieben, oder als wirklich freie sich dem städtischen handwerk anschlossen[293]). Von beiden seiten aber mag ein solcher zuwachs an parteistärke nicht gern gesehen worden sein; daher denn diesem umstande durch ein gesetz einhalt oder einschränkung angetan werden sollte. Unter allen umständen entstand dadurch eine vermehrung des proletariats, jenes unsicheren, stets unruhelustigen teils der bevölkerung.

59 Neben dieser bedeutung als politische prohibitivmassregel geht

---

nachträgliche bestätigung zu verstehen ist, geht schon daraus hervor, dass Livius den gesetzesantrag auctoribus patribus stellen lässt; wir haben es daher mit dem senat zu tun; über die bezeichnung sowol des patriciats als des senats durch »patres« vergl. meine krit. erörter. 1. p. 51 ff., bes. 55.

288) Ueber das wesen eines solchen vergl. meine krit. erört. 2. p. 81 ff.

289) Vergl. § 39. 290) 7. 16. 7. 291) Vergl. buch 6. § 70.

292) Vergl. auch Niebuhr 3. 59. 293) Vergl. Lange 1^2. 171.

die finanzielle her[294]). Und sie scheint in keiner weise unwirksam und geringfügig gewesen zu sein. Im jahre $\frac{545}{209}$ fanden sich in der kasse, welche die freilassungssteuer enthielt, gegen 4000 pfund goldes in barren[295]). Zwar muss man Lange beistimmen, wenn er sagt, dass aus jenem schatze des jahres $\frac{545}{209}$ nicht unmittelbar der schluss erlaubt sei, von anfang an sei die steuer aufgespart worden. Allein es spricht auch nichts dagegen; und wir haben ebenso wenig ein recht, wie Lange es tut, anfänglich eine verwendung der steuer zur entlastung der ärmeren bürger anzunehmen. Der umstand, dass sich eine so grosse summe in gold vorfand, lässt jedenfalls auf eine schon langdauernde aufsparung der steuer schliessen; warum sollte das nicht von anfang an beabsichtigt sein? Ob von anfang an eine zahlung der steuer in gewogenem golde angeordnet war, entzieht sich unserer beurteilung; vielleicht wurde später alles andre metall in gold, als das dauerhafteste metall, umgesetzt, das aber, weil es noch nicht cursivmünze war, die quantität der münze nicht beeinträgtigte. Der aufbewahrungsort in späterer zeit, das »aerarium sanctius« oder »sanctum«, war ein teil des schatzhauses im Saturntempel, in welchem für ausserordentliche fälle geprägtes und ungeprägtes metall aufbewahrt wurde. Ob der ausdruck »sanctius« darauf zurückzuführen ist, dass dieser goldschatz als letzte reserve angesehen wurde, lässt sich nicht entscheiden[296]). Wenn Livius den statsschatz arm nennt[297]), so ist das wol ohne historische gewähr als rhetorische floskel anzusehen, da derartige zusätze kaum in der ältesten quelle gestanden haben. Die schlussfolgerungen Weissenborns aus diesem ausdruck sind also hinfällig[298]).

Was die art der beschlussfassung über dieses gesetz betrifft, so 60
haben wir es hier mit einem ausnahmefall zu tun. Zwar waren die tributcomitien nicht an bestimmte localitäten gebunden, konnten also sowol innerhalb als ausserhalb des römischen weichbildes statt finden. Allein dieses mal treten sie weit von der stadt vielleicht gar auf

---

294) Vergl. § 39. 295) Livius 27. 10. 11; dazu Becker-Marquardt 3. 2. 124; Mommsen: röm. münzrecht p. 401; Lange 1. 171, 2. 24ff.; Hultsch: gr. und röm. metrologie p. 226.

296) Mommsen a. a. o. sieht es als letzte reserve an; vergl. über den ort des aerars Drumann: gesch. Roms 3. 445 und die dortigen nachweise. 297) Inopi aerario.

298) Er sieht darin eine bestätigung der ansicht, die Lange über die anfängliche verwendung der steuer geäussert hat.

nicht eigentlich römischem, sondern auf verbündetem Sutrianerboden zusammen. Dann ist auch nicht die ganze tribusmitgliedschaft vorhanden; denn erstens fehlen sämmtliche seniores, und zweitens waren von den iuniores nur die soldaten von höchstens vier legionen vorhanden, während eine gesammt-kriegsmannschaft von acht bis zehn legionen sich in der bürgerschaft befand[299]). Diese umstände lassen die abstimmung im lager bei Sutrium als eine nicht durchaus legale erscheinen und konnten daher dazu dienen, in Rom den beschluss zu annulliren. Aus diesem grunde allein haben dann die beschliessenden die nachträgliche bestätigung von seiten der patricier nachgesucht, die an und für sich nicht bedingung für die gültigkeit von tribus beschlüssen war[300]). Die bestätigung der patricier wurde dem beschluss gegeben, da er, wie oben ausgeführt, den parteizwecken förderlich schien und den statsschatz bereicherte.

61 Ueber die motive zu dieser ausserordentlichen massregel des consuls ist natürlich nichts sicheres berichtet. Niebuhr[301]) sieht darin den versuch, unter der gewalt des soldateneides und des militärischen gehorsams der nobilität günstige gesetze zu erzwingen. Es kann das deswegen nicht gut geheissen werden, weil die nobilität weder mehr vorteil noch mehr nachteil dadurch hatte, als die proletarier[302]). Lange[303]) dagegen sieht darin den versuch, die proletarier für die nobilitätspolitik zu gewinnen; doch geht das aus seiner hypothese hervor, dass die steuer unmittelbar den armen zu gute kommen solle[304]). Es fehlt uns an material, bestimmte motive anzugeben. Vielleicht war bei der längeren untätigkeit der armee vor dem verschlossenen Falerii diese frage aufgeworfen worden; und consul und truppen vereinigten sich zu dieser resolution, deren gültigkeit sie dann nachsuchten. — Dass nach tribus und nicht nach centurien — der sachgemässeren ordnung — gestimmt wurde, führt Niebuhr[305]) wol mit

---

299) Vergl. buch 6 § 130.

300) Vergl. über die ganze frage meine krit. erörterungen über den röm. stat. 2. p. 83ff. besonders p. 87. 301) 3. 59.

302) Vergl. § 58. Vielleicht hat Niebuhr sich durch die worte des Livius 7. 16. 8: »nihil enim non per milites iuratos in consulis verba... ferri posse« bewegen lassen. Dies aber ist offenbar ein blos erläuternder zusatz sei es des Livius oder seiner quelle Macer zur motivirung des gesetzes de seuocando populo; auf autenticität macht die notiz keinen anspruch.

303) 2². 25. 304) Vergl. § 59. 305) 3. 59. note 95.

recht darauf zurück, dass für letztere der unumgänglich notwendige vorbeschluss des senates fehlte.

In engen causalnexus mit obigem gesetz oder vielmehr mit der 62
art der beschlussfassung bringt Livius ein unmittelbar folgendes plebiscit des inhalts, dass, wer in zukunft das volk auf die seite riefe, des todes schuldig sein solle[306]). Dass das seuocare hier räumlich zu verstehen sei und nicht blos die ausscheidung eines teils aus dem ganzen bedeute, wie Niebuhr[307]) meint, geht aus dem tatsächlichen umstande hervor, dass der consul recht eigentlich das volk »auf die seite« gerufen, d. h. ausserhalb des üblichen versammlungs-terrains berufen hatte. Niebuhr stösst sich dabei am ausdruck »populus«, worunter er den patriciat versteht. Dagegen erkennt er in den pedites der centurien nur plebeier und ist somit der ansicht, dass viel eher eine ausscheidung der plebs aus der gesammtheit statt gefunden habe, nicht also des patricischen populus. Allein einmal ist letztere ansicht eine heutzutage überwundene, und zweitens hat Livius hier in keiner weise an den alten statsrechtlichen begriff »populus« gleich altbürgerschaft gedacht, sondern von der volksmenge überhaupt gesprochen. Die seuocatio ist daher wol auf eine berufung ausserhalb des römischen pomoerium zu beziehen. Vielleicht enthält sie zugleich den zweiten begriff einer nur partiellen berufung, wie dieselbe ja bei Sutrium statt fand. Weissenborn hat wol recht, wenn er zur erklärung der ersten bedeutung hinzusetzt, als grenze sei der raum zu fassen, innerhalb dessen das imperium ein beschränktes sei, was mit dem pomoerium zusammenfällt. Freilich hat dies dann nur auf curiat- und tributcomitien bezug, da die centuriatcomitien extra pomoerium auf dem campus Martius statt fanden[308]).

Der grund, weswegen die volkstribunen diesen antrag stellten, 63
mag wol die furcht gewesen sein, dass, wenn ein derartiges verfahren üblich würde, einmal das militärische imperium des consuls die abstimmung beeinflussen könnte, andrerseits die grosse anzahl von proletariern im heer den zu hause gebliebenen bürgern gegenüber ein unrechtmässiges vorrecht genösse.

Wir haben bei besprechung der gesetze schon mehrfach gesehen, 64
dass sich bei ihrer abfassung rücksichten auf eine standesbildung geltend machten, die früher nicht eigentlich vorhanden war, oder we-

---

306) Ne quis postea populum seuocaret, capite sanxerunt.
307) 3. 59 note 95. 308) Vergl. auch Lange 1². 483.

nigstens nicht als politischer factor galt. Es war das einerseits der neue patricisch-plebeische adel und andrerseits die masse des armen volks, die wir gewöhnlich unter den begriff des proletariats fassen[309]). Auch das vierte gesetz, dessen wir jetzt zu gedenken haben, klingt an diese verhältnisse an.

65 Im jahre $\frac{392}{362}$ wurde nach Livius[310]) der beschluss gefasst, dass von den für das jährliche aufgebot von vier legionen notwendigen vierundzwanzig legionstribunen fortan sechs durch volkswahl ernannt werden sollten. Das recht, die armee-officiere zu bestellen, war vom könig unbedingt auf die consuln respective dictatoren übergegangen und bis zu genanntem jahre von diesen ausgeübt worden. So allein war die organisation naturgemäss und richtig; denn der oberste kriegsherr, als welcher der commandirende consul oder dictator galt, musste unbedingte verfügung über sein kriegsmaterial haben. Diesen, der alten standesverfassung entsprechenden grundsatz erschütterten die neuerungen der letzten jahrzehnte. Wahrscheinlich schon durch den sieger über Veii, M. Furius Camillus, waren die proletarier gegen sold in die armee aufgenommen worden und bildeten seitdem gewiss keinen unbedeutenden teil der jährlichen aushebung, da sie mehr als die ansässigen zu dem unstäten leben bereit waren[311]). Bei ihrer grossen zahl war das nicht unwichtig; sie wurden beschäftigt, wenn krieg ausgebrochen war, und die stadt war die unruhigen gesellen los. Auf der andren seite aber drohte auch eine gefahr: gerade ihre zahlreiche vertretung in der armee machte diese leichter zum heerd von unruhen, und die lage des commandirenden wurde erschwert[312]). Andrerseits mochten die proletarier durch ihre angehörigkeit an die armee auf dieselbe und die stellenbesetzung einfluss gewinnen wollen, da es natürlich für sie wichtig war, mit welchen vorgesetzten sie es zu tun hatten. Da kam ihnen denn wol der gedanke, durch ihre stimmen in tributcomitien an der besetzung der legionstribunate anteil zu nehmen. Die folge davon war das gesetz, dass in zukunft jedesmal sechs militärtribunen vom volke gewählt, die übrigen vom feldherrn ernannt werden sollten.

66 Wie aber wurde dieser beschluss zu stande gebracht? Lange[313])

---

309) Mehr hierüber vergl. unten cap. IV. 310) 7. 5. 9.

311) Vergl. Lange 1^2. 433, 465, 470, 571.

312) Wie gross diese gefahr war, werden wir bei besprechung des militäraufstandes im jahre $\frac{412}{342}$ kennen lernen. 313) 2. 24.

nimmt an, es sei ein centurienbeschluss gewesen, da der beschluss eine verringerung des imperium in sich schliesse; und aus eben diesem grunde habe er eine abänderung der lex curiata de imperio bedungen. Diese ansicht ist die folge der Lange eigentümlichen auslegung der lex curiata und ihrer bedeutung für das verfassungsleben[314]), in welcher er den vollbewussten ausdruck und die genaueste abgrenzung aller aus dem imperium hervorgehenden amts- und machtbefugnisse und mit demselben in verbindung stehenden umstände erkennt. Dies aber setzt eine viel genauere juristisch-dogmatische bestimmtheit der einzelnen rechts- und amtskreise voraus, als sie uns im ganzen römischen verfassungsleben begegnet. Dort ist alles ein neben- und untereinander ohne ausgesprochene competenz-grenzen. Durch das praktische leben auf rein empirischem wege bildeten sich die rechtsgrenzen aus, die von anfang an nicht vorhanden waren; es war dem gesunden volkssinn überlassen die normen zu finden, unter denen das scheinbar sich ausschliessende und collidirende friedlich zusammenwirken könne[315]). Die begriffe »imperium« und »potestas« waren selbst erst abstractionen aus der einen ungeteilten königsgewalt; ihre grenzen konnten demgemäss nicht von anfang an klar gezeichnet sein. Die lex curiata hat ohne zweifel durch ihr vorhandensein auf die begriffliche abgrenzung hingewirkt; allein nach Lange müsste sie von anfang an den begriff auf's schärfste definirt haben, da seiner ansicht nach jede neuerung und zufügung neuer magistrate in der lex eine erwähnung gefunden hätte, um die nun geänderte machtstellung der imperialbeamten zu praecisiren. — Nun haben wir leider gar keinen bericht über die fassung und den genaueren inhalt der lex. Da aber sowol consuln als praetoren das »imperium« erhielten – ausdrücke wie maius und minus imperium sind erst abstractionen aus dem tatsächlichen verhältnis — da auch die collegialischen beamten gleichzeitig dasselbe imperium inne hatten, so scheint es mir am wahrscheinlichsten, dass überhaupt nur immer das imperium in der durch den usus geltenden bedeutung übertragen wurde, und dass die einzelnen beamten als solche den begriff in weiterer oder engerer weise zu verstehen und dasselbe auszuüben hatten. Das entspricht völlig den in gleicher weise juristisch-dogmatisch nicht defi-

---

314) Vergl. Lange 1^2. 267 ff., 573; 2^2. 24, 574.

315) So schon in der collegialität.

nirten, noch auch gesetzlich fixirten einzelbefugnissen der römischen beamten überhaupt.

67 Lassen wir demnach die Lange'sche erklärung einer notwendigen beteiligung und mitleidenschaft der lex curiata bei dem beschluss über die wahl der sechs tribunen durch das volk fallen, so ist gleicherweise die notwendigkeit der annahme, jener beschluss sei in centuriatcomitien gefasst worden, aufgehoben. Und wir stehen den centuriat- und tributcomitien als gleichberechtigten factoren gegenüber[316]). Da wir nun sahen, dass es nur im interesse des proletariats oder der dienstpflichtigen masse überhaupt war, einfluss auf die besetzung der vorgesetzten stellen zu erhalten, dass es aber für stats- und heereszucht von bedenklicher natur war, die niederen officiere unabhängig vom oberstcommandirenden zu machen, ja sie zum teil in einen gegensatz zu jenem zu setzen, so scheint es mir, dass die vornehmen, die herrschende partei, eine solche neuerung keineswegs gern sehen konnte. Und wenn Lange[317]) sagt, die macht des senats, als des organs der herrschenden partei, habe dadurch nicht gelitten, so kann ich das nicht unbedingt zugeben, da die consulargewalt, die immer mehr mit der senatsmacht sich vereinigte oder vielmehr dieser untergeordnet wurde, litt, demnach mittelbar auch der senat, während die dem senat gegenüberstehende partei, die armen und geringen, geleitet von den homines noui, an macht und einfluss zunahm.

68 Diese umstände nun bewegen mich zu der annahme, dass die nobiles nicht ihre hand zur fassung dieses beschlusses liehen, dass demnach ein volkstribun als vertreter der untergeordneten masse in tributcomitien den antrag stellte, wo die grosse kopfzahl der beteiligten den ausschlag gab. Unabhängig von jeder imperium-frage lautete dann der antrag, dass fortan sechs der jährlich ernannten kriegstribunen aus volkswahl hervorgehen sollten. Die völlig berechtigte consequenz davon war, dass diese sechs tribunen auch von der volksmasse in tributcomitien gewählt wurden. Und diese ansicht über die tätigkeit der tributcomitien in beiden fällen bestätigt sich durch die angabe des Livius[318]) zum jahre $\frac{443}{311}$, dass die erweiterung der durch

---

316) Vergl. dazu buch 3. cap. III. über das plebiscit der licinischen rogationen und buch 5. cap. I. und II. über die gesetze de praetore und de aedilibus curulibus creandis; ferner meine krit. erörterungen über den röm. stat. 2. 95 ff., 99, 114 ff., 165 ff.

317) 2^2. 24. 318) 9. 30. 3, 4.

das volk gewählten tribunenzahl auf sechszehn in den vier legionen von einem volkstribunen, also in tributcomitien, beantragt worden sei. Wer das gesetz von $\frac{392}{362}$ einbrachte, ist unbekannt.

CAP. IV.

Neue stände- und partei-bildungen.

Es kann nicht unsere aufgabe an diesem ort sein, die neue po- 69
litisch sociale bildung des öffentlichen lebens in Rom bis in ihre weitgehendsten einzelheiten auszuführen. Dasjenige, was wir zu berühren beabsichtigen, entsteht eigentlich noch gar nicht zu einer festeren gestaltung in unserer periode; und nur insofern kann es anspruch auf einen platz innerhalb derselben machen, als der samen dazu gelegt wird und die keime davon an's historische tageslicht treten. Aber auch nur keime, die zwar annähernd das wesen der zukunft in und an sich tragen, dennoch aber nichts weniger als ein klares abbild der ferneren entwickelung darstellen. Vielmehr ist eigentlich der wechsel in den verhältnissen mehr negativer als positiver art. Zwar bestehen noch die alten parteiungen fort und stehn im kampf mit einander; allein der kampf ist nicht mehr ein allgemeiner, sondern wird nur von einem teil der einen partei, der plebs, mit energie geführt, während der andre teil entweder apathisch den bestrebungen seiner standesgenossen zuschaut, oder in eigener weise beiden andren factoren gegenüber seinen willen kundgiebt. Andrerseits steht der patriciat nicht mehr auf der hervorragenden abgeschlossenen tribüne vor den übrigen; vielmehr wird der kampf eben auf und um diese tribüne geführt. So hat sich alles geändert; das alte aristokratische Rom steht mitten in einer gewaltigen gährung. Geburtsvorrechte sollen plötzlich ihren wert verlieren; es würde ein chaos werden, wenn nicht der lange intensive ständekampf und das zäh-aristokratische element fundament und grundmauern zu einer neuordnung und neubildung gelegt hätten. Um dies darzutun, bedarf es aber eines übersichtlichen rückblicks über den bisherigen verlauf der altständischen entwickelung.

Ich habe an einer andren stelle ausgeführt[319]), dass die ganze 70
ältere politische entwickelung der römischen republik völlig zusammenfällt mit dem entwickelungsgang des plebeischen statsrechts, dass dieses selbst aber in verschiedenen stufen zwei verschiedene perioden

---

[319]) Krit. erörterungen über den röm. stat 2. 145 ff.

durchwanderte. Die erste periode umfasste den ringkampf um politische anerkennung der plebs neben dem patriciat; die zweite den um politische gleichberechtigung mit dem patriciat.

71 Die erste periode zerfällt in drei stufen, deren erste als vorstufe die existenz der plebs bis zur errichtung des volkstribunats umfasst. In ihr herrscht das verhältnis blosser privatrechtlicher duldung der plebs im patricischen geschlechterstat, woneben freilich ein stimmrecht in den centuriatcomitien herging, ein stimmrecht aber, das rein illusorisch der einflussreichen masse der patricier und ihrer clienten gegenüber wurde, ausserdem auch jede wahlfähigkeit ausschloss. — Die zweite stufe, welche durch errichtung des volkstribunats — in seiner ursprünglich privatrechtlichen gestalt — angezeigt ist, bringt einen gewissen privatrechtlichen schutz der plebs mit sich, indem der volkstribun das defensive schutzrecht über seine standesgenossen ausübt, sie vor vergewaltigungen von seiten der herrschenden klasse zu bewahren. Dieses recht aber dehnte sich aus zu einer vertreterschaft plebeischer standesinteressen dem patriciat gegenüber; die plebs gewann eine corporative bildung und strebte in dieser nach selbständigkeit neben dem herrschenden stand. Corporative versammlungen waren die folge; ein gemeinsam beratenes handeln unter leitung des tribunen wurde hergestellt, und so wurde die plebs aus einem ursprünglich rein socialen ein politischer stand. Allein noch fehlte dieser neuentwickelung die anerkennung von seiten des herrschenden standes. So lange diese nicht erreicht war, hatte jener nicht die fähigkeit, willkürliche einmischungen von seiten der patricier auszuschliessen; und diese brauchten sich in keiner weise durch plebeische beschlüsse in ihrer handlungsweise beschränkt zu erachten. Sie konnten das auftreten der volkstribunen im namen des standes, nicht des einzelnen, ignoriren. Daher galt es nun vor allem, der plebeischen standesversammlung statliche geltung als berechtigter und geschlossener standesversammlung zu erwerben. Das geschah durch die voleronischen rogationen des jahres $\frac{283}{471}$. Und damit treten wir auf die zweite stufe der plebeischen standesentwickelung. Der stand ist politisch anerkannt; seine versammlung und standesbeschlüsse als solche sanctionirt; die plebs ist, um modern zu reden, eine juristische person geworden und nimmt nun das wesen eines factors im statsleben in anspruch. Wie wir ausgeführt haben[330]),

[330]) Siehe oben das citat.

war die bisherige ausbildung auf dem wege des separatismus von seiten der plebs geschehen. Sie hatten es erreicht, ähnlich wie die patricier neben dem umstande, dass sie statsbürger waren, noch ein abgeschlossenes politisches ganze mit besonderem politischen princip darzustellen. Beide stände lebten in einem compromiss, der sie zu einem statswesen verband; doch war es ein kündbarer compromiss. Jede betonung des eigenen standes-interesses auf kosten des andren konnte ein casus belli werden; jede verletzung durch den einzelnen hatte ein standesgericht über denselben zur folge. So erwarb die plebs aus den consequenzen ihrer stellung das recht, eine volksgerichtsbarkeit auszuüben, vor die auch mitglieder des andren standes als verletzende geladen und gestellt werden konnten. War nun die erste periode innerlich die des anerkennungsstrebens, so war sie äusserlich die des separatismus und dualismus.

Diese richtung wurde plötzlich unterbrochen, als im jahre $\frac{303}{451}$ 72 die decemviral-regierung auftrat und in ihrer entwickelung die plebeier auf das princip hinwies, welches anzustreben ihnen noch nicht in den sinn gekommen war. Im zweiten decemvirat nämlich traten zum ersten mal plebeier in collegialischer weise mit patriciern an die spitze des states. Das ideal der politischen gleichberechtigung in der gestalt des zulasses zu den höchsten statsämtern trat vor ihr auge und zündete. Fortan war dies der gegenstand des strebens. Zwar schien es, als ob durch das valerisch-horatische gesetz von $\frac{305}{449}$ der dualismus noch fortgebildet worden wäre, indem den plebeischen tributcomitien volle, für den ganzen stat gültige gesetzeskraft zugesprochen wurde; allein stillschweigend war wol schon darin eingeschlossen, dass die patricier zulass und mitstimme in den genannten comitien erhalten sollten, wie es denn auch von da an gehandhabt wurde. Dadurch aber war ein grosser schritt zur vereinigung geschehen. — Und nun beginnt der sturmlauf auf die vorrechte der patricier. Gleichzeitig erheben die plebeier das verlangen nach ebenbürtiger ehe mit den patriciern und nach anteil am höchsten amt. Ersteres wird gewährt, letzteres aber nur unter der modification, dass statt des dem königtum verwandteren consulats eine vervielfältigte oberleitung eingesetzt wurde, der consulartribunat nämlich mit sechs stellen als maximum, die nicht die gleiche standeshoheit hatte als der consulat, und in welcher die hochwichtige oberrichterliche tätigkeit tatsächlich den patriciern reservirt blieb, abgesehen davon, dass höchstwahrscheinlich eben hiermit auch die censur und ihre neuerrichtung

zusammenhängt[321]). Im grunde hatten die plebeier hauptsächlich einen ideellen sieg davongetragen, denn im ganzen kamen sie nur selten zum consulartribunat, an dessen stelle in kritischen zeiten vielfach auch der alte consulat wieder eintrat. Bis zum entscheidungsjahre des licinischen conflicts, $\frac{387}{367}$, dauerte dieser zustand fort. Dann erst erreichten die plebeier es, auch wirklich den consulat zu bekleiden.

73 Wir haben gesehen, dass auch dieses mal die patricier das obergericht durch gründung der praetur sich vorbehielten[322]), wie auch dass sie später dennoch wieder für mehrere jahre beide consulstellen besetzten[323]). Der kampf also war noch nicht am letzten ende angekommen, wenngleich in unserer periode die plebs den tatsächlichen erfolg erreicht hatte, eine hervorragende persönlichkeit aus ihrer mitte als dictator und als censor zu sehen. Und nicht lange darauf, im jahre $\frac{417}{337}$ erhielten sie auch zulass zur praetur[324]), nachdem kurz vorher im jahre $\frac{415}{339}$ das patricische bestätigungsrecht für gesetz esbeschlüsse der centuriatcomitien illusorisch gemacht worden war[325]).

74 Lange vor dieser zeit aber hatte sich in der plebs selbst eine zersetzung vorbereitet und vollendet, die allmählich eine tiefere kluft zwischen den beiden teilen dieses standes als zwischen patriciern und plebeiern überhaupt riss. Es ist durchaus wahrscheinlich, dass von anfang an ein weit grösserer vermögensunterschied im plebeischen als im patricischen stande existirte. Die verschiedene art, wie plebeier in den römischen stat eintraten, bedingt dies; es gab neben armen annectirten oder zugewanderten gewiss auch reiche besitzer, die in's römische gebiet übergetreten waren. Von diesen vermögenderen plebeiern ging dann auch ohne zweifel der anstoss zu den ersten plebeischen bewegungen aus; sie waren aus persönlichem egoismus offenbar die grössten gegner des herrschenden standes, wie sie sich bis zum endgültigen ausgleich bewiesen haben. Doch tritt von der zweiten periode des ständekampfs an eine änderung im verhalten dieser vornehmeren plebeier gegen die patricier ein. Bisher wollten sie blos an der spitze ihres standes geltung erwerben; jetzt aber streben sie

---

321) Vergl. auch C. de Boor: fasti censorii p. 36 ff.

322) Vergl. buch V. cap. I. 323) Vergl. oben § 17 ff.

324) Livius 8. 15. 9.

325) Livius 8. 12. 15. Es ist die patrum auctoritas, die wir meinen, die hauptbefugnis der rein patricischen curiatcomitien, ohne welche die beschlüsse der centuriat-comitien nicht gesetzeskraft hatten.

eine assimilirung mit den patriciern an. Sie tragen etwas vom parvenu-charakter an sich: obgleich principiell voll gegnerschaft gegen die vorrechte der geborenen vornehmen, suchen sie sich doch persönlich in eben jene vorrechte zu insinuiren und jenen gleich zu werden; und zu dem zwecke beabsichtigten sie eine persönliche annäherung an den adel. Das aber war eigentlich erst ermöglicht, als durch das canuleische gesetz vom jahre $\frac{311}{443}$ die vollgültige ehe zwischen beiden ständen garantirt war.

Nachdem diese ehe-schranke gefallen war, trat höchst wahrschein- 75
lich bald eine vermischung einzelner patricischer und plebeischer familien ein[326]). Aus solchen verwandtschaften entwickelte sich offenbar eine gemässigte mittelpartei, welche eine weitere fusion anstrebte und zu dem zweck erweiterung der plebeischen amtszulassung zum ziel ihrer bemühungen machte. Diese zulassung war schon durch errichtung des consulartribunats und die vielleicht gleichzeitige erste aufnahme von plebeiern in den senat[327]) principiell angebahnt, wenngleich nur eine spärliche anzahl von plebeiern wirklich dies oberste amt bekleidet haben. Dennoch wirkte die collegialität zwischen mitgliedern beider stände darauf hin, dass die so ausgezeichneten plebeischen familien einen vorrang vor den übrigen erwarben, in der weise wie die englische gentry mit ihren baronets und knights über die übrigen commoners hinausragt und eine stellung in unmittelbarer nähe des betitelten adels einnimmt.

So entstand ein plebeischer berufs-adel, der zugleich die geld- 76
macht des standes repraesentirte oder zu hintermännern hatte. Von diesem sonder-adel und der damit verbundenen besitzerklasse wurde nun schliesslich allein noch der kampf gegen den patriciat geführt, während die geringere masse der plebs teils sich apathisch verhielt, teils in die interessen bald des einen bald des andren kämpfers gezogen wurde, eigentlich aber beiden entfremdet war.

Diese masse hatte aufgehört, ein einheitliches ganze mit ihren vornehmen standesgenossen zu bilden. Ersterer als aus weniger bemittelten und ganz armen bestehend, kam es stets und vor allem auf befriedigung materieller bedürfnisse an; der hunger war manchmal das hauptagens zu ihren wünschen. Höhere politik konnte sie nur

---

326) Wenngleich die traditionellen berichte darüber, wie von den Liciniern mit den Manliern und Fabiern, sehr precärer natur sind; vergl. buch 3. § 14 ff. 327) Vergl. meine krit. erörterungen 2. p. 117 ff.

insofern interessiren, als jene materiellen interessen davon abhingen oder hinein verflochten waren; an und für sich war das politische princip und der erfolg ihrer standesgenossen ihr gleichgültig[328]). Es ist überall und zu allen zeiten dasselbe gewesen: der magen ist der politiker der armen. So hatte sich schon vor der licinischen gesetzgebung die trennung der geringen und vornehmen plebeier vollendet, und letztere benutzten fortan erstere nur zu eigenen zwecken, indem sie ihnen berücksichtigung ihrer sonder-interessen verhiessen[329]).

77 Wenn es nun heisst, dass der plebeische consul L. Sextius von $\frac{388}{366}$ der erste »homo nouus« sei, so ist das die folge davon, dass man den beginn der verschmelzung des alten geburts-adels mit dem neuen plebeischen geld- und amts-adel von der zulassung der plebeier zum consulat und der damit gefeierten concordia ordinum[330]) datirte. Im grunde aber war diese concordia noch lange nicht dauernd hergestellt, wie die verfassungskämpfe unserer periode beweisen[331]); und andrerseits war jener zeitpunkt nur einer in der fortentwickelung dieser neuen adelsbildung. Freilich traten die beiden anzeichen der neuordnung immer entschiedener auf: das streben nach möglichst völliger separation der grossen masse von den herrschenden familien und nach möglichst völliger verschmelzung der plebeischen grossen mit den patriciern; aber sie waren im wesen schon früher vorhanden. Andrerseits trat eine ruhe zwischen den noch miteinander ringenden elementen des neuen adels erst dann ein, da ein vorrecht als gegenstand der eifersucht des plebeischen teils nicht mehr existirte. Damit war eben das streben der einen seite befriedigt, und die abwehr der andren seite gegenstandslos geworden. Und so ist eine wirkliche und völlige vereinigung und verschmelzung eigentlich erst seit der zeit des ogulnischen gesetzes über die zulassung von plebeiern zum pontificat und augurat, seit dem jahre $\frac{454}{300}$ anzunehmen[332]). Allein vor dieser zeit war dennoch schon die bildung des neuen adels eine vollendete tatsache geworden; die politischen gegensätze hatten lange aufgehört als patricische und plebeische zu gelten; nobilität und masse mit de-

---

328) Vergl buch 3. § 33ff. über die dictatur des Manlius und cap. IV; ferner buch 4. cap. I, II und besonders III.

329) So in der licinischen gesetzgebung.

330) Vergl. buch 3. cap. III. zu ende. 331) Vergl. cap. I.

332) Der noch spätere zutritt der plebeier zu den patricischen curien und curial-ämtern war wol die folge dieses gesetzes und im ganzen ohne eigentliche politische bedeutung; vergl. meine krit. erörterungen 1. p. 7—13.

mokratischen tendenzen hatten jene stelle eingenommen. Wir können daher einen früheren scheidepunkt der beiden epochen ansetzen und müssen ihn vielmehr da suchen, wo das politisch geartete streben des plebeischen adels sein politisches ziel erreicht: teilnahme an allen regierungsämtern. Das aber fällt zusammen mit der eröffnung der praetur an die plebeier, welche factisch von dem jahre $\frac{417}{337}$ datirt [333]).

Die ganze vorhergehende periode von der zeit an, in der der 78
kampf um die patricischen vorrechte begann, also tatsächlich seit den canuleischen rogationen des jahres $\frac{311}{443}$: dieses jahrhundert war die vorbereitungs-epoche für die neu- und umbildung der adelsverhältnisse; unsere periode speciell, von den licinischen gesetzen bis $\frac{417}{337}$, ist die letzte und entscheidenste phase.

Noch einmal bietet der patriciat in dem licinischen gesetzes- 79
conflict und den späteren kämpfen um den alleinbesitz des consulats alle kräfte auf, um die schranken, die ihn noch von der plebs trennen, aufrecht zu erhalten. Allein es war vergeblich; die zeit war schon zu weit vorgeschritten, um den jahrhundert alten kampf ungeschehen zu machen. Die völlig veränderte physiognomie des inneren statslebens bedingte nun auch eine umformung der socialen welt. Darum aber darf man die patricier nicht kleinlich und engherzig nennen, weil sie einen endgültigen rettungsversuch machten; es galt das ganze auf altheiliger grundlage ruhende standesrecht; der kampf war ebenso gerechtfertigt als der einstige verzweifelte, aussichtslose, aber überzeugungstreue kampf der royalisten in der Vendée gegen die revolution und die republik. Und jener endkampf der patricier hat auf das statsleben in keiner weise störend gewirkt; er hat vielmehr auch hier den endsturm der plebeier noch etwas verzögert und damit auch einer zu frühen verschmelzung und verhärtung der neuen aristokratie vorgebeugt. Bald genug ohnehin macht sich das absolute regime des neuen adels gegenüber der volksmasse geltend; eine sofortige consolidirung desselben würde seine herrschaft von anfang an auf die höhe der späteren plutokratie gebracht haben, die so verderbend und vernichtend auf den wolstand Roms und Italiens und auf die existenz des freistats wirkte. Freilich auch hier haben wir es nicht mit einem so weit ausschauenden plan der patricier

333) Vergl. Livius 8. 15. 9.

zu tun[334]) sie ebenso wie die plebeier handelten; an erster stelle immer getrieben vom partei-egoismus. Allein die hemmung einer zu schnellen entwickelung war auch hier nur die folge einer immerhin noch berechtigten und gesunderen parteipolitik der patricier, wenngleich diese ihren eigentlichen zweck nicht mehr erreichen konnte noch auch durfte.

80 Wie also der alte ständekampf von anfang den keim des nivellirens der ständeunterschiede in sich trägt, so gleicherweise den positiven keim einer neuen und verschiedenen ständebildung. In der letzteren entwickelung aber haben wir das doppelte moment zu beachten, sowol das der trennung der plebs in zwei divergirende interessenten-complexe, als auch das streben des einen von beiden dem andren gegenüber mit dem patriciat eine allianz anzubahnen.

81 Natürlich konnte auch nach erreichung dieses zweckes der plebeische adel nicht gleich mit dem patricischen concurriren; es war ja ein verhältnissmässig junger. Und wenn auch das streben der plebeier schon älter war, nach art der patricier »gentes« zu bilden, so waren dennoch diese gentes und ihre familiae: nouae, d. h. neue, von jungem adel. Solcher familien nun, aus denen die begründer plebeischer adelsgeschlechter hervorgingen, die später als »homines noui« angesehen wurden, gab es schon vor dem licinischen conflict hervorragende. Und wir dürfen gewiss mit recht die Licinier, Sextier, Genucier, Atilier, Duilier, Maenier, Popilier, Poetelier, Marcier, Publilier, Menenier u. a. schon damals in gewisser weise für adelsfamilien in ihrem stande ansehen. Im ganzen aber erscheint die zahl dieser hervorragenden und demgemäss auch mit reichtum versehenen familien klein, so dass der ältere verfassungskampf einen oligarchischen charakter erhält, da er zwischen so wenigen plebeierfamilien mit den gleichfalls sehr zusammengeschmolzenen patriciergeschlechtern geführt wurde. Die patricier konnten demnach, wenn sie von dem sacralen bedenken und ihrem auch sonst hochconservativen wesen absahen, in der vermischung mit den plebeischen vornehmen eine stärkung und ergänzung ihrer eigenen partei sehen. Denn in wahrheit war der alte patriciat formell das vorbild der neuen nobilität, und die plebeischen nobiles wurden den patriciern ähnlicher, als diese ihren neuen plebeischen standesgenossen. Aber wie gesagt, die patricier sahen weniger auf den ihnen erwachsenden vorteil, als

---

[334]) Vergl. buch 3. cap. IV. schluss und buch 5. cap. I.

auf die bedenken und das traditionswidrige der neuerung und waren daher nicht gern bereit dazu.

Die verhältnisse blieben auch tatsächlich nicht die alten. Hatte 82
früher blosse geburt dazu gehört, dem einen oder andren stande anzugehören, während derselbe in sich abgeschlossen war, so trat nun die möglichkeit steten zuwachses aus den niederen kreisen der plebs ein, wie das auch tatsächlich der fall wurde. Daneben aber war die andre gefahr vorhanden, dass vornehme familien durch verlust ihrer güter in die masse der armen versinken könnten, auch ein wenig erquickliches bild für den bisher in geschlossener sicherheit dastehenden patriciat. Die notwendige folge dieser möglichkeiten für das benehmen der nobilität war demnach, sich möglichst eng unter einander zu verbinden, um so möglichst geschlossenen widerstand gegen neue eindringlinge zu leisten. Daher wurde, wenn auch die aufnahme neuer elemente nicht ganz verhindert werden konnte, das auftreten des neuen adels ein viel schrofferes und egoistischeres, ja ein fester oligarisches, als es ehedem der patriciat gewesen war, dem solche hülfsmittel zur behauptung seiner stellung nicht nötig schienen. Ob von diesem standpunkt aus die unterdrückung des begüterteren mittelstandes der plebs, des freien ackerwirtes — denn er allein konnte das material zu den homines noui liefern — systematisch von der nobilität betrieben wurde, ist wol kaum zu bestimmen oder anzunehmen. Tatsächlich aber war dies der weg, auf welchem sich der adel immer isolirter und unumschränkter machte; tatsächlich ging der mittelstand unter und musste dem grossgrundbesitz weichen; tatsächlich brachte es die nobilität dahin, dass nur reiche und arme, adelige und proletarier existirten. Doch gehört das einer sehr viel späteren epoche an[335]).

Als äusseres zeichen ihres neuen ranges nahmen die plebeier wol 83
das von den patriciern gewiss seit anfang der republik innegehabte »ius imaginum« an. Es bestand dies darin, dass die einzelnen familien die bemalten portraitmasken aus wachs solcher ahnen im Atrium aufbewahrten, welche eine hervorragende stellung, ein höheres statsamt, bekleidet hatten. Damit war das recht verbunden, diese bilder, auch »cerae« genannt, bei begräbnissen eines familienmitgliedes vor

---

[335]) Vergl. meinen aufsatz: »das gründerwesen im alten Rom« im magazin für die litteratur des auslandes, 1873, No. 18., desgl. »das herrenhaus im alten Rom« ebendaselbst Nr. 4.; endlich »vor mehr als 2000 jahren«. eine historisch-politische untersuchung, Rostock, 1871.

dem sarge her zu tragen und so die höhe des adels des betreffenden zu bekunden. Zu diesem ius imaginum, wie überhaupt zum eintritt in die nobilität berechtigte die bekleidung eines curulischen amtes, also des consulats, der praetur und curulischen aedilität, nebst der censur und dictatur[336]).

84 Noch haben wir das verhältnis des neuen adels zu der übrigen bürgerschaft zu beleuchten. Wir sahen schon, dass der begütertere mittelstand, der freie ackerbauer, derjenige war, aus welchem die ergänzung der plebeischen nobilität statt finden musste, wenn dies überhaupt geschehen sollte. Principiell war ja mit eröffnung der höchsten statsämter an die plebeier sowol der mittel- als auch der untere stand eingeschlossen und wählbar geworden. Allein auch nur principiell; tatsächlich existirte die oben geschilderte kluft zwischen den hervorragenden und reichen plebeierfamilien und den übrigen. Aber gerade weil jene freien bauern das recht hatten und durch fleiss sich auch möglicherweise soweit heraufarbeiten konnten, an ein öffentliches amt zu denken, deswegen gerade war die nobilität ihnen am wenigsten günstig; denn jeder zuwachs an zahl war eine abnahme des einflusses des einzelnen adeligen. Ich wiederhole es: der neue adel brachte es mit der zeit fertig, jenen freien bauernstand zu grabe zu tragen.

85 Anders war das verhältnis zur mittellosen städtischen bevölkerung, zum eigentlichen proletariat, mit einschluss der freigelassenen und handwerker. Hier brauchte der adel nicht die furcht zu hegen, unerbetenen zuwachs aus jener schicht zu erhaltenen; die kluft zwischen ihnen war eine unübersteigliche, wie es schien. Wir haben gesehen, wie die vornehmen plebeier diese masse vielfach als mittel zu ihrem zweck verwandten und als gegenleistung förderung der masseninteressen gewährten. An eine eigene politik dachte diese bevölkerung noch nicht; der anstoss dazu wurde erst viel später gegeben, wenn wir von dem vorübergehenden militäraufstand aus dem jahre $\frac{412}{342}$ absehen, der durch die besonderen kriegsverhältnisse hervorgerufen wurde. Somit brauchte der adel nicht ängstlich diese klasse zu beobachten, oder so sehr zu drücken wie den mittelstand. Ausserdem konnte sie nicht übergrossen einfluss in den tributcomitien gewinnen, da sie ihrem wohnort nach nur in den vier städtischen tribus stimmrecht hatte. In dieser beziehung war die stimmenzahl der ländlichen

---

336) Ueber dies ganze recht vergl. Lange 2. 5ff.

tribus, in unserer periode auf dreiundzwanzig angewachsen, sehr viel bedeutsamer; daher die kleine freie bauerschaft an politischem einfluss die städter weit überragte. Verschiedene gesetze sollten daher dazu dienen, beide teile zu beschwichtigen und in freundlicher gesinnung zu erhalten.

Zu diesen gesetzen gehören unter andren die schon besprochenen 86
zins- und wuchergesetze nebst den schuldtilgungen[337]), wenngleich diese im wesentlichen dem adel gar keinen verlust verursachten; ferner gesetze wie über die volkswahl von sechs kriegstribunen[338]). Dagegen waren andre gesetze, wie das über den ambitus, gegen die mittelklasse gerichtet, um derselben die mittel zu entziehen, in den kreis des adels sich einzudrängen. Von bedeutung für den proletariat war auch die verfügung in dem ackergesetze des Licinius, dass die grossgrundbesitzer neben ihren sklaven eine reihe freier arbeiter beschäftigen sollten[339]). Was endlich das gesetz über die freilassungssteuer betrifft[340]), so war dies mehr aus der klugheit des adels hervorgegangen, um der durch geld und gute worte stets zu mobilisirenden volksmasse keinen zu grossen zuwachs zu gewähren; wenngleich ein wirkliches hindernis nicht vorlag. Für die freigeborenen armen aber war es andrerseits ein bestechender gedanke, nicht zu sehr mit diesem noch tiefer stehenden elemente vermengt zu werden. Und es war zugleich weise, diese vermengung zu verhüten; denn die fremden freigelassenen, denen Rom nicht das eigentliche vaterland war, trugen jedenfalls in späterer zeit nicht wenig dazu bei, die untere volksklasse zu revolutioniren und in der entartung zu fördern. Ob die zahl der freigelassenen schon damals gross war, lässt sich nicht sagen. Allein nicht zu lange nachher, im jahre $\frac{442}{312}$ schon, werden sie das werkzeug und mittel zu jener eigentümlich genialen aber gefährlichen politik des Ap. Claudius Caecus; und ihre zahl scheint so gross gewesen zu sein, dass sie bei verteilung auf alle tribus einen bestimmenden einfluss auf die tributcomitien ausüben konnten[341]). — So war es denn ein stillschweigender compromiss, der zwischen dem neuen adel und der niederen bevölkerung existirte, und der von seiten des ersteren nicht ohne ein aufopfern wichtiger momente der ordnung ausgeübt

337) Vergl. cap. II. 338) Cap. III. 339) Vergl. buch 4. cap. II.
340) Vergl. cap. III.
341) Vergl. meinen aufsatz: »die politik der patricischen Claudier in Rom«, im magazin für die litteratur des auslandes. 1873, Nr. 14.

wurde, besonders indem die militärische disciplin durch jene vom volk ernannten tribunen schon einen bedenklichen stoss erlitt. Das volk in der armee konnte sich als den quell der macht ansehen, die diese tribunen besassen, und darauf hin ansprüche an die willfährigkeit derselben erheben. Auch scheinen die feldherrn damals schon den proletariern im heer zu liebe in bezug auf plünderung laxer gedacht zu haben[342]). Und dass die proletarier in folge dessen sich zu fühlen anfingen, geht schon aus dem aufstand des jahres $\frac{412}{342}$ hervor[343]).

87 Noch eines umstandes mag hier gleich erwähnung geschehen. Wir haben es ja zwar nur mit dem anfang dieser ganzen entwickelung zu tun. Da hat sich denn noch nicht ein scharfer unterschied zwischen den curulischen und nichtcurulischen familien unter den reichen und bisher schon vornehmeren plebeiern gebildet. Erst die länge der zeit konnte diesen unterschied ziehen und somit den wirklichen adel der plebeier von den übrigen trennen. Die nichtcurulischen reichen plebeier aber waren von anfang an in einer art von coalition mit den curulischen. In älterer zeit hatten die achtzehn rittercenturien die elite der reichen jugend Roms, sowol der patricier als plebeier, umfasst. Neben diese nun trat seit $\frac{351}{403}$[344]) eine fernere gruppe von reitern zu militärischen zwecken, welche gegen sold auf eigenen pferden[345]) dienst taten. Dass hierzu nur reiche sich meldeten ist klar, da ihnen die stellung des pferdes selbst oblag. Der umstand aber, dass die reichen auf diese weise sich vor dem übrigen volk auszeichnen konnten, war besonders für die vornehmeren plebeier verlockend; und aus diesem kriegscontingent von freiwilliger reiterei bildete sich dann eine gruppe im socialen leben. Zwar von einem ritterstande kann noch nicht entfernt die rede sein; ein solcher ist erst von dem augenblick an vorhanden, dass diese ritter corporationsrechte und privilegien erhalten, was erst durch Gaius Gracchus geschah, als den rittern die besetzung der richterstellen officiell übertragen wurde. Dennoch aber werden alle reichen plebeier eine ehre darin gesehen haben, zu pferde zu dienen; und diese tatsächliche auszeichnung kennzeichnete sie in gewisser weise als eine besondere klasse von bürgern. Aus ihnen gingen dann die plebeischen *nobiles*

---

342) Vergl. Liv. 7. 16. 3. 343) Liv. 7. 38 ff.

344) Nach Livius 5. 7, 12; 7. 41; Polybius 6. 39.

345) Equi priuati im gegensatz zu den equi publici der achtzehn centurien.

hervor[346]). Diese nobiles hinwiederum ketteten das interesse der reichen waffengenossen an sich. Und ohne zweifel waren die letzteren auch zur ergänzung des senats das geeignetste material neben den nobiles selbst.

Haben wir so die elemente kennen gelernt, aus welchen sich die 88
zukünftige bürgerschaft zusammensetzen sollte, so gilt es nun zu untersuchen, wie sich der verfassungsrahmen an diese neubildungen anschmiegte. Durch die neuen curulischen ämter des jahres $\frac{388}{366}$, die praetur und aedilität, war freilich der consulat in seiner machtvollkommenheit tatsächlich beschränkt, indem einzelne sehr wichtige seiner competenzen für ihn als ruhend betrachtet werden mussten[347]). Wir haben aber gesehen[348]), wie die teilung der geschäfte bei der wachsenden ausdehnung des states eine notwendigkeit geworden war. Auf diese eine veränderung beschränkt sich auch die ganze modification der verfassungsmaschine.

Denn wenn Mommsen[349]) erklärt, in unserer periode trete auch 89
die erste factische beschränkung der dictatorischen allmacht ein, indem ein dictator seit $\frac{391}{363}$ ausdrücklich nur zu bestimmten functionen *mit* gesetzlichem anschluss des andren ernannt worden sei, so hat er

---

346) Was die litteratur über die ritter und den ritterstand betrifft, so habe ich die neueste arbeit darüber von M. Bélot: histoire des chevaliers romains, Paris, 1873, nicht zu gesicht bekommen; eine recension derselben befindet sich in der revue politique et litteraire Nr. 49. 7. juni 1873, p. 1179 ff. — Dass übrigens gleich mit einführung der equites equo priuato auch ein dazu berechtigender census equester eingeführt worden sei, wie Lange 1. 419, 431 ff.; 2. 20 meint, ist durchaus fraglich. Die quellen sagen nichts davon; und die aus Livius (24. 11) zur zeit des zweiten punischen krieges gezogenen schlüsse sind einmal unsicher und nicht stringent (vergl. meinen aufsatz: »zur frage über die reformirte centurienverfassung« in den Heidelberg. jahrb. 1872, p. 221 ff., besonders 223 und 235 ff. Livius a. a. o. sagt auch nichts von einem rittercensus); andrerseits liegt der zweite punische krieg schon in einer ganz anderen entwickelungsepoche; auch bietet die reformirte centurienverfassung erst seit der Gracchenzeit einen festen anhalt für die annahme eines besonderen census equester (vergl. meinen aufsatz a. a. o. p. 234); und dieser steht vielleicht überhaupt in ursächlichem zusammenhang mit jener endgültigen constituirung eines ritterstandes durch Gaius Gracchus, während die ritter vorher hauptsächlich eine gesellschaftliche klasse bildeten.

347) Vergl. buch 5. cap. I. besonders über die praetur.

348) A. a. o. 349) R. g. 1[5]. 314 ff., vergl. oben § 9. und die dortigen citate.

das in keiner weise bewiesen. Denn wenn auch bei Livius und in den capitolinischen fasten ein besonderer zweck bei der dictatorernennung erwähnt wird[350]), so ist damit durchaus nicht ausgesprochen, dass das dictatorische imperium damit aufgehoben oder beschränkt wäre. Wäre der dictator z. b. ausdrücklich und nur zur nagelschlagung ernannt worden, so hätte er gar kein imperium haben können, da zu jenem act die magistratliche potestas genügte[351]). Andrerseits aber ist ein dictator ohne imperium gar nicht denkbar, da auf der fülle aller magistratlichen befugnisse gerade die dictatur ruht, ja dieselbe als das nächste abbild des königtums, als summa der magistrate des gesammtvolkes angesehen werden kann[352]). Wir haben also notwendig anzunehmen, dass zwar der jedesmalige zweck der dictatorernennung beschränkt sein kann, z. b. auf religiöse geschäfte, auf das abhalten von wahlcomitien und ähnliches, dass aber dadurch in keiner weise die competenzen des amts beschränkt sind, dass ihm vielmehr alles das rechtlich zusteht, was der dictator rei gerundae causa ausübt. Nur freilich erwartete man stillschweigend, dass der dictator sich auf die geschäfte beschränken werde, zu deren zweck er ernannt worden sei. Wenn aber in wahrheit während der ausübung eines solchen specialgeheisses plötzlich ein kriegerischer überfall des feindes statt fand, sollte da dieser dictator nicht competenter oberfeldherr sein? Sollte da wol erst ein neuer gewählt oder dem vorhandenen eine neue anzahl von amtsbefugnissen übertragen worden sein? Es wäre das eine competenz-verclausulirung, die dem sonstigen römischen verfassungsleben völlig fremd ist. Hoben doch sogar consuln und praetoren nicht einmal gegenseitig die gegenseitigen machtbefugnisse auf[353]). Bei solcher annahme würde ja das imperium völlig aufgelöst und in eine reihe von competenzen zerlegt worden sein. Und die lex curiata de imperio wäre ein äusserst verzwicktes instrument geworden. Ja einzelne dictatoren, wie der zur nagelschlagung ernannte, hätten gar nicht einmal diese lex für sich rogiren können[354]).

---

350) Clavi figendi causa — comitiorum habendorum causa u. ähnl.

351) Vergl. meinen aufsatz: »potestas und imperium« in den Heidelb. jahrb. 1872, p. 589 ff.

352) Jenes raisonnement des Livius 7. 3. 9, der dictator clavi figendi causa Manlius habe in folge dessen widerrechtlich das heer aufgeboten, wird Mommsen sicherlich nicht als beweis gelten lassen; abgesehen davon, dass der beregte Hernikerkrieg fabel ist; vergl. buch 6. cap. III.

353) Vergl. buch 5. cap. I. 354) Vergl. § 66.

Gesunde statsverhältnisse, wie die damaligen, erwarten von jedem bürger, dass er seine pflicht tue, dass er also seine gewalt nicht auf kosten andrer ausbeute.

Wir haben gesehen, dass nach und nach die oberämter theore- 90
tisch dem ganzen volk eröffnet wurden; allein nur theoretisch, denn tatsächlich blieb der adel, der alte und der neue, alleinbesitzer der ämter, die er nun, in ermangelung gesetzlicher schranken, de facto immer mehr zum eigenen monopol zu machen strebte. Unter diesen umständen war es für den adel von wert, fortan die gesetzgebung hauptsächlich in die centuriatcomitien zu verlegen, da diese einmal dem grösseren vermögen ein höheres stimmrecht verliehen, andrerseits völlig an den vorbeschluss des senats gebunden waren. Allein die tributcomitien, in denen das kopfstimmrecht herrschte, und welche sowol des vorbeschlusses des senats als auch der patricischen bestätigung entbehrten, waren schon zu einer bedeutenden macht angewachsen, nachdem eine reihe der wichtigsten verfassungsänderungen durch sie in's werk gesetzt worden waren. Wenn daher im adel selbst eine meinungsverschiedenheit ausbrach, dann waren die tributcomitien durch die möglichkeit der majorisirung das instrument, indem die eine oder andre partei der masse verheissungen und aussichten machte, um sie zu gewinnen. Das war natürlich hauptsächlich das verfahren des jungen plebeischen adels gegen die patricischen standesgenossen; das plebiscit und der volkstribunat blieben, so lange eine endgültige einheit im adel nicht erzielt war, die waffen des plebeischen teils. Wir werden später sehen[355]), wie hieraus ein competenzconflict mit bezug auf das plebiscit entstand, der mit der erneuerung des valerisch-horatischen gesetzes von $\frac{305}{449}$ über die bindende gültigkeit der tribusbeschlüsse und dessen ausdrückliche beziehung auch auf die plebiscite, d. h. die unter vorsitz von plebeischen beamten und auf deren antrag beschlossenen tribusgesetze[356]) endete. — Erst von der zeit der festen bildung der nobilität an wurde natürlich die tribusversammlung um ihres demokratischen stimm-modus willen von dem adel weniger beliebt. Und um den verderblichen einfluss einzuschränken galt es nun vor allem, alle organe der plebs, besonders den volkstribunat, mit dem adels-interesse zu verbinden, so dass

---

355) Bei besprechung der gesetze des Publilius Philo von $\frac{415}{339}$.

356) Vergl. meine krit. erörterungen 2. p. 82 und 113ff.

die arme masse zu irgend einer selbständigen willensäusserung gegen den adel gar nicht das mittel besass.

91 Wir haben den volkstribunat erwähnt. Es ist von interesse, seinen standpunkt inmitten der neuen standes- und partei-gruppen kennen zu lernen. Ausgegangen von dem wesen einer schutzmannschaft für die politisch rechtslosen plebeier, hatte er bald sich zu dem instrument aufzuschwingen gewusst, das sowol der plebs eine selbständigkeit erwarb, als auch den patriciern ihre privilegien entwand. Nachdem nun aber die alten stände durch den rechtsausgleich politisch zu existiren aufgehört hatten und eine ganz neue einteilung in berufs- und geld-adel gegenüber der unbemittelteren masse der land- und stadtbevölkerung eingetreten war — an diesem zeitpunkt angelangt, hatte der volkstribunat seinen beruf erfüllt, und im state war eigentlich weder bedürfnis noch platz für ihn. Dennoch blieb er fortbestehen, da die Römer sich nie haben dazu entschliessen können, ein reguläres amt aufzuheben. Aber die bedeutung des tribunats musste eine andre werden. War derselbe bisher stets der führer der opposition gewesen, so war dies in so fern nicht mehr möglich, als jene alte standes-opposition im begriff war, aufzuhören. Nun konnte freilich der tribunat sich an die spitze einer neuen opposition stellen, nämlich der geringeren masse, wofern diese schon zur opposition geneigt oder reif war. Jedenfalls wäre es den tribunen ein leichtes gewesen, wie später, im letzten jahrhundert der republik, so auch jetzt schon unruhe und begehrlichkeit unter der decke politischer bestrebungen hineinzuschleudern.

92 Das aber würde freilich nicht allein den adel, sondern ebenso den stat erschüttert und einem früheren ende entgegengeführt haben. Und wol hat das der neugebildete adel erkannt. Nun aber war der tribunat bisher immer nur aus der zahl der vornehmen plebeier besetzt worden. Somit war er selbstverständlich auch in's lager der neuen nobilität übergegangen. Dadurch verwischte sich der strenge unterschied dieses ehedem plebeisch-oppositionellen amtes und der gesammtmagistrate. Natürlich musste es dem adel sehr daran liegen, den tribunat niemals in die hände eines mannes aus der masse gelangen zu lassen. In solchen händen konnte er zu demselben werden, was er den plebeiern im früheren verfassungskampf gewesen war. — Obgleich der tribunat auf diese weise seinen alten zweck völlig aufgegeben und in ausgesprochenstem gegensatz dazu zum instrument des adels

geworden war[357]), sind seine competenzen dennoch nie andre geworden. Er hat nie aufgehört, nur plebeiern zugänglich zu sein; er ist nie regierungsamt geworden; er hat seine volle tätigkeit und unverletzlichkeit mit allen rechten bewahrt.

Und doch ist er mittelst anwendung aller dieser eigenschaften und machtbefugnisse unter den veränderten verhältnissen des states dem wesen nach ein völlig andres amt geworden; freilich nur eine bestimmte, wenn auch längere zeit hindurch, nach welcher der tribunat seine ursprüngliche stellung im stat als vertreter der gedrückten diesmal der grossen masse, wieder einnahm und seinem so vieljährigen patron, der nobilität, den todesstoss gab. Was aber war in der zwischenzeit aus ihm geworden?

Wir werden gleich sehen, wie seit dem auftreten der nobilität 93
die regierungsgewalt immer mehr sich auf den senat concentrirte, und dieser eine ascendenz über die magistratur gewann. Es war das natürlich, da im senat nun die nobilität eine einheitliche vertretung sah, während in früherer zeit patricische und plebeische senatoren in keiner weise so vereinigte interessen haben konnten. Jetzt war der senat die veste des adels und wurde es mehr und mehr, je nachdem sich der stat äusserlich ausdehnte. Die verwaltung aller unterworfenen gegenden, die verteilung der beamten auf die provinzen fiel dem senat zu. Unter solchen umständen war es natürlich für ihn hochwichtig, den beamten mit imperium gegenüber, denen er gesetzlich keine vorschriften machen konnte, ein mittel der controle zu besitzen, welches stark genug war, durch einspruch jene oberbeamten in der ausübung ihrer functionen zu hemmen.

Was war dazu tauglicher, als der so zu sagen frei und beschäf- 94
tigungslos gewordene volkstribunat? Ihm stand die ganze machtfülle zu, durch das einfache »Veto« versammlungen und beschlüsse unmöglich zu machen, volksgerichte zu berufen, selbst solchen volksgerichten zu praesidiren und gewesene beamte in anklage-zustand zu bringen. War der tribunat ehedem, gestützt auf die plebs, übermächtig gewesen, so wurde er jetzt allmächtig durch ein zusammenwirken mit dem senat. Oder vielmehr wurde der senat allmächtig durch erwerbung des tribunats als seines werkzeugs. Es war ein wechselseitiges wirken, das zur gegenseitigen hebung in macht und ansehen diente. Denn nun konnte der senat alles im state controliren, so

357) Was für jahrhunderte blieb.

dass die magistrate allmählich in die stellung von senats-delegirten hinabsanken. Daneben erwarb der tribunat, als ein dem senat notwendiges organ, eine tatsächliche bedeutung, die der höheren magistratur überlegen war, da er selbst nicht einer ähnlichen controle unterworfen werden konnte. Somit wird der tribunat zu einem unwillkürlichen nachbilde des spartanischen ephorats und verwandt mit dem karthagischen hundert-ausschuss, der die feldherrn durch eine im lager befindliche civil-commission beaufsichtigen liess[358]). Doch blieb der tribunat ein einjähriges amt mit zehn stellen; und dieser umstand verhinderte ein zu kühnes emporwachsen des einzelnen. Machte die kurze amtsdauer es schon nötig, dass der einzelne den anschluss an den ständigen senat suchte, so konnte dieser leicht jedes streben des einzelnen durch die eifersucht und intercession seiner collegen erdrücken. Und so war es der senat schliesslich doch, welcher den grössten vorteil aus diesen umständen zog. Andrerseits gebot es das interesse des senats, den tribunat in diese vertrauensstellung einzuladen, da jener sonst in gleicher weise der intercession des tribunats unterworfen worden wäre, was dem immer mehr zum regierungscollegium anwachsenden senat sowol hierzu hinderlich, als zur erreichung der einzelzwecke und bei einer etwaigen gegencoalition gefährlich werden konnte. Alle diese umstände waren ein starker beweggrund für den senat, die tribunen entgegenkommend zu behandeln. Und daher hat Hofmann[359]) gewiss recht, wenn er aus einer reihe von andren gründen, zu denen die oben genannten umstände mitwirkend treten, die volkstribunen seit der zeit nach der licinischen gesetzgebung[360]) im senat einen sitz und das »ius referendi« einnehmen lässt, während sie früher nur an der schwelle der senatscurie verweilten und von dort aus ihr veto-recht ausübten. So kettete der senat die tribunen auf's festeste an sich; denn jenes recht des sitzes und des referats war ein auf widerruf gegebenes, daher stets von der haltung der tribunen abhängiges. Erst das der zeit nach[361]) unbestimmte plebiscitum Atinium gewährte ihnen anspruch auf die teilnahme an den senatssitzungen[362]) während sie zugleich mit den übri-

---

[358]) Vergl. Aristoteles polit. 2. 8. 2. [359]) Der röm. senat p. 142.

[360]) Aber wol nicht unmittelbar danach, sondern erst im laufe der bildung des neuen adels und der neuen parteien im state, also kaum vor dem ende unserer periode. [361]) Wol nach $\frac{585}{169}$.

[362]) Gellius 14. 8; vergl. die ausführungen darüber oben § 27.

gen curulischen und nichtcurulischen magistraten durch die lex Ouinia vielleicht schon in unserer periode[363]) ein anrecht erhielten, nach niedergelegtem amt durch die censoren endgültig in den senat aufgenommen zu werden[364]).

War aber auf diese weise der tribunat dem senat eine bequeme 95
handhabe der controle und der eigenen machterhöhung, so wusste letzterer auch nach andrer seite den tribunat auszunutzen und ihn den adels-interessen dienstbar zu machen. Wir haben gesehen[365]), dass der adel mit dem proletariat und der ganzen niederen masse ein gutes einvernehmen zu erhalten suchte, wie er durch allerlei zugeständnisse an die materiellen verhältnisse derselben die mit so grossen befugnissen ausgestattete menge sich geneigt erhielt. Es geschah das besonders vom plebeischen adel, so lange noch der alte ständekampf nicht völlig beigelegt war. Zur vermittlung dieses verhältnisses diente nun dem adel und seiner corporativen repraesentation im senat nichts so sehr, als gerade der volkstribunat, dies bei der masse in gutem klang stehende amt, das zugleich die tributcomitien beherrschte. Durch volkstribunen also wurde die masse in den tributcomitien gestreichelt; und volkstribunen konnten jeden sturm im niederen lager beschwichtigen. So wurde der senat zum herrn sowol der centuriat- als der tributcomitien und wusste doch immer den schein der leutseligkeit nnd volksfreundlichkeit zu erhalten, indem er je nach bedürfnis seine organe beschäftigte. Ein sehr kluges und politisches system; allein auf den gefährlichen boden möglicher und dann höchst verderblicher opposition von seiten des mächtigen volkstribunats gegründet. Doch kannte der senat sowol seine leute als auch den ganzen statsbau und die statskraft. Und so konnte er über zweihundert jahre fast absolut im state regieren.

Wir haben im obigen schon dargelegt, wie der senat durch ver- 96
einigung mit dem volkstribunat allmählich ein übergewicht über die oberbeamten des stats gewann. Dies erklärt sich aber auch aus andren umständen. Nachdem der ständekampf in seine zweite periode eingetreten war, also seit der decemviral-gesetzgebung[366]), seitdem die plebs eine verschmelzung mit dem patriciat anstrebte und dadurch ohne zweifel es auch erreichte, zur mitgliedschaft im senat zu-

---

363) Vergl. § 24 ff. 364) Vergl. § 24 ff., bes. § 27.
365) § 85. 366) Vergl. § 72.

gelassen zu werden[367]); seit dieser zeit war der senat eigentlich von einer beteiligung am ständekampf ausgeschlossen, da er kein einheitliches interesse repraesentirte. Wenn er dennoch dann und wann den patricischen interessen vorschub zu leisten scheint[368]), so tritt er wiederum zu andren zeiten vermittelnd auf[369]). Der mangel an einheitlichem interesse hemmte natürlich auch den einfluss des senates. Und so sehen wir, dass im ständekampf die hauptaction den parteibeamten und den comitien in tribus und curien, letzteren als patricischen standesversammlungen und als beschlusskörper für die auctoritas patrum, zufiel. So war denn die bedeutung des senats hauptsächlich auf die die äussere politik gerichtet, und nur sein vorbeschlussrecht für die centuriat-comitien sicherte ihm einen einfluss auf die gesetzgebung.

97 In unserer periode findet zwar kein wesentlicher fortschritt hierin statt, doch arbeitete das ovinische gesetz[370]), wenn es in diese zeit gehört, durch die vorschrift, den gewesenen magistraten an erster stelle bei der jedesmaligen senatsergänzung durch die censoren rechnung zu tragen, einer vereinigung des neuen adels im senate schon vor. Dadurch gerade trat eine gleichmässigere mischung patricischer und plebeischer elemente im senat ein, und gerade solcher elemente, die immer mehr dahin gedrängt wurden, bei dem stände-ausgleich eine neue coalition zu bilden. Mit der befestigung des neuen adels dann tritt der senat an die spitze dieser partei, d. h. der oligarchie im state; besonders nachdem die plebeische nobilität es im jahre $\frac{415}{339}$ dahin gebracht hatte, dass das patricische vorrecht, allen centuturiatbeschlüssen über gesetze ihre auctoritas nach gutdünken geben und verweigern zu dürfen, zu einer wesenlosen formalität hinabgedrückt wurde[371]). Nun waren auch die patricischen nobiles auf den senat als ihr einziges organ angewiesen; und dieser umstand beschleunigte offenbar die endgültige verschmelzung beider elemente.

---

367) Darüber vergl. meine krit. erörterungen 2. 130 ff.; dass die ergänzung zu anfang der republik nicht aus plebeiern sondern aus patriciern statt fand, darüber vergl. W. Ihne über die patres conscripti in der festschrift des hist. phil. vereins zu Heidelberg 1865. p. 21 ff., und meine krit. erörterungen 2. 117 ff.

368) So indem er die ernennung eines dictators anordnete, wenngleich die magistrate weder hieran gebunden waren, noch eines senatsbeschlusses dazu bedurften.

369) So als er Camillus im jahre $\frac{386}{368}$ zur niederlegung der dictatur bewog; vergl. buch 3. cap. III. 370) Vergl. § 24 ff. 371) Liv. 8. 12. 15.

So war der senat plötzlich aus seiner passiven stellung in eine 98
stark active eingetreten; er war partei-vorstand geworden. Er handelte demgemäss im einklang mit der nobilität und den aus derselben hervorgehenden oberbeamten. Er war der officielle beirat derselben nicht blos in allgemeinen stats-, sondern auch in oligarchischen angelegenheiten geworden. Mehr als ehedem war nun der umstand von bedeutung, dass er als lebenslängliche behörde den jährigen beamten gegenüber stand und dadurch den grossen vorteil der geschäftsübung hatte. So vereinigten sich technische und parteigründe, dem senat eine autoritätsstellung auch über den höchsten beamten zu verschaffen, die diese gern anerkannten, da es gemeinsame interessen galt. — Dazu kommt, dass bei den nun folgenden grösseren kriegen und der ausdehnung der römischen herrschaft der senat durch seine initiative in den centuriat-comitien die leitung der geschäfte ganz in der hand hatte. Zwar war er selbst gleichfalls von der berufung und leitung eines oberbeamten abhängig; aber wie gesagt, diese handelten einheitlich mit ihm. Oder wenn sie es nicht taten, so haben wir gesehen, dass der senat am volkstribunat eine mächtige waffe gewonnen hatte, vorzüglich da dieser das tatsächliche recht hatte, den senat zu berufen[372]).

Grösser noch war die regierungsgewalt des senats geworden, so- 99
bald Rom seine herrschaft weiter ausdehnte. Alles was ausserhalb des römischen stats im engeren sinne lag, z. b. verwaltung von ausserrömischen besitzungen, von kriegsbeute, besteuerung von untertanen und verbündeten, gesandtschaften nach andren staten und empfang solcher von dort, verteilung der armeen auf ihre posten, vielfach friedensschlüsse: dieses alles wurde durch den gebrauch ohne bestimmte gesetzliche competenzgewährung das gebiet der senatorischen verwaltung; und es war das um so hervorragender, als im inneren statsleben verfassungsumwälzungen für lange zeit beendet waren. Auch die dem adel so gefährlichen massnahmen des censors Ap. Claudius Caecus im jahre $\frac{442}{312}$ [373]) wusste der senat durch seine beamten in kurzer zeit wieder völlig ungeschehen zu machen. Das politische interesse wurde immer mehr nach aussen gerichtet, bis der rückschlag

372) Vergl. § 27; wenigstens hatte er es schon vor dem plebiscitum Atinium nach der dort angeführten stelle des Gellius.

373) Ergänzung des senats mit söhnen von freigelassenen; verteilung der unruhigeren städtischen bevölkerung auf alle ländlichen tribus, beförderung eines homo nouus, Cn. Flavius, zur curulischen aedilität.

kam, der während des letzten jahrhunderts der republik die innere politik wiederum auf's panier schrieb und damit den adel und die republik zu grunde richtete.

100 Alle diese umstände wirkten zusammen, die stehenden oberbeamten immer mehr in eine tatsächliche abhängigkeit vom senat zu bringen, die zwar, so lange eintracht existirte, den charakter gemeinschaftlichen handelns trug, bei einem dissens von seiten der beamten aber in ihrem wahren wesen erschien. Wir sahen, dass der tribunat davon in gewisser weise frei war, da er das notwendige instrument des senats zu dieser oberhoheit war.

101 Noch ein andres amt bewahrte sich eine grössere selbständigkeit, die censur nämlich, und zwar dadurch, dass sie das ergänzungsrecht am senat ausübte, daher natürlich eine gewisse oberhoheit auch über diesen hatte. Freilich war auch die censur, wie die übrigen ämter, in allianz mit dem senat; doch nicht immer, wie die schon erwähnte censur des Ap. Claudius Caecus beweist. Wie nun die bedeutung des tribunats mit dem wachsen der senatsmacht zunahm, so auch die bedeutung und der rang der censur. Je wichtiger der senat wurde, um so wichtiger und würdevoller das amt, dem die besetzung der senatsstellen zustand. Und wie der tribunat in immer grossartigerem masse das intercessionsrecht gegen stats-actionen aller art ausübte und als solcher eine seite des spartanischen ephorats darstellte, so die censur eine andre seite, da ihr die vollkommenste gewalt über die politisch-socialen und moralischen verhältnisse im state zustand; und zwar letztere in höherem grade als ersterer; denn diese stand über dem senat, jener neben und unter demselben als sein organ, wenngleich ihm zunächst. Dennoch war die censur in gewisser weise wiederum vom senat abhängig, in so fern dieser das recht hatte, den censoren für ihre etwaigen bau-unternehmungen die statsgelder zu bewilligen oder auch nicht zu bewilligen[874]), so dass er die intentionen der censoren völlig kreuzen konnte, wenn sie sich in opposition gegen ihn setzten. Und dies war der grund, weswegen Ap. Claudius Caecus als censor jene berüchtigte lectio senatus aus söhnen von freigelassenen vornahm; denn nur so konnte er erwarten, vom senat die mittel zu seinen ungeheuren anlagen zu erwerben[875]).

---

874) Vergl. Polybius 6. 13. 3.

875) Vergl. meinen aufsatz »die politik der patr. Claudier in Rom« im magazin für die litteratur des auslandes 1872 Nr. 14.

Endlich ist noch auf die augurn hinzuweisen, die bei dem allmählich sich anbahnenden unglauben ein immer bereitwilligeres und darum wirksameres mittel in den händen des adels und des senats wurden, misliebige beamte als uitio creati zur abdankung zu zwingen, oder irgend welche versammlungen aufzulösen; ein umstand, dem gleicherweise die censoren unterworfen waren.

Wir haben somit gesehen, wie von unserer periode an bei äusser- 102
lich nur unwesentlich verändertem statswesen doch in wahrheit sich eine völlige umwälzung auf allen teilen des verfassungslebens vollzog. Ein neuer adel eine neue plebs. Eine neue oligarchie mit noch exclusiveren grundsätzen als früher, ein noch unselbständigerer zweiter stand als früher. Der senat, das oberste und bald allmächtige regierungscollegium, die beamten von ihm abhängig. Der volkstribunat ein adelsschutz und organ des senats, die censur bald an der spitze der ämter. Die volksversammlungen immer unselbständiger: die curiatcomitien aller bedeutung beraubt, die centuriatcomitien ganz vom senat und seinen organen abhängig, die tributcomitien gleichfalls ohne initiative durch die adeligen volkstribunen geleitet. Ein sich anbahnender grosscapitalistenstand neben dem adel als dessen ergänzungskörper. Von beiden heftiger druck auf den kleineren bauer als den möglichen rivalen; dagegen leutseligkeit und zugeständnisse an die unterste städtische bevölkerung: alles verhältnisse, die ohne gesetzgebung, ohne besondere rechtliche grundlage, nur durch die tatsachen und umstände entstanden und von bestand, alles anf die praemisse gebaut, dass die umstände stets so bleiben würden, völlig unfähig eine neuordnung zu erleiden, da diese den stat selbst in gefahr bringen müsste. Ein grossartiger politischer und ein engherziger persönlicher egoismus der herrschenden klasse hatte dieses ganze gebäude errichtet, welches ein noch grösserer einzel-egoismus dereinst zu stürzen berufen war: der egoismus eines Marius, Sulla und ihrer noch gewaltigeren nachfolger.

CAP. V.

Die neuen tribus und sacrale angelegenheiten.

Nach Livius[376]) sind im jahre $\frac{396}{358}$ zwei neue tribus den schon 103
vorhandenen fünfundzwanzig[377]) hinzugefügt worden. Wir haben ge-

376) 7. 15. 11. 377) Vergl. buch 2. cap. V. am ende.

sehen[378]), dass dazu censoren notwendig waren[379]). Die beiden neuen tribus heissen Pomptina und Publilia.

104 Was die tribus Pomptina betrifft, so fällt sie ohne zweifel mit dem schon vor dem licinischen gesetzes-conflict in folge des Volskerkrieges von $\frac{365}{389}$ Römerseits occupirten ager Pomptinus zusammen. Wir haben gesehen[380]), dass dieser nördlich von Satricum, um Ardea, Lanuvium und Velitrae vielleicht mit einem nordwärz zwischen Ardea und Lanuvium bis an das ältere römische gebiet reichenden streifen gelegen habe und zum teil auf kosten älterer besitzungen dortiger latinischer städte, z. b. Lanuviums, angeeignet worden sei. Dies pomptinische gebiet war damals ohne colonisation durch occupation von seiten der Römer als ager publicus, vielleicht auch durch assignation einzelner parcellen als eigentum an kleinere bürger, in besitz genommen worden; und es scheint sich seit jener zeit dort eine neue bürgerbevölkerung gebildet zu haben, die es der mühe wert erscheinen liess, dort einen neuen politisch-localen bürgerbezirk anzulegen. Das ist die tribus Pomptina, die sechsundzwanzigste der gesammtzahl, geworden.

105 Weniger genau unterrichtet sind wir über die lage der tribus Publilia in ihrer ersten anlage. Was ihre spätere ausdehnung, offenbar nach dem grossen bundesgenossenkriege des letzten republikanischen jahrhunderts betrifft, so sehen wir, dass mit sicherheit Anagnia[381]), die frühere Hernikerstadt, dazu gehört[382]). Weniger sicher, aber wahrscheinlich ist es, dass wir auch Aletrium und Ferentinum, gleichfalls ehemalige Hernikerstädte, dazu zu zählen haben[383]), wenngleich das inschriftliche zeugnis nicht unbedingt feststeht[384]).

---

[378]) Oben § 13. [379]) Vergl. auch buch 2. cap. V.

[380]) Vergl. buch 2. cap. II, IV und VII.

[381]) Zwar wird Anagnia schon im jahre $\frac{448}{306}$ zur ciuitas sine suffragio herangezogen; diese aber berechtigte nicht zur aufnahme in die tribus, wenigstens nicht in die politischen tribus. Vielleicht dass das gebiet aber schon zu den localen tribus zugezählt wurde. Vergl. buch 6. § 84 ff.

[382]) Vergl. Orelli-Henzen: inscr. Lat. 4101 und Grotefend: zeitschrift für die altertumswiss. 1836, 921.

[383]) Diese beiden städte behalten im jahre $\frac{448}{306}$ ihre communale selbständigkeit.

[384]) Die hierher gehörige inschrift, Orelli-Henzen 3785, vergl. Grotefend a. a. o. 920, spricht von einem C. Julius Rufus aus der Publilia, der in Aletrium praetor, aedil und IIII uir iuri dicundo war; die inschrift selbst aber ist in Ferentinum gefunden worden.

Man könnte aus diesen umständen abnehmen, dass das ganze ehemalige Hernikerland zur tribus Publilia geschlagen worden wäre. Doch muss jedenfalls die tribus in älterer zeit sich ausserhalb des Hernikergebietes befunden haben. — Nun scheint die pomptinische tribus in späterer zeit sich nach osten hin ausgedehnt und die beiden ehemals latinischen städte Velitrae und Signia in sich aufgenommen zu haben[385]). Finden wir nun, dass die Publilia in späterer zeit das Hernikerland umfasst, so muss der ältere teil derselben mehr Romwärz im alten Latium, aber östlich von Velitrae und Signia, gelegen haben. Damit gewinnen wir die gegend zwischen dem Albanergebirge und dem alten Aequer- und Hernikerlande, d. h. westlich von Praeneste. Wir haben gesehen[386]), dass, nachdem Tusculum in die römische vollbürgerschaft aufgenommen worden war, es der tribus Papiria zugewiesen wurde. Vielleicht stösst nun die Publilia nordwestlich an die Papiria. Haben wir aber die Publilia an die rechte stelle gelegt, so mag das gebiet derselben der römische löwen-anteil an der ehemaligen eroberung und annexion des praenestinischen gebietes im jahre $\frac{374}{380}$ gewesen sein[387]), der dann ähnlich wie das ehemalige volskisch-pomptinische gebiet durch acker-anweisungen und occupation romanisirt wurde, so dass die herstellung einer neuen tribus daselbst wünschenswert erschien. Vielleicht trug dieser umstand dazu bei, im jahre $\frac{400}{354}$ einen neuen krieg der Praenestiner vereinigt mit den Tiburtern heraufzubeschwören[388]). — Die Pomptina und Publilia berührten sich demnach nicht, streckten sich vielmehr wie zwei arme nach südosten gegen das Volskergebiet vor, durch welches hin sie bald fühlung mit den Samnitern gewinnen sollten. Wenn wir die vergrösserung des römischen gebietes durch die Publilia[389]) auf etwa 4 □meilen ansetzen, so haben wir am schluss unserer periode eine etwaige gesammtausdehnung von 56 □meilen anzunehmen[390]).

---

385) Wenngleich auch dies nicht ganz sicher ist; die hierher gehörigen inschriften (Muratori 776. 4; 1118. 2; — Orelli-Henzen führt sie nicht mit auf) nennen zwar jedesmal Velitrae und Signia als heimatsort des betreffenden aus der Pomptina: SEVERIANO VELITER (no oder Velitris?) und SEVERO IIII VIRO COL. SIGN. (colonia Signia); vergl. dazu Mommsen: röm. forsch. p. 64ff. Allein die echtheit der inschriften scheint von Orelli und Henzen, nach der ausscheidung aus ihrer sammlung zu urteilen, angefochten worden zu sein. 386) Buch 2. cap. IV. 387) Vergl. buch 2. cap. III.

388) Vergl buch 6. § 20.

389) Die Pomptina ist schon auf 6 □meilen berechnet; vergl. buch 2. cap. II. 390) Vergl. buch 6. § 91.

106 Neben diesen reinen verwaltungs-angelegenheiten, der errichtung zweier neuen tribus, haben wir es nun auch mit einer reihe von in das sacrale gebiet fallenden ereignissen und massregeln zu tun. Wenigstens lässt sich unter keinen gesichtspunkt die masse der noch abzuhandelnden tatsachen besser bringen, als unter den genannten. Mit den göttern hängt zusammen sowol seuche, als prodigien, als gottesdienstliche verrichtungen — lectisternien, feste — als endlich die daran sich knüpfenden spiele, tempelbauten und weihungen. Das aber ist der gegenstand unserer weiteren forschung, ein gegenstand, der in dieser periode besonders reichhaltig überliefert wird. Es scheint am angemessensten, diese umstände in ihrer historischen aufeinanderfolge zu betrachten, da sie vielfach durch causalen connex mit einander in verbindung stehen.

107 Unmittelbar nach der endgültigen schlichtung des licinischen conflicts scheint das erste neue consularjahr $\frac{388-89}{366-65}$ in ruhe hingegangen zu sein, hauptsächlich wol um die neuen vermögens- und gutsbesitzbestimmungen in's leben zu rufen; zugleich haben wir gesehen, dass eine dazu hergestellte censur die veränderung des allgemeinen vermögensstandes im census fixirte[391]). Unter diesen umständen traten die consuln des folgejahres ihr amt an, welches durch eine grosse, den ganzen stat treffende calamität in der geschichte bekannt werden sollte. Eine ungewöhnlich furchtbare pest brach plötzlich aus und stürzte stat uud volk in die grössten sorgen. Ein censor, ein curulaedil und drei volkstribunen sollen allein daran gestorben sein, wonach wir dann den massstab für die übrige bevölkerung anzulegen habe[392]). Ueber das wesen der seuche und ihre symptome wissen wir nichts[393]). Einen besonderen ruhm hat die pest noch erworben, indem ihr auch der tod des alten M. Furius Camillus zugeschrieben wird[394]). Ob wir diese angabe als wirklich historisch anschen dürfen

391) Vergl. oben § 5. und die dort angeführte schrift von C. de Boor: fasti censorii.

392) So drücken sich Livius 7. 1. 8, Plutarch Cam. 48. nach Dionys und Orosius 3. 4. aus, und ihnen stimmt Niebuhr 3. 52. note 78 bei.

393) Die fabeleien des Orosius a. a. o. darüber können wir füglich übergehen.

394) So Livius, Plutarch a. a. o. und Zonaras 7. 24. am ende; bemerkenswert ist dabei, dass, wie wir sahen (buch 1. § 7 ff.. 12 ff.), für die beiden ersteren autoren verschiedene quellen anzunehmen sind, für ersteren Licinius Macer, für letzteren, durch die vermittelung des Dionys, Valerius Antias.

oder nicht, kann fraglich erscheinen. Es kommen dabei verschiedene punkte in betracht. Das 1. capitel des 7. buches des Livius trägt vielfach jenen kurzen annalistischen charakter an sich, den Nitzsch als kennzeichen für wirklich echte und gleichzeitige aufzeichnungen erwiesen hat, die dann durch die hand des Fabius Pictor in das werk des Licinius Macer übergegangen und so von Livius überliefert seien[395]). Dies findet besonders unmittelbar vor dem bericht über des Camillus tod statt[396]). Dieser selbst aber und das folgende trägt nicht jenen chronistischen charakter[397]). Zwar ist es möglich, dass diese notizen auf Fabius Pictor zurückgehen[398]) allein sie können nicht den ältesten chroniken entnommen worden sein. Möglicherweise hat Fabius Pictor sie unmittelbar aus dem grabelogium des Camillus geschöpft; denn die hauptzüge der Camillusgeschichte und -sage müssen damals schon festgestanden haben, wie sie wol überhaupt den furischen familienquellen entsprossen sind. Damit aber verliert auch der bericht über den tod des Camillus während und durch die pest an glaubwürdigkeit, und wir haben es mit einer unbeglaubigten sage zu tun. Dass die angabe den ältesten aufzeichnungen nicht angehört hat, geht auch daraus hervor, dass, während die wirklichen beamten, welche an der pest starben, ohne namen aufgeführt sind, Camillus als damaliger privatmann besonders erwähnt wird. Die beamten würden eine namentliche bezeichnung viel eher erfahren haben. Somit bleibt es fraglich, ob Camillus wirklich in diesem jahre starb. Es war möglicher weise gar nichts darüber berichtet. Da er nun aber in der

---

395) Vergl. buch 1. § 37. und die note dazu, § 3ff., 7ff., 17ff.; der kenner wird leicht aus unserem capitel das chronikartige aus der rhetorischen verbrämung herausschälen können.

396) § 6: primo ut alternis annis ex plebe fierent (aediles). § 7: inde L. Genucio et Q. Seruilio consulibus et a seditione et a bello quietis rebus... pestilentia ingens orta. § 8: censorem, aedilem curulem, tres tribunos plebis mortuos ferunt, pro portione et ex multitudine alia multa funera fuisse. Darauf der bericht über Camillus.

397) Maximeque eam pestilentiam insignem mors quamuis matura, tamen acerba M. Furi fecit. Darauf folgt ein völliges elogium; es entspricht dasselbe vollständig den uns erhaltenen grabschriften und elogien der Scipionen etwa aus der zeit des ersten punischen krieges; vergl. C. I. L. I. p. 11ff.; dazu Niebuhr 1⁴. 271, in der neuesten auflage von M. Isler, 1873, 1. 211ff.

398) Durch Licinius; dafür spricht, dass nur M. Furi ohne das cognomen Camilli gesagt wird.

folgezeit nicht mehr genannt wurde, schrieb man seinen tod jener grossen pest zu[399]).

108 Die pest dauerte noch über das amtsjahr $\frac{365-364}{389-90}$ hinaus und in das folgende hinein. In folge dessen wandte man ein versöhnungsmittel für die götter an, indem man ein »lectisternium«, eine öffentliche festliche speisung der götter, anordnete[400]). Es war dies das dritte, welches überhaupt statt gefunden hatte[401]). Diese massregel hing zusammen mit den sibyllinischen büchern und den orakelbewahrern, den Xuiri sacrórum. Auch dies ist eine bestätigung der von Nitzsch dargetanen tatsache, dass alles, was mit griechischem cultus, mit den sibyllinischen büchern und orakelbewahrern in berührung steht, in der älteren tradition besondere erwähnung und berücksichtigung findet[402]).

109 Allein trotz des lectisterniums hörte die pest nicht auf. Und so griffen denn die geängsteten Römerseelen nach neuen mitteln, den götterzorn zu besänftigen. Aus Etrurien, dem sitz aller zauberei und abergläubischen caerimoniells, wurden tänzer gerufen, welche nach der tibia zu ehren der götter tänze aufführten, allein ohne wort, gesang und mimische bewegung, einfache reigentänze wol. Die tänzer hiessen ludii oder ludiones[403]). In anknüpfung an diese tatsache giebt Livius dann einen kurzen überblick über die entwickelung der scenischen spiele in Rom. Ob der excurs seiner eigenen idee entsprungen ist, oder ob er nicht etwas ähnliches schon in seiner quelle Licinius vorfand, ist nicht zu entscheiden. Wenn Mommsen und Weissenborn Livius hier den antiquar Cincius brauchen lassen, so ist das nicht notwendiger weise daraus zu schliessen, dass ersterer letzteren an einer späteren stelle[404]) citirt; Livius konnte das citat schon in

---

399) Wir würden hier gewiss mit Livius eine charakteristik des Camillus geben, wenn nicht der charakter und die geschichte des mannes so durchaus sagenerfüllt und dunkel wäre. Wir sind noch nicht in der zeit angekommen, in welcher wirklich klare personen auftreten.

400) Ueber das wesen derselben hat Schwegler 3. 179 ff. schon das nötige gesagt; vergl. dazu Becker-Marquardt 4. 52 ff.

401) Das erste nach Livius 5. 13. 6 im jahre $\frac{355}{399}$; von dem zweiten wird nichts berichtet.

402) Vergl. buch 1. § 28 ff. und die dortigen citate aus Nitzsch: röm. annalistik.

403) Darüber vergl. Weissenborn in der grossen ausgabe des Livius zu 7. 2. 4; ferner Friedländer bei Becker-Marquardt 4. 523 ff. und die dortigen nachweise; Friedländer nennt diese tänze wol mit unrecht pantomimen. 404) 7. 3. 8.

seiner quelle vorgefunden haben. Ausserdem scheint Licinius antiquarische excurse geliebt zu haben; man vergleiche nur die fragmente[405]; in denen sich, trotz ihrer geringen zahl, eine reihe von antiquarischen notizen findet[406]).

Für die tänzervorstellungen wurde durchaus kein besonderes gebäude errichtet, sondern sie gingen im circus, dem platz der übrigen spiele, vor sich. Es folgt das daraus, dass mitten während der aufführung der circus durch das austreten des Tiber unter wasser gesetzt wurde[407]). Der feierliche tanz wurde so unterbrochen, und die pest dauerte ungestört fort.

So begann das dritte amtsjahr seit dem ausbruch der seuche, 110
das jahr $\frac{391-92}{363-62}$. Im anfang desselben[408]) entschloss man sich zu einem aussergewöhnlichen mittel. In erinnerung des umstandes, dass einst durch eine nagelschlagung von seiten eines dictators eine seuche getilgt worden sei, wurde auch jetzt ein dictator in der person des L. Manlius[409]) ernannt, um die nagelschlagung vorzunehmen.

Was diesen act selbst betrifft, so giebt Livius nach dem zeugnis des antiquars Cincius[410]) an, es sei ein altes gesetz, dass der jedesmalige praetor maximus an den iden des september den nagel einschlage, und zwar geschehe dies an der rechten wand des Jupitertempels auf dem capitol an der seite der Minerva-zelle[411]). Man habe dieses in alter zeit getan, um bei der gerigen verbreitung der buchstaben-

---

405) Bei H. Peter: rell. hist. Rom 1. p. 300ff.: Im zweiten wird über die brumalia, im dritten über die monatszahl des alten jahres, im vierten über die kalender-intercalation, im neunten über den triumph, im zehnten über den ursprung der dictatur gesprochen.

406) Vergl. Mommsen: chronol. 1. 172 u. 270 note; Weissenborn zu Livius 7. 2. 4; H. Peter: rell. hist. Rom 1. p. CVff.; als zeitgenosse Varros konnte Cincius von Licinius schon gebraucht worden sein.

407) So Livius 7. 3. 2; es ist kein grund, diese angaben in zweifel zu ziehen; denn den allerglaubwürdigsten kern der alten tradition bilden die an sacral-umstände sich anlehnenden angaben über natur-ereignisse und ähnliches, besonders da sie hier mit dem griechischen cult der sibyllinischen bücher und somit auch mit dem liber annalis des Cerestempels unmittelbar zusammenhängen; vergl. buch 1. § 22ff.

408) Das amtsjahr begann wol mit dem august; vergl. buch 3. § 7. u. 9. und die dortigen nachweise. 409) Vergl. oben § 9.

410) Livius 7. 3. 5; vergl. vorigen paragraphen.

411) Preller: röm. mythol. p. 331 und 259. Suchier im philologus 33. 2. p. 339 will mit unrecht, auf Preller gestützt, die annalistische bedeutung des nagelschlags leugnen; Preller erkennt diese vielmehr an.

schrift die zahl der jahre zu notiren. Dasselbe sei in Volsinii an dem tempel der Nortia üblich gewesen. Horatius habe bei der einweihung des Jupitertempels den ersten nagel geschlagen, die consuln, später auch die dictatoren, hätten es fortgesetzt, »intermisso deinde more digna etiam per se uisa res, propter quam dictator crearetur.« So Livius. — Gegen diese ansicht des jahresnagels hat dann Mommsen opponirt[412]), indem er aus dem jahresnagel einen jahrhundertnagel macht und alle dem entgegenstehenden quellen-angaben[413]) umstösst. Eine verteidigung der livianischen darstellung hat gegen Mommsen G. F. Unger[414]) unternommen. Er macht gegen Mommsen geltend, dass Livius den übergang der jährlichen nagelschlagung von den consuln auf einen dictator nur als einen facultativen, wenn nämlich ein dictator gerade im amt war, ausspreche. Den ausdruck »intermisso more« erklärt Unger sowol für die jährliche als seculare auffassung gleich störend und möchte ändern »intermisso tempore«, was im sinne des Livius viel für sich hat. In wahrheit aber haben wir es hier nicht mit autentischen berichten, sondern mit viel späteren gelehrten interpretationen zu tun, was auch auf die obige frage nach dem dictator als nagelschläger zu beziehen ist[415]). Ferner wirft Unger Mommsen vor, dass er seiner secularthcorie zu liebe die zum jahre $\frac{292}{462}$ berichtete nagelschlagung auf das vorjahr setzt, damit von damals bis $\frac{391}{363}$ 100 jahre herauskämen. Ausserdem deute die angabe des Livius über die vorhergehende nagelschlagung[416]) auf eine noch im gedächtnis der älteren männer lebende tatsache; das könne nicht hundert jahre her sein, womit das seculare wesen des nagelschlages aufgehoben wäre. Den zweifel Mommsens an der echtheit des nagelschlags von $\frac{423}{331}$[417]) widerlegt Unger, indem er das schwanken der quellen-autoren des Livius nur auf den vergiftungs-verdacht bezieht. Ebenso hebt er die nagelschlagung durch den dictator Poetelius im jahre $\frac{441}{313}$ gegen die secular-annahme hervor. Es bleibt uns somit nichts andres übrig, als die Mommsen'sche ansicht fallen zu lassen. Was die ältere geschichte angeht, so ist deren beglaubigung zu unsicher, um aus ihr

---

412) Röm. chronol. [1] p. 172

413) Darunter besonders Paulus epit. p. 56, s. v. clauus.

414) Im philologus 32. 3. p. 531 ff

415) Die antiquare haben es als erklärung des praetor maximus angegeben.

416) Ex seniorum memoria repetitum, pestilentiam quondam clauo ab dictatore fixo sedatam. 417) Livius 8 18.

stringente beweise zu schöpfen. Dagegen sind die nagelschlagungen von $\frac{423}{331}$ und $\frac{441}{313}$ schlagende beweise gegen die secularthеorie, wozu die von Unger angeführte stelle des Livius[418]) kommt, dass nach den quellen auch bei bürgerlichen unruhen die nagelschlagung als heilmittel angewandt worden sei. Solche umstände ebenso wie grosse seuchen haben mit secular-angelegenheiten nichts zu tun. Der nagelschlag erhält dabei neben seiner jahresbedeutung noch die der sühnkraft; doch wird er nur am 13. september wie üblich vorgenommen.

Das resultat also ist, wenn wir Ungers änderung von »intermisso more« in »intermisso tempore« gutheissen, folgendes: Seit begründung der republik wurde zur zählung der jahre jedesmal am 13. september ein nagel in die wand des Jupitertempels geschlagen; der jedesmalige oberste beamte hatte den auftrag dies zu tun, sei es dass er consul war, sei es dass gerade ein dictator im amte stand. Nachdem dies eine zeitlang fortgegangen war, erschien es in gedachtem jahre angemessen — da ehedem der nagelschlag eines dictators gerade die seuche gehoben hatte — zum zwecke des nagelschlages einen besonderen dictator zu ernennen, der sonst eben nicht ernannt worden wäre[419]). Demnach war die sitte des nagelschlags beigeblieben und wurde nach wie vor von dem jedesmal höchsten beamten ausgeübt. Und die später noch vorkommenden nagelschlagungen, noch im jahre $\frac{491}{263}$, beweisen die fortdauer der sitte. Uebrigens war die pest schon im abnehmen begriffen und hörte wol bald ganz auf.

Zum folgenden jahre, $\frac{392}{362}$, erzählt Livius die entstehung des 111
lacus Curtius auf dem forum. Plötzlich sei ein gewaltiger und unergründlicher spalt daselbst entstanden. Nach vielen vergeblichen bemühungen ihn auszufüllen, habe man den bescheid von den göttern erhalten, man müsse das in den spalt werfen, worin Rom am meisten leiste. Hierauf habe sich M. Curtius auf einem geschmückten pferde in voller rüstung freiwillig hinabgestürzt; an des abgrundes stelle sei in folge dessen ein see entstanden, der nun den namen des opfers, Curtius, erhalten habe[420]). Livius selbst hält den ganzen bericht für fabel und stellt eine andre version dieser entgegen, wonach der name von einem soldaten des mythischen Titus Tatius mit namen Curtius

---

418) 8. 18. 419) Dass wir dabei keine competenzbeschränkung anzunehmen haben, ist oben auseinandergesetzt; vergl. § 89.

420) Vergl. Livius 7. 6; Dionys 14. 20; Val. Max. 56. 2; Cassius Dio 30. 1 ff.; Zonaras 7. 25; dazu oben buch 1 § 18. note.

Mettius herstamme. Diese version geht auf Calpurnius Piso zurück[421]). Noch eine dritte lesart existirt[422]), nach welcher der ort vom blitz getroffen und dann durch ein senatus-consult eingezäunt worden sei; dies sei durch den consul Curtius geschehen, welcher damals mit M. Genucius im amt stand; und daher habe der teich den namen erhalten. Allein von einem solchen consulpar weiss die tradition nichts. Die consuln zum jahre $\frac{392}{362}$ sind Q. Servilius und L. Genucius[423]). — Wir sehen aus allen diesen umständen, dass wir es hier nicht mit einem historischen bericht, sondern mit einer beliebigen einschiebung eines ätiologischen mythos zu tun haben; daher die geschichte darüber hinweggehen muss.

112 Unter den chronistisch kurzen notizen zum jahr $\frac{396}{358}$[424]) führt Livius auch die feier von ludi uotiui an. Die zusammenstellung mit ähnlichen notizen und die gleiche kürze garantirt die glaubwürdigkeit des umstandes. Falsch aber ist jedenfalls der zusatz bei Livius, dass der dictator M. Furius, d. h. der berühmte Camillus, sie ehedem gelobt habe. Die von diesem gelobten spiele zur feier der concordia ordinum im jahre $\frac{388}{366}$ müssen unmittelbar nachher statt gefunden haben[225]). Wenn aber Weissenborn sie auf das von Livius zum jahre $\frac{394}{360}$ berichtete gelöbnis von ludi magni wegen des drohenden Gallierkriegs bezieht, so leidet das an folgenden übelständen: Erstens ist der Gallierkrieg von $\frac{394}{360}$ unhistorisch[426]). Die spiele könnten demnach allein als dank für die rettung vor der Galliergefahr des vorjahres angesehen werden[427]); dann aber würden sie wol schon im vor-

---

421) Nach Varro de L. L. 5. 41. (36) p. 148 ed. Spengel; derselbe führt als gewährsmann für die andre darstellung bei Livius Procilius an. Die zweite version wird ausserdem erwähnt bei Livius 1. 12. 8; Dionys 2. 42; Plutarch Rom. 18. Diodor erwähnt in den erhaltenen teilen nichts davon; es kann das gleichfalls zur bestätigung unserer ansicht dienen, dass er Piso gebrauchte, da er dann den umstand nur unter Romulus' herrschaft berichten konnte.

422) Sie geht nach Varro a. a. o. auf Aelius Stilo und Lutatius Catulus zurück; vergl. H. Peter: rell. hist. Rom. 1. p. 193.

423) Vergl. oben § 10. und die variante des Diodor.

424) Errichtung der tribus; gesetz gegen den ambitus, über den uncialzinsfuss; bei Livius 7. 15. 11ff.

425) Vergl. buch 5. cap. II. zu anfang; dazu Weissenborn zu der stelle des Livius. 426) Vergl. buch 6. § 3ff., 8.; bei Livius 7. 11. 4.

427) Vergl. buch 6. § 3ff.; als dankspiele sind auch die des jahres $\frac{388}{366}$ anzusehen.

jahre gelobt worden sein. Der bericht über das gelöbnis ist demnach wol ebenso apokryph, als der über den krieg des genannten jahres. Ein blosses gelöbnis, dem die ausführung nicht gleich folgte, würde auch in den kurzen gleichzeitigen chroniken keinen platz gefunden haben. Gegen eine beziehung der spiele von $\frac{396}{358}$ hierauf aber spricht zweitens der umstand, dass der gelobende kein Furius sondern Q. Servilius Ahala gewesen sein soll.

Wir müssen also einfach constatiren, dass uns zeit und motiv zu dem gelöbnis der spiele von $\frac{396}{358}$ völlig unbekannt sind.

Was das wesen der spiele betrifft, so haben wir es hier ebenso wenig wie $\frac{388}{366}$ mit jährlich wiederkehrenden spielen, den späteren ludi Romani, zu tun, sondern mit solchen zu besonderem zweck votirten[428]).

Im jahre $\frac{401}{353}$ wird ein Apollotempel geweiht[429]). Bis zu Augustus' 113
zeit war nur einer in Rom. Nun aber wird schon zum jahre $\frac{321}{433}$
die weihung eines Apollotempels berichtet[430]). Weissenborn[431]) meint, der tempel sei während des gallischen brandes vernichtet, dann neu aufgebaut und nun geweiht worden. Doch würde man dann erwarten, dass bei Livius sich irgend etwas über die restitution des tempels fände, die in den ältesten chroniken gewiss verzeichnet worden wäre. Es scheint mir fast, als ob jene erstmalige weihung einfach eine zurückdatirte wiederholung derselben tatsache zu ehren des gottes sei. Die wahrscheinlichkeit, dass etwaige chroniken aus der zeit vor dem gallischen brande durch diesen untergingen, lässt der vermutung raum, dass bei der jedenfalls späteren wiederherstellung derselben die orakelbewahrer[432]) den Apollocultus nicht nur, sondern auch einen Apollotempel in ältere zeit verlegten. Dass $\frac{355}{399}$ ein lectisternium vorkommt, in welchem auch Apollo gefeiert wird, kann nicht bewei-

---

428) Ueber diese ganze frage vergl. buch 5. cap. II. zu anfang, wo auch Mommsens ansichten dargelegt sind.

429) Livius 7. 20. 9; Becker: topogr. Roms 605; Canina: indicaz. topogr. 353; Preller 269.

430) Livius 4. 29. 7. Ich schliesse mich Becker gegen Sachse: gesch. der stadt Rom 1. 357, an, welcher letztere die erste weihung als verfassungswidrig nun erst wiederholen lässt.

431) Zu unsrer stelle des Livius.

432) Der Apollocultus ist griechisch und folge der sibyllinischen bücher, welche die orakelbewahrer verwalteten; letztere stehen zugleich in engster verbindung mit dem aedilicischen liber annalis des Cerestempels: vergl. auch 1. § 28 ff.

sen, dass schon ein Apollotempel vorhanden gewesen sein müsse; denn die gleichzeitig gefeierten götter Latona und die griechische Artemis nebst Herakles treten auch hier zum ersten mal im römischen leben auf und werden durch das lectisternium erst in Rom bekannt gemacht[433]). Ich möchte mich demgemäss dafür entscheiden, dass im jahre $\frac{401}{353}$ der erste Apollotempel gebaut und geweiht worden sei[434]).

Die lage des tempels bestimmt Becker zwischen dem theater des Marcellus und dem circus Flaminius an der strasse nach dem carmentalischen tor[435]).

114 Von neuem brach eine pest im jahre $\frac{406}{348}$ aus. Auf senatsgeheiss befragen die orakelbewahrer die sibyllinischen bücher, welche wieder ein lectisternium, das vierte also[436]), anordnen[437]).

Dass die gelobung des Monetatempels nicht in diese zeit gehört, haben wir schon an andrem ort ausgeführt[438]).

Im jahre $\frac{410}{344}$ werden die Römer durch abnorme naturerscheinungen erschreckt. Steinregen und sonnenverfinsterungen treten ein. Von neuem flüchtet man sich zu den sibyllinischen büchern, die eine festfeier anordnen. Ein dictator wird dazu ernannt, und die supplicationen beginnen. So Livius[439]). Ob wir diesmal wie früher $\frac{290}{464}$ [440]) eine dreitägige feier anzunehmen haben, ist nicht gesagt. Die supplicationen sollen übrigens auf wunsch der Römer auch in den benachbarten gemeinden angestellt worden sein. Dabei zog ein grosser zug vom Apollotempel aus, voran dreimal neun jungfrauen, welche ein lied sangen. Dieser zug bewegte sich dann von altar zu altar, woselbst jedesmal die decemuiri sacrorum die obsecratio an die götter sprachen. Der ganze act hing wie die lectisternien auf's engste mit dem griechischen cult, der die sibyllinischen bücher protegirte, zusammen[441]).

---

433) Vergl. Becker-Marquardt 4. 54. 305.

434) Vergl. oben § 19. über die censoren des genannten jahres.

435) Ebenso Canina; vergl. bei beiden die quellennachweise.

436) Livius 7. 27. 1; siehe oben.

437) Gegen die falsche angabe von secularspielen in diesem jahre, nach Censorin. de die nat. 17. 10; Festus s. v. seculares p. 329; Zosimus 2. 4; vergl. Mommsen: röm. chronol. 1. 175ff.

438) Vergl. buch 6. § 55ff. zu Livius 7. 28. 4.

439) 7. 28. 7ff.; vergl. dazu oben § 33, dass der dictator damit nichts zu tun hat; Livius erwähnt ihn auch 3. 5. 14 bei gleicher feier nicht.

440) Nach Livius 3. 5. 14.

441) Vergl. Becker-Marquardt 4. 54ff. und die dortigen quellen*nachweise.*

CAP. VI.

Resume und charakteristik der epoche.

Wir haben es in diesem buche vielfach mit von einander los- 115
gelösten einzeltatsachen der inneren geschichte zu tun gehabt. Die politischen streitigkeiten, die neubildungen im stats- und standesleben haben wir zur genüge im ersten und vierten capitel besprochen. Es bleibt noch übrig, eine übersichtliche chronologische aufzählung der einzelnen tatsachen zu geben.

Durch die licinischen gesetze war den plebeiern eine stelle im consulat zugesichert, und dies fand seinen ausdruck in dem antritt des L. Sextius als consul des jahres $\frac{388}{366}$. Während seines amtsjahres scheint dann der beschluss gefasst zu sein, dass die curulische aedilität beiden ständen zugänglich sein sollte, so dass die besetzung von jahr zu jahr mit den ständen wechselte. Der wechsel begann $\frac{389}{365}$ durch ein patricisches aedilenpar, dem im jahre $\frac{390}{364}$ zwei plebeier folgten[442]).

Schon im jahre $\frac{388}{366}$ war eine heftige pest ausgebrochen, welche auch eine reihe der höchsten beamten hinraffte. Unter andren soll der berühmte Camillus daran gestorben sein[443]). Im folgenden jahre griff man nach sacralen massregeln zur dämpfung der seuche. Ein lectisternium, das dritte seit Roms bestand, wurde angestellt. Da es nichts half, so führte man nach etruskischem ritus feierliche tänze unter flötenbegleitung im circus auf. Das austreten der Tiber aber störte die aufführung. Endlich im jahre $\frac{390}{364}$ liess man durch einen eigens dazu ernannten dictator den jahresnagel am capitolinischen Jupitertempel einschlagen, worauf sich die pest verlor[444]).

Im jahre $\frac{392}{362}$ wurden zum ersten male sechs von den gewöhnlich im jahre ausgehobenen vierundzwanzig kriegstribunen vom volke in tribut-comitien gewählt; eine concession der nobilität an die masse[445]).

Das jahr $\frac{396}{358}$ ist reicher an neuordnungen. Es wurde ein gesetz gegen den ambitus, die übertriebene bewerbung um ein amt, gegeben, welches vor allem den eintritt neuer elemente in die vornehme und adelsklasse verhindern sollte[446]). — Dann wurden zwei neue tri-

---

[442]) Vergl. dazu buch 5. cap. II. [443]) § 107.

[444]) § 198—10; über die sage der entstehung des lacus Curtius vergl. § 111. [445]) § 65 ff. [446]) § 50 ff.

bus, die Pomptina und Publilia, im ehemaligen volskischen und aequischen gebiet angelegt, wonach das römische gebiet auf etwa 56 deutsche □meilen anzusetzen ist[447]). — Endlich fanden ludi uotiui statt, deren motive uns unbekannt sind[448]).

Noch mehr neuerungen begegnen wir im folgenden jahre $\frac{397}{357}$. Der zinsfuss wurde auf $8^1/_3$ % für das zehnmonatliche jahr herabgesetzt[449]).

Im lager vor Sutrium wurde in aussergewöhnlicher weise ein tribusbeschluss gefasst, wonach bei jeder freilassung von sklaven 5 % des wertes derselben an den statsschatz zu zahlen seien; eine massregel gegen die vermehrung der freien städtischen bevölkerung. Damit aber eine so aussergewöhnliche abstimmungsweise nicht nachfolge fände, wurde fortan die todesstrafe gegen den magistrat ausgesprochen, welcher solche berufung wiederholen würde[450]).

Im selben jahre wurde C. Licinius Stolo, der urheber der licinischen gesetze, wegen übertretung seines eigenen ackerbesitz-gesetzes von den aedilen in strafe genommen[451]).

Einen wichtigen erfolg errangen die vornehmen plebeier den patriciern gegenüber im jahre $\frac{398}{356}$, indem C. Martius Rutilus der erste plebeische dictator wurde. In folge dessen liessen es die patricier nicht zur regulären consulwahl für $\frac{399}{355}$ kommen, so dass ein interregnum eintrat, welches ein rein patricisches consulpar für das genannte jahr erzwang. Dasselbe gelang auch in den jahren $\frac{400}{354}$ und $\frac{401}{353}$[452]).

Im jahre $\frac{401}{353}$ wurde der erste Apollotempel in Rom vollendet und eingeweiht[453]); zugleich wurden die schadhaften stadtmauern und türme wiederhergestellt[454]).

Für das jahr $\frac{402}{352}$ suchten die patricier von neuem zwei eigene candidaten als consuln durchzubringen; allein trotz eines interregnums erreichten sie ihren zweck nicht[455]). — Demselben jahre gehört eine öffentliche schuldentilgung an, wodurch die verschuldeten grundbesitzer ihren grundbesitz an geldesstatt geben oder dem stat bürgen für ihre leistungsfähigkeit stellen mussten, worauf dieser die schuld abtrug[456]).

Im jahre $\frac{403}{351}$ erreichten die patricier es wieder, zwei consuln aus ihrem stande zu wählen. Dagegen gelang es den plebeiern, in der person des Marcius Rutilus, welcher schon der erste plebeische

---

447) § 103 ff. 448) § 112. 449) § 34 ff. 450) § 57—64.
451) § 45 ff. 452) § 15—19. 453) § 113. 454) buch 6. § 75.
455) § 20. 456) § 37 ff.

dictator gewesen war, auch den ersten plebeischen censor zu gewinnen. Seiner censur gehört dann vielleicht der anstoss zur lex Ouinia über die besetzung erledigter senatsstellen an[457]).

Von neuem finden wir nur patricische consuln in den jahren $\frac{405}{349}$ und $\frac{406}{348}$[458]). In letzterem jahre brach eine zweite pest aus, gegen welche das vierte lectisternium hergestellt wurde[459]).

Wichtig ist, dass im jahre $\frac{407}{347}$ der uncialzinsfuss mit $8^1/_3$ % für zehn monate auf die hälfte herabgesetzt, und eine neue schuldentilgung nach dem vorbilde des licinischen gesetzes von $\frac{387}{317}$ angeordnet wurde. Zugleich scheinen gesetzliche strafbestimmungen gegen den wucher erlassen worden zu sein[460]).

Bedrohliche naturerscheinungen des jahres $\frac{410}{344}$ bestimmen den stat, öffentliche supplicationen in Rom und den nachbargemeinden anstellen zu lassen[461]). Im selben jahre finden die ersten bestrafungen des wuchers durch die aedilen statt[462]).

Im jahre $\frac{411}{343}$ endlich werden noch einmal zwei patricische consuln ernannt[463]).

Damit schliesst unsere zeitepoche.

Die ganze zeit macht den eindruck einer heftigen inneren gäh- 116
rung mit allen anzeichen einer übergangsperiode. Noch befinden sich die alten feinde in heftigem kampf mit einander; und schon treten die neuen parteiungen und entzweiungen zwischen reichen und armen, zwischen vornehmen und geringen ein. Wie bei andren übergangsstadien tritt auch hier als symptom eine ungewöhnlich starke legislatorische tätigkeit auf, grösstenteils versuchsgesetze, um schäden aufzuheben, ohne dass ein dauernder erfolg erzielt worden wäre. Dazu kommt die verschiedene und schwankende gesetz-interpretation je nach den individuellen interessen auf. Und mitten in diese von parteileidenschaft und dialektik geschwängerte zeit tritt zugleich der aberglaube mit verstärkter kraft: wunder und zeichen, krankheit und elend, aller art religiöse abhülfen halten die strenggläubigen Römer in atem; eine seltsame zeit! Trotz dem allen aber weiss die römische politik nach aussen hin in vollster klarheit und klugheit ihren vorteil zu verfolgen. Es ist das die überall beobachtete eigentümlichkeit des rein praktischen verstandesmenschen: in allen fragen, wo der mensch es nur mit

---

457) § 22–28. 458) § 30, 31. 459) § 114.
460) § 42, 43 und 36. 461) § 114. 462) § 49.
463) § 33. am ende.

dem menschen und menschlichen zu tun hat, da ist jener verstand durchdringend und sicher in seinen massregeln; wo aber das übernatürliche, dem verstande entrückte an solchen verstand herantritt und ihn vom fremden dasein überzeugt, da ist derselbe wie aus seinem element herausgerissen, unsicher, zaghaft, unselbständig und fast hülflos. Ihm fehlt die phantasie, das band zwischen dem sichtbaren und unsichtbaren dasein; letzteres erscheint daher schaurig; und so ist der praktische verstandesmensch am leichtesten dem furchtsamen aberglauben ergeben: So erscheinen uns die Römer auf ihrem ganzen entwicklungsgange.

Wir können denn auch einen eigentlichen cultur-fortschritt in jenen neuordnungen — den etruskischen tänzern, den processionen und gesängen, der erweiterung der öffentlichen spiele — nicht sehen; die barbarei des aberglaubens dictirte sie; und die kunst, welche als dienerin auftrat, erhob sich nicht aus der niederen stellung in den augen der Römer. Furcht und gewissensgebundenheit ist freilich der gegensatz künstlerischer vorbedingungen und motive.

Druck von J. Dräger's Buchdruckerei (C. Feicht) in Berlin.

RÖMISCHE GESCHICHTE

VOM ERSTEN SAMNITERKRIEGE

BIS ZUM

UNTERGANG DES ALEXANDER VON EPIRUS.

VON

OCTAVIUS CLASON.

ZWEITER BAND.

ALS FORTSETZUNG VON E. SCHWEBEL'S RÖMISCHER GESCHICHTE.

BOOL: LIBR
FOREIGN
PROGRESS

HALLE,

VERLAG DER BUCHHANDLUNG DES WAISENHAUSES.

1836.

RÖMISCHE GESCHICHTE

VOM ERSTEN SAMNITERKRIEGE

BIS ZUM

UNTERGANG DES ALEXANDER VON EPIRUS.

VON

OCTAVIUS CLASON.

ZWEITER BAND.

ALS FORTSETZUNG VON A. SCHWEGLER'S RÖMISCHER GESCHICHTE.

HALLE,

VERLAG DER BUCHHANDLUNG DES WAISENHAUSES.

1876.

VORWORT.

Derselbe unstern, der den trefflichen Schwegler seiner zeit lange vor erreichung des zieles, das er sich bei seiner „Römischen Geschichte“ gesteckt, mitten aus fröhlichem schaffen herausriss, hat auch über der fortsetzung dieses werkes gewaltet. Noch waren nur erst wenige bogen des hier vorliegenden bandes gedruckt, als herr professor Clason in folge eines reiseunfalles auf einem ausfluge nach Neapel am klimatischen fieber erkrankte. Wenige tage nach dieser meldung lief auch bereits aus Rom die nachricht ein, dass der rüstige mann am 13. april d. j. dem fieber erlegen sei. Dank dem energischen fleisse des verewigten befand sich aber die verlagsbuchhandlung im besitz des druckfertigen manuscriptes für den ganzen band, den sie hiermit dem wissenschaftlichen publikum übergiebt. Es ist dadurch gelungen, die Schwegler-Clasonsche Römische geschichte wenigstens bis zum vorabend des zweiten Samniterkrieges herabzuführen. Der druck selbst ist unter der revision eines fachgenossen des verewigten, dem wir dafür zu besonderem danke verpflichtet sind, ausgeführt worden.

Ueber die fortsetzung des werkes behalten wir uns seiner zeit weitere mittheilungen vor.

Halle, 22. October 1875.

Buchhandlung des Waisenhauses.

INHALTSVERZEICHNIS

des [fünften] zweiten bandes.

Achtes buch.

Die quellen für die zeit der beiden ersten Samniterkriege S. 1—92.

Einleitung. S. 1—2.

§§ 1. Das quellengebiet. — 2. Die frühere quelle. — 3. Ausgangspunkt und methode.

Cap. I. Die quellen zum Latinerkriege. S. 2—14.

§§ 4. Dionys. — 5. Appian. — 6. Cassius Dio, Zonaras und Diodor. — 7. Die griechischen autoren. — 8. Livius und Cassius Dio; ihre ähnlichkeiten. — 9. Ihre differenzen. — 10. Fortsetzung. — 11. Innere Differenzen. — 12. Resultat. — 13. Licinius Macer des Livius quelle; fernere beweise. — 14. Beweis aus der contamination. — 14ª. Weiterer quellenwechsel bei Licinius Macer. — 15. Fortsetzung im beweise der licinischen quelle für Livius. — 16. Antiquarische notizen. — 17. Livius und Dionys. — 18. Resultat in betreff des Dionys.

Cap. II. Die quellen zum ersten Samniterkrieg und zum militäraufstand. S. 14—25.

§§ 19. Die griechischen autoren. — 20. Dionys und Appian. — 21. Zonaras. — 22. Zonaras und Livius. — 23. Livius mit Dionys und Appian verglichen. — 24. Die quelle der genannten autoren. — 25. Analyse des Livius mit bezug auf seine quelle. — 26. Resultat für Livius. — 27. Die quellenvarianten über die gesetze bei Livius 7. 42. — 28. Die quellenvarianten über den aufstand ebendaselbst. — 29. Wer sind jene abweichenden quellen? — 30. Fortsetzung. — 31. Ursprung der patriotischen ausschmückung der tradition. — 32. Die gegenrichtung in der historiographie. — 33. Die quelle von Dio-Zonaras. — 34. Der schluss des 7. buches von Livius.

Cap. III. Die quellen zu Livius 8. 15—25. S. 25—29.

§§ 35. Macer die quelle des Livius; äussere gründe. — 36. Fortsetzung, innere gründe.

Cap. IV. Die quellen des Livius zum zweiten Samniterkriege, I. teil. S. 29—41.

§§ 37. Der 2. Samniterkrieg. — 38. Livius und seine quellencitate. — 39. Erster ausgangspunkt der untersuchung: die eponymen Mugilanus und Cursor. — 40. Fortsetzung; Aemilius und Aulius. — 41. Zwei quellen. — 42. Ihr verhältnis zu den eponymen. — 43. Fortsetzung. — 44. Die varianten bei Livius 9. 15. — 45. Die varianten bei Livius 9. 16. 11. — 46. Allgemeines resultat. — 47. Speciellere untersuchung; Livius 8. 28. — 48. Fortsetzung; Livius 8. 26. — 49. Resultat. — 50. Die quelle B; Livius 8. 30. 7 ff. — 51. 4 classen von quellen. — 52. Livius 8. 33. 21. — 53. Die autoren jener 4 quellenclassen. — 54. B ist = Valerius Antias, A = Licinius Macer. — 55. 6 fernere gründe dafür. — 56. Das quellenmaterial des Livius. — 57. Das schlusscapitel des 8. buches. — 58. Der 2. abschnitt desselben. — 59. Der schlusssatz desselben. — 60. Die erste hälfte desselben. — 61. Livius 9. 15 und die capitolinischen fasten.

Cap. 5. Die quellen des Livius zum zweiten Samniterkriege, 2. teil. S. 41—48.

§§ 62. Livius 9. 16. 1. — 63. Livius 9. 16. 11. — 64. Der excurs über Alexander den Grossen. — 65. Livius 9. 20 ff. — 66. Livius 9. 22. —

67. Schlüsse daraus; ein quellenwechsel bei Livius. — 68. Die neue quelle Antias. — 69. Die quellen des Licinius Macer. — 70. Livius 9. 28. 5. — 71. Antias ist auch im ferneren quelle. — 72. Macer nicht hauptquelle. — 73. Neuer quellenwechsel. — 74. Macer hauptquelle von 9. 44 an. — 75. Fernere beweise dafür. — 76. Livius 9. 46. — 77. Fortsetzung. — 78. Antias hier die hauptquelle. — 79. Unsicherheit über den ort des quellenwechsels. — 80. Resultat der quellenuntersuchung bei Livius für den 2. Samniterkrieg. — 81. Aufkommen der cognomina in der geschichte.

Cap. VI. Die griechischen quellen zum zweiten Samniterkriege. S. 49—62.

§§ 82. Die griechischen quellen. — 83. Dionys. — 84. Dionys hat andre quellen als Livius, nämlich Antias. — 85. Dasselbe gilt im verfolg. — 86. Die caudinische niederlage. — 87. Quellenwechsel bei Dionys. — 88. Die neue quelle ist vielleicht Claudius Quadrigarius. — 89. Dieselbe quelle bleibt im verfolg. — 90. Cassius Dio und Zonaras; sie haben andre quellen als Livius. — 91. Dio's quelle ist entweder Dionys oder dessen quelle. — 92. Appian. Seine quellen weichen von allen andren ab. — 93. Dasselbe gilt über die caudinische niederlage. — 94. Appians quelle ist nicht zu ermitteln. — 95. Diodor. — 96. Er hat ältere quellen als Livius. — 97. Dasselbe gilt im verfolg. — 98. Fortsetzung. Das jahr 441/313. — 99. Fortsetzung über App. Claudius. — 100. Fortsetzung über Q. Fabius. — 101. Diodors quelle gegen Collmann. — 102. Fortsetzung; Calpurnius Piso.

Cap. VII. Recapitulation und resultate. S. 62—66.

§§ 103. Der erste Samniterkrieg nach Livius. — 104. Nach den griechischen autoren. — 105. Die quellen zum Latinerkriege. — 106. Livius 8. 15—25. — 107. Livius und der zweite Samniterkrieg, erster teil. — 108. Desselben zweiter teil. — 109. Die griechischen quellen dazu. — 110. Bisherige quellenkritik der genannten abschnitte. — 111. Folgen davon für die bisherigen darstellungen. — 112. Meine aufgabe.

Cap. VIII. Nachtrag zu buch I cap. I über die erhaltenen quellen. Das sechste Buch des Livius und Plutarchs Camillus. S. 66—73.

§§ 113. Die aufgabe. — 114. Plutarch Cam. 33—35 = Livius 6. 2—4. — 115. Plutarch Cam. 36 = Livius 6. 11—20 über die manlische verschwörung. — 116. Plutarch Cam. 37 ff. = Livius 6. 22 ff. — 117. Plutarch Cam. 39 = Livius 6. 34—42: der licinische conflict. — 118. Plutarch Cam. 42 = Livius 6. 37 ff. über den Veliternerkrieg. — 119. Plutarch Cam. 40—41 = Livius 6. 42 über den Gallierkrieg. — 120. Plutarch Cam. 42 = Livius 6. 42 der endkampf über die licinischen rogationen. — 121. Resultat.

Cap. IX. Fortsetzung des nachtrags. Das fünfte buch des Livius und Plutarchs Camillus. S. 73—88.

§§ 122. Livius buch 5 und Plutarchs Camillus. — 123. Plutarch Cam. 3—6 = Livius 5. 15—22: die zerstörung Veii's. — 124. Plutarch Cam. 7—8 = Livius 5. 23 ff. — 125. Plutarch Cam. 9—10 = Livius 5. 26 bis 27: der Faliskerkrieg. — 126. Plutarch Cam. 11 = Livius 5. 29—30: neuer parteikampf. — 127. Plutarch Cam. 12 = Livius 5. 32: die vertreibung des Camillus. — 128. Plutarch Cam. 14. — 16 = Livius 5. 31—36: die Gallier bis zum aufbruch gegen Rom. — 129. Plutarch Cam. 18—32 = Livius 5. 37 bis zum schluss: die gallische katastrophe. — 130. Loskauf und dauer der occupation. — 131. Die entsetzung Roms durch Camillus. — 132. Religiöse angelegenheiten. — 133. Politische farbe. — 134. Die vorrechte der matronen. — 135. Die verwechselung bei Livius. — 136. Erklärung derselben. — 137. Ein quellenwechsel bei Plutarch-Dionys. — 138. Wo findet derselbe statt? — 139. Plut. Cam. 2 = Livius 5. 1—14. — 140. Folgerung. — 141. Analyse von Livius 5. 1—14. —

142. Bedenken gegen den quellenwechsel. — 143. Livius und Dionys in früheren abschnitten. — 144. Livius buch 4. — 145. Wechsel der politischen stimmung. — 146. Consequenz für die cognomina. — 147. Licinische indicien für Livius 4. 51—57. — 148. Folgerung für Livius 5. 1—12. — 149. Resultat.

Cap. X. Nachtrag zu R. W. Nitzsch's quellenanalyse von Livius und Dionys. S. 88—92.

§§ 150. Ergänzungen zu Nitzsch's quellenanalyse. — 151. Livius 6. 2—22; Dionys 5. 49 — 6. 23. — 152. Livius 2. 22—29; Dionys 6. 23—42. — 153. Livius 2. 30 - 31. Dionys 6. 42 ff. — 154. Resultat.

Neuntes buch.

Der erste Samniterkrieg. S. 93—160.

Cap. I. Die völker und staten Mittel- und Unter-Italiens. S. 93—109.

§§ 1. Stellung der aufgabe. — 2. Die Latiner und Sabeller. — 3. Die nördlicheren umbrisch-sabellischen stämme. — 4. Die östlichen stämme. — 5. Die südlichen stämme. — 6. Die samnitischen tochterstämme. — 7. Die Lucaner. — 8. Die Bruttier. — 9. Das vorsamnitische Campanien. — 10. Die samnitischen Campaner. — 11. Uebergewicht der Samniter in Campanien. — 12. Griechischer einfluss auf die Samniter. — 13. Verhältnis der tochterstämme zu den Bergsamnitern. — 14. Die Bergsamniter. — 15. Geographisch-ethnologisches über dieselben. — 16. Culturzustand derselben. — 17. Politische zustände derselben. — 18. Politische zustände der Lucaner. — 19. Politische zustände der Campaner. — 20. Unterschied zwischen den Süd- und Nordsabellern. — 21. Japygien. — 22. Politische vorverhältnisse des landes. — 23. Die griechischen colonien in Italien. — 24. Tarent und Neapel. — 25. Neapel und Palaepolis. — 26. Unwahrscheinlichkeit localer sonderung. — 27. Zeitliche verschiedenheit der anlagen. — 28. Der widerspruch des Livius. — 29. Resultat. — 30. Verfahren der römischen historiker hierbei. — 31. Topographie Neapels. — 32. Politik Neapels.

Cap. II. Die militärischen und speciell taktischen verhältnisse Roms. S. 109—128.

§§ 33. Gebiet und truppenmacht Roms — 34. Livius über die römische taktik. — 35. Angeblicher ursprung der manipulartaktik. — 36. Die röm. phalanx. — 37. Die älteste röm. taktik. — 38. Beschaffenheit derselben. — 39. Fortsetzung. — 40. Aenderung durch die centurienverfassung. — 41. Ausbildung verschiedener treffen. — 42. Die manipulartaktik in ältester gestalt. — 43. L. Lange's einwürfe. — 44. Erster einwurf über Livius 8. 8. — 45. Prüfung desselben; die consular-commentarien. — 46. Fortsetzung. — 47. Eine fernere hypothese Lange's über Livius 8. 8. Manlische aufzeichnungen. — 48. Hat keine beziehung zu der traditionellen phalanx. — 49. Schlussfolgerung. — 50. Lange über die notwendigkeit der phalanx. — 51. Lange über den ausdruck „phalanx". — 52. Das wesen der manipularordnung. — 53. Schlussfolgerung. — 54. Die politischen und militärischen centurien. — 55. Die livianischen angaben. — 56. Lange's kritik meiner thesen. — 57. Die hastati, principes und triarii. — 58. Die taktik der Italiker. — 59. Resultat. — 60. Taktische fragen sind hier nicht eingehender zu behandeln. — 61. Sold und equites equo priuato. — 62. Die neubewaffnung durch Camillus.

Cap. III. Beweggründe und vorbereitungen zum kriege. S. 128—140.

§§ 63. Rückblick. — 64. Das römisch-samnitische bündnis. — 65. Die Volsker. — 66. Das schicksal von Fregellae. — 67. Die Samniter im verhältnis zu den Volskern. — 68. Die Westvolsker und Ausoner. — 69. Die

Osker und Sidiciner. — 70. Die Samniter und Sidiciner. — 71. Stärke der Samniter. — 72. Anstoss zum Samniterkrieg. — 73. Politische lage der Campaner. — 74. Der angriff der Samniter auf Capua. — 75. Die capuanische gesandtschaft. — 76. Kritik des berichts. — 77. Das bündnis. — 78. Die Ausoner im verhältnis zu den verbündeten. — 79. Bedeutung des bündnisses für Rom, und dessen politik. — 80. Der verfolg der tradition. — 81. Der rechtsstandpunkt. — 82. Die samnitische coalition. — 83. Das bündnis mit den Nordsabellern. — 84. Die anschauung der kriegführenden parteien über den krieg.

Cap. IIII. Der erste Samniterkrieg. S. 140—154.

§§ 85. Tradition. — 86. Die modernen forscher darüber. — 87. Stellung der aufgabe. — 88. Die drei schlachten. — 89. Die erste schlacht am berge Gaurus. — 90. Die zweite schlacht bei Saticula. — 91. Wie kam Cornelius nach Saticula? — 92. Kritik des schlachtberichts. — 93. Die dritte schlacht bei Suessula. — 94. Reconstruction der tatsachen. — 95. Die ereignisse im kriegsjahr 411/343. — 96. Die fortsetzung des krieges. — 97. Die röm. besatzung in Suessula und Capua. — 98. Niebuhr über die Latiner. — 99. Die tradition über den krieg von 413/341. — 100. Kritik derselben. — 101. Der frieden. — 102. Schlüsse aus dem frieden auf den krieg. — 103. Der krieg mit Antium. — 104. Falerii. — 105. Reconstruction der ganzen kriegsgeschichte. — 106. Die vorgeschichte. — 107. Der krieg. — 108. Der frieden. — 109. Das politische resultat. — 110. Falerii und Karthago.

Excurs über die ältesten römisch-karthagischen bündnisse. S. 154—160.

§§ 111. Röckerath über die bündnisse. — 112. Sein urteil über Philinos. — 113. Ueber Polybios und die erste urkunde; datirung derselben. — 114. Die chronologie der alten zeit. — 115. Schlüsse aus der alten sprache der ersten urkunden. — 116. Entgegnung auf obiges. — 117. Röckerath über die zweite urkunde; widerlegt. — 118. Ueber das jahr 411/343. — 119. Fälschung der zweiten urkunde.

Zehntes buch.

Die zeit zwischen dem ersten Samniter- und dem Latinerkrieg. S. 161—206.

Cap. I. Der traditionelle militäraufstand von 412/342. S. 161—166.

§§ 1. Die quellen zum militäraufstand. — 2. Die tradition nach Livius' erster version. — 3. Die neue quelle des Livius über die plebiscite. — 4. Die zweite version des Livius über den militäraufstand. — 5. Kritik der beiden versionen. — 6. Inhalt der zweiten version. — 7. Consequenzen daraus. — 8. Ursprung der tradition über einen militäraufstand. — 9. Kritik der zweiten version; Manlius und Quinctius. — 10. Fortsetzung; das beilegen des kampfes. — 11. Resultat in betreff des aufstandes.

Cap. II. Motive und erfolge des aufstandes von 412/342. S. 166—181.

§§ 12. Die motive nach Niebuhr, Lange und Ihne. — 13. Kritik derselben. — 14. Meine anschauungen darüber: verarmung. — 15. Verfrühte dienstentlassung. — 16. Degradation als politisches motiv. — 17. Die vom volk gewählten kriegstribunen. — 18. Der höhere sold der ritter. — 19. Appians schuldentilgung. — 20. Das plebiscitum Genucium. — 21. Die erfolge des aufstandes. — 22. Amnestie. — 23. Lex sacrata militaris. — 24. Der inhalt des gesetzes. — 25. Das gesetz gegen degradation und seine motivirung. — 26. Das gesetz selbst. — 27. Tribunen- und ritterdienst. — 28. Das postulat über den rittersold. — 29. Ist es gesetz geworden? — 30. Bedeutung dieser militärgesetze. — 31. Die beschliessende versammlung genannter gesetze. — 32. Die bisherigen

ansichten mit bezug auf den petelinischen hain. — 33. Präcisirung des historischen materials. — 34. Anschauungen der quellen über den manlischen process u. ausschluss d. centurien demnach. — 35. Weitere gegenbeweise gegen die centurien. — 36. Gegenbeweis gegen die curien. — 37. Beweise für die tribus. — 38. Schlussfolgerungen.

Cap. III. Fernere gesetze und innere angelegenheiten der jahre 412/342 und 413/341. S. 182—206.

§§ 39. Die vier plebiscite. — 40. Verhältnis derselben zu dem aufstand. — 41. Das plebiscitum Genucium über das zinsverbot. — 42. Interpretation desselben durch die neueren. — 43. Blatz darüber. — 44. Seine positive argumentation. — 45. Meine erwiderung. — 46. Blatz's weitere darlegung u. meine erwiderung. — 47. Fortsetzung. — 48. Resultat in betreff des genucischen plebiscits. — 49. Umgehung des gesetzes. — 50. Der fortan übliche procentsatz. — 51. Motive zum genucischen plebiscit. — 52. Die lex Marcia u. ihr verhältnis zur Genucia. — 53. Inhalt der lex Marcia. — 54. Die lex Valeria de fenore. — 55. Der schuldenerlass des Appian und Aurel. Victor. — 56. Das plebiscitum Genucium u. die übrigen drei. — 57. Ausgangspunkt und motive der drei letzteren. — 58. Das verbot der amtsiteration binnen 10 jahren; datirung derselben. — 59. Hat das verbot rückwirkende kraft, oder nicht? im falle dass nicht. — 60. Im falle rückwirkender kraft. — 61. Resultat. — 62. Die vom verbot betroffenen ämter. — 63. Politische bedeutung des verbots. — 64. Das verbot gegen cumulation von ämtern. — 65. Früheres vorkommen der cumulation. — 66. Die vom verbot betroffenen ämter. — 67. Ausgeschlossen sind die ausserordentlichen ämter. — 68. Das plebiscit über den zulass der plebeier zu beiden consulstellen. — 69. Theoret. und praktische kraft des gesetzes. — 70. Bedeutung desselben für die nobilität. — 71. Niebuhr über den antragsteller. — 72. Die magistrate von 412/342 und 413/341. — 73. Zu den ereignissen von 413/341.

Elftes buch.

Der Latinerkrieg. S. 207—254.

Cap. I. Latium und seine städte. S. 207—220.

§§ 1. Rückblick. — 2. Die Latinerstädte nach Plinius. — 3. Nach Dionys. — 4. Nach Diodor. — 5. Resultat. — 6. die 30 städte. — 7. Die latinischen grenzen. — 8. Circei. — 9. Die tradition über Circei. — 10. Geographisch-politische lage der stadt und folgerungen daraus. — 11. Resultat über die tradition. — 12. Ueber die colonisation Circei's. — 13. Ein latinisches u. ein volskisches Circei. — 14. Schluss des excurses über Circei. — 15. Die latinischen mutterorte u. colonien. — 16. Cora, Signia, Norba. — 17. Ausdehnung Roms und Latiums.

Cap. II. Beweggründe und vorbereitungen zum kriege. S. 220—231.

§§ 18. Das bundesverhältnis zwischen Rom und Latium vor dem kriege. — 19. Unmöglichkeit seines fortbestehens. — 20. Der traditionelle anstoss zum kriege. — 21. Kritik der tradition. — 22. Fortsetzung und schluss. — 23. Reconstruction der tatsachen. — 24. Die motive der Campaner zum kriege. — 25. Resultat in betreff der kriegsmotive. — 26. Mangel an einheit unter den gegnern. — 27. Das verhältnis der Herniker zum kriege. — 28. Die Volsker und Aurunker. — 29. Die Campaner. — 30. Streitkräfte der beiderseitigen alliirten. — 31. Die verhandlungen zwischen Rom und Latium. — 32. Roms ansicht über den krieg und seine masnahmen.

Cap. III. Der verlauf des Latinerkrieges. S. 232—254.

§§ 33. Die tradition des kriegsausbruchs. — 34. Kritik derselben. — 35. Resultat. — 36. Verhalten der Römer. — 37. Der krieg selbst; die

quellen dazu. — 38. Livius. — 39. Dionys. 40. Cassius Dio und Zonaras. — 41. Appian und Diodor. — 42. Drei verschiedene traditionen über den krieg. Die älteste. — 43. Die zweite. — 44. Die dritte. — 45. Die dritte über den marsch der Römer nach Campanien. — 46. Die dritte über die schlacht am Vesuv. — 47. Ueber den jungen Manlius Torquatus. — 48. Ist die schlacht am Vesuv historisch? — 49. Strateg. vorgänge bis zur schlacht. — 50. Folgen der schlacht bis zur schlacht bei Trifanum. — 51. Unterwerfung der feinde. — 52. Der Antiatenfeldzug. — 53. Der dictator L. Papirius Crassus. — 54. Livius über die kriege von 415/339 u. 416/338. — 55. Die reiterstatuen und die columna Maenia. — 56. Osann darüber nach Livius und Plinius nebst erwiderung. — 57. Fortsetzung in betreff fernerer citate. — 58. Kritik der berichte. — 59. Resultat in betreff der columna Maenia. — 60. Die livianischen reiterstatuen sind verdächtig. — 61. die doppelten friedensangaben bei Livius. — 62. Es fand nur Ein friedensschluss statt. — 63. Die kriegsjahre 415/339 und 416/338. — 64. Nur der krieg von 414/340 ist historisch. — 65. Haben die traditionellen kriegsereignisse von 416/338 historischen boden? — 66. Recapitulation der kriegsgeschichte.

Zwölftes buch.

Die friedensschlüsse nach dem Latinerkriege. S. 255—302.

Einleitung. S. 255—257.

§§ 1. Die quellen über den erfolg Roms und Samniums. — 2. Die quellen über Roms erfolge. — 3. Die erste version des Livius. — 4. Die zweite version des Livius. — 5. Verhältnis der beiden zu einander.

Cap. I. Der friedensschluss Roms mit Latium. S. 258—285.

§§ 6. Laurentum. — 7. Laurentum und Lavinium. — 8. Ardea. — 9. Lanuvium. — 10. Das municipium. — 11. Zoeller darüber. — 12. Marquardt darüber. — 13. Cassius Dio's anschauung. — 14. Ueber das municipium Caere. — 15. Villatte darüber. — 16. Das bürgerrecht Lanuviums. — 17. Bormanns modification und Lanuviums tribusangehörigkeit. — 18. Die notwendigkeit eines census. — 19. Die aus der zahl der lustra erwachsende schwierigkeit. — 20. Eine censur hat des lustrums entbehrt. — 21. Eusebius und Hieronymus bestätigen dies. — 22. Die verfassung Lanuviums. — 23. Der spätere titel: „socii". — 24. Die sacra Lanuviums. — 25. Aricia. — 26. Nomentum und Pedum. — 27. Tusculum: gegen Zoeller. — 28. Der traditionelle abfall Tusculums im jahre 431/323. — 29. Der tusculanische consul des Plinius und die oberbeamten Tusculums. — 30. Der process gegen Tusculum im jahre 431/323. — 31. Folgen daraus gegen Zoeller. — 32. Warum die Tusculaner 414/340 von Rom abfielen. — 33. Velitrae, sein politisches schicksal. — 34. Motive Roms zur behandlung Velitrae's. — 35. Der verbannte adel. — 36. Praeneste und Tibur. — 37. Die beamten der städte. — 38. Bedeutung ihrer lage. — 39. Ihr gebietsverlust und die tribus Scaptia. — 40. Motive Roms zur behandlung der städte. — 41. Scaptia. — 42. Resumé über die 12 besprochenen städte. — 43. Die übrigen Latinerstädte. — 44. Satricum. — 45. Das verbot gegenseitigen conubiums und commerciums. — 46. Die verteilung des eingezogenen ager Latinus.

Cap. II. Die friedensschlüsse Roms und Samniums mit den Volskern, Aurunkern und Campanern. S. 285—302.

§§ 47. Antium. — 48. Die ältere colonie Antium. — 49. Die colonisirung von 414/340. — 50. Das bürgerrecht der eingeborenen Antiaten. — 51. Die spätere benennung der Antiaten als „socii". — 52. Das verbot des verkehrs und die tribusangehörigkeit. — 53. Die übrigen Volskerstädte. — 54. Die nicht annectirten Aurunkerstädte. — 55. Fundi und

Formiae. — 56. **Vescia.** — 57. Capua; moderne ansichten über sein schicksal. — 58. **Mommsen** darüber. — 59. Sein schicksal. — 60. Die campanischen praefecti iuri dicundo. — 61. Das verhältnis derselben zu den municipalrichtern. — 62. Die rechtsausübung vor 436/318. — 63. Adel und volk in Capua. — 64. Der an den capuanischen adel zu zahlende tribut. — 65. **Rubino** darüber. — 66. Die gedenktafel darüber. — 67. Die daten über Capua's umwandlung in ein municipium. — 68. Die tribus Capua's. — 69. Die übrigen städte Campaniens. — 70. Ihre lage. — 71. Der ager Falernus. — 72. Der erfolg der Samniten im norden. — 73. Fortsetzung; in Campanien. — 74. Ausdehnung der röm. bürgerzahl. — 75. Dazu die bundesgenossen. — 76. Das gesammtgebiet und die gesammtbevölkerung. — 77. Schlüsse daraus auf Roms politische lage.

Dreizehntes buch.

Die gesetze des Q. Publilius Philo von 415/339. S. 303—326.

Cap. I. Gemeinsame umstände der gesetze. S. 303—310.

§§ 1. Recapitulation. — 2. Die tradition. — 3. Die modernen auslegungen. — 4. Kritik Ihne's. — 5. Kritik Niebuhrs. — 6. Kritik Lange's. — 7. Meine ansicht; das erste gesetz. — 8. Das zweite gesetz. — 9. Das dritte gesetz. — 10. Das mittel zur durchführung dieser pläne. — 11. Das verfahren der consuln dabei. — 12. Der beschlusskörper der gesetze.

Cap. II. Das gesetz über die competenz des plebiscits. S. 310—320.

§§ 13. Die gesetze über das plebiscit u. die modernen auslegungen. — 14. Meine ansicht. — 15. Resultat derselben. — 16. Ihne über das gesetz. — 17. Resultat. — 18. Lange über die auspicien. — 19. Fortsetzung. — 20. Mommsen darüber. — 21. Meine ansicht. Interpretation des Dionys. — 22. Des Livius. — 23. Resultat. — 24. Wann wurden zuerst oblative auspicien beobachtet? — 25. Die entwickelung seit 305/449. — 26. Die weitere entwickelung. — 27. Der erste constatirte fall auguralen eingreifens und folgerungen daraus. — 28. Endresultat.

Cap. III. Die übrigen gesetze. S. 320—326.

§§ 29. Das zweite gesetz. — 30. Bedeutung von patres auctores. — 31. Zwei möglichkeiten in betreff der bedeutung des gesetzes. — 32. Die quellen darüber. — 33. Interpretation des Livius und folgerung daraus. — 34. Erklärung der späteren anschauung. — 35. Motiv und wesen des gesetzes. — 36. Absicht und folgen desselben. — 37. Das plebiscitum Maenium. — 38. Das dritte gesetz; corrupte fassung bei Livius. — 39. Inhalt des gesetzes. — 40. Historische ausübung desselben. — 41. Das lustrum und der pleb. censor. — 42. Ihne über ein gleichzeitiges praeturgesetz.

Vierzehntes buch.

Die zeit zwischen dem Latinerkriege und dem ausbruch des zweiten Samniterkrieges. S. 327—368.

Cap. I. Die jahre 416/338—423/331. S. 327—343.

§§ 1. Die consuln von 416/338. — 2. Die consuln von 417/337. — 3. Die patricischen namen. — 4. Folgerung daraus. — 5. Der Sidicinerkrieg; die tradition. — 6. Zusammengehör der beiden kriegsjahre. — 7. Gemeinsamer krieg der Sidiciner und Ausoner von Cales. — 8. Motiv zum kriege. — 9. Verfolg des krieges; kritik der tradition. — 10. Die

colonie Cales. — 11. Schicksal der Sidiciner; die tradition und Niebuhr. — 12. Meine ansicht darüber. — 13. Politische bedeutung des kriegserfolgs. — 14. Der drohende Galliereinfall von 422/332. — 15. Der friedensvertrag mit Alexander von Epirus. — 16. Innere angelegenheiten; die verscharrung der Vestalin. — 17. Der erste plebeische praetor. — 18. Kein besonderes gesetz darüber. — 19. Bedeutung des umstandes. — 20. Die magistrate von 419/335 und 420/334. — 21. Die pest, das interregnum und die beamten von 422/334. — 22. Die censoren; ursache ihrer ernennung. — 23. Fernere ursache: Acerrae. — 24. Fernere ursache; die neuen tribus. — 25. Die consuln von 423/331. — 26. Die möglichkeit, dass sie patricier sind. — 27. Verurteilung von 170 matronen; tradition. — 28. Kritik davon. — 29. Die nagelschlagung.

Cap. II. Die jahre 424/330—426/328. S. 344—359.

§§ 30. Der Volskerkrieg; Fabrateria und Luca. — 31. Ihr verhältnis zu den kriegführenden Volskern. — 32. Anxurs verhältnis dazu. — 33. Ist es ein krieg zwischen Ost- und West-Volskern gewesen? — 34. Das verhältnis Circei's zum kriege; meine annahme. — 35. Fabrateria's u. Luca's schicksal. — 36. Der traditionelle Privernatenkrieg; das jahr 424/330. — 37. Fortsetzung; das jahr 425/329. — 38. Das verhältnis Fundi's zum kriege. — 39. Die tradition über Fundi u. Vitruvius Vaccus ein aetiolog. mythos. — 40. Kritik des Privernatenkriegs; sein verlauf. — 41. Mutmasslicher hergang. — 42. Schicksal Circei's und Anxurs. — 43. Bürgerrecht der volskischen Anxuraner. — 44. Die tribus Anxurs. — 45. Das schicksal Privernums. — 46. Verbannung des privernatischen adels. — 47. Die tribus Privernums. — 48. Der triumph des siegers. — 49. Bedeutung des kriegserfolgs. — 50. Die censur von 425/329. — 51. Der friedensschluss mit den Galliern von 425/329. — 52. Das jahr 426/328 und die colonie Fregellae. — 53. Die neuen carceres im circus; jährliche spiele. — 54. Die visceratio des M. Flavius.

Cap. III. Resumé der tatsachen. S. 359—368.

§§ 55. Die jahre 416/338—423/331. — 56. Die jahre 424/330 bis 426/328. — 57. Vorbemerkung. — 58. Tarent u. Archidamos von Sparta. — 59. Das datum der ankunft Alexanders von Epirus in Italien. — 60. Alexander von Epirus. — 61. Anfang der italischen expedition. — 62. Ausdehnung derselben und erfolge Alexanders. — 63. Die Samniter treten zu seinen gegnern über. — 64. Die schlacht bei Paestum. — 65. Alexanders entzweiung mit Tarent u. die folgen davon. — 66. Ende des krieges. Alexanders tod. — 67. Folgen davon für Italien.

Nachträge.

Ergänzungen zu Band I—II Römische geschichte. S. 369—370.

Die Caudinischen pässe, passirt am 14. febr. 1875 von Caserta aus zu wagen. S. 371—372.

ACHTES BUCH.

DIE QUELLEN FÜR DIE ZEIT DER BEIDEN ERSTEN SAMNITERKRIEGE.

Einleitung.

1. Das quellengebiet.

Die zeit des ständekampfes als ein besonderer abschnitt in der historiographie ist abgeschlossen mit dem augenblick, wo die grossen italischen kriege, das heldenzeitalter Roms in der tradition, anfangen. Wir haben oben[1]) die kritische quellenfrage für die genannte epoche besprochen und abgemacht und treten nun an die grosse kriegsgeschichte seit dem jahre 411/343 heran. Die inneren statsverhältnisse spielen bei dem einzigen uns erhaltenen, zusammenhängenden und ausführlichen autor, Livius, eine sehr geringe rolle; kriege und äussere politik sind jetzt die interessirenden momente.

2. Die frühe quelle.

Wir haben gesehen, dass Livius für den ganzen vorhergehenden abschnitt Licinius Macer als hauptquelle gebrauchte, und dass daraus das plebsfreundliche bild, welches in ihm uns vorliegt, seine erklärung schöpft.

3. Ausgangspunkt und methode.

Ehe wir nun aber der darstellung des Livius genau folgend den ersten Samniterkrieg in bezug auf seine quellen untersuchen, ist es interessant und richtiger den Latinerkrieg vom anfang des 8. buches bei Livius an in augenschein zu nehmen. Wir werden dabei aber zuerst die griechischen, grösstenteils fragmentarischen quellen mit bezug auf ihre verwandtschaft untersuchen und dann erst den vergleich mit Livius zum zweck einer endgültigen entscheidung vornehmen.

[1]) Buch 1 cap. I; dazu buch 8 cap. VIII und IX.

Livius selbst bietet uns in den gesammten abschnitten, von 7. 29 bis an's ende des 9. buches, ein sehr mannigfaltiges und abwechselndes bild in betreff der quellenbenutzung. Und wir sind so glücklich, diesmal genauere und sicherere resultate über ihn zu gewinnen, als es sonst möglich gewesen ist.

Wenn ich im folgenden vielfach Licinius Macer und Valerius Antias als quellenautoren constatire und dies besonders auf eine bestimmte politische tendenz zurückführe, so möge man sich nicht daran stossen. Bei unserer geringen Kenntnis der übrigen annalisten und ihrer richtung nehmen die genannten beiden eine vertretende stellung ein, so dass der leser im folgenden unter dem namen der beiden beliebig entweder sie selbst in eigner person, oder sie als vertreter einer gewissen gattung von historikern mit gleicher politischer tendenz verstehen darf, wofern nicht ganz bestimmte familientraditionen jene beiden autoren in eigener person charakterisiren. In gleicher weise möge man unter Fabius Pictor beliebig ihn selbst oder einen der ältesten römischen annalisten verstehen.

CAP. I.

Die quellen zum Latinerkrieg.

4. Dionys. Was den Latinerkrieg betrifft, so haben wir darüber ein fragment von Dionys[2]), das den marsch der Römer nach Campanien schildert, woselbst diese die unterstützung der Samniter gegen die Latiner abwarten wollen. Die Samniter halten ihr wort nicht. Das anwachsen der latinischen streitkräfte, die widerspänstigkeit im römischen heer, die sich noch kürzlich im militäraufstand bekundet hatte, bewegt die consuln eine versammlung zu berufen, in welcher Manlius redet. Damit hört das fragment auf; die rede aber bezieht sich auf das scharfe edict gegen einen feindlichen zusammenstoss mit den Latinern.

5. Appian. Zwei fragmente des Appian[3]) gehören hierher. Im ersten recapitulirt er, nach einer für uns verlorenen charakterschilderung des consuls Manlius Torquatus, die geschichte, wie dieser als junger mensch seinen vater, den dictator des jahrer 392/362, vor der anklage durch den volkstribunen Pomponius gerettet habe[4]). Der

---

[2]) 15. IV. [3]) Samnitica 2 und 3. [4]) Vgl. buch 7. § 10.

bericht ist eine abgekürzte fassung des livianischen [5]), ohne jedoch notwendigerweise eine gleiche quelle zu bedingen. Ja es könnte dagegen der umstand sprechen, dass der bericht hier an sehr viel späterer stelle angebracht ist, also zum jahre 392/362 von Appian ausgelassen sein muss. Vielleicht haben wir eine solche anordnung in der quelle des Appian vorauszusetzen; es wäre sonst eine eigentümliche laune von ihm, wenn er das zeitlich nicht hierher gehörige aus dem zusammenhang gerissen und viel später angeführt hätte.

Das andre fragment Appians ist nur äusserst kurz und offenbar noch in verkürzter fassung überliefert [6]). Der erste satz sagt aus, jener latinische reiterführer habe den jungen Manlius zum zweikampf herausgefordert; der zweite giebt an, Manlius habe eine zeitlang an sich gehalten, dann aber die reizung nicht ferner ertragen und sein pferd zum kampf angetrieben.

Diese kurze notiz stimmt mit den übrigen darstellungen bei Zonaras und Livius überein; ersterer [7]) hat mit Appian den gleichen ausdruck *προκαλεῖν* gebraucht.

6. Cassius Dio, Zonaras und Diod

Cassius Dio berichtet in einer reihe von fragmenten [8]) über den Latinerkrieg. Sie beschäftigen sich hauptsächlich mit dem consul Manlius und der tötung seines sohnes, dann mit der selbstopferung des Decius und dem schlachtausgang. Bei Zonaras findet sich das alles vielfach wörtlich, sogar in betreff der reflexionen, wieder, so dass kein zweifel in bezug auf die quelle des letzteren zulässig ist.

Diodor endlich giebt [9]) über den ganzen Latinerkrieg nur folgendes an: *Ῥωμαῖοι δὲ πρὸς Λατίνους καὶ Καμπανοὺς παραταξάμενοι περὶ πόλιν Σινούεσσαν ἐνίκησαν, καὶ τῶν ἡττηθέν-*

---

[5]) 7. 3 ff.

[6]) Bei Suidas s. v. *ἐρέθισμα*; das geht daraus hervor, dass zwei kurze sätze hinter einander mit *ὁ δὲ* anfangen, wo man zuerst ein *ὁ μὲν* erwarten müsste.

[7]) 7. 26. p. 363. C.

[8]) Frgm. 35. 1—10; nur No. 5 bei Dindorf ist fälschlich in diesen zusammenhang gebracht, gehört vielmehr in den 3ten Samniterkrieg, wie die gemeinschaftliche erwähnung der Etrusker und Samniter beweist; vgl. dazu Livius 10. 28, 29. Der zusatz bei Dio mit bezug auf den damaligen Decius: *συστράτηγος ὢν Τορκουάτου*, ist wol einem misverständnis des citirenden J. Tzetzes entsprungen.

[9]) 16. 90. 2.

των μέρος τῆς χώρας ἀφείλοντο· ὁ δὲ κατωρθωκὼς τὴν μάχην Μάλλιος ὁ ὕπατος ἐθριάμβευσεν [10]).

7. die griechischen autoren.

Im ganzen lässt sich für die quellenfrage nichts genaueres aus der vergleichung der griechischen autoren gewinnen. Wir werden im folgenden die enge verwandtschaft zwischen Appian und Dionys in betreff des ersten Samniterkrieges zu constatiren haben, die den schluss auf eine gleiche auch für die folgende geschichtsepoche, speciell den Latinerkrieg, gut heisst. Ein verhältnis dieser autoren zu Cassius Dio und Zonaras herzustellen bleibt vor der hand unmöglich.

8. Livius und Cassius Dio; ihre ähnlichkeiten,

Somit sind wir auf Livius angewiesen. Vergleichen wir zuerst ihn und die parallelen autoren mit bezug auf den Latinerkrieg. Es stellt sich dabei mancherlei ähnlichkeit zwischen Livius und Cassius Dio-Zonaras heraus. Völlig übereinstimmt der bericht über die besorgnis der consuln wegen der eigenen truppen im kriege gegen die Latiner und das daraus entspringende verbot, mit dem feinde auf eigene faust handgemein zu werden [11]). — Dasselbe ist von dem urteil über die kriegstüchtigkeit des consuls Manlius bei Livius und Cassius Dio zu sagen; der ausdruck findet sich bei beiden, dass, in welchem heere auch Manlius feldherr gewesen wäre, dieses gesiegt haben würde [12]). — Gleich übereinstimmend ist beider aussage über den gehorsam der truppen nach der hinrichtung des jungen Manlius [13]). — Dieselbe verwandtschaft macht sich im bericht über den traum des consuls vor der grossen Latinerschlacht geltend, welcher die selbstaufopferung des Decius zur folge hat [14]). — Dagegen weiss Livius nichts von dem wetteifer der consuln zum opfer zugelassen zu werden. [15]).

9. ihre differenzen.

Neben diesen ähnlichkeiten nun aber geht eine reihe gravirender differenzen her: Cassius Dio [16]) nennt den gegner des jungen

---

[10]) Das nähere über Diodor wird § 100 ff. im zusammenhang mit seinen zahlreicheren berichten über den zweiten Samniterkrieg verhandelt werden; über diese stelle vgl. auch unten § 14.

[11]) Zonaras 7. 26. p. 362 B: *τοὺς γὰρ Λατίνους* — C: *συμβαλεῖν*, Livius 8. 7. 4 ff.

[12]) Cass. Dio fragm. 35. 4 am ende; Livius 8. 10. 8.

[13]) Cass. Dio. 35. 3 am ende; Livius 8. 8. 1.

[14]) Livius 8. 6. 9 ff.; Zonaras 7. 26. p. 363 A: vgl. Cass. Dio fr. 35. 6.

[15]) Bei Zonaras a. a. o. A und B.

[16]) 35. 3.

Manlius einen Latiner Pontius; Livius[17]) bezeichnet ihn genauer als den Tusculaner Geminus Maecius. — Durchaus verschieden sind die worte, die der consul Manlius an seinen sohn nach dem zweikampf richtet; der gedanke, den Zonaras und Dio[18]) aussprechen, Manlius wolle seinen sohn wegen dessen waffentat bekränzen, ihn aber wegen seines ungehorsams strafen, und die versicherung, dass er auch so gehandelt habe, ist Livius fremd; bei diesem findet nur der gedanke an strafe seinen ausdruck[19]). — Auch die worte, welche der jüngere Manlius mit seinem gegner vor dem zweikampf wechselt, sind bei Livius und Zonaras ganz verschieden überliefert[20]). — Durchaus nicht congruent sind die schilderungen der schlacht am Vesuv mit ausnahme der weihung des Decius. Nach Cassius Dio und Zonaras[21]) ist der sieg allein folge der opferung des Decius, ein bericht, den Dio aber anzweifelt, wenngleich er sich in den quellen finde. Zonaras fügt hinzu, dass nach einigen autoren Decius von seinem collegen selbst getötet worden sei[22]), was auch wol auf Dio zurückgeht, wenn es sich in dessen fragmenten auch nicht findet. Von letzterem weiss Livius garnichts. Der anfang der schlacht ist bei ihm wie bei Zonaras geschildert. Auch nach ihm werden dann die feinde durch die opferung des Decius in die flucht geschlagen[23]). Dann aber fängt die schlacht ganz von neuem an; die Latiner sind wieder im vorgehen gegen Manlius. Nur die klugheit dieses, seine triarier bis zuletzt aufzusparen, giebt den ausschlag zu gunsten der Römer. Livius hat also eigentlich zwei gesonderte schlachtbeschreibungen, die ungeschickt in einander geschoben sind, und wovon die letztere ganz unabhängig von der opferung des Decius ist. Offenbar gab es eine doppelte tradition über die schlacht; und entweder Livius oder seine quelle hat beide vereinigt. Nun sahen wir, dass es eine eigentümlichkeit von Licinius Macer sei, zwei nicht zusammengehörige berichte zu verschmelzen[24]); wir werden später

---

[17]) 8. 72.

[18]) Zonar. 7. 26. p. 362 D; C. Dio fr. 35. 2 und 3.

[19]) Livius 8. 7. 14 ff.

[20]) Zonaras a. a. o. C und D; Livius 8. 7. 4 ff.

[21]) Dio fr. 35. 7, 8; Zonaras 7. 26. p. 363. B, C.

[22]) *ὑπὸ συστρατιώτου πολιτικοῦ σφαγῆναι.*

[23]) Vgl. besonders 8. 9. 11, 12.

[24]) Vgl. buch 1 § 3, 9 und die dortigen nachweise von Nitzsch.

sehen, dass wir es hier mit ihm zu tun haben; wahrscheinlich aber wird es dadurch, dass die verschmelzung nicht erst das werk des Livius sei.

10. fortsetzung.

Wir können freilich Zonaras in seiner resumirenden darstellung nicht für auslassungen verantwortlich machen, die bei Livius ergänzt sind; allein noch weitere dissentirende berichte, besonders zwischen Dio und Livius, sind anzuführen. Dio, Zonaras, Diodor und die triumphalfasten[25]) geben an, dass Manlius nach seinem siege triumphirt habe. Livius[26]) berichtet seine heimkehr nach dem siege, und dass die seniores ihm von Rom entgegengezogen wären; allein von einem triumph weiss er nichts. Dio[27]) erzählt ferner, dass man in Rom ihn habe für das folgende jahr wieder zum consul wählen wollen; er aber habe es zurückgewiesen, indem er erklärte: „ich würde weder Euch vertragen, noch Ihr mich." Livius weiss wieder nichts davon. Im gegenteil meldet er, Manlius habe durch krankheit bewogen einen dictator zur fortsetzung des krieges ernannt, während ohne alles anstehen als consuln des folgejahres T. Aemilius Mamercus und Q. Publilius Philo antreten[28]). Zu bemerken ist, dass bei keinem autor von einer ergänzungswahl für den gefallenen consul Decius die rede ist; ein beweis, dass wir es mit einer zeitlosen familiensage zu tun haben, die willkürlich an dieser stelle eingeschoben ist, ohne dass die tradition sich die mühe gegeben hätte, das untunliche des alleinigen consuls zu verkleiden. Die nachlässigkeit der römischen annalisten in diesem punkt ist oft ein lichtstral in das dunkle gewirre der tradition. — Endlich ist noch bei Dio eine notiz über den friedensschluss vorhanden[29]), wonach die Römer den Latinern alle ihre vor dem kriege geäusserten wünsche erfüllt, d. h. das bürgerrecht und gleichheit mit den Römern gewährt hätten. Wie sehr dies von der livianischen darstellung abweicht, brauchen wir nicht hervorzuheben; es wird seiner zeit besprochen werden[30]).

11. Innere differenzen.

Fernere äussere vergleichungspunkte fehlen uns leider. Doch ist ein innerer übrig, der ein interessantes licht auf die jedes-

---

[25]) Dio fr. 35. 9; Zonaras 7. 26 p. 363. C; Diodor 16. 90. Zonaras weiss ausserdem nichts von der schlacht bei Trifanum.

[26]) 8. 12. 1. [27]) Fr. 35. 9.

[28]) Eigentümlich ist, dass Aurel. Victor de uir. ill. 28, der im übrigen ganz wie Livius berichtet, den letzten zusatz von Dio auch hat.

[29]) §. 10. [30]) Vgl. buch 12. cap. I. § 13.

maligen quellen wirft. Der eindruck, den wir aus Livius über den charakter des consuls Manlius gewinnen, ist der eines völlig rücksichtslosen, bis zur grausamkeit strengen kriegsmannes; nur das lob eines tüchtigen feldherren wird ihm von Livius gespendet. Anders urteilt Cassius Dio; er sagt, Manlius sei nicht immer und durchaus streng und hart, sondern ebenso weise und milde, wo der augenblick es erforderte, und ein vorzüglicher feldherr gewesen. Dazu kommt, dass nach Zonaras auch Manlius gern sich wie Decius für das vaterland geopfert hätte. Die quelle also, aus welcher Dio schöpfte, schilderte Manlius in freundlicherem lichte, als die quelle des Livius, nach welcher die jugend Roms den consul für die ganze folgezeit in abscheu gehalten habe[31]). Wir haben früher schon gesehen, dass die Manlier bei Livius mit eigentümlicher abneigung behandelt werden; so der vater des consuls, der dictator von 392/362[32]), so die beiden consuln des jahres 375/379[33]); während der scheinbare plebeier-freund und dictator P. Manlius im licinischen conflict besser beurteilt wird, und ebenso besonders der bekannte Manlius Capitolinus[34]). Die Manlier erscheinen als rücksichtslose männer, selbst wo sie gelobt werden. Die ungünstigen schilderungen aus früherer zeit gingen bei Livius, wie wir sahen, auf Licinius Macer zurück[35]); dem heftigen plebeier und volks-souveränitätsvertreter Macer misfiel offenbar jenes rücksichtslose, altgesetzliche der traditionellen Manlier; und so behandelte er sie mit abneigung als seine politischen gegner. Der ähnliche ton des Livius über den sieger im Latinerkrieg im gegensatz zu Cassius Dio erlaubt auch hier an Macer als den quellenautor zu denken. Und wie ehedem der consul im verhältnis zu seinem vater, dem dictator, herausgestrichen wurde, so hier der sohn des consuls diesem gegenüber, obgleich beide male die söhne ungesetzlich handeln.

Wir haben also offenbar einen unterschied in der auffassung zwischen den quellen des Livius und Dios zu constatiren. Ja, die günstigere beurteilung des Manlius durch letzteren erinnert lebhaft an die gleichfalls günstigere Darstellung des Camillus im licinischen conflict bei Plutarch nach Dionys[36]); Dionys ging dabei auf Vale- 12. Resultat.

[31]) Livius 8. 12. 1. [32]) Vgl. buch 7 § 10.
[33]) Livius 6. 30; vgl. buch 2 § 49.
[34]) Vgl. dazu buch 3 § 34 ff. und buch 2 § 141 ff.
[35]) Vgl. buch 1 cap. I. [36]) Vgl. buch 1 § 12 ff. und unten cap. VIII.

rius Antias zurück. Die aristokratischere vorliebe für den strengen Manlius, der die zuchtlosen truppen durch schrecken im zaume hält, zeugt auch hier für einen gewährsmann wie Antias.

13. Licinius Macer des Livius quelle; fernere beweise.

Für Licinius Macer aber sprechen bei Livius noch andre indicien: So der sehr häufige gebrauch von cognominibus. Statt Manlius wird in der erzählung öfters der zuname Torquatus allein gebraucht, was sonst sehr selten und nur bei Camillus, Valerius Corvus und sehr wenigen andren üblich ist. — Dass die quelle wenigstens mittelbar mit Valerius Antias in verbindung steht, geht daraus hervor, dass der consul Decius den pontifex M. Valerius gerufen haben soll. Antias hat offenbar den namen hier anzubringen gewusst. Dass aber Licinius den Antias neben Fabius Pictor als hauptquelle brauchte, haben wir gesehen[37]). Gegen den unmittelbaren gebrauch des Antias durch Livius spricht der umstand, dass ausser dem valerischen namen nichts die Valerier feierndes angegeben wird, sodass hier die den valerischen selbstruhm beschneidende hand des Macer erkannt werden kann.

14. Beweis aus der contamination.

Das dem letzteren eigentümliche zusammenwirken zweier nicht ganz einheitlicher berichte über denselben gegenstand haben wir schon bei besprechung der schlacht am Vesuv beobachtet[38]); hier möge noch ein derartiger punkt erörtert werden: An zwei stellen berichtet Livius über die bestrafung der Latiner und Campaner nach der schlacht bei Trifanum[39]). Auf die erste angabe folgt ein neuer heftiger ausbruch des krieges in den jahren 415/339 und 416/338, worauf eingehender das schicksal der einzelnen städte angegeben wird. Wir haben allen grund, letztere angaben für echt und ursprünglich zu halten; allein die kriegsgeschichte genannter jahre, die sich teils um den streit der consuln Aemilius und Publilius Philo mit den patriciern dreht, teils zur feier eines Maenius und Furius Camillus dient, ist so unbegründet — nachdem vorher schon von der herstellung des friedens und dessen bedingungen geredet ist — und scheint so aus der luft gegriffen zu sein, um besagten streit zu begründen und Camillus zu feiern, dass man geneigt ist anzunehmen, dieselbe sei erst aus den berichten über die schicksale der einzelnen städte herauscomponirt wor-

---

[37]) Vgl. buch 1 § 5 ff. [38]) Vgl. §. 9.
[39]) Vgl. Livius 8. 11. 13 ff. und 8. 14. 2 ff.

den, oder aus einem chronologischen irrtum dorthin geraten [40]). Eigentlich also müssten die detaillirteren friedensangaben unmittelbar auf die früheren kürzeren folgen. Allein die notiz bei Livius [41]) über den Antiaten-krieg nach dem ersten friedensschluss ist nicht mit der folgenden kriegsgeschichte zu verwerfen, sondern empfielt sich einmal durch ihre chronistische kürze, zweitens dadurch, dass sie einen nachtrag zu dem vorhergehenden kriegsbericht abgiebt; sie illustrirt eben die tätigkeit der Volsker während des kriegs [42]); die erklärung für die ernennung des dictators durch die krankheit des Manlius hat natürlich gar keinen wert [43]).

So haben wir denn wol einen zusammengeschweissten bericht vor uns, indem der quellenautor des Livius den weitschweifigen bericht einer quelle mit dem einfacheren einer andren so zusammen arbeitete, dass er den ursprünglich nur je einmal gemeldeten friedenschluss zweimal in verschiedener fassung gab und somit zwei kriege und zwei frieden schuf. Dass aber Livius selbst nicht diese beiden berichte aus verschiedenen quellen entnahm und verschmolz, glaube ich daraus schliessen zu dürfen, dass er bei seiner sonstigen gewissenhaftigkeit sicherlich das vorhandensein eines derartigen zwiespalts der quellen erwähnt hätte, ehe er diesen durch überarbeitung zusammenwirkte; denn der unterschied war zu bedeutend, um von Livius übersehen werden zu können. Die älteren annalisten aber waren weniger gewissenhaft und hatten offenbar Livius den ganzen bericht in der bei ihm vorliegenden form schon überliefert. Die an zweiter stelle angeführten friedensbedingungen gehören der jüngeren ausführlicheren quelle des betreffenden autors an, ohne dass denselben dadurch ihre glaubwürdigkeit abgesprochen werden darf. Jener quelle fiele dadurch auch der ganze abschnitt über die jahre 415/339 und 416/338 [44]) von dem vorhergehenden getrennt zu. In solchem falle würde dieselbe vielleicht aus andren quellen sich genauer über den frieden instruirt haben, als die kürzere ältere quelle es getan hatte, oder überhaupt beabsichtigte; jedenfalls mussten urkunden über die verschiedenen friedensbedingungen in Rom vorhanden gewesen sein, die irgend ein alter historiker einsehen konnte und benutzt hat, wahr-

---

[40]) Vgl. buch 11 cap. III. [41]) Cap. 12 § 1—3.
[42]) Vgl. Livius 8. 11. 8, 9. [43]) Darüber unten buch 11 cap. III.
[44]) Livius cap. 12 § 4—cap. 14 § 12.

scheinlich der für die italische städtegeschichte so wichtige Cato, der dem Fabius Pictor noch nicht vorliegen konnte. Wir hätten demnach anzunehmen, dass der quellenautor des Livius den schluss des jahres 414/340[45]) nach der kürzeren und wol älteren quelle angab, dann aber bemerkte, dass in seiner jüngeren quelle eine sehr ausführliche darstellung der jahre 415/339 und 416/338 folgte, in welcher innerer kampf mit äusserem krieg vereinigt, und an deren ende nun erst die detaillirte angabe über den friedensschluss, und zwar zum jahre 416/338, hinzugefügt war. Damit aber die beiden berichte nicht ganz unvermittelt aufeinander folgten, erklärte der quellenautor den neuen krieg des jahres 415/339 dadurch, dass er die Latiner um des ihnen entrissenen territoriums willen von neuem zu den waffen greifen liess. In dieser eigentümlichen contaminirung zweier berichte erkennen wir durchaus Licinius Macer, der wol Fabius Pictor und Valerius Antias mosaikartig zusammenstellte[46]). Jener erste friedensbericht, der also auf Fabius zurückgehen müsste, wird aber auch dadurch als älter und ursprünglicher charakterisirt, dass er nach abzug der details genau mit der angabe des Diodor[47]) übereinstimmt. Der letztere giebt offenbar in sehr beschnittener form nichts weiter an, als dass die Latiner und Campaner im jahre 414/340 nach ihrer niederlage durch landentziehung bestraft worden seien. Doch differiren beide berichte über den ort der entscheidenden schlacht — nach Diodor: Sinuessa, nach Livius: Trifanum; übrigens zwei benachbarte ortschaften[48]) — und über den triumph des Manlius Torquatus, den Diodor meldet, Livius respective Licinius Macer verschweigt: auch das wol in folge der plebeischen abneigung gegen die Manlier[49]). Die ausserordentliche kürze des diodorischen berichts lässt übrigens für diese stelle keinen schluss auf dessen quelle zu; die ähnlichkeit mit der wol mittelbar von Fabius stammenden friedensbedingung bei Livius ist zu allgemeiner natur, um irgend etwas zu bezeugen[50]).

---

[45]) Livius 8. 12. 3.

[46]) Weitere contaminationsmomente vgl. in buch 11 cap. III über die schlacht am Vesuv; ebendaselbst die ausführliche erörterung über die kriegsjahre 415/339 und 416/338.

[47]) 16. 90. 2; vgl. oben § 6.

[48]) Vgl. Livius 8. 11. 11; und buch 11 cap. III.

[49]) Vgl. auch § 18 am ende.

[50]) Ueber Diodors quelle vgl. unten § 100.

14a. weiterer quellenwechsel bei Licinius Macer.

Noch einen schritt weiter glaube ich in betreff des quellenursprungs jenes erstmaligen kriegs- und friedensberichtes bei Livius gehen zu dürfen. Wir haben gesehen, dass dieser friedensschluss von Macer wahrscheinlich nach Fabius wiedergegeben ist. Auf denselben geht dann auch die äusserst schmucklose und kurze darstellung der entscheidenden letzten schlacht bei Trifanum zurück[51]). Aber dass wir auch das unmittelbar vorhergehende[52]), zwischen die schlachten am Vesuv und bei Trifanum fallende auf denselben ältesten autor und nicht auf den berichterstatter der vorigen schlacht zurückführen müssen, geht mir daraus hervor, dass 8. 11. 5 als zufluchtsort der geschlagenen Latiner Vescia genannt wird, nachdem Livius vorher[53]) Menturnae als solchen verzeichnet hat. Was Vescia betrifft, so wird die stadt nur noch an einer stelle citirt[54]), ist aber wol mit recht von Mannert[55]) mit dem ager Vescinus im Aurunkerland zusammengebracht[56]), der sie dann mit der späteren colonie Suessa identificirt. Der unterschied der angaben bedingt verschiedene gewährsmänner für sie, ähnlich wie wir es in betreff Trifanums und Sinuessas als schlachtorte bei Livius-Fabius und Diodor sahen. Licinius Macer hat demnach mit nachlässigkeit zwischen beiden angaben die quellen gewechselt und zwar wol von 8. 11. 5 bei Livius an; denn das unmittelbar vorhergehende, von § 2 an, ist von Livius nach andren quellen in übereinstimmung mit Dionys[57]) berichtet worden; das diesem voraufgehende, von 8. 10. 11 an, ist ein antiquarischer excurs als ergänzung zu 8. 9. 5 ff., der wol auf Macer selbst zurückgeht[58]); bis hierher aber reicht die ausführliche schlachtbeschreibung, an deren ende[59]) eben jene angabe über Menturnae sich befindet.

15. fortsetzung im beweise der licinischen quelle für Livius.

Als weiteres kennzeichen der licinischen autorschaft lernten wir jene kurzen, dem alten chronikstil entsprechenden und durch Fabius Pictor auf Licinius übergegangenen notizen kennen, die

---

[51]) Livius 8. 11. 11 ff. [52]) Von 8. 11. 5 an. [53]) 8. 10. 9.

[54]) Livius 9. 25. 4. [55]) Alte geogr. 9. 1. p. 690.

[56]) Forbiger, alte geogr. 3. 727. note ganz unten, scheint diese livianischen stellen über Vescia gar nicht zu kennen, da er die existenz desselben nur als rückschluss aus dem Vescinus ager hinstellt; darüber buch 12 cap. II. § 57. [57]) Vgl. § 17.

[58]) Vgl. § 16 und buch 7 § 109.

[59]) 8. 10. 9.

von Livius in ursprünglicher fassung aufgenommen wurden[60]). Solche finden sich auf hier[61]).

Eigentümlich ist die darstellung des consulats von T. Aemilius Mamercinus und Q. Publilius Philo im jahre 415/339[62]). Eine ältere quelle hatte ohne zweifel die demagogischen bestrebungen der consuln mit abneigung dargelegt. Bei Livius aber fällt die ganze schuld auf den patricier Aemilius, während der plebeier Publilius ebenso tapfer im felde als klug und volksfreundlich daheim geschildert wird. Das sieht wie eine vom plebeischen standpunkt aus gefertigte überarbeitung eines patricischen berichts aus, was die den patriciern in den mund gelegten sehr unpatriotischen worte über die errungenschaften der plebeier bestätigen[63]); ein sehr wichtiger umstand, der durchaus auf Licinius Macer als den verarbeiter von Valerius Antias passt[64]).

16. antiquarische notizen.

Die einflechtung antiquarischer excurse bei Livius[65]) kann nicht gegen die quellenautorschaft des Licinius Macer sprechen. Wir haben eine reihe ähnlicher in dem teil des 7. buches des Livius gefunden, welcher unbedingt auf Macer zurückgeht[66]). Es bleibt dabei gleich zweifelhaft, ob wir solche ausführungen auf Macer oder eine sonderquelle des Livius für antiquarische dinge zurückführen müssen.

17. Livius und Dionys.

Ist nun der unterschied der quellen für Livius und Cassius Dio ausser frage gestellt, und haben wir für letzteren eher eine an Valerius Antias anklingende quellendarstellung anzunehmen, so müssen wir jetzt noch das fragment des Dionys mit Livius vergleichen. Nach Dionys marschiren die beiden consuln bei ausbruch des Latinerkrieges direct von Rom auf Capua zu[67]). Ganz

---

[60]) Vgl. buch 1. § 27.

[61]) Livius 8. 3. 6, 7; hier sind es notizen über die gleichzeitige griechische geschichte, umstände welche direct auf jene an den griechischen Cerescultus sich anlehnende aedilen-chronik zurückweisen; vgl. buch 1. § 28 ff. Was jene statistisch-kurzen angaben über das schicksal der einzelnen Latinerstädte nach dem kriege angeht, so vgl. oben § 14, dazu Livius 8. 11. 13—16; 14. 2 ff.

[62]) Bei Livius 8. 12. 4 ff. [63]) Vgl. Livius 8. 12. 17.

[64]) Vgl. buch 1. § 5 und 9; vgl. den ähnlichen fall buch 1 § 17.

[65]) Vgl. 88. 3 ff. über die schlachtordnung; 9. 4 ff. über die devotion des Decius; 10. 11 ff. ferner bemerkungen über die devotion.

[66]) Vgl. buch 7. § 109 und die angaben darüber im ganzen cap. V.

[67]) Dionys 15. IIII: *πᾶσαν τὴν μεταξὺ γῆν ἀδεῶς διελθόντες, — πολλαὶ δ' εἰσὶ δυσχωρίαι κατὰ τὴν ἐκ Ῥώμης εἰς Καμπανίαν ἄγουσαν*

anders marschiren sie nach Livius[68]), nämlich durch das land der Marser und Peligner, das heisst im weiten bogen, nördlich wol an Tibur vorbei durch das Aequergebiet, dann durch die gebiete der genannten völkerschaften und der Volsker auf Capua zu. Also ein ganz andrer marsch, der mit dem dionysischen durchaus unvereinbar ist. — Aber noch weitere discrepanzen finden sich. Nach Livius vereinigen sich die Römer mit den Samnitern auf ihrem marsch und lagern sich dann bei Capua. Nach Dionys erreichen sie Capua und lagern sich dort ohne mit den Samnitern zusammenzutreffen; ja diese verzögern so sehr die den Römern zugesagten hülfstruppen, dass letztere gezwungen werden, ohne Samniter den kampf zu beginnen[69]), eine aussage, die Livius auf eine nebenquelle zurückführt, die also im gegensatz zu seiner hauptquelle steht[70]). Diesen beiden aussagen liegen natürlich auch zwei verschiedene versionen zu grunde, wodurch die lage der Römer nach Dionys gefährlicher, ihr sieg glänzender wird, während nach Livius' hauptquelle die Samniter zwar zugegen sind, sich aber des kampfes enthalten und als reservetruppen seitwärz stehen[71]).

18. resultat in betreff des Dionys.

Demnach hat Livius eine andre quelle auch als Dionys gebraucht. Es ist freilich unmöglich, aus den dionysischen worten irgend einen schluss auf die etwaige quelle zu ziehen; wir können daher nur auf umwegen eine wahrscheinlichkeitsannahme statuiren. Wir bemerkten früher schon[72]) eine verwandtschaft zwischen Dionys und Cassius Dio, die uns bewog, entweder eine abhängigkeit letzteres von ersterem, oder wenigstens eine gleiche quelle für beide in Valerius Antias zu setzen. Für die vorliegenden abschnitte fehlt jedes vergleichungsmoment; allein da wir sahen, dass sowol Cassius Dio als auch Dionys eine von der livianischen abweichende quelle gebraucht haben müssen, und dass ersterer wahrscheinlich auch hier valerischen traditionen gefolgt sei, so ist es nicht ganz unberechtigt, letzteres auch für Dionys anzunehmen,

---

ὁδόν . . . καὶ θαλάτταις (meeresbuchten) καὶ ποταμοῖς διακλειόμεναι (der Ufens, Liris und Volturnus). — Hieraus geht deutlich hervor, dass Dionys sich den directen weg von Rom nach Campanien denkt, der in der nähe der meeresküste hinläuft, zum teil die spätere appische strasse.

[68]) Liv. 8. 6. 8. [69]) ἐπὶ τὰ ἔργα χωρεῖν ἔγνωσαν.

[70]) Vgl. Livius 8. 11. 2. [71]) Vgl. Livius 8. 10. 6, 7.

[72]) Vgl. buch 1. § 15, 16.

der ja ohne zweifel für den abschnitt über den licinischen gesetzesconflict und die vorhergehende kriegsgeschichte, daher auch wol für die unmittelbar folgende zeit, auf Valerius Antias zurückgeht. Wir müssen es aber für den Latinerkrieg völlig unentschieden lassen, ob Dio den Dionys oder dessen quelle Antias ausschrieb. — Für Appian lässt sich in betreff des Latinerkrieges aus seinen kurzen notizen nichts gewinnen. — Es mag noch erwähnt werden, dass die angabe Diodors über den triumph des Manlius darauf hindeutet, dass dieser umstand schon in den ältesten annalen existirte und wol auf echte aufzeichnungen zurückging, was aus der sachlage sehr erklärlich ist[73]). Dann aber haben wir es bei Livius oder vielmehr Licinius Macer mit einer absichtlichen unterdrückung dieses berichts zu tun, wahrscheinlich um dem ruhm des Manlius etwas abzuziehen.

Im übrigen können wir die quellenautorschaft Macers für Livius nicht als eine absolut erwiesene, sondern nur als eine wahrscheinliche aussprechen.

CAP. II.

Die quellen zum ersten Samniterkrieg und zum militäraufstand.

19. die griechischen autoren.

Wenden wir uns nun dem ersten Samniterkrieg zu und vergleichen auch hier zuerst die griechischen quellen-autoren miteinander. Leider ist uns nur eine dieser quellen im zusammenhang erhalten und diese eine sehr abgeleitete, Zonaras nämlich[74]), der bekanntlich so gut wie ein epitomator des Cassius Dio ist. Von Dio selbst sind nur fragmente über den Latinerkrieg, nicht über den ersten Samniterkrieg, erhalten. Neben ihm gehen Dionys und Appian her, während Diodor uns hier ganz im stiche lässt.

20. Dionys und Appian.

Wir haben es zuerst mit Dionys und Appian zu tun. Dionys[75]) giebt einen ausführlichen bericht über den militäraufstand des jahres 412/342 bis zum vorrücken der aufrührer von Anxur her gegen Rom; damit bricht das fragment leider ab. Appian[76]) erzählt kürzer denselben umstand, und zwar bis zur beendigung

---

[73]) Ueber Diodors quelle vgl. buch 1 § 73 ff. und unten § 94 ff.
[74]) 7. 25. P. I. 362 ff. [75]) 15. 3. [76]) Samnit. 1.

des aufstandes. Letzterer bericht ist so gut wie ein auszug aus ersterem. Appian resumirt den anfang des dionysischen berichts kurz und giebt dann den inhalt der langen überlegung und rede der soldaten bei Dionys mit etwas misverständnis wieder. Die schuldennot, die armut und der neid gegen die reichen Campaner bilden den mittelpunkt. Während aber bei Dionys die soldaten einen überfall der campanischen städte damit vor sich rechtfertigen, dass die Campaner es ehedem gerade so mit den ureinwohnern gemacht, die männer getötet, die frauen geheiratet und das land in besitz genommen hätten, lässt Appian die römischen soldaten eben diesen plan fassen: offenbar in folge flüchtiger lesung seiner quelle, in welcher er das von den Campanern gesagte auf die Römer bezog. — Dass Appian dann statt Marcius „Mamercus" schreibt, ist ein blosser lapsus calami, der aus der ähnlichkeit des namens des zeitigen consuls Marcius Rutilus und des vom folgejahr Aemilius Mamercus hervorging. — Das verfahren des consuls Marcius mit den aufrührern ist von beiden genau gleich geschildert worden[77]). Ebenso genau stimmen die darstellungen der zusammenrottung der entlassenen soldaten bei Tarracina überein, besonders was die loslösung der schuldgefangenen auf den römischen besitztümern betrifft. Damit bricht leider Dionys ab.

Der eindruck, den die parallelen berichte machen, lässt als fernstmögliche verwandtschaft zwischen ihnen die benutzung der gleichen quelle erscheinen.

21. Zonaras. Zonaras führt einfach an, dass ein aufstand stattgefunden habe und giebt in anknüpfung daran eine reihe von gesetzen, die in folge des aufstandes durchgegangen seien. Darüber werden wir am besten in verbindung mit Livius reden.

22. Zonaras und Livius. Die angaben des Zonaras über diese fünf gesetze stimmen sachlich ganz genau mit Livius[78]) überein, wenngleich die reihenfolge der drei letzten gesetze nicht dieselbe ist. Das plebiscitum Genucium aber gegen jedes zinsnehmen, das Livius neben den drei

---

[77]) Bei beiden finden sich ausdrücke wie *χιλίαρχος, πονηρότατοι, ἐπὶ χρείας τινὰς* oder *ἐπί τινα χρείαν, φυλάττειν ἐν ἀδήλοις φυλακαῖς* oder *ἀφανῶς φυλάσσειν*: man vgl. auch die gleichlautenden redewendungen zu anfang: Dionys: *πολύτελής τε καὶ ἁβροδίαιτος ... τοῖς Καμπανίαν οἰκοῦσι ... βίος.* Appian: *Καμπανοῖς ἁβροδιαίτοις καὶ πολυτελέσιν οὖσι ...*

[78]) 7. 41. 4: 42. 2.

letzten auf andre quellen zurückführt[79]), fehlt bei Zonaras, ein umstand, welcher bedingt, dass Cassius Dio als vorlage des Zonaras die quelle des Livius hierzu nicht brauchte. Dass er aber Livius selbst benutzt hätte, wird dadurch zweifelhaft, dass er weder das plebiscitum Genucium noch das gesetz über allgemeine amnestie für die aufrührer[80]) anführt. Denn wir dürfen mit bezug auf diese gesetze Zonaras gewiss für eine treue copie von Cassius Dio halten.

23. Livius mit Dionys und Appian verglichen.

Wir kommen zum vergleich des dionysisch-appianischen berichtes über den militäraufstand mit dem livianischen. Der letztere ist zwar viel kürzer als der dionysische, allein der erste abschnitt über die winterquartiere der Römer in Campanien, den verderb derselben für die truppen, die absicht sich der campanischen städte zu bemächtigen, ja die jenen in den mund gelegten worte stimmen durchaus dem sinne nach überein[81]). Der form nach weicht die rede des Livius freilich etwas von Dionys ab, was übrigens aus der verkürzten fassung erklärlich ist. — Ebenso genau entsprechen sich die erzählungen über die meldung der verschwörung an den consul C. Marcius Rutilus[82]). — Wiederum decken sich die berichte über die list des consuls, mit der er den ausbruch des aufstandes verzögerte; nur ist der livianische bericht kürzer. — Die säuberung der armee von den gefährlichen elementen wird in gleicher reihenfolge berichtet; nur sagt Livius geradezu, dass die zuerst entlassenen in Rom und ihrer heimat festgehalten wurden; während es nach Dionys unsicher ist, ob schon welche nach Rom gelangt waren, oder ob die ersten sich bei Tarracina lagerten und die nächstfolgenden ansammelten; dass sie von einem

---

[79]) Livius 7. 42. 1: inuenio apud quosdam: solche quidam sind immer nebenquellen, während die berichte der hauptquelle wenn unangefochten ohne citat eingeführt werden.

[80]) Vgl. Livius 8. 41. 3; dasselbe findet sich auch bei Appian Samn. 1 am ende.

[81]) Vgl. Livius 7. 38. 4 ff.; bedeutsam ist dabei, dass alle drei autoren das moment betonen, die aufrührerischen truppen hätten an den Campanern dasselbe ausüben wollen, was diese ehedem den ureinwohnern angetan hätten.

[82]) Dabei ist wörtlich congruent der ausdruck in betreff des consuls bei Livius: „cui Campania sorte prouincia euenerat," bei Dionys: „ᾧ τὸν κατὰ Σαυνιτῶν πόλεμον (d. h. eben Campanien) ὁ κλῆρος ἀπένειμεν."

tribun nach Rom geführt werden sollten, sagt Dionys auch. Es ist demnach kein eigentlicher widerspruch vorhanden, vielleicht nur eine unklarheit des Dionys. — Die zusammenrottung in der nähe von Anxur oder Tarracina wird gleichmässig geschildert; Livius giebt genauer Lautulae als platz an. — Allein ein bemerkenswerter zug, den Dionys anführt, fehlt bei Livius: dass nämlich die aufrührer die auf den landgütern festgehaltenen schuldgefangenen befreiten und ihrem heere einreihten. Livius geht überhaupt mit ein par worten über die ansammlung der schar weg; vielleicht liess er daher jenen zusatz aus. — Auch die zahl der truppen, nach Appian 20000, fehlt bei Livius, welcher nur von einer „ualida admodum numero manus" spricht. Möglicherweise ging er auch hier über die specielleren angaben seiner quelle fort. — Der nun allein vorhandene appianische bericht ist sehr kurz gefasst. Derselbe spricht gar nicht von Quinctius, sondern lässt gleich Valerius Corvus oder Corvinus mit den aufrührern am Albanergebirg zusammentreffen. So auch Livius. Dann fraternisiren die beiden armeen miteinander nach Appian. Livius lässt pathetische reden zwischen Valerius und Quinctius wechseln, die eine versöhnung der truppen zur folge haben, nachdem diese schon vorher sich danach gesehnt haben. Beide autoren lassen Valerius den antrag auf amnestie durchbringen; Appian fügt einen vollständigen schuldenerlass hinzu und ebenso Aurelius Victor[83]; Livius spricht dagegen von jenem plebiscitum Genucium über das zinsverbot; doch geht dies auf eine andre quelle zurück[84]. Was Dionys darüber berichtet hat, entzieht sich unserer kenntnisnahme. Sollte auch er wie Appian erzählt haben? Die auffallende ähnlichkeit zwischen ihm und Livius in betreff des aufstandes macht eine gleiche quelle durchaus wahrscheinlich; wir werden im ferneren noch weitere belege dafür anführen. Meldete die quelle aber einen allgemeinen schuldenerlass, so stand zu erwarten, dass Livius ihn aufgenommen hätte, besonders da er genau und ausführlich in betreff der verhandlungen zwischen Valerius und der volksversammlung über die aufrührer ist. Somit schliesst die eine annahme die andre aus. Aber vielleicht ist der schuldenerlass eine entstellung des Appian; oder Dionys hat wie Livius von seiner quelle abgehend eine andre aber von der livianischen abweichende benutzt und darin die

[83]) de uir. ill. c. 29. [84]) Vgl. § 27 ff.

angabe über den schuldenerlass gefunden, die dann durch ihn auf Appian und weiter auf Aurelius Victor überging. Es kann auch sonst nichts von bedeutung gegen eine quellengemeinschaft in betreff der ganzen aufstandsgeschichte für Livius und Dionys angeführt werden. Dass Appian nichts von den militärischen und magistratsgesetzen mitteilt, ist entweder daraus erklärlich, dass er nur den aufstand und seine beilegung im auge hat, oder daraus, dass Appian uns durchaus fragmentarisch vorliegt und gerade hierbei abbricht.

24. die quelle der genannten autoren.

Wir haben gesehen, dass für den Latinerkrieg Licinius Macer als hauptquelle dem Livius vorgelegen hat, dass dagegen Cassius Dio und Dionys eine andre quelle wahrscheinlich Valerius Antias oder einen ähnlich gesinnten brauchten. Dagegen stimmt für den ersten Samniterkrieg Livius und Dionys mit bezug auf die quelle überein; einer von beiden muss also vom Samniter- zum Latinerkrieg seine quelle gewechselt haben. Für Dionys fehlt uns eigentlich jedes kriterium; es sei denn, dass wir die bei Appian befindliche form des namens „Coruinus“ auf ihn zurückführen und darin eine gleichmässigkeit mit früheren abschnitten sehen [85]), und dass bei ihm der consul nur „Marcius“ ohne den zusatz „Rutilus“ heisst, was gleichfalls an Valerius Antias erinnern kann [86]).

25. analyse d. Livius mit bezug auf seine quelle.

Bei Livius findet sich mehr material zur analyse. Im 29. capitel des 7. buches, bis wohin er Licinius Macer gebraucht hat [87]), beginnt er den bericht über den ersten Samniterkrieg. Es ist als ob er einen augenblick die feder niedergelegt hat, aufatmet und nun zum neuen werk sich anschickt: so lautet der anfang [88]). Nach den einleitenden diplomatischen verhandlungen mit Campanern und Samnitern beginnt die kriegsbeschreibung mit dem 32. capitel. Von diesem augenblick an tritt Valerius Corvus auf das augenscheinlichste in den vordergrund; eine lange rede wird ihm in den mund gelegt, in welcher das selbstlob überströmt. Livius setzt dieses nach der rede unmittelbar im selben tone fort. Die schlacht beginnt; von neuem redet Valerius und leistet, was nur ein feldherr vermag. Seine truppen sind für ihn aufs äusserste begeistert; ihre blitzenden augen und rasenden antlitze jagen

---

[85]) Vgl. dazu buch 1. § 15. [86]) Vgl. buch 1. § 3 ff.

[87]) Vgl. buch 1. § 17 ff.

[88]) Maiora iam hinc bella et uiribus hostium et longinquitate uel regionum uel temporum, quibus bellatum est, dicentur q. s.

dem feinde todesschrecken ein. Vom 34. capitel an tritt dann Decius auf und spielt eine ähnliche rolle wie Valerius. Von neuem glänzt letzterer in der schlacht bei Suessula; 40000 schilde und 170 feldzeichen werden erbeutet: zahlenangaben, die eines Valerius Antias durchaus würdig sind! Es folgt der militäraufstand. Die aufständischen werden vom dictator Valerius Corvus gewonnen; er besänftigt die gemüter und ist der vermittler zwischen den streitenden parteien; er hält dabei die herrlichsten reden, und alle sind entzückt. Wir wissen, wem die valerischen helden ihren hauptruhm zu verdanken haben: ihrem romantischen annalisten Antias. Aelter also kann unter keinen umständen die quelle des Livius sein; entweder Antias oder eine jüngere abgeleitete quelle. Somit stehen wir wieder zwischen Antias und Licinius Macer. Gegen letzteren sprechen schon jene unmässigen zahlenangaben, die er klüglich nicht mit aus Antias zu übernehmen pflegte; ferner der auffallende mangel an cognominibus in diesem abschnitt[89]). Wichtig ist dabei der umstand, dass, während Valerius früher ausdrücklich den zunamen „Coruus" erhält und ebenso später heisst[90]), er in diesem abschnitt abwechselnd Coruus und Coruinus genannt wird. Nun sahen wir, dass letzteres cognomen sich bei Dionys und Cassius Dio allein fand[91]), und zwar wo diese höchst wahrscheinlich auf Antias zurückgingen. Bei Livius ist es sonst ganz ungerechtfertigt, dass er plötzlich sich der form Coruinus bedient[92]). Wenn daneben aber auch Coruus vorkommt, so suche ich mir das so zu erklären, dass Livius aus dem früheren abschnitt letztere form im sinne hat, allein nun in seiner quelle die erstere vorfindet; dieser zwiespalt bringt dann das abwechseln im gebrauch hervor, je nachdem sich der autor genauer an seine quelle hält oder selbständiger arbeitet. Damit aber müssen wir

---

[89]) Livius 7. 29—42; alle vorkommenden cognomina erklären sich entweder als valerische, Corvus, oder als solche, welche schon in den früheren abschnitten häufiger vorkommen wie Marcius Rutilus und Aemilius Mamercus; Livius erinnerte sich ihrer und setzte sie daher hin; dagegen kommen ein Servilius, ein Quinctius ohne zunamen vor; ja der consul Cornelius, welcher vorher Cossus genannt wird, und Decius, der vorher und nachher den beinamen Mus trägt, entbehren hier das cognomen durchaus.

[90]) Vgl. Livius 8. 16. 4, 5, 6, 8; 17. 5.

[91]) Vgl. buch 1. § 15.

[92]) So 7. 32. 15; 40. 3.

eine weitere ähnlichkeit zwischen dieser quelle und der des Dionys und Cassius Dio constatiren. Endlich finden sich in diesem abschnitt an keiner stelle jene kurzen chronikartigen notizen, die Licinius Macer charakterisiren; die erzählung geht ihren breiten, epischen gang ungestört fort.

26. resultat für Livius.

Alle diese umstände machen es wahrscheinlich, dass Livius vom 29. capitel des 7. buches an eine neue quelle und zwar Valerius Antias wählte. Dass er sie aber am schluss des buches wieder verliess, scheint darin begründet zu sein, dass er bei ansicht älterer quellen[93]) erkannte, wie unsicher der ganze valerische bericht und wie wenig überhaupt zu constatiren sei. Daher liess er Valerius fallen und kehrte vom achten buch an wieder zu seinem früheren gewährsmann Licinius Macer zurück. Auf diese weise erklärt sich die congruenz mit Dionys und Appian über den ersten Samniterkrieg, die discrepanz von ersterem und Cassius Dio für den Latinerkrieg.

27. die quellenvarianten üb. d. gesetze b. Livius 7. 42.

Bis zum 42. capitel des 7. buches braucht Livius die bezeichnete quelle. Hier angekommen hatte er alles berichtet, was er in ihr gefunden hatte. Es geht dies aus den anfangsworten des genannten capitels hervor[94]). Er scheint nun auch andre quellen über den militäraufstand angesehen zu haben; und in diesen fand er eine reihe weiterer gesetze verzeichnet: das plebiscitum Genucium über das zinsverbot, ein zweites gegen die wiederwahl zum selben amt innerhalb von zehn jahren, ein drittes gegen gleichzeitige cumulation von ämtern, ein viertes endlich über die zulässigkeit der plebeier zu beiden consulstellen. Alle diese gesetze stehen sachlich in gar keinem zusammenhang mit dem militäraufstand, sondern sind meist errungenschaften der plebeischen masse und nobilität gegenüber der patricischen. Livius schliesst aus diesem zusatz, dass der aufstand von grosser ausdehnung gewesen sei; aber ganz mit unrecht, denn offenbar sind diese gesetze höch-

---

[93]) Vgl. dazu besonders Livius 7. 42. 7.

[94]) praeter haec inuenio apud quosdam q. s.; wie wir sahen, ist unter diesen quidam die bisherige hauptquelle nicht zu verstehen, denn hätte er das nun folgende darin gefunden, so würde er es im zusammenhang mit dem verhergehenden ohne citat erzählt haben. Zu dem worte quosdam ist übrigens annales hinzu zu denken, wie aus dem folgenden aliis annalibus hervorgeht; wir brauchen also nur an einen autor zu denken.

stens gleichzeitig mit jenem, aber ohne allen weiteren zusammenhang beschlossen worden[95]).

28. die quellenvarianten über den aufstand ebendaselbst.

Aber noch fernere berichte fügt Livius hinzu, offenbar solche, welche aus älteren annalen geflossen sind[96]). Danach ist die verschwörung in der stadt ausgebrochen; nicht Quinctius, sondern C. Manlius wurde in Rom selbst gezwungen, sich an die spitze zu stellen, und so seien die aufrührer aus Rom ausgezogen und hätten vier römische meilen entfernt ein lager aufgeschlagen. Vom dictator Valerius sei nichts berichtet; die angelegenheit sei von den consuln in die hand genommen worden; diese hätten auch nicht den anstoss zur versöhnung gegeben, sondern die truppen hätten auf eigene faust fraternisirt; worauf die consuln gezwungen worden wären, in Rom einen antrag auf versöhnung zu stellen. Livius fügt hinzu, es stünde also nach den alten quellen nichts fest, als dass ein aufstand statt gefunden habe und wieder beigelegt worden sei.

29. wer sind jene abweichenden quellen?

Wir denken bei jenen alten annalen an Fabius Pictor, den Livius ja auch sonst ab und zu braucht[97]). Die einfachheit der darstellung entspricht ihm. Der mangel jeglichen valerischen ruhmes verlangt einen älteren oder wenigstens gleichzeitigen autor mit Antias. Möglicherweise ist neben Fabius noch Calpurnius Piso als älterer annalist zu verstehen, da Livius auch sonst ihn consultirt[98]). Dass wir so den ausdruck „antiquos auctores" auslegen, hat den sprachgebrauch des Livius für sich, der gemeiniglich solche und ähnliche ausdrücke für die älteren der annalisten anwendet[99]). Doch darf ich nicht verschweigen, dass auch eine andre auslegung obigen ausdrucks möglich ist, indem nämlich Livius von seiner zeit aus alle früheren historiker unter den titel „antiqui" fasst; dann würden darunter die frühere hauptquelle Antias, sowie Macer auch und alle andren zu verstehen sein; so dass auch die quelle für den zweiten bericht über den aufstand nicht notwendiger weise eine der ältesten, Pictor oder Piso, son-

---

[95]) Vgl. buch 10. § 40.

[96]) Aliis annalibus proditum est; und zum schluss: inter antiquos rerum auctores constat. [97]) Vgl. buch 1. § 4 und unten § 50, 51, 56.

[98]) Vgl. Livius 1. 55; 2. 58; 9. 44; 10. 9; 25. 39; dazu Nitzsch röm. annalist. p. 51 ff. und unten § 56.

[99]) Vgl. Livius 8 30. 7: antiquissimi auctores; 4. 7. 10: annales prisci; 4. 20. 8: tam ueteres annales; 7. 9. 5: uetustiores annales.

dern nur eine von Antias unabhängige und wol wenigstens gleichalte, also vielleicht Claudius Quadrigarius, sein könnte. Es ist schwer, eine entscheidung zu treffen; doch klingt mir subjectiv der ausdruck „antiquus“ wie eine bezeichnung für besonderes, höheres alter. Dies und der livianische sprachgebrauch bestimmen mich doch, dabei an Pictor und Piso zu denken. Wir müssen danach Livius derart paraphrasiren: „So steht denn nach den angaben der älteren autoren nur fest u. s. w.“; damit wären Antias Claudius und Macer ausgeschlossen.

30. fortsetzung.

Nach diesen auseinandersetzungen aber haben wir unter den an erster stelle genannten annalen, die ausser dem obigen bericht über den aufstand noch jene 4 gesetze hinzufügen, nicht einen älteren autor als Antias, sondern eher einen jüngeren zu suchen. Die genannten gesetze tragen alle einen plebsfreundlichen charakter. Das könnte auf den vielgenannten und bekannten plebeier Licinius Macer deuten. Es ist das auch desswegen nicht unwahrscheinlich, da Livius, wenn er noch weitere quellen an dieser stelle consultirte, gewiss zunächst auf seine frühere hauptquelle Macer dachte. Und gerade die data solcher gesetze mögen ihn Livius besonders empfolen haben, so dass er den umfangreichen und übertrieben valerischen Antias, der weniger bestimmte notizen über gesetze darbot, fortan aufgab und in der folge wieder sich Macer anschloss. Die älteren und sachlich dürftigeren quellen, wie Fabius und Piso, scheint er trotz ihrer glaubwürdigkeit doch nicht gern zur hauptquelle haben wählen zu wollen; er brauchte eben ein reiches gemälde voller tatsachen.

31. ursprung der patriotischen ausschmückung der tradition.

Es mag bei dieser gelegenheit bemerkt werden, dass wol der grösste teil jener nationalen ausschmückung der alten geschichte mit taten, kriegen, besonders mit scharf charakterisirten helden auf rechnung der poetischen annalen von Ennius gesetzt werden darf. Die ältesten annalisten hatten schwerlich die absicht zu erfinden, wenigstens nicht für die alte zeit; sie erzählten, was sie traditionell vorfanden, sei es chronistisch, sei es familientradition. Das material war im verhältnis zum jetzt vorhandenen gering, wie Livius beweist, so oft er auf jene alten zurückgeht. Ennius aber hatte den zweck, geradezu ein Rom verherrlichendes epos zu schreiben; dazu brauchte er mehr stoff als seine würdigen und trockenen vorgänger. Und so trat denn seine phantasie und seine in homerischer weise malende und schildernde kunst

neben einer möglichst reichhaltigen ausnutzung der familiensagen als ergänzungsmittel hinzu. Männer wie Cincinnatus, Camillus, die Decier und Fabricius, die Papirier und Manlier, und verwandte nationale kriegshelden sind wol zum grossen teil seinem griffel zu verdanken. Die spätere historiographie führte dann je nach neigung das bild weiter aus. Dagegen sind wol die andren männer, besonders die politischen, so die Fabier, Valerier, Licinier, Claudier u. a. nur den familientraditionen der politischen tendenzmalerei eines Fabius, Valerius, Licinius und Claudius zuzuschreiben. Ennius selbst galt ja später als vollberechtigte historische quelle; und die romantischen historiker des letzten jahrhunderts der republik, zu denen wol auch ein Gellius zu zählen ist, fanden in derselben das erwünschteste material für die ausstattung der eigenen annalen.

82. die gegenrichtung in der historiographie.

Gegen diese romantisirende richtung und auch wol gegen jene rein verherrlichende dichtung des Ennius wandte sich die kühlere verstandesarbeit eines Piso, wie auch Cato ihr entgegengetreten sein wird. Daher tragen denn diese beiden bei weitem mehr den charakter der ältesten annalisten als den der späteren an sich. Es geht das schon aus der blossen vergleichung der bücherzahl bei den einzelnen historikern hervor. Cato und Piso schrieben 7 bücher, Gellius wenigstens 97, Claudius Quadrigarius wenigstens 23, Valerius Antias wenigstens 75, Sisenna wenigstens 23, Licinius Macer wenigstens 21[100]). Die ausdehnung der einzelnen

[100]) Es sei hier erwähnt, dass das fragment 21 bei H. Peter rell. hist. Rom. unmöglich dem zweiten buche des Macer angehören kann. Es wird von Pyrrhus gesprochen. Nach dem umstande aber zu urteilen, dass Dionys und Livius einen so grossen teil ihrer ausführlichen erzählung vom anfang der republik an dem Licinius Macer verdanken, ist es nicht denkbar, dass dieser im zweiten buche schon bis Pyrrhus vorgedrungen sei, vorzüglich da wir aus der königszeit allein schon eine reihe ausführlicher fragmente mit antiquarischen notizen (vgl. auch buch 7, § 109) besitzen und sichere daten für das erste buch nicht weiter gehen als bis zur regierung des Romulus ausschliesslich. Peter hat sich durch jene angabe des zweiten buches verführen lassen, alle vor den pyrrhischen krieg fallenden angaben dem ersten oder zweiten buch zuzuschreiben. Das citat über Pyrrhus aus dem zweiten buch findet sich bei Priscian 13 p. 960; es fängt an: „Licinius in II q. s." Die II muss notwendig auf verschreibung oder nachlässigkeit Priscians beruhen; im ersteren falle liesse sich am leichtesten eine XI daraus machen, falls nicht eine noch höhere zahl notwendig würde; das citirte 21. buch darf in

bücher kann nicht wesentlich verschieden gewesen sein, so dass hierauf der unterschied nicht zurückgeführt werden darf. Der inhalt ist das kriterium für den unterschied, indem die einen sich mit dem dürftigeren chronikstoff und einigen familientraditionen begnügten, die andren eine fülle traditioneller sage und freier poetischer und politischer erfindung mit aufnahmen. Es ist wie gesagt sehr denkbar, dass Ennius zu letzterem vielfach den anstoss gegeben hat.

4. die quelle von Dio-Zonaras.

Es wird kaum möglich sein, etwas bestimmtes über die quelle des Zonaras bezüglich Dios zum ersten Samniterkrieg anzugeben. Das negative resultat, dass sie für den Latinerkrieg eine andre quelle als Livius brauchten, ist nicht ausreichend. Eine verwandtschaft mit Dionys ist ja anzuerkennen [101]). Ausserdem schien es uns, dass der bericht über jene fünf gesetze bei Zonaras nicht auf eine der livianischen quellen Valerius Antias oder Licinius Macer zurückgehen könne [102]). Vielleicht haben wir die vermittlung des Dionys anzunehmen, wodurch freilich der ausfall des genucischen gesetzes auch nicht erklärt wird. Dionys musste, wenn er ausser Antias noch andre quellen, also etwa Macer, einsah, die notiz über genanntes gesetz finden; doch ist dies verfahren für Dionys durchaus nicht notwendigerweise anzunehmen. Vielleicht liess Dio oder Zonaras das zinsverbot als nicht politisches gesetz bei seite, da er hier nur politisch-militärische anführt. Die sache ist jedenfalls zweifelhaft. Wenn ich aber nicht sehr irre, so haben wir für die quelle des Livius — etwa Macer — anzunehmen, dass dieselbe eine reihe von historisch beglaubigten aber nicht genau datirten gesetzen an dieser stelle als folge des militäraufstandes

---

keiner weise als grenze des gesammtwerkes angesehen werden; viel wahrscheinlicher ist es, dass die bücherzahl der des Valerius Antias, über 75, nahe gekommen ist, da ja Licinius diesen ausschrieb, und da der weitschweifige Dionys sich auf Macer so vielfach stützt. So z. b. erzählt Dionys nach Licinius Macer die geschichte der tarquinischen verschwörung und der entlassung des Collatinus in 9 capiteln, 5. 4—12; dagegen Plutarch nach Valerius Antias in nur 5 gleich langen capiteln 3—7; über die jedesmalige quellenautorschaft vergleiche Nitzsch röm. annalistik p. 34 ff.

[101]) Vgl. oben § 12 und buch 1. § 15 ff.

[102]) Auf ersteren nicht wegen der drei letzten gesetze, auf letzteren nicht wegen des mangelnden plebiscitum Genucium und der verschiedenen reihenfolge; vgl. oben § 22, 23, 27.

in die tradition hineintrug. Es würden dazu eben die nicht unmittelbar mit dem aufstand in verbindung stehenden gesetze gehören: das genucische plebiscit über das zinsverbot, das gesetz gegen wiederwahl zum selben amt innerhalb zehn jahren, dasjenige gegen cumulirung der ämter auf eine person, endlich dasjenige über zulassung der plebeier zu beiden consulstellen.

34. der schluss des 7. buches von Livius.

Der schluss des siebenten buches von Livius[103]) steht im engen zusammenhang mit dem anfang des folgenden. So haben wir den schlussparagraphen wol auch schon auf Licinius Macer, die quelle der folgenden erzählung, zurückzuführen.

CAP. III.

Die quellen zu Livius 8. 15—25.

35. Macer die quelle des Livius; äussere gründe.

Wenn wir uns nun den abschnitten des Livius zuwenden, welche die zeit zwischen dem Latiner- und dem zweiten Samniterkrieg umfassen[104]), so drängt sich mir die überzeugung auf, dass Livius hier fortgefahren hat sich auf Licinius Macer zu stützen. Dafür spricht die stete anwendung der form Coruus als beiname für Valerius[105]), die bekannten kurzen chronistischen sätze, gewöhnlich am ende des jedesmaligen jahresberichts[106]),

---

[103]) 7. 42. 8, unmittelbar nach dem bericht aus den antiqui auctores. [104]) Buch 8. cap. 15—25 mit einem zeitraum von elf jahren.

[105]) Wie das auch in den abschnitten vor dem ersten Samniterkrieg üblich war; vgl. dazu oben § 25; bei Livius 8. 16. 4, 5, 6, 8; 17. 5.

[106]) 8. 17. 11: eodem anno census actus, nouique ciues censi. tribus propter eos additae Maecia et Scaptia; censores addiderunt Q. Publilius Philo Sp. Postumius. Romani facti Acerrani lege ab L. Papirio praetore lata, qua ciuitas sine suffragio data. haec eo anno domi militiaeque gesta. — 8. 18. 12: dictatorem clani figendi causa creari placuit. creatus Cn. Quinctilius magistrum equitum L. Valerium dixit. Qui fixo clani magistratu se abdicauerunt. — 8. 19. 1: creati consules L. Papirius Crassus iterum L. Plautius Venox. — 8. 19. 4: eodem anno Priuernas bellum initum. — 8. 20. 1: carceres eo anno in circo primum statuti. — 8. 21. 11: eodem anno Anxur trecenti in coloniam missi sunt. bina iugera agri acceperunt. — 8. 24. 1: eodem anno Alexandream in Aegypto proditum conditam; Alexandrumque Epiri regem ab exule Lucano interfectum sortes Dodonaei Iouis euentu adfirmasse (diese gar nicht zur sache gehörigen notizen weisen deutlich auf jene mit Gross-Griechenland zusammenhängende annalistische urquelle Roms; vgl. buch 1. § 28 ff.). — 8. 25. 1: eodem anno lectisternium . . . habitum.

der jahresanfang[107]), die zusammenarbeitung zweier nicht ganz congruenter berichte über denselben gegenstand. Wir begegneten oben schon dieser erscheinung bei der livianischen beschreibung der Latinerschlacht am Vesuv[108]). Von neuem findet sie sich im cap. 22 des 8. buches; dort heisst es zu anfang: „secutus est annus nulla re belli domiue insignis P. Plautio Proculo P. Cornelio Scapula consulibus praeterquam quod Fregellas ... colonia deducta et populo uisceratio data a M. Flauio q. s.“ Der letztere umstand wird bis § 4 am ende ausgeführt; dann bricht der zusammenhang ab, und ein ganz neuer gegenstand wird auf das abrupteste eingeführt, die vorgeschichte von Palaepolis nämlich, an die sich die angabe zum selben jahre anschliesst: „haec ciuitas (Palaepolis) ... multa hostilia aduersus Romanos agrum Campanum Falernumque incolentes fecit.“ Es muss dies kurz vor dem jahresschluss statt gefunden haben, denn Livius fährt fort: „igitur L. Cornelio Lentulo Q. Publilio Philone iterum consulibus ... ex auctoritate patrum populus Palaepolitanis bellum fieri iussit.“ Wir haben es hier offenbar mit zwei verschiedenen berichten zum jahre Plautius und Cornelius zu tun. Man könnte an einen quellenwechsel bei Livius selbst denken; die abrupte einführung von Palaepolis würde das befürworten; und der differenzgegenstand, das fehlen der feindlichen einfälle der Palaepolitaner an erster stelle, ist gering genug, um von Livius übersehen worden zu sein. Allein es sprechen gewichtige gründe gegen einen wechsel bei Livius selbst. Wir haben bisher alle anzeichen der quelle des Livius für die zeit vom Latinerkrieg bis hierher auf Macer deuten sehen; derselbe müsste also fortan aufgegeben sein. Nun aber spricht cap. 24 § 14 ff. für einen plebeischen autor[109]); ebenso die erwähnung von Neapolis neben Palaepolis mit besonderer betonung des letzteren[110]) für Macer. Ich bin daher hier nicht mehr geneigt, einen quellenwechsel wegen divergirender angaben über denselben gegenstand anzunehmen, als für die zwei uncongruenten berichte über den Latinerkrieg bei Livius[111]). Dann aber entspricht das ungeschickte zusammenstellen der tatsachen aus verschiedenen quel-

---

[107]) Livius 8. 20. 3: Kalendis Quinctilibus; vgl. buch 1. § 3 und 4 ff.; ein jedoch nicht unzweifelhaftes erkennungszeichen, da wir es auch in einem abschnitt finden, der wahrscheinlich auf Antias zurückgeht; vgl. unten § 140, 141, 147. [108]) Vgl. § 9 ff. [109]) Vgl. unten § 36.
[110]) Vgl. unten § 46, 48, 55 ff. [111]) Vgl. § 14.

len, ohne dass dieselben sich decken, der art und weise des Licinius Macer[112]). Vielleicht ist auf dieselbe erscheinung jene „duplex fama“ über das schicksal des Vitruvius bei der eroberung von Privernum zurückzuführen. Livius berichtet[113]): „duplex inde fama est: alii ui captam urbem Vitruuiumque uiuum in potestatem uenisse, alii q. s. auctores sunt;“ zu alii — alii ist notwendigerweise „annales“ zu ergänzen, wozu „auctores sunt“ gleich „produnt“ das praedicat bildet; so braucht jedesmal nur an eine quelle gedacht zu werden; doch müssten sich diese citate dann schon in Livius quelle gefunden haben.

36. fortsetzung, innere gründe

Ausser diesen äusseren und formellen momenten sprechen sich auch innere für Licinius aus. Es ist das vor allen wieder der color plebeius, der sich an verschiedenen stellen geltend macht. So bei der gezwungenen abdankung des dictators M. Claudius Marcellus[114]). Der schon in Samnium befindliche consul L. Cornelius ernennt den genannten dictator; als uitio creatus muss aber dieser abdanken. Dagegen erheben sich die plebeier und tribunen, indem sie dartun, dass es die eifersucht der patricier gegen den plebeischen dictator gewesen sei, welche den augurn diesen spruch dictirt habe; trotz dieser berechtigten klage aber sei man zu keiner neuen dictatorwahl geschritten. Nun haben wir schon früher gesehen[115]), dass der grund zur aufhebung der dictatur des Marcellus offenbar darin lag, dass derselbe vom consul Cornelius im feindesland ernannt worden war, was eine gültige bestellung verhinderte; doch war dieser grund in der ältesten chronik natürlich nicht mit verzeichnet. Eine plebeisch gefärbte darstellung aber wusste daraus eine politische intrigue zu machen. Zu bemerken ist noch, dass bekanntlich in den ältesten aufzeichnungen, besonders den officiellen, die cognomina ganz fehlten, wie das noch aus den älteren annalisten ersichtlich ist[116]). Die älteste

---

[112]) Vgl. buch 1. § 3, 5 ff., 9; und oben cap. I mehrfach.

[113]) 8. 20. 6. [114]) Livius 8. 23. 13 ff., nach Livius 8. 13. 1 consul von 423/331.

[115]) Vgl. über den fall und die rechtsfrage buch 7. § 21.

[116]) Bei Fabius Pictor kommt das cognomen nach den sagen der königszeit nicht vor; bei Diodor ist es für die späteren zeiten nach 327/427 äusserst selten und kommt nur in der älteren zeit häufig vor; die späteren abschnitte gehen jedenfalls auf ältere aufzeichnungen, vielleicht

chronik der aedilen kann als eine officielle angesehen werden; die magistratslisten waren es jedenfalls; so dürfen wir also cognomenangaben aus dieser zeit für nachträgliche familienergänzungen halten. Von diesem standpunkt aus nun verliert das cognomen des dictators M. Claudius Marcellus alle gewähr; die gleichzeitigen chroniken und listen können nur einen M. Claudius notirt haben. Dann konnte derselbe aber gerade so gut patricier sein [117]), denn erst der zusatz „Marcellus" charakterisirt ihn als plebeier, da später eine solche plebeische stirps existirte. Ist es da nicht möglich, dass plebeische parteipolitik diesen Claudius zu einem Marcellus machte, um ihn, den so gewordenen plebeier, als opfer einer patricischen intrigue bei seiner abdankung von der dictatur zu stempeln, vielleicht durch die späteren Marcelli unterstützt, welche dadurch einen alten ahnen gewannen und demgemäss an nobilität wuchsen? So viel ist gewiss, dass der darstellung bei Livius eine plebeische tendenz nicht abzusprechen ist; und Licinius Macer ist der geeignete mann gewesen, um derselben worte zu leihen.

Das stück aus Livius, das wir hiermit untersucht haben, bietet keine sehr sicheren handhaben für die quellenkritik. Ist aber das gesagte nicht ausreichend zu gunsten Macers, so wird die untersuchung der folgenden teile einen sichereren halt dafür bieten [118]). So viel aber steht fest, dass der annalist Claudius

---

Piso, zurück; vgl. buch 1. § 3 ff., 37 ff.; buch 8. § 94 ff.; besonders Mommsen röm. forsch. p. 45 ff., der das späte aufkommen des cognomens in officiellen bezeichnungen aus der nachstellung nach der tribus deducirt und die schriftmässigkeit der cognomina nicht früher als in's 5. jahrhundert der stadt setzt, und zwar dies hauptsächlich für unofficielle aufzeichnungen, während dieselben in die officiellen erst sehr viel später eingang fanden; vgl. Mommsen a. a. O. p. 48.

[117]) Dass Mommsen röm. forsch. p. 15 den vornamen Marcus nicht unter den claudischen notirt, geht daraus hervor, dass er kein beispiel davon wusste und dem Livius in bezug auf diesen dictator folgte; Marcus ist keineswegs unbedingt ausgeschlossen.

[118]) Vgl. § 55 am schluss. — Eine parallelstelle zu unserem abschnitt findet sich bei Cassius Dio fragm. 35. 11; die dort berichteten verhandlungen Roms mit Privernum stimmen aufs genaueste mit den livianischen angaben überein; vgl. Livius 8. 21. Dasselbe gilt von Valerius Maximus 6. 2. 1, der offenbar Livius copirt. Dass aber Dionys zu dieser zeit nicht die gleichen quellen wie Livius und Dio brauchte, geht daraus hervor, dass er eben dieses märchen nicht zum dritten, sondern zum **ersten**

nicht hauptquelle ist, da er bei Livius[119]) als nebenquelle eingeführt wird.

CAP. IV.

Die quellen des Livius zum zweiten Samniterkriege, 1. teil.

37. der 2. Samniterkrieg.

Die quellenuntersuchung ist am 2. Samniterkrieg angekommen. Die bedeutung desselben spricht sich einmal in der zeitlichen ausdehnung aus, von 427/327 — 450/304, dann auch in der eingehenden schilderung, die Livius und die römischen quellen demselben gewidmet haben[120]).

38. Livius seine quelle citate.

Livius ist hier einmal die einzige zusammenhängende quelle ausser den epitomatoren; andrerseits bietet er für die quellenfrage gerade in diesem abschnitt besonderes interesse, aber auch besondere schwierigkeiten. Livius hat sich nämlich in wahrheit ungewöhnliche mühe gegeben, die quellen sorgfältig zu benutzen; eine grosse zahl von citaten und varianten zeugt davon[121]). Diese citate aber beziehen sich wie gewöhnlich auf nebenquellen, neben welchen eine hauptquelle stillschweigend vorauszusetzen ist. Allein die benutzung der nebenquellen ist häufig, und dies macht sich unter andrem bei den eponymen angaben geltend.

39. erster ausgangspunkt der untersuchung: d eponymen Mugilanus Cursor.

Die eponymen nun bieten uns den ersten anhaltspunkt für die untersuchung dar.

Livius[122]) nennt als consuln des jahres 527/427 C. Poetelius und L. Papirius Mugilanus. Er setzt hinzu, dass andre annalen[123]) an zweiter stelle L. Papirius Cursor nännten. Wir haben also hier zwei quellen bei Livius; die eine, seine vorherbenutzte hauptquelle, hat Mugilanus, die andre, eine hier eingesehene neben-

---

traditionellen Privernatenkrieg von 316/358 erzählt, was aus der angabe des consuls Marcius hervorgeht; vgl. buch 6. § 38 ff.

[119]) 8. 19. 13 ff.

[120]) Bei Livius dehnt er sich von 8. 25 bis 9. 45 aus. Wir ziehen noch das schlusscapitel des 9. buches, das 46ste, mit in den bereich unserer untersuchung.

[121]) Vgl. z. b. 8. 23. 17; 26. 6; 30. 7 - 9; 37. 3; 39. 16; 40. 1—5; — 9. 5. 2; 15. 8—11; 16. 1, 11; 27. 14; 28. 5, 6; 29. 10; 36. 2; 38. 16; 42. 3; 44. 3, 15; 46. 2, 3, 15. [122]) 8. 23. 17.

[123]) Wobei nur an einen autor gedacht zu werden braucht; vgl. oben § 27 note.

quelle, hat Cursor. Nennen wir nun die erstere quelle A, die zweite B[123a]).

Es finden sich als consuln des jahres 434/320 bei Livius[124]): Q. Publilius Philo und L. Papirius Cursor zum zweiten mal. Eine variante ist nicht verzeichnet. Ein Cursor kommt auch vorher als consul nicht vor, ausser zum jahre 427/327 und zwar als angabe der nebenquelle B. Heisst also Cursor zu 434/320 consul zum zweiten male, so ist die hier von Livius gebrauchte hauptquelle[125]) eben B. Wir haben daher bei Livius von 8. 23. 17 bis 9. 7. 15 einen wechsel mit der hauptquelle zu constatiren.

40. fortsetzung; Aemilius und Aulius.

Zum jahre 431/323[126]) hat Livius die consuln: C. Sulpicius Longus und Q. Aemilius Cerretanus. Er fügt hinzu, dass andre annalen statt Aemilius einen Aulius Cerretanus angeben. — 9. 15. 11 führt Livius zum jahre 435/319 einen consul Q. Aulius Cerretanus zum zweiten mal ohne variante an. Die notwendige folge davon wie im vorigen falle ist, dass die 8. 37. 2, 3 von Livius gebrauchte nebenquelle an zweiter stelle zur hauptquelle gemacht worden ist.

41. zwei quellen.

So treffen wir also in zwei beispielen an verschiedenen stellen einen wechsel mit der hauptquelle bei Livius an. Denkbar wäre es nun, dass die beiden ersteren stellen über Papirius und Cerretanus der einen quelle, A, die beiden letzteren stellen der zweiten quelle, B, zuzuweisen seien.

42. ihr verhältnis zu den eponymen.

Betrachten wir die letzte stelle, 9. 15. 11, noch einmal, so finden wir über den collegen des Aulius eine variante, und zwar berichtet eine quelle, es sei L. Papirius Cursor, eine andre, es sei L. Papirius Mugilanus, beide zum dritten mal[127]), gewesen. Es ist also derselbe gegensatz wie an erster stelle; die quellen A und B concurriren. Nach dem obigen vorschlag der verteilung aller 4 stellen auf A und B würde demnach der zweite consulat des Aulius, der dritte des Cursor der quelle B angehören. Allein ehe wir uns entscheiden, gilt es andre stellen in betracht zu ziehen.

43. fortsetzung.

Livius 8. 29. 9 giebt an, dass L. Papirius Cursor im jahre 429/325 zum dictator ernannt worden sei. Die bezeichnung desselben

[123a]) Vgl. den anhang am ende des bandes über die beiden cognomina.
[124]) 9. 7. 15.
[125]) Denn der umstand wird ohne citat oder variante berichtet.
[126]) 8. 37. 2, 3. [127]) So ist offenbar Livius zu verstehen; vgl. auch Weissenborn zu der stelle.

als des berühmtesten feldherrn der zeit stimmt vollständig mit der gleichlautenden über den consul L. Papirius Cursor zum jahre 434/320 überein[128]). Beide male ist derselbe gemeint, eben derjenige Cursor, der zum dritten mal consul 435/319[129]), zum fünften mal 441/313[130]) war. Unter solchen umständen aber gehört Livius 8. 29. 9 schon der quelle B an. Somit kann 8. 37. 2, 3 nicht auf A als hauptquelle zurückgehen; vielmehr muss der übergang von A zu B zwischen 8. 23. 17 und 8. 29. 9 statt gefunden haben. Dann aber gehört Aemilius zu B und Aulius zu A. Ausserdem ist Aulius mit Mugilanus, Aemilius mit Cursor zusammen zu stellen, und die stellen 8. 29. 9 — 8. 37. 2, 3 — 9. 7. 15 gehören B an.

44. die varianten bei Livius 9. 15.

Kehren wir zu 9. 15. 11 zurück. Bis zur erwähnung des Mugilanus ist nur von einem Cursor die rede. Die angabe: Mugilanus zum dritten mal, lässt schliessen, dass A auch zum jahre 434/320[131]) einen Mugilanus und zwar zum zweiten male verzeichnete. Livius aber hat 9. 15 schon vor nennung des Mugilanus eine andre quelle zu rate gezogen. Drei fragliche punkte berührt er: In einer nebenquelle[132]) findet er den zusatz, dass Pontius bei der einnahme von Luceria gleichfalls unter dem joche entlassen sei; die hauptquelle hat nichts darüber; diese hauptquelle ist B. Zweitens ist es unsicher, ob Papirius als magister equitum des dictators L. Cornelius, oder als consul Luceria genommen habe. Endlich wird neben Cursor auch Mugilanus als neuer consul genannt[133]). Livius hat also genauer die divergenzen verschiedener quellen verfolgt. Und das setzt er fort, wie aus 16. 1 hervorgeht. Von da an coincidiren die quellen.

45. die varianten bei Livius 9. 16. 11.

Wiederum ist 16. 11 interessant. Nach der einnahme von Satricum sagt Livius, diejenigen annalen, welche durch Cursor Luceria hätten nehmen lassen — resp. ihn auch als neuen consul nännten — gäben an, Cursor sei von Satricum nach Rom zum triumph marschirt. Zur rechtfertigung dieser ansicht giebt Livius eine charakteristik des Cursor. Ein besonderes quellencitat der art aber deutet an, dass der gegenstand nicht aus der augenblicklichen hauptquelle geschöpft sei. Livius hat demnach die bis

---

[128]) Bei Livius 9. 7. 15. [129]) Livius 9. 15. 11.
[130]) Livius 9. 28. 2. [131]) Livius 9. 7. 15.
[132]) quibusdam in annalibus: 15. 8. [133]) Vgl. cap. VI. § 87.

cap. 15 benutzte hauptquelle B verlassen und ist wieder zu A übergegangen; den grenzpunkt aber haben wir wol zwischen cap. 15 und 16 anzusetzen[133a]).

46. allgemeines resultat. Somit haben wir bisher ein zweimaliges wechseln mit der hauptquelle beobachtet: den übergang von A zu B zwischen 8. 23 und 8. 29; den von B zu A 9. 15—16. Es gilt noch den ersten übergang genauer zu bestimmen.

47. speciellere untersuchung; Livius 8. 28. Livius 8. 28 handelt über das verbot der schuldhaft: Ein Publilius ist bei einem Papirius in schuldhaft geraten; letzterer will an ersterem seine begierden befriedigen; Publilius weigert sich und wird dafür gebunden und gepeitscht; er reisst sich los, versammelt das volk um sich; und so wird das verbot des nexus errungen. Livius charakterisirt das ereignis und seine folgen derart[134]): „uictum eo die ob impotentem iniuriam unius ingens uinculum fidei," d. h. „an jenem tage wurde in folge des fehlers eines mannes das hochwichtige bollwerk des öffentlichen credits gestürzt." Damit spricht Livius eine verdammung der maassregel aus. Freilich haben wir darin das urteil seiner quelle zu sehen. Diese verdammung ist aber im sinne der vornehmen und besitzenden classe gegen die niedere masse ausgesprochen; sie nimmt also eine gegensätzliche position gegen die früher von Livius vielfach gelobte erleichterung der schuldverhältnisse seit der licinischen gesetzgebung ein[135]). Somit ist dafür ein andrer quellenautor mit andrem politischen standpunkt anzunehmen. War nun früher Licinius Macer die quelle der plebsfreundlichen gesinnung in betreff der schuldverhältnisse für Livius[136]), so kann derselbe für 8. 28 nicht quelle gewesen sein.

48. fortsetzung; Livius 8. 26. Im 26. capitel wird die einnahme von Palaepolis durch die Römer berichtet. Dieselben werden heimlich in die stadt eingelassen; die Samniter und Nolaner entfliehen. Dann sagt Livius § 6: „wol kenne ich die andre ansicht, wonach der verrat von den Samnitern ausgeübt sein soll; allein dagegen sprechen die von mir benutzten guten quellen und der umstand, dass ein freundschaftsbündnis mit Neapel geschlossen wurde;" nämlich wenn die übergabe der stadt gegen den willen der bürger Neapels geschehen

---

[133a]) Vgl. auch unten § 61.

[134]) 28. 8. [135]) Vgl. buch 4 cap. I und buch 7 cap. II; vgl. auch den anders gefärbten bericht des Dionys und unten § 88.

[136]) Vgl. buch 1 cap. I und buch 8 oben § 22, 23 über die lex Genucia.

wäre, so würden diese als feinde, nicht als freunde und verbündete von den Römern behandelt worden sein. Das ist alles klar. Allein was hat plötzlich Neapel damit zu tun, da ja vorher nur von Palaepolis die rede war? Zwar sagt Livius schon früher[137]), dass beide städte einen stat gebildet hätten, und lässt Publilius zwischen Palaepolis und Neapolis ein lager aufschlagen[138]); aber von einem bündnis mit Palaepolis ist nicht die rede, obgleich Livius gleich nachher es wieder nur mit Palaepolis zu tun hat[139]).

Der wechsel scheint mir deutlich auf einen quellenwechsel zu deuten, und zwar, so, dass was A von Palaepolis berichtet hatte, B auf Neapolis bezog[140]). Der umstand aber, dass A vorher von beiden städten gesprochen hat, scheint darauf zu deuten, dass er zwei berichte vermischt hat. Seine quellen berichteten also verschieden. Was ist da wahrscheinlicher, als dass diejenige der beiden quellen von A, welche Neapel nennt, auch hier von Livius[141]) gebraucht wird? Er benutzt also an dieser stelle beide, A und B[142]), und kehrt cap. 27. 2 wieder zu A zurück. Daneben geht an dritter stelle dann die zurückgewiesene variante, dass die Samniter den Römern die stadt übergeben hätten.

Zwischen Livius 8. 23 und 8. 29 nun findet sich kein andrer punkt, der irgend ein anzeichen böte, dass neben der hauptquelle noch andre quellen consultirt worden seien. Solches heranziehen von andren quellen aber ist manchmal der anlass zum quellenwechsel gewesen[143]). Ziehen wir dazu in betracht, dass A bei Livius 8. 23 plebeische gesinnung zur schau getragen hat, dass dagegen 8. 28 im aristokratischen sinne geschrieben ist[144]), so stehen diese beiden abschnitte sich gegenüber, und die natürliche consequenz ist, dass Livius 8. 28 schon B folgt. Zwar wie gesagt kehrt Livius 8. 27. 2 noch zu A, dem vertreter von Palaepolis, zurück; allein der endgültige wechsel zwischen A und B muss denn doch spätestens zwischen cap. 27 und 28 statt gefunden haben.

---

[137]) 8. 22. 5. [138]) Livius 8. 23. 10. [139]) 8. 27. 2.

[140]) Dazu vgl. unten § 83, 84, wonach Dionys wahrscheinlich auf Antias gestützt nur von Neapel spricht. [141]) 8. 26. 6.

[142]) cum auctoribus hoc dedi. [143]) So 7. 42; 9. 15.

[144]) Vgl. oben § 36 und 47.

49. resultat. Das resultat der bisherigen untersuchung also ist dieses: Bis etwa 8. 27 braucht Livius A als hauptquelle; dann wechselt er, und die folgende hauptquelle, B, bleibt im gebrauch bis 9. 15, worauf die erste wieder vorgenommen wird.

50. Die quelle B; Livius 8. 30. 7 ff. Wer aber ist B?

Interessant ist es, um einen überblick über die gesammtzahl der von Livius gebrauchten haupt- und nebenquellen zu gewinnen, 8. 30. 7 ff. zu betrachten. Dort heisst es über die vom magister equitum Q. Fabius, in abwesenheit des dictators Papirius gelieferte schlacht und deren erfolg folgendermassen:

> „uiginti milia hostium caesa eo die traduntur. auctores habeo bis cum hoste signa conlata dictatore absente, bis rem egregie gestam; apud antiquissimos scriptores una haec pugna inuenitur; in quibusdam annalibus tota res praetermissa est."

51. 4 classen von quellen. Also 4 classen von quellen werden hier vorgeführt: 1. Die grundquelle, nach welcher der verlauf berichtet ist, B. 2. Die ältesten annalisten, d. h. jedenfalls Fabius Pictor, der im folgenden paragraphen citirt ist, und wol Calpurnius Piso, der an andren stellen erwähnt wird [145]). 3. Annalen, welche den ganzen sieg übergangen haben. Dieselben gehören nicht zu den älteren historikern. In solchem falle aber muss die auslassung eine bewusste oder absichtliche gewesen sein, denn der umstand selbst war in den quellen verzeichnet. Die tat wirft ein verherrlichendes licht auf Q. Fabius. Die starke hervorhebung der fabischen verdienste im zweiten Samniterkrieg geht wol auf die ursprüngliche autorschaft des Fabius Pictor zurück; es war das eben fabische politik. Die politischen gegner der Fabier aber, besonders die Claudier in dem streit zwischen dem censoren Ap. Claudius Caecus und dem genannten Q. Fabius [146]), 442-50/312-4, werden eine derartige verherrlichung ihres persönlichen gegners ungern gesehen und daher wol versucht haben, manchen traditionellen zug derselben zu unterdrücken. Danach sieht auch an dieser stelle das schweigen über den sieg des Q. Fabius aus. Nun hat Livius gerade in diesen teilen seines werkes mehrfach den annalisten

---

[145]) Z. b. 9. 44. 3; 10. 9. 12. Vgl. auch § 29 noch 98.

[146]) Vgl. dazu Nitzsch römische annalistik p. 226 ff. besonders p. 231 ff.

Claudius — wol identisch mit Claudius Quadrigarius[147]) — benutzt[148]). Was ist da wahrscheinlicher, als dass das unterdrücken des fabischen sieges auf eben diesen Claudius zurückgeht? Er als geschlechts-, jedenfalls als namensgenosse der Claudier vertrat ohne zweifel ihre partei. Auf ihn kann daher unter keinen umständen der grosse fabische ruhm zurückgehen. 4. Eine quelle[149]), welche einen zweimaligen sieg des Fabius aussagt. Das klingt noch fabischer als der bericht des Fabius Pictor selbst. Im übrigen gehört diese quelle auch nicht zu den älteren. Licinius Macer sind wir hier noch nicht begegnet. Bekannt ist, dass er die angaben des Fabius und Valerius zu combiniren pflegte oder mit ihnen abwechselte. Wie, wenn dieser doppelte sieg eine summirung von je einem bei Fabius und Valerius wäre? Man müsste annehmen, dass eine gewisse divergenz zwischen den berichten der beiden letzteren stattfand, sodass Macer sie für zwei verschiedene tatsachen ansehen konnte. Wir hätten also hier Macer als nebenquelle ebenso wie Fabius, Piso und Claudius neben der hauptquelle anzuerkennen; und es scheint fast, als ob hiermit die zahl der von Livius benutzten autoren abgeschlossen wäre; erst im zehnten buch[150]) kommt Aelius Tubero vor.

Hat aber Macer hier den bericht über zwei siege geliefert, so könnte man geneigt sein, Livius 8. 33. 21, wo auch die zwei siege des Fabius in einer rede desselben erwähnt werden, und damit diese ganze partie auf Macer zurückzuführen. Dem aber treten verschiedene umstände in den weg. Erstens haben wir mit einer rede zu tun, in welcher Livius sich am unabhängigsten von seinen quellen bewegt und vielfach aus eigener reflexion schreibt; dabei konnte ihm der kurz vorher citirte bericht des Macer über die zwei siege vorschweben, den er einem nach seinem urteil sehr glaubwürdigen autor entnommen hatte und hier in anwendung brachte. Ferner aber geht dieser rede kurz vorher die nennung des dictators Papirius Cursor[151]), ein umstand, der ja die quelle B charakterisirt; und wir haben keine gelegenheit zwischen den

52. Livius 8. 33. 21.

---

[147]) Vgl. H. Peter rell. hist. Rom. zu dem genannten annalisten in den prolegomenis.

[148]) Vgl. 8. 19. 13; 9. 5. 2; dazu ohne zweifel 9. 36. 2, wo nach einer quelle ein Claudius statt eines Fabius genannt wird.

[149]) Zu auctores ist auch hier wol wieder annales zuzudenken.

[150]) Cap. 9 § 10. [151]) Livius 9. 29. 9.

genannten beiden stellen einen neuen wechsel mit der hauptquelle zu beobachten, zumal sich B ja bis 9. 15 ausdehnt, wie wir sahen[152]). Jene erwähnung der zwei siege in der rede des Livius ist also als reminiscenz aus der früher citirten nebenquelle A = Macer aufzufassen, während die hauptquelle noch fortdauernd B ist.

53. Die autoren jener 4 quellenclassen.

Wir kehren zu der schon besprochenen stelle[153]) mit den 4 verschiedenen quellengruppen zurück. Als nebenquellen haben wir also kennen gelernt: Fabius Pictor und Calpurnius Piso, dann Claudius, endlich Licinius Macer. Noch bleibt immer die hauptquelle fraglich.

54. B ist = Valerius Antias, A = Licinius Macer.

Die vorzugsweise von Livius sonst benutzten hauptquellen sind ja Licinius und Valerius Antias; letzteren haben wir unter der zahl der quellen noch nicht gefunden. Dies schon spricht dafür, dass er die hauptquelle B sei. Dazu aber kommen mehrere fernere argumente:

55. 6 fernere gründe dafür.

1. Q. Fabius wird hier ebenso wie später ausserordentlich gefeiert; dagegen erscheint Papirius, wenngleich als gewaltiger kriegsheld, so doch als ein schroffer auf das formale gesetz pochender charakter, endlich Ap. Claudius Caecus gleichfalls in ungünstigstem lichte. Das entspricht der valerischen familienpolitik. Das recurriren des Fabius auf das volk als die lebendige quelle der gesetze, seine mittelstellung zwischen der harten optimaten-partei und der masse, sein widerstreben andrerseits gegen die bevorzugung des proletariats zu ungunsten der nobilität in der person des Claudius Caecus: das sind züge der gemässigten optimaten; und sie nehmen teil am Poplicola-wesen der Valerier, einer rolle, die dieselben auch in der zeit des annalisten Antias spielten[154]).

2. Wir haben schon oben die ansicht des Livius[155]) über die aufhebung der schuldhaft als unvereinbar mit einem Macer gefunden. Er tadelt den einzelnen misbrauch des nexusrechtes, hält aber die aufhebung desselben für gemeinschädlich. Auch dies entspricht der gemässigten politik der Valerier, die sich in einem beständigen schwanken befand, allein das recht der nobilität nicht aufgeben wollten.

---

[152]) Ein umstand, der durch die zahlenangabe der 7000 unter dem joch entlassenen Samniter Livius 9. 15. 7 bestätigt wird.

[153]) Livius 8. 30. 7 ff.

[154]) Vgl. Nitzsch: römische annalistik p. 346 ff. [155]) 8. 28. 8.

3. Unmittelbar vor jener citaten-reichen stelle[156]) heisst es nach der hauptquelle, dass Q. Fabius in der einen schlacht 20000 feinde erschlagen habe: ein echter zug der zahlenübertreibungslust von Valerius Antias.

4. Die bis 8. 25 so häufig bei Livius gefundenen und auf Macer zurückgehenden ganz kurzen chronistischen angaben am ende der einzelnen jahre[157]) verschwinden von 8. 27, wo B eintritt, bis 9. 15 völlig, während sie von dort an wiederkehren[158]).

5. Die romanhafte darstellung, die sich fast nur um den streit zwischen Papirius und Q. Fabius im 8. buche, im 9. um die caudinische niederlage und ihre folgen dreht, trägt im gegensatz zu der licinischen vorliebe für innere standeskämpfe den charakter aristokratischer heldengeschichte.

6. Wenn auch in diesen früheren abschnitten kein Valerier vorkommt, so erscheinen Livius 9. 14, 15 gleich zweie; und 9. 40. 12 ff., 21; 41. 1 nimmt ein M. Valerius ruhmvollen anteil am siege des Papirius über die Samniter im jahre 444/310 und wird demnach belohnt, ein umstand, der nur durch familientradition oder reine erfindung in die annalen kommen konnte. — Dass übrigens dieser spätere teil des 9. buches gleichfalls B zur hauptquelle hat, geht schon aus dem consulat des Papirius Cursor zum fünftenmal[159]), aus dem gleichen Cursor, dictator des jahres 444/310[160]), und aus der nennung desselben als oberfeldherrn des M. Valerius[161]) hervor. Weitere beweismittel werden im ferneren gegeben werden[162]).

Ich glaube, dass diese argumente genügen, um die identität der quelle B mit Valerius Antias zu constatiren. Dieser umstand aber ist wiederum von grösster wichtigkeit zur bestimmung von A. Haben wir in Antias und Macer die hauptquellen des Livius zu erkennen, die zugleich einen politischen gegensatz repräsentiren, dann entspricht, wie der aristokratische ton bei Livius 8. 28 der quelle B = Antias, so der demokratische 8. 23 der quelle A = Macer. Ferner ist jene verquickung zweier berichte über den palaepolitanischen krieg[163]) ganz nach art des Macer[164]).

---

[156]) Livius 8. 30. 7. [157]) Vgl. oben § 35.
[158]) Darüber unten § 65, 73. [159]) Livius 9. 28. 2.
[160]) Livius 9. 38. 9 ff. [161]) Livius 9. 40. 7.
[162]) Vgl. unten § 68 ff. [163]) Livius 8. 22 ff. vgl. oben § 35, 48.
[164]) Vgl. dazu buch 9 § 28 ff.

Wir gewinnen also durch diese untersuchung zugleich einen festeren stützpunkt für die oben aufgestellte ansicht, dass Macer bis 8. 25 die quelle des Livius gewesen sei[165]).

56. das quellenmaterial des Livius.

Fünf autoren also finden wir zu gleicher zeit von Livius[166]) gebraucht: Fabius Pictor, Calpurnius Piso, Claudius, Valerius Antias und Licinius Macer. Ziehen wir dazu den später citirten Aelius Tubero, so dürfen wir wol in dieser sechszahl von annalisten[167]) das gesammte quellenmaterial des Livius für die erste dekade erkennen.

57. das schlusskapitel des 8. buches.

In dem auf Antias zurückgehenden abschnitt des Livius — von 8. 27 bis 9. 15 — ist das schlusscapitel des 8. buches höchst interessant zur erkenntnis des standpunktes, den Livius seinen quellen gegenüber einnimmt. Wir wollen den ganzen absatz citiren; es handelt sich um den krieg des jahres 432/322:

„Hoc bellum a consulibus bellatum quidam auctores sunt, eosque de Samnitibus triumphasse; Fabium[168]) etiam in Apuliam processisse atque inde magnas praedas egisse. nec discrepat, quin dictator eo anno Q. Cornelius fuerit: id ambigitur, belline gerendi causa creatus sit, an ut esset, qui ludis Romanis, quia L. Plautius praetor graui morbo forte inplicitus erat, signum mittendis quadrigis daret, functusque eo haud sane memorandi imperii ministerio se dictatura abdicaret; nec facile est, aut rem rei, aut auctorem auctori praeferre. uitiatam memoriam funebribus laudibus reor falsisque imaginum titulis, dum familia ad se quaeque famam rerum gestarum honorumque fallente mendacio trahunt. inde certe et singulorum gesta et publica monumenta rerum confusa; nec quisquam aequalis temporibus illis scriptor extat, quo satis certo auctore stetur."

58. der 2. abschnitt desselben.

Was den zweiten abschnitt betrifft, so erkennt Livius mit recht die aus der familientradition entstandenen fälschungen an; er denkt dabei auch ebenso berechtigt nicht an sagenbildung, sondern an bewusste erfindung. Allein während er die fälschung und erfin-

---

[165]) Vgl. § 36 am schluss. [166]) 8. 30. 7 ff.

[167]) Ich sehe dabei von dem antiquar Cincius ab; vgl. Livius 7. 3. 7, und buch 7. cap. V.

[168]) M. Fabius Ambustus, magister equitum des dictators A. Cornelius Arvina; vgl. Livius 8. 38. 1.

dung bei den personalien zugiebt, steht ihm doch das detail der tatsachen, wie er es berichtet findet, historisch fest; und darin beruht sein hauptirrtum. Er hätte leicht die consequenz ziehen können, dass wenn die familieneitelkeit namen fälschte und erfand, sie auch taten und ereignisse fälschen und erfinden konnte.

59. d. schlu sats des- selben.

Wichtig ist der schlusssatz des ganzen. Damit ist eigentlich schon die hypothese von Nitzsch[169]) widerlegt, dass Cn. Flavius, der client des Ap. Claudius und curulischer aedil im jahre 450/304[170]), also ein zeitgenosse des zweiten Samniterkrieges, ein annalenwerk geschrieben habe[171]).

60. die ers hälfte de selben.

Wir kommen zur ersten hälfte des citats. Der ausdruck „quidam auctores sunt" wird illustrirt durch den späteren „— nec facile est — auctorem auctori praeferre." Jene „quidam" sind also eine quelle, welche der einen hauptquelle gegenüber stehen; zu ergänzen zu „quidam" ist daher „annales," und „auctores sunt" ist praedicat.

Die hauptquelle, Antias, hat von einem dictator als feldherrn im kriege gesprochen. Die nebenquelle lässt den krieg von den consuln führen, während nach ihr der dictator nur zum zwecke der ludi Romani ernannt ist. Die nebenquelle lässt ausserdem Q. Fabius noch in Apulien erfolgreich eindringen. Wer diese nebenquelle sei, ist unschwer zu erraten, nämlich Licinius Macer. Der glückliche streifzug des consuls Q. Fabius nach Apulien ist zwar fabischen ursprungs; aber von Fabius Pictor überkam ihn Macer. Ebenso fand er bei Pictor die angabe, dass die consuln den krieg geführt, und der dictator nur die spiele abgehalten habe. Unter den consuln befand sich L. Fulvius der Tusculaner. Die Fulvier gehörten im letzten jahrhundert der republik der demokratischen partei an; daher schon zog Macer vor, der variante des Fabius Pictor zu folgen und die consuln, jenen Fulvius und den berühmten Q. Fabius, der im process mit Papirius an das volk appellirt hatte, in den vordergrund zu stellen.

Dass aber Livius trotz der vorwaltenden unsicherheit hier nicht mit der hauptquelle wechselt, geht aus einem ausdruck hervor: „nec facile est — auctorem auctori praeferre." Er sieht

---

[169]) Röm. annalistik p. 282 ff. [170]) Livius 9. 46.

[171]) Weitere gegengründe vgl. buch 1. § 36 ff. und dortige citate.

keinen grund ein, die nebenquelle vor zu ziehen, und bleibt daher bei jener.

61. Livius 9. 15 und die capitolinischen fasten.

Sehen wir uns noch kurz den schluss des auf B—Antias zurückgehenden abschnittes bei Livius an. Wir wissen, dass der wechsel von Antias mit Macer beim übergang vom 15. zum 16. capitel des 9. buches statt fand[172]). Nach der hauptquelle Antias hat Papirius Cursor als consul die römische kriegsehre nach der caudinischen niederlage wieder aufgerichtet; nach der nebenquelle ist es der dictator L. Cornelius gewesen, dessen reiterführer L. Papirius Cursor war. Ebenso stehen sich vorher gegenüber der bericht der hauptquelle Antias, welche von der dem Pontius angetanen schmach nichts weiss, und die nebenquelle, welche davon berichtet. Da nun Licinius am schluss des capitels ausdrücklich einen Mugilanus im gegensatz zu Cursor nennt, so kann die angabe über den dictator Cornelius mit seinem reiteroboersten Cursor nicht auf ihn zurückgehen[173]). Nun hat H. Peter[174]) dargetan, dass Claudius Quadrigarius einen dictator Luceria belagern und C. Pontius in der belagerten stadt befeligen lässt, beides umstände, welche auf die varianten der nebenquelle passen. Auch spricht Livius[175]) nur von einem autor, welcher die schmach des Pontius berichte. Dies alles macht es wahrscheinlich, dass zu beiden varianten Claudius dem Livius vorlag, wie wir ja schon oft beobachtet haben, dass ersterer als nebenquelle dient.

Zum schluss sei noch über die eigentümliche fastenredaction im chronographen, der wol auf die capitolinischen fasten zurückgeht, hingewiesen. Mommsen[176]) ist ratlos, wie er es erklären solle, dass der chronograph zu dem jahre 434: Cursore II, zu 439: Cursore IIII, zu 441: Cursore V verzeichnet hat, dagegen zu unsrem jahr 435: Murillano III liest, da doch ein Cursore III zu erwarten wäre. Unsere obige untersuchung kann zur erläuterung dienen. Die fasten haben höchst oberflächlich einen autor späterer zeit ausgeschrieben, der gerade wie Livius berichtete. Da Livius nun zu 428 und 435 nach verschiedenen quellen beide cognomina, Cursor und Mugillanus, angiebt, so haben die capitolinischen

[172]) Vgl. oben § 44. [173]) Vgl. auch § 44 und 45.

[174]) rell. hist. Rom. p. 215 ff.

[175]) 8. 15. 8: quibusdam in annalibus inuenio.

[176]) Röm. chronol. 112 (108) note. Vgl. dazu § 39 note 123* und den anhang dazu am ende des bandes.

fasten willkürlich einen davon gewählt, an erster stelle Cursor, an zweiter Mugillanus, vielleicht weil an erster Cursor, an zweiter Mugillanus den letzten platz einnimmt. Vielleicht auch, da die capitolinischen fasten zu beiden jahren nur fragmentarisch sind, haben dieselben beide cognomina in der vorgefundenen reihenfolge abgeschrieben, wovon der chronograph nach gewohnheit nur den letzten wählte. So ist die anomalie beim chronographen erklärt; und vielleicht haben wir damit einen schlüssel zu den quellen der capitolinischen fasten gefunden, welche freilich in noch erhöhtem grade um der synchronistischen jahresverteilung willen fälschungen der jahresangaben vorgenommen haben — so mittelst der rein dictatorischen jahre — die bei Livius noch nicht vorhanden sind.

CAP. V.

Die quellen des Livius zum zweiten Samniterkriege, 2. teil.

Wir gehen hiermit zum zweiten teil des zweiten Samniterkrieges über. — Das 16. capitel des 9. buches von Livius beginnt folgendermassen: „conuenit iam inde per consules reliqua belli perfecta.“ Hier sieht Livius noch beide autoren, Antias und Macer, ein; dann fährt er fort vom consul Aulius zu sprechen. Aulius wird bekanntlich im vorigen capitel zum zweiten mal consul genannt; das ist die rechnungsweise des Macer[177]). Antias dagegen kann ihn nicht zum zweiten mal consul sein lassen, denn voriges mal war es nach ihm Aemilius Cerretanus. Möglich also, dass er hier Aulius zum ersten mal anführt. Wahrscheinlicher aber scheint mir, dass Livius in betreff des Aulius, den er schon aus Macer entnommen hatte, gar nicht mehr Antias einsah, sondern nur die divergenz über den andren consul notirte. Gekannt hat freilich Antias einen Q. Aulius Cerretanus, denn nach ihm[178]) citirt Livius einen reiterführer des namens unter der dictatur des Q. Fabius im jahre 439/315[179]). 62. Livius 9. 16. 1.

Wir haben schon gesehen, dass Livius 9. 16. 11 noch einmal auf Antias zurückgeht[180]), um aus ihm eine variante anzuführen. 63. Livius 9. 16. 11.

[177]) Nach Livius 8. 37. 3. Vgl. oben § 43.
[178]) Der beweis folgt unten § 66 ff. [179]) Vgl. Livius 9. 22. 4 ff.
[180]) § 45.

Nach diesem ist ja der berühmte Cursor consul, nach Macer: Mugilanus. Livius sagt Antias folgend aus, dass Cursor nach der einnahme von Satricum, die Macer dem Mugilanus zuschreibt, zum triumph nach Rom zurückgekehrt sei. Von Mugilanus sagt Macer das nicht aus. Dann giebt Livius eine charakteristik Cursors mit anekdotischen einflechtungen; diese kann natürlich nicht Macer entnommen sein, da derselbe weder von einem Cursor spricht, noch seinen consul triumphiren lässt. Seltsam ist hier übrigens diese charakteristik, da Cursor keineswegs aus der geschichte verschwindet, sondern noch mehrfach auftritt. Hieran schliesst sich unmittelbar der grosse excurs über die vergleichung der macht und erfolge Alexanders des Grossen und der Römer an[181]). Zu den anekdotischen zügen über Cursor und der erklärung dieses zunamens aus einer geschwindigkeit im laufen muss Livius quellenangaben gehabt haben; es ist ja dies nicht blosse reflexion aus dem gesagten. Mir scheint es, dass Livius hier zusammengesucht hat, was etwa über Cursor derart berichtet war, und zwar wol aus Antias, wenn nicht dieser eben an derselben stelle eine derartige schilderung darbot.

64. d. excurs üb. Alexander den Grossen.

Eine weitere frage ist: Woher stammt der excurs über Alexander den Grossen? Hier ist die möglichkeit vorhanden, dass derselbe ganz Livius angehört; allein die andre möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, dass eine der quellen schon etwas ähnliches enthielt. Wir haben excurse antiquarischer art — so über die entwickelung der scenischen spiele in Rom, die manipular-legion und die devotions-cerimonien[182]) — gerade in den abschnitten gefunden, die auf Macer zurückgingen; dies lässt auch hier der vermutung raum, dass wir es mit ihm in bezug auf besagten excurs zu tun haben, wenngleich derselbe nicht antiquarischer art ist. Die sache bleibt ungewiss.

65. Livius 9. 20 ff.

Ganz bestimmt aber haben wir von cap. 20 an Macer als grundquelle vor uns. Hier häufen sich plötzlich jene kurzen chronistischen notizen; schon der erste satz ist der art: „M. Folius Flaccina inde et L. Plautius Venox consules facti.“ Das ganze capitel bis § 6 besteht aus solchen kurzen angaben; Macer hat sich wie es scheint hier streng an Fabius Pictor angeschlossen. Auch

---

[181]) Livius 9. 17—19.

[182]) Vgl. Livius 7. 2; 8. 8, 9 § 4 ff., 10. § 11 ff.

das folgende zeichnet sich durch die kürze der diction und darstellung aus, die sehr gegen die früheren kriegsereignisse nach Antias absticht. Demselben ton entspricht die schilderung des kampfes um Saticula im cap. 21.

Mit cap. 22 beginnt ein neues jahr, 439/315; allein Livius nennt die consuln nicht; vielmehr setzt sein ausdruck „consules non“ ihre nennung voraus; dennoch fehlt sie. Es sind das übrigens die consuln L. Papirius Cursor und Q. Publilius beide zum vierten mal[183]). 66. Livius 9. 22.

Im vorhergehenden capitel berichtet Livius, dass die Samniter nach einer niederlage von der rettung Saticulas abstehend die mit Rom verbündete stadt Plistica belagert hätten. Nach cap. 22 kehren sie sofort im folgenden jahr von Plistica zu Saticula zurück, wo inzwischen der dictator Q. Fabius das obercommando der belagerungsarmee führt. Von neuem kommt es zu einer schlacht, in der Fabius siegt. Die Samniter geben zum zweitenmal Saticula auf und belagern zum zweitenmal Plistica; ersteres fällt den Römern, letzteres den Samnitern in die hände.

Wer erkennt hier nicht sofort, dass dieselbe geschichte zweimal erzählt wird? Ein solches doppelterzählen aber ist immer das zeichen eines unkritischen wechsels mit den quellen. Nun könnte ja Macer schon diesen wechsel begangen haben. Dann aber: wo bleiben die consuln des jahres? Macer hatte diese doch gewiss angegeben. Wir müssen also den quellenwechsel Livius zuschieben und zwar in der weise, dass er ohne genaue beobachtung das neue jahr zum übergang wählte. Allein die consuln desselben waren in der neuen quelle offenbar schon vorher genannt und hier nur als „noui consules“ eingeführt worden. Das übersah Livius. Ferner aber hatte die neue quelle den krieg um Saticula mit der folgenden belagerung Plisticas in das zweite jahr verlegt und Q. Fabius dem berühmten helden zugeschrieben. Das merkte Livius auch nicht. Da er aber schon die Samniter hat gegen Plistica marschiren lassen, muss er sie wieder umkehren und Saticula von neuem zu hülfe kommen lassen. So fängt dann die geschichte von vorn wieder an. Kaum irgendwo ist der quellenwechsel klarer. 67. schlüs daraus; e quellenwec sel b. Livi

Die schilderung der affaire vor Saticula ist in zweiter fassung weitschweifiger als in erster; das persönliche element der feldherrn 68. die ne quelle Anti

[183]) Vgl. Livius 9. 28. 2 und die fasti capitol.

spielt eine grosse rolle. Wir haben dies, sowie die vorliebe für Fabius als eine eigentümlichkeit des Valerias Antias erkannt. Dazu ist es höchst wahrscheinlich, dass, wenn Livius wechselte, er zu diesem bisher so oft verwandten und vielbeliebten autor zurückkehrte. Das bestätigt sich auch aus andren umständen: 1. aus dem fehlen jener chronistisch kurzen notizen; 2. aus den weitschweifigen kriegs- und schlachtbeschreibungen, welche folgen. Ich erinnere ausserdem an die oben schon für Antias in diesen abschnitten erwähnten umstände: das vorkommen von Cursor[184]), die grossen zahlenangaben[185]), die feindselige stimmung gegen den adelsfeind Ap. Claudius Caecus[186]), daneben ein coquettiren mit der plebeischen nobilität[187]) gegen die vorbilder der späteren äussersten rechten, die patricischen nobiles. Der doppelbericht über die einnahme von Luceria[188]) ist entweder Antias eigenes verdienst oder noch älteren datums.

68. die quellen des Licinius Macer.

Spricht aber dies alles für Antias als Livius' hauptquelle von 9. 22 an, so erklärt es andrerseits, dass Macer für die vorhergehenden partien nicht ihn, sondern vor allem den alten Fabius ausgeschrieben hat; daher die grosse kürze und das abweichen in zeit- und personenangaben. Antias selbst war fabischer als Fabius, indem er den sieg und die einnahme von Saticula auch auf Q. Fabius übertrug[189]).

70. Livius 9. 28. 5.

Die 9. 28. 5 von Livius angeführte variante, welche den consul statt des dictators handeln und ersteren auch Atina und Calatia einnehmen lässt, während der dictator blos clavi figendi causa ernannt worden sei — diese variante hängt wol auch mit den unmittelbar folgenden chronistischen notizen bis zum ende des capitels zusammen und entspricht der schon früher bei Livius[190]) beobachteten[191]) weise. In beiden fällen spricht sich Antias für den dictator aus; als vertreter der andren version empfiehlt sich von selbst Macer.

71. Antias ist auch im ferneren quelle.

Doch wird letzterer an unserer stelle wol nur ganz vorübergehend eingesehen worden sein, denn von 29. 6 an haben wir

---

184) Cap. 28 ff. 185) 30000 gefallene feinde: Livius 9. 27. 11, und vielfach im verfolg, worüber noch zu sprechen ist; vgl. § 71.
186) Von cap. 29. 6 an. 187) Cap. 26. § 7 ff. 188) 9. 15 u. 26.
189) Vgl. dazu unten cap. VI über Diodor § 94 ff.
190) 8. 39. 16 ff. 191) Vgl. § 60.

wieder deutlich die aristokratische und dem censor Ap. Claudius Caecus feindselige stimmung eines Antias vor uns. Ebenso finden sich 31. 5 und 16 die bekannten übertriebenen angaben des Antias über beute und erschlagene, 20000 tote; dasselbe gilt von 32. 9, 12. Im cap. 33 und 34 macht sich wieder die abneigung gegen Ap. Claudius geltend. Cap. 35. 8 enthält eine zahlenübertreibung; die allertollste aber 37. 11, nämlich 60000 tote.

Cursor begegnet uns wieder 9. 34. 20; 38. 9; 40. 7. Die valerischen taten finden ihren platz 9. 40. 12 ff. Das 41. capitel ist dem ruhme des Q. Fabius gewidmet. Dann berichtet Livius [192]), dass Ap. Claudius 447/307 consul geworden und sich der prorogation des consulats für Fabius widersetzt habe. Er fügt hinzu, dass nach „einigen annalen“ [193]) Ap. Claudius bei der wahl zum consulat vom volkstribun L. Furius interpellirt worden sei, welcher die wahl nicht zugeben wollte, wenn nicht Claudius vorher die censur niedergelegt hätte; in folge dessen sei dies geschehen. Die hervorhebung eines volkstribunen als eines vertreters des censorischen gesetzes gegen dessen übertreter spricht für Macer als quelle zu dieser notiz. Immerhin bleibt Antias die hauptquelle, wie die folgenden zahlenangaben beweisen [194]). Auch spielt Fabius ferner eine grosse rolle.

72. Macer nicht haupt quelle.

Interessant ist auch ein direktes citat des Macer [195]), wo er als gewährsmann für eine besondere in der hauptquelle nicht notirte aussage über die curia Faucia genannt wird. Die form des citats, die der eines späteren gleichen [196]) entspricht, lässt es nur noch sicherer erscheinen, dass Macer hier nicht hauptquelle ist. Dies citat steht nicht auf gleicher linie mit dem des Macer bei Livius 7. 9. 4; dort ist Macer hauptquelle, allein das familienlob macht Livius argwöhnisch gegen ihn, und daher wird er citirt [197]).

73. neuer quellenwechsel.

Der consul Q. Marcius Tremulus des jahres 448/306 kehrt nach einem grossen siege über die Herniker nach Rom zurück und

---

[192]) Cap. 42. 2 ff. [193]) in quibusdam annalibus, worunter nur ein autor verstanden zu werden braucht.

[194]) Cap. 42. § 8 werden 7000 gefangene in die sklaverei verkauft; cap. 43. 17 werden 30000 mann erschlagen.

[195]) 9. 38. 16. [196]) 9. 46. 3.

[197]) Vgl. dazu auch buch 1. § 17 und buch 7. cap. I zum jahre 393/361.

triumphirt — wie Livius [198]) berichtet — während sein college in Samnium bleibt. Nun sagt Livius [199]), zur wahl der consuln des nächsten jahres habe ein dictator ernannt werden müssen, da beide consuln im felde stehen geblieben seien. Da ist also ein widerspruch; denn nach der vorherigen angabe war Marcius vor amtsschluss zurückgekehrt und hatte triumphirt, sodass er die consulwahl abhalten konnte.

Auffallend ist es auch, dass zwischen den angeführten stellen sich die bei Macer so häufigen chronistischen notizen am ende des jahres finden, die in den vorigen auf Antias zurückgehenden abschnitten fehlen [200]).

74. Macer hauptquelle von 9. 44 an.

Dies alles deutet auf einen neuen quellenwechsel, durch den Macer an erste stelle gelangt. Dem entspricht auch, dass cap. 44. 1 P. Decius den beinamen Mus trägt, den er in den ganzen valerischen partien des Livius entbehrt, dagegen in den licinischen schon geführt hat. Auch finden sich im 44. capitel weitere chronistische sätze.

75. fernere beweise dafür.

Ferner aber sprechen für die zugrundelegung Macers die quellencitate in cap. 44. § 7 ff. Dort heisst es über die schlacht bei Tifernum unter dem consul Postumius, eine quelle erkläre die schlacht für einen unbedingten sieg der Römer, und dass 20000 gefangene gemacht seien; eine andre quelle nenne die schlacht unentschieden, Postumius habe sich zurückgezogen, und die Samniter seien ihm nachgerückt. In diesem letzten sinne erzählt Livius weiter und lässt es später erst zu einer entscheidenden schlacht zu gunsten der Römer kommen. Die grosse zahlenangabe empfielt wieder Antias; er also war für den verlauf nicht hauptquelle, sondern der andre autor. Dieser giebt auch zahlen, nämlich der eroberten feldzeichen, an: 21 und 26 [201]); die zahlen sind mässiger. Aus einem weiteren quellencitat [202])

---

[198]) 9. 43. 22. [199]) 9. 44. 2.

[200]) So 9. 43. 25: eodem anno aedes Salutis a C. Junio Bubulco censore locata est q. s. — ab eodem collegaque eius M. Valerio Maximo uiae per agros publica inpensa factae. et cum Carthaginiensibus eodem anno foedus tertio renouatum. Dass der bericht über das karthagische bündnis auf Macer zurückgeht, ist buch 6. § 110. Note 299 dargetan. — Auffallend auch ist es, dass von diesem censor Valerius nichts weiteres gesagt ist; das würde doch Antias nicht unterlassen haben.

[201]) 9. 13. [202]) 9. 15.

lässt sich nichts entnehmen. Am schluss des capitels finden sich wieder zwei chronistische notizen.

Wir dürfen also wol Macer als neue hauptquelle fest halten; der übergang zu ihm findet demnach am ende von cap. 43 statt.

76. Livius 9. 46.

Gehen wir nun zum schlusscapitel des 9. buches über[203]). Dies handelt über Cn. Flavius, den clienten des Ap. Claudius, seine ernennung zum curulischen aedil, die politische spaltung durch Claudius' massregeln und die gegenbestrebungen des Q. Fabius. Es werden dabei auch anekdoten erzählt, wie wir sie über Papirius Cursor nach Antias gefunden haben[204]). Die politik des Claudius wird heftig verurteilt; durch ihn habe die „forensis factio", die partei der niederen städter, macht erlangt. Derselben wird die andre partei als die begünstigerin und pflegerin der guten im state gegenübergestellt. Die gegenmassregel des Fabius wird höchst lobend erwähnt. Das sind äusserungen, welche von einem Licinius Macer nicht originiren können. Und dies wird noch anderweitig bestätigt.

77. fortsetzung.

Ueber die wahl des Flavius zum aedil sagt Livius[205]), nach einer quelle habe Flavius bei den eigenen wahlcomitien noch schreiberdienste getan, während Licinius Macer erkläre, er habe schon einige zeit vorher diese aufgegeben. Die erwähnung des Macer hier, um einen zug hinzuzufügen, entspricht der kurz vorhergehenden[206]), wo gleichfalls ein fernerer umstand auf ihn zurückgeführt wird, wo er aber nicht hauptquelle ist[207]). Dasselbe ist hier anzunehmen: die hauptquelle erwähnte nichts über den wahlact, Licinius gab seine version, die von einer dritten quelle abwich; unter der dritten dürften wir vielleicht den annalisten Piso verstehen, da uns ein fragment von diesem mit fast wörtlich gleichem inhalt erhalten ist[208]).

78. Antias hier die hauptquel

Also nicht Macer ist hier hauptquelle, sondern der politischen anschauung nach wieder Valerius Antias. Demgemäss muss zwischen cap. 44 und 46 ein neuer wechsel mit der hauptquelle bei Livius stattgefunden haben, da, wie wir sahen, Macer vom ende des cap. 43 an die erste stelle eingenommen hatte.

79. unsicherheit üb. d ort des quenwechse

Wo aber dieser wechsel genau statt hatte, ist schwer zu sagen. Bestimmte anzeichen für Macer oder Antias finden sich

---

[203]) Cap. 46. [204]) Vgl. oben § 63. [205]) 9. 46. 2 ff.
[206]) 9. 38. 16. [207]) Siehe oben § 72.
[208]) Vgl. H. Peter rell. hist. Rom. fragm. 27. von Piso.

im 45. capitel, um das es sich handelt, nicht. Zwar sind einige jener kurzen sätze vorhanden[209]), allein nicht von prägnanter art. Andrerseits könnte man geneigt sein, die einnahme von 31 städten in 50 tagen für valerisch zu halten; doch hat solche angabe mehr historische gewähr als die zahlen von gefallenen und gefangenen. Auch ist unter oppidum wol jeder flecken zu verstehen. — Die früheren quellenübergänge von anfang des 7. buches an fallen meist mit dem jahreswechsel zusammen[210]). Vielleicht müssen wir daher auch den wechsel mit dem anfang des cap. 45 zusammenfallen lassen; es sei denn, dass Livius, als er über Cn. Flavius und die politischen zwiste reden sollte, zu Antias, den er früher hierüber, hauptsächlich in betreff des censors Claudius, consultirt hatte, zurückgriff. Es würde dann allein das 46. capitel auf diesen kommen.

0. resultat d. quellenuntersuchung bei Livius für d. 1. Samniterkrieg.

Wir haben also von dem anfang des zweiten Samniterkrieges an bei Livius[211]) einen fünfmaligen wechsel mit der hauptquelle zwischen Macer und Antias beobachtet. Und zwar ist Macer quelle für cap. 25 und 26 des 8. buches; dann Antias bis 9. 15; ferner Macer bis 9. 21; wiederum Antias bis 9. 43; noch einmal Macer bis etwa 9. 45; endlich Antias bis zum schluss des 9. buches. Bei weitem der grösste teil kommt dabei auf Antias, etwa 52 capitel, während Macer nur etwa 10 capitel zufallen. Allein in wahrheit hat Livius, wie es scheint, stets beide autoren neben einander gehabt, wenngleich er abwechselnd bald den einen, bald den andren bevorzugte; dafür spricht die reihe paralleler citate, unter denen Macer und Antias die hauptrolle spielen.

11. aufkommen der cognomina in der geschichte.

Noch sei erwähnt, dass wir nun allmählich in eine zeit kommen, in welcher nach Mommsen[212]) zwar nicht officiell aber in privataufzeichnungen die cognomina anfangen platz zu greifen; daher ein wesentliches kriterium für die quellen-forschung, in dem vorhandensein oder mangel derselben eigentlich nicht mehr liegt.

---

[209]) § 4 und 18.

[210]) Nur der wechsel bei Livius 8. 26. 6. macht eine ausnahme; vgl. oben § 48.

[211]) 8. 25 ff. [212]) Röm. forsch. p. 46 ff.

CAP. VI.

Die griechischen quellen zum zweiten Samniterkrieg.

82. Die griechischen quellen.

Es bleiben noch die griechischen autoren zu dem zweiten Samniterkrieg in bezug auf ihr gegenseitiges verhältnis und ihre ableitung zu vernehmen. Dabei kommen in betracht von wirklichen historikern Dionys, Cassius Dio und Zonaras, Appian, Diodor. Ausserdem findet sich noch eine reihe von einzelnotizen bei den römischen autoren Valerius Maximus, Frontinus, Gellius und anderen, wie wir seiner zeit sehen werden[213]). Freilich ist alles, was derart auf uns gekommen ist, fragmentarisch, oder doch wie bei Diodor gemäss der anlage seines werkes lückenhaft und unzusammenhängend; ja einzelne der wichtigsten ereignisse übergeht dieser ganz. Unter solchen umständen ist es von grosser wichtigkeit, dass wir in Livius wenigstens sowol eine zusammenhängende als auch mit bezug auf ihren ursprung und ihre herleitung eine klare und erkennbare darstellung haben. In der vergleichung mit ihm werden wir daher am ehesten einen schluss auf die quellen der griechischen darstellungen tun können.

83. Dionys.

An erster stelle kommt Dionys in betracht. Buch 15. V (4)[214]) beginnt das uns erhaltene über den krieg. Es ist von den Neapolitanern die rede. Diese haben die Campaner oft und schwer geschädigt. Letztere beklagen sich in Rom darüber. Rom schickt daher eine gesandtschaft nach Neapel, um zum frieden zu mahnen und zugleich zum abfall von den Samnitern zu raten. Um dieselbe zeit sind gesandte von Tarent und Nola nach Neapel gekommen; kurz darauf gelangen auch Samniter dahin. Letztere hetzen in einer versammlung das volk gegen Rom auf; und obgleich die vornehmen und wolgesinnten Neapolitaner zum frieden mit Rom neigen, dringt doch die Rom feindliche stimmung durch, und die gesandten müssen unverrichteter sache von Neapel abziehen. Darauf beschliesst Rom krieg gegen Neapel. Hier bricht das fragment ab.

84. Dionys hat andre quellen als Livius, nämlich Antias.

Wenn man diesen weit ausgesponnenen bericht mit der äusserst knappen notiz bei Livius[215]) vergleicht, so könnte man immerhin

---

[213]) Diese einzelnotizen werden besser bei behandlung der historischen abschnitte selbst herangezogen werden; sie bringen gar keinen aufschluss in die quellenfrage, so dass ihre behandlung hier kaum am platze ist. [214]) In der ausgabe von Kiessling. [215]) 8. 22. 7. und 8.

anfänglich glauben, Livius habe selbständig jenen längeren bericht zusammengezogen. Allein dem widersprechen verschiedene umstände.

1. Nach Livius haben die Palaepolitaner sowol Römer als Campaner und Falerner mit raubzügen geschädigt; Dionys nennt nur die Campaner; bei seiner weitschweifigkeit hätte man auch die erwähnung der andren erwarten dürfen, wenn seine quelle diese überhaupt aufgeführt hätte.

2. Livius weiss nichts von einer gütlichen gesandtschaft nach Neapel; nach ihm werden sofort fetialen gesandt, um genugtuung zu fordern. Als diese trotzig abgewiesen werden, erklären die Römer den krieg. So ist denn ein wesentlicher unterschied zwischen ihm und Dionys; abgesehen davon, dass ersterer nichts von der dramatisch lebendigen handlung in Neapel und von den tarentinischen, nolanischen und samnitischen gesandten weiss.

3. Vor allem spricht Livius hier nur von Palaepolis, Dionys nur von Neapolis. Nun sahen wir früher [216]), dass wo Livius neben Macer auch Antias gebraucht [217]), Neapolis urplötzlich in den vordergrund tritt. — So viel steht fest, dass Dionys und Livius hier verschiedene quellen benutzen; demnach ersterer jedenfalls nicht Licinius Macer. Ziehen wir nun in betracht, dass Dionys zum Latinerkrieg nicht die livianische quelle Macer, sondern eher Antias [218]) ausgeschrieben hat, dass er ferner von Livius in betreff des dritten traditionellen Privernaten kriege aus dem jahre 425/329 differirt [219]), so dürfen wir wol annehmen, dass er sowol wie Livius für den ganzen besprochenen zeitraum eine, aber jeder eine besondere hauptquelle benutzt hat.

85. Dasselbe gilt im verfolg.

Von neuem begegnen wir Dionys bei den verhandlungen zwischen den römischen gesandten und den Samnitern [220]). Nach beiden autoren schicken die Römer vor der kriegserklärung gesandte an die Samniter. Die rede der Römer ist von Livius [221]) übergangen, von Dionys ausführlich wiedergegeben. Darin finden sich zwei charakteristische merkmale: erstens ist auch hier nur von Neapel die rede; ausserdem kommt Dionys auf die schon früher bei ihm kennen gelernte Darstellung zurück, dass im Latinerkrieg bei der

---

[216]) § 48. [217]) 8. 26. 6 ff. [218]) Vgl. buch 8 § 17 ff.
[219]) Vgl. buch 8 § 36 zum schluss die note.
[220]) Dionys 15. 7. (8) ff. [221]) 8. 23. 3.

schlacht am Vesuv die Samniter nicht anwesend gewesen, sondern zu spät gekommen seien[222]). In wie weit dies auf Dionys eigene gedanken zurückgeht, lässt sich nicht entscheiden. — Die antwort der Samniter ist bei Livius kürzer, bei Dionys länger wiedergegeben. Gemeinschaftlich ist die zurückweisung der beschuldigung, sie hätten die Fundaner und Formianer zum abfall von Rom bewegen wollen. Auch die klage darüber, dass die Römer Fregellae in besitz hätten, findet sich bei beiden; nur führt Livius dies mehr aus, indem er hinzufügt, Fregellae sei früher von den Samnitern zerstört und jetzt widerrechtlich von den Römern aufgebaut und colonisirt worden. — Im verfolg fehlt bei Dionys der vorschlag der Römer, einen schiedsrichter über die frage zu ernennen, und die trotzige abweisung desselben durch die Samniter. Dagegen hat er noch einen protest von seiten der Römer nebst einem gebet zu den göttern. Der lebhafte dialog des Livius fehlt bei ihm. Auch dies berechtigt bei Livius' sonstiger kürze, für ihn einen andren quellenautor als für Dionys an dieser stelle anzunehmen. — Ueber das verhalten beider völker bei der rüstung zum kriege[223]) weiss Livius nichts zu sagen; ebensowenig über das blitz-prodigium zu anfang des krieges[224]).

86. Die caudinische niederlage.

Ueber die caudinische niederlage der Römer haben wir offenbar Dionys nur in sehr kurzem auszug vor uns[225]). Die zwei darin befindlichen merkmale der darstellung stimmen mit Livius überein: 1. die angabe, dass das römische heer so lange eingeschlossen war, dass es durch hunger zur übergabe gezwungen wurde[226]). 2. Die truppenzahl der Römer, nach Dionys gegen 40000 mann, nach Livius[227]) zwei consularische heere = vier legionen mit der dazu gehörigen reiterei, d. h. an Römern etwa 18000 mann und eben so viele bundesgenossen[228]). Dies entspricht dem ausdruck des Dionys, besonders wenn wir annehmen, dass in seiner quelle von vier legionen Römern und ebenso vielen bundesgenossen die rede war, d. h. von zwei consularischen heeren; denn Dionys berechnet auch sonst die legion mit der runden summe von 5000 mann[229]). Für seine griechischen leser übertrug er die legionsangaben in die Kopfzahl.

---

[222]) Vgl. oben § 4 und 17. [223]) Bei Dionys 15. (14).
[224]) Bei Dionys 16. I. [225]) Dionys 16. I (3).
[226]) Vgl. Livius 9. 4. 1. [227]) 9. 2. 2. ff. [228]) Vgl. buch 2. § 27 ff.
[229]) Vgl. Dionys 9. 13, und Livius 8. 8. 14.

87. Quellenwechsel bei Dionys.

Machen diese umstände nun es wahrscheinlich, dass Dionys und Livius hier dieselbe quelle gebrauchten, nämlich Valerius Antias, der ja Livius von 8. 26 bis 9. 15 vorgelegen hat[230]), so schliesst der unmittelbar bei Dionys folgende zusatz, Pontius sei später selbst unter das joch geschickt worden, wenigstens für eben diese angabe, die quellenautorschaft des Antias aus. Wir haben gesehen, dass Livius[231]) in seiner hauptquelle Antias hiervon nichts verzeichnet fand, dagegen eine andre quelle mit diesem bericht anführt, in der wir mit einiger wahrscheinlichkeit Claudius Quadrigarius zu erkennen haben[232]). Nun ist ja die dionysische erzählung offenbar auf das allerstärkste in dem fragment zusammengezogen. Doch hängen die beiden jahre 433/321 und 434/320, in welche die caudinische niederlage und die eroberung Lucerias mit der entlassung des Pontius unter dem joch nach der quelle des Dionys gelegt sind, so eng zusammen, dass wir nicht annehmen können, Dionys habe mitten dazwischen mit seiner quelle gewechselt.

88. Die neue quelle ist vielleicht Claudius Quadrigarius.

Haben wir nun bei Livius einen wechsel der quelle im 26. capitel des 8. buches beobachtet, so dass Antias den Macer ablöste, welcher wiederum mit 9. 16 an erste stelle tritt, und widersprachen sich Livius und Dionys in den abschnitten vor erstgenanntem capitel, so müssen wir vielleicht auch für Dionys einen solchen quellenwechsel constatiren, wenn nämlich derselbe zu den früheren stellen Valerius Antias ausschrieb, den Livius dort ja nicht braucht, dem aber Dionys, nach den fragmenten aus dem ersten Samniter- und dem Latinerkrieg zu urteilen, früher gefolgt ist. In solchem falle dürften wir für das letzte fragment des Dionys vielleicht Claudius als quelle ansehen; allein es ist zu precär, eine entscheidung darüber zu treffen.

89. Dieselbe quelle bleibt im verfolg.

Wie hierin aber ist Dionys auch von Livius verschieden in betreff der ursache zur aufhebung des nexum. Wir sahen, dass Livius dieselbe nur nach einem aristokratischen autor, Antias nämlich, konnte berichtet haben[233]). Im ganzen und grossen erzählt Dionys ähnlich[234]); allein es sind gewichtige varianten

---

230) Vgl. cap. IV besonders § 50, 54, 55. 231) 9. 15. 8.

232) Vgl. oben § 44, 61. 233) Vgl. oben § 47 zu Livius 8. 28.

234) Vgl. 16. V (9); das fragment ist aus Suidas s. v. Gaius Laetorius; es geht nämlich die geschichte eines Laetorius, der ähnlich wie Pa-

vorhanden. Den namen des übeltäters nennt das fragment nicht; der geschädigte heisst der Sohn des Publius, eine häufige verwechselung mit Publilius, wie ihn Livius nennt. Wichtig ist, dass Dionys ihn als den sohn eines bei der caudinischen niederlage unter dem joch entlassenen tribunen bezeichnet, der beim tode des vaters in so grosser not war, dass er sich in das nexum begeben musste. Demnach fiele das ereignis nach 433/321, während Livius es in das jahr 428/326 versetzt. Die erzählungen sind im übrigen gleich; nur der schluss mit der beurteilung der masnahme klingt bei Dionys weit freudiger, wie in betreff einer woltat; während wir sahen, dass bei Livius die folgen als ein grosser schaden aufgefasst werden [235]). Alle diese umstände widersprechen einer gemeinsamen herleitung der beiden berichte. Andrerseits erscheint mir Claudius als quelle hier weniger annehmbar, da der bericht einen plebsfreundlicheren charakter trägt, als bei Livius; freilich wissen wir nichts über die politischen anschauungen des Claudius; er konnte ja plebeier sein.

Weitere fragmente über den zweiten Samniterkrieg fehlen leider.

20. Cassius Dio und Zonaras; sie haben andre quellen als Livius.

Wir kommen zu Cassius Dio und Zonaras. Ersterer ist uns in betreff des streites zwischen Papirius Cursor und Fabius Rullianus fragmentarisch [236]) erhalten. Livius [237]) berichtet nach Valerius Antias, dass Papirius freiwillig ohne allen äusseren oder inneren zwang nachgiebt; nach Dio aber tut er es aus furcht vor aufruhr. Das kennzeichnet eine ganz verschiedene quellendarstellung. — Ferner heisst der magister equitum bei Dio: Rullus, bei Livius [238]) Rullianus mit beinamen [239]).

Das friedensgesuch der Samniter im jahre 432/322 und die auslieferung des toten Papius Brutulus [240]) ist in den autoren gleich geschildert, nur bei Dio und Zonaras [241]) kürzer.

---

pirius bei Livius einen jüngling misbrauchen wollte und dafür gestraft wurde, voraus; dies soll im „Samniterkrieg," nicht lange nach der aufhebung des nexum geschehen sein; es kann auch der 3. Krieg gemeint sein; Livius weiss von dieser geschichte gar nichts.

[235]) Vgl. § 47. [236]) Fragm. 36. 1—7. [237]) 8. 29 ff.

[238]) 8. 29. 9. [239]) Ein unterschied wie zwischen Corvus und Corvinus; vgl. oben § 24, 25 und buch 1 § 15.

[240]) Dio nennt ihn Papius, Zonaras: Rutulus.

[241]) 9. 26, p. 167 ed. Dindorf.

Was die caudinische niederlage und ihre folgen angeht, so stimmt der kurze bericht des Zonaras[242]) mit Livius überein bis auf den einen punkt, dass die nachricht von der rückkehr der legionen nach Zonaras geheime freude unter dem mantel öffentlicher trauer, nach Livius[243]) nur letztere hervorgerufen habe. Dio[244]) congruirt darin mit Zonaras, und in betreff des benehmens der Capuaner[245]) mit Livius[246]). Endlich geben Dio und Zonaras in kürze die erzählung des Livius über die rückkehr der römischen befehlshaber in die samnitische gefangenschaft und die zurückweisung derselben durch die Samniter wieder. Allein was Dio und Zonaras darüber sagen, dass die Römer diese zurückweisung übel genommen und mit besonderem grimm den krieg erneuert hätten, steht bei Livius nicht.

Bei Livius fehlt in der charakterschilderung des Papirius Cursor[247]) die von Dio[248]) angeführte notiz über die trunkliebe desselben. Dagegen stimmen sie genau in betreff seines verfahrens mit dem praenestinischen praetor überein. Ebenso erzählen sie die ernennung des Papirius zum dictator durch seinen gegner Fabius Rullianus ganz gleich[249]); nur finden wir auch hier den unterschied in der benennung, da Dio „Rullus," Livius „Rullianus" schreibt[250]). Noch einen von Livius völlig divergirenden bericht des Zonaras haben wir anzuführen. Livius[251]) erzählt von einem hinterhalt, den die Samniter den Römern gelegt, gegen welchen diese aber mit ungeheurem erfolge — 20000 tote — einen sieg davon getragen hätten. Dagegen sagt Zonaras[252]) aus, dass die Römer in einen hinterhalt im Aornischen forst gelockt und dort von den Samnitern so lange niedergehauen worden seien, bis diese erschöpft inne gehalten hätten. — Der unterschied beider berichte ist absolut, so dass damit jede quellenverwandtschaft ausgeschlossen ist. Nun bezieht H. Peter[253]) ein kurzes citat aus Quadrigarius: „arma plerique abiciunt atque inermi inlatebrant se" auf jenen bericht, so dass wie Livius auch Claudius

---

[242]) 9. 26, p. 167 ed. Dindorf. [243]) 9. 7. 5 ff.

[244]) Fragm. 36. 16. [245]) Fragm. 36. 15. [246]) 9. 6.

[247]) 9. 16. 13 ff. [248]) Fragm. 36. 23.

[249]) Dio fragm. 36. 26; Livius 9. 38. 10 ff.

[250]) Auch hier ist Antias hauptquelle des Livius; vgl. oben § 68—71. und § 89. [251]) 9. 31. 6. [252]) 8. 1.

[253]) Rell. hist. Rom. 1. p. 216 fragm. 22 Claudii Quadrigarii.

die Samniter lasse geschlagen werden. Ist das der Fall, so ist die verwandtschaft zwischen Dio-Zonaras und Dionys fraglich, da dieser für die abschnitte über die caudinische niederlage und deren Folgen vielleicht gerade Claudius gebraucht hat [254]). Hat letzterer dies für die folgenden abschnitte auch getan, so kann Dio nicht ihm gefolgt sein. Allein die beziehung jenes fragments gerade auf diese tatsache ist doch sehr zweifelhaft. Peter ist wol besonders dadurch zu dieser annahme bewogen worden, dass die ausdrücke des Claudius „inermi" und „inlatebrant se" an die des Livius „latebras" und „inermes fuga repetebant" anklingen. Doch ist ein urteilen nach derartigen momenten stets sehr precär. Ausserdem sagt auch Livius nichts von dem wegwerfen der waffen, was Claudius erwähnt. Wir können demgemäss die hypothese Peters nicht als begründet anerkennen.

91. Dios quelle ist entweder Dionys oder dessen quelle.

Weitere fragmente des Dio zum zweiten Samniterkrieg liegen nicht vor. Ein schluss auf eine bestimmte quelle ist kaum zu tun; doch scheint mir wie früher auch in diesem abschnitte Dionys oder seine quelle dem Dio am wahrscheinlichsten vorgelegen zu haben [255]).

92. Appian. Seine quelle weichen von allen andren ab.

Sehr verschieden von Livius berichtet uns Appian [256]) über die letzten feldzüge vor der caudinischen niederlage und die friedensangebote der Samniter. Vor allem giebt Appian an, dass in diesen feldzügen gegen die Samniter und Daunier, d. h. Apuler, 81 ortschaften von den Römern erobert und 21000 Mann umgebracht worden seien; zugleich sei Fregellae entsetzt worden. Von allem dem weiss Livius nichts; nach ihm wird Fregellae erst nach der caudinischen niederlage von den Samnitern angefallen und erobert. Die schilderung der feldzüge von 431/323 und 432/322 bei Livius ist zwar für die Römer sehr ruhmvoll, aber zahlenangaben finden sich nicht. Bei dem darauffolgenden friedensgesuch der Samniter spricht Appian von mehreren anstiftern des krieges, welche von den Samnitern getötet und mit sammt ihrem gut ausgeliefert worden seien; Livius nennt nur Papius Brutulus. Andrerseits verlangen nach Appian die Römer völlige unterwerfung, die aber von den Samnitern nicht angenommen wird; und so dauert der krieg fort. Von solchem verlangen der Römer weiss Livius

---

[254]) Vgl. § 87 und 88. [255]) Vgl. § 87 ff.
[256]) Samnitica 4.

nichts. Zugleich widerspricht Appian darin den Angaben des Cassius Dio und Zonaras[257]).

93. Dasselbe gilt über die caudinische niederlage.

Ebenso abweichend vom livianischen sowol als vom dionysischen und dionischen bericht stellt Appian die verhältnisse der caudinischen niederlage dar. Nach Appian sind 50000 mann eingeschlossen; nach Livius und Dionys[258]) vier doppellegionen oder 40000 mann. Nach Appian nimmt Herennius von seinem sohn Pontius abschied unter thränen; nach Livius ohne thränen. Appian giebt die zahl der quaestoren, legionslegaten und tribunen an, nämlich zwei, vier und zwölf; Livius[259]) hat diese nicht zugefügt. Appian sagt, in Rom habe man auf die nachricht des unglücks für das ganze jahr trauer angelegt; Livius[260]) weiss von keiner zeitdauer der trauer. Damit schliesst das fragment bei Appian.

94. Appians quelle ist nicht zu ermitteln.

Die detaillirten und hohen zahlenangaben würden Valerius Antias als quelle empfelen, wenn dieser nicht gerade für Livius der quellenautor wäre[261]). Appian hat jedenfalls eine andre quelle als Livius gebraucht; und ebenso ist seine quelle von der des Dionys verschieden. Somit sind ausgeschlossen für Appian mit sicherheit Antias, dann die hiervon verschiedene quelle des Dionys, vielleicht Licinius Macer. Nun ist neben Antias als zahlenlügner auch Claudius Quadrigarius bekannt[262]). Ihn könnten wir also als quelle annehmen. Allein dagegen spricht das ausdrückliche zeugnis Appians, dass beim caudinischen vertrag keine fetialen zugegen waren, ein umstand, der einen wirklichen völkerrechtlichen vertrag nach Livius[263]) ausschloss; ausserdem sagt Livius[264]), dass gerade Claudius berichte, es sei ein wirkliches foedus, keine blosse sponsio abgeschlossen worden. Somit scheint auch Claudius ausgeschlossen zu sein. Es ist unter diesen umständen unmöglich, die identität der appianischen quelle festzustellen. Nur so viel steht fest, dass sie grössere zahlenangaben hat als Macer und Antias, falls nicht Livius ähnliche zahlen in seiner quelle, Antias, als übertrieben übergangen und ausgelassen hat. Nichtsdestoweniger ist Antias nicht Appians quelle.

---

257) Siehe oben § 89. 258) Siehe oben § 86. 259) 9. 5. 4.
260) 9. 7. 6 ff. 261) Vgl. oben § 54 ff.
262) Vgl. H. Peter rell. hist. Rom. I prolog. zu Claudius.
263) 9. 5. 264) ibidem.

95. Diodor.

Eine ganz besondere stelle unter den quellen-historikern nimmt Diodor ein. Freilich hat er nur einzelne abschnitte aus der ganzen kriegsgeschichte behandelt, die caudinische katastrophe z. b. nicht. Er beginnt überhaupt erst mit dem jahre 439/315[265]; allein was er über dieses jahr berichtet, ist in hohem grade bemerkenswert.

96. Er hat ältere quelle als Livius.

Der entsprechende abschnitt des Livius fängt buch 9. 21 an, wo die belagerung von Saticula und Plistica doppelt erzählt wird[266]. Diodor beginnt mit der angabe, die Samniter hätten das von den Römern besetzte Plistica belagert und zugleich die Soraner bewogen, die in ihren mauern wohnenden Römer[267] zu erschlagen und sich den Samnitern anzuschliessen. Dann ziehen sie zum entsatz Saticulas gegen das römische belagerungsheer. Es kommt zur schlacht, in der die Römer den sieg davon tragen und in folge dessen die kleineren benachbarten ortschaften unterwerfen. Bis hierher stimmen Diodor und Livius[268] überein. — Diodor fährt fort zu erzählen, dass, nachdem der krieg in Apulien entbrannt war, die Samniter ihre ganze kriegsmannschaft einberiefen, um einen entscheidenden schlag gegen die Römer zu führen. Diese ernannten Q. Fabius zum dictator, dessen reiterführer Q. Aulius wurde. Bei Lautulae trafen die armeen auf einander, und die Römer wurden völlig geschlagen. Der reiterführer suchte vergeblich die flucht zu hemmen und fiel endlich in ehrenvollem kampfe. Die Römer schickten darauf, um nicht ihr terrain in Apulien zu verlieren, eine colonie nach Luceria. Von hieraus führten sie den krieg mit glück, sodass Luceria nicht blos im zweiten Samniterkriege den sieg herbeiführte, sondern auch in allen folgenden italischen kriegen ein äusserst glücklicher ausgangspunkt der unternehmungen war.

Hierüber giebt Livius andre auskunft. Nach ihm[269] findet nach dem abfall von Sora auch eine schlacht bei Lautulae statt; allein dieselbe bleibt unentschieden, während eine andre quelle[270] von einer niederlage der Römer melde. Die hauptquelle des Livius an dieser stelle ist Valerius Antias[271]. Diese divergirt auch

---

[265]) Vgl. Diodor 19. 72. [266]) Vgl. oben § 66 ff.

[267]) Eigentlich war Sora latinische colonie, daher hier die latinischen bürger gemeint sind; vgl. buch 6 § 60 ff.

[268]) 9. 21 und 23. 2. [269]) 9. 23.

[270]) Apud quosdam scil. annales. [271]) Vgl. § 66—68.

darin von Diodor, dass sie Q. Aulius nicht in dieser schlacht sondern in der vorhergehenden bei Saticula fallen lässt[272]), während die nebenquelle des Livius den tod desselben in die schlacht bei Lautulae verlegt[273]). Diese nebenquelle nun ist wahrscheinlich Licinius Macer, welcher in diesem falle nach Fabius Pictor den älteren und den Römern weniger günstigen bericht bringt[274]). Das bestätigt sich auch dadurch, dass bei Livius 9. 21, wo Macer noch grundquelle war, in der erstmaligen erzählung der schlacht bei Saticula[275]) der tod des Q. Aulius nicht stattfindet[276]). — Ist dies zugegeben, so entspricht also Diodor hier der älteren noch weniger verfälschten tradition.

97. Dasselbe gilt im verfolg.

Und während nun Livius nach Antias unmittelbar nach der schlacht bei Lautulae eine zweite sehr siegreiche für die Römer an derselben stelle schlagen lässt, fällt dieselbe nach Diodor[277]) in das folgejahr 440/314 und findet bei Cinna statt. Diodor giebt den verlust der Samniter auf mehr als 10000 an; Livius hat keine zahlenangabe. Hieran knüpft Diodor den bericht des abfalls der Campaner und Römerseits die ernennung des dictators C. Maenius. Als aber die Campaner vom siege der Römer hören, ergeben sie sich diesen. Die hauptschuldigen der Campaner werden bestraft, im übrigen das ehemalige verhältnis zu Rom wieder hergestellt. — Bei Livius folgt auf obigen sieg der Römer die einnahme Soras, die vernichtung der Ausoner und die wiedereinnahme Lucerias mit dessen colonisirung. Hierauf erzählt er erst von den capuanischen unruhen und deren erledigung durch den dictator Maenius, freilich sehr weitschweifig und detaillirt.

Die umstände sind also in ganz verschiedener ordnung bei beiden autoren berichtet und bedingen verschiedene quellen. Der bericht Diodors ist sehr viel einfacher, kürzer und conciser; er trägt nichts von dem romanhaften des livianischen an sich; er ist also offenbar älter und nüchterner als dieser.

98. Fortsetzung. Das jahr 441/313.

Wiederum verschieden von Livius stellt Diodor[278]) das jahr 441/313 dar. Danach ziehen die consuln mit einem teile der truppen an die grenze Samniums, schlagen die Feinde und verstärken die bundesstädte. Dann erobert der dictator, Q. Fabius,

---

[272]) Livius 9. 22. 7. [273]) Livius 9. 23. 5.
[274]) Vgl. buch 1. § 5 ff. [275]) Vgl. § 66 ff.
[276]) Vgl. oben § 69. [277]) 19. 76. [278]) 19. 101.

Fregellae, führt 200 der vornehmsten bewohner nach Rom und lässt sie auf dem forum hinrichten. Unmittelbar darauf fällt er wieder in Samnium ein, erobert Celia und die burg von Nola und teilt ein grosses stück des gebietes an seine soldaten aus. Das römische volk schickt darauf eine colonie nach der insel Pontia.

Livius[279]) nennt den dictator C. Poetelius. Dieser erobert Fregellae, ohne jedoch 200 bürger der stadt in Rom hinrichten zu lassen. Dann wendet er sich gegen Nola und verwüstet das land und die vorstädte. Ueber den eroberer Nolas hat Livius zwei varianten; seine hauptquelle nennt Poetelius, eine andre den consul C. Junius. Die hauptquelle ist auch hier noch Antias[280]). Der livianische bericht ist sehr kurz, dennoch aber ausgemalt. Diodor hat mehr sachliches und weniger ausschmückung. Auch das charakterisirt die ältere quelle[281]).

99. fortsetzung über Ap. Claudius

Die nächste notiz des Diodor[282]) betrifft die censur des Appius Claudius im jahre 442/312. Der völlige unterschied der darstellung bei ihm und bei Livius[283]) ist schon von Nitzsch[284]) dargelegt. Dasselbe gilt von der ernennung des Cn. Flavius zum curulaedilen[285]). Wir haben an einem andren ort die von Diodor vertretene politik mit seinem mutmasslichen quellenautor Calpurnius Piso zu reimen gesucht[286]). Zu bemerken ist noch, dass Diodor die censur dem eponymenjahr 444/310 zuschreibt, demselben jahre, in welches er übereinstimmend mit Livius[287]) die expedition des Q. Fabius nach Etrurien verlegt[288]).

100. fortsetzung über Q. Fabius.

Was diesen letzten umstand angeht, so findet sich statt des ungeheuerlichen sagenhaften berichts des Livius nach Antias bei Diodor ein ganz kurzer und ohne bemerkbare übertreibung abgefasster. Freilich erscheint Fabius dabei immer als ein sehr geschickter stratege. Gleichzeitig berichtet Diodor von der eroberung von Allifae und der entsetzung des bundesgenossen durch die Römer. Livius[289]) fügt die eroberung und zerstörung noch vieler anderer ortschaften hinzu. Wiederum ist Diodor einfacher und

---

[279]) 9. 28. [280]) Vgl. oben § 70.

[281]) Vgl. zu dem bericht über die schlacht bei Lautulae auch Nitzsch röm. annalistik p. 227 ff. [282]) 20. 36. [283]) 9. 29. 6 ff.

[284]) Röm. annalistik p. 231 ff. [285]) Bei Diodor ebendaselbst; bei Livius 9. 46. vgl. Nitzsch a. a. o. p. 232 ff.

[286]) Vgl. buch 1 § 37 ff. und Heidelberg. jahrb. 1872 p. 845 ff.

[287]) 9. 35 ff. [288]) Diodor 20. 35. [289]) 9. 38. 1.

daher glaubwürdiger. Dasselbe ist mit den letzten feldzugsjahren 448/306 — 450/304 der fall. Diodor[290]) giebt genauere, kürzere und concisere berichte ohne übertreibung; die livianischen[291]) sind voll schwulst und übertreibung und meist weniger genau.

01. Diodors quelle gegen Collmann.

Der unterschied beider darstellungen ist also in die augen fallend und macht es notwendig, für Diodor eine durchaus ältere quelle als für Livius anzunehmen. Als solche lernten wir schon Calpurnius Piso kennen[292]); doch ist diese annahme gegen eine andere ansicht noch näher zu erweisen. Collmann[293]) setzt zuerst auseinander, dass Diodor für die republicanische zeit von den decemvirn bis Pyrrhus eine ebenso alte als gute quelle für die römische geschichte benutzt haben müsse; und gewiss mit recht, wie meine obigen erörterungen[294]) auch dartun. Collmann nun sieht wie Niebuhr und Mommsen als jene quelle den griechisch schreibenden Fabius Pictor an, indem er die einwendungen Baumgardts, C. Peters und Nissens durch positive beweise zu widerlegen sucht[295]). An erster stelle führt er dafür an, dass Diodor Fabius gekannt habe, da er ihn citire[296]). Das citat fällt in die albanische königsgeschichte und wird als ein abweichender bericht von demjenigen angeführt, den Diodor an erster stelle ohne citat, daher wol aus seiner hauptquelle genommen hat. Collmann selbst nimmt für die zeit der albanischen könige übrigens Fabius auch nicht als quelle Diodors an. Es ist möglich, dass Diodor hier Fabius direct einsah, wenngleich es nicht so ganz ausgeschlossen ist, wie Collmann meint, dass nicht auch dies citat sich schon in Diodors hauptquelle, dem chronographen Kastor, befunden habe. Fabius kann aber auch noch an andren stellen als hülfsquelle herangezogen worden sein, ohne darum hauptquelle sein zu müssen; und wir finden mehrere derartige stellen bei Dio-

---

[290]) 20. 80, 90, 101. [291]) Livius 9. 42 ff.

[292]) Vgl. buch 1 § 37 ff. und die dortigen nachweise.

[293]) In seiner dissertation: de Diodori Siculi fontibus, Marburg 1869 p. 45—56; die schrift ist erst jetzt nach vollendung des drucks meines vorigen bandes in meinen besitz gekommen; ich trage ihre besprechung hier für buch 1 nach. [294]) Von § 94 an.

[295]) Die römische annalistik von Nitzsch aus dem jahre 1873 kannte er natürlich nicht, aber auch umgekehrt Nitzsch ihn nicht; doch spreche ich ersterem meinen besten dank dafür aus, dass er mich zuerst auf Collmann aufmerksam gemacht hat. [296]) Diodor 7. 3. 4.

dor, in welchem neben der angabe der hauptquelle andre gerüchte erwähnt werden [297]). Ja an einer dieser stellen [298]), wo die niederlage an der Cremera dargestellt wird, giebt Diodor als eine andre von der seinigen abweichende überlieferung an, dass die 300 Fabier gefallen seien; diese nebenquelle also muss offenbar fabischeren charakters sein als Diodors hauptquelle, welche letztere an dieser stelle unmöglich Fabius sein kann.

Zwar ist der umstand, dass Fabius griechisch schrieb, insofern beachtenswert, als dem Diodor dadurch die lectüre erleichtert war; allein ein beweis ist es nicht für Fabius. Noch weniger aber der darauf von Collmann angeführte umstand, dass Polybius [299]) und Diodor [300]) äusserst genau und fast wörtlich über Lucius Tarquinius Priscus übereinstimmen. Dass Diodor hier Polybius, den er nach Collmanns aussage sowol auch gebraucht, nicht sollte eingesehen haben, weil Polybius an dieser stelle verfassungsfragen behandelt, ist kein stichhaltiger grund. Diodor war jedenfalls sehr belesen und wusste wol, wo er notizen finden konnte. Ausserdem aber fällt der gegenstand in eine weit frühere zeit als die zu besprechende periode. Und dass bei dem decemvirat Diodor mit seiner römischen quelle gewechselt hat, geht schon daraus hervor, dass bis dahin die eponymen auf das reichlichste mit cognominibus versehen sind, während letztere von da an fast gänzlich fehlen.

Die übereinstimmung Diodors ferner mit Dionys und Livius in betreff des namens „Servius“ und des todesortes des genannten königs ist auch in keiner art beweisend für die gemeinschaftliche urheberschaft, auch wenn Livius den Fabius gebraucht hat [301]). Im übrigen gehört auch dieser fall der königszeit an.

---

[297]) Vgl. Diodor 11, 53; 12. 64; 14. 102, 117; dazu vgl. Nitzsch röm. ann. p. 227 ff.

[298]) 11. 53.

[299]) 6. 2. [300]) 8. 31.

[301]) Dass Dionys hier den Fabius gebraucht, ist möglich, doch nicht aus dem citat (buch 4. 30) zu entnehmen. Dass ersterer die jüngeren Tarquinier als enkel des Tarquinius Priscus bezeichnet, führt er allein auf Calpurnius Piso zurück, hat aber schon früher (4. 6.) gegen die andre angabe der sohnschaft bei Fabius sowol als Licinius Macer und Gellius protestirt. Die ganze weise des dionysischen berichts scheint mir viel zu detaillirt, um hauptsächlich aus Fabius hervorzugehen.

Die fastenverwirrung bei Diodor aber aus Fabius erklären zu wollen, scheint mir doch sehr kühn; ich verweise zu dem zweck auf die ausführungen Nitzschs[302]).

102. fortsetzung; Calpurnius Piso.

Weitere beweise vermag Collmann nicht für Fabius anzuführen; und ich kann ihn nun auf die ebenso klaren als einsichtsvollen gegengründe Nitzschs[303]) aufmerksam machen. Collmann hat vor allem den politischen standpunkt des diodorischen quellenautors ganz ausser acht gelassen; und es ist Nitzschs verdienst, dessen hervorragend antifabische denkweise[304]) und dagegen seine neigung zu den Claudiern dargetan zu haben[305]). Das aber schliesst Fabius Pictor als quellenautor für die periode seit dem decemvirat völlig aus und macht alle scheinbeweise Collmanns zu nichte.

Wir haben oben[306]) Calpurnius Piso als quelle des Diodor genannt. Das aber beschränken wir auf die zeit von den decemvirn an. Denn dass Piso für die frühere periode nicht vorliegen konnte[307]), geht einmal aus den gehäuften cognominibus, dann aus verschiedenen chronologischen differenzen, endlich auch daraus hervor, dass Diodor den jüngeren Tarquinius den sohn des älteren nennt[308]), während Dionys[309]) ausdrücklich von Piso aussagt, er allein habe jenen als enkel des älteren bezeichnet. — Dass Diodor aber nicht so viel latein sollte verstanden haben, um Piso lesen zu können, das möchte ich doch für sehr unwahrscheinlich halten.

CAP. VII.

Recapitulation und resultate.

103. der erste Samniterkrieg nach Livius.

Nachdem Livius bis zum anfang des ersten Samniterkrieges für das 6. und 7. buch Licinius Macer als hauptquelle benutzt hat[310]), wechselt er von diesem zeitpunkt an die quelle und zieht Valerius Antias für den ersten Samniterkrieg und den militärauf-

---

[302]) Röm. annal. p. 224 ff. [303]) Röm. annal. p. 226 ff.

[304]) So besonders bei der schlacht bei Lautulae, Diodor 19. 72 gegen Livius 9. 23.

[305]) So in betreff des decemvirn und des censors Appius Claudius.

[306]) Siehe zu anfang dieses paragraphen.

[307]) Was ich buch 1 § 37 und im dort citirten artikel wenigstens noch nicht in abrede stellte. [308]) Diodor 10. 1.

[309]) 4. 7. [310]) Buch 1 cap. I. und unten cap. VIII.

stand an erster stelle heran[311]), doch nicht ohne hier und da auch andre quellen einzusehen, was im letzten capitel des 7. buches besonders geschieht. Hier wird Macer bevorzugt, der vom 8. buch an wieder hauptquelle ist[312]).

80 Was die griechischen quellen zu diesem abschnitt angeht, haben wir gesehen, dass Dionys und Appian höchst wahrscheinlich auf dieselbe quelle, Valerius Antias, zurückgehen, während für Zonaras und Dio ein entscheidendes resultat nicht zu gewinnen war[313]). 104. nach den griechischen autoren.

Vom 8. buch an, wie gesagt, nimmt Livius wieder Macer als grundquelle an und verwendet ihn als solche für den ganzen Latinerkrieg[314]). Dagegen scheinen die griechischen quellen, Dionys, Appian und Dio-Zonaras ihrer früheren quelle getreu zu bleiben, als welche wir Valerius Antias annahmen[315]). 105. Die quellen zum Latinerkrieg.

Die abschnitte bei Livius, welche zwischen den Latiner- und den zweiten Samniterkrieg fallen[316]), gehen noch auf Licinius Macer zurück; innere und äussere gründe machen die annahme wahrscheinlich[317]). 106. Livius 8. 15 – 25.

Der zweite Samniterkrieg umfasst bei Livius ein sehr ausgedehntes darstellungsgebiet[318]). Eine ungewöhnliche fülle von quellencitaten befindet sich darin[319]). Bisher war Licinius Macer die hauptquelle; er bleibt es auch bis etwa buch 8. 27, nachdem cap. 8. 6 inmitten der erzählung eine neue quelle herangezogen wird, nämlich Valerius Antias[320]) welcher dann zur hauptquelle wird. Im ganzen braucht Livius im 8. buche und wol auch ferner fünf haupt- und nebenquellen; das sind Fabius Pictor, Calpurnius Piso, Claudius (Quadrigarius?), Valerius Antias und Licinius Macer, wozu im 10. buch noch Aelius Tubero namentlich vorkommt[321]). 107. Livius und d. zweite Samniterkrieg, erster teil.

Bis buch 9. 15 bleibt Antias hauptquelle. Am übergang dieses capitels zum nächsten nahm Livius wieder Macer auf und benutzt diesen an erster stelle bis 9. 21[322]). — Von neuem tritt 108. Desselben zweiter teil.

---

[311]) Vgl. oben cap. II § 26. [312]) Vgl. § 27 ff.
[313]) Vgl. § 20, 23, 24: dann § 21, 22, 33. [314]) Vgl. § 13 ff.
[315]) § 4—12, 17, 18. [316]) Livius 8. 15—25. [317]) § 35, 36.
[318]) Livius 8. 25 bis zum schluss des 9. buches.
[319]) § 38. [320]) Vgl. § 48, 49; ferner § 50 ff., 54 ff.
[321]) Vgl. § 56 ff. [322]) Vgl. § 61—65, 67.

Antias mit dem 22. capitel des 9. buches vor[323]) und bleibt in dieser stellung bis 9. 43[324]). — Hier löst ihn wiederum Macer ab[325]) und liefert das material bis etwa 9. 45. — Der endpunkt ist nicht genau angegeben[326]) —, wo endlich Antias zum letzten mal den ersten platz erhält und nun auf demselben bis zum schluss des 9. buches bleibt[327]).

109. Die griechischen quellen dazu.

Wir kommen zu den griechischen quellen zum zweiten Samniterkrieg. Dionys hat bis zum wirklichen anfang des krieges eine andre quelle als Livius vor sich, wahrscheinlich Valerius Antias, wie im früheren teil seines werks[328]). Dann wechselt er die quelle wie es scheint und braucht fortan Licinius Macer[329]).

Cassius Dio und Zonaras haben für die kriegsgeschichte wol entweder Dionys oder dessen quelle benutzt; doch lässt sich ein ganz bestimmtes resultat nicht gewinnen[330]).

Appian hatte eine von allen übrigen stark abweichende quelle, die sich besonders durch übermässige zahlenangaben auszeichnet. Ein bestimmter autor ist nicht zu ermitteln; doch sind wol Macer, Antias und Claudius ausgeschlossen[331]).

Diodor endlich beweist überall den gebrauch einer besonders nüchternen, wenig entstellten und alten quelle. Der vergleich mit Livius ergiebt, dass Diodors quelle jedenfalls älter als Valerius Antias war. Nach den früheren untersuchungen darüber[332]) dürfen wir mit einiger wahrscheinlichkeit Calpurnius Piso als den betreffenden autor ansehen[333]).

110. Bisherige quellenkritik der genannten abschnitte.

Das sehr wechselnde bild der quellenbenutzung in den verschiedenen alten geschichtswerken für die periode der beiden ersten Samniterkriege, besonders bei Livius, ist natürlich nicht ohne gravirende folgen für die kritik der einzelnen tatsachen, welche berichtet sind. Man hat bisher ein so klares bild dieser verhältnisse nicht entworfen; die quellen-kenntnis für die genannten abschnitte war überhaupt noch gering und ungenau. Ein Niebuhr hatte wol an eine so anatomische darlegung noch nicht gedacht. Auch Schwegler macht für die von ihm behandelten zeiten keinen versuch dazu. Ueberhaupt ist die erste dekade des

---

323) § 68. 324) § 71—73. 325) § 74, 75. 326) § 79.
327) § 76 ff.; besonders § 80. 328) Vgl. § 103 und 84 ff.
329) § 86—88. 330) § 89, 90. 331) § 91—93.
332) Vgl. buch 1 § 37 ff. 333) § 94—100

Livius und ebenso alle parallelen autoren am stiefmütterlichsten behandelt worden. Aber auch darin ist Nitzsch[334]) bahnbrechend gewesen. Und mit hülfe der von ihm gewonnenen und festgestellten prämissen ist es leichter gewesen, die berichte unserer epoche kritisch zu seciren[335]).

111. Folgen davon für die bisherigen darstellungen.

Dass dies aber früher nicht geschehen ist, hat zur folge gehabt, dass alle bisherigen darstellungen der ersten Samniterkriege und ihrer zeit an einer gewissen unklarheit und unsicherheit in bezug auf die kritik litten. Freilich ist es auch wiederum Niebuhr allein, welcher eingehendere detailuntersuchungen angestellt hat; doch in ähnlicher weise, wie wir es mit der früheren kriegsgeschichte kennen gelernt haben. So ist denn eine grosse reihe von fragen noch ungelöst und unbeantwortet. Mommsen[336]) hat auf derartige punkte hingewiesen; und Nissen hat mit grossem scharfsinn die entstellung der caudinischen katastrophe und ihrer folgen dargelegt und ein wahrheitsgemässeres bild der tatsachen entworfen[337]). Einzelne in diese zeit fallende ereignisse der inneren politik, wie die secession von 412/342 und die daran sich knüpfende gesetzgebung, sind zwar eingehender behandelt worden[338]), wie denn überhaupt die innere politik weit mehr kritik erfahren hat, als die äussere. Dennoch aber gewinnen auch diese fragen unter der neuen beleuchtung der quellenverhältnisse andre seiten, und manche aus den berichten gezogene consequenzen fallen notwendigerweise zu boden.

Am meisten noch hat für die kritik des zweiten Samniterkrieges Ihne in seiner neuen römischen geschichte[339]) getan, indem er den historischen zusammenhang der ereignisse zu entwickeln sucht. Auf detailuntersuchungen war freilich sein werk nicht angelegt, und so musste er manche traditionelle tatsachen auf treu und glauben annehmen.

112. Meine aufgabe.

Der zeitraum ist demnach kritisch noch nicht urbar gemacht. Es ist das eine aufgabe, die mir als erstem zufällt; freilich eine ebenso interessante als lohnende aufgabe, die an der hand der

---

[334]) Röm. annalistik.

[335]) Vgl. darüber Niebuhrs s. g. neue ausgabe von M. Isler, Vorrede zu band I p. XI ff. [336]) Röm. gesch. 1.[5] 358 note.

[337]) Vgl. rhein. mus. n. f. 25. 1. p. 1 ff.

[338]) So z. b. von Lange röm. alt. 2 p. 32 ff.

[339]) Band 1 p. 321—361.

oben gemachten quellenuntersuchungen hoffentlich den historischen boden jener epoche klarer, sicherer und für das verständnis der römischen gesammtentwickelung fruchtbarer machen wird. Denn nur dann, wenn unzweifelhaft der historische bestandteil der tradition wenn auch noch so fragmentarisch sicher gestellt und ausgesichtet ist, erst dann vermag der forscher völlig gültige und unumstössliche schlüsse von der summe der einzelerscheinungen auf das ganze zu ziehen. Das ist das endziel meiner bestrebungen.

CAP. VIII.

Nachtrag zu buch 1 cap. I über die erhaltenen quellen. Das sechste buch des Livius und Plutarchs Camillus.

113. die aufgabe.

Nachdem ich den vorigen ersten band edirt hatte, war Herr Professor R. W. Nitzsch in Berlin so gütig, mir seine anerkennung schriftlich auszudrücken, allein in bezug auf die quellenautorschaft des Licinius Macer für das 6. buch des Livius bedenken zu äussern, da eben von dem jahre 371/383 an die cognomina bei den eponymen so ausserordentlich selten seien, ein umstand den ich auch schon in betracht gezogen hatte [340]). Nitzsch sprach daher den wunsch aus, dass ich eine ganz genaue vergleichung des Livius mit Plutarch im Camillus für genannten abschnitt anstellen und publiciren solle. Obgleich ich nun vorher schon meiner sache sicher zu sein glaubte, hielt ich dennoch den wunsch Nitzsch's für durchaus angemessen und vorteilhaft für die sache; und so nahm ich die betreffenden partien — Livius buch 6 und Plutarch Camillus cap. 33 bis zu ende — noch einmal vor; und um noch sicherer zu gehen, machte ich diese untersuchung zum gegenstand meiner regelmässigen kritischen übungen an der universität, bei welcher gelegenheit ich [341]) beifolgende resultate gewonnen habe.

Plutarch Camill. cap. 33—35 = Livius 6. 2—4.

114. Plutarch Cam. 33—35 = Livius 6. 2—4.

Plutarch giebt zwei darstellungen des Volskerkrieges, deren erstere er als eine sagenhafte bezeichnet, die zweite dagegen auf

[340]) Buch 1 § 8 ff. [341]) Mit Hülfe der Herren Studiosen der philologie und geschichte Ernst Fritzsche, Ludwig Pechel und Heinrich Thomas; das eifrige interesse und die gleiche teilnahme, welche die genannten Herren dabei bewiesen haben, macht es mir zur pflicht, derselben hier namentlich und mit dank zu gedenken.

die meisten autoren zurück führt. Er hat wahrscheinlich beide in seiner quelle Dionys[342]) vorgefunden, während dieser wol beide aus verschiedenen autoren schöpft. Dann aber ist es wahrscheinlich, dass seine hauptquelle die zweite angabe enthält. Diese zweite stimmt nicht genau mit der livianischen tradition überein. Letztere weiss nichts davon, dass Camillus ein von den Volskern schon umlagertes Römerheer entsetzt habe, wie Plutarch berichtet. Im übrigen sind die berichte einander gleich.

Der Aequer- und der Etruskerkrieg um Sutrium ist bei beiden gleichfalls ähnlich geschildert; doch weiss Plutarch nichts von der livianischen gesandtschaft der Sutriner nach Rom. Er lässt ausserdem Camillus die Etrusker im rausch, Livius sie beim plündern überraschen. Von grösserer wichtigkeit ist, dass Plutarch von dem weihgeschenk schweigt, das Camillus nach Livius in folge des Etruskersieges dem Jupiter Capitolinus widmet; ein panegyriker des Camillus, wie Plutarch ist, würde solchen bericht nicht übersehen haben, wenn er ihn in seiner quelle gefunden hätte. Das deutet entschieden auf andre quellen für Plutarch resp. Dionys als für Livius, wozu die übrigen Differenzen bestätigend hinzutreten.

115. Plutarch Cam. 36 = Livius 6. 11—20 über die manlische verschwörung.

Plutarch Cam. cap. 36 = Livius 6. 11—20 über die manlische verschwörung.

Bei Plutarch wird Manlius Capitolinus durchaus als rebell gegenüber dem redlichen und wolgesinnten Camillus hingestellt. Während im übrigen die tatsachen bei Livius mit Plutarch übereinstimmen, trägt doch der charakter der erzählung bei ersterem ein ganz anderes gepräge. Zwar zu anfang werden die bestrebungen des Manlius als ungerechtfertigt hingestellt, doch wird die stimmung für ihn in cap. 14 schon günstiger; cap. 15 finden offene angriffe gegen die patricier statt; cap. 16 wird die gefangennahme des Manlius vom autor getadelt und der plebs eine gerechtfertigte bitterkeit gegen die patricier in den mund gelegt; im cap. 17 wächst die stimmung des volks für Manlius; cap. 18 wird er als durch patricische unbilden gereizt und somit entschuldigt dargestellt; der vorwurf der affectatio regni wird als unbewiesener verdacht behandelt; cap. 19 tritt die aristokratenpartei in feindseliger,

[342]) Vgl. H. Peter die quellen Plutarchs zu den röm. biographien unter Camillus.

gehässiger stimmung gegen ihn auf und will ihn bei der plebs verdächtigen und so stürzen; cap. 20 wird das benehmen der patricier beim process getadelt, Manlius dagegen gelobt, hervorgehoben und zugleich entschuldigt; sein tod wird beklagt und die ihm dauernd günstige stimmung der armen plebs erwähnt. Ausserdem werden ihm im cap. 15 vorschläge, die dem licinischen schuldenerlass ähnlich sind, in den mund gelegt. — Wir sehen daraus, dass die livianische vorstellung von Manlius nicht einheitlich ist; mit stets steigender vorliebe wird er als plebeierfreund behandelt, während ebenso eine stets steigende abneigung gegen seine patricischen gegner sich geltend macht. Der plutarchische bericht ist ja offenbar aus aristokratischer quelle hervorgegangen; dasselbe möchte man für den anfang des livianischen annehmen; allein der allmähliche gänzliche umschwung in der stimmung schliesst das aus. Wir dürfen daher wol vermuten, dass der livianischen darstellung ursprünglich ein aristokratischer bericht ähnlich dem plutarchischen vorgelegen habe, dass dieser aber durch eine demokratische feder in dem verlauf der überarbeitung umgemodelt und politisch umgekleidet wurde. Dass Livius solche absichtliche entstellung nicht vornahm, bedarf keiner versicherung; allein des Livius quellenautor konnte es tun. Damit gewinnen wir also als solchen einen plebeisch gesinnten annalisten; die quellengleichheit für Livius und Plutarch-Dionys ist ja ohnehin nach obigem schon ausgeschlossen. Und es kommen noch fernere differenzen hinzu: Plutarch giebt an, dass die Römer unmittelbar nach zerstörung des hauses des Manlius daselbst den Monetatempel gebaut hätten. Livius weiss an dieser stelle nichts von der gründung desselben, die nach ihm vielmehr erst im jahre 409/345 nach dem Aurunkerkrieg stattfindet[343]). Ferner nennt Livius den dictator des jahres 369/385 Cornelius Cossus, Plutarch: Quinctius Capitolinus, der bei jenem magister equitum ist.

116. Plutarch Cam. 37 ff. = Livius 6. 22 ff.

Plutarch Cam. 37 ff. = Livius 6. 22 ff.

Camills 6. consulartribunat und der dahineinfallende Volskerkrieg ist im ganzen ähnlich bei beiden autoren dargestellt; doch finden sich nicht unbedeutende differenzen im einzelnen: 1. Nach Plutarch erneuert Camillus die schlacht erst am folgenden tage nach der niederlage des L. Furius; nach Livius am selben tage.

[343]) Livius 7. 28 vgl. auch buch 6 § 55 ff.

2. Nach Plutarch liegt Camillus krank auf dem bett im lager, während Lucius die schlacht eröffnet; nach Livius steht er als führer der reserve auf einer anhöhe.

Der zweite krieg um Sutrium folgt bei Plutarch hierauf zum jahre 373/381, während Livius [344]) ihn zum jahre 368/386 angiebt; ein umstand der durchaus verschiedene quellenberichte bedingt.

Dagegen findet eine auffallende übereinstimmung zwischen Livius 6. 25, 26 und Plutarch cap. 38 statt, wo das benehmen des Camillus gegen L. Furius und unmittelbar nachher der feldzug gegen Tusculum geschildert wird. Hier haben wir sogar eine reihe von wörtlichen anklängen. Allein daraus den schluss auf eine gleiche quelle zu ziehen wird dadurch bedenklich, dass unmittelbar vorher und nachher sich die gravirendsten differenzen finden. Man könnte schliessen, Plutarch hätte hier wie früher einmal [345]) Livius ausgeschrieben; allein der mangel jeden citats, während ein solches an ersterer stelle vorhanden ist, scheint dem zu widersprechen. Im übrigen sind solche wörtlichen anklänge nichts ungewöhnliches, wenn nur überhaupt irgend eine urquelle gemeinsam ist; und dass dies wahrscheinlich ist, haben wir bei besprechung der manlischen verschwörung gesehen. Während dieselbe nun für Plutarch durch Dionys vermittelt scheint, hat Livius sie durch das mittel einer plebeischen zwischenquelle benutzt.

117. Plutarch Cam. 39 = Livius 6. 34–42: der licinische conflict.

Plutarch Cam. 39 = Livius 34 bis zu ende: der licinische conflict.

Plutarch nennt die ganze licinische bewegung eine στάσις; zum schluss des capitels weist er besonders auf die unlauteren gesinnungen des Licinius Stolo hin, indem er dessen bestrafung infolge der übertretung des eigenen gesetzes betont. Dagegen wird Camillus sowol als wolgesinnter und wolwollender wie auch als energischer vertreter der ordnung hingestellt.

Anders Livius; cap. 34 — 37 ist ganz im plebeischen interesse abgefasst; 37. 8 wird ausserdem der frühere consulartribun P. Licinius Calvus lobend erwähnt. Bei Livius spielt Camillus eine kläglichere rolle als bei Plutarch, während ersterer die volkstribunen mit grösster energie für ihr recht eintreten lässt. Auch sachliche differenzen zwischen beiden finden sich: Plutarch lässt Camillus sofort die centuriatcomitien zur aushebung berufen; bei

[344]) 6. 9. [345]) Cam. 6. 2.

Livius cap. 38 droht Camillus nur damit in tributcomitien. Livius unterlässt es sogar, offenbare rechtsverletzungen der volkstribunen, wie nichtachtung der intercession ihrer collegen[346]), zu rügen.

Im verfolg[347]) stehen alle parteien: die volkstribunen, die arme plebs und die patricier, im lichte der selbstsucht da; dagegen wird der dictator P. Manlius um seiner plebsfreundlichen gesinnung willen gelobt, wie denn auch die verwandtschaft der Manlier und Licinier hervorgehoben wird. Eine differenz zwischen Plutarch und Livius findet auch hier statt, indem ersterer als magister equitum des dictators den volkstribunen Licinius Stolo, Livius einen gewesenen consulartribunen C. Licinius angiebt[348]).

In cap. 40 sind die patres in bestürzung über die ihnen von den volkstribunen vorgeworfenen unbilden gegen die plebs[349]); Claudius spricht dagegen ira et odio in outrirt patricischem sinne[350]).

Eine neue differenz zwischen beiden autoren ist in bezug auf das plebiscit über die rogationen vorhanden; Plutarch lässt das ackermass-gesetz schon unter Manlius durchgehen; dagegen spricht Livius durchaus für eine spätere gemeinschaftliche beschlussfassung über alle drei rogationen[351]). Im übrigen giebt Livius auch hier den volkstribunen die ehre.

118. Plutarch Cam. 42 = Livius 6 37 ff. über den Veliternerkrieg.

Plutarch Cam. 42 = Livius 6. 37 ff. über den Veliternerkrieg.

Plutarch giebt an, dass Camillus während des Gallierkriegs ohne schwertstreich Velitrae genommen habe. Bei Livius spielt der krieg eine eigentümliche rolle[352]); es laufen dabei, wie wir dargetan haben zwei berichte neben einander her, die ungeschickt verarbeitet sind; nach dem einen gab es gar keinen Veliternerkrieg, nach dem andern spielt derselbe durch mehrere jahre hin ein politisches motiv; den ersteren führten wir auf Fabius Pictor, den andren auf Valerius Antias zurück, welche beide in dritter bearbeitung Livius vorlagen; dass aber eine solche verarbeitung zweier nicht zusammengehöriger berichte dem Licinius Macer eigentümlich sei, das hat K. W. Nitzsch nachgewiesen[353]). Jedenfalls

---

[346]) Cap. 38. 5 ff. [347]) Cap. 39. [348]) Buch 3 § 15 ff., 18.
[349]) Indignitas rerum. [350]) Darüber buch 1 § 10.
[351]) Liv. cap. 42.
[352]) Vgl. buch 3 § 44, 45 und dortige nachweise.
[353]) Siehe oben die citate.

liegen für Plutarch und Livius verschiedene quellen vor; vielleicht auch überging ersterer den teil des krieges, der mit Camillus nichts zu tun hatte. Dass aber der krieg bei Livius kein ende hat, ist gegenüber Plutarch bemerkenswert.

119. Plutarch Cam. 40—41 = Livius 6. 42 über den Gallierkrieg.

Plutarch Cam. 40—41 = Livius 6. 42 über den Gallierkrieg.

Hier liegen beiden durchaus verschiedene quellen vor. Plutarch geht nicht auf Claudius zurück, den Livius citirt: zwar giebt er die Aniogegend als kriegstheater an [354]), allein er weiss nichts von dem zweikampf des Manlius, den Claudius in diesen krieg verlegt. Plutarch stimmt auch nicht mit denjenigen quellenangaben des Livius überein, wonach das albanische gebiet kriegstheater war. Daneben weiss Plutarch nichts von dem rückzug der Gallier nach Apulien und von dem triumph des Camillus, Livius wiederum nichts von der neubewaffnung der Römer durch Camillus.

Allein auch Livius' hauptquelle kann nicht Claudius sein, schon um der misbilligenden weise, mit der er dessen angabe citirt, und um des an der spitze stehenden citats des Claudius willen. Die hauptquelle des Livius ist also unter den vertretern der anderen ansicht zu suchen [355]). Der ganze livianische bericht ist äusserst kurz und schmucklos, der plutarchische dagegen sehr ausführlich und ausgeputzt. Jedenfalls sind durchaus verschiedene quellen anzunehmen.

120. Plutarch Cam. 42 = Livius 6. 42: der endkampf über die licinischen rogationen.

Plutarch Cam. 42 = Livius 6. 42: der endkampf über die licinischen rogationen.

Bei Livius werden die rogationen schnell zum gesetz erhoben. Dann beginnt ein neuer intensiver kampf über den neugewählten plebeischen consul, gegen den die patricier durchaus ungerechter weise opponiren. Plutarch dagegen berichtet sehr antiplebeisch und zu gunsten des Camillus; von einem neuen kampf nach gut-

---

354) Hat sich vielleicht Plut. geirrt, als er vom Anio schrieb? Dionys giebt wie Livius die albanische gegend an. Vgl. buch 1 § 12 und ganz unten in diesem kapitel. H. Peter die römischen biograph. Plut. p. 27 note irrt, wenn er sagt, Dionys habe wie Plutarch die Aniogegend genannt. In der ausgabe des Dionys von Kiessling steht Ἀλβανήν ohne irgend eine variante der handschrift.

355) Statt „decem haud minus post annos" wird doch wol Liv. 42. 6 „decem aut minus q. s." zu lesen sein; denn nach Livius 7. 10 findet der zweite krieg mit dem zweikampf nur sechs jahre später statt.

heissung der rogationen weiss er nichts und ebenso wenig von der errichtung der praetur und curulischen aedilität. Livius hinwiederum übergeht hier gänzlich die gelobung des Concordiatempels, die Plutarch berichtet; ersterer lässt vielmehr einen Concordientempel durch den curulaedilen Cn. Flavius des jahres 450/304 einweihen[356]).

1. resultat. Wir haben hiermit die untersuchung über das 6. buch des Livius und den entsprechenden teil des plutarchischen Camillus beendet. Es geht daraus hervor:

1. Dass beide autoren durchaus auf verschiedene quellen zurückgehen.

2. Dass die quelle des Plutarch überall ein aristokratisches interesse besonders für Camillus, dagegen die des Livius überall ein plebeisches zu gunsten der Licinier bekundet. Und dies letztere findet gleichmässig in den abschnitten bis zum jahre 370/384 und in den folgenden statt, obgleich von genanntem jahre an die cognomina auffallend selten sind.

Wir müssen diesen punkt daher für nebensächlich gegenüber den andren indicien halten und glauben mit ziemlicher sicherheit aussprechen zu können, dass die beobachtungen, die wir bei Livius gemacht haben, sowol die politischen als die persönlichen verhältnisse betreffend, auf Licinius Macer als quellenautor hindeuten: ein resultat das wir schon[357]) früher ausgesprochen haben.

Andrerseits zeugt bei Plutarch alles für einen aristokratischen quellenautor, der ihm durch Dionys vermittelt worden ist. Und da wir auch sonst wissen, dass Dionys vielfach mit Valerius Antias zu tun hat[358]), so bietet sich dieser als plausibelster quellenautor für Dionys dar, vorzüglich, da wir bei der manlischen verschwörung sahen, dass die quelle des Livius gleichfalls einen aristokratischen autor ausschrieb, und auch sonst wörtliche anklänge stattfinden, die eine gemeinschaftliche urquelle voraussetzen. Nitzsch aber hat seinerseits nachgewiesen, dass Macer gewöhnlich Antias und Fabius Pictor vor sich gehabt und zusammen gearbeitet habe.

---

[356]) Vgl. Livius 9. 46. 6. [357]) Buch 1 § 7 ff.

[358]) Vgl. buch 8. cap. 1 und 2; ferner Nitzsch in der römischen annalistik und oben buch 1 § 5 ff.; über das verhältnis von Plutarch zu Dionys vgl. H. Peter die röm. biogr. des Plut. zu Camillus und oben buch 1 § 12 ff.

Unsere im buch 1 cap. I publicirten resultate über die quellen des Livius und Plutarch haben sich also durch diese nachuntersuchung durchaus bestätigt.

CAP. IX.

Fortsetzung des nachtrags. Das fünfte buch des Livius und Plutarchs Camillus.

122. Livius buch 5 und Plutarchs Camillus.

Es scheint uns hier am platz zu sein, um einen völligen überblick über die quellenverhältnisse des Plutarch im Camillus zu gewinnen, auch die früheren abschnitte des letzteren, welche mit dem fünften buch des Livius zusammenfallen, einer eingehenden untersuchung und vergleichung mit Livius zu unterwerfen[359]).

123. Plutarch Cam. 3—6 = Livius 5. 15—22: die zerstörung Veiis.

Plutarch Camill. cap. 3—6 = Livius 5. 15—22: die zerstörung Veiis.

Im zweiten capitel giebt Plutarch einen kurzen überblick über den bisherigen verlauf des Vejenterkrieges und beginnt bei cap. 3 gleich mit dem austreten des Albanersees, was mit Livius 5. 15 zusammenfällt. Der ganze bericht über das austreten des Albanersees ist bei beiden auffallend gleich, vielfach mit wörtlichem anlauten. Nur ein par unbedeutende divergenzen finden sich: 1. Lässt Plutarch 4. 4 die gesandten erst dann nach Delphi gehen, nachdem der gefangene Etrusker geweissagt hat; während Livius 15. 3 dieselben schon vor diesem ereignis abreisen lässt. 2. Giebt Plutarch die namen der gesandten an[360]), während Livius sie verschweigt. Beide punkte aber können aus vergesslichkeit erklärt werden und bedingen keineswegs verschiedene quellen; wie denn an ein ausschreiben der quellen zeile für zeile nicht gedacht werden darf, vielmehr wol meist ein reproduciren kürzerer oder längerer vorher durchgelesener abschnitte nach dem gedächtnis statt fand.

---

[359]) Auch hierbei habe ich gelegenheit genommen, mit obengenannten Herren zusammen zu arbeiten.

[360]) Darunter einen Licinius Cossus; es muss das ein irrtum sein, da das cognomen „Cossus“ bei den Liciniern nicht, dagegen bei den Corneliern vorkommt. So würden wir entweder „Cornelius Cossus“ zu lesen, oder den fehler im cognomen zu suchen haben; denn gerade in dieser zeit spielt nach Livius ein „Licinius Calvus“ eine grosse rolle; sollte dieser gemeint sein?

Ebenso genau und oft wörtlich stimmen beide autoren in betreff der zerstörung Veiis selbst überein[361]). Beide bezeichnen das in der vejentischen burg vom könig vorbereitete, durch die Römer verhinderte opfer zu anfang und zu ende des berichts als fabel. Eine kleine differenz findet nur in betreff der Junostatue statt. Nach Livius[362]) treten die dazu bestimmten jünglinge anbetend (uenerabundi) heran und rühren das Götterbild an; darauf ruft einer: „Willst Du nach Rom gehen, Juno?“ und die übrigen versichern, die Göttin habe zugenickt. Hieraus sei die fabel entstanden, die Göttin habe laut geantwortet. Nach Plutarch[363]) hat die Göttin gerüchtsweise laut geantwortet. Dann citirt er Livius dafür, dass Camillus gebetet, die Göttin berührt und jene frage gestellt habe, worauf nach der versicherung der beistehenden die göttin zugenickt habe. Plutarch lässt freilich irrtümlich Livius dies von Camillus aussagen; allein der irrtum war hierbei sehr leicht möglich, da Camillus doch hauptheld ist[364]). Eine differenz zwischen beiden ist aber vorhanden, da jeder den nebenbericht des andren als hauptbericht anführt. Das könnte gegen eine gemeinsame erste quelle sprechen, doch nicht notwendigerweise. Livius fand offenbar beide berichte in seiner quelle und gab sie wieder. Dionys[365]) dagegen, die quelle Plutarchs[366]), nahm nur die fabelhaftere version auf, sodass Plutarch erst in Livius die weniger fabelhafte vorfand. So erklärt sich der zwiespalt.

24. Plutarch Cam. 7—8 = Livius 5. 23 ff.

Plutarch Camillus cap. 7 und 8 = Livius 5. 23 ff.

Auch diese abschnitte, über die heimkehr des Camillus, seinen triumph, den vorschlag nach Veii überzusiedeln, den zehnten der beute und das geschenk an den delphischen Apollo, sind bei beiden völlig übereinstimmend. Nur was bei Livius zerstreuter berichtet wird, ist von Plutarch zusammengefasst worden; so z. b. erzählt Livius[367]) erst nach dem Faliskerkrieg von der entsendung des geschenks nach Delphi, was bei Plutarch unmittelbar mit der beutegeschichte verbunden ist. Eine differenz findet in bezug auf die ehrenvorrechte der matronen statt; Livius[368]) giebt die

---

[361]) Plut. Cam. 5 und 6; Livius 5. 19—22.

[362]) 5. 22. 4 ff. [363]) Cam. 6. 1, 2.

[364]) H. Peter die quellen Plutarchs etc. p. 18 betont diesen irrtum viel zu sehr. [365]) 14. 3. 3. [366]) Vgl. H. Peter a. a. o.

[367]) 5. 28. [368]) 5. 25. 9.

berechtigung, an bestimmten tagen einen wagen gebrauchen zu dürfen, an, Plutarch[369]) das recht an eine oratio funebris, ein umstand, den Livius der zeit nach der vertreibung der Gallier zuschreibt[370]), während Diodor[371]) die erste livianische angabe eben in jene spätere zeit hinausrückt. Wir werden unten[372]) bei besprechung der zweiten livianischen angabe darauf zurückkommen. Ausserdem nennt Plutarch die summe des beschafften goldes, 8 talente; Livius schweigt darüber. Das alles könnte auch für verschiedene quellen angeführt werden, wenn wir dem irrtum des einen und andren autors nicht raum geben müssen. Auch ist nicht zu vergessen, dass Plutarch durch das medium des Dionys schreibt. Plutarch verurteilt im ganzen das benehmen des Camillus schärfer als Livius, obgleich auch dieser den held tadelt und die stimme des volks gegen ihn anführt.

Daneben ist bedeutungsvoll, dass in diesen abschnitten gerade die Licinier eine so grosse rolle spielen. Aus den consulartribunaten der Licinier von 354/400 und 358/396 hat Livius zwei gesonderte, von vater und sohn bekleidete gemacht, während die capitolinischen fasten beide male denselben im amte belassen. Die Licinier stehen ausserdem als warme volksvertreter und von diesem sehr geliebt da[373]). Eine solche stimmung aber erklärt die partielle abneigung gegen Camillus als das haupt der aristokraten. Etwas mehr im aristokratensinne klingt der schluss des 9. cap. bei Plutarch. Bei Livius wie gesagt[374]) trägt der streit zwischen beiden parteien keine bestimmte farbe.

Plutarch Camillus cap. 9 und 10 = Livius 5. 26 und 27: der Faliskerkrieg. 125. Plutarch Cam. 9—10: Livius 5 26-27: der Faliskerkrieg.

Auch dieser abschnitt stimmt bei beiden auffallend überein; nur versäumt Plutarch, von der ersten schlacht von Falerii zu sprechen, die Livius[375]) erwähnt. Dagegen ist der bericht über den schulmeister wörtlich gleich.

Plutarch Camillus cap. 11 = Livius 5. 29 und 30: neuer parteikampf. 126. Plutarch Cam. 11 = Livius 5. 29-30: neuer parteikampf.

Der streit über die auswanderung nach Veii erneuert sich; bei Plutarch tritt er gewaltsamer auf, und die misstimmung des

---

[369]) Cam. 8. 3. [370]) Livius 5. 50. 7. [371]) 14. 116.
[372]) § 133 ff. [373]) Vgl. Livius 5. 20. 4, 7; 22. 2 u. a. a. o.
[374]) 5. 25 ff. [375]) 5. 26. 7 ff.

volks gegen Camillus findet stärkeren ausdruck; bei Livius endet er in friedlicher vereinbarung. Letzterer lässt Camillus übrigens als verfechter des rechts der volkstribunen gegen das volk selbst auftreten, während dieser alles daran setzt, die übersiedelung zu hindern. Die übersiedelung selbst, welche von jedem späten Römer als misgriff bezeichnet werden musste und vom aristokraten gewiss getadelt wurde, erfährt eine derartige directe misbilligung durchaus nicht bei den autoren; auch erhält Camillus wegen seines widerstandes dagegen keinen lobspruch, vielmehr wird die daraus entsprungene abneigung des volks gegen ihn stets hervorgehoben und gleichsam entschuldigt. Eine solche auffassung aber ist mit aristokratischer gesinnung nicht vereinbar; die grosse einsicht des Camillus in bekämpfung der übersiedelung, seine rechtsliebe und Götterpflege müsste bei solcher den höchsten preis hervorrufen. Andrerseits wagten die demokraten wol nicht, allzu scharf mit dem berühmten helden Camillus umzuspringen; daher die scheu, ihn direct zu tadeln; dies geschieht vielmehr durch den gleichzeitigen volksmund, während die demokraten den von einem volkstribunen eingebrachten vorschlag, zum besten der armen nach Veii überzusiedeln, nicht tadeln mögen. Somit scheinen mir die berichte auf eine demokratische quellenautorschaft zurück zu gehen.

7. Plutarch Cam. 12 = Livius 5. 32: die vertreibung des Camillus.

Plutarch Cam. 12 = Livius 5. 32: die verurteilung des Camillus.

Obige bemerkung bestätigt sich auch in diesem abschnitt. Das sachliche stimmt wieder bei beiden völlig überein; der ausdruck *κλοπή* bei Plutarch ist wol ungenaue wiedergabe des ursprünglichen quellenberichts. Beide sehen Camillus eigentlich als unschuldig an; dennoch wird die verurteilung aus der volksstimmung gerechtfertigt, da sogar seine freunde und clienten nicht für seine unschuld eintreten wollen. Auch wird der volkstribun L. Apuleius als ankläger mit keinem wort getadelt. Das klingt nicht aristokratisch.

8. Plutarch Cam. 14—16 = Livius 5. 31—36: die Gallier bis zum aufbruch gegen Rom.

Plutarch Cam. 14—16 = Livius 5. 31—36: die Gallier bis zu ihrem aufbruch gegen Rom.

Sowol die vorzeichen in betreff des gallischen unglücks [376]), als die erzählung, wie die gallier zum einfall in Italien bewogen worden seien [377]), sind völlig übereinstimmend gegeben, letzteres

[376]) Liv. 5. 31. 6; 32. 6; Plut. 14. [377]) Liv. 5. 33; Plut. 15.

bei Plutarch etwas ausführlicher. Auch die geographie und ethnographie [378]) ist gleich; nur giebt Plutarch 18 städte, Livius 12 ältere und 12 jüngere an. Endlich stimmt der bericht über die römische gesandtschaft an die Gallier vor Clusium, die dortige schlacht und die entrüstung der Gallier mit ihren folgen bei beiden ganz überein.

129. Plutarch Cam. 18—32 = Livius 5. 37 bis zum schluss: die gallische katastrophe.

Plutarch Camillus cap. 18—32 = Livius 5. 37 bis zum schluss: die gallische katastrophe.

Beide berichte sind sich in auffallendster weise, an vielen stellen wörtlich gleich, sodass der ganze plutarchische text mit ausnahme der eingeschobenen für den griechischen leser berechneten excurse fast ebenso bei Livius sich wiederfindet, wenn auch hier nicht immer in ganz derselben ordnung.

Differenzen sind folgende vorhanden: Plutarch [379]) lässt die Gallier am dritten tage nach der schlacht an der Alia, Livius [380]) am folgenden tage in Rom einrücken. Das könnte auf verschiedene berichte zurückgeführt werden. Nach Plutarch [381]) fragen die Römer von Veii aus erst bei Camillus in Ardea an, ob er dictator werden wolle, ehe sie Cominius auf das Capitol schicken; nach Livius [382]) schicken sie erst auf das Capitol und teilen nachher dem Camillus den senatsbeschluss mit. Plutarch [383]) giebt zweimal die stärke römischer armeen, der bei der Alia und der des Camillus in Veii, auf 40,000 [384]) und 20,000 mann an, während Livius gar keine grössenangaben hat. Dass Plutarch [385]) die von Camillus überfallenen Gallier betrunken nennt, während Livius [386]) nur von „intuta neglectaque castra Gallorum“ spricht, ist ohne bedeutung. Endlich spricht Plutarch [387]) nach Dionys [388]) von zwei Galliern, die Manlius Capitolinus an erster stelle vom capitolinischen felsen hinabgestossen habe, Livius [389]) nur von einem.

130. loskauf u. dauer der occupation.

Das folgende über den compromiss und loskauf der Gallier ist von beiden autoren gleich behandelt [390]); nur giebt Plutarch die dauer der besetzung Roms durch die Gallier auf 7 monate an [391]), während Livius eine bestimmte zeitdauer nicht nennt.

---

378) Liv. 5. 33; Plut. 16. 379) Cap. 22. 1. 380) 5. 41. 4.
381) Cap. 24. 2. 382) 5. 46. 7 ff. 383) Cap. 18. 4 und 26. 1.
384) Vgl. dazu Dionys. 13. 12. 19. 385) Cap. 23. 6.
386) 5. 45. 2. 387) 27. 4. 388) 13. 8. (11.) 389) 5. 47. 4.
390) Liv. 5. 48; Plut. 28. 391) Vgl. auch cap. 30. 1.

131. die entsetzung Roms durch Camillus.

Die entsetzung Roms durch Camillus stimmt wiederum bei beiden überein[392]). Eine differenz findet sich in betreff des ersten strassenkampfs in der stadt, den Livius sehr bedeutend ausmalt, Plutarch dagegen als gering hinstellt. Letzterer lässt den hauptkampf am folgenden tag stattfinden; bei ersterem ist es ungewiss; eine zeitangabe fehlt. Die bei Livius angeführten ehrenbenennungen des Camillus als „Romulus parens patriae conditorque alter urbis" sind so prägnant nicht bei Plutarch doch dem sinne nach vorhanden[393]).

132. religiöse angelegenheiten.

Die angaben über die religiösen angelegenheiten stimmen nicht ganz überein, ohne jedoch sich auszuschliessen[394]). Auffallend ist, dass die von Plut.[395]) berichtete wiederauffindung des lituus von Romulus bei Livius fehlt. Plutarch[396]) hat genauere angaben über die senatssitzung als Livius[397]); der bericht über das entscheidende wort des centurio ist bei beiden ganz gleich[398]).

133. politische farbe.

Wichtig ist, dass Plutarch[399]) die plebs Camillus feindlich und zwar gegen jedes recht sein lässt; gerade die woltat des Camillus wird von der plebs eigennutz gescholten. Das könnte im aristokratischen sinne gesprochen sein, besonders da Camillus nachher der edle und versöhnliche mann ist, der nur das statswol im auge hat. Livius[400]) weiss von keinen derartigen schmähungen.

134. die vorrechte der matronen.

Endlich ist ein gravirender punkt zu erwähnen: Livius[401]) lässt den matronen für die beisteuer zu dem gallischen lösegeld das recht der oratio funebris zuerteilen, was nach Plutarch[402]) bei gelegenheit des weihgeschenks nach der eroberung von Veii jenen zufiel, während Livius dort[403]) das recht, an bestimmten tagen sich eines wagens zu bedienen, erwähnt, ein umstand den Diodor[404]) wiederum in die zeit nach der gallischen katastrophe verlegt. Wir haben schon oben[405]) der sache erwähnt; es ist äusserst schwierig, sie klar zu legen. Vor allem haben wir zu constatiren, dass bei Livius dieselbe tradition in zwei varianten vorliegt; denn das vorkommen einer geldnot, das erstatten der summe durch die matronen, der nachträgliche statsdank dafür ist

---

[392]) Liv. 5. 49; Plut. 29. [393]) Cap. 30. 1; 31. 2.
[394]) Liv. 5. 50; 6. 1; Plut. 30, 31, 32. [395]) 30. 4.
[396]) Cap. 32. [397]) 5. 55. 1. [398]) ibidem. [399]) Cap. 31. 2.
[400]) 5. 49. 8; 50. 8. [401]) 5. 50. 7. [402]) Cap. 8. 3.
[403]) 5. 25. 9. [404]) 14. 116. [405]) § 123.

beiden versionen gemeinsam. Ursprünglich kann nur eine derartige tradition existirt haben; und zwar war dieselbe zu erklärung jener vorrechte der matronen erfunden — ein aetiologischer mythos — die aber in bezug auf ihre stiftungszeit durchaus unbekannt waren. Daher hat man denn jenen mythos an verschiedenen stellen angebracht; einmal in verbindung mit dem weihgeschenk aus der vejentischen beute, dann mit dem lösegeld für die Gallier. Bei Plutarch nach Dionys findet er sich an dem früheren zeitpunkt, bei Diodor am späteren, bei Livius an beiden. Livius, oder seine quelle, hat daher offenbar zwei verschieden lautende berichte contaminirt und so die fabel doppelt erzählt. Eine solche eigentümlichkeit haben wir vielfach bei der quelle des Livius: Licinius Macer entdeckt. Somit wäre es ja denkbar, dass Livius auf Macer zurückginge, Plutarch oder Dionys aber auf einen andren autor, sei es für beide zeitpunkte oder nur für einen, den letzteren. Und das könnte sich dadurch empfelen, dass bekanntlich Macer gewöhnlich zwei quellen, Antias und Pictor, ausschrieb respective contaminirte[406]). Die auf ältere annalen zurückgehende angabe Diodors würde dann etwa mit Pictor übereinstimmen, die plutarchische auf Antias zurückgehen. Und dabei wäre nicht ausgeschlossen, dass Plutarch oder Dionys eben seine notiz erst durch die vermittlung des Macer an erster stelle erhalten hätte, sodass an erster stelle immerhin Livius und Plutarch-Dionys dieselbe quelle benutzt haben könnten, was wir für die früheren abschnitte auch als glaublich anerkannten.

135. die verwechselung bei Livius.

Aber eine solche annahme hat ein schweres bedenken. Wäre wirklich die doppelte livianische notiz aus Macer, die erste plutarchische gleichfalls, während Plutarch an zweiter stelle eine andre quelle, etwa Antias, benutzte, die hier nichts berichtet hatte, so müssten vor allem die beiderseitigen angaben an erster stelle übereinstimmen. Das aber tun sie nicht. Vielmehr giebt Livius an zweiter stelle an, was Plutarch an erster; und das an erster stelle von Livius verzeichnete vorrecht findet bei Plutarch gar keine erwähnung, stimmt dagegen mit der diodorischen notiz an zweiter stelle überein. Es sind eben zweierlei vorrechte, die an und für sich nichts mit einander zu tun haben. Wo ist der ausweg aus diesem irrsal? Dass die angabe des Diodor

406) Vgl. buch 1 cap. I.

in zuweisung des einzelnen vorrechts an einen bestimmten zeitpunkt auf einer älteren tradition beruht als die livianische, ist wol daraus klar, dass Diodor überhaupt ältere annalen braucht[407]). Dann ist also jedenfalls die zweite livianische stelle eine entstellung älterer berichte. Sehen wir nun die ersten stellen bei Plutarch und Livius an, so irrt letzterer gleichfalls, wenn er das von Diodor der zweiten stelle zugewiesene vorrecht hier nennt; somit muss die plutarchische tradition die unverfälschtere sein. Und dennoch spricht alles bei Livius und Plutarch-Dionys für eine gleiche quelle zu den abschnitten über die vorgallische zeit[408]).

136. erklärung derselben.

Eine sichere Erklärung dieser erscheinung zu geben, ist völlig unmöglich. Nur vermutungsweise können wir versuchen, diese umstände mit der sonst beobachteten übereinstimmung beider autoren für die früheren abschnitte zu reimen. Und da scheint es mir möglich, dass wir bei Livius eine verwechselung zu constatiren haben. Er fand offenbar in seiner quelle an beiden stellen angaben über die ehrenrechte der matronen, und zwar an je einer stelle ein andres ehrenrecht. Beim durchlesen der ganzen partie dieser seiner quelle merkte er sich die beiden angaben, verwechselte aber beim niederschreiben die ehrenrechte, so dass das in der quelle an zweitem platz stehende in den ersten platz verschoben wurde; als er später vielleicht seinen irrtum merkte, suchte er denselben durch zuweisung des vorrechtes der ersten quellen-stelle an die zweite stelle in seinem werk auszugleichen. So ist wenigstens der versuch zur erklärung gemacht; und Plutarch-Dionys konnte dann dieselbe quelle benutzend dennoch an erster stelle mit Livius differiren, während an zweiter stelle demselben eine andre quelle vorlag.

137. Ein quellenwechsel bei Plutarch-Dionys.

Dass aber bei Plutarch-Dionys ein quellenwechsel von einer stelle zur andren eingetreten ist, während Livius dieselbe quelle fortbenutzte, das bestätigt sich aus verschiedenen umständen. Livius hat im 6. buch so gut wie sicherlich[409]), im anfang des 5. buches höchst wahrscheinlich[410]) Licinius Macer ausgeschrieben. Für letzteres sprechen ausser den oben entwickelten momenten ein jahresanfang[411]) und die vielen cognomina. Es ist nirgends

---

[407]) Vgl. buch 8 § 100 ff. [408]) Vgl. § 122—126.
[409]) Vgl. oben § 120. [410]) Vgl. oben § 123, 125, 126.
[411]) Livius 5. 32. 1. vgl. buch 1 § 3 ff., vgl. unten § 140, 147.

ein anzeichen, dass in den zwischenabschnitten ein quellenwechsel stattgefunden habe. Auch hier finden wir die cognomina. Besondere erwähnung der Fabier hat statt[412]); das deutet auf Licinius, welcher ja Fabius Pictor neben Antias benutzte; Plutarch weiss von dieser fabischen episode nichts; ebensowenig findet sie sich in den fragmenten des Dionys, obgleich das kein beweis ist. Endlich ist die contamination jener zwei berichte über die ehrenvorrechte der matronen als licinisches charakteristicum noch zu merken.

Nehmen wir aber an, dass Livius und Plutarch-Dionys in den früheren abschnitten dieselbe quelle, also Macer, benutzten, so ist es besonders um jenes berichts über die ehrenrechte der matronen willen notwendig, für Plutarch-Dionys in den späteren partien des Camillus eine andre quelle zu fordern[413]), wie denn dies von dem 33. capitel an ja auch schon von uns erwiesen ist, da dort Valerius Antias quellenautor ist[414]). Es gilt noch zu untersuchen, wo Plutarch-Dionys die quellen wechselte. Da ist nun wichtig, dass mit beginn des gallischen ereignisses sich die differenzen zwischen Livius und Plutarch mehren[415]). Besonders hat Plutarch dort truppenzahlen, die bei Livius fehlen[416]), und angaben über die dauer der gallischen occupation Roms, von denen Livius auch nichts weiss[417]). Es empfielt sich aus diesen gründen den quellenwechsel und übergang von Macer zu Antias für Plutarch-Dionys mit dem anfang der gallischen episode eintreten zu lassen, das ist von Camillus cap. 14 an. Und dass ein aristokrat hier quelle ist, scheint auch aus dem obigen bericht über die gehässigkeit der plebs gegen Camillus hervorzugehen[418]); während die gegnerschaft der plebs gegen ihn in den früheren, vorgallischen abschnitten einen ganz anderen eher Camillus ungünstigen charakter trägt[419]). Die vielfache wörtliche und sachliche übereinstimmung zwischen Livius und Plutarch ändert diese tatsache nicht, ist vielmehr daraus erklärlich, dass, während Plutarch mittelst Dionys auf Antias, Livius mittelst Macers auf ebendenselben zurückging, so

138. Wo findet derselbe statt?

---

[412]) 5. 41. 3; 46 u. 52. 3. [413]) Denn wenn der umstand ihm an erster stelle der erwähnung wert schien, so müssten wir dies auch für die zweite stelle annehmen, wenn Plutarch resp. Dionys an zweiter stelle überhaupt eine derartige notiz gefunden hatte. [414]) Vgl. § 113 ff.

[415]) Vgl. § 127 ff. [416]) Vgl. § 128. [417]) § 119.

[418]) Vgl. § 131. [419]) Vgl. oben § 125 ff.

dass der gleichklang zwischen beiden seinen gemeinschaftlichen ursprung aus Valerius Antias hat, — Eine unanfechtbare sicherheit ist freilich in dieser quellenfrage nicht zu gewährleisten.

Plutarch Cam. cap. 2 = Livius 5. 1—14.

139. Plut. Cam. 2 — Livius 5. 1—14.

Noch haben wir das zweite capitel des Camillus und den anfang des 5ten buches von Livius zu untersuchen. Die grosse Volsker- und Aequerschlacht unter dem dictator Postumius Tubertus ist bei den autoren verschieden erzählt[420]), da Plutarch Camillus darin eine hauptrolle spielen lässt, wovon Livius nichts weiss. Aber ebenso wenig berichtet Livius über die censur des Camillus, die nach Plutarch[421]) und den capitolinischen fasten im jahre 351/403 statt hatte. Dagegen giebt Livius[422]) zu eben diesem jahre 8 consulartribunen an, und Camillus an vorletzter stelle. Daraus geht hervor, dass die beiden letzten censoren sind, aber irrtümlicher weise in die liste der consulartribunen geraten sind. Nur hat Livius offenbar den irrtum eben in seiner quelle vorgefunden und copirt, was aus der weiteren zählung der consulartribunate des Camillus und aus dem gleichen irrtum des Diodor[423]) hervorgeht. Denn Livius giebt[424]) Camillus II an, wo die capitolinischen fasten den ersten tribunat desselben notiren. Dann aber kehrt Livius bei dem folgenden tribunat zu der zählung der fasten und Plutarchs[425]) zurück[426]), indem er zum jahre 356/398 wieder Camillus II angiebt und nun so fort bis zum 6ten tribunat mit den andren quellen übereinstimmt.

140. Folgerung.

Der erste eindruck dieser doppelten zählung eines zweiten tribunats ist, dass bei Livius zwischen beiden ein quellenwechsel anzunehmen sei, sodass die zweite quelle wie die fasten und Plutarch-Dionys, die erste wie Livius und Diodor rechneten. Und dafür würde auch die differenz in betreff der grossen Aequer- und Volskerschlacht[427]) zwischen Livius und Plutarch sprechen, denn im verfolg[428]) stimmen beide autoren so sehr überein, dass wir eine und dieselbe quelle für beide annahmen[429]). Jedenfalls steht soviel fest, dass für die erste hälfte des zweiten capitels bei Plu-

---

[420]) Plutarch cap. 2 = Livius 4. 28. [421]) Ibidem. [422]) 5. 1.
[423]) 14. 35; er hat ihn auch an vorletzter stelle, wenngleich bei nur 6 tribunen überhaupt. [424]) 5. 10. [425]) Cap. 2.
[426]) Livius 5. 14. 5. [427]) Vgl. oben § 138.
[428]) Von Plutarch 3, Livius 5. 15 an.
[429]) Vgl. § 122 ff. und 136 ff.

tarch und die entsprechenden stücke des Livius im 4. und 5. buche verschiedene quellen anzunehmen sind.

141. Analyse von Livius 5 1—14.

Es gilt nun, die ersten 14 capitel im 5. buch des Livius genau auf ihren gehalt hin zu untersuchen. Wir haben oben gesehen, dass im verfolg des buches sich plebeische interessen mit besonderer betonung der Licinier geltend machen[430]). Im zweitem capitel wird ein streit zwischen den volkstribunen und patriciern in betreff des überwinterns der truppen im lager erzählt. Die volkstribunen ergreifen diesen gegenstand mit eifer; Livius sagt von ihnen: „iamdiu nullam nouandi res causam inuenientibus." Dann fahren dieselben sehr heftig gegen die patricier los und stellen das überwintern als eine grausamkeit hin. Ihnen entgegen tritt App. Claudius und verficht in längerer wolbegründeter rede den winterdienst; er würde gesiegt haben, wenn nicht ein unglück vor Veii einigkeit hergestellt hätte, die dann freilich zur ausführung des von Claudius verfochtenen princips führte. Hier scheint also der volkstribunat in ein ungünstiges licht gegenüber dem starren aristokraten Ap. Claudius gestellt zu sein.

Nach Livius 5. 2. 13 ist App. Claudius allein von den collegen in der stadt zurückgelassen, um die unruhen zu dämpfen; nach cap. 7. 12 aber sind mehrere tribunen in der stadt; das kann ein versehen sein. Im 8. capitel erleiden die Römer durch privatrancüne der Feldherrn Sergius und Verginius eine niederlage. Dieselben sollen ihr amt niederlegen[431]) und zwar statt an den iden des December schon vor den kalenden des October; sie weigern sich; da treten die volkstribunen heftig gegen sie auf mit dem livianischen zusatz: „cum in concordia hominum secundisque rebus ciuitatis inuiti silentium tenuissent," ein hieb gegen dieselben. Servilius wendet sich gegen sie, und die patricier freuen sich, „sine tribuniciae potestatis terriculis" ein mittel zur erzwingung der abdication besagter consulartribune zu besitzen; auch das ist ein hieb gegen die volkstribunen. — Im folgenden jahr[432]) ist die soldaten- und geldnot gross; die volkstribunen erschweren die lage, indem sie die plebs gegen die erhebung des tributum aufstacheln und die soldzahlung als ein mittel gegen die plebs verdächtigen. Es entbrennt ein kampf über die besetzung der volkstribunats-stellen. Um von sich das interesse und eine anklage abzuwenden, erheben

---

[430]) Vgl. § 122 ff. [431]) Cap. 9. [432]) Cap. 10.

die volkstribunen ihre stimme auf's heftigste gegen die früheren consulartribunen Sergius und Verginius; sie erreichen deren verurteilung und die vertuschung ihrer eigenen ungesetzlichkeit. Weiter verhindern sie die erhebung des tributums, während das heer den sold dringend braucht; ja sie bringen es beinahe zu einer meuterei im heer. Darauf gestützt suchen sie plebeische candidaten in den consulartribunat zu bringen, und es gelingt ihnen mit P. Licinius Calvus, von dem nicht viel rühmens gemacht wird ausser in betreff seiner verwandtschaft mit den Corneliern und seiner versöhnlichen stimmung. Damit befriedigt geben die volkstribunen die steuererhebung zu. Das alles klingt nicht sehr plebeisch, sondern eher im sinne der patricier gesprochen. — Im 13. capitel wird Licinius hervorgehoben und ein sieg der plebeier bei den wahlcomitien erwähnt. Vor Veii hat die verurteilung des Sergius und Verginius einen guten einfluss auf die truppen. Im folgenden jahr[433]) setzten die patricier alles daran den consulartribunat wieder allein zu besetzen und harangiren das volk mit allerlei vorspiegelungen des götterzorns, bis sie ihren zweck erreichen; und unter den so ernannten consulartribunen ist Camillus — nach Livius, Plutarch und den fasten: zum zweiten mal consulartribun. — Vom schluss des 12. capitels an scheint ein kleiner wechsel in der politischen stimmung sich geltend zu machen; die patricier treten zurück, die plebs in ein günstigeres licht; Licinius Calvus scheint der wendepunkt zu sein.

142. Bedenken gegen den quellenwechsel.

Dass die weiteren partien des 5. buches plebeisch gefärbt sind, haben wir gesehen[434]). Hier würden wir den übergang zu Macer statt finden lassen. Allein da gilt es erst einzelne bedenken zu überwinden. Dass cap. 13 bei den eponymen sich kein cognomen findet, kann nicht so schwer wiegen; es sind meist plebeier. Gravirender erscheint, dass cap. 1 unter 8 eponymen 7 cognomina haben; cap. 8 ist nur ein cognomen bei 6 eponymen; cap. 10 aber haben wieder alle 6 eponymen cognomina, cap. 12 unter sechsen nur dreie. — Noch bedeutender ist das vorkommen von jahresanfängen — der erste October und 13. December — vor dem 13. capitel[435]). Nun hat Nitzsch[436]) dargetan, dass solche jahresanfänge verbunden mit cognominibus sich nur in den auf

---

[433]) Cap. 14. [434]) Vgl. § 123 ff.

[435]) Vgl. cap. 9. 1, 3, 8; 11. 11. [436]) Röm. annalistik p. 28, 155.

Licinius Macer zurückgehenden abschnitten fänden, daher aus ihm stammten. — Das zusammentreffen beider momente hat auch in unserem abschnitte statt; müssen wir diesen daher auf Macer zurückführen, den Livius auch im verfolg gebraucht hat?

Das kann freilich dagegen nicht angeführt werden, dass ja dann Macer jenen doppelten consulartribunat verschuldet habe [437]); vielmehr hat eben Nitzsch durchaus dargethan, dass solche aus contamination zweier uncongruenten berichte stammenden irrtümer und verdoppelungen eine besondere eigentümlichkeit Macers seien. Derselbe würde dann die eponymen angaben von 351/403 und 353/401 der einen, die folgenden der andren quelle entnommen haben, wie es sonst Livius getan haben müsste; und die ähnlichkeit der ersten notiz mit Diodor liesse sich dann auf Fabius Pictor, die letztere auf Valerius Antias zurückführen.

Doch in solchem falle müssten wir für Plutarch-Dionys einen quellenwechsel vor 356/398 annehmen, da dieser wie Livius im verfolg Macer gebraucht, vorher aber von ersterem stark differirt [438]). Allein auch die den volkstribunen ungünstigere tendenz der abschnitte bei Livius vor cap. 13 ist nicht zu übersehen.

143. Livius u. Dionys in früheren abschnitten.

Zur lösung dieser frage müssen wir rückwärts schreiten, um die politische gesinnung und wo möglich das verhältnis des Livius zu Dionys kennen zu lernen. Was das letztere angeht, so giebt Dionys [439]) als eponymen des jahres 326/428 an: Aulus Cornelius Cossus II und Titus Quinctius; Livius [440]) dagegen: Q. Cornelius Cossus und T. Quinctius Pennus II; zum jahre 335/419 Dionys [441]): Agrippa Menenius, P. Lucretius und Servius Nautius; Livius [442]): Agrippa Menenius Lanatus, P. Lucretius Tricipitinus und Spurius Nautius Rutilus. Ein unterschied also findet an beiden stellen statt; das sachliche an genannten stellen aber stimmt überein.

144. Livius buch 4.

Doch nun zu Livius 4. buche, welches wir rückschreitend ansehen wollen. Cap. 60 zeigt die volkstribunen im widerspruch zu den patriciern wegen des an die truppen zu zahlenden soldes. Die plebs ist unendlich erfreut über die soldzahlung, während die volkstribunen sie dagegen aufhetzen und mit den beissendsten worten bezeichnet werden: „communis ordinum laetitiae concordiae-

---

[437]) Vgl. § 138.

[438]) In betreff des Aequerkriegs und der censur des Camillus.

[439]) 12. VI. 3. [440]) 4. 30. 1. [441]) Ibidem 6. [442]) 4. 44. 4.

que soli expertes"; das volk aber folgt ihnen nicht. — Cap. 58 murrt die plebs gegen die häufigen kriege; die volkstribunen schüren gegen den Vejenter-krieg. — Cap. 56, 57 enthalten streit zwischen den patriciern selbst, indem die consulartribunen aus egoistischen rücksichten sich mit dem senat entzweien; man flüchtet zur intercession der volkstribunen. — Cap. 54, 55, 56 enthalten einen sieg der plebeischen sache und ein hohes lob der agitatoren, der volkstribunen aus der familie der Icilier. Diese setzen auch die wahl von consulartribunen durch, wogegen die patricier aus gehässigkeit[448]) die Icilier von der wahl ausschliessen und durch unlautere mittel für sich die stellen allein erwerben. — Cap. 53 schildert den kampf eines volkstribunen Menenius (celebre nomen) gegen den consul Valerius, welcher ungesetzlich und hart gegen die plebs verfährt; Menenius wird gefeiert. — Cap. 52 stellt den volkstribunen Icilius als störer der ruhe hin, doch in der absicht eine ackerverteilung zu erlangen. — Cap. 51 lobt die consuln um ihrer gerechtigkeit und milde willen; gegen die patricier aber richtet die plebs berechtigte ansprüche an eine ackerverteilung. — Cap. 48 heissen die volkstribunen „turbatores vulgi"; Ap. Claudius erhebt sich gegen sie; er wird gelobt und sein plan ausgeführt; 6 volkstribunen werden zur intercession gewonnen; dennoch sind die patricier sehr zaghaft, und dem volkstribunat wird von denselben ein lob gesprochen, weil es gegen die anmassungen der eigenen vertreter ein schutzwall sei.

Wechsel politisch. stimmung.

Wenn wir diesen abschnitt des vierten buches — cap. 48 — 60 — ansehen, so entdecken wir darin eine mehrfach wechselnde stimmung. Das 60. capitel entspricht noch den gemässigt aristokratischen anschauungen der ersten capitel des folgenden buches; das 58. capitel trägt keine so bestimmte farbe, wenn nicht das hetzen der volkstribunen gegen den krieg ungünstig aufzufassen ist. Cap. 56 und 57 stellen schon die patricier in ein ungünstigeres licht und heben den volkstribunat hervor. Cap. 54 — 56 sind ganz in plebeischem sinne abgefasst, und ebenso cap. 53, das besonders feindlich gegen einen Valerius gestimmt ist. Hier also muss wol ein quellenwechsel statt gefunden haben und zwar beim 57. oder 58. capitel.

---

1 (Icilios) mercedem seditiosi tribunatus petere consulatum

Allein von neuem erhält die darstellung mehr aristokratische färbung im 48. capitel [444]), wo die volkstribunen „turbatores uulgi“ heissen. Ich glaube mit Lübbert, dass ein quellenwechsel auch hier wiederum wahrscheinlich sei; Lübbert lässt denselben 4. 49. 7 mit dem neuen jahr eintreten; allein mir scheint der anfang des 51. capitels über die gerechtigkeit und milde der consuln noch aristokratisch zu klingen; und ebenso cap. 52 zu anfang, wo der modestia der vorigjährigen volkstribunen die seditions-sucht des Icilius entgegengesetzt wird. Dennoch aber ist cap. 51. 4 bis zu ende gewiss auf plebeische autorschaft zurückzuführen, da hier die ackerforderungen der plebs als berechtigte der habsucht des adels gegenübertreten. Wo der wechsel statt hat, muss daher in zweifel bleiben. Wir haben also einen zweimaligen wechsel in unsrem abschnitt zu constatiren: bis gegen cap. 50 eine aristokratische quelle; von da bis gegen cap. 58 eine demokratische; dann wieder eine aristokratische, die sich auch auf die ersten capitel des 5. buches ausdehnt.

146. Consequenz für di cognomina.

In dem ganzen abschnitt aber von cap. 48 an sind die cognomina bei den eponymen so zahlreich, dass höchstens drei namen derselben entbehren. Das ist demnach ein beweis, dass die cognomina nur in secundärer weise als stützpunkt für die quellenuntersuchung dienen können.

147. Licinisel Indicien für Livius 4 51—57.

Interessant dagegen ist die beobachtung, dass in dem plebeisch gefassten teil [445]) sich ein entschiedenes anzeichen licinischer quellenschaft zeigt, wie solches von Nitzsch entdeckt worden ist: das contaminiren zweier verschiedener berichte über denselben gegenstand. Cap. 53 heisst es zum jahre 344/410, dass plötzlich die arx Caruentana vom feind, den Aequern, eingenommen worden sei; der consul Valerius erobert sie zurück; cap. 55 lesen wir zum jahre 345/409, dass die arx Caruentana von den Aequern erobert worden sei; die consuln können sie nicht wiedereinnehmen, und die sache wird dann nicht weiter erwähnt. Dass wir hier zwei nicht ganz gleiche versionen desselben berichts haben, ist klar; an zweiter stelle ist nicht einmal die wiederholung der tatsache angedeutet.

---

[444]) Darüber vgl. auch Lübbert: observationes criticae de I. Liv. libri IV fontibus. Giessen progr. 1872 p. 16 ff., wenngleich mir Lübbert den unterschied zwischen Livius 4. 48. 1—4 und 4. 51. 5 ff. in zu grellem lichte darzustellen scheint. [445]) Etwa cap. 51—57.

148. Folgerung f. Livius 5. 1—12.

Nach diesen Untersuchungen nun kommen wir für die ersten capitel des 5ten buches[446]) zu dem schluss, dass hierfür eine aristokratische quelle, vielleicht Valerius Antias, vorlag. Und so müssen denn nicht blos die cognomina, sondern auch die jahresanfänge der ausgesprochenen politischen tendenz gegenüber zurücktreten, es sei denn, dass Livius hierüber sich schon aus Macer rats erholte, den er ja unmittelbar danach zu seiner hauptquelle macht[447]). Die sonstige beobachtung jedenfalls spricht dafür, dass dieses anzeichen stets mit Licinius Macer in zusammenhang steht.

149. Resultat.

Was Plutarch und Dionys betrifft, so dürfen wir dann wol annehmen, dass sie nach Macer auch den anfang der Camillusgeschichte in betreff der censur berichteten, somit also für die erste hälfte des Camillus bis zu den gallischen ereignissen auf Macer, für das folgende auf Antias zurückgehen. Dagegen gebraucht Livius von buch 5. 13 bis buch 6 zum schluss: Macer, dann von 4. 58 bis 5. 12 wol Antias, wiederum von etwa 4. 51—57 Macer und endlich vor 4. 51 Antias.

CAP. X.

Nachtrag zu R. W. Nitzschs quellenanalyse von Livius und Dionys[448]).

150. Ergänzungen zu Nitzschs quellenanalyse.

Die angabe Nitzschs[449]), dass der ganze abschnitt bei Dionys 5. 49 bis 6. 23 und noch weiter bis 9. 71 auf Licinius Macer als quelle zurückgehe, muss ich vorerst für den abschnitt 6. 2—13, vielleicht bis 6. 22, bestreiten. Dazu bewegen mich folgende gründe:

151. Livius 6. —22; Dionys 5. 49—6. 23.

Dionys 6. 11 — bei erzählung der grossen Latinerschlacht am see Regillus — sagt im verlauf der darstellung, dass der dictator Postumius im kampfe Titus Tarquinius, den sohn des königs, verwundet habe. Er fährt fort: „Licinius freilich und die zeitgenossen des Gellius mit einschluss derselben (*οἱ περὶ Γέλλιον*), welche weder wahrscheinlichkeit noch möglichkeit beachten, führen den könig Tarquinius selbst kämpfend verwundet ein, einen 90

---

[446]) Cap. 1—12. [447]) Vgl. übrigens § 141.
[448]) Vgl. röm. annalistik, erster teil.
[449]) Röm. annal. p. 48, 58, 66.

jahre alten mann. Im verfolg spricht er von Titus als dem verwundeten.

Kann hier Licinius hauptquelle sein? Ich muss es unbedingt verneinen. Die version über Titus wird ohne weitere bemerkung eingeführt, ganz nach der weise, wie der hauptquellenbericht verwandt wird. Wäre sie nebenbericht, so würde das durch ein namentliches oder namenloses citat bemerkt worden sein. Dagegen treten Licinius und Gellius durchaus als nebenquellen, und zwar als stark getadelte auf. Licinius also ist nicht hauptquelle.

Bei Dionys 6. 12 wird des Valerius sehr starke und lobende erwähnung getan; drei verschiedene Valerier treten auf. Zum schluss ist eine grosse zahlenangabe: Von 40000 feinden zu fuss, 3000 zu pferde überleben weniger als 10000.

Im ganzen abschnitt, bis 6. 22, fehlen die cognomina.

Kann nun Licinius nicht die grundquelle für den Latinerkrieg sein, so spricht alles übrige für Valerius Antias.

Die entsprechenden abschnitte bei Livius sind von Nitzsch mit recht auf Fabius Pictor zurückgeführt worden.

Aber auch die fortsetzung bei Dionys[450]) kann nicht auf Licinius zurückgeführt werden, wie Nitzsch tut; und ebenso wenig die entsprechenden stücke bei Livius[451]) mit Nitzsch auf Valerius Antias[452]). 152. Livius 2 22—29; Dio nys 6. 23—42

In dem genannten abschnitt des Livius findet eine auffallende ausführlichkeit in betreff der inneren politischen kämpfe statt, während der sonst so weitläufige Dionys diese viel kürzer abmacht. Die livianische darstellung nimmt entschieden partei für die plebs gegen den ganzen patrizierstand[453]), während Dionys die schuld nur auf den einen consul, einen Claudius, wälzt und dazu die plebs sehr radical und tumultuarisch schildert. Die kriegsgeschichte ist bei Livius kurz, bei Dionys viel ausführlicher. Bei Livius wird ein plebeier M. Laetorius als weiher des Mercurtempels genannt; Dionys weiss von der weihung gar nichts; hätte aber Dionys Licinius ausgeschrieben, so müsste bei ihm wenigstens eine notiz darüber sich finden, denn Fabius Pictor, den Licinius neben Vale-

---

[450]) 6. 23—42. [451]) 2. 22—29.

[452]) Vgl. Nitzsch röm. ann. p. 61 ff.; 66 ff.

[453]) Vgl. bes. cap. 27. 3.

rius gebrauchte, hatte darüber berichtet, wie die erstmalige auf Fabius zurückgehende erwähnung des umstandes bei Livius[454]) beweist. Bei Livius wird die geschichte von dem aus der masse durch die consuln ergriffenen zweimal erzählt[455]); das deutet auf eine vermengung zweier berichte, wie eine solche für Licinius von Nitzsch nachgewiesen ist[456]); Dionys[457]) kennt nur die zweite version des Livius. Bei Livius findet sich eine stark ausgemalte patricierfeindliche geschichte von einem schuldknecht[458]); bei Dionys ist sie nicht so stark aufgetragen; und während hier allein Claudius sich schlecht benimmt, tritt der andre consul Servilius für die armen mit einem erleichterungsgesetz ein, das Livius nicht kennt. Dazu giebt Dionys an, der schuldknecht habe in 28 schlachten gekämpft, wovon Livius nichts weiss. Das deutet für Dionys auf Antias, für Livius auf Macer. Ausserdem ist Dionys voll von valerischem ruhm, z. B. 6. 23, 39, 40, 41, 42; bei Livius findet sich keine einzige erwähnung eines Valerius. Dass beide autoren aber verschiedene quellen vor sich haben, geht noch besonders aus der vergleichung der kriegsberichte hervor[459]).

Halten wir nun alle hier angeführten züge gegen einander, so kann keinen augenblick ein zweifel bestehen, dass wir bei Livius den aristokratenfeind und auf innere kämpfe erpichten Macer, bei Dionys den gemässigten aristokraten und feind innerer unruhen, dagegen den freund von kriegstaten Antias, als quellen anzunehmen haben. Der umstand also, dass sich bei Dionys cognomina[460]), bei Livius keine finden, kann hier nicht als massstab gelten.

158) Livius 2. 30—31. Dionys 6. 42—ff. Ein eigentümlicher wechsel aber findet bei beiden autoren in der unmittelbaren folge statt, nämlich bei Livius von 2. 30, bei Dionys von 6. 42 im ersten drittel an. Und zwar stimmt das 30. capitel bei Livius mit den angaben des Dionys am schluss vorigen abschnittes genau überein: ein Valerius wird dictator; der ausdruck über ihn ist bei beiden gleich[461]). Bei beiden sind die übertrie-

---

[454]) 2. 21. 7. [455]) 2. 27. 12 und 2. 29. 2.

[456]) Vgl. buch 1. § 3 ff. [457]) 6. 34. [458]) Liv. 2. 23. 3 ff.

[459]) Vgl. Livius 2. 22 mit Dionys 6. 23; ferner Livius 2. 25, 26 mit Dionys. 6. 25, 29, 31, 32, 33. [460]) 6. 23, 33, 34.

[461]) Liv. 2. 30. 4: ut magistratus imperio suo vehemens mansueto permitteretur ingenio; Dionys. 6. 39: *καὶ δημοτικώτατον δοκοῦντα ἔσεσθαι — αὐτὸ τὸ φοβερὸν οἰόμενοι τῆς ἐξουσίας ἀποχρῆναι.*

benen heeresangaben ganz dieselben, nämlich 10 legionen, von denen die consuln je drei, der dictator vier befeligt[462]). So erscheint Livius denn hier ebenso wie Dionys in valerischer verkleidung. Allein von beginn der kriegsgeschichte an ändert sich das verhältnis, und eine quellendifferenz tritt wieder ein. Jetzt schildert Livius die kriege ausführlich, Dionys viel kürzer[463]). Valerius wird dann bei Livius[464]) viel mehr gefeiert als bei Dionys, indem ausser dem triumph noch die besondere ehre eines bevorzugten sitzes im circus für ihn und seine nachkommen genannt wird, während Dionys nur τὸν εἰωθότα θρίαμβον als lohn nennt[465]). Ebenso feiert ihn Livius mehr als Dionys bei niederlegung der dictatur[466]), wenngleich Dionys ihm nach seiner art eine längere rede in den mund legt.

In beilegung dieses dionysischen abschnittes an Licinius Macer stimmen wir also mit Nitzsch überein; nicht aber in betreff des Livius, den Nitzsch für diese stücke gerade auf Macer zurückführt. Dagegen müssen wir uns völlig mit Nitzsch in betreff der beiderseits folgenden abschnitte über die secession der plebs einverstanden erklären, dass nämlich Livius von 2. 32 an zu Fabius Pictor zurückkehrt, während Dionys fortfährt Licinius auszuschreiben.

Wir haben also folgendes bild der quellenbenutzung in den behandelten teilen gewonnen: Dionys gebraucht vom 6ten buch an — genauer nachweisbar von 6. 2 an — Valerius Antias; diesen vertauscht er von 6. 42 zu anfang an mit Licinius Macer, nach welchem er die ganze secessionsgeschichte erzählt. — Livius hat bis 2. 21 zum schluss Fabius Pictor vor sich gehabt; dann aber wendet er sich an Licinius Macer, dem er bis 2. 29 zum schluss folgt, um hierauf Valerius Antias bis 2. 31 zum schluss auszuschreiben; dann kehrt er von 2. 32 an zu Fabius Pictor zurück[467]). 154. Result

---

[462]) Liv. 2. 30. 7; Dionys. 6. 42 zu anfang.

[463]) Liv. 2. 30. 7—31. 6; Dionys. 6. 42. [464]) 6. 31. 3.

[465]) Dionys 6. 43 zu anfang.

[466]) Liv. 2. 31. 11; Dionys. 6. 45 zu anfang.

[467]) Die angaben Nitzschs über Livius sind nicht klar; er sagt, röm. ann. 66, zuerst, dass von 2. 31 an Fabius Pictor eintrete, setzt aber gleich hinzu, dass Valerius Antias der erzählung von 2. 30—32 zu grunde liege.

Eine fernere differenz von Nitzschs quellenanalyse in bezug auf die ermordung des volkstribunen Genucius[468]) haben wir schon früher dargetan[469]).

---

[468]) Livius 2. 53 ff.; Dionys. 9. 34 ff. [469]) Vgl. buch 1. § 69 Note 59.

NEUNTES BUCH.

DER ERSTE SAMNITERKRIEG.

CAP. I.

Die völker und staten Mittel- und Unter-Italiens.

1. Stellung der aufgabe.

Ehe wir an die darstellung der nun folgenden grossen epoche der römischen geschichte herantreten ist es notwendig ein bild der geographischen und politischen verhältnisse Mittel- und Unter-Italiens besonders mit bezug auf die sabellischen völkerschaften zu entwerfen; denn diese völkerschaften sind es, mit denen Rom fortan den ringkampf um die hegemonie in Italien zu führen hat, und deren gebiet der schauplatz eines mehr als zwei menschenalter — von 411/343 bis 482/272 — dauernden krieges wurde, eines krieges, welcher für Rom die hohe schule seiner waffentüchtigkeit geworden ist [1]).

2. Die Latine und Sabelle

Wir haben gesehen [2]), dass Rom und Latium sich nach norden über das etruskische gebiet bis an den ciminischen wald, im osten gegen die Sabiner und Aequer bis an das Sabinergebirge jenseits Tibur und Praeneste, im süden gegen die Volsker bis an

[1]) Wir beschränken uns im folgenden darauf, eine skizze der verhältnisse zu geben, ohne überall die fülle der quellennachweise zu geben; vielmehr verweisen wir statt dessen im allgemeinen gleich hier auf die einschlägigen modernen arbeiten. Die hauptwerke dafür sind, ausser den geschichtsbüchern Niebuhrs, Schweglers, Mommsens und Ihne's, die geographischen werke von Mannert, Ukert, Forbiger, Grotefend: zur geograph. und gesch. von Alt-Italien, 5 hefte, 1840—42, besonders Th. Mommsen: die unteritalischen dialecte, 1850; die übrige dahinein schlagende litteratur bei Schwegler 1. 155 note, 169 note, 175 ff. noten; dazu Rubino beitr. zur vorgesch. Italiens 1868 und Th. Mommsens gesch. des röm. münzwesens, 1860. Neuere arbeiten in Niebuhrs r. g. von M. Isler, 1873.

[2]) Vgl. in buch 2 und buch 6 die letzten capitel.

die späteren grenzen des engeren Latiums jenseits Satricums und Setias ausgedehnt hatten. Alle die umwohnenden völkerschaften — mit ausschluss der etrusker im norden — von Falerii an gehörten dem umbrisch-sabellischen stamme, sowol der sprache als der nationalität nach an [3]). Bei ihren wanderungen von norden und hinter den Latinern her [4]) ergossen sie sich über den ostrand Italiens und haben wahrscheinlich vor den einwanderungen der Etrusker und Gallier den ganzen norden Italiens inne gehabt [5]). Dann wurden sie von den genannten völkern nach süden gedrängt, und wir finden sie in historischer zeit auf der ganzen ostseite vom Rubicon südwärts mit ausschluss des iapygischen Apulerlandes und Calabriens. Dazu hatten sie südlich von Latium wiederum mit ausschluss der griechischen colonien auch die ganze westhälfte der halbinsel inne, nachdem sie wie es scheint die urbevölkerung, von welcher die Messapier wahrscheinlich die überbleibsel waren [6]), in die äusserste ostecke Italiens zurückgedrängt oder unterdrückt hatten. In wahrheit umfassten sie also den grössten teil der halbinsel, und folgende völkerschaften gehörten ihnen an: die eigentlichen Umbrer, die Picenter, Sabiner, Aequer, Herniker [7]) und Volsker, die Marser, Peligner, Marruciner und Vestiner, die Samniter und Campaner von der ost- zur westküste, die sabellischen Apuler, endlich die Lucaner und Bruttier [8]). Nach und nach war dies ganze gebiet sabellisches land geworden, indem sich immer von neuem zweige vom grundstock ablösten und eine neue weitere heimat suchten, teils wol in folge innerer fehden und übervölkerung, teils wol aus wanderlust, die den noch nomadisirenden völkerschaften eigen ist [9]).

---

[3]) Hierüber hat Schwegler 1. p. 176 ff. schon eingehender gesprochen; wir brauchen hier nur zu recapituliren. Ueber Falerii vgl. buch 6 § 80. [4]) Vgl. auch buch 6 note 41.

[5]) Vgl. Niebuhr 1. 160 ff.; Mommsen r. g. 1. [5] cap. VIII p. 115 ff.

[6]) Schwegler 1. 175; Mommsen r. g. 1. [5] 10 ff. und unterital. dialecte p. 85, 363; die ferneren nachweise bei Schwegler.

[7]) Vgl. Schwegler 1. 181.

[8]) Vgl. Schwegler 1. 175 ff., 239 ff., bes. 241—42 note und die dortigen nachweise; dazu Mommsen r. g. 1. [5] cap. VIII p. 115 ff. u. vor allen die unteritalischen dialecte passim; was die rein geographischen verhältnisse angeht vgl. Forbiger alte geographie 3 p. 616 ff. bes. 530 ff.; dazu Niebuhr 1. 104 ff. nach dem Pseudo-Skylax von Karyanda.

[9]) Ueber die heiligen Lenze vgl. Schwegler 1. 240 ff.; Mommsen 1. [5]. 117 ff.

Den hauptgrundstock für die südlicheren stämme scheint die völkerschaft der eigentlichen Sabiner abgegeben zu haben; nach ihnen heissen die übrigen „Sabeller“[10]), ebenso wie die Samniten ihren namen von den Sabinern haben[11]). Die Umbrer und Picenter verschwinden fast ganz aus der geschichte und haben hauptsächlich noch geographische, nicht mehr politische bedeutung. Die unmittelbar an Rom und Latium angrenzenden völkerschaften, die Sabiner und Aequer, Herniker und Volsker, haben wir kennen gelernt. An dem zeitpunkt, den wir in der geschichte erreicht haben, hören sie schon auf, eine irgendwie einflussreiche rolle in den geschicken Italiens zu spielen, und bald schon fallen sie einzeln Rom zum raube. 3. Die nördlicheren umbrisch-sabellischen stämme.

Unberührt noch von den einflüssen römisch-latinischer politik führten die östlicheren stämme ein stilles dasein: die Marser, Peligner, Marruciner und Vestiner, zwischen dem Sabiner- und Picenter-lande einerseits, dem Aequer-, Herniker- und Volskergebiet andrerseits liegend, nach osten durch das meer, nach süden durch die Samniter im weiteren sinne begrenzt. Sie hatten durchaus das gefühl näherer verwandtschaft mit den übrigen sabellischen stämmen, ohne jedoch sich berufen zu fühlen, in das schicksal ihrer westlichen nachbaren zur abwehr des übermächtigen Rom und Latium einzugreifen. Ihre zustände waren seit den urzeiten so ziemlich dieselben geblieben. Ohne statliche einheit lebten sie in einzelgemeinden; befestigte städte gab es wenige oder gar keine; in offenen ortschaften wohnten die durch verwandtschaft und geschlechter-angehörigkeit verbundenen familien. Dennoch scheint nicht nur jede völkerschaft für sich eine corporative einheit gebildet zu haben, sondern auch zwischen allen vieren existirte wol ein band, das einem schutz- und trutzbündnis ähnlich war[12]). Das nähere darüber entzieht sich freilich völlig unserer kenntnisnahme. Im übrigen waren sie durch das bergland, die heutigen Abruzzen, selbst nach aussen abgeschlossen und auf einander angewiesen[13]). 4. Die östlich. stämme.

Die bei weitem bedeutendste rolle aus der zahl der sabellischen stämme spielen die unter dem namen der Samniter vereinigten südlich von den obengenannten wohnenden bergvölker, die 5. Die südlich. stämme.

[10]) Vgl. Schwegler 1. 242 note 1. [11]) Vgl. Schwegler 1. 180. 81 noten.

[12]) So Niebuhr 1. 112 ff. note und 120 nach Livius 8. 29.

[13]) Vgl. auch Mommsen 1. [6] p. 118.

zugleich die mutterstämme der nach osten, westen und süden wohnenden völkerschaften der Frentaner, sabellischen Apuler, Campaner und Lucaner, wurden. Wie sie selbst aus der altsabinischen heimat ausgewandert waren, so gingen unter ähnlichen verhältnissen die genannten völkerschaften von ihnen aus und liessen sich in den reicheren küstengegenden nieder[14]). Die sprache aller dieser stämme war das sogenannte oskische, ein schwesterdialekt des grossen umbrisch-sabellischen sprachstammes[15]). Ob sie rein sabellisch oder aus einer mischung sabellischer elemente mit der früher dort einheimischen sprache der sogenannten Opiker entstanden sei, ist controvers; vielleicht waren die Opiker selbst schon ein verwandter stamm der sie unterjochenden Sabeller, so dass die grundelemente beider mundarten dieselben waren[16]).

6. Die samnitischen tochterstämme.

Wann die Frentaner sich von den eigentlichen Bergsamnitern abzweigten, lässt sich nicht bestimmen. Bald übrigens werden sie zu den Samnitern im engeren sinne gezählt, bald stehen sie selbständig da, wie wir es im zweiten Samniterkrieg sehen werden[17]).

Am wichtigsten für die geschichte ist die entwickelung der samnitischen niederlassungen in dem reichen späteren Campanien. Wir werden von ihnen später reden und vorher die wanderungen der sabellischen stämme gegen süden kennen lernen. Was die sabellischen Apuler betrifft, so werden diese von Plinius[18]) „Lucaner“ genannt[19]). Wir haben diese also wol mit dem anders bekannten stamm der Lucaner zu identificiren, welche sich demnach auch auf der östlichen hälfte der halbinsel niedergelassen hatten, vielleicht in folge des auf sie von den späteren Bruttiern ausgeübten zwanges[20]).

---

[14]) Vgl. Niebuhr 1. 102 ff.; Schwegler 1. 242 note; Mommsen 1.[5] 354 ff.

[15]) Vgl. Schwegler 1. 181 ff. und Mommsen unterital. dialecte p. 101 ff.

[16]) Vgl. Schwegler a. a. O. p. 183 ff.; dazu Niebuhr 1. 116 und die citate dazu in M. Islers neuer ausgabe 1. p. 86. Ueber die Sidiciner wird im folgenden buch cap. II die rede sein.

[17]) Vgl. Niebuhr 1. 103 und die dortigen citate.

[18]) Nat. hist. 3. 16.

[19]) Die andren beiden apulischen stämme, die Teaner und Daunier, scheinen der älteren bevölkerung messapischen sprachstammes angehört zu haben.

[20]) Vgl. Niebuhr 1, 106, 110.

7. Die Lucaner.

Niebuhr[21]) hat so eingehend und genau die vorgeschichte der Lucaner, ihre wanderungen und kämpfe in ihrer späteren heimat Lucanien dargelegt, dass es hier genügt, sich auf ihn zu beziehen und seine resultate wiederzugeben. Er ist der ansicht, dass die sammitischen scharen sich nicht früher nach dem späteren Lucanien wandten, als sie Campanien und dessen hauptstadt Volturnum, später Capua, besetzt hatten, da Lucanien so viel weiter lag, und zuerst wol das nahegelegene überschwemmt wurde[22]). Damit würde 314/440 als äusserste zeitgrenze gewonnen sein. Und dem entsprechen auch die verhältnisse von Sybaris (zerstört 242/512), Pyxos (erbaut gegen 280/474) und Thurii (erbaut 306/148). Die früheste erwähnung der Lucaner[23]) findet bei erzählung eines krieges von Thurii gegen sie und gegen Terina statt; das mag etwa zwischen 310/444 und 320/434 fallen. Um 328/426 scheinen die Lucaner bis an den Fluss Laos vorgedrungen zu sein und hatten vielleicht schon die drei griechischen colonien der westküste nördlich von Laos: Posidonia (das spätere Paestum), Elea (später Velia) und Pyxos (später Buxentum) in ihre gewalt gebracht. Im jahre 359/395 sind die Lucaner schon so gefährliche gegner der Griechen geworden, dass letztere ein allgemeines schutzbündnis schliessen. Die Lucaner hatten damals 34000 mann unter den waffen. Im jahre 362/392 werden die Thuriner bei Laos am ausfluss des gleichnamigen flusses völlig geschlagen; und seitdem dehnen sich die Lucaner schnell über die südliche halbinsel aus, sodass Dionys der jüngere vor 393/363 zum schutz seiner besitzungen auf dem festlande eine befestigte linie von dem hipponischen bis zum skylacischen busen quer über die halbinsel angelegt, in welchem jahre er mit ihnen frieden schloss. Damit hatten die Lucaner die höhe ihrer macht erreicht.

8. Die Bruttii

Im jahre 396/358 erscheinen zuerst die Bruttier, oder richtiger die Brettier als eine von den Lucanern losgelöste und mit ihnen in kampf stehende völkerschaft[24]). Dieselbe hatte sich ohne

---

[21]) 1. 105—111.

[22]) Vgl. Mommsen r. g. 1[5]. 354[5]; er lässt die Lucaner hiermit gleichzeitig oder schon früher auftreten. [23]) Bei Polyän. II. 10. 2. 4 und 1.

[24]) Niebuhr sieht sie nicht als Sabeller an; doch mit unrecht, vgl. Schwegler 1. 242 noch unter Nr. 7; Mommsen r. g. 1[5]. 354 ff. Die ursprungssage ist natürlich ganz wertlos, ebenso wie die der Lucaner;

zweifel vielfach mit fremden elementen vermengt, ging aber im übrigen ebenso von den Lucanern aus, wie diese von den eigentlichen Samnitern. An ihnen hatten die Lucaner gefährliche rivalen erhalten; die ganze südspitze der halbinsel fiel bald in ihre hände, und die eigentlichen Lucāner mussten eine entschädigung im osten am tarentinischen meerbusen suchen. Gegen das jahr 418/336 [25]) hatten Lucaner und Bruttier die ganze westküste Süditaliens von Paestum bis Thurii auf der ostseite inne. Später hat ihr gebiet sich bis jenseit Metapontum ausgedehnt; und gleichzeitig werden sie sich dann auch im messapischen Apulien fortgesetzt haben, wo sie einen besonderen stamm der Apuler bildeten [26]). Zu anfang unserer periode erscheinen die Lucaner von ihrer höhe herabgesunken, ein umstand, der wol zum teil dem von den Griechen erlernten luxus, zum teil ihrer lockeren statsbildung zuzuschreiben ist [27]).

9. Das vorsamnitische Campanien.

Genauer als über die auswanderungszeit der Lucaner aus der bergheimat hat uns die tradition über den anfang der samnitischen occupation des späteren Campaniens unterrichtet. Jene fruchtbare landschaft war ehedem durch die Etrusker bei deren grössten machtausdehnung, etwa zur zeit der römischen könige, occupirt worden. Dieselben hatten dort wie im mutterlande städtebündnisse hergestellt, in welchen das spätere Capua, damals nach der tradition Volturnum genannt, eine hervorragende rolle spielte. Als aber die etruskische macht im laufe des dritten jahrhunderts der stadt verfiel, wagten es die Bergsamniter im anfang des vierten jahrhunderts in die fruchtbare niederung hinabzusteigen.

10. Die samnitischen Campaner.

Diodor berichtet zum jahre 309/445 [28]), dass die Campaner als volk in's leben treten, indem er den namen von der fruchtbarkeit des campus ableitet [29]). Nun ist es allbekannt, dass unter „Campanern“ in der römischen geschichte gewöhnlich die bewohner der stadt Capua, die Capuaner, verstanden werden, daneben jedoch auch die der ganzen landschaft [30]). Demnach würde Diodors

---

Mommsen bemerkt, dass der name der Brettier uralt und wol der älteste für die bewohner des heutigen Calabriens sei.

[25]) Vgl. Mommsen r. g. 1[5]. 355. [26]) Siehe oben § 6.

[27]) Ueber letzteres weiter unten § 18.

[28]) Diodor 12. 31; Niebuhr 1. 103 nennt irrtümlich das jahr 314/440; er hat offenbar die diodorische rechnung nicht reducirt.

[29]) Vgl. Mommsen röm. g. 1[5]. 32. [30]) Niebuhr 3. 128.

notiz so zu erklären sein, dass die stadt Volturnum ihren namen änderte und den späteren „Capua“ annahm. Die Capuaner aber und späteren herren der landschaft Campanien sind samnitischen ursprungs. Daher deducirt Niebuhr[31]) mit recht, dass in genanntem jahre zu der vorhandenen etruskischen bevölkerung Capuas ein samnitischer zuwachs kam; und zwar nach Livius[32]) der art, dass die Etrusker eine samnitische colonie aufnahmen und mit ihr stadt und äcker teilten. Vielleicht kam so der uralte name der Campaner wieder zur geltung, nachdem die etruskische oberherrschaft gebrochen war[33]). Dass die Etrusker dies schicksal nicht freiwillig haben über sich ergehen lassen, darf man wol annehmen. Es scheint, als ob häufige einfälle der Bergsamniter jene bewogen hätten, auf diese weise einen frieden mit denselben zu erkaufen. Damit wäre dann freilich vorausgesetzt, dass die Samniter schon lange vor der occupation Capuas ihre Blicke auf die reiche ebene am meerbusen von Neapel geworfen, sich auch wol in den grenzdistricten schon festgesetzt hatten und endlich wie mit Capua auch mit allen andren städten der Etruskerherrschaft in Campanien verfuhren.

11. Ueber gewicht de Samniter i Campanien

Bald nach jener vereinbarung mit den Capuanern, im jahre 331/423, sollen die samnitischen Capuaner die etruskischen im schlaf überfallen, sie niedergemetzelt und die stadt für sich in besitz genommen haben, vielleicht unterstützt von der urbevölkerung, den Opikern, welche ihrerseits früher den Etruskern unterworfen worden waren[34]). Drei jahre später wurde von den neuen herren Capuas das griechische Kyme eingenommen und eine colonie in die stadt gelegt[35]). Diese bildete die herrschende classe, wie ihre stammesgenossen es wol in Capua gleichfalls waren. Doch blieb die griechische bevölkerung in Kyme noch lange bestehen.

12. Griechischer einflu auf die Samniter.

Es hing das wol damit zusammen, dass griechische sitte und bildung gar bald hervorragenden einfluss unter den campanischen Samnitern gewann, wie das besonders aus der münzprägung mit halb- oder ganz griechischer aufschrift hervorgeht[36]). Capua nahm wie es scheint bald eine leitende stellung unter den samnitischen

---

[31]) 1. 103. [32]) 4. 37. [33]) Vgl. darüber Mommsen r. g. 1[5]. 32.

[34]) Vgl. Livius 4. 37.

[35]) Vgl. dazu Schwenger de primordiis rebusque Cumanorum; diss. Münster 1860 p. 61. [36]) Vgl. Mommsen röm. münzwesen p. 163 ff.

Campanerstädten ein, zu denen jedenfalls auch Nola und Nuceria gehörten[37]). Ihren vorgängern in der herrschaft, den Etruskern und den benachbarten Griechen, lernten sie bald die handels- und gewerbstüchtigkeit ab. Der ergiebige boden mehrte den reichtum, der nun zusammen mit griechischer sitte und unsitte, kunst und schwelgerei, alles in etwas utrirter weise den neuen Campanern zufiel und von ihnen bald ganz zu eigen gemacht wurde. Die campanische genusssucht war sprichwörtlich und wol nicht mit unrecht[38]). Allein zugleich muss man den campanischen Samnitern eine bildsamkeit und wenigstens im adel einen ritterlichen sinn nachrühmen, wie in dieser weise ihre verwandten, die Lucaner, nichts besassen. Diese blieben vielmehr das räuberische barbarenvolk, das sie von anfang an gewesen waren; und die vielen in ihre hände gefallenen Griechenstädte übten keinen weiteren einfluss auf ihre sitten aus, als dass sie sie mit dem luxus bekannt machten, ohne ein wirkliches gefühl für schönheit zu wecken. Nur die altoskische schrift gaben sie gegen die griechische auf, während die Campaner dem oskischen treuer blieben und es mit griechisch mischten.

Verhältnis der tochterstämme zu den Bergsamnitern.

Beide völkerschaften, die samnitischen Campaner und Lucaner, hatten sich schnell von ihren mutterstämmen im bergland Samnium getrennt und bildeten völlig gesonderte völker und staten. Ja so sehr entfremdeten sie sich dem mutterlande, dass feindliche berührungen zwischen beiden eintreten konnten, obgleich die sprache — einzelne dialektische eigentümlichkeiten abgerechnet — dieselbe war. Diese unzusammengehörigkeit der sabellischen stämme war es denn auch, welche ihren kampf mit Rom gegen sie entschied; denn in persönlicher tapferkeit und feldherrntüchtigkeit gaben sie offenbar den Römern nichts nach.

Die Bergsamniter.

Haben wir im obigen die beiden tochtervölkerschaften der Samniter, die Lucaner und Campaner, kennen gelernt, so gilt es jetzt den mutterstamm, die Bergsamniter in augenschein zu nehmen. Freilich ist dieser name nicht ausreichend, um alle völkerschaften, welche unter den begriff „Samniter" gefasst werden, zu bezeichnen; denn die Frentaner einerseits, die Picentiner and-

---

[37]) Zwar hält Niebuhr 1. 104 diese für griechisch, doch hauptsächlich verführt durch die griechischen münzinschriften; vgl. Mommsen r. g. 1[5]. 356. [38]) Vgl. Mommsen 1[5]. 356 ff.

rerseits stiessen an das meer und hatten die küstenniederungen inne, jene am adriatischen meer zwischen den Marrucinern und Apulern, diese südlich von Campanien bis an den Silarus, der sie von den Lucanern trennte. Doch gelten diese beiden stämme nicht als Samniter im engeren sinne.

15. Geographisch-ethnologisches über dieselben.

Der Apennin durchzieht das ganze gebiet der Bergsamniter und steigt besonders im nördlicheren und mittleren teil an den quellen des Volturnus zu der bedeutenden höhe von 6000' auf. Drei völkerschaften werden als bewohner dieser gegend angeführt: die Pentrer im norden, die Caudiner südlicher, die Hirpiner südöstlich. Ausserdem erwähnen Ptolemaeus[39]) und Zonaras[40]) noch die Caracener, die den nördlichsten winkel Samniums inne hatten; doch zweifelt Niebuhr[41]) an ihrer zugehörigkeit zu den Samnitern. Derselbe sucht[42]) die vierzahl als grundzahl der sabellischen eidgenossenschaften darzutun, so bei den Marsern, Marrucinern, Pelignern und Vestinern, so auch bei den eigentlichen Samnitern, indem er zu den drei an erster stelle genannten stämmen entweder die Frentaner oder Picentiner zugezählt wissen will. Doch ist eine solche zahlentheorie sehr misslich, und das austreten bald dieser, bald der andern völkerschaft aus dem bunde stört die annahme[43]).

16. Culturstand derselben.

An erster stelle stehen die Pentrer und Caudiner; und es sind diese, mit denen Rom hauptsächlich zu tun hatte, und deren einfälle den campanischen frieden störten. Von ihren bergmauern umgeben, abgesondert von etruskischer und griechischer bildung und entnervung, ursprünglich und den nördlicheren stammesgenossen in den Abruzzen gleich lebten diese Bergsamniter. Keine befestigten städte, nur offene orte wie bei jenen waren ihre wohnstätten; die berge waren ja der sicherste schutz gegen feindliche invasionen. Die vielfache abwechselung von fels und tal verhinderte oder erschwerte wenigstens den ackerbau, wogegen die gebirgstriften eine herdenwirtschaft sehr begünstigten. Dieser umstand aber brachte manchen wechsel des wohnorts mit sich. — Die altberühmte frömmigkeit der Sabiner und die kriegslustige tapferkeit der Marser und Peligner fand sich auch bei den Berg-

---

[39]) 3. 166. [40]) 8. 7. [41]) 1. 120 Note 336.

[42]) An verschiedenen stellen; vgl. 1. 120; 2. 95; 3. 123.

[43]) Vgl. auch Niebuhr 3. 122.

samnitern [44]). Rom hat in späteren jahrhunderten besonders in Spanien wieder mit solchen tapferen bergvölkern zu tun gehabt; der langwierige kampf mit denselben ist ein gegenstück zu dem 70jährigen krieg mit den Bergsamnitern; nur dass hier Rom selbst noch in innerster kraft dastand, später aber schon auf dem wege zur verkommenheit war und daher viel seiner energischen tapferkeit eingebüsst hatte.

Politische zustände derselben.

Wie die Marser und die nördlichen Sabeller waren auch die Samniter nicht durch ein statliches band geeinigt. Wir wissen zwar äusserst wenig über ihre politischen verhältnisse, so viel aber immerhin, dass das zusammenhandeln der einzelnen cantone auf dem freien willen derselben beruhte, dass demnach nur ein bündnis die einzelnen aneinanderkettete. Wie es in den einzelnen cantonen sich verhielt, entzieht sich noch mehr unserer kenntnisnahme. Ob auf einer tagsatzung die einzelnen gemeinden durch vertreter die gemeinschaftlichen Interessen verwalteten, ob ein oberhaupt des stammes dieses amt vertrat, ist ungewiss. Es war wol überhaupt wenig zu regieren da; und die einzelnen gemeinden, wahrscheinlich aus verwandtschaftlichen grundlagen hervorgegangen, verwalteten ihre eigenen angelegenheiten. Nur wenn kriegsgefahr drohte, scheint eine einheitlichere leitung wenigstens des krieges eingetreten zu sein. Livius [45]) nennt einen solchen oberfeldherrn „imperator", im oskischen „embratur [46])"; derselbe entspricht wol dem römisch-latinischen dictator. Und wenn dies bei der gemeinschaftlichen kriegsführung mehrerer stämme geschah, so darf man ein ähnliches wol für den einzelnen stamm in gleicher lage annehmen. Nur freilich sind wol die raubeinfälle der Samniter nach Campanien hinein willkürlich von einzelnen oder mehreren gemeinden zusammen ausgeführt worden, ohne dass jedesmal der ganze stamm sich beteiligt hätte.

Politische zustände der Lucaner.

Wie mit den Samnitern stand es ohne zweifel auch mit den Lucanern. Von einer gemeinsamen statseinheit der ganzen völkerschaft wissen wir nichts; auch sie lebten wol in dem lockeren verbande der einzelgemeinden, und auch bei ihnen wird nur im kriegsfalle von einem gemeinsamen oberhaupt gesprochen. Strabo [47])

[44]) Vgl. dazu Niebuhr 1. 118.
[45]) Im verlauf des zweiten Samniterkrieges, z. B. Pontius.
[46]) Vgl. Niebuhr 1. 120. [47]) 6. p. 254.

nennt dasselbe einen könig; Forbiger[48]) will diese bezeichnung für alle andren Sabellerstämme mitgelten lassen. Doch haben wir hier wol eher eine ungenauigkeit Strabo's oder seines gewährsmannes anzunehmen, der das griechische königtum der alexandrinischen periode mit der sabellischen führerschaft identificirte und zum besseren verständnis griechischer leser ersteren titel brauchte. Wir haben auch wol für die Lucaner kriegs-imperatoren wie bei den Samnitern zu statuiren.

19. Politische zustände der Campaner.

Anders bildeten sich die politischen verhältnisse der campanischen Samniter aus. Diese fanden ein völlig geordnetes politisches system vor, sowol in etruskischen als in griechischen städten. Und wie in andren dingen fügten sie sich auch schnell hier hinein und hielten die vorgefundenen verhältnisse fest. So entstand dènn dort ein städtisches leben unter den Sabellern. Die einzelnen städte standen in communaler unabhängigkeit, und vielleicht wie zu etruskischer zeit in einem bundesverhältnis zusammen; die oberbeamten trugen wie die volskischen [49]) den titel „medix". Natürlich gingen diese aus den herrschenden Samniter-geschlechtern hervor. In den einzelnen städten — so in Capua — standen die adelsgeschlechter, die eroberer, gesondert von der masse, der opischen urbevölkerung und etruskischer überbleibsel, da; sie werden in Capua mit dem namen „ritter" bezeichnet, worunter vielleicht die häupter der herrschenden familien zu verstehen sind [50]). Capua wie gesagt nahm unbedingt die erste stelle unter den campanischen städten, vielleicht sogar eine herrschende stellung über die andren ein. Und wenn einzelne städte später selbständige politik treiben, z. B. die Nolaner beim beginn des zweiten Samniterkrieges, so hängt das von der völlig veränderten stellung Capuas nach dem Latinerkrieg ab.

20. Unterschied zwischen den Süd- und Nordsabellern.

Ausserdem waren wie gesagt die Bergsamniter, die Campaner und die Lucaner fortan drei völlig gesonderte nationen. Und zwar scheint in den beiden letzteren das gefühl der gemeinsamen abstammung und verwandtschaft mit den übrigen sabellischen stämmen weit mehr erstorben und verschwunden gewesen zu sein, als bei den Bergsamnitern und den nördlicheren Sabellern, z. B. den vier

---

[48]) Alte geogr. 3. 637 note unten.
[49]) So in Velitrae auf der bekannten inschrift.
[50]) Vgl. Niebuhr 3. 125.

mittleren völkern, den Marsern, Pelignern, Marrucinern und Vestinern. Die einfachere ursprüngliche weise des daseins erhielt bei ihnen allen die alten traditionen lebendiger als bei den erobernden und in ganz neuen verhältnissen sich bewegenden Südsabellern Campaniens und Lucaniens.

Japygien.

Noch einen teil des continentalen Italiens haben wir kennen zu lernen, den südöstlichsten, das messapische Apulien und Calabrien[51]). Der diese gegenden bewohnende volksstamm waren die Japyger, offenbar die älteste einwanderung der vorhandenen Italiker, die allmählich durch die sabellischen völkerschaften in jene südostecke Italiens gedrängt wurde. In der römischen geschichte erscheinen sie nur noch als ein untergehender stamm, der in viele einzelne völkerschaften geteilt teils durch interne fehden, teils durch die griechischen colonien, teils endlich durch den fortdauernden andrang der sabellischen Samniter und Lucaner erdrückt wurde.

Politische verhältnisse des landes.

Die einzelnen stämme werden wir bei ihrer berührung mit den Römern kennen lernen. In älterer zeit hatten die Messapier in Calabrien grössere macht entwickelt und unter andren auch die Tarentiner empfindlich geschädigt, bis sie durch die letzteren in verbindung mit andren Japygern niedergeworfen wurden. Ebenso bildeten die Daunier mit der hauptstadt Arpi im nördlichen Apulien einen festeren stat von grosser ausdehnung. Das sinken ihrer macht gab dann den Bergsamnitern und Lucanern anlass in ihre niederungen einzufallen und einen teil des gebiets mit Luceria zu besetzen. Es waren dies wol die von Plinius[52]) als apulischer stamm angegebenen Lucaner[53]). Der gesammtname dieser stämme war bei den Römern der der Apuler. Uns interessiren diese völker nur insofern sie mit den Römern in berührung kommen und auf deren geschicke einfluss ausüben. Der leser möge sich daher an dieser kurzen darstellung ihrer vorgeschichte genügen lassen.

Die griechischen colonien in Italien.

Lange vor der zeit aber, dass die sabellischen völker erobernd sich bis in die südspitze Italiens vorgeschoben hatten, war die südküste Italiens von einem kranze griechischer colonien eingefasst, die in blüte, reichtum und kunst mit dem mutterland

---

[51]) Darüber Niebuhr 1. 163 ff., Schwegler 1. 74 ff.; Mommsen r. g. 1[5]. 10 ff.; bes. desselben unteritalische dialecte p. 41 ff.

[52]) Nat. hist. 3. 16. [53]) Siehe oben § 6 und 8.

wetteiferten[54]). Kyme, Neapel, Poseidonia, Elea, Pyxos, Laos, Terina, Hipponium, Medma, Rhegion, Locri, Caulonia, Skylletion, Croton, Petelia, Sybaris und Thurioi, Siris, Herakleia, Metaponton und Tarent: alle diese, von den drei hauptstämmen Griechenlands, dem ionischen, dorischen und achaeischen ausgehend und gemeingut des gesammten mutterlandes, hatten die küsten Italiens zu einem neuen Griechenland gemacht. Allein innere fehden, das vordringen der Sabeller und die syrakusanischen tyrannen brachten es endlich dahin, dass die colonien mit ausnahme der östlichsten, darunter Tarent, und Neapels an der westküste, den barbarenvölkern des Binnenlandes unterlagen. Zwar vermochten sie es, ihre wilden herren zu graecisiren und wenigstens teilweise griechisch zu bleiben; allein ihre blüte und macht war dahin[55]).

24. Tarent u. Neapel.

Im osten war es Tarent, welches in tüchtigster weise sich der Italiker erwehrte. Nach Strabo[56]) stellte es sogar zeitweilig 30000 mann zu fuss, 3000 reiter und 1000 reiterführer ins feld. Darin freilich hatte es den messapischen Japygern gegenüber leichtere arbeit als die andren städte. Ja im 6ten jahrhundert Roms war Japygien zu einer griechischen landschaft geworden und sprach griechisch.

Aehnlich stand es mit Neapel. Zwar die nachbar- und mutterstadt desselben, Kyme, war schon den campanischen Sabellern zum raube geworden und erfuhr das schicksal der lucanischen Griechenstädte[57]); allein Neapel stand noch unversehrt da und übte offenbar einen hervorragenden einfluss auf die verbreitung griechischer bildung in den campanischen städten aus.

25. Neapel u. Palaepolis.

Wir wollen gleich hier die frage erörtern, wie das verhältnis von Neapolis zu dem neben demselben genannten Palaepolis war. Beide ortschaften heissen colonien von Kyme[58]). Palaepolis wird ganz allein von Livius[59]) und einmal in den triumphalfasten zu 428 erwähnt; Neapolis ist allen andren autoren bekannt. Und während Livius und die triumphalfasten einen krieg zwischen Rom und Palaepolis ausbrechen lassen, spielt derselbe nach Dionys[60]) zwischen Rom und Neapolis. Somit werden die städte identificirt.

---

[54]) Vgl. darüber Niebuhr 1. 173 ff.; Mommsen r. g. 1. 129 ff.
[55]) Vgl. oben § 7, 8. [56]) 6. 3. 4 p. 280.
[57]) Siehe oben § 11, 7, 8.
[58]) Vgl. Strabo 5 p. 246 und Livius 8. 22. [59]) 8. 22 ff.
[60]) Vgl. buch 8 § 83 ff.

Nun haben wir über die lage von Palaepolis nur eine notiz bei Livius[61]), wonach Publilius zwischen beiden städten ein lager aufschlägt, um sie zu trennen. Aus diesem grunde haben denn Niebuhr[62]) und Kiepert[63]) die stadt Palaepolis am Pausilyposberge eine deutsche meile westlich von Neapel angesetzt. Livius nun ist der einzige, welcher beide städte neben einander nennt und aussagt, dasselbe volk habe beide städte bewohnt, worunter vielleicht die politische einheit derselben gemeint war[64]).

26. Unwahrscheinlichkeit localer sonderung.

Es ist das aber auffallend bei zwei räumlich getrennten gemeinwesen; und wenn wir auch in der römischen welt analoga finden — Rom und Tusculum z. b. und die ferneren municipien — so ist doch hier das communale leben gesondert; und in Griechenland würden sich beispiele für eine derartige völlige einheit zweier städte schwer finden, wenn nicht die überordnung der einen fest steht. Die identität der beiden städte aber wird auch darin ausgesprochen, dass die verschiedenen autoren beliebig Palaepolis oder Neapolis als die mit Rom verfeindete stadt nennen, ja dass Livius selbst schwankt[65]). Ein solcher umstand scheint mir doch einer localen trennung der beiden stadtteile zu widersprechen, und es macht weit eher den eindruck, als ob es eine stadt wäre, die in eine altstadt und eine neustadt zerfiele, doch so dass beide teile aneinanderstiessen. Aehnlich zerfiel Panormos in eine Palaepolis und eine Neapolis[66]); ebenso bekannt ist, dass Syrakus eine Neapolis unmittelbar an die altstadt Achradina stossend besass[67]).

27. Zeitliche verschiedenheit der anlagen.

Die anlage der beiden teile war offenbar eine zeitlich verschiedene, und man nimmt jetzt allgemein an, dass bei gelegenheit der einnahme Kymes durch die campanischen Samniter ein grosser teil der griechischen bürger entfloh, sich zu seiner tochterstadt begab und dort die gründung eines neuen stadtteils, der neustadt, veranlasste[68]). Der ältere teil war offenbar die hafenstadt, der jün-

---

[61]) 8. 23. 10. [62]) 3. 207.

[63]) Atlas antiquus taf. VIII; vgl. auch Mannert 9. 1. 738 ff. und Grotefend Alt-Italien 4. 39.

[64]) So Niebuhr 3. 207; Mommsen 1[5]. 367; vgl. auch Forbiger 3. 734 ff. und Ihne 1. 321. [65]) Livius 8. 26. 6 ff.; vgl. buch 8 § 48.

[66]) Polyb. 1. 38.

[67]) So urteilen auch Mannert, Grotefend, Forbiger und Ihne.

[68]) Die ansicht Grotefends a. a. O., dass Palaepolis der jüngere *stadtteil sei*, in dem sich die Kymäer niedergelassen hätten, und der von

gere die nach osten sich ausdehnende stadt [69]). Vermutlich überwog allmählich die neustadt an ausdehnung so sehr die altstadt, dass der gesammtname von jener gegeben wurde, und der name der letzteren ganz in vergessenheit geriet. Nur scheint es mir, als ob vor der anlage von Neapolis die stadt einen andern namen gehabt haben müsse, da altstadt und neustadt nur stadtteile im gegensatz zu einander, nicht zu andren städten bezeichnen. Die dichterische bezeichnung „Parthenope" ist zurückgewiesen worden [70]). Nun soll nach Lykophron [71]) und Stephanus von Byzanz [72]) an derselben stelle eine frühere stadt Phaleron gestanden haben; war dies vielleicht der ältere name des späteren Palaepolis, der altstadt [73])?

28. Der widerspruch des Livius.

Allein wie stimmt dies alles zu der ausdrücklichen aussage des Livius [74]), dass zwischen Palaepolis und Neapolis ein römisches lager aufgeschlagen werden konnte, welches die communication zwischen beiden städten abschnitt? Wirft dies nicht alle obigen suppositionen über den haufen? — Hier scheint sich gleich der wert einer genauen quellenuntersuchung für diese periode geltend zu machen. Wir haben [75]) oben gesehen, dass Livius die entzweiung zwischen Rom und Palaepolis nach Licinius Macer berichtet und erst am schluss derselben [76]) eine andre quelle, Valerius Antias, benutzt; dass dieser übergang daran bemerkbar sei, dass, was bisher von Palaepolis gegolten habe, nun von der neuen quelle auf Neapolis bezogen werde; dass endlich Dionys höchst wahrscheinlich auch Antias und zwar für den ganzen bericht gebrauchte, da er neben andren differenzen nur von Neapolis spricht [77]). Wir wissen ferner, dass es die art des Licinius Macer ist, zwei verschiedene berichte zu vermengen und zusammenzuschweissen. Er nun las solche berichte, die beide namen nannten, und machte daraus einen doppelkrieg Roms. Das wirkliche ver-

---

den bürgern der mutterstadt bewohnt, den namen altstadt erhalten habe, scheint mir nicht zu verteidigen.

[69]) Vgl. Mannert und Forbiger, letzteren auch in Pauly's Realencyclopaedie band 5 unter „Neapolis".

[70]) Vgl. Mannert und Forbiger a. a. O. [71]) V. 717.

[72]) p. 688.

[73]) Freilich Abeken Mittel-Italien p. 110 hält Phaleron für einen alttyrrhenischen ort. [74]) 8. 22. [75]) buch 8. cap. IV § 49 ff.

[76]) 8. 26. [77]) Vgl. buch 8 cap. VI § 83 ff.

hältnis von Palaepolis zu Neapolis war der späteren zeit völlig entschwunden. So werden in Macers lebendiger phantasie zwei städte daraus; und er lässt den römischen feldherrn in selbsterfundener strategik ein gemeinsames handeln beider städte durch eine trennung derselben unmöglich machen. Beide städte aber müssen einander nahe liegen, wie Livius[78]) ihm nacherzählt. Und wie Macer hier zwei wesentlich identische berichte als gesonderte in einander arbeitet; so geht Livius in keineswegs kritischerer weise von Macer auf Antias über und lässt plötzlich Neapolis an stelle von Palaepolis treten, ohne dass das schicksal des letzteren im entferntesten angedeutet sei.

29. Resultat. Alle schlüsse also aus dem verschwinden von Palaepolis darauf dass es zerstört worden sei, sind gänzlich verfehlt. Palaepolis und Neapolis sind in den berichten völlig identisch; eine ungeschickte kritik hat zwei gesonderte städte mit verschiedenem schicksal daraus gemacht: alles weil Macer seine quellen nicht verstand, Livius blind nacherzählte und die verwirrung durch seinen quellenwechsel vergrösserte, und endlich weil unsere modernen kritiker das quellenverhältnis und die methode der alten nicht kannten.

30. Verfahren der römischen historiker hierbei. Die schlussfolgerung auf den historischen sachverhalt ist diese. Eine alte quelle Macers hatte die gleichzeitigen echten aufzeichnungen, die aedilicische chronik, vor sich; darin stand, dass Palaepolis krieg mit Rom geführt und schliesslich ein Bündnis mit ihm geschlossen habe. Palaepolis als der ältere teil muss also zur zeit des zweiten Samniterkrieges der hauptteil der stadt gewesen sein, nach welchem die gesammte stadt genannt wurde. Die stets wachsende ausdehnung der neustadt gab dieser bald die überwiegende bedeutung und legte den schwerpunkt des ganzen dahinein. Somit wurde als gesammtname „Neapolis“ gebräuchlich, und Palaepolis verschwand aus dem bewusstsein der umgebenden völkerschaften, bezüglich der Römer. Allein Macers quelle berichtete unbekümmert darum nach originalquellen; die späteren autoren, vielleicht schon der ausschmückende Ennius[79]), übertrugen die berichte von dem verschollenen namen „Palaepolis“ auf den nun üblichen „Neapolis“. Zugleich kam die dramatische überarbeitung hinzu, die sich in geringem grade bei Livius — nach Macer und Pic-

---

[78]) 6. 22. 5. [79]) Vergl. buch 8 § 31 ff.

tor —[80]) findet, bei Dionys aber gewiss sehr reichlich vorhanden war, wenn wir das fragment über die verhandlungen zwischen Rom und Neapolis in betracht ziehen. Valerius Antias hatte jedenfalls das möglichste darin getan und ohne alle frage „Neapolis" als die gegnerin Roms genannt. Erst Macer hat uns den dienst geleistet, durch sein völlig verfehltes mischen des älteren und jüngeren berichts jenen kennen zu lehren und somit den wahren sachverhalt ahnen zu helfen. Die capitolinischen triumphalfasten aber haben entweder Licinius oder eine weiter abgeleitete quelle derselben art benutzt, da sie Publilius im jahre 428/326 über die Palaepolitaner triumphiren lassen.

31. Topographie Neapels.

Was die lage des alten Neapolis betrifft, so entspricht diese nach dem urteil der sachkundigen nicht ganz der der heutigen stadt[81]). Diese dehnt sich mehr nach norden und westen aus als die alte stadt, welche dagegen weiter nach osten und süden, bis an den fluss Sebethus, den heutigen fiume della Madalena, sich erstreckt. Der hafen war natürlich in alter zeit ein hauptteil der stadt; die insel Megaris aber, heute unter dem namen „Castel del Ovo" zur stadt gehörig, lag in alter zeit zwischen derselben und dem berg Pausilypos[82]).

32. Politik Neapels.

Neapolis, wie gesagt, war an der campanischen küste am anfang unserer periode die einzige von den sabellischen Campanern unabhängige und noch rein griechische stadt. Eine kluge mässigung in den zwisten der campanischen städte oder der Berg- und Niedersamniter hatte es der stadt möglich gemacht, dem schicksal aller übrigen schwesterstädte an der westküste Italiens zu entgehen. Und der politisch scharfsichtige anschluss an die Römer beim ausbruch des zweiten Samniterkrieges rettete ihr auch für die späteren jahrhunderte das griechentum, als dessen hauptsitz in Italien sie fortan galt[83]).

CAP. II.

Die militärischen und speciell taktischen verhältnisse Roms.

33. Gebiet u. truppenmacht Roms.

Das eigentlich römische gebiet dehnte sich zu beginn unserer periode vom ciminischen waldgebirge aus nach süden zu beiden

[80]) 8. 26.

[81]) Vgl. darüber Forbiger in Pauly's Realencyclopädie 5ter band p. 485 ff. unter „Neapolis". [82]) Plinius hist. nat. 3. 5.

[83]) Vgl. Forbiger a. a. o. und Mannert 9. 1. 741.

seiten des Albanergebirges aus und umfasste daselbst das pomptinische gebiet und das der neuen tribus Publilia, im ganzen etwa 56 deutsche □meilen [84]). Das ganze bundesgebiet der römisch-latinisch-hernikischen eidgenossenschaft stiess nun im osten jenseits Tibur und Praeneste an das sabinisch-aequische und noch weiter östlich bis an das Marserland, während der süden durch die neu erworbenen und teils colonisirten plätze Sora am Liris, Setia und Satricum an der volskischen grenze gekennzeichnet war [85]).

Die den Römern zu gebote stehende eigene truppenmacht berechneten wir [86]) auf etwa 10 legionen = 42000 mann infanterie und 3000 pferde linientruppen, 21000 mann infanterie und 1500 pferde reservetruppen, als repraesentanten einer bürgerbevölkerung von etwa 250,000 seelen, und zwar von vollbürgern und halbbürgern. — Die bevölkerungs- und kriegsstärke der bundesgenossen zu taxiren fehlen alle angaben; dass aber die Latiner den Römern nicht können nachgestanden haben, geht schon aus dem umstande hervor, dass sie es wagten, ohne unterstützung von seiten der Herniker in vereinigung mit teilen der Volsker, Aurunker und mit den Campanern einen krieg gegen die verbündeten Römer und Bergsamniter zu eröffnen und zu führen.

34. Livius über die röm. taktik.

Wir haben noch eines umstandes zu gedenken, dessen vorkommen Livius [87]) gerade in dieser zeit zum ersten male erwähnt: der taktischen umgestaltung des römischen heeres. Nicht zwar als ob die erwähnung des Livius in dieser periode irgend eine gewähr für die genaue zeit der einführung hätte; denn einmal sind die livianischen angaben an und für sich falsch und unverständlich [88]), andrerseits setzen sie eine schon mannigfaltigere taktik voraus, als sie Polybius sogar für die zeit des zweiten punischen krieges berichtet hat [89]). Wir haben es bei Livius, oder vielmehr bei seinem quellenautor Licinius Macer [90]) mit einem excurs über die römische taktik zu tun, wie wir derartige excurse mehrfach bei ihm gefunden haben [91]); ein excurs, der an dieser stelle eingeschoben ist, um den kampf mit den Latinern zu illustriren. Im grunde ist es ein zurückdatiren der später geltenden zustände; ob

---

[84]) Vgl. buch 6. § 130. [85]) Buch 6. § 127 ff. [86]) buch 6. § 130.
[87]) 8. 8. [88]) Vgl. Becker-Marquardt 3. 2. p. 271.
[89]) Vgl. Polybius 6. 19 ff., bes. cap. 21 § 6 ff.
[90]) Vgl. buch 8. cap. I. [91]) Vgl. buch 7. § 109 ff.; buch 8. § 16.

die vielen misverständnisse auf Macers oder Livius' eigene rechnung zu setzen sind, lässt sich schwer bestimmen; weder Macer noch Livius waren militärs.

35. Angeblich. ursprung der manipulartaktik.

Aus der zeit des Latinerkrieges konnten keine derartigen aufzeichnungen über die taktischen verhältnisse der römischen armee vorliegen. Nur dann wären derartige angaben denkbar, wenn die manipularlegion damals officiell und zum ersten mal eingeführt worden wäre. Das aber ist ausgeschlossen, da der excurs die sache als eine bestehende, nicht erst neu angeordnete darstellt. Eine zeitangabe für die einführung fehlt völlig; dass diese anordnung aber sehr alt sein muss, geht daraus hervor, dass man in der geschichte schreibenden zeit nichts genaues über den ursprung der manipularlegion wusste. Wenn sie daher heutzutage gewöhnlich auf M. Furius Camillus zurückgeführt wird, so entbehrt das jeder bestimmten historischen gewähr. Ja mir scheint eher ein grund dagegen als dafür vorgebracht werden zu können. Während nämlich die übrigen drei militärischen neuordnungen jener zeit: 1. die besoldung der feldtruppen [92]) und ihr überwintern in feindes land [93]); 2. die änderung der bewaffnung [94]); 3. die errichtung einer reiterei equo priuato neben den officiellen militärisch-politischen rittercenturien [95]) — während dies alles mit der zeit und person des Camillus in verbindung gebracht wird, weiss die tradition von einer taktischen neuordnung als einer schöpfung aus seiner zeit nichts; und gewiss müsste eine solche als das wichtigste am meisten hervorgehoben werden. Der ausdruck des Livius [96]), dass die manipulartaktik nach der einführung des soldes in's leben getreten sei, hat keine zwingende historische gewähr; beides ist tatsächlich unabhängig von einander; dass Livius in seiner quelle den einen umstand beim kriege mit Veii, den andren unmittelbar vor dem Latinerkrieg verzeichnet fand, hat ihn ohne zweifel die zeitliche aufeinanderfolge schliessen lassen.

36. Die röm. phalanx.

Aber noch weiter müssen wir in der negativen kritik gehen. Die angabe, dass vor der manipulartaktik die phalangitische für

---

[92]) Vgl. Livius 4. 59; Diodor 14. 16; Zonaras 7. 20.

[93]) Livius 5. 2.

[94]) Vgl. Plutarch Camill. 40; ein umstand übrigens, dessen zurückführung auf Camillus sehr bezweifelt werden kann, da die quellenautorschaft Plutarchs, d. h. Dionys resp. Valerius Antias, nicht starke gewähr bietet. [95]) Livius 5. 7. [96]) 8, 8. 3.

Rom und Italien gebräuchlich war, dass somit eine völlige gleichheit in taktischen dingen für das ältere Rom und Griechenland anzunehmen sei, diese angabe ruht einzig auf dem zeugnis des Livius [97]) und Athenaeus [98]). Wenn Niebuhr [99]) auch Dionys als zeugen herbeiruft, so oft dieser von der phalanx redet, so tut er wol zu viel; denn phalanx bedeutet hier wol dasselbe, was im lateinischen „acies", d. h. die schlachtordnung des heeres; man braucht nicht unmittelbar an „legio" zu denken. Welchen wert nun, fragen wir, haben die aussagen des Livius und Athenaeus für Roms urzeit? Offenbar gar keinen, da quellenberichte darüber nicht vorliegen konnten. Wie aber ist man dazu gekommen, eine phalanx für Rom anzunehmen? Ebenso wie man überhaupt Rom und Italien mit Griechenland in ältester zeit zusammenbrachte und ersteres für ein tochterland des letzteren hielt. Wie die Römer und Latiner als griechische einwandrer galten, wie auch Etrurien von Griechenland durch die Tarquinier colonisirt wird, wie die römischen götter mit den griechischen identificirt wurden, so auch mit der kriegskunst: man wusste nichts über die älteste gestalt derselben und nahm daher eine der altgriechischen verwandte oder gleiche an. Man wusste nicht einmal einen lateinischen namen für diese formation zu nennen und gebrauchte den griechischen, phalanx, dafür. Die ganze römisch-italische phalanx und die der griechischen völlig gleiche bewaffnung aus der servischen zeit ist demnach einfache erdichtung nach griechischem vorbild; es fehlt jede quellenautorität dafür; denn dass die servianischen verfassungs- und militär-anordnungen abstractionen aus späterer zeit sind, die sich an den namen des traditionellen reformators von Rom, in den äussersten umrissen vielleicht mit recht, anknüpfen, wird man heut zu tage zugeben; quellenberichte aus jener zeit sind ja undenkbar. Rom kannte nur seine spätere manipulartaktik und -bewaffnung; von dieser so grossartigen umwälzung, wie sie der zeit des Camillus zugeschrieben wird, finden sich keine glaubwürdigen spuren. Und dass die phalanx in keiner weise eine notwendige grundbedingung für das classen- und centuriensystem des Servius bildet, geht einfach daraus hervor, dass seit Camillus jedenfalls die manipularordnung mit den centurien

---

[97]) A. a. o. [98]) Deipnosoph. 6. 106 in bezug auf die Etrusker.
[99]) 1. note 1091.

und classen durchaus vereinbar war, daher es auch von anfang an sein konnte.

Was aber, wird man fragen, war dann die älteste taktik der Römer? Denn dass die spätere manipulartaktik mit ihrer bewaffnung und aufstellung im quincunx den beweis langer praktischer erfahrung und speculation über den gegenstand in sich trägt, ist wol klar. — Ist die phalanx in keiner weise nachweisbar als altrömisch und italisch, so will es mich am wahrscheinlichsten dünken, dass ein der manipularordnung zu grunde liegendes schema ursprünglich gewesen sei. Diese unterscheidet sich von der geschlossenen phalanx durch ihre offene, durchbrochene front. Die griechische phalanx ist nicht ursprünglich und rein natürlich; sie ist das product des gedankens, durch möglichst enge aneinanderkettung der einzelglieder eine zersplitterung unmöglich zu machen, und durch die einheitliche bewegung die gewalt zu verstärken. Alle rohen naturvölker kämpfen in haufen, in stammes- oder geschlechts-verbänden, in den einheiten, die der naturstat hervorbringt. Das aber ist ein kämpfen mit offener front, oder mit einer reihe von einzelfronten, die zwar nach einer oberleitung sich bewegen, aber coordinirte, in sich abgeschlossene teile bilden, wie in der grossen armee das regiment oder die legion, wie in der legion schliesslich auch der manipel. So ruht die manipularordnung also auf dem völlig naturwüchsigen system der kriegshaufen, der fähnlein, der bataillons- und schwadronsordnung in den neuen armeen. Warum sollte eine solche nicht von anfang an möglich gewesen sein? Warum muss ein völlig heterogenes mittelglied, die phalanx, zwischen den naturzustand und die spätere demselben nachgebildete taktik eingeschoben worden sein? Bei den Griechen ist das princip der phalanx consequent weiter gebildet worden; die Römer aber sollten plötzlich wieder zu einer älteren taktik zurückgefallen sein? Die Römer haben im öffentlichen leben sonst nie einen schritt zurückgetan. 37. Die ältest röm. taktik.

Wie nun war die älteste taktik beschaffen? Genaues wird sich nicht darüber sagen lassen, denn es fehlen alle berichte. Die spätere manipularaufstellung und die naturwüchsige schlachtordnung nach gruppen von kämpfern in der urzeit lässt uns auf etwas beiden ähnliches, vielleicht vermittelndes schliessen. Der altpatricische Römerstat zerfiel in 3 stammtribus. Die alte legion wird mit grosser wahrscheinlichkeit auf 3 mal 1000 fusssoldaten 38. Beschaffenheit derselben.

und 100 reiter angegeben. Damit ist das gruppensystem in der taktik von selbst geboten. Also vielleicht bataillone zu 1000 und schwadronen zu 001 mann. Diese drei haufen neben einander stehend bildeten dann die taktische heereseinheit.

Die drei stammtribus hörten seit der vereinigung der drei stämme auf eine politische grösse zu sein. An ihre stelle traten 3 mal 10 curien als politische einheit des stats. Also dreissig curien, und später zu Polybius' zeit sind dreissig manipeln in der legion. Die curien waren sacrale und politische einheiten. Wie, wenn die tribusbataillone je zehn unterabteilungen zu 100 mann gebildet hätten? Wie, wenn das militärische curien-contingent schon damals „manipulus" hiess [100])? Eine solche hundertmanipel ist ja durchaus eine centuria, wie die begriffe auch militärisch sich decken. Somit wäre in der ältesten römischen geschlechter-verfassung das schema gegeben, nach welchem noch zu Polybius' zeit die taktische einheit geordnet wurde.

39. Fortsetzung.

Und dies schema hat noch weitere anknüpfungspunkte. Zu Polybius' zeit wurde die legion in drei treffen aufgestellt; jedes treffen bestand aus 10 mit gleichen intervallen gerichteten manipeln. So macht sich auch die dreizahl geltend, wie im ältesten Rom die dreiheit der tribus. Nicht dass ich daraus deduciren wollte, die alten fähnlein zu je 100 mann, die kriegshaufen der einzelnen curien, wären auch in 3 treffen rangirt gewesen; das glaube ich nicht. Nur die dreiheit neben der 30-zahl ist auffallender weise beiden schematen gleich. Vielleicht dass je 10 der uralten hundertschaften, der centurien, in ihrer zugehörigkeit zu den drei tribus sich gruppirten, so dass 3 complexe von je 10 centurien sich bildeten und demnach taktisch zusammengestellt wurden. Wie die aufstellung der einzelnen gruppen war, entzieht sich ganz der beurteilung; die ältesten bürger erfreuten sich wol einer gewissen gleichheit des vermögens und waren darum auch in der bewaffnung gleich. So konnten denn je 10 centurien, sei es

---

[100]) Manipulus von manus und pleo, oder diminutio von „manus"; manus die älteste militärische einheit, wie es scheint; möglich ist es, dass manus die älteste bezeichnung für die 100-abteilung war, und manipulus als abgeleitete form später dafür aufkam. Die tradition selbst weist den manipel schon in die mythische vorzeit als selbständigen heeresteil zurück; vgl. Plutarch Romulus 8; den verf. der origo gentis Romanae 22. 4; die phalanx aber kennt keine selbständigen bestandteile.

in colonnenformation, oder mit deployirter front, oder mit vorder- und hintertreffen in verschiedener stärke sich taktisch ordnen, während der stammestribun den oberbefel über je seine centuriengruppe führte.

40. Aenderung durch die centurienverfassung.

Freilich durch die vollendete classen- und centurienordnung nach timokratischen grundsätzen wurde notgedrungen der zusammenhang zwischen der taktischen und politischen bildung ein andrer. Vor allem ist diesem umstande die vermehrung der legion zuzuschreiben: statt 3000 pedites für eine legion treten nun 85 centurien = 8500 für zwei legionen ein, d. h. die spätere grösse von 4200 pedites für jede legion. Allein nichts steht im wege, dass die alte zahl der 30 fähnlein oder centurien festgehalten wurde, freilich mit vergrösserung der centurie von 100 auf 140 mann im durchschnitt; denn an die unterscheidung der treffen durch verschiedene mannschaftszahlen oder an die ausscheidung der velites zum tirailleurdienst bei den einzelnen centurien darf man wol nicht denken; derartige taktische fortschritte gehören gewiss erst einer späteren, durch viel erfahrung belehrten zeit an. Vielleicht ist auch jetzt erst der ausdruck „manipulus" aufgekommen, da der begriff „centuria" der zahl der soldaten in dem fähnlein nicht mehr entsprach. Seit dieser zeit überhaupt findet die centuria nur noch bei der cavallerie eine völlig entsprechende zahl. Ursprünglich aber muss sie doch auch auf die pedites im vollen sinne des wortes bezogen worden sein; und das ist ganz allein in der ältesten patricischen legion mit 30 mal 100 soldaten oder 30 centurien der fall; ein umstand, der die taktische einheit des manipel bei den pedites auch für die älteste zeit zur notwendigkeit macht; denn in einer phalanx hört die centurie völlig auf, einheitlicher begriff zu sein. Bei der annahme einer phalanx müsste somit eine frühere zeit existirt haben, in welcher die centurie ganz ihrem begriff entsprach. Man könnte sagen, das sei der fall bei der stellung von je 100 mann durch jede curie gewesen; ganz recht! dann aber haben wir ja die taktische centurie fertig; denn die curie in ältester zeit stellte wie ein künstliches geschlecht ihr gesondertes fähnlein. Eine phalanx konnte erst aus der verschmelzung der fähnlein als sonderteile entstehen.

41. Ausbildung verschiedener treffen.

Wurde aber durch die servianische ordnung und heranziehung der plebs zum kriegsdienst ein merklicher unterschied in betreff der leistungsfähigkeit des einzelnen in's leben gerufen, so war die

notwendige folge, dass dies sich in der bewaffnung geltend machte; die leichter und schlechter bewaffneten bildeten die hinteren glieder der einzelnen manipeln, woraus im falle einer tiefen manipularstellung selbstverständlich sich das system entwickelte, die vorderen manipeln aus den besser bewaffneten gliedern zusammenzustellen und somit allmählich das princip der verschiedenen treffen auszubilden. Der praktische sinn der Römer hat sie dann gewiss bald die leichten schwärmtruppen von dem kern aussondern und zugleich eine tüchtige reserve herstellen lassen. So entstanden die velites, die jeder centurie zugeteilten tirailleurs, und andrerseits die triarier, welche in dritter linie standen und, wenn die beiden vorderen linien zurückgedrängt waren, erst eingriffen, oder auch zum entgültigen ausschlag als frische truppen gegen den weichenden feind vorgeworfen wurden.

1. Die manipulartaktik in ältester gestalt.

Ist nun die phalanx als ganz unrömisch auch aus dem römischen kriegswesen zu streichen, so bleibt wie gesagt nichts übrig, als die spätere manipulartaktik schon in ihrem keim seit alters her bestehen zu lassen, und zwar der art, dass die grundzahlen der legion — 3 und 30 — schon zu anfang existirten und durch die grundfactoren der altpatricischen verfassung mit 3 tribus und 30 curien angedeutet waren. Dieses grundschema ist bei mannigfacher variation, umwandlung und verbesserung geblieben, zugleich als bezeichnung für die kleinste militärische einheit die centurie und der manipel; nur freilich entsprach der erstere name in älterer zeit auch dem zahlenverhältnis, während er bei vergrösserung der legion nur noch den abteilungsbegriff, den der militärischen einheit als bestimmte quote des taktischen gesammtkörpers beibehielt.

L. Lange's einwürfe.

Die obige auseinandersetzung hatte ich zur begutachtung Professor L. Lange in Leipzig vorgelegt, welcher mit grösster liebenswürdigkeit dieselbe prüfte und mir dann mit einer reihe von gegenbemerkungen zurücksandte, in denen er zum schluss kam, dass meine anschauung irrtümlich sei. Noch einmal haben wir später die frage eingehend mündlich behandelt. Ich habe nicht versäumt, auf das genaueste diese gegenbemerkungen zu prüfen, kann mich aber nicht dadurch für überzeugt erklären, wie ich mir die freiheit nahm Professor Lange mit kurzer begründung auseinanderzusetzen. Ich behielt mir eine eingehende erwiderung auf seine bemerkungen vor, die ich nun und an dieser stelle gleich folgen lassen will.

Der erste und hauptpunkt ist der, dass Lange über die stelle bei Livius [101]) in betreff der neueinführung der manipularordnung anders urteilt als ich. Er hält die angaben darüber für autentisch und jener zeit entnommen, wie er auch der ansicht bleibt, dass die neuordnung der taktik auf Camillus zurückgeht. Und zwar nimmt er nicht an, dass diese notizen aus der gleichzeitigen chronik entnommen sei, sondern vermutet als erste quelle die commentarii consulum; er sagt dabei, „dass die consuln ein interesse hatten, derartige aufzeichnungen von praktischer bedeutung für ihre nachfolger zu machen." 44. Erster entwurf über Livius 8. 8

Die möglichkeit, dass solches interesse vorhanden gewesen sei, kann durchaus controvers sein. In einer zeit, wo noch fast alles mündlich fortgepflanzt wurde, scheint es mir durchaus nicht nötig zu sein, eine schriftliche aufzeichnung dessen anzunehmen, was vor jedes mannes augen geschah und daher von jedem manne von selbst gewusst wurde. Denn Rom war damals noch nicht so gross, als dass eine neue taktik nicht gleich von allen bürgern gekannt sein sollte, vor allem da die bürger selbst in eben dieser taktik ausgebildet wurden und dienst taten. Aber es ist das ja auch kein grund für die echtheit des livianischen berichts, dass etwa die consuln solches interesse gehabt haben. Es fragt sich vielmehr, ob solche aufzeichnungen überhaupt in den commentarii consulum platz hatten. Was das wesen derartiger commentarien überhaupt betrifft, so ist es bekannt, dass dieselben sich auf gebräuche und ritual bei den einzelnen amtshandlungen bezogen; z. b. bei den pontificalcommentarien der alten zeit, in denen das auf bestimmten formalitäten beruhende rechtsverfahren dargestellt und mit beispielen erläutert war [102]). Diese angaben, wie gesagt, waren dann durch beispiele aus der geschichte belegt. Die sitte, solche aufzeichnungen zu machen, wird ausser bei den geistlichen ämtern wol erst dann sich geltend gemacht haben, als der geschäftsgang ein complicirterer wurde, daher der einzelne beamte nicht so leicht sein amtsgebiet beherrschen konnte. Die citirten beispiele aus solchen commentarien gehören auch alle einer späteren zeit an [103]). 45. Prüfung desselben; d consular-co mentarien.

[101]) 8. 8.

[102]) Vgl. darüber Modestow den gebrauch der schrift unter den römischen königen 1871 p. 67 ff., dazu E. Hübner de senatus populique Romani actis 1860 p. 12 Nr. 5.

[103]) Vgl. bei Teuffel röm. litt.-geschichte Nr. 68 u. 69.

Das einzige citat aus den consularcommentarien[104]), welches auf uns gekommen ist, nennt einen consul C. Calpurnius[105]); ein C. Calpurnius aber kommt in den fasten allein zum jahre 574/180 vor, wie er überhaupt der älteste Calpurnius in den fasten ist. Der gegenstand des citats ist die berufungsformel für die centuriatcomitien; die zeit fällt nach der reformirung der centurienverfassung (etwa 514/240); die verhältnisse des römischen stats sind in's riesige gewachsen; da sind denn solche aufzeichnungen sehr am platz. Ob wir dieselben aber für das vierte jahrhundert der stadt, etwa 200 jahre früher, schon annehmen dürfen, ist fraglich; die verhältnisse waren damals noch sehr einfach, und es will mich bedünken, als ob ein grund zur schriftlichen fixirung unter solchen umständen fehlte.

46. Fortsetzung.

Aber es macht sich die weitere frage geltend: kann man die taktischen veränderungen in der römischen armee überhaupt für gegenstände halten, die in solchen formalcommentarien platz hatten? Die annahme scheint mir bedenklich. Einmal hat die heeresordnung mit städtischen verhältnissen nichts zu tun, sondern gehört in's feld, wie denn auch die taktik des ausgehobenen heeres nichts mit dem zusammentreten und abstimmungsmodus in centuriatcomitien zu tun hat, und wir finden sonst in den commentarien nur städtische angelegenheiten besprochen. Andrerseits ist die taktik nicht unter das gebiet des rein formalen oder des rituals zu fassen; es ist das eine sehr sachliche anordnung. Ferner, wenn Camillus wirklich diese neuordnung einführte, so würde er gewiss derjenige gewesen sein, der die aufzeichnung darüber angefertigt oder veranlasst hätte; allein Camillus war weder consul, sondern nur consulartribun — und von commentarien der consulartribunen wissen wir nichts — noch auch fällt die livianische notiz in seine zeit, sondern über 20 jahre nach seinem tode. Wie aber sollte das geschehen, wenn der erstmalige ausschreiber der consularcommentarien sie als von Camillus ausgehend vorfand? Ja, wie könnte dann überhaupt ein zweifel darüber existiren, dass Camillus der urheber der manipularordnung wäre? ein umstand, der von keiner quelle auf ihn zurückgeführt wird. Endlich fehlt durchaus ein

---

[104]) Bei Varro d. L. L. ed. Spengel 6. 9. (62) 75; ed. Müller 6. 88.

[105]) Wenn der vorname des C. nicht aus dem C. des gentile entstanden ist.

grund, weswegen so kurz nach dem tode des Camillus eine aufzeichnung über seine erfindung stattfinden müsste; denn die sache selbst war kein unantastbarer canon, da jeder feldherr nach belieben seine truppen ordnen konnte. Und ausserdem, wie schon gesagt, sah es der eine consul immer dem andern ab, wenn er es nicht durch eigenen kriegsdienst schon völlig kennen gelernt hatte.

Wir können also die annahme Lange's, dass die stelle bei Livius [106]) aus den commentarien der consuln direct oder indirect herstamme, nicht billigen.

47. Eine fernere hypothes Lange über Livius 8. Manliscl aufzeichnungen.

In einer späteren eingehenden unterhaltung stellte Lange als zweite möglichkeit in betreff der herkunft jenes taktischen capitels bei Livius [107]) die auf, dass der grosse sieg des Manlius Torquatus über die Latiner am Vesuv, sei es ihm, sei es seinen söhnen, gelegenheit gegeben habe, eine aufzeichnung über den sieg zu machen, wobei er dann als besonders wichtig könne hervorgehoben haben, dass zum ersten mal die sonst aus Römern und Latinern combinirten legionen separirt und einander gegenüber gestanden hätten. Lange nämlich hält den bericht des Livius [108]), dass Römer und Latiner in der legion stets vermischt gestanden hätten, dass der ganze manipel aus einem römischen und einem latinischen halbmanipel zusammengesetzt worden wäre, für durchaus glaubwürdig. Daher sieht er in dieser erstmaligen trennung der römisch-latinischen legion ein sehr wichtiges taktisches ereignis. Allein gegen diese letztere ansicht spricht schon der umstand, dass die Römer ihre Etruskerkriege ohne latinische unterstützung führten, daher schon in diesen die legion völlig römisch organisirt war [109]); etwas neues bot also die legionsaufstellung im Latinerkrieg nicht; abgesehen davon, dass jener bericht über die gemischte legion sehr problematisch klingt und von Mommsen [110]) für apokryph erklärt wird.

Inzwischen könnten ja andre interessen eine aufzeichnung über die grosse Latinerschlacht motivirt haben. Nur fragt es sich: würde dann eine so ausführliche taktische schilderung zugefügt worden sein, da doch diese verhältnisse längst im gebrauch und allbekannt waren? Die schlachtbeschreibung selbst bei Livius ist auch nach Lange's ansicht gänzlich unhistorisch; wäre aber eine

---

[106]) 8. 8. [107]) 8. 8. [108]) 8. 8. 15 u. 1. 52. 6.
[109]) Vgl. buch 6 § 32. [110]) Röm. gesch. 1[5]. 359 note.

ursprüngliche darstellung davon vorhanden gewesen, müsste diese nicht auch der wiedergabe zu grunde gelegt worden sein, wenn demselben urbericht die taktischen angaben entstammen? Das spricht gegen das vorhandensein solchen urberichts; abgesehen davon, dass uns von solchen aufzeichnungen nichts bekannt ist. Zwar triumphinschriften und ahnenbilder wurden als denkmäler verfertigt, wie bezeugt ist; aber jedes weitere ist unbezeugt.

Hat keine lehung zu r traditionellen halanx.

Doch gesetzt auch den fall, Manlius oder seine söhne hätten derartige aufzeichnungen abgefasst, so beschränkte das sich gewiss auf die tatsächlichen verhältnisse, sei es auch mit einschluss der angewandten taktik. Was aber hat damit die vorgebliche ältere phalanx zu tun? Ist es nur überhaupt denkbar, dass Manlius in solcher notiz vermerkt haben sollte, wie man vor langen jahren gekämpft habe und bewaffnet gewesen wäre? Das würde ja das reinste wissenschaftliche interesse für antiquitäten voraussetzen; und wie sehr viel später finden wir solches erst bei den Römern! Die einleitung in den taktischen abschnitt über die manipularlegion, wie sie Livius [111]) giebt, müsste auch beim vorhandensein taktischer notizen über die Latinerschlacht dennoch von einer andren späteren hand hinzugefügt worden sein, und als solche dürfen wir freilich die späten antiquare Roms annehmen.

Allein nicht nur würde solche mitteilung über eine längst überwundene taktik in memoirenartigen aufzeichnungen des Manlius nicht platz haben, sondern eine solche aufzeichnung selbst entbehrt zu sehr jeder historischen gewähr, als dass wir sie zur Stützung und rettung der livianischen stelle erst in's leben rufen dürften [112]).

---

[111]) 8. 8. 3.

[112]) Der fernere einwurf Lange's, den er bei fortsetzung unseres briefwechsels über diesen gegenstand machte: dass, auch abgesehen von manlischen aufzeichnungen über die manipulartaktik, dennoch in verbindung mit den nachrichten über die altservische verfassung eine nachricht über die phalanx den späteren Römern könnte bekannt gewesen sein — dieser einwurf ruft die berechtigte gegenfrage hervor: warum hat man dann nicht über die phalanx in verbindung mit der servischen verfassung berichtet? warum steht bei den aufzeichnungen über letztere nichts über erstere? warum hat überhaupt kein autor, so viel wir wissen, die phalanx auf Servius zurückgeführt? Und dasselbe gilt in bezug auf die taktischen ausdrücke „hastati, principes, triarii", von deren zusammenhang mit Servius nichts bekannt ist (vgl. § 57). Dass aber eine blosse notiz ohne jede spur tatsächlicher und rationeller bestätigung und begründung schon

49. Schlussfolgerung.

Damit aber, d. h. mit der aufgabe der livianischen stelle als einer auf historisch beglaubigte aufzeichnungen zurückgehenden, ist der annahme, dass die manipularordnung eine spätere einrichtung und dass vorher das phalangitische system im gebrauch gewesen sei, der hauptbeleg genommen; jedenfalls fehlt damit jeder weitere quellenbeweis für eine derartige taktische umwälzung.

50. Lange über die notwendigkeit der phalanx.

Meinem einwurf, dass die phalanx zwischen der naturtaktik nach einzelnen haufen und der ausgebildeteren in manipeln ein fremdes zwischenglied bilde, welches die beiden verwandten momente zeitlich auseinanderreisse, begegnet Lange damit, dass er die phalanx als notwendige mittelstufe zwischen beiden hinstellt. Er glaubt dies daraus abnehmen zu müssen, dass aus der manipularordnung die phalangitische entstehe, „sobald die principes in die intervalle der hastati einrücken." Die notwendigkeit einer phalangitischen zwischenstufe ist dadurch nicht bewiesen; wir müssten sonst in gleicher weise das moderne carré als mittelstufe zwischen der rohen naturkampfesweise und unserer modernen vielgegliederten taktik ansehen. Das herstellen einer geschlossenen front als letzte anstrengung des kämpfenden ist die natürliche folge davon, dass in solcher formation der widerstand ein um so festerer ist. Aber ebenso heute als bei den Römern geschah das nur, wenn man sich in der defensive befand, bei letzteren, wenn die vorderen truppen zurückgeworfen waren. Dass Lange die principes in die intervalle der hastati einrücken lässt, möchte nach der livianischen darstellung zweifelhaft erscheinen, würde also für so alte zeit noch nicht anzunehmen sein, da Livius beim zurückweichen der hastati diese sich durch die intervalle der offenen principes zurückziehen und denselben dann gleichfalls mit offener front folgen lässt; wenn aber beide auch ferner zurückgeworfen werden, gehen sie durch die intervalle der triarier zurück [113]),

---

an und für sich das recht der anerkennung in sich trage, kann auf die mit lügen und erfindungen durchwucherte römische geschichtsschreibung keine anwendung finden.

[113]) So ist der ausdruck zu verstehen, nicht wie Marquardt im handbuch 3. 2. 261 tut, der im letzteren falle die principes und hastati in die intervalle der triarier eintreten und so eine geschlossene front bilden lässt. Livius dagegen braucht beide mal sowol für die principes als die triarier denselben ausdruck: „cedentes in intervalla ordinum recipere," welches im ersten fall erklärt wird durch „hastati sequebantur," nämlich den principes.

und diese schliessen nun ihre front und erwarten so den feind, gegen den sie, wenn er zurückgeworfen ist, ihrerseits vorgehen. Um aber ein derartiges manöver vorzunehmen, bedarf man doch nicht eines früheren reinphalangitischen systems; wir müssten denn die manipulartaktik als eine nach vorwärts deployirte phalanx ansehen, allein mit umdrehung der reihenfolge, so dass plötzlich die leichter bewaffneten der hinteren glieder nach vorn, und hinter ihnen die besser bewaffneten rangirt worden wären. Ich kann also diesen gegengrund Lange's nicht annehmen. Etwas selbstverständliches, wie Lange das zwischenglied der phalanx nennt, finde ich in keiner weise darin.

1. Lange über den ausdruck „phalanx".

Meinen einwurf, dass den Römern eine eigene bezeichnung für phalanx fehle, sucht Lange dadurch zu entkräften, dass er das griechische wort erst als später angenommen hinstellt, um die „acies" benannte manipularaufstellung von der phalangitischen zu unterscheiden; in älterer zeit hätten die Römer wol ihre phalangitische ordnung auch „acies" genannt. Dagegen habe ich nur das einzuwenden, dass der ausdruck „phalanx" nicht früher in Rom eingang fand, als Rom mit den Griechen in näheren verkehr trat; das aber ist viel später als die zeit des Camillus. Die Römer würden daher gewiss vor dieser zeit auf andere weise den unterschied zwischen der ehedem dichtgeschlossenen und später geöffneten schlachtordnung ausgedrückt haben, wenn dies nötig gewesen wäre. Wir aber kennen keine einzige römische bezeichnung für die phalangitische aufstellung; daher die umschreibung derselben bei Livius[114]) durch die beiden ausdrücke „compressi ordines" und „continens agmen."

2. Das wesen der manipularordnung.

Weiter sagt Lange, dass das wesen der manipularordnung auf den drei hinter einander aufgestellten reihen, nicht auf der durchbrochenheit der reihen beruhe. Dass das erste ein hervorragendes moment war, bezweifele ich gewiss nicht. Allein die manipulartaktik war an erster stelle eine ordnung nach manipeln, d. h. nach selbständigen einzelkörpern im gegensatz zu der in eine masse verschmolzenen phalanx. Das müssen wir vor allem in's auge fassen; denn es lässt sich eine manipularordnung auch ohne drei treffen denken, wie wir es oben für die älteste zeit uns vorstellten. Die verschiedenen treffen mit der reserveaufstel-

---

[114]) 8. 8. 12.

lung sind offenbar ein fortgeschrittener zustand der taktik nach manipeln, deren entwickelung aus dem nicht unterschiedenen gruppensystem der naturtaktik durchaus denkbar ist, wie wir das oben sahen.

Wenn man uns diese zweifel an der notwendigkeit einer phalangitischen mittelstufe in der römischen taktik als berechtigt zugesteht, so fällt damit die fernere bemerkung Lange's, dass die kämpfe mit den Galliern den übergang von der phalanx zur manipulartaktik herbeigeführt hätten; denn wir nehmen ja an, dass die letztere schon vorhanden war; und somit hatte Camillus gar keine gelegenheit sie als etwas neues einzuführen. Dazu kommt freilich, dass die schlacht an der Alia die einzige war, welche bis zum zweiten Samniterkriege überhaupt zwischen Römern und Galliern stattfand [115]). 53. Schlussfolgerung.

Lange macht darauf aufmerksam, dass er die servianischen centurien als depots zur formirung der militärischen ansehe; und das scheint mir sehr plausibel. Nur konnte das eben so gut bei einer phalangitischen als bei der manipularen taktik geschehen. Bei letzterer sogar noch leichter; denn bei ersterer mussten erst die contingente der bevölkerungscenturien in die militärischen umgegossen, diese aber dann zusammen zu einem ungegliederten ganzen verschmolzen werden. Bei der manipularordnung waren eben die selbständigen manipeln jene aus den contingenten der politischen centurien zusammengesetzten militärischen körper. So hatten denn in wahrheit die militärischen manipeln und centurien gar nichts gemein mit den politischen, ausser dass letztere das material zu ersteren lieferten. Darin aber entsteht kein unterschied, wenn man nun phalangitische oder manipulare taktik annimmt. 54. Die politischen u. militärischen centurien.

Es ist vergebliche mühe aus der livianischen stelle historisches material für die zeit schöpfen zu wollen, in welche sie eingereiht ist. Noch ist es überhaupt keinem gelungen, ein recht klares bild der taktik nach Livius zu entwerfen, zumal seine angaben ein viel bunteres vielfältigeres bild der legionsaufstellung entwerfen als die polybianischen aus späterer zeit. Hätten wir wirklich eine graduelle entwickelung der manipularordnung aus der phalanx anzunehmen, würde es nicht sehr erstaunlich sein, in einer früheren entwickelungsphase 15 manipeln in jedem treffen [116]) zu entdecken, 55. Die livianischen angaben.

[115]) Vgl. buch 6 cap. I. [116]) Vgl. Livius 8. 8. 5 ff.

während später in sicher beglaubigter historischer zeit nur 10 vorhanden sind? Ist nicht sonst der weg der entwickelung immer der, den grösseren schwerfälligeren körper durch spaltung in mehrere kleinere, beweglichere zu verwandeln? Die römische taktik wäre ja den umgekehrten weg gegangen!

56. Lange's kritik meiner thesen.

Noch habe ich auf Lange's kritik meiner eigenen thesen über die altrömische taktik einzugehen. Er sagt: „Endlich setzen Sie an stelle des niedergerissenen ein gebäude, zu dem der zahlenschematismus des ältesten states die hauptsächlichsten bausteine liefert. Sollte da nicht ein gebäude besser fundamentirt sein, das die vorhandenen details von Livius 8. 8, dazu die namen hastati, principes, triarii u. s. w. als bausteine benutzt?“ Was den zahlenschematismus betrifft, so habe ich auf die auffallende übereinstimmung der zahlen in der späteren manipulartaktik und in der ältesten politischen gliederung Roms hingewiesen; und dies scheint mir nicht unwesentlich. Das hauptmoment aber, worauf ich baue, hat Lange übergangen: das der continuität zwischen dem naturzustande und der manipularordnung nach ausstossung der phalanx. Gerade dass in beiden die aufstellung in selbständigen gruppen geschieht, deutet, wie mir scheint, auf einen unmittelbaren zusammenhang hin. Und namen und begriffe wie hastati, principes, triarii u. s. w. können völlig unabhängig von der phalanx einfach aus dem bedürfnis entstanden sein, die undifferencirten haufen der naturtaktik nach art und tüchtigkeit zu sondern und somit den gattungsunterschied der waffe herzustellen, wie ich das oben schon ausgeführt habe.

57. Die hastati, principes u. triarii.

Wie gesagt, einen grossen nachdruck zur begründung seiner ansicht legt Lange auf die namen „hastati, principes, triarii.“ Freilich sind wol die principes irgend einmal als die bestbewaffneten im vordertreffen gewesen, bis die späteren hastati als leichtere tirailleurtruppen das erste treffen einnahmen. Aber das kann sowol bei der geschlossenen phalanx als bei der aufgelösten taktik nach haufen und manipeln geschehen sein. Wir sahen schon, dass durch die servianische centurienordnung und die aufnahme der plebs in die legion der verschiedene vermögensstand eine verschiedene bewaffnung bedingt, dass diese dann eine sonderung der einzelnen soldaten in der aufstellung mit sich gebracht habe, woraus das princip der verschiedenen treffen entstand [117]). Nun können ja die

[117]) Vgl. § 41.

bestbewaffneten vordersten manipeln ebenso gut als die gleichen reihen der phalanx den titel principes getragen haben, und ebenso kann ihnen das corps der hastati dann in besonderen manipeln vorgestellt worden sein. — Was die triarier betrifft, so kommt ihr name wol, wie Lange und mit recht, sagt, von der dreiheit ihres wesens her, und zwar bezieht Lange dies auf zweierlei: 1. auf den umstand, dass sie in drei gliedern gestanden hätten, 2. dass sie aus dem contingent dreier classen, der 2ten, 3ten und 4ten, zusammengesetzt worden wären, so dass jede classe je ein glied umfasst hätte, während die principes die ganze erste classe in vier gliedern enthalten habe. Das alles klingt sehr plausibel, ist aber eben so gut auf eine manipulare aufstellung zu beziehen. Die contingente der 2ten, 3ten und 4ten classe konnten gleichfalls in besonderen manipeln des hintertreffens zusammenstehen, vielleicht auch jedes manipel in drei gliedern rangirt sein; dem steht gar nichts im wege; und so liegt in jenen drei benennungen nichts, was der phalanx das wort reden könnte.

58. Die taktik der Italiker.

Noch einen letzten punkt wollen wir berühren. Wäre nämlich in Rom längere zeit die phalanx üblich gewesen, etwa als gemeinsame taktik der graeco-italischen völker, so müssten wir dieselbe auch für alle andren italischen stämme annehmen. Allein Lange ist doch der ansicht, dass die Samniter und Südsabeller noch die ältere kampfesart in haufen und verbänden beibehalten hätten. Nun wäre es bemerkenswert gewesen, wenn die Römer beim feinde eine ganz andre taktik als die eigene vorgefunden hätten, wie das bei der ersten berührung mit den phalangen der Tarentiner und des Pyrrhus auch hervorgehoben wird. Aber nichts der art ist uns bei gelegenheit der rein italischen kriege mitgeteilt worden; es scheint überall eine verwandte taktik gewesen zu sein, nämlich die mit geöffneter front, sei es mit verschiedenen treffen oder nicht.

59. Resultat.

Wir sehen uns somit durchaus gezwungen an unserer oben entwickelten ansicht über die taktischen verhältnisse des alten Rom festzuhalten, den bericht des Livius über die phalanx aber für apokryph und der graecisirungslust des späteren Rom entsprungen zu erklären. Wenn ich aber auf diese weise von Lange's ansicht abweichen muss, so habe ich ihm doch den wärmsten dank dafür zu sagen, dass er durch eingehende beleuchtung aller bei dieser frage in betracht kommender controverspunkte mich angeleitet hat,

eine immer grössere summe der eigenen stützpunkte zu suchen und, wie ich hoffe, zu finden. Er hat mir einen wahren wissenschaftlichen freundschaftsdienst dadurch erwiesen.

0. Taktische fragen sind hier nicht eingehender zu behandeln.

Es ist hier noch nicht am ort, die manipulartaktik, welche uns in klaren zügen erst mit der zeit des zweiten punischen krieges oder des Polybius selbst entgegentritt, hier schon eingehend erörtern zu wollen. Zwei momente lassen dies überflüssig und nicht am platz erscheinen: erstens der umstand, dass über die verschiedenen ausbildungsstufen dieser taktik bis zu genannter zeit so gut wie nichts bekannt ist; dann und hauptsächlich weil auch die genaueste kenntnis der taktischen verhältnisse für unsere periode in keiner weise zur erläuterung und ergänzung der vorhandenen historischen berichte dienen kann. Wir haben es noch mit einer zeit zu tun, für welche echte schlachtbeschreibungen nicht vorliegen. Aus dem wust der ausgeschmückten kriegs- und schlachten-bilder haben wir höchstens die tatsache einer vorgefallenen schlacht mit der allgemeinsten ortsangabe als historisch herauszuschälen; alles andre fällt der erfindung anheim. Bei so kurzen und mangelhaften berichten dient die kenntnis der römischen taktik in keiner weise zur illustration der kriegsgeschichte; sie hat so lange nur antiquarisches interesse. Wir werden daher erst dann an eine schilderung dieser umstände gehen, wenn in wahrheit einigermassen glaubwürdige schlachtbeschreibungen vorkommen. Das aber findet durchaus nicht vor dem Pyrrhischen kriege statt und ist auch für diesen noch sehr zweifelhaft. Die erste von einem augenzeugen geschilderte landschlacht ist wol die grosse Gallierschlacht bei Telamon im jahre 530/224; Fabius Pictor der historiker hat in ihr höchst wahrscheinlich mitgefochten [118]). Wenn wir also in der darstellung an jene historisch gesichertere periode der kriegsgeschichte Roms gekommen sind, werden wir einen gesammtüberblick über die damalige römische taktik und ihre entwickelung geben, verweisen inzwischen auf die hauptsächlichen werke darüber [119]).

---

[118]) Vgl. auch Ihne röm. gesch. 2. 116.

[119]) Von gesammtdarstellungen sind zu nennen: Niebuhr 3. 110 ff., 553 ff.; Becker-Marquardt 3. 2. 237 ff.; Lange 1. 453; Mommsen r. g. 1^5. 442 ff.; dazu die bei Marquardt a. a. o. und bei Lange 1. 9, 10 angeführte litteratur; von neuerer kommt hinzu: Campe: Polybius' darstellung des röm. kriegswesens. Greiffenberg gymn. pr. 1861; Stei-

Wir haben im obigen den versuch gemacht, für die geschichte der älteren römischen taktik einen wenn auch negativ-historischen boden zu finden. Wir vermögen nicht, ganz bestimmtes und unzweifelhaftes an stelle der vor der kritik gefallenen römischen phalanx zu setzen; nur müssen wir sie aus der geschichte streichen. Wir haben auf dem wege der analogie uns ein bild von der ältesten schlachtordnung nach den von der statsconstruction selbst gegebenen einzelabteilungen, centurien oder manipeln, zu machen gesucht und darin die späteren stets beibehaltenen zahlen der legionstreffen und manipeln wiedergefunden. Wir haben endlich die vereinbarkeit des grundschemas auch mit der servianischen neuordnung und die dadurch bedingten modificationen kennen gelernt. Es war das ganze mehr ein rückblick, als eine unmittelbar in die zeitgeschichte eingreifende untersuchung.

61. Sold un equites equ priuato.

Was die dem Camillus zugeschriebenen neuerungen, die einführung des soldes und die herstellung einer reiterei auf eigenen pferden neben der statsreiterei der 18 centurien, betrifft, so sind sie von Schwegler[120]) schon eingehend von ihrer militärischen und politischen seite aus gewürdigt worden. Ob sie wirklich Camillus zum urheber haben, bleibt dabei fraglich.

62. Die ne bewaffnung durch Camillus.

Noch unsicherer ist die notiz des Plutarch[121]), dass Camillus bei gelegenheit seines durchaus apokryphen sieges über die Gallier im jahre 387/367 eine neue bewaffnung seiner truppen eingeführt habe[122]). Dass diese rüstungsstücke — der gestälte helm, das eisenbeschlagene scutum und das pilum — zu irgend einer zeit einmal eingeführt seien, muss wol angenommen werden; allein ausser Plutarch weiss kein autor etwas genaueres über die zeit der einführung. Da nun Plutarch sich hier auf Dionys stützt und dieser höchstwahrscheinlich auf den romanhaften Camillus-

---

nike de equitatu Rom. Halle diss. 1864; Zander andeutungen über das röm. kriegswesen. Ratzeburg gymn. pr. 1866; Belot histoire des chevaliers Romains. Paris 1866; ein zweiter band 1873, und dortige litteratur-angaben; Quicherat le pilum de l'infanterie Romaine. Paris 1867; Belin de Launay l'ordre en bataille ... à l'époque de Jules César. Paris 1870; Lemarre: histoire de la milice Romaine depuis la fondation de Rome etc. 2, aufl. Paris 1870; Geppert de tribunis militum in leg. Rom. Berlin. diss. 1872. [120]) 3. 164 ff. 222 ff.

[121]) Camill. 40.

[122]) Dass dieser Gallierkrieg unhistorisch ist, darüber vgl. buch 3 § 46 und buch 6 § 2.

verehrer Valerius Antias[123]), so darf man wol annehmen, dass letzterer „in maiorem Camilli gloriam“ auch diese neuordnung demselben zuweist[124]). Auch in betreff der bewaffnung der römischen legion verweisen wir auf einen späteren abschnitt, der mit der behandlung der manipulartaktik in verbindung stehen wird.

CAP. III.

Beweggründe und vorbereitungen zum kriege.

3. Rückblick. Wir haben oben gesehen[125]), dass Rom mit Samnium im jahre 400/354 ein bündnis schloss[126]). Mit recht sagt Niebuhr[127]), dass dies bündnis nicht blos mit Rom, sondern notwendiger weise mit der ganzen eidgenossenschaft geschlossen wurde; waren es doch die Latiner und Herniker vor allem, welchen ein gemeinschaftliches handeln mit den Samnitern zur unterdrückung der Volsker von grösstem wert war. Wenn Livius nur von Rom spricht, so ist das aus einer falschen vordatirung der späteren unbedingten suprematie Roms über Latium geschehen. — Wir haben ferner gesehen, dass mittelst der eroberung Soras durch die eidgenossenschaft diese den samnitischen grenzen über das eigene gebiet hinaus entgegengerückt war.

4. Das röm.-samnitische bündnis. Dass der inhalt des bündnisses sich auf die zwischen beiden liegenden feindlichen nationen, die Volsker und die sonstigen ausonischen stämme jener gegend, bezog, ist wol vorauszusetzen. Niebuhr[128]) ist der ansicht, dass zwischen beiden Contrahenten der Liris als grenze der eroberung festgesetzt worden sei. Ob das bündnis etwaige bestimmungen über andre nachbarvölker, z. B. die Campaner, enthielt, scheint mir sehr zweifelhaft. Niebuhr[129]) spricht sich nicht entschieden darüber aus, meint aber, dass in keiner weise durch den vertrag den Samnitern Römerseits ein recht zugestanden worden sei, die Campaner zu bekriegen. Er kommt auf diesen gedanken in der voraussetzung, dass zwischen Rom und Capua schon ein lebendiger verkehr existirt habe, und sieht einen

---

[123]) Vgl. buch 1 § 12 ff. und buch 8 cap. VIII.

[124]) Im übrigen weiss Plutarch nichts von der einführung des soldes und der reiterei equo priuato. [125]) Buch 6 § 64.

[126]) Vgl. Livius 7. 19. 4. [127]) 3. 132.

[128]) Vorträge über d. röm. gesch. 1 p. 425. [129]) r. g. 3. 132.

beweis dafür in dem namen der römischen Porta Capena. Aber wenn auch ein etymologischer zusammenhang zwischen der Porta Capena und Capua bestehen sollte, so ist es noch zweifelhaft, ob nicht das tor erst später in folge eines rege gewordenen verkehrs mit Capua vorzüglich nach anlegung der Via Appia den namen erhalten habe. Dass die quellen schon früher, ja in der königszeit von dem tore sprechen, ist schliesslich kein beweis gegen eine spätere namenbeilegung; nennt doch Livius [130]) dasselbe vor der zeit des Servius Tullius, während es doch zu der sogenannten servischen maueranlage gehört oder bei befestigung des Mons Caelius angelegt wurde [131]). Die späten autoren bezeichneten die tore so, wie dieselben zu ihrer zeit hiessen; quellenberichte darüber aus älterer zeit sind nicht anzunehmen. — Wir haben wol keinen grund, an eine besondere stipulation betreffs der Campaner im Samniterbündnis zu glauben; mir scheint es am wahrscheinlichsten, dass keiner der contrahenten Capua im entferntesten in betracht gezogen habe, da es ganz seitwärts von dem beide teile interessirenden territorium lag. Und gegen einen regen verkehr zwischen Rom und Capua ist auch der umstand anzuführen, dass zwischen beiden mehr als eine den Römern verfeindete völkerschaft wohnte, und dass Rom und die verbündeten noch in den jahren 408/346 und 409/345 einen energischen krieg mit den Volskern der west- und ostgrenze auszufechten hatten [132]).

65. Die Volsker.

Was die volsker selbst betrifft, so treten diese seit dem anfang der Samniterkriege auffallend in den hintergrund. Zwar werden noch feindliche bewegungen einzelner gemeinden im Volskerland erwähnt, so besonders von seiten Antiums und Privernums [133]); allein die Volsker als volk scheinen mit dem letzten Römerkriege von 408/346 und 409/345 völlig gebrochen zu sein, so dass nur der westliche nach der küste zu liegende teil noch sich einer selbständigen lebensfähigkeit erfreut, der teil nämlich, in welchem Antium und Privernum liegen, wozu dann auch wol Anxur [134]) zu zählen ist. Der östliche teil war höchst wahrscheinlich unter dem gemeinsamen druck der Römer, Latiner und Herniker einerseits,

---

[130]) 1. 26. [131]) Vgl. Becker topographie p. 121, bes. note 171b.

[132]) Vgl. buch 6 cap. IV.

[133]) Ueber die historische glaubwürdigkeit der berichte vgl. unten § 103. [134]) Ueber Circei vgl. unten buch 11 § 8 ff.

der Samniter andrerseits politisch zu grunde gegangen. Sora am Liris ist im zweiten Samniterkriege vielfach ein zankapfel zwischen Römern und Samnitern; möglicherweise waren die letzteren schon früher bis in die gegend des Liris vorgedrungen [135]).

66. Das schicksal von Fregellae.

Zum jahre 426/328 berichtet Livius [136]) die colonisation von Fregellae im Volskerland von seiten Roms. An andrer stelle [137]) heisst es, dass die Samniter eben jenes Fregellae ehedem den Volskern genommen und zerstört hätten; die Römer hätten es dann widerrechtlich wieder aufgebaut und colonisirt. Dieser abschnitt bei Livius geht auf Licinius Macer zurück [138]). Die zerstörung Fregellae's durch die Samniter wird zu dem etwaigen zeitpunkt derselben nicht erwähnt. Möglicherweise fällt dieselbe in den ersten Samniterkrieg, den Livius nicht nach Macer, sondern nach Valerius Antias erzählt hat [139]); dieser mochte die tatsache ausgelassen haben, die Macer aus andren quellen ergänzte und vielleicht zum ersten Samniterkrieg schon berichtet hatte. Die tatsache selbst erscheint unter diesen umständen nicht ganz zweifellos. Ein den Samnitern in den mund gelegtes sonst nicht constatirtes ereignis klingt bedenklich. Doch darf wol angenommen werden, dass wenn Macer die sache an späterer stelle erwähnt, er sie zu seiner zeit berichtet haben wird; da er nun aber vom jahre 413/341 an, unmittelbar nach dem ersten Samniterkrieg, für Livius quelle gewesen ist [140]), so scheint der bericht über Fregellae innerhalb dieser abschnitte bei Macer nicht gestanden zu haben, dagegen notwendiger weise dem ersten Samniterkrieg anzugehören, welcher unter den berichten allein auf eine andere quelle, Antias nämlich, zurückgeht.

. Die Samter im verltnis zu den Volskern.

Erkennen wir den bericht als historisch an, so können wir das vordringen der Samniter gegen das Volskergebiet zusammenbringen einerseits mit dem römischen bündnis, andrerseits mit dem gleichzeitig berichteten vordringen derselben gegen die Sidiciner in Teanum. Damit haben wir den schlagenden beweis, dass die Samniter die östlichen Volsker so gut wie unterdrückt hatten, denn Fregellae liegt in der nähe des Liris und von der Hernikischen

---

[135]) Vgl. auch Niebuhr vortr. über d. röm. gesch. 1. 425.
[136]) 8. 22. 1. [137]) Livius 8. 23. 6.
[138]) Vgl. buch 8. cap. III u. IV. [139]) Vgl. buch 8. cap. II.
[140]) Vgl. buch 8. cap. I u. III.

grenze nicht viel weiter entfernt als Sora selbst. Der hauptteil der Volsker scheint also gebrochen worden zu sein, so dass die strasse von Latium nach Campanien fortan nicht mehr durch wirksame gegner verschlossen werden konnte [141]).

68. Die Westvolsker und Ausoner.

Nur die westhälfte des Volskerlandes also mit den städten Antium, Privernum, Circei[142]) und Anxur scheint unabhängig, wenngleich in geschwächtem zustande gewesen zu sein; und wie dieser küstenstrich so auch wol der südlichere, das sogenannte Aurunkerland, bis etwa nach Sinuessa hin. Dass die Aurunker und Volsker vielfach in den römischen quellen identificirt werden, haben wir erfahren [143]); unter allen umständen sind sie engverwandte stämme und werden beide vielfach unter den namen der Ausoner zusammengefasst [144]), eine bezeichnung, die aber auch wiederum für einen besonderen teil der gesammtheit gebraucht wird — so bei Livius [145]) für die bevölkerung von Cales südlich von dem eigentlichen Volsker- und Aurunkergebiet — oder auch mit den Aurunkern selbst zusammenfällt, so bei Livius [146]), wo dieser die Aurunkischen städte Ausona, Menturnae und Vescia: Ausonerstädte nennt [147]). Die alten haben keinen klaren begriff über die einzelnen stämme, ihre grenzen und namen gehabt. Diese Ausoner gelten als urbevölkerung, während ihre sprachverwandtschaft mit den Sabellern offenbar auf eine der zeit nach nicht zu verschiedene einwanderung hindeutet.

69. Die Oske u. Sidiciner.

Neben diesen ausonischen stämmen werden noch andre, sogenannte oskische, erwähnt, zu denen vor allem die Sidiciner von Teanum gezählt werden [148]). Diese Osker werden neben den Ausonern gleichfalls als urbevölkerung Campaniens genannt; jedenfalls gehören sie dem oskischen sprachstamme an, demselben, zu welchem auch die Samniter, Lukaner und Campaner zu rechnen sind. Inwiefern sie vor der samnitischen occupation schon jene gegenden besetzt hatten, lässt sich nicht sagen; der sprachstamm der Samniter, der ihren namen trägt, ist mit den nordsabellischen dialekten sehr verwandt. So mag es denn mit den Oskern wie mit den Ausonern sich verhalten, indem beide stämme als avantgarde

---

[141]) Vgl. Niebuhr vorträge 1. 425. [142]) Vgl. buch 0. § 8 ff.
[143]) Vgl. buch 6. § 54 ff.
[144]) Strabo 5. 3. 6 p. 232, 233; 5. 4. 3 p. 242. [145]) 8. 16. 2.
[146]) 9. 25. 3 ff. [147]) Vgl. dazu Forbiger alte Geogr. 3. 533 ff.
[148]) Strabo 5. 3. 6 p. 233; 5. 3. 9 p. 237.

der grossen umbrisch-sabellischen einwanderung nach Italien sich zuerst in jenen gegenden festsetzten und später beimischungen andrer sabellischer stämme erfuhren. Doch unterscheidet Strabo [149]) mit bezug auf die sprache die Sidiciner von den Capuanern samnitischen ursprungs. Jedenfalls haben die Osker und Ausoner nichts mit der ältesten uns bekannten bevölkerung Italiens, den messapischen Japygern, zu tun [150]).

1. Die Samniter u. Sidiciner.

Die Sidiciner wie auch die Ausoner von Cales und an der westküste waren unabhängig und selbständig, wie die Campaner selbst. Allein die benachbarten Bergsamniter werden erstere gewiss ebenso wenig wie die östlichen Volsker und die eigentlichen Campaner unbelästigt gelassen haben. Wir brachten oben [151]) schon das vordringen der Samniter bis in die nähe des Liris und nach Fregellae mit dem kurz vor dem ersten Samniterkrieg eintretenden vorgehen derselben gegen die Sidiciner von Teanum zusammen.

Stärke der Samniter.

Ueberhaupt scheinen die Samniter, oder wenigstens die betreffenden stämme derselben, wobei die Pentrer besonders in betracht kommen, damals im vollgefühle nationaler kraft gewesen zu sein. Dass sie an zahl den römisch-latinischen bundesgenossen nichts nachgaben, lässt sich wol denken; verhalten sich doch noch zur zeit des zweiten punischen krieges die kriegsmannschaftszahlen der Bergsamniter und der damals erweiterten, das frühere gebiet der Aequer, Herniker, Volsker und Aurunker mit umfassenden Latiner wie 77000 zu 85000 [152]).

2. Auctors um Samniterkrieg.

Den eigentlichen anstoss zum nachfolgenden Römerkrieg gab der tradition nach [153]) ein kriegerischer einfall der Samniter, wahrscheinlich der benachbarten Pentrer, in das gebiet der Sidiciner. Die hauptstadt dieser, Teanum, inmitten zwischen dem Volturnus und Liris und an der späteren Via Appia gelegen, war nach Strabo eine der vornehmsten und bedeutendsten städte Campaniens, die erste nach Capua selbst [154]); die Sidiciner sollen sogar ehedem das ganze nördliche gebiet mit einschluss Fregellae's inne gehabt und dasselbe erst später durch die Volsker verloren haben [155]). —

---

[149]) A. a. o.

[150]) Vgl. oben § 21; Mommsen r. g. 1[5]. 356 erklärt Teanum für rein samnitisch. [151]) § 66. [152]) Vgl. Polybius 2. 24.

[153]) Livius 7. 29. [154]) Vgl. Strabo 5. 4. 10 p. 248—49.

[155]) Ob dies aber ganz wahr und historisch ist, kann zweifelhaft erscheinen; Livius 8. 22. 1 giebt es als gelegentliche notiz, die mit den

Diese Sidiciner nun werden von den Bergsamnitern mit krieg überzogen [156]). Unfähig sich der feinde zu erwehren wenden sie sich hülfe erflehend an die benachbarten Capuaner.

73. Politische lage der Capuaner.

Wir haben gesehen [157]), dass Capua die erste stadt Campaniens war und vielleicht sogar eine art von oberherrlichkeit über die übrigen städte ausübte. Nach Strabo [158]) waren 12 städte in Campanien; bestimmt dazu gehörig sind Cumae, Casilinum, Atella, Calatia, Suessula, Acerrae, Nola, Nuceria ausser Capua selbst. Ob wir ausserdem das sidicinische Teanum und das ausonische Cales dazu zählen müssen, bleibt fraglich. Doch scheint Teanum jedenfalls in einem freundschaftsverhältnis zu Capua gestanden zu haben.

Die Campaner werden von Livius im luxus verweichlicht genannt. Dass dies zur zeit des zweiten punischen kriegs statt hatte, ist constatirt; allein für unsere periode haben wir wol keinen beweis dafür; es scheint mehr eine voraussetzung des Livius oder seiner quelle zu sein. Gerade der kriegsmut wird den Campanern sonst nicht abgesprochen; und die tüchtigkeit der campanischen reiterei war Römerseits völlig anerkannt, ein umstand, der wol nicht blos das pferdematerial, sondern vor allem die schulung des reiters betrifft. Wenn daher Livius die siege der Samniter über die Campaner als leichte mühe hinstellt, so ist das ohne zweifel nicht richtig, wenngleich wol die glaubwürdigkeit der siege selbst nicht anzufechten ist.

74. Der angriff der Samniten auf Capua.

Die Campaner nun sollen den Sidicinern gegen die Samniter zu hülfe gekommen, allein in dem gebiet von Teanum geschlagen worden sein. Dass deutet darauf hin, dass wir es nicht nur mit einem raubeinfall der Samniter zu tun haben, dass diese vielmehr zum zweck wirklicher eroberung und dauernder besitzergreifung die Sidiciner bekriegten. Sie sollen sich nach dem ersten siege

---

umgebenden abschnitten auf Licinius Macer zurückgeht. Mit obigem stimmt freilich nicht der ausdruck des Livius (7. 29. 4), der die Sidiciner „inopes" nennt. Doch ist dies vielleicht floskel des Livius oder seiner quelle Antias, um einen gegensatz gegen die „opulentiores Campani" hervorzubringen.

[156]) Livius a. a. o. nennt es „iniusta arma", begründet dies aber nur durch das kriegerische übergewicht der Samniter. Auch das ist floskel, wenn nicht „iniustus" im sinne von „ungleich" gemeint ist.

[157]) Oben § 19. [158]) 5. 4. 3 p. 242.

von den letzteren ab und direct gegen ihre hauptgegner von Capua gewandt haben, vermutlich um durch niederwerfung des hauptes leichteres spiel mit den übrigen Campanern bezüglich des territoriums derselben zu haben. Zu dem zwecke besetzten sie die „Tifata“ genannten höhen ost-nordöstlich von der stadt Capua, von wo aus diese stadt beherrscht und stets beunruhigt werden konnte. Nachdem sie wie es scheint ein festes lager mit besatzung dort errichtet hatten, rückten sie mit der übrigen mannschaft auf Capua zu und in die ebene zwischen der stadt und den höhen hinab, wo sich die Campaner ihnen wieder gegenüberstellten, aber wieder geschlagen wurden. Sie verloren im kampf ihre beste mannschaft und wurden gezwungen, sich hinter ihre stadtmauern zurückzuziehen, während die Samniter nun freien spielraum in der reichen landschaft hatten. — So etwa erzählt Livius, und wir haben keinen grund an den umrissen der tatsachen zu zweifeln. So weit ist auch die darstellung kurz und ohne ausschmückung; es sind umstände, mit denen Rom nicht direct in verbindung stand, und die daher beiläufig erwähnt werden. Von hier an aber erhält die erzählung einen so dramatisch lebendigen und detaillirten charakter, dass die glaubwürdigkeit sehr anfechtbar wird.

75. Die capuanische gesandtschaft.

Die Capuaner heisst es [159]) schickten in ihrer not gesandte nach Rom mit der instruction, römische hülfe zu erflehen, sei es auch gegen völlige unterwerfung Capua's unter römische oberhoheit. Die Römer hätten sich zuerst geweigert, einen bund gegen ihre bisherigen verbündeten, die Samniter, einzugehen; als aber die Campaner ihre völlige unterwerfung anboten, da hätten jene es als ihre pflicht angesehen, dieselben gegen unbilden von seiten der Samniter zu schützen.

76. Kritik des berichts.

Die vollständig entstellte erzählung hat Niebuhr schon als solche erkannt und widerlegt [160]). Als gründe dafür sind anzuführen: Dass Capua in folge dessen durchaus nicht in einem abhängigkeitsverhältnis zu Rom oder der eidgenossenschaft stand, vielmehr die stellung freier bundesgenossen einnahm. Falsch ist es ferner, dass Rom das zuerst angebotene bündnis der Campaner abgelehnt habe, um den Samnitern nicht zu nahe zu treten; vielmehr ist die annahme eben dieses bündnisses trotz des vorhergehenden samnitischen eine tatsache und eine beleidigung gegen die

[159]) Livius 7. 30 ff. [160]) 3. 132 ff.

Samniter. Ebenso falsch ist es, dass die Campaner sich allein an Rom gewandt hätten; die grössere nähe Latiums musste dessen unterstützung viel wünschenswerter machen, abgesehen davon, dass nach wiederherstellung des bündnisses zwischen Rom, Latium und den Hernikern die auswärtige politik gewiss eine einheitliche war. Somit war es sache der gesammten eidgenossenschaft, ein bündnis mit Capua zu schliessen. Der livianischen darstellung liegt die anschauung der späteren völligen abhängigkeit der bundesgenossen von Rom zu grunde. Auch ist es wahrscheinlich, dass die Latiner und Herniker am ersten Samniterkrieg teil nahmen, da ihre grenzen vor allen den Samnitereinfällen exponirt waren. In solchem falle aber sind sie jedenfalls mit Rom zusammen das capuanische bündnis eingegangen.

77. Das bündnis

Die Capuaner aber und wol auch die Sidiciner[161]) schlossen mit der eidgenossenschaft ein schutz- und trutzbündnis gegen samnitische eingriffe in ihr beiderseitiges gebiet. Und wie gesagt, die bedrohliche nähe der Samniter an der latinisch-hernikischen grenze musste eine solche vereinigung der bedrohten teile sehr erwünscht machen; nur beanspruchten Capua und Teanum an erster stelle bundesunterstützung zur vertreibung der feinde aus ihrem gebiet. Das ganze bündnis also war eine ausdehnung der eidgenossenschaft auf die landschaft zwischen dem Bergsamnium und dem neapolitanischen meerbusen. Im übrigen blieben Capua, Teanum und alle etwa sonst beteiligten städte in alter selbständigkeit. Ob alle campanischen städte dem bund sich anschlossen, ist fraglich; dafür würden die schlacht am berge Gaurus und Cumä und bei Suessula sprechen, da diese städte sonst wol kaum den krieg auf ihrem gebiet dulden würden, ohne sich feindlich gegen Rom zu erweisen. Doch müssen wir erst über die glaubwürdigkeit jener schlachten im klaren sein.

78. Die Au ner im v hältnis zu verbündet

Ob wir einen anschluss der ausonischen völkerschaften der küste an das bündnis annehmen dürfen, kann von dem gesichtspunkt aus gut geheissen werden, dass diese stämme entweder schon direct oder jedenfalls mittelbar in ihren östlichen verwandten am Liris, den Ostvolskern, von den Samnitern sehr gelitten hatten. Dazu kommt, dass unter allen umständen eine wolwollende neutralität zwischen ihnen und der eidgenossenschaft geherrscht haben

[161]) Vgl. Niebuhr 3. 136.

muss, da sonst die truppen letzterer kaum hätten Campanien erreichen können, ohne sich dem protest oder dem feindlichen einschreiten von seiten der Volsker auszusetzen; denn durch ihr territorium westlich vom Liris ging die einzige strasse von Latium nach Campanien. Die zulassung des durchmarsches deutet auf ein freundschaftliches verhältnis zwischen den Volskern und Ausonern einerseits, den eidgenossen andrerseits. Während des ersten Samniterkrieges weiss auch die tradition von keinen feindseligkeiten der Volsker gegen Rom. Erst am schluss werden solche von Privernum und Antium berichtet [162]). Dass aber der Privernatenkrieg unhistorisch und reine erfindung sei, haben wir früher dargetan [163]); und dass der Antiatenkrieg nicht viel mehr gewähr hat, werden wir später sehen [164]). Im folgenden Latinerkrieg freilich steht mit Latium und Capua auch die Volskerstadt Antium gegen Rom auf; das aber widerspricht nicht einer früheren teilnahme der Volsker am capuanischen bündnis mit Rom und Latium gegen die Samniter. Vielmehr scheint mir der umstand wie gesagt aus den feindlichen fortschritten der Samniter gegen die Ostvolsker sehr erklärlich. Aber wie schon erwähnt spielen die Volsker überhaupt keine bedeutende rolle in den politischen verwickelungen der zukunft.

). Bedeutung s bündnis- s für Rom, nd dessen politik.

Dagegen freilich war die acquisition des mächtigen und reichen Capua mit andren städten Campaniens für Rom eine bedeutende stütze, um allmählich in Italien sich auf einen höheren politischen standpunkt zu schwingen. Wol mochte auch die grollende apathie Latiums gegen Roms äussere politik letzteres warnen, sich zeitig nach einem stellvertretenden bundesgenossen umzusehen, um einerseits einen zeitweiligen ersatz, andrerseits auch eine verstärkung der autorität und macht gegenüber Latium zu erwerben. Denn dass Rom den fall eines krieges mit Latium wol voraussah, und sich klar war, ein solcher werde mit der politischen vernichtung des einen teiles enden, das scheint mir durchaus glaublich. Daher galt es aber auch, die Campaner durch energische unterstützung gegen die Samniter an sich zu fesseln und zugleich die von letzteren auch bedrohten Volsker und Ausoner sich zu verpflichten. Latium war somit isolirt, und der unausbleibliche kampf würde für

---

[162]) Livius 7. 42. 8; 8. 1. [163]) Buch 6. § 38 ff.
[164]) Vgl. § 103.

Rom günstig sein, nachdem die Samniter zu einem frieden gezwungen worden wären. Das préstige Roms würde dadurch das der andren italischen stämme überragen. Die Samniter also sind wol nicht jetzt schon das endziel der römischen pläne gewesen; sie mussten vorläufig das mittel zum zwecke werden. Und wenn auch Rom vermutlich durch eigene schuld die feste verbindung mit Capua und den Ausonern im latinischen entscheidungskampf verscherzte, so war doch seine speculation mit bezug auf Samnium erfolgreich; denn dem energischen beistand desselben verdankt es Rom offenbar, dass es die formidable coalition der Latiner, Volsker und Campaner hat unterdrücken können. Mit Campanien aber war das Griechentum den Römern eröffnet; und erst der kampf mit diesem unter der führung des Pyrrhus machte Rom später zum unbedingten herrn von Italien und dadurch zur gross- und welt-macht.

80. Der verfolg der tradition.

Dass sich die Römer das alles gesagt haben, ist nicht unwahrscheinlich; waren sie doch immer klug und bedacht in der berechnung des vorteils oder nachteils bei einer neu einzuschlagenden bahn äusserer politik. Gehandelt aber haben sie auf alle fälle nach obigen grundsätzen. Nach Livius [165]) schicken sie sofort gesandte an die Samniter mit dem auftrag, denselben die unterwerfung der Campaner unter ihre botmässigkeit anzukündigen und zugleich sie aufzufordern, das campanische gebiet zu verlassen. Die Samniter dagegen sollen stolz und heftig ihr kriegsrecht behauptet und sofort zur erneuerung der einfälle gegen Capua geschritten sein.

81. Der rechtsstandpunkt.

Man erkennt nun wol, wesshald die römische tradition Capua sich den Römern ganz unterwerfen liess. Damit war freilich letzteren die pflicht auferlegt, für ersteres zu sorgen und ihr bündnis mit den Samnitern erst an zweiter stelle zu berücksichtigen; damit aber war zugleich das odium des vertragsbruches der Römer und ihrer eidgenossen Samnium gegenüber hinweggeräumt. Denn in wahrheit hatten erstere nicht das geringste recht, der eroberungspolitik ihrer bundesgenossen ausserhalb des fraglichen Volsker- und Ausonergebietes sich zu widersetzen. Taten sie es aber auf kosten des vertrags, so hatten sie unrecht, wenngleich ein solcher vertrag durchaus nicht für die ewigkeit bestimmt war. Nur so lange es die gemeinsamen interessen erheischten, pflegten die contrahen-

[165]) 7. 31. 8.

ten sich gebunden zu erachten, wie das übrigens heutzutage auch geschieht. Allein die römische tradition wollte auch den schein des egoismus von der politik Roms abstreifen; daher sie denn das odium den Samnitern zuschob, als ob diese gegen den vertrag Roms untertanen mit krieg überzogen hätten. In wahrheit brach Rom und die eidgenossenschaft das bündnis und kündigte durch parteinahme für Capua seinem ehemaligen verbündeten den krieg an. Eine officielle gesandtschaft an die Samniter wird nicht gefehlt haben, welche von dem neuen bündnis mit Capua und den entsprechenden forderungen der räumung des capuanischen gebiets mitteilung machen sollte. Dass die Samniter dies für dasjenige ansahen, was es war: aufkündigung des bündnisses und anschluss an ihre gegner, ist ebenso naturgemäss als in der ordnung. Sie verweigerten demgemäss die forderung der eidgenossenschaft, und damit war der krieg tatsächlich erklärt. Eine formelle genugtuungsforderung (ad res repetendas) durch die fetialen geschah dann von seiten der eidgenossen, die natürlich unbeantwortet blieb. Nun galt es, entweder die Capuaner ihrem schicksal zu überlassen, oder sie mit waffengewalt zu schützen. Die einzelnen staten hatten somit im eigenen kreise den kriegsbeschluss zu fassen, der in Rom von den centuriatcomitien mit patricischer bestätigung ausging. Dass aber Rom in dieser politik die fäden gesponnen hatte und die Latiner und Herniker mit sich zog, scheint mir klar. Die beiden letzteren völker in ihrer zersplitterung in einzelne gemeinden konnten durch solchen krieg weniger gewinnen als die einheitlich concentrirte macht der Römer.

2. Die samnitische coalition.

Wir haben noch einen punkt zu besprechen, den nämlich, wie gross wir die samnitische coalition anzusehen haben. Wir sagten oben[166]), dass der einfall gegen die Sidiciner vermutlich von den Pentrern als den nachbarn Teanums ausgegangen sei. Und ebenso glaube ich, dass die Pentrer es waren, welche den krieg gegen Capua unternahmen. Allein von dem augenblick an, dass sich die coalition zwischen Capua einerseits, Rom, Latium und den Hernikern andrerseits bildete, konnten unmöglich die Pentrer allein noch in frage kommen. Ausserdem war ohne zweifel das bündnis der eidgenossenschaft mit sämmtlichen samnitischen bergcantonen, d. h. mit dem samnitischen bundestag abgeschlossen

166) § 72.

worden. Das bedingt, dass die parteinahme der eidgenossen für Capua das ganze Samnium zu den waffen rief. Die samnitischen Caudiner sind jedenfalls darunter zu verstehen, wahrscheinlich auch die südlicher wohnenden Hirpiner. Ob die Frentaner und Caracener dazu gehören ist fraglich, doch für letztere in dem falle wahrscheinlich, dass die Marser und Paeligner bundesgenossen der Samniten waren, denn diese werden von den Pentrern durch die Caracener getrennt.

§ 83. Das bündnis mit den Nordsabellern.

Was das bündnis der Paeligner und Samniter betrifft, beruht unsere kenntnis davon auf einer einzigen nachricht bei Livius [167]), dass die Latiner nach der schlacht bei Suessula statt, wie sie beabsichtigt, sich unmittelbar gegen die Römer zu wenden, die Paeligner mit krieg überzogen hätten. Niebuhr [168]) und Peter [169]) erklären dies so, dass es im plane der eidgenossen gelegen habe, sowol Samnium als dessen nördliche nachbaren anzugreifen, unter welchen umständen die letzteren natürlich mit ersteren verbündet gewesen sein müssen. Aber es gilt dabei vor allem festzustellen, ob jene angabe des Livius glauben verdient. Sein bericht über den ersten Samniterkrieg geht auf Valerius Antias zurück [170]). Die breite ausmalung der tatsachen ist offenbar erfindung, vielleicht die so breit ausgemalten tatsachen selbst auch. Allein hier, im 38. capitel, haben wir es mit einer reihe ganz kurzer angaben zu tun, zwar nicht im chronistisch abgerissenen stil, wie sich solche bei Macer [171]) finden, sondern, wenngleich kurz, so doch zu einem ganzen verwebt. Dazu gehören die angaben über den anschluss von Falerii an Rom, über den Paelignerkrieg, über die Karthagische gesandtschaft und gratulation, endlich über den triumph der consuln; alle vier gegenstände sind auf 9 zeilen besprochen; dazu haben die übrigen ein durchaus glaubwürdiges gepräge. Aus diesem grunde möchte ich auch die notiz über den Pälignerkrieg gelten lassen, natürlich mit streichung der gegen Rom gerichteten absichten Latiums. Haben wir das aber zugegeben, so ist der schluss daraus notwendig, dass die Paeligner mit Samnium im bündnis standen. Taten es aber die Paeligner, so muss dasselbe auf die Marser bezug haben, denn nur durch deren

---

[167]) 7. 38. 1. [168]) 3. 145. [169]) Röm. gesch. 1. 230.
[170]) Vgl. buch 8. cap. II.
[171]) Vgl. buch 1. § 27 note 33 und buch 8. § 14 und 35.

gebiet war den eidgenossen der zugang zu den Paelignern geöffnet. So sind die letzteren denn vielleicht collectiv für beide, wenn nicht für alle vier sabellischen völkerschaften daselbst gesetzt worden: für die Marser, Paeligner, Marruciner und Vestiner, jene im engeren bund stehenden stämme [172]). In solchem falle bildeten die Samniter und ihre aliirten eine durchaus ebenbürtige, wenn nicht der zahl nach überlegene macht der römischen coalition gegenüber.

4. Die anhauung der riegführenn parteien er d. krieg.

Trotz dieser beiderseitigen kriegsvorbereitungen aber scheinen beide teile noch nicht an einen entscheidungskampf gedacht zu haben. Das ende des krieges lehrt, dass ein entscheidender erfolg gar nicht erzielt wurde. Und wie wir oben sagten, lag es auch im augenblick nicht im interesse Roms, das äusserste zu wagen; es galt ihm vorläufig nur um die erwerbung fester stützpunkte südlich von Latium, um letzteres durch isolirung bewältigen zu können.

CAP. IIII.

Der erste Samniterkrieg.

. Tradition.

Nach der tradition [173]) werden beide consuln des jahres 411/343, M. Valerius Corvus und A. Cornelius Cossus [174]) mit je einem consularischen heer von zwei legionen auf den kriegsschauplatz geschickt, so dass Valerius den krieg in Campanien, Cornelius denselben in Samnium führen sollte. Jener habe am berge Gaurus, dieser bei Saticula sein lager aufgeschlagen. Valerius kämpft zuerst gegen die Samniter, siegt und nimmt ihr lager ein. Cornelius ist in den gebirgspässen bei Saticula in grosse gefahr gekommen, wird aber durch die kühnheit des tribunen P. Decius gerettet und erkämpft am folgenden tage einen vollständigen sieg über den feind; 30000 Samniter werden niedergehauen und ihr lager genommen; Decius wird mit besonderen ehren bedacht. Die Samniter marschiren nach Suessula zurück und ziehen nun zahlreiche verstärkungen an sich. Valerius wird von Suessula und Capua herbeigerufen und schlägt die feinde völlig aufs haupt, deren lager erstürmt wird; 40000 schilde und 170 feldzeichen werden

---

[172]) Vgl. buch 9. § 4. [173]) Livius 7. 32. 2 ff.
[174]) Vgl. darüber buch 7. § 33 am ende.

genommen. Diese glücklichen erfolge bewegen die Falisker, sich mit Rom zu verbünden. Die Latiner aber, welche schon gegen Rom rüsteten, wenden sich statt dessen gegen die Paeligner. Beide consuln triumphiren und Decius nimmt daran teil. Das folgende jahr wird durch den militäraufstand ausgefüllt. Im jahre 413/341 fallen die Privernaten und Antiaten in's römisch-latinische gebiet ein, werden aber gezüchtigt. Der consul Aemilius schickt sich zur erneuerung des krieges gegen Samnium an, durchzieht das land mit sengen und brennen und zwingt endlich die Samniter um frieden zu bitten. Das alte bündnis wird wieder hergestellt. Rom bleibt im besitz von Capua, während die Sidiciner den Samnitern überlassen werden. — So Livius, unser einziger gewährsmann.

86. Die modern. forsche darüber.

Dass diese erzählung von den neueren forschern auf's äusserste angefochten ist, bedarf kaum der erwähnung. Niebuhr[175]), Mommsen[176]) und Ihne[177]) äussern sich verschieden darüber; während ersterer die grundzüge des berichts für wahr hält, besonders die schlachten am berge Gaurus in der gegend von Caudium und bei Suessula, und nur den inneren zusammenhang in ein richtigeres licht zu stellen sucht, erklärt Mommsen den ganzen bericht für so unvernünftig, so voll von widersprüchen, wiederholungen und unwahrscheinlichkeiten, dass er verzichtet, irgend eine darstellung des krieges zu geben, und sich begnügt, die tatsache eines krieges zu constatiren. Wie er handelt auch Ihne; während C. Peter[178]) im engen anschluss an Livius erzählt.

87. Stellung der aufgabe

Wir, denen es pflicht ist, jedes einzelne auf's genaueste zu prüfen, können uns daher ohne weiteres keinem unserer vorgänger anschliessen. Unsere erste aufgabe ist, das offenbar erfundene dem ganzen bericht abzustreifen. Dazu gehören die ausführlichen schlachtbeschreibungen und strategischen bewegungen, die verlustangaben, die ohne allen zweifel der decischen familiensage entnommenen heldentaten des P. Decius mit sammt dem darauf fussenden grossen siege des Cornelius[179]). So bleiben uns freilich nur disiecta

---

[175]) 3. 136 ff. [176]) 1[5]. 358 note. [177]) 1. 284 ff.

[178]) Röm. gesch. 1[3]. 227 ff.

[179]) Mommsen r. g. 1[5]. 358 note, erklärt gewiss mit vollstem rechte, die tat des Decius für einen einfachen abklatsch einer ähnlichen des M. Calpurnius Flamma im ersten punischen krieg; Weissenborn in der grossen ausgabe des Livius 7. 34. 1 macht auf einen ganz ähnlichen fall aus

membra, deren inneres band völlig fehlt. Sehen wir dieselben nun genauer an.

8. Die drei schlachten.

Es sind die nackten tatsachen der schlacht am berge Gaurus, einer niederlage in den bergen bei Saticula und der schlacht bei Suessula übrig. Dass ein krieg stattgefunden hat, steht fest, wenn auch Diodor gar nichts davon berichtet. Im kriege werden schlachten geschlagen worden sein. Wir haben die mitteilung von dreien überkommen. An und für sich lässt sich dagegen nichts einwenden. Dennoch aber wäre es denkbar, dass die traditionellen schlachten gerade erfunden seien. Nehmen wir diesen umstand vorläufig an, so gilt es zu betrachten, wie die erfundenen schlachten sich zu einander verhalten. Die erste am berge Gaurus bei Cumae, die zweite bei Saticula in Samnium, die dritte bei Suessula in Campanien.

1. Die erste schlacht am berge Gaurus.

Zuerst wirft sich die frage auf: warum verlegte der erfinder die erste schlacht in die nähe von Cumae? Unmöglich konnte der römische feldherr von dort aus den krieg zum schutze Capua's gegen die Samniter eröffnen wollen. Wie kam er überhaupt dahin, da ihn doch sein weg nach Capua führte? Es wäre eine strategische torheit gewesen, sich so völlig ausser fühlung mit seinem collegen an der grenze Samniums zu setzen. Die modernen historiker haben erkannt, dass eine schlacht bei Cumae jedenfalls ein zurückweichen der Römer von ihrer ursprünglichen operationsbasis zwischen Capua und Teanum bedinge. Demgemäss müssen die Römer vorher unglück gehabt haben, und den Samnitern gelang es, beide römische armeen von einander zu trennen und sie einzeln anzufallen. Von allem dem aber weiss die tradition nichts; sie lässt Valerius gleich auf den berg Gaurus zu marschiren und sich da lagern. Haben wir es nun mit einer erfindung zu tun, so vermissen wir durchaus die motivirung eines so auffallenden vorgehens der Römer; dieselbe müsste hinzugesetzt werden, oder der erfinder hätte nicht den berg Gaurus als schauplatz der kriegseröffnung wählen können. Das fehlen der motivirung und der nackte bericht über die schlacht am berge Gaurus sind daher die vollgültigsten beweise dafür, dass wir es hier mit einer historischen tatsache zu tun haben. Nach dem „wie?“ der schlacht an solchem ort haben die annalisten nie

---

dem ersten punischen krieg aufmerksam, in welchem der tribun Q. Caedicius (nach Cato bei Gellius 3. 7) die gleiche rolle spielt.

gefragt; das kurz bemerkte factum ist den gleichzeitigen aufzeichnungen einfach entnommen und ausgeschmückt worden. Die gedankenlosigkeit der darsteller ist uns somit das kriterium der glaubwürdigkeit für diese schlacht geworden.

90. Die zweite schlacht bei Saticula.

Gehn wir nun zu der zweiten schlacht in den samnitischen bergen bei Saticula über[180]). Wir sagten schon, dass die heldentat des Decius durchaus verdächtig sei; aber ebenso sehr auch die erneuerung der schlacht am folgenden tag. Diese erneuerung und aufhebung der vorhergehenden niederlage durch einen glänzenden sieg ist in der römischen tradition nichts ungewöhnliches: Nach der schlacht an der Alia und Roms verwüstung erdichtet die tradition den rächersieg des Camillus; nach der furchtbaren niederlage bei Lautulae im zweiten Samniterkrieg[181]) wird an derselben stelle sofort ein glänzender sieg erfochten; nach der niederlage in den caudinischen pässen tritt sofort die revanche mittelst eines sieges in denselben pässen und der erstürmung Luceria's nebst entlassung von 7000 Samnitern unter dem joch ein[182]). Alle diese revanchen sind dichtungen der römischen eitelkeit, welche in der alten zeit eine nackte niederlage nicht anerkennen wollte. Und so ist es auch mit der affaire bei Saticula. Allein man möchte fast geneigt sein, auch die anfängliche niederlage oder einschliessung des Römerheers in einem gebirgstal für sage oder vielmehr für eine vervielfältigung des unglücks in den caudinischen pässen während des zweiten Samniterkrieges zu halten. Dass es auch diesmal die caudinischen pässe seien, sagt Livius nicht aus, wenngleich Niebuhr[183]) es vermutet.

91. Wie kam Cornelius nach Saticula?

Fragen wir vor allem: wie ist Cornelius nach Saticula gekommen? Dass zwei consularische heere in Campanien den feldzug führten, während die Latiner und Herniker die sabellischen bundesgenossen Samniums beschäftigten, ist in hohem grade wahrscheinlich. Natürlich sind daneben capuanische hülfstruppen anzunehmen, die den römischen armeen angeschlossen wurden. Es ist ferner wahrscheinlich, dass beide armeen in rapport mit einander zu stehen und zu handeln strebten. Valerius aber war offenbar

---

[180]) Livius 7. 34 ff.

[181]) Vgl. Nitzsch röm. ann. p. 227 ff.; Collmann de Diodori Siculi fontibus p. 49 ff., dazu Livius 9. 23 gegen Diodor 19. 71 ff.

[182]) Livius 9. 13 und 15. [183]) 3. 139.

zurückgedrängt worden. Ob die Samniter das feste lager auf den höhen Tifata noch inne hatten, ist fraglich, doch nicht unwahrscheinlich; es ist das vielleicht der ausgangspunkt ihrer strategischen operationen gewesen. Wie aber kam dann Cornelius nach Saticula jenseits vom Tifata? Dürfen wir annehmen, dass Valerius zu anfang allein nach Campanien einmarschirte, dort an die küste gedrängt wurde, und dass dann Cornelius eiligst ihm nachzog und, um die feinde von Valerius abzuziehen oder doch zu trennen, die feste stellung auf dem Tifata umging, um so die strasse in's innere Samnium, die von Saticula ausging, zu gewinnen? Freilich war Saticula selbst samnitisch und blieb es während des krieges; immerhin aber konnten die Samniter einen einfall in ihr eigenes gebiet nicht gleichgültig ansehen. So würde sich die stellung des Cornelius erklären lassen, freilich mit voraussetzung der wirklichen motive für die schlacht am berge Gaurus. Diese aber haben die annalisten nicht erwogen; folglich konnten sie Cornelius desshalb nicht nach Saticula marschiren lassen. Auch hier also haben wir ein unverständiges copiren älterer berichte vor uns.

10. Kritik des schlachtberichts.

Freilich kann die strategik des Cornelius gänzlich unabhängig von der schlacht am Gaurus, nur als ein versuchter einfall in Samnium hinein nach art der späteren historischen, erdacht worden sein. Wir können schwerlich etwas dem entgegnen. Wo ist die grenze der kritik? Wo fängt die hyperkritik an? Nur muss Cornelius irgendwo thätig gewesen sein; und der plan, den südfeldzug von zwei seiten, diesseits und jenseits von Capua, zu eröffnen, oder andrerseits der versuch, die lage des Valerius durch einen einfall in feindesgebiet zu erleichtern: beides ist wol und verständig gedacht, beides entspricht der klugen berechnung der Römer. Da nun aber die annalisten einen solchen plan in keiner weise verstanden oder auch klar gemacht haben, dennoch aber tatsachen berichten, welche auf solchen plan schliessen lassen, so scheint es mir gerechtfertigt, die tatsachen selbst auf ältere und echtere berichte zurückzuführen, d. h. ihnen historische gewähr zuzugestehen. Freilich lässt sich nichts versichern; doch scheint mir eine conservativere kritik, bei völligem mangel jeder klaren grenze, einer destructiveren vorzuziehen zu sein. Ich also halte fest an der tatsache, dass Cornelius in der nähe von Saticula beim eindringen in das bergland eine [illegible], nichtnur eine folgenlose umstellung, erlitten habe. Und die[illegible] dient dann dazu, den dritten schlachtbericht zu erläutern.

Die dritte schlacht findet der tradition nach bei Suessula statt. Es ist zugleich die letzte schlacht dieses krieges. Eine letzte schlacht in den berichten hat desswegen gewöhnlich mehr historische gewähr als die übrigen, weil der krieg doch einmal ein ende gehabt hat und dies durch eine entscheidende schlacht in alter zeit herbeigeführt zu werden pflegte. Eine solche endschlacht hinzuzudichten wäre schwerer als eine frühere, denn über das ende des krieges sind jedenfalls aufzeichnungen vorhanden gewesen. Und wenn auch Diodor hierüber gar nichts sagt, so kann man wol als analogie den Latinerkrieg heranziehen, von dessen schlachten nur die letzte des jahres 414/340 bei Livius, die schlacht bei Trifanum, von Diodor vermerkt ist[184]). Lässt sich aber vom quellenstandpunkt aus nichts stichhaltiges gegen die echtheit der schlacht bei Suessula einwenden, so noch weniger vom historisch-politischen aus. Wir haben zwei schlachten kennen gelernt, eine erfolgreiche und eine verlorene von seiten der Römer. Damit konnte der krieg nicht enden; es fehlte die entscheidung. Nach der tradition wird die dritte schlacht allein von Valerius ausgefochten. Wo aber bleibt das geschlagene heer des Cornelius? Er musste vor allem einen stützpunkt suchen. Capua wäre der beste gewesen; allein die Samniter werden ihm nicht den weg dahin offen gelassen haben. So scheint es gegen südwesten gedrängt sich nach Suessula hineingeworfen zu haben, wohin ihm die Samniter folgten. Nach der tradition sammelt sich vor dieser stadt ein gewaltiges Samniterheer; die Suessulaner schicken boten nach Capua, unterstützung zu erflehen; von dort erfährt es Valerius und eilt herbei. Das ist sehr sachgemäss ersonnen. Nur war es wol Cornelius, welcher die boten sandte. Es ist auch wahrscheinlich, dass das geschlagene Samniterheer vom berge Gaurus sich gleichfalls nach Suessula zog, so dass sich dort nun Römer und Samniter aequo Marte gegenüberstanden.

93. Die dritte schlacht bei Suessula.

94. Reconstruction der tatsachen.

Und so glaube ich es wahrscheinlich gemacht zu haben, dass die tatsache der drei traditionellen zusammentreffen zwischen Römern und Samnitern zugleich mit den berichteten erfolgen[185])

95. Die ereignisse im kriegsjahr 411/343.

---

[184]) Dieser lässt sie bei Sinuessa stattfinden, was nach Livius 8. 11. 11 dicht bei Trifanum gelegen haben muss.

[185]) Dem erstmaligen der schlacht bei Saticula.

historisch glaubwürdig sei. Damit haben wir das gerippe der kriegsereignisse auf dem südlicheren schauplatz zusammengesetzt. Was den feldzug der eidgenossen gegen die Sabeller betrifft, so steht nur die nackte tatsache fest, ohne dass wir auch das geringste über den erfolg wüssten. Vielleicht war es ihre aufgabe, die Sabeller zu beschäftigen und in schach zu halten, damit diese den Samnitern keinen zuzug leisten könnten. Auf eroberungen in jener gegend konnte es ja nicht abgesehen sein [186]).

6. Die fortsetzung des krieges.

Allein nach der tradition ist mit dem jahre 411/343 der krieg nicht beendet. Das ganze jahr 412/342 geht tatenlos vorbei, und die ereignislosigkeit wird durch den militäraufstand ausgefüllt. Erst im jahre 413/341 rückt ein römisches heer von neuem in das samnitische gebiet ein und zwingt endlich die Samniter zum frieden. Niebuhr freilich [187]) nimmt an, dass die Samniter noch im jahre 411/343 streifzüge durch Campanien bis in die nähe von Suessa Aurunca gemacht hätten. Er beruft sich dazu auf Livius [188]), nach welchem die Suessaner und Campaner zum schluss des jahres um römische besatzungen gegen die samnitischen einfälle bitten. Streifzüge bis Suessa nun wären in hohem grade auffallend, wenn die Römer Campanien besetzt hielten. Man muss wol mit Sigonius „Suessulanorumque“ lesen [189]). Suessula war während des krieges schon bedroht worden; da ist es denn bei seiner lage unfern der grenze sehr begreiflich, dass es schutz und besatzung erbittet. Niebuhrs schlüsse also aus jenem bericht auf die völlige ungebrochenheit der Samniter sind demgemäss untunlich.

7. Die röm. besatzung in Suessula und Capua.

Allein es fragt sich noch, ob denn der bericht über jene bitte um besatzung von seiten Capua's und Suessula's wirklich historisch ist. Mir scheint dies sehr zweifelhaft zu sein. Die darstellung des Livius setzt eine völlige abhängigkeit der städte von Rom voraus. Dem aber ist bekanntlich nicht so; ein foedus aequum verband die städte. Nun will mir scheinen, als sei diese bitte um besatzung nur dafür da, um die in jenen beiden städten sich ausspinnende traditionelle militärverschwörung einzuleiten. Sie allein ja ist der inhalt der folgenden capitel des 7ten buches [190]). Die verschwö-

---

186) Vgl. § 83. 187) 3. 145. 188) 7. 38. 4.

189) Madvig in der ausg. des Livius im krit. apparat billigt die lesart auch.

190) Vgl. dazu die parallelen berichte des Dionys 15. III u. des Appian *Samnitica* 1; über ihre verwandtschaft mit Livius oben buch 8 § 20ff.

rung selbst aber in der livianischen darstellung ist weiter nichts als ein dramatisches bild zur verherrlichung des einzigen Valerius Corvus, des helden und volksfreundes. Dass sie aber in dieser schilderung gar keinen anspruch auf historische glaubwürdigkeit machen kann, geht aus dem schlusscapitel [191]) des buches hervor. Da giebt Livius nach einer andren quelle ein ganz andres bild des aufstands, der nicht in Campanien, sondern in Rom selbst ausbrach [192]); er fügt zum schluss hinzu, es stünde überhaupt nach den „alten" (antiqui) autoren nichts fest, als dass ein aufstand stattgefunden und wieder beigelegt worden sei. Somit ist der livianische ursprung desselben in Campanien durchaus apokryph [193]), damit aber zugleich auch die angabe über die in Campanien zurückgelassenen besatzungen.

96. Niebuhr über die Latiner.

Die Niebuhrschen vermutungen von samnitischen incursionen im jahre 411/343 nach den schlachten sind also unhaltbar. Weiter aber ist Niebuhr [194]), und wie er auch C. Peter [195]), der ansicht, dass im folgenden jahre der oberbefel der bundestruppen bei den Latinern gewesen sei und diese mit den Römern vereint den krieg gegen Samnium fortgesetzt hätten. Niebuhr hält ausserdem dafür, dass die Römer durch den militäraufstand von dem tätigen eingreifen abgehalten worden seien. Wir sahen jedoch, dass jener aufstand nach den ältesten autoren mit dem heere nichts zu tun hatte, da er in Rom ausbrach. Den hauptgrund nun für die annahme, dass die Latiner in dem jahre 412/342 den krieg leiteten, schöpfen die genannten gelehrten daraus, dass eben nichts über die fortsetzung des krieges in diesem jahre berichtet wird, indem die Römer sich für die taten der Latiner nicht interessirt hätten. Doch haben sie den krieg der Latiner im vorjahre gegen die Paeligner vermerkt. Man müsste wenigstens eine ähnliche kurze notiz über die kriegführung im jahre 412/342 erwarten. Der grund für die auslassung jeder angabe über den krieg muss also anderswo liegen.

---

[191]) Cap. 42.

[192]) Dass diese quelle wol entweder Fabius Pictor oder Calpurnius Piso ist, darüber vgl. buch 8 § 28 u. 29.

[193]) Livius' quelle hierzu ist Valerius Antias; vgl. buch 8 cap. II u. buch 10 § 11. [194]) 3. 145. [195]) Röm. gesch. 1. 230 ff.

99. Die tradition über den krieg von 413/341.

Nachdem Livius das ganze jahr 412/342 mit dem militäraufstand hingehen lässt — an und für sich schon höchst unglaublich — heisst es am schluss des 7ten buches, dass die kunde dieses aufstandes und des noch schwebenden krieges gegen Samnium die Privernaten und Antiaten zum einfallen in eidgenössisches gebiet, gegen Setia und Norba bewogen hätte. Es sind das die beiden kriege, deren ersten wir als erfunden schon zurückgewiesen haben [196]), den zweiten als gleichfalls verdächtig bezeichneten [197]) und beweisen werden. Nun aber sahen wir, dass eben von diesem schlussabschnitt des 7ten buches an Livius einen quellenwechsel vornimmt, d. h. den bisher [198]) gebrauchten Valerius Antias gegen Licinius Macer vertauscht [199]), welcher letztere dann im 8. buche der darstellung des Sabinerkrieges zu grunde liegt. — Kaum sind nach Livius [200]) nun die Privernaten und Antiaten im neuen jahre 413/341 in ihre schranken zurückgewiesen, als der Samniterkrieg wieder aufgenommen wird. Nur der eine consul, L. Aemilius Mamercus, führt den krieg und dringt verwüstend in Samnium ein, ohne dass er auf einen feind stösst; vielmehr beeilt sich dieser friedensanerbietungen zu machen. Es ist auffallend, dass die quellen von keiner eigentlichen tat des Aemilius zu reden wissen; ganz allgemein wird durch seinen einfall nur der frieden motivirt Niebuhr [201]) wundert sich, dass nur ein consularisches heer solchen erfolg gehabt habe, und vermutet, dass die samnitische heeresmacht anderswo beschäftigt worden sei. Aber mit welchem rechte? Warum sollte nicht auch hier die tätigkeit des andern consuls C. Plautius — der freilich nach Livius gegen Privernum und Antium operirt, aber ohne alle historische gewähr — erwähnt worden sein? Warum nicht auch die der eidgenossen? Denn nur diese hätten es sein können, welche die armeen Samniums so sehr in schach hielten, dass Aemilius ungehindert seinen einfall machen konnte. Es ist bei diesen berichten so vieles unbegreiflich, vor allem, dass die Samniter während des ganzen jahres 412/342 gar keinen angriff auf Campanien gemacht haben sollen, ja dass die tradition sie nicht wie die Privernaten und Antiaten den aufstand benutzen lässt. Endlich aber wissen wir nicht einmal, ob Antias den schluss des

100. Kritik derselben.

---

[196]) Buch 6. cap. IV. [197]) § 103. [198]) Bis cap. 42 excl.
[199]) Vgl. buch 8 cap. I und II am schluss. [200]) 8. 1.
[201]) 3. 145.

krieges ebenso berichtet hat wie Macer; wir wissen nicht, ob ersterer von den Privernaten- und Antiaten-einfällen erzählt hat. Ebenso auffallend ist, dass die triumphalfasten gar nichts von einem triumph des jahres 413/341 berichten, während sie doch sonst an erdichteten triumphen so reich sind. Was ist aus diesem wust und zugleich aus diesem mangel an historischen berichten zu machen?

101. Der frieden.

Dass ein friede einmal geschlossen sein muss, steht fest; und die bedingungen des friedens, welche Livius[202]) nach Macer referirt, sind wol höchst wahrscheinlich treu wiedergegeben. Die friedensbedingungen sind für die eidgenossen durchaus nicht übermässig ruhmvoll. Samniter und eidgenossen teilen sich in das zu anfang des krieges vorgefundene streitobject; jene verpflichten sich, die Campaner unbelästigt zu lassen, diese begeben sich jedes einspruchsrechts in sachen des verfahrens der Samniter gegen die Sidiciner, bez. die ausonischen völkerschaften, d. h. wol so viel, dass den Samnitern die besitznahme der ostvolskischen und ausonischen gebiete bis an den Liris garantirt wurde. Das ist ein frieden, der ein grosses kriegsübergewicht der eidgenossen über die Samniter und Sabeller durchaus nicht rechtfertigt. Zwar sagten wir oben schon[203]), dass es noch nicht im römischen plane gelegen hätte, jetzt schon Samnium endgültig zu demütigen, dass vielmehr nur ein gewisses übergewicht im süden von Latium erworben werden sollte, welches dieses im bevorstehenden kriege sollte unterdrücken helfen. Dennoch aber würden die Römer und ihre verbündeten sich nicht haben die ausonischen gegenden entgehen lassen, wenn der Samniterkrieg so günstig für sie ausgefallen wäre. Freilich ein neues bündnis mit Samnium sicherte ihnen auch so schon ruhe von dieser seite.

102. Schlüsse aus d. friede auf den krieg

Wie dem auch sei: der frieden berechtigt in keiner weise zur annahme, dass die eidgenossen, vor allem die Römer, wesentlich im vorteil gewesen seien. Ja, der friede setzt einen zustand beider mächte voraus, wie wir ihn etwa nach der schlacht bei Suessula anzunehmen haben: je ein sieg auf beiden seiten mit einer dritten wer weiss ob ganz zweifellosen, vielleicht beiderseits sehr blutigen endschlacht, welche die verhältnisse so stellte, dass zwar Rom wol im vorteil, allein durch verluste ebenso zur beilegung

---

[202]) 8. 1. 8 ff. [203]) § 79.

des kampfes bereit war wie Samnium. War nun das der zustand schon am ende des kriegsjahres 411/343, was muss dann bis 413/341 geschehen sein, wenn die sachlage eine ganz gleiche blieb? Ich komme zu dem schluss, dessen gutheissung und annahme freilich dem einzelnen überlassen bleibt, dass der frieden schon im jahre 411/343 abgeschlossen wurde, dass aber die zu jeder entstellung geneigten späteren annalisten, um den traditionellen militäraufstand zu motiviren und mit Campanien zusammenzubringen, den frieden hinausschoben, damit die römischen besatzungen in Capua und Suessula durch den noch fortdauernden Samniterkrieg erklärt werden könnten [204]). Mit dem aufstand füllten sie dann das folgejahr 412/342 aus. Um aber endlich auch den Samniterkrieg zu absolviren, liessen sie denselben im jahre 413/341 von neuem angehen und sofort beendet werden. Diese hinausdatirung des endgültigen friedens mag auch darin einen grund haben, dass die jahre 412/342 und 413/341 der ereignisse oder wenigstens der berichte über solche entbehrten und also zu irgend einer füllung anreizten. Andrerseits lud der im jahre 414/340 ausbrechende Latinerkrieg dazu ein, denselben in irgend einer weise mit dem vorhergehenden Samniterkrieg in verbindung zu bringen, so dass die fortsetzung des krieges von seiten der Latiner gegen die Samniter, nun die verbündeten der Römer, den ersten anstoss zu den folgenden ereignissen gebe. Das alles aber fehlte, wenn der friede schon zum jahre 411/343 berichtet worden wäre. Endlich kann man hier wol in gleicher weise wie für den traditionellen Latinerkrieg eine fasten-unsicherheit oder verschiebung in den verschiedenen quellen annehmen, in folge dessen derselbe krieg scheinbar in zwei verschiedenen jahren statt fand. Und wie wir beim Latinerkrieg eine derartige verschiebung um zwei jahre beobachten werden, so sehen wir in gleicher weise auch hier gerade eine hinausziehung des krieges um zwei jahre über den eigentlichen endpunkt hinaus [205]).

103. Der krieg mit Antium.

Wir haben uns noch mit dem krieg gegen Antium aus dem jahre 413/341 zu beschäftigen. Wir sahen, dass er mit dem rein fingirten Privernatenkrieg zusammensteht und von demselben consul C. Plautius geführt wird. Beide städte sollen gesonderte unternehmungen gegen die südlichsten latinischen colonien Satricum,

---

[204]) Vgl. buch 10 § 7, 8. [205]) Vgl. dazu buch 11 § 63.

Norba und Setia ausgeführt haben, die aber im falle historischer wahrheit gewiss nach gemeinschaftlicher verabredung geschehen waren. Wir haben gesehen[206]), dass die Privernatenkriege ein vorrecht der Plautier ausmachten, dass dieser wie der frühere nur wiederholungen des späteren aus dem jahre 425/329 seien. Das aber wirft schon ein sehr bedenkliches licht auf den gleichzeitigen und gleichfalls volskischen krieg mit Antium unter derselben oberleitung. Noch mehr! Nachdem die Antiaten gründlich auf's haupt geschlagen und ihr gebiet bis an's meer verwüstet ist, stehen sie sofort im folgenden jahre 414/340 vereint mit den Latinern im krieg gegen Rom. Ferner wird zu demselben jahre gleichfalls ein einfall der Antiaten in die römischen besitzungen um Ostia, Ardea und in der landschaft Solonium berichtet. Endlich dreht sich der krieg von 413/341 wieder um Satricum, die stadt, um welche so viele fingirten kriege vor der licinischen gesetzgebung stattfinden[207]) und welche erst im jahre 408/346 latinisch colonisirt war[208]). Der kriegsbericht geht von der falschen anschauung aus, Satricum sei eine rein römische colonie gewesen; sonst wäre ein kriegszug der Antiaten, die sich unmittelbar nachher mit den Latinern gegen die Römer verbünden, gegen die colonie nicht denkbar. Dadurch aber verliert der bericht alle glaubwürdigkeit und ist wol wie der Privernatenkrieg plautinischer familieneitelkeit zu verdanken, wenn nicht die widmung der erbeuteten waffen an die göttin Lua, die sonst erst in der späten zeit, im jahre 585/169, vorkommt[209]), als ein erdichteter praecedenzfall gelegenheit zu einer weiteren kriegserdichtung gab. Kurz, wir halten dafür, den Antiaten- wie den Privernatenkrieg aus der geschichte streichen zu müssen.

Glaubwürdig dagegen erscheint der bericht bei Livius[210]), dass 104. Falsker
in folge des römischen sieges bei Suessula die Falisker, welche bis dahin nur in waffenruhe (indutiae) mit den Römern gestanden hätten, nun ein bündnis mit denselben hätten schliessen wollen. Livius sagt nicht, ob das bündnis ihnen gewährt worden sei, doch ist es wahrscheinlich, da sie vor 461/293 sich Roms feinden nicht anschliessen[211]).

---

[206]) Buch 6 cap. IV. [207]) Vgl. buch 2 cap. II.

[208]) Vgl. buch 6 cap. IV.

[209]) Livius 45. 33; vgl. auch Becker-Marquardt 4. 23.

[210]) 7. 38. 1. [211]) Vgl. buch 6 § 80.

5. Reconstruction der samnitischen Kriegsgeschichte.

Nachdem wir nun aus dem traditionellen conglomerat von wahrheit und dichtung erstere stückweise herausgesucht haben, können wir nun dran denken, aus den disiectis membris ein neues ganzes zu schaffen und dadurch einen einblick auch in die strategischen momente des feldzugs zu gewinnen.

6. Die vorgeschichte.

Nachdem in folge der coalition von Capua mit den eidgenossen der krieg zwischen letzteren und Samnium erklärt worden war, teilten sich jene der art in die aufgabe, dass den Latinern und Hernikern die östlichen verbündeten der Samniter, die sabellischen Marser, Paeligner, Marruciner und Vestiner[212]) zufielen und zwar mit dem zweck, diese durch dauernde kriegszüge und angriffe von einer hülfsleistung an die Samniter in Campanien abzuhalten; eine aufgabe, die ihnen völlig gelungen zu sein scheint. Die Römer dagegen hatten in verbindung mit den Campanern im süden den feind über die grenze zurückzuwerfen, bezüglich ihn zur nachgiebigkeit zu zwingen.

7. Der krieg.

Unter diesen umständen zog M. Valerius Corvus mit einem consularischen heer von zwei legionen direct nach Campanien hinein, während sein college A. Cornelius Cossus mit ihm gemeinschaftlich operirend den feind im eigenen lande angreifen sollte. Die Samniter nun, welche, wie es scheint, den berg Tifata östlich von Capua zu ihrem strategischen ausgangspunkt gewählt hatten, warfen sich zuerst auf den von nordwesten herankommenden Valerius, um ihn von Cornelius abzuschneiden. Ob es zur schlacht kam, ist ungewiss; doch steht fest, dass Valerius von seiner operationsbasis, Capua, abgedrängt, ja bis in die nähe von Cumae zurückgeworfen wurde, wo er am berge Gaurus sich verschanzte. Seine lage war eine sehr bedenkliche, denn er war gleichweit von der Römerstrasse als von Cornelius entfernt. Cornelius, welcher vielleicht seinen marsch etwas später begonnen hatte, scheint noch rechtzeitig von seines collegen miserfolg und gefahr gehört zu haben. Sofort warf er sich östlich von Capua auf samnitisches gebiet, umging den berg Tifata und gewann bei Saticula die hauptstrasse, welche in's innere von Samnium führte. Dieser kühne zug bewog wahrscheinlich die Samniter, einige von den truppen, welche Valerius zurückgedrängt hatten, von diesem ab und auf den eigenen grund und boden zurückzuziehen, um Cornelius am vormarsch zu hindern. Valerius seinerseits, vielleicht verstärkt durch die Cumaner, benutzte

---

[212]) Vgl. oben § 83.

diese gelegenheit, dem feind am berge Gaurus eine schlacht anzubieten, in der er siegreich war und sich offenbar wieder luft zum vormarsch auf Capua zu machte. Inzwischen aber hatten die Samniter die gefährdete strasse von Saticula aus besetzt und erwarteten den vormarsch des Cornelius. Dieser drang in die berge ein, wurde aber auf ungünstigem terrain angegriffen und wahrscheinlich ganz aus seiner position zurückgeworfen, so dass er sich gezwungen sah, nach Campanien zurück zu weichen. Allein die Samniter folgten ihm auf dem fusse, schnitten ihm die strasse nach Capua wol vom berge Tifata aus ab und zwangen ihn, sich südlicher nach Suessula zu wenden. Hier scheint er dann von den Samnitern belagert worden zu sein, bis er Valerius von seiner drohenden lage benachrichtigt hatte. Dieser eilte heran, vereinigte sich mit ihm, und beide lieferten dann den gleichfalls vereinigten Samniterheeren vom berge Gaurus und den bergen bei Saticula eine dritte schlacht, deren ausgang, wenngleich für die Römer im allgemeinen günstig, diese dennoch wie auch die Samniter zum frieden geneigt machte.

106. Der frieden.

Der frieden, welcher natürlich von der eidgenossenschaft und Capua einerseits, den Samnitern und Sabellern andrerseits noch im selben jahre abgeschlossen wurde, stellte im allgemeinen den status quo vor dem kriege her. Von landabtretung war nicht die rede. Die Samniter erkannten die coalition zwischen den eidgenossen und Capua an; die eidgenossen ihrerseits begaben sich jedes einspruchsrechtes gegen samnitische kriegsverwickelungen mit den Sidicinern; oder, wie wir oben ausführten: Campanien blieb ungestört in seinem anschluss-verhältnis an die eidgenossenschaft; den Samnitern wurde es ganz überlassen, mit den östlicheren Ausonern bis an den Liris nach belieben zu handeln. Zwischen den hauptcontrahenten selbst aber wurde ein schutz- und trutzbündnis, wie es früher bestanden hatte, wieder hergestellt. Die von Livius[213]) nach Macer zugefügte notiz, dass die Samniter während der friedenspraeliminarien den römischen truppensold auf ein jahr und getreide auf 3 monate hätten liefern müssen, scheint mir durchaus nur ein zusatz nationaler eitelkeit zu sein, um es recht augenscheinlich zu machen, dass die Samniter die eigentlichen besiegten

[213]) 8. 2. 4.

seien; ein umstand, der aus den übrigen friedensbedingungen nicht ersichtlich ist.

Beide feldherrn triumphirten bei ihrer rückkehr nach Rom, Valerius am 22. Septemper, Cornelius am folgenden tage [214]).

109. Das politische resultat.

Rom hatte seinen zweck bisher glücklich erreicht: es hatte Samnium durch ein neues bündnis an sich gekettet, Capua und Campanien sich verpflichtet; es konnte nun mit ruhe der weiteren entwickelung entgegensehen, die nach zweijähriger ruhe einen für Rom wie es scheint keineswegs leichten krieg herbeiführte.

110. Falerii u. Karthago.

Wir haben schon gesehen [215]), dass im jahre 411/343 die Falisker sich enger an Rom mittelst eines bündnisses anschlossen.

Ebenso sandten nach Livius [216]) die Karthager auf die nachricht des römischen erfolges noch im selben jahre eine gratulationsgesandtschaft mit einem weihgeschenk, bestehend aus einer goldenen krone von 25 pfund gewicht, nach Rom, welches letztere in der cella des jupiter Capitolinus aufgestellt wurde [217]). Dadurch war denn auch Roms name und autorität nach aussen gewachsen; und der samen zu hegemonie-plänen über Italien mag durch solche ereignisse gelegt oder schon getrieben worden sein.

EXCURS

über die ältesten römisch-karthagischen bündnisse [218]).

111. Röckerath über die bündnisse.

Erst jetzt ist mir eine schrift in die hände gefallen, die ich früher nur nach einem citat von Nissen [219]) kannte, nämlich die dissertation von P. J. Röckerath: foedera Romanorum et Carthaginiensium [220]). Nissen selbst hat sie auch nicht eingesehen,

---

[214]) Livius 7. 38. 3; fasti triumph. Die daten stimmen auch mit dem früher beobachteten antrittstermin der consuln, welcher dazumal in der zweiten hälfte des November statt fand; vgl. buch 7 § 33. Somit fallen die triumphe so ziemlich an das ende des amtsjahres und der ganze krieg hatte sich in den sommermonaten abgespielt. [215]) § 104.

[216]) 7. 38. 2.

[217]) Ueber die gesandtschaft vgl. das nähere buch 6 § 106—109 und unten § 118. [218]) Eine ergänzung zu § 110 und buch 6 § 96—114.

[219]) Fleckeisens jahrb. 1867: die römisch-karthagischen bündnisse p. 321 note 1. [220]) Münster 1860. 74 seiten 8vo.

glaubt aber, dass nach einem referat darüber im litt. Centralblatt wenig daraus gewonnen werden könne; da aber Röckerath ganz Nissens sätze verficht und nicht ohne geschick verficht, so hätte die kenntnis davon Nissen sicherlich gestützt. Es gilt hier, Röckeraths auseinandersetzung, insofern sie neue gesichtspunkte vorträgt, genau zu verfolgen und zu prüfen [221]).

112. Sein urteil über Philinos.

Der verfasser der genannten schrift geht davon aus, dass er die einzelnen quellenautoren für seinen gegenstand prüft. In betreff des Philinos von Agrigent kommt er zu dem schluss, dass derselbe nach Polybios' eigenem zeugnis ein sehr gewissenhafter historiker gewesen sei und niemals absichtlich die wahrheit entstellt habe. Da derselbe nun aber die originalurkunden über die bündnisse, die in Rom und Karthago waren, nicht einsehen konnte, so entging ihm die kentnis eines bündnisses vor 406/348. Nach ihm hätten dann mittelbar oder unmittelbar die späteren autoren, z. b. Diodor und Livius, das bündnis von 406/348 als das erste angegeben. — Letztere hypothese ist sehr ungewiss; einmal ist es keineswegs erwiesen oder wahrscheinlich, dass Livius' und Diodors angaben ursprünglich aus Philinos strömten, denn ihre römischen quellen konnten ebenso gut die angaben über das erste bündnis bei Fabius und dieser in der urchronik Roms gefunden haben; andrerseits muss es durchaus auffallen, dass Philinos bei seinem regen verkehr mit den Karthagern nicht von diesen irgend etwas über einen früheren vertrag erfuhr, oder dass die Karthager ebenso wie die Römer so völlig unwissend über einen solchen gewesen sein sollten [222]); und der verfasser giebt zu, dass auch in Karthago derartige verträge officiell aufgezeichnet wurden [223]).

---

[221]) Noch sei erwähnt, dass auch O. Meltzer: vorarbeiten zur geschichte der Karthager auf Sicilien bis zum jahre 415 v. Chr. (schulprogramm zu ostern 1869, Dresden) p. 7, an der polybianischen datirung des ersten vertrags zwischen Rom und Karthago, das heisst am jahre 245/509, festhält und in einer Note erklärt, er kenne zwar wol die entgegenstehenden ansichten, teile sie aber nicht; vielmehr beabsichtige er, in noch andrer weise, wie E. Müller es getan habe, den beweis der echtheit später zu führen. Mir ist eine derartige neuere arbeit Meltzers nicht bekannt geworden. Wenn er übrigens sich nur auf E. Müllers verteidigung beruft, so scheint es mir, als habe er die arbeit Nissens darüber vom jahre 1867 nicht gekannt; vielleicht hat er dieselbe später zu gesicht bekommen und darin eine genügende unterstützung seiner ansicht zu erkennen geglaubt; darüber vgl. buch 6. § 96 ff.

[222]) Vgl. Polyb. 3. 26. 2. [223]) p. 21.

113. Ueber Polybius und die erste urkunde; datirung derselben.

Vf. fährt fort[224]) zu erklären, Polybios habe die römischen urkunden nicht notwendigerweise selbst gesehen, jedenfalls aber zuerst gebraucht und den inhalt publicirt, worin ich ihm recht gebe[225].

Eingehender bespricht vf.[226]) die datirung der ersten urkunde bei Polybios. Er erklärt es für durchaus nicht notwendig, dass die angeführten consuln in der urkunde gestanden hätten, glaubt es vielmehr nicht, weil die folgenden bündnisse des Polybios ohne ähnliche datirung angeführt seien; und Polybios würde bei seiner chronologischen genauigkeit angaben darüber gewiss nicht übersehen haben. Bei bündnissen der art sei gewöhnlich nur der abschliessende beamte genannt; als solcher aber fungire bei internationalen verhältnissen der fetiale. Dagegen sei die angabe über die weihung des capitolinischen tempels durch Horatius wol echt und ähnlich der chronologischen angabe zur dritten urkunde, der landung des Pyrrhos in Italien. Polybios nun habe sich in den pontificaltafeln rats erholt, wann die weihung des tempels stattgefunden, und dort das erste jahr der republik verzeichnet gelesen. Zu diesem aber seien in genannten tafeln nicht alle traditionellen consuln notirt gewesen, sondern nur Brutus als vertreter der könige und Horatius als weiher des tempels; darauf habe Polybius nach ihnen das jahr bestimmt. — Gegen diese combinationen lässt sich im grunde nichts einwenden; sie sind geschickt erdacht, wenngleich sehr hypothetisch.

14. Die chronologie der alten zeit.

Hören wir den vf. weiter[227]): Sowol beim gallischen brande als dem des jahres 544/210 wurde das atrium regium und mit ihm die pontificalchronik verbrannt. Beide male fand eine reconstruction statt; da aber aller historischer anhalt fehlte, so wurde die zur bezeichnung einer geringeren summe typische zahl 60 als ausgangspunkt gewählt und dieselbe zwischen je zwei einschneidende ereignisse eingeschoben. Dadurch erreichte man die zahlen 365, 305, 245, 185, 125, 65 und 5, endlich das gründungsjahr Roms nach Fabius Pictor bei anwendung der Catonischen aera. Diese zahlen stimmen wirklich auffallend mit den daten der bedeutendsten ereignisse überein, wie ein einblick in vfs. zeittafel[228])

---

[224]) p. 16. [225]) Vgl. auch buch 6 § 102.

[226]) p. 27 ff.; 39, 43—45. [227]) p. 45 ff. [228]) p. 49.

erweist. 245 nun als datum der vertreibung der könige wurde somit auch das datum für das erste bündnis. — Es ist dies eine geistvolle und kühne chronologische hypothese, die zwar jedes näheren beweises entbehrt, aber doch vom vf. durch das vorkommen der zahl 60 auch in der troisch-albanischen sage gestützt wird. Letzterer zahlenschematismus hat freilich mit dem beweis für die echtheit der ersten urkunde und ihrer datirung nichts zu tun.

115. Schlüsse aus der alte sprache de ersten urkunden.

Noch etwas weiter müssen wir dem vf. folgen. Die von Polybios[229]) gemachte bemerkung über das alte fast unverständliche latein der ersten urkunde — eine bemerkung, die er nicht in betreff der zweiten mache — lasse nicht zu, dass man sie in das jahr 406/348 verlege; denn die zweite demnach 448/306 fallende urkunde müsse wesentlich die gleiche sprache enthalten haben, was Polybios nicht aussage. Ausserdem läge uns ja eine Scipioneninschrift etwa aus dem jahre 500/254 vor, deren sprache Polybios und seinen zeitgenossen gewiss völlig verständlich war; seit 406/348 aber könne die sprache sich nicht so verändert haben, dass dieselbe aus letzterem jahr für die spätere zeit so schwer verständlich geworden sei. Alles das bedinge, dass die erste urkunde viel älter sei und mit recht an den anfang der republik gehöre. —

116. Entgegnung auf obiges.

Soweit der vf. hierüber. Dagegen habe ich zu erwidern, dass wenn Polybios nicht speciell über die altertümliche sprache der zweiten urkunde sich auslässt, dies noch nicht einschliesst, dass sie leicht verständlich gewesen sei; abgesehen davon, dass man bei der ältesten urkunde als der schwierigsten vor allem eine erwähnung des umstandes erwarten konnte. Dass die sprache der ältesten Scipioneninschrift dem im 7ten jahrhundert schreibenden Polybios und seinen zeitgenossen ganz bequem leserlich erschienen wäre, ist noch nicht ausgemacht; eine etwa 400 jahre ältere sprache — für den fall, dass die erste urkunde aus dem jahre 406/348 stammte — aber möchte ernstlichere schwierigkeiten bereiten. Doch dies alles ist ja auf der annahme der echtheit jener ersten urkunde aufgebaut, während wir sie aus sachlichen gründen für eine fälschung aus sehr viel späterer zeit halten müssen, mittelst

---

229) 3. 22.

deren Polybios selbst mystificirt worden ist; ein umstand, der um so leichter zuzugeben ist, als Polybios sie wol kaum selbst gelesen oder gesehen hat, vielmehr mit hülfe von römischen dolmetschern ihren inhalt kennen lernte [230]). Wir müssen somit alle beweise des vfs, so bedeutsam sie auch für den fall der echtheit unsrer urkunde wären, als vergebliche mühe fallen lassen [231]).

17. Röckerath über die zweite urkunde; widerlegt.

Röckerath fährt fort über die datirung der zweiten polybianischen urkunde zu sprechen [232]) und will sie dem jahre 406/348 zuweisen. Als grund dafür giebt er an, dass die zweite urkunde bedingungen enthalte, die für Rom weniger günstig seien als die der ersten. Da nun für die zweite nur die wahl zwischen 406/348 und 448/406 sei, in letzterem jahre Rom aber in hohem grade an macht und ansehen zugenommen habe, während es in ersterem durch den offenen abfall der Latiner und die vielen kriege geschwächt gewesen sei, so könne das weniger günstige bündnis nur in das jahr 406/348 fallen. — Nach unseren obigen auseinandersetzungen ist dies schon hinfällig, da die erste urkunde gefälscht ist; ja für die fälschung spricht eben der umstand, dass ein anderthalb bis zwei jahrhunderte nach dem apokryphen ersten bündnis abgefasstes zweites weniger günstige bedingungen für Rom enthalten sollte als das erste, während doch Rom an gebiet und macht offenbar zugenommen hatte. Aber auch für das jahr 406/348 kann nicht ein günstigeres bündnis als für 448/306 angenommen werden, wie das die erhöhte bedeutung Roms mit sich bringt; daher selbst diese annahme die wahrscheinlichkeit der fälschung nur bestätigt. Vfs grund also, die zweite urkunde in das jahr 406/348 zu verlegen, ist hinfällig, und ich bleibe bei der annahme stehen, dass sie in das jahr 448/306 gehört [233]).

l. Ueber das hr 411/343.

Ausser diesen verträgen legt vf. noch einen in das jahr 411/343, dasselbe, in welchem die gratulationsgesandtschaft der Karthager nach Rom kam [234]); er sieht diesen als einen nachtrag

---

[230]) Vgl. buch 6 § 100 ff.

[231]) Im übrigen verweise ich auf meine früheren ausführungen gegen Nissen; vgl. buch 6 § 102 ff. [232]) p. 58—62.

[233]) Vgl. buch 6 § 105 ff. [234]) Vgl. § 110.

zu dem von 406/348 an; so auch käme die berechnung des Livius heraus, der den ersten vertrag in das jahr 406/348, den dritten in das jahr 448/306 legt; sonst würde der zweite fehlen. Livius aber ist nicht dieser meinung, denn er sagt nichts von einem bündnis zum jahre 411/343. Im übrigen habe ich dieselbe ansicht schon Nissen gegenüber bekämpft[235]).

119. Fälschung der zweiten urkunde.

Für meine früher ausgesprochene ansicht, dass auch an der zweiten polybianischen urkunde eine fälschung vorgenommen worden sei[236]), möchte ich noch weiter anführen, dass, während den Karthagern nur Rom für handel und wandel geöffnet ist, nicht aber ein untergebenes gebiet desselben: den Römern ausser Karthago auch Sicilien als karthagisches gebiet, oder soweit es karthathagisch ist, offen stehen soll. Das ist incongruent, und den Römern scheint ein grösseres recht eingeräumt zu sein. Dadurch ist die von mir früher ausgesprochene annahme nicht ohne wert, dass nämlich die notiz über Sicilien aus ihrem ursprünglichen text-zusammenhang mit der über Sardinien und Libyen — so dass alle drei gebiete den Römern verschlossen waren — herausgerissen und neben das den Römern offenstehende Karthago gestellt wurde, um so die erste landung der Römer auf Sicilien zu einer berechtigten massregel zu machen. Ich habe auch[237]) die angaben des Philinos und Servius, dass beide nationen sich von den gegenseitigen ufern fernzuhalten, bezüglich die Römer Sicilien, die Karthager Italien zu meiden hätten, wie Mommsen mit dem vertrag von 448/306 in verbindung gebracht. Nach meiner obigen umstellung in der zweiten urkunde stimmt diese dem sinne nach mit Servius und Philinos ungefähr überein, nur dass in der urkunde der besuch der gegenseitigen hauptstadt erlaubt, dauernde eroberungen aber auf römischem oder bundesgenössischem gebiet verboten waren. Die angaben des Philinos und Servius sind also dem sinne nach so gut wie identisch mit denen der zweiten urkunde. Dass Röckerath[238]) jenes bündnis des Philinos zwischen 475/279 und 490/264, also kurz vor dem ausbruch des ersten punischen krieges ansetzt, weil sonst kein platz dafür sei, das ist nach obigem unbegründet.

---

[235]) Vgl. buch 6 § 106 ff.; den erklärungsversuch für Livius' zählungsweise ibidem § 110. [236]) Vgl. buch 6 § 112. [237]) A. a. o.
[238]) A. a. o. p. 23 ff.

Jene gefälschte fassung der zweiten urkunde, wie sie Polybios vorlag, ist demnach wol den römischen politikern zuzuschreiben, welche in der späteren zeit das odium von sich abwälzen wollten, durch vertragsbruch die punischen kriege verursacht zu haben [229]). Polybios ist somit hinter's licht geführt worden.

---

[229]) Gerade wie in betreff des ersten Samniterkrieges; vgl. oben § 81.

ZEHNTES BUCH.

DIE ZEIT ZWISCHEN DEM ERSTEN SAMNITER- UND DEM LATINERKRIEG.

CAP. I.

Der traditionelle militäraufstand von 412/342.

1. Die quellen zum militäraufstand.

Von der ansicht ausgehend, dass der Samniterkrieg, wenngleich zeitweilig ruhend, sich noch bis in das jahr 413/341 ausgedehnt habe [1]), berichten Livius [2]), Dionys [3]) und Appian [4]) von einem aufstand der römischen in Capua und andren campanischen städten cantonirenden armee, welcher von 411/343 zu 412/342 vorbereitet wurde und im letzteren jahre zum ausbruch kam. Die hauptquellen über den aufstand — Livius, Dionys und Appian — gehen, wie wir dargetan haben [5]), auf eine und dieselbe quelle, nämlich Valerius Antias, zurück. Livius giebt die erzählung am zusammenhängendsten, und so referiren wir darüber nach ihm:

2. Die tradition nach Livius' erster version.

Während die römischen truppen als schutz in den campanischen städten den winter von 411/343 auf 412/342 zubrachten, wurde durch den reichtum und die annehmlichkeit des lebens daselbst in ihnen die begierde rege, sich durch einen handstreich in besitz jener städte zu setzen, die einwohner zu unterdrücken und ihr eigentum zu annectiren. Während dessen trat der magistratswechsel ein und C. Marcius Rutilus erhielt den oberbefel in

---

[1]) Vgl. buch 9. § 102. [2]) 7. 38 ff.
[3]) 15 fragm. III (3) ed. Kiessling.
[4]) Samnit. 1, vgl. auch Zonaras 7. 25 und Aurelius Victor de uir. ill. c. 29. [5]) Vgl. buch 8 Cap. II.

Campanien, während sein college Q. Servilius in der stadt blieb. Ersterer erfuhr sofort bei seiner ankunft in Campanien die geheimen pläne seiner truppen, zog dieselben in das sommerlager zusammen und entfernte durch allmähliches entlassen unter allerlei vorwänden, wie hohes dienstalter, untauglichkeit, fourage-commandos u. a., die unruhigen elemente aus der armee, während der andre consul sie in Rom, oder wo es sei, zurückhalten sollte. Allein die verschwörer merkten bald die absicht des consuls, und so setzte sich eine in genannter weise entfernte cohorte bei Lautulae zwischen dem gebirge und dem meer von Anxur, dem späteren Tarracina, fest, wo sie nun alle unter ähnlichen umständen abcommandirten sammelten, nach Dionys auch die schuldgefangenen auf den benachbarten gütern der reichen Römer los machten und mit sich vereinigten. Von dort zogen sie in grosser stärke — nach Appian gegen 20000 mann — in's Albaner gebiet und schlugen ein lager auf. Hier entspann sich die frage, wer der führer sein solle. In folge dessen überfielen sie den patricier T. Quinctius auf seinem gut bei Tusculum und zwangen ihn unter androhung des todes, an ihre spitze zu treten. Inzwischen war M. Valerius Corvus zum dictator ernannt worden und zog mit einem heere den empörern entgegen. Bei dem zusammentreffen der truppen aber werden beide teile gerührt, und Valerius benutzt den moment, die aufrührer zur pflicht zurückzurufen. Auf die bitte des Quinctius beruft Valerius das volk nach vorgehendem senatusconsult in den petelinischen hain, woselbst folgende beschlüsse gefasst werden: 1. Amnestie für die aufrührer; eine lex sacrata militaris, dass keiner gegen seinen willen aus der armee entlassen werden dürfe, mit dem zusatz, dass ein gewesener kriegstribun nicht zum centurio degradirt werden dürfe. Letzteres wurde wegen P. Salonius rogirt, welcher bisher bald tribun, bald centurio gewesen war; die aufrührer nämlich zürnten ihm, weil er sich ihren plänen widersetzt hatte. Als nun der senat sich dieser letzten rogation widersetzte, erklärte Salonius, dass um seinetwillen die eintracht im stat nicht gestört werden solle, und setzte die beschlussfassung der rogation durch. Ebenso unverschämt war die weitere forderung, dass der bisherige dreifache rittersold herabgesetzt werden solle.

3. Die neue quelle des Livius über die plebiscite.

Soweit kommt Livius mit seiner quelle Valerius Antias. Dann nimmt er eine andre zur hand, unter der wir oben*) mit wahr-

*) buch 8 § 27 ff. bis 30.

scheinlichkeit Licinius Macer vermuteten, und sagt, dass ausser obigen gesetzen noch der volkstribun L. Genucius ein plebiscit veranlasst habe, welches das zinsnehmen verbot; ferner seien andre plebiscite abgefasst worden: 1. dass niemand dasselbe amt innerhalb von zehn jahren wiederbekleide, noch auch in einem jahre zwei ämter verwalte; 2. dass es erlaubt sei, beide consuln aus der plebs zu wählen. Livius schliesst daraus, dass der aufstand grosse ausdehnung müsse gehabt haben.

4. Die zweite version des Livius über d. militäraufstand.

Wiederum greift er zu andren annalen, diesmal wahrscheinlich zu Fabius Pictor und Calpurnius Piso [7]), in denen er weder etwas vom dictator Valerius liest — die consuln hätten vielmehr die sache arrangirt —, noch davon, dass der aufruhr ausserhalb Roms begonnen habe; vielmehr habe die masse der aufrührer in Rom selbst zu den waffen gegriffen, auch nicht den T. Quinctius, sondern C. Manlius zwangsweise zum führer gemacht und dann 4 römische meilen vor der stadt ein lager aufgeschlagen. Ferner sei der anstoss zur aussöhnung auch nicht von den feldherren, sondern von den truppen selbst ausgegangen, welche sofort fraternisirt hätten. Dadurch seien dann die consuln gezwungen gewesen, einen antrag auf versöhnung beim senat zu stellen. Livius ruft hier aus: So steht denn nach den ganz alten quellenschriftstellern nichts fest, als dass eine seditio stattgefunden habe und dieselbe wieder beigelegt worden sei.

5. Kritik der beiden versionen.

Wir werden uns nun über diese widersprechenden angaben klarheit verschaffen müssen.

Dass der erstere bericht des Livius aus valerischer quelle und selbstverherrlichung entstanden ist, leuchtet, auch abgesehen von dem annalisten Antias, durchaus ein, denn Valerius Corvus spielt die haupt-, ja fast die einzige rolle im ganzen verlauf [8]). Das verdächtigt natürlich den bericht selbst; besonders da die zweite version gar nichts von valerischer teilnahme weiss [9]). Müssen wir

---

[7]) Vgl. buch 8 § 27—30, bes. 29.

[8]) Die empörung des autors über die projectirte herabsetzung des rittersoldes charakterisirt ohnehin schon den aristokraten.

[9]) Wenn Niebuhr 3. 83 note 134 an Valerius deswegen festhalten will, weil nach einer von Borghesi im giornale Arcadico I bekannt gemachten basisinschrift Valerius als besänftiger eines aufruhrs genannt wird, so hat Mommsen seinerseits im C. J. L. I p. 282[b] die unechtheit dieses elogiums dargetan.

aber diese zweite version für älter in bezug auf den autor erklären [10]), so hat sie schon darum grösseren anspruch an glaubhaftigkeit, da die älteren annalisten gemeiniglich nüchterner und weniger entstellt berichten; sie stehen der urquelle um einige schritte näher.

nhalt der iten ver- sion.

Die zweite version aber weiss nichts von einem militäraufstand, sondern nur von einem aufruhr, der in der stadt selbst ausbrach. Nach der zweiten nehmen beide consuln [11]) die unterdrückung des aufruhrs in die hand; sie waren also beide in Rom, und nicht der eine in Campanien. Dass die in der ersten version hervorgehobenen gesetze bei der zweiten nicht ausgeschlossen sind, darf man aus dem schweigen des Livius über eine etwaige derartige differenz- entnehmen, da er die differenzen oben darlegt.

onsequen- n daraus.

Müssen wir aber der zweiten version den vorzug geben [12]), so ist die logische consequenz davon, dass wir das vorhandensein einer römischen armee in Campanien bezweifeln, da beide consuln in Rom sind [13]). Die aufrührerische masse ist ferner nicht schon unter den waffen, sondern greift erst danach; also war gar kein heer dabei im spiele, noch überhaupt vorhanden [14]).

Ursprung tradition r einen mi- äraufstand.

Wie aber entstand dann die erzählung von einem militäraufstand in Campanien? Es scheint mir, als ob diese ihren ausgangspunkt von den militärgesetzen genommen habe, die wir am schluss des ersten berichts lesen. Die angaben darüber sind freilich selbst verwirrt, da der zorn der truppen gegen Salonius einerseits und andrerseits das angeblich um seinetwillen rogirte gesetz durchaus nicht im einklang stehen. Es herrrcht da eine völlige unklarheit oder ein misverständnis, und man weiss nicht, was mit der figur des Salonius machen. Wäre sie von Antias erfunden, so hätte er sie sicherlich in einklang mit dem übrigen gesetzt. Es scheint

---

[10]) Vgl. buch 8 § 29. [11]) Consules, vgl. Livius 7. 42. 3, 6.

[12]) Das tut Niebuhr 3. 83 ff.; Lange 2². 36 ff. hält die erste version fest; Mommsen r. g. 1. 359 note enthält sich einer reconstruction der verwirrten berichte; auch Ihne 1. 288 ff. lässt die frage nach dem hergang unerörtert.

[13]) Ein weiterer beweis für die beendigung des ersten Samniterkrieges nach der schlacht bei Suessula; vgl. buch 9 § 102.

[14]) Bei Niebuhr 3. 83 ist es nicht ganz klar, ob er nicht die campanische armee zu den städtischen aufrührern stossen lassen will; das hiesse beide versionen vereinigen: ein durchaus nicht gutzuheissendes [redacted]

vielmehr eine willkürlich hiermit verflochtene tradition zu sein, deren historischer wert sehr zweifelhaft ist [15]). Ebenso unklar ist, ob das letzte postulat in betreff des reitersoldes gesetz oder nicht geworden sei [16]). Ist es aber wahrscheinlich, dass aus dem vorhandensein dieser militärgesetze der ganze bericht über den militäraufstand entsprossen ist, so sehen wir ferner hier, warum die römische tradition den Samniterkrieg hat über das jahr 412/342 hinaus dauern lassen; denn cantonirende truppen auf dem kriegsschauplatz bedingen kriegerische zustände. Der ganz matte traditionelle schluss des krieges im jahre 413/341 hat also damit seine erklärung gefunden [17]).

9. Kritik der zweiten version; Manlius und Quinctius

Eine weitere frage ist die, ob denn die einzelnheiten der zweiten version anspruch auf glaubwürdigkeit erheben können. Die divergenz in betreff des Manlius und Quinctius als des führers der meuterer geht wol auf zwei völlig unabhängige traditionen zurück. Denn wenn auch der grund eingesehen werden kann, wesshalb ein Valerius Antias an stelle der consuln einen dictator Valerius Corvus treten lässt, so fehlt uns doch jede erklärung, wesswegen er an stelle eines Manlius einen Quinctius wählte. Sind aber die beiden angaben ganz unabhängig von einander, so will es mich bedünken, als ob ein name für diesen patricischen führer der insurgenten in den urquellen ganz gefelt habe und etwa nur der umstand selbst sich verzeichnet fand. Klar ist es dann, dass die erste version um des von süden her kommenden heeres der empörer willen den führer ausserhalb Roms bis Tusculum, die zweite um des in der stadt ausbrechenden aufruhrs willen den Manlius aus der stadt mitschleppen lässt [18]). Auch das war wol in der urquelle ganz übergangen. Angaben über privatleute sind in der älteren römischen geschichte mit grosser vorsicht anzunehmen; denn sie stammen gewöhnlich aus familienquellen [19]).

10. Fortsetzung; da beilegen des kampfes.

Dass die erste version die aussöhnung vor allem durch Valerius Corvus herbeiführen lässt, ist ja sehr erklärlich. Mehr wahrscheinlichkeit hat die zweite version, dass die truppen beim zusammentreffen sofort fraternisirt hätten; es heisst das so viel, als dass das schnell ausgehobene consularische heer mit den aufrührern

[15]) Ueber die interpretation Niebuhrs siehe unten § 25.
[16]) Darüber auch unten § 28. [17]) Vgl. oben § 102.
[18]) Aedes im gegensatz zu uilla bei Livius 7. 42. 3.
[19]) Vgl. ähnliches bei Mommsen im Hermes 5. p. 264 ff.

gemeinsame sache machte und beide teile dann die consuln und nobilitätspartei zur nachgiebigkeit zwangen.

. Resultat betreff des ufstandes.

Wir dürften also wol folgende umrisse der tatsachen als glaubwürdig oder wahrscheinlich hinstellen: Während des friedensjahres 412/342 entstehen unruhen zwischen der niederen menge und der nobilität in Rom. Erstere rottet sich zusammen, zwingt einen patricier, sich an ihre spitze zu stellen, nimmt ihn zugleich wol als geissel für die sicherheit der in der stadt gebliebenen verwandten mit, und marschirt aus der stadt heraus, macht demnach eine secessio. Am vierten meilenstein ausserhalb Roms befestigen sie ein lager. Die consuln heben in der eile ein heer aus und rücken den aufrührern nach, um sie zur umkehr zu zwingen; allein beide heere machen gemeinsame sache und zwingen so die nobilität auf ihre forderungen einzugehen.

CAP. II.

Motive und erfolge des aufstandes von 412/342.

.Die motive ch Niebuhr, nge u. Ihne.

Was die motive zu dem aufstand oder der secession von 412/342 betrifft, so sind wir darüber sehr im dunklen. Diejenigen, welche an dem traditionellen militäraufstand festhalten [20]), stützen sich natürlich zum teil auch auf die traditionellen gründe; Ihne dagegen [21]) schreibt die ganze bewegung allgemeinen ursachen zu. Stellen wir die einzelnen ansichten neben einander.

Niebuhr führt die secession auf die financielle not der armen plebs zurück [22]) und erklärt das gesetz gegen unfreiwillige entlassung aus dem heer daraus, dass im heer der schuldner vor verfolgung durch den gläubiger gesichert gewesen sei.

Lange nimmt auch die schuldennot als ausgangspunkt an, zieht dabei aber besonders die damaligen armeeverhältnisse in betracht. Durch die zulassung von proletariern zum kriegsdienst war der letztere für diese eine geldquelle, ein lebensunterhalt geworden. Das streben der nobilität, mit den städtischen bürgern auf gutem fuss zu stehen, hatte diesen armen grösseres selbstbe-

---

[20]) Niebuhr 3. 71 ff., bei Isler p. 54 ff.; Lange 2². p. 35 ff.

[21]) 1. 288 ff.

[22]) Aur. Victor de uir. ill. cap. 29: multitudo aere alieno oppressa; vgl. auch Zonaras 7. 25 am ende.

wusstsein gegeben, ein umstand, der sich durch das gesetz über die volkswahl von sechs kriegstribunen noch gehoben hatte. Gleichzeitig sei durch vielfache überlassung der beute an das heer dieses gewinnsüchtig geworden und habe nun beim anblick des reichen Campaniens sich der versuchung, gleichen wolstand gewaltsam zu erringen, nicht erwehren können. So sei denn der aufstand in's werk gesetzt worden.

Ihne, welcher von der frage absieht, ob es ein militärischer oder städtischer aufstand gewesen sei, bezieht doch die ganze bewegung mittelst rückschlusses aus den militärgesetzen auf kriegsangelegenheiten. Und dabei fasst er besonders die beute als gegenstand in's auge. Je nach dem range seien den soldaten die quoten an beute und äckern zugeteilt worden; eine degradation habe also eine verringerung des beute-anteils zur folge gehabt; ebenso aber sei der soldat, welcher vor der zeit entlassen wurde, der beute und des ackers verlustig gegangen, weil er zur zeit der verteilung beider objecte nicht mehr bei der fahne gestanden hätte. Diese umstände hätten unruhen hervorgerufen, welche mit einer secession und dem erzwingen einer soldaten-freundlichen gesetzgebung beendet worden wären.

13. Kritik derselben.

Was Niebuhrs begründung angeht, so lässt sich dagegen nichts sagen; wir werden selbst diese motive vorzutragen haben. Auch die auseinandersetzungen Lange's empfelen sich, sofern sie nicht auf den militäraufstand bezug nehmen. Was die überlassung der beute an das heer angeht, so sind die dafür von Lange angeführten beispiele sehr apokrypher natur; die beiden an erster stelle genannten[23]) gehören erfundenen kriegen an[24]); die beiden letzteren[25]) beziehen sich zwar auf historische kriege, von denen aber das detail unbekannt blieb, daher beuteverteilungen keinen anspruch auf glaubwürdigkeit machen können[26]). Somit können wir diese motivirung nicht gut heissen. Dass ein gewisser beuteanteil aber den soldaten zufiel, darf man wol annehmen; wenngleich nichts darüber feststeht, dass die kriegstruppen mehr anspruch auf den eroberten feindesacker gehabt hätten, als die zu hause gebliebenen bürger. Ausserdem ist es ebenso fraglich, ob der vor verteilung der beute entlassene soldat — wofern nur der

[23]) Livius 7. 16, 24.
[24]) Vgl. buch 6 § 38 ff., 13.
[25]) Livius 7. 27, 37.
[26]) Vgl. buch 6. § 48 u. buch 9. cap. IV.

eigentliche kampf erledigt und kein besonderer strafact gegen den betreffenden dadurch zur ausführung gekommen war — nicht dennoch seinen anteil an derselben erhielt. Damit aber sind die Ihne'schen gründe schwankend geworden. Ferner konnte von ackerverteilungen auf campanischem boden an Römer nicht die rede sein, da letztere in keiner weise eigentumsrecht am campanischen gebiet erworben hatten. Ihne lässt darum auch wol nicht allein aus dem Samniterkrieg, sondern schon aus den früheren die ursachen zu der jetzt erst ausbrechenden unruhe und auflehnung der ärmeren masse hervorgehen. Das ist precär; denn quellenbeweise liegen in keiner richtung dafür vor.

. Meine anchauungen rüber: verarmung.

Untersuchen wir nun selbständig die tatsachen. Dass die not in den untersten volkskreisen, besonders unter den städtern, gross war, haben wir bei besprechung der financiellen zustände der letztvorhergehenden periode erkannt[27]). Alle abhülfsversuche waren an den armen spurlos vorübergegangen, ja hatten die zahl derselben nur noch vermehrt, indem durch zwangsverkäufe zur schuldenabtragung viele ehemalige grundbesitzer dem proletariat zugefallen waren[28]). Für diese gewiss nicht unbedeutende städtische bevölkerung, die auf tagelohn und ähnliches angewiesen war, konnte freilich der krieg als regelmässiger unterhalt sowie die aussicht auf beute sehr lockend erscheinen. Ja das blosse unter den waffen stehen bei kriegsgefahr oder als occupationstruppen musste für ein ehrenvolleres dasein gelten als der dienst bei privaten.

. Verfrühte enstentlassung.

Es ist wol wahrscheinlich, dass, wie Ihne sagt, verfrühte entlassungen aus der armee während der kriege von 408/346, 409/345 und 411/343 stattgefunden hatten, gleichviel um welcher gründe willen. Das war dann so viel als eine verkürzte arbeits- und unterhaltungszeit von statswegen. Die so in ihrem vorteil beschränkten mögen besonders während des Samniterkrieges in Rom einen stamm unzufriedener gebildet haben, der durch andere umstände eine verstärkung erfuhr.

. Degradan als politihes motiv.

Zu diesen andren umständen zähle ich mit Ihne etwaige degradationen von höheren officieren; wenigstens spricht sich etwas derartiges in dem als folge der secession beschlossenen gesetz gegen die degradation der kriegstribunen aus. Nur freilich beziehe ich dies nicht, wie Ihne, auf beute-ausfall oder verminderung in

---

[27]) Vgl. buch 7, cap. II. [28]) Vgl. buch 7 § 37, 42.

folge der rang-herabsetzung, sondern auf mehr politische verhältnisse. So viel steht gewiss fest, dass derartige degradationen stattgefunden hatten, nicht zwar als willkürliche acte des feldherrn während der campagne, sondern [29]) so, dass ein im vorigen jahr zum tribun ernannter soldat im nächstfolgenden kriegssommer nur mehr als centurio vom feldherrn angestellt oder bei der aushebung einfach als gemeiner soldat eingezogen worden sei.

17. Die von volk gewählten kriegstribunen.

Dabei aber fragt es sich, was für ein interesse denn die armen proletarier und gemeinen soldaten an den rangverhältnissen so hoher officiere haben konnten, da sie doch selbst kaum derartige posten werden bekleidet haben? Letzteres ist zwar zuzugeben, ersteres aber aus dem im jahre 192/362 beschlossenen gesetz über die volkswahl von sechs der jährlichen 24 kriegstribunen abzuleiten [30]). Offenbar haben wir es hier mit dem auftreten der volksmasse für die von ihr gewählten tribunen zu tun. Wahrscheinlich hatte den anstoss dazu der umstand gegeben, dass einer oder der andre der im verflossenen jahr vom volk ernannten tribunen im nächstfolgenden von dem feldherrn als einfacher centurio angestellt worden war. Das erschien den wählern desselben als eine missachtung ihrer amtsübertragung, besonders da dies ganze wahlrecht an und für sich schon eine concession der nobilität an die masse gewesen war.

18. Der höhere sold d. ritter

Ein drittes motiv lässt sich aus dem ferneren postulat der aufständischen entnehmen, dass die ritter, welche den dreifachen sold des fusssoldaten bezogen, eine herabsetzung des soldes erfahren sollten. Die ritter gingen aus dem geldadel hervor. Dass diese reichen leute so viel grösseren sold als das arme fussvolk bezogen, mag letzteres gewurmt haben. Und da nun einmal der keim der unzufriedenheit in der masse aufgegangen war, so wird gewiss dieser umstand das seinige dazu beigetragen haben, eine secession herbeizuführen.

19. Appians schuldentilgung.

Was wir von dem appianischen bericht über die völlige schuldentilgung zu denken haben, ist schwer zu sagen [31]); wir werden ihn später zu beleuchten haben [32]). So viel aber können wir jetzt

---

[29]) Wie Livius 7. 41. 4 verstanden werden muss.

[30]) Vgl. buch 7. § 65 ff.

[31]) Appian. Samnitica 1 zum schluss; vgl. oben buch 8. § 23. 32.

[32]) § 55.

wol schon andeuten, dass wir es entweder mit einer falschen datirung der schuldentilgung des jahres 407/347[33]), oder mit einem misverständnis der bei Livius verzeichneten lex Genucia zu tun haben. Wir können daher aus dem bericht Appians keine motive für den aufstand entnehmen.

Das plebiscitum Genucium.

Anders ist es mit eben dem plebiscitum Genucium gegen das zinsnehmen[34]). Die existenz dieses gesetzes ist nicht zu bezweifeln, denn noch in später zeit beruft man sich darauf[35]). Die zugehör zu dieser zeit gerade ist auch nicht weiter anfechtbar, besonders da ja kurz vorher eine zweimalige herabsetzung des zinsfusses, 397/357 und 407/347, stattgefunden hatte[36]). Dies gesetz aber deutet darauf hin, dass alle vorherigen massnahmen gegen die schuldennot für die masse der städtischen armen wirkungslos geblieben war, da ein neues auskunftsmittel dagegen ersonnen wurde. Vielleicht hatte auch das proletariat gemerkt, dass die nobilität gerade ihm am wenigsten in dieser beziehung half, oder vielmehr nur scheinmittel dazu anwandte. — Damit ist denn unser vorrat an nachweislichen und wahrscheinlichen motiven erschöpft.

---

21. Die folge des ufstandes.

Gehen wir nun zu den unmittelbaren erfolgen der secessio über. Wir haben gesehen, dass nach der älteren und echteren tradition das consularische heer, welches gegen die secedirten geführt wurde, mit diesen gegen den willen der consuln fraternisirte, und die so alliirten von letzteren eine reihe von gerechtsamen mittelst volksbeschlusses erzwangen. Wir sagten auch, dass die zweite version durchaus nicht die über diese volksschlüsse in erster version gemachten mitteilungen ausschlösse, dass vielmehr eine differenz darüber nicht angegeben wird[37]). Somit sehen wir jene gesetzlichen bestimmungen als beglaubigte an.

Amnestie.

An erster stelle wird eine allgemeine amnestie für die secedirten rogirt[38]). Die anschauung, dass dies eine art von begnadigung gewesen sei, schwebt freilich den alten autoren dabei vor.

---

[33]) Vgl. buch 7. § 42.

[34]) Livius 7. 42. 1: ne fenerare liceret; darüber das nähere § 41 ff.

[35]) Vgl. Tacitus ann. 6. 16; Appian. de bello ciuili 1. 54.

[36]) Vgl. buch 7. Cap. II. [37]) Vgl. § 6.

[38]) Livius 7. 41. 3: ne cui militum fraudi secessio esset; Appian. Samnit. 1 am ende: ἐψηφίσατο — τοῖς τότε ἐχθροῖς καὶ ἄδειαν.

Doch ist das falsch und geht aus der bei Livius in erster version gemeldeten versöhnlichkeit des senats und der reue der secedirten hervor. Halten wir uns dagegen an die zweite version, so müssen wir annehmen, dass die ganze masse der aufrührer als erste bedingung die stellte, dass keiner der ihrigen in späterer zeit wegen der secession und der gewaltsamen entführung des einen patriciers als geissel gerichtlich belangt werden dürfe. Das war selbstverständlich und dazu eine notwendige vorsicht gegen spätere nachstellung. Der zusatz bei Livius, dass der dictator gleichzeitig das volk gebeten habe, den secedirten weder im scherz noch im ernst vorwürfe über ihr verhalten zu machen, dieser umstand scheint eine volksfreundliche zudichtung zu der volksfreundlichen gestalt des Valerius Corvus und ohne historischen wert zu sein. Eine solche bitte war kein volksschluss, und der bericht darüber kann daher wol kaum auf so autentische quellen anspruch machen wie die gesetze.

Die amnestie war natürlich nur eine vorsichtsmassregel der secedirten. An sie schliessen sich nun die übrigen zu gesetzlicher gültigkeit erhobenen bedingungen der sich auflehnenden masse an[39]).

Hier finden wir an erster stelle eine „lex sacrata militaris“ genannte[40]). Was den umstand betrifft, dass hier von einer lex sacrata geredet wird, so scheint die wahrscheinlichkeit desselben anfechtbar zu sein. Was wir von früheren leges sacratae wissen, bezieht sich immer auf solche vergehungen, die von seiten jedes mitgliedes des volks begangen werden konnten; so z. b. die lex sacrata gegen monarchische gelüste[41]), ferner die in betreff der unverletzlichkeit der volkstribunen[42]) und die wiedererneuerung derselben nach dem sturz der decemvirn[43]). Das aber hat bei

23. Lex sacrata militaris.

[39]) Ueber die art der beschlussfassung resp. das organ derselben werden wir unten reden; vgl. § 31 ff.

[40]) Vgl. Livius 7. 41. 4; dazu Zonaras 7. 25 am ende.

[41]) Livius 2. 8. 2. [42]) Livius 2. 33. 3.

[43]) Livius 3. 55, 7; dass die lex Icilia de Auentino publicando nicht dazu gehört, vgl. Lange 1². 519, 522; auch die licinischen gesetze von 387/367 sind von Appian wol mit unrecht hierzu gerechnet; vgl. buch 3 § 39 note 202 und dortigen nachweis. Ich sehe übrigens von derartigen gesetzen der späten republik ab und beschränke mich auf die alte zeit; ebenso wenig gehören berichte über leges sacratae anderer völkerschaften hierher.

diesem militärgesetz nicht statt; der zuwiderhandelnde kann nur immer der oberfeldherr sein; es war ein schutz gegen zu weite ausdehnung des imperiums. Ein durch allseitigen volksschwur bekräftigtes gesetz[44]) hat daher hier gar keinen platz; man hätte vielmehr vom jedesmaligen feldherrn einen derartigen verpflichtungsschwur auf das gesetz fordern müssen. Also von dieser seite betrachtet konnte unsere lex militaris keine sacrata sein.

Anders freilich ist es, wenn wir in dem begriff nur die erklärung der sacertät des zuwiderhandelnden sehen; eine derartige „capitis et bonorum consecratio“[45]) war freilich ein energisches mittel gegen die übertretung. Von diesem standpunkt aus lässt sich die lex als eine sacrata verteidigen; denn es bedurfte eines starken halts, auf den sich der sonst willenlose soldat zur wahrung seines rechts gegen den mit der vollgewalt des imperiums bekleideten feldherrn stützen sollte und wollte. Wir folgen daher Livius in seiner angabe, ohne die sache also ganz erledigt anzusehen, da das bei den andren leges sacratae beobachtete moment, dass alle bürger das bedrohte vergehen ausüben konnten, hierauf nicht anwendbar ist.

4. Der inhalt des gesetzes.

Der wortlaut des gesetzes war dieser: Es solle kein soldat gegen seinen willen aus dem kriegsdienst entlassen werden[46]). Das heisst natürlich: nicht vor der zeit der allgemeinen truppenauflösungen und entlassungen, nicht vor beendigung der jedesmaligen kriegerischen bewegungen. Wir haben oben gesagt, dass wahrscheinlich mehrfache dienstentlassungen während des ersten Samniterkrieges und vor der endgültigen friedensratification mit Samnium, vielleicht auch während der vorgehenden Volskerkriege von 408/346 und 409/345, in der masse der armen, welche den krieg und dienst als lebensunterhalt ansahen, unzufriedenheit bis zur gewaltsamen erpressung dieses gesetzes hervorbrachte. Daraus ergiebt sich die bedeutung des gesetzes von selbst: Es war ein neuer fortschritt der armen masse gegen die regierung, eine beschränkung des militärischen imperiums, eine concession des adels an den an ihr interesse zu fesselnden proletariat; principiell ein fortschritt zur

---

[44]) Vgl. Lange 1^2. 511.

[45]) Vgl. Lange a. a. o. und Weissenborn zu Livius an dieser stelle.

[46]) Livius 7. 41. 4: ne cuius militis scripti nomen nisi ipso nolente deleretur; Zonaras 7. 25: *μήτ' ἄκοντά τινα τοῦ καταλόγου ἀπαλείφεσθαι.*

vollendeten demokratie und ochlokratie, tatsächlich die spende einer absolut werdenden nobilität an die masse, welche man in guter stimmung halten wollte [47]).

Zu obigem gesetz wurde noch ein bedeutsamer zusatz gemacht [48]), dass nämlich ein gewesener militärtribun in zukunft nicht mehr als centurio angestellt werden dürfe. — Eine eigentümliche motivirung dafür trägt Livius vor; es sei dies nämlich von den verschworenen um eines gewissen P. Salonius willen verlangt worden, der abwechselnd ein jahr tribun, ein andres erster centurio — der spätere primus pilus — gewesen sei; diesem seien die soldaten abgeneigt gewesen, da er sich ihrer verschwörung widersetzt habe und später von Lautulae geflohen sei, um nicht teilnehmer an derselben zu sein. — Wir sehen vorläufig von der frage nach der glaubwürdigkeit dieser erzählung ab und betrachten ihr verhältnis zum gesetz. Da fällt es denn freilich gleich auf, dass beide durchaus nicht zusammen passen: das gesetz beantragt einen schutz der einmal ernannten tribunen gegen spätere herabsetzung; die erzählung lässt als motiv misgunst der verschworenen gegen einen mehrfach herabgesetzten tribunen gelten. Aber nicht misgunst, sondern wolwollen könnte nur ein derartiges postulat bei jenen hervorrufen. Das ist dann freilich sehr mislich. Niebuhr [49]) hat das erkannt und dreht daher die geschichte des Livius um; Salonius sei ein um das andre jahr vom volk zum kriegstribun ernannt worden; in den zwischenliegenden jahren, in denen wol eine wiederwahl verboten gewesen sei, hätten ihn aber die feldherren in eine niedere charge gestellt. Gegen diese willkür sei das gesetz zu gunsten des Salonius erlassen, der als von unten auf gedienter soldat die sympathie seiner kriegscameraden gehabt habe. — Nun ist es bedenklich, eine anekdotische motivirung, weil sie nicht passt, in ihr gegenteil umzusetzen und aus dem traditionellen feind der verschworenen einen protégé derselben machen. Doch bleibt der livianische bericht ungereimt. Was damit anfangen? Livius hat ihn wol getreulich aus seiner quelle übernommen [50]), so dass auch schon die quelle die unlogische erzählung enthielt. Man möchte sie für ein machwerk derselben halten; allein dann würde diese wol einen gereimten bericht erdichtet haben; das un-

25. Das gesetz gegen degradation u. seine motivirung.

[47]) Vgl. buch 7. § 86. [48]) Vgl. Livius 7. 41. 4, 5; Zonaras 7. 25.
[49]) 3. 75. [50]) Vgl. buch 8 cap. II.

gereimte eben spricht gegen eine willkürliche erfindung zum zwecke der gesetzesmotivirung. Vielleicht gab es eine tradition, dass ein P. Salonius, der abwechselnd tribun und centurio gewesen war, sich dem aufstand widersetzt und so die secedirten mit sich verfeindet hatte. Dieser umstand wurde dann wol ungeschickterweise mit dem gesetz gegen die degradation eines tribunen zusammengebracht und letzteres dadurch motivirt. Natürlich konnte nur eine gedankenlose hand so schreiben; aber wenn der sonst treue Livius derartiges wiedererzählen kann, so darf man einem romanhistoriker wie Valerius Antias ohne scrupeln diese composition zutrauen. Dass die ursprüngliche erzählung keinen grossen historischen wert hat, möchte ich wie von vielen ähnlichen anekdoten behaupten.

1. Das gesetz selbst.

Wir kehren zum gesetz zurück. Niebuhr[51]) schon hat ähnlich, wie ich es oben[52]) andeutete, in diesem postulat der masse eine massregel gesehen, mittelst welcher die vom volk ernannten kriegstribunen gegen spätere herabsetzungen von seiten des feldherrn geschützt werden sollten. Dass hier nur von der zurücksetzung eines tribun auf den centurio-posten geredet wird, schliesst aber wol nicht eine weitere degradirung aus; vielmehr war damit alle art von rangesverminderung involvirt, so dass entweder die anstellung mit gleichem oder höherem rang, oder das gänzliche übergehen bei der aushebung als alleinige möglichkeit übrig blieb[53]).

2. Tribunen-ritterdienst.

Niebuhr braucht darüber folgenden ausdruck: „befreiung vom kriegsdienst hat sie (die aufrührerische armee) gefordert, oder ritterdienst." Den ritterdienst identificirt Niebuhr also mit dem dienst als tribun, oder er stellt sie einander gleich. Diesen gedanken führt Paul Geppert[54]) weiter aus, indem er dartut, dass die tribunen im gegensatz zu den centurionen aus den rittern sowol durch volkswahl als feldherrliche ernennung hervorgingen, während letztere aus dem fussvolk ausgewählt wurden; ein umstand, der daraus schon sich erweise[55]), dass der centurio mit dem soldaten sold, der tribun, praefect und feldherr aber emolumente empfange, ebenso wie erstere zu fuss, letztere zu pferde mit

---

[51]) 3. 57. [52]) § 17. [53]) So auch Niebuhr 3. 57.

[54]) De tribunis militum in legionibus Romanorum, Berlin 1872. diss. p. 15 ff. [55]) Vgl. ebendaselbst p. 16 note 2.

einem tross marschirten[56]); ja das höchste amt, das der gemeine fusssoldat überhaupt erreichen könne, sei der primipilat. Allein alle beweisstellen, die Geppert hierfür angiebt, ausser einer, gehören der zeit nach in die ganz späte republik; die eine ausgenommene stelle aber geht auf eine von Dionys[57]) erzählte anekdote aus sehr alter zeit zurück, die offenbar gar keine gewähr für ihre angebliche zeit hat, sondern eine romanhafte ausschmückung irgend eines späten annalisten ist. Sie hat also für uns gar keine beweisende kraft, es sei denn, dass sie die verhältnisse des zeitalters der quellenautoren des Dionys wiedergiebt[58]). Wenn nun Geppert unser gesetz über das degradationsverbot eines gewesenen tribunen auf dieselben motive zurückführt und erklärt, es sei das eine massnahme der reichen ritter gewesen, um die höheren chargen für sich mit beschlag zu belegen, so misversteht er den zusammenhang des gesetzes mit der zeitgeschichte. Denn nicht die reichen und vornehmen, sondern die arme masse erpresste diese gesetze, also sicherlich nicht zu gunsten ersterer. Freilich giebt Geppert zu, dass in älterer zeit die ritter sich auch als centurionen, ja als gemeine soldaten einziehen liessen; allein die dazu angeführten beweisstellen[59]) sind zum teil apokryph und die letzte bezieht sich auf ausserordentliche verhältnisse, nämlich auf die ausrüstung des Römerheeres gegen Hannibal vor der schlacht bei Cannae. Freilich zweifle ich selbst durchaus nicht daran, dass in der älteren zeit vornehm und gering noch ohne strenge über- und unterordnung zusammen diente, wofern nicht die vornehmen den ritterdienst versahen. Aber durchaus unbewiesen ist die weitere annahme Gepperts, dass schon vom anfang des 5ten jahrhunderts der stadt an nur äusserst selten ein gemeiner soldat oder ein unvermögender mann den tribunat eingenommen habe; und wie Geppert gerade unser gesetz als beweis anführen kann, ist mir ganz unerfindlich, da dieses nur von degradation, nicht von aufrücken in den militärischen chargen spricht. Wir müssen also Gepperts ansichten als misverständnisse der damaligen verhältnisse zurückweisen.

---

[56]) So Geppert nach Plutarch Cato minor 9. [57]) 10. 37; 9. 10.

[58]) Valerius Antias oder Licinius Macer aus der sullanischen zeit und später.

[59]) Die oben besprochene angabe über Salonius an unserer stelle Livius 7. 41. 4, 5; die obigen citate aus Dionys und Livius 22. 49. 17.

Die möglichkeit, dass in unsrer zeit sowol durch volkswahl als durch feldherrliche ernennung ein bisheriger gemeiner fusssoldat die charge eines kriegstribunen bekleidete, darf nicht ausgeschlossen werden. Ja wir möchten annehmen, dass die masse der soldaten sehr eifrig die wahl eines tüchtigen cameraden aus ihrer mitte befürworten würde. Unter solchen umständen aber konnte es vorkommen, dass derartige tribunen weder nobiles, noch mit dem rittercensus versehen waren. Eine unbedingte identification des tribunen- und ritterdienstes kann daher nicht gutgeheissen werden. Freilich wird wol der tribun so später als früher beritten gewesen sein, um einen besseren überblick über seine truppen zu haben. Das aber bedingt noch nicht den rittercensus; spricht doch die tradition von der grossen armut eines Fabricius und Curius, also von männern, welche noch höhere posten als die eines blossen tribuns einnahmen. Wir müssen uns demnach beschränken zu constatiren, dass in besagtem gesetz nur von der degradation der kriegstribunen die rede sei, wahrscheinlich mit besonderer berücksichtigung der vom volk ernannten; ein umstand, der als hauptmotiv zur förderung des ganzen gesetzes von seiten der aufrührer gelten kann.

8. Das postulat über den rittersold.

Noch eines weiteren postulats der secedirten gedenkt Livius [60]), dass nämlich der bisher übliche sold der reiter, der das dreifache des fusssoldaten-soldes umfasste, herabgesetzt werde. Als motivirung fügt Livius die gegnerschaft der secedirten gegen die reiterei an, weil diese sich den plänen jener widersetzt hätte. Mit recht sagt Niebuhr [61]), dass diese motivirung aus der vorstellung eines militäraufstandes entsprungen sei. An und für sich ist diese begründung für uns gleichgültig und historisch wertlos. Dass aber in wirklichkeit eine gegnerschaft zwischen beiden truppengattungen vorhanden war, darf man wol annehmen. Die waffeneifersucht spielte gewiss dabei mit, wie auch die beobachtung, dass die an und für sich schon vermögenden ritter noch dazu so hohen sold erhielten; daher der wunsch, ihren sold zu schmälern.

9. Ist es gesetz geworden?

Wichtiger ist die frage, ob denn dies postulat überhaupt zum gesetz erhoben worden sei. Livius lässt dies durchaus unklar; und Niebuhr und Weissenborn [62]) machen hierauf aufmerksam. Lange [63]) freilich hält entschieden dafür, dass das postulat abgelehnt

---

[60]) 7. 41. 8. [61]) 3. 76. [62]) In der ausgabe zu dieser stelle.
[63]) 2 [2]. 39.

worden sei; allein ein quellenbeweis fehlt dafür. Nur der umstand spricht für Lange's ansicht, dass zu Polybius' zeit der dreifache rittersold existirte [64]). Immerhin könnte eine herabsetzung stattgefunden haben, die späterhin wieder aufgehoben worden wäre; die sache ist fraglich. — Ebenso unsicher ist die grösse der soldverminderung und die frage, ob diese auf alle ritter oder nur auf die priuato equo dienenden bezug hatte [65]). — Endlich aber wäre es denkbar, dass das ganze postulat erfindung sei; denn wenn es nicht zum beschluss erhoben wurde, so fand es nicht notwendiger, ja nicht einmal wahrscheinlicher weise eine aufzeichnung neben und wie die wirklichen beschlüsse. Das ganze also schwebt in der luft.

30. Bedeutung dieser militärgesetze.

Was diese militärgesetze insgesammt betrifft, so sieht Ihne [66]) darin bruchstücke eines allgemeinen gesetzes, welches sich auf alle militärchargen erstreckte, und zwar in der absicht, der willkür der oberbefehlshaber zu steuern. Was das erstere betrifft, so wissen wir nichts von einer weiteren gesetzgebung über die militärischen verhältnisse. Es scheint mir Ihne's anschauung auch desswegen nicht wahrscheinlich, weil wir es mit postulaten einer aufrührerischen menge, nicht mit einer von oben herunter erlassenen gesetzgebung zu tun haben. Und das interesse der masse beschränkte sich eben auf die genannten punkte: unverkürzte dienstzeit als lebensunterhalt und abwehr einer schädigung der volksprotégés unter den tribunen mittelst herabsetzung in der charge. Selbst das problematische postulat in betreff der ritter hatte mit den interessen der masse nichts zu tun, sondern würde aus waffeneifersucht und missgunst entstanden sein. — Freilich war damit eine beschränkung der feldherrlichen willkür beabsichtigt, nicht aber weil diese zu gross war, sondern weil die masse sich dadurch beengt fühlte. Es war das dem früher besprochenen gesetz über die volkswahl der tribunen analog: ein vordringen der masse gegen die bevorrechtigten, ein realisiren des ihr principiell zustehenden beschlussrechts, und andrerseits ein kluges nachgeben des adels, um so allezeit die masse am gängelbande zu haben.

31. Die beschliessend versammlung genannter gesetze.

Ueber die beschliessende versammlung, in welcher obige gesetze zu stande kamen, ist nichts bestimmtes überliefert. Livius [67]) sagt,

[64]) Polyb. 6. 29.
[65]) Vgl. Weissenborn in der ausgabe des Livius.
[66]) 1. 289.
[67]) 7. 41. 3.

der dictator habe auf das gutachten des senats hin das volk im petelinischen hain versammelt. Niebuhr [68]) und Schwegler [69]) verstehen darunter curiatcomitien [70]); Marquardt [71]), Lange [72]), Mommsen [73]) und Weissenborn [74]) centuriatcomitien.

Die bisherigen ansichten mit bezug auf den petelinisch. hain.

Wo lag der petelinische hain? Livius erwähnt denselben noch an einer stelle: bei der verurteilung des M. Manlius Capitolinus, wozu auch eine versammlung darin abgehalten worden sei [75]). Dort wird ausgesagt, der hain habe ausserhalb der porta Flumentana gelegen. Nach Becker [76]) befand sich diese in der nähe des forum Olitorium, bei der porta carmentalis, unweit des Marsfeldes. Ob der hain aber innerhalb oder ausserhalb des pomoeriums seine lage hatte, bleibt unbeantwortet. Die annahme von centuriatcomitien schliesst das pomoerium aus, die von curiatcomitien macht dieses als bereich notwendig. Die erstere annahme nun stützt sich vor allem darauf, dass bei dem Manlischen process eine gerichtsversammlung, welche der im petelinischen hain abgehaltenen unmittelbar vorhergeht, ausdrücklich für centuriatcomitien erklärt wird [77]); daher denn auch die folgende versammlung denselben charakter tragen müsse. Ferner wird angeführt, dass nur in centuriatcomitien capitalgerichte stattgefunden hätten; endlich [78]) dass es sich bei der gesetzgebung von 412/342 um verringerung des consularischen imperiums handele, die nur durch centurienbeschluss in's werk gesetzt werden könne [79]). — Gegen die centuriatcomitien wird hervorgehoben, dass diese nicht nachweislich anderswo als auf dem Marsfelde abgehalten wurden, dass bei der verurteilung des Manlius nicht die tribunen, sondern duumvirn tätig waren, während in der unmittelbar vorhergehenden versammlung tribunen das amt der anklage führten, endlich und vor allem dass die endgültige versammlung ein concilium populi heisse [80]), eine bezeichnung, die centuriatcomitien völlig ausschlösse. Um der

---

[68]) 2. 685. [69]) 3. 293 ff.

[70]) Ich mache besonders auf die beweise Schweglers gegen centuriatcomitien aufmerksam. [71]) Röm. alt. 2. 3. 67. [72]) 2². 38.

[73]) Röm. forsch. 191 note 24.

[74]) Zu Livius 7. 413; 6. 20. 11; 5. 52. 16. [75]) 6. 20. 11.

[76]) Handbuch 1. 155 ff. [77]) Livius 6. 20. 10. [78]) So Lange.

[79]) Gegen diese ansicht Lange's vgl. meine röm. geschichte 1. 389 ff. und note 816 die weiteren nachweise. [80]) Livius 6. 20. 11.

beiden letzteren umstände willen nimmt man curiatcomitien an [81]) und sieht sie als ein standesgericht über Manlius an.

33. Präcisirung d. historischen materials.

Betrachten wir die sache nun selbständig, so müssen wir vor allem constatiren, dass die details an beiden stellen [82]) reine ausschmückung der quellenautoren sind [83]). Die angabe des petelinischen hains kann zwar auf alter tradition beruhen, da die ansetzung der volksversammlung an einem sonst unbekannten ort schwerlich auf eine erdichtung zurückgeht [84]); allein alles übrige detail entbehrt sicherer beglaubigung. Selbst die angabe des concilium populi bei dem Manlischen process hat nicht viel gewähr, kann vielmehr erst recht auf späten zusatz zurückgeführt werden, da Plutarch von solcher angabe nichts weiss, Livius aber mittelst Macers auf Plutarchs quelle Antias zurückgeht [85]). Ausserdem lässt Plutarch [86]) die erste versammlung auf dem forum stattfinden [87]), wonach Antias nicht an die centuriatcomitien gedacht zu haben scheint. — Wichtig ist der umstand, dass wir in den berichten ein bild finden, wie die späten historiker sich den processgang gegen Manlius dachten; sie werden dabei die ihnen geläufigen anschauungen dahinein getragen haben.

34. Anschauungen d. quellen über den manlischen process u. ausschluss d. centurien demnach.

Sehen wir nun in der petelinischen versammlung die fortsetzung der ersten, so ist sie nach Macer centurienweise, nach Antias entweder in curien oder tribus zusammengetreten. Allein wiederum schliesst Macer die centurien durch den livianischen ausdruck „concilium populi“ aus, dessen bedeutung dem autor durchaus klar sein musste. Nach der darstellung der quellenautoren kommen somit die centuriatcomitien nicht in betracht. Nun aber kannten jene jedenfalls den petelinischen hain und wussten

---

[81]) Ueber concilium und comitia vgl. Becker handbuch 2. 1. 358 ff.

[82]) Livius 6. 20 und 7. 41, dazu Plutarch Camill. 36.

[83]) Vgl. buch 2 § 144 ff.; buch 8 cap. II und buch 10 cap. 1.

[84]) Wir können die angabe an beiden stellen auf Valerius Antias zurückführen, da Livius an zweiter diesen selbst, an erster zwar Licinius Macer gebraucht hat, dieser aber die angabe in Antias vorfand, wie Plutarch beweist; vgl. buch 8 cap. VIII und II.

[85]) Vgl. buch 8 cap. VIII. [86]) Cam. 36. 5.

[86]) Dass Schwegler 3. 293 note 2 dies als einen irrtum Plutarchs bezeichnet, ist wol subjective höherschätzung des Livius bei ihm ohne berücksichtigung der quellenfrage. Warum Macer aus dem forum des Antias das Marsfeld gemacht hat, entzieht sich der beurteilung, ist auch gleichgültig.

somit, ob er ausserhalb oder in dem pomoerium lag; danach bildeten sie sich offenbar ihre meinung über das wesen der versammlung im hain. Der rückschluss also davon, dass centuriatcomitien nicht gemeint sind, macht es notwendig, dass der hain, wenn auch vor den toren Roms, doch noch in dem pomoerium sich befand.

35. Weitere gegenbeweise gegen die centurien.

Die frage danach, welche versammlung, ob nach curien oder nach tribus, die quellenautoren sich bei dem Manlischen processe im petelinischen hain dachten, gehört nicht hierher. Für unseren gegenstand aber steht so viel fest, dass Antias den dictator keine centuriatcomitien berufen lässt, wodurch die gründe für diese comitien hinfällig werden. Freilich könnte eingewandt werden, dass nach Livius-Antias der dictator erst den vorbeschluss des senats einhole, ein solcher aber nur für centuriatcomitien notwendig gewesen sei. Allein da der dictator selbst erfindung ist, so kann es auch diese angabe sein; abgesehen davon, dass wir es mit secedirten und ihren gegnern, dem adel, zu tun haben; da war es erklärlich, dass letzterer sich in seinem organ erst darüber beriet, wie weit er den anforderungen der secedirten nachgeben dürfe. Irgend ein zwang für die annahme von centuriatcomitien ist daraus nicht zu schöpfen; solche senatsvorbeschlüsse sind ja auch ab und zu für tributcomitien gefasst worden. Wir tun aber wol am besten, die notiz über das senatusconsult mit den übrigen erdichtungen zu streichen; Antias hat es sich blos so gedacht.

36. Gegenbeweis gegen die curien.

Es gilt nun die frage, ob wir an curien oder tribus zu denken haben. Schwegler[88]) nimmt auch für unsren fall erstere an, allein offenbar mit völliger verkennung der sachlage. Es war ja kein streit zwischen plebs und patriciat; nur in solchem fall könnten die patricischen curien jenen gegenüber stehen. Das ganze übrige volk, besonders die nobilität, steht im gegensatz zu den secedirten; bei curiatcomitien aber würden sowol die plebeischen nobiles als die geringeren plebeier von der mitstimme ausgeschlossen sein, was nicht denkbar ist. Livius, beziehungsweise Antias, hat auch nicht an curien gedacht, sondern hat das bild späterer zeit vor sich, wo der senat allein massgebend war[89]). Zu beider zeit aber spielten die curien gar keine rolle mehr, sodass

[88]) 3. 294 note 3.

[89]) Vgl. 7. 41. 7: cum hoc — ab senatu non impetraretur.

da die centurien ausgeschlossen sind, nur die tributcomitien als beschlusskörper übrig bleiben.

Dass derartige beschlüsse, wie wir sie kennen gelernt haben, nicht ausserhalb der competenz von tributcomitien standen, haben wir schon erwähnt [90]). Dafür aber sprechen noch weitere gründe. Offenbar vereinigten sich die secedirten und nichtsecedirten zu gemeinsamer versammlung, um die postulate ersterer zu gesetzen zu erheben. Dies geschah auf gleichsam neutralem boden; ausserhalb der stadtmauer, aber innerhalb des pomoeriums. Die secedirten werden darauf bedacht gewesen sein, eine möglichst günstige abstimmungsweise für ihre postulate zu erlangen. Die curien schlossen sie aber ganz aus, und ähnlich die centurien, da jene offenbar aus den ärmsten volksteilen bestanden. Dagegen hatten sie in den tribus jedenfalls bedeutend günstigere stimmverhältnisse, da die städtischen tribus wol zum grössten teil und viele ärmere mitglieder aus ländlichen tribus sich bei den secedirten befanden, oder mit ihnen gemeinschaftliche sache machten. So konnten sie denn in den tribus leicht ihre pläne verwirklichen. Ausserdem waren tribusbeschlüsse nicht wie centurienbeschlüsse der bestätigung der patricischen curien unterworfen, ein umstand, der auch für die aufrührer von wichtigkeit war. 37. Beweise f die tribus.

Alle diese umstände machen es so wahrscheinlich, dass die consuln [91]) nach dem verlangen der secedirten und ihrer anhänger tributcomitien auf einem wie gesagt neutralen gebiet von der stadtmauer und innerhalb des pomoeriums, im petelinischen hain, versammelten und die besprochenen gesetze zur abstimmung und zum beschluss einbrachten, nachdem vorher der senat sich über die postulate der gegner beraten hatte, wie das in betreff der bedingungen einer feindlichen macht zu geschehen pflegte. 38. Schlussfolgerungen.

Obige gesetze sind somit nicht plebiscite, da die obersten magistrate der versammlung vorstanden. Dadurch unterscheiden sie sich formell von den im weiteren zu besprechenden plebisciten aus diesem jahre.

---

[90]) Vgl. oben gegen Lange § 32 note.

[91]) Nicht ein dictator; vgl. oben § 5 ff.

CAP. III.

Fernere gesetze und innere angelegenheiten der jahre 412/342 und 413/341.

9. Die vier plebiscite.

Wir haben gesehen, dass als unmittelbare folge des proletarieraufstandes vom jahre 412/342 eine reihe von gesetzen in's leben trat, welche die interessen der armen mit bezug auf den kriegsdienst zum zwecke hatten. Es waren tribusgesetze, nicht aber plebiscite. Der ganze bericht darüber geht auf Valerius Antias zurück [92]). Nach einer andren quelle fährt Livius fort, vier neue und fernere gesetze dieses jahres aufzuzählen [93]), von denen Zonaras [94]) drei verzeichnet hat. Wir haben mit einiger wahrscheinlichkeit unter dieser neuen quelle Licinius Macer zu erkennen geglaubt [95]). Dass diese vier gesetze plebiscite sind, sagt Livius [96]) ganz entschieden aus; sie unterscheiden sich also dadurch von den obigen militärgesetzen und können somit nicht in derselben tribusversammlung beschlossen worden sein.

10. Verhältnis derselben zu d. aufstand.

Sind aber diese gesetze durch die quellen von den vorhergehenden geschieden, so entbehren sie auch sachlich einer verbindung mit den früheren, ja mit der ganzen secession. Dreie von den vieren haben es mit bestimmungen über die höchsten magistrate zu tun, die der armen masse ebenso fremd als gleichgültig sein konnten, nur das erste, ein zinsgesetz, hat mit dieser zu tun, braucht aber darum nicht notwendigerweise folge der secession zu sein. Diese wesentliche nichtzugehör der drei plebiscite von den vieren zu den vorher berichteten ereignissen hat einen zweifel darüber in mir angeregt, ob denn die vier plebiscite überhaupt in dieses jahr und in diese zeit gehören? Schon der umstand, dass die ältere quelle Antias nichts von ihnen wenigstens an dieser stelle weiss, könnte darauf hindeuten, dass die spätere quelle Macer eine reihe undatirter, aber historischer plebiscite hier anfügte. Das wäre natürlich willkür. Allein freilich fehlt uns zu dieser annahme jedes drängende motiv, und wir müssen uns bescheiden, die sache in dubio zu lassen, oder vielmehr der tra-

---

[92]) Vgl. buch 8 cap. II.

[93]) Livius 7. 42; vgl. buch 8 § 27 ff. [94]) 7. 25; vgl. buch 8 § 22.

[95]) buch 8 § 27 ff. [96]) 8. 42. 1, 2,

ditionellen datirung bei Livius uns anzuschliessen, ohne die sache für ganz erledigt zu halten.

Wir kommen zum ersten der vier gesetze, dem plebiscitum Genucium „ne fenerare liceret," wie Livius es bezeichnet. Dass Tacitus[97]) dasselbe meint, wenn er nach aufzählung des uncial- und semuncial-zinsfusses sagt: „postremo uetita uersura," ist jetzt allgemein anerkannt. Dies zinsverbot ist gegenstand verschiedener auslegungen geworden. Der wortlaut nämlich verbietet absolut jedes ausleihen von capitalien gegen zinsen. Das ist an und für sich unsinnig; denn ohne zins zu erhalten, werden die reichen den armen gewiss nichts geborgt haben. Nun war das bedürfnis nach capital bei den ärmeren jedenfalls das motiv zu jeder zinsermässigung; diesem aber wurde durch ein zinsverbot am allerschlechtesten rechnung getragen. Das war die ursache, unter dem wortlaut des gesetzes einen weitergehenden sinn zu vermuten. Niebuhr[98]), Rein[99]), Huschke[100]), Puchta[101]), Streuber[102]), Mommsen[103]), Weissenborn[104]) und Nipperdey[105]) halten an der tatsache des völligen zinsverbots fest, wenngleich sie dasselbe für völlig töricht und sehr bald vernachlässigt erklären. Lange[106]) dagegen kann sich damit nicht abfinden und bezieht das verbot auf ein erpressen höherer als der gesetzlichen zinsen unter scheinbarer beobachtung derselben, z. b. durch zinseszins. Ihne[107]), welcher, wie wir sahen, das licinische schuldengesetz auf ackerverhältnisse und die zinspflichtigkeit von clienten an patroni, respective plebeiern an patricier, zurückführte[108]), sieht in dem genucischen plebiscit den grenzstein der plebeischen grundzinspflichtigkeit an ihre patricischen creditoren, indem fortan neuverteilte äcker von jedem grundzins an „bevorzugte occupatoren," unter denen er wol patricier versteht, befreit seien. Somit identificirt er den geldzins mit grundzins. Wir haben früher schon auf

41. Das plebiscitum Genucium über d. zinsverbot.

42. Interpretation desselb durch die neueren.

---

[97]) Annal. 6. 16. [98]) 3. 78. [99]) Röm. privatrecht p. 634.

[100]) Nexum p. 121.

[101]) Cursus der institutionen ed. Rudorff 3. p. 28 ff.

[102]) Der zinsfuss bei den Römern, 1857, p. 84 ff.; wir werden über diese schrift noch eingehender zu handeln haben.

[103]) Röm. geschichte 1[5]. 305.

[104]) Grosse ausgabe des Livius zu unsrer stelle.

[105]) Zu Tac. ann. 6. 16. [106]) R. alt. 2[3]. 39. [107]) R. g. 1. 291.

[108]) Vgl. buch 4 § 4 ff.

das irrigé dieser ansicht aufmerksam gemacht[109]) und beschränken uns hier darauf, zu referiren. Die ansicht ist nicht haltbar, schon desswegen, weil sie auf ackererwerbungen in samnitischem und campanischem gebiet sich stützt; solche aber waren gar nicht im Samniterkriege gemacht worden[110]).

43. Blatz darüber.

Sehr eingehend hat Friedrich Blatz[111]) die frage monographisch erörtert[112]). Zuerst weist er die ansicht zurück, die

---

[109]) Vgl. buch 4 § 4 und dortige nachweise.

[110]) Vgl. buch 9 § 108 ff.

[111]) Excursus ad Taciti annal. 6. 16. 1856. p. 33—49.

[112]) Ich habe diese schrift bei ausarbeitung des ersten bandes nicht gekannt und trage daher jetzt zu buch 4. § 8; buch 7. § 35 ff. nach, dass Blatz den uncialzins mit Tacitus auf die zwölf tafeln zurückführt und denselben nach zeitweiliger nichtbeachtung im jahre 397/357 erneuern lässt. Ueber das gesetz des semuncialfusses von 407/347 urteilt er im zusammenhang mit dem genucischen plebiscit; wir werden im ferneren darüber sprechen. — In anknüpfung an diesen nachtrag zu meinem ersten bande erwähne ich hier auch das oben citirte werk von Streuber: der zinsfuss bei den Römern, Basel 1857, 127 seiten, der sehr eingehend und mit grösstmöglicher berücksichtigung der ganzen einschlägigen litteratur (vgl. p. VII—X; doch hat er Blatz noch nicht gekannt) die zinsfrage entwickelt hat. Freilich stellt er sich dabei auf den von mir buch 4 cap. I bekämpften standpunkt, dass der uncialzinsfuss gleich einem procent und als eine uncia von 100 ass für den monat, also gleich dem zwölften teil der centesima, zu erklären sei. Eine weitere begründung giebt er dafür nicht an, ausser dass er es selbstverständlich findet (vgl. p. 14—16). Für uns haben also nicht diese auseinandersetzungen, sondern seine kritik der von uns gutgeheissenen Niebuhr'schen auslegung des uncialzinsfusses bedeutung (vgl. p. 49—54). Streuber sagt, dass, wenn der uncialzinsfuss eine jahresberechnung einschliesse, schriftsteller wie Livius und Tacitus zum verständnis ihrer leser, zu deren zeit eine monatliche zinsberechnung üblich war, eine erklärung des umstandes hätten hinzusetzen müssen. Ist es nun an und für sich bedenklich, ex silentio zu schliessen und zwar in antiquarischen fragen, so ist das um so mehr der fall, als sowol Tacitus als Livius über das altertum keine genauen kenntnisse hatten, sondern sich dabei einfach auf ihre quellen stützten. Haben sie denn zweifellos selbst verstanden, was darunter zu verstehen sei? Wir müssen solche einwände bei seite lassen. — Wegen der niedrigkeit seines zinsfusses und des Niebuhr'schen einwurfes dagegen erklärt Steuber, die verschuldung der plebs sei nicht durch gesetzlichen, sondern durch wucherzins eingetreten. Ich frage: wozu existirte dann das gesetz der vierfachen strafzahlung an den schuldner? — Die an den verlust von $^1/_6$ der dos angelehnten vermutungen Niebuhrs sind freilich nicht beweisend; er baut aber auch darauf seine ansicht nicht auf. —

genucische rogation sei wol gar nicht zum plebiscit erhoben worden, da dies mit dem wortlaut bei Livius und Tacitus und mit der noch späteren geltung des gesetzes nach Appian [113]) unvereinbar sei. Dann wendet er sich gegen die auslegung von „fenus“ und „uersura“ als wucher oder zinseszins; gegen ersteres, weil der wucher schon früher verboten wurde, gegen letzteres, da der gebrauch von „uersura“ gleich „anatocismus“ oder zinseszins nicht bekannt sei. Er beruft sich auch für die eigentliche bedeutung des wortes fenus und uersura als zins überhaupt auf Gaius [114]) über die lex Marcia [115]), wo vom zinsverbot im allgemeinen die rede sei. Somit bleibe nichts übrig, als an ein wirkliches absolutes zinsverbot zu denken, worin man ihm ganz beistimmen muss.

44 Seine positive argumentation.

Er fährt fort, das auffallende solchen gesetzes zu besprechen und nimmt an, dass es zeitweilig während der finanzwirren in kraft gewesen, dann aber usuell nicht mehr gegolten habe, wenngleich es als gesetz nicht aufgehoben worden wäre; und dasselbe nimmt er für den semuncialzinsfuss an. Ferner aber stellt er die behauptung auf, Genucius habe seine rogation gar nicht zu einem dauernden gesetz machen wollen, vielmehr sei das plebiscit nur für eine kurze, bestimmte zeit, so lange die schuldverhältnisse noch nicht geordnet waren, beschlossen worden. Die unvernunft eines für alle zeit bestimmten zinsverbots bewegt den verfasser zu dieser annahme, die er im folgenden zu rechtfertigen sucht. Von der ansicht ausgehend, Genucius habe das wol der masse im auge gehabt, hält er bei annahme eines dauernden zinsverbots es für notwendig, dass die reichen gezwungen worden wären, nur eine bestimmte summe geldes in händen zu haben, das übrige demgemäss ausleihen zu müssen; von solcher besitzbeschränkung aber

---

Endlich will Streuber das 10monatliche geschäftsjahr Niebuhrs umstossen. Die Mommsen'schen ausführungen darüber in seiner römischen chronologie haben dasselbe vielmehr durchaus gerechtfertigt. Das ist die ganze kritik gegen Niebuhr, die wir somit wol als unhaltbar zurückweisen dürfen. — Im übrigen erklärt Streuber wie Niebuhr, dass der uncialzinsfuss schon durch die 12 tafeln eingesetzt, später in vergessenheit geraten und im jahre 397 wieder erneuert worden sei (vgl. p. 75 ff.). Ich verweise dagegen auf buch 4 cap. I.

[113]) Bell. civ. 1. 54. [114]) 4. 23 ed. Böcking.

[115]) Aduersus feneratores, ut si usuras exegissent, de his reddendis q. s.; darüber unten § 52 ff.

wisse das römische recht nichts; sie sei auch beim grundbesitz niemals vorgekommen. Dass letzteres eine unrichtige annahme sei, haben wir in betreff des licinischen ackergesetzes[116]) dargetan. Allein die ganze voraussetzung ist aus der luft gegriffen und kann nicht zur begründung einer ansicht dienen; denn Genucius hatte wahrscheinlich solche gedanken gar nicht gehabt[117]). Dass das gesetz nicht mit der reservatio mentis gegeben wurde, es auf irgend eine weise zu umgehen, kann man dem verfasser gewiss zugeben. Allein bewiesen hat er nichts für die blos temporäre sistirung des zinsnehmens; vielmehr lässt sich dagegen sagen, dass solche auf bestimmte zeit erlassene allgemeine gesetzverfügungen dem römischen rechtsleben fremd sind. —

45. Meine erwiderung.

Blatz fährt fort zu erklären, es sei wie im jahre 407/347 bei einsetzung des semuncialzinsfusses auch diesmal eine schuldenamortisation angeordnet[118]), und zwar solle dieselbe während einiger jahre mit ratenabzahlung wie 407/347 vor sich gehen. Das völlige zinsverbot nun habe nur für die zeit der amortisation gegolten, ebenso wie der semuncialfuss nur für die drei jahre der damaligen schuldenabtragung. Letzteres ist durchaus unerwiesen, und ersteres auch in sofern hypothetisch, als jener schuldenerlass Appians und Aurelius Victors selbst sehr fraglich ist[119]). Die aussagen des Tacitus und Livius nun über die graduelle zinsaufhebung, welche ohne alle zeitliche restriction sind, sucht der verfasser dann so zu erklären, dass Tacitus besonders und nur im auge gehabt habe, alle die mittel anzugeben, mittelst welcher die alten Römer dem schuldenelend abzuhelfen bemüht waren. Das aber kann nicht gelten; Tacitus spricht allein vom „fenebre malum“ als der ursache vieler innerer unruhen; er führt ausserdem nur die graduelle zinsermässigung und die prohibitivmassregeln gegen den wucher an. Hätte Blatz recht, so müsste Tacitus auch alle schuldenamortisationen und erlasse — so die von 388/366, 402/352, 407/347 — verzeichnet haben. Das hat er nicht getan, und somit steht Taci-

6. Blatz' weitere darlegung u. meine erwiderung.

---

[116]) Buch 4 cap. II.

[117]) Wir werden unten die wahrscheinlichen motive zu diesem gesetze kennen lernen; § 51.

[118]) Ohne jedoch sich auf den bei Appian Samnitica 1 Aurel. Victor de uir. ill. cap. 29 bemerkten schuldenerlass zu beziehen.

[119]) Darüber unten § 55.

tus im widerspruch zu der Blatz'schen auslegung desselben und folgerichtig zu einer blos temporären zinsgesetzgebung. —

47. Fortsetzung.

Ferner sucht der verfasser sich mit der angabe Appians[120]) — dass der praetor A. Sempronius Asellio im jahre 665/89 gegen die creditoren ein altes zinsverbot, ohne zweifel das plebiscitum Genucium, in anwendung brachte, dafür aber von diesen erschlagen wurde — abzufinden. Dieser umstand setzt voraus, dass die lex Genucia noch bekannt war; der verfasser aber meint, Asellio habe mit unrecht dies alte gesetz gegen die gläubiger in anwendung gebracht, was daraus schon hervorgehe, dass diese sonst trotz des mordes des praetors dennoch dem gerichtsspruch unterlegen wären, während sie doch nach dem mord unbehelligt blieben. Blatz vergisst dabei nur, dass es zeiten des wildesten tumults waren, und dass ein nachfolger Asellio's sich wol gehütet haben wird, gegen die allmächtigen finanzfürsten Roms weiter einzuschreiten, da ihm sonst das schicksal Asellio's auch bevorstand. Das recht war in jener zeit längst lahm. Dagegen zeugt der umstand, dass Asellio den alten rechtsgrundsatz wieder aufstellen konnte, und dass die gläubiger nur durch seinen mord sich davon befreien zu können glaubten, unbedingt dafür, dass formell das alte zinsverbot noch rechtens war, dass es somit durchaus nicht blos auf kurze zeit beschlossen war; denn sonst wäre eine berufung darauf reiner unsinn, und die gläubiger hätten auf rechtlichem wege dem practor opponiren können. Freilich hätte Blatz die Niebuhr'sche ansicht anführen können, dass das von Asellio in anwendung gebrachte zinsverbot nicht das genucische, sondern ein viel späteres, erst nach 459/295 abgefasstes, allein auch schon factisch kraftloses gesetz gewesen sei. Nur freilich kann Niebuhr diese hypothese auf keine weise begründen. Denn war sein zweites zinsverbot so machtlos geworden, dass das zinsnehmen vor sich ging, warum konnte da nicht das genucische selbst gemeint sein, das ja nach Niebuhrs eigener meinung auch bald bedeutungslos geworden war?

48. Results in betreff d genucische plebiscits.

Wir kommen somit zu der überzeugung, dass die Blatz'sche ansicht, nach ablauf der kurzen periode gänzlichen zinsverbots sei der uncialzinsfuss wieder in gesetzliche kraft getreten, nach obigen auseinandersetzungen unannehmbar ist, dass vielmehr sowol das

---

[120]) De bell. ciu. 1. 54.

gesetz des semuncialzinsfusses als auch das genucische als dauernde zinsbestimmungen beabsichtigt und beschlossen waren, deren letzteres fortan gesetzliche geltung behielt. Dass dennoch bald nachher das zinsnehmen sowie das nexum üblich war[121]), beweist ebenso wenig gegen die beabsichtigte dauernde gültigkeit des genucischen verbots, als der zinsmisbrauch zu zeiten Asellio's. Das verbot wurde offenbar bald als eine ökonomische unmöglichkeit erkannt und demnach einfach nicht länger beobachtet. Freilich blieb es den statsbeamten nach wie vor überlassen, ob und wann sie einmal das alte zinsverbot gegen zinsgläubiger in anwendung bringen wollten; und es war das von gleicher bedeutung wie eine bestrafung von wucherzinsen vor dem genucischen gesetz.

c. Umgehung des gesetzes.

Mit recht scheint mir Huschke[122]) ausser der möglichkeit einer statsmulta auch in dem genucischen gesetz das recht des schuldners eingeschlossen zu sehen, auf vierfachen ersatz der ungesetzmässigen zinssumme klagen zu dürfen; ein grundsatz, von dem wir sahen, dass er durch die zwölf tafeln zugleich mit dem ältesten gesetzlichen zinsfuss eingeführt worden und für alle wucherzinsen in geltung geblieben sei[123]). Doch konnten die gläubiger auf irgend eine weise auch dies verbot umgehen, indem sie zum beispiel statt zinsen zu nehmen den schuldner gleich bei ausleihung des capitals zwangen, eine viel höhere summe als empfangen zu bezeugen, und somit sich für den ausfall von zinsen schadlos hielten. Zu bemerken ist noch, dass eine rückwirkende kraft für das gesetz nicht anzunehmen ist, somit ausstehende zinsen bis zum datum des gesetzes zahlbar waren; erst von dem datum an konnte für ein ausstehendes capital kein zins mehr verlangt werden[124]).

d. Der fortan übliche procentsatz.

Welches aber waren die procente, die mit nichtachtung des genucischen zinsverbots fortan erhoben wurden? Blatz nimmt wie gesagt die gesetzmässige fortdauer des uncialfusses an, der nur temporär durch den semuncialfuss und das gänzliche zinsverbot unterbrochen worden sei. Mit dem umsturz dieser letzteren anschauung fällt auch jeder zwingende grund, den uncialfuss als legitime grenze anzusehen. Mommsen[125]) dagegen datirt von dieser

---

[121]) Livius 8. 28 über aufhebung des nexum, und 10. 23 über bestrafung von feneratoren, ebenso Livius ep. XI; 35. 41.

[122]) Nexum p. 121 ff. [123]) Vgl. buch 4 § 8 und buch 7 § 36.

[124]) Vgl. buch 7 § 36. [125]) R. g. 1^5. 305.

zeit an das vorkommen der später üblichen centesima — d. h. von einem procent für den monat, mithin zwölf für das jahr — als höchsten zinssatzes. Allein auch hierfür fehlen alle beweise; die centesima ist historisch nicht von dem letzten jahrhundert der republik nachweisbar und scheint ein von Griechenland übernommener zinsgebrauch zu sein. Mit Griechenland, ja selbst mit Grossgriechenland stand Rom damals aber noch in keinem engeren verkehr, daher wir das aufkommen der centesima wol einer späteren periode zuweisen müssen [126]). Ausserdem würde Tacitus bei aufzählung der zinsordnungen in der früheren republik die centesima miterwähnt haben, wenn sie so früh schon eingetreten wäre [127]). Wir sind somit am negativen resultat angelangt, nicht zu wissen, welcher zinssatz fortan üblich war. Durch das genucische gesetz war formell irgend eine zinsgrenze ausgeschlossen; es kam somit auf jedesmalige abmachung an. Vielleicht auch sahen die Römer ein, dass zinsbeschränkungen durchaus fruchtlos wären [128]), und überliessen es der jedesmaligen behörde, den aedilen [129]), übermässige zinserhebung mittelst anwendung der lex Genucia zu strafen. Der stat hatte wenigstens auf diese weise ein freies einspruchsrecht, ohne jedoch zum einspruch jederzeit gezwungen zu sein. Dass das aber nicht ursprünglich in der absicht des gesetzgebers lag, darf man wol mit bestimmtheit annehmen.

51. Motive zum genucischen plebiscit.

Das leitet uns zu der frage nach den eigentlichen motiven dieses an und für sich unpraktischen und wirkungslosen gesetzes. Das genucische plebiscit steht mit drei andren plebisciten bei Livius zusammen und entstammt mit ihnen derselben quelle, wahrscheinlich Licinius Macer [130]). Ob alle vier gesetze in derselben tribusversammlung und gleichzeitig beschlossen worden sind, ist fraglich. Die art und weise, in welcher Livius die drei letzten erwähnt [131]), deutet an, dass Genucius als urheber derselben in der quelle nicht genannt war, dass somit ein unterschied in betreff der urheberschaft zwischen ihnen und dem zinsverbot vorhanden ist. Ueberdies sind die beiden gruppen inhaltlich nicht in unmittelbarer verbindung. Dass sie aber dennoch zusammenstehen und demselben

---

[126]) Vgl. dazu Rein röm. privatrecht p. 637 ff.
[127]) Vgl. darüber auch Blatz a. a. o. p. 43 note 81*.
[128]) Vgl. buch 7 § 43. [129]) Vgl. buch 5 § 49.
[130]) Vgl. buch 8 cap. II.
[131]) Item aliis plebiscitis cautum (esse) 9. 5.

jahre angehören sollen, lässt auf einen gewissen zusammenhang schliessen. Die drei letzten sind plebiscite wie das erste. Die drei letzten sind im interesse der plebeischen nobilität gegen die patricische rogirt worden, wie wir sehen werden[132]). Allein die masse der plebs hatte weder vortheil noch nachteil davon, stand den fragen vielmehr ganz gleichgültig gegenüber. Dennoch aber galt es, die stimmen der masse gewinnen, um so den patricischen widerstand in den tributcomitien zu überwinden. Wir haben schon früher die taktik der plebeischen vornehmen kennen gelernt: zur erreichung der eigenen zwecke den armen standesgenossen jederzeit auch einen brocken zuzuwerfen und so beider interessen gleichsam zu identificiren[133]). Wie, wenn das zinsverbot als volksfreundliche massregel vorgeschlagen worden ist, um unter dem günstigen eindruck derselben unmittelbar nachher die eigenen desiderata durchzusetzen? Freilich war ja jenes zinsverbot praktisch wertlos; allein es klang gut! Verbot jedes zinsnehmens scheint ja zu bedeuten, dass fortan unentgeldliche darlehen aufgenommen werden können. Das volk machte sich auch wol die folgen nicht klar, wie die grosse masse ja immer blind einhergeht, oder dem kinde gleich nach dem flittergold greift. Den vornehmen plebeiern genügte es, dass der blender seiner zeit gewirkt hatte; was aus dem verbot wurde, war ihnen wol gleichgültig. Es ist das ein versuch, die einbringung und beschlussfassung eines derartigen gesetzes zu motiviren; einen anspruch an absoluten glauben kann derselbe bei der dunkelheit der ganzen zeit nicht stellen.

52. Die lex Iarcia u. ihr erhältnis zur Genucia.

Noch haben wir eine lex Marcia und ihr verhältnis zum genucischen gesetz zu besprechen. Gaius[134]) sagt von ihr aus: „item lex Marcia aduersus feneratores, ut si usura exegissent, de his reddendis per manus iniectionem cum eis agerctur.“ Ich habe schon früher erwähnt[135]), dass Lange dies gesetz dem consul Marcius Rutilus des jahres 402/352 beilegt; wie er urteilen auch Böcking und Haubold[136]) und auch Huschke[137]), während dieser es an einer andren stelle[138]) zweifelhaft lässt, ob das gesetz dem jahre 412/342 angehört, oder nach der lex Genucia anzusetzen ist. Gegen die erstere annahme aber spricht der umstand,

---

[132]) Vgl. § 57. [133]) Vgl. buch 4 § 48. [134]) 4. 23.

[135]) Buch 7 note 230. [136]) Gaius zu dieser stelle.

[137]) Zum Gaius. [138]) Nexum p. 122 ff.

dass es wahrscheinlich kein consulargesetz ist, da, wie Mommsen[139]) dartut, bei consulargesetzen gewöhnlich die namen beider consuln genannt werden[140]), hier aber nur ein name steht. Wir haben also wahrscheinlich unter jenem Marcius einen sonst nicht weiter bekannten volkstribunen zu erkennen. — Dagegen empfielt sich die zweite ansicht Huschke's sehr. Auf den ausdruck „exegissent" darf man wol nicht so viel gewicht legen, wie Huschke tut; es bedeutet „eintreiben" mit derselben doppelbeziehung auf gewaltsames eintreiben und gewöhnliches einsammeln wie das deutsche wort. Unter „usurae" nur wucherzinsen zu verstehen, ist auch durchaus nicht nötig. Usurae sind jede art von zinsen, auch die gesetzlichen; in unserem fall könnte aber auch die bedeutung „wucherzins" gelten, wenn das gesetz erst auf das genucische gefolgt ist, da ja damals jedes zinsnehmen als misbrauch und somit als wucher vor dem gesetz galt. Nun aber setzt, wie Huschke mit recht bemerkt, eine besondere strafbestimmung gegen den zinsgläubiger ein zinsverbot voraus; und somit sind wir ganz von selbst auf die zeit nach dem genucischen plebiscit angewiesen. Andrerseits bedingt eine verordnung über die klageform gegen den zinsgläubiger, dass das zinsverbot noch in tatsächlicher kraft ist; es konnte nicht mehr in einer zeit gegeben werden, wo das zinsnehmen sich wieder eingeschlichen hatte und zum usus geworden war. Das aber war schon im jahre 428/326, als das nexum gänzlich aufgehoben wurde, geschehen[141]); somit muss die lex Marcia vor diese zeit, ja viel früher fallen. Wir dürfen daher in ihr wol eine ergänzung zur lex Genucia sehen, die zeitlich nur sehr wenig von dieser getrennt war.

53. Inhalt de lex Marcia.

Die lex Marcia verfügte, dass im falle des zinsnehmens der schuldner das recht habe, gegen den gläubiger einen process „per manus iniectionem," und zwar wol auf den vierfachen betrag der ungesetzlich erhobenen zinsen[142]), anstrengen zu dürfen. Es war das eines der fünf arten des alten legis-actions-verfahrens[143]). Gaius fügt hinzu, es sei eine „manus iniectio pura" gewesen, und Huschke

---

[139]) Röm. statsrecht 1. p. 73 note 2.
[140]) Vgl. dazu meine bemerkung buch 4 § 54.
[141]) Vgl. Livius 8. 28.
[142]) Vgl. oben § 49, und Huschke nexum p. 143 note 198.
[143]) Vgl. buch 5 § 15.

erklärt dies damit, dass der kläger auf diese weise nicht einer mit den übrigen legisactionen verbundenen „poena temere litigantium" verfallen könne.

4. Die lex Valeria de fenore.

Lange[144]) will diesem jahre auch eine „lex Valeria de fenore" zuschreiben. Gaius[145]) erwähnt eines gesetzes über die legis actio per manus iniectionem; allein es steht nirgends dabei, dass sie de fenore handele, vielmehr scheint sie nur mit dem gerichtsverfahren zu tun zu haben. Huschke[146]) will diese lex, deren name „Valeria" nur conjectur aus dem völlig verderbten text ist, gleichfalls dem jahre 412/342 vindiciren, indem er sie als eine zwischenstufe zwischen der lex Marcia[147]) und der lex Poetelia über die aufhebung des nexum aus dem jahre 428/326 bezeichnet. Das würde gelten, wenn die lex Marcia dem jahre 402/352 angehörte, was wir als unwahrscheinlich dartaten[148]) Fällt aber die Marcia mit der Genucia zusammen oder unmittelbar nachher, so kann demnach die obenerwähnte Valeria erst nach 412/342 in's leben getreten sein. Der name Valeria ist übrigens auch motiv für Huschke, sie genanntem jahre zuzuweisen, indem er den traditionellen dictator Valerius Corvus für den urheber hält. Da wir nun aber sahen[149]), dass derselbe durchaus unhistorisch ist, so fällt auch diese stütze für die ansetzung in's jahr 412/342 Wir beschränken uns im übrigen, auf Huschke zu verweisen und die lex Valeria zwischen 412/342 und 428/326 beliebig einzuschieben.

5. Der schuldenerlass des Appian und Aurel. Victor.

Endlich haben wir noch den von Appian[150]) und Aurelius Victor[151]) berichteten schuldenerlass zu besprechen. Ich habe schon oben[152]) auf diesen bericht bezug genommen. Appian stützt sich höchst wahrscheinlich auf Dionys, und von diesem sagte ich, dass er vielleicht in ähnlicher weise, wie Livius die lex Genucia aus einer neuen quelle, so den schuldenerlass gleichfalls aus einer andren als der bisher Livius und ihm gemeinsamen, Antias nämlich, geschöpft habe. Nur würden dann, im falle dass kein irrtum des einen oder andren vorliegt, die beiderseitigen neuen quellen nicht identisch sein. Niebuhr[153]) nimmt unmittelbar an, dass die appianische notiz auf Dionys zurückgeht und wirft diesem hier

---

[144]) 2[2]. p. 38, 579. [145]) 4. 25. [146]) Nexum p. 141 ff.
[147]) Siehe oben § 53. [148]) Vgl. § 52. [149]) Vgl. § 5 ff.
[150]) Samnit. 1. [151]) De uir. ill. cap. 29.
[152]) Buch 8 §. 23; buch 10 § 19. [153]) 3. 77.

dieselbe willkür vor, mittelst welcher er bei der ersten secession einen schuldenerlass eintreten lasse. Rein [154]) vermutet, dass die 407/347 angefangene schuldenliquidation damals und in den folgenden jahren noch nicht vollständig zur ausführung gekommen und nun im jahre 412/342 erst vollendet worden sei. So sucht er den appian'schen bericht über die schuldentilgung zu erklären. Es lässt sich nicht entscheiden, was hieran wahr ist. Ich möchte auch nicht mit Niebuhr den Dionys eines so willkürlichen zusatzes schuldig erklären; die quellen und älteren annalisten sind darin viel willkürlicher und erfinderischer als so penible sammler und arbeiter wie Dionys und Livius. Somit könnte die fälschung auf einen älteren autor zurückfallen, wenn wir nicht eher einen irrtum oder eine verwechselung darin erkennen wollen. Ich habe schon angedeutet [155]), dass wir es vielleicht mit einer falschen datirung und beziehung der schuldenliquidation von 407/347 zu tun haben. Damals sowol als 412/342 fand eine zinsgesetzgebung statt; zu einer derselben war auch von einer schuldenordnung berichtet. Vielleicht schob der unbekannte quellenautor des Dionys zu dieser stelle — wenn wir das abgehen von seiner hauptquelle zu einer andren gut heissen [156]) — letzteren bericht von dem früheren auf das spätere datum; vielleicht gar wiederholte er das factum an zweiter stelle. Wir sind eben völlig im unklaren über echtheit oder unechtheit des berichts, wenngleich ich wie Niebuhr eher geneigt bin, die tatsache für unrichtig zu halten. Jedenfalls hat sie nicht im entferntesten so viel historische gewähr für sich, als das genucische gesetz, so dass ein entweder-oder zwischen beiden gar nicht in frage kommen kann.

---

56. Das plebiscitum Genucium u. di übrigen dre

Wir kommen zu den übrigbleibenden drei plebisciten, die es mit der regulirung der amtsbesetzung zu tun haben. Ich sagte schon, dass eine gleichzeitige beschlussfassung derselben mit dem genucischen gesetz nicht anzunehmen sei [157]), dass vielmehr die ersteren in folglichen zusammenhang zu letzterem standen, sodass dieses, als eine concession an die gedankenlose nach dem schein greifende masse, die stimmen derselben für die folgenden gewinnen helfen sollte.

---

[154]) A. a. o. p. 634. [155]) Buch 10 § 19.

[156]) Vgl. oben in diesem §. [157]) Vgl. oben § 51.

. Ausgangs-akt u. mo-e der drei letzteren.

Dass diese letzteren drei amtsgesetze im interesse und ausgehend von der plebeischen nobilität erlassen und beschlossen worden sind, ist erwähnt. Es gilt, diesen satz zu begründen. Folgende drei gesetze sind in frage: 1. dass keiner innerhalb von zehn jahren dasselbe amt zweimal bekleide; 2. dass niemand zwei ämter in einem und demselben jahre inne habe; 3. dass beide consulatsstellen den plebeiern zugänglich sein sollten. Dass das letzte gesetz im sinne der plebeischen nobilität war, bedarf keines nachweises. Aber es ist nicht weniger leicht, den zusammenhang desselben mit den beiden ersten darzutun. Wenn wir die consularfasten der jahre nach dem licinischen conflict, besonders seit 400/354, ansehen, so tritt zweierlei in die augen: erstens dass eine so geringe anzahl von geschlechtern, plebeischen und patricischen, mit steter wiederholung darin vorkommen; zweitens dass die patricier bei weitem die oberhand haben. Wurde die wiederbesetzung desselben amts innerhalb von zehn jahren untersagt, so war es den patriciern erschwert, bei der geringen zahl von herrschenden familien in so vorwiegender weise die consulatsstellen zu besetzen; denn die zahl hervorragender männer mochte wol nicht leicht während zehn jahren stets verschiedene consuln und praetoren oder curul-aedilen oder endlich quaestoren liefern können. Durch diese erschwerung für die patricier eröffnete sich den reichen plebeiern die möglichkeit, eine grössere zahl aus ihrer mitte in die oberen ämter einrücken zu sehen und letztere zugleich öfter zu bekleiden als früher der fall war, besonders beim consulat. Das zweite gesetz gegen cumulirung der ämter auf dieselbe person trat als eine verschärfung zu dem ersten hinzu. Dass solche cumulirungen vorgekommen waren, geht aus dem gesetz hervor; so mochten denn dieselben männer zu gleicher zeit den consulat und die praetur oder die aedilität oder die quaestur besetzt gehalten haben. In einem gespräch über diesen gegenstand machte mich schon Lange darauf aufmerksam, dass die patricier wahrscheinlich wegen ihrer geringeren zahl derartige cumulirungen in's werk setzten, um überhaupt den plebeiern die besetzung der in frage stehenden ämter, des consulats und der quaestur[158]), zu erschweren. Das scheint mir

[158]) Zu der praetur waren die plebejer noch nicht zugelassen, und die curulaedilität wechselte in jährigem turnus zwischen den ständen ab, kam also nicht in betracht.

durchaus plausibel[159]). Wir sehen daraus, dass alle diese drei gesetze auf's innigste mit einander verbunden waren und dazu dienen sollten, den plebeischen nobiles den zugang zu den höchsten ämtern zu erleichtern, indem sie den herrschenden kreisen, den patriciern, hindernisse in den weg legten, die macht allein zu occupiren[160]). Das nähere über diese gesetze wird bei besprechung des einzelnen gesagt werden.

58. Das verb der amtsite tion binnen jahren; da rung derse ben.

Das erste der drei gesetze lautet: Es solle niemand innerhalb von zehn jahren dasselbe amt zweimal bekleiden[161]). Reden wir zuerst über die datirung des gesetzes. Livius und Zonaras bringen es in unmittelbaren zeitlichen zusammenhang mit dem aufstande von 412/342; und zwar gehen sie nicht auf dieselben annalistischen quellen zurück[162]); das bekräftigt eigentlich die angabe. Allein Mommsen ist anderer ansicht. Er möchte das gesetz eher dem jahre 424/330 zuweisen,[163]) und zwar weil, wie er sagt, vor 424/330 das gesetz nach den fasten nicht mehr beobachtung fände als vor 412/342, während die nichtbeobachtungsfälle nach 424/330 aus den besonderen und schweren kriegszeiten erklärlich seien. Nur der consulat kommt dabei in betracht, da wir nur über ihn ausreichende acten haben.

59. Hat da verbot rüc wirkende kraft, ode nicht? in falle das nicht.

Vor allem ist die frage, ob das gesetz rückwirkende kraft gehabt habe oder nicht, d. h. ob auch die vor dem gesetzes-datum

---

[159]) Vgl. dazu auch Lange 2^2. 40ff.

[160]) Niebuhr 3. 78 ff. lässt diese gesetze aus der allgemeinen statsweisheit, nicht aus einem standesinteresse, entspringen: eine mir zu ideale beurteilung des römischen verfassungslebens. Wie aber Ihne 1, 290 das motiv zu diesen gesetzen mit dem zu den militärgesetzen und den folgen des aufstandes identificiren kann, d. h. sie für forderungen der menge gegenüber der gesammtnobilität erklärt, das ist mir nicht verständlich, da die menge doch absolut gar kein interesse, weder zum vorteil noch zum nachteil, daran haben konnte. Ihne scheint sich zu eng an den livianischen ausspruch angeschlossen zu haben, wo dieser alle gesetze zusammen als concessionen an die plebs, in seinem sinne die masse, auffasst; Livius 7. 42. 2: quae si omnia concessa sunt plebi, apparet haud paruas uires defectionem habuisse.

[161]) Ne quis eundem magistratum intra decem annos caperet; vgl. Livius 7. 41. 2 und Zonaras 7. 25 am ende.

[162]) Livius auf Licinius Macer, Zonaras respective Cassius Dio wahrscheinlich mittelst Dionys auf einen andren unbekannten autor; vgl. § 55 zu anfang.

[163]) Vgl. röm. statsrecht 1. 423, 424 note 3.

gewesenen beamten gleich mit in betracht kamen und auch von ihrem amtsjahr an schon die zehn jahre zählen mussten, oder ob nur diejenigen davon betroffen wurden, welche nach dem gesetzesdatum ein betreffendes amt antraten. Untersuchen wir die tatsachen für beide annahmen. Was den letzten fall betrifft, so finden wir bei Livius und Diodor verschiedene angaben darüber, da beider fasten ziemlich stark differiren. Wir haben letzterem in dieser beziehung stets den vorzug gegeben [164]). Mommsen nun führt folgende verfrühte iterationen an: zum jahre 413, 414, 419 [165]), 422 [166]),

[164]) Vgl. buch 3 § 42 zu anfang.

[165]) Diese drei werden wir bei der andren alternative des gesetzes, im fälle rückwirkender kraft, zu behandeln haben, da es iterationen von solchen consulaten sind, die vor das gesetzesdatum fallen.

[166]) Ich finde nirgends eine derartige iteration zu diesem jahre bestätigt; nur im elften jahre von 422 entfernt, mit ausschluss des dictatorjahres 421, kommt eine wiederholung vor. Aber das gerade fällt nach Mommsen (röm. statsrecht 1. 424 und note 2) noch in die verbotenen intervalljahre, indem er beide consulatsjahre ausgeschlossen wissen will, sodass der consulat erst im zwölften jahre nach dem ersten consulatsjahre wieder angetreten werden dürfe; somit würden ganze zehn amtslose jahre zwischen beide amtsjahre fallen müssen. Mommsen belegt diese ansicht mit zwei vorkommnissen; das erste ist die wahl der consuln Fabius und Decius zum jahre 457, nachdem sie vorher zuletzt 446 consuln waren; dabei kommt das dictatorjahr 453 nicht in berechnung, sodass in wahrheit von einem consulat zum andren ein zeitraum von zehn jahren sich erstreckt und neun amtslose jahre die beiden trennen. Bei Livius 10. 13 nun wird in betreff dieser wiederwahl eine rührende geschichte über die gesetzlichkeit des Fabius und die verehrung des volks für ihn erzählt: er will nicht consul werden und wendet gegen seine wahl das obige verbot einer iteration innerhalb von zehn jahren ein; das volk aber wählt ihn trotzdem mit seinem ehemaligen collegen Decius. Das klingt nun sehr überzeugend, wenn die ganze geschichte nicht romanhafte ausschmückung wäre. Wenn Fabius wirklich das gesetz für sich anführte, warum lassen sich beide denn 459 gegen das gesetz wieder wählen? warum war Fabius nicht blos 446, sondern auch im vorhergehenden jahr 444 (445 fällt als dictatorjahr aus), Decius 442 consul? Diese wiederholungs- und protest-geschichte ist sogar schlecht erfunden, denn sonst müsste sie zu einer der andren iterationen etwa 459 erzählt worden sein, wenn sie nicht etwa in wirklichkeit eine derartige verschiebung in den quellen erfahren hat. Andrerseits aber hat Calpurnius Piso die jahre 447 und 448 nicht gezählt (vgl. Livius 9. 44); fallen diese aber aus, dann ist freilich die iteration zu früh eingetreten, und es geht somit möglicherweise die tradition über das verhalten des Fabius bei seiner wahl zu 457 auf eine in pisonischer weise bearbeitete fastentafel ursprünglich zurück

424, 426 [167]); nach 424 häufen sich dann die verfrühten wiederholungen. Vor 424 ist somit nur ein fall der iteration constatirt [168]). Livius [169]) giebt zu 418 und 424 L. Papirius Crassus an, Diodor [170]) zu 417 [171]), 418, 424, 428 [172]), 435 einen L. Papirius ohne cognomen [173]). Dass das cognomen und die iterationsziffer bei Livius nicht viel historischen wert haben, ist früher gesagt worden [174]); die ältesten fasten haben ohne zweifel wie Diodor nur L. Papirius enthalten. Die identität aller dieser L.

(so ist auch wol Weissenborn zu Livius 10. 13. 8 zu verstehen; offenbar ist dort statt L. 9. 44: L. 9. 33 verdruckt). Einen beweis aus dieser stelle zu entnehmen, scheint mir daher untunlich. Das zweite vorkommnis Mommsens bezieht sich auf die consulate Caesars von 695 und 706, bei welchem letzteren er sagt (bell. ciu. 1. 32): se . . expectato legitimo tempore consulatus eo fuisse contentum q. s. Allein darin ist nur gesagt, dass das iterationsgesetz nicht verletzt sei, nicht, dass er zugleich den frühesten termin innegehalten habe. Mommsens theorie scheint mir also unhaltbar, besonders wenn man den wortlaut des gesetzes betrachtet: ne quis eundem magistratum intra decem annos caperet; es ist da von einer wiederholung innerhalb von 10 jahren die rede; fiel also der erste consulat auf das erste der 10 jahre, so durfte der zweite nicht vor ablauf des 10ten, also erst im 11ten angetreten werden; von 10 intervalljahren ist gar nicht die rede. So lassen sich auch Appian b. c. 1. 100 u. Cicero de leg. 3. 3. 9 über diesen gegenstand erklären.

[167]) Mommsen selbst macht zu dieser jahreszahl ein fragezeichen; und in wahrheit ist der von ihm für 425 und 426 genannte consul C. Plautius Decianus sehr fraglich. Livius 8. 20 hat zum ersten jahr C. Plautius, zum zweiten (8. 22) P. Plautius Proculus ohne iteration; bei Diodor ist eine lücke zum ersten jahr, zum zweiten (17. 87) hat er gar keinen Plautius, sondern einen Postumius; Idatius und das chronicon paschale haben nur im ersten jahr einen Decianus; der chronograph von 354 zum ersten: Declao, zum zweiten: Deciano II.; Cassiodor ganz allein hat zu beiden jahren C. Plautius notirt; er hat offenbar Livius falsch ausgeschrieben; eine iteration ist besonders durch Diodor gänzlich ausgeschlossen.

[168]) Die identität von T. Aemilius Mamercus und Titius Aemilius Mamercinus bei Livius 8. 1, 12 (nach der handschriftlichen lesart) zu den jahren 413 und 415 wird schon durch Diodor widerlegt, welcher den ersten: L. Aemilius, den zweiten: Ti. Aemilius Mamercus nennt; vgl. Diodor 16. 84, 91. [169]) 8. 16, 19. [170]) 17. 17, 29, 82, 113; 18. 58.

[171]) Vgl. dazu buch 14 § 2 ff.

[172]) Zwar ist hier der vorname ausgelassen, allein nach Livius auch wol ein Lucius zu ergänzen.

[173]) Livius unterscheidet die beiden letzteren von den vorigen durch ein verschiedenes cognomen.

[174]) Vgl. buch 3 note 131, § 42 No. 1 und note 290, buch 8 § 36.

Papirii ist damit aber durchaus nicht behauptet oder gar bewiesen; es können schliesslich verschiedene sein, was bei der höchst geringen zahl römischer und in den einzelnen familien gebräuchlicher vornamen nichts auffallendes hat [175]). Auf diese weise wäre eine völlige beobachtung des gesetzes im nichtrückwirkungsfalle vor 424 durchaus möglich, ja wahrscheinlich.

c. Im falle rückwirkender kraft.

Wir kommen nun dazu, die andere alternative in augenschein zu ziehen, den fall nämlich, dass das gesetz rückwirkende kraft gehabt habe, und demnach consuln, welche unter zehn jahren vor dem gesetzesdatum im amte standen, erst nach ablauf der gesetzlichen frist, nämlich des zehnten jahres, wieder angestellt werden könnten. Dagegen freilich finden mehrere verstösse statt [176]).

Nach Livius [177]) und Diodor [178]) findet sich ein M. Valerius, nach Livius: Corvus III, IV, zu den jahren 411 und 419; ferner zu 410 und 414 ein T. Manlius Torquatus [179]); endlich zu 408 und 413 ein C. Plautius [180]). Das sind freilich drei flagrante fälle, wofern wir überhaupt die jedesmalige identität der gleichnamigen consuln festhalten [181]). Darum aber mit Mommsen das gesetzesdatum nach 424/330 verlegen, das scheint mir durchaus nicht gerechtfertigt, vorzüglich da nach 424 die verfrühten iterationen sich häufen; man denke allein an Q. Fabius Maximus Rullianus und L. Papirius Cursor. Das erklärt nun Mommsen aus den schweren kriegszeiten und wol mit recht; aber es spricht das

d. Resultat.

durchaus nicht für seine datirung des gesetzes. Vielmehr glaube ich, wenn wir wirklich die identität der oben genannten gleichnamigen consuln setzen, dass das gesetz ohne rückwirkende kraft war, somit erst die seit 412/342 gewählten consuln dem gesetz der iteration für die zukunft unterworfen waren, was sich ja durch-

---

[175]) Vgl. Mommsen röm. forsch. das capitel über die namen.

[176]) Vgl. die oben § 59 von Mommsen angeführten iterationen.

[177]) 7. 28; 8. 16. [178]) 16. 77; 17. 40.

[179]) Livius 7. 28; 8. 3; Diodor 16. 74, 89; Diodor nennt nur den consul von 414 Torquatus, Livius beide mit iteration.

[180]) Livius 7. 27; 8. 1; dass Plautius nicht 407, wie Livius angiebt, sondern 408 consul war, darüber vgl. buch 7 § 31; zu 8. 1 haben die hss. irriger weise Plutatius statt Plautius geschrieben; Diodor 16. 70, 84; er schreibt an ersterer stelle *Πλαύτιος*, an zweiter stelle *Πλώτιος*; Livius hat die iteration.

[181]) Eine im übrigen nicht zu beweisende und unsichere tatsache; oben § 59.

aus für die zeit bis zum zweiten Samniterkrieg bewährt [182]). Wir würden somit ebenso für dies gesetz die rückwirkende kraft in abrede stellen, als für das gesetz über den uncialzinsfuss und alle folgenden zinsgesetze [183]).

62. Die v verbot betr fenen ämte

Was die ämter betrifft, auf welche das verbot der wiederbekleidung innerhalb der ersten zehn jahre sich bezieht, so stimmen die gelehrten überein, dass alle magistratus ordinarii, allgemeine, patricische und plebeische gemeint sind [184]). Auf die ausserordentlichen magistraturen, die dictatur und das amt des magister equitum, ferner die censur und alle aussergewöhnliche collegien, hat das gesetz wol nicht bezug genommen. Wenn schon trotz des gesetzes in zeiten der not der consulat mit verfrühtem termin wiederangetreten wird, so war das ausserordentliche amt selbstverständlich als ausnahmefall anzusehen. Was die censur angeht, so weiss Mommsen [185]) überhaupt nur von einem fall der iteration bei C. Manlius Rutilus in den jahren 460 und 489 [186]).

63. Politisc bedeutun des verbot

In bezug auf die bedeutung des gesetzes haben wir schon gesehen [187]), dass es den patriciern die allzuhäufige wiederbesetzung der oberämter mittelst der verhältnismässig kleinen zahl ihrer herrschenden familien erschweren sollte. Lange [188]) bemerkt mit recht dazu, dass dadurch dem plebeischen adel zugleich das recht und die pflicht erwuchs, seinen kreis auszudehnen und somit in zahl und vertretung den patriciern gegenüber zu erstarken. Andrerseits aber habe das gesetz auch heilsam auf die patricier gewirkt, indem einer zu schnellen ausbildung oligarchischer abgeschlossenheit unter ihnen auf diese weise vorgebeugt wurde. Und so führte das gesetz denn dem gesammtadel neue nahrung und ergänzung zu und erhielt ihn als lebendigen organismus. Wie dieses aber, so wirkte zu gleichem zweck das nächstfolgende gesetz, das als eine ergänzung des ersten anzusehen ist.

---

[182]) Vgl. oben § 59. [183]) Vgl. buch 7 § 36 u. oben § 49,

[184]) Lange 2². 42; Mommsen röm. statsr. 1. 424, 427 ff.; die von Lange angeführten citate, Livius ep. 59; Appian b. c. 1. 21 und Cicero Laelius 25. 66, sprechen nur überhaupt von der beliebigen wiederwahl der tribunen als von einer neuerung; beziehungen auf das zehnjährige verbot sind nicht darin ausgesprochen; allein jedenfalls ist das vorhandensein solchen verbots daraus zu entnehmen. Das nähere darüber bei Mommsen a. a. o. p. 427 note 3. [185]) Röm. statsr. 1. 425.

[186]) Vgl. die bei Mommsen angeführten beweisstellen.

[187]) § 57. [188]) 2². 42.

Das verbot gegen cumulation von ämtern.

Das zweite von den drei der plebeischen nobilität günstigen plebisciten[189]) lautet: es solle niemand zwei magistraturen im selben jahre inne haben[190]). Wir haben schon oben gesehen, dass eine derartige cumulirung der ämter auf eine person den patriciern eine möglichst ausgedehnte besetzung der oberämter eröffnete, während die plebeier in gleicher weise daran gehindert waren[191]). Gegen dies streben richtete der plebeische adel, wie das vorhergehende, so das genannte gesetz. Hatte das vorige gesetz die wiederwahl in gewissem zeitraum verboten und so eine verstärkte anzahl von amtsfähigen männern bedungen, so forderte das zweite plebiscit eine möglichst zahlreiche beamtenzahl in jedem jahr und vermehrte seinerseits das bedürfnis nach einer ausreichenden zahl von kräften; ein umstand, der im grunde dem adel beider stände zu gute kam, zunächst allerdings am meisten dem plebeischen.

1. Früheres vorkommen cumulation.

Das gesetz aber setzt offenbar das vorkommen solcher cumulirungen, und zwar ein berechtigtes vorkommen, voraus, wie Lange[192]) mit recht betont; Mommsen[193]) scheint mir mit unrecht ein uranfängliches verbot dagegen anzunehmen, welches im jahre 412/342 nur ausdrücklich hervorgehoben worden sei. Dass sich keine beispiele für derartige cumulationen bei ordentlichen ämtern finden, kann nicht als beweis dienen, denn uns liegen nur die eponymen-fasten vor. Ueber die handhabung des verbots sagt Mommsen[194]), dass sie leicht war; wenn nämlich jemand sich zu zwei ämtern gemeldet hatte und bei der wahl zum ersten durchkam, so war damit von selbst seine candidatur zu ferneren ämtern aufgehoben. Auch meldeten sich die magistrate des laufenden jahres nicht, wenn es galt, während desselben eine suffection vorzunehmen.

2. Die vom verbot betroffenen ämter.

Dass Lange[195]) nur an die cumulirung von consulat und praetur denkt und die möglichkeit der besetzung von einem der beiden zugleich mit der curulischen aedilität durch dieselbe person für untunlich hält, ist aus dem von ihm angeführten citat[196]) nicht erwiesen. Es herrscht dort ein arges misverständnis, das erst von Mommsen[197]) gründlich aufgedeckt und verbessert ist. Aus der

---

189) Vgl. oben § 57.

190) Livius 7. 42. 2: neu duos magistratus uno anno gereret; vgl. dazu Zonaras 7. 27 am ende. 191) Vgl. § 57. 192) 2². 41.

193) Röm. statsr. 1. 420. 194) A. a. o. 195) A. a. o.

196) Livius 39. 39. 197) A. a. o. p. 421 note 1.

stelle selbst aber geht nur hervor, dass im jahre 570/184 Q. Fulvius Flaccus als curulischer aedil sich um die im laufenden jahr vacant gewordene praetur bewirbt, aber wegen des verbots einer derartigen cumulation abgewiesen wird. Damit ist von einer speciellen untunlichkeit nicht die rede; ja der wortlaut des Livius an dieser stelle schliesst auch die nichtcurulischen ämter ein[198]). Es sind also alle magistratus ordinarii eingeschlossen, vom consulat bis zur quaestur. Dasselbe gilt dann auch für die plebeischen ämter, den tribunat und die aedilität, unter einander. Eine vereinigung von patricischen und plebeischen ordentlichen ämtern ist wol jederzeit ausgeschlossen gewesen; die dagegen etwa anzuführenden traditionellen berichte über Cn. Flavius im jahre 450/304 und M. Claudius Marcellus von 538/216 haben Lange[199]) und Mommsen[200]) genügend zurückgewiesen[201]). Das verbot aber bezieht sich nicht auf die gleichzeitige bekleidung eines ausserordentlichen und eines ordentlichen amtes. Die dictatur, das magisterium equitum und die censur ebenso wie alle zu specialzwecken creirten irregulären ämter und commissionen aller art, die collegien übertragen wurden, können demnach nach wie vor zugleich von consuln, praetoren, curulaedilen, quaestoren, ja auch von volkstribunen und plebeischen aedilen angetreten werden[202]). Solche ämter, die nicht „magistratus" waren, also alle subalternen, kamen natürlich nicht in betracht, werden auch wol niemals mit einem höheren amt zusammen verwaltet worden sein[203]).

68. Ausgeschlossen sind die ausserordentlichen ämter.

Das dritte plebiscit endlich hat es direct mit dem consulat zu tun, indem es anordnete, dass fortan beide consulstellen den plebeiern zugänglich sein sollten[204]). Niebuhr[205]) ist zweifelhaft, ob diese rogation überhaupt „von rat und bürgerschaft" bestätigt worden sei, und Lange[206]) lässt dieselbe wegen mangels der patrum auctoritas gar nicht rechtskräftig werden. Dass sie aber als plebiscit einer derartigen bestätigung ausser der beschlussfassung

68. Das plebiscit üb. die zulass der plebeier zu bei den consulstellen.

---

[198]) Quod duos simul unus magistratus praesertim curules nec capere posset nec gerere. [199]) A. a. o. [200]) A. a. o. p. 422 note 3.

[201]) Ueber die genannten seiner zeit das nähere.

[202]) Die bei Mommsen a. a. o. p. 421 note 2 und p. 422 note 1.

[203]) Vgl. dazu Livius 9. 46. 2 und Gellius 7. (6) 9.

[204]) Utique liceret consules ambos plebeios creari; vgl. Livius 7. 42. 2 und Zonaras 7. 25 am ende. [205]) 3. 80. [206]) 2². 41.

in tributcomitien nicht bedurfte, ist schon öfters dargelegt worden [207]). Die rogation war durch das einfache plebiscit zum gesetze erhoben. Dazu kommt der livianische ausdruck: „plebiscitis cautum est", was doch offenbar auf die rechtskräftigkeit der plebiscite hindeutet.

99. Theoret. u. praktische kraft des gesetzes.

Mit recht nennt Lange [208]) die rogation eine verständliche demonstration des plebeischen Adels gegen den patricischen, nachdem letzterer seit 399/355 so häufig beide consulstellen eingenommen hatte. Es war theoretische revanche gegen praktische benachteiligung. Der sinn ist ja unzweifelhaft klar: wie die patricier gegen den wortlaut des licinischen gesetzes ihren vorteil verfolgt hatten, so erweiterten jetzt die plebeier den wortlaut im eigenen interesse. Allein es war doch nur theoretische revanche, denn tatsächlich ist zum ersten mal ein rein plebeisches consulnpar im jahre 582/172 aufgetreten [209]). Zwar haben es die plebeier schon 539/215 versucht, zwei eigene candidaten bei einer suffection durchzubringen, allein der nachgewählte musste wegen religiöser bedenken — die augurn erklärten ihn für uitio creatus wegen eines donners bei seinem amtsantritt — abtreten und einem patricier platz machen. Dieser umstand schon lässt Niebuhrs motivirung für die nichtanwendung des rechtssatzes bedenklich erscheinen. Niebuhr nämlich sieht darin eine „bewundernswerte weisheit bei den führern der plebs," indem sie anerkannt hätten, „dass bei dem damaligen verhältnis der nation strenge teilung der gewalt zwischen beiden ständen die billigste verfassung, und ihre bewahrung der einzige schutz gegen schleunigen übergang zu einer auflösenden demokratie sei." Ich muss das entschieden in abrede stellen. Niebuhr sieht in den plebeischen nobiles noch immer die vertreter der plebeischen gesammtinteressen; solche aber gab es gar nicht mehr, seitdem sich die reichen und vornehmen plebeier von ihren ärmeren standesgenossen losgelöst hatten und eine verschmelzung mit den patriciern anstrebten [210]). Somit würde eine occupation des consulats durch den plebeischen adel zwar den widerstand der patricier hervorrufen, aber sie hätte nichts mit der

---

[207]) Vgl. buch 3 § 38 und die dortigen nachweise. [208]) 2[2]. 41.

[209]) Die fasti capit. enthalten den zusatz: ambo primi de plebe; Livius 42. 9 hat irrtümlich Aemilius statt Aelius geschrieben.

[210]) Vgl. buch 7 § 74 ff.

beschleunigung einer auflösenden demokratie zu tun, denn die masse, der eigentliche demos, nahm durchaus nicht teil an den siegen der vornehmen plebs. — Andrerseits aber beweist der versuch der plebeischen häupter, im jahre 539/215 beide consulstellen zu besetzen, genügend, dass sie in früheren jahren nicht freiwillig auf die zweite stelle verzichtet hatten. Haben die patricier noch später versuche gemacht, den alleinigen besitz des consulats zu erwerben, so gewiss auch die plebeier; allein letztere vermochten ersteren den anteil an der oberregierung nicht zu entreissen. Selbst der allmählich wachsenden zahl plebeischer adelsfamilien gegenüber haben die nach und nach an zahl verminderten patricier dennoch mehr als anderthalb jahrhunderte lang mindestens die wagschale gehalten und scheinen im neuen adel doch noch immer die tonangebenden elemente geblieben zu sein, nachdem ein politischer unterschied zwischen ihnen und den plebeischen standesgenossen längst verschwunden war: ein beweis für die innere kraft und tüchtigkeit des alten patriciats. —

70. Bedeutung desselben für die nobilität.

Uebrigens war durch diese rogation wol stillschweigend den patriciern ein gleiches recht wie den plebeiern eingeräumt und somit ihre usurpation beider stellen im vorhergehenden jahrzehent gleichsam nachträglich anerkannt worden. Auf diese weise aber diente das gesetz dazu, den neuen adel beider stände als einen gesammt- und einheitlichen adel zu stempeln, indem der zutritt zum höchsten amt promiscue stattfinden konnte, ohne dass des einen oder des andren recht dadurch unausführbar wurde, wie so oft während der consulartribunatszeit für die plebeier geschah. Die verhältnismässig gleiche beteiligung am consulat aber deutete auf eine gleich starke vertretung beider stände im adel, was nämlich speciell den einfluss im state betraf, nicht so sehr in bezug auf die zahl.

Nun aber kommen zwei patricische namen zum selben jahre in den consularfasten vor. Mommsen[211]) erklärt jedesmal den einen der namen für plebeisch, insofern aus der ehemaligen clientel oder aus freigelassenen der patricier sich eine gleichnamige plebeische familie entwickelt hatte. So haben wir zum jahre 417 nach Diodor einen Sulpicius und Papirius, zu 418 nach demselben einen Valerius und Papirius[212]), zu 426 auch nach Diodor einen

[211]) Röm. forsch. 1 p. 120. [212]) Ueber diese eponymen vgl. buch 14 § 2 ff.

Cornelius und Postumius, zu 420/334 einen Veturius und Postumius; ersterer ist nach Mommsen plebeier, wenngleich aus älterer zeit ein plebeischer Veturius nicht bekannt ist; ebenso zu 433/321 ein Veturius und Postumius. Zu 431/323 giebt Livius nach einer quelle einen Sulpicius und Aemilius, während eine andre statt letzteren einen Aulius nennt[213]); es ist aber hier wol ein irrtum der ersteren quelle anzunehmen. In den jahren 447/307 und 458/296 steht ein Volumnius neben einem App. Claudius. Mommsen[214]) erklärt den Volumnius für plebeisch, obgleich sonst plebeische Volumnier nicht bekannt sind, vielmehr nur patricische. Zu 469/285 findet sich ein C. Claudius neben einem Aemilius und zu 481/273 derselbe neben einem Fabius; die capitolinischen fasten geben dem Claudius den zunamen Canina; derselbe ist bei den patricischen Claudiern unbekannt, aber ebenso bei den plebeischen; der vorname Gaius ist den ersteren eigen, kommt aber auch bei den plebeischen vor, wie ein C. Claudius Asellus bei Livius 41. 26 beweist; dass die Aselli plebeier sind, geht aus einem plebeischen aedil des namens hervor[215]). Mommsen, wie gesagt, weist sowol diesen Claudius als den obigen Veturius um ihres zusammenstehens mit patricischen collegen willen der plebeität zu. Diese auseinandersetzung Mommsens aber kann nicht ganz kritisch genannt werden. Denn die praesumption für die annahme, dass jene ursprünglich patricischen namen von plebeiern getragen worden seien, ist ja gerade der erst zu erweisende punkt, dass seit 412/342 eine besetzung beider consulstellen durch patricier nicht mehr stattgefunden habe. Es ist somit ein cirkelschluss, in dem Mommsen sich bewegt, und wodurch beide von ihm behaupteten tatsachen — sowol dass die strenge teilung des consulats beobachtet worden sei, als auch dass jene Veturier, Volumnier, Postumier und Claudier nebst dem Valerius oder Papirius von 418/336 nach Diodor[216]) plebeier gewesen seien — stark in's wanken geraten. Ohne alle voreingenommenheit würde jeder die genannten eponymen für patricisch halten. Dazu kommt, dass plebeische Veturier, Valerier oder Papirier sonst erst in einer sehr viel späteren periode der geschichte erscheinen, plebeische Volumnier, wie gesagt, sonst gar nicht. Unter allen umständen muss erklärt werden, dass eine

---

[213]) Darüber buch 8 § 40 ff.
[214]) R. forsch. 110.
[215]) Vgl. Livius 29. 11.
[216]) Vgl. buch 14 § 2 ff.

sicherheit über diese frage nicht zu erlangen ist, dass aber die Mommsen'sche ansicht in keiner weise zwingende beweiskraft hat, sondern in der luft schwebt.

71. Niebuhr über den antragsteller.

Die ansicht Niebuhrs[217]), dass Genucius der antragsteller auch für die drei letzteren plebiscite gewesen sei, kann ich nach meinen obigen ausführungen[218]) nicht gut heissen. Livius selbst unterscheidet zwischen dem ersten und den drei letzten plebisciten. Die weitere ideenverbindung Niebuhrs, wonach dieser Genucius gleichsam als rächer seines ehedem gemordeten ahn an dem patricierstande aufgetreten sei, ist demnach sehr precär, zumal jener mord selbst so gut wie jeder historischen gewähr entbehrt[219]).

---

72. Die magistrate von 412/342 und 413/341.

Von den magistraten der beiden jahre 412/342 und 413/341 sind uns nur die eponymen bekannt. Im jahre 412/342 sind C. Marcius Rutilus und Q. Servilius consuln[220]). Der chronograph und die weiteren nachschreiber der capitolinischen fasten[221]) sehn es als den vierten consulat des Marcius, den dritten des Servilius mit dem zunamen Ahala an. Gemeint ist unter ersterem der bekannte erste plebeische dictator und censor[222]); die fasten identificiren ihn mit dem consul von 397/357, 402/352 und 410/344. Eigentümlich aber ist, dass Livius zum letzten jahre den dritten consulat vermerkt, zu 412/342 aber keine ziffer gesetzt hat; ist das vielleicht auf den quellenwechsel und übergang von Macer auf Antias zurückzuführen[223])? Ueber die wirkliche identität jener vier consuln lässt sich natürlich nichts sicheres sagen. — Servilius soll nach den fasten mit den gleichnamigen consuln von 389/365 und 392/362 identisch sein; das kommt mir nicht wahrscheinlich vor.

Dass der dictator M. Valerius Corvus und sein reiteroberst L. Aemilius Mamercus unhistorisch sind, haben wir gesehen[224]).

---

[217]) A. a. o. [218]) Vgl. § 51.

[219]) Vgl. darüber buch 1 note 59.

[220]) Livius 7. 38. 8; Diodor 16. 82 hat irrtümlich M. Rutilius; er nennt übrigens die consuln in umgekehrter folge, wol mit grösserem recht nach seinen besseren quellen. [221]) Idatius und chronicon paschale.

[222]) Vgl. buch 7 cap. I. [223]) Vgl. buch 8 cap. II.

[224]) Vgl. oben § 5, 25; der militärtribun Salonius ist gleichfalls apokryph und ebenso der militärtribun P. Decius aus dem jahre 411/343; vgl. buch 9 § 87.

Als consuln von 413/341 werden genannt: L. Aemilius Mamercus und C. Plautius II.[225]). Keine der quellen identificirt ersteren mit den consuln von 388/366 und 391/363[226]).

Was nun die ereignisse des jahres 413/341 betrifft, so wissen wir nichts näheres darüber, nachdem wir die kriegsberichte des jahres als unhistorisch erkannt haben[227]). — Ueber die etwaigen anfänge der feindlichen bewegungen Latiums gegen Rom werden wir im folgenden buche zu reden haben.

---

[225]) Die reihenfolge nach Diodor 16. 84, aber ohne cognomen und iteration; Livius 8. 1. 1 mit der iteration, aber in umgekehrter folge; er giebt dem Aemilius den vornamen Titus und nennt letzteren Plutatius; die fasten geben letzterem den beinamen Venox.

[226]) Die interregen dieses jahres sind von der tradition auf's engste mit dem ausbruch des Latinerkriegs verknüpft; wir werden die daten im zusammenhang mit jenem besprechen, buch 11 § 32.

[227]) Vgl. buch 9 § 99—103.

ELFTES BUCH.

DER LATINERKRIEG.

CAP. I.

Latium und seine städte.

Wir haben schon früher eingehend über das verhältnis der Latiner sowol als der Herniker zu Rom gesprochen [1]); es genügt, für die zeit bis zum ersten Samniterkrieg darauf zu verweisen. In den folgenden jahren vor dem ausbruch des Latinerkrieges haben wir die Latiner auf seiten der Römer gegen die Samniter kämpfen und dann frieden schliessen sehen [2]). Die weitere verwickelung der verhältnisse bis zum kriege werden wir im verfolg untersuchen. 1. Rückblick

Jetzt gilt es vor allem, die latinischen bundesstädte nach zahl, namen und lage so genau wie möglich kennen zu lernen [3]). Aus den verschiedenen berichten, besonders bei dem älteren Plinius und Dionys, können wir uns die gesammtzahl der bis zu der ersteren zeit vorhandenen und vorhanden gewesenen Latinerstädte zusammenstellen. Plinius [4]) zählt nach einander die noch zu seiner zeit existirenden und dann die untergegangenen orte der regio prima des kaiserlichen Italiens auf. Diese erste region aber umfasste das ganze erweiterte Latium mit einschluss des Aequer-, Herniker-, Volsker- und Aurunker-gebiets und gleichfalls das ganze Campa- 2. Die Latiner städte nach Plinius.

[1]) Vgl. buch 6 cap. III und buch 2 cap. IV.

[2]) Buch 9 § 83, 95 ff., 106 ff.

[3]) Das hauptwerk darüber ist A. Bormann: altlatinische chorographie und städtegeschichte, Halle 1852.

[4]) Nat. hist. 3 cap. 9; vgl. Bormann p. 79 ff.

nien. Bei sonst nicht bekannten städte-namen ist demnach nicht zu entscheiden, ob sie dem engeren Latium aus der zeit des Latinerkrieges oder den übrigen gebieten zugehören.

Aus den noch vorhandenen städten nach Plinius lassen sich als latinisch ausscheiden: Aricia, Labici, Bovillae, Cora, Fabio [5]), Ficulxea [6]), Foroappii, Freginates [7]), Forentum [8]), Gabii, Lavinium, Norba [9]), Nomentum, Praeneste, Setia, Signia, Treba, Tusculum, Velitrae [10]): im ganzen 19 städte. Dazu kommen die gleichfalls noch zu Plinius zeit existirenden küstenstädte Ostia, Laurentum, Ardea, Circei [11]).

Dann folgen bei Plinius die untergegangenen latinischen städte, wobei aber unbestimmt ist, ob das engere oder weitere Latium gemeint ist. Dem ersteren gehören bestimmt an: Satricum, Pometia, Scaptia, Politorium [12]), Tellene, Caenina [13]), Ficana [14]), Crustumerium [15]), Ameriola [16]), Medullia [17]), Corniculum [18]), Saturnia [19]), Antipolis [20]), Antemnae, Camerium [21]), Norbe [22]), Sulmo. Hierauf folgen 32 weitere untergegangene, von denen Plinius sagt, sie hätten an den feriae Latinae teil genommen, also altlatinische städte: Albenses, Albani, Aesolani, Acienses, Abolani,

---

[5]) Nach Plinius: in monte Albano; der ortsname nicht genannt.

[6]) Vgl. Livius 1. 38. 4.

[7]) Wenn wir diese mit Fregellae des Diodor 7. 3ª. 7 bei aufzählung der von Latinus gegründeten städte in Latium (siehe unten § 4) identificiren dürfen; vgl. auch Bormann p. 83.

[8]) Wofern wir dies mit den latinischen Fortinern bei Dionys 5. 61 identificiren können.

[9]) Wird auch unter den untergegangenen städten erwähnt; vgl. unten.

[10]) Bormann p. 85 fügt noch Empulum nach Livius 7. 18 hinzu: doch war dies, wenn überhaupt historisch, ursprünglich acquisch; ob es nach der traditionellen eroberung fortbestanden hat, ist völlig ungewiss; vgl. buch 6 § 16 ff. [11]) Darüber unten § 8 ff. [12]) Liv. 1. 33.

[13]) Nach Diodor 7. 3ª. 7; vgl. unten § 4.

[14]) Vgl. A. Bormann p. 118, nach Festus p. 250 s. v. Pullia saxa.

[15]) Einen zweifel über dessen existenz vgl. buch 2 § 10.

[16]) Liv. 1. 38. 4. [17]) Liv. a. a. o. [18]) Liv. a. a. o.

[19]) Mythisch; soll eine stadt auf Roms boden vor dessen existenz gewesen sein.

[20]) Ebenso; soll an stelle des späteren Janiculum gestanden haben.

[21]) Liv. 1. 38. 4: Cameria.

[22]) Offenbar dasselbe, wie das unter den noch existirenden genannte; wol ein irrtum des Plinius.

Bubetani, Bolani, Cusuetani[23]), Coriolani, Fidenates, Foretii, Hortenses, Latinienses, Longulani, Manates, Macrales, Mutucumenses, Munienses, Numinienses, Olliculani, Octulani, Pedani, Pollustini, Querquetulani, Sicani, Sisolenses, Tolerienses, Tutienses[24]), Vimitellarii, Velienses, Venetulani, Vitellenses. Im ganzen sind untergegangen 49 städte.

3. Nach Dionys.

Dionys[25]) giebt als latinische contrahenten beim cassischen bündnis 30 gemeinden an. Mommsen[26]) hat längst erkannt, dass dies register einer viel späteren zeit angehöre; er nimmt als solche das jahr 370/384 an. Ich habe früher[27]) noch eine spätere abfassungszeit angesetzt, nämlich die zeit des Latinerkriegs von 414/340 selbst oder kurz vorher[28]). Dionys nennt folgende gemein-

---

[23]) Von Mommsen r. g. 1[2]. 351 note mit den Carventanern des Dionys 5. 61 identificirt.

[24]) Mommsen a. a. o, identificirt sie mit den Tricrinern des Dionys a. a. o. [25]) 5. 61. [26]) R. g. 1[2]. 350 note. [27]) buch 2 § 10.

[28]) Als weitere beweismomente dafür lassen sich folgende umstände anführen: In dem dionysischen katalog hat der buchstabe G schon die stelle, die er in späterer zeit, nach F, einnimmt. Nach Mommsen selbst (r. g. 1[2]. 350 note; Unterital. dialecte 33) aber ist das G nicht vor dem 5ten jahrhundert aufgekommen. Plutarch (quaest. Rom. p. 277 D) schreibt die aufnahme desselben erst dem Sp. Carvilius etwa vom jahre 520/234 zu, und Ritschl (vorlesungen über lat. grammatik) ist der ansicht, dass es zwar schon im 5ten jahrhundert aufkam, aber erst durch Carvilius seine spätere stelle im alphabet erhalten habe. Eine Signinermünze mit der aufschrift SEIC mit C statt G gehört nach Ritschl noch in die mitte des 5ten jahrhunderts (vgl. C. J. L. I p. 5 N. 11 und Mommsen röm. münzwesen 253). Unter allen umständen — falls wir nicht eine spätere alphabetische umstellung der städte bei Dionys anzunehmen haben — ist damit das 4te jahrhundert ausgeschlossen, und die datirung jenes verzeichnisses bei Dionys mit dem jahre 370/384 — wie Mommsen will — falsch. Wir dürfen gewiss als frühesten termin die zeit des Latinerkrieges ansetzen, wenn nicht auch diese datirung für das G zu früh ist. Ferner aber haben wir gesehen, dass Setia, Praeneste, Tibur und Satricum erst nach 370/384 in den latinischen bund eintraten, Setia frühestens 372/382 (vgl. buch 2 § 83), Praeneste und Tibur etwa 400/354 (buch 6 § 21 ff.) und Satricum 408/346 (buch 6 § 49 ff.). Vor letztem jahre also konnte das verzeichnis nicht abgeschlossen sein. Satricums colonisation scheint somit den endpunkt in der latinischen fortentwickelung zu bezeichnen, wie ja auch damit die grenzen des engeren Latiums erreicht waren (vgl. buch 6 § 53). Es ist demnach notwendig, die Dionysische angabe mit der zeit des endkampfes zusammen zu bringen.

den[29]): Ardeaten, Ariciner, Bovillaner, Bubentaner, Corner[30]), Carventaner[31]), Circeienser, Coriolaner, Corbinter. Cabaner, Fortineer[32]), Gabiner, Laurenter, Lanuviner, Lavinaten, Labicaner, Nomentaner, Norbaner, Praenestiner, Pedaner, Querquetulaner, Satricaner, Scaptiner, Setiner, Tiburtiner, Tusculaner, Tellenier, Toleriner, Veliterner[33]). — Unter diesen 30 gemeinden sind vier, die Corbinter, Cabaner, Lanuviner und Tiburtiner, von Plinius nicht angegeben. Die auslassung von Signia bei Dionys ist schwer erklärlich; doch dürfen wir wol nicht mit Mommsen[34]) statt der Setiner die Signiner einschieben. Noch eine Latinerstadt, Apiolae, nennt Dionys[35]) aus der zeit des älteren Tarquinius, die bei keinem andern autor vorkommt, und wenn überhaupt historisch, früh untergegangen sein muss.

4. Nach Diodor.

Endlich ist noch Diodor zu nennen, der[36]) 18 vom Albanerkönig Latinus gegründete Latinerstädte aufzählt: Tibur, Praeneste, Gabii, Tusculum, Cora, Pometia, Lanuvium, Labicum, Scaptia, Satricum, Aricia, Tellenae, Crustumerium, Caenina, Fregellae, Cameria, Medullia, Boila oder Bola[37]). Wir haben unter dieser liste einfach eine spätere zusammenstellung solcher städte zu erkennen, welche man zu den ältesten Latiums neben Alba, Lavinium und Laurentum zählte; es sind dieselben, denen wir oben bei Plinius und Dionys begegnet sind[38]).

---

[29]) Die gesperrt gedruckten sind unter den plinianischen nicht genannt. [30]) Nach Mommsen a. a. o. = Coraner.

[31]) Von Mommsen a. a. o. mit den Cusuetanern des Plinius identificirt; vgl. oben § 2.

[32]) Ich identificirte sie oben mit den Forentanern bei Plinius.

[33]) Die ansicht Bormanns: zur gesch. des letzten Latinerkriegs, progr. Prenzlau 1855, p. 6 ff., dass Setia, Circei, Signia und Velitrae wirklich röm. colonien gewesen wären, eine ansicht, die er hauptsächlich auf den wortlaut der quellen und die mythische vorgeschichte gründet, dürfen wir jetzt wol als überwunden fallen lassen. [34]) A. a. o.

[35]) 3. 49. [36]) 7. 3 u. 7.

[37]) Wir haben oben dies Fregellae mit dem Freginum oder Freginae bei Plinius identificirt; sonst würden wir bei Diodor noch eine neue Latinerstadt mitzuzählen haben. — Das Boila oder Bola scheint mir eher auf Bovillal als auf Bolae bezogen werden zu müssen, wenngleich Plinius Bolae auch unter den „carnem in monte Albano soliti accipere" aufführt.

[38]) In bezug auf diese ganze frage vgl. auch Bormann antiquit. Lanuuinarum part. I. Schulprogramm von Rossleben, Halle 1845 p. 4 ff.; hier sind freilich bei weitem nicht alle orte aufgezählt.

Die gesammtzahl der städte, die sich nach den berichten als sicher latinisch erweisen, ist demnach [39]) 77, dazu Rom als achtundsiebenzigste. Dass alle diese aber zu gleicher zeit existirt haben, ist nicht gesagt; manche waren früh verschollen, andre später erst gegründet. In unserer zeit sind geographisch und historisch bekannt von den 30 städten bei Dionys: Ardea, Aricia, Bovillae, Cora, Circei, Corioli, Corbio, Gabii, Laurentum, Lavinium, Lanuvium, Labici [40]), Nomentum, Norba, Praeneste, Pedum, Satricum, Scaptia, Setia, Tibur, Tusculum, Velitrae: im ganzen 22 gemeinden. Dazu kommen Signia und Bolae als gleichzeitig existirende historisch bekannte orte [41]). Zwar nennt Dionys letztere nicht als mitglieder der latinischen eidgenossenschaft, und wir müssen daher zweifeln, ob sie officielle, stimmberechtigte glieder waren [42]); doch waren sie vorhanden. 5. Resultat.

Mommsen [43]) nimmt an, dass die zahl 30 für die stimmberechtigten bundesmitglieder Latiums stets festgehalten worden sei. Er scheint dies einmal aus den 30 von Dionys angegebenen gemeinden, dann vielleicht auch aus der noch im zweiten punischen kriege vorhandenen gleichen zahl latinischer colonien abzunehmen [44]). Ob dies ganz stichhaltig ist, vermag ich nicht zu entscheiden. Die späteren latinischen colonien haben nichts mehr mit Latium zu tun, sondern sind über ganz Italien zerstreut. Livius sagt auch bei ihrer aufzählung [45]) ausdrücklich: „damals hatte Rom 30 colonien," so dass zu andrer zeit eine andre zahl als vorhanden gelten könnte. Und Dionys könnte möglicherweise Signia nach Setia haben ausfallen lassen. Was Mommsen [46]) von ferneren 17 dem namen nach unbekannten, aber am Latinerfest beteiligten ortschaften, nämlich innerhalb Latiums, sagt, scheint mir ein misverständnis der dionysischen angabe über die erste feier der feriae Latinae zu sein. Dionys [47]) erzählt, Tarquinius habe als zeichen 6. Die 30 städte.

[39]) Wenn die obigen identificirten städtenamen gelten und die mythischen mitgezählt werden.

[40]) Dass Labici lat. colonie war, vgl. buch 2 § 10.

[41]) Ueber Bolae vgl. buch 2 § 11.

[42]) Bolae wol nicht, da es nicht colonisirt, sondern nur occupirt wurde; vgl. buch 2 § 11; immerhin führt Plinius es unter den ehemaligen theilnehmern am Latinerfeste auf. [43]) R. g. 1[5]. 351.

[44]) Vgl. Livius 27. 9. 7. [45]) A. a. o.

[46]) A. a. o. 351 note, 352. [47]) 4. 49.

des bundes zwischen Rom, den Latinern, Hernikern und Volskern eine feier zu ehren des Jupiter Latiaris auf dem Albanerberg abgehalten; im ganzen hätten an der feier 47 gemeinden teil genommen. Unter diesen scheint Mommsen die 30 obengenannten und fernere 17 unbekannte Latinerstädte zu verstehen. Allein — wenn dieser angabe überhaupt glauben beizumessen ist — Dionys schliesst ebenso Rom als die Herniker- und Volskerstädte ein; es ist also eine bestimmte zahl für den einzelnen volksstamm daraus gar nicht zu entnehmen.

Im übrigen halten wir in unserer periode 30, bei zurechnung von Signia 31, freie und stimmberechtigte gemeinden in Latium fest, von denen uns 23 historisch bekannt sind. Dass Tusculum mitgezählt wird, darf nicht auffallen, obgleich es mit Rom einen gemeinsamen stat ausmachte. Die communale selbständigkeit bewahrte ihm seinen platz unter den latinischen städten, ebenso wie auch Rom den bundestag beschickte.

Die latinischen grenzen.

Alle diese städte lagen im gebiet des engeren Latiums mit einschluss des nicht etruskischen territoriums von Rom[48]). Die grenzen laufen zwischen Satricum und Antium, zwischen Setia und Privernum, zwischen Signia und Anagnia, östlich von Praeneste und Tibur, nördlich von Crustumerium, Fidenae und Rom in west-südwestlicher richtung bis an's meer.

I. Circei.

Dann aber wäre Circei ausgeschlossen.

Circei liegt auf dem circeischen vorgebirge am Tyrrhenermeer zwischen den küstenstädten Antium und Anxur oder Tarracina, doch letzterem näher. Das gesammte vorgebirge bildet einen vorsprung in's meer, so dass Circei westsüdwestlich von Anxur gelegen ist. Antium und Anxur sind beides Volskerstädte; die nächste inländische stadt ist Privernum am Amasenus, eine gleichfalls bisher rein volskische stadt[49]). Nordwestlich von dieser findet sich die erste latinische colonie Setia, von der wir sahen, dass sie etwa 372/382 colonisirt worden war[50]). Weiter nach norden und nordwesten schliessen sich an sie die ferneren colonien Norba und Cora einerseits, Satricum andrerseits an. Das ganze gebiet südlich von Satricum und Setia aber war nachweislich weder gleichzeitig noch

[48]) Vgl. bei Kiepert atlas antiquus 5te aufl. karte VIII diejenigen.

[49]) Vgl. buch 6 § 38—44. [50]) Vgl. buch 2 § 83.

später als jene orte colonisirt worden. Antium verlor seine selbständigkeit erst in folge des krieges von 414/340.

Waren somit die nach süden hin vorgeschobensten Latinerposten nicht vor 372/382 und 408/346 besetzt, nachher aber bis zum jahre 414/340 nachweislich keine neuen gewonnen worden, wie kommt dann das ganz ausserhalb des Latinerbereichs liegende Circei dazu, latinische colonie zu sein?

9. Die tradition über Circei.

Circei's colonisation fällt der tradition nach vor den gallischen brand in das jahr 361/393 [51]); eine zeit, in der weder Setia noch Satricum, noch Antium latinisch, bezüglich römisch waren. Wie gelangte da eine latinische colonie überhaupt nach Circei? Wie hatten sich die eidgenossen in besitz der stadt gesetzt?

Die tradition weiss noch mehr. Nach ihr [52]) ist Circei schon von Tarquinius dem jüngeren als römische colonie gegründet [53]): dieselbe fabel, die von so vielen orten Latiums und des Volskerlandes erzählt wird [54]); wir begegnen ihr bei Velitrae, Signia und Antium. Von Velitrae zwar ist es wahr und unbedingt notwendig, dass es vor Setia, ja vor dem gallischen brand von Latium aus colonisirt war [55]); und ebenso von Signia, da diese beiden innerhalb des coloniengürtels liegen, den Latium bei gründung von Setia erreicht hatte. Von Antium aber ist es reine erfindung; wie viel mehr von dem weit südlicher gelegenen Circei?

10. Geographisch - politische lage der stadt u. folgerungen daraus.

Das ganze territorium, welches Circei umgab, war rein volskisch; die grenzen von Antium, Privernum und Anxur schlossen es offenbar gegen Latium gänzlich ab. Ein kriegszug gegen Circei hätte also die völlige schwächung von Antium und Privernum vorausgesetzt; sonst wären die feinde nicht bis dahin durchgedrungen. Nun war freilich Antium und das nördliche Volskerland nach dem grossen krieg von 365/389 so gut wie lahm gelegt [56]); allein unmittelbar danach wurden nicht einmal die nördlicheren Volskerorte, Setia und Satricum, colonisirt, ersteres erst 372/382, letzteres gar 408/346 [57]). Wie sollten die Latiner da auf den einfall gekommen sein, das ferne Circei, das zu lande ganz von ihnen abge-

---

[51]) Diodor 14. 102; vgl. Livius 6. 21. 2 und dazu 6. 12. 6; 17. 7.

[52]) Livius 1. 56; Dionys 4. 63.

[53]) Auch Diodor 14. 102 lässt die stadt im jahre 361/393 von Rom colonisiren. [54]) Vgl. buch 2 § 10 note.

[55]) Vgl. buch 2 note 202. [56]) Buch 2 § 75 ff.

[57]) Vgl. oben § 8.

schnitten war, zu occupiren? Dass das alles vor dem gallischen brande nicht wahrscheinlicher war, ist ersichtlich.

Aber wenn nicht zu lande, so konnten sie auf dem seewege hinkommen. Diodor[58]) berichtet über die colonisation Circei's im zusammenhang mit einem abfall Velitrae's von Rom und einem krieg gegen die Aequer. Von einer occupation mittelst einer flotte ist nicht die rede; eine solche lag also auch nicht im bewusstsein der römischen geschichtsquellen. Ueberhaupt ist von einem römischen kriegszug zu wasser nichts vor dem zweiten Samniterkrieg berichtet [59]); es betrifft das den überfall von Nuceria im jahre 444/310, den die Römer mit hülfe der „socii nauales" bewerkstelligen. Damals war Antium, Anxur und Cumae römisch, Neapel und Pompei unter römischer oberhoheit; da konnte Rom auch, abgesehen von Circei, sich auf's meer wagen. Aber vorher [60])?

11. Resultat über die tradition.

Die römische colonisirung Circei's steht auf demselben grunde, wie die gleiche von Antium in ältester zeit und die römische besitzergreifung von Anxur 348/406 [61]). Die alten annalisten haben sich darin gefallen, alles schon einmal passirt sein zu lassen und die späteren historischen ereignisse gleichsam in erster auflage einer halb mythischen vorzeit zuzuweisen. Demnach sind die berichte über Circei ebenso unhistorisch als die über Antium und Anxur in der zeit vor dem latinischen kriege. Und dass das zeugnis Diodors für Circei keinen besonderen wert beanspruchen darf, geht wol schon daraus hervor, dass er auch Anxurs eroberung durch die Römer in jener alten zeit berichtet [62]).

2. Ueber die colonisation Circei's.

Allein Circei steht doch mit unter den 30 Latinerstädten in dem register des Dionys, das wir der zeit des grossen Latinerkrieges zuschrieben? Und nicht allein hier, sondern auch noch später wird es ausdrücklich als colonie genannt [63]). Es ist also offenbar zu irgend einer zeit colonie geworden; und nach dem dionysischen verzeichnis müsste dies vor dem Latinerkrieg stattgefunden haben. Was ist bei diesen einander bekämpfenden, ja so gut wie ausschliessenden umständen zu tun? Circei trotz der historischen unwahr-

---

[58]) A. a. o.

[59]) Ueber die angebliche römische colonie auf Sardinien vgl. buch 2 § 84. [60]) Das ist auch Mommsen r. g. 1[5]. 348 aufgefallen.

[61]) Livius 4. 59. [62]) Vgl. Diodor 14. 16. 5.

[63]) Livius 27. 9; 29. 15..

scheinlichkeit und fast unmöglichkeit im jahre 361/393 von der seeseite her nehmen und colonisiren zu lassen? oder die aufzählung unter den latinischen bundesstädten bei Dionys wenigstens zur zeit des Latinerkriegs für einen irrtum oder eine interpolation zu halten? Freilich Signia an stelle Circei's bei Dionys zu schreiben, geht nicht, denn die alphabetische ordnung würde dann gestört. Wie aber, wenn letztere, wie wir schon oben andeuteten, erst die arbeit irgend eines römischen annalisten wäre, den Dionys copirte? Würde damit aber nicht zugleich der einwurf gegen die echtheit des documents, als eines der zeit des cassischen bündnisses angehörigen nichtig werden? Nicht doch! die angabe von Velitrae, Setia, Satricum, Praeneste und Tibur macht das unmöglich[64]). Die schwierigkeit in betreff Circei's ist aber damit nicht ganz gelöst. Jedenfalls müsste eine spätere colonisation stattgefunden haben; je später aber, um so bedenklicher ist das schweigen der quellen darüber. Vielleicht war der bericht darüber durch irgend einen anderen bericht verwischt worden. Wenn die angabe über eine ältere colonisation vorlag, so ging es vielleicht mit Circei wie mit Velitrae, Satricum und ähnlichen orten, deren wirkliche colonisationsepoche in vergessenheit geriet, nachdem fabelhafte angaben über weit ältere gründungen sich verbreitet hatten[65]).

13. Ein latinisches und ein volskisches Circei.

Dann aber gab es solchen alten gründungsbericht von Circei. Worauf stützte sich derselbe? Es ist mir folgendes auskunftsmittel eingefallen: Circei wird in den quellen gewöhnlich mit folgenden latinischen städten zusammen erwähnt, mit Velitrae[66]) und Signia[67]); kriegerische bewegungen Circei's und Velitrae's und gegen sie sind gemeinschaftlich, und die colonisation von Circei und Signia ist gleichzeitig. Freilich gehen die autoren davon aus, dass Circei südlich von Antium an der küste liegt[68]). Wenn wir nun das zusammenstehen Circei's mit jenen unter einander benachbarten Latinerstädten beobachten, so will es mich bedünken, als könne

---

[64]) Vgl. oben § 3 note.

[65]) In bezug auf Velitrae ist die echtere angabe bei Diodor erhalten, während Livius zu diesem zeitpunkte nichts davon sagt; vgl. auch buch 2 note 202. [66]) Livius 6. 12, 17, 21; Diodor 14. 102.

[67]) Livius 1. 56; Dionys 4. 63.

[68]) Vgl. Dionys 4. 63 und dazu Livius 2. 39.

dieses Circei nicht gar so weit von ihnen entfernt gewesen sein. Zwar, wie gesagt, die quellen denken an das bekannte Circei; wie aber, wenn es ein zweites, mitten in Latium gelegenes gegeben hätte? Berichtet ist nichts darüber; man hat bisher auch nie daran gedacht, ein solches zu vermuten; aber man hat auch bisher nie die schwierigkeiten erwogen, welche bei annahme des bekannten Circei als uralter Latinercolonie sich geltend machen. Wie, wenn dies zweite Circei nicht lange nach dem Latinerkrieg, oder schon vorher zu grunde gegangen und durch die spätere colonie am volskischen meer in vergessenheit geraten wäre? Die erwähnungen der stadt in den quellen beruhen ja doch zumeist auf willkürlichen erfindungen, wie es die kriege älterer und jüngerer zeit so vielfach sind. Und wie Corbio und Corioli früh aus der tradition verschwinden und doch in der dionysischen liste stehen, so konnte es ja auch mit Circei gegangen sein.

Es liesse sich freilich für die existenz des latinischen Circei zur zeit des Latinerkrieges anführen, dass einer der latinischen praetoren, welche als abgesandte nach Rom gingen, L. Numisius, als Circeiensis bezeichnet wird. Der name bezieht sich offenbar auf die ortsangehörigkeit ebenso wie Setinus bei L. Annius, dem andren praetor. Danach wäre die existenz Circei's gut zu heissen. Doch ist erst zu fragen: sind jene namens- und herkunfts-angaben autentisch? ist überhaupt der ganze vorgang vor dem ausbruch des krieges auf echte quellen zurückzuführen? endlich: welches Circei ist gemeint? Die quellen denken natürlich an die hypothetische Latinercolonie mitten im Volskerlande. Wie aber, wenn eben dies Circei gemeint wäre, nicht aber als colonie, sondern als Volskerstadt? wie, wenn Numisius als vertreter derjenigen Volsker, die sich ebenfalls gegen Rom rüsteten, aufzufassen wäre? Dass die quellen ihn zum Latiner machen, würde dann die folge der verwechselung des volskischen mit dem latinischen Circei und der übertragung der colonie in's Volskergebiet sein. So könnte das latinische Circei zu grunde gegangen sein, und doch ein Circeienser mit einem Latiner vereint beide nationen vertreten. Freilich ist uns nichts über das schicksal Circei's am ende des krieges berichtet, während Antium besonders erwähnt wird; allein die quellen, die darin ja eine colonie sahen, verstanden es unter den nicht genannten Latinerstädten mit und liessen es somit dasselbe schicksal erfahren; wozu vielleicht wiederum die verwechselung mit der älteren

colonie im Latinergebiet das ihrige beitrug [69]). Der untergang des latinischen Circei könnte übrigens auch sehr bald nach dem Latinerkrieg stattgefunden haben, so dass Numisius immerhin als latinischer praetor aus eben jenem ort stammen dürfte. Es würde dann das, was ehedem der älteren colonie in Latium selbst gegolten hätte, nun auf die spätere colonie und frühere Volskerstadt übertragen worden sein. Wie, wenn so die wirkliche colonisation der Volskerstadt über die viel ältere der eigentlichen Latinerstadt aus dem gedächtnis verschwunden, und demnach es damit wie mit Velitrae bei Livius gegangen wäre? So undenkbar ist das alles nicht. Und die namenswiederkehr ist nichts so ungewöhnliches. So gab es ein Ferentinum in Etrurien und im Hernikerlande, ein Interamna am Liris und in Umbrien, ein Teanum in Apulien und im Sidicinerlande, ein Urbinum Hortense und Metaurense, ein Asculum in Apulien und in Picenum, um von den zahlreichen namenswiederholungen in Griechenland zu schweigen. Konnte es da nicht auch vorkommen, dass bei namensgleichheit die ältere früher verschwundene stadt dadurch, dass die andre in ganz dieselben politischen verhältnisse eintrat, wie jene sie früher inne gehabt hatte, dem bewusstsein einer noch in keiner weise historisch forschenden oder statistisch genauen zeit entschwand?

14 Schluss de excurses übe Circei.

Ich weiss kein andres mittel, das rätsel in betreff Circei's zu lösen, falls wir nicht einen völligen irrtum des Dionys oder eine interpolation des namens in das städteverzeichnis schon in älterer zeit anzunehmen haben. Ich muss aber so viel fest halten, dass die volskische stadt Circei, südlich von Antium und Privernum, unmöglich zur zeit des Latinerkrieges oder schon vor dem gallischen brande colonisirt sein kann; für die erstere zeit fehlt jeder bericht, gegen den bericht betreffs der letzteren spricht die politische sachlage [70]). Die colonisation des volskischen Circei fällt demnach wol einer späteren zeit als der des Latinerkrieges zu. Bei unserer obigen annahme aber eines latinischen Circei in der gegend von Velitrae und Signia — und es würde das ja auch vor der colonisation eine volskische stadt gewesen sein, eben so wie Velitrae und Signia — passt die diodorische angabe der colonisation im jahre 361/393

[69]) Ueber die historische glaubwürdigkeit jenes ganzen berichts aber und der verhandlungen vor dem kriegsausbruch werden wir unten eingehend reden; vgl. § 21 u. 31. [70]) Vgl. oben § 10.

sehr gut; denn nach Diodor war Velitrae, welches unmittelbar unter den abhängen des Albanergebirgs lag, erst im jahre 350/404 den Volskern entrissen und colonisirt, im jahre 361/393 von den Volskern wieder erobert, denselben von neuem entrissen und zum zweitenmal colonisirt worden [71]).

5. Die latinischen mutterorte und colonien.

Die übrigen Latinerstädte zerfallen in colonien und mutterorte. Unter letzteren sind solche zu verstehen, die bei der ersten einwanderung der Latiner entweder occupirt oder auf dem occupirten gebiet neugegründet worden sind. Die colonien sind solche orte, welche im verlaufe der zeit bei weiterer ausdehnung der Latiner den nachbaren — den Volskern und Aequern — abgenommen und mit einer latinischen vollbürgerschaft versehen wurden. Zu ersteren gehören, da das gegenteil nicht berichtet ist, höchst wahrscheinlich Lanuvium, Corioli, Aricia, Bovillae, Tusculum, Corbio am Albanergebirge [72]), Lavinium, Laurentum nach der küste zu, Pedum und Scaptia am ostrande südlich vom Anio [73]), etwas westlicher Gabii, nördlich vom Anio Nomentum. — Zu den colonien gehören die übrigen teils der tradition zu folge, teils aus historischen gründen [74]). Es sind diese städte: Ardea in der küstenebene, der altlatinischen grenze zunächst Velitrae, Labici, *Praeneste*, Tibur, südlicher Cora, Signia, Norba, ganz südlich Satricum und Setia, dazu die ältere oben vermutete colonie Circei [75]). Nur Ardea scheint mir eher den mutterorten anzugehören; die angabe, dass es früher hauptstadt der Rutuler gewesen wäre, ist gerade so fabelhaft als diese Rutuler selbst; und der bericht über die römische colonisation des ortes im jahre 312/442 gehört ebenfalls einer fast mythischen zeit an [76]).

16. Cora, Signia, Norba.

Was die colonisation von Velitrae, Labici, Setia, Satricum und die aufnahme Praeneste's und Tiburs in den latinischen bund

---

[71]) Vgl. buch 2 note 202.

[72]) Corioli und Corbio sind früh verschwunden.

[73]) Obgleich dies zweifelhaft erscheinen kann, da das von der mitte Latiums durchaus nicht so weit abgelegene Labici erst 336/418 den Aequern entrissen und colonisirt worden ist; vgl. buch 2 § 10; vielleicht sind beide genannten ortschaften erst bei gelegenheit der praenestinisch-tiburtinischen kriege occupirt und colonisirt worden; freilich fehlt jede kunde darüber.

[74]) Zu letzteren gehören Tibur und Praeneste; vgl. buch 6 § 22.

[75]) Vgl. § 13 ff. [76]) Livius 4. 11.

betrifft, so haben wir darüber schon gesprochen [77]). Es bleiben Cora, Signia und Norba übrig. Cora soll schon 251/503 colonie gewesen [78]). Norba 262/492 angelegt [79]), Signia gar von dem jüngeren Tarquinius colonisirt worden sein [80]); es sind also rein mythische zeitangaben. Dass dem nicht so sein kann, geht aus einem flüchtigen blick auf die karte hervor; alle drei ortschaften liegen weit tiefer im ehemaligen Volskergebiet und ferner von den latinischen mutterstädten als Velitrae und Labici. Durch diese letzteren aber im verein mit Praeneste wäre die strasse zu jenen städten auf's äusserste gehemmt gewesen, denn sie musste über Volsker- und Aequergebiet gehen und feindliche vesten im rücken lassen. Das ist nicht wahrscheinlich, zumal wir gesehen haben, dass Volsker und Aequer noch viel später, im 4. jahrhundert der stadt, bis an das Albanergebirg sich ausdehnten [81]). Demgemäss müssen wir jene uranfänglichen colonisirungen genannter drei städte in abrede stellen, die anlage von colonien in ihnen vielmehr der zeit nach der colonisation Labici's, 336/418, wahrscheinlich auch nach der Velitrae's im jahre 350/404, zuweisen. Die berichte über die historischen colonienanlagen derselben sind wie die andrer orte verloren gegangen oder von denen über die viel ältere anlage verdrängt worden. Doch dürften wir wol die gründung dieser colonien vor den gallischen brand ansetzen.

17. Ausdehnung Roms u Latiums.

Die ausdehnung des nicht römischen, somit autonomen Latium beträgt etwa 50 deutsche quadratmeilen. Dagegen haben wir das römische gebiet mit einem flächenraum von 56 quadratmeilen kennen gelernt [82]). Von den mit römischem bürgerrecht versehenen, also nicht mehr autonomen latinischen gemeinden schloss sich Tusculum im kampfe an die Latiner an. Den umfang Tusculums berechneten wir auf etwas mehr als eine quadratmeile [83]). Es stehen sich somit Rom und Latium mit ziemlich gleichen territorialzahlen und demgemäss auch wol mit ziemlich gleicher bürger- und mannschaft gegenüber; in Rom betrug die bürgerschaft vor anfang des Latinerkrieges etwa 250,000 seelen, die armee etwa

---

[77]) Vgl. buch 2 note 202, § 10, 83; buch 6 § 45, 53, 22.

[78]) Livius 2. 16; nach Diodor 7. 3[a]. 7 vom Albanerkönig Latinus gegründet. [79]) Livius 2. 34. [80]) Livius 1. 56.

[81]) Vgl. buch 2 § 45, 85. [82]) Vgl. buch 6 § 130.

[83]) Vgl. buch 2 § 107 ff.

45,000 mann feld- und 22,500 mann reserve-truppen [84]). Dazu kommen freilich beiderseits bundesgenossen, wie wir im ferneren sehen werden.

CAP. II.

Beweggründe und vorbereitungen zum kriege.

3. Das bundesverhältnis zwischen Rom und Latium vor dem kriege.

Dass das verhältnis zwischen den Latinern und Hernikern einerseits und den Römern andrerseits seit der gallischen katastrophe ein gespanntes und das bündnis dadurch sehr gelockert war, haben wir gesehen; ebenso dass nur die gemeinsame gefahr bei den erneuerten einfällen der Gallier eine zeitweilige wiederanknüpfung des alten verhältnisses zu stande brachte, bezüglich erzwang [85]).

Was die stipulationen dieses wiederangeknüpften bündnisses betrifft, so waren sie ohne zweifel die dem ursprünglichen bunde zu grunde liegenden. In betreff ihrer verweise ich auf Schwegler [86]), dem ich fast überall beistimme, freilich mit der modification, daas die von Dionys berichtete urkunde nicht dem jahre der ersten gründung, sondern der zeit kurz vor dem letzten grossen Latinerkrieg angehört, und mit den daraus von selbst sich ergebenden schlussfolgerungen [87]). Ferner möchte ich das verhältnis der Latinerstädte zu Rom nicht als das der gegenseitigen „ciuitas sine suffragio" bezeichnen, wie Schwegler [88]) tut. Dieser ausdruck hat eine ganz andre statsrechtliche bedeutung, die wir auf Caere angewandt kennen lernten [89]), und bezieht sich auf untertanen Roms. Davon war natürlich bei Latium nicht die rede. Schwegler erklärt das verhältnis richtiger als das einer gemeinsamkeit des privatrechts; und es entspricht somit der art von municipien, die mit dem begriff „hospitium publicum" identisch ist [90]). Hiermit aber ist, wie Schwegler [91]) mit recht sagt, jede ausübung politischer rechte hüben und drüben ausgeschlossen. Wenn Marquardt [92])

---

[84]) Vgl. buch 6 § 131 und dortige nachweise.
[85]) Vgl. buch 2 cap. IV und buch 6 cap. III. [86]) 2. buch 23.
[87]) Vgl. oben cap. I. [88]) A. a. o. p. 319 ff.
[89]) buch 6 § 83 ff. und buch 12 § 9 ff.
[90]) Vgl. buch 6 § 85 und buch 12 § 27 ff. [91]) A. a. o. p. 316 ff.
[92]) Röm. statsverwaltung 1. p. 25.

dennoch nach Dionys [93]) eine eingeschränkte teilnahme der Latiner an den tributcomitien annimmt, so beruht das auf dem rein fabelhaften bericht des Dionys über das verfahren des Cassius im jahre 268/486 [94]). Im übrigen ist dieser bericht offenbar nur ein rückschluss des Dionys oder seiner quelle aus der zeit der späten republik auf die älteste. Die darstellung des umstandes entspricht auch der form nach durchaus dem verfahren des C. Gracchus gegenüber den Latinern und den gegenmassregeln des senats und der consuln im jahre 632/122 [95]).

19. Unmöglichkeit seine fortbestehens

Wie gesagt, das alte bündnis war wiederum hergestellt, und Latiner, Herniker wie Römer hatten zusammen wider die Samniter und mittleren Sabeller gestanden. Allein die fortdauer des bundes war nachgerade zu einer politischen unmöglichkeit geworden. Rom war nun einmal an macht und ansehen den einzelnen Latinerstädten über den kopf gewachsen, und Rom wollte auch nicht mehr auf gleichem fusse mit jenen stehen. Es hatte überall die leitung der verhältnisse in die hand genommen, hatte auch ohne bundeshülfe sein territorium nordwärts und südwärts sogar auf ehemals volskischem gebiete Latiums ausgedehnt. Da war die eifersucht Latiums sehr erklärlich; es musste einsehen, dass Roms anwachsen allmählich für es selbst eine existenzfrage sein werde. Das frühere auseinanderklaffen war nur sehr vorübergehend verkittet worden. Die spannung blieb nach wie vor; und das genügt. Die quellen berichten uns auch nichts mehr. Zu einer spannung braucht kein besonderer grund hinzuzutreten, um die entzweiung zu provociren; es bedarf in solchem falle nur einer veranlassung, die den ausbruch des kampfes herbeiführt. So war es zwischen Athen und Sparta vor dem peloponnesischen kriege; so zwischen Rom und Karthago vor dem zweiten punischen kriege; so in noch näherer zukunft vor dem zweiten Samniterkriege; so endlich in den jahren 1866 und 1870. Und wie in den genannten fällen war es ein kampf um die existenz, welcher ausbrach; zwei concurrirende elemente und mächte machten plötzlich gegen einander front.

---

[93]) 8. 72.

[94]) Vgl. dagegen auch Rein in Pauly's realencyclop. 4. 1846 p. 817 gegen Niebuhr und Walter; dort auch weitere litterarische nachweise.

[95]) Vgl. Appian 1. 23.

b. Der traditionelle anstoss zum kriege.

Unabhängig hiervon aber wird der äussere anstoss zu diesem kampf berichtet. Livius[96]) ist der einzige gewährsmann dafür. Bei ihm heisst es, ausgehend von der irrtümlichen überzeugung, dass der Samniterkrieg erst im jahre 413/341 zu ende gegangen sei[97]), folgendermassen: Die Samniter wandten sich nach dem friedensschluss sofort gegen die Sidiciner. Diese suchten bei Rom hülfe, aber vergeblich. Darauf begaben sie sich unter den schutz der Latiner. Die Latiner, ohnehin gegen die Römer aufgebracht, ebenso die Campaner, vereinigten sich gegen die Samniter und fielen in deren gebiet ein. Letztere wandten sich nun nach Rom und baten um sistirung des krieges. Die Römer erklärten, die Campaner[98]) beschwichtigen zu wollen, den Latinern aber keine befele erteilen zu können. Diese letzteren fühlten sich nun um so mehr in ihrer kraft und verabredeten in's geheim eine allgemeine erhebung gegen Rom, der sich die Campaner anschlossen. Trotzdem erfuhren die Römer ihre absichten, liessen die zeitigen consuln abdanken und wählten neue an ihrer statt, welche ohne unterbrechung den drohenden krieg führen könnten. Doch versuchten die Römer noch eine friedliche lösung der frage, indem sie die zehn vornehmsten der Latiner nach Rom beriefen. Die oberleitung des Latinerbundes hatten damals L. Annius aus Setia und L. Numisius aus Circei, welche auch die Volsker zum kriege aufgereizt hatten. Beide wurden als abgesandte nach Rom geschickt. Annius verlangte vor allem für die Latiner eine verschmelzung derselben mit dem römischen stat, sodass erstere eine consulstelle und die hälfte des senats besetzten. Mit entrüstung wiesen die Römer dies zurück, und den Annius traf wegen einer lästerung wider Jupiter unmittelbar danach die göttliche strafe. Darauf beschlossen die Römer den krieg.

1. Kritik der tradition.

So weit die tradition; was ist aus ihr zu machen? Niebuhr[99]), Peter[100]) und Ihne[101]) halten an den hier gegebenen daten fest; Mommsen[102]) begiebt sich jeder entscheidung, da dieser abschnitt mehr als alle andren durch sage und willkürliche zusätze entstellt sei. Für ihn stehen eigentlich nur die nackten tatsachen fest, dass ein erster Samniter- und ein Latinerkrieg

---

[96]) 8. 2. 5—6. 8. [97]) Vgl. buch 9 § 99 ff.

[98]) Unter dem quellengemässen eindruck, dass sie untertanen Roms seien. [99]) 3. 148 ff. [100]) 1. 230 ff. [101]) 1. 295 ff.

[102]) R. g. 1^5. 358 note.

statt gefunden haben [103]). Die anschauung Mommsens hat zweifelsohne sehr viel für sich. Haben wir schon am ersten Samniterkrieg gesehen, dass alles detail der erzählung verwerflich sei, und dass nur der bündnis-schluss zwischen Capua und den eidgenossen nebst den drei folgenden schlachten und endlichem frieden aus der ganzen tradition sich als haltbar erweisen, so dürfen wir nicht mehr für den Latinerkrieg in anspruch nehmen, wo ohnehin des wunderbaren noch sehr viel mehr ist. Und während die tradition einen stichhaltigen grund für den kriegszug der Latiner und Campaner gegen Samnium nicht beizubringen weiss, während sie das verhältnis Campaniens zu Rom ganz falsch auffasst, will sie doch auf's genaueste über die pläne der Latiner und ihr vorgehen gegen Rom unterrichtet sein und führt das reine drama zwischen den latinischen abgesandten und dem römischen senat auf. Und obgleich sie auf dem latinischen landtag alle gemeindevertreter für den plan des Annius stimmen lässt [104]), sagt sie doch selbst, dass Laurentum sich gar nicht am kriege beteiligt habe [105]), und dass Lavinium erst nach der schlacht am Vesuv sich dazu entschlossen habe. Scheint es doch beinahe, als ob die ganzen verhandlungen der latinischen gesandten in Rom nur als staffage für den wunderbaren tod des einen gesandten, Annius, dienen sollen. Wer weiss, ob nicht eine derartige sage existirte, dass nämlich ein fremdling den römischen Jupiter gelästert und in folge dessen die tempelstufen hinuntergestürzt und gestorben sei. Vielleicht knüpfte sich die sage an den namen Annius an, und daraus entstand der aetiologische mythos. Auch der umstand sieht wie eine möglichst schwache erdichtung aus, dass die Latiner erst dann sich entschlossen hät-

---

[103]) Bormann: zur gesch. des letzten Latinerkrieges, programm, Prenzlau 1855, p. 13 ff., entwickelt, dass das erste kriegsjahr 414/340 nichts mit den Latinern zu tun habe; in diesem hätten sich vielmehr die römischen colonien und solche orte, welche römisches halbbürgerrecht gehabt hätten gegen Rom erhoben; es seien dies Tusculum, Circei, Setia, Signia, Velitrae, Norba und vier ehedem volskische städte gewesen. Wir haben früher schon diese seine ansicht über die römischen colonien in Latium gewürdigt, bezüglich verworfen (vgl. § 3 note). Es widerstreitet das einmal den quellen und dann den tatsachen; und endlich ist die annahme verschiedener jahresfeldzüge im Latinerkrieg an und für sich irrtümlich, wie wir sehen werden (vgl. auch buch 8 § 14 ff.). Somit können wir Bormann hiermit fallen lassen. [104]) Livius 8. 4. 12.

[105]) Livius 8. 11. 15.

ten, an Rom die genannten forderungen zu stellen, nachdem diese den Samnitern gegenüber die völlige selbständigkeit der Latiner constatirt hätten. Dass letzteres sich so verhielt, wussten ja die Latiner von selbst. Eine anerkennung der tatsache von seiten Roms konnte ihnen daher unmöglich solchen mut machen.

12. Fortsetzung und schluss.

Endlich: Wenn eine so langdauernde spannung geherrscht hatte, wenn die Latiner das allmähliche wachsen der Römer über ihr eigenes haupt hin fürchteten, wenn sie daraus die drohende gefahr eigener unterdrückung erkannten: war dann der versuch einer verschmelzung von Latinern und Römern dazu angetan, den ersteren ihre selbständigkeit auf längere zeit oder gar dauernd zu erhalten? Mussten sie sich nicht sagen, dass sie auf diesem wege noch schneller als sonst der überwiegenden bedeutung und dem freiwillig angenommenen namen Roms erliegen würden? Würde das politisch kräftigere Römervolk — denn als solches hatten sie es ja erkannt — eine solche teilung der gewalt auf die dauer ertragen? Es wäre das übrigens auch gerade dasselbe gewesen, als wenn sämmtliche Latiner nach art Tusculums [106]) das römische vollbürgerrecht erhalten hätten; denn folglich konnte auch ein Tusculaner römischer consul und senator werden und ist es geworden. Nur forderten die Latiner eine ganze hälfte von consulat und senat für sich. Es wäre das die besiegelung absoluter oberherrlichkeit Roms und eine völlige romanisirung der Latiner geworden, wie es nach dem grossen bundesgenossenkrieg im letzten jahrhundert der republik geschah, und die latinischen städte hätten aufgehört, etwas anderes zu sein, als die späteren römischen municipien Rom gegenüber waren, d. h. provincialstädte, deren politischer schwerpunkt ganz allein in Rom lag und in Rom zur geltung kommen konnte. Die Latiner aber standen Rom anders gegenüber; sie fühlten sich als gleichberechtigte macht, die jedoch neben Rom nicht aufkommen konnte. Sie wollten aber auch tatsächlich an macht und unabhängigkeit Rom gleich sein. Gab es da ein andres auskunftsmittel als den krieg aufs messer? Jene vorschläge haben nur dann einen sinn, wenn sie als politische schachzüge Latiums Rom gegenüber angesehen werden. Wenn etwa Latium, um Rom vom sofortigen dreinschlagen abzuhalten, politische verhandlungen anknüpfte und gewisse forderungen als friedensbedingungen stellte,

[106]) Vgl. buch 2 § 107 ff.

allein so exorbitante forderungen, dass Roms verneinende antwort gewiss war. Das würde dann den ausbruch des krieges verzögern, so dass inzwischen Latium zeit gewann, sich zu constituiren, seine streitkräfte zu sammeln und alliancen anzuknüpfen; allein unter diesem gesichtspunkte scheinen mir solche vorschläge historischen wert haben zu können. Dennoch dünkt es mich richtiger, mit Mommsen die ganze tradition über die veranlassung zum kriege ausser acht zu lassen. Aus der gesammten sachlage aber, wie auch aus einzelnen indicien speciellerer art hat sich mir folgendes bild der vorbereitenden kriegsgeschichte ergeben.

23. Reconstruction de tatsachen.

Dass die Latiner es zur entscheidung zwischen sich und Rom bringen wollten, lehrt die tatsache des von ihnen entzündeten krieges. Aber sie waren nicht allein am kriege beteiligt; auch volskische städte, jedenfalls Antium, hatte sich ihnen angeschlossen; ebenso ausonische ortschaften[107]; endlich auch campanische städte, an der spitze Capua; ausserdem werden noch Cumae und Suessula[108] genannt. Dass aber wol das ganze Campanien beteiligt war, dürfte man aus dem schlachtfeld am Vesuv, wenn es historisch glaubwürdig ist, entnehmen[109]; denn dieses lag viel weiter südlich als die genannten städte und müsste den gebieten von Nola, Nuceria oder Pompei angehört haben. Nehmen wir also an, dass das ganze Campanien mit teilen des Ausoner- und Volskerlandes und Latium sich zum gemeinsamen kriege rüstete. Samnium war durch den frieden von 411/343 mit Rom und seinen eidgenossen verbündet, während es den Campanern ruhe garantirt hatte. Auf die Sidiciner aber und die östlichen Volsker südlich vom Liris war diese garantie nicht ausgedehnt worden. Die Samniter konnten sich ungehindert auf diese werfen[110]. Und dass die Samniter dies taten, meldet ja die tradition[111]; gewiss ein grund, die volskische und ausonische nation gegen die Samniter zu erbittern und den kriegsgedanken zu nähren; denn nun standen die beiden drohenden feinde, Rom und Samnium, in einem schutz- und trutzbündnis zusammen; während Latium in feindlicher stimmung gegen dieselben war.

---

[107]) Formiae und Fundi, wie wir unten sehen werden; vgl. § 28.

[108]) Vgl. buch 12 § 69. [109]) Vgl. unten § 48.

[110]) Vgl. buch 9 § 101. [111]) Livius 8. 2. 5.

24. Die motive der Campaner zum kriege.

Was aber bewog Campanien zur teilnahme an der coalition? Ihm war ja doch im letzten kriege von Rom und den eidgenossen, besonders aber ersterem, ein ausserordentlicher dienst geleistet worden; die einfälle der Samniter waren sistirt und seine unabhängigkeit ungefährdet. Freilich Samnium blieb ihm gefährlich und daher ein gegenstand der furcht und feindlichen gesinnung; aber Rom sollte mit in den krieg verwickelt werden? Da ist mir denn aufgefallen, dass die ritter von Capua — d. h. der aus Samnium stammende herrschende stand und adel, der ehedem mit seinem stamm das ältere teils etruskische, teils ausonische Campanien unterjocht hatte[112]) — sich dem kriege widersetzten und keinen anteil daran genommen haben sollen; ein umstand, der aus ihrer günstigeren behandlung beim friedensschluss sich von selbst ergiebt[113]). Es kann das nicht aus rücksicht für die Samniter geschehen sein, denn diese waren dem seiner stammesheimat ganz entfremdeten adel Capua's gerade so gefährlich als dem ganzen lande. Es muss also Rom gewesen sein, dem die interessen der ritterschaft zugewandt waren. Und zwar war das ohne zweifel die folge der stellung, die Rom Capua bezüglich Campanien gegenüber einnahm, und welche eine anlehnung der herrschenden partei, eine abneigung der volksmasse hervorgerufen hatte. Es war zugleich ein nationaler gegensatz, indem die samnitischen Campaner die erstere, die ausonische ältere bevölkerung, die sogenannten Opiker, die andre partei darstellten. Was nun von Capua gesagt ist, gilt ohne zweifel auch von den andren campanischen städten, wie denn Cumae und Suessula ausdrücklich der tradition nach dasselbe geschick erfahren wie Capua[114]). Wir dürfen somit weiter schliessen, dass Rom in seiner politik gegenüber dem neuverbündeten Campanien die aristokratie sich zu verpflichten suchte. Dass das überhaupt die Rom eigentümliche politik gegenüber den verbündeden staten war, erkennt man am besten bei den inneren revolutionen in etruskischen städten, wo die Römer allemal partei für die aristokraten ergreifen[115]). Da vermute ich denn, dass Rom

[112]) Vgl. buch 9 § 9 ff. [113]) Vgl. Livius 8. 11. 15; 14. 10.

[114]) Livius 8. 14. 11.

[115]) Vgl. die daraus gezogenen consequenzen bei Niebuhr 3. 335. 639; Ihne 1. 406 ff. — Mommsen r. g. 1[5]. 429 spricht sich ebenso über das verfahren Roms gegen die campanischen ritter nach dem kriege aus, ohne jedoch daraus consequenzen auf Roms verhältnis zu denselben vor dem Latinerkrieg zu ziehen.

von anfang an, d. h. seit beendigung des Samniterkrieges, durch sein ansehen auf die kräftigung des adelsregiments in Campanien hingewirkt hat. Ebendadurch aber machte es sich das nichtadelige volk zum gegner, da diesem offenbar eine schmälerung der politischen rechte daraus erwuchs. So ist die kriegslust des volks erklärlich. Die folge davon waren wahrscheinlich verfassungsconflicte in den campanischen städten. Inwiefern die offene kriegserklärung des campanischen volkes den adel zu einer teilnahme zwang oder nicht, ist schwer zu sagen. Es mag wol zwischen beiden teilen zu einem compromiss gekommen sein, sodass jeder nach eigenem gutdünken handeln durfte, ohne vom andren beeinflusst zu sein. Die ganze ältere, untergebene bevölkerung aber schloss sich dann wol den schon zum krieg entschlossenen Latinern, Volskern und Ausonern an.

25. Resultat i betreff der kriegsmotive

Man dürfte also folgendes festhalten: Eine erregung gegen die Römer war bei den Latinern, bei den Volskern als alten feinden, und bei dem campanischen volk vorhanden. Die Ausoner speciell waren hauptsächlich von den Samnitern bedroht und daher gegen diese feindlich gestimmt. Da nun aber Samniter und Römer fest verbündet waren, so vereinigten sich alle vier teile zum gemeinsamen vorgehen gegen Rom und Samnium, und den anstoss dazu gab der erneuerte kriegszug der Samniter gegen die Sidiciner, bezüglich die ausonisch-volskischen stämme südöstlich vom oberen laufe des Liris. Und gerade die stammesverwandtschaft des campanischen volks mit den Ausonern und Volskern mag sie verbunden haben; ebenso wie die stammesverwandtschaft des campanischen adels mit den Samnitern eine gemeinschaftlichkeit der gegner repräsentirte.

26. Mangel a einheit unte den gegnern

Was die teilnahme der einzelnen völkerschaften an der coalition gegen Rom und Samnium betrifft, so war diese durchaus nicht eine allgemeine. Von den Latinern blieb der vereinigung mit Rom an erster stelle Laurentum treu, wie aus den notizen über das bündnis mit dieser stadt beim abschluss des endgültigen friedens hervorgeht [116]). Auch Ardea mag keinen teil an der allianz gegen Rom genommen haben, da nach Livius [117]) die Antiaten einen feindlichen einfall in das gebiet Ardea's machten [118]); inwiefern

[116]) Livius 8. 11. 15. [117]) 8. 12. 2.

[118]) Darüber unten § 53 ff.; buch 12 § 8 und oben buch 8 § 14.

das historisch genau und wahr ist, fragt sich freilich. Andre gemeinden scheinen eine unentschlossene, halb neutrale haltung beobachtet zu haben, wie dies wenigstens von Lavinium [119]) bis nach der letzten schlacht des jahres 414/340 ausgesagt wird [120]).

7. Das verhältnis der Herniker zum kriege.

Die Herniker haben, wie es scheint, gar keine miene gemacht, sich dem kampf gegen Rom anzuschliessen. Ob das aus dem „leidigen groll wider den nachbar" in Latium geschah, wie Niebuhr [121]) meint, ist wol sehr zweifelhaft. Offenbar hatten die Herniker weder Roms übergewicht so stark empfunden wie die benachbarten Latiner, noch scheint das bergvolk so weite politische pläne gehegt zu haben, wie das politisch ausgebildetere nachbarvolk der Latiner. Die Herniker waren auch nicht so nahe stammesverwandte Roms und scheinen den charakter der eigenen stammesbrüder, der mittleren Sabeller im Paeligner-, Marser- und Marrucinerlande, bewahrt zu haben, d. h. sie waren zufrieden, unbelästigt in ihren grenzen zu leben; und wol nur das andringen der Aequer und Volsker hatte sie ehedem zum bunde mit Latium und Rom bewogen. Ob sie nun im Latinerkriege auf seiten Roms kämpften oder neutral blieben, entzieht sich unserer beurteilung. Das bundesverhältnis zu Rom dauerte auch nach dem kriege fort.

. Die Volsker und Aurunker.

Aus der zahl der Volskerstädte wird nur Antium als teilnehmer an der coalition genannt. Sollten nun auch orte wie das volskische Circei [122]), Anxur und Privernum sich neutral gehalten haben — und es ist dies wahrscheinlich, da Rom vor 424/330 Anxur und Privernum sich nicht untertänig macht — so war, wie wir ausführten [123]), das östliche Volskerland diesseits und jenseits des Liris zu sehr an dem vorhaben der Latiner interessirt, um sich nicht anzuschliessen. Dass das eigentliche Aurunkerland mit den städten Fundi und Formiae dazu gehörte, schliesse ich trotz des gegenstehenden ausdrucks bei Livius [124]) aus der tatsache, dass sie die römische ciuitas sine suffragio, eine absolute strafe, erhielten. Livius zwar sieht es als einen lohn dafür an, dass der marsch durch das gebiet dieser orte immer ein gesicherter gewesen wäre; aber, wie gesagt, dem ist nicht so; eine so wolwollende

---

[119]) Dass so, und nicht Lanuuium bei Livius 8. 11. 3 zu lesen ist, darüber vgl. die hds. und unten buch 12 § 9 ff.

[120]) Livius 8. 11. 3, 4. [121]) 3. 147. [122]) Vgl. oben § 13 ff.

[123]) Vgl. oben § 23. [124]) 8. 14. 10.

neutralität konnte keine strafe nach sich ziehen. Wir haben daher den erklärenden zusatz des Livius für schlechte zudichtung zu halten, und in Fundi und Formiae bezüglich den Aurunkern die, jedenfalls natürlichen, alliirten der verbündeten feinde Samniums und Roms zu sehen [125]).

29. Die Campaner.

Ueber die Campaner haben wir schon gesprochen [126]) und gesehen, dass, was von Capua gesagt wird, wol allen campanischen städten gilt, dass also innerhalb derselben die volkspartei activen anteil an der coalition gegen Rom und Samnium nahm, während der adel, sei es zu gunsten der Römer, neutral blieb, sei es, denselben in irgend einer weise bei der kriegführung in Campanien vorschub oder zuzug leistete.

30. Streitkräfte der beiderseitigen alliirten.

Wie gross die streitmacht der alliirten war, lässt sich in keiner weise angeben; ebensowenig aber die grösse der gegnerischen armee. Freilich wenn im ersten Samniterkrieg Rom, Latium, die Herniker, Campaner und ein teil der Ausoner zusammen den Samnitern und mittleren Sabellern zusammen gegenüberstanden und sich gegenseitig etwa ausglichen, so möchte man bei den neuen coalitionen annehmen, dass die Römer im bündnis mit den Samnitern in der übermacht waren. Dazu kommt, dass, wie wir sahen, nicht alle Latiner und Campaner, wie doch im Samniterkrieg, dieselbe partei vertraten, und dass die Herniker jedenfalls neutral, wenn nicht im bündnis mit Rom, handelten; während die nördlichen verbündeten Roms, Sutrium, Nepete und Falerii [127]) gewiss auf dessen seite standen. Freilich Antium war diesmal mit den Latinern und gleichfalls die Aurunker. Dazu wissen wir nicht, ob die mittleren Sabeller tätigen anteil am kriege nahmen oder nur neutral waren. Gebietsausdehnungen kommen auch zur berechnung der streitkräfte nicht in betracht. Und es ist erwähnenswerth, dass die campanische reiterei in der ganzen römischen geschichte den grössten kriegsruhm davontrug. Freilich fragt es sich hier wiederum, inwieweit die reiterei mit den rittern, dem adel Campaniens, zusammenhing und etwa von diesen und ihren zugehörigen gestellt wurde.

31. Die verhandlungen zwischen Rom und Latium

Die traditionellen verhandlungen zwischen Latium und Rom haben wir oben [128]) nur unter der bedingung als zulässig angese-

[125]) Vgl. buch 12 § 54 ff. [126]) Vgl. § 24.
[127]) Vgl. buch 9 § 104. [128]) § 21 ff.

hen, dass die forderungen des ersteren nur zum schein und in der absicht gestellt waren, um Rom am sofortigen losschlagen zu hindern. Will man diese alternative gut heissen, so kommt es weiter gar nicht darauf an, ob ausser den von der tradition genannten punkten, besetzung der hälfte des senats und des consulats, noch andre postulate gestellt wurden, z. b. die neucreirung von einer der römischen gleichen zahl von tribus für die Latiner[129]). Jene beiden ersten forderungen waren an und für sich schon so exorbitant, dass Rom niemals darauf eingegangen wäre[130]). Und das konnten sich die Latiner durchaus sagen. Wenn nun diese scheinpropositionen als blender aufgefasst werden, so ist schliesslich nichts dadurch gewonnen. Ohne zweifel werden irgend welche politische verhandlungen vor dem kriege statt gefunden haben. Vielleicht aber bezogen sich diese auf die stellung, welche Latium gegen Samnium, das doch auch mit ihm frieden und ein bündnis geschlossen hatte, einnahm. Wir sagten schon, dass die kriegsgelüste der Samniter gegen die Sidiciner wahrscheinlich — wie auch die tradition erklärt — den anstoss zum ausbruch der allgemeinen feindseligkeit gab. Dass die Sidiciner wie ehedem die Campaner sich nach Rom um hülfe wandten, ist nicht unwahrscheinlich; dass Rom ihnen nicht half, gebot ihm die politische klugheit, da das bedenkliche verhältnis zu Latium einen bruch mit Samnium viel zu gefährlich machte. Dass die Sidiciner mit beobachtung der spannung zwischen Rom und Latium ihr bittgesuch bei letzterem wiederholten, ist sehr erklärlich; und dass dies für Latium als eine willkommene gelegenheit, seine selbständigkeit Rom gegenüber zu beweisen, galt, ist wol eine richtige anschauung. Es war für Latium zugleich ein anlass zum kriege mit Rom mittelst Samniums. Hieran knüpften sich dann, wie ich vermute, verhandlungen zwischen den ehemaligen eidgenossen. Es mag, wie gesagt, die absicht Latiums gewesen sein, Rom hinzuhalten; so konnte es hoffen, im verein mit seinen alliirten durch einen plötzlichen einfall in Samnium dies zur ruhe zu bewegen, um dann sich auf Rom zu werfen. Und dafür spricht auch der umstand, dass der kriegsschauplatz in Campanien und im Aurunkerland lag,

---

[129]) Ihne 1. 297, der übrigens die traditionellen forderungen als unmöglich verwirft; Niebuhr 3. 149.

[130]) Wie Ihne und Niebuhr auch meinen.

und dass Rom, wie es scheint, in grösster eile seine truppen dahin warf, um jenen plan Latiums zu vereiteln.

32. Roms ansicht über den krieg und seine massnahmen.

Dass die Römer jedenfalls sich der grösse und bedeutung des bevorstehenden kampfes bewusst waren, darf man wol daraus abnehmen, dass sie die zeitigen consuln bewogen, ihr amt vor der zeit niederzulegen, damit nicht — wie die tradition ohne zweifel mit recht angiebt[131]) — die neuwahl etwa in die kriegsperiode selbst hineinfiele, und so ein wechsel des obercommando's nötig würde.

Wie wir früher auseinandersetzten[132]), erfolgte damals der amtsantritt der consuln in der zweiten hälfte des November. Da derselbe nach den quellen im jahre 425/329 aber am ersten Juli statt hat, und zwischen 414/340 und genanntem jahr noch eine verspätung durch ein etwa 25 tage dauerndes interregnum eintritt, so müssen wir den antritts-termin der neuen consuln etwa auf den 5. Juni, die Nonen ansetzen. Allein die vorigen consuln dankten schon früher ab und an ihrer stelle besorgten zwischenkönige den wahlact. Von zwei zwischenkönigen, M. Valerius und M. Fabius, wird berichtet. Somit muss die abdankung also am ende Mai statt gefunden haben, und wir sehen, dass dieselbe etwa ein halbes jahr vor dem ordentlichen termin eintrat[133]). Waren nun die Römer auf einen mehr als sechsmonatlichen krieg gefasst, so erkennen wir daraus ihre beurteilung der verhältnisse. Und dass sie recht hatten, geht, wie wir sehen werden[134]), daraus hervor, dess der triumph des Manlius erst im Mai, also am ende des amtsjahres, statt fand, dieser somit vorher Rom nicht betreten, sondern die ganze zeit im felde zugebracht hatte. Die neuen consuln waren T. Manlius mit dem zunamen Torquatus zum dritten mal und P. Decius mit dem zunamen Mus[135]).

---

[131]) Livius 8. 3. 4.

[132]) Buch 3 § 40 note 211 und buch 7 § 33.

[133]) Den, buch 2 note 211, angeregten zweifel an der glaubwürdigkeit solcher daten müssen wir insofern modificiren und entkräften, als wir einen jahresanfang bei Livius gefunden haben, der nicht auf Licinius Macer, sondern wahrscheinlich auf Valerius Antias zurückgeht; vgl. buch 8 § 141, 147. [134]) Vgl. § 51.

[135]) Ueber Manlius vgl. buch 7. § 32, 33; Diodor 16. 74 hat den zunamen auch. Decius erscheint in der eponymenliste zum ersten mal, wird aber von Livius ohne zweifel mit dem helden der sage im Samniterkrieg identificirt; vgl. buch 9 § 87.

CAP. III.

Der verlauf des Latinerkrieges.

Die tradit. d. kriegsausbruchs.

Die tradition lässt den krieg zwischen Samnium, den Sidicinern und der latinischen coalition schon im jahre 443/341 ausbrechen. Nachdem die Samniter die Sidiciner angegriffen und diese in Latium und Campanien beistand gefunden hatten, drangen die alliirten in das Samnitergebiet ein, wo sie jedoch nur das land verwüsteten, nicht aber eine eigentliche schlacht lieferten. Und obgleich die Latiner überlegen waren, zogen sie doch bereitwilligst ihre truppen aus dem feindesland zurück. Diesen moment benutzten die Samniter, gesandte nach Rom zu schicken, welche den Römern das bündnis in's gedächtnis rufen, bezüglich sie auffordern sollten, den Latinern und Campanern ruhe zu gebieten. Für die letzteren verbürgte sich Rom; die ersteren aber erklärte es für selbständig und unabhängig. Darauf folgen dann die verhandlungen zwischen Latium und Rom, die wir oben schon besprochen haben[136]). Soweit berichtet Livius[137]) über den vorläufigen krieg.

Kritik derselben.

Dass der ganze bericht auf sehr schwachen füssen steht, erkennt man leicht. Hätten die Latiner und ihre verbündeten wirklich schon einen so grossen vorteil über die Samniter errungen, so wäre es nach unseren früheren auseinandersetzungen[138]) in höchstem grade unsinnig gewesen, die Samniter wieder zu sich kommen und Roms mächtigen beistand gewinnen zu lassen. Ausserdem konnte Rom den einfall in das gebiet der verbündeten nicht ruhig ansehen, ohne sofort zu protestiren und Samnium zu hülfe zu ziehen. Und Rom hatte gewiss zeit genug, die bewegungen der gegner zu beobachten. Ferner wäre nach einem solchen absoluten friedensbruch von seiten der Latiner gar nicht mehr an eine nachträgliche friedliche verhandlung zwischen denselben und Rom zu denken. Samnium würde andrerseits sich wahrlich nicht mit einer klage gegen die alliirten bei den Römern begnügt, sondern, sobald es unmolestirt war, jedenfalls sofort den krieg seinerseits in das gebiet der alliirten übertragen haben; während Rom, wie es sein ganzes interesse mit sich brachte, von Norden her die

---

136) Vgl. § 21 ff. und 31.
137) 8. 2. 5 ff.
138) Vgl. oben § 31.

feinde angegriffen haben würde. Schon der ausdruck, dass die alliirten in Samnium nur einen grossen verwüstungszug vorgenommen, nicht aber eine schlacht geschlagen hätten, zeigt, wie sehr dieser ganze einfall in der luft hängt. Es scheint mir übrigens eine absichtliche erfindung zu sein, um die schuld und den anlass des krieges ganz den Latinern zuzuwälzen.

35. Resultat.

Somit glaube ich nur das festhalten zu dürfen, dass die Samniter die Sidiciner bedrohten, diese sich den Latinern in die arme warfen. Und während darüber verhandlungen zwischen Rom und Latium schwebten, vollendete sich die coalition zwischen Latium, Campanien und den betreffenden Ausonern, Aurunkern und Volskern, welche dann in grösster eile ihre truppen an die grenze Samniums warfen, um vor der ankunft der römischen armee Samnium schon gebrochen zu haben. Der traditionelle einfall in Samnium aus dem jahre 413/341 kann daher als die absicht der alliirten angesehen werden; doch so, dass diese bewegung nicht vor, sondern frühestens gleichzeitig oder auch nach den verhandlungen zwischen Rom und Latium statt hatte.

36. Verhalten der Römer.

Dass die Römer einem solchen plan schleunigst zuvorzukommen suchten, sagte ich schon. Und so marschirten sie nach der neubesetzung des consulats im anfang Juni, d. h. zu anfang des neuen eponymen jahres 414/340, mit zwei consularischen heeren zu je zwei legionen unter leitung von T. Manlius und P. Decius nach Campanien, um sich mit den Samnitern zu vereinigen. Neben den römischen legionen aber waren jedenfalls auch bundestruppen, so aus Sutrium, Nepete und Falerii, vorhanden, sodass die 18,000 mann Römer wol von ebenso viel verbündeten begleitet wurden. Zur deckung Roms blieben immer noch, ausser den etwa 22,500 mann starken reservetruppen, gegen 27,000 mann linientruppen, d. h. sechs vollzählige legionen[139]) zurück. Den oberbefel führte in abwesenheit der consuln ohne zweifel der zeitige praetor L. Papirius mit dem zunamen Crassus[140]).

37. Der krieg selbst; die quellen dazu.

Wir kommen zum eigentlichen krieg. Den feldzug des eponymen jahres 414/340 schildert allein Livius im zusammenhang. Alle andren darstellungen, und zwar in griechischen quellen, sind

---

[139]) Vgl. oben § 17.

[140]) Livius 8. 12. 2. Ueber seine ernennung zum dictator nach Livius a. a. o. werden wir weiter unten reden; vgl. § 53.

nur höchst fragmentarisch erhalten; es sind das Dionys, Diodor, Cassius Dio, Zonaras und Appian. Wir werden nach Livius den zusammenhang angeben und dazu nachher die berichte der andren autoren zufügen.

38. Livius. Livius[141]) erzählt den verlauf der tatsachen in folgender weise: Die römischen consuln marschiren durch das Marser- und Paeligner-gebiet (östlich von den Hernikern) nach Capena, wo sie zu den Samnitern stossen und zu gleicher zeit das heer der feinde antreffen. Dort schlagen sie ein lager auf. Die consuln haben in der nacht denselben traum mit der verheissung, dasjenige heer werde siegen, dessen feldherr sich dem tode weihe. Am folgenden tage melden die haruspices denselben spruch, und die consuln machen aus, dass derjenige von ihnen sich weihen solle, dessen truppen zuerst zu weichen anfangen würden. Darauf wurde der befel erlassen, es solle niemand ohne erlaubnis sich in kampf mit dem feinde einlassen. Des consuls Manlius sohn Titus aber wurde von einem Tusculaner Geminus Maecius zum zweikampf gereizt, in welchem er den gegner erlegte. Mit der rüstung desselben zog er unter dem jubel des heeres zu seinem vater. Dieser aber liess ihn wegen der übertretung des befels öffentlich hinrichten; ein umstand, der einen heilsamen schrecken unter den truppen verbreitete, wenngleich Manlius in folge dessen auf's bitterste gehasst wurde.

Die schlacht fand nicht weit vom fusse des Vesuv statt, wo der weg nach dem Veseris führt. Manlius commandirte den rechten, Decius den linken Flügel. Der kampf wurde zu anfang von beiden seiten mit gleicher kraft geführt; dann wichen die hastati des linken flügels zurück, und somit war der moment gekommen, dass Decius sich dem tode weihe. Nach er weihung liess Decius den umstand seinem collegen melden und stürzte sich dann in's feindesgewühl. Darüber erschrak der feind, wich und löste sich in helle flucht auf, nachdem Decius gefallen war. Die Römer ermannten sich darauf und begannen die schlacht wie von neuem. Die rorarier kamen den beiden ersten treffen zu hülfe, während die triarier kampfbereit den befel des consuls erwarteten. Als im verlaufe der schlacht die Latiner an verschiedenen stellen die oberhand gewannen, und Manlius inzwischen auch die kunde über

---

[141]) 8. 6. 8—12. 3.

Decius erhalten hatte, rief ersterer die accensi in das vordere treffen. Die Latiner, welche sie für die triarier hielten, stellten ihrerseits die ihrigen in die vorderste linie und drängten so die Römer auf deren triarier zurück. Jetzt erhoben sich diese aber und stürzten unerwartet den Latinern entgegen. Das entschied den sieg. Die Latiner wurden allseitig geworfen, so dass sie nur mit dem vierten teil ihres heeres entkamen. Auch die Samniter, welche in der nähe am fusse des Vesuvs aufmarschirt standen, flössten den Latinern schrecken ein. Dieselben flüchteten nach Menturnae; ihr lager wurde genommen und in demselben viele gefangene gemacht, besonders Campaner.

Nach andren quellen sollen die Samniter erst nach der schlacht, um den ausgang des kampfes abzuwarten, zu den Römern gestossen sein. Auch die Lanuviner sollen den entschluss der hülfsleistung an die Latiner erst dann gefasst haben, als die schlacht verloren war; die botschaft davon sei ihnen gebracht worden, als sie eben aus der stadt heraus marschirt waren. Darauf hätten sie kehrt gemacht und seien in die stadt zurückgekehrt; ihr praetor Milionius aber habe gesagt, sie würden für den kleinen marsch den Römern grosse strafe zahlen müssen.

Die trümmer des Latinerheeres, welche weit umher zerstreut waren, sammelten sich in der stadt Vescia (oben Menturnae). Auf den rat des oberfeldherrn Numisius wurden neue truppen in Latium und dem Volskerland ausgehoben, die gegen Capua geführt werden sollten. Ihnen aber begegnete Manlius bei Trifanum — zwischen Sinuessa und Menturnae — und schlug sie sofort auf's haupt, sodass, als der consul zur verwüstung des feindlichen gebietes schreiten wollte, die Latiner und ebenso die Campaner sich ihm ergaben. Darauf folgte das strafgericht über die feinde. Nach beendigung desselben kehrte Manlius nach Rom zurück. Nur die älteren bürger gingen ihm von dort entgegen; die jüngeren verabscheuten ihn zeit seines lebens. — Die Antiaten machten einen einfall in das ostiensische, ardeatische und solonische gebiet. Manlius war durch krankheit verhindert, ihnen entgegen zu ziehen, und ernannte daher den zeitigen praetor L. Papirius Crassus zum dictator. Dieser setzte übrigens nichts gegen Antium durch, sondern blieb nur einige monate im antiatischen gebiete stehen. So Livius.

Dionys. Nach Dionys[143]) marschiren die consuln auf geradem wege von Rom aus durch Latium, das Volsker- und Aurunkerland am meere entlang durch die engpässe in der nähe von Anxur, über verschiedene flüsse, darunter auch über den Volturnus, über den sie in drei tagen eine hölzerne brücke schlagen. 40 stadien — gleich 5 römischen meilen — vor Capua befestigen sie ein lager, um die Samniter zu erwarten: letztere aber halten nicht wort. Das anwachsen der Latiner und die aufsässigkeit im eigenen heere veranlasst die consuln, ein edict zu veröffentlichen. Damit bricht Dionys fragmentarisch ab. Wir haben schon gesehen, dass diese ganz verschiedene darstellung auf eine andre quelle als die livianische zurückgeht, und zwar wahrscheinlich auf Valerius Antias, während Livius sich auf Licinius Macer zu stützen scheint[144]).

Cassius Dio Zonaras. Die erzählung bei Cassius Dio bezüglich Zonaras ergänzt die dionysische, da sie beide wahrscheinlich derselben quelle entsprossen sind. Wir haben früher[145]) eingehend die divergenzen zwischen den genannten autoren und Livius besprochen; nebensächliches berühren wir daher hier nicht, sondern heben nur die hauptmomente hervor. Nach Dio-Zonaras endigt die schlacht am Vesuv mit dem tode des Decius und der damit zusammenhängenden allgemeinen flucht der Latiner. Von einer fortsetzung der schlacht, wie sie Livius schildert, oder auch von der zweiten schlacht bei Trifanum weiss Dio-Zonaras nichts. Dann aber lässt er, wie auch Diodor[146]), Manlius triumphiren, wovon Livius nichts berichtet[146]). Endlich erscheint Manlius in einem weit vorteilhafteren lichte bei Dio-Zonaras als bei Livius.

Appian u. andere. Die angaben Appians sind historisch wertlos und ohnehin fragmentarisch[147]).

Wichtiger ist, was wir bei Diodor[148]) lesen. Derselbe meldet nur ganz kurz von einer schlacht bei Sinuessa zwischen Römern einerseits, Latinern und Campanern andrerseits. Letztere hätten

---

[143]) 15. 4. [144]) Vgl. buch 8. cap. I. § 18.

[145]) Buch 8. § 8—12. [146]) 16. 40.

[146]) Bemerkenswert ist übrigens, dass Orosius 3. 9, der offenbar Livius copirt, die rückkehr des Manlius nach Rom als einen triumph auffasst. Ebenso Eutrop. 2. 7, der auch wol auf Livius zurückgeht, sei es direct oder indirect; denn er ist neben Livius der einzige, der wie Livius von zwei den consuln gewidmeten statuen spricht; vgl. unten § 55 ff.

[147]) Vgl. buch 8 § 5. [148]) 16. 90. 2.

nach ihrer niederlage einen teil ihres gebietes verloren, der sieger Manlius aber habe triumphirt [149]).

Soweit die quellenberichte. Es ist augenfällig, wie stark sie differiren, und wie sehr dadurch die berichteten tatsachen zweifelhaft erscheinen. Wir haben drei verschiedene traditionen zu unterscheiden: eine älteste, welche, wie es scheint, zwar unvollständig, aber, was die angegebenen tatsachen angeht, ohne zweifel glaubwürdig berichtet; diese ist durch Diodor vertreten. Als wahrheitsgemäss also haben wir folgende punkte festzuhalten: 1. den sieg Roms bezüglich seiner verbündeten bei Sinuessa oder Trifanum — die ortschaften lagen offenbar sehr nahe bei einander, und die schlacht wurde nach beiden benannt [150]) —; 2. den triumph des Manlius trotz Livius [151]). Dass Livius aber nicht nur jenen sieg, sondern denselben auch in eigentümlich kurzer und daher wol alter fassung überliefert, das bestärkt meine ansicht, dass die livianische quelle Macer hier eine ältere quelle als für die vorhergehende schlacht, und zwar wahrscheinlich Fabius Pictor, gebrauchte [152]).

42. Drei verschiedene traditionen über den krieg. Die älteste.

Neben dieser ältesten steht eine zweite tradition, die — soweit wir aus Zonaras schliessen dürfen — jene schlacht bei Sinuessa oder Trifanum gar nicht kennt, die ferner mit grösserer vorliebe für Manlius schreibt und von den berichten der ersten schlacht am Vesuv nur denjenigen hat, welcher mit der devotion des Decius zusammenhängt, die endlich die Römer ohne umweg gerade durch Latium, das Volsker- und Aurunkerland auf Capua zu marschiren und die Samniter wortbrüchig werden lässt. Die vertreter dieser richtung sind Dionys und Cassius Dio-Zonaras, wahrscheinlich Valerius Antias folgend.

43. Die zweite

Im gegensatz zu ihr steht die dritte tradition, durch Livius bezüglich seine quelle Licinius Macer vertreten. Wir haben schon gesehen, wie sehr hier eine vermengung divergirender berichte über

44. Die dritte

---

[149]) Vgl. buch 8. § 6, 14, 100.

[150]) Ich erinnere als beispiele ähnlicher doppelbezeichnungen an die schlacht bei Arbela oder Gaugamela; aus neuer zeit an die schlacht bei Belle-alliance oder Waterloo oder Mont St. Jean, an die schlacht bei Wörth oder Fröschweiler, an die schlacht bei Mars-la-tour oder Vionville.

[151]) Die triumphalfasten verzeichnen auch: De Latineis Campaneis Sidicineis Auruńceis XV K. Junias. [152]) Vgl. buch 8 § 14 a.

denselben gegenstand stattgefunden hat [153]). Das macht sich besonders in bezug auf die schlacht am Vesuv geltend, wo zwei durchaus verschiedene beschreibungen verschmolzen sind: eine, welche wie die zweite tradition den sieg als folge der devotion des Decius darstellt; eine zweite, welche den sieg ganz unabhängig von Decius dem manöver des Manlius mit den triariern zuschreibt. Dieselben sind einfach und unverarbeitet hinter einander geschrieben. Dasselbe gilt in bezug auf den zufluchtsort der geschlagenen Latiner: Vescia oder Menturnae [154]).

Die dritte tradition lässt die Samniter zwar zu den Römern stossen, aber in die schlacht am Vesuv nicht tätig eingreifen. Das scheint ein ausgleichsversuch zwischen zwei darstellungen zu sein, deren eine, wie die zweite tradition, die Samniter fort bleiben lässt, die zweite aber ihre verbindung mit den Römern ohne weitere mitteilung über ihren anteil an der schlacht meldet. Daraus machte der betreffende contaminator, um beiden gerecht zu werden, den bericht, die Samniter seien zwar zugegen gewesen, aber ohne teil am kampf zu nehmen. —

5. Die dritte über den marsch der Römer nach Campanien.

Endlich giebt die dritte tradition einen ganz andren marsch der Römer nach Capua als die zweite an, nämlich einen marsch in grossem bogen um die alliirten herum durch das land der Marser und Pacligner. Auch zu dieser aussage scheint mir die dritte tradition, die offenbar die jüngste ist, erst auf dem wege der reflexion gekommen zu sein, indem sie zwar die aussage der zweiten tradition kannte, aber einen solchen marsch mitten durch feindesland auf so weiter strecke für unausführbar und daher unhistorisch hielt. Daher ergab sich ihr als auskunftsmittel ein marsch im bogen um das feindesgebiet und durch solche landschaften, deren bewohner stammesverwandte und verbündete der Samniter waren. Niebuhr [155]) zwar und Ihne [156]), welche sich allein an die livianische version halten, wollen darin einen ausserordentlich feinen und grossartigen kriegsplan der Römer erkennen. Aber es würde doch immerhin ein sehr bedenklicher ruhm sein. Man sehe sich den marsch an: die Römer mussten durch das Sabiner- und Aequergebiet, dann durch das Marserland und endlich durch einen grossen teil von Samnium im vollständigen halbkreise marschiren. Jene gegen-

---

[153]) Vgl. buch 8 § 14, 14[a]. [154]) Vgl. buch 8 § 14[a].

[155]) 3. 152. [156]) 1. 299.

den aber sind sehr gebirgig und daher auch unwegsam, besonders in jenen dazumal von der verkehrswelt ziemlich abgeschlossenen landdistricten und völkergebieten. Zwar Rom war nicht weiter gefährdet, da eine starke mannschaft zurückgeblieben war; aber jener marsch musste sehr lange dauern. Es waren wenigstens 40 deutsche, 200 römische meilen, grösstenteils durch ein hochgebirge. Und den Römern musste ja daran liegen, schnell an ort und stelle zu sein. Dazu sagt Livius, der marsch sei durch das Marser- und Paeligner-land gegangen. Das ist fast unmöglich, da die letzteren durchaus östlich von ersteren wohnten, somit jedenfalls ein weiterer umweg von den Marsern zu den Paelignern nötig gewesen wäre. — Dagegen konnte einem heer von vier legionen nebst hülfstruppen schwerlich der gerade weg an der küste entlang auf Capua zu von den feinden verlegt werden. Ausserdem befanden sich ja die alliirten alle im süden, um den kampf gegen Samnium zu eröffnen. Latium und die südlicheren territorien waren also mit ausnahme der festen städte dem marsch der Römer ganz offen und widerstandslos. Dazu war es für die feinde in hohem grade lästig, ein starkes heer in ihrem rücken zu wissen, welches entweder zur eroberung der heimischen städte schreiten, oder ihnen selbst in den rücken fallen konnte. Nichts wäre ja den alliirten erwünschter gewesen, als das römische heer weit abseits ohne irgend eine gefahr für die heimat und den eigenen rücken marschiren zu wissen. Und der weg an der küste Latiums, dann bei Anxur vorbei und durch das Aurunkerland war die grosse verkehrsstrasse, offen und eben und nur durch flüsse gesperrt, die aber im sommer nicht sehr schwer zu passiren sind.

Ich urteile daher wie Mommsen[157]), dass dieser livianische marsch ein unding sei, glaube auch viel eher an die echtheit des marsches der zweiten tradition, nicht sowol um der tradition willen, als aus der vernünftigkeit und naturgemässheit solchen marsches.

46. Die dritte üb. d. schlacht am Vesuv.

Wie bemerkt kam der quellenautor des Livius als vertreter der dritten tradition durch reflexion sowol zu diesem marschbericht, als zu der version über das verhalten der Samniter gegen Rom. Es fragt sich noch, was von den ungeschickt vermengten zwei versionen über die schlacht am Vesuv zu halten ist. Dass die devotions-

[157]) R. g. 1[5]. 359 note.

geschichte nur der familiensage der Decier entstammt und zeitlos ist, darf man wol präsumiren und auch daraus abnehmen, dass sie sich noch zweimal wiederholt [158]). Dann auch daraus, dass nach dem tode des Decius die quellen von einer ergänzungswahl zum consulat nichts berichten, auch nicht, nachdem sie Manlius haben zurückkehren lassen. Dazu fiel die schlacht am Vesuv wol noch in den ersten teil des amtsjahres. Uebrigens giebt Zonaras [159]) eine andre version über den tod des Decius, dass nämlich Manlius ihn umgebracht hätte [160]). Es fragt sich nur, ob die andre natürlichere version über die schlacht älter ist. Dass die quelle des Livius letztere schon vorfand, ist aus ihrer darstellungsweise klar. Eine eigene erdichtung würde mehr in zusammenhang mit der älteren tradition gebracht worden sein. Hat nun aber die devotionsversion die völligste ähnlichkeit mit der darstellung in den griechischen quellen, welche wahrscheinlich auf Valerius Antias zurückgingen, so möchte man die andere version deswegen auf einen älteren gewährsmann zurückführen, weil Macer neben Antias noch eine ältere quelle, wol Fabius, zu brauchen und mit jenen zu contaminiren pflegte. Also wäre diese version in ihren umrissen etwa fabischer oder noch älterer herkunft, ohne freilich darum historische glaubwürdigkeit in anspruch nehmen zu können; denn aufzeichnungen solcher art haben wir für die dermaligen gleichzeitigen chroniken noch nicht anzunehmen.

7. Ueber den ing. Manlius Torquatus.

Die erzählung von dem jungen Manlius, seinem zweikampf sowol als seiner hinrichtung, dürfen wir wol dreist demselben sagengebiet zuweisen, wie die devotionsgeschichte des Decius. Beide umstände sind wiederholungen älterer vorgänge der gleichen art [161]). Der zweikampf wird schon von des Manlius vater, T. Manlius Torquatus [162]), und von M. Valerius Corvus [163]), beide male mit einem Gallier, überliefert. Die hinrichtung des sohnes

---

[158]) In den schlachten bei Sentinum während des dritten Samniterkrieges und bei Asculum gegen Pyrrhus.

[159]) 7. 26 bei Dindorf 2. p. 166. B.

[160]) Orosius 3. 9 erzählt genau wie Livius; ebenso Aurel. Victor de uir. ill. 26.

[161]) Ueber diese art von fälschungen in der römischen geschichte vgl. Lübbert: prolusio de gentium Romanorum commentariis domesticis, programm, Giessen 1873, p. 6 ff., wo gerade der fall des Manlius exemplificirt wird. [162]) Livius 7. 10. [163]) Livius 7. 26.

aus rücksichten auf die subordination wird bereits dem dictator Q. Postumius, und zwar bei gelegenheit auch eines Latinerkrieges im jahre 323/431, zugeschrieben [164]), und der umstand, dass Diodor [165]) nur den letzteren fall kennt, bekundet ihn als den älteren in der tradition, wie Lübbert [166]) mit recht dartut. Livius [167]) ist unsicher, ob er Postumius oder Manlius für den eigentlichen täter halten solle, neigt aber zu letzterem; ein beweis, dass die quellen selbst über die zuweisung dieser tat an einen unzweifelhaften urheber schwankten.

48. Ist die schlacht am Vesuv historisch?

Weit wichtiger ist die frage, inwiefern wir die schlacht am Vesuv für historisch zu halten haben. Diodor, unser glaubwürdigster gewährsmann, weiss nichts davon. Aber freilich übergeht er manche tatsache, wie zum beispiel den ganzen ersten Samniterkrieg, sodass wir kein zu grosses gewicht darauf legen dürfen. Wenn der schlacht also kein historisches hindernis im wege liegt, so dürfte sie wol als glaubwürdig passiren. Dabei aber gilt es, zu untersuchen, wie die erste schlacht gerade am Vesuv statt fand. Nach Livius und Dionys begegnen sich die feinde zuerst in der nähe von Capua und liegen einander gegenüber. Statt dass es hier aber zur schlacht gekommen wäre, findet eine solche vielmehr 18 römische meilen in südlicher richtung davon entfernt statt. Dass beide armeen neben oder hinter einander her bis zum Vesuv marschirt wären, um dort zu kämpfen, ohne vorher aneinandergeraten zu sein, das ist nicht glaubhaft. Gesetzt die Römer und Samniter wären siegreich vorgedrungen und hätten die alliirten feinde zum rückzug gezwungen. Dann aber wäre es auffallend, dass die alliirten nach ihrer niederlage am Vesuv wiederum nordwärts geflohen wären und sich im Aurunkerlande gesammelt hätten. Sie hätten so das vom feinde schon occupirte terrain in Campanien passiren, ja sogar durch die feindlichen linien durchbrechen müssen. Eine geschlagene armee aber concentrirt sich nur im rücken ihrer früheren position. Obige annahme also ist zu verwerfen.

Vielleicht nun ist das gegenüberstehen der armeen bei Capua fabel, und sie trafen sich überhaupt zuerst am Vesuv. Das ist aber auch nicht wahrscheinlich. Dasselbe bedenken macht sich dagegen geltend, wie gegen die annahme, die erste schlacht des ersten Samniterkrieges, am berge Gaurus in der nähe von Cumae, sei

[164]) Livius 4. 19. [165]) 12. 64. [166]) A. a. o. [167]) 4. 29.

überhaupt die erste feindliche begegnung gewesen [168]). Ist damit der beweis für die unglaubwürdigkeit der schlacht am Vesuv geleistet? Nein! Wie bei der schlacht am berge Gaurus spricht gerade das unwahrscheinliche, unrationelle einer solchen kriegseröffnung für die wahrheit derselben, indem jeder erfinder sich ein rationelleres bild der ereignisse entworfen hätte. Die quellen haben ohne reflexion den bericht wiedergegeben, auch gar nicht daran gedacht, dass dadurch eine lücke in der kette von tatsachen vorhanden sei. Das spricht für einen alten bericht. Wir dürfen daher die tatsache der schlacht am Vesuv nicht in zweifel ziehen.

49. Strateg. vorgänge bis zur schlacht.

Aber von neuem fragt es sich: wie kamen die armeen gerade dorthin? Die rückzugslinie der alliirten vom Vesuv nach nordwesten bestimmt die stellung der Römer und Samniter als eine mit der front nordwärts gerichtete. Waren letztere bis dahin vorgegangen oder zurückgedrängt worden? Eins von beiden ist notwendig, ersteres aber nicht wahrscheinlich. Der ort liegt zu sehr abseits von der natürlichen operationsbasis, der Samnitergrenze. Waren die Samniter vielleicht schon von den alliirten geworfen und südwärts gedrängt worden, ehe die Römer sie erreichten? Und hatten diese vielleicht eine umgehung der hauptposition der alliirten im Sidiciner- und Capuanergebiet hergestellt und waren dann südlich von Capua erst zu den Samnitern gestossen? Oder waren die vereinigten Römer und Samniter von Capua aus südwärts gedrängt worden? Zu entscheiden ist das nicht. Das aber geht deutlich hervor, dass die latinische coalition zu anfang des krieges einen ähnlichen vorteil errungen hatte, wie die Samniter zu anfang des vorigen krieges; dass die Römer und Samniter von den grenzen der letzteren abgedrängt waren und im entschiedenen nachteil sich befanden. Ob das die folge einer erstmaligen grösseren schlacht war, lässt sich nicht bestimmen, ist aber nicht unwahrscheinlich.

50. Folgen der schlacht bis zur schlacht bei Trifanum.

Ob ferner die niederlage der alliirten so bedeutend war, wie die tradition aussagt, entzieht sich auch der beurteilung; ebenso ob die alliirten sofort sich bis ins Aurunkerland zurückzogen und durch neuen zuzug verstärkten, oder ob sie allmählich, von den siegern verfolgt, bis dort hin gedrängt worden waren, dort die verstärkungen aufnahmen und nun noch einmal es zur schlacht kom-

[168]) Vgl. buch 9 § 89.

men liessen. Nach den quellen ist ja das erstere der fall; aber das ist kein zwingender beweis. Livius giebt den sammelplatz der alliirten in doppelter weise an, erst Menturnae [169]), dann Vescia [170]), indem er seiner contaminirenden quelle genau nachschreibt. Wir haben gesehen [171]), dass Macer seine quellen wechselte, und dass zu letzterer angabe ihm wol der ältere gewährsmann, Fabius, vorlag. Demnach ist Vescia der relativ glaubwürdigere sammelplatz der alliirten gewesen. Uebrigens lagen beide orte nicht weit von einander [172]), jedenfalls aber wol beide nördlicher als das neue schlachtfeld von Sinuessa oder Trifanum. Und das ist natürlich: die alliirten werden jedenfalls den nachrückenden Römern entgegengegangen sein, um ihren kampfplatz auszuwählen. Auch in dieser schlacht siegten die Römer und Samniter, und sie scheinen damit den einheitlichen und geschlossenen widerstand der gegner gebrochen zu haben.

51. Unterwerfung der feinde.

Dass sich aber unmittelbar nachher die Latiner und Campaner auf gnade und ungnade ergeben hätten, wie Livius sagt, das ist wenig wahrscheinlich. Zwar der zwiespalt, der ohnehin in den campanischen städten zwischen adel und volk herrschte, wird leichter zu einem abschluss zwischen diesen und den siegern geführt haben, indem wol der adel sofort das steuer ergriff. Allein die latinischen, aurunkischen und volskischen städte waren nicht so ohne weiteres unterworfen. Die vielen festen Plätze in Latium konnten trotz der niederlagen dem Römerheere trotzen; und wie Livius ihre allmähliche unterwerfung im jahre 416/338 berichtet, so wird es auch wol für 414/340 gelten. Auch spricht dafür das datum des triumphes des Manlius, der 18. Mai [173]); denn vorher kam Manlius nicht vom feldzug zurück und die periode der schlachten kann nicht so lange gedauert haben. Es scheint vielmehr die unterwerfung, bezüglich das pactiren mit den einzelnen feindlichen gemeinden einen längeren zeitraum eingenommen zu haben, sodass der krieg fast ein ganzes jahr ausfüllte.

52. Der Antiaten-feldzug

Noch haben wir den feldzug der Antiaten zu betrachten. Livius erzählt ihn ganz zum schluss dieses jahres, nachdem er schon über die friedensbedingungen der besiegten und die rückkehr des Manlius berichtet hat; und zwar so, als ob er erst nach diesem

[169]) 8. 10. 9. [170]) 8. 11. 5. [171]) Buch 8 § 14[a].

[172]) Vgl. buch 8 § 14[a]. [173]) Vgl. die triumphalfasten.

allen stattgefunden habe. Das ist aber unmöglich. Da Manlius urkundlich erst am ende seines amtsjahres zurückkehrte, so kann der von ihm dann erst ernannte dictator nicht noch innerhalb seines amtsjahres „aliquot menses" sein standquartier im Antiatengebiet genommen haben, wie Livius angiebt. Ich halte, wie gesagt, den Antiaten-feldzug für historisch[174]), aber glaube, dass er in Livius' quelle nachträglich als ergänzung zum ganzen kriegsverlauf zugefügt ist, da er mit dem südlicheren krieg nicht in unmittelbarer verbindung stand. Es scheint mir vielmehr im plane der alliirten gelegen zu haben, dass, während das gros der truppen im süden manövrirte, die Antiaten, vielleicht überhaupt die am krieg beteiligten Volsker, das römische und das neutrale und das mit Rom verbündete gebiet beunruhigen und in schach halten sollten. So kam es zu dem einfall der Volsker bis in das gebiet von Ostia hinab. Die Volskerarmee sollte vielleicht auch ein observations-corps und einen schutz für die latinischen städte abgeben.

53. Der dictator L. Papirius Crassus.

Gegen sie rückt der zum dictator ernannte praetor L. Papirius Crassus aus. Livius lässt ihn erst nach der rückkehr des Manlius von diesem zum dictator ernannt werden, allein aus obigen gründen mit unrecht[175]). War er wirklich dictator, so ist es viel wahrscheinlicher, dass er vor abzug der consuln zum zweck der stadtverteidigung ernannt war und während der dauer des feldzugs in Campanien bis zur schlacht bei Sinuessa mit den Antiaten zusammentraf. Denn dass letztere noch nach der schlacht, als so gut wie alles verloren war, und es so sehr gewagt gewesen wäre, sich noch mit Rom einzulassen, den einfall ausgeführt hätten, ist gar zu unwahrscheinlich. Livius lässt übrigens den dictator ohne erfolg nur einige monate im Antiatengebiet stehen bleiben. Die absicht lag vielleicht vor, fernere bewegungen von seiten Antiums und in Latium selbst zu hindern, so lange der feldzug im süden dauerte. Dass Antium dann bei der allgemeinen unterwerfung der feinde dasselbe schicksal erfuhr, werden wir später sehen, wenngleich Livius dies im jahre 414/340 noch nicht geschehen lässt, sondern es erst als die folge des krieges von 416/338 hinstellt[176]).

54. Livius über die kriege von 415/339 und 416/338.

Damit sind wir denn an die folgenden kriegsjahre der tradition angekommen. Livius[177]), der einzige gewährsmann dafür,

---

[174]) Vgl. buch 8 §. 14. [175]) Vgl. §. 52.
[176]) Darüber vgl. buch 12 § 47 ff. [177]) 8. 12—13.

berichtet folgendermassen: Unter dem consulat von T. Aemilius Mamercinus und Q. Publilius Philo im jahre 415/339 empörten sich die Latiner wieder, und zwar wegen der gebietsentziehung. Sie wurden aber von den beiden consuln in den fenectanischen gefilden geschlagen. Publilius nimmt die unterwerfung der dabei beteiligten latinischen gemeinden entgegen, während Aemilius gegen Pedum marschirt. Dorthin nämlich hatten sich die truppen von Tibur, Praeneste, Velitrae, Lanuvium und Antium begeben. Aemilius siegt und belagert dann stadt und lager der feinde. Bei der nachricht aber, dass dem Publilius ein triumph bewilligt sei, bricht er mit seinem heer von Pedum nach Rom auf und fordert auch den triumph, der ihm aber abgeschlagen wird. Daraus entspinnen sich innere streitigkeiten, welche die publilischen gesetze zur folge haben. Der krieg bleibt unterdessen unbeendet.

Die consuln des folgenden jahres 416/338, L. Furius Camillus und C. Maenius, betreiben den krieg von neuem. Die Latiner sind in der traurigsten lage und beschliessen, vorläufig sich ruhig zu verhalten; wenn aber irgend eine stadt von Rom angegriffen würde, derselben in's gesammt beizutreten. Doch werden die Pedaner nur von wenigen gemeinden unterstützt. Zu ihnen stehen Tibur und Praeneste, während Aricia, Lanuvium und Velitrae ihre truppen mit denen Antiums vereinigen. Letztere werden von Maenius an der Astura geschlagen; Camillus schlägt die Tiburter bei Pedum und erobert die stadt. Dann durchziehen die consuln Latium und unterwerfen die einzelnen städte. Bei ihrer heimkehr wird ihnen der triumph zuerkannt und zugleich reiterstatuen auf dem forum ihnen zu ehren aufgerichtet. — Nach dieser kriegsdarstellung folgt bei Livius eine genaue mitteilung über das schicksal der unterworfenen Latiner-, Volsker-, Aurunker- und Campanerstädte.

Die triumphalfasten geben zu beiden jahren die triumphe an.

55. Die reiterstatuen u. di columna Maenia.

Was die reiterstatuen [178]) betrifft, so ist damit Plinius zu vergleichen. Dieser sagt [179]), dem Maenius sei eine „columna“ aufgerichtet worden, weil er die „prisci Latini“ besiegt habe, denen die Römer vertragsmässig den dritten teil der kriegsbeute

[178]) Eutrop. 2. 7 (3) ed. Bartel spricht auch von „statuae“, welche zu ehren der consuln auf der rostra aufgestellt seien.

[179]) Nat. hist. 34. 5. 11.

zuzuteilen pflegten; er habe im selben jahre auch die Antiaten besiegt, und zwar im jahre der stadt 416. Die columna Maenia erwähnt er noch einmal mit bezug darauf, dass man vor den punischen kriegen die sonnenzeit danach bestimmte [180]).

56. Osann darüber nach Livius u. Plinius nebst erwiderung.

Osann [181]) spricht eingehend über die columna Maenia. Zuerst führt er aus, die von Livius und Plinius erwähnte säule und das reiterbild seien identisch; Plinius schliesse die voraussetzung ein, dass die columna des Maenius und des Duillius wie die des Minucius ein standbild getragen habe; endlich habe Plinius die columna Maenia noch gesehen. — Dagegen ist einzuwenden, dass Plinius nach einander von den verschiedenen weisen spricht, in welchen zu ehren einer persönlichkeit erzwerke aufgerichtet wurden. Cap. 10 fasst er alle arten zusammen; von cap. 11 an bespricht er sie einzeln der reihe nach, erst die zwei- und vergespanne, dann die columnae in verbindung mit den einfachen standbildern zu fuss, dann von cap. 13 an die reiterstatuen. Somit ist die scheidung zwischen statuen zu fuss und zu pferd ausgesprochen; und da die columna Maenia zu ersterer gattung gestellt wird, so kannte Plinius sie nicht als reiterstatue. Ferner bezeichnet Plinius ganz genau diejenigen alten standbilder, welche zu seiner zeit noch existirten, so z. b. die columna rostrata des Duillius und die statue des Horatius Cocles. Das sagt er nicht von der columna Maenia; somit existirte sie seiner seit nicht mehr. Aber auch Livius konnte, wenn er die columna Maenia gesehen oder doch von hörensagen gekannt hat, sie nicht mit den reiterstatuen seiner quelle identificiren, da in einem falle die säule die hauptsache war, in andrem falle die reiterbilder als solche gelten mussten, und daher verschiedene benennungen eintraten. Ausserdem wäre eine beziehung auf die etwa vorhandene columna Maenia ein zu naheliegendes moment, als dass Livius es sollte versäumt haben. Wir können daher nicht annehmen, dass Livius jene reiterstatuen gesehen oder sie mit der columna Maenia identificirt habe. Was von Livius gilt, bezieht sich in gleicher weise auf seine quellen, zu deren zeit die columna Maenia noch existirte, da Cicero sie gesehen hat [182]). Lag es nun nicht unmittelbar nahe, wenn die

---

[180]) A. a. o. 7. 60.

[181]) Commentatio de columna Maenia; progrm. Giessen 1844.

[182]) Pro Sextio 58; de div. 16. 50.

quellen die vorhandene columna mit jenen ehrenbildern identificirten, zu sagen, die columna mit einem reiterstandbild sei dem sieger gewidmet worden? Es ist aber keine rede davon. Dazu spricht Livius von zwei reiterstatuen; eine statua oder columna Furia für diesen Camillus aber ist gänzlich unbekannt. Mögen auch die columnae Maenia und Duillia gleich der Minucia standbilder getragen haben, wie Osann dartut; es waren aber dann nach dem vorbild der letzteren jedenfalls statuen zu fuss, nicht zu pferde. Plinius kennt keine derartigen säulen mit reiterstatuen. Es ist das auch an und für sich widersinnig, eine so breite statuenbasis auf einen schaft zu stellen; die reiterstatue müsste denn puppendimensionen gehabt haben. Das vorbild der Minucia weist auf ein standbild zu fuss, wenn solches vorhanden war.

57. Fortsetzung in betreff ferner citate.

Zur weiteren bekräftigung seiner ansicht zieht Osann dann den Pseudo-Asconius zu Cicero [183]) heran. Dieser aber giebt einen ganz andren ursprung der columna Maenia an; es habe nämlich unter der censur des Cato und Flaccus ein Maenius beim verkauf seines hauses am forum sich eine säule reservirt, um von dem darauf ruhenden gebälk aus die auf dem forum vor sich gehenden gladiatorenspiele anzusehen; daher sei diese säule columna Maenia geheissen. Dies wird zusammengebracht mit den sogenannten „Maeniana", gebäuden, bei denen der zweite stock über die säulen des unterbaues hinausragt [184]). Ueberall aber wird jener ursprung der columna Maenia nach Pseudo-Asconius wiederholt. Es sind ja freilich autoren der späteren kaiserszeit, die aber trotz aller verwirrung aus älteren quellen schöpften.

58. Kritik der berichte.

Mit recht weist nun wol Osann die annahme zweier Maenischer säulen zurück, da Plinius offenbar nur eine kenne. Neben der angabe des Plinius über ihre bestimmung aber verwirft er alle jene andren quellenzeugnisse. Mit welchem rechte? Porphyrio wenigstens brauchte doch wol nicht schlechte quellen. Wir haben hier zwei versionen, eine aus rein historischer zeit, dem zweiten jahrhundert vor Christi geburt; eine andre aus halb sagenhafter, dem vierten jahrhundert. Die traditionen für letztere zeit divergiren ferner in ihren angaben, indem die eine nichts von einer columna, die

[183]) De div. 16, 50.

[184]) Vgl. Festus zu Maeniana; Nonius p. 651 zu Maeniana; Porphyrio zu Horaz serm. 1. 3. 23.

andre nichts von zwei reiterstatuen weiss. Falsche zurückdatirungen von monumenten sind uns schon vorgekommen [185]). Dabei fanden wir ebenfalls zwei traditionen, eine ältere und eine jüngere. Wenn wir weiter in betracht ziehen, dass der ganze krieg von 416/338 sehr precär ist [186]), so scheint doch die tradition des Pseudo-Asconius, Porphyrio und Nonius sehr viel mehr wahrscheinlichkeit für sich zu haben, als das einzige zeugnis des Plinius, das noch dazu von Livius abweicht. Ja die übereinstimmung jener drei autoren, die zeitlich in keiner verbindung mit einander stehen, lässt diese tradition auf einen alten ursprung zurückleiten, aus dem durch verschiedene canäle die verschiedenen autoren sie entnommen haben.

9. Resultat in betreff der columnaMaenia.

Ich bin daher überzeugt, dass die columna Maenia nichts mit dem consul des jahres 416/338 zu tun hat, und dass sie in keiner weise weder von Livius oder seinen quellen, noch von Cicero und seinen zeitgenossen mit den etwaigen ehrenstandbildern der consuln von 416/338 identificirt worden ist.

Diese traditionellen reiterbilder existirten jedenfalls zur zeit Macers und Cicero's nicht mehr; sonst würde wol noch irgend eine andre kunde darüber zu uns gelangt sein. Wie aber kommt Plinius dazu, jene säule mit dem sieg über die Latiner zu verbinden? Ihm scheint offenbar ein bericht wie der livianische und die erinnerung an eine frühere columna Maenia vorgeschwebt zu haben, die er dann verschmolz. Vielleicht war es nach dem untergang der säule traditionelle ansicht geworden, sie als andenken an den Latinersieg aufzufassen. Aber, wie wir gesehen haben, mit unrecht. Das ist richtig; denn nun liegt ein historisches denkmal nicht mehr vor, welches als untrüglicher beweis für den krieg von 416/338 gelten müsste. Die columna Maenia ist ja geradezu ausgeschlossen.

10. Die livianischen reiterstatuen sind verdächtig.

Was nun die reiterstatuen angeht, so beruhen sie auf tradition wie der ganze kriegsbericht. Plinius [187]) erwähnt sie bei

---

185) Vgl. buch 2 § 99; buch 6 § 56. Dasselbe gilt für die columna Minucia, vgl. Mommsen Hermes 5 p. 259, 268; denn ist die maelische geschichte erfindung, so kann die säule nicht daher datiren, sondern muss jünger sein.

186) Vgl. den unten folgenden nachweis der unglaubwürdigkeit.

187) An erster stelle.

der aufzählung sämmtlicher vorhandener und älterer standbilder auf dem forum nicht. Wir haben daraus abzunehmen, dass der bei Livius [188]) befindliche bericht durchaus nicht allgemein bekannt war, sondern höchst wahrscheinlich erst eine späte entstehung hatte und nicht anerkannt wurde. So mag denn Macer oder seine quelle diese angabe überhaupt erst erfunden haben; und wir müssen sie als solche streichen. Schon Weissenborn [189]) macht mit recht darauf aufmerksam, dass nach der livianischen darstellung das verdienst der consuln von 416/338 grösser als das der feldherren von 414/340 gewesen sein müsste, was der darstellung des Livius widerspreche. Denn in wahrheit wird ja Manlius als der bedeutendste feldherr der zeit geschildert.

61. Die doppelten friedensangabe bei Livius

Ueber die doppelten friedensangaben, von 414/340 und 416/338, haben wir früher gesprochen [190]) und gesehen, dass hier offenbar bei Livius eine doppelte tradition vorliegt, eine ältere kürzere und eine jüngere ausführlichere, deren letztere angaben vielleicht aus den studien des Cato über die italische städtegeschichte mittelbar oder unmittelbar hervorgegangen waren. Für den umstand nun, dass wir es mit zwei variationen desselben thema's zu tun haben, sind ausser den früher beigebrachten gründen noch folgende anzuführen: Diodor lässt den Latinerkrieg 414/340 mit einem frieden schliessen, dessen bedingungen den umrissen des livianischen zum selben jahr entsprechen, wie wir das schon früher bemerkten [191]). Es giebt bei ihm also nur einen frieden. Livius hat deren drei: zu 414/340, 415/339 und 416/338; der zweite ist bei ihm ein partieller, bezieht sich aber auf alle Latiner ausser den Pedanern, Tiburtern, Praenestinern, Veliternern, Lanuvinern nebst den Antiaten. Dennoch sind sie alle wieder im folgejahre zum krieg bereit. Am kriege von 415/339 und 416/338 nehmen nach Livius nur die Latiner und Antiaten teil, nicht die Campaner und Aurunker. Dennoch handelt der friede von 416/338 bei Livius auch über letztere und giebt genauer das schicksal ein-

---

[188]) Und Eutrop. 2. 7 (3).

[189]) In der ausgabe des Livius zu 8. 13. 9. [190]) Vgl. buch 8 § 14.

[191]) Vgl. § 41, 42; ich weiss nur einen, dem bisher dieser umstand aufgefallen ist, und der dazu eine genaue untersuchung der beiden folgenden kriegsjahre für nötig hielt; es ist das Bormann am schluss seiner schrift: zur geschichte des letzten Latinerkriegs, Prenzlau, Gymn. progr. 1855.

seiner städte an. Das deutet unmittelbar auf den engsten zusammenhang zwischen den beiden friedensversionen. Dass ferner die zweite sich ergänzend zur ersten verhält, geht aus der darstellung, wie die Capuaner behandelt werden, hervor: in der ersten version heisst es, dass die campanischen ritter straflos geblieben seien und ihnen das römische bürgerrecht nebst andren rechten zuerteilt wurde; in der zweiten wird hinzugesetzt, das volk Capua's habe zu ehren der ritter die ciuitas sine suffragio erhalten. Eine derartige novelle zum friedensvertrag von 414/340 zu machen, war ja 416/338 gar kein grund. Andrerseits wird der Laurenter in der zweiten version gar keine erwähnung getan. Nach der kriegsgeschichte von 415/339 und 416/338 aber müssten auch sie mit aufgestanden sein, und es würde in solchem falle ihnen gewiss das 414/340 gewährte vorrecht genommen worden sein. Jedoch nichts der art findet sich; vielmehr schweigt die zweite version, weil die erste schon genügende mitteilung darüber gemacht hat. — Ferner bezieht sich der ausdruck des Livius in der zweiten version über Formiae und Fundi — dass nämlich durch ihr gebiet der marsch der Römer stets ungehindert gewesen sei — unbedingt auf den feldzug von 414/340 in Campanien und dem Aurunkerland. Eine solche beziehung aber fehlt völlig für die folgenden jahre, da in diesen der krieg nur auf latinischem boden geführt wurde.

69. Es fand nur Ein friedensschluss statt.

Wie gesagt, wir haben also notwendiger weise nicht zwei friedensschlüsse, sondern nur einen in zwei versionen bei Livius. Dann fragt es sich, ob derselbe 414/340 oder 416/338 statt gefunden hat. Diodor, der nur einen kennt, legt ihn zweifellos in das erste jahr. Da nun Livius selbst eine entscheidung für das eine oder andre jahr nicht angiebt, so dürfen wir gewiss die diodorische datirung als die unbedingt ältere vorziehen.

3. Die kriegsjahre 415/339 und 416/338.

Wie aber kommt die zweite version bei Livius in's jahr 416/338? Wahrscheinlich durch eine jener vielen fastenunsicherheiten, indem bei verschiedener berechnung der jahre seit gründung der stadt oder der republik, oder andrerseits der vorhandenen eponymenjahre rückwärts bis zum Latinerkrieg [192]) eine verschiedene jahreszahl für diesen frieden herauskam. Derjenige nun, welcher aus zwei derartig verschiedenen berichten über den frieden

---

[192]) Piso lässt ja beispielsweise die beiden eponymenjahre 447 und 448 aut; vgl. Livius 9. 44.

die jetzt bei Livius vorliegende fassung des Latinerkrieges verarbeitete — wie wir glauben Licinius Macer[193]) — stellte somit beide jahre, 414 und 416 der stadt, neben einander und zwar jedesmal mit den bei dem betreffenden gewährsmann sich findenden friedensangaben. Dass das nur aus grosser nachlässigkeit entspringen konnte, ist freilich ersichtlich. Durch diese anordnung hatte der autor also zwei kriege und zwei frieden, zu 414/340 und 416/338. Dazu wurde dann das jahr 415/339 gezogen; und so war es natürlich, die kriege von 415/339 und 416/338 als wiederauflehnung der Latiner nach dem frieden von 414/340 aufzufassen. Inwiefern die kriegsdarstellung von 416/340 schon auf eine frühere quelle zurückgeht und etwa als die unmittelbare fortsetzung des campanisch-aurunkischen feldzuges von dem autor dargelegt worden ist, welcher den endgültigen frieden dem jahre 416/338 zuschrieb, lässt sich nicht sagen. Möglich, dass der verarbeiter der beiden versionen den campanisch-aurunkischen feldzug, den er schon in seiner quelle für das jahr 414/340 fand, aus der version für 416/338 fortliess und nur deren weitere kriegsbeschreibung zu diesem jahre notirte. Daraus ist dann eine zweite auflage für 415/339 hergestellt worden; denn die beiden feldzüge sind ganz gleich; Aemilius und Camillus siegen bei Pedum; Publilius und Maenius siegen, aber nicht bei Pedum; Aemilius nur so, dass der krieg noch fortdauert. Höchst seltsam ist auch der frieden von 415/339, den die contrahenten im folgejahr ebensowenig respectiren, als sie es mit dem vom vorhergehenden jahre gemacht hatten: die reine wiederholung. Die namentlich bezeichneten gemeinden der Latiner in den beiden letzten jahren sind auch ganz dieselben; nur werden 416/338 noch die Ariciner genannt. Ferner: was taten die bei Pedum lagernden Latiner, als Aemilius im jahre 415/339 mit seinem heere abzog? Hatten sie nicht die beste gelegenheit, Rom, das im augenblick seine armeen entlassen hatte — denn beide consuln sind in Rom mit inneren kämpfen beschäftigt — zu überraschen? Der krieg wird einfach suspendirt! Ich deutete schon an, dass die inneren unruhen gelegenheit zur erfindung des krieges und des dabei in betracht kommenden benehmens von Aemilius gegeben habe[194]). Die columna Maenia kann nicht der anlass gewesen sein, den consul Maenius als Latinersieger an-

[193]) Vgl. buch 8 § 14. [194]) Vgl. buch 8 § 14.

zusehen, da, wie wir sahen[195]), in Cicero's tagen und in den älteren zeiten diese säule in keiner weise als denkmal des Latinersieges galt. Wol aber mag der name Furius Camillus als sehr geeignet für kriegerische tätigkeit gegolten haben.

4. Nur der krieg von 414/340 ist historisch.

Das resultat obiger auseinandersetzung ist demnach für mich die überzeugung, dass es nur einen frieden und ein kriegsjahr gegeben habe, nämlich 414/340; und dass die feldzüge von 415/339 und 416/338 teils auf irrtum, teils auf reiner erfindung beruhen. Das aber wird in ganz hervorragendem masse dadurch bestätigt, dass im jahre 414/340 censoren vorhanden waren, die die ordnung der neubürger-verhältnisse herstellten[196]), und dass Aricia nach Velleius[197]) im jahre 414/340 das bürgerrecht erhielt[198]). Der umstand, dass die triumphalfasten zu letzteren jahren triumphe verzeichnen, hat in keiner weise mehr wert als die livianischen angaben. Die friedensbedingungen sind jedesmal mit einer einzelnen stadt von Manlius vorbehaltlich der bestätigung durch das volk abgeschlossen worden, vielleicht nach vorbereitenden gutachten des senats.

Wir kehren nun zum kriege selbst zurück.

5. Haben die additionellen kriegsereignisse von 416/338 historischen boden?

Sind die kriegsevolutionen des Livius vom jahre 416/338 als erweiterung und fortsetzung des feldzuges in Campanien und im Aurunkerland so anzusehen, dass sie sich im selben jahre unmittelbar an diesen anschlossen, so fragt es sich, ob jene angaben bei Livius glaubwürdig sind. Diodor und ebensowenig Livius in erster version wissen etwas von einem noch mit so grossem kraftaufwand fortgesetzten krieg; beide stellen die verhältnisse so dar, als sei sehr schnell nach der schlacht bei Sinuessa oder Trifanum die unterwerfung der gegner erfolgt. Das lässt so viel abnehmen, dass die ältere tradition keine berichte über die endgültige entwaffnung der alliirten kannte und daher den krieg mit der letzten schlacht schloss. Dadurch ist aber die successive unterjochung der Latiner und ihrer verbündeten nicht ausgeschlossen; nur fand sich keine aufzeichnung darüber. Wir haben schon aus dem späten datum des triumphs von Manlius und der fast jährigen dauer des krieges geschlossen, dass der feldzug wol länger gedauert haben muss, als bis zur beendigung der zweiten schlacht[199]). Dafür spricht

---

[195]) § 16. [196]) Vgl. das nähere darüber unten buch 12 § 18 ff.
[197]) 1. 14. 2. [198]) Vgl. buch 12 § 25 ff. 54 note. [199]) Vgl. § 51.

auch, dass mit jeder feindesstadt besonders frieden gemacht worden ist, wie einmal aus den so verschiedenen bedingungen, dann aus der völligen separirung besonders der Latinerstädte durch das verbot gegenseitigen conubiums und comerciums hervorgeht. Ein solches friedenschliessen konnte nicht in bausch und bogen geschehen, wie die genannten autoren glauben lassen, sondern musste in successiver unterwerfung und demgemässer pactirung mit den einzelnen gemeinden vor sich gehen. Die bedingung der völligen separirung war eben von so ausserordentlich vernichtender bedeutung für die selbständigkeit der Latiner- und anderen städte, dass Rom selbst dem geschlagenen feind gegenüber, wenn er noch zusammenstand, kaum mit solchem ansinnen kommen durfte. Dazu hätten die festen plätze Latiums einfach das contrahiren eines vertrags mit Rom verweigern können, falls letzteres nicht vorher jeden einzelnen bezwungen oder wenigstens durch den kriegsdruck zur nachgiebigkeit gedrängt hätte. Hierdurch ist freilich für die echtheit der livianischen version nichts bewiesen; es bleibt nur so viel in geltung, dass der krieg die Römer auch nach ihren siegen noch längere zeit in Latium beschäftigte.

66. Recapitulation der kriegsgeschichte

Wir haben somit die kritik der kriegsgeschichte absolvirt und können nun die resultate recapituliren: Im Jahre 413/341 bewogen die feindlichen massregeln die Samniter gegen die Sidiciner letztere, sich um die unterstützung der Latiner zu bemühen. Diese waren in folge der eifersucht wie auch der furcht vor Rom zu einem kriege gegen dasselbe und die ihm verbündeten Samniter ohnehin bereit. Ausserdem schlossen sich die volkspartei der Campaner und Aurunker nebst Antium dieser allianz an, während der campanische adel zu Rom und Samnium stand. Latium trat inzwischen noch in verhandlungen mit Rom, um dieses zeitweilig vom projectirten kriegsschauplatz im süden fern zu halten; während sich dort die alliirten schnell auf die Samniter werfen, diese schlagen und brechen und dann gegen Rom losziehen wollten. Rom liess in voraussicht des drohenden grösseren krieges die zeitigen consuln ein halbes jahr vor ablauf ihres amtes abdanken und ernannte gegen anfang Juni neue, um solche ein volles jahr ohne unterbrechung an der spitze des heeres zu belassen. Im somit folgenden eponymenjahr 414/340 sind die römischen armeen in der stärke von vier legionen = 18,000 mann nebst hülfstruppen, unter Manlius und Decius sehr bald den bedrohten Samnitern zu hülfe gezogen,

indem sie in direct südlicher richtung nach Campanien marschirten. Entweder vor ihrer vereinigung mit den Samnitern waren letztere schon zurückgedrängt, oder es geschah dies mit dem schon vereinigten heeren, so dass erst am Vesuv die Römer und Samniter es wagten oder vermochten, dem feind eine schlacht anzubieten und ihn dort zu schlagen. Umgekehrt mussten nun die alliirten nach norden zu zurückweichen, sammelten sich aber im Aurunkerland, wahrscheinlich verstärkt durch neuen zuzug aus der heimat, und liessen es bei Sinuessa oder Trifanum zu einer neuen entscheidenden schlacht kommen. Wieder siegten die Römer und Samniter und hatten damit die feindliche coalition gesprengt. Es blieb noch übrig, die einzelnen glieder derselben zu unterwerfen und zur annahme der ihnen vom sieger dictirten bedingungen zu zwingen.

Gleichzeitig mit dem feldzug in Campanien bis nach Sinuessa hin hatten die Antiaten einen einfall in das römische und Rom befreundete gebiet der Latiner in der gegend der Tibermündung gemacht. Ihnen zog der zur bewachung Roms zum dictator ernannte praetor L. Papirius Crassus entgegen und trieb sie in ihr gebiet zurück. Nachdem dann die coalition aufgelöst war, und der letzte existenzkampf der einzelnen städte angefangen hatte, traf Antium ein gleiches schicksal wie das übrige Latium, indem es in die untertänigkeit von Rom gekommen ist. Die römischen armeen kehrten während des Mai, am ende des eponymenjahres nach Rom zurück, wo jedenfalls Manlius am 18. Mai triumphirte. Ob Decius auch triumphirte, steht dahin. Umgekommen war er wol nicht, da jede notiz über eine neuwahl zum consulat an seiner stelle fehlt. Vielleicht hatte er in den beiden hauptschlachten nicht das obercommando geführt, womit ja Diodor und Livius übereinstimmen. Jene beiden siege aber waren der beweggrund zur erteilung des triumphs an Manlius.

ZWÖLFTES BUCH.

DIE FRIEDENSSCHLÜSSE NACH DEM LATINERKRIEG.

Einleitung.

1. Die quellen über den erfolg Roms und Samniums.

Wenn auch die Römer und Samniter gemeinschaftlich den krieg führten, so lange sie die coalition der gegner sich gegenüber hatten, so verfolgte wol von dem augenblick an, dass jene gesprengt war, jeder teil sein besonderes interesse, wie das aus den friedensbedingungen und den geschicken der einzelnen völkerschaften und städte hervorgeht. Auf uns sind freilich nur angaben über solche staten geworden, die in folge des krieges zu Rom in irgend ein verhältnis der abhängigkeit kamen. Und zwar erscheint danach der erfolg des krieges so gross, dass für Samnium kaum ein ähnlicher vorteil übrig bleiben möchte. Roms oberhoheit dehnt sich bekanntlich nicht nur über Latium und das benachbarte Antium, sondern gleichermassen über das Aurunkerland und jedenfalls auch über das nördliche Campanien mit Capua, Cumae und Suessula aus. Unerwähnt bleibt in den quellen das übrige Volsker- und Ausonergebiet nebst dem südlichen Campanien. Ob und inwiefern die Samniter in diesen territorien für ihren anteil am siege sich schadlos hielten, werden wir weiter unten zu erwägen haben. Jetzt gilt es vor allem die erwerbungen Roms und das schicksal der ihm unterlegenen staaten kennen zu lernen.

2. Die quellen über Roms erfolge.

Wir müssen zu diesem zweck vor allem die tradition reden lassen, die bei Livius in den bekannten zwei versionen erhalten ist [1]) und sonst nur bei Diodor und Cassius Dio eine äusserst kurze

[1]) Vgl. buch 11 § 61 ff.

wiedergabe findet. Diodor erklärt, die Römer hätten den besiegten einen teil ihres gebietes entzogen [2]), was, wie wir sahen, den umrissen der ersten livianischen friedensversion entspricht [3]). Dio [4]) giebt an, die Römer hätten den Latinern freiwillig nach dem kriege das erteilt, was diese vorher verlangt hatten, nämlich das bürgerrecht [5]). Die erste version des Livius lautet folgendermassen [6]):

Die erste Version des Livius.

Als der siegreiche feldherr nach der schlacht bei Trifanum sein heer zur verwüstung der feindlichen gebiete führte, ergaben sich alle Latiner und die Campaner folgten denselben darin.

Latium und Capua wurde mit gebietseinziehung bestraft. Das betreffende gebiet Latiums mit einschluss des privernatischen und falernischen, welches letztere eigentum der Campaner war, bis zum Volturnus wurde der römischen plebs verteilt. Der einzelne erhielt zwei iugera latinischen nebst $^3/_4$ iugerum privernatischen ackers oder drei iugera falernischen wegen der weiteren entfernung des letzteren von Rom.

Straflos blieben unter den Latinern die Laurenter und die campanischen ritter, weil sie nicht abgefallen waren. Mit den Laurentern wurde das (alte) bündnis erneuert, und zwar fortan jährlich zehn tage nach den latinischen ferien. Den campanischen rittern wurde das römische bürgerrecht erteilt, worüber eine gedenktafel in erz im tempel des Castor zu Rom befestigt wurde. Ausserdem musste das campanische volk jedem derselben — im ganzen 1600 — jährlich 450 denare = 4500 ass als steuer zahlen.

Die zweite Version des Livius.

Die zweite version giebt hierzu die nachstehenden erweiterungen [7]:

Den Lanuvinern wurde das römische bürgerrecht gegeben und sie wieder in ihre sacra eingesetzt; hinzugefügt wurde, dass der tempel und hain der Juno Sospita für das municipium Lanuvium und Rom gemeinsam sein solle. — Die Ariciner, Nomentaner und Pedaner wurden in gleicher weise wie die Lanuviner mit dem römischen bürgerrecht versehen. — Die Tusculaner behielten ihr bürgerrecht von früher her; der abfall wurde nur an einigen wenigen gestraft. — Gegen die Veliterner wurde strenger verfahren: die mauern wurden zerstört und der senat jenseits des Tibers verbannt;

---

[2]) Diodor 16. 90. 2. [3]) Vgl. oben buch 11 § 61.

[4]) Fragm. 35. 10. [5]) Darüber unten § 13.

[6]) Livius 8. 11. 12—16. [7]) Livius 8. 14. 2—12.

wer von demselben sich diesseits des Tibers sehen lasse, solle fest genommen und nicht eher entlassen werden, als bis er an seinen festnehmer strafe gezahlt habe. Der senatorische acker wurde an römische colonisten verteilt, wodurch Velitrae einigermassen seine frühere bevölkerungszahl beibehielt. — Nach Antium wurde eine neue colonie ausgesandt und den Antiaten selbst erlaubt, sich als colonisten in dieselbe aufnehmen zu lassen; die kriegsschiffe wurden fortgeführt und den Antiaten der seeverkehr verboten, ihnen ausserdem das römische bürgerrecht erteilt. — Die Tiburter und Praenestiner wurden mit gebietsschmälerung bestraft. — Den übrigen latinischen gemeinden nahm Rom das recht des gegenseitigen conubium, commercium und der versammlungen unter einander. — Den Campanern wurde zu ehren ihrer ritter, da diese mit den Latinern sich nicht zum krieg hatten verbünden wollen, und ebenso den Fundanern und Formianern die ciuitas sine suffragio gegeben. — Die Cumaner und Tusculaner traten in dasselbe rechtsverhältnis wie Capua. — Die schiffe der Antiaten wurden teils in den hafen bei Rom geführt, teils verbrannt, mit den schiffsschnäbeln aber die rednerbühne auf dem forum ausgeschmückt und in folge dessen der geweihte raum „Rostra“ genannt.

5. Verhältnis der beiden zu einander.

Soweit die friedensangaben bei Livius. Die beiden versionen widersprechen einander in keinem sachlichen punkte. Wenn freilich die zweite das verfahren gegen Capua, Fundi und Formiae als eine begünstigung auslegt, so ist das eine falsche auffassung. In wirklichkeit stimmt das verfahren gegen die genannten gemeinden mit dem ausdruck der ersten version überein, dass nur Laurentum und die campanischen ritter straflos geblieben seien. Von der gebietsschmälerung Capua's sagt zwar die zweite version nichts; allein sie widerspricht dem auch nicht, sondern ergänzt nur das verfahren gegen die stadt. — Und nun zu den einzelnen punkten! Wir fangen mit Latium an.

CAP. I.

Der friedensschluss Roms mit Latium.

.Laurentum. Die erste namentlich erwähnte Latinerstadt ist Laurentum[8]). Es blieb im alten foedus aequum zu Rom bestehen, ohne irgend eine beschränkung seiner früheren selbständigkeit zu erleiden. Was die ihm zu gleicher zeit zugesprochene jährliche erneuerung des bündnisses mit Rom betrifft, so scheint mir G. Willmanns[9]) mit recht dies darauf zu beziehen, dass bei aufhebung der selbständigkeit Laviniums, welches bisher den gemeinsamen Latiner-cultus ausübte, und bei auflösung des Latinerbundes überhaupt Laurentum gleichsam als alleiniger inhaber der ehemaligen bundes- und sacralrechte angesehen wurde, und Rom demnach, statt wie früher mit ganz Latium in Lavinium, nun allein mit Laurentum alljährlich den feierlichen act des bündnisschlusses ausführte.

. Laurentum ndLavinium. Um diese ansicht aber zu rechtfertigen, muss erst der nachweis geliefert werden, dass Lavinium[10]) seine selbständigkeit einbüsste. Und den hat Wilmanns[11]) gegen A. W. Zumpt[12]) durchaus geführt. Letzterer nämlich erklärt Laurentum und Lavinium für ein nie getrenntes einheitliches gemeinwesen, von dem Lavinium jederzeit der hauptort gewesen sei; in folge dessen sei letzteres in derselben weise wie Laurentum zu Rom gestellt gewesen, und die angabe des Livius[13]), dass Lavinium sich gegen Rom aufgelehnt habe, sei irrtümlich; es müsse dort „Lanuvium“ gelesen werden[14]). Allein Wilmanns hat aus inschriften und obiger stelle des Livius[15]) dargetan, dass beide städte erst seit der mitte des

---

[8]) Darüber A. Bormann altlatin. chorographie und städtegeschichte. 1852. p. 94 ff.

[9]) De sacerdotiorum P. P. R. quodam genere; praecedit quaestio de Laurento et Lauinio oppidis. Dissertation, Berlin 1867, p. 13 ff.

[10]) Ueber Lavinium A. Bormann a. a. o. p. 109 ff. [11]) A. a. o.

[12]) De Lauinio et Laurentibus Lauinatibus commentatio epigraphica 1845. Weissenborn in der grossen Livius-ausgabe 1869 zu 8. 11. 15, und Rein in Pauly's realencyclopädie 5. 215, 1848, stützen sich auf Zumpt's angaben. [13]) 8. 11. 3. [14]) So auch Weissenborn.

[15]) Die übrigen von ihm angezogenen beweise aus den triumphalfasten zum jahre 416/338, wonach Maenius auch über die Lavinier gesiegt habe, sind natürlich hinfällig, da ja der krieg in diesem jahre unhistorisch und somit der triumph zu den vielen andren erfundenen zu werfen ist; vgl. buch 11 § 54 ff.

dritten jahrhunderts nach Christi geburt zu Einem gemeinwesen verschmolzen wurden, dass vorher unter dem kaiser Claudius in Lavinium ein praefectus pro praetore iuri dicundo sich fände, demgemäss die stadt römisches bürgerrecht ohne eigene communale verwaltung gehabt[16]), während Laurentum als ciuitas foederata eigene beamte und priester besessen habe. Diese völlige aufhebung Laviniums als gemeinde führt Wilmanns auf den Latinerkrieg zurück, ohne sich jedoch zu verhehlen, dass bei Livius davon nichts erwähnt ist. Freilich kann ja das fehlen eines berichts nicht unmittelbar gegen eine tatsache in's feld gerückt werden. Der umstand wenigstens, dass im jahre 422/332 eine tribus Scaptia höchst wahrscheinlich in folge der annexionen nach dem Latinerkrieg errichtet wird, lässt den schluss zu, dass die latinische stadt Scaptia, die in dem dionysischen verzeichnis[17]) aus der zeit unmittelbar vor dem kriege[18]) steht, ganz in römischen besitz übergegangen ist. Livius aber berichtet unter den friedensbedingungen nichts davon[19]). So scheint es mir denn nicht zu gewagt, mit Wilmanns die aufhebung der selbständigkeit Laviniums als folge des Latinerkriegs anzusehen: eine harte strafe, wenn jene erzählung des Livius über den späten anschluss der stadt an Roms feinde wahr ist. Unter dem kaiser Claudius gehörte die stadt der tribus Fabia an, was wol seit der zeit datirt, dass sie volles bürgerrecht erhielt[20]). Nach dem Latinerkrieg aber mag Lavinium die ciuitas sine suffragio erhalten haben. Der praefectus iuri dicundo schliesst übrigens für die alte zeit nicht eine communale selbstverwaltung aus[21]), wie Wilmanns irrtümlich meint, sondern hat nur mit der rechtspflege im municipium zu tun[22]). — Was noch die Latiner-sacra betrifft, die Lavinium früher verwaltete, so vermutet Wilmanns nach Strabo[23]), dass diese später von Ardea versehen worden seien; wenigstens wird dies von einem heiligtum der Venus für die zeit des Strabo ausgesagt. Ob die übergabe gleich an die Ardeaten,

---

[16]) Vgl. dazu weiter unten in diesem §. [17]) Dionys 5. 61.

[18]) Vgl. buch 11 § 3. [19]) Vgl. unten § 41.

[20]) Vgl. Grotefend imperium Rom. tributim descriptum p. 61.

[21]) Vgl. unten § 22.

[22]) In späterer zeit wurde oft nur vorübergehend und in ausserordentlichen fällen ein solcher praefect ernannt; vgl. darüber Marquardt röm. staatsverwaltg. 1. p. 43. [23]) 5. 35 p. 232.

oder erst an die Laurenter und von diesen später an jene geschah, ist nicht zu entscheiden [24]).

8. Ardea. Das obige hat uns auf Ardea gebracht. Ardea ist im zweiten punischen kriege eine von den dreissig colonien Roms, die latinisches recht haben. Wir haben oben [25]) über den titel „colonie" für Ardea gesprochen. Demnach hat es im Latinerkrieg seine communale selbständigkeit nicht verloren und ist auch nicht zum municipium geworden [26]). Ob sich Ardea beträchtlich am kriege beteiligte, kann zweifelhaft erscheinen, da nach Livius [27]) die Antiaten bei ihrem einfall in's römische gebiet auch das ardeatische angreifen. Auch Weissenborn [28]) hält dafür, dass Ardea den Römern treu geblieben sei. War dies aber der fall, so stand zu erwarten, dass Ardea wie Laurentum behandelt würde. Davon aber sagen die quellen nichts, bemerken vielmehr ausdrücklich, dass nur Laurentum straflos geblieben sei. Ardea stand später zu Rom im selben verhältnis wie Cora [29]), Signia und Norba [30]), d. h. wahrscheinlich im foedus geringerer art [31]). Die genannten latinischen colonien gehörten offenbar zu denen, welche am kriege teil genommen hatten; wir glauben daher wol etwas ähnliches für Ardea annehmen zu müssen. Der bericht des Livius betreffs des einfalls der Antiaten in das ardeatische gebiet dürfte daher wol soviel sagen, dass jene dieses bei dem einfall in römisches gebiet passirten, was die geographische Lage durchaus notwendig machte. Damit ist eine feindliche gesinnung nicht notwendig verbunden. — Es scheint mir somit festzustehen, dass Ardea das schicksal der von Livius nicht namentlich aufgeführten städte Latiums erfahren hat, inde

---

[24]) Vgl. dazu Schwegler 1. 327; die vermutung Schweglers, dass jenes lavinische heiligtum der Aphrodite deswegen von den Ardeaten verschen wurde, weil diese den Aphroditencultus in Latium zuerst eingeführt hätten, ist zu problematisch und precär, als dass ich sie gut heissen möchte. Natürlich ist es doch, dass die bürger der stadt selbst den jedesmaligen cultus ausüben; tuen dies andre, so liegt doch wol eine gewaltsame änderung des zustandes vor. [25]) Buch 11 § 15.

[26]) Darüber vgl. buch 6 § 84 ff. und unten § 10 ff.

[27]) 8. 12. 2; vgl. oben buch 11 § 26.

[28]) Grosse ausgabe des Livius zu o. a. stelle.

[29]) Vgl. buch 6 § 61 und Madvig's ausgabe des Livius zu 27. 9, dem ich nicht beistimme; das „co" des Puteanus zwischen Carseoli und Suessa deutet zweifellos auf Cora, nicht auf Sora hin.

[30]) Nach Livius 27. 9. 7, 10. 7. [31]) Vgl. unten p. 36.

ihm nämlich das recht des commerciums, conubiums und der versammlungen mit den übrigen städten Latiums genommen und auf Rom beschränkt wurde.

Ueber Lanuvium wird eingehender berichtet. Es erhält das römische bürgerrecht, behält seine sacra und hat mit Rom gemeinsam den cultus der Juno Sospita. 9. Lanuvi

Welches bürgerrecht ist nun gemeint: die ciuitas cum oder sine suffragio et honoribus? Wir müssen zur beantwortung der frage etwas weiter ausholen.

Schon früher ist über den begriff municipium gehandelt worden[32]), und wir hatten dort die bekannte stelle des Paulus so verstanden, dass in derselben nicht beispiele und gattungen der municipien nach massgabe des höheren oder niederen bürgerrechts unterschieden werden, sondern dass der unterschied darin besteht, unter welchen umständen die ehedem selbständigen ortschaften in näheres verhältnis zu Rom traten, wobei eine zeitliche aufeinanderfolge der verschiedenen gattungen zu beobachten war. 10. Das mu cipium.

Zoeller[33]) spricht sich bei der erklärung der paulinischen stelle über die erste gattung dahin aus, es seien dies unterworfene gemeinden gewesen, die ohne bürgerrecht nur privatrechtlichen verkehr mit den Römern ausübten und zu den statslasten herbeigezogen[34]) und später erst mit einer, gleichviel welcher, ciuitas begabt wurden. Das will er auch auf das mitgenannte Tusculum angewandt wissen. Wir werden bei abhandlung über diese stadt das nähere ausführen, müssen aber im voraus erklären, dass diese anschauung weder auf Tusculum, noch auf die gleichfall scitirten Fundi, Formiae und Cumae passt[35]), dass ausserdem der beweis, municeps bedeute nur denjenigen, welcher gezwungener massen in einem verhältnis zu Rom stehe und dessen lasten trage, nicht ausschliesslich einer weiteren bedeutung geführt sei, dass vielmehr 11. Zoeller darüber.

---

[32]) Vgl. buch 6 § 84—88.

[33]) De ciuitate sine suffragio et municipio Romanorum, Heidelberg 1866, 4to, p. 14 ff, 20 ff.

[34]) Was er aus dem ausdruck „ad munus fungendum" herausliest, da er in munus nur eine erzwungene leistung sieht.

[35]) Vgl. unten § 27, 55, 69.

eine freiwillige übernahme der verkehrsrechte und pflichten, vielleicht mit einschluss des tributums, zuzugeben sei, wenn ein bürger der genannten städte nach Rom kam und sich dort niederliess[36]: dass wir also an unserer früheren identification dieser ersten gattung mit dem hospitium publicum festhalten[37]. Der einwand Madvigs gegen Niebuhr in dieser frage, den Zoeller gleichfalls in anwendung bringt, dass nämlich Paulus, bezüglich Festus oder endlich Verrius Flaccus dann müsste die Latiner oder Herniker genannt haben, ist ein beweis ex silentio, der nicht stichhält.

Denn wir verstehen bei identification des municipiums erster gattung mit der teilnahme am hospitium publicum keineswegs alle foederirten staten, sondern nur solche, mit denen neben dem foedus — denn nur foederirte können gemeint sein — auch noch das mehr persönliche gastfreundschaftsverhältnis abgeschlossen wurde, das, wie bekannt, an ganze gemeinden und an einzelne fremde verliehen werden konnte. Und es ist sehr zweifelhaft, ob sämmtliche Latiner- und Hernikerstädte in diesem verhältnis zu Rom standen; daher denn Paulus oder Verrius Flaccus wol mit gutem grund dieselben bei der ersten rubrik nicht erwähnt hat.

Durchaus beistimmen aber müssen wir Zoeller in der interpretation der dritten gattung, bei der er den ausdruck municipium „abusiue" gebraucht erklärt, wie Ulpian[38] ihn für seine zeit auch bezeugt. Es sind eben verhältnisse hier gemeint, wie sie seit der caesarischen neuordnung erst aufkamen.

Marquardt darüber.

Die neueste behandlung des gegenstandes hat Marquardt[39] geliefert. Er steht dabei wesentlich auf dem standpunkt, den er in dem Becker-Marquardt'schen handbuch[40] vertritt, indem er die

---

[36]) Vgl. dazu auch die einsichtige darlegung bei Villatte: de propagatione ciuitatis Romanae, diss. Bonn 1870, p. 41, mit besonderem bezug auf die worte bei Paulus: „cum Romam uenissent (municipes)"; nur freilich steckt er noch in der unklaren griechischen isopolitie, die er mit der ersten gattung von municipes identificirt; dagegen vgl. besonders Marquardt röm. statsverwaltung 1. 32 ff., 1873.

[37]) Gegen letzteres vgl. noch Rein in Pauly's realencycl. 5. 215 (1848), der jedoch keinen stichhaltigen beweis liefert; er spricht von isopolitie und will alle foederirten staten verstehen; darüber im verfolg des textes. [38]) Fragm. 1 § 1. D. ad municipalem.

[39]) Röm. statsverwaltung 1. 26—35. [40]) 3. 1. p. 5 ff.

beiden ersten gattungen der municipien an der bekannten stelle von Paulus[41]) nur als ciuitates sine suffragio erklärt und den unterschied zwischen beiden darin zu erkennen glaubt, dass die erste eine communale fortexistenz, die andre eine völlige verschmelzung mit Rom nebst aufhebung der eigenen gemeinde in sich schliesse. Wir werden die praktische tragweite dieses ausspruchs, den schon Villatte[42]) früher getan hat, bei behandlung der einzelnen Latinerstädte untersuchen[43]). Mit recht und erfolg aber widerlegt Zoeller[44]) obige ansicht Marquardt's und die entgegenstehende von Rubino und Mommsen[45]), indem er dartut, dass eine ungleichmässige behandlung der einzelnen städte Latiums stattgefunden habe; nur freilich schliesst er die erteilung des vollen bürgerrechts nicht ein. Als motivirung aber für die verschiedenartige behandlung der Latinerstädte erscheint die ansicht Villatte's[46]) sehr plausibel, dass es nämlich geschehen sei, um die interessen und dadurch die macht der Latiner zu spalten[47]).

13. Cassius Dio's Anschauung.

Die ausdrucksweise des Dio[48]) über das verhalten der Römer gegen die Latiner nach dem kriege ist so hyperbolisch wie möglich. Aus lauter wolwollen hätten jene diesen das bürgerrecht erteilt, sodass beide die gleichen rechte besessen hätten[49]); ja die Römer hätten jenen freiwillig die vor dem krieg gestellten forderungen erfüllt. Es mag das ein misverständnis der quelle gewesen sein. Valerius Antias[50]) hatte wahrscheinlich von der erteilung des bürgerrechts und dem gemeinsamen conubium und commercium gesprochen, dies auch wol, wie wir bei Livius finden, als eine woltat dargestellt. Daraus machte dann vielleicht Dio seine version zurecht. Wir dürfen nicht zu viel gewicht darauf legen[51]).

14. Ueber d municipium Caere.

Noch ein nachträgliches wort über Caere. Marquardt[52]) ist der ansicht, dass Caere nach der incorporirung in den römischen stat seine communale selbständigkeit bewahrt habe, während er

---

[41]) p. 127 Festus ed. Müller. [42]) A. a. o. p. 43.
[43]) Vgl. unten § 14. [44]) A. a. o. p. 27 ff.
[45]) Vgl. buch 6 § 86. [46]) A. a. o. p. 19.
[47]) Die dissertation von Weiland: de bello Marsico, Berlin 1834, p. 5 ff. enthält nichts für diese frage. [48]) Fragm. 35. 10.
[49]) *ὥστε καὶ τῶν ὁμοίων σφίσι μεταλαμβάνειν.*
[50]) Vgl. buch 8 § 12 ff.
[51]) Vgl. darüber auch die notiz bei Zöller a. a. o. p. 28.
[52]) Röm. statsverwaltung 1. 29.

früher[53]) dies letztere in abrede gestellt hat. Er beruft sich an erster stelle auf die unter den kaisern vorkommenden dictatoren und aedilen Caere's, die freilich die magistrate des alten municipiums sind. Allein zwischen der zeit der incorporation und der kaiserlichen liegt eine zu gewaltige spanne zeit, um directe rückschlüsse zu erlauben. Es konnte sich inzwischen so vieles auch in betreff Caere's geändert haben. Wenn Marquardt dadurch an seiner eigenen ansicht irre wird, dass Caere unter den municipien zweiter gattung bei Paulus steht, von denen er annimmt, dass sie aller selbständigkeit entbehrten, so werden wir das freilich für uns nicht als absoluten beweis verwenden können[54]); denn wenn das gleichfalls aufgeführte Aricia volles bürgerrecht erhielt, so kann Marquardt's satz nicht gelten; die municipien cum suffragio et honore haben doch in republikanischer zeit stets eigenes verwaltungsrecht gehabt[55]) wie auch die römischen colonien.

Zudem scheint mir jener ausdruck bei Paulus über die zweite gattung von municipien: „quorum ciuitas uniuersa in ciuitatem Romanam venit" von Zoeller[56]) richtig dahin erklärt zu sein, dass dies im gegensatz zu der ersten gattung gesagt sei, welche nur in einzelnen rechtspunkten gemeinschaft mit Rom hatte. Der sinn ist demnach dieser: „ortschaften, deren ganzes politisches leben römisch wurde," oder wie Zoeller es ausdrückt: „qui iam prorsus Romani facti sunt." Die frage, ob eine eigene oder von Rom deputirte communale oberverwaltung darin existirte, kommt dabei gar nicht in betracht.

15. Villatte darüber.

Im vorübergehen wollen wir noch die seltsame ansicht Villatte's[57]) über Caere erwähnen. Um die gänzlich verwirrten angaben des Livius über Caere festzuhalten, nimmt er an, dass diese stadt zu dem früher inne gehabten hospitium publicum mit Rom im jahre 401/353 noch die isopolitie erhalten, niemals die ciuitas sine suffragio besessen, sondern wahrscheinlich nach dem zweiten punischen krieg das volle bürgerrecht empfangen habe. Es heisst das, die bestimmten zeugnisse Strabo's und Gellius' einfach leugnen. Ausserdem existirt nirgends ein bericht, dass die Caeriten

---

[53]) Im Becker-Marquardt'schen handbuch 3. 1. p. 9 note 20.
[54]) Vgl. oben § 12 und unten § 25.
[55]) Vgl. Marquardt röm. statsverw. 1. 43. [56]) A. a. o. p. 15.
[57]) A. a. o. p. 15, 16.

vor dem grossen bundesgenossenkrieg das volle bürgerrecht empfangen hätten [58]).

Wir kehren nun zu Lanuvium zurück. Welche art des bürgerrechts hat es empfangen? Gegen das volle bürgerrecht sprechen sich natürlich alle diejenigen aus, welche in folge des Latinerkrieges die erteilung desselben überhaupt in abrede stellen; das sind Madvig [59]), C. Peter [60]), Marquardt [61]), Voigt [62]), Zoeller [63]). 16. Das bürgerrecht Lanuviums.

Umgekehrt stimmen diejenigen, welche nach dem Latinerkrieg eine allgemeine verleihung des vollen bürgerrechts gut heissen, auch in betreff Lanuviums dafür, nämlich Rubino [64]) und Mommsen [65]). Die genannten forscher haben aus der allgemein aufgestellten regel consequenzen auf die einzelnen Latinerstädte gezogen. Die analytische methode wird auch hier wol sicherere resultate bringen. Da ist vor allem A. Bormann zu nennen [66]). Freilich ist unsere frage in ersterer schrift nicht sehr eingehend behandelt; der verfasser stimmt für die erlangung des vollen bürgerrechts, aber erst zur zeit der errichtung der tribus Maecia in der nachbarschaft Lanuviums, 422/332; bis dahin habe die stadt wol nur die ciuitas sine suffragio gehabt [67]). Villatte [68]) stimmt für sofortige erteilung des vollbürgerrechts, wofür er den umstand anführt, dass, während Livius von den übrigen namentlich erwähnten städten aus-

---

[58]) Die angabe des scholiast. Cruq. zu Horaz ist völlig verwirrt und bezieht sich auf die zeit des hospitium publicum; vgl. buch 6 § 84 ff.

[59]) De iure coloniarum etc. in den opusc. academic. 1834 p. 233.

[60]) Zeitschr. für altert. wiss. 1844 p. 202 ff.; p. 204 begründet er es für Lanuvium, Pedum etc. dadurch, dass Livius das halbbürgerrecht gar nicht bei ihnen habe zu betonen brauchen wie bei den andren, da ihre rege teilnahme am kriege von 415 und 416 eine solche behandlung selbstverständlich mache. Das fällt natürlich zu boden, nachdem wir das unhistorische jener kriegsjahre dargetan haben.

[61]) Becker-Marquardt 3. 1. 8; röm. statsverwaltung 1. 30.

[62]) Das ius naturale etc. 2. 332. [63]) A. a. o p. 28.

[64]) Zeitschr. für altert. wiss. 1844 p. 881 ff.

[65]) Röm. münzwesen p. 333.

[66]) Vgl. seine schriften: antiquitatum Lanuuinarum I p. 16 ff. Halle 1845, progr. von Rossleben; antiquitatum Aricinarum particula, dissert. Halle 1843; letztere schrift freilich bezieht sich nur auf sacralaltertümer; altlatinische chorographie und städtegeschichte p. 122 ff.

[67]) Wir werden diesen punkt später zu beleuchten haben; vgl. § 17 am ende. [68]) A. a. o. p. 18.

drücklich hervorhebe, die ihnen erteilte ciuitas sei sine suffragio gewesen, dies bei Lanuvium, Aricia, Nomentum und Pedum nicht gesagt werde, daher das volle bürgerrecht zu verstehen sei. Niebuhr[69]) spricht sich auch für letzteres aus und ebenso Rein[70]). Wenn gegen diese ansicht eingewandt wird, Rom würde durch so massenhaften zufluss von vollbürgern sich selbst gefährdet haben, so kann erwidert werden, das jene ja Römer geworden und Rom die hauptstadt geblieben sei, dass ausserdem der senat und die oberbeamten Römer blieben, und dass von diesen ganz allein das vorschlagsrecht, betreffend gesetze und magistrate, ausgeübt wurde, dass demnach von den neubürgern nicht eine einzige selbständige bewegung ausgehen konnte. Die von Villatte[71]) hervorgehobene differenzirung im ausdruck bei Livius scheint mir ausserdem eine gute und gerechtfertigte beobachtung zu sein, so dass ich nicht anders kann als mich auch für die erteilung des vollen bürgerrechts an Lanuvium aussprechen.

f. Bormanns modification. Lanuviums tribusangehörigkeit.

Noch aber ist die modification dieser ansicht Bormanns zu besprechen[72]), dass die vollbürgerschaft wol erst aus dem jahre der errichtung der tribus Maecia, 422/332, datire, bis dahin aber die ciuitas ohne suffragium blieb. Der umstand selbst, dass neue tribus errichtet wurden, spricht für eine vermehrung der vollbürgerschaft. Zwar sind neue tribus auch ohne besondere bürgervermehrung, blos in folge localer ausdehnung des gebietes und der damit verbundenen verschiebung von wohnungs- und besitzverhältnissen geschaffen worden, so die Publilia und Pomptina[73]) im jahre 396/358. Allein eine wirkliche vermehrung der bürgerzahl selbst erklärt das bedürfnis nach neuen lokal-bezirken um so mehr[74]). Wie aber, wenn schon 414/340, sieben jahre vor der gründung der beiden neuen tribus[75]), das ganze Lanuvium und noch andre gemeinden in den vollberechtigten bürgerverband Roms übergingen: war da nicht eine errichtung von tribus von selbst bedungen?

---

[69]) 3. 163. [70]) In Pauly's realencyclop. 5. 1848 p. 217.

[71]) Vgl. oben.

[72]) Vgl. oben § 16 und seine schrift: Lanuvinarum antiquit. I p. 17.

[73]) Vgl. buch 7 § 104 ff.

[74]) Rein a. a. o. p. 216 geht zu weit, wenn er gegen Peter behauptet, zwei neue tribus seien allemal nur dann errichtet worden, wenn es gälte, neubürger aufzunehmen.

[75]) Nach abzug nämlich des dictatorjahres 421/333.

Nicht notwendiger weise. Es konnte vorläufig eine verteilung der neubürger unter die vorhandenen tribus, oder eine zuweisung an den jemalig benachbarten district stattgefunden haben; und erst, als die von Rom annectirten landesteile von dort aus colonisirt worden waren, mag man an eine endgültige neueinteilung der bürger und des neuen gebiets gedacht haben. Es sind weder früher noch später allemal neue tribus geschaffen worden, wenn einzelne gemeinden in's römische vollbürgerrecht übertraten [76]). Wir brauchen somit die modification Bormanns nicht anzunehmen und können doch die erteilung des vollbürgerrechts im jahre 414/340 gutheissen.

Lanuvium liegt später in der tribus Quirina [77]). Da diese aber erst 515/239 errichtet worden ist, so kann die stadt ihr nicht vorher angehört haben. Vielleicht ist der wechsel mit der tribus aus den umfangreichen neuordnungen der tribusverfassung im jahre 575/179 und nach dem bundesgenossenkriege [78]) zu erklären. Ein wechsel aber muss jedenfalls stattgefunden haben, da Lanuvium als vollbürgerschaft auch vor 515/239 in einer tribus gewesen sein muss. An die im jahr 422/332 neuerrichtete tribus Maecia aber dürfen wir deswegen nicht denken, weil Lanuvium auch vor diesem Jahre schon mit der vollen civität versehen war. Wenn eine vermutung erlaubt ist, so möchte ich mich für die tribus Horatia entscheiden, welcher wenigstens später das benachbarte und desselben schicksals wie Lanuvium teilhaftige Aricia angehörte [79]).

18. Die notwendigkeit eines census

Sind aber die Lanuviner und ebenso andre gemeinden in's römische vollbürgerrecht übergetreten und den tribus zugeteilt worden, so ist dafür die annahme eines census eine notwendigkeit; übrigens auch dann, wenn wir nur neubürger ohne suffragium statuiren müssten; denn auch ihre eintragung in die tabulae Caeritum [80]) und die bestimmung des von ihnen zu entrichtenden tributs war sache der censoren und eine sofortige notwendigkeit. — Diese

---

[76]) So bei Tusculum, welches der Papiria überwiesen wurde; vgl. buch 2 § 107 und unten; so auch wol bei Privernum im jahre 425/329; vgl. Livius 8. 21. 10 und Weissenborn's bemerkung dazu; ebenso Rein a. a. o. p. 217. [77]) Grotefend imp. Rom. trib. descr. p. 61.

[78]) Vgl. meinen aufsatz: zur frage über die reformirte centurienverfassung in den heidelb. Jahrbüchern 1872 p. 226 ff.

[79]) Vgl. unten § 25. [80]) Buch 6 § 93.

annahme nun aber zwingt mich, einen früher gegen C. de Boor [81]) ausgesprochenen dissens insofern zurückzunehmen und zu widerrufen, als ich die censur für 414/340 nicht für wahrscheinlich erklärte [82]). Es galt nämlich damals, die notwendigkeit einer censur in den jahren 400/354 und 401/353 mit den historischen angaben zu vereinigen. Dass eine solche durchaus festgehalten werden muss, auch gegen Boors auseinandersetzung, ergiebt die einfache tatsache, dass öffentliche neubauten und tempelweihen zu genannten jahren citirt werden [83]). Und noch mehr zeugt dafür, dass im jahre 401/354 die Caeriten als bürger ohne suffragium censirt werden mussten [84]).

19. Die aus der zahl der lustra erwachsende schwierigkeit.

Während ich nun auf diesem meinem früheren standpunkt durchaus bleiben muss, kann ich doch die weiter von mir gezogene consequenz, dass in folge dessen 414/340 keine censur habe stattfinden können, nicht ferner aufrecht halten. Meine opposition dagegen ging von dem gleichfalls von Boor constatirten umstand aus, dass bei der censur von 391/363 das 20. lustrum, bei der von 436/318 das 25. verzeichnet ist. Da nun ausserdem censuren in den jahren 396/358, 403/351, 422/332 vorhanden gewesen sind, so schlossen wir, dass nur noch eine censur unbestimmten datums in diese periode einzureihen sei. Boor wollte sie in das jahr 414/340, ich 400/354 verlegen.

20. Eine censur hat des lustrums entbehrt.

Wie aber, wenn beide jahre mit censuren zu versehen sind? Mehr lustra als vier zwischen dem 20. und 25. einzuschieben, fehlt jede berechtigung. Wir müssten also eine censur ohne lustrum gut heissen. Dass die censur und das lustrum nicht untrennbare, einander gegenseitig erst rechtskräftig machende momente sind, hat man schon erkannt, wie überhaupt, dass das lustrum nur eine religiöse formalität ohne geschäftliche bedeutung war [85]). Wenn einer der censoren vor abhaltung des lustrums starb oder abdankte, so war damit die censur selbst in keiner weise rechtsunkräftig. Vielmehr hatten die censorischen acte als solche rechtskraft. So ist denn die möglichkeit in keiner weise ausgeschlossen, dass von den 5 zwischen 391/363 und 436/318 fallenden censuren

---

[81]) Fasti censorii p. 72 ff. [82]) Buch 7 § 19.

[83]) Vgl. buch 7 § 19.

[84]) Ein motiv, das ich seiner zeit versäumt habe für die censur von 400—1 vorzuführen.

[85]) Vgl. A. W. Zumpt: über die lustra der Römer, im Rhein. Museum 25. p. 465 ff., 469, 477.

eine durch irgend einen unbekannten umstand des lustrums entbehrte [86]).

21. Eusebius Hieronymus bestätigen dies.

Von diesem standpunkt aus aber gewinnt das zeugnis des Eusebius, zum jahre Abrahams 1676, olymp. 110, 1 = 340/314, und des Hieronymus zum folgenden jahre [87]) an bedeutung, ja an ganz eigentümlicher bedeutung. Nicht nur ist es von historischem werte, sondern enthält den weiteren unzweifelhaften beweis, dass der krieg unbedingt im jahre 414/340 schon zu ende ging, und dass daher in diesem und im folgenden jahre die im amt stehenden censoren die ordnung der neuen bürgerverhältnisse unternahmen, dass demnach der frieden von 414/340 der für das schicksal Latiums massgebende war[88]). Unter diesen umständen können denn auch die von Boor [89]) aus dem publilischen gesetz über die censur im folgenden jahre gezogenen beweise für eine censur von 414/340 als bekräftigung — wenngleich nur secundärer art — dieser ansicht gelten [90]).

22. Die verfassung Lanuviums.

Was die municipalverwaltung Lanuviums angeht, so steht ja fest [91]), dass dasselbe, wie alle municipien mit vollem bürgerrecht während der republik, sich selbst verwaltete, d. h. die betreffenden beamten aus dem eigenen kreise wählte. Als solche kennen wir für Lanuvium den dictator, anderswo zwei praetoren, an deren stelle später duovirn oder quatorvirn treten. Dazu kommen censoren und aedilen vor [92]). — Dagegen scheinen Zumpt [93]) und Peter [94]) durchaus recht zu haben, wenn sie die rechtspflege in allen municipien — jedenfalls der älteren zeit — durch beamte, die Rom deputirte, besorgen lassen. Das römische recht und die rechtsausübung war bisher noch ein römisches, ja patricisches arcanum geblieben, das erst von 417/337 an auch den vornehmen plebeiern zugänglich wurde.

---

[86]) Eine fernere censur ist zu 425/329 zu constatiren; vgl. buch 14.

[87]) das ich buch 7 § 19 aus den dort angeführten gründen und anschauungen nicht anerkannte. [88]) Vgl. oben buch 11 § 64. [89]) A. a. o.

[90]) Ueber die persönlichkeit dieser censoren vgl. Boor a. a. o. p. 73 f.

[91]) Erst in der kaiserzeit kommen praefecten in municipien mit vollem bürgerrecht vor; vgl. Marquardt: röm. statsverw. 1. 43 und oben § 14.

[92]) Ueber die ganze frage vgl. die nachweise und citate bei Marquardt röm. statsverw. 1. 475 ff. [93]) Röm. ritter etc. p. 55.

[94]) A. a. o. p. 209 ff.; vgl. auch Rein a. a. o. p. 217.

Diese deputirten wurden zu anfang einfach vom römischen praetor als praefecti iuri dicundo ernannt. Erst später und speciell für Campanien wurden sie auch vom volke gewählt[95]).

3. Der spätere titel „socii."

Ein fernerer punkt kommt für Lanuvium in betracht. Die Lanuviner nämlich werden im zweiten punischen kriege „socii" genannt[96]). Dass das aber im uneigentlichen sinne gilt, geht aus der gleichen bezeichnung der Campaner in jenem kriege hervor[97]). — Zum jahr 667/87 geben Appian[98]) und Livius[99]) an, dass Marius die „colonien" Antium, Aricia und Lanuvium verwüstet habe. Bormann[100]) würde glauben, dass Sulla Lanuvium und Aricia zu colonien gemacht hätte; doch hätte Lanuvium zu Caesars und Augusts zeiten bei im übrigen unveränderten verhältnissen nicht das von Sulla den colonien erteilte recht gehabt. Wir lassen hier die frage unerörtert[101]).

4. Die sacra Lanuviums.

In betreff der von Livius berichteten wiedererstattung der sacra an Lanuvium meint Bormann[102]), die deditio der sacra habe bei den zwistigkeiten zwischen Rom und Lanuvium im jahre 372/382 stattgefunden. Dass das ein irrtum ist, bedarf kaum der bestätigung; Lanuvium hätte denn schon damals seine selbständigkeit verloren. Im übrigen waren jene zwistigkeiten keineswegs gravirender art[103]). Richtig ist wol, was Weissenborn[104]) angiebt: die deditio der sacra habe gleichzeitig mit derjenigen der stadt nach dem kriege stattgefunden. Damit waren die Lanuviner in ihrer communalen selbständigkeit bestätigt; und der fortan für Lanuvium und Rom gemeinsame cultus der Juno Sospita wollte wol die statsgemeinschaft beider ausdrücken[105]).

---

[95]) Ueber diese ganze frage vgl. unten § 60 ff., dazu Marquardt a. a. o. 1. 41 ff. und die dortigen nachweise, und Mommsen r. g. 1^5. 426 note. [96]) Vgl. Silius Italicus 8. 356 ff.; 13. 300.

[97]) Ueber diese frage vgl. Marquardt a. a. o. 1. p. 31; Zoeller a. a. o. p. 32 und unten § 58 f. [98]) Bell. civ. 1. 69.

[99]) Ep. LXXX. [100]) Ant. Lanuuin. 1. p. 18.

[101]) Ueber die sullanischen colonien vgl. Marquardt röm. statsverw. 1. 444. [102]) A. a. o. p. 17. [103]) Vgl. buch 2 § 59.

[104]) Zu Livius 8. 14. 2.

[105]) Ueber die Juno Sospita und ihren cultus vgl. Bormann a. a. o. p. 21 ff. und Preller röm. mythologie ^{2} p. 246 ff. Eine Inschrift derselben findet sich im Corp. Inscr. Lat. I Nr. 1110. Mommsen a. a. o. weist sie mit unrecht dem alten Lavinium zu, vermutlich verführt durch den modernen namen des fundorts „Civita Lavigna"; das aber ist eben das *alte* Lanuvium.

Alle politischen angaben nun, die wir über Lanuvium gemacht haben, lassen sich direct auch auf das mit jenem zugleich genannte Aricia[106]) beziehen und anwenden. 25. Aricia.

Velleius Paterculus[107]) giebt als die zeit der romanisirung Aricia's das 50. jahr nach der eroberung Roms durch die Gallier an; das stimmt mit 414/340[108]). Die angabe des Velleius würde also als ein beleg für unsere anschauung gelten dürfen, dass der frieden schon 414/340 geschlossen wurde[109]).

---

[106]) Vgl. A. Bormann altlat. chorogr. p. 130 ff. und 176.

[107]) 1. 14. 2.

[108]) G. F. Unger im philol. 33. 4 p. 731 rechnet 413 heraus, doch wol mit unrecht. Nach Velleius liegen zwischen der eroberung einerseits und der romanisirung andrerseits 7 + 1 + 9 + 32 = 49 jahre; die ausdrücke sind: post septem annos, quam Galli urbem ceperunt — post annum — nouemque interiectis annis — interpositis duobus et triginta; es fallen somit ganze 49 jahre zwischen beide daten und erst im jahre nach ablauf derselben wird Aricia römisch. 49 jahre zu dem jahre der eroberung Roms — 364 — zugezählt, ergiebt das eponymenjahr 413; erst im folgejahr 414 also, welches tatsächlich aus den Nonen des Juni anfing (vgl. buch 11 § 82), fand die erteilung des bürgerrechts an Aricia statt, wenn wir nicht eine ungenauigkeit des ausdrucks bei Velleius anzunehmen haben.

[109]) Vgl. buch 11 § 64. — Freilich könnte man dagegen die allgemeine unordnung der daten im text des Velleius anführen. Doch hat dieselbe an dieser stelle zum grossen teil wol ihren grund in einer falschen umstellung der berichte über die ausdehnung der römischen herrschaft. F. G. Unger (philol. 33. 4. p. 731—32) hat dies dargetan und sehr plausibel gemacht, indem er den satz des § 4: „interiecto deinde triennio Fundani et Formiani in ciuitatem recepti eo ipso anno quo Alexandria condita est" unmittelbar auf § 2 nach den worten „Aricini in ciuitatem recepti" folgen lässt. Dadurch erhalten wir folgendes bild der daten: Aricia wird römisch im eponymenjahr 414 (vgl. vorige note); drei jahre später Fundi und Formiae, also 417 (Unger setzt 416, weil er für Aricia 413 berechnet hat und findet darin eine übereinstimmung mit der livianischen zeitangabe). Im jahre 420/344 werden die Campaner römisch und wird Cales colonisirt; im folgenden jahre (nach ausstossung des dictatorjahres 421/333, das Velleius mittelst annalistischer berechnung wie Livius nicht kennt, also 422/332) erhält Acerrae das bürgerrecht; drei jahre später, 425/319, wird Tarracina colonie. Die beiden letzten angaben sind nach erfolgter textumstellung zum richtigen jahr berichtet, während sie sonst 3 jahre später fallen würden. Ungers vorschlag heilt zwar nicht alle gebrechen des capitels, denn die angaben über Formiae und Fundi und über die Campaner bleiben falsch; allein Formiae und Fundi sind doch annähernd richtig datirt worden, im vergleich zur livianischen tra-

Es gilt noch den einen von Niebuhr[110]) angeregten zweifel zu entkräften, ob Aricia volles bürgerrecht erhalten habe. Niebuhr schliesst das gegenteil daraus, dass Paulus Aricia mit Caere und Anagnia unter der zweiten gattung von municipien verzeichnet. Wir aber haben gesehen, dass die einzelnen gattungen nichts mit der frage nach vollem oder halbem bürgerrecht zu tun haben, und dass der ausdruck in betreff jener städte: „quorum ciuitas uniuersa in ciuitatem Romanam uenit" nach Zoeller nur den gegensatz gegen die municipien erster gattung ausdrückt, die nicht als stat, sondern nur in einzelnen punkten und vielfach in einzelnen gliedern mit Rom ein gemeinsames interesse des rechtslebens hatten[111]). Somit gehört also Aricia völlig zu derselben kategorie wie Lanuvium. Es gehörte später zu der tribus Horatia[112]).

6. Nomentum u. Pedum.

Das gleiche schicksal wie Aricia erlitten ferner Nomentum[113]) und Pedum[114]); der umstand ist auch nicht beanstandet worden. Ersteres gehörte fortan der tribus Cornelia an[115]); für letzteres fehlen derartige angaben.

Dass diese vier städte einbussen an gebiet erlitten hätten, wird nirgends berichtet und ist auch nicht anzunehmen. Als vollbürger konnten sie solcher beeinträchtigung nicht ausgesetzt werden. Eine gebietsschmälerung traf ohne zweifel nur städte wie Tibur und Praeneste, die fort und fort rechtliche selbständigkeit

---

dition nur um ein jahr zu spät, während sie früher bei mitberechnung des dictatorjahres 421/333 um 8 jahre verschoben waren. Freilich die gleichzeitige datirung von Alexandria's gründung mit der romanisirung der beiden städte könnte bedenken erregen, da Alexandria nach Livius (8. 24. 1) 427/327 gegründet wird, nach Diodor (17. 52) aber 423/331. Das ist Olymp. 112, 2 bei Diodor, wenngleich es unter den römischen eponymen von 420/334 notirt ist. Dass eine dreijährige anticipation der olympiaden in bezug auf die jahre der stadt bis hierher bei Diodor vorhanden ist vgl. buch 6 note 221 p. 313 und die correctur dazu buch 14 § 58 note; nach Eusebius olymp. 112, 3 = 424/330. Doch weist Unger auf die gleichfalls abweichende datirung der gründung bei Eutrop. (2. 7 (3) ed. Hertel hin, wonach dieselbe mit dem endgültigen sieg über die Latiner, nach der tradition 416/338, zusammenfällt. Es wird also wol nichts gegen Ungers umstellung im velleianischen text einzuwenden sein.

[110]) 3. 163. [111]) Vgl. darüber oben § 14.

[112]) Vgl. § 17 und Grotefend: imp. Rom. tribut. descr. p. 32.

[113]) Vgl. Bormann a. a. o. 249.

[114]) Vgl. Bormann a. a. o. p. 197. [115]) Grotefend a. a. o. p. 66.

bewahrten, und solche, welche besonders gestraft werden sollten, z. b. Velitrae.

Wir kommen zu Tusculum[116]). Livius sagt, dass es sein früheres bürgerrecht behalten habe. Als dieses haben wir[117]) die volle civität bezeichnet und dargetan[118]). Nachzutragen ist, dass Zoeller[119]) sich gegen das volle bürgerrecht, ja überhaupt gegen jegliches erklärt und Tusculum dazumal eine einfache untertanenstadt werden lässt, wie er ja überhaupt die ganze erste municipiengattung bei Paulus auslegt[120]). Das setzt voraus, dass Tusculum durch krieg unterworfen worden sei. Der traditionelle kriegszug des Camillus und die vorgehende teilnahme der Tusculaner an den Volskerkriegen ist von uns[121]) als fabel zurückgewiesen worden; ein derartiger krieg fand gar nicht statt. Ist es überhaupt denkbar, dass die latinischen eidgenossen Rom einfach eine der bundesstädte würden haben annectiren lassen? Dazu sprechen Livius[122]), Dionys[123]) und Plutarch[124]) ausdrücklich von einer verleihung des bürgerrechts. Diese ansicht Zoellers ist also abzuweisen. Derselbe lässt es ungewiss, wann Tusculum die halbbürgerschaft erhalten habe; die vollbürgerschaft aber sei ihm erst nach 431/323 erteilt worden[125]). 27. Tusculum gegen Zoeller

---

[116]) Vgl. A. Bormann a. a. o. p. 164 ff., bes. 175 ff.

[117]) Buch 2 § 107 ff.

[118]) Marquardt röm. statsverwaltung 1. 29 bleibt bei seiner früheren ansicht stehen, dass Tusculum volles bürgerrecht erhalten hatte; wenn er aber hinzufügt, es habe vor 373/381 schon die ciuitas sine suffragio gehabt und sich dazu auf die erste von Paulus citirte municipien-gattung beruft, so haben wir gesehen, dass das eine unrichtige auffassung letzterer ist; vgl. oben § 11.

[119]) A. a. o. p. 24 ff.

[120]) Vgl. oben §. 11.

[121]) Buch 2 § 110 ff.

[122]) 6. 26. 8.

[123]) 14. 9.

[124]) Camill. 39. 4; die von diesem genannte *ἰσοπολιτεία* ist einfach als *πολιτεία* aufzufassen.

[125]) Nach Valerius Maximus 9. 10. 1: Papiria tribus in qua plurimum postea Tusculani in ciuitatem recepti potuerunt. Zoeller bezieht das „postea" wol auf „in ciuitatem recepti"; es kann aber ebenso gut auf „plurimum potuerunt" bezogen werden. Auf diese stelle gründet auch Bormann a. a. o. seine ansicht, dass Tusculum die ciuitas sine suffragio gehabt habe; mit welchem recht, werden wir im ferneren sehen.

8. Der traditionelle abfall Tusculums im jahre 431/323.

Die ganze in frage stehende geschichte bezieht sich auf den traditionellen abfall Tusculums von Rom im jahre 431/323 [126]). Valerius Maximus hat offenbar nach Livius berichtet, und Plinius erwähnt nur zum beweis eines glückswechsels, dass der consul der rebellischen Tusculaner unmittelbar danach, nämlich 432/322, römischer consul geworden sei. Nun aber erwähnt Livius gar nichts von feindlichen bewegungen der Tusculaner und ihrer verbündeten der Veliterner und Privernaten zu diesem jahr, sondern nur den gegen sie angestrengten process wegen abfalls, den Livius aber offenbar nicht mit dem laufenden jahr in verbindung bringt.

9. Der tusculanische consul des Plinius und die oberbeamten Tusculums.

Die plinianische notiz aber über Fulvius als consul von Tusculum ist ohne zweifel ein grosser irrtum. Mochte Tusculum irgend ein römisches bürgerrecht haben: consuln hatte es nicht. Dass nämlich Tusculum beim übergang in den römischen statsverband seine communalen verhältnisse sollte geändert und nach römischem muster consuln angenommen haben, ist nicht wahrscheinlich, weder im falle, dass man die sofortige erlangung des vollen oder des halben bürgerrechts, oder auch nach Zoellers [127]) ansicht, dass man die völlige unterjochung gutheisst. Weder bei Caere, noch bei den municipien vom jahre 414/340 findet sich ein solcher umstand. Gegen das zeugnis des Plinius nun, dass Fulvius consul in Tusculum gewesen sei, und dass dies in folge dessen consuln gehabt habe, stellen sich zwei citate aus Livius, welche für die ältere zeit den dictator als den obersten magistrat der stadt anerkennen [128]), und zwar zu dem jahre 264/460 und 373/381, in welcher letzteren die vereinbarung des neuen verhältnisses zwischen Rom und Tusculum statt fand. Ich halte diese livianischen angaben darum noch nicht für historisch unbezweifelbar; allein sie haben jedenfalls ein gleiches, wenn nicht grösseres gewicht, als das plinianische zeugnis. Soviel geht aus den livianischen anführungen hervor, dass die quellen des Livius den dictator für den üblichen obermagistrat Tusculums hielten, und zwar wol mittelst rückschlusses aus der eigenen zeit, wenn nicht alte documentarische zeugnisse dafür vorlagen. Consuln sind also unvereinbar mit Tusculum. Ferner aber giebt es ausser jener plinianischen notiz nur zwei inschriftliche beispiele für das vorkommen eines consuls in einer

---

[126]) Vgl. Livius 8. 37 und Plinius hist. nat. 7. 42. 136.

[127]) A. a. o. [128]) Livius 3. 18. 2; 6. 26. 4.

italischen stadt, nämlich Beneventum in Samnium [129]). Mommsen wusste anfangs nicht, was er mit seiner inschrift anfangen sollte. Henzen hat durch entdeckung einer zweiten unter dem schriftlichen nachlass von De Vita die consuln für Benevent wol ausser frage gestellt; auch sind beide inschriften den wortformen nach alt. Allein Benevent ist die einzige stadt Italiens, für die es gilt. Es kann das zu keiner schlussfolgerung auf Tusculum berechtigen, wie die verhältnisse dieser stadt ergeben haben [130]). Bei Plinius liegt offenbar ein misverständnis der art vor, dass er den ausdruck „Fulvius Tusculanus consul" — der consul Fulvius, ein Tusculaner — ausgelegt hat als „Fulvius der consul von Tusculum." Die Fulvier sind eben Tusculaner gewesen [131]), und der consul des jahres 432/322 ist der erste des namens, weshalb ein solcher zusatz über seine herkunft sehr erklärlich ist. Neben diesem misverständnis ist ein zweites sehr denkbar, dass nämlich eine notiz wie die livianische zum jahr 431/323 erst anlass gab, die rebellion in eben dies jahr zu verlegen; eine anschauung, an die Livius nicht dachte und daher auch offenbar in seinen quellen nichts derart angegeben fand.

30. Der process gegen Tusculum i jahre 431/32

Worauf aber ist denn dieser process gegen die Tusculaner zu beziehen? Vergleichen wir damit die verhältnisse des jahres 373/381 [132]), so sind diese ganz ähnlich den von jenem process vorausgesetzten. Auch hier haben sich die Volsker gegen Rom erhoben; die Tusculaner haben ihnen zuzug geleistet, und ebenso sind die Veliterner kurz vorher in eine erhebung gegen Rom verwickelt. Darauf folgt die sentimentale schilderung der freiwilligen unterwerfung Tusculums unter Camillus [133]), die dem benehmen nach der öffentlichen anklage des jahres 431/323 ziemlich ähnlich ist, wenngleich das einzelne differirt. Nach dem älteren falle erhalten die Tusculaner die civitas, nach dem jüngeren wird ihr bürger Fulvius römischer consul: der parallelismus ist überall. Daher halte ich beide berichte für eine doppelte version derselben sage.

---

[129]) Vgl. dazu Marquardt röm. statsverw. 1. 477; Orelli Inscr. Lat. Nr. 3775 ff. und die hinzugefügten notizen; Mommsen J. R. N. Nr. 1381; Henzen bulletino dell' instituto 1865 p. 250 ff.

[130]) Vgl. auch Mommsen r. g. 1^5. 424.

[131]) Vgl. dazu auch Bormann a. a. o. p. 178 ganz unten.

[132]) Bei Livius 6. 22 ff. 25.

[133]) Ueber das unhistorische davon vgl. buch 2 § 110 ff.

Livius braucht zu den beiden jahren verschiedene quellen, zu 373/381 Licinius Macer[134]), zu 431/323 Valerius Antias[135]). Wie es gekommen ist, dass bei letzterem sich die sage zu so spätem jahre eingeschlichen hat, ist nicht zu erklären; denn sie gehört offenbar zur begründung des erstmaligen eintritts Tusculums in den römischen stat. Jedenfalls ist an eine auflehnung Velitrae's gegen Rom nach dem Latinerkrieg nicht mehr zu denken, da dasselbe gänzlich entkräftet und mit römischen colonisten bevölkert worden war. Die zweite version aber hat noch den zweiten aetiologischen zweck, den groll zwischen den tribus Papiria und Pollia zu erklären, und diese erklärung lehnt sich nun an die vorhandene sage an. Vielleicht war das der grund, für die anführung der sage eine zeit zu wählen, in welcher Tusculum schon den vollbesitz des bürgerrechts hatte. Jedenfalls geht aus dem livianischen schlussatz[136]) und der gleich folgenden nennung von Fulvius als consul hervor, dass die volle civität für Tusculum vorausgesetzt wird[137]).

31. Folgen daraus gegen Zoeller.

Dann aber ist Zoellers aus Valerius Antias gezogener beweis durchaus hinfällig, und das jahr 431/323 ist in keiner weise eine anfangsgrenze für die aufnahme Tusculums in's volle bürgerrecht. Da nun aber Cato im jahre 548/206 als geborener Tusculaner ein römisches amt bekleidet, und noch viel früher, 432/322, Fulvius der Tusculaner consul wird, so ist ein früherer eintritt in's vollbürgerrecht anzunehmen. Es ist somit jedes hindernis hinweggeräumt, diesen eintritt unmittelbar dem jahre 373/381 folgen zu lassen, wie wir das früher schon dargestellt haben; denn, wie gesagt, 414/340 behielten sie ihr früheres recht. Wenn endlich Zoeller dagegen noch anführt, landentziehung sei bei vollbürgern nicht anzunehmen, eine solche aber sei an Tusculum vorgenommen, so stimme ich ihm ja in ersterem ganz bei; das letztere aber möge er mir aus irgend einer quelle erweisen; es steht nirgends etwas darüber geschrieben.

32. Warum Tusculaner 414/340 v. Rom abfielen.

Dass Tusculum jedoch trotz der römischen vollbürgerschaft von Rom abfiel, lässt sich leicht aus dem erdrückenden übergewicht

---

[134]) Vgl. buch 8 Cap. VIII. [135]) Vgl. buch 8 cap. IV.

[136]) 8. 37. 12.

[137]) Im übrigen behalte ich mir ein endgültiges urteil über diesen fall für die spätere behandlung der betreffenden zeitepoche des zweiten Samniterkrieges bevor.

der Altrömer gegenüber den Tusculanern erklären, indem letztere kaum irgend einen einfluss auf die innere und äussere politik Roms gewinnen konnten — sie waren auf eine tribus beschränkt — und auch wol keinen zugang zu den römischen ämtern gewannen. So waren sie ganz in Roms abhängigkeit gekommen; und dass ihnen da die ehemalige freiheit als foederirter stat weit wünschenswerter erschien, darf wahrlich nicht wunder nehmen. Im übrigen sind wir auch in keiner weise über den grad der teilnahme Tusculums am krieg unterrichtet; und Livius' zusatz, der abfall Tusculums sei nur an wenigen anstiftern desselben geahndet, klingt bei weitem nicht so autentisch als die übrigen friedensangaben. Es sieht fast so aus, als habe irgend eine quelle ein solches verfahren an Tusculum als der bürgerstadt für eine politisch notwendige, der majestät des Römervolks schuldige gerechtigkeit gehalten und es daher zugedichtet. Doch enthalte ich mich einer entscheidung darüber. — Tusculum blieb also im alten verhältnis mit vollem bürgerrecht fortbestehen. Wir kennen von seinen beamten dictatoren [138]) und aedilen [139]).

Damit haben wir diejenigen latinischen städte behandelt, welche das volle römische bürgerrecht erhielten: Lanuvium, Aricia, Pedum, Nomentum und Tusculum.

---

33. Velitrae, sein politisches schicksal.

Die nächste in betracht kommende Latinerstadt ist Velitrae. Gegen die Veliterner wurde nach Livius schärfer als gegen die übrigen verfahren: die mauern niedergeworfen, der senat auf das rechte ufer des Tiber verbannt und römische colonisten auf dessen acker gesetzt. — Was wurde aus dem stat Velitrae? Jedenfalls hörte er auf ein selbständiges glied des latinischen bundes zu sein. Weissenborn [140]) aber denkt mit unrecht an eine ciuitas foederata mit einem iniquum foedus, wenn er sich auf Mommsen [141]) beruft; dieser vielmehr spricht sich für die ciuitas sine suffragio aus.

Der senat, oder, wie Niebuhr [142]) wol richtiger auslegt, die geschlechter, d. h. der adel, war verbannt und seines besitzes

---

[138]) Siehe oben. [139]) Corp. Inscr. Lat. 1 No. 1124. 1125.

[140]) Zu Livius 8. 14. 5. [141]) Röm. münzwesen p. 313 note 67.

[142]) 3. 164 f.

beraubt. Das volk, d. h. die weniger besitzenden, die geringeren bürger, blieben zurück, während die ländereien des adels an colonisten verteilt wurden. Velitrae aber wird keine römische colonie, wie Weissenborn [143]) mit recht dartut. Bürgercolonien sind auch in älterer zeit nur an der küste angelegt worden [144]). Die römischen colonisten blieben natürlich römische vollbürger. Dass der älteren bevölkerung das halbbürgerrecht erteilt worden sei, ist nicht berichtet. Doch nimmt es Mommsen [145]) an, indem er auf das vorkommen der medices und den gebrauch der volskischen sprache in Velitrae hinweist, und dies zusammenhält mit dem zustand, in welchem Capua seit dem Latinerkrieg und vor der statlichen vernichtung im zweiten punischen kriege sich befand [146]). Das beibehalten solcher speciell volskisch-oskischen gemeindeämter zusammen mit der fortdauer der volskischen sprache im öffentlichen leben bedingt freilich eine communale selbständigkeit. Eben dieser umstand aber scheint anzudeuten, dass der nicht verbannte teil der Veliternerbürgerschaft nicht latinisch, sondern volskisch war, nämlich die ältere bevölkerung, welche noch nach der latinischen colonisation, aber als unterworfene bewohnerschaft ohne politische rechte zurückgeblieben war. Demnach scheinen es die latinischen colonistenfamilien gewesen zu sein, die als Roms feinde verbannt wurden, während den bisher ganz rechtslosen älteren bewohnern nun das römische halbbürgerrecht mit einer selbständigen gemeindeverwaltung verliehen wurde. Daraus sehen wir auch, dass die neuen römischen colonisten nicht als eine politische corporation in Velitrae auftraten, sondern als römische grundeigentümer. Inwiefern sie an der gemeindeverwaltung teil hatten, ist nicht zu beurteilen; vielleicht galten sie darin mit den volskischen Veliternern für gleichberechtigt, während sie ausserdem in Rom das volle bürgerrecht ausübten.

Diese politik Roms sicherte natürlich sein interesse in Velitrae. Die römischen insassen mit dem grundbesitz der ehemaligen herren waren und blieben Römer. Die ehedem unterdrückten

---

[143]) A. a. o. gegen die livianische anknüpfung: Et Antium noua colonia missa.

[144]) Marquardt röm. statsverw. 1. 38; Mommsen röm. münzwesen p. 332 und dortige nachweise. [145]) Röm. münzw. p. 313 note 67.

[146]) Vgl. auch Mommsen röm. gesch. 1[5]. 361.

Volsker aber hatten eine verbesserung ihrer lage erfahren und waren somit Rom verpflichtet.

34. Motiv Roms zu behandlur Velitrae's

Warum Rom gerade bei Velitrae eine so eigenartige politik anwandte, lässt sich schwer sagen. Vielleicht lag ihm daran, die an den südabhängen des Albanergebirgs liegende feste stadt, die zugleich den süden Latiums beherrschte, völlig lahm zu legen; und dazu diente auch wol die niederreissung der befestigungsmauern. Die behandlung der früheren herren Velitrae's, der latinischen colonisten, oder, wie Livius sagt, des senats, deutet darauf hin, dass diese einen besonders lebhaften anteil am kriege genommen und überhaupt eine bedeutende stimme unter den Latinerstädten gehabt hatten. Ihre verbannung aus Latium und in's römische Etrurien nördlich vom Tiber lässt wenigstens die absicht vermuten, sie in zukunft völlig von jeder verbindung mit ihren volksgenossen abzuschneiden: eine massregel, wie sie von keiner andren Latinerstadt berichtet wird.

35. Der v bannte ad

Die bestimmung gegen die zuwiderhandelnden aus der zahl der Veliterner-verbannten ist nicht ganz sicher Die lesart der handschriften des Livius[147]) würde bedeuten, dass von dem südufer des Tiber noch ein landstrich von 1000 schritt breite den verbannten zugängig sein solle, dessen überschreitung sie erst straffällig mache. Dem aber scheint mir zu widerstreben, dass in betreff der auslösung von übertretern dieses verbots gesagt wird, sie seien nur gegen zahlung „des geldes" zu befreien, während im vorhergehenden passus von geld gar nicht die rede ist. Daher glaube ich die conjectur Madvigs[148]): statt „passuum" zu schreiben „assium" gut heissen zu müssen. Die übertreter des verbots und überschreiter des Tiber würden demnach von jedem beliebigem festzunehmen zu sein und demselben für ihre befreiung bis zu 1000 ass alten gewichts zahlen müssen. Ob die verbannten jenseits des Tiber ackeranweisungen erhielten, ist fraglich.

---

36. Praen und Tibu

Praeneste[149]) und Tibur[150]) teilen ein und dasselbe schicksal. Nach Livius verlieren sie einen teil ihres gebietes. Im

[147]) Usque ad mille passuum clarigatio esset, nec prius quam aere persoluto is, qui cepisset, extra uincula captum haberet.

[148]) Angabe des Livius und emendat. Liuianae.

[149]) Vgl. Bormann a. a. O. p. 204 ff.

[150]) Vgl. Bormann a. a. o. p. 222 ff.

übrigen aber bleiben sie im bundesverhältnis. Sie waren also „ciuitates foederatae“ Roms, allein nicht mehr durch das gleiche band unter einander verflochten, sondern nur an Rom gebunden. Rechtlich war es ein foedus aequum, tatsächlich aber gebot Rom. Die vorteile dieser foederativstellung waren ein eigenes münzrecht, befreiung vom legionsdienst gegen stellung von hülfstruppen — waren es seestädte: von schiffen und matrosen — eigene gerichtsbarkeit und, wie bei manchen der municipien, eigene communalverwaltung [151]). Es gab dabei zwei grade von selbständigkeit, 1. rechtlich absolute gleichberechtigung; 2. einseitige unterordnung nach art eines clientelverhältnisses [152]). Zu der ersten gattung gehörten Praeneste und Tibur; und das zeichen dafür ist, dass sie mit Rom völliges exilrecht teilten, sodass der exilirte des einen stats im andren unangefochtenen aufenthalt fand [153]).

Die beamten der städte.

Was die für Praeneste bekannten beamten betrifft, so finden sich in der älteren zeit zwei praetoren [154]), später Duovirn [155]); ausserdem auch aedilen [156]). Von Tibur kennen wir die beamten wol erst aus späterer zeit, da wir auf inschriften nur von Quatuorvirn lesen [157]). Ausserdem sind aedilen [158]), censoren [159]), ein „pontufex“ [160]) und equites [161]) daselbst gewesen.

Bedeutung der lage.

Tibur und Praeneste blieben im guten foederativverhältnis bis zur neuordnung der italischen verhältnisse nach dem bundesgenossenkrieg des letzten republikanischen jahrhunderts. Es war, wie gesagt, eine rechtliche selbständigkeit innerhalb der gränzen der bundesgenossenschaft. Aus denselben hinauszutreten verhinderte die übermacht Roms. In wahrheit oder tatsächlich war die stellung dieser städte doch eine abhängige von Rom; und dies nahm zu, je

---

151) Darüber Marquardt röm. statsverw. 1. 45 und dortige nachweise.

152) Mit der clausel im vertrag: „ut is populus alterius populi maiestatem comiter conseruaret“; darüber Marquardt a. a. o.

153) Vgl. Polyb. 6. 14. 8 und Marquardt a. a. o.

154) Corp. Inscr. Lat. I No. 1134, 1136, 1137.

155) C. J. L. I No. 1140, 1141. 156) C. J. L. I No. 1142.

157) C. J. L. I No. 1117, 1118, 1119, 1121; No. 1111 weist Duovirn auf; allein es ist fraglich, ob die inschrift zu Tibur oder zu Fidenae gehört. 158) C J. L. I 1112. 159) A. a. o. 1120. 160) A. a. o. 1122.

161) A. a. o. 1116; letztere vielleicht wie die campanischen equites als adelsstand aufzufassen. Ueber die competenzen der beamten vgl. Marquardt a. a. o. p. 481 ff.

mehr sich die römische macht ausdehnte. Denn die ganze politik Italiens oder der verbündeten fand nun in Rom ihr organ. Die bundesgenossen hatten ihre leistungen zu machen ohne in der äusseren politik oder in der besetzung der leitenden ämter irgend ein wort mitzusprechen. Es war eine absolute hegemonie, die Rom ausübte; und die selbständigkeit der bundesstädte beschränkte sich ganz allein auf die internen angelegenheiten ihrer gemeinde und ihres gebietes: ein umstand, der durch die bundesleistungen an geld und mannschaft noch beschränkt wurde. In diesem punkte standen die föderirten staten gegen die municipien und colonien mit vollem bürgerrecht zurück; und nur die völligere interne selbständigkeit entschädigte dafür. Doch scheint dieser zustand für wünschenswerter gehalten worden zu sein als der der municipien [162]).

39. Ihr gebiets verlust u. di tribus Scaptia

Was nun die gebietsschmälerung Tiburs und Praeneste's angeht — der einzige verlust, den sie nach dem kriege erlitten — so ist darüber nichts näheres bekannt. Ob auch hier ein drittel ihres gebietes eingezogen wurde, wie sonst wol geschah, bleibt dahingestellt [163]). Das aber darf man wol mit sicherheit annehmen, dass die dort angesiedelten römischen colonisten zu der im jahre 422/332 gegründeten tribus Scaptia vereinigt worden sind. Die alte Latinerstadt Scaptia, von der ohne zweifel die tribus den namen hat [164]), lag an der via Praenestina in gleicher entfernung von Praeneste und Tibur und nahe bei Pedum. Da ist es denn wol wahrscheinlich, dass die gebietsabtretungen der beiden städte diejenigen territorien betraf, welche sie ehedem zu benachbarten gemeinden gemacht hatten; so dass also jetzt das römische gebiet sich von osten her an die tribus Papiria bei Tusculum und Publilia in den schon früher von Praeneste abgetretenen landstrichen [165]) anlehnte und keilförmig mittelst der tribus Scaptia die gebiete beider städte trennte, demgemäss in zukunft ein gemeinschaftliches vorgehen gegen Rom von derselben operationsbasis aus verhinderte.

---

[162]) Vgl. Marquardt a. a. o. p. 45.

[163]) Darüber Marquardt a. a. o. p. 35 und note 3.

[164]) Vgl auch Festus ed. Müller p. 343 zu „Scaptia tribus".

[165]) Vgl. buch 7 p. 105.

0. Motive Roms zur behandlung der städte.

Warum Rom verhältnismässig so milde gegen diese beiden städte verfuhr, lässt sich wol daraus ersehen, dass es sehr feste, auf felsen gebaute und — was Praeneste betrifft — so gut wie uneinnehmbare städte waren. Auf eine lange belagerung haben sich die Römer sicherlich nicht gerne eingelassen. Es galt den widerstand schnell überwinden. Daher sind denn Tibur und Praeneste gegen mildere bedingungen davongekommen. Andrerseits drückt sich in der so mannigfaltigen behandlung der besiegten das streben aus, die interessen der einzelnen gemeinden möglichst zu trennen und auf sich selbst zu reduciren. Die daraus erwachsende eifersucht hemmte fortan ein zusammengehen; und die am besten gestellten waren andrerseits ungern bereit, ihre vorteile mit den nachteilen der andren in gleichem wagnis auf's spiel zu setzen.

1. Scaptia.

Wir haben schon gesagt, dass die tribus Scaptia ihren namen von der Latinerstadt Scaptia [166]) hatte [167]). Diese befindet sich auch in dem dionysischen verzeichnis der 30 Latinerstädte aus der zeit des grossen krieges. Die benennung der tribus nach ihr aber bedingt, dass sie, bezüglich ihr gebiet, derselben angehörte. Da sind denn zwei möglichkeiten vorhanden: 1. dass die stadt ganz vernichtet war und ihre ländereien an römische colonisten übergingen, sodass diese nun mit den gleicher weise auf abgetretenem Tiburter- und Praenestiner-gebiet angesiedelten den stamm der tribus ausmachten; oder 2. dass die Scaptiner das römische bürgerrecht erhielten und als solche der tribus überwiesen wurden. Die annahme einer erteilung des halbbürgerrechts empfielt sich deswegen nicht, weil dann die Scaptiner nicht der tribus zugeschrieben worden wären, und demnach diese ihren namen nach einer stadt führte, die ihr nicht angehörte. Die beiden obigen alternativen dagegen machen Scaptia zu einem völlig römischen territorium innerhalb der tribuseinteilung. Zu Plinius' zeiten existirte die stadt nicht mehr [168]). Sie ist wol nur unbedeutend gewesen; und es sind bedeutendere gleichfalls untergegangen. Nun ist schwer zu entscheiden, welchem von jenen beiden erklärungsversuchen man den vorzug geben solle. Sicherlich kann die stadt nicht zu den von Livius summarisch erwähnten übrigen Latinerstädten gezählt haben, die im früheren bundesverhältnis mit aufhebung gegensei-

---

[166]) Vgl. Bormann a. a. o. p. 199 f. [167]) Vgl. oben § 39.
[168]) Vgl. Plinius hist. nat. 3. 5. 9 und oben buch 11 § 2.

tigen commerciums, conubiums und versammlungsrechts blieben. Die benennung einer tribus nach solcher stadt entbehrt jedes sinnes. In solchem falle hätte man die tribus auch wol eher nach den grösseren orten, welche ein stück gebiet dazu abgetreten hatten, wie Tibur und Praeneste, genannt. Endlich figurirt Scaptia auch nicht unter den 30 colonien aus der zeit des zweiten punischen krieges, noch ist es später als ciuitas foederata bekannt. Für das völlige aufhören Scaptia's als sondergemeinde und den übergang seines gebiets an römische colonisten möchte der umstand sprechen, dass wir keine tribus kennen, die nach einem municipium benannt wäre, wol aber solche, die nach neu erworbenem und colonisirtem territorium hiessen; so die tribus Pomptina nach dem ager Pomptinus, den die Römer colonisirten [169]), die tribus Falerna nach dem in diesem kriege erworbenen und colonisirten ager Falernus [170]), so die tribus Stellatina und Tromentina [171]). Es sind das jedesmal gebiete, die nicht ihren mittelpunkt in municipien oder neubürgern, sondern in einer dorthin verpflanzten altbürgerschaft fanden. Daher möchte ich auch für Scaptia annehmen, dass es als centralpunkt der gleichbenannten tribus der hauptsitz der verpflanzten altbürger gewesen, das alte gemeinwesen also völlig aufgehoben und zu einem römischen vicus oder pagus gemacht worden sei [172]).

42. Resum über die 1 besprochen städte.

Speciellere angaben über irgend eine andre der Latinerstädte zu machen, sind wir nicht im stande. Wir haben im ganzen zwölf städte besprochen; davon haben fünf das volle bürgerrecht Roms: Tusculum, Lanuvium, Aricia, Pedum, Nomentum; zwei städte erhielten halbbürgerrecht: Lavinium und Velitrae; als foederirte staten mit dem günstigsten foedus lernten wir Praeneste, Tibur und Laurentum [173]) kennen; ein weniger günstiges foedus musste wol Ardea eingehen; eine stadt hörte ganz auf politisch zu existiren: Scaptia. —

43. Die übri Latinerstädt

Für die übrigen Latinerstädte gilt, was Livius im allgemeinen sagt, dass sie commercium, conubium und versammlungsrecht unter einander verloren. Von gebietsabtretung spricht Livius bei ihnen

---

[169]) Vgl. buch 2 § 82. [170]) Vgl. unten § 71.
[171]) Vgl. buch 2 § 132.
[172]) Darüber Marquardt röm. staatsverw. 1. 7 ff. 12 ff.
[173]) Dies gehört offenbar dazu.

nicht; wir müssen es daher dahin gestellt sein lassen. Vielleicht waren sie hiervon exempt, während sie statt dessen in die ungünstigere gattung der foederirten staten eintraten [174]). Unter diesen sind uns folgende gemeinden näher bekannt und von interesse: Bovillae, Cora, Circei [175]), Corioli, Corbio, Gabii, Labici, Norba, Satricum, Setia, Signia; im ganzen elf.

Satricum. Was Satricum betrifft [176]), so erscheint es von neuem im zweiten Samniterkrieg, fällt im jahre 434/320 von Rom zu den Samnitern ab und wird im folgenden jahre wieder erobert [177]). Bei dieser gelegenheit nennt Livius die Satricaner römische bürger. Mommsen [178]) nimmt danach bestimmt an, dass Satricum zur zeit des zweiten Samniterkrieges das römische bürgerrecht hatte. Es kann sein; obgleich ich nicht so viel wert auf derartige äusserungen bei Livius lege, da dieser so oft latinische und römische bürgercolonien verwechselt. Im jahre 435/319 wurde Satricum als gemeinde gänzlich aufgelöst. Vielleicht dass es als latinische colonie abgefallen war und dann vernichtet wurde. Inzwischen kann man ja auch nach Livius zwischen 414/340 und 434/320 seinen eintritt in die ciuitas sine suffragio gut heissen.

Aus der zahl der übrigen sind uns nur angaben über Cora, Signia und Setia erhalten [179]). Als coranische beamte lernen wir daraus Praetoren, später Duovirn und Quatuorvirn, dann censoren und endlich noch einen senat kennen; in Signia gleichfalls Praetoren und Quatuorvirn; in Setia endlich einen Praetor: alle aus vorcaesarischer, spätestens caesarischer zeit.

Das verbot enseitigen ubiums u. ommerciums. Nach Livius bezieht sich die trennung mittelst verbots jedes geschäftlichen verkehrs nur auf die nicht namentlich angeführten städte. Wir dürfen sie aber wol auf alle nicht mit römischem bürgerrecht versehenen städte, sowol die sogenannten latinischen colonien, als die ciuitates foederatae beziehen. Das verbot erstreckte sich natürlich nicht auf den verkehr mit Rom und römische bürgergemeinden. Dadurch war der umstand, dass Rom mit jeder einzelnen stadt einen sonderfrieden abschloss, besiegelt,

---

[174]) Vgl. Marquardt röm. statsverw. 1. 45 und nachweis.
[175]) Das latinische; vgl. oben buch 11 § 13.
[176]) Vgl. oben buch 6 § 49 und nachweise.
[177]) Livius 9. 12, 16. 26. 33.
[178]) Röm. münzwesen p. 313 note 70.
[179]) C. J. L. I No. 1145—1159.

indem jeder Latinerstadt fortan nur mit Rom und vielleicht mit ausserlatinischen gemeinden — soweit Rom nicht intervenirte — ein derartiger verkehr gestattet war. Der Latinerbund war gesprengt; und völlig machtlos hingen die einzelnen teile von Rom ab.

46. Die verteilung des eingezogenen ager Latinus

Nach Livius [180]) erhielt jedes mitglied der römischen plebs — worunter wir wol hier die arme bevölkerung zu verstehen haben — zwei iugera latinischen ackers und $^3/_4$ iugerum privernatischen. Da aber Privernum um diese zeit noch keineswegs von Rom unterworfen wurde [181]), so ist dieses $^3/_4$ iugerum zu streichen. Vielleicht bezieht es sich auf die spätere eroberung der stadt im jahre 424/330 [182]). — Dass die zwei iugera aber unhistorisch seien, wie Mommsen [183]) annimmt, ist nicht erwiesen. Denn seine auseinandersetzung, dass zwei iugera in keiner weise zur ernährung eines hausstandes ausgereicht hätten [184]), ist auf's völligste widerlegt worden von Bruno Hildebrand [185]). Somit dürfen wir gewiss an der traditionellen ackeranweisung festhalten. Es war das ausserdem ein vorzügliches mittel, die besitzlose, unruhige städtische bevölkerung zu zerstreuen und einer etwaigen erneuerung des aufstandes von 412/342 vorzubeugen.

CAP. II.

Die friedensschlüsse Roms und Samniums mit den Volskern, Aurunkern und Campanern.

47. Antium.

Wir haben es im ferneren mit den nicht-latinischen städten und landschaften zu tun.

---

[180]) 8. 11. 14. [181]) Vgl. unten § 53. [182]) Vgl. buch 6 § 44.

[183]) R. g. 1 [5]. 359 note. [184]) R. g. 1 [5]. 188 note 2.

[185]) De antiquissimae agri Romani distributionis fide. Progr. Jena 1862, p. 4 ff. Hildebrand ist nationalökonom und statistiker an der universität Jena. Man darf auch jedenfalls einen noch grösseren ertrag annehmen als Hildebrand tut, der nur das achtfache berechnet, während bei Varro als geringster ertrag das zehnfache der aussat angegeben wird. Somit kommt auf das heredium = 2 iugera nach abzug des satkorns 180 modii spelt als reinertrag heraus, also vier und ein halbmal so viel als Mommsen berechnet. Dies nun und dazu das melk- und schlachtvieh, welches ausserhalb des hereditums auf der öffentlichen gemeindeweide gehütet wurde, genügt vollständig, um einen hausstand mit knechten zu ernähren, auch wenn er 7—8 personen umfasst.

Antium wurde nach Livius[186]) im jahre 416/338 von neuem colonisirt, und zwar so, dass die Antiaten selbst sich als colonisten bei der neuordnung durften aufnehmen lassen. Zugleich erhielten sie das römische bürgerrecht. Die kriegsschiffe[187]) wurden der stadt genommen und derselben jeder verkehr zur see verboten. Die schiffe wanderten teils in die römischen reservehäfen, teils verbrannte Rom sie und verzierte mit den schiffsschnäbeln der letzteren die rednerbühne auf dem forum; daher denn diese den namen „Rostra" erhielt[188]).

r ältere onie ium.

Zuerst gilt es zu untersuchen, inwiefern Antium von neuem colonisirt worden sei. Livius[189]) lässt im jahre 287/467 eine römische colonie dort anlegen; Dionys[190]) zwar auch eine römische, allein mit freiwilligen latinischen und hernikischen elementen gemischt. Daraus schliessen Madvig[191]) und nach ihm Mommsen[192]) und Marquardt[193]), dass die damals in Antium angelegte colonie eine latinische gewesen sei. Im jahre 295/459 aber soll Antium wieder abgefallen sein, ohne dass die rückeroberung sicher steht[194]). Von da an bleibt die stadt volskisch. — Der bericht über diese ganz vorübergehende colonisirung ist sehr bedenklich und scheint mir eine der vielen Rom verherrlichenden fabeln der halbmythischen zeit zu sein. Wir lassen sie demnach ganz ausser acht.

e colo- ng von 340.

Soviel aber steht fest, dass Antium in folge des Latinerkriegs zur römischen colonie gemacht wurde. Das bedingt, dass die stadt einen teil ihres territoriums an die neuen colonisten abtreten musste. Die colonisten behielten natürlich das römische vollbürgerrecht[195]).

---

186) 8. 14. 8. 187) Naves longae.

188) Plinius nat. hist. 34. 5. 11 schreibt das letztere der tätigkeit des consuls Maenius von 416/338 zu; es erklärt sich das aus dem bekannten irrtum; vgl. buch 11 § 62. 189) 3. 1. 190) 9. 59.

191) Opusc. acad. 1834 p. 260 note 1.

192) Röm. münzw. p. 311 note 63.

193) Röm. statsverw. 1. 38.

194) Livius 3. 23. 7; vgl. auch Mommsen r. g. 1[5]. 348. Nach Dionys 10. 21 p. 2043—44 wird Antium freilich wiedererobert.

195) Dafür Madvig opusc. acad. 1834 p. 244 ff. und Peter zeitschr. für altert. 1844 p. 198; dagegen Kuhn ebendas. 1854 No. 47 f. und Zumpt studia Rom. p. 367. Die sache ist ganz unzweifelhaft, da ja diese colonien im gegensatz zu den latinischen bürgercolonien sind; vgl. Mommsen r. münzwesen p. 331 f. und auch Marquardt r. statsverw. [illegible] dafür.

Ueber die volskischen einwohner wird ein doppeltes gesagt: einmal dass es ihnen frei gestanden habe, sich unter die römischen colonisten aufnehmen zu lassen; dann dass sie alle das römische bürgerrecht empfangen hätten. Als ergänzung zum ersten satz ist doch zweifelsohne zuzufügen, dass die so zu colonisten gewordenen ehemaligen Antiaten in völlige rechtsgleichheit zu den römischen colonisten traten, also das volle bürgerrecht annahmen.

50. Das bürgerrecht der eingeborenen Antiaten.

Wenn nun ausserdem hinzugesetzt wird, dass alle übrigen Antiaten auch das bürgerrecht empfangen hätten, so fragt es sich vor allem: welches[196])? Nehmen wir das schlechtere an, so ist es auffallend, dass die Antiaten sich nicht alle als colonisten aufnehmen und dadurch mit der besseren civität versehen liessen; nehmen wir dagegen das vollbürgerrecht an, so ist kein Grund vorhanden, die Antiaten überhaupt zum anschluss an die colonisten aufzufordern, da sie ja ohnehin mit letzteren das gleiche recht teilten. Es scheint mir daher wahrscheinlicher, dass ein successives verfahren stattgefunden habe. Und zwar der art, dass erst die aufforderung zum anschluss an die römischen colonisten geschah, und nachher dem rest der bevölkerung, welcher sich nicht angeschlossen hatte, das bürgerrecht erteilt wurde. Unter letzterem aber möchte ich das volle verstehen; denn es werden sich gewiss nicht viele von der colonie und den damit verbundenen vorteilen ausgeschlossen haben. Der rest aber war wol zu unbedeutend, um ihm eine besondere gattung des bürgerrechts zu verleihen. Ausserdem macht Weissenborn[197]) darauf aufmerksam, dass Livius hier von der ciuitas schlechthin rede, die bei den übrigen städten allemal das vollbürgerrecht bedeutete; während das halbbürgerrecht stets durch den zusatz „sine suffragio“ bei ihm gekennzeichnet wird[198]). So haben wir denn wol in Antium eine colonie zu sehen, deren ganze einwohnerschaft das volle römische bürgerrecht genoss. Dass trotzdem eine gebietseinziehung stattfand, ist im gegensatz zum einfachen municipium durch das wesen der colonie bedingt.

51. Die spätere benennung der Antiaten als „socii“.

Eigentümlich klingt dann freilich eine angabe des Livius[199]), wonach die Antiaten zwar nicht direct, aber doch dem sinne nach

---

[196]) Die litteratur darüber bei Marquardt röm. statsverw. I p. 36 ff.

[197]) Zur livianischen stelle.

[198]) So bei den aurunkischen und campanischen städten § 55 ff.

[199]) 9. 20. 10.

zu den socii gezählt werden; und noch mehr, dass sie sich von Rom aus patrone ausbitten, die ihrem unsichern rechtszustande und ihrer magistratslosigkeit abhelfen sollen[200]). Was hat man sich darunter zu denken? Zwar ist der ausdruck „socii" nicht zu schwer zu nehmen; wir haben oben[201]) und werden unten[202]) dasselbe wiederfinden; es ist das eine ungenauigkeit im ausdruck. Allein wenn Antium römische colonie war[203]), so musste es doch die gewöhnlichen colonialverhältnisse haben, vor allem unzweifelhaft römisches recht. Dann geschah es doch mit der colonie wie mit den neuen vollbürgergemeinden, dass in der älteren zeit der römische praetor praefectos iuri dicundo dorthin deputirte. Was die verwaltungsbehörden betrifft, so finden wir darin keinen unterschied von denen der municipien, die ein selbstverwaltungsrecht haben. Bei römischen und latinischen colonien aber kennen wir als oberste behörde praetoren oder Duovirn[204]). Das alles wäre also von vorn herein auch für Antium anzunehmen; wie aber kann dann von einem unsicheren rechtszustande und einem mangel an behörden die rede sein? Unter den entsandten patronen müssen wir wol an praefecti iuri dicundo denken, da dieser umstand in anknüpfung an die erstmalige angebliche wahl solcher praefectur für Capua erzählt wird. Daher ist wahrscheinlich irgend ein irrtum in den quellen anzunehmen, da Antium unmöglich bis zum jahre 437/317 ohne behörden und rechtsnormen existirt haben kann. Vielleicht war ein zwist in der colonie ausgebrochen, zu dessen beilegung besondere, ausserordentliche beamte von Rom aus deputirt wurden; während im übrigen die inneren verhältnisse Antiums denen andrer colonien und municipien gleicher ordnung conform waren.

1. Das verbot des verkehrs die tribusangehörigkeit.

Das verbot des seeverkehrs bezog sich ohne zweifel auf die ganze stadt, sowol colonie als ältere bewohnerschaft[205]). Die griechischen berichte über antiatische seeräuberei aus späterer zeit möchte ich mit Mommsen[206]) der erfindung zuweisen.

---

[200]) Für diese stelle und den Latinerkrieg hat Livius dieselbe quelle, Macer, gebraucht; vgl. buch 8 § 104, 107.

[201]) Zu Lanuvium cap. I § 23. [202]) Zu Capua unten § 58.

[203]) Livius 9. 20. 10 bezeichnet es ausdrücklich als solche.

[204]) So bei Castrum Novum, Auximum, Narbo; vgl. Marquardt röm. statsverw. 1. 476—77, 479, 42—44; C. J. L. I No. 1199.

[205]) Vgl. Weissenborn zu Livius 8. 14. 8.

[206]) R. g. 1[5]. 419 note.

Mit recht macht derselbe darauf aufmerksam, dass aus diesem verfahren ersichtlich sei, wie schwach sich Rom auf dem meere gefühlt habe. Um so unwahrscheinlicher ist es, dass Rom schon in älterer zeit einen bedeutenderen seeverkehr gehabt habe. Antium gehörte fortan zu den coloniae maritimae. Die kriegstüchtige mannschaft desselben diente nicht in den legionen, sondern zum küstenschutz.

Ueber die tribus-zubehör Antiums ist für die ältere zeit nichts sicheres zu sagen. Später gehörte es der Quirina an[207]; allein das kann natürlich nicht vor gründung derselben, 515/239, geschehen sein. Es verhält sich mit Antium ähnlich wie mit Lanuvium in diesem punkt[208]. Wie gesagt für die ältere zeit lässt sich keine vermutung über die tribusangehörigkeit aufstellen.

53. Die übrigen Volsker städte.

Das übrige Volskerland blieb vorläufig von römischer occupation verschont. Die angebliche einziehung der privernatischen mark gehört der erdichtung an[209]. Möglich aber ist es, dass Rom mit den übrigen Volskerstädten ein foedus abschloss; wie das schon dadurch bedingt wird, dass Rom sonst keine freie passage nach dem Aurunker- und Campanerlande gehabt haben würde. Die plötzlichkeit auch, mit welcher Livius zum jahre 425/329 die colonisation Anxurs berichtet[210] — ein umstand, der aber wol mit dem zuvor erzählten krieg gegen Privernum zusammenhängt — lässt vorher einen freundschaftlichen zustand annehmen. Wenn dasselbe für Privernum gilt, so könnte man den krieg des genannten jahres als eine auflehnung gegen die lästige bundeshegemonie Roms von seiten der noch freien Volskerstädte — zu denen dann auch wol das volskische Circei gehörte[211] — auffassen.

54. Die nicht annectirten Aurunkerstädte.

Dasselbe gilt vielleicht auch für die nicht annectirten städte der Aurunker, da Rom die bewohner von Suessa und dem darauf zerstörten Aurunca bei deren krieg gegen die Sidiciner und Ausoner im jahre 417/337 und 418/338[212] sofort in schutz nimmt[213].

---

[207]) Grotefend imp. Rom. trib. descr. p. 30.

[208]) Vgl. oben § 17 am ende.

[209]) Vgl. oben § 46 und Livius 8. 11. 14; dazu buch 6 § 44.

[210]) Livius 8. 21. 11. [211]) Vgl. buch 11 § 8 ff.

[213]) Livius 8. 15—16.

[212]) Wenngleich der livianische ausdruck „Aurunci a T. Manlio in deditionem accepti" mit einschränkung zu verstehen ist. Auffallend ist

. Fundi und Formiae.

Zwei städte aber fielen Rom völlig in die hände: Fundi und Formiae, letzteres an der küste, ersteres im binnenlande, beide an der späteren Via Appia gelegen. Sie erhielten die ciuitas sine suffragio, und zwar nicht zur belohnung, wie Livius sagt, sondern zur strafe für ihre teilnahme am kriege[214]). Doch behielten sie ihre eigene communalverwaltung, wie aus inschriften von der republicanischen zeit hervorgeht[215]). Wir finden in denselben für beide orte allemal drei aedilen, welche „ex senatus consulto oder sententia" bauangelegenheiten besorgen[216]).

56. Vescia.

Dass die Aurunkerstadt Vescia im jahre 458/296 nicht mehr existirte, geht wol aus Livius[217]) hervor, da damals im Vescinergebiet eine römische colonie in Sinuessa angelegt wurde. Diese letztere stadt scheint also der hauptort des genannten gebiets gewesen zu sein. Vescia ist wahrscheinlich im jahre 440/314 bei der eroberung durch die Römer vernichtet worden[218]), nachdem es im genannten jahre auf seiten der Samniter gefochten hatte.

---

57. Capua; moderne ansichten über sein schicksal.

Ueber Capua wird ein doppeltes mitgeteilt: 1. dass den campanischen rittern die ciuitas Romana nebst verschiedenen vorrechten im eigenen kreise erteilt[219]), 2. dass dem campanischen volk um der ritter willen die ciuitas sine suffragio verliehen wurde[220]). — Gegen diesen völligen übergang nun in den römischen gesammtstat scheint der umstand zu sprechen, dass Livius[221]) die Capuaner als selbständige verbündete Roms kennzeichnet und sie auch so nennt. Rubino[222]) nimmt daher an, dass zwar ein teil des campanischen adels römisches bürgerrecht gehabt, der übrige teil aber mit der gemeinde einen selbständigen stat gebildet hätte. Allein dem widerspricht die weitere livianische angabe über die verleihung

---

nur, dass auch hier der consul des jahres 414/340 und nicht von 416/338. dem traditionellen entscheidungsjahr, genannt wird; auch wieder eine spur für die beschränkung des ganzen Latinerkriegs auf ersteres jahr; vgl. buch 11 § 64. [214]) Vgl. oben buch 11 § 28.

[215]) C. J. L. I No. 1187—92.

[216]) Ueber die datirung des Velleius in betreff Fundi's und Formiae's vgl. oben § 25. [217]) 10. 21. 7 f. [218]) Livius 9. 25. 8 f.

[219]) Livius 8. 11. 16. [220]) Livius 8. 14. 10.

[221]) 23. 5 an versch. stellen.

[222]) Zeitschrift für altertumswiss. 1844 p. 972—976.

des passivbürgerrechts an die capuanische gemeinde[223]) und die fernere, dass im jahre 437/317 jedenfalls römische quatorvirn in Capua recht sprachen, somit die gemeinde ganz römisch war[224]).

58. Mommsen darüber.

Mommsen[225]) glaubt bei Livius eine doppelte tradition erkennen zu müssen; die erste der art, dass die erteilung des bürgerrechts nur an den campanischen adel stattgefunden habe, die gemeinde aber autonom geblieben sei[226]); die andre, dass ganz Capua mit verschiedenem bürgerrecht römisch geworden sei[227]); von diesen bezeichnet er die erste als mythisch und streicht sie. Ich kann mich dieser anschauung nicht unterwerfen. Die erste livianische stelle[228]) schliesst eine mitteilung des passivbürgerrechts an die capuanische gemeinde nicht aus; vielmehr werden die ritter im gegensatz zu den übrigen als nichtbestrafte hingestellt, was eine bestrafung der gemeinde bedingt. Die ausführungen des Livius aber nach der schlacht bei Cannae[229]) tragen denselben character an sich, wie die bezeichnung der Lanuviner und Antiaten als „socii“[230]). Es beruht das offenbar auf einer ungenauen ausdrucksweise, vielleicht hervorgerufen durch den zustand der halbheit, in welchem sich die mit dem passivbürgerrecht versehenen gemeinden befanden. Diese sind eben nicht vollständige Römer und entbehren auch nicht ein eigenes gemeinwesen mit eigenen behörden; somit könnten sie dem äusseren anschein nach als Rom in gewisser weise coordinirt gelten. Das wird den ungenauen ausdruck „socii“ entschuldigen müssen[231]).

59. Sein schicksal.

Wir dürfen aber daran festhalten, dass Capua eine zwiefache behandlung erfuhr, indem der adel das volle, die gemeinde das passivbürgerrecht erhielt, und zwar letzteres zur strafe für die auflehnung gegen Rom. Dabei blieb freilich die commune Capua selbständig fortbestehen und zwar in ihren althergebrachten normen,

---

[223]) Livius 8. 14. 10.

[224]) Vgl. dazu Zoeller de ciuitate sine suffragio etc. p. 31 ff., und Livius 9. 20. [225]) Röm. münzwesen p. 334 note 122.

[226]) Nach Livius 8. 11 und 23. 5.

[227]) Nach Livius 8. 14 und 9. 20. [228]) 8. 11. [229]) 23. 5.

[230]) Vgl. oben § 23 und 51; Zoeller a. a. o. p. 32; Marquardt röm. statsverw. 1. 31.

[231]) Vgl. auch Mommsen röm. münzwesen p. 339 f. u. Marquardt a. a. o.

wie der Meddix beweist[232]). Auch behielten die Capuaner ferner die oskische sprache bei[233]). Sie dienten in besondern legionen und reiterschwadronen. Vielleicht war auch das bei ihnen geltende recht, wenngleich römisch, so doch nach massgabe der sonderverhältnisse modificirt[234]).

Die campanischen praefecti iuri dicundo.

Ueber die rechtsausübung in Capua ist eingehender zu sprechen. Nach dem vorbild der übrigen municipien und römischen colonien der ältesten periode wäre anzunehmen, dass auch nach Capua vom römischen praetor ein praefectus iuri dicundo abgeordnet worden sei[235]). Damit aber scheint zweierlei in zwiespalt zu stehen: 1. dass während des zweiten punischen krieges vor dem abfall in Capua die municipalen selbst recht sprechen[236]); 2. dass 436/318 zuerst praefecti iuri dicundo für Capua gewählt sein sollen[237]. Der livianische ausdruck, diese praefecti seien dazumal „creari coepti", ist nicht auf eine volkswahl zu beziehen, wie Mommsen mit recht aus der tabula Bantina entnimmt; denn in dieser werden die „quatuoruiri praefecti iuri dicundo Capuae Cumis" nicht unter den vom volke gewählten magistraten genannt[238]). Wir haben also die ernennung durch den praetor zu verstehen[239]). Geschah diese aber zum erstenmal im jahre 436/318, wie war dann früher das rechtsverfahren in Capua?

Das verhältnis derselben zu den municipalrichtern.

Mommsen[240]) nimmt ohne rücksicht auf ein früher oder später an, dass der römische praefect über die vornehmen — d. h. wol über den mit vollem bürgerrecht versehenen adel Capua's — diese ihrerseits über die geringen — d. h. das mit dem passivbürgerrecht ausgestattete volk — richteten. Damit ist eingeschlossen, dass

---

[232]) Vgl. Mommsen unterital. dialecte p. 278. und Marquardt a. a. o. p. 32.

[233]) Mommsen a. a. o. p. 104; Marquardt a. a. o.

[234]) Mommsen röm. münzw. p. 339, Marquardt a. a. o.

[235]) Vgl. Marquardt a. a. o. p. 42 f., Zumpt die römischen ritter und municipium colonia etc. p. 55; vgl. auch oben § 22.

[236]) Livius 23. 4; Mommsen röm. münzwesen p. 340 note 141.

[237]) Livius 9. 20; Marquardt a. a. o. p. 41 note 7; Mommsen C. J. L. I p. 47 und röm. gesch. 1[5]. 426 note.

[238]) Die lex Bantina ist nicht vor 621/133 rogirt worden; vgl. Mommsen a. a. o.

[239]) Vgl. dagegen und zur ganzen frage auch Lange röm. statsalt. 1[2]. 756. [240]) Röm. münzw. 340 note 141.

jedesmal die gesammte gerichtsbarkeit den betreffenden oberrichtern über die zu richtenden zugestanden habe; und Mommsen stützt sich, in betreff einer solchen ausübung der ganzen gerichtsbarkeit von seiten des capuanischen adels über das volk, wol hauptsächlich auf den wortlaut des Livius [241]). Wie viel aber hiervon auf eine glaubwürdige quelle, wie viel auf eine rhetorische ausmalung kommt, ist sehr schwer zu unterscheiden; jedenfalls malt Livius an dieser stelle. Wenn wir nun zwar wol soviel daraus abnehmen dürfen, dass die gerichtsbarkeit auch von seiten der herrschenden geschlechter in Capua ausgeübt wurde, so ist der grad davon doch durchaus unbestimmt. Dass die jurisdiction in eine niedere und höhere differencirt war, ist bekannt. Wie nun in der kaiserzeit die erstere noch von municipalbeamten, die letztere stets von den römischen oberbeamten, sei es in eigener person oder mittelst delegation, geschah, so haben wir wol das gleiche verhältnis auf die municipien mit römischem bürgerrecht zu beziehen [242]). Dass die ernennung der iudices, der einzelrichter und geschworenen, stets vom römischen magistrat ausging, ist bekannt, da dies zur höheren gerichtsbarkeit gehörte [243]). Daher ist der ausdruck des Livius [244]) darüber, dass die vornehmen Capuaner das recht der bestellung von iudices gehabt hätten, unrichtig und ungenau, da dies ohne zweifel sache des praefectus iuri dicundo war. Das nebeneinander der rechtspflege in Capua scheint mir am einfachsten so erklärbar, dass die hohe gerichtsbarkeit vom römischen praefecten, die niedere vom jedesmaligen municipalmagistrat, z. b. dem Meddix tuticus, ausgeübt wurde.

Wie aber war es dann vor 436/318, da in diesem jahre nach Livius zuerst die quatoruiri praefecti deputirt wurden? Ein doppeltes ist denkbar: 1. dass bis dahin dem capuanischen adel die ganze gerichtsbarkeit, höhere und niedere, überlassen gewesen wäre, dann aber in folge von streitigkeiten und rechtsunsicherheiten von Rom aus die rechtsausübung für die höhere gerichtsbarkeit in die hand genommen wurde; 2. dass die neuerung darin gelegen habe, 62 Die recht ausübung v 436/318.

---

[241]) 23. 4. 3: eas causas suscipere, ei semper parti adesse, secundum eam litem iudices dare, quae magis popularis aptiorque in uulgus favori conciliando esset; es gilt dies von dem adel Capua's.

[242]) Vgl. Rudorff röm. rechtsgesch. 1859. 2. p. 16 ff.

[243]) Rudorff a. a. o. p. 46 ff. über die grenzen der höheren und niederen gerichtsbarkeit vgl. a. a. o. p. 17—21. [244]) 23. 4. 3.

dass damals zuerst die „praefecti Capuam“ [245]), d. h. die quatuoruiri praefecti für die campanischen städte in's leben traten und die frühere rechtsausübung ersetzten. Damit ist nicht notwendig ausgeschlossen, dass vorher schon praefecti iuri dicundo von Rom aus deputirt worden seien; eine festere regulirung der zahl und wol auch der competenzen konnte ja durch die neuordnung bedingt sein. Ich möchte mich lieber diesem zweiten erklärungsversuch anschliessen als dem ersten, da eine römische bürgergemeinde ohne jede magistratsvertretung von Rom aus mir für die ältesten zeiten nicht recht wahrscheinlich dünkt.

Jene quatoruiri bildeten während der ganzen republik einen teil der unter dem namen der XXVI uiri zusammengefassten beamten Roms [246]).

3. Adel und olk in Capua.

Dass die municipalbeamten Capua's nur aus dem adel hervorgingen, darf man wol aus der bevorrechtigten und von Rom begünstigten stellung desselben entnehmen. Inwiefern eine weitere trennung zwischen den vornehmen und dem volk in bezug auf ihre versammlungsorte statt fand, lässt sich schwer sagen. Valerius Maximus [247]) meint zwar, dass der senat „diuerso foro utebatur“ als die plebs, doch ist unklar, was darunter zu verstehen sei. Mommsen [248]) will es auf das versammlungs- und gerichtslocal beziehen.

. Der an den apuanischen iel zu zahende tribut.

Der tribut, welchen nach Livius [249]) die capuanische bürgerschaft jährlich jedem mitglied der ritterschaft im betrage von 450 denaren zu zahlen hatte, wird von Mommsen [250]) mit sammt der ersten friedensversion für apokryph erklärt. Wir haben dagegen gesehen, dass jene notizen auf alte quellen zurückgehen [251]). Sie sind also nicht ohne weiteres zu verwerfen. Freilich muss nach Mommsens auseinandersetzung der denar als capuanische münzwährung gestrichen werden; vielmehr war damals in Capua ein andrer münzfuss, der des „nummus quadrigatus“, im gebrauch, der sich im wert wesentlich vom denar unterschied und erst später mittelst

---

[245]) Als ein begriff zu fassen, wie C. J. L. I p. 186 No. 637: IV: VIR · PR · a PRAEF · CAP · CVM · dazu Festus p. 233 s. u. praefecturarum: praefecti quatuor .... Capuam Cumas.

[246]) Vgl. Festus a. a. o., dazu Mommsen C. J. L. I a. a. o.

[247]) 9. 5. ext. 4. [248]) Röm. münzw. 340 note 141.

[249]) 8. 11. 16. [250]) Röm. münzw. 344 und 334 note 122.

[251]) Vgl. buch 8 cap. I.

zwangscurses auf den wert des denar herabgesetzt wurde. Deswegen aber mit Mommsen den ganzen bericht über den haufen zu werfen, ist noch nicht gerechtfertigt. Vielmehr scheint mir Weissenborn [252]) nicht mit unrecht den ausdruck „denarios“ als erklärenden späteren zusatz zu dem ursprünglich einfachen „nummos“ auszulegen. Möglich, dass in den ältesten aufzeichnungen und annalisten der nummus quadrigatus angegeben war, derselbe dann aber von den späteren annalisten, nachdem er dem denar gleich gestellt worden war, mit letzterem als der allgemein bekannten münzgrösse vertauscht wurde, und dieser so in den text des Livius kam. Danach wäre die summe in wahrheit grösser gewesen, da der alte nummus quadrigatus sich zum denar wie 6 zu 4 verhielt; es würden also je 675 römische denare gewesen sein. Rubino [253]) bringt dies in zusammenhang mit dem römischen aes equestre und hordearium, das in etwas veränderter gestalt den campanischen rittern nach dem vorbild der römischen bewilligt worden sei. Dasselbe betrug in einmaliger zahlung für die anschaffung eines pferdes 10,000 ass und für die jährliche verpflegung 2000 ass, also 1000 und 200 denare. Aus dieser doppelten, ausserordentlichen und ordentlichen summe würde demnach eine mittlere ordentliche gemacht worden sein, die freilich ziemlich hoch war. — Ein solches verhältnis der campanischen zu den römischen rittern sieht Rubino [254]) auch darin angedeutet, dass nach Livius [255]) eine eherne tafel im tempel des Castor angebracht wurde, welche als denkmal der aufnahme der campanischen ritter in das römische bürgerrecht gelten sollte. Da nun Castor als beschützer der römischen ritter verehrt wurde, so sei durch jenes denkmal zugleich eine verbrüderung des römischen und des campanischen ritter-corps zum ausdruck gekommen. Es ist das eine geistreiche hypothese, für die freilich entscheidende argumente nicht beizubringen sind.

65. Rubin darüber.

Dass jene gedenktafel nur so lange an ihrem platz verblieb, als das verhältnis der capuanischen ritterschaft zu Rom dasselbe blieb, ist wol klar. Allein als Capua im zweiten punischen krieg gänzlich seiner politischen rechte entkleidet wurde, war natürlich jene gedenktafel nicht mehr am platz und wird wol entfernt wor-

66. Die g denktafel darüber.

---

[252]) Zu Livius a. a. o.

[253]) Zeitschr. für a. altertumswiss. 1844 p. 973 note.

[254]) A. a. o. p. 973. [255]) A. a. o.

den sein. Immerhin konnte Fabius Pictor sie noch an ihrem ursprünglichen orte gesehen und dieses in seinen annalen notirt haben [256]); und die tatsache möchte so auf autentischem berichte beruhen. Es fehlt jedenfalls ein grund, um an der wahrheit der notiz bei Livius zu zweifeln.

Die daten Capua's 'andlung in municipium.

Noch sind die verschiedenen zeitangaben für den eintritt Capua's in den römischen stat kennen zu lernen. Wir haben schon bei besprechung von Fundi Formiae [257]) gesehen, dass Velleius [258]) die romanisirung der Campaner in den consulat des Sp. Postumius und Veturius Calvinus, d. h. 420/334, zugleich mit der colonisirung von Cales verlegt. Er setzt hinzu, dass auch ein teil der Samniten die ciuitas sine suffragio erhalten habe. Madvig [259]) will dies für ein par grenzorte Samniums gelten lassen; während er sich bei der verwirrung der übrigen angaben des Velleius in betreff Capua's nicht wundert. Die angabe über Cales stimmt übrigens auch mit Livius [260]) überein. — Noch weiter weicht die angabe des Eusebius ab, der zur olymp. 114, 2 die erteilung des bürgerrechts an „Campaner“ [261]) verzeichnet. Rubino [262]) glaubt in dem mangel des artikels den hinweis zu finden, dass unbestimmte mitglieder des gesammt-Campanervolks gemeint seien. Livius aber weiss zum jahre 431/323 [263]) nichts von solcher erteilung der civitas an Campaner [264]), - - Es bleibt nichts übrig, als diese mit sammt der velleianischen angabe ausser acht zu lassen und bei Livius stehen zu bleiben [265]).

Die tribus Capua's.

Capua stimmt später in der tribus Falerna [266]). Das lässt freilich keinen schluss darauf zu, in welcher tribus die ritter z anfang standen, da die völlige aufhebung der politischen gemeinde zwischen dem früher und später liegt. Ausserdem trat die Falerna erst 436/318 in's leben; die campanischen ritter müssen also vorher jedenfalls in eine andre tribus eingeschrieben worden sein.

---

256) Auf Fabius Pictor geht ja wahrscheinlich jene erste friedensversion bei Livius mittelst Licinius Macers zurück; vgl. buch 8 cap. I.

257) § 56. 258) 1. 14. 3.

259) De iure coloniarum g. s. in den opusc. acad. 1834 p. 238.

260) 8. 16. 13. 261) *Καμπανοῖς* ohne artikel.

262) A. a. o. p. 976 note. 263) Gleich olymp. 114. 2.

264) Vgl. Livius 8. 37. 3 ff.

265) Vgl. übrigens zu Velleius § 25 oben.

266) Grotefend imp. Rom. trib., descr. p. 44; die inschriften sind alle aus der kaiserzeit.

Was von Capua ausgesagt wird, gilt nach Livius[267]) auch für Cumae und Suessula. Wir haben schon früher angedeutet, dass die in Capua beobachteten verhältnisse, wie die entzweiung zwischen adel und volk, auch wol auf die übrigen campanischen städte sich ausdehnten[268]). Freilich nahm ja Capua eine hervorragende, leitende stellung unter ihnen ein[269]), sodass vielleicht der adel der kleineren orte zum adel Capua's in secundärer stellung sich befand und daher seinem vorgang folgen musste[270]). Dass Cumae von Capua aus erst unter die Samnitenherrschaft kam, haben wir gesehen[271]); daher eine oberherrlichkeit Capua's für diese stadt wahrscheinlich ist. Dasselbe nimmt Mommsen[272]) für Atella und Calatia an, die er in folge dessen mit Capua zugleich in's römische bürgerrecht eintreten lässt[273]). Es wird dies dadurch wahrscheinlich, dass wir kein bestimmtes datum für ihre romanisirung haben, sie aber dennoch unter den campanischen praefecturen mitbegriffen finden, in denen die bekannten IVuiri recht sprachen. Ganz dasselbe gilt auch für Casilinum, dessen besitz für die Römer um so wichtiger war, als es gleichsam den brückenkopf für den übergang des Volturnus nach Capua hier bildete und zugleich auf der grenze des römisch-falernischen und des römisch-campanischen gebietes lag. Alle diese ortschaften mit ihren gebieten machen ungefähr die nördliche hälfte Campaniens aus, die somit völlig in die hände der Römer überging. Das südlich daran stossende Acerrae wurde erst etwas später, 422/332, occupirt, während der nördlich vom Volturnus liegende campanische ager Falernus im jahre 414/340 selbst eingezogen wurde[274]). Dagegen stehen Nola und Nuceria im südlichen Campanien während des zweiten Samnitenkriegs Rom feindlich gegenüber.

69. Die übrigen städte Campaniens

Dass Pompei jetzt schon in das verhältnis der socii nauales zu Rom getreten sei, worin es während des zweiten Samnitenkrieges schon steht[275]), scheint mir deswegen zweifelhaft, weil Neapel noch nicht in dies verhältnis zu Rom tritt, und der übergang Pompei's

---

[267]) 8. 14. 11. [268]) Buch 11 cap. II § 24.

[269]) Vgl. buch 9 § 11 und 19.

[270]) Vgl. Mommsen röm. münzw. p. 335 note 123.

[271]) Buch 9 § 11. [272]) A. a. o.

[273]) Ebenso Spruner-Menke: atlas antiquus karte XI.

[274]) Livius 8. 11. 13. [275]) Livius 9. 38. 2.

zum bündnis mit Rom mir eher als eine folge des bündnisses mit Neapel erscheint.

0. Ihre lage. Wie gesagt, die obengenannten, wahrscheinlich im jahre 414/340 mit Capua gleichzeitig annectirten 5 städte teilten völlig das schicksal Capua's, freilich aber wol nur das der gemeinde Capua. Ob der in ihnen befindliche adel eine gleiche vergünstigung erfuhr wie der capuanische, ist nicht berichtet und entzieht sich somit der beurteilung.

Speciellere angaben über die communalen verhältnisse der

1. Der ager Falernus. romanisirten Campanerstädte haben wir nicht[276]). — Endlich ist zu berichten, dass der von Rom gänzlich eingezogene ager Falernus wie der gleiche ager Latinus an arme bürger in quoten zu drei iugera verteilt wurde. Und zwar ist die quote grösser als die auf dem ager Latinus, weil ersterer so viel weiter von Rom entfernt war, wie Livius aussagt[277]).

---

2. Der erfolg der Samniten im norden. Haben nun die Römer einen so hervorragenden nutzen aus dem Latinerkrieg gezogen, so steht anzunehmen, dass auch die Samniter sich ihres vorteils nicht werden ganz begeben haben. Nun aber sehen wir, dass der ursprüngliche zankapfel, das sidicinische Teanum[278]) ebenso wie das ausonische Cales auch nach dem krieg selbständig ist[279]). Wo blieb denn noch eine in der krieg verwickelte landschaft übrig, die etwa die Samniter hätte entschädigen können? — Wir haben früher schon[280]) über das schicksal Fregellae's gesprochen und vermutet, dass es im ersten Samniterkrieg von Samnium aus zerstört worden sei. Im frieden danach wurde freilich der besitz des östlichen Volsker- und des

---

[276]) In der schrift von Schwenger de primordiis rebusque Cumanorum, diss. Münster 1860 p. 62 findet sich nur die nackte angabe, dass Cumae 338 v. Chr. die ciuitas sine suffragio erhalten habe; bei Fricke de origine Cumarum, diss. Göttingen 1869 steht der art nichts zu erwarten. — Zu bemerken ist, dass Grotefend imp. Rom. trib. descr. p. 42 mit den geographen Mannert und Forbiger Calatia mit Caiatia, letzteres in Samnium, verwechselt und identificirt; dagegen vgl. Mommsen röm. münzw. passim und die atlanten v. Spruner-Menke tab. XI und Kiepert 5. aufl. tab. VIII.

[277]) 8. 11. 14; vgl. dazu C. F. Weber de agro Falerno, progr. Marburg. sommersemester 1855. [278]) Vgl. oben buch 11 § 20 ff.

[279]) Livius 8. 15. 16. [280]) Buch 9 § 66 ff.

Sidicinerlandes den Samnitern keineswegs völlig garantirt [281]), allein einer etwaigen eroberung auch kein veto entgegengesetzt. Dass eine solche eroberung beabsichtigt wurde, darf man wol aus den bewegungen Samniums gegen die Sidiciner vor ausbruch des Latinerkrieges schliessen. Der krieg selbst hinderte die verfolgung dieses planes, indem er die ganze erste feindliche action nach Campanien verlegte. Nach Livius [282]) gehörte nun Fregellae im jahre 420/327 zum samnitischen gebiet, als Rom es ohne erlaubnis zur colonie machte, was unter andrem den anstoss zum zweiten Samniterkriege gegeben habe. Ist es unter diesen umständen zu gewagt anzunehmen, dass in folge des friedens von 414/340 die Samniter in derselben weise das Volskerland mit dem zerstörten Fregellae südöstlich vom Liris occupirten wie Rom teile des westlichen Volsker- und Aurunkergebiets? Der Liris einerseits und das Sidiciner- und Ausonergebiet andrerseits trennten dann die römischen und samnitischen besitzungen. Es war klug, ein neutrales gebiet zwischen beide zu legen.

Wie aber hier Samnium eine gute erndte gemacht hatte, so scheint mir dasselbe für das südliche Campanien zu gelten. Der umstand, dass Nola und Nuceria, die hauptorte desselben, im zweiten Samniterkrieg durchaus auf seiten der Samniter stehen, scheint mir anzudeuten, dass der samnitische einfluss dies bedungen habe. Schon das energische eingreifen in den conflict um Neapolis und Palaepolis lässt der vermutung raum, dass die Samniten das zwischen ihren grenzen und dem meere liegende land, wenn nicht rechtlich, so doch tatsächlich zur verfügung hatten. Und Neapolis selbst scheint damals ein entschiedenes bündnis mit Samnium gehabt zu haben, wie wenigstens Livius aussagt [283]). So dürfen wir denn auch wol hier vermuten, dass die Samniter sei es die südcampanischen städte völlig annectirt, sei es in denselben eine ihnen durchaus freundliche partei an's ruder gebracht und durch besatzungen gesichert haben, wie letzteres für Neapel gilt. Ja die handlungsweise Nola's deutet auf eine völlige Samniterherrschaft in selbständiger form hin [284]). Aber auch zwischen dem also römischen und samnitischen Campanien scheint ein neutraler grenzstrich gezogen worden zu sein. Wenigstens möchte ich die occu-

78. Fortsetzung; in Campanien

[281]) Buch 9 § 108 f. [282]) 8, 23. 6 ff. [283]) Livius 8. 22. 7 ff.
[284]) Vgl. Livius 8. 23. 1 ff.

pation Acerrae's durch die Römer im jahre 422/332 für eine durchbrechung des zaunes, der sie von den Samniterbesitzungen trennte, ansehen; ein schritt, der ebenso wie die occupation von Cales im Ausonergebiet, 420/334, den drohenden krieg beschleunigte und schliesslich durch den zusammenstoss der Parteien in Neapolis zum ausbruch brachte [285]).

---

74 Ausdehnung der röm. bürgerzahl.

Die vermehrung des römischen gebiets war selbstverständlich mit einer vermehrung der römischen bürgerzahl verbunden. Wir haben früher schon die zahlen dafür berechnet [286]) und als resultat für die gesammtbürgerschaft — mit einschluss der passivbürger — eine runde summe von 550,000 Seelen, für die männlichen bürger vom 17. jahre an die zahl 165,000 [287]), für die dienstfähige mannschaft in runder summe 150,000, darunter 100,000 mann feldtruppen, gewonnen. Der durch den Latinerkrieg herbeigeführte zuwachs betrug also für die gesammtbürgerschaft etwa 300,000, für den männlichen teil vom 17. jahre an 90,000, für die gesammttruppenzahl 82,500, für die feldtruppen 55,000 köpfe. Ein so starker zuwachs, der den ursprünglichen bestand weit mehr als verdoppelte, erklärt sich leicht aus der erteilung des bürgerrechts an fünf latinische [288]), zwei aurunkische [289]) und etwa sechs campanische städte [290]). Man würde wol noch eine grössere vermehrung erwarten dürfen, wenn nicht die auf beiden seiten durch den krieg verursachten bedeutenden verluste an menschenleben in rechnung kämen.

5. Dazu die undesgenossen.

Doch war Roms oberhoheit nicht nur auf diese bürgerbezirke beschränkt. Das ganze übrige Latium mitsammt Antium und vielleicht dem westlichen Volskerland, dazu wol fast das ganze Aurunkerland und das halbe Campanien standen unter der so gut wie absoluten herrschaft Roms. Denn titel wie „ciuitates foederatae"

---

[285]) Ueber die erfolge Samniums vgl. Niebuhr 3. 160, der freilich nicht eingehender darüber spricht.

[286]) Vgl. buch 2 § 39 und buch 6 § 130.

[287]) Nach Hieronymus chron. zu olymp. 110.

[288]) Lanuvium, Aricia, Pedum, Nomentum und wahrscheinlich Lavinium. Für Velitrae ist es zweifelhaft. [289]) Fundi und Formiae.

[290]) Capua, Suessula, Cumae, Atella, Calatia, Casilininum.

waren in wahrheit nur titel ohne den eigentlichen inhalt des wortes, nämlich rechtliche und tatsächliche coordination. Die hegemonie war unabweislich.

76. Das gesammtgebiet u. d. gesammt bevölkerung

Das gebiet derselben aber streckte sich vom ciminischen gebirge in langer, schmaler ausdehnung über die fruchtbarsten und bevölkertsten teile der italischen westküste bis nach Neapolis hin, war etwa 170 römische meilen lang und zwischen 40 und 15 breit = 34 zu 8 und 3 deutschen meilen. Demnach umfasste es ungefähr 200 deutsche quadratmeilen gegen 56 vor ausbruch des krieges. Da wir vor letzterem etwa 250,000 freie bewohner vorfanden, so würden in gleichem verhältnis nun etwa 900,000 anzunehmen sein. Die zahl der bundesgenossen und freien untertanen würde demnach etwa 350,000 neben 550,000 bürgern betragen. Es sind das freilich alles nur sehr ungefähre zahlenangaben. Bei übertragung obiger verhältnisse auf das römische und das bundesgebiet würde für ersteres von den 200 quadratmeilen etwa 122, für letzteres 78 herauskommen. Doch in diesem falle ist das von freien römischen untertanen bewohnte gebiet nicht mitberechnet, ausserdem nicht in anschlag gebracht, dass die bundesgenossen von ihren territorien manche strecke an Rom hatten abtreten müssen. Somit würden bei runder veranschlagung etwa $^2/_3$ des ganzen römisch, $^1/_3$ bundesgenössisch gewesen sein.

77. Schlüsse daraus auf Roms politische lage.

Diese in ihrer ungefähren grösse historisch richtigen zahlen sprechen mehr als alle auseinandersetzungen dafür, dass der Latinerkrieg der hauptangelpunkt in der älteren römischen geschichte ist, dass durch das eine kriegsjahr Rom zu den ersten mächten Italiens aufstieg, ja schon die allererste war; denn seine straffe organisation ersetzte weitaus irgend einen bevölkerungsüberschuss andrer stämme und staten. Die ferneren kriege in Italien selbst — ausser gegen Hannibal — waren für Rom keine existenzkämpfe mehr, sondern nur solche, die um die angefochtene hegemonie in der halbinsel geführt wurden. Auch der furchtbar lange und schwere zweite Samniterkrieg und ebenso der pyrrhische konnten Roms stellung auch nicht vorübergehend erschüttern; denn die Samniter waren bei der grössten tapferkeit kein eroberndes volk und kein einiger stat, und Pyrrhus hatte keine nation hinter sich. Was der erste Samniterkrieg nur eben angebahnt hatte — die verbindung Roms mit dem reichen süden, der in engem zusammenhang mit der nicht-italischen Griechenwelt stand — das war drei jahre spä-

ter zu einer machtentwickelung in eben diesem politisch so wichtigen süden geworden, die in zukunft einen nebenbuhler nicht dulden konnte. Und fortan vibrirten die interessen Roms und die von dort ausgehenden politischen schachzüge durch die ganze halbinsel, von Apulien und Bruttium bis zu den gallischen bewohnern Norditaliens. Rom hatte plötzlich in dem damaligen, um das mittelmeer gruppirten statensystem jene beginnende grossmachtstellung errungen, welche Brandenburg-Preussen in der damaligen europäischen welt durch den Grossen Kurfürsten erhielt.

DREIZEHNTES BUCH.

DIE GESETZE DES Q. PUBLILIUS PHILO VON 415/339.

CAP. I.

Gemeinsame umstände der gesetze.

1. Recapitulation.

Wir haben schon gesehen, dass die kriegsereignisse des jahres 415/339 auf erfindung, zum zwecke der ergänzung und verbindung der kriegsjahre 414/340 und 416/338, beruhen [1]). Damit fällt die motivirung der inneren streitigkeiten des jahres aus der äusseren kriegsgeschichte zu boden. Der krieg ist, wie gesagt, schon am ende des vorigen jahres abgeschlossen worden. Die consuln haben ihr amt etwa am 4. Juni des kalenderjahres 415/339 niedergelegt, und am fünften, den Nonen des Juni, traten die neuen consuln an [2]). Es waren das nach Livius [3]): T. Aemilius Mamercinus und Q. Publilius Philo [4]).

2. Die tradition.

Aemilius soll [5]) nach art aufsätziger volkstribunen sein amt im gegensatz zum senat geführt haben, bis dieser die aufforderung zur ernennung eines dictators erliess. Da aber habe Aemilius, der

---

[1]) Vgl. buch 11 § 54 ff. [2]) Vgl. buch 11 § 32. [3]) 8. 12. 4.

[4]) Mamercinus nach Livius, dem chronographen Idatius, chron. paschale. Diodor 16. 91: Tiberius Aemilius Mamercus; ob Livius oder Diodor in bezug auf den vornamen irren, lässt sich kaum entscheiden; Ti. und T. sind zu leicht zu verwechseln. — Der zuname Philo findet sich zum teil verstümmelt bei den genannten chronographen; nur Diodor hat ihn nicht, sondern *Κόϊντος Πόπλιος*, die bekannte und häufige verwechselung mit Publilius oder Popilius. — Beide männer treten hier zuerst auf; zu dem Aemilius von 413/341 vgl. buch 10 § 72.

[5]) Nach Livius 8. 12. 11 ff., abgesehen von der motivirung durch den krieg.

gerade die fasces hatte, seinen plebeischen collegen Publilius zum dictator gemacht, welcher seinerseits im sinne der volkspartei sich gegen die senatspartei ausgelassen und drei der plebs sehr günstige, dem adel nachteilige gesetze erlassen habe:

1. dass die plebiscite für alle Quiriten bindend sein sollten;

2. dass die patres zu den gesetzesvorschlägen in centuriatcomitien schon vor der abstimmung über dieselben ihre genehmigung geben sollten;

3. dass jedesmal einer der censoren aus der plebs ernannt werde.

So die tradition. Was ist daraus zu machen? Ich habe früher angedeutet [6]), dass wir es hier wol mit der plebeischen überarbeitung eines ursprünglich patricisch gefärbten berichts zu tun haben, in welchem letzteren das benehmen beider consuln als demagogisch dargestellt war, während die plebeische überarbeitung die ganze schuld auf den patricier Aemilius wälzt.

Die modernen auslegungen.

Niebuhr [7]) sucht den schwerpunkt der verwickelung in einer entzweiung des gemässigten senats und der starren patricischen curien in angelegenheiten des plebeischen statsrechts. Ihm ist demnach die hauptsache, das gesetz gegen die nachträgliche erteilung der patrum auctoritas bei centuriatbeschlüssen.

Lange [8]) erkennt als hauptmoment den schon in den früheren bewegungen beobachteten kampf zwischen patricischer und plebeischer nobilität.

Ihne [9]) ist es ein kampf zwischen nobilität und volk, der sich an das widerstreben des senats gegen eine materielle hebung der plebs anschliesst, und die ärmliche (?) ackerverteilung auf dem neu occupirten Latiner- und Falernergebiet zur veranlassung hat.

4. Kritik Ihne's.

Untersuchen wir zuerst die Ihne'sche ansicht. „Aermlich" nennt er die ackerverteilung — von 2 iugera Latiner —, 3 iugera Falerner ackers in anknüpfung an den livianischen ausdruck [10]), dass der „ager . . . plebei maligne diuisus" die veranlassung zu den streitigkeiten geboten hätte. Nun bedeutet aber „maligne diuisus" nicht „ärmlich", sondern „in böswilliger absicht verteilt". Was man aber von solchen epithetis und motivirungen zu halten hat, geht schon daraus hervor, dass, wie wir gesehen haben [11]), eine

---

[6]) Buch 8 § 15. [7]) 3. 167 ff. [8]) 2². 43 f. [9]) 1. 311.
[10]) Livius 8. 12. 12. [11]) Buch 12 § 46.

assignation von je 2 oder gar 3 iugera an jeden bedürftigen paterfamilias demselben eine durchaus lebensfähige existenz schaffte. Ausserdem, wenn die ganze motivirung des streits aus dem kriege an und für sich hinfällig ist, so darf kaum die übrige veranlassungsangabe auf mehr glaubwürdigkeit anspruch machen. Die ganze motivirungsgeschichte ist offenbar erst zu der tatsache der gesetzgebung hinzugedichtet worden.

Die ärmere plebs war ja eben erst in ihrer lage verbessert worden; war es da an der zeit, neue reformen in bezug hierauf anzustreben? Wenn aber das materielle wol der armen motiv und veranlassung zur gesetzgebung war, wie kommt es dann, dass in den gesetzen selbst nichts der art enthalten ist, dass diese vielmehr nur fragen des plebeischen statsrechts zum gegenstand haben, und zwar nur solche, die ganz allein dem plebeischen adel zu gute kamen? Das geringe volk ist demnach an diesem kampf gar nicht beteiligt gewesen; und darin unterscheiden sich die umstände von denen der jahre 412/342, 377/377 ff. und denjenigen der zwischenliegenden notgesetze. Wir müssen somit Ihne's begründung zurückstellen.

5. Kritik Niebuhrs.

Niebuhr, nach dessen ansicht der streit zwischen den streng patricischen curien und dem gemässigten senat stattfindet, kann unter letzterem nicht eine vertretung des plebeischen adels verstehen, da er im senat die patricier noch immer in der überzahl sein lässt, ausserdem der consul Aemilius ihm als vertreter der senatspartei gilt. Somit nimmt er eine spaltung im patricischen lager selbst an, so dass ein teil die rechte des senats als der regierungsbehörde gegen die ihn darin hemmenden curien vertrat, ein andrer letztere ni ihrem alten rechte durchaus erhalten wissen wollte. Das der plebeische adel sich der ersten partei anschloss, ist die consequenz der Niebuhr'schen anschauung; allein es war darum noch kein kampf um standesinteressen. Niebuhr charakterisirt auch hier wieder die patricier als die unverbesserlichen halsstarrigen vertreter des alten regime; eine anschauung, die ich eben nicht teilen und daher einen schluss daraus nicht für berechtigt erachten kann. Dazu kommt, dass von den drei publilischen gesetzen nur eines als folge dieser entzweiung angesehen werden kann, dasjenige nämlich, welches die patrum auctoritas der curien bei centuriatbeschlüssen im wert verringerte. Dagegen hätten die beiden anderen, über die gültigkeit der plebiscite und über den zulass der

plebeier zur censur, nichts mit dem wesen des kampfes zu tun. Es scheint mir aber nicht recht tunlich, dass zu einer im übrigen einheitlichen gesetzgebung ein motiv vorgelegen habe, welches nur auf einen der rechtssätze zu beziehen wäre. An und für sich schon scheint eine solche begründung plausibler, die alle drei gesetze in gleicher weise berücksichtigt.

6. Kritik Lange's.

Das zuletzt gesagte gilt durchaus von dem erklärungsversuch Lange's. Weder sucht er die ursache des conflicts in einem competenzconflict zweier regierungsorgane mit verurteilung des einen standes, wie Niebuhr, noch mittelst zu engen anschlusses an den wortlaut der quelle in der materiellen benachteilung des armen volks, wie Ihne. Vielmehr betrachtet er an erster stelle die gesetze selbst und entwickelt aus ihnen das wesen des conflicts. Danach sind die concurrirenden parteien dieselben, welche schon seit dem licinischen conflict im ringkampf gelegen hatten und erst im jahre 412/342 von neuem aufeinander gestossen waren, nämlich der neue plebeische und der alte patricische adel.

7. Meine ansicht; das erste gesetz.

Und von diesem gesichtspunkt aus lassen sich alle drei gesetze denn auch auf's beste erklären. Die vorgänge müssen als eine versuchte reaction der patricier gegen die unter dem druck oder den folgen der secession von 412/342 errungenen vorteile des plebeischen adels in bezug auf cumulation und wiederbesetzung der ämter angesehen werden. Ein köder für die masse in gestalt des genucischen zinsverbots hatte dazu seine wirkung getan. Die genannten gesetze waren plebiscite gewesen, d. h. tribusgesetze, die auf rogation und unter vorsitz von volkstribunen zu stande gekommen waren. Von diesen plebisciten hatte der plebeische adel in den vergangenen jahrzehnten den ausgiebigsten gebrauch gemacht, da seit 305/449 das plebiscit gesetzesgültigkeit für den stat erhalten hatte [12]). Seit dem licinischen conflict aber waren sie sehr häufig gegen den patriciat vorgeführt worden. Das hatte wol den letzteren verdrossen. Hatte er schon seit 399/355 das licinische plebiscit zu umgehen gesucht, so lag es nahe, dass er nun das plebiscit selbst anfocht. Das rief dann die ausdrückliche wiederbestätigung des gesetzes von 305/449 über die gültigkeit des plebiscits hervor [13]). Der plebeische adel aber widersetzte sich dem

[12]) Ueber diese ganze frage das nähere § 13 ff.

[13]) Das nähere dazu unten § 13 ff.

ansinnen der patricier; denn das plebiscit war eine zu wichtige, vom bestätigungsrecht der patricier unabhängige [14]) waffe für ihn, um seine pläne auf eigene hand durchzusetzen.

Dies patricische bestätigungsrecht aber war bei den centuriat- 8. Das zweite gesetz.
comitien ein sehr unbequemer hemmschuh für die plebeier; gesetze sowol als wahlen daselbst blieben ihm unterworfen, obgleich wol die zahl der reichen plebeier allmählich die der patricier erreicht oder gar übertroffen hatte, daher erstere auch eine grössere stimm-macht in den centurien darstellten. In dies patricische recht sollte nun auch bresche geschossen werden, so dass, falls die patricischen magistrate gegen die tributcomitien centuriatcomitien beriefen, um in diesen unter dem druck der nachträglichen patricischen bestätigung ihre beschlüsse durchzusetzen, bezüglich die gegnerischen zu lähmen, — dass dann die plebeischen stimmen dennoch ihr recht und ihre vollgültigkeit behielten, ohne einer nachträglichen annullirung ausgesetzt zu sein.

Allein auch der senatsvorbeschluss war durch die patricische 9. Das dritte gesetz.
majorität eine hemmung des plebeischen stimmrechts in den centuriatcomitien. Um dem abzuhelfen, war es nötig, in den senat möglichst viele plebeische elemente zu bringen. Die ergänzung desselben lag seit dem ovinischen gesetz den censoren ob [15]), und zwar gehört dies höchst wahrscheinlich schon den vergangenen jahren an. Trotz der regelung der senatsbesetzung durch genanntes gesetz war doch den censoren viel spielraum gelassen, indem sie gegen diesen und jenen regulären senatscandidaten einwendungen machen und somit die unbesetzten stellen aus dem eigenen kreise ergänzen konnten. Wichtig war natürlich auch die censur wegen des census und der damit verbundenen zuweisung oder ausweisung aus den höchsten und höheren stimmclassen der centuriatcomitien und aus den rittercenturien. So drängte denn alles den plebeischen adel dazu, an diesem amt nach der einmaligen usurpirten censur von 403/351 [16]) dauernden rechtlichen anteil zu gewinnen. Vielleicht hatte eben die laufende censur von 414/340 und 415/339 [17]) anlass zu streitigkeiten in betreff der standesrechte und somit zugleich den anstoss zum allgemeinen vorgehen des plebeischen adels gegen den patricischen gegeben.

---

[14]) Darüber unten § 18 ff. [15]) Vgl. buch 7 § 24 ff.
[16]) Vgl. buch 7 § 23. [17]) Vgl. oben buch 12 § 18 ff.

10. Das mittel zur durchführung dieser pläne.

Das mittel aber, die masse des volks mit sich zu vereinigen, hatten die plebeier eben darin gefunden, dass das plebiscit von den patriciern angefochten wurde. Was war leichter, als hierdurch die masse zu erregen, indem man ihr den drohenden verlust ihres palladiums, ihres wirksamsten stimm- und beschlussrechtes, vorhielt? Der plebeische adel hatte also auch hier seine geschicklichkeit bewiesen, zum kampfe für eigene vorteile die wesentlich kaum beteiligten niederen standesgenossen als alliirte anzuwerben: ein umstand, der jedesmal zum siege geführt hatte[18]). — So haben wir denn durchaus die bestätigung der motivirung Lange's aus der untersuchung der zeitverhältnisse und der in frage stehenden drei gesetze gewonnen.

11. Das verfahren d. consuln dabei.

Noch haben wir zu untersuchen, welche rolle die consuln bei dieser bewegung spielten und wie wir den dictator anzusehen haben. Nach Livius setzt sich vor allem Aemilius in widerspruch gegen den senat, und sein college Publilius schliesst sich ihm als plebeier an. Niebuhr zwar erklärt, beide consuln hätten in einverständnis mit dem senat gehandelt, da Publilius vom senat zum dictator ernannt worden sei und als dictator nur mittelst senatsbeschlusses den centurien oder curien habe gesetze vortragen können; die tribus seien ihm als dictator unzugänglich gewesen. Das sind aber unbewiesene behauptungen: weder wurde der dictator vom senat, sondern vom consul ernannt, noch war ihm die berufung der tributcomitien untersagt. Zwar wurde der anstoss zur dictatorernennung wol vom senat gegeben; allein der ernennende magistrat hatte völlige freiheit in der auswahl der persönlichkeit. War aber Publilius dictator, so konnte ihn kein andrer als Aemilius ernannt haben. Das deutet unmittelbar auf ein zusammengehen der beiden consuln, und zwar, wie die dictatorische gesetzgebung beweist, zu ungunsten und gegen die häupter der gegenpartei, des patricischen adels. Die tradition hat also insofern recht berichtet, als sie Aemilius gegen seine standesgenossen front machen lässt. Ob es persönliche motive waren, wie die tradition sagt, welche Aemilius in das lager der gegner trieb, oder, wie Niebuhr meint, eine aufgeklärte anschauungsweise, lässt sich nicht

[18]) Vgl. das weitere etwaige motiv, die masse der besitzenden zu interessiren, unten bei besprechung des zweiten gesetzes des Publilius § 35 f.

entscheiden. Dagegen hat der senat durch den auftrag der dictatorernennung gewiss die absicht gehabt, ein andres patricisches element an die spitze des states zu stellen. Tatsache aber ist, dass der senat in seinem plane getäuscht wurde, indem der ernennende consul Aemilius seinen gleichgesinnten collegen, und noch dazu einen plebeier, Publilius, zum dictator machte, welcher seine hohe stellung zum weiteren ausbau des plebeischen statsrechts benutzte.

12. Der beschlusskörper der gesetze.

Als beschlusskörper für die drei gesetze nennen Niebuhr und Lange die centuriatcomitien, und Ihne kann an keinen andren denken, da die tributcomitien für ihn nach wie vor rein plebeisch sind. Dennoch bin ich zweifelhaft, ob die centuriatcomitien es gewesen seien. Den plebeischen häuptern musste daran liegen, das in ihr interesse gezogene volk möglichst zahlreich und wirksam auftreten zu lassen. Dazu war in den centuriatcomitien keine gelegenheit, während in den tributcomitien die geringere zahl der patricier ungefährlich war. Die plebeier mussten ausserdem jeden einspruch der gegenpartei vermeiden. In den centuriatcomitien herrschten aber mittelst des senatsvorbeschlusses und der nachträglichen patricischen bestätigung die patricier, und sie konnten überhaupt schon den antrag durch ihr übergewicht im senat vereiteln. Die plebeier hatten ihre neuerungen immer in tributcomitien durchgesetzt; warum sollten sie jetzt ihr gewohntes gefechtsfeld gegen ein ungünstigeres eintauschen? Und in tributcomitien waren sie unabhängig vom senatsvorbeschluss und der patricischen bestätigung [19]). Dass die tributcomitien in bezug auf die gültigkeit ihrer eigenen beschlüsse kein competenter beschlusskörper seien, lässt sich nicht auf diesen fall anwenden. Seit 305/449 stand fest, dass die beschlüsse der tributcomitien allgemein bindende kraft hätten; es war also keine neue competenz, welche zum beschluss erhoben wurde, vielmehr galt es nur das anerkannte wieder zu bestätigen [20]). Ausserdem war es in solchem fall auch kein plebiscit, kein auf antrag und unter vorsitz eines volkstribunen gefasster tribusbeschluss, sondern ein solcher, der vom dictator rogirt war und unter seinem vorsitz zu stande kam. Dieser allgemeine tribusbeschluss konnte aber gewiss die competenz der enge-

[19]) Vgl. meine krit. erört. üb. d. röm. stat p. 111 ff. 82 ff. u. unten § 13 ff.
[20]) Vgl. unten § 25 ff.

ren tribusbeschlüsse, der plebiscite, bestätigen[21]). Aus allen diesen gründen scheint mir mit notwendigkeit hervorzugehen, dass der dictator tributcomitien berief und in ihnen die beschlüsse fassen liess, die in sich selbst ihre ratification enthaltend fortan unantastbares gesetz waren.

CAP. II.

Die gesetze über das plebiscit und die modernen Auffassungen.

Das gesetz über die competenz des plebiscits.

Wir kommen zu den einzelnen gesetzen des Publilius Philo.

An der spitze steht das gesetz: „ut plebiscita omnes Quirites tenerent." Es ist bekannt, dass dasselbe in ähnlicher form dreimal in der römischen geschichte vorkommt:

1. die lex Valeria Horatia des jahres 305/449 „ut quod tributim plebs iussisset populum teneret[22]);

2. das unsrige;

3. die lex Hortensia des jahres 467/287 in verschiedener fassung überliefert: „ut quod plebs iussisset omnes Quirites teneret[23]); „ut eo iure, quod plebes iussisset, omnes Quirites tenerentur[24]); „ut plebiscita uniuersum populum tenerent"[25]).

Man hat sich nicht damit beruhigen wollen, eine einfache wiederholung anzuerkennen, sondern eine stufenartige zunahme des rechtes für die tribusbeschlüsse, bezüglich die plebiscite, darin zu finden geglaubt. Der fortschritt wurde durch eine graduelle loslösung dieser beschlüsse vom senatsvorbeschluss einerseits und der nachträglichen patricischen bestätigung andrerseits herzustellen

---

[21]) Ich habe früher in meinen krit. erört. p. 108 note 76 mich aus dem hier widerlegten grunde für die centurien in betreff der gesetze des Publilius Philo ausgesprochen, muss aber hier diese ansicht widerrufen. Dasselbe gilt dann auch für das hortensische gesetz von 467/287, welches demnach auch wahrscheinlich den tributcomitien zufällt.

[22]) Livius 3. 55; vgl. Dionys 12. 45. [23]) Plinius hist. nat 16. 10.

[24]) Gellius 15. 27. 4.

[25]) Gaius 1. 3. Diese letzte fassung ist wol die richtigste, da sie allein auf einen juristen zurückgeht.

gesucht[26]). Mommsen[27]) hat dagegen zwei tribusversammlungen, eine patricisch-plebeische und eine rein plebeische, statuirt. Auf erstere bezieht er die gesetze von 305/449 und 415/339 ohne bestimmte begränzung der competenz, allein mit annahme einer erweiterung derselben durch letzteres; auf die rein plebeischen tribusversammlungen bezieht er die lex Hortensia.

14. Meine ansicht.

Gegen alle diese anschauungen habe ich mich in meinen „kritischen erörterungen über den römischen stat“[28]) eingehend ausgesprochen und darzutun gesucht, dass

1. die tribusbeschlüsse überhaupt unabhängig von der patrum auctoritas;

2. ebenso unabhängig von dem senatsvorbeschluss waren;

3. dass der beschlusskörper für die plebiscite derselbe sei wie der der patricisch-plebeischen tribusbeschlüsse, nämlich die von beiden ständen besuchten tributcomitien seit 305/449;

4) dass irgend eine rechtliche beschränkung und allmähliche erweiterung der competenz solcher tribusbeschlüsse nicht nachweisbar sei;

5. dass irgend welche ursprüngliche beschränkungen nur tatsächliche dem usus entsprungene waren, der eine geschäftsteilung zwischen den beiden hauptvolksversammlungen nach centurien und tribus hergestellt hatte;

6. dass dieser usus eine stete erweiterung zu gunsten der tribusbeschlüsse erfuhr, ohne dass der patriciat einen wirksamen widerstand dagegen leisten konnte;

7. dass eben dieser umstand die patricier veranlasste, die plebiscite unter dem vorwand, dass sie, von nicht allgemeinen volksmagistraten rogirt und unter den gleichen magistraten zum beschluss gebracht, nicht für das ganze volk, sondern nur für den stand der berufenden und vorsitzenden magistrate bindende geltung haben könnten, — dass die patricier unter diesem vorwand die plebiscite

---

[26]) So Niebuhr 2. 214; 3. 171, 490; Göttling r. statsverf. p. 310; Peter epochen d. röm. verf.-gesch. p. 94; Walter röm. rechtsgesch. 1 § 66; Becker-Marquardt 2. 3. 162; Huschke verf. d. Servius Tullius p. 414; Lange 1^2. 548; 2^2. 48, 101 in verschiedenster variirung; diese selbst ist, wie wir im folgenden sehen werden, irrelevant, da es sich um die principienfrage solcher beschränkung selbst handelt.

[27]) R. forsch. p. 194 ff.

[28]) Rostock 1871 p. 81—115, 139—164, 164—166.

beanstandeten, vor allem um dem plebeischen adel eine gefährliche waffe zu entreissen [29]);

8. dass in folge dessen der plebeische adel das horatisch-valerische gesetz von 305/449 in der weise zu erneutem tribusbeschluss erhob, dass, was ehedem eigentlich nur für plebeische tribusversammlungen beabsichtigt, dann aber von selbst auf patricisch-plebeische übergegangen war — nämlich das gesetz „ut quod tributim plebs iussisset populum teneret" — dass dies nun ausdrücklich neben den patricisch-plebeischen tribusbeschlüssen auch für die plebiscite ausgesagt wurde; daher die form „ut plebiscita omnes Quirites tenerent". Hiermit war die einsprache der patricier zu nichte gemacht;

9. dass endlich bei völliger änderung der parteiverhältnisse — indem der neue geld- und amtsadel an stelle des patriciats, die unbemitteltere masse der städtischen und ländlichen bevölkerung an stelle der plebs getreten war — und bei stets sich ausdehnendem usus auf dem tatsächlichen competenzgebiet der tributcomitien ein neuer conflict darüber entstand, inwiefern die centuriatcomitien von jenen unabhängig oder ihnen überlegen seien. Da nahm denn die wachsende demokratie noch einmal den alten satz auf und bestätigte ihn bis in die letzten consequenzen hinein, so dass fortan die centuriatcomitien nur eine formelle rechtsexistenz neben den tributcomitien hatten, diese aber jeden augenblick alle functionen der ersteren in anspruch nehmen konnten. Das wurde praegnant ausgedrückt durch den satz [30]): „ut plebiscita universum populum tenerent."

5. Resultat derselben.

Wir haben es somit nur mit einer stets wachsenden anwendung des ursprünglich unbeschränkten rechtssatzes bei allmählicher veränderung der politischen constellation zu tun, die den jedesmaligen widerstand der gegenpartei durch eine erneuerung des satzes in bestimmt formulirter, dem jedesmaligen bedürfnis angepasster fassung zu boden warf.

Ihne über das gesetz.

Diese meine erörterungen haben bisher eine widerlegung nicht erfahren [31]). Nach mir aber hat Ihne, ohne meine schrift zu ken-

---

[29]) Vgl. § 7 ff. [30]) Bei Gaius.

[31]) Ueber Ihne's hierhergehörige schrift vgl. das fernere. Ptaschniks arbeiten habe ich eingehend a. a. o. p. 139 ff. beleuchtet; ein fernerer artikel von ihm über die lex Hortensia in der zeitschrift für d. österr.

nen, die frage noch einmal eingehend beleuchtet[32]). Er kommt zu demselben resultat wie ich insofern, als er jede beteiligung der patrum auctoritas und des senatsvorbeschlusses an den plebisciten in abrede stellt. Im übrigen muss ich in betreff vieler abweichenden anschauungen auf meine „kritischen erörterungen" hinweisen. So z. b. wenn er die patrum auctoritas mit Mommsen einem patriciersenat zuweist[33]), wenn er ferner die patricier dauernd aus den tributcomitien ausscheidet und nur plebeische statuirt[34]), wenn er endlich gar das gesetz des Publilius Philo aus dem jahre 415/339 und von dem dictator auf den volkstribun Volero Publilius des jahres 283/471 vor 305/449 zurückverlegt und somit wie Ptaschnik die politische allgemeingültigkeit der plebiscite schon seit 283/471 datirt. Gegen Ptaschnik habe ich mich schon eingehend darüber ausgesprochen[35]); die versuchte rückdatirung Ihne's ist aber in wahrheit sehr überraschend. Und wenn er dazu die übrigen falschen gesetzdatirungen anführt, so nenne er nur einen einzigen fall, in welchem ein älteres gesetz in eine jüngere zeit verlegt worden wäre, während freilich unzählige fälle falscher und absichtlicher zurückdatirungen vorliegen. Dass er das gesetz im jahre

---

gymnasien 1872 heft 4 p. 241—53 ist im sinne seiner früheren artikel ohne kenntnis meiner entgegnung geschrieben; ich werde bei besprechung der leges Hortensiae seiner zeit darauf zurückkommen; für uns hat es an dieser stelle kein weiteres interesse.

[33]) Ihne: die entwickelung der römischen tributcomition, abgefasst im herbst 1872, im Rhein. Museum n. f. bd. 28 p. 353—379.

[32]) Krit. erört. p. 61 ff.; ebendaselbst über den unterschied der patrum auctoritas und lex curiata; ich wiederhole, dass Ihne meine arbeit nicht gekannt hat. Sein ausspruch p. 359 übrigens: „es war ein dem ganzen altertum fremder gedanke, den beschluss des souveränen volks in der weise zu binden, dass eine zweite volksversammlung gegen eine erste ihr veto einlegen könnte," besonders mit der anwendung auf die centuriatcomitien, ist doch weiter nichts als eine hypothese, die als consequenz unwiderleglicher tatsachen zwar gelten könnte, hier aber nur als unbewiesenes stützmittel eines erst von Ihne proclamirten und meinem dafürhalten nach unbeweisbaren, ja vielmehr mit den tatsachen in widerspruch stehenden satzes aus dem antiken statsrecht dasteht. Zwar waren die curiatcomitien in unserer zeit nicht mehr eine gesammtvolksversammlung, doch repräsentirten sie den ursprünglichen alleinigen populus, den patriciat; vgl. meine krit. erört. p. 4 ff.

[34]) Dagegen krit. erört. p. 92 ff., 161 ff. über die teilnahme der patres und plebs an denselben. [35]) Krit. erört. p. 139 ff.

415/339 nicht am platze findet, das muss er mit sich selbst ausmachen; wir haben oben gesehen, wie sehr es gerade in diese übergangs- und gährungsperiode hingehört und ein notwendiges glied in der gesetzgebung des Publilius Philo ist[36]).

Resultat. Wir müssen somit diese punkte der Ihne'schen beweisführung zurückweisen und nur soviel mit ihm festhalten, dass durch die drei gesetze irgend eine beschränkung in bezug auf die rechtliche gültigkeit und competenz den plebisciten nicht auferlegt sei. Im übrigen habe ich mich über die mutmassliche motivirung der wiederholung und die daraus sich ergebenden tatsächlichen modificationen schon ausgesprochen[37]).

Lange über auspicien. In anlehnung an dieses gesetz stellt Lange[38]) den satz auf, dass Publilius gleichzeitig mit der, nach Lange, erweiterten bedeutung der plebiscite die annahme und anwendung von auspicien bei plebisciten und deren beschlussversammlungen zum gesetz machte. Es sei dies eine concession an die patricische partei gewesen, indem nun die patricischen augurn einfluss auf die beschlussfassung von plebisciten und die wahl von plebeischen beamten gewonnen hätten, zugleich auch der senat durch das enge verhältnis desselben zu den augurn eine grössere mitwirkung oder gegenwirkung in betreff der plebiscite habe ausüben können. Diese concession habe dann auch die patricier bewogen, ihre auctoritas dem publilischen gesetz nicht vorzuenthalten[39]). Dem senat wäre somit durch die augurn ein veto gegen misliebige plebiscite in die hand gegeben worden.

). Fortsetzung. Den ferneren beweis dafür, dass wirklich seit 415/339 auspicien bei plebisciten und ihrem beschlusskörper vorkommen, hat

---

[36]) Anerkennenswert ist dagegen Ihne's anführung gegen Mommsen in betreff der zulassung auch der nichtgrundbesitzer zu den tribus von anfang an, p. 372. Ich selbst habe meine auslegung von forum und campum, Livius 9. 46, in den krit. erört. p. 104 zu corrigiren; unter campus sind jedenfalls die centuriatcomitien zu verstehen; allein wenn auf den livianischen ausdruck irgend welcher wert zu legen ist, so muss es erklärt werden, wie ich es ebendaselbst p. 164 im nachtrag getan habe.

[37]) Vgl. § 14. [38]) 2². 51 ff.

[39]) Lange denkt bekanntlich an centuriatcomitien als beschlusskörper der publilischen gesetze; vgl. oben cap. 1 § 12.

Lange an andrem ort auszuführen gesucht[40]). Er tut dar, dass seit der lex Valeria und Horatia von 305/449 noch nicht gleich auspicien eingetreten seien, und dass Zonaras[41]) mit unrecht die bei den gesammttributcomitien unter leitung patricischer magistrate vorkommenden auspicien auch auf den beschlusskörper der plebiscite bezogen habe. Es widerspräche dem auch der bericht über die plebeischen wahlcomitien von 387/367 und 393/361. Erst nach 415/339 fänden sich beobachtungen der auspicien bei den wahlcomitien der plebeischen beamten, zum erstenmal im jahre 461/293[42]). Damit sei die aussage des Dionys[43]), dass bis zu seiner zeit die concilia plebis ohne auspicien[44]) gehalten würden, widerlegt. Man dürfe auch nicht mit Mommsen zwischen erbetenen und unerbetenen auspicien — letztere in gestalt von blitz und donner — hier trennen wollen, denn nach Livius[45]) seien ohne zweifel auch die concilia plebis in den satz eingeschlossen, dass versammlungen nicht gehalten werden dürften „ubi aues non admisissent." Die auf solche weise hergestellte controle der concilia plebis durch die patricischen augurn habe in der plebeischen nobilität den wunsch erregt, an dem augurat teil zu nehmen; und so sei das ogulnische plebiscit über den zutritt der plebeier zum pontificat und augurat im jahre 454/300 in's leben getreten.

20. Mommsen darüber.

Wir haben schon Mommsens abweichende ansicht erwähnt. Derselbe erklärt[46]), dass der plebeische beamte nicht das recht gehabt habe, auspicien für die tribusversammlungen der plebs einzuholen, dass solches vielmehr nur den die tributcomitien leitenden beamten des gesammten volks zugestanden habe. Mommsen beruft sich hauptsächlich auf Dionys[47]), der, wie gesagt, die auspicien und alles voraussagen von zeichen für die tribunicischen und plebeisch-aedilicischen wahlcomitien bis zu seiner zeit ausschliesst. Doch will Mommsen damit nicht die oblativen während der comitien eintretenden himmelszeichen gleichfalls für unwirksam erklären; vielmehr erkennt er diese an, wie sie ja auch von den quellen

---

[40]) 2^2. 444 ff. und für die volkstribunenwahl 1^2. 696. [41]) 7. 19.

[42]) Livius 10. 47. [43]) 9. 49. [44]) *δίχα οἰωνῶν.* [45]) 1. 36.

[46]) Röm. forsch. p. 195 ff. Nr. 4.

[47]) 9. 41; 10. 4; besonders 9. 49: *ἀπ' ἐκείνου τοῦ χρόνου* (283/471) *τὰ τῶν δημάρχων καὶ ἀγορανόμων ἀρχαιρέσια μέχρι τοῦ καθ' ἡμᾶς χρόνου δίχα οἰωνῶν τε καὶ τῆς ἄλλης ὀττείας ἁπάσης αἱ φυλετικαὶ ψηφοφοροῦσιν ἐκκλησίαι.*

bezeugt werden. Es seien das aber nicht mit den eigentlichen auspicien zu verwechselnde zeichen, vielmehr wol allein blitz und donner gewesen.

Nachzutragen ist noch, dass Mommsen auch später[48]) seinen standpunkt festgehalten hat, indem er den unterschied zwischen oblativen und impetrativen auspicien — diese in engerem, jene in weiterem sinne „auspicien" genannt — noch stärker betont. Ich habe mich früher schon[49]) über diese frage kurz ausgesprochen ohne eine entscheidung zwischen den divergirenden ansichten zu treffen.

Meine ant. Interpretation des Dionys.

Ueber die angabe des Zonaras, betreffend das vorkommen von auspicien seit 305/449 wird unten[50]) gehandelt werden. Hier haben wir es mit der notiz bei Dionys zu tun. Letzterer schliesst freilich die auspicien und die ganze übrige „ὀττεία" aus. Nun hat ὀττεία immer die bedeutung des „vorhersagens", nicht sowol des blossen zeichenmeldens, so dass ich in dem ausdruck des Dionys mit Mommsen nur die impetrativen eigentlichen auspicien suchen möchte, nicht die oblativen gleichzeitigen zeichen, wie blitz und donner. Der wortlaut des Dionys scheint mir an und für sich die letzteren ganz unberücksichtigt zu lassen, wenn es heisst: „die zur wahl der volkstribunen und plebeischen aedilen berufenen tribusversammlungen geben bis auf den heutigen tag ihre stimme ohne vogelschau und andre vorhergehende zeichen-verkündigung ab"; es können damit nur impetrative auspicien gemeint sein. Dann aber steht Dionys nicht im widerspruch zu der beobachtung von einem vitium während oder nach der tribusversammlung, wie Lange meint.

Des Livius.

Wenn letzterer aber für sich die notiz des Livius aus der zeit des Tarquinius Priscus anführt[51]), so gestehe ich, eine hinweisung auf die concilia plebis darin nicht entfernt zu finden: werden doch vielmehr nur die concilia populi, d. h. die curiatcomitien, die berufung des heeres und die regierungsgeschäfte genannt. Ausserdem kann Livius an plebeische versammlungen nicht gedacht

---

[48]) Röm. statsrecht I p. 24 ff., p. 31 ff.

[49]) Krit. erörter. über d. röm. stat p. 100 ff. [50]) Vgl. § 28.

[51]) Livius 1. 36. 6: auguriis certe sacerdotioque augurum tantus honos accessit, ut nihil belli domique postea nisi auspicatu gereretur, concilia populi, exercitus uocati, summa rerum, ubi aues non admisissent, dirimerentur.

haben, da er in keiner weise solche zur zeit des älteren Tarquinius kennt. Ich glaube daher Lange's berufung auf diese stelle zurückweisen zu müssen.

Unter diesen umständen verliert der satz Lange's an boden, dass seit 415/339 bei beschlussfassung von plebisciten auspicien eingeholt wurden. Das zeugnis des Dionys für seine eigene zeit, der mangel jedes beglaubigten quellenzeugnisses für das vorkommen von impetrativen auspicien, die differenzirung dieser von den oblativen, deren vorkommen nicht geleugnet wird und quellenmässig feststeht: alles dies bewegt mich, der Mommsen'schen anschauung mich anzuschliessen, dass impetrative auspicien bei den beschlussversammlungen von plebisciten und den wahlversammlungen der plebeischen beamten niemals vorgekommen sind. Ich habe früher [52]) auch schon dargetan, dass die tribusversammlungen aus opposition gegen die patricier und ihr recht, somit auch gegen das patricische sacralrecht, wie es im augurat sich darstellt, entstanden, dass es demnach nur natürlich sei, wenn die den ursprünglichen rein plebeischen tributcomitien noch ähnlichsten späteren tribusversammlungen, die den zweck der fassung von plebisciten und der wahl plebeischer beamter hatten, auch darin ihrem ursprung getreu blieben, keine auspicien einzuholen. 23. Resultat.

Nun aber könnte die frage entstehen: waren die oblativen auspicien von anfang an für den beschluss- und wahlkörper der plebiscite und plebeischen beamten massgebend? Mommsen [53]) scheint dies stillschweigend anzunehmen. Dass die plebs in ihren ehemaligen sonderversammlungen eine göttliche intervention sollte völlig ausser acht gelassen haben, scheint mir bei dem abergläubischen charakter der Römer nicht recht wahrscheinlich. Himmelserscheinungen sind ja allezeit als äusserungen der gottheit anerkannt worden; dass daher die beobachtung solcher von anfang an als eine störung öffentlicher und privater vorhaben angesehen wurde, dürfte angenommen werden. Allein es fragt sich, ob die patricischen augurn das recht der nuntiatio den plebeischen versammlungen gegenüber hatten, bezüglich ob die letzteren eine derartige nuntiatio anzuerkennen sich gezwungen fühlten. Ein wirklicher zwang dazu lag gewiss nicht vor, so lange patriciat und plebs im verhältnis der foederation neben einander existirten. Die 24. Wann wurden zuerst oblative auspicien beobachtet.

[52]) Krit. erört. p. 101 ff. [53]) Röm. staatsr. I p. 31 ff.

nuntiatio war wol in den ersten zeiten eine freie, allein die beachtung derselben durch den die plebeische versammlung leitenden beamten nur eine facultative. Vielleicht auch machte sich dabei der unterschied geltend, den Mommsen constatirt, dass die nuntiation von seiten eines privatmannes in keiner weise bindend war, dagegen die von seiten eines beamten nicht ignorirt werden durfte.

5. Die entwickelung seit 305/449.

Von dem augenblick an aber, als aus dem dualismus des stats eine einheitliche gestalt wurde, indem die tributcomitien zu versammlungen des gesammt-volkes wurden, seit 305/449, hatten ja die augurn natürlich zutritt zu denselben; und wie sich ihr amt von selbst in den von patricischen beamten geleiteten tributcomitien geltend machte, so werden sie gewiss allmählich auch in der andren gattung von tribusversammlungen, unter plebeischem vorsitz einfluss in bezug auf die nuntiation gewonnen haben. Anfangs freilich werden sie nicht als augurn, sondern sei es als private oder als sacralbeamte überhaupt die nuntiation ausgeübt haben, so dass der plebeische beamte, der die versammlung leitete, vielleicht nicht einmal an ihren ausspruch gebunden war.

Die weitere entwickelung.

Je mehr aber die verschmelzung der beiden stände, besonders in den oberen schichten, zunahm, um so mehr wird der augur als augur zur geltung gekommen sein. Es wird dies natürlich nur auf dem wege allmählichen übergangs geschehen sein, so dass es mir bedenklich scheint, irgend ein datum für ein erstmaliges berechtigtes vorkommen voller auguraler nuntiation bei tributcomitien unter plebeischem vorsitz festzustellen. Das streben der plebeier, an den so entstandenen rechte der nuntiation von seiten der augurn teil zu nehmen, möchte ich nicht als ein hervorragendes moment, wenn überhaupt eines, zur beschlussfassung des ogulnischen plebiscits von 454/300 über den zutritt der plebeier zum augurat nennen; der augurat bot jenen bei weitem grössere vorteile in bezug auf die ausübung von auspicien und die nachträgliche begutachtung eines etwa vorgekommenen vitiums bei den versammlungen des gesammtvolkes unter leitung der obermagistrate. Nicht unmöglich aber ist es, dass seit zulassung der plebeier zum augurat dieser selbst von ersteren anerkannt worden ist, sodass fortan seine nuntiation als eine augurale dieselbe volle geltung in den tribusversammlungen unter plebeischer leitung gewann, wie sie sie in den andren tribut- und den centuriatcomitien hatte.

Der erste bekannte fall eines derartigen erfolgreichen eingreifens der augurn in das resultat einer plebeischen wahlversammlung findet bei der tribunenwahl im jahre 461/293 statt [54]). Es geschieht zwar nicht auf dem wege der nuntiatio, wol aber mittelst constatirung eines vitiums bei dem wahlact, in folge dessen die tribunen abdanken. Dass die augurn ein gutachten über die richtigkeit des beobachteten vitiums abgeben mussten, ist bekannt; auf ihren spruch also kam es vor allem an. Unterwarfen sich die volkstribunen aber diesem spruch, so erkannten sie damit das sacralrecht der augurn für ihre wahlcomitien an. Dieser umstand nun, der nicht zu lange nach den ogulnischen rogationen eintritt, könnte zur bestätigung meiner vermutung dienen, dass eben das ogulnische gesetz über die zulassung der plebeier zum augurat den vollen einfluss des letzteren auch auf die tributcomitien unter plebeischer leitung, abgesehen von den impetrativen auspicien, zur geltung brachte [55]). 27. Der erste constatirte fall auguralen eingreifens · folgerungen daraus.

Mein resultat in betreff der hypothese Lange's ist also dieses, dass das jahr 415/339 einen nachweislichen abschnitt in der beobachtung von auspicien irgend einer art bei tribusversammlungen unter plebeischer oberleitung nicht darstellt, dass nach wie vor dabei die impetrativen auspicien ausgeschlossen blieben, dass endlich die oblativen wol von anfang an beobachtet wurden, allein 28. Endresultat.

---

[54]) Livius 10. 47. 1.

[55]) Der von Mommsen r. statsr. 1. 40 angeregte zweifel an der verfassungsmässigen zulässigkeit solcher abdication von volkstribunen ist nicht zu übersehen; denn es fehlte ja in solchem falle an jedem mittel, die neuen wahlcomitien zu berufen und zu leiten. Die abdicirten waren nicht dazu berechtigt, und andre beamte gab es nicht, welche ein recht zur ausübung dieses geschäfts hatten. Im notfalle musste die neuwahl von den oberbeamten des ganzen volkes geleitet werden. Doch hat die spätere neuwahl den antrittstermin der volkstribunen, 10. december, in keiner weise geändert, was auch auffallend ist. Die livianische notiz könnte für unbeglaubigt gehalten werden, wenn sie nicht gerade mit einer reihe jener ganz kurzen chronistischen angaben zusammenstünde, die wir gewohnt sind, auf alte und echte aufzeichnungen zurückzuführen (vgl. buch 1 § 27 ff.). — Sollte aber dies beispiel der abdication von volkstribunen in folge eines vitiums angefochten werden, so liegt doch noch ein gleiches mit bezug auf die plebeischen aedilen des jahres 552/202 vor; vgl. Livius 30. 39. 8. Hier ist ein einwand in betreff der neuwahl nicht möglich, da die volkstribunen die wahlleitung hatten. Freilich lässt sich dieser fall nicht in so directen zusammenhang mit dem ogulnischen plebiscit bringen.

dass erst später, vorzüglich seit 454/300, die augurn einen entscheidenden einfluss in dieser beziehung gewannen. — Mit dieser anschauung nun lässt sich auch die angabe des Zonaras [56]) reimen, dass seit 305/449 auch in dem beschlusskörper der plebiscite auspicien beobachtet wurden. Verstehen wir darunter auspicia oblativa und die zulässigkeit der nuntiation derselben, so lässt sich nichts dagegen einwenden. Freilich spricht Zonaras [57]) von den impetrativen auspicien; aber das kann sein misverständnis sein, indem er die nur in übertragenem sinne „auspicien" genannten oblativen mit den eigentlichen verwechselte. Gegen eine beobachtung der nuntiatio lässt sich, wie gesagt, nichts einwenden.

CAP. III.

Die übrigen gesetze.

1. Das zweite gesetz.

Das zweite gesetz des Publilius Philo bestimmte: „ut legum, quae comitiis centuriatis ferrentur, ante initum suffragium, patres auctores fierent." Zu bemerken sind also zwei umstände:

1. dass wir es nur mit gesetzesvorschlägen, nicht mit wahlangelegenheiten zu tun haben;

2. dass die patrum auctoritas fortan, statt nach der abstimmung in centuriatcomitien, vor derselben stattfinden sollte, d. h. zwischen der promulgation des gesetzesvorschlags und der abstimmung darüber, so dass die kenntnis des betreffenden gesetzesvorschlags bei den patres vorauszusetzen ist.

2. Bedeutung von patres auctores.

Was wir unter den „patres auctores" zu verstehen haben, ist schon oben gesagt worden [58]), nämlich die in curien vereinigten patricier. Mein gegen Mommsen geführter nachweis dieser ansicht [59]) ist bisher nicht widerlegt worden; ich halte darum auch hier völlig daran fest [60]).

---

[56]) Vgl. oben § 21. [57]) 7. 19. [58]) Vgl. § 16.

[59]) Krit. erörter. p. 61 ff.

[60]) Wenn Mommsen röm. forsch. p. 241 die auctoritas patrum ausserdem nur auf verfassungsverletzungen und beeinträchtigung der auspicien bezogen wissen will, so fehlt dazu jeglicher beweis; denn die äusserung: „Hätte der patriciersenat (d. h. die patres auctores nach Mommsens ansicht) verfassungsmässig die befugnis gehabt, jeden ihm unbequemen beschluss und jede ihm unbequeme wahl nach gefallen zu ver-

Es heisst, die patrum auctoritas solle vor der abstimmung über den betreffenden gesetzesvorschlag stattfinden. Wie ist das zu verstehen? Sollen die patres dadurch gezwungen werden, unter allen umständen ihr placet zu dem betreffenden vorschlag zu geben und sich demgemäss der ablehnung ganz zu enthalten? Oder soll das bestätigungs- und verweigerungsrecht unverkürzt bleiben und nur vor der beschlussfassung ausgeübt werden? Niebuhr[61]), Becker[62]) und Lange[63]) verstehen es nach erster auslegung, ohne jedoch die frage selbst überhaupt anzuregen. Mommsen[64]) nimmt letztere auffassung an, indem er ein eventuelles veto auch vor der beschlussfassung zugiebt.

31. Zwei möglichkeiten in betreff der bedeutung des gesetzes.

---

nichten, so konnte ihm dies recht wohl genommen, aber vernünftigerweise nicht, namentlich bei den wahlen dahin umgewandelt werden, dass er veranlasst wurde, seine zustimmung im voraus zu geben", beweist gar nichts, sondern ist nur die folge der vorgefassten meinung. Warum sollte man nicht jenes bestätigungsrecht zu entwerten suchen, ohne geradezu die institution abzuschaffen? Lange 2². 45 f. hat recht, wenn er erklärt, man habe die aufhebung des alten rechts vermieden, da dies als ein nefas gelten konnte, dagegen habe man demselben seine bedeutung zu nehmen gesucht. — Aber auch Lange muss ich widersprechen, wenn er 2². p. 46, 560 den centurienbeschluss über eine kriegserklärung deswegen für unabhängig von der bestätigung der patres erklärt, weil diese dem betreffenden feldherrn ja schon das imperium bestätigt hätten und ein bericht über solchen fall nicht vorliege. Es ist doch etwas ganz anderes, das imperium erteilen für den fall eines krieges als einen bestimmten krieg gut heissen. Dass wir aber in den quellen keinen derartigen bestätigungsfall kennen, darf doch gewiss nicht gegen das sonst uneingeschränkte bestätigungsrecht der patres für centurienbeschlüsse in's feld geführt werden. Der krieg war doch eines der wichtigsten ereignisse im statsleben; wie sollten da die patricier in ihrer ersten und vollkommenen machtperiode sich des bestätigungsrechtes davon begeben haben? Anders verhält es sich freilich mit der lex centuriata de potestate censoria; hier hat Lange 2². 567 recht, wenn er für diese die patrum auctoritas in abrede stellt; denn dadurch wurde ja nur den schon von den patriciern bestätigten censoren die befugnis zur ausübung ihres amts erteilt. Vielleicht folgte überhaupt die auctoritas patrum erst sowol auf den wahlact als auch auf die erteilung der potestas in centuriatcomitien, da beide acte möglichst schnell hinter einander, nach Lange 1². 670 vielleicht in denselben comitien erfolgten. In solchem falle war freilich der censor mit sammt seiner potestas in älterer zeit noch von der patricischen bestätigung abhängig. Wir sprechen hier überhaupt von der zeit vor 415/339.

[61]) 3. 107. [62]) Handbuch der röm. alt. 2. 1. 329; 2. 3. 184.
[63]) 2². 45 ff. 1². 351 ff. [64]) Röm. forsch. 242.

Die quellen darüber.

Es gilt die ansichten der quellen darüber anzuhören. Livius[65]) sagt: „hodie quoque in legibus magistratibusque rogandis usurpatur idem ius, vi adempta: priusquam populus suffragium ineat, in incertum comitiorum euentum patres auctores fiunt.“ Ebenso betonen Cicero[66]) und Sallust[67]) den umstand, dass ehedem die volksbeschlüsse in centurien von der auctoritas patrum abgehangen, dann aber davon befreit worden wären. Mommsen[68]) erklärt diese anschauung daraus, dass die auctoritas, welche am schlusse der beschluss- und wahlhandlung den ausschlag geben und besonders bei letzterer sich gegen bestimmte persönlichkeiten richten konnte, nun dadurch eingeschränkt wurde, dass einerseits das placet oder veto die ganze candidatenliste betraf, nicht bestimmte personen, und daher nicht so leicht ein veto gegeben werden konnte; andrerseits eine erklärung zu anfang nicht den wert habe als am ende der gesammten handlung; daher sei denn allmählich die erteilung der auctoritas illusorisch, d. h. ein stetes placet geworden. — Eine solche erklärung kann anerkannt werden.

1. Interpretation des Livius und folgerung daraus.

Was aber bedeutet der livianische ausdruck: „in incertum comitiorum euentum patres auctores fiunt“? Wol nicht, dass die auctoritas für den jedesmaligen ausfall des beschlusses im voraus gegeben würde; denn ein ablehnender beschluss bedurfte keiner auctoritas. Ausserdem würden wir dann wol den genetiv „incerti euentus“ erwarten dürfen. Es scheint mir dies der sinn zu sein, dass die auctoritas bei noch unentschiedenem ausfall des beschlusses erteilt werden müsse. Die patres waren also nicht gebunden eine bestimmte äusserung abzugeben, nur sich überhaupt vor der abstimmung zu äussern. Damit war die äusserung selbst ihrem dafürhalten überlassen; sie konnten also auch vorher ablehnen. Dem widerspricht auch nicht die originalste fassung des gesetzes[69]): „ut legum, quae comitiis centuriatis ferrentur, ante initum suffragium patres auctores fierent.“ Denn in dem „auctores fieri“ liegt der begriff des entscheidenden gutachtens sowol bejahender als verneinender art. Es ist somit nur eine temporale verlegung des bestätigungsrechts vom ende des gesammtacts an den anfang desselben.

---

[65]) 1. 17. 9. [66]) De re publ. 2. 32. 56; pro Plaucio 3. 8.

[67]) Histor. fragm. ed. Dietsch 3. 61. 15. [68]) A. a. o.

[69]) Livius 8. 12. 15.

Dass aber die späten autoren, wie Cicero, Sallust und Livius selbst, die bedeutung dieser auctoritas für ihre zeit als nichtig ansehen, ist wol vor allem die folge davon, dass dazumal jeder unterschied zwischen patricischen und gesammt-nobiles verschwunden war, daher die ersteren stets im sinne der letzteren und des regierungsorgans, des senats, ihr placet abgaben; denn fast nur nobiles und regierungsmänner rogirten centuriatbeschlüsse, denen ausserdem vorher der senat durch den vorbeschluss über die rogation seine sanction gab. Somit war eine differenz zwischen den patres auctores und dem senat, bezüglich dem rogirenden oberbeamten ganz undenkbar. Dazu kommt, dass die centurien als gesetzesbeschlusskörper immer mehr gegen die tribus zurücktraten, so dass die betreffende auctoritas gleichfalls an bedeutung verlor. Das war früher nicht in gleichem grade der fall, besonders nicht während des kampfes zwischen der patricischen und plebeischen nobilität. Noch konnte erstere einen ihr misliebigen gesetzesvorschlag für die centuriatcomitien im gegensatz gegen senat und magistrat cassiren. 34. Erklärung der späteren anschauung.

Aus diesen gründen nun kann ich die weitgreifenden folgerungen Lange's [70]) aus dem gesetze nicht acceptiren, da sie auf der völligen annulirung des bestätigungsrechts aufgebaut sind. Ein aufgehen der patricischen auctoritas in das senatorische probuleuma folgt in keiner weise daraus; und eine notwendige und beschleunigte verschmelzung der beiden adelshälften kann ich auch nicht unmittelbar damit in verbindung bringen. Wenn ich so sagen darf, lag die bedeutung des gesetzes mehr auf geschäftlichem boden. Der apparat der centuriatcomitien war ein complicirter, alle handlungen darin also langwierig und zeitraubend. Geschah es nun gar, dass dieser ganze zeitaufwand und apparat durch das veto der patres einfach nutzlos und umsonst gemacht war, so gab das gewiss anlass zu nicht geringem ärger beider, der leitenden beamten und der masse der stimmberechtigten. Dem sollte abgeholfen werden, indem die patricier vor allem jenem aufwand von zeit und mitteln sich aussprechen mussten, ob sie für oder gegen den betreffenden antrag gestimmt waren. Im letzteren falle fing die versammlung gar nicht erst an zu beschliessen, oder vielmehr kam es gar nicht zur officiellen versammlung; im ersteren fall hatten nun die comi- 35. Motiv und wesen des gesetzes.

[70]) 2². 46.

tien die letzte entscheidung und gaben sich daher nicht fruchtlose mühe.

. Absicht u. olgen desselben.

Dass auf diese weise zugleich eine pression auf die patricische entschliessung ausgeübt wurde, andrerseits das gesetz der masse von stimmberechtigten sehr willkommen war, ist erklärlich, so dass auch in diesem gesetze sich die interessen der vornehmen plebeier und der masse von besitzenden vereinigten. Es lag darin zugleich das anerkenntnis, dass die patrum auctoritas nicht mehr als ein unantastbares hochwichtiges verfassungsglied, sondern nur mehr als eine lästige, leider nicht zu beseitigende, aber doch zurückzudrängende institution anzusehen sei: darin hauptsächlich lag die den patriciern zugefügte schlappe. Das führte zu einer concurrenz von senat und patriciat bei der vorläufigen anerkennung der gesetzanträge, die höchst wahrscheinlich auf dem wege des compromisses beseitigt wurde. Insofern rief das gesetz freilich wol eine annäherung der beiden adelshälften hervor.

. Das plebiscitum Maenium.

Das plebiscitum Maenium, welches dasselbe für die wahlen in centuriatcomitien bestimmte, was das Publilium für die gesetzesvorschläge festgesetzt hatte, nämlich dass die patres vor der wahlhandlung selbst schon ihr gutachten über die candidatenliste abgeben sollten, auch hier mit der freiheit abzulehnen oder gutzuheissen[71]), gehört in eine ganz andre zeit, wahrscheinlich in die der lex Hortensia, etwa 467/287. Dennoch muss sie wol als eine notwendige consequenz des publilischen gesetzes angesehen werden. Wir werden seiner zeit das nähere darüber sagen.

. Das dritte esetz; corpte fassung bei Livius.

Noch ein drittes gesetz brachte Publilius durch, welches die zulassung der plebeier zur censur ordnete. Der wortlaut desselben ist bei Livius offenbar corrupt überliefert. In den besten handschriften liest man: „ut alter utique ex plebe, cum eo uentum sit, ut utrumque plebeium fieri liceret, censor crearetur.“ Das ist durchaus unhistorisch. Es war in keiner weise bisher zulässig, dass beide censurstellen von plebeiern besetzt wurden; vielmehr hatten diese erst ein einziges mal mittelst usurpation die censur

---

[71]) Vgl. Cicero Brutus 14. 55; dazu Livius 1. 17. 9; Lange 2². 108, 609; 1². 351 f; Becker-Marquardt 2. 1. 330 f.; 2. 3. 184.

eingenommen [72]), ohne dass sie ihnen rechtlich zugestanden hätte. Der text ist also corrupt. Und das haben schon alte abschreiber bemerkt, da einige handschriften, nach Sigonius' aussage, ein „consulem" nach „plebeium" eingeschoben haben, offenbar in erinnerung des gesetzes über den consulat von 412/342 [73]). Dass das nur ein glossem sein kann, ist klar. Heute ist wol so gut wie anerkannt, dass Madvig die corruptel corrigirt hat, indem er „uentum sit" streicht.

39. Inhalt des gesetzes.

Damit ist die obligatorische besetzung einer censurstelle, die facultative beider durch plebeier ausgesprochen. Es ist also in diesem einen gesetz für die censur festgestellt worden, was für den consulat durch das licinisch-sextische und das gesetz von 412/342 in's werk gesetzt wurde. Nachdem der consulat rückhaltslos den plebeiern eröffnet worden war, verfuhr man schon summarischer mit den weniger wichtigen ämtern. Ueber die bedeutung dieser errungenschaft für die plebeier haben wir oben gesprochen [74]).

40. Historisch ausübung desselben.

Das recht, beide censurstellen zu besetzen, hat die plebs erst sehr spät zur tatsache gemacht; im jahre 623/131 finden wir zum ersten mal zwei plebeische censoren [75]), zu einer zeit, als in der nobilität standesgegensätze längst verschwunden waren. Vielleicht lässt der umstand auch auf die langdauernde bedeutung des patriciats im statswesen schliessen, da wir etwas ähnliches beim consulat beobachtet haben [76]).

41. Das lustrum und der pleb. censor.

Zu dem lustrum ist deswegen wol der plebeische censor nicht vor 474/280 [77]) zugelassen worden, weil anfänglich die plebeier noch von den hohen priesterwürden ausgeschlossen waren, und daher wol noch als nicht fähig zur ausübung dieser rein sacralen function galten. Das jahr 454/300, in welchem den plebeiern der pontificat und augurat eröffnet wurde, ist auch wol in dieser beziehung ein wendepunkt geworden, da 20 jahre später ein plebeischer censor zum ersten male das lustrum selbst feiert.

---

42. Ihne über ein gleichsedtiges praetur-gesetz.

Die vermutung endlich Niebuhrs [78]) und Ihne's [79]), dass Publilius gleichfalls den plebeiern die praetur gesetzlich eröffnet

---

[72]) Vgl. buch 7 § 23. [73]) Vgl. buch 10 § 68. [74]) Vgl. § 9.
[75]) Livius ep. 59. [76]) Vgl. buch 10 § 69. [77]) Livius ep. 13.
[78]) 3. 177. [79]) 1. 313.

hätte, muss zurückgewiesen werden. Sie entbehrt jedes quellenbelegs, während der umstand doch gewiss ebenso wichtig war wie die zulassung zur censur, und daher wol eine aufzeichnung gefunden haben würde. Das erste vorkommen eines plebeischen praetors im jahre 417/337 hat offenbar keinen unmittelbaren zusammenhang mit der gesetzgebung von 415/339, wol aber einen mittelbaren, wie wir seiner zeit sehen werden [80]). Ohne gesetz, durch die tatsache einer erstmaligen wahl wurde die praetur dauernd von den plebeiern erworben. Ein besonderes gesetz wie über die censur wurde nachträglich nicht mehr zur bestätigung gegeben; die patricier liessen allen widerstand von selbst fallen. Die politische anerkennung des plebeischen adels als eines gleichberechtigten war damit vollendete tatsache geworden [81]).

[80]) Buch 14 § 17 ff. [81]) Vgl. übrigens buch 14 § 19.

VIERZEHNTES BUCH.

DIE ZEIT ZWISCHEN DEM LATINERKRIEGE UND DEM AUSBRUCH DES ZWEITEN SAMNITERKRIEGES.

CAP. I.

Die jahre 416/338—423/331.

Ueber das jahr 416/338 ist nach den früheren auseinandersetzungen[1]) nichts weiter bekannt, als dass L. Furius Camillus und C. Maenius die consuln davon waren, da ja die ganze traditionelle kriegsgeschichte des jahres teils der erfindung angehört, teils vielleicht aus falscher datirung entsprungen ist[2]). Von Maenius ist noch das negative resultat zu erwähnen, dass er mit der columna Maenia nichts zu tun hat[3]). 1. Die consuln von 416/338

Damit kommen wir zum jahre 417/337 mit den consuln C. Sulpicius und L. Papirius nach Diodor[4]), C. Sulpicius Longus und P. Aelius Paetus nach Livius[5]) und den übrigen buchfasten[6]). Ziehen wir gleich die eponymen von 418/336 hier mit heran: nach Diodor[7]) Kaeso Valerius und L. Papirius, nach Livius[8]) und den übrigen buchfasten L. Papirius Crassus und 2. Die consuln von 417/337

---

[1]) Buch 11 § 54 ff.

[2]) Diodor 17. 2 hat nach den meisten hds. *Φρούριος* und *Μάνλιος*; nur TY nach Dindorf haben *Μάνιος*; dass hier eine verschreibung vorliegt, darf man wol unbedenklich annehmen, auch ohne sich auf die übrigen monumentalen und buchmässigen fasten, die triumphalfasten, die spanischen, das chronicon paschale und Plinius nat. hist. 34. 5. 11, zu berufen; der chronograph hat das cognomen Nepos angegeben, das in den triumphalfasten fehlt; die capitol. consularfasten lassen uns im stich.

[3]) Vgl. buch 11 § 55 ff. [4]) 17. 17. [5]) 8. 15. 1.

[6]) Die monumentalen fehlen. [7]) 17. 29. [8]) 8. 16.

Kaeso Duillius. — Wir finden also beide male bei Diodor zwei patricische namen, bei den übrigen einen patricischen und einen plebeischen. Wir haben uns früher durchaus überzeugt, dass Diodors fasten die älteren und daher richtigeren sind, dass wir ihnen also zu folgen haben, wenn nicht ein augenscheinlicher irrtum vorliegt [9]). Von einem irrtum können wir in obigen angaben nichts merken, falls wir nicht eine doppelschreibung des Papirius dem versehen des Diodor zuzumessen haben. Denkbar ist es, dass sein auge von dem einen eponymenpar zum andren abirrte und er so einen namen ausliess, einen andren doppelt setzte; absolut notwendig aber ist die annahme nicht.

le patricin namen.

Wir haben früher [10]) gesagt, dass die häufung des namens L. Papirius unter den eponymen von 417/337 — 435/319 durchaus nicht einschliesst, es sei jedesmal dieselbe person gemeint. Die geringe zahl römischer vornamen überhaupt berechtigt zu der annahme verschiedener Papirier. So konnte denn auch nach Diodor, ohne verletzung des gesetzes gegen wiederwahl innerhalb von zehn jahren [11]), sowol 417/337 als 418/336 ein Papirius im amt stehen. Aber wenn wir auch an erster stelle bedingungsweise den Papirius um Diodors oben erwähnten möglichen irrtums willen gegen den eponymen des Livius P. Aelius Paetus aufgeben wollen, so bleibt doch im zweiten eponymenpar eine abweichung von Livius bestehen, welche aus einem irrtum oder versehen zu erklären unmöglich ist. Valerius und Duillius geben keinen anlass zur verwechselung. Der vorname Kaeso ist sonst nur einmal für einen Duillius sicher bezeugt, nämlich für den triumvir des jahres 419/335 [12]); Livius identificirt diesen offenbar mit seinem consul [13]). Im ganzen scheint der name Kaeso seines alters wegen eher patricisch als plebeisch zu sein und ist, wie Mommsen [14]) aussagt, wol in allen patricischen geschlechtern gebräuchlich gewesen. Unter diesen umständen aber

---

[9]) Vgl. buch 3 § 42; buch 7 § 30, 31. [10]) Buch 10 § 59.

[11]) Buch 10 § 58 ff. [12]) Livius 8. 16. 14.

[13]) Dem sonst vorkommenden Kaeso Duillius bei Dionys 11. 23 als decemvir von 304/450 steht der C. Duillius des Livius 3. 35 in derselben eigenschaft gegenüber; in den consularfasten und bei Diodor ist der name verloren gegangen. Weissenborn hat in seiner ausgabe wol ohne die nötige kritik aus dem C. ein K. gemacht, und nach ihm auch Madvig. Mommsen C. J. L. 1 p. 495 hat C. als die lesart der codices bei Livius dargetan. [14]) Forsch. I p. 17.

müssen wir die diodorische lesart der livianischen vorziehen, demgemäss Kaeso Valerius gegenüber dem Kaeso Duillius festhalten und gutheissen [15]).

Das aber ist dann nicht ohne folgen. Es sind zwei patricische namen. Zwar ist Mommsen in solchem falle geneigt, einen davon für den eines plebeischen, ehedem aus patricischer clientel mit beibehaltung des patricischen namens hervorgegangenen, hauses zu halten [16]); dass dies aber zweifelhaft ist, haben wir seiner zeit gesehen. Die möglichkeit also bleibt bestehen, dass die patricier die durch das consulgesetz von 412/342 garantirte freie zulassung zum consulat für beide stände [17]) mit erfolg benutzt und demgemäss wie zwischen 399/401 und 411/343 ein rein patricisches eponymenpar zu wege gebracht haben. 4. Folgerun daraus.

Nähere personalnachrichten haben wir über die eponymen weder des einen noch des andren jahres.

Drei jahre lang hatte nun der krieg geruht [18]), und die römische herrschaft schlug ohne zweifel schon festere wurzeln in den occupirten territorien, als sich von neuem die Sidiciner erhoben. Livius [19]) ist unser einziger gewährsmann dafür. Nach ihm bricht der krieg zwischen den Sidicinern und den bewohnern der stadt Aurunca aus. Letztere bitten die Römer als ihre schutzherren um hülfe; aber ehe diese fertig gerüstet hatten, kam die kunde, dass die Aurunker aus furcht ihre stadt verlassen hätten und nach Suessa geflüchtet seien, ihre stadt aber von den Sidicinern zerstört worden wäre. Der senat, über die zögerung der consuln erzürnt, habe befolen, einen dictator zu ernennen. C. Claudius Regillensis wurde dictator und machte C. Claudius Hortator zu seinem magister equitum. Beide aber mussten wegen eines bei der ernennung vorgekommenen vitiums abdanken. Vom krieg erfahren wir in diesem jahre nichts mehr. Dagegen stehen im folgenden jahre, 418/336, die Sidiciner und die Ausoner von Cales gegen Rom auf, werden aber in einer schlacht geschlagen. 5. Der Sidici nerkrieg; di tradition.

---

[15]) Vielleicht auch ist der livianische consul Kaeso Duillius aus dem gleich folgenden — Livius 8. 16. 14 — triumvir gleiches namens aus anlass des gleichen vornamens entstanden. [16]) Vgl. buch 10 § 70.

[17]) Buch 10 § 70. [18]) Vgl. buch 11 § 54 ff. [19]) 8. 15.

Zusammengehör der beiden kriegsjahre.

Dass der krieg des ersten und zweiten jahres durchaus zusammen gehört, scheint mir zweifellos. Wie käme Rom sonst dazu, im ersten jahre nach der abdankung des dictators den krieg ruhen zu lassen? Wir haben gesehen, dass die consuln des jahres 414/340 etwa an den Nonen des Juni ihr amt antraten [20]). Seit jener zeit ist bis 418/336 eine weitere verschiebung des antrittstermins unbekannt; dasselbe datum ist also auch für 418/336 anzunehmen. Der wechsel fand mitten im sommer, in der eigentlichen feldzugszeit statt. Trat nun der anfang des krieges am ende des amtsjahres 417/337 ein, so ist es erklärlich, einmal, dass die im augenblick noch regierenden consuln nicht in's feld zogen, da ihr abgang so nahe bevor stand, andrerseits dass man deswegen an eine dictatorwahl dachte, um die operationen nicht zu verzögern und erst auf die neuen consuln zu verschieben. Dass der dictator uitio creatus war, konnte nicht vorhergesehen werden. Dadurch aber trat eine verzögerung ein, welche die eigentliche kriegsunternehmung bis zum anfang des neuen amtsjahres verschob. Inzwischen aber hatten die Sidiciner angegriffen, die Aurunker ihre stadt verlassen und jenen preis gegeben. Die livianische motivirung der dictatorwahl hat natürlich keine quellengewähr, da solches in der ältesten chronik keinen platz hatte.

Gemeinsamer krieg der Sidiciner und Ausoner von Cales.

Ist dies zugegeben, so folgt weiter, dass nicht nur die Sidiciner, sondern sofort mit ihnen die Ausoner von Cales feindliche absichten gegen die untertanen Roms im Aurunkerland hegten, wie der bericht über das jahr 418/336 bestätigt. Dass zum jahr 417/337 nur von den Sidicinern gesprochen wird, erklärt sich daraus, dass die älteste chronik nur von den im augenblick tätigen berichtete. Ob die Ausoner nach einer andren richtung den krieg eröffneten, lässt sich nicht sagen; jedenfalls stehen beide völkerschaften zu anfang 418/336 Rom vereinigt gegenüber.

Motiv zum kriege.

Was das motiv zum kampfe war, lässt sich schwer entscheiden; gewiss nicht die absicht der Sidiciner und Ausoner, einen ernstlichen krieg gegen Rom zu führen. Eher möchte ich grenzreibereien zwischen jenen einerseits und den bewohnern von Aurunka

[20]) Buch 11 § 32.

's als ursache annehmen[21]). Der eingriff Roms war vielden angreifern gar nicht vermutet worden[22]).

ıg des neuen eponymenjahres 418/336 führten die er gegen die feindlichen völkerschaften und zum tanen. Eine einzige schlacht entschied zu ihrem einde mussten sich hinter ihren mauern ver- 9. Verfolg d krieges; krit der traditic

dass nach der tradition erst im folgenden lagerung und eroberung von Cales statten[23]). Entweder müsste der krieg des wesen sein, als die tradition berich- chronologische verschiebung angenom- eres scheint mir deswegen wahrscheinlicher, ie colonisirung von Cales erst zum zweiten jahr an- ı wird[24]), daher die vermutung auftauchen konnte, der krieg ıbe so lange gedauert; andrerseits, weil im jahre 419/335 l. Valerius Corvus consul ist und die tradition sich nicht versagen onnte, diesem gefeierten sagenhelden[25]) den endgültigen sieg und ıusschlag im kriege zuzuschreiben. Die ganze belagerung und erstürmung von Cales ist wiederum so romanhaft ausgemalt und dataillirt gegenüber den sehr dürftigen kriegsnotizen der beiden vorjahre, dass sie schon dadurch verdächtig wird[26]).

Ich glaube daher, dass die belagerung und eroberung von Cales sich unmittelbar an den sieg der Römer im jahre 418/336 anschliesst und noch im selben jahre statt hatte.

---

[21]) Die lage des zerstörten Aurunca ist im übrigen nicht bekannt; doch muss es dem bericht nach näher an der Sidicinergrenze gelegen haben als Suessa, da die Aurunker sich dorthin flüchten.

[22]) Niebuhr 3. 198 bringt den Sidicinereinfall in unmittelbaren zusammenhang mit dem Latinerkrieg; mit unrecht, da ja auch nach den quellen seit 414/340 die südlicheren gegner Roms ruhe halten; abgesehen davon, dass der ganze Latinerkrieg schon 414/340 zu ende ging; vgl. buch 11 § 54 ff. Livius spricht hier auch nicht von den gesammten Aurunkern, wie Niebuhr meint, sondern nur von den bewohnern der stadt Aurunca. [23]) Livius 8. 16. 3 ff. [24]) Livius 8. 16. 13.

[25]) Vgl. buch 7 § 12, 13 über den Gallierkampf; buch 9 über den ersten Samniterkrieg, buch 10 über den militäraufstand.

[26]) Dass der in den triumphalfasten zu 419/335 verzeichnete triumph des Valerius über die Calener keinen höheren anspruch an glaubwürdigkeit erheben kann, bedarf kaum der erwähnung.

[illegible] Dass der krieg des ersten und zweiten jahres [illegible] [illegible] gehört, warum sie [illegible]. Wie konnte Rom sonst dazu, im ersten jahre nach der eroberung des Gabiis den krieg ruhen zu lassen? Wir haben gesehen, dass die consuln des jahres 414/340 etwa an den Nonen des Juni ihr amt antraten[26]. Seit jener zeit ist bis 418/336 eine weitere verschiebung des antrittstermins unbekannt: dasselbe datum ist also auch für 418/336 anzunehmen. Der verbot fand mitten im sommer, in der eigentlichen feldzugszeit statt. Trat nun der anfang des krieges am ende des amtsjahres 417/337 ein, so ist es erklärlich, einmal, dass die im augenblick noch regierenden consuln nicht in's feld zogen, da ihr abgang so nahe bevor stand, andrerseits dass man deswegen an eine dictatorwahl dachte, um die operationen nicht zu verzögern und erst auf die neuen consuln zu verschieben. Dass der dictatio ultio creatus war, konnte nicht vorhergesehen werden. Dadurch aber trat eine verzögerung ein, welche die eigentliche kriegsunternehmung bis zum anfang des neuen amtsjahres verschob. Inzwischen aber hatten die Sidiciner angegriffen, die Aurunker ihre stadt verlassen und jenen preis gegeben. Die livianische motivirung der dictatorwahl hat natürlich keine quellengewähr, da solches in der ältesten chronik keinen platz hatte.

Gemeinsamer krieg der Sidiciner und Ausoner von Cales.

Ist dies zugegeben, so folgt weiter, dass nicht nur die Sidiciner, sondern sofort mit ihnen die Ausoner von Cales feindliche absichten gegen die untertanen Roms im Aurunkerland hegten, wie der bericht über das jahr 418/336 bestätigt. Dass zum jahr 417/337 nur von den Sidicinern gesprochen wird, erklärt sich daraus, dass die älteste chronik nur von den im augenblick tätigen berichtete. Ob die Ausoner nach einer andren richtung den krieg eröffneten, lässt sich nicht sagen; jedenfalls stehen beide völkerschaften zu anfang 418/336 Rom vereinigt gegenüber.

Motiv zum kriege.

Was das motiv zum kampfe war, lässt sich schwer entscheiden; gewiss nicht die absicht der Sidiciner und Ausoner, einen ernstlichen krieg gegen Rom zu führen. Eher möchte ich grenzreibereien zwischen jenen einerseits und den bewohnern von Aurunka

[26]) Buch 11 § 82.

andrerseits als ursache annehmen[21]). Der eingriff Roms war vielleicht von den angreifern gar nicht vermutet worden[22]).

Zu anfang des neuen eponymenjahres 418/336 führten die consuln ein heer gegen die feindlichen völkerschaften und zum schutz ihrer untertanen. Eine einzige schlacht entschied zu ihrem vorteil, und die feinde mussten sich hinter ihren mauern verbergen. 9. Verfolg d. krieges; krit der traditio

Wie es kommt, dass nach der tradition erst im folgenden amtsjahr 419/335 die belagerung und eroberung von Cales stattfindet, ist schwer zu erklären[23]). Entweder müsste der krieg des vorjahres viel langwieriger gewesen sein, als die tradition berichtet, oder es muss wol eine chronologische verschiebung angenommen werden. Letzteres scheint mir deswegen wahrscheinlicher, weil einmal die colonisirung von Cales erst zum zweiten jahr angegeben wird[24]), daher die vermutung auftauchen konnte, der krieg habe so lange gedauert; andrerseits, weil im jahre 419/335 M. Valerius Corvus consul ist und die tradition sich nicht versagen konnte, diesem gefeierten sagenhelden[25]) den endgültigen sieg und ausschlag im kriege zuzuschreiben. Die ganze belagerung und erstürmung von Cales ist wiederum so romanhaft ausgemalt und dataillirt gegenüber den sehr dürftigen kriegsnotizen der beiden vorjahre, dass sie schon dadurch verdächtig wird[26]).

Ich glaube daher, dass die belagerung und eroberung von Cales sich unmittelbar an den sieg der Römer im jahre 418/336 anschliesst und noch im selben jahre statt hatte.

---

[21]) Die lage des zerstörten Aurunca ist im übrigen nicht bekannt; doch muss es dem bericht nach näher an der Sidicinergrenze gelegen haben als Suessa, da die Aurunker sich dorthin flüchten.

[22]) Niebuhr 3. 198 bringt den Sidicinereinfall in unmittelbaren zusammenhang mit dem Latinerkrieg; mit unrecht, da ja auch nach den quellen seit 414/340 die südlicheren gegner Roms ruhe halten; abgesehen davon, dass der ganze Latinerkrieg schon 414/340 zu ende ging; vgl. buch 11 § 54 ff. Livius spricht hier auch nicht von den gesammten Aurunkern, wie Niebuhr meint, sondern nur von den bewohnern der stadt Aurunca. [23]) Livius 8. 16. 3 ff. [24]) Livius 8. 16. 13.

[25]) Vgl. buch 7 § 12, 13 über den Gallierkampf; buch 9 über den ersten Samniterkrieg, buch 10 über den militäraufstand.

[26]) Dass der in den triumphalfasten zu 419/335 verzeichnete triumph des Valerius über die Calener keinen höheren anspruch an glaubwürdigkeit erheben kann, bedarf kaum der erwähnung.

e colonie ales.

Dass die colonisation von Cales erst zu anfang 420/334 erfolgte, kann nicht unmittelbar gegen eine eroberung im jahre 418/336 sprechen. Bis dahin war die stadt offenbar von Rom aus occupirt, und erst bei wiedereintreten völliger ruhe rings umher konnte die umständliche arbeit einer colonisation und neuordnung der städtischen verhältnisse stattfinden. Vielleicht aber hat gerade die spätere colonisirung die tradition verleitet, den krieg eben bis zu diesem zeitpunkt auszudehnen. Cales wurde zur latinischen colonie gemacht [27]).

Als triumuiri coloniae deducendae agroque diuidundo werden Kaeso Duillius [28]), T. Quinctius und M. Fabius genannt. Zweitausend fünfhundert colonisten sollen dort angesiedelt worden sein [29]).

chicksal idiciner; tradition Niebuhr.

Was aber wird mit den Sidicinern? Geschlagen sind sie; aber von einer belagerung ihrer hauptstadt Teanum oder gar ihrer eroberung erfahren wir nichts. Zwar sagt die tradition, der krieg gegen sie sei 419/335 nicht zu ende geführt und den consuln des jahres 420/334 übertragen worden; diese seien auch bis unter die mauern der stadt gerückt. Dann habe das gerücht, die Samniter würden zum kriege aufgereizt, die ernennung des dictators P. Cornelius Rufinus und des magister equitum M. Antonius veranlasst. Ein vitium dabei aber habe ihre abdankung zur folge gehabt. Von den Sidicinern dagegen ist für viele jahre nicht mehr die rede. Niebuhr [30]) vermutet, dass sie sich den Samnitern ergeben hätten und so der eroberung durch Rom entzogen wären. Das ist nicht wahrscheinlich. Samnium war Roms verbündeter, konnte daher wol eigentlich nicht feinde Roms gegen dieses in schutz nehmen. Die quellen wissen ferner nichts davon. Die angabe [31]), dass wegen etwaiger von Samnium her drohender unruhen das römische heer auch im folgenden jahre 422/332 [32]) noch auf sidicinischem gebiet verblieb, ist wol an und für sich nicht ganz unzweifelhafter natur. Derartige gerüchte über kriegsunruhen haben wir schon mehrere getroffen und als höchst precär erkannt. Wie sollten solche

---

[27]) Wie Livius, so legt auch Velleius 1. 14. 3 die colonienanlage in das jahr 420/334: vgl. dazu buch 12 § 25 noten.

[28]) Vgl. oben § 2 ff.

[29]) Ueber die historische glaubwürdigkeit solcher zahlenangaben wage ich nicht zu entscheiden.

[30]) 3. 19. 9; ähnlich Mommsen r. g. 1^5. 362 f.

[31]) Livius 8. 17. 8. [32]) Nach abzug des dictatorjahres 421/333.

gerüchte in den knappen aufzeichnungen jener zeit platz finden? Ueber die tätigkeit des Römerheers auf sidicinischem gebiet ist ausserdem auch nichts bekannt. War sie freundlich oder feindlich? Dass Livius [33]) die Privernaten und Fundaner den Samnitern benachbart nennt, darf nicht mit Niebuhr als grund angegeben werden, dass die Sidiciner samnitisch waren; denn weit mehr nach nordwesten gegen den Liris hin trafen die genannten völker zusammen [34]).

12. Meine a sicht darübe

Scheinen nun die Sidiciner im jahre 457/297 den Römern zu- oder untertan gewesen zu sein [35]), und ist es wahr, dass im jahre 422/332 ein römisches heer auf ihrem gebiet steht [36]), so dürfte man vielleicht annehmen, dass, während Cales erobert und colonisirt wurde, die Sidiciner in ein ähnliches verhältnis zu Rom traten wie die nicht incorporirten, aber tatsächlich abhängigen bundesgemeinden Roms im Aurunkerland und in Latium. Es war das so gut als eine incorporirung selbst. Der unbeendete krieg von 420/334 würde dann wol ebenso wie der von 419/335 als erfindung — und zwar ungeschickte erfindung — zu verwerfen sein, so dass das verhältnis mit den Sidicinern schon im jahre 418/336, dem eroberungsjahr von Cales, geordnet wurde. Dass Rom eine belagerung Teanums nicht unternahm, mag seinen grund in der grösse und festigkeit der stadt gehabt haben; daher es sich mit einem bündnis begnügte, zu dessen überwachung die colonie von Cales diente. Dass aber Cales nicht wol eher colonisirt werden konnte, als bis der krieg in jenen gegenden beendet war, das darf man — trotz Livius' gegenversicherung [37]) — wol deshalb annehmen, weil eine colonisirung eine völlige ruhe im gebiet selbst voraussetzt, das gebiet von Cales aber so dicht an das der Sidiciner grenzt, dass eine störung der colonisation von seiten dieser durchaus vorausgesehen werden musste.

13. Politisch bedeutung d kriegserfolg

Das gebiet von Cales und Teanum darf man wol auf 4 — 5 deutsche □meilen angeben; um diese also dehnte sich die römische herrschaft aus [38]). Wie klein aber auch in dieser beziehung der gewinn war, so war der politisch-militärische wert jener orte doch

---

[33]) 8. 23. 2. [34]) Vgl. buch 12 § 72.

[35]) Livius 10. 14. 4 lässt die consuln ohne weiteres ihr heer durch das Sidicinergebiet führen. [36]) Ich lasse es dahingestellt.

[37]) Livius 8. 16. 13. [38]) Vgl. dazu buch 12 § 76.

ein bei weitem grösserer. Niebuhr[39]) hat mit recht erklärt, dass der besitz dieser landschaft unentbehrlich für die sicherstellung der im Falernergebiet angesiedelten römischen bürger war; das letztere war nun völlig gegen feindliche bewegungen von irgend einer seite geschützt, weil ganz von bundesgebiet umgeben. Ausserdem hatte Rom zwei grenzplätze und festungen gegen Samnium gewonnen und so eine gute vorbereitung für den nun doch einmal unvermeidlichen krieg mit Samnium getroffen.

Der drohende Gallierinfall von 422/332.

Was wir von dem bei Livius[40]) zum jahre 422/332 gemeldeten gerücht eines von den Galliern drohenden einfalls und der damit in verbindung gebrachten dictatorernennung des M. Papirius Crassus mit dem magister equitum P. Valerius Puplicola zu halten haben, ist kaum zu bestimmen. Niebuhr[41]) zwar bringt diese nachricht des Livius zusammen mit dem bericht des Polybios[42]), dass die Römer mit den Galliern frieden geschlossen hätten. Allein Niebuhr rechnet offenbar falsch, wenn er die angabe des Polybios, dass zwischen diesem ereignis und der schlacht bei Sentinum 34 jahre gelegen hätten, so verwertet, dass demnach der friedensschluss in unser jahr, 422/332, gehöre. Die schlacht bei Sentinum fand 459/295 statt[43]); von diesem jahre die polybianischen 34 abgezogen, ergiebt nicht 422, sondern 425/329. Demgemäss gehört der frieden nicht zu dieser traditionellen kriegsgefahr von seiten der Gallier, sondern zu der bei Livius[44]) zum jahre 325/329 verzeichneten, wo wir das nähere darüber sagen werden. Freilich rechnet Niebuhr die drei dictatorenjahre der monumentalfasten 430, 445, 453, nicht mit und setzt daher die schlacht bei Sentinum in das jahr 456[45]); so freilich kommt das Varronische jahr 422 für den frieden heraus. Allein Polybios hat ohne zweifel jene 3 jahre, den fastentafeln folgend, mitgezählt, wie sie denn wol von anfang an in den officiellen kalendern und jahresverzeichnissen insofern mit existirten, als sie um chronologischer gründe willen verdoppelungen der vorjahre waren[46]). Ich glaube daher gegen

---

[39]) 3. 198. [40]) 8. 17. 6 f. [41]) 3. 196 f.

[42]) 2. 18. 9; 19. 1 ff. [43]) Livius 10. 27. [44]) 8. 20. 2 ff.

[45]) Seine jahresangaben sind den Varronischen immer um ein jahr voraus, daher er 467 schreibt. [46]) So Mommsen r. chron.[1]. 112.

Niebuhr für den gallischen frieden das jahr 425/329 festhalten zu müssen. Möglicherweise ist das gerücht vom jahre 422/332 zur motivirung der dictatorernennung erst erfunden worden [47]).

---

15. Der friedensvertrag mit Alexander von Epirus.

In demselben jahre, 422/332, schloss Rom mit dem in Italien eingefallenen Epirotenkönig Alexander einen friedensvertrag. Dieser stand im kriege gegen die Samniter, Lucaner und Bruttier, welchen er schwere niederlagen beibrachte. Der friedensschluss der Römer mit ihm — der wol mit recht von Niebuhr [48]) ein hülfsbündnis genannt wird — war daher eine gravirende verletzung ihres bündnisses mit Samnium. Und wenngleich dieses zur zeit nicht in der lage war, sich an Rom zu rächen, so trug der umstand und die noch grössere ungesetzlichkeit Roms, auf samnitischem gebiet die colonie Fregellae zu gründen, wesentlich dazu bei, den krieg heraufzubeschwören, sobald Samnium freie hand hatte, d. h. im jahre 427/327, als Alexander durch mörderhand umgekommen war [49]). Niebuhr [50]) sieht als ein motiv zu dem friedensschluss den von Strabo [51]) gemeldeten umstand an, dass Alexander der Grosse antiatische seeräuber gefangen genommen und an Rom ausgeliefert, zugleich aber die forderung gestellt habe, dass das piratenwesen von Rom unterdrückt würde. Möglich ist es, dass dies ein anstoss zum frieden mit den Epiroten wurde [52]).

---

16. Innere angelegenheiten; die verscharrung der Vestalin.

Wir haben noch innere angelegenheiten aus den jahren 417/337—423/331 nachzutragen.

---

[47]) Ueber die dictatur vgl. unten § 21. [48]) 3. 193.

[49]) Vgl. Livius 8. 24. 1; das „eodem anno", womit er das capitel anfängt, bezieht sich offenbar nicht, wie Niebuhr 3. 187 note 293 zu anfang anzunehmen scheint, auf die unmittelbar vorher genannten consuln von 428/326, sondern — wie mit eodem anno gewöhnlich ergänzende angaben an das ende des jahresberichts bei Livius angefügt werden — zum vorhergehenden jahr. Das geht auch aus dem anfang von cap. 25 hervor; dort wird noch ein umstand mit „eodem anno" nachgetragen, und dann heisst es: „noui deinde consules", womit das neue jahr anfängt; die consuln sind vorher auch nur als gewählte, noch nicht als in's amt getretene verzeichnet. [50]) 3. 195. [51]) 5. 5 p. 232.

[52]) Livius 8. 17. 9 ff. Ich werde später darüber im zusammenhang mit der geschichte Alexanders reden und verweise vorläufig auf Niebuhr 3. 191 ff.; Mommsen r. g. 1[5]. 364 f.; Ihne 1. 319.

Zum ersten jahre wird die verurteilung und einscharrung bei lebendigem leibe der Vestalin Minucia gemeldet. Das ihr vorgeworfene verbrechen war ein „cultus iusto mundior". Darin war jeder art abweichung von der vorgeschriebenen strengen lebensweise und tracht eingeschlossen. Dass eine so harte strafe einem scheinbar so geringen vergehen folgte, beweist nur, wie ernst der Römer es mit den dingen der religion nahm, so dass ihm die geringste abweichung von der norm als ein nefas erschien [53]). Die unglückliche wurde vor der porta Collina auf dem campus Sceleratus begraben.

Der erste lebeische praetor.

Wichtiger ist für uns der gleichfalls zu diesem jahre berichtete umstand, dass zum ersten mal ein plebeischer praetor — natürlich bei den comitien für das folgejahr — in der person des Q. Publilius Philo, des dictators vom jahre 415/339 [54]), gewählt wurde. Der consul Sulpicius soll als patricier und in den centuriatcomitien vorsitzender die candidatur des Publilius nicht haben annehmen wollen; der senat aber habe die wahl dennoch in's werk gesetzt, da das festhalten der praetur nach aufgabe der höchsten magistratur nicht mehr für so wichtig gegolten habe [55]).

Kein besonderes gesetz darüber.

Ich habe früher schon [56]) gegen Niebuhr und Ihne ausgeführt, dass die zulassung der plebeier zur praetur nicht in einem bestimmten gesetzesact originirt habe, dass vielmehr die einmalige usurpation derselben fortan die gerechtsame mit sich brachte, sie auch ferner bekleiden zu dürfen. Aehnlich ist es mit der dictatur; kein gesetz über die zulassung der plebeier dazu existirte, und dennoch waren schon zwei plebeier, Marcius Rutilus und eben Publilius Philo, dictatoren geworden.

Die oben erwähnte schlussäusserung des Livius ist, ohne urkundlich zu sein, dennoch aus dem richtigen verständnis der tatsachen hervorgegangen. Die patricier sahen ein, dass ein ferneres widerstreben und abwehren der plebeier von den ihnen ehedem allein zugänglichen statsämtern vergeblich und nicht mehr an der zeit sei. Nach Livius ist es der senat, der den anstoss giebt, Publilius trotz des wahlleitenden consuls zum praetor zu machen. Publilius war offenbar in plebeischen kreisen eine sehr populäre persönlich-

[53]) Vgl. Preller röm. myth.[3]. p. 540 f.
[54]) Vgl. buch 13 § 11. [55]) Livius 8. 15. 9.
[56]) Buch 13 § 42.

keit. Er war der zweite plebeische dictator gewesen und hatte sich auf diese weise schon ein moralisches anrecht an jedes statsamt erworben. Was wunder, dass er in derselben weise wie nach der dictatur, d. h. ohne ein specielles gesetzliches zugeständnis, nun nach dem einzigen den plebeiern noch nicht eröffneten curulischen amte, der praetur, greift? Dass seine standesgenossen, hoch und gering, ihn unterstützen würden, durfte er voraussetzen; dass die patricier zum teil sich dagegen stemmen würden, nicht minder. Aber mancher patricier war aufgeklärt genug, die Ἀνάγκη des fortschreitenden statslebens richtig zu erkennen; und so geschah's, dass im senat die majorität für Publilius war.

Niebuhr[57]) nimmt an, dass von jahr zu jahr fortan die stände sich in der besetzung der praetur ablösten, ähnlich wie es mit der curulischen aedilität geschah. Beispiele dafür sind nicht vorhanden; die fasten der praetur sind überaus ärmlich; ich halte es daher für gewagt, ein solches gesetz aufzustellen.

19. Bedeutung des umstandes.

Mit der praetur war das arcanum des römischen rechts und der rechtsausübung den plebeiern eröffnet. Dass dies möglich war, deutet am klarsten die ungeheure umwälzung an, die in Rom seit 30 jahren, seit der gründung der praetur im jahre 388/366, vor sich gegangen war. Ein menschenalter war vergangen. Die ehemaligen anschauungen über stand und recht, die strenge festhaltung des patricischen sacralstandpunkts, welche die loslösung des richteramts vom höchsten regierungsamt nötig erscheinen liess, falls letzteres den plebeiern eröffnet werden sollte: alles das war mit dem Einen menschenalter zu grabe getragen. Ohne sang und klang überlässt man den plebeiern die rechtsverwaltung. Die furchtbaren verfassungskämpfe jener dreissig jahre, besonders seit 399/401, hatten allmählich mit ihren folgen eine völlig neue politische gedankenwelt geschaffen. Aus dem alten geburtsadel ist ein neuer berufsadel geworden, der im jahre 417/337 durch die gemeinsammachung der praetur gleichsam eine erste allgemeine existenzanerkennung erhält.

Allein mit der aufgabe des theoretischen standpunkts von seiten der pratricier war der praktische durchaus nicht fallen gelassen. Niebuhr[58]) glaubt auch jetzt noch an fortdauernde wahlschlachten. Und das streben, im einzelfall jedesmal die majorität

[57]) A. a. o. [58]) 3. 175; vgl. unten § 20.

zu haben — selbst abgesehen von der möglichkeit, dass die patricisch klingenden consulpare dieser zeit wirklich patricisch sind [59]) — ist sehr erklärlich; damit waren fragen der regierungspolitik auf's engste verbunden, zugleich aber auch rein persönliche und familien-interessen. Der patricische und der plebeische adel standen einander wie zwei gleichberechtigte geschlechter gegenüber, von denen jedes den grössten einfluss erringen will.

---

1. Die magistrate von 419/335 und 420/334.

Im jahre 419/335 treten als eponymen auf, wie schon gesagt, M. Valerius Corvus und M. Atilius Regulus [60]). Am schluss ihres amtsjahres sollen sie zum zwecke der wahlcomitien einen dictator, L. Aemilius Mamercinus, mit dem magister equitum Q. Publilius Philo, ernannt haben, da sie selbst im kriege tätig wären [61]). Dass der krieg nicht die ursache zur dictatur war, geht daraus hervor, dass er, wie wir sahen, höchst unwahrscheinlich ist. Ob innere kämpfe zur ernennung anlass gaben? Niebuhr [62]) ist der ansicht für diese und die übrigen dictaturen. Er glaubt, dass die patricier auf solche weise auch jetzt noch ihre eigenen oder bestimmte candidaten durchzusetzen strebten. Damit bringt er auch die interregnen in verbindung. Vielleicht hängt eben damit das vorkommen von zwei patricischen consulnamen im folgejahr 420/334 zusammen [63]). Jedenfalls wurden als neue consuln gewählt Sp. Postumius und T. Veturius [64]).

In ihrem amtsjahre, 420/334, soll auch ein dictator, P. Cornelius Rufinus, [65]) mit dem magister equitum M. Antonius ernannt worden sein, wie wir sahen, auf das gerücht kriegerischer bewegungen von seiten Samniums hin [66]). Dass letztere erfunden

[59]) Vgl. buch 10 § 70 und in diesem buche § 2 ff., 25 ff., 52.

[60]) Livius 8. 16. 4, 5; ebenso Diodor 17. 40, nur ohne cognomina.

[61]) Livius 8. 16. 11. [62]) 3. 175.

[63]) Vgl. § 2 ff., 25 ff., 52.

[64]) In dieser reihenfolge Diodor 17. 49; ebenso Velleius Paterculus 1. 14. 3, der dem Veturius den zunamen Calvinus giebt; der gleiche findet sich in den übrigen buchfasten. Livius 8. 16. 12 stellt die namen um; ich folge Diodor.

[65]) Wir haben in ihm den eponymen des dictatorjahres 421/333 zu sehen, welches letztere natürlich ausfällt; vgl. Mommsen r. chron. 4 p. 112. [66]) Livius 8. 17. 2 ff.

und unglaubwürdig seien, habe ich gesagt. Wie es mit dem dictator steht, weiss ich nicht; er soll übrigens wegen eines vitiums abgedankt haben.

21. Die pest das interregnum u. die beamten von 422/334.

Mehr historischen wert hat die angabe von der pest [67]), da dies unmittelbar mit sacralen und prodigien-angelegenheiten zu tun hat, welche bekanntlich genau verzeichnet wurden. Es kam in folge der pest zum interregnum, da die zeitigen oberbeamten sich für untauglich hielten, bei so öffentlicher calamität eine wahlhandlung vorzunehmen. Erst unter dem fünften zwischenkönig, M. Valerius Corvus [68]), gelang die endgültige wahl, aus welcher Cn. Domitius und A. Cornelius als consuln hervorgingen [69]). Der amtsantrittstermin war dadurch auf den ersten Juli verschoben [70]).

Auch zu dem neuen jahr, 422/332, wird ein dictator, M. Papirius Crassus, mit dem mag. eq. P. Valerius Publicola [71]), wegen des gerüchts eines gallischen einfalls ernannt. Wie wir sahen, entbehrt auch dies gerücht wol voller historischer gewähr [72]).

22. Die censoren; ursache ihrer ernennung.

Dagegen ist wichtig, dass in diesem jahre censoren auftreten, und zwar der bekannte Q. Publilius Philo, der erste plebeische seit dem gesetze von 415/339 [73]), und Sp. Postumius [74]). Seit dem vorigen census von 414/340—415/339 [75]) hatten sich die colonisten auf ihren neuen ackerquoten consolidirt, so dass jetzt eine neue einschätzung nötig wurde. Zugleich galt es, die neubürger neu zu controliren.

---

[67]) Livius 8. 17. 4 ff.

[68]) Die angabe des namens scheint mir wegen seiner berühmtheit in der tradition verdächtig; vielleicht verdankte Livius' quelle Licinius Macer denselben dem Valerius Antias; vgl. buch 8 cap. III.

[69]) Die reihenfolge nach Diodor 17. 62, nur hat er statt Cn. den vornamen Gaius; Cn. ist bei den Domitiern wol häufiger und üblicher; so auch Livius 8. 17. 5, doch hat er die consuln in umgekehrter reihenfolge und setzt zu Cornelius ein „iterum"; er identificirt ihn also mit dem A. Cornelius Cossus vom jahre 411/343; vgl. Livius 7. 28. 10; Diodor 16. 77.

[70]) Vgl. Livius 8. 20. 3; vgl. auch buch 11 § 32.

[71]) Vgl. oben § 14. [72]) Vgl. § 51 ff.

[73]) Vgl. buch 13 § 38 ff.

[74]) Vgl. C. de Boor fasti censorii p. 7; vgl. auch oben buch 12 § 18 ff. Die censoren sind angegeben bei Livius 8. 17. 11; Velleius 1. 14. 4.

[75]) Buch 12 § 18 ff.

4. Fernere ursache: Acerrae.

Ferner machte die verleihung der ciuitas sine suffragio an Acerrae in Campanien [76]) einen census durchaus nötig [77]). Acerrae wurde unter denselben bedingungen wie Capua und die andren campanischen gemeinden Rom incorporirt [78]). Es stand auch unter den quatuoruiri iuri dicundo Capuae Cumis [79]). Livius teilt uns mit, der antrag auf die incorporirung Acerrae's sei von dem zeitigen praetor L. Papirius ausgegangen; daraus ist zu schliessen, dass er in tributcomitien eingebracht wurde, denn der praetor konnte aus eigener machtvollkommenheit die centuriatcomitien nur zu richterlichen zwecken berufen [80]).

Wie ich oben darlegte, war Rom damit wol bis an die grenze der Samniterherrschaft vorgedrungen und hatte, wie mit dem Sidiciner- und Ausonergebiet, so auch hier die vielleicht neutral zwischenliegenden territorien und gemeinden occupirt [81]). Die berührung mit dem eifersüchtigen nachbar war natürlich ein neues motiv zum drohenden kriege.

5. Fernere sache: die uen tribus.

Endlich bedingte die errichtung von zwei neuen tribus durchaus das vorhandensein von censoren. Es sind das die tribus Maecia und Scaptia, über die ich früher schon gesprochen habe [82]). Ob die tribus Maecia nach dem mons Maecius oder Mecius unweit Lanuviums hiess, ist nicht genau zu bestimmen [83]). Zwar ist der art Paulus [84]) zu verstehen, was jedenfalls so viel aussagt, dass die tribus in der gegend jenes ortes war. Unrecht aber hat Müller [85]), wenn er die tribus ganz besonders wegen Lanuviums gründen lässt. Wir sahen, dass letztere stadt nicht zu derselben gehörte [86]). Höchst wahrscheinlich sind ihr unter anderen die von Velitrae an römische colonisten abgetretenen gebietsteile eingefügt worden.

---

[76]) Vgl. buch 12 § 69.

[77]) Ueber die Velleianische datirung dieses umstandes vgl. buch 12 § 25. [78]) Vgl. buch 12 § 60 ff.

[79]) Vgl. Festus s. u. praefecturae p. 238.

[80]) Buch 5 § 6; vgl. Lange 2^2. 594, welcher ein senatsprobuleuma für nötig hält; dagegen meine krit. erört. p. 111 ff., 152 ff., 89 ff.: dass es tatsächlich vorkam, ist wahrscheinlich, freilich unofficiell.

[81]) Vgl. buch 12 § 72. 73. [82]) Vgl. buch 12 § 17. 39, 41.

[83]) Vgl. buch 2 § 71.

[84]) Ep. s. u. Maecia tribus p. 136 ed. Müller: a quodam castro sic appellatur; so auch Müller in der note. [85]) A. a. o.

[86]) Vgl. buch 12 § 17.

wenngleich Velitrae selbst später bei seinem eintritt in's römische vollbürgerrecht der Pomptina zugewiesen wurde [87]).

---

25. Die consuln von 423/331.

Wir kommen zum jahre 423/331 mit den consuln C. Valerius und M. Claudius [88]). Mommsen [89]) hält natürlich den Claudius schon wegen des beinamens Marcellus für plebeisch. Wir haben früher über eben diesen Claudius bei gelegenheit seiner dictatur im jahre 427/327 [90]) gesprochen, und gesehen dass eine gewähr für den zunamen Marcellus in keiner weise vorhanden sei, da einerseits cognomina in jener zeit noch nicht in officiellen listen und aufzeichnungen, wie wir doch die älteste chronik anzusehen haben, aufgenommen wurden, andrerseits Diodor in seinen älteren fasten das cognomen auch nicht fand. Daher ist dasselbe als ein späterer zusatz der tradition, vielleicht der familieneitelkeit der plebeischen Claudii Marcelli entsprungen, anzusehen. Der beweis der plebeität ist demnach aus dem cognomen nicht zu ziehen. Ein M. Claudius Marcellus findet sich erst wieder als consul von 467/287. Von da an nicht vor 532/222, als sich freilich die verhältnisse geändert hatten und das cognomen wol allgemein aufgekommen war. Möglich, dass von diesen der zuname auch auf den ältesten M. Claudius, den unsrigen, verpflanzt worden ist. Ein patricischer Marcus Claudius ist freilich nicht bekannt, dagegen dieser vorname später bei den plebeischen Marcelli üblich. Allein ein entschiedener beweis für die plebeität unseres consuls ist wol kaum daraus zu entnehmen; nennt doch Mommsen [91]) „Marcus“ auch unter den allen patriciergeschlechtern gemeinsamen vornamen.

26. Die möglichkeit, dass sie patricisch sind.

Wir stehen also auch hier vor der möglichkeit, ein patricisches consulpar zu haben. Und es will mich fast bedünken, als ob grund dafür vorhanden wäre. Wir haben gesehen, dass im

---

[87]) Grotefend imp. Rom. trib. descr. p. 86.

[88]) So Diodor 17. 74. Livius 8. 18. 1 hat M. Claudius Marcellus T. Valerius Flaccus oder Potitus; doch hat Cassiodor nach Livius wie Diodor C. Valerius, so dass Titus wol aufzugeben ist; über das cognomen Marcellus vgl. buch 8 § 36.

[89]) Vgl. buch 10 § 70 und oben § 2 ff. [90]) Vgl. buch 8 § 36.

[91]) R. forsch. 17.

vorjahre ein dictator im amt war, dass aber das kriegsgerücht, um dessenwillen er ernannt worden sein sollte, höchst wahrscheinlich erst zur motivirung der dictatur hinzugedichtet worden ist[92]). Wir haben auch Niebuhrs ansicht kennen gelernt, welcher die in diesen jahren so häufigen dictaturen ebenso erklärt, wie die vor dem ersten Samniterkrieg vorkommenden, nämlich als agitationsmittel der parteien bei den beamtenwahlen. Ich brachte das zugleich in verbindung mit den patricischen namen der consuln von 420/334[93]). In gleicher weise könnten wir die dictatur von 422/332 erklären und daraus einen möglichen sieg beider patricischer consulatscandidaten für 423/331 abnehmen. So wäre für M. Claudius der patricische stand durchaus nicht ausgeschlossen[94]).

Verurteilung von 170 matronen; tradition.

Die zum jahre 423/331 berichtete verurteilung von 170 römischen matronen wegen giftmischerei[95]) ist gewiss in ihren grundzügen wahr, da sie in das gebiet der prodigien und öffentlichen calamitäten einschlug. Wir haben gesehen[96]), dass am ende des jahres 420/334 eine pest ausgebrochen war, in folge deren die amtirenden magistrate keine wahlhandlungen vornahmen, sondern diese einem folgenden interregnum überliessen. Die pest dauerte somit sicherlich auch im neuen amtsjahre 422/332[97]) noch fort. Wie lange ist unbestimmt; doch scheint nach Livius[98]) dieselbe auch im jahre 423/331 noch nicht gänzlich aufgehört zu haben. In diesem jahre wurde nach den quellen[99]) eine ausgebreitete giftmischer-gesellschaft unter den römischen matronen entdeckt, der von den meisten quellenannalisten[100]) die entstehung der pest zugeschrieben wurde. Eine magd habe es heimlich dem curulaedilen Q. Fabius Maximus mitgeteilt. Die matronen seien darauf beim abkochen des gifts überrascht worden, und als zweie von ihnen behaupteten, es seien heiltränke, habe man diese gezwungen, davon zu trinken. Ihr tod in folge des getränks sei der sicherste

---

92) Vgl. § 21. 93) Vgl. § 20.
94) Vgl. auch buch 10 § 70 und oben § 2 ff., 52.
95) Livius 8. 18. 96) Vgl. § 21.
97) Nach ausstossung des dictatorjahres 421/333. 98) 8. 18. 2.
99) Livius a. a. o.; Valerius Maximus 2. 5. 3; Orosius 3. 10.
100) Nec omnes auctores sunt, bei Livius.

beweis ihrer schuld gewesen, und so habe man etwa noch 170 andre zum tode verurteilt.

28. Kritik davon.

Die ausschmückungen bei Livius können wir fallen lassen; die tatsache ist wahrscheinlich, dass das vorhandensein der pest den gedanken an vergiftung weckte. Es ist eine allgemein beobachtete erscheinung, dass in zeiten allgemeiner seuchen der grund dazu in irgend einem verbrechen gesucht wird. Wie man beim auftreten des schwarzen todes in Deutschland die Juden als brunnenvergifter verfolgte, wie man bei den zahlreichen pestilenzen in Italien stets an böswillig verbreitete gifte und ansteckungsstoffe glaubte, so gewiss auch in diesem falle in Rom. Ein ebenso beredtes als wahrheitsgetreues bild solchen allgemeinen irrsinns in betreff der krankheitsursachen hat uns Alessandro Manzoni in seinen „promessi sposi“ [101]) bei gelegenheit der Mailänder pest von 1630 gegeben. Für die gesunde überlegung ist es unglaublich, dass sich in Rom eine solche zahl von vornehmen frauen aus lauter böswilligkeit der verbreitung von giften hingegeben haben soll, vorzüglich zu einer zeit, als die ganze stadt und jedes haus durch die anwesende seuche in angst und schrecken gehalten wurde. Die ganze beweisgeschichte des Livius ist demnach wol unter allen umständen aus der volksphantasie entstanden. Aber dass eine grosse zahl von matronen unschuldigerweise dem entsetzlichen fanatismus einer von der seuche gehetzten und entsetzten volksmasse und der nicht aufgeklärteren regierung zum opfer fiel, das ist wol als historische tatsache, die nicht einzig in der geschichte dasteht, festzuhalten.

29. Die nagelschlagung.

Gegen diese angebliche verirrung der römischen matronen soll man zu dem alten sühnmittel, der nagelschlagung, gegriffen haben. Als dictator claui figendi causa wurde Cn. Quinctilius mit dem mag. eq. L. Valerius ernannt. Ob die nagelschlagung zugleich gegen die pest selbst gerichtet wurde, wie im jahre 391/363 [102]), kann mit einiger wahrscheinlichkeit bejaht werden. Der dictator soll sofort nach der heiligen handlung abgedankt haben, wie das freilich gewöhnlich geschah [103]).

---

[101]) Cap. 31. [102]) Vgl. buch 7 § 110.

[103]) Ueber die theorie der nagelschlagung und die daran sich knüpfenden chronologischen fragen vgl. buch 7 § 110.

CAP. II.

Die jahre 424/330 — 426/328.

1. Der Volskerkrieg; Fabraterla und Luca.

In den jahren 424/330 und 425/329 finden wir die Römer hauptsächlich im Volskerlande tätig. Im ersteren jahre standen die consuln L. Plautius und L. Papirius [104]) an der spitze des states. Gleich zu anfang des jahres sollen nach der tradition [105]) gesandte aus den Volskischen städten Fabrateria und Luca [106]) gekommen sein, um dieselben unter römischen schutz gegen etwaige samnitische gelüste zu stellen. Die Römer hätten darauf die Samniter aufgefordert, genannte gemeinden fortan ungeschädigt zu lassen, was diese, nicht um des friedens willen, sondern weil sie zum kriege noch nicht gerüstet gewesen wären, zugesagt hätten.

Die einzelangaben in diesem bericht sind wol als ausschmückung zu streichen. Mehr darf man wol davon nicht auf echte alte aufzeichnung zurückführen, als dass die Fabraterner und Lucaner sich unter die römische oberhoheit gestellt haben. Die gesandtschaft an die Samniter und deren erfolg klingt etwas stark pralerisch aufgetragen. Derartige forderungen von seiten Roms hatten die Samniter ja vor ausbruch des ersten Samniterkriegs in betreff Capua's zurückgewiesen. Es hat hier wol eine römische feder ausgeschmückt.

2. Ihr verhältnis zu den kriegführenden Volskern.

Fabrateria Vetus lag am südufer des Trerus dicht an der Hernikergrenze [107]); die lage Luca's ist unbekannt. Wenn wir nun bedenken, dass im selben jahre zwischen Rom und Privernum ein krieg ausbrach, der wahrscheinlich auch auf Anxur ausgedehnt

---

[104]) So Diodor 17. 82; Livius 8. 19. 1 hat eine umgekehrte reihenfolge, nennt Papirius: Crassus iterum, Plautius: Venox; er identificirt diesen Papirius also mit dem von 418/336, ob mit recht ist fraglich; vgl. dazu buch 10 § 70. Der chronograph, die fasti Hispani und die paschalchronik haben die livianische reihenfolge; wir aber folgen Diodor.

[105]) Livius 8. 19.

[106]) So ist zu verstehen: ex Volscis Fabraterni et Lucani; an die Lucaner in Unteritalien ist nicht zu denken.

[107]) Es ist nicht zu verwechseln mit der späteren colonie Fabrateria Noua; Plinius n. h. 3. 5. 9 unterscheidet beide als verschiedene städte; vgl. Mannert alt. geogr. 9. 1 p. 673; Forbiger alt. geogr. 3. p. 720.

war[108]), so scheint es mir nicht gar zu fehlgegriffen, wenn die occupation von Fabrateria und Luca damit in zusammenhang gebracht wird. Haben wir es hier mit einem aufstand aller noch unabhängigen Volskergemeinden zu tun? Oder hat Rom den krieg eigenmächtig heraufbeschworen, um endlich das noch immer sein nördliches und südliches gebiet trennende freie Volskerland in abhängigkeit zu bringen und so stets eine ungehinderte strasse von norden nach süden zu haben? Möglicherweise sind die neigungen zum kriege von Rom ausgegangen, so dass jenen nichts übrig blieb als einen existenzkampf anzufangen. Dass die Samniter sich gar nicht daran beteiligten, ist ohne zweifel die folge davon, dass sie zu sehr von den kriegerischen bewegungen Alexanders von Epirus in Unteritalien in anspruch genommen waren; sie durften sich nicht zersplittern und mussten also ruhig die Römer gewähren lassen, besonders da diese seit 422/332 mit Alexander im friedensverhältnis standen[109]).

32. Anxurs verhältnis dazu.

Jedenfalls muss die colonisirung Anxurs im jahr 425/329 in ursächlichem zusammenhang zu der eroberung Privernums gestanden haben. Es wäre ja sonst höchst auffallend, wie die Römer die möglichkeit gewonnen hätten, eine bis dahin ganz selbständige stadt plötzlich zu colonisiren. Das setzt unter allen umständen ein feindliches zusammentreffen voraus; denn ohne ursache wird sich keine gemeinde ihre selbständigkeit nehmen lassen. Fand aber ein existenzkampf Anxurs gegen Rom statt, so ist es ganz undenkbar, dass bei einem gleichzeitigen von seiten Privernums, auch einer Volskerstadt, diese beiden nicht sollten gemeinschaftliche sache gemacht haben. Das schliesst ein, dass der krieg also von anfang an grössere dimensionen hatte. Spielen nun im ersten kriegsjahre auch die Volskerstädte Fabrateria und Luca eine rolle, insofern sie sich Rom ergeben: darf man da nicht auch sie als bundesgenossen Privernums und Anxurs ansehen, die freilich schon im ersten jahre Rom zum opfer fielen?

33. Ist es ei krieg zwisch Ost- u. West Volskern gewesen?

Oder endlich — um noch eine möglichkeit zu berücksichtigen — fand vielleicht eine kriegerische bewegung der freien Südwest-Volsker, Privernum und Anxur, gegen die freien Nordost-Volsker, Fabrateria und Luca, statt, in welche Rom eingriff, nachdem letz-

[108]) Vgl. unten § 32. [109]) Vgl. oben § 15 und unten § 63.

tere sich unter seinen schutz gestellt hatten? Zu entscheiden sind diese möglichkeiten nicht.

Das verhältnis Circei's im kriege; meine annahme.

Doch noch eines muss ich nach früheren auseinandersetzungen hinzufügen. Ich habe gesagt [110]), dass das Circei im Volskerland an der küste nicht schon vor dem Latinerkrieg kann latinische colonie gewesen sein, wenngleich es später als solche erscheint; dass es aber vielleicht zugleich mit Anxur und Privernum in abhängigkeit von Rom geraten ist. So haben wir denn auch wol das volskische bisher noch unabhängige Circei bei der coalition gegen Rom zu suchen. Und ich neige mich der ansicht zu, dass alle noch unabhängigen Volskerstädte eine nationale auflehnung gegen das übermächtige Rom unternahmen. Wie gesagt, Fabrateria und Luca werden wol schon während des ersten feldzugs, sei es, zur übergabe gezwungen, sei es, durch die verhältnisse bewogen worden sein, vor der gänzlichen niederlage sich Rom zu ergeben.

Fabrateria's u. Luca's schicksal.

In welches verhältnis sie fernerhin zu Rom traten, lässt sich schwer entscheiden. Von Fabrateria ist es bezeugt, dass es im jahre 630/124 zur latinischen colonie gemacht wurde [111]); doch haben wir darunter nicht das alte Fabrateria, sondern Fabrateria Noua zu verstehen, welches weiter abwärts an der vereinigung des Trerus mit dem Liris lag [112]). Fabrateria Vetus ebenso wie Luca sind also entweder in die stellung der ciuitates foederatae getreten oder gingen als reine untertanen-städte ganz in Rom auf. Gegen ersteres möchte sprechen, dass derselben niemals als bundesgenossen gedacht wird, auch nicht in den kritischen zeiten des zweiten punischen krieges. Es scheint mir daher wahrscheinlicher, dass sie völlig ihre selbständigkeit einbüssten und als untertanen-städte fortexistirten. Eine solche annahme würde ihre teilnahme am kriege und eine gewaltsame unterwerfung befürworten. War aber dies ihr schicksal, so irren wir wol nicht, wenn wir eine gebietsentziehung mit der unterwerfung verbinden; römische ansiedler werden dorthin entsandt worden sein, und die städte kamen unter römische verwaltung.

Der traditionelle Privernatenkrieg; das jahr 424/330.

Wir haben es jetzt mit dem krieg zu tun, den die tradition auf Privernum und Fundi beschränkt, der aber wahrscheinlich auch

---

[110]) Buch 11 § 8 ff. [111]) Velleius 1. 15. 4.

[112]) Vgl. oben § 31.

die übrigen selbständigen Volskerstädte, mit einiger gewissheit Anxur, bezüglich Circei umfasst hat.

Livius [113]) erzählt folgendermassen: In demselben jahre — 424/330 — begannen die Privernaten und Fundaner unter oberleitung des Fundaners Vitruvius Vaccus [114]) einen krieg gegen Rom. Vitruvius hatte bisher auch in Rom einen guten namen; er besass ein haus auf dem Palatin, dessen grund und boden nach zerstörung des hauses „Vacci prata" hiess. Er fiel verwüstend in das gebiet von Setia, Norba und Cora ein. Dort stiess L. Papirius auf ihn. Nach einem misglückten versuch es zur schlacht kommen zu lassen, zog sich Vitruvius in aller eile nach Privernum zurück. Plautius, der andere consul, verwüstete darauf das Privernatengebiet und wandte sich dann gegen Fundi. Der Fundaner senat aber protestirte durchaus dagegen, dass die stadt mit Rom krieg führe; Vitruvius und sein anhang hätten aufgehört Fundaner zu sein und seien Privernaten geworden. Der consul lobte darauf hin die Fundaner und berichtete so an den senat, worauf er sein heer gegen Privernum führte. Anders berichtet Claudius hierüber: die häupter der empörung in Fundi seien in strafe gezogen; 350 von ihnen seien gebunden nach Rom geschickt worden; der senat aber habe die unterwerfung Fundi's nicht angenommen, da diese stadt nur niederes volk zur strafe ausgeliefert habe. Während Privernum nun von beiden consuln belagert wurde, kam die zeit der consulwahl, und einer der consuln ging zu dem zwecke nach Rom.

37. Fortsetzung; da jahr 425/329

Die neuen eponymen L. Aemilius Mamercinus und C. Plautius [115]) traten am 1. Juli ihr amt an. Wegen des gerüchtes eines gallischen kriegszugs wurde Aemilius diesem entgegengesandt; als sich aber kein feind zeigte, wandten sich beide consuln gegen Privernum. Ueber die einnahme der stadt geht ein doppeltes gerücht; nach dem einen sei die stadt mit sturm genommen und Vitruvius

---

[113]) 8. 19—21.

[114]) Niebuhr 3. 200 note 311 hält die form Vaccius für richtiger, indem er in Vitruvius den vornamen sieht.

[115]) Bei Diodor sind die consuln in der lücke zwischen 17. 83 und 84 ausgefallen; die triumphal- und übrigen buchfasten ausser Cassiodor lassen Aemilius zum zweiten mal consul sein, indem sie ihn fälschlich mit Titus oder Tiberius Aemilius Mamercinus von 415/339 identificiren. Sie nennen Plautius mit zunamen Decianus; eigentümlich ist das aufeinanderfolgen zweier Plautier in den jahren des krieges gegen Privernum.

lebend in die gewalt der Römer gekommen; nach dem andren habe sich die stadt vor dem letzten sturm ergeben und Vitruvius ausgeliefert. Die mauern der stadt wurden zerstört und eine starke besatzung hineingelegt. Dem Plautius wurde der triumph bewilligt. Vitruvius wurde mit ruten gestrichen und dann hingerichtet, sein haus auf dem Palatin geschleift und sein eigentum dem Semo Sangus geweiht. Nach dem verkauf desselben wurden dafür eherne kugeln hergestellt und im heiligtum des Sangus gegenüber dem tempel des Quirinus niedergelegt. Diejenigen senatoren Privernums, welche den abfall der stadt mitgemacht hatten, wurden unter derselben bedingung wie die Veliterner in das land jenseits des Tiber verbannt. Auf antrag des senats ist dann durch volksschluss den Privernaten die römische ciuitas erteilt worden [116]); und im selben jahre wurden nach Anxur dreihundert römische colonisten geschickt, von denen jeder zwei iugera ackers erhielt. — So Livius.

Was die früheren traditionellen Privernatenkriege betrifft, so haben wir gesehen, dass dieselben unhistorisch sind und nur der hier vorliegende glaubwürdig ist [117]).

1. Das verhältnis Fundi's zum kriege.

An erster stelle wirft sich nun die frage auf, wie es mit der teilnahme Fundi's am kriege steht. Zu anfang nennt Livius sie „socii" der Privernaten. Später lässt er sie die ihm selbst glaubwürdig erscheinende äusserung tun, sie hätten nichts mit dem kriege zu tun; nur Claudius [118]) rede von einer bestrafung derselben: doch scheint diese aussage dem Livius nicht glaubwürdig, da er kein wort der zustimmung hinzufügt, diese angabe auch in seiner hauptquelle und etwaigen andren nebenquellen nicht gefunden hat. Die notiz erschien also ihm ebenso, wie sie uns erscheint, eine erfindung, um die anteilnahme der Fundaner am kriege zu documentiren. Dass aber Fundi nicht abgefallen sein kann, geht daraus hervor, dass es einmal das römische passivbürgerrecht hatte, also ganz unter römischer obmacht stand; andrerseits daraus, dass wenn es wirklich sich empört hätte, Rom energischer mit der stadt

---

[116]) Ich übergehe die anecdote über das gespräch zwischen Römern und Privernaten bei der verhandlung über das schicksal der letzteren; vgl. Livius 8. 21; Dionys 14. 23; Caasius Dio fragm. 35. 11; Valerius Max. 6. 2. 1; Niebuhr 3. 202 note 313; dazu buch 8 § 36.

[117]) Vgl. buch 6 § 38 ff.

[118]) Wahrscheinlich der annalist Quadrigarius.

verfahren sein, d. h. sie politisch vernichtet haben würde, wie das im zweiten punischen kriege mit Capua geschah. Fundi also hatte nichts mit dem Volskerkriege zu tun.

39. Die tradition üb. Fundi und Vitruvius Vaccus ein aetiologischer mythos.

Allein ist es wahrscheinlich, dass überhaupt ein verdacht gegen Fundi vorlag? Mir scheint den anstoss zu dieser ganzen erzählung ein aetiologisches motiv gegeben zu haben, welches in gleicher weise den Vitruvius Vaccus angeht. Es existirten später die „Vacci prata" auf dem Palatin, die von der volkssage in unmittelbaren zusammenhang mit den ehernen weih-kugeln im heiligtum des Sangus gebracht waren. Die sage eben erklärte, jene kugeln seien aus dem eigentum des Vaccus hergestellt, der als ehemaliger inhaber der nach ihm benannten prata um einer empörung willen hingerichtet worden sei; und dieser sollte eben ein Fundaner mit vollem namen Vitruvius Vaccus gewesen sein. Aber wie stand das in verbindung mit dem Privernatenkrieg? Das ist kaum zu beantworten; die sagenbildung ist nicht zu controliren. Das aber wäre denkbar, dass es eine privernatische familie „Vaccii [119]) Fundani" gegeben habe. Diese wäre dann mit den Vacci prata [120]) in connex gesetzt worden, während andrerseits das cognomen Fundanus die vermutung weckte, eben jener Vaccius sei aus Fundi gewesen und habe als solcher am kriege gegen Rom teil genommen. Dass daraus die weitere teilnahme Fundi's selbst entstand, ist ja nicht auffallend. — Nach diesen auseinandersetzungen bin ich aber geneigt, sowol die tätigkeit Fundi's in diesem kriege in abrede zu stellen, als auch die gestalt des traditionellen Vitruvius Vaccus als eine mythische zu streichen.

40. Kritik des Privernatenkriegs; sein verlauf.

Wir haben es somit in der tradition nur noch mit Privernum zu tun. Gegen den traditionellen verlauf des krieges lässt sich nichts einwenden: der einfall der Volsker in das latinische bundesgebiet speciell gegen die zunächst liegenden Setiner, Norbaner und Coraner ist durchaus wahrscheinlich, ebenso wie der darauf erfolgende rückzug in die stadt Privernum selbst. Nur muss doch wol der feldkrieg länger gedauert haben als die tradition ihn darstellt. Der höchst glaubwürdige triumph des Plautius wenigstens fällt nach

---

[119]) Um nach Niebuhrs vermutung dies als gentilform anzusehen; vgl. Niebuhr 3. 200 note 311.

[120]) Niebuhr a. a. o. macht darauf aufmerksam, dass Vacci auch der genetiv von Vaccius sein könne.

den triumphalfasten auf den ersten März des amtsjahres 425—26, welches vom ersten Juli anging [121]). Also zum mindesten 6—7 monate [122]) des zweiten kriegsjahres und schon einige zeit des ersten soll die belagerung gedauert haben. So lange haben die Römer erst sehr viel später eine blokade durchgeführt; für unsere zeit ist es nicht wahrscheinlich.

. Mutmassicher hergang.

Doch lässt sich die zeit vielleicht so einteilen, dass nach und nach die Volskerstädte, d. h. Privernum, Anxur und Circei, im zweiten jahre unterworfen wurden, Privernum wol zuletzt, da dies das ende des krieges bezeichnet. Im übrigen ist auf die traditionelle kriegführung im einzelnen nicht viel zu geben. Soviel haben wir daraus zu entnehmen, dass die Volsker einen einfall in's römisch-latinische gebiet machen, nach ungünstiger kriegführung zurückweichen müssen und sich in die festen städte, wenigstens Privernum, werfen. Vielleicht fällt in diesen zeitpunkt die übergabe von Fabrateria und Luca. Im folgenden jahre werden Privernum, ebenso wol die beiden andren Volskerstädte der küste, Anxur und Circei, nach einander eingenommen. Die verschiedene tradition darüber, wie Privernum unterworfen worden sei, ob mit gewalt oder mittelst ergebung, beweist deutlich den völligen mangel sicherer nachrichten darüber [123]). Wahrscheinlicher aber ist für alle drei städte eine freiwillige übergabe, wie aus der behandlung derselben entnommen werden darf.

. Schicksal Circei's und Anxurs.

Circei wurde latinische colonie [124]), Anxur gleichfalls colonisirt [125]); allein nach art Antiums als römische maritime colonie [126]). Dreihundert colonisten werden hingesandt, d. h. wol drei-

---

[121]) Vgl. Livius 8. 20. 3.

[122]) Wenn wir zwischen der einnahme der stadt und dem triumph noch etwas zeit verstreichen lassen.

[123]) Livius 8. 20. 6: alii — alii — auctores sunt; wir haben auch hier wol „annales" hinzuzudenken, so dass nur an je ein quellenwerk gedacht zu werden braucht.

[124]) Ich spreche hier mit rücksichtnahme darauf, dass meine ansicht über das volskische Circei nicht als erwiesene tatsache, nur als wahrscheinlichkeit gelten kann; vgl. buch 11 § 8 ff.

[125]) Ueber die datirung des Velleius 1. 14. 4 vgl. buch 12 § 25 note.

[126]) Vgl. Livius 27. 38. 3, 4; 36. 3. 6, wo der name Tarracina für Anxur gebraucht wird.

hundert männer mit ihren familien [127]). Diese zahl scheint für die römischen bürgercolonien typisch gewesen zu sein [128]); wir haben sie auch wol für Antium anzunehmen, obgleich darüber nichts berichtet ist [129]). Niebuhr [130]) und Madvig [131]) bringen es in analogie zu den angeblichen ursprünglichen 300 gentes in Rom; da diese aber durchaus apokryph sind, so ist eine solche analogie sehr precär. Eher möchte ich die zahl für eine nachbildung des römischen senats halten, welcher ja als normalzahl 300 mitglieder hatte. Sie nahmen natürlich die erste stelle in der colonie ein und behielten ihr volles bürgerrecht in Rom [132]). Die zuweisung von je zwei iugera an jede colonistenfamilie haben wir als nicht zu wenig zum lebensunterhalt kennen gelernt [133]). Ein drittel des ganzen Anxuraner ackerbodens aber können diese 600 iugera kaum ausgemacht haben; grösser als 1800 iugera muss doch wol die feldmark Anxurs gewesen sein. Daher kann ich die einziehung von $^1/_3$ der feldmark nicht als regel anerkennen [134]), wenn auch einzelne gemeinden um ein so grosses quotum ihres besitzes gestraft worden sein mögen [135]).

45. Bürgerrecht der volskischen Anxuraner.

Was aber wurde in Anxur aus der vorhandenen volskischen bevölkerung? Bei Antium haben wir gesehen, dass sie in's volle römische bürgerrecht aufgenommen wurde [136]). Ist dasselbe für Anxur anzunehmen? Im jahre 547/207 werden Ostia, Antium und Anxur neben andren als gleichberechtigte seecolonien Roms angesehen [137]). Im jahre 563/191 rufen Ostia, Antium, Anxur-Tarracina und andre seecolonien die römischen volkstribunen gegen

---

[127]) So z. b. nach Livius 32. 29. 4 bei der gründung der seecolonien Puteoli, Salernum und Buxentum; vgl. auch Livius 34. 45. 2.

[128]) Die stellen aus Dionys 2. 35. 53 sind freilich irrelevant. Doch setzt Marquardt r. statsverw. I p. 36 note 2 dem mit unrecht die colonistenzahl 1500 bei gründung von Labici entgegen, da dies nicht römische colonie war; vgl. buch 2 § 10.

[129]) Vgl. buch 12 § 47 ff. [130]) R. g. 2. 55.

[131]) Opusc. acad. 1834 p. 225. [132]) Vgl. buch 12 § 49.

[133]) Buch 12 § 46. [134]) Vgl. Marquardt r. statsverw. 1 p. 35.

[135]) Vgl. Livius 10. 1. 3; ich sehe auch hier von den dionysischen angaben aus der ältesten zeit ab. [136]) Vgl. buch 12 § 50.

[137]) Dass Ostia und Antium eine besondere berücksichtigung von seiten Roms erfahren, hat seinen grund in militärischen verhältnissen, da beide zum schutz Roms und Latiums den wichtigsten posten einnahmen; vgl. Livius 27. 38. 4 ff.

den praetor C. Livius an[138]); das beweist, dass sie römische bürger waren; sonst hätten die volkstribunen nichts mit ihnen zu tun gehabt. Es wird dabei gar kein unterschied zwischen Ostia, Antium einerseits und den übrigen andrerseits gemacht, was mir ein gleiches verhältnis zu Rom anzudeuten scheint. Dürfen wir somit für die genannten späteren jahre annehmen, dass Anxur wie Ostia und Antium vollbürgercolonie war, so fragt es sich, was es früher und zu anfang war. Aus dem umstande, dass ein fortschritt im bürgerrecht für die Anxuraner nicht berichtet ist, zu schliessen, dass das volle von anfang an vorhanden war, ist man bei der mangelhaften traditio nicht wol berechtigt. Allein wenn wir in betracht ziehen, dass Antium in seiner gesammtheit von anfang an das volle bürgertum erhielt, dass überhaupt eine ganze reihe von municipien nach dem Latinerkrieg in diese stellung eintrat[139]), dass ferner es Rom darauf ankommen musste, möglichst festen boden und diesen möglichst schnell in einem so wichtigen platz wie Anxur zu fassen, so empfiehlt es sich von anfang an, die verleihung der ciuitas cum suffragio et honore gleichfalls auf Anxur zu beziehen.

44. Die tribus Anxurs.

Anxur-Tarracina gehörte später der tribus Oufentina an[140]), welche aber erst 436/318 hergerichtet wurde[141]); so konnte die gemeinde also von anfang an nicht dazu gehören. Das aber ist kein beweis gegen die sofortige aufnahme der Anxuraner in den tribusverband; finden wir doch ähnlich Lanuvium später bei der tribus Quirina, die 515/239 entstand, während die stadt schon 414/340 in die vollbürgerschaft aufgenommen war[142]). Wir haben also ebenso für Anxur anzunehmen, dass es erst in einer andren tribus mit stimmte, und erst bei errichtung der Oufentina mit andren umwohnenden vollbürgern in diese tribus eintrat.

45. Das schicksal Privernums.

Wir kommen zu Privernum. Auf senatsgutachten ist in centuriatcomitien[143]) der beschluss gefasst worden, die gemeinde mit der ciuitas zu belehnen. Es heisst nur „ciuitas", nicht wie bei Fundi, Formiae und Acerrae „ciuitas sine suffragio"[144]). Das

[138]) Livius 36. 3. 4 ff.

[139]) Buch 12 über Lanuvium, Aricia, Pedum, Nomentum.

[140]) Vgl. Grotefend imp. Rom. trib. descr. p. 80.

[141]) Livius 9. 20. 6. [142]) Vgl. buch 12 § 17 am ende.

[143]) Nur an diese kann gedacht werden, da das senatsgutachten als notwendige voraussetzung genannt wird; dass es dies nur für die centuriatcomitien war, darüber vgl. oben über Acerrae §. 23.

[144]) Vgl. Livius 8. 14. 10; 17. 12; dazu buch 12 § 55.

liesse den schluss zu, dass ciuitas hier wie bei Lanuvium, Aricia, Pedum und Nomentum absolut zu fassen sei [145]). Dass Livius dieser ansicht war, dafür spricht auch die bei ihm vorhergehende anecdote über das männliche verhalten der Privernaten und die ihnen gezollte anerkennung dafür [146]). Niebuhr [147]) ist derselben ansicht, nimmt aber bis zur gründung der tribus Oufentina, welcher Privernum später zugehörte, eine isopolitie zwischen der stadt und Rom an. Dem widerspricht Livius geradezu; der dazu vorgeführte grund ist auch nicht stichhaltig nach dem, was wir über Anxur und Lanuvium gesagt haben [148])

Dieses volle bürgerrecht aber erhielt Privernum erst, nachdem es von den oppositionellen elementen gereinigt worden war. Livius [149]) sagt bekanntlich, dass der teil des privernatischen senats, welcher seit dem abfall der stadt darin geblieben wäre, unter denselben bedingungen wie der Veliterner senat jenseits des Tiber verbannt worden sei. Da nun aber von einem „abfall" bei der freien stadt Privernum die rede nicht sein kann, dies vielmehr aus der falschen annahme einer früheren unterwerfung hervorgeht, so ist wol die unklare beschränkung der strafe auf gewisse teile des senats ebenso willkürlich und hinfällig, besonders da vorher von einer auswanderung einzelner senatoren von Privernum nach Rom oder anderswohin nicht die rede ist. Nehmen wir also ruhig an, dass der ganze senat oder, wie wir für Velitrae auch annahmen, der ganze adel der stadt jenseits des Tiber verwiesen wurde [150]) Wie bei Velitrae wurden dann wol römische ansiedler auf dessen äcker gesetzt, welche ohne zweifel die rolle des früheren adels, d. h. die herrschende stellung unter der neuen vollbürgerschaft einnahmen. Damit war Roms einfluss in dem municipium gesichert. 46. Verbannung des privernatischen adels.

Wie gesagt stimmt Privernum später in der tribus Oufentina [151]), muss aber bis zur errichtung der tribus in einer andren seine stimme abgegeben haben. 47. Die tribu Privernum.

Am ersten März des amtsjahres 425 — 26, des kalenderjahres 426/328 triumphirte Plautius [152]), nach den triumphalfasten auch 48. Der triumph des siegers.

---

[145]) Livius 8. 14; dazu buch 12 § 16 ff., 25. 26.

[146]) So auch Weissenborn grosse ausg. d. Livius zu 8. 21. 10.

[147]) 3. 202. [148]) Vgl. oben § 44. [149]) 8. 20. 9.

[150]) Vgl. buch 12 § 33 ff. [151]) Vgl. Grotefond imp. R. trib. descr. 72, nach Festus p. 194 o. v. Oufentina.

[152]) Dazu gehören die münzen bei Mommsen r. münzw. p. 627 f. note 470.

Aemilius[153]); die wahrheit der letzteren aussage muss Livius gegenüber dahingestellt bleiben.

9. Bedeutung des kriegserfolgs.

Verdient aber hatte der sieger einen triumph für die ausserordentliche gebiets- und machtvergrösserung, die er Rom erworben hatte. Das ganze Volskerland südwestlich vom Liris und Trerus, das bis dahin gürtelartig Roms untertänige landschaften durchschnitt, war denselben nunmehr hinzugefügt worden. Der breite küstenstrich nördlich über den Tiber in das Etruskerland hineinragend, südlich über den Volturnus bis Acerrae und Neapel reichend, war jetzt römisch oder unter Roms oberhoheit. Eine festgegliederte centralisirte oberleitung mit den fortan friedlich neben einander fortlebenden völker- und städte-individualitäten liess schon ahnen, was im laufe der zeiten aus ganz Italien werden würde. Denn dies war eine stetig, sicher und langsam fortschreitende macht; kein plötzliches überschwemmen und erdrücken, wie es wol früher von seiten der Etrusker geschehen war, sondern ein erwerben und völliges aneignen und einpflanzen jeder neuen gebietserweiterung: wer könnte dem auf die dauer widerstehen? Welches volk war in Italien, das das gleiche tat oder vermochte?

---

0. Die censur von 425/329.

Die erweiterung der bürgerschaft in Privernum und Anxur aber bedingt vor allem die abhaltung eines census im jahre 425/329. Selbst wenn wir die erteilung des bürgerrechts an Anxur dahingestellt sein lassen wollten: die tatsache, dass Privernum in die bürgerschaft aufgenommen wurde — wobei es gleichgültig ist, ob in die voll- oder halbberechtigte — macht eine censur nötig, schon um den census der neubürger festzustellen, eventuell sie den centurienclassen und tribus zuzuweisen; schon die änderung der vermögensverhältnisse der römischen colonisten auf Anxuraner- und Privernatengebiet würde sie wünschenswert erscheinen lassen. Wir haben dieselben bedingungen für die censur schon früher bei den censuren von 400/354, 414/340 und 422/332 kennen gelernt[154]); die-

[153]) Niebuhr 3. 201 führt darauf den beinamen der Aemilier „Priuernas" zurück; doch finde ich nirgends eine bestätigung dieses cognomens, weder in den monumentalen, noch in den buchfasten, noch in Forcellini's lexicon, noch endlich bei Mommsen r. forsch. p. 112 f., so dass mir diese these Niebuhrs unerwiesen scheint.

[154]) Vgl. buch 12 § 18 ff. und oben § 22 ff.

selben treten hier auf und bedingen das gleiche amt. Damit aber haben wir für den zeitraum von sechs lustren zwischen 391/363 und 436/318 mit einschluss der genannten jahre schon die achte censur gewonnen, nämlich ausser obigen die von 396/358, 400/354, 403/351, 414/340, 422/332 und endlich die unsrige von 425/329 [155]). Die persönlichkeiten der censoren sind gänzlich unbekannt; nur muss einer von ihnen plebeier gewesen sein.

51. Der friedensschluss mit d. Gallier von 425/329

Einen zwischenfall im Volskerkriege von 425/329 haben wir noch zu besprechen, auf den wir früher schon hinwiesen; ich meine das gerücht eines drohenden Galliereinfalls zu anfang des jahres [156]). Livius [157]) erzählt, gleich bei beginn des jahres habe dies gerücht Rom erschreckt, und der consul Aemilius sei in grösster eile an eine besonders ausgedehnte aushebung gegangen; sogar die verschiedenen handwerker — sonst vom regulären legionsdienst befreit — seien herangezogen worden. Nach Veii sei der consul mit einem ausserordentlich grossen heere gezogen, um von dort aus den Galliern entgegenzutreten; als aber nach wenigen tagen sich herausgestellt habe, dass die Gallier ganz ruhig geblieben seien, wäre das heer gegen Privernum geführt worden. — Ich habe oben [158]) dargetan, dass der von Polybios [159]) angegebene friedensschluss Roms mit den Galliern in dieses jahr anzusetzen sei, dass aber das frühere gerücht eines gallischen anmarsches aus dem jahre 422/332 [160]) einfache erfindung, im übrigen nur ein verkürzter abklatsch der erzählung von 425/329 sei. Niebuhr [161]), der freilich die gesandtschaft mit dem ersten kriegsgerücht verbindet [162]), hat gewiss recht, wenn er annimmt, dass die tradition des friedens von den ehrsüchtigen und lügnerischen späteren annalisten verwischt und an dessen stelle ein derartiges gerücht eingeschoben worden sei. Es ist im übrigen nicht unwahrscheinlich, dass ein gerücht vom anrücken der Gallier Rom in dem kritischen moment des Volskerkrieges einerseits und daneben des drohenden Samniter-

[155]) Es ist dies ein weiterer beleg für den umstand, dass das lustrum mit der eigentlichen censur nichts zu tun habe, sondern nur eine sacrale formalität sei; vgl. buch 12 § 20. Dies ist zugleich eine erweiterung der fasti censorii von C. de Boor. [156]) Vgl. oben § 14.

[157]) 8. 20. 2—5. [158]) § 14. [159]) 2. 18—19.

[160]) Livius 8. 17. 6 f. [161]) 3. 196. [162]) Vgl. oben § 14.

krieges bewog, auf irgend eine weise den frieden mit den Galliern zu erhalten. Dass ein solcher geschlossen wurde, darf nach Polybios' angabe nicht bezweifelt werden; ob, wie Niebuhr meint, gegen jährliche geschenke oder tribut von seiten Roms, ist zwar nicht zu constatiren; allein wenngleich der spätere Römer ein derartiges ansinnen mit entrüstung zurückgewiesen hätte: in früherer zeit und in so kritischen momenten ist es wol denkbar, dass Rom den barbarischen horden gegenüber solche mittel anwandte. — Ob die traditionelle ausserordentliche rüstung stattfand ist fraglich; doch ist es denkbar, dass Rom es nicht blos auf den ausfall der friedensgesandtschaft ankommen liess und sich jedenfalls auch für den fall des miserfolgs derselben gegen alle eventualitäten vorbereitete [163]). Der friedensschluss ist denn auch für Rom von hervorragender bedeutung gewesen. Der ganze zweite Samniterkrieg verlief ohne irgend eine von den Galliern drohende gefahr. Erst während des dritten, ganze 34 jahre später, nachdem Rom ausserordentlich erstarkt war, kehrten die gefürchteten feinde wieder, um dann in der schlacht bei Sentinum 459/295 zum ersten male von Rom geschlagen zu werden.

---

[163]) Die ausdrucksweise des Polybios 2. 18. 9 über das motiv des friedens: „συνορῶντες (οἱ Γαλάται) αὐξανομένην τὴν Ῥωμαίων δύναμιν εἰρήνην ἐποιήσαντο καὶ συνθήκας" ist offenbar aus römischem sinne und aus römischer quelle gekommen. Die Gallier hatten doch wahrlich nichts von den Römern zu fürchten, diese allein von jenen; und was hätte auch ein bündnis mit Rom den wilden Galliern nützen können? Der vorteil eines solchen lag ganz allein auf seiten Roms, und dasselbe muss daher von diesem nachgesucht worden sein. — Ich habe noch einen irrtum in buch 6 § 14 zu corrigiren. Dort habe ich das bündnis und den frieden in das jahr 418/336 verlegt, verführt durch die offenbar falsche zahlenangabe des Polybios, 13 jahre nach dem letzten einfall, dem von 405/349, sei der frieden zu stande gekommen. Entweder diese zahl 13 ist falsch, oder man müsste das „μετὰ δὲ ταῦτα" als eine fernere zeit ausser den 13 jahren bis zum frieden ansehen; allein die hauptausdehnung Roms, die sich an diese worte schliesst — μετὰ δὲ ταῦτα συνορῶντες αὐξανομένην u. s. w. vgl. oben — lag innerhalb der 13 jahre, zur zeit des Latinerkriegs, und die Volskischen erwerbungen kamen noch nicht in betracht, da der friedensschluss in das zweite kriegsjahr fällt. Es waren somit nicht 13, sondern 20 jahre, welche zwischen dem einfall von 405/349 und dem frieden von 425/329 liegen.

Die neuen consuln des jahres 426/328 sind P. Cornelius und Q. Postumius [164]), wiederum zwei patricische namen, welche der möglichkeit raum lassen, dass die patricier von neuem beide stellen occupirt haben [165]). 52. Das jahr 426/328 u. die colonie Fregellae.

In diesem jahre wurde Fregellae zur latinischen colonie gemacht [166]). Wir haben früher gesehen, dass Fregellae schon vor dieser zeit von den Samnitern genommen und zerstört worden war, dass es auch eigentlich zum samnitischen gebiet gehörte, da es auf dem linken ufer des Liris lag [167]). Es war somit ein übergriff Roms, dass es diese von den Samnitern zerstörte stadt herstellte und colonisirte, ein absoluter friedensbruch, der den krieg provocirte. Allein Rom wusste, was es tat. Ihm war es vor allem wichtig, den übergang über den Liris zu sichern und so eine einfallsstrasse gegen Samnium zu haben. Es war die erste stadt jenseits des Liris, die Rom besass; Sora lag noch diesseits. An diesen umstand knüpft sich dann der ausbruch des krieges auch an; warum Samnium nicht gleich los schlug, hat wol bestimmte gründe [168]).

Noch ein par städtische angelegenheiten sind nachzuholen. Livius [169]) sagt, dass im jahre 424/330 zuerst die schranken, welche die rennwagen vor ihrem abfahren von der grossen bahn abschlossen, im circus aufgerichtet worden seien [170]). Diese anlage deutet offenbar darauf hin, dass eine änderung mit den öffentlichen 53. Die neue carceres im circus; jährliche spiele.

[164]) So Diodor 17. 87; dagegen Livius statt Postumius einen P. Plautius Proculus, nach Cassiodor C. Plautius, nach dem chronographen Decianus II., nach den spanischen fasten Venox II., nach dem chron. pasch. Venox III., letztere natürlich alle Plautier. Gegen Livius und seine anhänger aber spricht erstens die bessere autorität des Diodor, dann das dreimalige aufeinanderfolgen von Plautiern im consulat. Cornelius hat bei Livius den zunamen Scapula, beim chronographen Barbatus II., in den beiden anderen fasten Scipio, ein beweis mehr für die völlige unsicherheit des cognomens in unserer zeit.

[165]) Vgl. buch 10 § 70 und oben § 2 ff., 25 ff.

[166]) Dass es latinische colonie war, geht aus Livius 27. 10. 8 hervor.

[167]) Vgl. buch 9 § 66, dazu auch buch 12 § 72.

[168]) Darüber unten § 63 ff., oben § 15. [169]) 8. 20. 1.

[170]) Carceres eo anno in circo primum statuti; der ursprüngliche name der carceres war „oppidum", wie Varro L. L. 5. 42 ed. Spengel nach Naevius und Paulus epit. p. 112 s. u. oppidum dartun; vgl. dazu Becker-Marquardt 1. p. 664 ff. und Friedländer bei Becker-Marquardt 4. note 3232. — Ueber die zahl der carceres und der aus ihnen in die bahn führenden tore vgl. Friedländer a. a. o. note 3272 über Becker de Romae veteris muris atque portis.

spielen, den ludi uotiui, aus welchen die ludi Romani wurden[171]), vor sich ging. Die erbauung fester schranken erlaubt gewiss den schluss, dass der circus und seine spiele nicht mehr von äusseren umständen abhängig sein sollten, sondern eine geordnetere, regelmässigere benutzung und ausübung fanden. Das stete aufrichten und abreissen der schranken erschien als zu grosse mühe; daher denn dauernde errichtet wurden[172]). Nun habe ich früher[173]) gesagt, dass mit der errichtung der curulischen aedilität nicht unbedingt eine jährliche wiederkehr der ludi verbunden werden müsse, dass das fortdauern von ludi uotiui ebenso denkbar sei. Die errichtung fester schranken aber scheint mir vorauszusetzen, dass die spiele in regelmässiger wiederkehr, also jährlich stattfanden. Somit ist das jährlichwerden davon zwischen 387/367 und 424/330 anzunehmen.

1. Die uisceratio des M. Flavius.

Der zweite punkt betrifft die im jahre 426/328 von einem M. Flavius beim begräbnis seiner mutter in's werk gesetzte „uisceratio", d. h. eine allgemeine fleischverteilung an's volk[174]). Livius fügt hinzu, einige sähen diesen act als folge der freisprechung des Flavius davon an, dass er ein anständiges frauenzimmer[175]) geschändet habe; aus dank dafür habe er seiner mutter zu ehren die uisceratio angestellt. Ausführlicher berichtet darüber Valerius Maximus[176]): als Q. Flavius vom aedilen C. Valerius wegen genannten verbrechens angeklagt worden war, hätten 14 tribus schon ihre stimme gegen ihn abgegeben; da habe eine unbedachte gehässige äusserung des aedilen gegen jenen die übrigen tribus bewogen, für die unschuld des letzteren zu votiren. Wir haben wol von dieser anecdote nicht viel zu halten, wenngleich gegen die kurze angabe des Livius nichts einzuwenden sein wird; es war wol eine alte tradition. Der zusatz des Livius, dass Flavius zum lohn für die uisceratio bei den nächsten wahlen zum volkstribunen ernannt worden sei — also für das jahr vom 10. december 426/328 bis ebendahin 427/327 — ist nicht ganz unbedenklich;

---

171) Vgl. buch 5 § 28 ff.

172) Wie Weissenborn zu Livius a. a. o. sehr richtig äussert.

173) Buch 5 § 28 ff.

174) Weissenborn zu Livius 8. 22. 2; vgl. darüber Preller röm. mythol. ² p. 189 f.

175) So ist materfamilias hier mit Weissenborn zu erklären.

176) 8. 1. 7.

es beruht das wol auf einer bestimmten familientradition, nicht so sehr auf den alten magistratsverzeichnissen. Im übrigen lasse ich es dahingestellt.

CAP. III.

Resumé der tatsachen.

55. Die jah 416/338 bi 423/331.

Auf die consuln von 416/338 L. Furius Camillus und C. Maenius [177]) folgten im nächsten jahre C. Sulpicius und L. Papirius oder L. Aelius Paetus, im jahre 418/336 Kaeso Valerius und L. Papirius; es fallen dabei die beiden patricischen namen auf [178]).

Gleichzeitig, beim übergang des amtsjahres 417 auf 418, also im frühjahr und sommer des kalenderjahres 418/336, waren reibereien zwischen den Sidicinern und Calenern einerseits und den bewohnern von Aurunca andrerseits ausgebrochen, welche mit der zerstörung der letzteren stadt und der flucht ihrer einwohner nach Suessa endeten. Die Römer hielten es für ihre pflicht, ihre schutzbefolenen, die Aurunker, zu verteidigen und zu rächen. Nach einigen verzögerungen eröffneten sie den krieg im neuen amtsjahr 418 und eroberten im selben jahre Cales, während sie Teanum und die Sidiciner als gezwungene verbündete mit sich vereinigten. Cales wurde nach gänzlicher beruhigung und ordnung der verhältnisse im jahre 420/334 zur latinischen colonie gemacht [179]).

Im jahre 417/337 wurde eine Vestalin, Minucia mit namen, wegen eines nicht näher bekannten vergehens lebendig begraben [180]).

Politisch wichtiger ist das jahr dadurch, dass in demselben zum ersten mal ein plebeier zum praetor des folgejahres gewählt wurde. Und zwar war dazu kein besonderes gesetz erlassen worden. Der plebeische praetor war Q. Publilius Philo [181]).

Die consuln für 419/335 waren M. Valerius Corvus und M. Atilius Regulus. Am schluss ihres amtsjahres scheint es in folge innerer unruhen zur dictatur des L. Aemilius Mamercinus gekommen zu sein, der die wahl von Sp. Postumius und T. Veturius, wiederum zweier patricischer namen, für das jahr 420/334 durchsetzte [182]).

Im letzteren jahre brach eine pest in Rom aus, welche die wahlcomitien während des laufenden jahres religiös untunlich machte, so dass es zum interregnum kam. Aus demselben gingen

---

[177]) § 1. [178]) § 2—4. [179]) § 5—13. [180]) § 16.
[181]) § 17—19. [182]) § 20, 21.

für 422/332 — (421/333 fällt als dictatorenjahr aus[183]) — Cn. Domitius und A. Cornelius als neue consuln hervor[184]).

Unter ihnen sind auch censoren gewählt worden, und zwar Q. Publilius Philo, der erste plebeische seit dem gesetz von 415/339, und Sp. Postumius. Sie richteten zwei neue tribus, Scaptia und Maecia ein und ordneten zugleich die verhältnisse Acerrae's, welches in diesem jahre mittelst erteilung der ciuitas sine suffragio von Rom incorporirt worden war[185]).

Gleichzeitig fand ein friedensvertrag zwischen Rom und dem Epirotenkönig Alexander nach dessen sieg über die vereinigten Samniter und Lucaner bei Paestum statt[186]).

Unter dem consulat von C. Valerius und M. Claudius des jahres 423/331[187]) wurden wegen der noch fortdauernden pest 170 römische matronen als giftmischerinnen und somit als ursache der pest verurteilt und hingerichtet[188]). Als sühnung des verbrechens wurde ein dictator zur nagelschlagung ernannt; es war das Cn. Quinctilius[189]).

Die jahre 424/330 bis 426/328.

Im jahre 424/330 unter dem consulat von L. Plautius und L. Papirius[190]) erhoben sich die Volsker von Privernum, Anxur, wahrscheinlich auch von Circei, Fabrateria und Luca gegen Rom, indem sie einen einfall in das latinische bundesgebiet machten. Von hier zurückgedrängt warfen sie sich in die festen städte, während Fabrateria und Luca in die hände der Römer fielen und wahrscheinlich gänzlich zu untertanen gemacht wurden. Im folgenden jahre gelang es dann den consuln L. Aemilius Mamercinus und C. Plautius,[191]) die städte Privernum, Anxur und wol auch Circei zur übergabe zu zwingen. Letzteres wurde wie Cales zur latinischen, Anxur zur römischen bürgercolonie gemacht und zwar mit erteilung des vollen bürgerrechts an die volskischen Anxuraner. Privernum erhielt gleichfalls das volle bürgerrecht als römisches municipium, nachdem der adel der stadt wie früher der Veliterner jenseits des Tiber verbannt worden war. Der siegreiche feldherr Plautius triumphirte am 1. März des amtsjahres 425—26[192]).

Die creirung so vieler neu- und vollbürger machte einen census für 425/329 nötig[193]).

---

[183]) § 20 note. [184]) § 21. [185]) § 22—24.
[186]) § 15 und cap. IV. [187]) § 25—26. [188]) § 27—28.
[189]) § 29. [190]) § 30. [191]) § 37. [192]) § 30—48.
[193]) § 50.

In demselben jahre scheinen die Gallier im norden Italiens wiederum wandergelüste bekommen zu haben. Die Römer aber kamen ihnen zuvor, indem sie ihnen frieden und vielleicht tribut oder irgend eine entschädigung anboten oder leisteten [194]).

Unter den neuen consuln des jahres 426/328, P. Cornelius und A. Postumius — wiederum zwei patricische namen — [195]) wurde Fregellae, welches innerhalb des herrschaftsgebietes der Samniten lag und von diesen zerstört worden war, von den Römern widerrechtlich aufgebaut und zur latinischen colonie gemacht. Es war der erste posten Roms jenseits des Liris im ehemaligen östlichen Volskerlande [196]).

Nachzutragen ist noch, dass im jahre 424/330 zuerst feste schranken in dem circus errichtet wurden, ein beweis, dass die circusspiele jährlich geworden waren [197]); ferner dass im jahre 426/328 von einem Q. Flavius eine allgemeine visceratio hergestellt wurde, und zwar bei der leichenfeier seiner mutter; wie es hiess deswegen, weil er in einem process wegen stuprums eines anständigen frauenzimmers freigesprochen worden war [198]).

CAP. IV.

Alexander von Epirus in Italien.

57. Vorbemerkung.

Die geschichte des königs Alexander von Epirus und seiner kriege in Italien berührte eigentlich die Römer nicht wesentlich, übte aber dennoch auf die augenblickliche gestaltung der italischen verhältnisse einen einfluss zu gunsten Roms aus [199]). Dieser umstand lässt es uns erwünscht erscheinen, in kurzen zügen wenigstens den verlauf der ereignisse zu zeichnen, vorzüglich da Epirus und seine fürsten in späterer zeit berufen waren, eine sehr bedeutsame rolle in den italischen verwickelungen gegenüber Rom zu spielen.

Wir haben früher gesehen, wie zu dieser zeit die Griechenstädte an der süditalischen küste allmählich in den kämpfen mit den barbarischen eingeborenen ihre selbständigkeit verloren, und unter ihnen allen nur noch Tarent und Neapel eine ganz freie und hervorragende stellung einnahmen [200]).

58. Tarent u. Archidamos von Sparta.

Tarent war gross und reich; es soll um die mitte des fünften jahrhunderts der stadt 20,000 fusssoldaten und 2000 reiter haben aufstellen können. Dass es aber söldner waren, welche gewöhnlich

[194]) § 51. [195]) § 52. [196]) § 52. [197]) § 53. [198]) § 54.
[199]) Vgl. buch 15. [200]) Vgl. buch 9 § 23 ff. und § 7, 8.

den kriegsdienst in Tarent ausübten, ist leicht daraus erklärlich, dass die stadt eine reine handelsstadt war, ohne sogar eine eigentliche seemacht zu bilden [201]).

Das anwachsen der lucanischen und bruttischen macht zugleich mit den stets fortdauernden kämpfen gegen die Messapier hatte aber Tarent allmählich gezwungen, nicht blos truppen zu werben, sondern auswärtige fürsten mit ihrer ganzen macht in ihren sold zu nehmen. Der erste der art war könig Archidamos III. von Sparta. Nach Diodor [202]) wurde er im jahre 408/346 [203]) von

---

[201]) Hierüber und über die folgenden auseinandersetzungen verweise ich auf die quellen Livius 8. 3. 6; 17. 9. 24. Diodor 16. 62. 4; 72. 1; 88. 3; Strabo 6. 1. 5. p. 256; 3. 4. p. 280; Plutarch Camill. 19. 5; Justinus prol. 12; buch 12. 2. 1—15; 23. 1. 15; Pausanias 3. 10. 5; Gellius 17. 21. 33; was letzterer sagt, Alexander habe gegen die Römer krieg führen wollen, ist offenbar reine erfindung. — Niebuhr 3. 181—196; Droysen gesch. Alexanders d. Grossen p. 50 ff., 272, 563; gesch. der diadochen 250; R. Lorentz: de ueterum Tarentin. rebus gestis I u. II progr. Luckau 1838—41; A. Schäfer: Demosthenes 2. 397 f.; 3. 1. 59 ff., bes. 180 ff., 205; Grote history of Greece 12. cap. 97 p. 393 ff.; Mommsen r. g. 1 [5]. 364 f.; Ihne 1. 316 ff. [202]) 16. 62. 4.

[203]) Zwar sind von Diodor zu diesem jahre olymp. 108. 3 = 346 v. Chr. die consuln des jahres der stadt 405 M. Aemilius und T. Quinctius (vgl. buch 7 § 30) vermerkt; das entspringt aber aus der bekannten verschiebung der römischen jahresdaten im verhältnis zu den griechischen bei Diodor; (vgl. Mommsen röm. chron.[1] p. 121 ff., bes. 123 zu unserem jahre). Es sind hier gerade drei jahre, um die die römischen daten und ereignisse zu weit nach vorwärts datirt sind. Wir haben also in folgedessen die römischen daten und ereignisse von 405/349, die griechischen von 408/346 unter derselben jahresrubrik bei Diodor, ebenso wie es mit der schlacht bei Chaeronea olymp. 110. 3 = 338 v. Chr. geht, welche mit dem römischen eponymenjahre 413/341 als gleichzeitig hingestellt wird. In folge dessen ist streng zwischen römischen und griechischen ereignissen zu scheiden, und die jedesmaligen müssen genau nach der eigenen nationalen datirung bemessen werden. Da wir es nun hier mit griechischer geschichte zu tun haben, so gilt die griechische datirung dafür, d. h. nicht 405/349, sondern 408/346. — Ich muss bei dieser gelegenheit ein grosses versehen eingestehen, das ich buch 6 note 221 bei aufstellung der chronologischen tabelle für Diodor leider begangen habe. Vor allem ist die angegebene zweijährige anticipation Diodors für griechische ereignisse durchaus falsch; vielmehr fällt sein olympiadenjahr mit dem athenischen archontenjahr und den darunter berichteten ereignissen zusammen, d. h. seine griechischen daten sind — mit abrechnung von ausnahmefällen — mit der gewöhnlichen olympiadenrechnung identisch. Mein irrtum, eine zweijährige anticipation dafür anzunehmen, entstammt einem mis-

Tarent, der tochterstadt Sparta's, zu hülfe gerufen. Ob er sich sofort hinbegab, ist fraglich. Diodor sagt nur so viel über ihn, dass er im jahre der schlacht bei Chaeronea 416/338 [204]) in einer schlacht der Tarentiner gegen die Lucaner umgekommen sei [205]).

59. Das datum der ankunft Alexanders von Epirus in Italien.

Nehmen wir das aber als feststehend an, so ist die livianische datirung für die ankunft des Alexander von Epirus auf italischem boden, um Tarent zu schützen, nämlich das jahr 414/340 [206]), unmöglich richtig. Das geht auch daraus schon hervor, dass Alexander bis zu Philipps tode in Griechenland war und gerade hochzeit mit Kleopatra feierte, als jener ermordet wurde. Bis 418/336 muss Alexander also noch fern von Italien gewesen sein [207]). Niebuhr [208]) vermutet eine chronologische verschiebung um 5 jahre bei ihm und gewinnt somit das jahr 419/335 [209]), wofür

---

verständnis in bezug auf Mommsen r. chron. [1] p. 121 note 223, indem ich seine correctur des griechischen datums für den brand Roms von olymp. 98. 1 mit dem archon Pyrgion auf olymp 97. 3 so verstand, dass damit auch der archon Pyrgion diesem letzteren jahre zuzuweisen wäre. Unter solchen umständen musste ich für die datirung des Pyrgion bei Diodor olymp. 98. 1 eine zweijährige anticipation annehmen, die überall in seinen griechischen daten zur geltung käme. Die folge ist für jene tabelle, dass die rubrik „griechische ereignisse" für jedes angegebene datum um zwei jahre vorgerückt, d. h. mit dem diodorischen olympiadenjahr in einklang gebracht werden muss, wodurch andrerseits die differenz der zusammenstehenden römischen und griechischen ereignisse allemal um zwei jahre wächst. Das ereignis also, welches mir dort anlass zur berechnung der daten Diodors gab, der überfall Caere's durch Dionysios von Syrakus (vgl. buch 6 § 81 am ende und note 221 am ende) gehört also nicht, wie ich fälschlich verzeichnet habe, in's jahr 368/386, sondern nach Diodors datum olymp. 99. 1 in's jahr 370/384. — Ich wiederhole mein bedauern über mein versehen, freue mich aber, dass ich es selbst zuerst aufdecken durfte.

[204]) Vgl. die vorige note.

[205]) So auch Plutarch und Pausanias a. a. o. [206]) Livius 8. 3. 6.

[207]) Vgl. hierzu Droysen Alexander d. Gr. p. 50, 51, und Grote hist. of Greece 12. cap. 91 p. 6. [208]) 2. 636 ff.

[209]) So, und nicht wie der herausgeber zu 3. 187 note 293 am schluss sagt: 415, ist Niebuhr an ersterer stelle zu verstehen; der herausgeber hat übersehen, dass Niebuhr 409 und 410 nach seiner in folge der ausstossung der licinischen 5 conflictsfülljahre um 5 jahre verringerten jahresrechnung angiebt, dass er also 414 und 415 meint, nach unserer rechnung aber 413 und 414; dazu die weiter von Niebuhr zugerechneten 5 jahre der chronologischen verschiebung, ergiebt 418 und 419; wir halten die letzte zahl fest.

alle wahrscheinlichkeit spricht, da erst Archidamos tot sein musste, ehe die Tarentiner einen neuen heerführer berufen konnten [210]).

D. Alexander von Epirus.

Alexander von Epirus, aus dem stamme der Molosser, war der schwager des mächtigen Philipp von Macedonien, indem dieser des ersteren Schwester Olympias zur gemalin hatte [211]). Durch Philipp war Alexander zum könige von Epirus mit der hauptstadt Ambrakia gemacht worden, stand aber im übrigen unter der oberhoheit seines schwagers und später seines neffen Alexanders des Grossen. Ihn drückte offenbar diese abhängigkeit; sein geist scheint etwas von der hohen schwungkraft seines neffen gehabt zu haben; nach Justinus wenigstens war von anfang an sein augenmerk weiter gerichtet, als nur auf eine befreiung und verteidigung Tarents gegen dessen feinde; er wollte vielmehr sich ein westliches königreich gründen, wie sein neffe ein östliches.

1. Anfang der italischen expedition.

Wir sind leider sehr schlecht über den verlauf seiner italischen expedition unterrichtet [212]). Jedenfalls waren die Tarentiner seit dem tode des Archidamos im jahre 416/338 nicht herren über ihre gegner geworden und sahen sich so gezwungen, nach kurzer zeit sich um neue hülfe zu bewerben. Alexander soll auf ihr gesuch sehr bereitwillig eingegangen sein und landete demnach, wie wir berechnet haben, im jahre 419/335 in Italien mit einem tüchtigen epirotischen heere. Nach Strabo waren es vor allen die Messapier und Lucaner, gegen welche Tarent seiner bedurfte. Nach Justinus richtete er seine operationen zuerst gegen die Apuler, worunter wir die erstere obiger völkerschaften zu verstehen haben. Dann aber machte er angeblich aus pietät gegen Brundusium, in wahrheit aus politischen rücksichten mit denselben frieden und tat das gleiche, ausser mit Rom, noch mit Metapontum und den Poediculern oder Peucetiern. Dass dies nicht im sinne der Tarentiner war, ersieht man daraus, dass es eine schonung ihrer eigentlichen und nächstwohnenden feinde war. Immerhin konnte

---

[210]) Dafür spricht auch die erzählung bei Justinus a. a. o., dass der Epirote dem rufe Tarents desswegen so eifrig gefolgt sei, um, wie sein neffe, der grosse Alexander, den orient, so für sich den occident zu erobern; das setzt voraus, das Alexander herrschte und den plan wenigstens hegte, das Perserreich zu erobern; also nicht vor 418/336. Dagegen Grote, der die expedition in das jahr nach der schlacht bei Issos ansetzt, also 422/332, ohne jedoch einen beweis dafür anzuführen.

[211]) Vgl. Justinus und Livius a. a. o. [212]) Ueber den ausfall des berichts darüber bei Diodor im 18. buch vgl. Niebuhr 3. note 297.

Alexander dafür anführen, dass er mit solcher coalition die hauptfeinde, die Lucaner und Bruttier, leichter niederwerfen werde.

62. Ausdehnung derselben u. erfolge Alexanders.

Erst nach diesem umstand scheint er eine grössere eroberungspolitik angefangen zu haben, indem er sich vorerst in den besitz der von Lucanern und Bruttiern occupirten oder nur noch halbfreien Griechenstädte zu setzen suchte. Nach Livius erfocht er eine reihe von siegen über jene völkerschaften; die makedonische phalanx war eben etwas ganz neues unwiderstehliches für die mit roherer taktik kämpfenden völker Unteritaliens. So nahm er denn nach einander Terina an der westküste Süditaliens, Sipontum an der apulischen küste in der nähe des mons Garganus, im inneren lande das lucanische Potentia, das bruttische Consentia und andre städte, wie Livius sagt. Von diesen städten und völkerschaften, vielleicht auch von den Apulern liess er sich dann wahrscheinlich jene 300 vornehmen familien als geisseln geben, die er nach Epirus schickte.

63. Die Samniter treten zu seinen gegnern über.

Andrerseits bewog nun sein vordringen gegen die samnitische grenze — Potentia lag nicht weit davon — die Samniter, sich den Lucanern zur bekämpfung des drohenden eindringlings zu verbünden. Wir haben oben dargetan und erwähnt, dass dieser krieg die Samniter Rom gegenüber in einer gewissen passivität erhielt, obgleich letzteres in unberechtigter weise Samnium zu nahe trat; doch war das hauptsächlich später bei schliessung des friedensvertrags zwischen Rom und Alexander und bei gelegenheit der colonisation von Fregellae der Fall[213]).

64. Die schlacht bei Paestum.

Der Epirotenkönig aber hat nicht blos zu lande seine unternehmungen verfolgt, sondern ist mit kriegs- und transportschiffen offenbar an der küste Unteritaliens hingesegelt, um sich in den besitz der hauptstädte daselbst zu setzen. Im jahre 422/332 landete er bei Posidonia, dem späteren Paestum, wo ihm, wol zum schutze der stadt, ein vereinigtes heer von Lucanern und Samnitern entgegentrat. Der könig siegte und setzte sich in folge dessen wol in den besitz der stadt, indem er nun zugleich mit richtiger beurteilung des gespannten verhältnisses zwischen Rom und Samnium einen freundschaftsvertrag mit ersterem schloss, ein umstand, der diesem nicht zur ehre gereichte.

65. Alexanders entzweiung mit Tarent u. die folgen davon.

In dieselbe zeit legt Niebuhr die entzweiung zwischen Alexander und Tarent und bringt damit die eroberung der tarentinischen colonie Heraklea zusammen. Die entzweiung ist durch Strabo[214]) [illegible]

[213]) Vgl. §. 15, 52. [214]) p. 280.

bezeugt; derselbe setzt hinzu, dass Alexander in folge dessen aus feindschaft den congress der italischen Griechen von der tarentinischen colonie Heraklea zu verlegen und nach Thurii zu berufen versuchte, indem er zugleich befal, einen ort am Akalandros zu befestigen, wo der congress in zukunft stattfinden solle; durch den unverstand der Griechen aber sei der plan vereitelt worden. Dies setzt freilich voraus, dass die einnahme Heraklea's durch den Epirotenkönig erst nach der entzweiung mit Tarent geschah, als dieses sich seinen bestrebungen widersetzte. Sein plan wird also gewesen sein, den schwerpunkt der Griechenstädte von Tarent zu verlegen, um die übrigen leichter leiten zu können, Tarent aber durch isolirung den barbarischen feinden gegenüber zum anschluss zu zwingen und so die gesammte herrschaft in die hand zu bekommen. Aber Strabo deutet an, dass die übrigen Griechen, sei es aus unverstand, sei es aus absicht, den plan vereitelten, indem sie den könig selbst isolirten. So hatte er es demnach allein mit den Lucanern und Bruttiern zu tun und war noch dazu von Tarent aus gefährdet. Inzwischen hatte er offenbar mit politischem scharfblick innere zwistigkeiten unter den Lucanern ausgenutzt, um seine absichten zu fördern. Denn Livius erwähnt, dass in seinen letzten kämpfen ihn 200 exilirte Lucaner begleitet hätten. Allein der verlust der operationsbasis Tarent, zugleich der reichen hülfsquellen jener stadt, scheint doch seinem unternehmen den festen boden genommen zu haben. Zwar gelang es ihm noch, wie wir sahen, Heraklea zu gewinnen; allein wir dürfen das wol schon in seine letzte zeit verlegen.

6. Ende des krieges. Alexanders tod.

Von Heraklea scheint er die küste entlang nach Thurii gefahren zu sein — begleitet wol noch von apulischen hülfstruppen und den lucanischen verbannten, von wo er landeinwärts nach Consentia und weiter nach einem kleinen orte Pandosia am Acheron (einem nebenfluss des Neaethos) gelangte. Dort bezog er, wie Livius sagt, an der grenze des lucanischen und bruttischen territoriums ein festes lager auf drei hügeln, (Niebuhr meint) der art, dass die Epiroten von den verbündeten getrennt lagerten. Es war eine unglückliche wahl des ortes; zugleich scheint der winter eingetreten zu sein, da Livius sagt, dass durch anhaltende regengüsse und überschwemmungen des ebenen terrains der verkehr zwischen den einzelnen hügeln völlig gehemmt worden wäre. Die Samniter, Lucaner und Bruttier benutzten den moment, überfielen die beiden

nicht epirotischen hügelbesatzungen und machten sie nieder, so dass Alexander nun nur noch auf seine Epiroten und die 200 verbannten angewiesen war. Er wurde auf seinem festen hügel belagert und scheint in grosse bedrängnis geraten zu sein; während andrerseits die verbannten mit ihren landsleuten heimliche verhandlungen anknüpften und sich zur auslieferung des königs, lebend oder tot, dafür verpflichteten, dass ihnen die heimkehr gestattet würde. Alexander inzwischen versuchte einen durchbruch und soll dabei den lucanischen feldherrn eigenhändig erschlagen haben. Im begriff den Acheron zu überschreiten, soll ihn Sotimos, ein königlicher page, auf die verräterischen absichten der verbannten aufmerksam gemacht haben. Als der könig darauf diese ankommen sah, sei er mit gezogenem schwerte durch sie hin- und auf den fluss zugesprengt, um hindurchzureiten; dort aber habe ihn ein verbannter Lucaner mit dem speer getroffen und getötet [215]). Sein leichnam sei in's lager der feinde getragen und dort völlig verstümmelt worden. Später erst wurde derselbe nach Metapontum ausgeliefert und von dort nach Epirus zum begräbnis geleitet. Niebuhr vermutet, dass die wut und mishandlung, welche seine feinde an der leiche ausübten, durch die grausamkeit des königs verursacht, daher denn wol der rest seines heeres am flusse gleichfalls niedergemetzelt worden sei. Es fiel dies in das jahr 423/331 [216]).

---

[215]) Ueber das orakel, bezüglich die warnung vor Pandosia und dem Acheron vgl. die citate bei Justinus 12, Livius 8. 24, sowie Niebuhr und Grote.

[216]) Livius 8. 24 verzeichnet den tod sowol wie die gründung Alexandriens unter dem jahre 427/327 (vgl. oben § 15 note); allein mit unrecht. Wir haben in betreff letzteren punktes gesehen, dass er dem jahre 423/331 nach Diodor zufällt (vgl. buch 12 § 25 grosse note; so auch Niebuhr 3. note 293; 2. 637). Dasselbe ist notwendigerweise auch für das erste ereignis festzustellen. Aeschines nämlich in seiner rede gegen Ktesiphon p. 430 (82. 242 ed. Schultz 1865) erwähnt, wie Droysen (Alexander d. Grosse p. 272) mit recht hervorhebt, einer athenischen gesandtschaft an Kleopatra, die tochter Philipps, um das beileid wegen des todes ihres gatten Alexander von Epirus auszudrücken. Diese gesandtschaft muss kurz vor der rede stattgefunden haben; die rede selbst aber wurde im jahre 330 v. Chr., etwa im zweiten monat des athenischen amtsjahres 330—29, d. h. im nachsommer des kalenderjahres 330, gehalten (vgl. Grote history of Greece 12. cap. 95 p. 286 ff. und A. Westermann einleitung zu Demosthenes' kranzrede, Weidmann 3. aufl. 1860, p. 8). Ehe nun der tod Alexanders in Griechenland bekannt wurde, ver-

67. Folgen davon für Italien.

Damit hatte das südliche Italien wieder ruhe gewonnen. Samnium konnte nun seine ganze aufmerksamkeit seinen nordwest- und westgrenzen zuwenden und daran denken, den übergriffen Roms ein entschiedenes und drohendes halt entgegen zu rufen. Wir werden später sehen, wie die verwickelungen um Neapel den anstoss zur feindlichen begegnung gaben. Tarent hatte offenbar seit seinem bruch mit Alexander sich dessen feinden, also auch den Samnitern angeschlossen. Seine macht scheint sich zugleich zu heben, wie es denn auch in die folgenden verwickelungen zwischen Rom und Samnium sich einmischt und gleichfalls auf die Lucaner einfluss ausübt. Letztere sind wahrscheinlich durch den krieg mit Alexander sehr geschwächt worden, und dies gab den Bruttiern gelegenheit, sich mehr und mehr auf kosten jener auszudehnen. Niebuhr glaubt, dass kurz nach dieser zeit die belagerung Krotons durch die Bruttier stattfand. Nur die energische unterstützung der stadt durch Syrakus rettete sie vor der eroberung [217]).

Wir aber wenden uns nun wieder den politischen bewegungen in Campanien und an der samnitischen westgrenze zu.

---

strich wol etwas zeit; dann verfloss weitere zeit von der beschlussfassung, eine gesandtschaft an Olympias zu schicken, bis zur ausführung derselben und weiter bis zur rede des Aeschines. So ist es denn sehr wahrscheinlich, dass, da die kämpfe bei Pandosia wol in den winter fielen (vgl. oben), der tod des Alexander in das jahr vor dem der rede des Aeschines fiel, d. h. in den winter resp. in's amtsjahr 331—30 v. Chr., wie Droysen (a. a. o.) aussagt. A. Schäfer (Demosthenes 3. 1. 181 note 2) kommt ungefähr zu demselben resultat, ausgehend davon, dass Alexander der Grosse von des Molossers tod etwa im Juli des kalenderjahres 330 erfuhr. Mommsens (r. g. 1[5]. 365) angabe aber, dass der tod 422/332 stattgefunden habe, entbehrt eines genügenden grundes; er identificirt dabei das jahr der schlacht bei Posidonia mit dem todesjahr. Das amtsjahr 331—30 nun, welches in Athen und Rom im sommer des kalenderjahres 331 anhob, ist ganz dasselbe wie das gründungsjahr Alexandriens nach Diodor. Es scheint mir dies jahr auch darum wahrscheinlicher als 427/327, weil man nicht versteht, was Alexander so lange in Italien tat. Sein ganzer aufenthalt beschränkt sich danach auf die jahre von 419/335 bis 423/331. Damit ist Niebuhrs anerkennung des livianischen datums untunlich geworden (vgl. Niebuhr 2. 637).

[217]) Diodor 19. 3.

NACHTRÄGE.

Ergänzungen

zu band I der Römischen geschichte.

Buch 4 cap. II, für beschränkung der lex Licinia auf den ager publicus nachzutragen Long: classical museum 2. 307 und 3. 78; ferner Macé: de lois agraires chez les Romains p. 215 (anno?).

Ergänzungen

zu band II der Römischen Geschichte.

Buch 9 cap. I am ende, über Palaepolis und Neapolis: für verlegung von Palaepolis westlich vom Posilippo K. Fricke die Hellenen in Campanien, Gymn. progr., Hildesheim 1873; gegen ihn A. Holm in Bursians jahresbericht über die fortschritte d. class. altertumswiss. bd. I heft I p. 40.

Buch 13 über Capua und Campanien im C. J. L. I: de magistratibus Campanis.

Buch 8 cap. IV zu Mugillanus III und Cursor III vgl. Mommsen Chronol. anm. 195; dazu Hirschfeld Hermes 9. 1. 95 ff. Mommsen (und nach ihm Henzen C. J. L. I p. 445 und Weissenborn zu Liv. 9. 15) nimmt an, dass Livius dazu die capit. fasten benutzt habe; dagegen Hirschfeld l. l. mit hinzuziehung von Liv. 8. 23: Cursorem in aliis annalibus inuenio; letzterer nimmt dann mit Mommsen (Hermes 5. 278 anm. 2) an, dass die Papirier beide cognomina gehabt, Hirschfeld ferner, dass beide derselben stirps angehört, indem das jüngere Cursor das ältere Mugillanus verdrängt habe; quellenfrage unerörtert. — Hirschfeld durchaus dagegen, dass Livius oder Dionys die capit. fasten gebraucht; mit recht; nach seiner begründeten ansicht fällt die redaction zwischen 742—747; als quelle der fasten nimmt er die annales maximi nach

Scaevola's redaction an; unwahrscheinlich wegen der vielen erlogenen triumphe, die wol zum grossen teil aus den romanhistorikern des letzten jahrhunderts der republik stammen; inhalt der fasti cap. wol compilirt vielleicht sowol aus jenen annales maximi als aus den späteren autoren oder aus letzteren allein; der verfasser hat wol nicht anders historisch-kritisch verfahren als die historiker seiner zeit, d. h. er hat das berichtete auf treu und glauben angenommen. Nicht unwahrscheinlich Hirschfelds vermutung, dass Verrius Flaccus der abfasser sei. (Anhang zu buch 8 § 39, note 123a und zu § 61 und note 176.)

Zu buch 8 cap. IV; dass Appian Samn. 4 ff. den Dionys excerpirt habe, sagt Niebuhr 3. 233 note 353.

Zu buch 12 oder 13 in betreff der censuren ohne lustrum von 414/340, vgl. Mommsen r. statsr. II. 1. p. 306 ff. nimmt an, dass das censum facere bei nicht folgendem lustrum ungültig sei.

Buch 13 zu den praefecti Capuam Cumas vgl. Mommsen r. statsr. II. 1 p. 569—71.

Die Caudinischen pässe,

passirt am 14. februar 1875 von Caserta aus zu wagen.

Bis Maddaloni und weiter links die berge, rechts die ebene; von Maddaloni aus erst eben, dann nach passirung des langen S. Maria di Vico etwas aufwärts bis Ariengo, zum schluss statt der ebene links einen steilen kuppenberg mit ruinen drauf (St. Angelo?), früher brigantaggio-nest. Zwischen diesem und dem gebirge zur linken Ariengo; hinter demselben hohlweg zwischen zwei hügeln, rechts höheres gebirge, links ein hügel, der Ariengo von S. Maria di Vico trennt; aus dem inneren tal jenseit des hohlwegs aus gesehen trennt der hügel die ortschaften, indem er zugleich den abschluss des tals bildet; zur andren seite der beiden ortschaften steileres gebirge. Nach dem hohlweg öffnet sich das tal beträchtlicher breite, eingeschlossen durch ziemlich steile berglehnen; die strasse führt mitten durch, zur rechten derselben am bergfuss in der mitte Forchia. Am anderen ende des tals kurz vor Arpaia schliesst sich das tal eng zusammen, indem zu beiden seiten die felsen und höhen steil aufsteigen; der weg steigt merklich bis hinter Arpaia; dann Arpaia, wo sich die gegend wieder öffnet; die strasse führt gerade aus über Monte Sarchio nach Benevent. Kurz hinter Arpaia geht davon im rechten winkel nach links wieder zwischen zwei mässig entfernten höhenzügen die strasse über Airola nach Mojano; die strasse geht an der linken berglehne etwas höher als der talgrund hin. Von Mojano wendet sie sich nach links und geht nun auf halber höhe des linken bergzuges durch ein sehr enges, zerrissenes und gewundenes tal; in der mitte ein flüsschen, welches durch unzählige, von den höhen kommende tiefe wasserrinnen wol im frühjahr gespeist wird, jetzt klein war; allein das tal war so durchschnitten,

[illegible] armee, recht passirbar war [illegible] dazu ist das tal sehr eng und ganz von den berghöhen beherrscht. So bis S. Agata de Goti [illegible], das auf natürlichem fels gebaut über der talsohle liegt und durch tiefe schluchten von der nächstliegenden berghöhe getrennt ist. Von hier öffnet sich das terrain wieder bis zur strasse von Dugenta nach Valle Maddaloni: zur linken sich wendend nun parallel mit der bahn durch ein breiteres tal (die eisenbahn nach Benevent hat es trotz des grossen umwegs gewählt) über Valle nach dem Ponte, dem grossen aquaeduct der Bourbonen von einer berghöhe zur anderen quer über's tal; letzteres ist hier wieder enger, erweitert sich dann aber bis Maddaloni, von wo zur linken die berge aufhören.

Berichtigungen.

Seite 29 Zeile 16 von unten statt 527,427 lies 427,327.
„ 29 letzte Zeile (note) ist hinzuzufügen 123*) vgl. unten § 61, note 176.
„ 34 Zeile 3 von unten statt „noch" lies „note".
„ 132 Zeile 15 von unten statt „Auctors" lies „Anstoss."

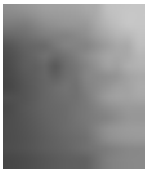

Halle, Buchdruckerei des Waisenhauses.

und für Freunde geschichtlicher Lectüre. Herausge
kar Jäger, Direktor des Friedrich-Wilhelms-Gy

I. II. **Die punischen Kriege.** Nach den Quellen e
Jäger, Direktor des K. Friedrich-Wilhelms-Gy

1. **Rom und Karthago.** 1869. 9 Bog. 8. g
2. **Der Krieg Hannibals.** 1869. 18 Bog. 8.
Beide Bde. in 1 Leinwandband geb. 4 ℳ

III. 3. **M. Porcius Cato und seine Zeit.** 1870.
6 ℳ 50 ₰, in Leinwand 4 ℳ 50 ₰

IV. **Hess, Georg,** Dir. d. Kgl. Gymn. zu Oels. **Da**
der ältesten Geschichte Roms.
Rom unter den Königen. 1869. 8 Bog.
Leinwandband 1 ℳ 60 ₰

V. 1. **Der römische Freistaat.** Der Kampf der P
hejer. 1871. 15½ Bog. 8. geb. 2 ℳ, geb. in
2. **Roms Heldenzeitalter.** Mit einer Karte von
14¾ Bog. 2 ℳ 50 ₰, geb. 3 ℳ 25 ₰

VI. **Hertzberg,** Prof. Dr. **G. F., Rom und König**
Quellen dargestellt. 1869. 13¼ Bog. 8. geb. 2 ℳ,

VII. — — **Die Feldzüge der Römer in Deutsch**
Kaisern Augustus und Tiberius. Nach den
1872. 20 Bog. geb. 3 ℳ, geb. 3 ℳ 75 ₰

Peter, Dr. **Carl,** Consistorialrath und Rector d
Pforta a. D., **Römische Geschichte** in kürzerer
37 Bog. gr. 8. geb. 7 ℳ 50 ₰. **Dasselbe eleg.**

— — **Geschichte Roms** in 3 Bänden. 3te Aufl., grösstentheil
und verbessert. gr. 8. geb. 15 ℳ, geb. 19 ℳ 50 ₰

1. Band. Bis zu den Gracchischen Unruhen. 1870.
geb. 4 ℳ 50 ₰

2. — Bis zum Sturze der Republik. 1871. 34
4 ℳ 50 ₰
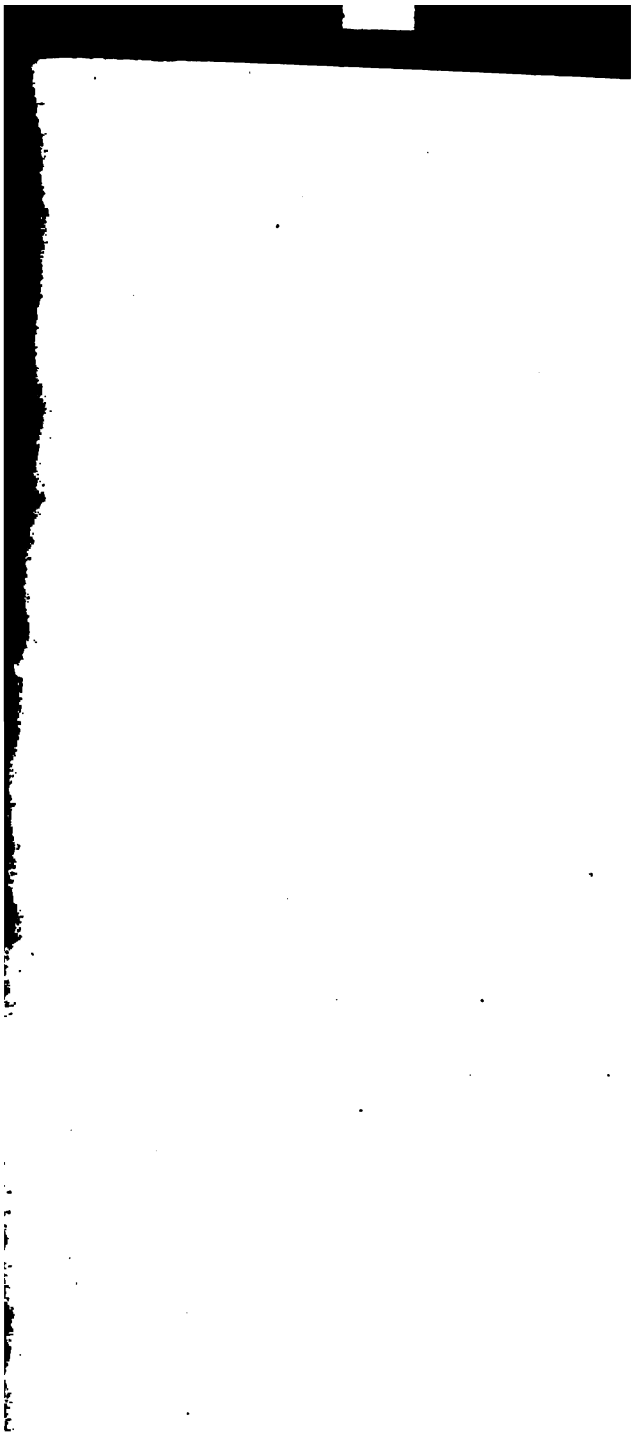
3. — Die Geschichte der Kaiser bis zum Tode Ma
59¾ Bog. gr. 8. geb. 6 ℳ